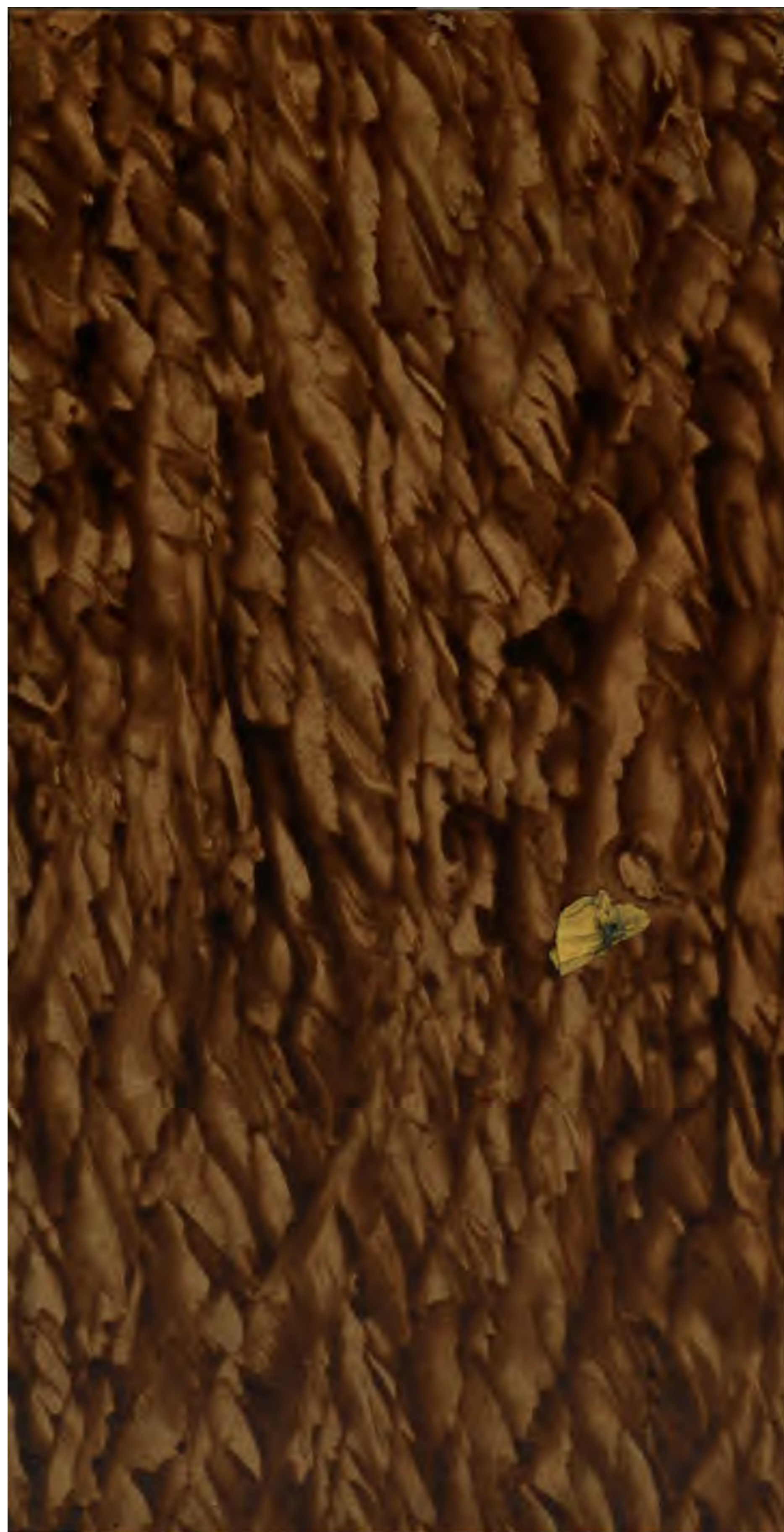
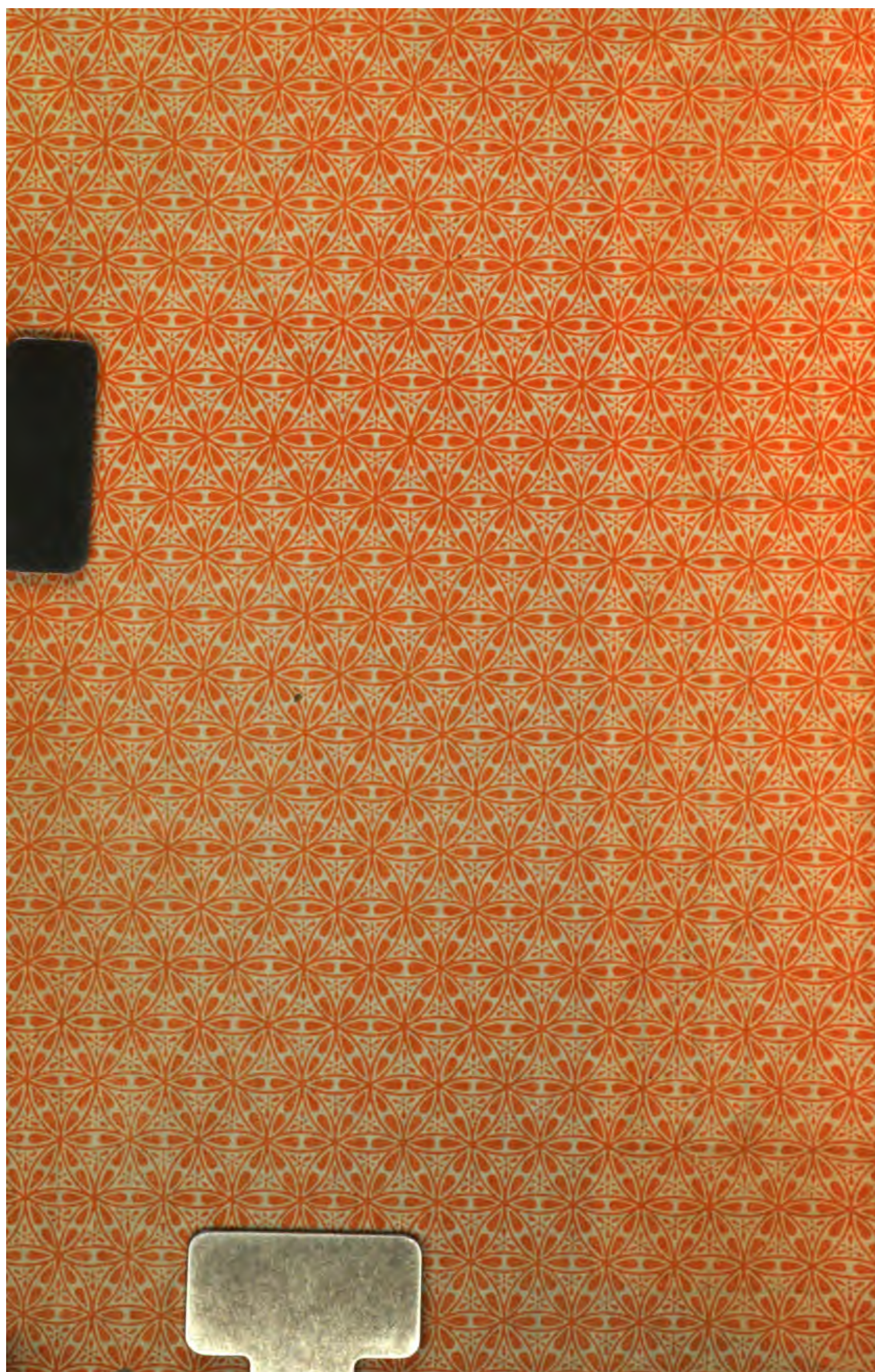
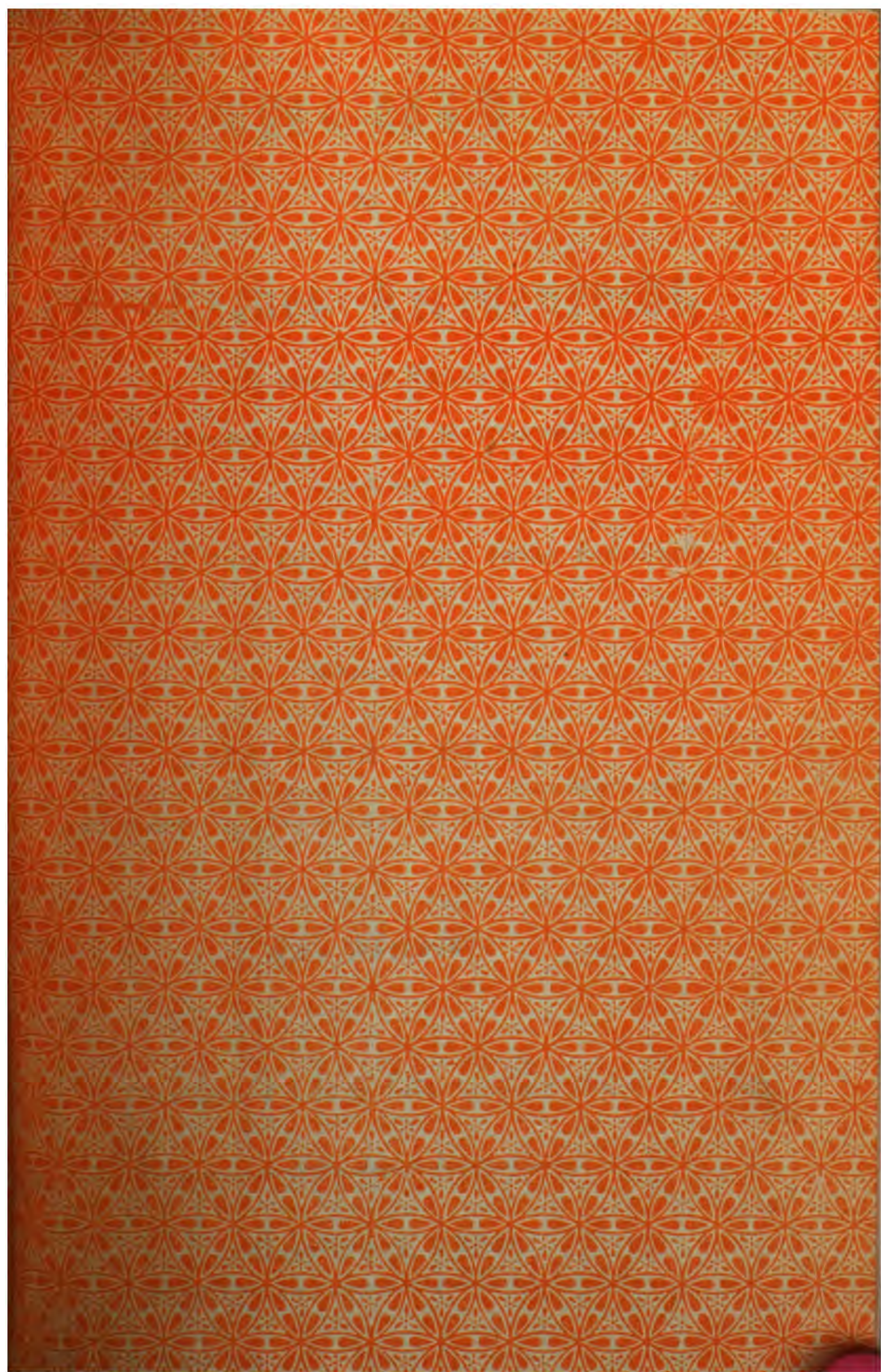






ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht

auf Oesterreich und Deutschland.

Im Verein mit vielen Gelehrten in allen Theilen Deutschlands und Oesterreichs

herausgegeben

von Ernst Freiherrn v. Moÿ de Sons,

Dr. Jur., ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte in Innsbruck, Ritter des päpstl. St. Gregorius-Ordens.

II. Band.

Ladenpreis 4 fl. 20 kr. österr. W. oder 3 Thlr.

Innsbruck 1859.

Druck und Verlag der Vereinsbuchdruckerei des J. Aufschlager.

Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich.

Im Verein mit mehreren Gelehrten

herausgegeben von

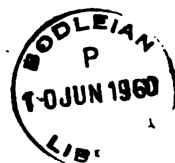
Ernst Freiherrn v. **Moy de Sons,**

Dr. Jur., ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte in Innsbruck.

II. Band.

Innsbruck 1857.

Druck und Verlag der Vereinsbuchdruckerei des J. Aufschlager.



Von der Ehe und der Stellung der kathol. Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin.

(Schluss.)

III. Abschnitt.

III. Kapitel.

Seit den letzten fünfzehn Jahren ungefähr ist nämlich Vieles anders und Manches besser geworden. Oesterreich hat in Folge seines Concordats vom 15. August 1855 sich namentlich in Bezug auf die Ehesachen der Katholiken der kirchlichen Gesetzgebung vollständig angeschlossen. In Preussen und Baiern ist seit dem Jahre 1841 der Verkehr der Bischöfe mit dem Papste vollkommen freigegeben. Selbst die zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten haben sich im Jahre 1853 diesem Beispiel unter gewissen, an sich nicht sehr bedeutenden Modificationen angeschlossen, und auch diese dürften in dem von Würtemberg nunmehr mit dem heiligen Stuhle abgeschlossenen, aber noch nicht veröffentlichten Concordate aufgegeben sein.

Das Erforderniss des landesherrlichen Placet zur Promulgation und Vollziehung päpstlicher und bischöflicher Verordnungen ist in Preussen durch die Verfassungsurkunde vom Jahre 1850 (Art. 6) gänzlich beseitigt, in Baiern durch die im Voraus ertheilte Genehmigung zu allen Jubiläums- und Ablassverkündigungen so wie zu den Fastenpatenten beschränkt, in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz nur in Bezug auf nicht rein geistliche Gegenstände aufrecht gehalten. Die Berufung von den Entscheidungen der Bischöfe und ihrer Behörden an die weltliche Gewalt (appellatio tanquam ab abusu) ist in Preussen wenigstens in Disciplinarsachen der Geistlichen durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 ausgeschlossen, in Baiern durch Ministerialrescript vom 8. April 1852 auf bestimmt bezeichnete, an sich unverfängliche Fälle beschränkt. Die Aufnahme in den Klerus ist frei in Preussen und in Baiern, und die Bildung desselben ist den Bischöfen in Preussen ganz, in Baiern doch grösstentheils überlassen. In der Verleihung der geistlichen Pfründen und Aemter sind die Bischöfe in Preussen nicht mehr durch das Erforderniss der landesherrlichen Genehmigung beschränkt. Die Wahl- und anderen Versammlungen des Klerus sind in der oberrheinischen Kirchenprovinz nur noch bezüglich der dem Placet unterworfenen Gegenstände von einer landesherrlichen Erlaubniss abhängig. Zu aussergewöhnlichen Andachten und Kirchenfeierlichkeiten ist in Preussen keine Re-

gierungsbewilligung mehr erforderlich, und katholische Missionen dürfen dort nur in vorherrschend protestantischen Landestheilen nicht gehalten werden. Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens ist eben dort wenigstens in den Bisthümern Culm und Ermeland der bischöflichen Aufsicht unterstellt.

Das sind die Lichtpunkte des durch die Neuzeit herbeigeführten Umschwungs der Dinge in dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat. Auf die Erörteruug der Schattenseiten einzugehen, liegt ausserhalb unserer Aufgabe. Nur in Beziehung auf die Ehe haben wir dieses Verhältniss hier näher zu betrachten.

Dabei ist die erste und wichtigste Frage ohne Zweifel die: in wiefern die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken nach dem Concilium von Trient (Sess. XXIV de sacram. matrimonii c. 12. de Ref. c. 20) in den verschiedenen deutschen Staaten anerkannt ist, in wieferne also der kirchlichen Entscheidung in derlei Sachen daselbst eine civilrechtliche Wirkung zugestanden wird oder nicht. In Bezug auf diese Frage muss vorerst unterschieden werden zwischen den deutschen Ländern, wo französisches Recht gilt, und denjenigen, wo dieses nicht der Fall ist. Zu ersteren gehören die preussischen und baierischen Gebiete auf dem linken Rheinufer, die dem preussischen Appellationsgerichte in Köln unterstehenden ehemals Berg'schen Landestheile sammt den Grafschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der Mark und die Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein und gewissermassen Baden. Hier gehören Ehesachen ohne Unterschied der Confessionen lediglich vor die Civilgerichte erster Instanz, bei welchen sie auch nur nach bürgerlichen Gesetzen behandelt und entschieden werden (Code civil. liv. I. Tit. V.). Die Einholung und Beachtung bischöflicher Entscheidung ist lediglich Gewissenssache der Parteien, in bürgerlicher und politischer Hinsicht wird darauf gar keine Rücksicht genommen. So ist es aber auch jetzt in Preussen überhaupt nach der Verordnung vom 2. Januar 1849, nur dass in den älteren Provinzen als Entscheidungsnorm anstatt des französischen Code das allg. preuss. Landrecht gilt. Doch muss nach dem Anhang §. 287 zum Tit. 40 Thl. I. der Allg. Gerichtsordnung „in allen Fällen, wo sich katholische Eheleute mit ihren Ehescheidungsklagen bei den Gerichten melden, denselben gleich bei Einleitung des Processes bekannt gemacht werden: dass zwar ihre Klagen bloss nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze geprüft werden würden, und wenn sie hiernach gegründet befunden werden sollten, alsdann die Trennung der Ehe mit allen bürgerlichen Wirkungen erfolgen werde, auch es lediglich ihrem Gewissen überlassen bleibe, in wiefern sie davon zur Vollziehung einer zweiten Ehe Gebrauch machen wollen; dass aber, wenn bei erfolgter Wiederverheirathung die katholischen Geistlichen aus den Grundsätzen ihrer Religion Veranlassung nehmen sollten, ihnen die Sacramente zu versagen, solche zu deren Verabreichung nicht angehalten werden könnten, so wie denselben auch nicht zugemuthet werden könne, eine von ihnen einzugehende zweite Ehe durch die Trauung zu vollziehen.“

Auch muss, wo es sich um *Scheidung* handelt, dem Verfahren ein *Sühneversuch* bei dem oder den Geistlichen der Confession der Gatten vorausgehen, so zwar, dass, falls derselbe fruchtlos geblieben, von dem oder den betreffenden Geistlichen nach Ablauf von vier Monaten seit der ersten Anmeldung bei ihm oder bei ihnen ein Zeugniss ausgestellt werden muss und ohne selbes die Klage nicht angenommen werden darf (Schulte, Handbuch des kath. Eherechts. S. 602). Darum sind auch alle Gerichte der Preussischen Monarchie, selbst in der Rheinprovinz, verpflichtet, den Requisitionen der katholischen geistlichen Gerichte wie überhaupt, so namentlich in Ehesachen zu entsprechen (Schulte a. a. O. S. 600).

In *Würtemberg* wurden bisher die Ehesachen in erster Instanz von den Oberamtsgerichten mit Beiziehung des betreffenden Decans entschieden. In zweiter Instanz entschieden die höheren Gerichte. Der Bischof war auf das rein kirchliche Gebiet beschränkt, für welches jedoch dessen Erkenntniss anerkannt wurde (Rescr. vom 13. Juli 1803. Kabinetsverordg. v. 4. April 1825. *Schulte* a. a. O. S. 607). Von nun an dürfte sich, nach dem Concordate, die Sache anders gestalten. In Weimar sind bei gemischten Ehen lediglich die Landesregierungen competent. Bei Ehen zwischen Katholiken entscheidet über Nichtigkeitsklagen, wenn sie durch ein in den Landesgesetzen als solches nicht anerkanntes Ehehinderniss begründet werden, die bischöfliche Behörde; eben so über Klagen auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett. In allen anderen Ehesachen und auch in Bezug auf Eheversprechungen sind nur die Landesregierungen competent. Von den rechtskräftigen Erkenntnissen der weltlichen Gerichte wird die bischöfliche Behörde durch die bestehende Immediatcommission in Kenntniss gesetzt. Dagegen für ein Erkenntniss des bischöflichen Gerichtes bedarf es der Bestätigung des Landesherrn, ohne welche dasselbe keine rechtliche Wirkung hat. Die Vollziehung gehört den weltlichen Gerichten, welche auch über die bürgerlichen Wirkungen der ausgesprochenen Trennung oder Nichtigkeitserklärung zu entscheiden haben (Gesetz v. 7. Oktob. 1823 §§. 45, 48, 49. Schulte a. a. O. S. 608). Im Königreich Sachsen entscheiden bei gemischten Ehen gleichfalls in allen Fällen die weltlichen Gerichte, hier unter Zuziehung von zwei katholischen und zwei protestantischen Geistlichen, nach den allgemeinen Landesgesetzen, jedoch mit Rücksicht auf die für den katholischen Theil nothwendig stattfindende Ausnahme, dass die Scheidung für ihn nicht die Auflösung des Bandes bewirkt, sondern nur die Wirkung einer beständigen Trennung von Tisch und Bett hat. Wenn beide Ehetheile katholisch sind, so gehören die Klagsachen, wo es sich um Auflösung der Ehe oder Nichtigkeitserklärung oder um Trennung von Tisch und Bett handelt, dann die Cognition und Läuterung bezüglich der Ehehindernisse und endlich die Sponsaliensachen, so weit es sich um Aufrechthaltung oder Auflösung derselben handelt, in erster Instanz vor das katholisch-geistliche Consistorium in Dresden oder das Domstiftsconsistorium zu Budissin, und in zweiter und letzter Instanz vor das Vicariatsgericht. Die genannten beiden Gerichte

erster Instanz bestehen unter dem Vorsitze eines Präses, aus drei geistlichen und zwei zur Verwaltung von Justizstellen gesetzlich qualificirten weltlichen Assesoren, welche der Vicarius apostolicus dem Könige zur Anstellung präsentirt. Das Vicariatsgericht besteht unter dem Vorsitze des genannten apostolischen Vicars aus zwei geistlichen und drei weltlichen Räthen, von welchen letzteren einer aus der Landesregierung, einer aus dem Appellationsgerichte genommen, der dritte aber ein zu diesem Amte besonders bestellter Katholik ist. (Mandat vom 19. Febr. 1827. Gesetz vom 28. Jan. 1835. Schulte a. a. O. S. 606.)

In den übrigen deutschen Bundesstaaten mit gemischter Bevölkerung unter protestantischer Regierung, Hannover, Kurhessen und Grossherzogthum Hessen, Nassau und Oldenburg entscheiden überall die bischöflichen Gerichte über den Bestand oder Nichtbestand der Sponsalien und der Ehe zwischen Katholiken, und eben so in Klagsachen derselben auf Scheidung von Tisch und Bett. Bei gemischten Ehen wird in Hannover und Oldenburg die bischöfliche Gerichtsbarkeit wenigstens dann anerkannt, wann der beklagte Theil katholisch ist. Hat in diesem Falle das katholische Ehegericht auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett erkannt, so ist dem protestantischen Theil gestattet, von seiner competenten Behörde die Auflösung des Ehebandes und die Erlaubniss zur Wiederverehelichung zu erbitten [1]) (Schulte a. a O. S. 607—609.

In Baiern aber sind von Alters her nur die bürgerlichen Folgen der Ehe der Entscheidung der weltlichen Gerichte nach den Landesgesetzen anheimgegeben; für alle eigentlichen Ehesachen dagegen nur die geistlichen Gerichte allein competent, und deren nach dem kanonischen Rechte zu fällende Erkenntnisse mit voller Wirksamkeit für das bürgerliche und politische Leben anerkannt [2]).

Nur in Oesterreich und Baiern besteht demnach in Ansehung der Ehe das normale Verhältniss zwischen Staat und Kirche, wie es der Grundsatz der Gewissensfreiheit, der die Geltung und Wirksamkeit des Bekenntnisses in allen das Gewissen berührenden Verhältnissen des äusseren Lebens mit sich bringt, erfordert [3]). Am weitesten entfernt sind davon Preussen und die Rheinprovinzen. In den übrigen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Hannover und Oldenburg, ist die katholische Kirche und ihre Gesetz-

---

[1]) In Oldenburg ist über die Bildung und Competenz des Officialats zu Vechta mit dem Executor der päpstlichen Circumscriptionsbulle eine Uebereinkunft getroffen. Verordnung zur Regelung der Diöcesanangelegenheiten der kath. Einwohner u. s. w. Schulte a. a. O. S. 608.

[2]) Cod. civ. Max. Th. I. c. 6. § 49. Concordat Art. 12. lit. c. Religionsedict Beil. II. Z. Verf. Urk. §. 64. lit. d). Verordg v. 7. Mai 1826 Nr. 2 sqq. Instr. vom 25. Juli 1850 Art. 66. Decret. ex audientia Sanctissimi v. 15. Jan. 1851.

[3]) Es versteht sich, dass diese Behauptung nur soweit gilt, als die Kirche eine solche Wirksamkeit ihrer Grundsätze in foro externo in Anspruch nimmt, und ihren Mitgliedern, darnach zu leben, als eine Folge der Bekenntnisspflicht auferlegt.

gebung, wenn auch nicht vollkommen ignorirt, doch bei den gemischten Ehen, wo sie mit der protestantischen Freiheit in Collision erscheint, gewaltsam bei Seite gesetzt. Gewaltsam, weil ohne genügenden Rechtsgrund; denn gebietet auch dem Protestanten sein Bekenntniss nicht, die Ehe als eine unauflösliche Verbindung zu achten, so hindert es ihn doch nicht, auf die Freiheit der Scheidung und Wiederverehelichung, die es ihm gestattet, zu verzichten, und diesen Verzicht fordert unbedingt die in der Ehe wesentliche Gleichheit beider Theile, wenn der andere Theil katholisch ist. Denn der Katholik kann seinerseits auf den Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe, der sein Gewissen bindet, nicht verzichten. In dieser Beziehung muss sich also bei Eingehung einer gemischten Ehe der protestantische Theil nothwendig dem Ausspruche der kirchlichen Autorität, von welcher der katholische Gatte abhängt, unterwerfen, weil er sich selbst eben so weit als gebunden ansehen muss, wie der katholische Gatte es gegen ihn ist, und höchstens, wenn jene Autorität rechtskräftig entschieden hat, dass selbst nach katholischen Grundsätzen die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft auf Lebenszeit eintreten dürfe, mag er dieses benützen, um für sich daraus die Befugniss zur Wiederverehelichung abzuleiten.[1])

Nach diesem Ueberblick der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland rücksichtlich der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit in Ehesachen lässt sich leicht erkennen, in wie ferne die Ehegesetze der deutschen Staaten, die uns hier nur unter diesem Gesichtspunkte interessiren, den Katholiken die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten erleichtern, oder erschweren, oder sie wohl gar zur Verletzung derselben auffordern.

Wenn nämlich die Staatsgesetze Verbindungen als Ehen anerkennen, welche es nach dem Gesetze der Kirche nicht sind; wenn sie umgekehrt Verbindungen, welchen das Kirchengesetz die sacramentale Gültigkeit zuerkennt, alle bürgerliche und politische Wirksamkeit versagen; wenn sie Ehehindernisse, die nach dem Kirchengesetze den Charakter von öffentlichen an sich tragen, die von Amtswegen gewahrt werden müssen, nur als Privathindernisse und im Falle erhobener Klage der Parteien gelten lassen, oder endlich der Staatsgewalt auf die Zusammensetzung der Ehegerichte einen Einfluss einräumen, der diesen den Charakter rein kirchlicher Gerichte nimmt; so wirken sie offenbar dahin, das Eheband zu lockern, die Kraft der kirchlichen Disciplin zu schwächen, und verletzen damit nicht nur die Rechte der Kirche, sondern auch *die Pflichten der Staatsgewalt gegen ihre katholischen Unterthanen als solche,* welchen die Staatsgewalt schuldig ist, sie im Kampfe des Gewissens gegen äussere Verlockungen zur Verletzung ge-

---

[1]) Diese Erwägung zeigt, dass der §. 43 des österr. bürgerl. Ehegesetzes nur ein Ausfluss der strengen Gerechtigkeit, keineswegs eine Begünstigung der katholischen Kirche ist. Es erscheint aber darnach die Unbilligkeit in desto grellerem Lichte, womit in Preussen in jüngster Zeit die Gesuche der Katholiken um die Wiederherstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen abgewiesen wurden.

sellschaftlicher Pflichten durch ihre Sanction zu unterstützen, statt sie im Gegentheile durch verschaffte Gelegenheit dazu zu verlocken und sie somit zu demoralisiren.

In dieser Beziehung stehen nun abermals Preussen und die Gebiete des französischen Rechtes am tiefsten unter den Anforderungen, die man an eine die Würde und Sendung der Staatsgewalt, und den Grundsatz der Gewissensfreiheit nach seiner wahren Bedeutung erkennende Gesetzgebung stellen muss.

Das französische Recht betrachtet nicht nur den bürgerlichen Act der Erklärung des ehelichen Consenses vor der bürgerlichen Obrigkeit als die einzige Quelle und Grundlage aller ehelichen Rechte und Pflichten, ohne Rücksicht auf die durch das Gesetz der Kirche begründeten Forderungen der Religion und des Gewissens, sondern verbietet sogar den Parteien, die religiöse Begründung des Ehestandes jenem bürgerlichen Acte vorhergehen zu lassen, so dass es die religiöse Bedeutung der Ehe nicht nur ignorirt, sondern, so viel an ihm ist, die Beachtung derselben sogar verpönt und ausschliesst. (Code civ. liv. I. Tit. V. art. 165 code pénal art. 199. 200. Gesetz vom 14. April 1841, art. 12, §. 5). Eine Ehe, die von Angehörigen dieses Rechtsgebietes blos nach kirchlichen Vorschriften, nicht aber unter den vom bürgerlichen Gesetze verlangten Förmlichkeiten abgeschlossen wäre, könnte nicht blos von den Ascendenten oder anderen Betheiligten, sondern auch von dem öffentlichen Ministerium und den Ehegatten selbst angefochten werden. (Code civil. art. 191.) Dass demnach das französische Recht von einem Hinderniss der Ehe wegen Religionsverschiedenheit nichts weiss, bedarf kaum der Bemerkung. Nach der Stellung, welche das französische Recht gegen die kirchliche Gesetzgebung einnimmt, ist es nur Zufall, wenn seine Bestimmungen mit denen der Kirche übereinstimmen, nicht eine der Autorität der letzteren gezollte Anerkennung. Es nähert sich derselben in Ansehung des zur Ehe befähigenden Alters und des Irrthums, kennt dagegen nicht das Ehehinderniss der Impotenz zur Erfüllung der ehelichen Pflicht. (Schulte a. a. O. S. 514 und 520.) Das Ehehinderniss der Verwandtschaft und Schwägerschaft kennt es nur zwischen Ascendenten und Descendenten, Brüdern und Schwestern und beziehungsweise deren Ehegatten und zwischen Onkel und Nichte, Neffe und Tante. Bezüglich der letzteren gesteht es der Staatsgewalt das Recht zu dispensiren zu. (Cod. civ. art. 161, 162, 163.) Das Ehehinderniss der Schwägerschaft durch aussereheliche Geschlechtsgemeinschaft kennt es gar nicht. Ebensowenig das der geistlichen Verwandtschaft und das der publica honestas aus einem gültigen Verlöbniss. Das matrimonium ratum nondum consummatum begründet einfach das Hinderniss der Schwägerschaft (art. 162, 163 Cod. civ. Schulte a. a. O. S. 527). Dagegen das Ehehinderniss der gesetzlichen Verwandtschaft, welches durch die Adoption entsteht, stellt es beinahe in derselben Ausdehnung, wie das canonische Recht, auf, nur mit dem Unterschiede, dass es dasselbe auch zwischen mehreren Adoptivkindern derselben Person festsetzt. Die eigenen Kinder des Adoptirenden aber nur in soferne, als sie

nach der Adoption geboren werden, unter demselben begreift. Lesteres aus dem Grunde, weil es die Adoption nur Personen gestattet, welche, mehr als 50 Jahre alt, zu dem Zeitpunkte der Adoption weder eheliche Kinder noch Descendenten haben. (Cod. civ. art. 343 und 348.)

Die Ehehindernisse der höheren priesterlichen Weihen [1]) und des feierlichen Keuschheitsgelübdes mittels Ablegung der Profession in einem von der Kirche approbirten Orden sind, wie sich nach Obigem von selbst versteht, dem französischen Rechte gänzlich fremd. Was aber viel schlimmer ist, der Code civil, wie er in den Rheinlanden sich erhalten hat [2]), gestattet die Scheidung und die gänzliche Lösung des ehelichen Bandes, selbst durch gegenseitige Einwilligung, und setzt sohin der Verehelichung von Katholiken mit geschiedenen Katholiken oder Protestanten keinerlei Hinderniss entgegen. (Cod. civ. art. 227—298.)

Das preussische Landrecht [3]) behandelt die Ehe lediglich als Vertrag und aus protestantischem Standpunkte. Es verlangt zur gültigen Eingehung derselben die pfarrliche Trauung, aber nicht nach der Norm des Conciliums von Trient; daher auch die Trauung durch einen incompetenten Pfarrer die Ehe nicht ungültig macht. Wenn gleich also der katholische Pfarrer nicht gezwungen werden kann, eine nach den Landesgesetzen erlaubte, nach dem katholischen Kirchenrechte aber unzulässige Ehe zu verkünden, oder ihr die Trauung zu gewähren, so ist dieses doch gegen die Uebertretung der kirchlichen Vorschriften nur eine geringe Gewähr, zumal jeder Pfarrer verhalten werden kann, gegen Entrichtung der Stolgebühr die Erlaubniss zur Trauung durch einen anderen Pfarrer zu ertheilen. (Pr. Ldr. §. 136, 169, 427 bis 429. Tit. I. Th. II. §. 442. 443. Anh. §. 130, Tit. II. Th. II. a. L. R. Schulte a. a. O. S. 503.) Bezüglich des gesetzlichen Alters, das für Männer auf das 19., für Weiber auf das 15. Jahr festgesetzt ist, enthält das preussische Landrecht die seltsame Bestimmung, dass vor Eintritt desselben die Ehe mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts zwar eingegangen werden kann, aber nur als eine widerrufliche. (§. 970. 990 Tit. I, Th. II. Anh. §. 66 zu §. 37 Tit. I. Th. II.) Dem Ehehindernisse des Irrthums gibt das preussische Landrecht aus seinem Gesichtspunkte des Vertrages eine grosse und gefährliche Ausdehnung, indem es denselben als Grund der Nichtigkeit der Ehe anerkennt, so oft „in solchen persönlichen Eigenschaften geirrt worden ist, welche bei Schliessung einer Ehe von dieser Art

---

[1]) In neuerer Zeit wurde über die Frage, ob ein Priester gültigerweise sich bürgerlich verheirathen könne, gestritten und es erfolgten darüber widersprechende richterliche Entscheidungen. Henrion, Code ecclesiastique français. Paris 1828, p. 242.

[2]) In Frankreich wurde durch Gesetz vom 8. Mai 1816 die Ehescheidung abgeschafft.

[3]) Mit Ausnahme der oben bezeichneten Gebiete des französischen Rechtes, dann Westphalens, Neuvorpommerns und Rügens und der ostrheinischen Theile des Regierungsbezirkes Koblenz gilt dasselbe rücksichtlich der Ehesachen in der ganzen preussischen Monarchie.

vorausgesetzt zu werden pflegt.“ (§. 40. Tit. I. Th. II.) Darnach wird die Ehe bei vorhandenem unverschuldeten Irrthum des einen Theiles ungültig, nicht nur wegen körperlicher, die Geschlechtsvereinigung hindernder Gebrechen und dauernder geistiger Krankheit, sondern auch wegen Mangels der Virginität, Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, grober Vergehen, deren sich der eine Theil vor Eingehung der Ehe schuldig gemacht hat u. s. w. (Richter, Lehrb. d. kath. u. evang. Kirchenrechts IV. Aufl. §. 252.) Das Ehehinderniss der Verwandtschaft ist im preussischen Rechte noch beschränkter, als im französischen, indem es nicht die Ehe zwischen Onkel und Nichte, sondern nur die zwischen dem Neffen und seiner älteren Tante und auch diese nur vorbehaltlich landesherrlicher Dispensation verbietet. Die Schwägerschaft kennt es als Ehehinderniss nur in der geraden Linie, zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern; in der Seitenlinie und als Folge ausserehelicher Geschlechtsgemeinschaft gar nicht. (§. 3, 4. Tit. I. Th. II. vgl. §. 7. eod. Schulte a. a. O. S. 525.) Auch das Ehehinderniss der gesetzlichen Verwandtschaft ist im preussischen Rechte beschränkter, als im französischen, indem es nur zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern, und auch hier nur während der Dauer des Adoptionsverhältnisses besteht, auch die Ehe nicht zu einer nach preussischer Auffassung nichtigen, sondern nur zu einer ungültigen, d. h. auf Antrag wieder auflösbaren macht. (§. 13, Tit. I. Th. II. vgl. §. 969 eod.) Die Ehehindernisse der geistlichen Verwandtschaft, der publica honestas, des ordo, des votum solenne sind dem preussischen Rechte ebenso fremd, wie dem französischen. (Schulte a. a. O. S. 526 und 532.) Das der Cultus disparitas zwischen Getauften und Ungetauften ist nur durch die Praxis entschieden festgestellt. (Schulte a. a. O. S. 532 Note 10. Permaneder, Handb. d. K. R. III. Aufl. §. 395.) Dagegen nimmt es das preussische Recht mit der Trennung der Ehe vom Bande noch viel leichter, als das französische (§. 670 — 717 Tit. I. Th. II. Allg. L. R.) und „in wie ferne ein geschiedener Ehegatte, nach den Grundsätzen seiner Religion von dieser erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer anderen Gebrauch machen könne oder dürfe,“ bleibt lediglich seinem Gewissen überlassen. (§. 735 a. a. O.)

In den übrigen deutschen Staaten (mit Ausnahme Oesterreichs und Baierns) wird zwar nach protestantischen Grundsätzen die Eingehung der Ehe vor dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut gesetzlich gefordert, die Competenz des katholischen Pfarrers in dieser Beziehung anerkannt und andererseits ein Zwang zur Einsegnung einer von der Kirche für unzulässig erklärten Ehe gegen denselben nicht angewandt [1]; *aber die von einem nicht competenten Geistlichen vollzogene Ehe ist darum nicht ungiltig und es ist daher auch für Ehen, welche kirchlich nicht, gesetzlich aber zulässig*

---

[1]) Nur Sachsen-Weimar macht in dieser Hinsicht zu Gunsten der gemischten Ehen eine Ausnahme. Grossh. Sächs. Edict vom 7. Oktober 1823. §. 7.

sind, überall die Möglichkeit gewährt, dieselben mit voller bürgerlichen Wirksamkeit sowohl durch einen incompetenten katholischen, als auch durch einen nichtkatholischen Pfarrer trauen zu lassen. (Schulte a. a. O. S. 506. — Richter a. a. O. S. 560. Permaneder a. a. O. S. 710 fg.)

Hiedurch ist den lauen, gegen die Autorität der Kirche zur Auflehnung geneigten Katholiken überall die Möglichkeit gewährt, deren Verbote zu umgehen und unter dem Schilde der Staatsgesetzgebung sich den grössten Unordnungen zu ergeben, während die Kirche in der Ahndung solcher Ueberschreitungen, selbst mit rein geistlichen Mitteln überall gehemmt und gehindert, und ihr jedes Mittel, mit ihren Aussprüchen auf das bürgerliche Gebiet zu wirken, entzogen ist. In welche bedenkliche Lage dadurch die Kirche und, mit ihr, der einzelne Katholik, im Conflict mit seinen Leidenschaften und den Verlockungen der Aussenwelt, versetzt ist, das lässt sich ermessen, wenn man die bedeutenden Abweichungen überblickt, die zwischen den in Deutschland geltenden Ehegesetzen und den Grundsätzen und Bestimmungen des canonischen Rechts stattfinden.

Jene Gesetzgebungen gestatten bekanntlich die Auflösung des Ehebandes und erklären aus dem Grunde des Irrthums (wegen Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, wegen eines dem anderen Theile unbekannt gewesenen peinlichen Verbrechens, wegen ekelhafter Krankheiten, periodischer Geisteskrankheit u. dgl.) manche Ehe für nichtig, welche die katholische Kirche als rechtsbeständig anerkennt. Sie anerkennen nicht die Ehehindernisse der Priesterweihe und des feierlichen Keuschheitsgelübdes, der nachgebildeten Verwandtschaft aus der Adoption, der Tauf- und Firmpathenschaft durch aussereheliche Geschlechtsgemeinschaft und der öffentlichen Ehrbarkeit aus einem Verlöbniss, sie erkennen das Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft selbst nur in viel engeren Gränzen als das canonische Recht und behandeln die Ehehindernisse der Furcht und des Zwanges, der Entführung, des Ehebruchs und des Gattenmordes zum Theile nach ganz anderen Grundsätzen, gewähren vielfältig Eltern und Vormündern und Vorgesetzten auf die Gültigkeit der Ehe einen Einfluss, den das canonische Recht nicht anerkennen kann, lassen dagegen selbst Ehen mit Ungetauften hie und da gelten, und begünstigen, statt den Einspruch der Kirche dagegen anzuerkennen, die gemischten Ehen mit allen ersinnlichen Mitteln. Bedenkt man, dass diese letzteren überdies, selbst in solchen Staaten, wo für rein katholische Ehen die bischöfliche Gerichtsbarkeit anerkannt wird, der Competenz derselben entzogen sind; so wird man zugeben müssen, dass die katholische Kirche und ihre Angehörigen bezüglich auf den Schutz der Staatsgewalt in ihren heiligsten Belangen weit entfernt sind, jener Gleichheit mit den protestantischen Confessionen in Deutschland zu geniessen, auf die sie Anspruch haben, und dass dem Grundsatze der Gewissensfreiheit und dem Artikel 16 der deutschen Bundesacte eine seltsame Deutung gegeben wird.

IV. Kapitel.

Die gemischten Ehen und die darüber in Deutschland bestehenden gesetzlichen Bestimmungen müssen noch zum Gegenstande einer besonderen Betrachtung gemacht werden. An den Vorgängen und Erörterungen, welche die Frage von den gemischten Ehen in den jüngsten zwanzig Jahren in Deutschland herbeiführte, zeigt sich am deutlichsten, wie tief und ernst bereits die Disciplin, ja geradezu die Existenz der katholischen Kirche in Deutschland gefährdet war, als endlich die Standhaftigkeit des Erzbischofs Clemens August von Cöln im Jahre 1837 jenen Umschwung der Dinge herbeiführte, dessen immer weiter greifende Wirkungen wir heutzutage zu bewundern und zu preisen haben.

Die Ehen mit Häretikern sind von der katholischen Kirche stets missbilligt und unter mehr oder weniger strengen Strafen verboten worden.[1] Die Gründe dieser Verbote sind einleuchtend, zumal wenn bei der Eingehung solcher Ehen nicht die Erziehung der daraus zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion bedungen und gegen die Besorgniss der Verführung des katholischen Theiles zum Abfall von der Kirche vollkommen beruhigende Sicherheit gewährt wird. Der Katholik, der darauf verzichtet, seinen Kindern eine katholische Erziehung zu geben, entsagt eben damit seiner Kirche und hört selber auf, Katholik zu sein. Wir sind alle Priester des Allerhöchsten in soferne wir alle berufen sind, das Reich Gottes zu erweitern und unsere Mitmenschen der Gnaden theilhaftig zu machen, die wir von der Kirche empfangen. Wir haben alle dieselbe Pflicht, die Wahrheit zu bekennen und ihr Zeugniss zu geben in der Welt. Heisst das aber die Wahrheit bekennen, wenn wir uns verpflichten, den Irrthum in neuen Anhängern fortzupflanzen? heisst das ihr Zeugniss geben, wenn wir diejenigen, die uns darum fragen, zu denen, die sie läugnen, und in die Schulen des Irrthums schicken? Niemand wird es behaupten. Und wem sind wir nun vorzugsweise die Mittheilung der Lehren schuldig, die unsere Hoffnung ausmachen, wem die Mittheilung der Gnaden, die unsere Stärke und unser Ruhm sind, wem anders als unseren Kindern? Wozu setzen wir Kinder in die Welt? etwa, um sie die Beschwerden des Lebens tragen, oder, um sie der Wohlthaten des Herrn geniessen zu lassen und das Reich der Wahrheit und des Lichtes fortzusetzen? Wer die Liebe gegen seine eigenen Kinder verläugnet, der verläugnet die ersten Pflichten eines Christen, er verläugnet den Glauben und ist schlimmer als ein Heide, unwürdig der Wohlthaten der Religion. Und wer der Kirche zu dienen sich weigert, dort, wo gerade dieser Dienst

---

[1] Meine Geschichte des Eherechtes bis zur Zeit Karls des Grossen (Regensburg 1833 bei, Fr. Pustet.) S. 79 ffg. S. 197. S. 347 fg. *Schulte*, Handbuch des katholischen Eherechts S. 240 ffg. *Kutschker*, die gem. Ehen vom katholisch-kirchlichen Standpunkte betrachtet. (Wien 1842, S. 105—118. 120 ffg. 135—204.

die erste und die heiligste seiner Pflichten ist, der erklärt wohl damit deutlich genug, dass er ihr nicht mehr angehören will. Denn der Kirche angehören heisst ihre Lehren bekennen und ihre Sache für die seinige nehmen. Wie kann nun der sich ein Mitglied der Kirche nennen, welcher den ersten ihrer Grundsätze, die Nothwendigkeit ihrer Wahrheiten und ihrer Sacramente zum Glücke dieses Lebens und zum Heile des anderen läugnet, oder welcher, diese Nothwendigkeit gleichwohl zugestehend, dennoch ihr seinen Beistand und seine Mitwirkung im Werke der Liebe und in der Sache des Heiles versagt, während die Gesetze der Natur selbst es ihm zur Pflicht machen und ihn auffordern, die Wahrheiten, die er erkannt und in sich aufgenommen und deren Wirksamkeit er erfahren hat, fortzupflanzen und geltend zu machen? Wenn auch die Ehe rücksichtlich der Kirche und der Gesellschaft überhaupt nicht die Wichtigkeit hätte, die ihr nach den Lehren des Katholicismus zuerkannt werden muss, wie wir im ersten Abschnitte dieser Schrift gesehen haben, so könnte doch die Handlung eines katholischen Vaters oder einer katholischen Mutter, die ihre Kinder einer irrigen Lehre überantworten, es könnte die Handlung eines Seelenhirten, der nicht alles anwendete, um sie davon abzuhalten, der nur im geringsten Antheil nähme an einer so schmählichen Verwahrlosung der heiligsten Pflichten, nicht anders betrachtet werden, denn als ein schimpflicher Verrath, als sträfliche Treulosigkeit gegen die Kirche und selbst gegen die, welche uns am theuersten sein sollen, deren Sorge uns am nächsten übertragen ist, damit wir haften für ihr Glück. Da aber die Ehe überdies eines der wesentlichen Mittel der Kirche zur Restauration der Gesellschaft ist, da die katholische Lehre sie ganz besonders nach dem Zwecke, die Anzahl der Gläubigen zu vermehren, gewürdigt wissen will, so fragen wir: Was lässt sich von denen sagen, die dieses Sacrament missbrauchen, oder es zu missbrauchen gestatten würden, um die Irrthümer fortzupflanzen? die das Werk des Heiles hindern, um der Kirche vielleicht neue Feinde zu erzeugen und die Anzahl ihrer Gegner zu vermehren? Was würde man von demjenigen sagen, der sein Feld baute, um die Früchte davon den Feinden in die Hände zu spielen, die sein Vaterland bedrängen? Was würde man von dem Oberhaupte eines Staates oder einer Gemeinde sagen, der eine solche Handlung mit ansähe, und nicht aus allen Kräften sich widersetzte? Was kann man also von einem Katholiken sagen, der seine eigene Person missbraucht, um die Frucht, die er erzeugt, den Feinden seiner Kirche zu überantworten, um dem Protestantismus Seelen zu erziehen? Was lässt sich von einem Hirten sagen, der im Stande ist, einen solchen Abfall, nicht etwa zu begünstigen, sondern nur zu dulden, wenn er irgend noch eine Möglichkeit sieht, ihn zu hindern? Ihn anders dulden, hiesse ja von seiner Seite schon so viel, wie dazu aufmuntern. Und man sage ja nicht, wir übertrieben hier die Folgen des Missbrauchs, den wir bekämpfen. Der Katholik hat keine Wahl. Entweder glaubt er an seine Religion als an die einzige wahre, und somit als an den allein sicheren Weg des Heiles, und dann ist er ein armer Schwächling, ein

unwürdiger Sklave seiner Leidenschaften oder seines Interesse, sich selber zu verachten verdammt, wenn er um seiner augenblicklichen Befriedigung will enseine Kinder, und was immer ihm am kostbarsten und heiligsten sein sollte, aufzuopfern im Stande ist: oder wenn er jenem Grundsatze entsagt, so hat er eben damit auch zugleich aufgehört, Katholik zu sein und ist, sich selber sein Glaubenssystem bildend, die Linie seiner Pflichten und den Weg des Heiles sich bestimmend, der That nach bereits Protestant. Die Protestanten selbst haben dieses Dilemma eingesehen, und die Folgen, welche solche gemischte Ehen hervorgebracht haben, beweisen zur Genüge, dass sie, selber aus einem geringen Glauben und grosser religiöser Indifferenz hervorgegangen, auch nur dazu dienen konnten, den Geist des Indifferentismus und der Irreligiosität in den Ländern zu verbreiten, wo sie überhand genommen haben. Haben sich übrigens dennoch religiöse Gefühle in den Kindern, die daraus hervorgingen, geregt, so führten sie dieselben nothwendig zum Protestantismus, weil sie nothwendig am meisten Vertrauen zu der Religion desjenigen von ihren Eltern fassen mussten, den sie auf die seinige den grösseren Werth legen sahen. Wer würde auch an ihrer Stelle sie nicht für die beste halten?

Diese Gründe gegen die gemischten Ehen, zwischen Katholiken und Protestanten, liegen auf flacher Hand. Dennoch war es mit der Vernachlässigung der kirchlichen Vorschriften in dieser Hinsicht durch das Uebergewicht des weltlichen Regiments in Kirchensachen bereits dahin gekommen [1], dass in dem katholischen Baiern eine ungeheure Aufregung darüber entstand, als ein katholischer Pfarrer im Jahre 1830 sich weigerte, eine solche Ehe ohne die eben bemerkten Versicherungen und Bürgschaften einzusegnen, und die Protestanten, die sich darüber als über eine Verletzung ihrer staatsbürgerlichen Rechte beschwerten, in beiden Kammern eine so grosse Majorität für sich gewannen und bei der Regierung so viel Theilnahme fanden, dass die baierischen Bischöfe genöthigt waren, dem Papste ihre Bedrängniss vorzustellen und ihn um Gewährung jeder nur immer möglichen Concession zu bitten. [2] Dies hatte denn die Erlassung eines päpstlichen Breve vom 27. Mai 1832 und einer erläuternden Instruction vom 12. December 1834 zur Folge, kraft welcher den Pfarrern, wenn alle Vorstellungen und Abmahnungen von dergleichen Ehen fruchtlos gewesen sein sollten, gestattet wurde, mit Umgangnahme von aller gegen die Ungehorsamen namentlich zu schleudernden Censur, die Aufgebote vorzunehmen, darüber die sog. Ledigscheine mit dem Bemerken, dass der fraglichen Ehe kein anderes Hinderniss als das der Religionsverschiedenheit entgegenstehe, zu ertheilen und bei der Abschliessung der Ehe als kirchliche Zeugen (testes autorisabiles) beizu-

---

[1]) Ueber die Praxis, die sich gebildet hatte, sich *Schulte* Handbuch des kath. Eherechts S. 246. fg.

[2]) Vgl. Meine Schrift: Die Frage von den gemischten Ehen aus dem theol. Standpunkte. München 1831.

wohnen, um dieselbe dann in das Trauungsbuch einzutragen. Aehnliches war im März 1830 bezüglich der westpreussischen Diöcesen Trier, Paderborn und Münster verfügt worden [1]. Gleiches wurde noch im Jahre 1841 für Ungarn und seine Nebenländer mit dem Beisatze nachgegeben, dass selbst die nur vor dem protestantischen Pastor daselbst abgeschlossenen gemischten Ehen, wenn gleich unerlaubt, dennoch als gültig angesehen werden sollten [2]. Mittlerweile aber hatte das gewaltsame Verfahren der preussischen Regierung gegen den Erzbischof Clemens August von Köln im November 1837 den Abgrund aufgedeckt, zu welchem die katholische Kirche auf diesem Wege der Concessionen gedrängt werden sollte [3]; das katholische Bewusstsein war dadurch mächtig angeregt worden, die furchtsame Schüchternheit war auf dieser Seite dem Gefühle der Entrüstung gewichen, Beschämung und eine Art Kleinmüthigkeit hatte sich auf der anderen eingestellt. Die Regierungen gaben es auf, den gemischten Ehen, mit diesen aber dem Protestantismus selbst eine rechtliche Anerkennung und eine Art Bürgerrecht im Schoosse der katholischen Kirche zu erringen, und wenn sie auch ihre zu Gunsten derselben erlassenen Gesetze nicht wesentlich änderten, so sind diese doch nun als das Aeusserste und Letzte anerkannt, was sich gegen die Kirche unternehmen liess, und haben durch die im Ganzen wesentlich veränderte Lage der Dinge ihre frühere Gefährlichkeit gutentheils verloren.

Der Ueberblick dieser Gesetzgebungen bestätigt, was schon aus dem Bisherigen hervorgeht, dass nämlich sämmtliche Regierungen von der Ansicht ausgingen, als sei es ihre Pflicht, die gemischten Ehen auf alle Weise zu begünstigen und den Widerstand der Kirche gegen dieselben zu brechen, gleich als könnte es für den Staat nichts Vortheilhafteres geben, als die Anhänglichkeit an eine bestimmte Confession und somit an das positive Christenthum schon im Schoosse der Familien, gleichsam im Keime zu ersticken. Daher die Massregel, entweder, wenn der katholische Pfarrer die Trauung verweigert, einen protestantischen Geistlichen von Staatswegen damit zu beauftragen, wie es das königl. sächsische und das weimarische Gesetz vorschreibt [4], oder den Parteien die Wahl des trauenden Geistlichen anheimzugeben, oder den competenten katholischen Pfarrer zur Gewährung der passiven Assistenz zu nöthigen, wie dies in Preussen und Baiern geschieht. Daher in Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen gesetzliche Bestimmungen, welche theils den Eltern eine unbedingte Gewalt in diesem Punkte, ohne alle Rücksicht auf ihre religiösen und kirchlichen Pflichten, zuerkennen, theils ihrem Gewissen Gewalt anthun und die Entscheidung darüber lediglich der Staatsgewalt vorbehalten. Ersteres geschieht in Preussen, Baiern, Würtemberg, Baden, Hannover, Kurhessen, Hessen-Darmstadt,

[1] Die Urkunden sind abgedruckt bei *Schulte* a. a. O. S. 256 flg.
[2] Die Urkunden bei *Schulte* a. a. O. S. 471 flg.
[3] Die Literatur über den Kölner Streit sieh bei *Schulte* a. a. O. S. 226 flg.
[4] Kgl. sächs. Gesetz v. 1. Nov. 1836. Weimar. Edikt v. 7. Oktob. 1823. u. 4. März 1836.

Oldenburg, Frankfurt, Waldeck, indem in Preussen, solange die Eltern darüber einig sind, Niemand, also auch die Kirche nicht Einspruch dagegen erheben darf, in Baiern, Würtemberg, Oldenburg, Hessen-Darmstadt, und Waldeck die Eltern zu jeder Zeit, in Baden die Brautleute vor Eingehung der Ehe darüber nach Belieben Verträge errichten können, in Hannover und Kurhessen aber lediglich der Vater nach seinem Ermessen darüber zu bestimmen hat. Letzteres geschieht im Königreich Sachsen und in Nassau, wo die Erziehung in der Religion des Vaters unbedingt, in Preussen, wo sie wenigstens im Falle des Dissenses der Eltern vorgeschrieben ist, in Baden, wo sie eintreten muss, wenn nicht vor Eingehung der Ehe schon etwas Anderes vertragsmässig bestimmt wurde, in Weimar, wo die Kinder in der Religion desjenigen von beiden Theilen erzogen werden müssen, dessen Ascendenten die längste Zeit hindurch, als Katholiken oder Protestanten im Lande ansässig waren oder, wenn dieser Umstand nicht entscheidet, in der Religion des Vaters. Es geschieht allenthalben durch Bestimmungen, welche im Falle eines Confessionswechsels auf Seite der Eltern oder eines derselben die Kinder von einem bestimmten Alter an dem Einflusse der Eltern entziehen, und in einer der Ueberzeugung der Eltern fremd gewordenen Confession bis zu einem willkürlich bestimmten Alter festhalten [1]).

Dies sind die Früchte der sog. Emancipation des Staates von der Kirche. Der objectiven Wahrheit wird keine Geltung, der Kirche desshalb keine Autorität und keine Berechtigung mehr zuerkannt. Die Regierungen stehen wieder auf dem Standpunkte des Pontius Pilatus. Die Rechte der Staatsgenossen werden nicht mehr aus ihren Pflichten abgeleitet und nach denselben bemessen, sondern Alles ist dem subjectiven Dafürhalten, und darum auch dem Wechsel der Meinungen und der Willkür der jeweiligen Gewalthaber anheimgegeben. Statt den kirchlichen Verband zu achten und die Rechte der Kirche gegenüber ihren Mitgliedern zu unterstützen und zu schirmen, ermuntert man vielmehr die Einzelnen, sich von allen confessionellen Banden loszumachen, verlangt von der katholischen Kirche, dass sie ihren Mitgliedern dieselbe Wahl gestatte, welche die protestantischen Confessionen den ihrigen kraft ihrer eigenen Principien nicht versagen können, und vergisst ganz und gar, dass den Pontius Pilatus seine Gleichgültigkeit gegen die Wahrheit nicht bei seinem Amte erhalten und, was er des confessionellen Friedens wegen gethan, Jerusalem nicht vor dem Untergange bewahrt hat.

Der österreichischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand werden wir einen besonderen Artikel widmen.

---

[1]) Diese Bestimmungen sind zusammengestellt in Schulte's Handbuch des kath. Eherechts S. 534—540.

Canonische Grundsätze über die Dismembration (Abtrennung) der Pfarreien.

(Aus den Analecta Juris Pontificii Juli 1853, p. 487 sqq.)

I. Kapitel.

Darstellung der Fragen und Schwierigkeiten.

Wenn der Vorstand einer Pfarrei entweder wegen des Anwachses der Bevölkerung oder wegen der Grösse des Pfarrbezirkes nicht alle Erfordernisse seines Amtes erfüllen kann, so bietet die canonische Disciplin verschiedene Mittel der Abhilfe, die nach der Verschiedenheit der Fälle anwendbar sind. 1. Wenn die Bevölkerung so zahlreich ist, dass ein einziger Vorstand nicht ausreicht, die Sacramente zu spenden, und die Kultusverrichtungen vorzunehmen, so will das Concilium von Trient, dass man den Pfarrer verpflichte, so viele Priester aufzunehmen, als für den Kirchendienst nothwendig sind. 2. In jenen Pfarreien, wo die Entfernung der Ortschaften, und die Schwierigkeit der Wege sich einem freien Zugange der Pfarrangehörigen zur Pfarrkirche entgegenstellen, da ist Grund vorhanden, eine Kapelle zu stiften, einen Vicar aufzustellen, der die Sacramente verwalte, und die Verrichtungen des göttlichen Kultus gegen diejenigen Pfarrangehörigen erfülle, die von der Pfarrkirche zu weit entfernt wohnen. Ich gedenke hier von einem solchen Vicare zu sprechen, der beinahe in die nämlichen Verhältnisse gestellt ist, wie diejenigen, die dem Pfarrer in der Pfarrkirche helfen; amovibel wie sie, und ernannt auf die nämliche Weise, wie sie. 3. Gewisse Umstände erfordern zuweilen die Einsetzung eines ständigen Vicars, ohne dass man desswegen eine Dismembration der Pfarrei bewerkstellige. Ein merkwürdiges Beispiel hievon sieht man in der Decretale „Ad audientiam“ Alexanders III., der vorschreibt, eine Kirche zur Bequemlichkeit der Pfarrangehörigen zu bauen, welche durch die Entfernung und durch Ueberschwemungen von der Pfarrei getrennt werden, und daselbst einen Priester auf Repräsentation des Hauptrectors einzusetzen. Nun lässt der in der Decretale angewendete Ausdruck, instituere, erkennen, dass es sich um einen ständigen Vicar handle. Die Pfarrei erleidet keine Zerstückelung, nur einen Theil ihres Gebietes stellt man unter den Vicar; nur in einer Kapelle wird ein Theil der Pfarrkinder die hl. Sacramente empfangen und dem Gottesdienste beiwohnen; aber die Mutterkirche wird nicht als dismembrirt betrachtet, und ihr Vorstand behält die Ehren- und sachlichen Rechte, die seine Oberhoheit bezeugen. 4. Endlich hat man die eigentlich so genannte Dismembration mit der Errichtung einer neuen Pfarrei, der Einsetzung eines Vorstandes, der die Seelsorge in seinem Namen ausübt, und nach den canonischen Regeln ernannt wird. Einige Ehrenvorrechte, die die Mutterkirche beibehalten kann, verhindern die territoriale Abtrennung mit der

canonischen Autonomie der neu errichteten Pfarrei nicht. Die Mittel, welche die canonische Gesetzgebung für die priesterliche Seelsorge an die Hand gibt, reduciren sich somit auf die vier vorzüglichen: Einen Hilfspriester des Pfarrers an der Pfarrkirche; einen amoviblen Vicar an einer Kapelle; einen ständigen Vicar auf Ernennung des gewöhnlichen Pfarrers; Errichtung einer neuen Pfarrei vermittelst der Abtrennung.

Die heil. Canonen ermächtigen zur Dismembration nur dann, wenn es die Noth erfordert, wenn man für die geistlichen Bedürfnisse der Bevölkerungen nicht anders vorsorgen kann. Wenn man nach der Regel sprechen will, so ist das Anwachsen der Bevölkerung für sich allein kein canonischer und hinreichender Grund zur Abtrennung; denn das Decret des Concils von Trient schreibt in einem solchen Falle den Bischöfen vor, den Pfarrer zu zwingen, so viele Priester aufzunehmen, als das priesterliche Amt erfordert. Episcopi etiam tanquam apostolicae sedis delegati, in omnibus ecclesiis parochialibus, vel baptismalibus, in quibus populus ita numerosus sit, ut unus rector non possit sufficere ecclesiasticis Sacramentis ministrandis, et cultui divino peragendo, cogant rectores, vel alios, ad quos pertinet, sibi tot sacerdotes ad hoc munus adjungere, quot sufficiant ad sacramenta exhibenda, et cultum divinum celebrandum (Sess. 21. c. 4 de Reform.). Jedoch ist es in gewissen besonderen Fällen nicht unmöglich, dass die canonische Abtrennung blos durch den Grund des Zuwachses der Bevölkerung motivirt werde.

Die Entfernung der Ortschaften und die Schwierigkeit der Wege bestimmen die Errichtung neuer Kirchen. Wenn sich die Gläubigen nicht sine magna difficultate, zur Pfarrkirche begeben können, wie die Decretale „Ad Audientiam" von Alexander III. sagt, oder sine magno incommodo, wie das Concil von Trient sagt, so ist Grund vorhanden, eine neue Kirche zu bauen, in welcher man die Sacramente verwalte, und den Gottesdienst für jenen Theil der Bevölkerung halte, der den fraglichen Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten ausgesetzt ist. Was sehr unbequem ist, ist auch sehr schwierig, und das Recht sieht es für unmöglich an. Diese grosse Unbequemlichkeit reducirt sich nach dem Concile von Trient auf zwei Hauptpunkte: 1) Die Entfernung der Ortschaften, 2) die Schwierigkeit des Zuganges zu der Pfarrkirche. Da das Concilium nicht copulative, sondern disjunctive spricht, so lehren die Canonisten, dass die eine oder andere Ursache genüge, um zu einer neuen Errichtung zu ermächtigen; miteinander vereint, verlangen sie dieselbe wirksam. Das Recht bestimmt diese canonische Distanz nicht genau, es überlässt deren Abschätzung dem freien Ermessen des Richters, der weniger auf die Bequemlichkeit der Gläubigen, als auf die Schwierigkeit, auf die moralische Unmöglichkeit des Zuganges Rücksicht nehmen muss. Dieser ist hinlänglich durch das Vorhandensein eines Flusses, eines Wildbaches bewiesen; da ist, nach Fagnan, eine wahre Nothwendigkeit vorhanden, eine solcher Unbequemlichkeit nicht unterworfene Kirche zu erbauen. Und es ist nicht nothwendig, dass die Pfarrkinder zuweilen ohne Sacramente gestorben seien. Die Gefahr eines solchen Unglückes reicht hin, die neue Stiftung zu legitimiren.

Wir dürfen aber nicht vergessen, dass die Nothwendigkeit, eine Kirche zur Verwaltung der Sacramente und zur Feier des Gottesdienstes zu Gunsten eines Theiles der Bevölkerung zu stiften, nicht diejenige einer Dismembration der Pfarrei nach sich ziehe, um eine zweite zu errichten. Denn die hl. Canonen setzen sich der Abtrennung alle Male entgegen, so oft es möglich ist, für die geistlichen Bedürfnisse der Bevölkerung auf andere Weise Vorsorge zu treffen, und es gibt eine Menge von Fällen, wo das möglich ist. Wenn die Errichtung einer Kirche als unerlässlich erkannt ist, so kann man nach Verschiedenheit der Umstände daselbst 1. einen amoviblen Vicar, 2. einen ständigen Vicar, 3 einen eigentlich sogenannten Rector, mit actueller und habitueller Seelsorge anstellen.

Diese Abstufungen ziehen ziemlich verschiedene pracktische Bedingungen nach sich, und sichern mehr oder weniger die Vorrechte und den Besitz der Mutterkirche. Daher erlauben die heil. Canonen nicht, sie unterschiedslos anzuwenden, sie fordern eine canonische Ursache, um eine theilweise Abtrennung, die der Ausübung der Seelsorge durch Aufstellung eines amoviblen oder ständigen Vicares an einer Kapelle zu gestatten. Diese theilweise Abtrennung, wenn sie die geistlichen Bedürfnisse der Bevölkerungen befriedigen kann, muss selbst wieder der totalen Dismembration weit vorgezogen werden, die nur durch Gründe der Nothwendigkeit legitimirt wird. In einem Wort, die oben angeführte Ordnung bildet ein Gesetz: sie dient in den Fragen der Dismembration als Regel; sie verpflichtet den kirchlichen Oberen, sich nach Verschiedenheit der Fälle, nach ihren Vorschriften zu richten; daher bieten die Entscheidungen der heil. Congregation des Conciliums eine zahllose Menge von Recursen an den heil. Stuhl gegen die willkürlichen Beschlüsse des gewöhnlichen Richters. Die Dismembration von Pfarreien ist vor dem Rechte eine gehässige Materie; man vergleicht sie der Entfremdung. Die conservativen Maximen der heil. Canonen begünstigen den Besitz jeder Pfarrkirche und ihren constituirten Bestand gegen die totale oder partielle Dismembration; diese Maximen müssen aber den Bedürfnissen der Seelsorge, dem geistlichen Wohle der Gläubigen weichen.

Wir haben die vorzüglichsten Gesetze bezeichnet, welche die canonische Materie der Dismembration der Pfarreien regeln: die Decretale „Ad Audientiam" von Alexander III, und das Decret des Concil. von Trient cap. 4 der 21. Sitzung unter den Decreten de Reform. Folgendes ist das Gesetz des allgemeinen Concils: „In allen Pfarren und Taufkirchen, die eine so zahlreiche Bevölkerung haben, dass ein einziger Rector zur Verwaltung der Sacramente und zur Feier des göttlichen Kultus nicht ausreicht, werden die Bischöfe selbst als Delegirte des apostolischen Stuhles die Rectoren und alle anderen Personen, die solches betrifft, zwingen, sich so viele Priester beizufügen, dass es genüge, um die Sacramente zu verwalten und den Kultus zu feiern. In denjenigen, wo sich die Pfarrangehörigen nicht ohne grosse Unbequemlichkeit zum Empfange der Sacramente begeben und dem Gottesdienste beiwohnen können, wegen der Entfernung oder der Schwierigkeit

der Oertlichkeiten, können die Bischöfe neue Pfarreien errichten, selbst gegen den Willen der Rectoren, gemäss der Constitution Alexanders III. die mit: ad Audientiam anfängt. Den Priestern, die den neu errichteten Pfarreien vorgesetzt werden müssen, wird, nach der Wahl des Bischofes, ein competenter Antheil an den Früchten, die der Mutterkirche zugehören, zugewiesen werden; und wenn es nothwendig ist, wird er die Bevölkerung zwingen können, den besagten Priestern einen ausreichenden Unterhalt zu verschaffen, damit sie gehörig leben können."

Wir werden die Fälle der Nothwendigkeit namhaft machen, nach der canonischen Disciplin, in welchen die Bevölkerung von dem Bischofe verhalten werden kann, den die Seelsorge ausübenden Priestern das Nothwendige zu verschaffen, nämlich nach den Erträgnissen der Mutterkirche, an welche Hülfsmittel der Ordinarius appellirt, bevor er die Bevölkerung verhält. Vorher aber wollen wir noch einen Augenblick bei dem wichtigen Decrete stehen bleiben, das so eben gelesen wurde. Man kann es in zwei Theile eintheilen, von denen der erste die Aufnahme von Coadjutoren in den Pfarreien betrifft, wo die Bevölkerung so zahlreich ist, dass ein einziger Rector den Verpflichtungen des Seelsorgsamtes nicht genügen kann; da steht es dem Bischofe zu, die Zahl der Coadjutoren nach der Wichtigkeit der Bevölkerung zu fixiren, und die Wahlen des Rectors gutzuheissen, indem er den Priestern, die er aufnimmt, die Vollmachten ertheilt; denn das 16. Kapitel der 25. Sitzung verbietet, dass irgend ein Priester Beichte höre, ohne von dem Bischofe für tauglich erachtet worden zu sein; daher erfordert die Wahl der Coadjutoren die Ratification des Ordinarius; wie wir es ausführlicher in der Folge darstellen werden. Obwohl der Ordinarius nach dem 4. Kapitel der 21. Sitzung nur die Zahl der Vicare und ihre Emolumente zu fixiren hat, so muss er doch immerhin auch die Priester approbiren, die sich der Rector wählt, wegen der Vollmachten, deren sie bedürfen.

Im zweiten Theile des Decretes, der die Errichtung neuer Kirchen und neuer Pfarreien berührt, bezeichnet das Concilium klar die zwei canonischen Ursachen, die dazu ermächtigen, nämlich die Entfernung und die Schwierigkeit der Oerter, welche dem Zutritte der Bevölkerung zur Pfarrkirche grosse Schwierigkeiten entgegensetzen. Es erlaubt zur Errichtung ungeachtet der Nichteinwilligung des Rectors vorzuschreiten; da es aber in dieser Beziehung auf die Decretale ad Audientiam verweist, so lasset uns früher sehen, was diese vorschreibt, bevor wir auseinanderlegen, worin die Befugniss des Ordinarius bestehe, wenn es sich um Abtrennung handelt, über die Opposition des Pfarrers hinauszugehen.

Die Constitution Alexanders III., vom Concilium von Trient erneuert, findet sich im 3. Buche der Decretalen, Titel 48 de Ecclesiis aedificandis vel reparandis cap. 3. Folgendes ist die wörtliche Uebersetzung: Du wirst wissen, dass es zu Unserer Kenntniss gelangt ist, dass das Dorf H. von der Pfarrkirche so weit entfernt ist, dass sich zur Winterszeit, wenn die Regen Ueberschwemmungen verursachen, die Pfarrangehörigen nur mit grossen

Schwierigkeiten dahin begeben können; weshalb sie nicht zur geziemenden Zeit dem kirchlichen Gottesdienste beiwohnen können. Diese Kirche besitzt, nach dem, was man sagt, so reichliche Einkünfte, dass ihr Seelsorger ohne die Producte des fraglichen Dorfes noch einen anständigen Unterhalt geniessen wird; daher verordnen Wir, wenn sich die Dinge so befinden, dass du am besagten Orte eine Kirche erbauest, und dass du, nach Beseitigung des Hindernisses der Appellation, einen Priester auf Präsentation des Rectors der Hauptkirche mit der canonischen Einwilligung des Stifters (der neuen Kirche nämlich) einsetzest. Dieser Priester wird zu seinem Unterhalte die kirchlichen Erträgnisse des besagten Dorfes erhalten, jedoch sorgfältig darauf achten, dass die Mutterkirche die nach der Eigenschaft des Ortes competente Ehre beibehalte; was möglich erscheint, weil der Grundherr besagten Dorfes dem Priester den Nutzgenuss von zwanzig Jauchert fruchtbaren Landes geben will. Wenn es aber der Rector der Mutterkirche verschiebt, eine taugliche Person vorzuschlagen, oder wenn er dieses Werk verhindern will, so lasse du nichtsdestoweniger es zur Vollendung führen, und unterlasse es nicht, ohne irgend einer Appellation Rechnung zu tragen, einen rechtschaffenen Menschen einzusetzen.“

Man sieht, dass der Papst die Einwilligung des Pfarrers vollständig aufhebt; und unter diesem Gesichtspunkte erneuert das Concil von Trient die Decretale ad Audientiam. Folgt daraus, dass der Bischof zur Dismenbration schreiten müsse, ohne den Rector aufmerksam zu machen, ohne die Gründe, die er haben kann, zu hören? Weder die Decretale, noch das Concilium ermächtigen zu so etwas. — Dass die Dismembration die suspensive Appellation nicht zulasse, daran könnte man nach den oben citirten canonischen Vorschriften nicht zweifeln; aber die devolutive Appellation bleibt gänzlich offen, und die Autoren lehren allgemein, dass der Rector der Kirche benachrichtiget und schriftlich vernommen werden müsse, ohne welches die Errichtung der neuen Pfarrei ungesetzlich wäre. Folgendes liest man im Abriss der canonischen Institutionen. (Summa institutionum canonicarum) des E. L. Ferrari, herausgegeben zu Genua 1847: „Si de erectione ecclesiae agatur, justa causa putatur nimia distantia fidelium a prima parochia, incrementum populi, difficultas viarum per montium juga, aut nemorum anfractus, aut aquarum stagna vel flumina, et alia quaelibet causa, ob quam sine magno incommodo ad percipienda sacramenta, et divina officia in propria parochia audienda fideles accedere non possunt. (Trid. Sess. 21 c. 4 de R.) Sed episcopus post agnitam justam novae parochiae erigendae causam debet monere, et in scriptis audire parochum vel defensorem ecclesiae, si fuerit vacans, intra cujus territorii fines nova parochia est constituenda, quin tamen sit necesse, ut eorum votum aut consilium sequatur: aliter vero facta erectio non foret legitima, utpote quae dismembrationem, et alienationem involveret; quae, inconsulto rectore, vel ecclesiae defensore ad hoc designato, fieri nequit; arg. cap. I. ne sede vacante et cap. I. de reb. ecclesiae non alien in 6, ibique doctores.... Et si parochus matricis se laesum ali-

qua ratione sentiat non potest ad legitimum superiorem appellare, nisi ad effectum devolutivum, cum plenae appellationis remedium per supra citatum Tridentini decretum sit illi ademptum. (Summa institutionum canonicarum, lib. 2. tit. 12 Genuae 1847.)

Diese Zeilen resumiren die Lehre der Canonisten. Vor dem Concilium von Trient stellten es mehrere Schriftsteller in Zweifel, dass man ungeachtet der Opposition des Rectors zur Dismembration vorschreiten könnte; nach ihnen bezog sich die Decretale ad Audientiam auf eine kraft päpstlicher Machtvollkommenheit bewerkstelligte Abtrennung; wenn aber der Bischof mit seiner bischöflichen Gewalt handelte, so musste er, nach ihrer Ansicht, die Einwilligung des Pfarrers erlangen. Die Glosse der Decretale sagt zum Worte Obventiones, dass der Papst bei dieser Gelegenheit in der Fülle seiner Gewalt handle, wegen der bevorstehenden Gefahr der Seelen, und weil der Rector der Hauptkirche ohne die Einkünfte des Gebietes leben könne, um dessen Abtrennung es sich handle. Der Bischof würde es nicht thun können ohne die Einwilligung des Rectors der Mutterkirche; eine Einwilligung, welche die alten Canonen verlangen z. B. der Canon Ecclesiae und der Canon Quicunque 16. quaest. 1. Die Decretale Alexanders III. beseitiget die Appellation, weil die Errichtung der neuen Kirche auf päpstliche Autorität stattfindet, wenn es aber der Bischof thäte, so könnte man appelliren.

So wurde ehemals die Frage controvertirt. Das Concilium von Trient hat sie im 4. Kap. der 21. Sitzung abgeschnitten. Nachdem die Bischöfe, trotz den Rectoren, neue Pfarreien errichten, und den neu eingesetzten Priestern einen Theil des Einkommens der alten Kirche zuweisen können, so verlangt die Ansicht der Glosse eine Berichtigung; sie hat allen Anschein der Verlässlichkeit durch die Verordnung des Concils von Trient verloren, welche den wahren Sinn und den allgemeinen Charakter der decretale ad Audientiam, der schon durch ihre Aufnahme in das Corpus juris hinlänglich angezeigt war, herstellt. Dieses Conciliardecret corrigirt die Meinung der alten Canonisten über das Recht der Berufung bei den durch einfache bischöfliche Machtvollkommenheit bewirkten Abtrennungen; denn das Concil gibt die Befugniss, zu derselben gemäss der Decretale vorzuschreiten, die jede Appellation beseitiget; woraus offenbar hervorgeht, dass der Bischof ohne Berufung vorgehen könne. Das versteht sich von der suspensiven Appellation, nicht von der devolutiven, die nie in Abrede gestellt werden könnte. Quae tamen clausula, sagt Fagnan, non impediret appellationem ad effectum devolutivum, sed suspensivum dumtaxat, ut est textus in c. Pastoralis de appell. et est communis opinio. (Cap. ad Audientiam lib. 3. tit. 48.)

Welches wird der competente Richter sein? wird es der Gerichtshof des Metropoliten sein? Da das Concil von Trient den Bischöfen die Vollmacht gibt, als Delegaten des apostolischen Stuhles zu handeln, scheint es nicht, dass der Recurs alle Male an den Papst selbst gebracht werden müsse, wenn die Bischöfe in apostolischer Machtvollkommenheit vorgegangen sein werden? Indem wir uns darauf beschränken, die Schwierigkeit angezeigt zu

haben, so behalten wir uns die Lösung für die Folge unserer Abhandlung vor. Doch muss der Rector vorläufig citirt und aufmerksam gemacht werden, seine Gründe und Rechte geltend zu machen; das geht aus der Befugniss der devolutiven Appellation hervor, die ihm belassen ist. Wie könnte er an das höhere Tribunal appelliren; wenn er bei einem Rechtshandel in gar nichts zu erscheinen hätte, der ihn doch so nahe berührt? Wenn die Pfarrkirche vacant ist, so wird man ihr einen Vertheidiger aufstellen, der ihre Interessen gegen die vorgeschlagene Abtrennung geltend mache. In Reiffenstuel liest man: Requiritur ulterius ad praefatam dismembrationem beneficii praevia citatio rectoris, aut, si beneficium vacat, constituti defensoris ecclesiae, seu beneficii illius: nam rectoris ecclesiae vocatio omnino est necessaria arg. c. ad Audientiam; idque propter magnum praejudicium quod eidem per dismembrationem, atque diminutionem redituum, inferri posset. Si tamen rector vocatus noluerit consentire, poterit episcopus, si justa causa subsit, eo etiam invito procedere ad talem dismembrationem. (Reiffenstuel, lib. 3 tit. 12.) Die Schwierigkeit liegt darin, zu entscheiden, ob die Unterlassung dieser Formularität die Abtrennung annulliren würde; unser Auctor behauptet es nicht klar, obwohl er die absolute Nothwendigkeit der Vorladung ausspricht.

Er zeigt eine sehr merkwürdige Bedingung an, ohne sich jedoch mit aller erwünschten Genauigkeit zu erklären, nämlich die Nothwendigkeit der Einstimmung des Kapitels. Folgendes ist seine Lehre: Requiritur ad dismembrationem beneficii consensus capituli cathedralis: talis enim etiam requiritur ad unionem ecclesiarum, atque alienationem rerum ecclesiarum Cap. I. de rebus eccles. non alienand. in 6. Hoc tamen intellige cum Garcia part. 12 cap. 2 n. 11 et 12, de dismembratione beneficiorum quoad ecclesias inferiores quando episcopus est auctor ipsius dismembrationis: nam quando non episcopus, sed rector inferioris ecclesiae non habentis collegium est auctor dismembrationis, seu alienationis alterius rei illius ecclesiae, tunc sufficit, quod rector alienet cum auctoritate solius episcopi. Der Cardinal de Luca drückt die nämliche Ansicht aus. In seiner Summa de Beneficiis sagt er num. 205 und den folgenden: Wenn der Act von der Machtvollkommenheit des Ordinarius ausgeht, so braucht es, da es eine Art von Veräusserung ist, Gründe der Nothwendigkeit, oder sehr grosser Nützlichkeit, so wie grössere Feierlichkeiten, besonders die Einwilligung des Kapitels und der Interessirten." Doch scheint diese Bedingung einigen Schwierigkeiten zu unterliegen. Das Concilium von Trient erlaubt den Bischöfen, zur Abtrennung als Delegaten des apostolischen Stuhles vorzuschreiten; dass die Einwilligung des Kapitels erforderlich wäre, wenn der Bischof von seiner einfachen Gewalt als Ordinarius Gebrauch macht, daran könnte man nicht zweifeln; wenn es sich aber um apostolische Machtvollkommenheit handelt, wird man dann wollen, dass er den Rath und die Einwilligung seines Kapitels verlange? Da der Papst nicht gehalten ist, es zu thun, scheint es da nicht, dass sein Delegate auch nicht dazu verpflichtet sei?

Dieses sind die vorzüglichsten Fragen und Schwierigkeiten, die sich an die canonischen Dismembrationen der Pfarreien anknüpfen. Versuchen wir, einige Schlussfolgerungen nach den canonischen Dispositionen und den Decreten des heiligen Stuhles aufzustellen.

II Kapitel.

Canonische Conclusionen.

1. Satz. *Die Vollmacht, die Pfarreien abzutrennen, steht vorzüglich beim Papste.*

„Wenn der Papst diesen Act vornimmt (sagt der Cardinal de Luca, an der oben citirten Stelle), so ist keine Frage der Competenz und der Vollmacht möglich; seine Vollmacht ist voll und absolut. Papae hujusmodi actus vel eorum aliquos facientis, nulla cadit quaestio potestatis, quae plena et absoluta est; minusque causae requisitum desideratur, nisi quatenus ex illa praesupposita, quae non existat, resultet subreptio, seu defectus voluntatis, cujus omnis est quaestio.

Die Consistorial-Congregation, die sich häufig genug mit der Errichtung neuer Diöcesen beschäftiget, befolgt hierin die in der berühmten Constitution Salvator bezeichneten Regeln, die man im Corpus juris hat. Sie geht hierin auf aussergerichtlichem und consultativem Wege vor. Diese aus den alten Canonen abgeleiteten Regeln waren die Quelle, an der sich das Concilium von Trient inspirirte, als es sein Decret über die Abtrennungen der Pfarreien abfasste. Und vor der hl. Congregation des Conciliums erscheinen die Rechtssachen über die Abtrennung der Pfarreien. Diese sind zuweilen Recurse gegen vom Ordinarius erlassene Massregeln; andere Male werden die Fragen direct vorgelegt, wenn sie wichtige Zweifel de jure oder de facto in sich schliessen. So bietet denn die Sammlung ihrer Entscheidungen eine schöne Zahl von Beispielen. Es sind da reiche Materialien zu Rathe zu ziehen; denn bei dieser Materie sind die Theorien und Principien ziemlich sicher; das Schwierige ist nur ihre Anwendung. Nun bekunden die apostolischen Entscheidungen, von denen wir sprechen, in ihrer Gesammtheit den Geist der heiligen Canonen; in ihren Beziehung auf die besonderen Thatsachen, die sie veranlassen, sind es äusserst kostbare Beispiele für die Wissenschaft und für die Geschäfte.

Die apostolischen Legaten können die Abtrennungen der Pfarreien bewerkstelligen als Ordinarien und als Delegaten des römischen Stuhles, unter den nämlichen Rechtstiteln, wie die Bischöfe. Fagnan setzt es offenbar an der Stelle seines Commentars über das Kapitel ad Audientiam voraus, welche die den Bischöfen obliegende Verpflichtung betrifft, die Einwilligung ihres Kapitels einzuholen. Er sagt darüber Folgendes: „Wenn der Legat kraft des gewöhnlichen Rechtes seiner Legation vorgeht, so wird er gehalten sein, die Einwilligung des Kapitels so zu gebrauchen, wie der Ordi-

nerius daran gebunden war; anders aber ist es, wenn er nach besonderem Rechte der Delegation vorgeht. Uebrigens wurde diese Distinction von der heiligen Congregation in Sachen der Appellation gebilliget, nämlich ob man an den Metropoliten oder an den heiligen Stuhl appelliren müsse, wie ich es in der vorausgehenden Frage gesagt habe.

2. Satz. *Die Bischöfe können alle Pfarreien ihrer Diöcese, die exemten oder nicht exemten, abtrennen.*

Indem das Concil von Trient die Decretale „Ad Audientiam" erneuerte, und wollte, dass man sich nach ihren Vorschriften richte, scheint es beim ersten Anblicke zur Abtrennung von Pfarreien kraft bischöflicher Autorität nicht genau zu ermächtigen, sondern blos zur Aufstellung von amovibeln oder ständigen Vicaren an den annexen Kapellen, ungeachtet der Nichteinwilligung der Rectoren. Die decretale spricht in der That nicht von einer eigentlich sogenannten Abtrennung; sie schreibt einfach die Einsetzung eines ständigen Vicars auf Präsentation des Haupt-Rectors vor. Möchte es nun nicht scheinen, dass das Decret des Conciliums sich nicht weiter erstrecke, und dass es auf Abtrennungen keine Anwendung finde? Und wenn man einwendet, dass die alten Canonen den Bischöfen diese Vollmacht geben, so wird das kraft ihrer Vollmacht als Ordinarien sein; wenn sie nicht als Delegirte des apostolischen Stuhles handeln, so werden sie alle von den Canonen vorgeschriebenen Bedingungen befolgen müssen; z. B. die Einwilligung ihres Kapitels einholen, diejenige des Pfarrers und der Bevölkerung, und die andern Bedingungen dieser Art. So beträfe die Befugniss, die ihnen das Concilium von Trient gibt, über die Nichteinwilligung der Rectoren hinauszugehen, nicht die eigentlich sogenannten Abtrennungen; sie bezöge sich nur auf die Aufstellung ständiger Vicare in den annexen Kirchen, ohne sich auf die Errichtung neuer von den Mutterkirchen unabhängiger Pfarreien auszudehnen, mit absoluter Trennung des Gebietes und der Bevölkerung.

Obwohl diese Einwendungen keineswegs verachtet werden dürfen, so scheinen sie uns doch nicht der Art zu sein, die obige Conclusion zu modificiren. Das Concilium bezeichnet namentlich die Errichtung neuer Pfarreien: novas parochias, etiam invitis rectoribus, constituere possint. Man hält dafür, dass die apostolische Delegation, womit sie das Concilium bekleidet, sowohl die Beiziehung von Hilfspriestern in jenen Pfarreien betreffe, wo die Bevölkerung für einen Rector zu zahlreich ist, als auch die Bildung neuer Pfarreien durch Abtrennung von den alten. Dieses ist der natürliche Sinn des Decretes und auch derjenige, den ihm die heilige Congregation der auslegenden Cardinäle beständig beigemessen hat. Die Canonisten anerkennen zweifellos die Competenz und die Vollmacht des Bischofes.

Man liest in den *Bemerkungen zum Concil von Trient* vom Cardinal de Luca in der 16. Abhandlung: Wenn die Bevölkerung angewachsen ist, und wohl wenn sich durch Zeitumstände der Stand der Dinge modificirt hat, so dass ein einziger Rector oder Pfarrer oder eine einzige Pfarrkirche nicht ausreicht, oder der ganzen Bevölkerung nicht convenirt; dann schreibt das hei-

lige Concilium in diesem Decrete (c. 4, Sess. 2) weise vor, dass der Ordinarius, je nach der Beschaffenheit der Thatsache, das eine der folgenden Mittel anwende, nämlich dass er Vicare, oder Coadjutoren, und selbst eine oder mehrere Hilfskirchen anordne, ohne die Einheit des Pfarrers oder der Pfarrkirche zu verändern; oder dass er, mittelst vorhergehender Abtrennung eines Theiles der Bevölkerung und des Gebietes, eine oder mehrere Pfarrkirchen errichte, so oft man die Mittel hat, für jede derselben Vorsorge zu treffen."

Der nämliche Auctor sagt, dist. 42 de parochis: „Obwohl diese Art von Alienation geistlicher Rechte sich von der Alienation weltlicher Güter und Rechte in dem nicht zu unterscheiden scheint, dass sie, da das apostolische placet nicht erforderlich ist, auf Autorität des Ordinarius stattfinden kann, so dass es nicht ein Fall ist, der nach der Constitution Ambitiosae, sondern vielmehr nach den ältesten Canonen zu regeln ist; so muss man doch die andern Bedingungen der nämlichen Canonen erfüllen, die durch das apostolische placet in der zweiten Gattung von Alienation ersetzt werden, nämlich, die Einwilligung des Kapitels, der Bevölkerung und des Rectors."

Fagnan anerkennt ausdrücklich das Recht des Bischofes. Sein ganzer Commentar zur Decretale „Ad audientiam" setzt es voraus und deutet es an. Indem er die hauptsächlichen, zur Gültigkeit der Abtrennung wesentlichen Bedingungen aufzählt, erklärt er sich in folgenden Ausdrücken: „Requiritur ut novam parochiam episcopus erigat ipse per se, vel per suum generalem vicarium ad id speciale mandatum habentem, ut probat textus in c. Nemo, juncta glossa in verbo Veniat per se, de consecr., dist. I.; et jam idem visa est sentire Sacra Congregatio Concilii in casu parochialis ecclesiae sub titulo S. Franciscae Romanae extra moenia civitatis Mediolanensis erectae a vicario generali archiepiscopi, licet in eo casu inclinaverit speciale mandatum praesumi, cum ecclesia ipsa jam esset erecta in parochialem, et in ea quasi possessione existeret; ac propterea dicenti vicarium non habuisse speciale mandatum onus probandi incumbere, cum haec negativa esset fundamentum suae intentionis." Daraus folgt, dass mit einem besonderen Mandate der General-Vicar gesetzlich zur Abtrennung der Pfarreien vorgehe.

Setzen wir die Natur der Vollmacht eines Ordinarius oder eines Delegirten auseinander, auf welche der Bischof sich berufen kann. Ueber die eximirten Pfarreien hat der Bischof keine Gewalt; er muss nothwendig in der Eigenschaft eines apostolischen Delegaten vorgehen, widrigenfalls, wie Fagnan sagt, die Errichtung ungültig wäre. Dieser Auctor führt zu diesem Behufe eine Resolution der heiligen Congregation des Concils auf folgende Weise an: „Alle Dinge erwogen, und in juridischem Processe aufgesetzt, wird der Bischof mit Sicherheit zur Errichtung der neuen Pfarrei, selbst bei den eximirten Pfarreien schreiten können; denn als die Stimmabgebungen der Cardinäle getheilt waren, so antwortete der heilige Vater, dass die Befugniss, neue Pfarreien zu errichten, und denselben einen Theil der Erträgnisse zu-

zuweisen, selbst bei den Pfarreien der Regulargeistlichen, stattfinde; daher urtheilte die heilige Congregation, dass der Bischof, die erforderlichen Bedingungen vorausgesetzt, eine neue Pfarrei selbst in den Kirchen der Militärorden errichten könne. Aber einem anderen Bischofe, der die Anfrage stellte, ob man aus wichtiger Nothwendigkeit in Bezug auf die Sacramente eine Regularkirche zu einer Pfarrei erheben könnte, wurde geantwortet, dass die heilige Congregation der Ansicht sei, dass die Seelsorge auf eine Säcularkirche übertragen werden sollte."

Wenn der Bischof, indem er von der Befugniss Gebrauch macht, die ihm das Concil gewährt, als Delegirter des apostolischen Stuhles vorgeht, selbst in den Fällen, wo seine Autorität als Ordinarius competent wäre, so erlangt er viele wichtige Vorrechte, die geeignet sind, die Ausübung seiner Vollmacht zu erleichtern. Denn 1. ist es nicht nothwendig, dass der Rector der Mutterkirche zur Abtrennung einwillige; man muss ihn vorladen und anhören, aber seine Nichteinwilligung schwächt die Gültigkeit des Actes nicht. 2. In gewissen Fällen wird die Einstimmung des Kapitels keine wesentliche Bedingung ausmachen können. 3. Wenn der Rector oder das Kapitel gegen das bischöfliche Decret der Abtrennung und Errichtung an eine höhere Autorität appelliren, so wird diese Appellation, ohne suspensive Wirkung, die Ausführung nicht hemmen können. Das sind einige der Vorrechte, die sich an die Eigenschaft eines apostolischen Delegirten knüpfen.

Daher empfiehlt es Fagnan, klar auszudrücken, dass der Bischof sowohl kraft seiner Ordinariatsgewalt, als auch als Delegirter des apostolischen Stuhles vorzugehen gedenke; denn wenn der Act nicht auf die eine Weise gültig ist, so wird er es auf die andere sein; der Ueberfluss von Vorsicht schadet nicht. Cum ex concilio Tridentino episcopus procedere possit ad erectionem novae parochiae etiam uti Sedis Apostolicae delegatus, sit cautus ut in decreto exprimat se procedere utraque potestate, ordinaria scilicet et delegata; nam si non valebit ex una, valebit ex altera, et abundans cautela non nocebit nec vitiabit adjectio supervacua. Oder er gehe ganz einfach vor, ohne seine bischöfliche oder delegirte Gewalt auszudrücken. Denn wer eine doppelte Vollmacht besitzt, von dem ist zu denken, dass er von jener Gebrauch mache, die den Act gültig macht. Vel procedat simpliciter nulla facta expressione auctoritatis delegatae, vel ordinariae: nam duplicem potestatem habens censetur ea usus, quae facit actum valere. Die Abtrennung eximirter Pfarreien endlich erfordert unerlässlich die ausdrückliche Erwähnung der delegirten Vollmacht, widrigenfalls der bischöfliche Act der Ungültigkeit beinzichtigt würde. Vel demum exprimat se uti potestate delegata, si procedat contra exemptos, alioquin si procederet jure ordinario, cum in eo casu non habeat nisi potestatem delegatam, erectio non valeret. Die delegirte Ermächtigung verletzt die Exemption nicht, sie präjudicirt ihr in Nichts; die Acte, die daraus hervorgehen, können nicht gegen dieselbe aufgerufen werden.

3. Satz. *Die Einwilligung des Kapitels ist gewiss erforderlich, wenn der Bischof aus seiner blossen gewöhnlichen Macht vorgeht.*

Mehrere Canonisten stellen die Einwilligung des Kapitels als eine wesentliche Bedingung jeder Abtrennung auf. Das scheint einige Einschränkung zu verdienen, wie man nach Folgendem sehen wird.

Die Nothwendigkeit dieser Einwilligung wird aus Stellen des Rechtes und der allgemeinen Lehre der Autoren bewiesen. Man pflegt den Canon Pastoralis de donationibus zu citiren, der die Genehmigung des Kapitels verlängt; Consensus est sui capituli requirendus. Fagnan citirt für die nämliche Ansicht mehrere alte Kanonisten. In der That erscheint die Theilung einer Pfarrei, die Abtrennung der der Mutterkirche gehörigen Einkünfte als eine Veräusserung der Sachen der Kirche; nun verbieten die heil. Canonen, irgend eine Veräusserung ohne die Einwilligung des Kapitels vorzunehmen; z. B. der grösste Theil der Decretalen, die man unter dem Titel: De his quae fiunt a praelatis sine consensu capituli: ebenso das Kapitel Dudum, de rebus ecclesiae non alienandis, im Sechsten. Da ferner die Vereinigung der Kirchen die Einwilligung des Kapitels erfordert, so muss ihre Abtrennung der nämlichen Bedingung unterworfen sein; die Stellen des Rechtes, welche die Intervention des Kapitels im ersten Falle verlangen, fordern sie natürlich auch im zweiten. Man kann die Clementina Si una, unter dem nämlichen Titel sehen. Folglich duldet das Recht der Decretalen keinen Zweifel. Die Schwierigkeit besteht darin, zu entscheiden, ob das Concilium von Trient daran nichts ändere.

Obwohl man dafür hält, dass sich die im Anfange des Decretes ausgedrückte Befugniss, in der Eigenschaft apostolischer Delegirten zu handeln, auch auf den folgenden Paragraph anwenden lasse, der sich auf Abtrennung der Pfarreien bezieht, so kann man jedoch bemerken, dass das Concilium, indem es sich auf die Decretale Alexanders III. beruft, die besagte Befugniss einzuschliessen scheine in die vom Decretalenrechte vorgeschriebenen Einschränkungen. Dieses letztere verlangt die Einwilligung des Kapitels; daher scheint es, als werde die nämliche Bedingung im Decrete des Conciliums darunter mit verstanden. Das 5. Kap. derselben 21. Sitzung gibt den Bischöfen die Befugniss, die Pfarrkirchen zu vereinigen, selbst in Eigenschaft apostolischer Delegirter, und doch entschied sich die heil. Congregation dahin, dass solches die Bischöfe nicht davon dispensire, die Einwilligung ihres Kapitels einzuholen, weil das Concilium, wenn es ihnen auch die apostolische Delegation anvertraut, verlangt, dass die fraglichen Vereinigungen nach den juridischen Formalitäten, juxta formam juris, Statt finden sollen. Darum scheint, so schliesst Fagnan, die Einwilligung des Kapitels alle Male erforderlich, wenn der Bischof zu einer Abtrennung vorschreitet, welche er vermöge seiner gewöhnlichen Vollmacht vornehmen könnte, z. B. bei einer nicht eximirten Kirche. Aut procedit ad erectionem auctoritate ordinaria in eo casu, in quo potest jure ordinario, puta in parochia non exempta, et tunc censeo neces-

sarium esse consensum capitali, sicut erat ex jure veteri, cujus dispositionem hac in parte concilium Tridentinum non sustulit.

Wenn hingegen die Abtrennung und Errichtung in einer eximirten, Regularpriestern unterworfenen Pfarrei bewerkstelliget werden, so ist, wie es scheint, der Bischof, als apostolischer Delegirter, nicht gehalten, das Kapitel zu Rathe zu ziehen, und dieses hat kein Recht, sich darüber zu beklagen, weil der Papst, dessen Functionen der Delegirte ausübt, keineswegs verpflichtet ist, diese Einwilligung einzuholen. Ausser dem besonderen Falle einer eximirten Pfarrei wird die Einwilligung des Kapitels als eine wesentliche Bedingung der Abtrennung eintreten. Solches ist die Entscheidung, zu der sich Fagnan sichtbar genug hinneigt. Wenn man erwägt, dass der grösste Theil der Canonisten absolut die Intervention des Kapitels verlanget, ohne auch nur die Unterscheidung zu machen, von der wir so eben sprachen, so muss man zugeben, dass in den gewöhnlichen Fällen die Ansicht Fagnan's als gewiss genug erscheinen müsse. Wenn indessen diese Conclusionen nur auf Inductionen gegründet wären, die von einigen Privat-Auctoren herrühren, so würden wir Anstand nehmen, die Einwilligung des Kapitels als eine unerlässliche Bedingung der Abtrennung anzusehen, wegen der apostolischen Delegation, womit das Concilium von Trient die Bischöfe bekleidet. Es scheint somit die päpstliche Vollmacht in ihre Hände zu legen, und ihnen die Befugniss zu geben, die Fülle der apostolischen Gewalt in den Fällen zu entwickeln, die es erfordern.

Diese Erwägung würde uns dahin führen, über die Nothwendigkeit der Intervention des Kapitels zu zweifeln, ungeachtet der oben angeführten canonischen Inductionen, wenn nicht die Resolution der heil. Congregation des Conciliums in Bezug auf die Vereinigung der Pfarreien kraft des Kap. 5. Sitz. 21 vorhanden wäre. Denn dieses Decret ermächtiget die Bischöfe, diese Vereinigung zu bewerkstelligen, selbst in Eigenschaft von Delegirten des heil. Stuhles; und doch hat, nach dem Berichte Fagnans, die heil. Congregation erklärt, dass die Einwilligung des Kapitels erforderlich sei. Das scheint auch die Frage der Abtrennung abzuschneiden, wo der Grund der nämliche zu sein scheint. Das Recht widerstrebt weniger der Vereinigung als der Abtrennung der Pfarreien, wie der Cardinal de Luca bemerkt: „In parochialibus minus est odibilis unio ratione paupertatis quam divisio vel dismembratio (Summa de benef. n. 217). Da somit nach der oben angeführten Declaration die Einwilligung des Kapitels bei der Vereinigung erforderlich ist, so scheint sie es aus stärkerem Grunde auf für ihre Trennung zu sein, ausgenommen die von Fagnan dargestellten Einschränkungen.

4. Satz. *Der Rector der Pfarrei, die man abtrennen will, muss vorgeladen, und gerichtlich gehört werden.*

Obwohl die Abtrennung und Errichtung gegen seinen Willen vorgenommen werden können, so muss man ihn nichts desto weniger, unter Strafe

der Ungültigkeit vorladen und vernehmen. Das beweisen mehrere canonische Dispositionen; das bestätiget die heil. Congregation des Concils. Nach dem Berichte Fagnans erklärte sie, dass die Unterlassung dieser Vorladung die Abtrennung annullire, und dass man nicht blos den Rector vorladen müsse, sondern auch alle anderen Interessirten: „Censuit Sacra Congregatio ad erectionem novae parochiae non esse procedendum aliter, quam citato rectore parochialis, intra cujus fines nova parochia fuerit erigenda; et erectionem omissa hujusmodi citatione, ab ordinario factam nullius momenti existere. Nec tantum rectoris ecclesiae, sed etiam aliorum omnium, quorum interest, requiritur citatio. Unde quaerenti an requiratur consensus rectoris ...... responsum est ad erectionem posse procedi etiam invito rectore, dum tamen praecesserit citatio tam ipsius quam omnium aliorum, quorum interest. Caeterum etsi nulla videatur erectio ob defectum citationis, tamen si causae erigendi subessent, licere episcopo de novo erigere; ideo scribendum viciniori episcopo, ut se instruat de causis; quae si suberunt, peti poterit confirmatio a Sanctissimo (Fagnan. cap. *ad Audientiam.*)“

Die Canonisten sprechen sich allgemein im nämlichen Sinne aus; man hat weiter oben gesehen, was in dieser Hinsicht mehrere von denjenigen sagen, die wir citirt haben. Reiffenstuel bemerkt, dass man ex officio einen Vertheidiger aufstellen müsse, wenn die Pfarrei vacant ist, der bei dem gerichtlichen Processe, zu dem die Abtrennung Anlass gibt, den Schutz ihrer Interessen auf sich nehme. Daraus folgt, dass die Befugniss, ungeachtet des Rectors ohne suspensive Appellation vorzuschreiten keineswegs davon dispensirt, ihn vorzuladen und anzuhören. Die Decretale ad Audientiam und das Decret des Conciliums von Trient setzen im Gegentheile diese Vorladung und diese Anzeigen voraus. Wie könnte der Bischof neue Pfarrkirchen etiam invitis rectoribus errichten, wenn diese nicht in den Stand gesetzt wären, ihre Nichteinwilligung kund zu geben? Zu bemerken ist, dass die Vorladung eine legale sein muss, die Interessirten müssen gerichtlich vernommen werden, denn Geschäfte dieser Art gehören nicht zu denjenigen, die man administrativ verhandeln könnte, auf aussergerichtlichem Wege. Ebenso verlangen die canonischen Ursachen der Abtrennung, durch legale Beweise constatirt zu werden; daher muss die Vorladung und Vernehmung der Interessirten nach den gerichtlichen Formen vorgehen. Wenn alle diese Dinge, sagt Fagnan, beobachtet sind, so muss man sie legal constatiren, einen Process aufsetzen: His omnibus observatis, et causa cognita in processum redactis, tuto poterit episcopus procedere ad erectionem novae parochiae, etiam in ecclesiis exemptorum. Alle canonischen Bedingungen der Errichtung müssen gesetzlich gerechtfertigt werden; die Behauptung des Ordinarius würde nicht genügen, wie es der Cardinal de Luca sagt: quodque omnia justificentur alias, quam per ipsius ordinarii assertionem, cui deferendum non est (Summa de benef.). An einer andern Stelle, wo er die Gültigkeit der Abtrennung untersucht, schliesst er in einem besonderen Falle negativ, weil die juridischen Acten das Vorhandensein der canonischen Ursachen nicht legal con-

statiren: „Majorem ac forte insuperabilem difficultatem consistere dicebam in defectu causae, quae magis in hac materia prohibitae alienationis attendenda videtur, non solum quia de illius justificatione in actis non constabat, ut constare debebat, adeo ut non deferatur attestationibus ordinarii juxta deducta apud Othob, sed etiam quia constabat potius de exclusione causae, dum ista requiritur, ut sit talis, quod alias consuli non valeat cum provisione ecclesiae adjutricis, et cappellani in ea residentis (Disc. 42 de paroch. n. 5.). Dies zeigt, dass man in dieser Materie juridisch vorgehen, die interessirten Parteien vorladen, die Thatsachen und die Umstände die entweder die Abtrennung oder die Errichtung einer Succursale verlangen, legal constatiren müsse.

5. Satz. *Man kann die Befugniss des Recurses an den heil. Stuhl oder an den Metropoliten nach Verschiedenheit der Fälle nicht anstreiten.*

Unter den oben angeführten Canonisten ist keiner, der das Recht, an ein höheres Tribunal zu appelliren, nicht anerkennt. Obwohl sie lehren, dass die Appellation nach der Decretale Alexanders III. keine suspensive Wirkung habe, so ist der devolutive Recurs nichts desto weniger gestattet. Wir werden die oben gebrachten Zeugnisse nicht wiederholen, und wir fügen bloss bei, dass die Lehre der Autoren über diesen Gegenstand auf die verlässlichsten canonischen Texte und auf die allgemeine Praxis der Kirche gegründet ist, so, dass die gegenwärtige Behauptung gänzlich ausser dem Bereiche der Controverse steht. Schwieriger ist es, zu entscheiden, ob man sich an den Metropolitan-Gerichtshof wenden könne, oder ob es wohl nothwendig sei, den Recurs vor den Papst selbst zu bringen, wegen der apostolischen Delegation, welche das Concilium von Trient den Bischöfen überträgt.

Principiell kann man in allen Fällen an den Papst appelliren, mit Uebergehung der Zwischengerichtshöfe. Fagnan drückt sich folgender Weise aus: Dic breviter, in omni casu posse appellari ad papam omisso medio. Das beweist er durch mehrere Rechtstexte; z. B. den Canon ad romanam 2 quaest 6; das Kap. Romana ecclesia im Sechsten; unter dem Titel der Appellationen, mit mehreren anderen Texten. Obwohl aber dieser directe Recurs an das Kirchenoberhaupt unter allen Umständen erlaubt ist, so kann man doch regelmässig von bischöflichen Urtheilssprüchen an den Metropoliten appelliren. Es liegt wenig daran, dass der Bischof als Delegirter des apostolischen Stuhles vorgegangen sei. Diese Befugniss ist ihm ertheilt, damit er mit mehr Recht und Kraft gegen die von seiner Autorität eximirten und unmittelbar jener des heiligen Stuhles unterworfenen Regularen handeln könne; damit die Delegation hindere, die Exemtion zu verletzen, und keineswegs um das gemeine Recht zu ändern, das die Appellation dem Metropolitangerichte zuspricht. Wenn der Bischof zugleich mit gewöhnlichem und mit delegirtem Rechte vorgeht, wie bei der Abtrennung nicht eximirter Pfarreien, so kann man in einem solchen Falle und andern ähnlichen auch an den Metropoliten appelliren. Wenn aber der Bischof nicht kraft seiner gewöhnlichen Autorität vorgehen kann, z. B. gegen die Eximirten, über welche ihm nur als Dele-

girten des apostolischen Stuhles eine Action zusteht, dann muss die Appellation nothwendig an den Papst gebracht werden.

Die Resolutionen der heil. Congregation des Conciliums bestätigen ausdrücklich diese nach der Verschiedenheit der Fälle verschiedenen Conclusionen. Man liest in Fagnan an der schon citirten Stelle: „Man fragte sich an, um zu erfahren, ob man, wenn die Bischöfe als Delegirte des apostolischen Stuhles in den nicht unter ihrer gewöhnlichen Jurisdiction stehenden Rechtsfällen vorgehen, an ein anderes Tribunal, als an den apostolischen Stuhl appelliren könnte? Die heil. Congregation urtheilte, dass man das nicht könne, und dass darin kein Präjudiz für die unteren Richter liege; dass der Bischof, wenn sich die delegirte Jurisdiction mit der gewöhnlichen verbinde, nicht, unter dem Vorwande dieser Delegation, der Jurisdiction des Metropoliten in den Fällen ausweichen könne, wo er die nämliche Gewalt und die nämlichen Rechte vor dem Concilium in Eigenschaft als Ordinarius besass. Daher diese merkwürdige Folgerung: Wenn der Bischof innerhalb der Grenzen einer den Regulären unterworfenen Pfarrei eine neue Pfarrei gründet, dann wird man, wenn er seine Gewalt übel anwendet, nicht an den Metropoliten appelliren können aus dem Grunde, weil man, da der Bischof gegen die Eximirten nur mit dem Rechte der Delegation vorgehen kann, nothwendig wird an das Kirchenhaupt appelliren müssen; was sich von der devolutiven Appellation versteht, da die eigentlich sogenannte Appellation in der gegenwärtigen Materie verboten."

Es erübriget noch die hauptsächlichste Schwierigkeit unseres Gegenstandes zu behandeln, nämlich die canonischen Ursachen, die gesetzlich die Abtrennung verlangen. Obwohl wir oben schon davon gesprochen haben, so wollen wir doch versuchen, einigen der Grundsätze, die wir ausgesprochen haben, mehr Kraft zu geben.

6. Satz. *Die Gültigkeit der Abtrennung verlangt, dass die geistlichen Bedürfnisse der Bevölkerung nicht auf andere Weise befriediget werden können.*

Nach dem Zeugnisse Fagnans hat die heil. Congregation des Conciliums den Spruch gethan, dass der blosse Grund des Anwachsens der Bevölkerung, so dass ein einziger Rector nicht genüge, die heil. Sacramente zu spenden, und den göttlichen Cultus zu besorgen, die Errichtung einer neuen Pfarrei nicht erlaubt mache, ausser es seien auch die in der Constitution Alexanders III., die mit den Worten ad Audientiam anfängt und vom Conc. von Trient c. 4, Sess. 21, Vers in iis vero erneuert wurde, ausgedrückten Bedingungen vorhanden.

Im Falle einer überzahlreichen Bevölkerung muss der Bischof das im besagten Kap. 4 am Anfange angezeigte Mittel anwenden, d. h. den Rector zwingen, so viele Priester aufzunehmen, als es braucht, um die Sacramente auszutheilen, und die Functionen des Cultus vorzunehmen. „Sacra Congre-

gatio ejusdem concilii interpres jampridem censuit ex ea sola causa, quod populus alicujus parochiae adeo sit numerosus, ut unus rector non possit sufficere sacramentis ministrandis, et cultui divino peragendo, minime quidem licere ordinario novam parochiam erigere, nisi et alia concurrant, quae exprimuntur in constitutione Alexandri III. quae incipit ad Audientiam, et innovatur decreto concilii c. 4, Sess. 21 vers. In iis vero. Sed ob magnum hujusmodi numerum debere ordinarium uti remedio d. cap. 4 in princip. scilicet cogendo rectorem, ut sibi sacerdotes adjungat, quot sufficiant ad sacramenta exhibenda, et cultum divinum celebrandum. An autem quibus in causis ex decreto Concilii Sess. 21 cap. 4 potest episcopus novas parochias erigere, possit etiam loco erectionis faciendae certam partem populi separare ab antica parochia, et alteri commodiori applicare, si vel exiguus numerus populi, vel inopia, vel alia causa impediat erigi novam parochiam; Responsum est non posse ex decreto Concilii."

Einige Canonisten glaubten, dass die Menge der Bevölkerung für sich allein die Errichtung einer neuen Pfarrei legitimiren könnte. Sie stützten sich auf die alten Canonen, welche verordnen, Bischöfe aufzustellen, wenn die Menge der Bevölkerung angewachsen ist. Diese Ansicht muss der autentischen Entscheidung weichen, die wir so eben erwähnt haben. So anerkennen die neuzeitigen Canonisten allgemein den Grundsatz, um den es sich handelt, als einen der von der unbestreitbarsten Gewissheit gestützt ist.

Das Nämliche muss man von jenen Fällen sagen, in denen ein Hilfsmittel darin liegt, dass man einen oder mehrere Capläne an einer oder mehreren Hilfskirchen anstelle, ohne das Gebiet und die Bevölkerung der Pfarrei zu trennen. Dann muss man dieses Mittel anwenden, ohne zur Abtrennung zu schreiten. Das Motiv der Unbequemlichkeit der Wege, die einen Theil der Bevölkerung hindert, leicht zur Pfarrkirche zu gelangen, kann für sich allein die Abtrennung nicht legitimiren, wenn man dafür Vorsorge treffen kann durch Errichtung einer oder mehrerer Kapellen. Man liest in den Annotationen zum Concilium von Trient vom Cardinal de Luca, dis. 16: „Quoties sola ratio exercreti populi, vel incommoditatis itineris in aliquibus anni temporibus urgeat, adhuc absque necessitate procedendi ad hanc dismembrationem, seu divisionem, quae alienationem redolet, ideoque regulariter prohibita est, recte consuli potest cum destinatione unius, vel plurium inferiorum ecclesiarum, quae per territorium jam sparsae sint, ac existant, vel denuo construantur, cum deputatione vicariorum, seu coadjutorum, ut ita commodior sacramentorum, aliorumque divinorum administratio, praesertim infirmis, ac aliis, respective sequi valeat, non diminuta ecclesiae parochialis unitate, ac majestate, tam circa numerum clericorum, et inservientium, quam circa populi majorem concursum, in aliquibus praesertim anni solemnitatibus, dum cum praefato remedio recte consultum remanet, idemque obtinetur finis, vel resultat effectus."

In der 42. Abhandlung de parochis entscheidet sich der nämliche Auctor gegen die Gültigkeit einer unter folgenden Umständen vorgenommenen Ab-

trennung. Ein Dorf der Diöcese Mailand, das mehrere abgesonderte Weiler in sich schloss, besass eine Pfarrkirche unter der Anrufung des heil. Laurentius und Michael, mit zwei Rectoren, von denen sich der eine Rector des Theiles des heil. Laurentius, und der andere jenes des heil. Michael nannte. Auf Verlangen der kleinen Weiler trennte sie der Ordinarius mit Einwilligung der beiden Rectoren ab, und errichtete eine neue Pfarrei, unter Anrufung des heil. Rochus. Einige fromme Anordnungen hatten zu diesem Zwecke stattgefunden. Ueber die Gültigkeit dieses Actes zu Rathe gezogen, urtheilte der Cardinal de Luca negativ, pro rei veritate, weil die erforderlichen Feierlichkeiten und die canonischen Ursachen gleichfalls abgehen. In Bezug auf die Ursachen der Abtrennung bemerkt er, dass die Acten, weit entfernt, sie zu beweisen, im Gegentheil ihr Nichtvorhandensein darthun. Diese Ursachen, fügt er bei, müssen der Art sein, dass man nicht auf andere Weise vorsorgen könne durch Aufstellung einer Hilfskapelle und eines daselbst residirenden Caplanes. Das beweist, dass man, die gewöhnliche Seelsorge der alten Pfarrei und ihren Rectoren lassend, deren Ausübung dem Caplan der Hilfskirche anvertrauen konnte, wie man es in den vergangenen Zeiten immer gemacht hat. Da die bestimmte Nothwendigkeit der Abtrennung nicht vorhanden war, so schloss der Cardinal auf die Ungültigkeit der Errichtung.

Die Nothwendigkeit ist also dasjenige, was die Abtrennung der Pfarreien legitimirt. Von den Canonen verboten, wird sie nur unter der Gewalt der Nothwendigkeit erlaubt. Diese die Zerreissung und Theilung der Beneficien verbietenden canonischen Verordnungen finden sich zum Theil unter dem Titel: De praebendis, in den Decretalen, Cap. *Majoribus*, Cap. *Vacante*, Cap. *Cum Causam* 8, 20, 36 des besagten Titels. Welches sind aber die Ursachen, die eine wirkliche Nothwendigkeit ausmachen? Das Concil von Trient zählt deren zwei auf: Die Entfernung der Bevölkerung in Bezug auf die Pfarrkirche, und die Schwierigkeit der Wege; diese zwei resumiren sich auf eine, nämlich auf die Schwierigkeit, zur Mutterkirche zu gelangen, um die Sacramente zu empfangen und dem Gottesdienste beizuwohnen. Die anderen Ursachen, wie die Entfernung, die Wildbäche und die Flüsse rechtfertigen die Errichtung eben so sehr, als sie die Schwierigkeit, wovon wir sprechen, erzeugen.

Ueber diese Entfernung, über die Natur dieser Schwierigkeit lässt sich keine allgemeine Regel aufstellen; das wird der Klugheit des Richters, nach der Verschiedenheit der Umstände überlassen. Eine gewisse Entfernung wird die Abtrennung in gewissen Fällen nöthig machen, und in gewissen anderen nicht als hinreichend erachtet werden. Es gibt keine allgemeine Regel. In den Bemerkungen zum Concil von Trient vom Cardinal de Luca liest man: „In hoc autem certa regula generalis cuicumque casui applicabilis utique statui non potest, ideoque manifestus error est illorum, qui cum aliquibus S. Congregat. declarationibus, vel cum Rotae decisionibus, aut aliquorum doctorum traditionibus, pro hujusmodi nova erectione facienda, vel

denegande, in sola litera procedunt, cum sit potius quaestio nudi facti, ex singulorum casuum particulari qualitate, ac individuis circumstantiis decidenda. Quoniam possunt simul stare, ut in uno casu eadem populi multiplicitate, eademque distantia, vel itineris asperitate, aliisque causis accedentibus, id denegandum sit, ac in altero concedendum, eo quia diversi mores regionis, vel major, seu minor contiguae parochialis majestas, vel decor, in uno casu permittant, et in alio prohibeant."

Die Grundsätze, die wir soeben aufgestellt haben, werden in den Resolutionen der heiligen Congregation des Conciliums, die wir im folgenden Kapitel sammeln, ihre Bestätigung finden. Wir theilen es in drei Paragraphen ab; der erste enthält einige Entscheidungen in Bezug auf die Hilfs-Vicare, die die Rectoren der zu zahlreichen Pfarreien beizuziehen verpflichtet sind. Der zweite Paragraph enthält die Entscheidungen, die sich auf die mit der Seelsorge in den Säcularkirchen beauftragten Capläne beziehen. Das dritte endlich betrifft die eigentlich sogenannte Abtrennung, und zeigt eine Reihe von Fällen, in denen die heilige Congregation dazu ermächtigte.

III. Kapitel.

Ausgewählte Resolutionen der heiligen Congregation des Conciliums.

§. 1. *Hilfs-Vicare.*

I. Im 13. Bande des Thesaurus resolutionum p. 25 findet man eine Entscheidung bezüglich auf die Beiziehung von Hilfs-Vicaren, gemäss des ersten Theiles des Decretes cap. 4. sess. 21 in dem Concil von Trient. Die Pfarrei des allerheiligsten Erlösers in der Diöcese T. hatte einen Erzpriester und zwei Vicare. Beim Tode des Erzpriesters verlangten die Bewohner, die soeben ihre Kirche vergrössert hatten, für ihren Dienst acht Priester, die einen, um dem Erzpriester bei der Seelsorge beizustehen, die andern, um die Functionen des Cultus vorzunehmen. Sie behaupteten, dass die Einkünfte der Pfarrei zu ihrem Unterhalte genügten, und dass der Anwachs der Bevölkerung eine grössere Zahl von Hilfspriestern für die Seelsorge verlangte. Nachdem die heilige Congregation die Ansicht des Bischofes vernommen hatte, so erachtete sie, dass Grund vorhanden wäre, zwei Hilfscapläne zur Seelsorge mit 50 Ducaten Gehalt beizuziehen. Die Bevölkerung überschritt die Zahl von tausend Bewohnern.

II. Das Sabinerland schliesst ein Dorf, Namens Canemorto, ein. Seine dem heiligen Nikolaus geweihte Kirche wurde 1582 zum beständigen Vicariate erhoben. Als sie der Cardinal-Bischof 1747 visitirte, so urtheilte er, dass man den Vicar durch einen anderen Priester unterstützen müsse, dass der die Pfründe-Einkünfte geniessende Abt von S. Maria in der Ebene innerhalb der Frist eines Monates die besagte Kirche mit einem Hilfspriester versehen solle, den Se. Eminenz der Ordinarius approbiren würde. Gegen dieses Decret recurrirte der, die Pfründe-Einkünfte geniessende Abt an die

heilige Congregation des Concils, indem er auseinandersetzte, wie sich die Bevölkerung nicht so sehr vermehrt hätte, um die Beiziehung eines anderen Priesters absolut zu verlangen; übrigens stünde die Verpflichtung, ihn zu unterhalten, demjenigen zu, der aus seinem Dienste Vortheil und Bequemlichkeit zöge. Der Bischof antwortete, dass die geistlichen Bedürfnisse gebieterisch einen, den Vicar unterstützenden Caplan verlangen; dass dieser Allem nicht genügen könne; dass Pfarrkinder ohne Sacramente gestorben seien, während er andern die Sacramente spendete. Die Bevölkerung hatte sich von 170 auf 216 Familien vermehrt; von 870 auf 1030 Seelen. Die fixen Einkünfte des Vicariates überschritten 75 Scudi nicht; die ungewissen Einkünfte betrugen kaum 8 Scudi. Der Vicar konnte die Last nicht auf sich nehmen, den neuen Caplan zu erhalten, die reichen Einkünfte der Abtei sollten diesen Unterhalt bestreiten.

Ueber diese Zwischenfälle machte der die Pfründe-Einkünfte geniessende Abt einen andern Vorschlag; nämlich, die Bedürfnisse der Pfarrangehörigen könnten auf eine andere Weise befriediget werden; nämlich durch die im Dorfe wohnenden Regular- und Säcularpriester, die es nicht ausschlügen, dem Pfarrer in Fällen der Dringlichkeit zu helfen. Ueber den Vorschlag zur Meinungsäusserung aufgefordert, bestand der Bischof auf der Nothwendigkeit, dem Vicare einen Caplan beizugeben, wenn man nicht wolle, dass die Bevölkerung darunter leide; man könnte weder auf die, übrigens in kleiner Anzahl sich vorfindenden Regularen rechnen, die dem Pfarrer keine Hilfe leisteten, und auch sie zu leisten nicht verpflichtet wären; noch auf die Versprechungen der Säcularpriester, die, falls sie sich nachlässig zeigten, ihre Hilfe zu leisten, wenn sie gerufen würden, vom Bischofe nicht zurechtgewiesen werden könnten, weil sie sich keine Verpflichtung aufgeladen hätten, und den Pfarrer nur freiwillig und aus guten Stücken unterstützeten.

Als die Streitsache vor die heilige Congregation gebracht wurde, so machte der Fiscal-Promotor alle in den beiden Briefen des Bischofes über die Nothwendigkeit der Aufstellung eines Caplans enthaltenen Gründe geltend. Er fügte bei, dass der Gehalt dieses Caplanes vom Abte von S. Maria, dem eigentlichen Pfarrer und Rector der Kirche, bestritten werden müsse, indem der Vicar nur einfach die Seelsorge habe, mit einem fixen oder ungewissen Einkommen, das nicht einmal den von den canonischen Gesetzen festgesetzten Betrag erreiche. Daran liegt wenig, schloss der Fiscal-Promotor, ob diese Last auf den vorhergehenden Aebten von S. Maria gelastet habe. Die Gewohnheit thue hierin nichts. Die Last fange mit der Vermehrung der Bevölkerung an. Da diese ehemals geringer gewesen sei, so sei es nicht zu erstaunen, dass die Aebte nicht verhalten worden seien, Caplänen einen Gehalt auszusetzen, deren Beiziehung noch nicht nothwendig gewesen sei.

Folgendes war die Ansicht der heiligen Congregation. Sie antwortete bejahend auf folgende Zweifel: 1. An sit locus appositioni capellani curati in casu? Et quatenus affirmative. 2. An decretum factum in sacra visitatione

per Emum. Episcopum Sabinen. sit exequendum in casu? Affirmative ad utrumque. (Thes. Resol. tom. 20. p. 112.)

III. Als der Bischof von N. die Visitation der Diöcese vornahm, so fand er in der Stadt S. B. die Seelsorge sechs Monate von einem Priester unter dem Namen Erzpriester, und die sechs anderen von einem amoviblen Caplane ausgeübt, den der Schatzmeister der Cathedrale ernannte. Man nannte die Pfarrei eine, mit dieser Würde verbundene. Der Kirchenfürst erkannte die wichtigen Unzukömmlichkeiten bei einem solchen Systeme, und erliess ein Decret, das vorschrieb, für die Zukunft einen ständigen Vicar statt eines amoviblen Caplanes zu ernennen.

Dieses Decret gab zu einer Controverse Anlass, und der Rechtshandel wurde vor die heilige Congregation des Concils gebracht. Der Fiscal-Promotor machte die Rechte des Decretes geltend, indem er sagte, dass die Vereinigung eines Theiles der Pfarrkirche nicht constatirt sei, dass man das Instrument nicht vorzeige, und dass man dafür weder die unvordenkliche Gepflogenheit, noch die von 40 Jahren mit einem Rechtstitel dafür habe. Er fügte bei, dass selbst unter der Voraussetzung, die Vereinigung läge klar vor, das bischöfliche Decret über die Aufstellung des ständigen Vicars nichtsdestoweniger in Kraft bliebe, nach dem Kap 7 Sess. 7 des Conciliums von Trient: Ut peridoneos vicarios etiam perpetuos etc.

Die heilige Congregation, obgleich sie erachtete, dass die Vereinigung der Pfarrei mit dem Schatzmeister nicht constatirt sei, ratificirte doch das Decret des Ordinarius über die Errichtung eines ständigen Vicariates nicht. Sie wollte, dass der Erzpriester die Seelsorge während des ganzen Jahres ausüben sollte, indem er sich von einem Caplan helfen liesse. Episcopus per modum provisionis mandet, ut archipresbyter per totum annum exerceat curam animarum, et deputet capellanum coadjutorem cum solario ab eodem episcopo statuendo sumptibus thesaurarii. Als die Sache zum zweiten Male vorgelegt wurde, untersuchte die heilige Congregation die Rechtstitel des Canonikers Schatzmeisters auf die Pfarrei St. Blasius, und bestätigte ihre frühere Resolution über die Ausübung der Seelsorge durch einen Erzpriester während des ganzen Laufes des Jahres, mit Hilfe eines vom Schatzmeister unterhaltenen und ernannten Caplanes. Ad Archipresbyterum pertinere totam curam animarum per totum annum, et deputandum esse in ejus auxilium capellanum coadjutorem sacerdotem a thesaurario nominandum, et ab episcopo praevio examine approbandum, statuta eidem per episcopum congrua ex redditibus thesaurarii, et amplius.

IV. Das System der Amovibilität, das im Allgemeinen über die Hilfspriester waltet, gibt zu einigen Controversen Anlass. Im 31. Bande p. 155 des thesaurus resolutionum der heiligen Congregation des Conciliums lesen wir ein sehr lehrreiches Beispiel. Ein Pfarrer der Diöcese von Ascoli recurrirte an sie, um nicht gezwungen zu werden, die Ausübung der Seelsorge, die er persönlich und mittelst seines Vicars erfüllte, verlassen zu müssen. Es hatte nämlich der Ordinarius, in der Absicht, grossen Unzukömmlichkeiten

abzuhelfen, den besagten Vicar abgesetzt, und selbst einen andern ernannt, den die Synodal-Examinatoren für die Seelsorge tauglich erachteten.

Daraus erfolgte ein Process vor der heiligen Congregation des Concils. Der Fiscalpromotor, indem er die Rechtsgründe zu Gunsten der vom Ordinarius ergriffenen Massregel geltend machte, sagte, dass man über die Ursachen, die die Abberufung des Caplans motivirt haben, keine Untersuchung zu pflegen habe. Das Urtheil des Bischofes genüge in einem solchen Falle. Er habe die Vollmacht, die Curat-Vicare ex informata conscientia abzuberufen, selbst wenn sie von eximirten Regularen in solche Pfarreien abgeordnet seien, die von ihnen abhängen, ohne dass er verpflichtet sei, den Regular-Oberen den Beweggrund der Abberufung kund zu thun und sie zu rechtfertigen. (Constitution Firmandis von Benedict XIV.) Wenn man aber eine gerechte Ursache verlange, die die Wegschickung des Caplanes motivirt habe, so rechtfertige sie seine Aufführung vollkommen. Continuo vagans, negligens in expositione Evangelii et doctrinae christianae diebus festis; quodque moribundam reliquerit sine assistentia: populo semel commodum audiendi sacrum ademerit die dominico missam non celebrando: lampadem extinctam retinuerit ante tabernaculum, licet a populo necessarium oleum accepisset. — Der Promotor legt andere Zeugnisse des Kanzlers gegen besagten Caplan vor, nämlich dass die Concursacten bei den Pfarrkirchen nicht beweisen, dass er je zur Seelsorge approbirt worden sei, dass man ihn mehr als einmal bei der bischöflichen Curia wegen Streitigkeiten angeklagt habe. Darum erachtet der Promotor, die Abberufung sei vom Bischofe gerechter Weise ausgesprochen worden, da er verpflichtet sei, die Seelsorge solchen Hirten anzuvertrauen, die geeignet seien, sie zu erfüllen; vorzüglich da es sich nicht um einen mit der Seelsorge betrauten Vicar, sondern nur um einen einfachen Hilfscaplan handle, den man ohne Ursache, etiam sine causa abberufen könne. Zu bemerken ist, dass Pomponius (der fragliche Caplan) einfach ermächtigt worden war, Beichte zu hören. Der Bischof habe ihn nie nach einem Examen approbirt, um die Seelsorge auszuüben; eine Approbation, welche diese Capläne oder Coadjutoren und zeitweiligen Vicare, die die Pfarrer ernennen und nehmen, nothwendig erhalten müssen; nach der Constitution Apostolici ministerii von Innocenz XII. bestätiget von Benedict XIII. in der Bulle „In Supremo“ in Folge des römischen Conciliums vom Jahre 1725. Diese päpstlichen Dispositionen stellten sich dem entgegen, dass Pomponius ohne die Approbation des Bischofes die Seelsorge ausübe; um desto mehr, da ihm der Bischof die Vollmacht, Beichte zu hören, entzogen habe.

Daraus folge, schliesst der Promotor, dass die Abberufung des Pomponius unangreifbar sei. Ebenso sei es mit der Abordnung des neuen Caplanes. In der That, da sich der Pfarrer geweigert hatte, sich in der vom Ordinarius angewiesenen Zeitfrist einen anderen Vicar zu wählen, habe der Bischof einen Coadjutor aufstellen müssen, den das vorgerückte Alter des Rectors, die Lage der Ortschaften, die Entfernung des Sitzes des Pfarrers unerlässlich machen. Es sei hier nicht die übergrosse Menge der Bevöl-

kerung, die die Beiziehung eines Priesters gemäss dem Kap. 4 Sess. 21 im Concil von Trient verlange; das Unvermögen des 77 Jahre alten Pfarrers, seine Kränklichkeiten, seine Taubheit, die ihn hindere, die Beichten zu hören, machen einen Coadjutor gemäss dem Kap. 6 der 21. Sitzung nothwendig. Nun stehe in diesem letzten Falle die Ernennung dem Bischofe zu, und seine Decrete seien ungeachtet der Appellation ausführbar. (Const. Ad militantis von Benedict XIV. §. 12.)

Folgendes ist die Antwort des Pfarrers. Er sucht seinen Caplan von den Beschuldigungen zu reinigen, die ihm entgegengehalten werden, indem er zuerst bemerkt, dass die Zeugnisse der Kanzlei mit der Vorlage des Processes begleitet sein sollten, ohne welche alle diese Certificate nichts beweisen; indem er nachher das Zeugniss beinahe der ganzen Bevölkerung entgegenstellt, die seinen guten Ruf und seine Tauglichkeit bezeugt; und indem er endlich die Thatsache der Vollmachten geltend macht, die Beichten zu hören, die ihm die Bischöfe hintereinander gegeben haben. Eine Frau sei ohne Sacramente gestorben, weil sie vom Schlagflusse getroffen worden sei. Es sei falsch, dass es der Caplan vernachlässigt habe, an einem Festtage die Messe zu lesen, denn er habe einen anderen Priester da gelassen, der ihn vertreten habe. Daher behauptet der Pfarrer, dass man diesen Caplan nicht willkürlich abrufen könne, um dafür einen anderen zu ernennen. Es stehe ihm zu, die für die Seelsorge nothwendigen Priester aufzunehmen, gemäss dem Concil von Trient Kap. 4, Sitzung 21, dessen Disposition befolgt werden müsse, statt jener wovon im 6. Kapitel der nämlichen Sitzung gesprochen werde. Denn man habe hier keinen ununterrichteten, unfähigen, schuldbeladenen Pfarrer. Da ferner eine Abberufung unter dem Vorwande von Verbrechen infamirend sei, so dürfe sie nicht ohne concludirende Beweise dieser Verbrechen vorgenommen werden, die Controverse betreffe keineswegs die Aufstellung eines Coadjutors bei einem unfähigen Pfarrer; sie beziehe sich auf die Abberufung eines Caplans, den der Pfarrer schon seit zwölf Jahren habe; und auf die Abordnung eines anderen Caplans; was nicht stattfinden könne mit Missachtung der seit der Einleitung des Recurses an den heiligen Stuhl, an den Ordinarius gerichteten Verwahrungen; um desto mehr, da man nicht auf dem Wege einer provisorischen Abordnung eines einstweiligen Substituten vorgeschritten sei, welche Abordnung keinen Aufschub dulde, wenn die Nothwendigkeit, für die Seelsorge Vorsorge zu treffen, es so wolle; man sei aber auf dem Wege der absoluten Abordnung eines neuen Caplans gegen den Willen des schon seit langen Jahren mit einem Coadjutor versehenen Rectors vorgegangen:

„Quo circa defendit (parochus) haud licuisse episcopo capellanum proprio arbitrio removere, et alium deputare; tam quia ad ipsum parochum spectat ministros sibi necessarios ad curam animarum assumere, ad formam Cap. 4, Sess. 21 de reform. cujus censuram sequendam esse contendit, non autem illam Cap. 6 ejusdem Sess. 21, cum non agatur de parocho illiterato, inhabili, aut criminoso; tum insuper quia remotio sub praetextu delictorum,

cum irroget infamiam, fieri nequit sine concludenti illorum probatione. Atque attentata esse disputat, quaecumque ab episcopo gesta sunt in hac causa post recursum habitum ad hanc Sacram Congregationem, quia controversia erat non de coadjutore constituendo parocho inhabili, sed de remotione capellani per duodennium retenti, et de alterius deputatione, quae fieri non poterat tumultuarie, et cum spretu inhibitionum. Potissimum, quia processum non fuit per modum provisionalis deputationis interini substituti, quae retardari nequit, ubi eam exigat necessitas providendi curae animarum, sed per modum absolutae deputationis novi capellani curati, contra voluntatem parochi jam de antiquo coadjutore provisi."

Das Urtheil der heiligen Congregation sprach die Ungültigkeit dessen aus, was geschehen war, indem es jedoch die Abberufung des Caplans dem Gewissen des Bischofes überliess, und ihm vorschrieb, dem Pfarrer eine Frist festzustellen, um sich einen neuen Caplan zu wählen, der die Approbation des Kirchenfürsten verdiente. Folgen die Zweifel und die Resolution. I. An sit locus remotioni capellani, ita ut deveniendum sit ad electionem novi capellani curati? II. An constet de attentatis, et quomodo sint purganda in casu etc. Ad primum, arbitrio et conscientiae episcopi; et in casu denegatae reintegrationis Pomponii, episcopus praefigat terminum parocho ad eligendum alium capellanum ab eodem episcopo approbandum: et ad mentem et amplius. Ad secundum, affirmative, per viam nullitatis, et amplius. (Thes. resolut. tom. 32, p. 27.)

5. Da die Pfarrkirche von St. Marino, in der Stadt und Republik gleichen Namens den Einsturz drohte, und auch sonst die beträchtlich angewachsene Bevölkerung nicht mehr aufnehmen konnte, so beriefen die Consuln der Republik in ihrer tiefen Pietät gegen ihren Schutzheiligen den Senat, und beschlossen unter dem 17. April 1825 den Wiederaufbau der Kirche auf Kosten des öffentlichen Schatzes, nach grossartigeren und prächtigeren Verhältnissen als früher. In der Voraussicht, dass der Schatz nicht die ganze Ausgabe bestreiten könnte, erlangten sie von Leo XII., dass die bei mehreren Kirchen der Republik vorhandenen frommen Vermächtnisse zum Theil zu diesem Zwecke verwendet werden dürften. Man schritt im Jahre 1826 mit Genehmigung des Ordinarius an's Werk. Zwölf Arbeitsjahre liessen ein prächtiges Gebäude emporsteigen, das vierzig tausend Scudi kostete, von denen zwei und zwanzig tausend wirklich vom öffentlichen Schatze geliefert wurden, achtzehn tausend kamen von den frommen Vermächtnissen.

Bei dem 1844 erfolgten Tode des Erzpriesters sprachen die Consuln das Recht an, den Pfarrer zu ernennen, entweder weil die fleissige Erhaltung der alten Kirche, oder der vom Fundamente aus geführte Bau der neuen ihnen das Recht des Patronates erworben habe, und im Falle dieser Titel nicht ausreichend erkannt würde, ersuchten sie den Papst, ihnen durch ein Privilegium die Präsentation des Pfarrers gewähren zu wollen.

Die Angelegenheit wurde am 5. September 1846 vor die heilige Congregation des Conciliums gebracht. Da sie der Ansicht war, das von der

Republik angesprochene Patronatsrecht liege nicht klar vor, so urtheilte sie, dass Grund vorhanden sei, ihr dessen Privilegium ad formam patronatus ecclesiastici, et servatis conditionibus ab episcopo propositis zu gewähren. Die erste dieser Bedingungen, bezüglich auf das Examen der Kandidaten, welche die Republik kraft ihres Indultes vorschlagen würde, wurde durch die Ausdrücke abgeschnitten, in denen dieses abgefasst war; indem die heilige Congregation wollte, dass man die Regeln der kirchlichen Patronate befolgte, schrieb sie bei jeder Vacanz der Pfarrei den Concurs vor, und die Republik sollte den würdigsten der approbirten Kandidaten wählen. Der Bischof hatte anfänglich vorgeschlagen, den Kandidaten einem schriftlichen Examen zu unterziehen. Das erlitt aber ziemlich ernstliche Schwierigkeiten, die der Secretär der Congregation in seinem Berichte bezeichnete. Wenn das Patronat von Laien ausgeübt werden solle, so könne der Kandidat nur zu einem mündlichen Examen verhalten werden, während dem sich das schriftliche und Concursexamen auf das durch Privilegium erlangte Patronat erstrecke. Der Secretär machte folgende Bemerkungen:

„Cum hujusmodi periculum (examen in scriptis) nonnisi in examine ad formam concursus adhiberi soleat ex litteris encyclicis Clementis XI., et Const. Bened. XIV. Cum illud 14. decembr. 1742, injuste quidem illud subire cogeretur, qui utpote a laicis praesentatus, suae scientiae specimen verbo tantum, non in forma concursus exhibere debet, veluti de mente Concilii Tridentini Sess. 7, cap. 13, Sess. 24, cap. 18, Sess. 25, cap. 9 pluries resolvisse S. Congregationem advertit Gonzales ad reg. de mens. gloss. 6 num. 134. Sicuti vero quoad praesentatos a laicis in vim patronatus ex privilegio adempti rediret necessitas examinis in forma concursus, Gonzales eadem gloss. 6 n. 137. Vivian, de jurep. part. 2, lib. 10, Cap. I, n. 69, ita quoties ex consimili jurepatronatus respublica praesentaret, toties periclitandi in scriptis praesentatum copiam haberet episcopus." Die Nothwendigkeit des Concurses gehe aus der Ertheilung des Privilegiums kraft apostolischer Autorität hervor; da ihn aber die heilige Congregation noch ausdrücklicher vorschreiben wollte, so bestimmte sie, dass der Republik das Patronat nach den Formen der kirchlichen Patronate, dem Concurse unterworfen, wie die Pfarreien freier Vergebung gewährt werden solle.

Die anderen Bedingungen, die der Ordinarius vorschlug, waren folgende: 1. Der Pfarrer wird den freien Besitz und den freien Gebrauch der Kirche haben, sowohl um die Sacramente zu verwalten, als um den Gottesdienst zu halten und die andern pfarrlichen Rechte auszuüben. 2. Die Consuln und der Senat werden sich aller Einmischung in die Gottesdienstordnung der Kirche enthalten; das wird ausschliesslich dem Pfarrer zukommen; 3. die Republik verpflichtet sich für immer, die Kirche zu unterhalten. 4. Sie wird den Pfarrhof in kürzester Frist neu bauen. 5. Endlich wird sich der Erzpriester pro tempore zwei Capläne beiziehen und bezahlen müssen, die ihn bei den pfarrlichen Verrichtungen unterstützen.

6. Am 27. Juli 1850 erliess die heilige Congregation ihren definitiven Entscheid über den Vorschlag des Bischofes von C. bezüglich der Errichtung von mehreren Caplaneien in zwei Städten seiner Diöcese. Da der Kirchenfürst den Reichthum der Erträgnisse sah, so hegte er seit langer Zeit schon den Plan, durch Erhebung dieser Kirchen zu Receptiz-Kirchen den Cultus zu vermehren. Die Einkünfte der zwei ersteren, in der nämlichen Stadt gelegen, stiegen im Gesammtbetrage, alle Lasten abgezogen, auf 940 Dukaten. Der hochw. Bischof war der Ansicht, dass man daselbst zwei Rectoren oder Würdenträger aufstellen könnte, die die Seelsorge versähen, hernach zwei höhere Helfer, die den Pfarrern unmittelbar beistünden; endlich sechs andere niedere Helfer, die im Falle der Nothwendigkeit ihre Mithilfe leisten würden.

Da die andere Kirche mehr als 500 Dukaten Einkommen hatte, die von der Commune und von den Verwaltern der in der gleichen Pfarre erbauten heiligen Sacramentskapelle geleisteten Unterstützungen mit eingerechnet, so dachte der Kirchenfürst, dass man, ausser dem Erzpriester und dem die Functionen eines Coadjutors der Seelsorge vornehmenden höheren Helfer, sechs niedere Helfer aufstellen könnte, verpflichtet, dem Pfarrer im Falle der Nothwendigkeit beizustehen. Ungeachtet der Abtrennung der Einkünfte fuhren die Erzpriester fort, ausser den Stolgebühren ihren Congrua-Antheil von hundert Dukaten zu besitzen. Daher begehrte der hochw. Bischof die nothwendigen und zweckmässigen Vollmachten, um zu der projectirten Errichtung der Receptiz- Kirchen schreiten zu können.

Die zwei Pfarreien von M. waren vacant. Sobald der Pfarrer von C. vom Vorhaben Kenntniss erlangt hatte, so erhob er Einwendung, vorzüglich aus dem Grunde, weil die Einkünfte nicht immer die gleichen sein könnten, und weil die Commune und die Bruderschaft des heiligsten Sacramentes, die der vorgehabten Errichtung entgegen seien, die gewohnten Subventionen entziehen könnten.

Die Angelegenheit wurde durch Summaria precum in der Sitzung vom 29. Jänner 1848 vorgelegt. Ihre Eminenzen die Cardinäle erachteten die Rechtssache einer grösseren Untersuchung würdig, und antworteten: Dilata, et iterum audito episcopo juxta mentem, ponatur in folio. Ihr Gedanke war, dass der Bischof vorzüglich die Gemeinde von C. und die Verwalter des heiligsten Sacramentes anhören solle; dass er angäbe, was sie alljährlich der Pfarrei oder dem Pfarrer geben; dass er ihre Einwilligung zur Abtrennung der Pfarreinkünfte, oder die Beweggründe der Weigerung schriftlich einhole. Der Prälat antwortete dadurch, dass er die Einwilligung von sechs in C. domicilirten Priestern einsendete, die er als mit der Verwaltung der Kapelle des heiligsten Sacramentes beauftragt erklärte; item, diejenige der Decurionen, die gleichfalls zur Errichtung der Receptiz-Kirche einwilligten, vorausgesetzt, dass man den Betheiligten hinreichende Einkünfte zuwiese. In Bezug auf die jährlichen Subventionen versicherte der Bischof, dass sie keineswegs zu dem Congrua-Antheil des Pfarrers gehörten, der einzig aus den reichen Revenuen der Pfarrei flösse. Diese Subventionen, zu ge-

wissen besonderen Gottesdiensten für die Erhaltung des Cultus bestimmt, erhöben sich auf 128 Dukaten.

Nach diesen Zwischenfällen brach die Revolution aus. Der Bischof recurrirte an Se. Heiligkeit zu Gaëta, indem er nachsuchte, es möchte die Errichtung der Receptiz-Kirchen in der Fülle Ihrer apostolischen Macht autorisirt werden. Er erhielt zur Antwort, die Gemeinde und den Pfarrer von C. schriftlich zu vernehmen; erkennen zu lassen, ob die Einwilligung der Commune zur Abtrennung der Revenuen amtlich hergegeben worden sei, mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten, frei, ohne sich irgend ein Recht der Ernennung vorzubehalten, sei es auf die Participationen, sei es auf die ständigen kirchlichen Caplaneien, die man mit der Verpflichtung des Chores und jener, dem Pfarrer zu helfen, errichten könnte.

Der heilige Vater war wieder nach Rom eingezogen, als der Bischof seine Antwort einsendete. Er erklärte, dass er der Errichtung von Receptiz-Kirchen entsage, und zur jener von ständigen und kirchlichen Caplaneien einwillige. Er übersendete auch den amtlichen Entschluss beider Communen und ihre Einwilligung zur Abtrennung der Einkünfte, behufs der Errichtung von kirchlichen Caplaneien, ohne sich irgend ein Ernennungsrecht vorzubehalten. Der Pfarrer von C. fuhr indessen fort, die lebhafteste Opposition kund zu geben.

Rechtsgründe. Die Theilung einer Pfarrei, die Abtrennung ihrer Güter ist rechtlich nicht erlaubt, ohne die evidente, bestimmte, absolute Nothwendigkeit, der man nur durch die Abtrennung abhelfen kann. Das Concil von Trient schreibt zwar vor, Beneficien zu unterdrücken, um neue Pfarreien zu errichten. Nirgends aber spricht es davon, dass man Pfarreien abtrenne, um Beneficien zu stiften. Wenn das 4. Kapitel der 21. Sitzung die Abtrennung billiget, so geschieht das dann, wenn die Entfernung und die Rauhigkeit der Wege die Errichtung neuer Pfarreien fordern. Es braucht weiters die Einwilligung des Rectors. Nun widersetzt sich dieser, von einer Einwilligung weit entfernt, der Abtrennung mit aller Gewalt. 1. Würden die Einkünfte der Pfarrei ganz unzureichend. 2. Verlöre der Pfarrer die freie Verwaltung seiner Güter, indem er sie irgend einem Procurator überlassen müsste. 3. Endlich könnten mit der Zeit die Subventionen der Gemeinde die Gefahr entstehen lassen, die ganze Stiftung zu laidiren. 4. Sei es sehr zweifelhaft, ob die Hilfspriester im Stande wären, in der Seelsorge Hilfe zu leisten.

Andererseits ermächtigen die heiligen Canonen zur Abtrennung der Pfarrbeneficien, wenn es irgend eine gerechte Ursache verlangt. Nun ist es hier die Vermehrung des göttlichen Cultus, die den Nutzen und die Nothwendigkeit der Kirche betrifft. Die Pfarreien, um deren Abtrennung es sich handelt, haben Ueberschuss an Einkünften, so dass jeder Pfarrer auch nach Errichtung der Caplaneien seinen vollen Congrua-Antheil beibehalten wird. Diese Abtrennung, weit entfernt, eine Veräusserung zu sein, wird eine ein-

fache Umwandlung zu einem anderen frommen Gebrauche bewirken. Die Sache des göttlichen Cultus muss über die übrigens auf leichte Beweggründe gestützte Nichteinwilligung des Rectors den Sieg davon tragen.

1. Die künftigen Capläne werden in der Seelsorge, die für einen einzigen, mit 2500 Pfarrkindern belasteten Rector zu schwer ist, mitwirken. 2. Der vom Klerus erwählte Procurator wird sein Vertrauen verdienen. 2. Die Subventionen der Gemeinde weit entfernt, freiwillig zu sein, kommen von im Concordate stipulirten Verpflichtungen her; sind zur Unterhaltung des Cultus und der Coadjutoren bestimmt. Die Errichtungsacte wird eigens die Summe erwähnen, welche die Commune leisten wird, und die Güter, welche die Kirche zur Stiftung beibringt. 4. Mehr als Ein künftiger Caplan ist geeignet, die Seelsorge auszuüben. — In Bezug auf die damals vacanten Pfarreien von M. machte Niemand eine Einwendung gegen die Abtrennung.

Der Vorschlag fand einen ungünstigen Urtheilsspruch. *An et quomodo annuendum sit precibus episcopi C. in casu.* Sacra Congregatio die 17. Julii 1850: Negative salvo jure episcopi in vacationibus injungendi parochis onus manutenendi, si opus fuerit, unum vel alterum coadjutorem.

Rechtsfälle.

Ehereehtsfragen bei der hl. Congregation des Conciliums vom Trient zwischen 1844 und 1853.

(Aus den Analecta Juris Pontificii. Januar 1854. p. 698.)

Gar viele Eheprocesse sind in diesen zehn Jahren vor die hl. Congregation des Concils entweder auf dem Wege der Appellation oder directe gebracht worden. Die dem hl. Stuhle vorbehaltenen Gegenstände, wie die Dispensen matrimonii rati et non consummati, müssen in der That geradezu nach Rom gebracht werden. Die Hindernisse, welche die bürgerlichen Gesetze in einigen Ländern der Ausübung der kirchlichen Jurisdiction legen, zwingen geradezu in vielen Rechtshändeln so vorzugehen, die ohne dieses in erster Instanz vor dem Gerichte des Ordinarius abgeurtheilt würden, vorbehaltlich der Apellation an den Metropoliten und an den Papst. Endlich kommt es mehr als einmal vor, dass sich die interessirten Parteien verständigen, sich direct an den hl. Stuhl zu wenden, und dass sie die vortheilhafte Procedur der Congregationen ansprechen.

Wir unternehmen es nicht, alle Ehefragen zu sammeln, welche die hl. Congregation des Conciliums in diesen zehn Jahren abgeurtheilt hat. Wir haben daraus einige gewählt, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, und wir haben sie in eine gewisse Ordnung gebracht, ohne uns streng an die chronologische Reihenfolge dieser zehn Jahre zu binden.

Die erste betrifft die zweifelhaften Hindernisse, welche durch die Eheverkündigungen offenbar werden; man untersucht daselbst, ob der kirchliche Richter zur Feier vorschreiten lassen dürfe, ungeachtet des Zweifels über die Existenz des Hindernisses. Dann haben wir die Instructionen gegeben, welche Gregor XVI. im Jahre 1836 in Bezug auf die Dispensen der nächsten Grade ertheilt hat.

In der zweiten untersucht man, ob vor der Abschliessung der Ehe die Beicht und Kommunion durch Diöcesanstatut vorgeschrieben werden sollen und können. Man wird die Entscheidung der hl. Congregation über diese wichtige Frage sehen, die von einem Bischofe Deutschlands im Jahre 1852 vorgelegt worden war.

Es handelt sich dann um den Mangel innerer Einwilligung aus metus reverentialis; was den Ehecontract annulliren, oder wenigstens der Dispens matrimonii rati et non consummati Statt geben kann. Die Lehrsätze der Canonisten, beleuchtet durch die Entscheidung, die wir bringen, und durch die ausführlichen Details, die wir über die Angelegenheit geben, die der Gegenstand derselben war, werden dazu dienen können, die Thatsachen zu würdigen, die die Vermuthung einer metus reverentialis, und des Mangels einer wahrhaften Einwilligung gestatten. Man wird die Beweise sehen, die erforderlich sind, um die Vollziehung der Ehe auszuschliessen, so wie die canonischen Rechtsgründe, die die Auflösung einer nicht vollzogenen Ehe erlauben.

Zuweilen auch, obwohl die Einwilligung eine wahrhafte gewesen, und keine metus reverentialis Statt gehabt, stellte sich zwischen den Gatten vor dem Vollzuge der Ehe die Abneigung ein. Diese Abneigung verlängert sich, wird ärger und benimmt jede Hoffnung von Aussöhnung. Das ist der Gegenstand der vierten Frage, die das neulich vorgekommene Beispiel des Ansuchens um Dispens nicht vollzogener Ehe aus Ursache unheilbarer Abneigung darbietet.

Diese Arten von Dispensen verlangen vor Allem die sichersten Beweise über die Nichtvollziehung der Ehe. Ist diese zweifelhaft, so ist zum Dispensiren kein Grund vorhanden. Unser letzter Paragraph liefert ein neuerliches Beispiel dafür. — Für heute beschränken wir uns auf diese fünf Fragen, und wir behalten uns andere, nicht weniger lehrreiche, für eine nächste Lieferung vor.

§. 1.

Im Jahre 1852 befragte man den hl. Stuhl über das zu beobachtende Verhalten, wenn die Proclamationen Hindernisse herausstellen, die, wenn man alles erwägt, sich als zweifelhaft darstellen, so dass der kirchliche Richter unschlüssig ist, indem er nicht weiss, ob er die Ehe erlauben oder verbieten soll. Der Kirchenfürst beklagte sich über einen Missbrauch, der in dieser Beziehung in der Diöcese herrschte. „Wenn man eine Ehe verkündiget, sagte er, so treten schlechte Leute, von Habsucht und Hass ge-

leitet, auf, und setzen Alles in's Werk, um dieselbe zu vereiteln, indem sie unredlicher Weise Hindernisse anführen. Wie es nun der Wahrheit nicht alle Male gelingt, an den Tag zu kommen, vorzüglich wenn es sich um Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange handelt, der angeblich von Seite des einen Theiles im ersten oderzweiten Grade Statt gefunden, so ist der kirchliche Richter unschlüssig und zweifelt, ob er die Ehe verhindern oder erlauben soll." Der Kirchenfürst ersuchte um die in einem solchen Falle zu befolgende Verhaltungsregeln. Das Gesuch wurde der hl. Congregation des Conciliums übergeben, die sich am 18. Septbr. 1852 über die Frage aussprechen musste: „An et quomodo matrimonia sint permittenda seu prohibenda in casu. Die in dieser Beziehung abgefasste Berathung beleuchtet die ganze Materie der Zweifel in Sachen der trennenden Ehehindernisse, und gibt, indem sie die Grundsätze von Oben nimmt, die Lehre der Theologen. Hier folgt die Uebersicht der Discussion.

Die von der Kirche aufgestellten trennenden Ehehindernisse erstrecken sich nicht nur auf die Gültigkeit des Contractes; wissentlich von den Contrahirenden verheimlicht, werden sie die Quelle von Sacrilegien, und einer zahllosen Menge von Sünden. Die Gläubigen sind folglich gehalten, diejenigen zu offenbaren, die sie kennen, um so die Ehe zu verhindern. Der hl. Alphonsus entschuldigt selbst denjenigen nicht, der sich als einzigen und alleinigen Zeugen sähe; denn, wenn es sich darum handelt, die Sünde zu verhindern, beweist der mit sicherer Kenntniss aussagende Zeuge für sich allein, wie die Texte des Rechtes und die Rechtslehrer es allgemein anerkennen. Man liest im Cap. Super eo, 22. de testibus: „Wenn die Mutter bestätiget, dass die Brautleute blutsverwandt seien, so dürfen sie sich nicht verbinden, denn es liegt starke Vermuthung vor, dass sie sich in der Linie der Consanguinität befinden. Ist aber ihre Ehe schon vor sich gegangen, darf sie ohne den Eidschwur mehrerer Zeugen nicht aufgelöst werden." Im Cap. Praetera 12 de sponsalibus will Einer die Ehe schliessen, und sein Blutsverwandter sagt aus, dass er dessen Braut fleischlich erkannt habe; in diesem Falle antwortet der Papst: „Verbietet diese Ehe streng, ausser es habe ein Eidschwur Statt gefunden, aus Furcht, es möchte noch Schlimmeres geschehen." Daraus schliessen die Autoren, und zwar nach der Aussage des hl. Alphonsus, allgemein, dass ein einziger Zeuge, Kläger oder Anzeiger, er selbst schuldig und seine Schande anführend, genüge, um die Ehe wegen der Sünde zu verhindern, die ihre Feier begehen liesse. Anders wäre es, wenn die Ehe von Sünde befreit bliebe, wenn das Hinderniss aus einem Privattitel herkäme, z. B. um irgend einen zu befreien, dessen Braut einen Fehler begangen hätte; das wäre dann das Präjudiz eines Dritten. Uebrigens fordern die durch die Heiligkeit des Eides bestätigten Eheverlöbnisse einen über alle Einwendung erhobenen Zeugen; so will es das oben angeführte Kap. Praeterea, und die Rechtslehrer stimmen in dessen Anerkennung miteinander überein.

So viel Strenge im Rechte zielt einzig dahin, leichter den Beweis zu erlangen, der das Verbrechen zu verhindern vermöge, und nicht um die Ehe mit einem ungenügenden Beweise zu untersagen. Sonst hätte die Bosheit dann schönes Spiel; die Canonen würden die Ungerechtigkeit erleichtern, was sie nicht thun können. Obwohl die Väter von Trient für die Reformation mit hinlänglicher Strenge vorgesehen haben, so haben sie doch vorgeschrieben, in Bezug auf die dreifache Proclamation Nachsicht zu gebrauchen „wenn es sich ereignet, dass man mit Grund vermuthe, es möchte die Ehe aus Bosheit verhindert werden." Die Canonisten, welche das schon angeführte Kap. Praeterea commentiren, bemerken, dass eine gemeine Person für die juridische Beweisführung nichts gelte. Wie aber von der Willkür des Richters viel abhängt, die wahrhaftigen Beweisführungen zu unterscheiden und zu entscheiden, welche Zeugen glaubwürdig seien, so wird er in dem Falle, den wir behandeln, die Qualität des Zeugen untersuchen müssen, ob ihm die Ehe missfällt, oder nicht, und andere ähnliche Umstände. Was aber wird er thun, wenn er, ungeachtet der Aussage eines oder mehrerer Zeugen, noch in Ungewissheit und Zweifel verbleibt, hinsichtlich der Vermuthung auf ihre Unredlichkeit, nach Erwägung aller Umstände?

Im Falle des Zweifels steht die Vermuthung für die Freiheit. Da die Ehe die grösste Freiheit verlangt (cap. Gemma de sponsalibus), so könnte man beim ersten Anblicke glauben, dass sich die Waage zu ihren Gunsten neigen müsste. Ein anderer Grund ist der, dass die schon geschlossenen Eheverlöbnisse ihre Wirkung in der nachfolgenden Ehe erwarten, und dass sie wesentlich darnach streben. Dieser Act der Eheverlöbnisse fordert, dass man auf seine Gültigkeit rechne; man wird also implicite für die Freiheit der Ehe präsumiren müssen, selbst wenn man die Existenz eines Hindernisses vermuthet; eine um desto stärkere Präsumtion, wenn das aufgeworfene Hinderniss von unerlaubtem fleischlichen Umgange herkommt, denn das Verbrechen darf nicht präsumirt, es muss bewiesen werden. Solches ist die Entscheidung des Sanchez, dass, wenn man über die Existenz des Hindernisses einen vollkommenen Zweifel hat, man der Dispens nicht bedürfe, und die Freiheit ihre Rechte behalte.

Aber der hl. Alphons bekämpft und verwirft die Entscheidung. Den positiven Zweifel ohne Weiteres verwerfend, sagt er in Bezug auf den negativen: „bei den andern Contracten ist man, ungeachtet des negativen Zweifels über ihre Erlaubtheit, frei zu contrahiren, wenn dieser Zweifel nicht gehoben werden kann, weil man es dann mit der Freiheit halten muss. Aber die Ehe ist nicht blos ein Contract, sie ist auch ein Sacrament. Man darf ihn mit einer zweifelhaften Materie (ausser der Nothwendigkeit) nicht eingehen, aus Furcht, das Sacrament der Gefahr der Ungültigkeit auszusetzen; das ist die erste von Innocenz XI. verurtheilte Proposition." Alles, was der ehrwürdige Theologe mit der allgemeinen Ansicht der Autoren zugesteht, ist, dass man eine Ehe mit der wahrscheinlichen Meinung einer probabilitas juris über die Nichtexistenz des Hindernisses contrahiren könne, wenn die Autoren diese allgemein als gewiss wahrscheinlich annehmen. So steht es aber nicht

beim positiven oder negativen dubium *facti* über die Existenz des Hindernisses, obwohl er sich von der einen und andern Seite auf blosse Vermuthungen beschränkt, und der hl. Alphons citirt zur Unterstützung seiner Meinung die besten Theologen. Nun sind es aber bei der Frage, die wir untersuchen, meistens die dubia facti, welche den Richter unschlüssig machen.

Hier beabsichtigen die Theologen vom Forum internum und von den Gewissenszweifeln zu sprechen. Was das Forum externum und die gerichtliche Ordnung betrifft, so sagen sie fast nichts davon, das gewöhnliche Axiom bleibt also in seiner ganzen Geltung, und da die Stellung des Angeschuldigten günstiger ist, als jene des Klägers und Anzeigers, so wird man im Zweifel zu Gunsten des ersteren präsumiren müssen, vorzüglich wenn der Anzeiger der Gereiztheit oder der Unredlichkeit verdächtig ist. Da es gewiss ist, dass die zweifelhaften und zweideutigen Rectsbeweise nicht concludirend seien (nach Fagnan cap. „In praesentia de probat."), so ist der Rechtshandel alle Male geendet, wenn der Unredlichkeit vermuthende Richter wegen zweideutiger und zweifelhafter Rechtsbeweise unschlüssig ist. Denn die Vollständigkeit des Urtheiles fordert absolut, dass die Präsumtion für den Beschuldigten stehe, unter der Verantwortlichkeit, eine wesentliche Regel der Gerechtigkeit umzustürzen.

Wenn man aber, Alles sorgfältig erwogen, und der Unredlichkeit der Zeugen Rechnung getragen, noch volle oder halbvolle Rechtsbeweise hat, aus denen die Vermuthung für die Existenz des Hindernisses hervorgeht, mit in dieser Beziehung wahrscheinlichen Vermuthungen, so darf die Ehe in diesem Falle nicht ohne vorläufige Dispens erlaubt werden, ausser ad cautelam ... Der einfache negative Zweifel, wahrscheinliche Vermuthungen, einer und andererseits, verhindern, darüber hinaus zu gehen, wie der hl. Alphons entgegen der Ansicht des Sanchez lehrt. Wenn sich der Geist zur Negative hinneigt, ohne derselben gänzlich zuzufallen, so scheinen alle Autoren mit Sanchez übereinzustimmen. Wenn endlich die Präsumtion für die Existenz des Hindernisses spricht, so scheint sich Sanchez klar genug der allgemeinen Ansicht anzureihen.

Ich sage nichts von der Meinung, welche gewichtige Autoren für probabel halten, dass der Bischof von den zweifelhaften Hindernissen sehr wohl dispensiren könne, wenn deren Fälle häufig sind (Barbosa de offici. et pot. episc. alleg. 35 num. 19. S. Alphons lib. 6. n. 902). Das sind die Reflexionen, zu denen die Befragung Veranlassung gab. Im Zweifel, „An et quomodo matrimonia sint permittenda seu prohibenda in casu," antwortete die hl. Congregation des Concils unter dem 18. Septbr. 1852: Consulat probatos auctores et in casibus gravioris dubii recurrat ad s. Sedem, saltem ad cautelam.

Wir wollen hier den Brief anführen, den Gregor XVI. im Jahre 1836 an den Pro-Datarius Pacca richtete, über die Dispensen vom ersten Grade

der Schwägerschaft und dem zweiten Grade der Blutsverwandtschaft. Er bezeichnet die wichtigen Nachtheile, welche eine zu leichte Ertheilung derselben nach sich ziehen würde.

„Gregor XVI. Papst. Rever. Cardinal Bartholomäus Pacca — Unser Pro-Datarius! Die Vielfältigkeit der Gesuche um Ehedispensen *im ersten Grade der Schwägerschaft* und zweiten berührend den ersten der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft hat Unsere väterliche Sorgfalt aufgerufen, indem sie Uns geoffenbaret hat, dass die meistens von Verbrechen begleiteten Umstände, die man als Ursachen anführt, sich gleichfalls vermehren. Es ist Unsern Erwägungen auch nicht entgangen, dass man, wenn man diese Dispensen zu leicht gewährte, besonders zwischen Personen unterer Stände, die sich mit mehr Freiheit und weniger Rückhalt zu behandeln pflegen, dieser Immoralität, welche sowohl durch die Continuität der Gelegenheit, als durch die Bequemlichkeit, ihr durch das Vertrauen, man könne hernach die unglücklichen Folgen und mit denselben auch die ihnen vorangehenden Verbrechen durch ein eheliches Band verdecken, so bedauerlich vergrössert wird, jeden Zügel benehmen würde. Diese Betrachtungen haben Uns die gegründete Furcht eingeflösst, dass wir durch unsere Nachsicht der Abschwächung einer geheiligten Disciplin Raum geben könnten, welche die Heiligkeit des Sacramentes verlangt, und welche in so hohem Grade die Erhaltung der guten Sitten, den Frieden der Familien und das öffentliche Wohl berührt. Wir haben die Nothwendigkeit erkannt, unabänderlich ein System zu adoptiren, welches den Vorschriften von Trient gemäss, und gegründet auf die besonderen Umstände ausserordentlicher Dringlichkeit der Thatumstände, Uns im Gebrauche der Autorität beruhigen möge, die der Hirt der Hirten Unserer Schwäche anvertraut hat.

Demnach, fest entschieden, einzig diejenigen Gründe zuzulassen, welche die canonischen Dispositionen und die fortwährende und altherkömmliche Praxis des apostolischen Stuhles als rechtmässig anerkennen, werden wir nicht als solche diejenigen annehmen, wo man durch andere Mittel zu heilen im Stande sein wird, ohne dem Verbote ehelicher Verbindungen in so nahen Graden der Verwandtschaft Abbruch zu thun. Das wäre in der That eine allzu unschickliche Sache, wenn die päptsliche Dispens den Blutschänder der Strafe der Gesetze zu entziehen käme; denn das hiesse ja aus der Dispens ein Mittel der Straflosigkeit machen. Man kann die nämliche Bemerkung bezüglich der Drohungen machen, durch den Tod des Schuldigen die verletzte Ehre verwandter Personen zu rächen, falls diese nicht durch die Ehe gut gemacht werde. Die öffentliche Gewalt kann solche Drohungen unterdrücken; sie sind gewöhnlich auch nur vorgegeben und durch falsche und unterschobene Zeugnisse erwiesen.

Diese Betrachtungen und andere ähnliche verdienen Unsere ganze Aufmerksamkeit, und müssen die Ordinarien sicherlich von der Nothwendigkeit überzeugen, nicht zu leicht dergleichen Ursachen als canonische Titel zur Dispensation anzuerkennen.

Während wir ihnen daher immerhin als Gewissenspflicht auferlegen, mit ihrer Dienstesbereitwilligkeit in's Mittel zu treten, in Bezug auf Dispensen, für welche canonische Gründe sprechen, ist es Unser Wille, dass man sich von nun an, für die Dispensen im ersten Grade der Schwägerschaft, oder in dem mit dem ersten sich berührenden zweiten der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, nicht auf die Zeugnissbriefe des gewöhnlichen Formulars beschränke; die Bischöfe, die Kapitular-Vicare, die apostol. Vicare, und die mit bischöflicher Gewalt bekleideten Aebte für ihre bezüglichen Untergebenen sollen selbst, wenn sie es können, direct durch besondere Briefe die *canonischen Gründe* ausdrücken, die sich in jedem besonderen Falle darbieten werden, sowie die Umstände, die ihnen die Dispens nothwendig erscheinen lassen, und die, wenigstens wahrscheinliche Gefahr des Lebens, wenn sie vorhanden ist, und dass man sie nur durch die Ehe vermeiden könne. Dieses wird das Zusammenbringen von zur Dispensation hinreichenden Gründen schwieriger machen, und Wir selbst werden beruhigter sein, wenn wir zu Concessionen unsere Zustimmung geben, die Wir durch eine desto imposantere Nothwendigkeit gerechtfertigt sehen werden, je weniger man Mittel hat, durch andere Dispositionen Abhilfe zu schaffen.

Ferner sollen die Ordinarien streng beauftragt bleiben, bei der Vollziehung der gewährten Nachsicht die Darlegung der Gründe zu verificiren. Dieses wird ihnen leicht sein, wenn sie, bevor sie an den heiligen Stuhl geschrieben, Beweise erhalten haben, die sie für wichtig genug erachten, um das Gesuch zu empfehlen. Mögen sie Alles das vor Augen haben, was Unsere glorreichen Vorgänger und insbesondere Benedict XIV. über die Ausführung von Ehedispensen vorgeschrieben haben. Mögen sie sich der Mahnung dieses Papstes erinnern, dass die Ausdrückung der Gründe in den apostolischen Briefen und deren Verification, weit davon entfernt, wie Einige sagen, *solitas, vanas et superfluas, et tamquam inanes curiae formalitates, parvi aut nihil faciendae* zu sein, im Gegentheile positiv *ad substantiam et validitatem dispensationis* gehören. (Bened. XIV. Const. Ad apostolicae §. 6.) und möge ihnen das zur Aufforderung dienen, die strengste Aufmerksamkeit anzuwenden bei der Vollziehung der Dispensen, die man ihnen anvertraut.

Da die Ehe gewöhnlich die unglücklichen Folgen ärgerlicher Verhältnisse, verbitterter Eifersucht, und anderer nicht weniger schwerer und zuweilen notorischer Sünden gut machen soll, so ist es Unser Wille, dass die Parteien zuvor heilsame Busse thun, und fromme Uebungen zur Sühnung und Gutmachung des gegebenen Aergernisses vornehmen, je nachdem es die Umstände und die Wichtigkeit des Falles verlangen.

Im Verlangen endlich, so viel als möglich jede Irregularität in einem Gegenstande so grosser Wichtigkeit zu verhindern, wiederholen wir die Worte Benedicts XIV.: Hortamur, monemus et praecipimus omnibus negotiorum gestoribus, procuratoribus, et expeditoribus litterarum apostolicarum, ut cum supplices preces pro aliqua matrimoniali dispensatione porrecturi sint.... facti speciem nitide ac sincere exponant, caveantque diligenter, ne illam

aliquatenus in rebus substantialibus alterent, immutent, invertant, corrumpant, sed stricte adhaereant iis, quae ab oratoribus exposita fuerunt, et multo magis abstineant, ne quid falsi aut ficti proprio ingenio inventum vel excogitatum ad gratiam dispensationis facilius obtinendam in precibus obtrudant. (Const. Ad apostolicae §. 4.) Und um einer so grossen Unordnung, welche die Nachsicht mit Ungültigkeit schlägt, und den ewigen Untergang der Seelen verursacht, und wodurch honor et decus hujus Almae Urbis dehonestatur, et Sedis Apostolicae splendori ac dignitati officitur, einen Damm zu setzen, erneuern Wir gegen diejenigen, die, ihrer Pflicht vergessend, in dieser Beziehung sündigen, die Massregeln, welche der heil. Pius V. festsetzte (Const. Sicut accepimus 5. Decbr. 1566), und welche Benedict XIV. erneuerte. (Const. cit. §. 5), nach welchen poenam ipsi falsi incurrerent, et ea puniri omnino deberent, sine praejudicio obligationis refundendi expensas oratoribus, qui ob illorum culpam ejusmodi dispensationes, quae exsecutioni demandari nequeunt, obtinuerint; Strafen, in welche auch nach den wiederholten Decreten unserer Vorgänger, ausser der Ungültigkeit der Gnade, diejenigen verfallen werden, qui ubi primam congregationem...... contrariam habuerunt, vel habere suspicantur, studiose tentant alteram adire congregationem, ut tamquam minus informata ipsis concedat, quod altera vel denegavit, vel denegasset. (Decret. Innocentii XII. 4. Juni 1698, und Clementis XII. 15. Juli 1738.)

Du kannst die gegenwärtige päpstliche Anordnung den Ordinarien Italiens, den Beamten Unserer apost. Datarie, und denjenigen mittheilen, bei denen du es zu thun für zweckmässig hältst, damit sie ausgeführt werde. Du wirst dich enthalten, den unter einer anderen Form vorgelegten Gesuchen Eingang zu gestatten. Du wirst auch Sorge tragen, dass die behufs der Dispensen angeführten Gründe in den apostolischen Briefen dilucidius et apertius exponantur et declarentur, nach der Vorschrift Benedicts XIV., um zu zeigen, dass die Gnade wohl begründet sei, und um dem Vollstrecker ihre Verification weniger schwierig zu machen. Solches wollen Wir von nun an immer und für alle Zeit beobachtet wissen, ungeachtet jeder den gegenwärtigen Anordnungen entgegenstehenden Praxis, Anordnung oder Decretes; und Wir entkräften selbe zu diesem Zwecke, auch wenn sie eine besondere Erwähnung verdienten.

Gegeben im Palaste des Vatikan am 22. November 1836.

Gregor XVI., Papst.

§. 2.

Bischöfliches Statut, das die Beicht und Communion vor der Ehe vorschreibt.

1. Der Official von N. in Deutschland liess im Jahre 1852 dem heiligen Stuhle vorstellen, dass man in dieser Diöcese ein im Jahre 1812 gemachtes Statut habe, folgenden Inhaltes: Da das Sacrament der Ehe eines derjenigen ist, die man im Zustande der Gnade empfangen muss, so schreiben alle Rituale vor, dass der Bräutigam und die Braut vor der ehelichen Ein-

segnung ihre Sünden bekennen. Wenn der Pfarrer fürchtet, an dem Sacrilegium theilzunehmen, welches die Brautleute begehen können, indem sie es unterliessen, ihre Obliegenheit in diesem Punkte zu erfüllen, so muss er alles thun, um sie zu deren Erfüllung zu veranlassen. Nichtsdestoweniger wird der Pfarrer, in einem äussersten Falle, man merke es wohl, wir sagen in einem *äussersten Falle*, wenn die Brautleute eigensinnig darauf beharren, die eheliche Einsegnung, ohne gebeichtet zu haben, zu erhalten, sich an den Buchstaben des Concils von Trient haltend, das sich auf die Ermahnung beschränkt (sess. 24. cap. I de reform. matr.), die Ehe einsegnen können, ohne sein Gewissen zu verstricken."

Diese Regeln haben dem Official in der Praxis hinlänglich sicher geschienen, sowohl wegen des Wortes „Hortamur" des Concils, als wegen der sicherlich sehr richtigen Meinung, welche Se. Eminenz der Cardinal Gousset in seiner Théologie morale à l'usage des curés et des confesseurs, Bd. 2, art. 745 und 755 ausdrückt, worin man die Statuten der Diöcesen Frankreichs ersieht, die in gleichem Geiste abgefasst sind. Da aber einige benachbarte Diöcesen eine ganz verschiedene Praxis befolgen (denn man verpflichtet die Brautleute zu beichten und communiciren, und das Gesetz erstreckt sich auf Fälle, wo, indem die Eine der Parteien zu seiner Erfüllung einwilligt, die andere sich dessen weigert, und Gefahr vorhanden ist, dass sie sich mit der bürgerlichen Ehe zufrieden stellen), so hat der Official befürchtet, es möchte die entgegengesetzte Praxis seiner eigenen Diöcese zu Aergerniss und zu Anschuldigungen Anlass geben. Daher hat er sich bei der heiligen Congregation des Concils angefragt, um zu erfahren, ob man erlaubter Weise die seit 1812 in Kraft stehenden Instructionen mit Sicherheit befolgen könnte.

Die heilige Congregation hat das Urtheil erlassen, dass diese Instructionen befolgt werden dürften, ausgenommen die im Rechte vorgesehenen Fälle, und dass sie nicht reformirt zu werden brauchten. Im Zweifel, An ordinatio episcopi N. anno 1812 emissa sit servanda seu reformanda in casu, antwortete sie am 28. August 1852: Affirmative ad primam partem exclusis tamen casibus a jure praevisis. Negative ad secundam.

2. In der That, um uns der Ausdrücke Benedict's XIV. libr. 8 cap. 15 de synodo zu bedienen: „Da die Ehe unter Christen eines der sieben von Unserm Herrn Jesu Christo eingesetzten Sacramente des neuen Gesetzes ist, so gehört es zur Zahl derjenigen, welche man die der Lebendigen nennt, und welche man, unter Strafe von schwerem Sacrilegium, nicht im Zustande einer Todsünde feiern darf, ... Wer sich im Zustande einer Todsünde befindet, begeht eine neue Sünde, indem er die Ehe schliesst; er entheiliget dieses grosse Sacrament." Diese obwohl sehr wahrhaftigen Erwägungen veranlassten jedoch die Väter von Trient nicht, durch ein allgemeines Gesetz in foro exteriori die Beicht, und noch weniger die Communion den Brautleuten vor ihrer Ehe vorzuschreiben. „Das heilige Concilium," sagen sie, ermahnt die Brautleute, ihre Sünden mit Sorgfalt zu bekennen, und vor

Abschliessung der Ehe fromm zum heiligsten Sacramente der Eucharistie hinzuzutreten, oder wenigstens drei Tage vor dem Vollzuge derselben.“ Wenn sich die Brautleute ohne Beicht heirathen, so sündigen sie keineswegs durch Uebertretung des Concils von Trient, welches einen Rath, nicht ein Gebot ausdrückt; es ermahnt, befiehlt aber nicht; der Wille ist frei, es fordert auf, aber es verpflichtet nicht. Siehe Pontius de imped. matr. part. 2, c. 16.

Diese Anordnung trägt das Siegel einer tiefen Weisheit. Der Zustand der Gnade hängt nur für diejenigen von dem Bekenntnisse der Sünden ab, die mit einer schweren Sünde belastet sind; bei den anderen begegnet das Sacrament keinem Hindernisse. Die ersteren verpflichtet das göttliche Gesetz zur Beichte; aber es lässt die zweiten frei, sich ohne Beicht zu verheiraten, obwohl sie besser thun, zu beichten. Ein allgemeines Gesetz, das für das forum externum die Beicht für Alle vorschriebe, würde von Härte nicht befreit geblieben sein; es wäre hart gewesen, sagen wir, und selbst gänzlich ungewöhnlich in Rücksicht auf diejenigen, die irgend eine Todsünde auf dem Gewissen gehabt hätten; denn das Verbieten der Ehe ist eine äussere und öffentliche Strafe, und die Kirche hat nicht die Gepflogenheit, für blos innere Dinge, wie der Zustand der Gnade ein solcher ist, Strafen in foro exteriori zu verhängen. Bei den anderen Sacramenten, selbst denjenigen der Lebendigen, hat sie die Gepflogenheit, in Bezug auf die inneren Dispositionen des Gewissens es den Gläubigen zu überlassen. Vide die Synode von Benedict XIV. lib. 9, c. 4, n. 4.

Nach Aufstellung dieser Grundsätze ist zu erwägen, dass die Bischöfe sich enthalten müssen, mit zu grosser Strenge das zu bestimmen und vorzuschreiben, was die Kirche frei lässt, besonders in Sachen der Sacramente; Benedict XIV. schärft diese Maxime an mehreren Stellen seiner Synode ein, und namentlich im 7. Buche c. I. Sie müssen sich ferner enthalten, Bedingungen vorzuschreiben, denen die Erlaubniss, die Ehe zu feiern, untergeordnet werden solle, welche doch das allgemeine Recht mit der grössten Freiheit umgibt. Die Bischöfe haben zwar wohl einige Gewalt, die Ehen zu untersagen, aber diese Gewalt ist nicht unter die res favorabiles eingereiht, sie dehnt sich nicht weit aus. Die Canonisten beschränken sie auf drei Fälle: 1. Auf die früher mit einer andern Person geschlossenen Eheverlöbnisse; 2. auf die Vermuthung eines geheimen Ehehindernisses; 3. auf die begründete Furcht vor Uneinigkeiten und Aergernissen, als Folgen der Ehe. (Vide Giraldi ad cap. Litterae n. 2.) Da der Abgang der Beicht und Communion in diesen drei ausnahmsweisen Kategorien nicht mit einbegriffen ist, nicht einmal für irgend einen besonderen Fall, so sind die Canonisten weit davon entfernt, ihn als einen Grund anzunehmen, im Allgemeinen die Ehe zu untersagen. Ein allgemeines Edict dieser Art nimmt den Character eines neuen Hindernisses an und doch haben die Bischöfe nicht die Gewalt, Hindernisse ausser denjenigen aufzustellen, welche die Canonen der Kirche sanctioniren.

Katholische, und von jedem canonischen Hindernisse freie Brautleute, wenn sie alle Vorschriften der positiven Gesetze der Kirche erfüllt haben, haben einiges Recht pro foro externo, ihre Ehe zu feiern. Mit welchem Titel wird der Bischof die Ausübung dieses Rechtes versagen, pro foro externo, wegen einer Sache, aus der die Kirche keine Verpflichtung gemacht hat, und die sie im Gegentheile dem Gewissen der Gläubigen in foro interno überlässt?" Eine andere Erwägung: Die allgemeinste und angenehmenste Meinung ist die, dass die Contrahirenden selbst die Minister des Sacramentes seien; der Pfarrer assistirt als einfacher Zeuge, was etwas anderes ist, als wenn er selbst der Minister wäre. Eine strenge Ermahnung, die er den Brautleuten über das Sacrilegium geben wird, das sie durch ihren Fehler und ihren Sündenzustand begehen, wird leichter hinreichen für das, was ihn betrifft. Er leistet seine Assistenz als öffentlicher Minister; es ist ihm schwieriger, sie abzuschlagen, als wenn er das Sacrament administrirte.

In jenen Ländern, wo die bürgerlichen Gesetze von der Kirche und ihrer Intervention abstrahiren, und die Gültigkeit der Ehe von ihrer Feier vor den Magistraten abhängig machen wollen, müssen die kirchlichen Dispositionen eine Form annehmen, die zu den Personen und Dingen passt; ein allgemeines Gesetz soll da die Assistenz des Pfarrers nicht neuen Bedingungen, über die Absichten der Kirche hinaus, unterwerfen. Das wäre gefährlich, besonders in Ländern, wo die Häretiker mit Katholiken vermischt leben, wegen der fortwährenden Bemühungen, die man anwendet, um die Gläubigen anzulocken, vor den falschen Ministern der Häresie zu erscheinen. Daher zeigt sich die Kirche, in Hinsicht auf diese Gegenden, leicht zugänglich, von den ältesten Canonen in Bezug auf die verbotenen Grade zu dispensiren. Auch hat man nicht Grund, zu glauben, dass sie weit davon entfernt sei, zu erlauben, dass blosse Ermahnungen in strenge Gebote verwandelt werden?

Andererseits sind folgende Bemerkungen nicht mit Stillschweigen zu übergehen. Die Nothwendigkeit der Beichte vor der Ehe, kraft des göttlichen Gesetzes, hängt vom Stande der Sünde ab, der, rein innerlich, pro foro externo nicht gerichtet, noch von dem positiven Gesetze erreicht werden kann. Aber wenn auf die Todsünde von einem äusseren und öffentlichen Acte geschlossen werden kann und muss, dann verändert die Frage den Gesichtspunkt. Die Theologen stellen den Grundsatz auf, dass die Sacramente der Lebendigen einem öffentlichen, öffentlich unwürdigen Sünder nicht administrirt werden dürfen. Der heilige Alphonsus sagt es von der Ehe und citirt die besten Theologen. Sanchez, Barbosa, Vega und einige andere hatten geglaubt, dass man diejenigen von der Ehe nicht fern halten dürfe, die die christliche Lehre nicht kennen; aber Benedict XIV. bekämpft diese Meinung lebhaft, als der allgemeinen Ansicht der Kirche und ihrer Praxis entgegengesetzt. (Synod. l. 8. c. 14.). Er stellt den Fundamental-Grundsatz auf, dass die Ehe, ein Sacrament der Lebendigen, im Zustande der Todsünde nicht ohne ein grosses Sacrilegium

gefeiert werden könne, und fügt bei: „Es ist dem Pfarrer nicht erlaubt, einer solchen Ehe beizuwohnen. Die allgemeinste und meist angenommene Lehrmeinung betrachtet ihn nicht als den Minister des Sacramentes, das ist wahr, aber er ist dem Minister in vielen Dingen verglichen, und er muss sich enthalten, einen Contract durch seine Gegenwart zu autorisiren, von dem er weiss, dass er von den Contrahenten auf sacrilegische Weise abgeschlossen werde. Nun ist es aber ausdrückliches Gebot, die Grundwahrheiten des Glaubens zu kennen, wer sie nicht kennt, ist im Zustande der Todsünde so lange, als er sie nicht lernt, wenn er es kann; er muss gehindert werden, die Ehe zu schliessen.“

Indem sich nach diesen Grundsätzen der heilige Alphons die Frage stellt: ob der Pfarrer der Ehe solcher, die öffentliche Sünder sind, assistiren könne, antwortet er: parochum non teneri, nec posse assistere tali matrimonio.“ Als Grund führt er an, dass der Pfarrer in justitia verhalten sei, für das geistliche Heil seiner Schäflein zu sorgen, und sie von der Sünde fern zu halten; und dann verletzte das Naturrecht, zur Sünde Anderer mitzuwirken. So ist auch Barbosa, und nach ihm Giraldi der Ansicht, dass der Pfarrer sich enthalten müsse, die Ehe zu publiciren, wenn es nicht gewiss sei, dass die Brautleute die österliche Verpflichtung erfüllt haben. (De paroch. pag. 2, cap. 21, num. 7.) Pax Jordanus sagt: Ad episcopi pariter officium spectat curare, ut matrimonia, dum contrahentes in mortali existunt, minime celebrentur. (Elucubr. lib. 13, tit. 7, num. 112.) Wenn endlich die Beicht aus Verachtung der Kirche, zum Aergernisse der Gläubigen, unterlassen würde, so müsste der Pfarrer gleichfalls seine Assistenz versagen.

Indessen entschuldigt der heilige Alphons den Pfarrer, der sie in der Absicht leistet, von der Gemeinde grössere Uebel fern zu halten, aus Furcht, es möchten die Contrahirenden in der Sünde verharren. Der Cardinal Gousset sagt unter Nr. 755 des schon citirten Werkes: „Si vero una pars ad poenitentiae tribunal accessit, dari potest nuptialis benedictio, etiamsi altera pars confessionem non peregerit, dummodo locus sit timori, ne haec pars matrimonium potius civiliter ineat, quam confessioni se submittat. Datur enim benedictio in favorem illius, qui officio suo satisfecit. In hisce tamen casibus, sicut in eo, ubi nec una, nec altera pars confessionem subire voluerit, parochus sequatur instructiones episcopi sui, qui absque dubio ipsi facultatem potest concedere dandi benedictionem nuptialem vel ob praecavendum, vel ob terminandum scandalum matrimonii mere civilis.“ Obwohl der Pfarrer die Ehe nicht aus eigener Machtvollkommenheit untersagen kann, so stimmen doch die Autoren beinahe allgemein dahin überein, dass er es aus gerechten Beweggründen könne und müsse, bis der Ordinarius die Frage entscheide.

Wir untersuchen nicht, welches die Notorietät sei, die hinreiche, um die Benediction zu versagen, noch welches die dringenden Ursachen seien, die sie zu geben erlauben, je nach der Natur und Beschaffenheit der Umstände.

Was unzweifelhaft ist, und was die Entscheidung der heiligen Congregation gewiss macht, ist, dass die in dem fraglichen Statute ausgedrückten Regeln in aller Sicherheit des Gewissens befolgt werden können. Jedoch, wenn die Brautleute, der eine oder der andere Theil, notorische Sünder wären, wenn sie aus Verachtung der Kirche die Beichte verweigerten, wenn die Benediction ihrer Ehe Scandal verursachen müsste, so dürfte der Pfarrer seine Assistenz nicht ohne die ausdrückliche, je nach der Nothwendigkeit und Dringlichkeit gewährte Ermächtigung des Bischofes leisten, vorzüglich, wenn eine der Parteien keine Widersetzlichkeit zeigte. Die Entscheidung solcher Angelegenheiten steht besonders den Bischöfen zu. (Schluss folgt.)

Literatur.

„*Ueber die Pfarrconcurs-Prüfung nach Staats- und Kirchengesetz.*" Von J. A. Ginzel. Wien. 1857.

Wenn die Kirche bei verschiedenen Gelegenheiten und oftmals den weltlichen Regenten anempfohlen und zur Pflicht auferlegt hat, die Gesetze der Kirche in ihren Ländern zu schützen und für deren Befolgung zu wachen, so wollte sie hiebei doch immer ihre Rechte strenge gewahrt wissen, und jeden äussern und weltlichen Einfluss von ihrer Gesetzgebung ferne halten. Wo sich daher die obige Pflicht der Regenten zu einem Rechte erweiterte und sich aus dem Schutze der Kirchengesetze eine eigenmächtige Handhabung und willkürliche Ausdehnung derselben nach staatlichen und weltlichen Interessen angemasst wurde, muss diese als widerrechtlicher Eingriff in die Kirchengewalt bezeichnet und gerügt werden. Wie dies von den meisten Staaten in verschiedenen kirchlichen Angelegenheiten geschehen ist, so zeigt uns Ginzel dies auch hinsichtlich der Pfarrconcursprüfung.

Gleich in seiner Einleitung zu dem zu besprechenden Werke gibt er uns die Veranlassung kund, aus welcher die Pfarrconcursprüfung in den Bereich der weltlichen Gesetzgebung gezogen wurde. Es war nämlich dieses:

Bei dem gesetzlosen ungebundenen Walten auf kirchlichem Boden im 17. und noch mehr in Deutschland im 18. Jahrhundert war es leicht erklärlich, dass auch die vom römischen Stuhle erflossenen Gesetze über die Pfarrconcursprüfung häufig ganz ignorirt wurden und selbst von Jenen, die zur strengsten Handhabung derselben berufen waren. Dieser Umstand, sagt Ginzel, gab der Staatsgewalt willkommene Veranlassung mit ihrem Gesetze dagegen einzuschreiten. Sie bemächtigte sich demnach dieses Gegenstandes und erliess in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundertes ihre Gesetze über Pfarrconcursprüfung; und Jene, welche sich über die diesfälligen Kirchengesetze hinausgesetzt hatten, mussten sich jetzt unter das Gesetz der Staats-

gewalt beugen, denn diese wusste die genaue Befolgung derselben zu erzwingen. In Folge dessen sind in fast allen Ländern Deutschlands, wo die Kirche Bestand hat, die staatsgesetzlichen Bestimmungen über Pfarrconcursprüfung herrschend geworden, welche mit den kirchlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand grösstentheils gar wenig im Einklang stehen.

Die abstossende Verschiedenheit nun zwischen den staatsgesetzlichen Bestimmungen und den vortrefflichen und weisen Gesetzen der Kirche über Pfarrconcursprüfung darzuthun und zu beweisen, ist der lobenswerthe Zweck Ginzels, welchen er auch in dieser seiner Schrift erreicht hat.

Der Plan seines Werkes ist, zuerst uns mit den gesetzlichen Bestimmungen der wichtigsten deutschen Staaten über Pfarrconcursprüfung bekannt zu machen, sonach den Uebergang vom Staats- zum Kirchengesetze zu entwickeln und endlich die kirchlichen Bestimmungen darüber sowohl aus der ältesten Zeit als vorzugsweise die durch das Concilium Tridentinum darüber erlassenen Normen darzulegen.

Im I. Hauptstücke seiner I. Abtheilung zeigt uns der Verfasser, wie durch die Josephinische Gesetzgebung in Oesterreich die kirchlichen Bestimmungen über Pfarrconcursprüfung umgangen und diese gänzlich der Staatsgesetzgebung anheimgestellt wurde.

Nachdem nämlich schon seit 1721 durch den römischen Stuhl die schriftliche Abhaltung der Pfarrconcursprüfung vorgeschrieben worden war, und man in Oesterreich dieser Verordnung doch nicht nachgekommen ist, fand die Josephinische Regierung Gelegenheit, ihrerseits die schriftliche Concursprüfung vorzuschreiben; sie ging aber dabei über die Anordnung des Tridentinums hinaus, indem sie zuerst zur Besetzung erledigter Beneficien des landesfürstlichen Patronats eine Concursprüfung decretirte, hernach aber auch noch für alle Privatpatronats-Pfründen die Ausschreibung eines Concurses vorschrieb. Wie sehr diese Verordnung im Widerspruche steht mit der Verordnung des Concil. Trident., welches zur Besetzung erledigter Laien-Patronatspfründen wohl die Prüfung des Präsentirten, nicht aber die Ausschreibung eines Concurses gebot, indem es immer das den Laienpatronen zustehende Recht anerkannte, wohl aber die Verwaltung der Seelsorge nur tüchtigen und verlässlichen Männern anvertraut wissen wollte, beweist Ginzel durch die aus dem Conc. Trid. sess. 24 c. 18 de Reform. angeführte Stelle:

„Quod si juris patronatus laicorum fuerit, debet qui a patrono praesentatus fuerit ab eisdem deputatis ut supra examinari, et non nisi ideoneus repertus fuerit, admitti.“

Einen weitern Beweis führt er aus der Entscheidung der Sacra Congregatio concilii an, welche lautet:

„Examen per concursum fieri non debet in vacatione parochialium, quae sunt juris patronatus laicorum, sed sufficit, quod deputatus a patronis examinetur ab examinatoribus in dioecesana Synodo deputatis et idoneus judicetur, prout statuit hic concilium Tridentinum.“

Das war die erste Abweichung von dem Kirchengesetze, respective der Verordnung des Tridentinums, welches sich hierin dem rechtlichen Sachverhältnisse ganz entsprechend erwies.

In Folge der gänzlichen Unterziehung der Pfarrconcursprüfung unter die Staatsgesetzgebung konnte es an weitern Abweichungen und Widersprüchen mit dem Kirchengesetze nicht fehlen.

Eine solche Abweichung lag namentlich wieder in der Anordnung allgemeiner Concurs-Prüfungen, während nach dem Tridentinischen Decrete doch für jede erledigte Seelsorgspfründe eine besondere Prüfung mit oder ohne Concurs vorzunehmen ist, wofür uns Ginzel ebenfalls den authentischen Beweis aus der Verordnung des Provinzialconciliums zu Bologna liefert. Dass eine solche Verordnung des Concils sehr weise ist, erklärt Ginzel übrigens aus dem ebenso richtigen als wichtigen Umstande, dass zur Verwaltung jeder Seelsorge nicht die gleichen Eigenschaften erforderlich sind, und dass namentlich für die Seelsorge in einer Hauptstadt manche besondere Eigenschaften erfordert werden, an welchen es immerhin dem Seelsorger einer Landgegemeinde gebrechen kann.

Nicht minder eigenmächtig und den kirchlichen Anordnungen im vollsten Sinne widersprechend ist die Anordnung des Staates über Befreiung von der Concursprüfung, welche der Kirchengesetzgebung völlig fremd ist. Ohne zu erörtern, auf welche Personen alle sich die Dispens des Staates erstrecke, kommen wir hier nur auf den Beweis zu sprechen, welchen Ginzel in den letzten §§. seiner Abhandlung für die Unstatthaftigkeit einer solchen Befreiung gibt.

Ebenso wenig, sagt der Verfasser, wie die Verordnung des Tridentinums Jemanden, der eine Seelsorgspfründe erhalten will, von der Ablegung der vorgeschriebenen Formel entbindet, ebenso wenig können die Bischöfe proprio jure in besondern Fällen geistliche Bewerber um Curatpfründen von der durch das Tridentinum vorgeschriebenen Prüfung entheben.

„Die Tridentinische Vorschrift ist unstreitig ein allgemeines Kirchengesetz, von der höchsten gesetzgebenden kirchlichen Autorität erflossen, an welches deshalb jeder einzelne Bischof selbst gebunden und zu dessen Handhabung er aufs strengste verpflichtet ist. Dass es aber allein in der Macht des Gesetzgebers stehe, von seinem Gesetze zu dispensiren, ist ein unbestreitbarer Rechtsgrundsatz.

Ebenso wenig oder noch minder kann ein Dispensationsrecht der Bischöfe aus der langen Gewohnheit abgeleitet werden; denn eine solche behauptete consuetudo contra legem, wenn sie auch bestanden hat, gilt nichts, weil jede wider die Decrete des Concils von Trient laufende Gewohnheit im Vorhinein durch den apostolischen Stuhl als nichtig erklärt worden ist. Ein Dispensationsrecht delegato jure aber ist den Bischöfen weder von der Trienter-Kirchenversammlung, noch vom röm. Stuhle je eingeräumt worden, sondern ihnen nur die Befugniss ertheilt worden, bei dem Vorhandensein ganz besonderer schwieriger Verhältnisse, welche der Abhaltung eines öffentlichen

Concurses im Wege stehen, unter Beobachtung aller wesentlichen Bestimmungen anstatt der öffentlichen eine Privatprüfung zu unternehmen.

Ein weiterer Beweis, dass eine Befreiung von der Concursprüfung unstatthaft und geradezu dem Zwecke und Interesse, welches die Kirche bei Besetzung erledigter Seelsorgspfründen hat, zuwider ist, liegt in dem Umstande, dass in dem betreffenden Decrete des Tridentinums Sess. 24. c. 18 de Reform. von einer Dispense überhaupt gar keine Rede ist."

Ebenso wie die angeführten, müssen auch die übrigen Beweise des Verfassers als vernünftig und vollgültig anerkannt und somit alle bisher besprochenen staatlichen Verordnungen über Pfarrconcursprüfung als ewig unvereinbar mit den kirchlichen Interessen erklärt werden.

Nach dem Beispiele Oesterreichs, als der katholischen Hauptmacht Deutschlands, hielten sich nun auch bald die andern deutschen Staatsregierungen, sowohl katholische als protestantische, berechtiget, die Pfarrconcursprüfung in den Bereich ihrer Gesetzgebung zu ziehen. So wich man auch in Baiern, Würtemberg, Baden, in der oberrheinischen Kirchenprovinz, Hessen, Preussen, Belgien und Frankreich, mehr oder minder von den kirchlichen Verordnungen ab oder trat in gänzlichen Widerstreit mit denselben. Einer näheren Erörterung der einzelnen Staatsverordnungen kann in unserer Besprechung nicht Raum gegeben werden, da wohl der Verfasser selbst in seiner Schrift alle betreffenden Decrete und Erlässe sehr fleissig angeführt hat.

Ebenso über den Uebergang vom Staats- zum Kirchengesetze, welchen der Verfasser im III. Hauptstücke I. Abtheilung seiner Schrift entwickelt, kann hier nicht wiederholt werden, was der Verfasser schreibt, zumal für Oesterreich durch Art. 24 des Concordats einfach auf die Tridentinische Vorschrift verwiesen und von dieser nur darin abgewichen ist, dass der Concurs nun bei *allen* Pfarrpfründen, also auch bei denen, die einem Laienpatronate unterstehen, gefordert wird.

Was endlich die II. Abtheilung dieser Schrift anbelangt, in welcher uns der Verfasser alle kirchlichen Verordnungen über Pfarrconcursprüfung hinsichtlich aller Erfordernisse der Prüfungen von Seite der Concurrenten und der Examinatoren vorlegt, so lässt sich darüber nur soviel sagen, dass wir nie im Stande sein werden, dieselben in ein klareres Licht zu setzen, und verständlicher darzuthun, als es der Verfasser gethan hat, indem er jede derselben mit den authentischen Beweisen aus dem Wortlaute der betreffenden Concilien, den Entscheidungen der Sacra Congr. Conc. Trid. und den Aussprüchen und Erlässen der verschiedenen Päpste belegt hat. Zudem sind die wichtigsten derselben schon bei Vergleichung der Josephinischen Gesetzgebung mit dem Kirchengesetze zur Sprache gekommen.

Es bleibt uns daher nur mehr übrig, dem Verfasser für den grossen Eifer und die Sicherheit, mit welcher er bei Verfassung dieser Schrift zu Werke gegangen ist, die volle Anerkenung zu zollen.

Insbesondere müssen wir es noch seinem Streben nach Wahrheit und Aufrechthaltung der kirchlichen Gesetze zum Lobe rechnen, dass er es sich vorbehalten hat, die ihm selbst auch nur scheinbar zweifelhaften Fälle und Streitfragen der heil. Congreg. Conc. zur Entscheidung vorzulegen, deren Veröffentlichung er in seinem Vorworte zu dieser Schrift versprach, und wofür ihm der Dank jedes Gutgesinnten im Voraus schon gesichert ist. *P.*

Das katholische Kirchenrecht. Dessen Quellen und Literaturgeschichte, System, Einfluss auf die verschiedenen Rechtsdisciplinen überhaupt. Von *Dr. Joh. Friedrich Schulte,* Prof. d. Kirchenrechts u. der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte an der Karl-Ferdinands-Universität in Prag. Zweiter Theil. Das System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts. Erste Abtheilung. Giessen 1856. Ferber'sche Universitätsbuchhandlung. (Emil Roth) XV. 466 S. 8⁰.

Das Werk, dessen Titel wir so eben niedergeschrieben haben, zeichnet sich durch drei Vorzüge besonders aus: durch ein lichtvolles, streng logisches System; durch eine scharfe Ausscheidung des eigentlich juristischen Stoffes von allem im Kirchenrechte gewöhnlich damit verwobenen Beiwerk; durch eine bündige Darstellung und streng wissenschaftliche Construction der juristischen Begriffe.

Was das System anbelangt, so sagt der Verfasser in der Vorrede (S. IX):

I. „Vor Allem bedarf es einer *wissenschaftlichen Darstellung des geltenden Rechts.* Für diese kann nur die historisch-philosophische Methode genügen, an deren Hand wir allein einerseits die Entwickelung des Rechtes, dessen Ausbildung unter dem Einflusse der verschiedensten Verhältnisse von Zeit, Ort und Nationalität, kurz, seine *genetische (Entwickelung) Entfaltung* kennen lernen, dasselbe vor unseren Augen *werden* sehen, — und andererseits die Natur der Rechtsverhältnisse erfassen, den ihnen innewohnenden Charakter erkennen, aus ihm heraus die Sätze, von denen sie getragen werden, bilden und zu Rechtsformen, zu Rechtsinstituten verkörpern können. Die Vergangenheit entfaltet uns so die Gegenwart; die Bedürfnisse dieser und die Kenntniss der Verhältnisse jener geben uns die Mittel, das noch Lebenskräftige von dem Abgestorbenen zu sondern, aus der Vergleichung beider — an der Hand der philosophischen Construction, die uns aus den Grundprincipien, den Fundamentalsätzen des kirchlichen Rechtes zeigt, welche Sätze nothwendige, in sich mit Rücksicht auf die Kirche wahre, und deshalb überall gleiche, welche zufällige, nur durch die Verhältnisse bedingte, rein historische, positive Bildungen sind, — neue Formen, neue Sätze und Institute für die Zukunft aufzustellen. Hierbei ist die Eigenthümlichkeit der

Kirche und des Rechtsstoffes im Ganzen festzuhalten; diese schliesst jede Uebertragung von Sätzen eines bestimmten anderen Rechtsgebietes aus; *das Kirchenrecht ist aus sich heraus an der Hand der Jurisprudenz überhaupt zu entwickeln.*“

„Ein richtiges, den wirklichen Organismus des zu behandelnden Rechts enthaltendes System,“ sagt der Verfasser weiter (S. 79 fg.), „ist eine unbedingte Forderung der Wissenschaft, und führt zugleich den grossen Nutzen mit sich, dass es die Stellung des Einzelnen im Ganzen als eine begründete, nothwendige, nicht willkürliche, zufällige erscheinen lässt, dadurch nicht bloss die Uebersicht erleichtert, sondern auch zur Ableitung der einzelnen Sätze aus den Grundprincipien das Wesentliche beiträgt und ganz besonders vor falschen Deductionen sichert. Von vornherein muss das unbedingt anerkannt werden, dass nur ein System richtig ist, welches aus dem Kirchenrechte selbst abgeleitet durchaus dessen Geiste entspricht, ein von Aussen hineingetragenes, unter allen Umständen ein fehlerhaftes bleibt. Der Zweck der Kirche übertrifft an Bestimmtheit, Umgränzung und Sicherheit, an Erhabenheit und Dauer, an Selbsständigkeit und Unabhängigkeit den jeder anderen Institution; ihre Stellung ist eine durch die Geschichte, ihr eigenes Wesen und ihre Aufgabe völlig selbstständige und unabhängige; die Bedeutung der Kirche ist eine nothwendige und wahre.“

„Das Kirchenrecht hat seine Grundlage in dem Berufe und der Stellung der Kirche als einer *äusseren, sichtbaren;* nur weil die Kirche eine solche ist und sein muss, kann sie ein Recht haben. Wäre sie eine unsichtbare, so liesse sich nur eine Moral neben der Dogmatik denken, nicht einmal aber eine Liturgik, weil *äusserer* Cultus und *innere, unsichtbare* Kirche sich einander widersprechende Begriffe sind. Durch ihre Sichtbarkeit tritt die Kirche in die Sphäre des Rechtes ein, indem sie Ansprüche macht auf äussere Geltung ihrer Sätze, für deren Ausübung eine äussere Anerkennung fordert, einen äusseren Zwang zur Erfüllung ihrer Gebote zulässt. Zu ermitteln, nach welchen Rechtssätzen das äussere Dasein der Kirche geleitet werde in seinen verschiedenen Richtungen und Beziehungen, wie diese aus dem Wesen und der Aufgabe der Kirche folgen, mit diesen in harmonischer Verbindung stehen, in wiefern dieselben nothwendig und deshalb dauernd gleiche, in wie fern sie, ohne das Wesen der Kirche anzutasten, aufgegeben werden, wechseln können: das ist die Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft.“

Den Grundriss des Systems, welches der Verfasser von diesem Standpunkte aus sich entworfen hat, können wir uns nicht versagen, hier mitzutheilen. Wir glauben nicht nur damit einem grossen Theile unserer Leser, die das Buch vielleicht nicht kennen, einen Dienst zu erweisen, sondern wollen auch damit den Grund zu einigen Betrachtungen über diesen Gegenstand legen, die hier nicht am unrechten Orte und eben jetzt auch wohl an der Zeit sein dürften.

I. „Zuvörderst,“ sagt unser Verfasser, „bedarf es für die Darstellung des

positiven Rechtes der Kirche, nachdem der Boden der Disciplin gewonnen ist, durch eine Erörterung über:

Den Begriff der Kirche, ihre Merkmale u. s. w., den Begriff des Kirchenrechtes, seine Stellung in der Kirche und im Rechtssysteme überhaupt,

der Beantwortung der Frage:

Wie entsteht in der Kirche das Recht? Dahin gehört das Recht, Gesetze zu geben, die Art der Erlassung, die Bedingungen, unter welchen es die Untergebenen verpflichtet, die Entstehung durch Gewohnheit; diese Fragen, welche in der Geschichte des Rechts freilich eine Lösung an anderer Stelle finden würden, sind im Systeme deshalb der nothwendige Ausgangspunkt, weil ohne ihre richtige Lösung eine Prüfung der Kraft und Bedeutung der einzelnen Sätze und Quellen unmöglich angestellt werden kann.

Im ersten Theile ist also zunächst eine Einleitung zu geben; auf diese folgt die *Darstellung der Rechtsquellen;* diese enthält nach dem Entwickelten als erstes Buch: *Die Lehre von den materiellen Rechtsquellen*, wie ich dieselbe bezeichne. Daran reihet sich die Frage:

II. Wo ist das Recht der Kirche niedergelegt?

Deren Lösung liefert das zweite Buch: *Die Lehre von den formellen Rechtsquellen* (Rechtssammlungen, Gesetzesbüchern u. s. w.), diese Abtheilung hat es zu thun mit den *formellen Quellen des Rechtes.*

III. Beiden reihet sich an die *Literaturgeschichte,* welche die Geschichte der Wissenschaft des Kirchenrechts enthält.

Der zweite Theil umfasst das eigentliche Kirchenrecht, das *materielle* im Gegensatze zum formellen des ersten.

Das System baut sich leicht auf, sobald wir uns die Stellung der Kirche vergegenwärtigen. Es ist diese eine doppelte. Auf ihrem eigenthümlichen Gebiete ist, und muss sein die Kirche von jeder Gewalt ausserhalb ihrer gänzlich unabhängig, frei, selbsständig; ihr Organismus, in wiefern er die Leitung dieses selbsständigen Lebens betrifft, fällt daher im Rechtsgebiete nicht unter den Begriff des staatlichen Rechtes, sondern steht neben diesem als ein anderes *öffentliches* Recht. Alle Beziehungen auf die Kirche als Ganzes, das kirchliche Rechtsleben mit seinen Institutionen und einzelnen Sätzen, sofern es von der ganzen Kirche geführt wird, oder auf sie einen Bezug hat, fallen unter

I. *Das öffentliche Recht der Kirche.* In diesem tritt die Kirche uns entgegen als Einheit in zweifacher Richtung.

A. Vor Allem ist zu untersuchen, welches der Rechtsbau der Kirche sei; es muss entwickelt werden, wem in derselben eine Gewalt zustehe; wie das Verhältniss der verschiedenen Gewaltträger zu einander sei; was dazu erfordert werde, um an der Leitung der Kirche Theil zu nehmen. Alles dies enthält die Darstellung der *Hierarchie*, welche als die nothwendige Lenkerin der Kirche auch juristisch in dieser Stellung hervortreten muss. So stellt sich das *Recht der Kirche als eines Ganzen* in dieser

seiner Einheit betrachtet der als die Erörterung der Stellung der Hierarchie in rechtlicher Hinsicht. Es ist aber nur die jurisdictio, welche für das System das Massgebende ist, indem die andern hierarchischen Gewalten, das ministerium und magisterium nur in sofern auftreten, als sie *rechtliche* Beziehungen haben und in wieweit diese reichen.

Die Gliederung dieses Abschnittes ergibt sich einfach

1. Vor Allem muss festgestellt werden die Stellung der Hierarchie in der Kirche. Nachdem erörtert ist

a. das Wesen der Hierarchie, muss dargelegt werden, wer zu ihr gehöre, also die subjectiven und objectiven Bedingungen für

b. die Theilnahmeschaft an der Hierarchie, ermittelt werden durch die Darstellung der Lehre von der Ordination (deren Begriff, Arten — der Ertheilung derselben; hieran schliesst sich als das geeignetste Mittel, die fortdauernde Erneuerung beziehentlich Fortsetzung der Hierarchie durch Befähigung zur Ordination zu sichern, die Erziehung für den geistlichen Stand.) Hieraus hat sich denn entwickelt der zur Leitung berufene

Stand des Klerus,

als der Repräsentant nicht nur, sondern auch die Pflanzstätte der Hierarchie. Es zerfällt diese Erörterung in die von dem

c. Charakter der einzelnen Glieder, sodann von den

d. Standesrechten der Kleriker und von ihren

e. Standespflichten.

So ist ermittelt, wie man überhaupt generell zur Leitung der Kirche gelange, welche Stellung die Leiter derselben einnehmen. Die Entwickelung schreitet naturgemäss fort zu den einzelnen Personen, aus denen zufolge dogmatischer und rechtlicher oder blos rechtlicher Sätze die Hierarchie gebildet wird. Diese

2. Gliederung der Hierarchie spinnt sich ab von Oben nach Unten, anfangend von dem höchsten Punkte, von der Spitze der Kirche; ein Verfahren, welches um so nothwendiger ist, als es der Geschichte und dem Wesen der Kirche allein entspricht. Denn nicht christliche Gemeinden oder Pfarrer hat der Herr eingesetzt und auf sie gebaut die Kirche entstehen lassen durch Hervortreten der Bischöfe und des Primas, sondern, bevor er noch seinen Aposteln den festen Beruf zur Lehre des Evangeliums in der ganzen Welt gab, hatte er bereits ein Haupt in der Person des Petrus eingesetzt, dem er die übrigen Apostel unterordnete, von welchen zusammen alsdann die Kirche ausging. Ohne den Papst ist keine Kirche, der Kirche leitende Glieder aber sind nur der Papst und die Bischöfe, denen die übrigen lediglich in rechtlich geordneten Verhältnissen unterstehen. Nachdem die Stellung der einzelnen Träger der Hierarchie, des Papstes, der Erzbischöfe, Bischöfe und anderer ermittelt werden, muss nothwendig bei jeder einzelnen Stufe der hierarchischen Ordnung dargelegt werden, unter welchen Bedingungen, auf welche Weise aus dem Stande des Klerus der Einzelne zu derselben gelangen könne, beziehentlich müsse.

In dem Vorhergehenden liegt der juristische Bau der einheitlichen regierenden Kirche. Die weitere Aufgabe besteht nun darin, zu zeigen, wie dieser einheitliche Organismus sich über das ganze Gebiet der Kirche vertheile, die Kirche an den einzelnen Orten darstelle, leite und regiere. Diese

3. Leitung der Kirche durch die Hierarchie erstreckt sich nothwendig auf bestimmte Kreise, welche

a. die örtlichen Gebiete sind. Für diese Leitung gibt es ordentliche und ausserordentliche Mittel. Nach der Natur der Sache werden zuerst betrachtet

Die ordentlichen Mittel zur Leitung.

Diese bestehen darin, dass nach den verschiedenen Abstufungen die einzelnen Glieder innerhalb des durch das Recht normirten, nach Rechten und Pflichten gegenüber der ganzen Kirche, den gleichen Kreisen, den einzelnen Höheren und den Untergebenen genau abgegränzten Wirkungskreises walten. So haben sich gebildet

b. die Kirchenämter. Deren Behandlung erfordert eine Auseinandersetzung über

a) Begriff und Eintheilung derselben; hierauf werden

b) Die einzelnen Aemter und Stellung ihrer Inhaber

entwickelt, wobei nach den oben dargelegten Gründen wiederum von der Spitze hinunterzusteigen ist. Was die nothwendigen Mitglieder der Hierarchie angeht, so fällt in ihrer Person die Würde mit dem Amte zusammen. Aus diesem Grunde bedarf es hier nur einer besonderen Zergliederung der Organe, der (hierarchischen) Behörden, welche für jene und unter deren Autorität die Kirche leiten. Die Stellung der Beamteten ist eine doppelte, in sofern zu betrachten sind die

c) Verhältnisse der Beneficiaten zum Amte und zur hierarchischen Ordnung.

Nach dieser Darlegung ergibt sich als nothwendig die Lehre von der Entstehung der einzelnen Aemter. Diese ist eine zweifache. In sofern die einzelnen Aemter einen bestimmten örtlichen Kreis unter sich haben, oder doch ein festes Amt überhaupt bilden, müssen genau bestimmte Grundsätze über

d) Errichtung und Veränderung der Kirchenämter

stattfinden. So ist die objective Entstehung dargestellt; es frägt sich nun weiter, wie gelangt ein zur Theilnahme an der Hierarchie Befähigter zu dem einzelnen Amte, wie entsteht das Amt im subjectiven Sinne. An diese

e) Besetzung der einzelnen Aemter

schliesst sich in einfacher Weiterführung an die Darstellung von der

f) Erledigung der Beneficien.

Neben diesen ordentlichen Mitteln stellen sich zur Leitung der Kirche als

Ausserordentliche Mittel

dar die verschiedenen Arten der Synoden. Auf diese Weise hat sich nunmehr der Gang des kirchlichen Rechtslebens, die Leitung der Kirche

durch die in der göttlichen Verfassung ruhenden Gewalten so dargestellt, wie er aus deren obersten Grundsätzen sich ergibt und nach einfachen Rechtsprincipien fortspinnt. Wäre eine Verletzung dieses Rechtslebens nicht möglich oder geschähen solche niemals, so bedürfte es weiterer Mittel für die Rechtsordnung nicht. Wie aber überhaupt Rechtsverletzungen weder jemals aufhören werden, noch, richtig verstanden, gänzlich fern sein können, (Matth. XVIII. 7. „Vae mundo a scandalis. Necesse est enim ut veniant scandala: verumtamen vae homini illi, per quem scandalum venit“) so sind auch auf dem Gebiete des kirchlichen Rechtes Störungen, Eingriffe und Verletzungen unvermeidlich. Der organische Rechtsbau muss auch hier Obsorge getragen haben. Solche ist nothwendig doppelter Natur. Auf der einen Seite müssen Mittel da sein, zu verhindern, dass eine versuchte Störung oder Verletzung eintrete; es muss Fürsorge getroffen werden, damit die einzelnen Glieder ihre Schuldigkeit thun, Keiner in des andern Gebiet übergreife, die Ausübung des Rechts eine lebendige, frische bleibe, der ganze Organismus seine Lebenskraft erhalte. Hierfür wird gesorgt durch die vielfachen für die

c. Ueberwachung der Jurisdiction

eingeführten Mittel und Wege. Auf der anderen Seite ist es aber auch nothwendig,

d. Mittel zur Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung

anzuordnen, welche die Kirche als solche handhaben muss. Diese sind nach der Richtung der Verletzungen selbst doppelter Art:

a) Bei Verletzungen der Kirche selbst

ist es nicht nur deren Sache vorzüglich, sondern einzig und allein, sowohl festzustellen, was eine Verletzung sei (die Vergehen), womit die Verletzung belegt oder wodurch sie gesühnt werden solle (die Strafen und Censuren), als auch die Art und Weise allein zu bestimmen und die Mittel zu handhaben, um den Urheber der Verletzung zu ermitteln und durch seine Bestrafung das Unrecht aufzuheben, den Rechtszustand wieder herzustellen. (Strafprocess.)

b) Bei Verletzungen von Rechten Einzelner und Streitigkeiten über solche Rechte,

wo diese eine kirchenrechtliche Beziehung haben, muss ebenso das Recht, zwar nicht aus eigenem Antriebe für die Wiederherstellung sorgen, aber doch, um grössere Verletzungen, Störungen der öffentlichen Rechtsordnung der Kirche zu verhüten, Mittel und Wege darbieten, wie solche Streitigkeiten, wenn keine friedliche Ausgleichung erfolgt, im Wege Rechtens ausgetragen werden können (der Civilprocess.)

Während die Leitung des Rechtslebens im Kirchenrechte das Vorwiegende ist, tritt doch auch die

4. Leitung des religiösen Lebens durch die Hierarchie

nicht gänzlich zurück, wiewohl, jener Thätigkeit entgegengesetzt, diese nur eine untergeordnete sein kann, da nicht der Cultus, die Verwaltung der

Gnadenmittel als solcher hier in Betracht kommt, sondern lediglich diejenigen Fragen zu erörtern sind, welche dem Rechte anheimfallen.

Nicht nur die strenge Durchführung des kirchlichen Rechtes liegt im Berufe der Hierarchie, sondern es kann auch Umstände und Verhältnisse geben, welche ein Abgehen von dem gewöhnlichen Rechte erheischen, und zwar in verschiedener Richtung, indem bald die Entbindung von einem Rechtssatze allgemein oder in einem besonderen Falle sich als Forderung der Gerechtigkeit herausstellt, bald die Befugnisse der einzelnen Glieder erweitert werden müssen, bald endlich Ausnahmen als nützlich sich ergeben. So schliesst der Abschnitt, welcher

5. die Lösung von den Kirchengesetzen

behandelt, den organischen Bau der Rechtsordnung für die Kirche als Ganzes.

B. Nicht blos die Kirche als Ganzes, an sich betrachtet, muss Gegenstand der Darstellung werden, sondern es ist auch zu untersuchen, welche Stellung die Kirche in der menschlichen Gesellschaft einnehme, wie sie zu derselben sich verhalte. Es ist nun zwar Aufgabe der Kirche, alle Völker zu umfassen, eine universale zu sein, in Wirklichkeit jedoch ist diese Universalität nur potenziell unbedingt vorhanden, während actuell die Kirche weder alle Gegenden überhaupt einschliesst, noch auch in den örtlichen Gebieten alle Individuen. Diese factischen Verhältnisse müssen nothwendig rechtliche Folgen nach sich ziehen. Somit ergibt sich ein Abschnitt, der zum Gegenstande hat

die Kirche gegenüber den Rechtssubjecten ausserhalb ihrer.

Diese Rechtssubjecte können zunächst sein die Staaten. Wäre der Beruf der Kirche ungehindert ausgeführt, alle Individuen in ihr aufgenommen, so käme die Verschiedenheit der weltlichen Ordnungen für die Kirche nicht in Betracht oder führte höchstens Aenderungen äusserlicher Natur mit sich. Weil es aber Gebiete gibt, die der Kirche entweder überhaupt verschlossen sind und feindlich entgegenstehen, oder doch in Betreff der Einwohner nur zum Theile angehören und durch die Gleichstellung von Menschen, welche zum Glauben der Kirche sich nicht bekennen, mit den Anhängern der Kirche, die Zwecke der letzteren nicht zu den ihrigen machen, weil ferner die Wege des Staates aus vielen Motiven oft von denen der Kirche abgehen, so hat das Verhältniss zwischen beiden allmälig eine bestimmte, nach Zeiten und Staaten verschiedene Gestaltung angenommen und wird auch in Zukunft nach der Natur der Sache nicht überall ein gleiches sein. Es ist somit unbedingt nothwendig, die Rechtsgrundsätze darzulegen, welche von Seiten der Kirche, und ebenso diejenigen, welche vom Staate, endlich welche durch Uebereinkunft beider für dies gegenseitige Verhältniss aufgestellt sind.

1. Das Verhältniss der Kirche zu den Staaten bildet somit einen nothwendigen Theil des öffentlichen Rechtes der Kirche, wobei diese als Ganzes in Betracht kommt.

Ausser den Staaten, welche man nach der jetzigen Entwickelung, von einigen Ausnahmen abgesehen, juristisch als Rechtssubjecte nur als ausserhalb der Kirche stehend ansehen kann, befinden sich ausserhalb derselben die Ungläubigen, Ketzer und Schismatiker. Jene, die Nichtchristen, stehen in gar keinem rechtlichen Zusammenhange. Und doch ist nichts natürlicher als dass das Recht auch in Betreff des Verhältnisses der einzelnen Gläubigen und des der Kirche mit ihren Gesetzen zu denselben feste Normen aufgestellt hat, deren Kenntniss eine nothwendige ist. Daraus ergibt sich eine weitere Unterabtheilung über das Verhältniss der Kirche

2. Zu den Ungläubigen.

Eine andere Stellung nehmen aus inneren Gründen diejenigen Völker ein, welche im Schisma oder der Ketzerei liegen, da sie in einem ganz anderen Zusammenhange mit der Kirche sind und nur factisch ebenso derselben fern stehen. Die gegenseitigen Beziehungen behandelt das Verhältniss der Kirche

3. zu den Lutherischen, Reformirten, christlichen Secten, nicht unirten Griechen (Ketzern und Schismatikern).

Bisher war Gegenstand das Recht, der Organismus der rechtlichen Institutionen, soweit die Kirche *als Ganzes* in Betracht kam, und zwar auf dem ihr eigenthümlichen Gebiete, innerhalb dessen sie ihre eigentliche Bestimmung zu erfüllen hat. Auf diesem tritt uns die Kirche nicht als eine Person in dem vom Rechte damit verknüpften Sinne entgegen, sondern als eine Anstalt zur Heiligung der Menschheit, geordnet und geleitet nach festen Rechtssätzen, als eine Gesellschaft, eine Civitas Dei, keine civitas im gewöhnlichen Sinne, sondern eine civitas inaequalis, gegründet auf göttliches Recht, geleitet durch eine auf geistiger Zeugung beruhende Herrschergewalt. Aber dennoch könnte man die Kirche in einem allgemeineren Sinne als eine moralische Person ansehen, da sie sich darstellt als ein lebendiger, einheitlicher Organismus, den nur ein bestimmter Zweck bewegt, auf den alle Theile hinwirken, der in so wunderbar herrlicher Weise sich entfaltet, dass, wo immer gefehlt wird, nie und nimmer anderen als denjenigen zur Last fallen kann, welchen die Leitung der Werkzeuge vertraut ist.

II. Neben dieses öffentliche Recht der Kirche stellt sich in einer doppelten Beziehung ein Privatrecht, dessen Begründung und nothwendige Aufstellung die folgende Betrachtung zur Genüge rechtfertigen wird. Es ist die Wirksamkeit der Kirche nicht darin allein beschlossen, auf ihrem Gebiete ihren Zweck mit den ihr dafür specifisch belassenen Mitteln zu erfüllen und hierfür Rechte zu besitzen; sie umfasst bei diesem Streben nothwendig weltliche Beziehungen, ist in der Welt; ihre Diener sind Menschen und können sich nicht frei machen von den Bedürfnissen solcher; sie selbst bedarf vielfach eben zur Erreichung ihrer Zwecke der materiellen Gaben der Welt. So muss sie nothwendig auch eintreten auf das Gebiet des rein weltlichen Rechtes, namentlich des Vermögensrechtes. Auf diesem treten nun die einzelnen Institute als juristische Personen auf, zwar im Ganzen nicht verschie-

den von den übrigen Individuen und moralischen Personen; jedoch muss die Bedeutung und der Zweck der Kirche, die Geschichte, die Bestimmung dieser Güter, die Berechtigung der Kirche, auch auf diesem Gebiete Rechtssätze aufzustellen, das eigenthümliche Berühren des Staates in demselben: alles dies muss nothwendig ein besonderes Güterrecht mit sich führen. Es treten aber die einzelnen Individuen und Institute nicht anders auf, als weil sie kirchliche sind, im Rechte der Kirche eine bestimmte Stellung haben. Somit ist es nicht der Einzelne, das Institut, sondern in letzter Beziehung die Kirche, deren Privatrechte hier vorliegen; hieraus rechtfertigt sich die Unterabtheilung des Privatrechts zuerst in

A. das Privatrecht der Kirche.

In diesem handelt es sich darum, zunächst zu beweisen, dass die Kirche, obgleich nicht für irdische Zwecke geschaffen, Vermögen nöthig hat. Sodann muss ermittelt werden, wem nach dem Rechte das Eigenthum an den verschiedenen Vermögensmassen zustehe, und wie sich diese zur Kirche als einer Einheit verhalten; ebenso ist gerade hier das Verhältniss zum Staate um so wichtiger, als auf vermögensrechtlichem Gebiete die Kirche in den innerlichen Kreis seines Rechtslebens eintritt und so sehr einer privaten Person gleichsteht, dass alle Vorzüge und Privilegien von ihm nothwendig originiren. Haben wir so einen festen Boden gewonnen für die rechtliche Beurtheilung des Kirchenguts, so sind dessen einzelnen Theile zu betrachten, die Regeln über deren Erwerb, Verwendung und Veräusserung darzulegen.

Mit dem Güterrechte schliesst sich ab der Rechtskreis, in dem die Kirche als Ganzes uns entgegentritt. Im Privatrechte der Kirche trat diese Rücksicht sofort in den Vordergrund; denn ein Gut, das keine Beziehung auf die Kirche hat, fällt nicht unter die Beurtheilung des kirchlichen Güterrechtes. Im öffentlichen Rechte ist dieser Gesichtspunkt überall dort in die Augen springend, wo von der Regierung der Kirche und ihren Institutionen gehandelt wird. Scheinbar tritt er zurück bei der Darstellung der Rechte der einzelnen Personen der Hierarchie. Bedenkt man aber, dass diese nur deshalb dort abgehandelt wurden, weil und insoweit sie eben der Hierarchie angehören, nichts als *kirchliche* Individuen sind, so ist jene Rücksicht als einzig massgebende bewiesen. Ein anderer Gesichtspunkt tritt uns entgegen, wenn wir, abgesehen von der hierarchischen Stellung der zur Hierarchie gehörigen Personen, für diese, und wenn wir den Zustand *aller* Gläubigen ohne Unterschied in's Auge fassen. Dem Individuum, mag es zugleich Theil nehmen an dem regierenden Stande oder nicht, ist als solchem ein bestimmter Kreis von Rechten und Pflichten durch den Umstand gezogen, dass es Glied der Kirche ist. Soweit disse dem innern Menschen angehören, kommen sie für uns nicht in Betracht oder bilden doch nicht das Unterscheidende; inwiefern sie aber dem äussern Zwange der Kirche unterliegen, werden sie zu Rechtspflichten und Berechtigungen. Offenbar sind wir hier angelangt bei dem

B. Privatrechte in der Kirche.

Denn wo es sich um Rechte und Pflichten des Einzelnen als eines solchen handelt, liegt im Gegensatze zu dem aufgestellten öffentlichen Rechte ein Privatrecht vor; dies aber ist nicht ein Privatrecht der Kirche, sondern *in der Kirche*, weil es von dieser ausgeht; weil Rechte und Pflichten durch deren Gesetze normirt, von ihr geschützt und durchgesetzt werden. Zunächst gehören hierher die gemeinsamen Rechte und Pflichten aller einzelnen Glieder der Kirche, aber nur in sofern sie gemeine sind. Wo eine gemeine Pflicht durch die Sonderstellung des Individuums einen kirchlichen Standescharakter annimmt, gehört sie dem ersten Theile an. Die Darstellung hat uns zunächst zu untersuchen die

a. Bedingungen für den Erwerb von Rechten überhaupt.

Insofern nun Niemand besondere kirchliche Rechte geniessen kann, er habe denn die Theilnahmsfähigkeit an den gemeinsamen Rechten erlangt, sei aufgenommen in die Kirche, bildet dieser Punkt die rechtliche Grundlage für den Aufbau des Theiles, in dem die Individuen in ihrer Isolirtheit oder Verbindung als die Rechtssubjecte erscheinen. Derselbe findet nur hier und nicht im öffentlichen Rechte seinen Platz, wie aus dem Wesen der Darstellung selbst sich ergibt. Gleichergestalt ist die Rechtsfähigkeit überhaupt die Grundlage aller Rechte auf weltlichem Gebiete und wird mit Recht im Privatrechte abgehandelt. Auf die Ermittelung der kirchlichen Rechtsfähigkeit und dadurch Rechtspflichtigkeit folgt nothwendig die Darstellung der

b. Rechte und Pflichten der Gläubigen als Einzelner.

Nicht blos die privaten kirchlichen Beziehungen müssen in den Kreis der kirchlichen Legislation fallen, sondern es muss der Beruf derselben weiter gehen und den ganzen Menschen umfassen. Es kann ihr nicht gleichgültig sein, auf welchen Grundlagen die Gesellschaft überhaupt auferbaut sei; sie muss nothwendig dabei interessirt sein, dass die Gesellschaft sich erhalte auf eine Weise, welche den Planen Gottes gemäss ist, dem einzelnen Menschen seine bestimmte Stellung sichert, ihm einen solchen begrenzten und garantirten Kreis seines Rechtslebens anweist, dass er nicht ein gleichsam heimatloses Geschöpf herumirre, von der Gnade und dem Willen Anderer lediglich abhängend; sie muss endlich darauf bedacht sein, ihre Diener nur aus geheiligten Verbindungen hervorgegangen zu erbliken. Von diesem Standpunkte aus hat die Kirche nicht blos den Beruf, und mit diesem die unerlässliche Pflicht, die Geschlechtsverbindung, wodurch die menschliche Gesellschaft sich fortsetzt, in den Kreis ihres religiösen Lebens zu ziehen, sondern vielmehr, weil eben hierin der Anfangspunkt aller Rechtsfähigkeit beschlossen liegt, zugleich die unerlässliche Aufgabe, die Ehe rechtlich zu normiren. Für das Recht tritt jener religiöse Charakter deshalb in den Hintergrund, weil die Ehe nicht eine Pflicht, sondern zunächst ein Recht des Einzelnen ist, und erst, wenn er von dem Rechte Gebrauch machen will, die Pflicht sich ergibt. Seine systematische Stellung erhält deshalb

c. das Eherecht

im Gebäude des Systemes hier im Privatrechte in der Kirche. Denn einmal handelt es sich nur um ein Recht des Einzelnen ohne eine Beziehung zur Kirche, namentlich zur Hierarchie, zumal dem Individuum als Mitglied der Hierarchie dieselbe ja untersagt ist; sodann muss erst die kirchliche gemeine Rechtsfähigkeit festgestellt und erworben sein, bevor eine Ehe in dem specifisch kirchenrechtlichen Sinne möglich ist, dies aber muss auch in der Reihenfolge des Systems hervortreten; nachdem aber dargestellt ist, wie die kirchliche Rechtsfähigkeit erworben werde, was sie enthalte, ist sofort die fernere Erörterung anzureihen, wie die kirchliche Gesellschaft sich fortpflanzt, die Zugehörigkeit zur Kirche sich physisch fortsetzt, die Bedingungen, unter welchen der Einzelne verpflichtet ist, die auf natürlichen Grundsätzen beruhende Familie zu begründen.

Auf die Entstehung und Begründung der natürlichen Rechtsfähigkeit folgt deren Endigung, weil damit nothwendig auch die kirchliche aufhört. Weil die Kirche den Menschen bis in's Grab begleitet, ja noch darüber hinaus seiner gedenkt, ordnet sich einfach hieher

d. das Begräbniss.

Nachdem nunmehr die Darstellung der privaten Rechtsfähigkeit in der Kirche, die Rechtssphäre des Individuums als solchen, die Art der physischen Fortsetzung unter dem Schutze und der Auctorität der Gesetze, sowie die Endigung derselben gegeben ist, bleibt dem Privatrechte noch ein doppelter Kreis von Rechtssätzen übrig. Der erste umfasst

e. die Theilnahme von Einzelnen und Corporationen an der Jurisdiction.

In der vorliegenden Abtheilung finden die Collationsrechte von Privaten, das Patronatrecht u. s. w. seine rechtlich begründete Stellung, während es in das öffentliche Recht gesetzt als eine Anomalie auftreten würde.

Der zweite Kreis der hier zu berührenden Rechtsverhältnisse, womit das Privatrecht abschliesst, bildet

f. das Genossenschaftsrecht.

Zur Hierarchie als solcher gehören die Genossenschaften zufolge deren göttlicher Verfassung nicht, mögen sie nun aus Laien oder Clerikern gebildet sein. Nehmen einzelne oder Glieder solcher dennoch eine hierarchische Stufe ein, so ist dies nicht in ihrer genossenschaftlichen Stellung, sondern nur so der Fall, dass sie entweder auf die gewöhnliche Art zu derselben berufen sind, oder dass sie ein Glied der Hierarchie zufolge eines Actes derselben ersetzen. Beides aber verändert sichtlich die Stellung im Rechtssysteme nicht im Entferntesten. Nur auf diese Weise, in dieser aber auch durchaus genügend, reihen sich die verschiedenen Institute des regulären Klerus und der Laienbruderschaften in das Rechtssystem ein, während nach den gewöhnlichen Systemen wie bei den meisten anderen Instituten nicht erhellet, weshalb sie an der betreffenden Stelle ihren Platz finden, da sie mit gleichem Rechte an eine andere gesetzt werden könnten.

Auf diese Darstellung des Systems, wovon leider erst die das öffentliche Recht der Kirche umfassende erste Abtheilung fertig vor uns liegt, soll dann noch ein dritter Band folgen, in welchem nachgewiesen werden wird, wie durch das Kirchenrecht auf die Cultur der Gesellschaft überhaupt und auf die verschiedenen Zweige des öffentlichen Rechts und das Privatrecht insbesondere bisher eingewirckt worden ist, und welche Resultate daraus sich für die Fortbildung des Rechtes gewinnen lassen. Was der Verfasser in dieser Beziehung über die Bedeutung und Bestimmung des Kirchenrechts sagt, ist dem Schreiber dieses aus der Seele gesprochen. Wir werden daher wohl später noch darauf zurückkommen.

Was die scharfe Ausscheidung des juristischen Stoffes anbelangt, die wir als den zweiten Vorzug des vorliegenden Werkes bezeichnet haben, so sagt der Verf. darüber S. 80 u. a. Folgendes: „Was nicht in den Bereich des äusseren Rechtslebens gehört, fällt der Moral anheim; dem Kirchenrechte gehört nur alles dasjenige an, dessen Ausführung oder Durchführung mindestens der Idee nach durch einen äussern Zwang ermöglicht werden kann." Die Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft ist nach unserem Verfasser keine theologische, sondern kann nur befriedigend gelöst werden durch Anwendung streng juristischer Logik.

Die Selbsständigkeit des Kirchenrechts, sagt er, als eines Zweiges der Rechtswissenschaft, gegenüber der Theologie, muss mit Nothwendigkeit beansprucht werden. Mit beiden aber steht das Kirchenrecht in Verbindung, gleichsam dieselben vereinigend und so einen reellen Factor bildend zur Construction einer Universalwissenschaft, während alle übrigen nothwendigen auf ihre Einsetzung noch eine geraume Zeit dürften warten lassen. Es hat demnach ein doppeltes Fundament: in der Theologie, besonders der Dogmatik und Moral, und dem Rechte. Aber keineswegs haben darum alle Rechtssätze den Charakter von Dogmen, unabänderlichen Vorschriften, sondern nur dann, wenn der einzelne als Fundamentalsatz mit dem dogmatischen zusammentrifft. Auch erhellet von selbst, dass kein Rechtssatz einem nothwendigen Satze der Dogmatik oder Moral widersprechen darf. Nur in sofern Dogmatik und Moral Quellen für das Recht sind, gehören sie also hierher. Hieraus leuchtet sofort ein, dass auch in solchen Fällen nicht eine theologische Behandlung, sondern die juristische eintreten muss, welche das Dogma als die Quelle des Rechtssatzes oder den (bestimmten) Rechtssatz selbst anzunehmen und auf diesem fortzubauen hat. Gleich wenig darf das Kirchenrecht eine Kirchengeschichte enthalten. Nicht die Entwickelung der Wege, welche die Kirche zeitlich und räumlich zur Verwirklichung ihres auf die Heiligung der Menschheit gerichteten Berufes gebahnt, nicht die Darstellung der Schicksale, welche sie auf jenen erlebte, sondern die Entfaltung ihres Rechtes ist die Aufgabe; die ewig gleichen Einleitungen von Anfängen der Kirche, apostolischen Gemeinden u. s. w. sind einfach zu entfernen, weil sie in einem Systeme des Kirchenrechts keine Stelle haben.

Was endlich die streng wissenschaftliche Construction der juristischen Begriffe anbelangt, so sagt der Verfasser darüber Folgendes:

„Bei der Pflege des Kirchenrechtes wird allgemein zu wenig Rücksicht genommen auf die Ausbilduug der Rechtswissenschaft überhaupt; man ignorirt die gänzlich neuen Begriffe und Constructionen, welche für ganze Gebiete von Rechtssätzen und Instituten zu Tage gefördert sind, hält sich an die traditionellen Lehren (so z. B. im Gewohnheitsrechte redet man nicht blos von einer *Verjährung der Gewohnheit*, sondern noch weit mehr in buntem Durcheinander von *expressus* und *tacitus legislatoris consensus* u. dgl. ohne alles Eingehen auf den Grund und Kern dieser Anschauung; in Betreff der Publication der Gesetze, der Art und Weise ihrer Verbindlichkeit; im Eherechte; in den einzelnen Theilen des öffentlichen Rechtes, wo man, anstatt juristisch zu verfahren, apologetisirt, dogmatisirt und katechesirt) und schafft so ein Recht, dem nur das Nothwendigste fehlt, die juristische Durchbildung. Auf solche Art ist eine Richtung entstanden, welche blos den Wortlaut des Gesetzes kennt, in rein exegetischer und paraphrasirender Weise sich ergeht, begründet und *construirt* zu haben glaubt, wenn aus ihrem Repertorium in bunter Mischung analoge Citate gemacht, Sätze der Dogmatik und der Moral zusammengetragen und daran einzelne Aussprüche, Sätze und Folgerungen gereiht werden. Formell haben in neuerer Zeit Viele diese Richtung verlassen, halten indessen materiell daran fest, indem sie nichts bieten, als eine Zusammenstellung zum und mit deutschem Texte anstatt des lateinischen der Quellen. Als nothwendige Folge ergibt sich hier, anstatt juristischer Construction, Entwickelung der Rechtsverhältnisse, Scheidung dessen, was nur einem einzelnen zukommt, von dem, was einer Gattung von Rechtsverhältnissen angemessen ist, Ableitung der Rechtssätze aus diesen und Gestaltung der letzteren zu Rechtsinstituten, Körpern, in denen das Recht als der äusseren Form sich bewegt, — eine Sammlung von blossen Fällen, eine Causuistik, die nicht den Rechtssatz, das entscheidende Princip lehrt, sondern nur angibt, was für einen Fall entschieden oder von einem Gesetze festgestellt sei.“

Der Verfasser schildert dann die Fehler der dieser Behandlungsart entgegengesetzten sog. historischen Methode, bei welcher gewöhnlich übersehen werde, dass die historische Entwickelung *nur* dazu diene, den Grundgedanken eines Instituts u. s. f. aufzufinden, ihn genetisch in seinen verschiedenen Phasen zu verfolgen, unter den vielerlei Verhältnissen sich entwickeln zu lassen bis auf unsere Zeit, um zu zeigen, wie das geltende Recht sich gebildet, warum es so und nicht anders sich entwickelt habe; hieraus gehe dann hervor, welches das Wesentliche eines Instituts sei und inwieferne dasselbe unter den jetzigen Verhältnissen oder nicht, mit andern Worten ob es *mit* denselben sich entwickelt, oder nur äusserlich *gegen* dieselben, im Widerspruch mit ihnen sich erhalten habe. Dies aber lasse sich erst durch Anwendung der eigentlichsten Thätigkeit des Juristen, durch Construction der Rechtsverhältnisse und Rechtssätze erkennen, indem nur auf diese Art der Begriff und das Wesen der einzelnen Rechtsganzen aufgesucht, das Allgemeine,

von dem Individuellen, das Bleibende von dem Flüchtigen geschieden werden könne. —

Niemand wird die Richtigkeit dieser Bemerkungen bestreiten können und Niemand wird, bei einigem Nachdenken, verkennen, dass in diesem Augenblicke, wo der Kirche in vielen Staaten ihre Freiheit, ganz oder zum Theile zurückgegeben wird, damit sie durch ihre Wirksamkeit und Organisationskraft den auseinanderfallenden Elementen der Gesellschaft ein neues Leben einflösse, eine Reform der Kirchenrechts-Wissenschaft gerade in diesem Sinne vor Allem noth thut. Dadurch muss und nur dadurch kann das Kirchenrecht in Mitte der übrigen juristischen Disciplinen die Stellung wieder einnehmen, die ihm gebührt, und auf sie den Einfluss üben, der ihm durch den Gang der Ereignisse beschieden ist.

Dabei ist die Aufstellung eines richtigen, streng logisch geordneten, sämmtliche Theile in ihrem organischen Zusammenhange aufweisenden Systems wichtiger, ja nothwendiger, als man gewöhnlich glaubt. Die organische Einheit der Kirche und die strenge Consequenz ihres Baues sind diejenigen ihrer Vorzüge, welche am unbestrittensten von allen Seiten anerkannt werden. In ihnen erkennt nicht nur der gläubige Katholik das leuchtende Merkmal des göttlichen Ursprungs seiner Kirche, sondern in ihnen liegt auch die unbesiegbare Widerstandskraft derselben im Kampfe mit der Aussenwelt und die untrügliche Bürgschaft ihres endlichen Triumphes über die neben ihr und wider sie aufgethürmten menschlichen Systeme. Diese organische Einheit und dieser streng logische Bau müssen daher sich vor Allem auch in der Darstellung ihres Rechtes zu erkennen geben, wenn dieses im Leben und in Berührung mit den übrigen Rechtsdisciplinen jenes Ansehen geniessen, jenes Gewicht und jene Autorität ausüben soll, die ihm werden müssen, damit die Kirche ihrem Beruf und ihrer grossen Aufgabe in der Gegenwart und nächsten Zukunft nachkommen könne. Denn die erneuerte Wirksamkeit, zu welcher die Kirche gegenwärtig berufen ist, geht nicht mehr, wie die der früheren Zeit, aus der Unmittelbarkeit des Glaubens, sondern sie geht aus der Reflexion hervor und muss daher auch in dieser ihre vorzüglichsten Stützpunkte suchen.

Dass dabei die in der Kirche sich realisirende Idee vom Leibe Christi [1]) Norm gebend sei und die von Jesus Christus der Societas apostolorum [2]) unter Petrus, ihrem Haupte, anvertrauten Gewalten und Vollmachten den Ausgangspunkt bilden müssen, scheint unbestreitbar. Daher ist es als ein wahrer Fortschritt und als ein Gewinn der Wissenschaft zu betrachten, dass Phillips, die Idee des Reiches Gottes an die Spitze stellend, den ganzen Stoff des Kirchenrechts unter die drei Gesichtspunkte der in Jesus Christus vereinigten Eigenschaften, eines Königs, Propheten und hohen Priesters, und der seiner Kirche anvertrauten entsprechenden Gewalten der Jurisdiction, des

---

[1]) Ephes. 1, 23.

[2]) I. Joann. 1, 3. Act. Apostol. 1, 21—26.

Lehramtes und der Weihe zu ordnen unternahm. Allein, dass Uebelstände bei der Ausführung dieses scheinbar höchst einfachen Planes sich ergeben haben, ist nicht zu läugnen. Die äusserst unnatürliche Stellung der Lehre von den Quellen, nachdem bis in den dritten Band hinein bereits vom Primat und den Vorrechten des römischen Stuhles, von dem Episcopat und den Gliedern der Hierarchie in ihrem Verhältnisse zu einander, von der Ordination und den Pflichten und Rechten der Geistlichen, von den Synoden, von dem Verhältnisse der Kirche zur Welt, d. h. zum Staate und zu den Un- und Irrgläubigen mit der grössten Umständlichkeit gehandelt worden, gehört nicht zu den geringsten.

Der Plan, den Schöpf in seinem Handbuch d. k. K. R. [1]) auszuführen im Begriffe ist, scheint auf den ersten Blick sich durch grössere Anschaulichkeit zu empfehlen. Er theilt nach einer Einleitung, worin die allgemeinen Vorbegriffe und die Lehre von den Quellen ihren Platz finden, den ganzen Stoff in drei Haupttheile: 1. Vom Haupte der Kirche, 2. von den Gliedern der Kirche und 3. vom Leben der Kirche, und handelt im ersten Theile von der Kirchengewalt und ihren Trägern überhaupt, dann vom Papste und dessen Organen, von den Bischöfen, ihrer Gewalt und ihren Organen, endlich vom Presbyterat und Ministerium überhaupt. Im zweiten Theile soll von den kirchlichen Ständen, dem Klerikal- und Laienstande, dem Säcular- und Regularklerus die Rede sein. Der dritte Theil soll zuerst vom geistlichen, dann vom physischen Leben der Kirche handeln und hier sollen im ersten Abschnitt die Lehren vom Messopfer, den Sacramenten und Sacramentalien, im zweiten die vom Güterrechte der Kirche behandelt werden. Diese Gliederung ist einfach und sachgemäss, und mittels ihrer sieht man die Kirche gewissermassen von ihrem Haupt- und Mittelpunkte aus bis in die äusserste Peripherie ihr Rechtsleben entfalten. Allein auch sie bietet nicht geringe Unzukömmlichkeiten dar. Dahin gehört meines Erachtens, dass die Lehre vom Verhältniss der Kirche zum Staate und zu anderen Religionsgesellschaften, lediglich als ein Verhältniss des Hauptes der Kirche aufgefasst, mitten zwischen die Lehren vom Haupt und von den Gliedern hineingeschoben werden muss; ferner, dass zwischen die Lehren vom Episcopat und Presbyterat der ganze Process, als ein Ausfluss der Rechtsthätigkeit des Bischofs eingeschaltet wird, was unverkennbar störend und zugleich auch unlogisch ist, indem der Process nicht bloss der bischöflichen Diöcesanverwaltung, sondern der gesammten Kirchenregierung angehört. Das kommt aber daher, dass überhaupt nicht zwischen dem, was der Verfassung und dem, was der Verwaltung der Kirche angehört, unterschieden wird; so wie der erste Uebelstand daher kömmt, dass nicht zuerst der Gesammtumriss der Kirche gezogen und dieselbe als ein Gesammtorganismus dargestellt wird, bevor man zur genaueren Betrachtung der einzelnen Theile und ihrer Thätigkeiten übergeht. Beide Uebelstände, die auch das Phillips'sche System dar-

---

[1]) Bis jetzt 3 Bände, Salzburg 1854 und Schaffhausen bei Hurter 1855 und 1857.

bietet, vermeidet das von Schulte aufgestellte. Es stellt zuerst die Kirche *als ein Ganzes* dar und in diesem die *Hierarchie* als den leitenden, regierenden Theil, kraft der von Christus ihr übertragenen Vollmachten. Dies bildet die *Verfassung* der Kirche, an deren Darstellung sich die der Verhältnisse der Kirche nach Aussen naturgemäss anschliesst. Darauf folgt die Lehre von der *Verwaltung*, sowohl nach den *ordentlichen*, als nach den *ausserordentlichen* Mitteln der Kirchenregierung. Beide Lehren, von der Verfassung und von der Verwaltung, bilden zusammen das *öffentliche Recht* der Kirche. Diesem stellt sich gegenüber das *Privatrecht* der Kirche und zwar zuerst das der Kirche als Ganzes und sodann das der einzelnen Personen in ihr.

Diese Unterscheidung von öffentlichem und Privatrecht in der Kirche ist zwar in neuerer Zeit, besonders von Phillips und Buss, beanstandet worden; allein, wie mich dünkt, mit Unrecht. Man hat stillschweigend angenommen, diese Unterscheidung gehöre nur dem weltlichen Rechte des Staates an und hat durch deren Verwerfung der Absorption des Kirchenrechtes durch das Staatsrecht begegnen wollen; allein diese Gefahr ist, aus *diesem* Grunde, meiner Ueberzeugung nach eine imaginäre. Im Gegentheile, die Kirche muss, als eine dem Staate selbständig gegenüberstehende analoge Gesellschaft, die nämlichen Unterscheidungen darbieten, wie dieser. Sie hat ihr *eigenes* öffentliches Recht, wie er, und beide berühren sich und treten naturgemäss in Wechselwirkung miteinander.

Hat man gegen die Aufstellung eines kirchlichen Privatrechts geltend gemacht, dass die Kirche eine *Anstalt* sei, welche die Erziehung ihrer Glieder für das ewige Leben zum Zwecke habe; so gilt ja, genau betrachtet, vom höheren christlichen Standpunkte aus, dasselbe auch vom Staate. Und hindert diese Auffassung des Staates nicht die Anerkennung eines selbstständigen, bis zu einem gewissen Grade unabhängigen Privatrechts in ihm, wozu wesentlich die auf das ewige Leben bezüglichen Rechte des Gewissens gehören; so hindert dieselbe Auffassung auch nicht die Anerkennung eines selbständigen, innerhalb des Kirchenzweckes bestehenden Privatrechts in der Kirche, wozu wesentlich die auf das diesseitige Leben und die Mittel dazu bezüglichen Rechte und Befugnisse gehören.

In jeder Gesellschaft muss man die den einzelnen Mitgliedern um des Ganzen willen und für den Zweck des Ganzen zukommenden Pflichten und Rechte derselben von denjenigen unterscheiden, die ihnen um ihrer selbst willen und zum Zwecke ihrer eigenen persönlichen Befriedigung zukommen. Jene bilden in einer unabhängigen Gesellschaft das öffentliche, diese aber das Privatrecht. Diese Unterscheidung greift also in der Kirche Platz wie im Staate, sie ist in beiden naturgemäss und nothwendig. In dieser Beziehung müssen wir also dem Schulte'schen System durchaus unseren Beifall geben. Ueber die Zweckmässigkeit der Stellung einzelner Lehren in diesem System liesse sich vielleicht rechten; allein unser Zweck ist hier nicht,

einen eigenen Grundriss aufzustellen, sondern unseren dem Schulte'schen System im Ganzen geschenkten Beifall zu rechtfertigen und das glauben wir zur Genüge gethan zu haben. Unser Artikel hat ohnehin schon die Grenzen einer gewöhnlichen Recension, nach dem Umfange dieser Blätter, überschritten. Wir brechen also hier ab, werden aber später, wegen der Bedeutung, die wir dem Werke und der darin angewendeten Behandlungsweise für die Zukunft des Kirchenrechtes zuerkennen müssen, wieder darauf zurückkommen. *M.*

Die zwei ersten Hefte des *„praktischen Handbuchs des katholischen Eherechts für Seelsorger im Kaiserthume Oesterreich von Matthäus Joseph Binder bischöflichen Consistorial- und Ehegerichtsrathe und Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte zu St. Pölten* (St. Pölten 1857. Passy &. Sydy.)

berechtigen zu den schönsten Hoffnungen, der Herr Verfasser werde, wie er sich in seiner Vorrede zum 1. Hefte ausspricht in den folgenden Lieferungen dasselbe Ziel des praktischen Bedürfnisses des Seelsorgs-Klerus unverrückt verfolgend, uns bald ein vortreffliches *praktisches, vollständiges Handbuch des katholischen Eherechts* liefern.

Das 1. Heft, welches über das *kirchliche Aufgebot der Ehe* handelt, lässt nichts zu wünschen übrig, es hat die schwierigen Punkte der Frage, *in welchen Pfarrbezirken das Aufgebot vorzunehmen sei*, für alle möglicher Weise vorkommenden Fälle auf's deutlichste gelöst, und die Anwendung der Grundsätze durch Beigabe vieler Formularien so leichtfasslich gemacht, dass jeder Seelsorger an diesen 82 Seiten, welche dieses erste Heft über das Aufgebot allein umfasst, einen vortrefflichen Rathgeber in jedem schwierigen oder wie immer verwickelten Falle haben wird.

Ebenso praktisch und ausführlich sind auch im 2. Hefte die Sponsalien, *Eheverlöbnisse*, behandelt. Dieser Gegenstand ist freilich an sich schon schwieriger Natur, und hat noch insbesondere in Betreff einiger einschlagenden politischen Gesetze — in manchen Fällen seine eigenthümliche Schwierigkeit für die praktische Anwendung der theoretischen Grundsätze des canonischen Rechtes.

Der Herr Verfasser zeigt aber auch hierin eine allseitige Belesenheit und gründliche Kenntniss der Sache. Dass der Herr Verfasser die Sponsalia de praesenti, wie er in seiner Einleitung sagt, ganz hinweglässt, hat seinen guten Grund darin, dass er dieselben mit den Matrimoniis clandestinis als gleichbedeutend auffasst, welche jedenfalls in Oesterreich nicht mehr zu Recht bestehen, und seit der Promulgation des Trienter Concils nie zu Recht bestanden; dass aber der Herr Verfasser ebendaselbst S. 2 die Sponsalia de praesenti als historisch gleichbedeutend mit den Matrimoniis clandestinis nimmt, dürfte sich schwerlich historisch rechtfertigen lassen. Seite 15

macht der Herr Verfasser in der Note 2 auf den Unterschied aufmerksam: *zwischen Sponsalibus in radice irritis, und ex sententia judiciali irritandis* — und obwohl es ganz wahr und richtig ist, wie der Herr Verfasser in derselben Note weiter bemerkt, dass ein contractus sponsalitius in radice non irritus dennoch später als ein irritandus sich herausstellen könne; so kann man doch den Unterschied in dem Sinne nicht wohl gelten lassen, dass ein in radice wahrhaft gültiges Eheverlöbniss, einfach durch die sententia judicis für ungültig erklärt oder rescindirt werden könnte. Die sententia judicis kann in Betreff der Sponsalien nichts anderes thun, als erklären, dass der contractus sponsalitius — oder mit andern Worten das gemachte Versprechen im vorliegenden Falle entweder in radice selbst, das ist schon zur Zeit, da es gegeben wurde, keine Verbindlichkeit hatte, oder dass es ex supervenientibus causis die Verbindlichkeit verloren habe.

Die Kirche gewährt zwar demjenigen, der in einen status majoris perfectionis treten wollte, das Recht, ungeachtet eines gültig und bindend eingegangenen Eheverlöbnisses davon zurückzutreten; allein sie erklärt deshalb das an sich gültige Eheverlöbniss doch nicht für ungültig — und zwar so sehr, dass im Falle derselbe den status majoris perfectionis wieder verlassen, oder vom geistlichen Ordensstande entlassen würde, ohne Profess gemacht zu haben, er *nach* wie *vor* das gegebene Versprechen der Ehe seinerseits zu halten verbunden wäre, wenn der andere Theil es noch verlangen sollte.

Dass aber die *Eheverlöbnisse derjenigen, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen* (nach §. 5 der Anweis. für geistl. Gerichte), *wenn die Eltern gerechte Einsprache entgegensetzen*, *aufzulösen sind*, rechtfertigt ebenfalls nicht die Unterscheidung zwischen in radice valida, und ex sententia judicis irritanda; — indem in diesem Falle die *Unverbindlichkeit* des gegebenen Versprechens schon in radice vorhanden war; — da die Minderjährigen, den bestehenden und von der Kirche anerkannten Gesetzen zufolge, wie der Herr Verfasser selbst S. 40 sich ausdrückt, in keinem anderen Sinne sich zu jenem Versprechen verbinden konnten, als unter der stillschweigenden Bedingung, dass die Eltern, oder deren gesetzliche Stellvertreter keinen gerechten Widerspruch dagegen erheben werden. —

Derselbe Fall trifft auch bei Eheverlöbnissen von Militärpersonen ein, und wäre diese nämliche Bemerkung auch auf das anzuwenden, was S. 41 von diesen Eheverlöbnissen gesagt wird.

Am deutlichsten tritt die Wahrheit des eben Gesagten in dem vom Herrn Verfasser S. 21 vorgelegten Falle hervor.

Der Fall ist folgender: „Ein reicher Gläubiger lässt einer ihm beträchtliche Summen schuldenden, durch Unglücksfälle plötzlich in arge Bedrängnisse gerathenen Witwe keine andere Wahl, als entweder in Folge der von ihm absichtlich und ohne Noth augenblicklich eingeleiteten Schuldaufkündigung sammt ihrer zahlreichen Familie in plötzliche und drückende Armuth zu verfallen, oder durch ein ihm zu machendes Eheverlöbniss diesen schweren Schlag von sich und ihren Kindern abzuwenden. Beängstigt durch den

trüben Ausblick in die Zukunft schliesst sie mit Widerwillen das Verlöbniss. Bald bietet sich ihr jedoch unerwartete Gelegenheit, den drängenden Gläubiger durch Rückzahlung zu befriedigen, und sie verweigert nunmehr den Eheabschluss mit dem Manne, der durch seine Härte ihr und den Ihrigen so bittere Kränkung zugefügt. — Frage: Wenn nun der Mann gegen die vom Verlöbnisse zurücktretende Witwe gerichtliche Klage erheben und es die Verhandlung über Gültigkeit oder Ungültigkeit des unter den angeführten Verhältnissen abgeschlossenen Sponsale stattfinden würde, was wäre für ein Urtheil über die ursprüngliche Gültigkeit zu schöpfen? Der Herr Verfasser löst ihn dahin auf: dass zwar ex titulo timoris incussi die ursprüngliche Gültigkeit dieses Eheverlöbnisses *nicht angestritten werden könnte*, weil der Gläubiger keine im juridischen Sinne widerrechtliche Handlung vollführt habe — aber nach Befund der Umstände, würde der kirchliche Richter die Pflicht haben in strenge Erwägung zu ziehen, ob nicht das (wohl in radice gültige) Verlöbniss, durch judicielles Urtheil rescindirt werden müsste.

Der Herr Verfasser scheint den Umstand nicht berücksichtigt zu haben, dass auch durch eine an sich den Gesetzen nicht zuwiderlaufende Handlung, dennoch ein metus injuste illatus entstehen könne. Offenbar hatte im vorliegenden Falle der Gläubiger das Recht, die geliehene Summe jeden Augenblick zurückzufordern, — allein, er hatte offenbar *nicht das Recht* durch die Androhung einer plötzlichen Schuldaufkündigung die Witwe zu einem Eheverlöbniss zu nöthigen: und somit resultirt aus der Handlung des Gläubigers — ungeachtet dieselbe für sich selbst betrachtet den Rechtsgesetzen nicht zuwiderläuft — *dennoch ein metus gravis wahrhaft injuste illatus ad extorquendam promissionem sponsalitiam*, und zwar, da der Witwe mit der Drohung sie und ihre zahlreiche Familie in drückende Armuth zu stürzen die repromissio sponsalitia abgedrungen wird, ein *solcher metus gravis*, der nicht nur zur Ungültigkeit eines Eheverlöbnisses, sondern auch wohl einer Ehe selbst, vollends genügen würde.

Sehr vollständig, sehr praktisch und ganz erschöpfend ist übrigens — von diesen und dergleichen Unvollkommenheiten abgesehen — eben dieser wichtige Theil sub D. von *der Auflösung der Sponsalien* von Seite 65—83 behandelt, sowie auch die folgenden: von *dem Verhalten des Seelsorgers bei Sponsalienklagen* — und wird gewiss auch dieses 2. Heft mit der so bequemen Beigabe der *betreffenden Formularien* jedem Seelsorger sehr willkommen sein.

Wir können daher dem Herrn Verfasser zu seiner so wohl begonnenen mühevollen Arbeit nur freudigen Muth und Ausdauer wünschen, und kein Leser wird dieselbe aus der Hand legen, ohne dem Fleisse und der praktischen Gediegenheit des Herrn Verfassers das aufrichtigste Lob zu spenden. *A.*

Miscellanea.

Die Verwalter der Stiftungen zu frommen Zwecken müssen dem Bischofe Rechnung legen.

Die Decretalen (Tua nobis, de testamentis) und das Concilium von Trient (sess. 22 cap. 9 de reform.) verpflichten die Verwalter frommer Vermächtnisse, dem Bischofe über die Art und Weise Rechnung zu legen, wie sie den Willen des Testators erfüllen. Obwohl das Concilium die Kirchen ausnimmt, bei denen der Stiftungsact ausdrücklich die Einmischung des Bischofes in die Verwaltung ausschliesst, so verhindert das doch nicht, dass, wenn die Verwalter ihre Pflicht vernachlässigen, der Bischof sie zur Rechnungslegung zwingen könne: die heilige Congregation des Conciliums hat es durch eine Resolution erklärt, welche Fagnan citirt: Cum quaesitum esset an episcopus in fundatione hospitalis exclusus a visitatione, puta quod sit cautum ne se administrationi, visitationi aut correctioni immisceat, possit se immiscere in casu negligentiae administratorum? S. C. respondit posse juxta cap. Tua nobis de testam.

Im Jahre 1836 hinterlässt ein Geistlicher alle seine Güter zu Ausstattungsgaben und verordnet, deren Renten zu Ausstattungen für Mädchen, die sich verheirathen, oder die in einen Orden eintreten, zu vertheilen. Auf dem Todbette bezeichnet er einen Priester als Testaments-Executor, und vertraut ihm die Verwaltung an, indem er ihn von jeder Rechnungslegung dispensirt. Während mehrerer Jahre übt der Testaments-Vollstrecker seine Vollmachten ohne die mindeste Klage aus. — Als endlich der Bischof die Pastoral-Visitation vornahm, so erlässt er ein Decret, das ihn verpflichtet, über die ganze Verwaltung des frommen Vermächtnisses Rechnung abzulegen, mit Androhung der Suspension, wenn er es nicht thue. Alsogleich protestirt der Verwalter gegen ein solches Decret, und recurrirt an die heilige Congregation des Conciliums, die die Klage an den Bischof zurücksendet, damit er seine Information und sein Votum nach dem Gebrauche abgebe, mit Beifügung der Klausel: Firmo interim remanente sacrae visitationis decreto.

Da der Bischof über diesen Zwischenfällen gestorben war, so wacht die Frage erst unter dem nachfolgenden Bischofe wieder auf, der, als er seine Pastoral-Visitation vornahm, es für nothwendig erachtete, die Verwaltungsbücher und die Rechnungs-Ablegung gemäss dem vorangegangenen Decrete zu verlangen. Der Verwalter findet Mittel, dieser Verordnung auszuweichen. Aber bei der folgenden Visitation veranlassen genauere Befehle, dass er seine Klage zum zweiten Male vor die heilige Congregation bringt, indem er verlangt, so lange nicht beunruhigt zu werden, als das Wesentliche der Streitfrage nicht ausgemacht sei.

Die heilige Congregation gibt den Recurs zu, sie verlangt vom Bischofe einen demjenigen ähnlichen Bericht, den sie schon von seinem Vorgänger verlangt hatte, nihil interim innovato. Da aber der Bischof glaubt, nicht

angeben zu können, welches die Erträgnisse des Vermächtnisses seien, wie es die heilige Congregation verlangt, ohne die Verwaltungsbücher einzusehen und durchzugehen, so benützt er die Gelegenheit, diese Bücher von neuem zu fordern.

Weit entfernt, sich dieser Forderung zu fügen, beschränkt sich der Verwalter darauf, eine Note der Einkünfte und Lasten zu geben, welche der Bischof zurückweist. Dann glaubt der Kirchenfürst, nicht mehr weiter zögern zu dürfen, den Verwalter in den canonischen Formen zu warnen, dass er in die Censur der Suspens verfallen werde, wenn er nach den drei Mahnungen die Bücher nicht vorlege. Bei Empfang der zweiten reist der Verwalter ohne Vorwissen des Bischofs ab, kommt nach Rom, wo er den Schutz der heiligen Congregation anruft, indem er sich auch über die pendente recursu ad Sedem apostolicam erlassenen Mahnungen, sowie über eine nach seiner Flucht, zum grossen Schaden seiner Ehre eröffnete Untersuchung beklagte.

Der Bischof übersendet endlich den Bericht, mit dem Votum des Fiscal-Promotors und den unterstützenden Beilagen. Er beklagt sich sehr über die Rebellion des Verwalters und über das Aergerniss, das seine Verachtung der bischöflichen Ordonanzen überall verursacht hat. Er fügt bei, dass der Beweggrund, warum er die Vollstreckung des Decretes seines Vorgängers urgirt habe, die schlechte Verwaltung sei.

Die heilige Congregation bestätiget das bei der Pastoral-Visitation erlassene Decret; der Verwalter muss folglich dem Bischofe seine Rechnungen legen. I. An et quomodo sustineatur decretum Sacr. Visitationis in casu. II. An constet de attentatis in casu. Sacra Congr. Ad primum: *affirmative in omnibus*. Ad secundum: negative. Die 20. decembris 1856.

Circulare gegen den Missbrauch des Magnetismus.

Allen Bischöfen und Inquisitoren des päpstlichen Staates.

Seit dem Augenblicke, wo die magnetischen Phänomene bekannt zu werden anfingen, erliess der hl. Stuhl, über diesen Gegenstand befragt, durch das Organ der Poenitentiarie und des hl. Officiums mehrere auf besondere Fälle bezügliche Entscheidungen, die man über die Erlaubtheit oder Nichterlaubtheit des Gebrauches des Magnetismus vorgelegt hatte. Was den allgemeinen Grundsatz betrifft, so decretirte man, nach gründlichen Discussionen in der Feria IV 28. Juli 1847, indem man die Entschliessung vom 25. Juni 1840 erneuerte, Folgendes: „Jeden Irrthum, Sortilegium, ausdrückliche oder mit einbegriffene Anrufung des Dämons beseitigt, ist der Gebrauch des Magnetismus, nämlich der einfache Gebrauch sonst erlaubter physischer Mittel moralisch nicht verboten, vorausgesetzt, dass er nicht auf unerlaubte, oder in irgend einer Hinsicht schlechte Zwecke abziele. Aber die Anwendung rein physischer Grundsätze und Mittel auf wirklich übernatürliche Dinge

und Wirkungen ist nichts anderes als eine absolut unerlaubte und häretische Täuschung."

Obwohl ein solches Decret das, was die physicalische Wissenschaft und die Unterdrückung sündhafter und tadelnswerther magnetischer Anwendungen betrifft, zu versöhnen scheint, so hat doch eine traurige Erfahrung die Nothwendigkeit wirksamerer Maassregeln erkennen lassen. Denn man wendet den Magnetismus nicht auf die geziemende Weise an, noch zu ehrbaren und natürlichen Zwecken; sondern[1] es gibt nach den fortwährenden Reclamationen, welche achtenswerthe Personen aus verschiedenen Städten des päpstlichen Staates selbst erhoben haben, Magnetiseure, welche sich unterstehen, sich des Magnetismus zu nicht natürlichen Zwecken zu bedienen, zum grossen Schaden der öffentlichen und Privatmoralität; sie verwenden Frauen, die sie ungeziemenden Stellungen unterwerfen, und sie treiben ihre Anmassungen so weit, sogar geheime und künftige Dinge wahrsagen und offenbaren zu wollen.

Wie nun solche Schauspiele von einer unerlaubten und irreligiösen Täuschung nicht frei sind, so hat man es nothwendig erachtet, sie strenge zu verbieten, die Urheber, Mithelfer und Begünstiger derselben zu bestrafen.

Daher wird allen Bischöfen und Inquisitoren unserer Provinzen aufgetragen, darüber zu wachen, und inspecta rei veritate auf ökonomischem Wege summarisch vorzugehen, indem sie die Ansicht gewissenhafter und erleuchteter Personen vernehmen, die Strafen den Fehlern angemessen schöpfen, mit Gefängniss längerer oder kürzerer Dauer strafen, je nach grösserer oder geringerer Schuld, und indem sie Sorge tragen, die hl. Inquisition in Kenntniss zu setzen, vorzüglich wenn der Gebrauch des, mit Häresie verrathenden Umständen qualifizirten Magnetismus nach den hl. Kanonen einen strengern Process erfordern sollte.

Dieses Circulare wird an die Districtsvicare adressirt werden, und man wird für die genaue Beobachtung sorgen.

Rom in der Kanzlei des hl. Officiums, beim Vatican, Feria IV. 21. Mai 1856.

v. Card. Macchi.

Ehe durch Zeichen. — Ob die Vereinigung (Zusammengebung) der Hände oder irgend ein anderes Zeichen dieser Natur die Einwilligung hinreichend auszudrücken erachtet werde. Furcht. — Ratification.

Die Einwilligung der Brautleute, welche den Ehecontract ausmacht, hat nicht nöthig, wörtlich ausgedrückt zu werden. Andere Zeichen, als die Stimme, können sie ausdrücken, wie man bei den Stummen sieht. Wenn solche Zeichen in Gegenwart des Pfarrers, und der vom Conc. von Trient verlangten Zeugen Statt finden und wenn sie solcher Natur sind, dass sie

die Einwilligung der Brautleute zweifellos ausdrücken, so wird die Ehe als gültig erachtet. Man findet hievon mehrere Beispiele in der XII. Lieferung der Analecta p. 1890 u. folg. Die hl. Congr. des Conciliums hat jüngst eine Verhandlung dieser Art gehabt. Folgendes sind die näheren Umstände. Ein Student, Namens Cajetan, und Clorinde stellten sich vor dem Pfarrer ihrer Pfarrei, während er die hl. Geheimnisse feierte, und daselbst in Gegenwart zweier Zeugen gaben sie sich gegenseitig die rechte Hand, und auch andere Zeichen der gegenseitigen Absicht, sich zu ehelichen.

Nachdem die Messe vollendet war, begaben sie sich in die Sakristei, wo sie vor den Zeugen die nämlichen Zeichen erneuerten, die sie vor dem Altare gemacht hatten.

Während der Gerichtshof über das Verbrechen der Clandestineität einen Process einleitete, richtete Cajetan, der das Gebiet der Pfarrei verlassen hatte, aussergerichtlich ein Bittgesuch an die erzbischöfliche Curie, in der Absicht, eine Nichtigkeitserklärung seiner Ehe zu erlangen, indem er zur Unterstützung seiner Bitte mehrere Beweise anführte, die dahin zielten, die Nichtigkeit des Contractes aus Mangel der Einwilligung, die von den Eltern des Mädchens angewendeten Kunstgriffe und Gewaltthätigkeit, endlich die Abwesenheit der zur Gültigkeit des Contractes geforderten Formen darzustellen. Zehn Tage nachher ändert jedoch der Student seine Ansicht; er erklärt vor dem bischöflichen Hofe, dass der Contract nach den verlangten Formen mit gegenseitiger Einwilligung der beiden Theile, und ausser aller Gewaltthätigkeit vollzogen worden sei. In Folge dieser Erklärung wird die Ehe am folgenden 30. April auf Anordnung des Erzbischofes in das Register der Pfarrei eingeschrieben.

Die Braut ihrerseits hatte Sorge getragen, sich ein Jahr nach dem Vorfalle vor der erzbischöflichen Curie zu stellen, und jedem Versuche der Ehe von Seite Cajetans entgegenzutreten.

In diesem Zustande blieben die Dinge während fünfzehn Jahren, nach welchen, als die Braut eine Klage vor dem Civilgerichte erhoben hatte, um Cajetan zu verpflichten, ihr eine monatliche Summe unter dem Titel einer Nahrungspension zu zahlen, dieser endlich darauf dachte, der erzbischöflichen Curie ein Bittgesuch vorzulegen, um einen Spruch zu erlangen, kraft dessen die Einschreibung seiner Ehe in den Pfarrregistern ausgelöscht, oder wenigstens der Ehecontract für nichtig erklärt werden möchte. Nachdem die Zeugen vernommen, und alle Dinge nach den Vorschriften der Bulle „Dei miseratione“ von Benedict XIV. erfüllt worden waren, erliess das erzbischöfliche Tribunal einen Spruch, der die Ehe für gültig erklärte.

Nachdem von Cajetan Appellation von diesem Spruche erhoben worden, wurde der Process vor die hl. Congregation gebracht. Der Erzbischof hat alle Acten der ersten Instanz eingesendet.

Die hauptsächlichsten Gründe, welche von dem Rechtsanwalte der Frau angeführt wurden, sind folgende:

1. Das Geständniss des Bräutigams. —

In dem oben angeführten Bittgesuche bekennt er die Realität aller für die Substanz des matrimonialen Actes erforderten Umstände; nämlich: dass er in die Kirche eingetreten sei, dass er zu zwei verschiedenen Malen vor dem Pfarrer erschienen sei, einmal Angesichts des Altares, ein anderes Mal in der Sakristei. Umsonst hat er die Gültigkeit dieses Beweises zu schwächen gesucht, indem er anführte, dass er aus Verstellung unter dem Einflusse der Drohungen gehandelt habe, welche die Eltern der Braut gemacht hätten; denn wenn selbst die Verstellung bewiesen wäre, so würde sie die Wesenheit der Thatsache nicht umgestalten.

2. die Register der Pfarrei beglaubigen die eingegangene Ehe und bezeugen ihre Gültigkeit, um desto mehr, als die in diese Register eingetragene Einschreibung des Contractes nicht eine leere Formalität gewesen ist, sondern ein mit Kenntnissnahme des Streithandels und nach reiflicher Ueberlegung vollendeter Act. Uebrigens handelt es sich hier um öffentliche Register, deren Beweiskraft derjenigen authentischer Stücke gleichkommt, die mit allen Zeugnissen versehen sind, welche gestatten, sie vor Gericht mit einem vollkommenen Vertrauen anzunehmen.

3. Die Zeugen sind in hinreichender Anzahl gemäss den Vorschriften des Concils von Trient vorhanden gewesen. Die Handlung, die unter ihren Augen vor sich gegangen ist, vereinigt alle Bedingungen, die erfordert werden, damit sie von der Schliessung der Ehe Zeugniss ablegen können. In der That ist es, um die Einwilligung zu constatiren, nicht nöthig, die Worte zu hören; es genügt, die Zeichen zu sehen, die der Art sind, dass sie diese Einwilligung ausdrücken, wie es dann vorkommt, wenn die Ehe zwischen Stummen geschlossen wird. Denn die zwei Zeugen differiren in Nichts in der Art und Weise, wie sie berichten, dass der Mann und die Frau sich dem Altare genähert, sich gegenseitig bei der Hand genommen, und durch ihre Zeichen, und selbst durch Worte die Absicht gezeigt haben, sich verbinden zu wollen. Es erhebt sich keine Art von Einwendung weder gegen die Person der Zeugen, noch gegen ihre Aussagen. Was den Pfarrer anbetrifft, wenn man ihn selbst als Zeugen betrachtet, so hat seine Aussage eine besondere Kraft, in Anbetracht, dass er, wenn es sich um eine Ehe handelt, vom Rechte nicht blos als einfacher Zeuge betrachtet wird, sondern als besonderer Zeuge, der über eine Thatsache aussagt, die in die Functionen seines Amtes einschlägt, so dass seine Aussage selbst bei jenen Parteien angenommen werden muss, wo sie sich auf Thatsachen bezieht, die nur von ihm allein bezeugt werden.

Nun hat der Pfarrer unter der Glaubwürdigkeit des Eides ausgesagt, dass er gegenwärtig war, als die Parteien die gegenseitige Einwilligung ausgesprochen haben; und ferner, über die Gültigkeit der Thatsachen, welche diese Einwilligung begleitet haben, hat er erklärt, dass ohne irgend einen Zweifel die vor dem Altare vollzogene, und dann von den beiden jungen Leuten in der Sakristei erneuerte Handlung alle erwünschlichen Kennzeichen

vereine, auf dass man die Gültigkeit der Ehe constatiren könne. Denn obwohl die Frau die Contractsformel nicht ausgesprochen, so habe sie doch die rechte Hand des jungen Mannes in ihrer Hand gehalten, während sie dieser im Angesichte des Altares als seine Gattin erklärte; ferner habe sie das Nämliche in der Sakristei gethan, während ihre Mutter, die sie begleitete, rief, dass die Ehe auf eine gänzlich gültige Weise vollbracht werde. In dem Allen kann man sich nicht entschlagen eine mehr als hinreichende Einwilligung zu sehen; denn nicht bloss die Worte, sondern auch die Geberden, und die Vorgänge drücken die Einwilligung nach Aussen aus.

Es liegt wenig daran, dass die Aussage des Pfarrers und diejenigen der Zeugen nicht vollkommen übereinstimmen in Bezug auf alle Umstände der Thatsache; diese absolute Conformität wird von dem Concilium von Trient nicht verlangt. Das Concilium will einfach, dass die gegenseitige Einwilligung vom Pfarrer und den Zeugen verstanden werde. Nun, im gegenwärtigen Falle geht aus den Aussagen vollkommen hervor, dass der Pfarrer und die Zeugen den Willen der Parteien, sich kraft einer gegenseitigen Einwilligung verbinden zu wollen, vollkommen verstanden haben.

Andere Zeugen, die sich damals in der Kirche befanden, als die Ehe geschlossen wurde, sagen unter Eideskraft aus, dass sie die von den beiden Parteien äusserlich ausgedrückten Zeichen gesehen und die Worte gehört haben, welche ihre Absicht, sich zu verbinden hinreichend anzeigten. Die Bande der Freundschaft oder Verwandtschaft, die sie mit der Familie der Frau verbinden, dürften ihre Aussagen nicht schwächen, denn bei Eheprocessen, besonders wenn es sich um eine heimliche Ehe handelt, lässt man die Aussage nicht blos der Freunde, sondern auch der Verwandten und Eltern zu.

Der Vorgang in der Sakristei würde genügen, um die Realität der gegenseitigen Einwilligung zu constatiren, wenn selbst in der Kirche nichts Statt gefunden hätte, denn die Zeugen sind einstimmig in der Aussage, dass sich die Parteien vor den Pfarrer gestellt haben, indem sie sich bei den Händen hielten, und dass sie in dieser Stellung verblieben seien, ohne die Vorwürfe zu fürchten, die man ihnen machte, während die Mutter des Mädchens rief: „Sie sind wahrhaftig Mann und Weib, die Ehe ist gültig.“ Man kann aus dem Stillschweigen, das die Parteien bei diesem Anlass beobachteten, nichts schliessen, denn die äussern Zeichen genügen, um die Einwilligung kund zu geben. Alle Autoren stimmen über diesen Punkt miteinander überein.

Alle diese Thatsachen entfernen selbst den geringsten Verdacht irgend einer Verstellung von Seite des Bräutigams. Es ist andererseits constatirt, dass er eine lange Zeit hindurch vor seiner Verheirathung mit dem Mädchen im Verhältniss gestanden, und dass er seither während einiger Tage in ihrem Hause gewohnt habe.

Die vorzüglichsten Gründe, welche der Rechtsanwalt des Bräutigams vorbringt, um die Ungültigkeit der Ehe zu beweisen, sind aber folgende:

Er beginnt mit der Behauptung, dass, wenn es sich um eine Ehe handelt, bei der die Gesetze der Kirche verletzt worden sind, die Gültigkeit nicht präsumirt werden könne, und man absolut concludente Beweise bringen müsse.

Nun könnte man im gegenwärtigen Falle nicht auf eine gewisse Weise darthun, dass der junge Mann in Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen Worte ausgesprochen habe, die seine Einwilligung ausdrückten. Denn obwohl der Pfarrer bei seinem Erscheinen vor dem Gerichtshofe behauptet habe, dass die Einwilligung ausgedrückt worden sei, nicht bloss durch Zeichen, sondern auch durch Worte, so geschehe in dem Berichte, der in dem Register der Pfarrei zu lesen, doch nur von Zeichen Erwähnung.

Es sei wahr, dass die äussern Zeichen hinreichend sein können, um eine Einwilligung präsumiren zu lassen; aber das finde, nach der Ansicht mehrerer Rechtslehrer, nur bei jenen Ehen Statt, bei denen alle von dem Concilium von Trient geforderten Formalitäten vorausgegangen seien. Wenn es sich aber um eine halb-clandestine Ehe handle, so müsse sie per verba de praesenti contrahirt werden, ausser die Parteien seien des Gebrauches der Sprache beraubt.

Der Advokat macht noch den Einwurf, dass die Zeugen behauptet haben, dass sie keineswegs die vor dem Altare und in der Sakristei ausgesprochenen Worte haben unterscheiden können; ihr Zeugniss stimme hierin mit demjenigen überein, welches der Pfarrer in das Register eingeschrieben habe; sie behaupten ferner, dass sie weder die Person des jungen Mannes noch seine Stimme haben unterscheiden können. Nun sei gewiss, dass der Pfarrer und die andern Zeugen zusammenwirken, um die Gültigkeit der Ehe festzustellen, und dass man von ihnen nicht irgend eine und blos physische Gegenwart, sondern eine moralische und menschliche Assistenz fordern müsse.

Endlich macht man den Einwurf der Gewaltthätigkeit, welcher der junge Mensch zum Opfer gefallen wäre. Die Zeugen behaupten, dass die Drohungen, die ihm vom Vater und Bruder des Mädchens gemacht worden waren, der Art waren, in ihm jene Art von Furcht hervorzubringen, die selbst einem muthigen Menschen nicht mehr die freie Willensausübung lasse.

In Bezug auf die nachträglich von dem jungen Manne gemachte Ratification der Ehe sagt der Advocat, dass sie durch Gewalt erpresst worden sei um das zu ergänzen, was in der Form der Einwilligung Mangelhaftes und Ungenügendes vorgekommen sei.

Die hl. Congreg. hat nicht geurtheilt, dass die Nullität einer solchen Ehe gehörig constatirt worden sei. — An constet de nullitate matrimonii in casu. — Die Antwort war Negative. 22. Novbr. 1856.

Practische Fragen in Betreff des Breviers, Strafen gegen diejenigen die es zu beten verabsäumen.

Erste Frage. Kann die durch den Kanon Statuimus der neunten Sitzung des fünften Lateranensischen Conciliums verhängte Strafe der Absetzung nach gesetzlicher Verwarnung gegen die ständig (unwiderruflich) angestellten Pfarrer ausgesprochen werden, die nicht ihr Officium beten?

Bedarf es keines anderen juridischen Beweggrundes zu deren Absetzung?

Antwort: Der Wortlaut der Lateranensischen Bestimmung ist folgender: Wir statuiren und verordnen, dass jeder mit einem Beneficium curatum oder non curatum versehene Kleriker, welcher sechs Monate lang, nachdem er dasselbe erlangt hat, das divinum officium nicht betet, ohne eine gesetzliche Verhinderungsursache anführen zu können, sich nicht die Früchte seines Beneficiums zueignen könne und zwar pro rata der Unterlassung und des Zeitverlaufes, und dass er gehalten sein soll, dieselben als unrechtmässigerweise empfangen zurückzuerstatten, entweder an die Fabrica seines Beneficiums oder in Almosen an die Armen. Verharrt er aber widerspenstig in dieser Versäumniss über sechs Monate, so soll er, nach gesetzlicher Verwarnung, des Beneficiums beraubt werden; denn „beneficium datur propter officium."

Dieser Text bedarf keines Commentars. Diese Bestimmung der allgemeinen Kirchenversammlung betrifft die eigentlichen Beneficien, deren erste Prärogative eben die Unwiderruflichkeit ist. Sie umfasst diejenigen, welche curam animarum haben, und diejenigen, welche keine haben. Demnach steht es ausser Zweifel, dass die ständig angestellten Pfarrer mit unter die Strafen fallen, welche sie gegen diejenigen verhängt, die widerspenstiger Weise das Beten des officium unterlassen. Ein anderer Beweis dafür ist dieser. Die Bulle Pius V. Ex proximo bestätigt das Statut des Lateranensischen Conciliums und erklärt: dass es auf diejenigen sich beziehe, welche praestimonia oder portiones praestimoniales geniessen, mit einem Worte auf alle Arten von Beneficien, selbst wenn dieselben zu keinerlei Dienstleistung verpflichten: Locum habere etiam in obtinentibus praestimonia, praestimoniales portiones et qualiacumque alia beneficia etiam nullum omnino servitium habentia. Sobald das Gesetz die wahren und beständigen Beneficien betrifft, begreift sich, dass es auch auf alle anderen, von was immer für einer Natur sie seien, sich erstreckt.

Zweite Frage. Kann man das Urtheil auf Absetzung gegen die ständigen Pfarrer, die das Officium nicht beten, fällen ohne den vorgängigen Versuch, sie durch die Medicinalstrafe der Suspension zur Besserung zu bringen?

Antwort. Die Stufenfolge der Strafen gegen die das Officium nicht betenden Beneficiaten ist genau angegeben in dem Canon Statuimus des Conciliums im Lateran. Sie besteht zuerst in der Entziehung der Früchte des

Beneficiums und dann, wenn Einer in der Widerspenstigkeit verharrt, in der Entziehung des Beneficiums. Dieses vorausgesetzt, kann die obige Frage sich auf die Suspension vom Fruchtgenuss, oder auf die Suspension vom Amte oder auf die Suspension a divinis beziehen. Bezieht man sie auf die Suspension von den Früchten, so genügt ein blosses Ueberlesen des Kanons, um zu erkennen, dass sie in dem ersten Strafsatze gegen diejenigen begriffen ist, welche das Beten des Breviers vernachlässigen: Beneficiorum fructus suos non faciant, sagt das Concilium.

Was die Suspension von der Verwaltung des Beneficiums anbelangt, so muss man, da dieselbe eine Einleitung zur Entziehung desselben bildet, annehmen, dass sie anzuwenden sei, obwohl das Concilium derselben keine Erwähnung macht.

Man kann das Beispiel des Conciliums von Trient zur Richtschnur nehmen, welches bei Feststellung des Verfahrens gegen concubinarische Priester (sess. 25. c. 14.) den Verlust des dritten Theiles der Früchte nach der ersten Mahnung, sodann den Verlust aller Früchte nach der zweiten Mahnung, darauf dann die Suspension von der Verwaltung des Beneficiums nach der dritten und endlich die Entziehung des Beneficiums selbst anordnet.

Meint man die Suspension a divinis, so steht fest und ausgemacht, dass sie in der Abstufung der fraglichen Strafen gar nicht ausgedrückt ist. Ist sie aber nicht ausgedrückt, so besteht auch kein Grund, sie als selbstverständlich und stillschweigend mit einbegriffen anzusehen. Der Text der Bulle und alle gesetzlichen Vermuthungen gehen vielmehr dahin, sie auszuschliessen. In der That gestattet der Context der Conciliarverordnung durchaus nicht die Zulassung einer Zwischenstufe, zwischen der Entziehung der Früchte und der Entziehung des Beneficiums. Denn für den Fall, dass die Entziehung der Früchte wirkungslos wäre, fügt das Concilium unmittelbar hinzu: Si vero ultra dictum tempus in simili negligentia contumaciter permanserit, legitima monitione praecedente, beneficio ipso privetur. Das Wort contumaciter will nicht sagen, dass man alle anderen Strafen erschöpft haben müsse, bevor man zur Absetzung schreite; es bezieht sich, seiner Natur nach, auf den Zeitverlauf und auf die Hartnäckigkeit in der Sünde. Wie sind diese zwei Momente zu ermitteln? Der Text des Conciliums deutet es an, nämlich durch die dreimalige, vorgängige Mahnung, die das gemeine Recht als Mittel, die Contumacia herzustellen und zu erweisen, an die Hand gibt. Der Text bezeichnet uns die Ursache und den eigentlichsten Beweggrund der Strafe: Cum propter officium detur beneficium. Ohne Zweifel hat der Gesetzgeber zu erkennen geben wollen, dass die Entziehung der Früchte und des Beneficiums in gerechter und natürlicher Wechselbeziehung mit der Unterlassung des divinum officium stehen, gleichwie dieses dem Beneficium entspricht. Nun stünde aber die Suspension a divinis ganz ausser allem Zusammenhang mit der Ursache, die den Gesetzgeber zur Erlassung seines Strafgesetzes bestimmte. Endlich verlangen die Vermuthungen und Regeln des Rechts, dass man Strafbestimmungen strenge auslege; sie gestatten nicht

von der suspensio ab officio auf die suspensio a beneficio zu schliessen und umgekehrt. (Reiffenstuel L 5 Decret. cit. 39. §. 16. Num. 167. seqq.)

Die allgemeinen Regeln der canonischen Billigkeit verlangen zwar allerdings, dass man die niederen Strafen anwende, bevor man zu den schwereren greift; aber (abgesehen von der Frage, ob die Suspensio a divinis als eine geringere Strafe zu betrachten sei denn die Suspensio a beneficio) diese Regel findet keine Anwendung in den Fällen wo, wie hier, das Gesetz etwas Anderes verordnet.

Dritte Frage. Ist der Pfarrer, der das officium nicht betet, aber die anderen Verrichtungen der Seelsorge ausübt, zur Rückerstattung des ganzen mit seinen Verrichtungen verbundenen Einkommens oder Gehaltes verbunden?

Antwort. Das Decret des Lateranensischen Conciliums und die Bulle Pius V. machen keinen Unterschied zwischen den Pfarrern und einfachen Beneficiaten und scheinen sie gleichmässig zum Verluste der Früchte ihrer Beneficien zu verurtheilen. Obgleich bei der Seelsorge das Beneficium anderen officiis als dem Abbeten der canonischen Tagszeiten entspricht, so konnte doch, sagt Suarez, der Gesetzgeber sehr wohl die einfache Unterlassung der canonischen Tagszeiten mit dem Verluste aller Früchte des Beneficiums bestrafen, die sonst den übrigen Verrichtungen der Seelsorge entsprechen. Das Gesetz kann denjenigen Theil der Früchte einziehen, welcher dem divinum officium entspricht; es kann aber auch einen grösseren Entgang als gerechte Strafe der Uebertretung verhängen. Dies ist es aber eben, setzt Suarez hinzu, was die Bulle Pius V. „Ex proximo“ klar vorschreibt. „Statuimus,“ heisst es da, „ut qui horas omnes canonicas uno, vel pluribus diebus intermiserit, beneficii, seu beneficiorum suorum fructus, qui illi vel illis diebus responderent, si quotidie dividerentur“ etc. So erklärt der Papst die Constitution des Lateranensischen Concils, welche ausdrücklich die Seelsorgspfründner und die einfachen Pfründner zugleich umfasst; indem er sie erläutert, erklärt der Papst, dass die einen wie die anderen *aller* Früchte ihrer Pfründen verlustig werden, welche, bei gleicher Vertheilung auf die einzelnen Tage, den Tagen der Unterlassung entsprechen würden. Die Bulle scheint sich klar auszudrücken und nach dem Zeugnisse des Suarez verstehen sie die Schriftsteller gemeiniglich in diesem Sinne. In dem cap. 30 de horis canonicis Num. 6., wo er mit Nachdruck die Gründe der entgegengesetzten Meinung bekämpft, spricht er sich folgendermassen aus: „Dicendum est, ex vi illius legis restituendos esse omnes fructus beneficiorum omnium, quae habet ille, qui non recitat, cum proportione declarata a Pio V. Ita tenent etc. Ratio non est alia nisi verba concilii, quae Pius V. tam expresse declaravit, addita distributione, ut nemo possit propria autoritate illa limitare: sic enim ait: *omnes beneficii, seu beneficiorum fructus, quae illi, vel illis diebus responderent, si quotidie dividerentur.* Sed aiunt (adversarii) cum ait *omnes,* loqui tantum de omnibus respondentibus obligationi recitandi. Sed contra, nam isti fructus (secundum illos auctores) non sunt omnes fructus beneficii: at Pius V. loquitur de omnibus fructibus beneficii, item et beneficiorum.

Item, illi non sunt fructus, qui correspondent illi *vel illis diebus absolute*, ut pontifex loquitur. Praeterea juxta illum sensum etiam dicere potuisset, pro qualibet hora restituendos esse omnes fructus beneficii, subintelligendo non simpliciter, sed respondentes illi horae. Ad haec, pontifex praemittit, se velle providentius et expressius circa determinationem illius ratae disponere: at vero si admittatur additio, et proportio illorum auctorum, nec evidens nec expressa est declaratio, sed tam obscura et arbitraria relinquitur, sicut antea, in puncto praecipuo, et maxime dubitabili. Praeter haec habet hic locum ponderatio verbi, *statuimus*, nam ibi aliquod jus novum statuitur, illa autem restitutio, cum illa proportione ex ipso jure naturae debebatur, ut Scotus concedit, ergo aliquid amplius per hoc jus novum statuitur. Item, alias nulla esset differentia inter sex primos menses, et reliquum tempus, quod etiam est clare contra intentionem illius legis. Denique licet beneficium detur propter plura officia, nihilominus lex potuit punire omissionem unius officii privatione omnium fructuum, etiam respondentium aliis servitiis, quia lex potest non solum privare stipendio quasi adaequato officio omisso, sed aliam privationem addere in poenam justam. Hoc autem plane fecit illa lex, ut ex verbis citatis constat.

Diese Erwägungen demonstriren, scheint uns, den Sinn der Bulle und regeln den Ausspruch des Richters in foro externo. Wenn aber die Sache nicht vor das geistliche Gericht kommt, wenn die Versäumniss des Breviers verborgen geblieben, ist der Pfarrer, der sich derselben schuldig gemacht, im Gewissen verpflichtet, das Ganze seines Gehaltes nach Verhältniss seiner Versäumniss ganz so zu restituiren, als ob er durch Richterspruch dazu verurtheilt worden wäre? Hier begegnet uns die Meinung der Moralisten, die St. Alphons für die wahrscheinliche hält. Es ist gewiss, dass die Privation die geheimsten Unterlassungen trifft, und dass sie vorgängig dem richterlichen Ausspruch verwirkt ist. Darüber besteht kein Streit; aber einige Autoren meinen, und St. Alphons nimmt ihre Meinung als wahrscheinlich an, dass der Pfarrer, der nur vor seinem Gewissen sich zu verantworten hat, sich darauf beschränken kann, denjenigen Theil der Früchte zu restituiren, welcher der Abbetung des divinum officium entspricht, denjenigen Theil ganz behaltend, welcher sich auf die anderen Dienste der Seelsorge bezieht, falls er sie treulich erfüllt hat. Als Moralist die Frage behandelnd, sieht der heil. Alphons ab von dem Ausspruch des Richters; er frägt, ob man alle Früchte restituiren müsse nach Massgabe der verabsäumten Pflichten, und antwortet, es gebe zweierlei Meinungen, von denen die verneinende die wahrscheinliche sei. An beneficiatus restituere debeat omnes fructus juxta officia, quae omisit? Affirmant Suarez, Valentia, Azorius, quia sic loquitur bulla. Sed Sanchez, Scotus, Lessius, Vire, Salmaticensis, Vasques, Diana, Bonacina aliique probabiliter dicunt ex benigna interpretatione ipsos non teneri omnes fructus restituere, sed tantum eos, qui respondent ad onus officii omissi. (Lib. 3, Num. 673.) Diese Meinung erscheint wahrscheinlich im Forum des Gewissens, aber bei Gericht muss der Text des Gesetzes den

Vorzug behaupten vor der Privatmeinung einiger Schriftsteller und er nöthigt den Richter die gerichtlich erwiesene Verabsäumung des Breviers mit der Entziehung aller Einkünfte der Pfarrei zu bestrafen.

Bibliographie. Bullarium Diplomatum ac Privilegiorum omnium S. S. Romanorum Pontificum, sacerdotis Mauritii Marroco S. Th. Doct. nuperrima recensio, Pontificum omnium Vitis, notis, indicibus opportunis ornata, Henrici Dalmazzo cura studioque perdiligenter edita, mendisque omnibus expurgata, *Pii IX. Pontificis Maximi benedictione insignita.*

Das ist der Titel der neuen Ausgabe des im Laufe des Jahres 1856 zu Turin begonnenen Bullarium romanum. Die ersten zwanzig Lieferungen sind erschienen. Die Herausgeber nehmen sich vor, alle Bullen, Privilegien und die päpstlichen Diplome seit dem heil. Leo bis auf Se. Heiligkeit den Papst Pius IX. zu veröffentlichen.

Für die Benedict XIV. vorangegangene Zeit geben die Herausgeber die zu Rom im vorigen Jahrhundert durch den berühmten Cocqueline veröffentlichte Prachtausgabe getreu wieder heraus, indem sie eine Menge aus sicheren Quellen, die sie zu Rathe ziehen konnten, geschöpfter Stücke beifügen. Dann werden sie das Bullarium Benedict's XIV. geben und die Fortsetzung bis auf unsere Tage.

Die Ausgabe ist in Octav, gross, compact, mit zwei Columnen. Die Bände entsprechen jenen von Coquelines. Seit dem letzten Jänner erscheinen monatlich fünf Lieferungen. Jede Lieferung kostet einen Franc. Die Bestellungen müssen an die herausgebende Gesellschaft des Bullarium Romanum, Dominikaner-Gasse, 2, zu Turin adressirt werden.

Wir beschränken uns für jetzt, diesen neuen Abdruck des römischen Bullars anzukündigen. Sobald der erste Band ganz erschienen sein wird, werden wir auf eine in's Einzelne eingehende Weise Bericht erstatten.

Unser heiliger Vater, der Papst, hat die Gnade gehabt, die Herausgeber zu ermuthigen, indem er ihnen auf ganz besondere Weise den apostolischen Segen gewährte, wie man aus einem Briefe Sr. Eminenz des Cardinals Antonelli sieht, der die erste Lieferung der Sammlung ziert. Se. Eminenz der Cardinal Gaude hat die Widmung des Werkes gnädigst angenommen, und durch die Hände ihres verehrten Protectors werden die Herausgeber ihre Arbeit dem Urtheile des heiligen Stuhles und seiner Approbation unterbreiten.

Anhang.

Verordnung des Armee-Obercommando vom 28. Februar 1857,

mit der Kundmachung über die Constituirung des militär-geistlichen Ehegerichtes und über die Organe der Militärgeistlichkeit, welchen von dem apostolischen Feld-Vicariate die Ermächtigung zur kirchlichen Dispensirung von dem Eheaufgebote ertheilt worden ist.

Im XXV. St. des R. G. B. Nr. 107. Ausg. am 13. Juni 1857.

Mit Bezug auf das kaiserliche Patent vom 8. Oktober 1856 (Reichsgesetz-Blatt XLVI. Stück, Nummer 185), mit welchem, in Ausführung des Artikels X des Concordates, über die Ehe-Angelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, in soweit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, ein neues Ehegesetz und eine Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, erlassen worden ist, und mit Bezug auf diese beiden allgemein verbindlichen Gesetze selbst, wird zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, dass zufolge Anzeige des apostolischen Feldvicariates von demselben das geistliche Ehegericht für die, der militär-geistlichen Jurisdiction angehörigen Personen, für welche diese neuen Ehegesetze verbindlich sind, mit dem Sitze in Wien, und zwar bei dem apostolischen Feldvicariate selbst constituirt, und zur Ertheilung kirchlicher Dispensen von dem Eheaufgebote der Feldklerus in nachfolgender Art ermächtiget worden ist:

1. Alle Feldsuperioren — mit Ausnahme des Wiener Feldsuperiorates — in allen Fällen, wo in ihrem Feldsuperiorats-Bezirke solche Dispensen nachgesucht werden; doch haben die Feldsuperioren diese Dispensertheilungen in ihre, vierteljährig an das apostolische Feldvicariat zur Revision einzusendenden Gestionsprotokolle, als ordentliche Geschäftsstücke einzutragen und daselbst genau ersichtlich zu machen.

Das Wiener Feldsuperiorat bedarf dieser besonderen Ermächtigung nicht, da das apostolische Feldvicariat in Wien seinen Sitz hat, und daher durch unmittelbare Entscheidung solcher Dispensgesuche bei dem letzteren die Parteien keinen Zeitverlust erleiden.

2. Wo eine Todesgefahr vorhanden und die Trauung auf dem Krankenbette vorzunehmen ist, wird jeder zur Trauung befugte Feldkaplan zur kirchlichen Dispensertheilung von allen drei Aufgeboten ermächtiget; nur hat derselbe jeden dieser Dispensfälle nachträglich mittelst Berichtes dem apostolischen Feldvicariate anzuzeigen.

In solchen Fällen, wo die Dispens von allen drei Aufgeboten ertheilt wird, ist auch stets der Manifestationseid nach Vorschrift des §. 29, Anhang I, und §. 85, Anhang II des Allerhöchsten Ehegesetzes, von den beiden Brautleuten abzunehmen, und die von denselben, dem Seelsorger und der an-

wesenden Militärperson (§. 39) gefertigte Eidesformel den Trauungsacten beizulegen.

Erzherzog Wilhelm, m. p. Feldmarschall-Lieutenant.

Verordnung des Armee-Obercommando vom 30. Mai 1857,

mit der Kundmachung des Verzeichnisses jener Militärseelsorger, welchen nebst den Feldsuperioren die Ermächtigung zur kirchlichen Dispensation von dem Eheaufgebote ertheilt wird.

Im XX. St. des R. G. B. Nr. 108. Ausg. am 18. Juni 1857.

Mit Bezug auf den Absatz 5 der mit der Verordnung vom 5. Mai 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt, XXIV. Stück, Nummer 102) kundgemachten Allerhöchsten Entschliessung vom 24. April 1857 wird allgemein bekannt gemacht, dass von dem k. k. apostolischen Feldvicariate die in dem beifolgenden Verzeichnisse aufgeführten Militärgeistlichen, nebst den, laut der Circular-Verordnung vom 28. Februar 1857 (R. G. Bl., Nr. 107) dazu bereits delegirten Feldsuperioren, und unter Aufrechthaltung der im Absatze 2 dieser letzteren Verordnung, für den Fall einer Todesgefahr getroffenen Vorsorge zu der kirchlichen Dispensation von dem zweiten und dritten Eheaufgebote unter den nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt worden sind:

a) dass, was auch von den Feldsuperioren und den nach Absatz 2 der Verordnung vom 28. Februar 1857 (R. G. Bl., Nr. 107) dispensirenden Geistlichen zu beobachten ist, in der Dispensformel stets auf die Ermächtigung des apostolischen Feld-Vicariates vom 19. Mai 1857, Nr. 140 E. G. sich zu beziehen sei.

b) dass diese Feldgeistlichen nach Ablauf jedes Quartales in einem abgesonderten Berichte die Zahl der ertheilten Dispensen, unter Anführung der Namen und des Charakters der Dispensirten, zur Kenntniss des apostolischen Feldvicariates zu bringen haben, und

c) dass die Dispens von den Militärpersonen ohne Unterschied ihrer sonstigen Zuständigkeit in der Regel bei demjenigen dieser dazu ermächtigten Seelsorger anzusuchen sei, welcher in dem Generalate, wo der Dispenswerber wohnt, angestellt, und dem Wohnorte des Letzteren der nächste ist; während der Wirkungskreis der Feldsuperiore auf die Entscheidungen über abweisliche Erledigungen der Dispensgesuche von Seite der ausser dem Sitze des Feldsuperiorates dispensirenden Militärgeistlichen beschränkt wird; daher etwaige Recurse über derlei abweisliche Erledigungen bei den Feldsuperioraten, mit Ausnahme jenes von Wien, wo sich das apostolische Feldvicariat das Dispensationsrecht vorbehalten hat, einzubringen sind.

Erzherzog Wilhelm, m. p. Feldmarschall-Lieutenant.

Verzeichniss

jener Militär-Seelsorger, welchen nebst den Feldsuperioren die Ermächtigung zur kirchlichen Dispensation von dem Ehe-Aufgebote ertheilt wird.

In Niederösterreich:

Keiner.

In Oberösterreich:

Der provisorische Garnisons-Caplan in Salzburg.

Der Untererziehungshaus-Caplan in Enns.

In Tirol:

Der Garnisonsspitals-Caplan in Innsbruck.

Der Garnisons-Caplan in Kufstein.

In Steiermark:

Der Garnisonsspitals-Caplan in Graz.

In Böhmen:

Der Garnisons-Caplan in Josephstadt.

Der Garnisons-Caplan in Theresienstadt.

In den deutschen Bundesfestungen:

Der jeweilige Garnisons-Caplan des in Rastatt dislocirten Infanterie-Regiments.

In Mähren:

Der Garnisonsspitals-Caplan in Kloster-Hradisch nächst Olmütz.

In Galizien:

Der Garnisonsspitals-Caplan in Krakau.

Der Garnisonsspitals-Caplan in Czernowitz.

In Ungarn:

Der erste Invalidenhaus-Seelsorger in Tyrnau.

Der Caplan des Militärgestütes in Mezöhegyes.

Der Garnisonsspitals-Caplan in Comorn.

Der jeweilige Caplan des in Grosswardein dislocirten Regiments.

Der Obererziehungshaus-Caplan in Kaschau.

In Italien und Illyrien:

Der Garnisonsspitals-Caplan in Cremona.

Der Garnisons-Caplan in Padua.

Der Garnisons-Caplan in Vicenza.

Des Garnisons-Caplan in Palmanuova.

Der Garnisonsspitals-Caplan in Venedig.

Der Garnisons-Caplan in Piacenza.

Der Garnisons-Caplan in Ferrara.

Der Garnisons-Caplan in Laibach.

Der Garnisonsspitals-Caplan in Triest, für Militärpersonen der Land-Armee.

In Siebenbürgen:

Der Garnisons-Caplan in Carlsburg.

In Kroatien, Slavonien, Dalmatien und dem Banate:

Der Garnisons-Caplan in Brood.

Der Garnisons-Caplan in Zara.

Der Garnisons-Caplan in Spalato.

Der Garnisons-Caplan in Ragusa.

Der Garnisons-Caplan in Cattaro.

Der Garnisonsspitals-Caplan in Peterwardein.

Der Garnisonsspitals-Caplan in Temeswar.

Für die k. k. Kriegsmarine:

Der Marine-Superior in Triest.

Der exponirte Marine-Caplan in Venedig.

Nähere Weisungen über die gerichtliche Behandlung der Ehesachen für die Diöcese Linz.

(Aus dem Linzer-Diöcesanblatt St. X.)

In dem Jahrgange 1856 des Diöcesanblattes, Seite 373—379 habe ich dem hochwürdigen Klerus bereits mehrere Weisungen über die Durchführung der neuen Ehegesetze gegeben, und das alphabetische Repertorium dieses Jahrganges zu einer übersichtlichen Darstellung des Eheprocesses auf Scheidung und auf Ungültigerklärung benützt. Das von mir eingesetzte Ehegericht hat seine Wirksamkeit begonnen.

Die Behandlung der Ehesachen durch den kirchlichen Richter ist wichtig, ist aber auch im Anfange schwierig; sie nimmt daher unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch. Wir sollen nicht bloss wissen, wie das im II. Abschnitte der Anweisung für die geistlichen Gerichte vorgeschriebene Verfahren in vorkommenden Fällen auszuführen sei; wir sollen auch eine solche Einsicht in dieses Verfahren gewinnen, dass wir darüber sowohl uns selbst als Anderen Rechenschaft geben können. Diese zweifache Absicht liegt der folgenden Darstellung zu Grunde.

I. *Begriff und Eintheilung des Gerichtes und der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen, insbesondere in Ehesachen.*

Unter Gericht, judicium, im objectiven Sinne versteht man die rechtmässige Verhandlung einer Rechtssache (causa). Im subjectiven Sinne versteht man unter Gericht jene Behörde, welche zur Ausübung der Rechtspflege öffentlich auctorisirt ist. Das Ehegericht ist daher die in jeder Diöcese von dem Bischofe bestellte Behörde, welche die zur gerichtlichen Verhandlung geeigneten Ehesachen nach den Normen des Rechtes entscheidet. Die Befugniss zu dieser Entscheidung heisst Gerichtsbarkeit. Cap. 10, de V. S. (V. 40).

Das Gericht im Allgemeinen wird eingetheilt in das weltliche und geistliche oder kirchliche Gericht, judicium saeculare, aut ecclesiasticum. Bei letzterem

verhandelt der kirchliche Richter, und zwar über kirchliche Rechtssachen. Das Ehegericht ist also ein kirchliches Gericht, sowohl bezüglich des Richters als auch bezüglich der Rechtssachen.

Das Gericht ist ferner bezüglich des Gegenstandes der Verhandlung ein Civil- oder Strafgericht. Das erstere, judicium civile, ist jenes, welches Gegenstände des Privatrechtes entscheidet; z. B. Vermögensfragen, Ehesachen; der dabei thätige Richter heisst Civilrichter. Das Strafgericht, judicium criminale, ist jenes, in welchem es sich um Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens aus öffentlichen Rücksichten handelt. Hiernach ist das Ehegericht ein Civilgericht.

Diesem entsprechend wird auch die Gerichtsbarkeit eingetheilt in die Civil- und Strafgerichtsbarkeit, jurisdictio civilis et criminalis. Die Civilgerichtsbarkeit wird ferner untergetheilt in die Gerichtsbarkeit in Streitsachen, jurisdictio contentiosa, und in die Gerichtsbarkeit in Geschäften ausser Streitsachen, jurisdictio voluntaria.

Gegenstand des Gerichtes und der Gerichtsbarkeit sind nur Rechtssachen, und zwar solche, welche dem äusseren Bereiche, dem forum externum angehören. Cap. 10, de V. S. (V. 40.) Dispensen gehören also nicht in den Wirkungskreis des Ehegerichtes, weil sie keine Rechts-, sondern eine Gnadensache sind; desgleichen auch nicht Gewissensfälle.

Das Ehegericht übt also vermöge Uebertragung des Diöcesanbischofes die Civilgerichtsbarkeit in streitigen Ehesachen für den äusseren Rechtsbereich aus.

Wird das Gesagte festgehalten, so entgeht man irrigen Ansichten und Handlungen. Man wird z. B. dem Ehegerichte nicht zumuthen, dass es eine unglückliche Ehe sogleich auflöse oder doch die Scheidung eintreten lasse, entweder ohne Beobachtung der diesfälligen strengen Rechtsnormen, oder auf Grund eines dem Beichtgeheimnisse angehörigen Umstandes. Auch wird man sich nicht an das Ehegericht wenden, damit es ein bei Eingehung der Ehe begangenes Verbrechen, oder die meineidige Aussage eines Zeugen u. dgl. bestrafe.

II. Welche Personen bei den gerichtlichen Verhandlungen vorkommen. Eigenschaften dieser Personen.

Solche Personen sind:

1. Der Kläger und der Geklagte. Der Kläger (actor, ab agendo) ist jene Person, welche eine Rechtssache bei Gericht anbringt, damit sie entschieden werde. Jene Person, welche von dem Kläger belangt wird, heisst Geklagter (reus, a re, de qua disceptatur). Kläger und Geklagter heissen in Beziehung zu dem Gerichte Parteien. Cap. 10, de V. S. (V. 40).

Es fragt sich, wer kann gültig klagen und geklagt werden? quis habet personam legitimam standi in judicio? In Eheangelegenheiten kann der Gatte und die Gattin klagen und geklagt werden; jedoch ist Folgendes zu beachten. Minderjährige können nicht ohne Vater, beziehentlich Vormund, Wahnsinnige, Blödsinnige und Verschwender nicht ohne gerichtlich beigegebenen Curator

einen Process führen, weil das canonische Recht die Intervention dieser Vertreter zum Schutze der Minderjährigen und Pflegebefohlenen verordnet. (Reiffenstuel Jus canon. lib. II., tit. 1. n. 144—164). Ebenso das österreichische Recht. Auf Scheidung von Tisch und Bett kann nur ein Ehegatte klagen. Wer das Recht habe, die Gültigkeit einer geschlossenen Ehe zu bestreiten, bestimmen die §§. 115—122 der Anweisung für die geistlichen Gerichte. Würde ein ausdrücklich Excommunicirter vor Gericht erscheinen, so wäre seine Gerichtsfähigkeit nach dem Kirchengesetze zu beurtheilen.

2. Zur gerichtlichen Verhandlung sind von Seite des Gerichtes der Richter und der Schriftführer nothwendig, und zwar vorerst der Richter, welcher mit öffentlicher Auctorität nach den Vorschriften des Rechtes verhandelt und entscheidet (judex, jus dicens). Dieser Richter ist in erster Instanz der Diöcesanbischof; er bedient sich bei Verhandlung der Ehesachen des Ehegerichtes, nach der diesfälligen Anweisung. Die Untersuchung wird entweder von einem der Herren Ehegerichtsräthe oder von einem Commissär geführt.

Der Schriftführer, Actuar, secretarius, ist jene Person, welche das Protokoll schreibt. Ein Schriftführer ist nicht blos dem Ehegerichte, sondern auch jedem Commissäre beizugeben zur Aufnahme der Protokolle. Anw. §§. 97 und 214. Statuimus, ut tam in ordinario judicio quam extraordinario judex semper adhibeat aut publicam, si potest habere, personam, aut duos viros idoneos, qui fideliter universa judicii acta conscribant. Cap. 11, de testibus (II., 19). Zugleich verordnet Papst Innocenz III., dass die Unterlassung dieser Vorschrift von dem oberen Richter zu bestrafen sei, und dass die ohne gesetzlichen Schriftführer angefertigten Acten keinen gültigen Beweis liefern.

Alle Gerichtspersonen müssen sich in solcher Stellung befinden, dass gegen sie in jeder einzelnen Rechtssache eine gegründete Einwendung nicht erhoben werden kann. Postremo fraternitati tuae literis praesentibus intimamus, quod si causa alicui fuerit delegata, qui consanguineus sit illius, qui literas impetravit, aut in eodem negotio Advocati officio functus, vel ex alia justa causa suspectus: hujusmodi delegatus non immerito poterit recusari, quamvis appellatione remota fuerit ei negotium delegatum. Cap. 36, de appellat. (II., 28.) Die Glossa bemerkt dazu: Modica causa repellit judicem et periculosum est, sub judice litigare suspecto. Diese verschiedenen Ursachen lassen sich auf folgende zurückführen. Ein Ehegerichtsrath und ein Untersuchungs-Commissär sind bedenklich rücksichtlich jener Geschäfte, bei welchen sie unmittelbar oder mittelbar Schaden oder Vortheil zu erwarten haben; ferner in Geschäften ihrer Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, und bis einschliesslich vierten Grad der Seitenlinie, in Geschäften ihrer Mündel und Pflegebefohlenen, ihrer Gläubiger oder Schuldner; endlich in solchen Geschäften, bei welchen sie als Zeugen oder Sachwalter thätig sind. Ein Rath des Ehegerichtes, welcher zu den Parteien in solchen

Verhältnissen steht, wird sich für diese Rechtsfrage seiner Amtsübung enthalten. (Anw. §. 100.) In minderer Strenge gilt das Gesagte auch von den Untersuchungs-Commissären, weil sie zur Vornahme gerichtlicher Verhandlungen delegirt werden, obwohl sie an der richterlichen Entscheidung nicht theilnehmen. Würde also ein Priester zum Commissär bestellt, welcher sich in einem der genannten Verhältnisse befände, so soll er das ihm übertragene Amt nicht verwalten, sondern sogleich die Anzeige machen. Anlangend den Schriftführer und die übrigen bei einer Verhandlung wirkenden Personen sind zwar die erwähnten Verhältnisse nicht nothwendig, jedoch solchergestalt zu berücksichtigen, wie es der Natur der Sache oder dem Wunsche der Parteien entspricht.

Die Unbefangenheit und Unparteilichkeit aller Personen, welche an der gerichtlichen Verhandlung der Ehesachen theilnehmen, soll über jeden Zweifel und jede Einwendung erhaben sein; so wird der Segen Gottes und das Vertrauen der Gläubigen erworben. Ich erinnere daher an folgende Canones. Quatuor modis pervertitur humanum judicium: timore, dum metu potestatis alicujus veritatem loqui pertimescimus: cupiditate, dum praemio animum alicujus corrumpimus: odio, dum contra quemlibet adversarium molimur; amore, dum amico vel propinquo complacere contendimus. Can. 78, causa 11, qu. 3. Oder wie es die Glossa ad cap. 17, de off. et pot. jud. del. (I., 29) kurz ausdrückt:

Quatuor ista: timor, odium, dilectio, census,
Saepe solent hominum rectos pervertere sensus.

Quicumque aut consanguinitate aut amicitia, et e contrario vel hostili odio vel inimicitiis in judicando ducitur, pervertit judicium Christi, qui est justitia, et fructum illius vertit in amaritudinem. Can. 79, causa 11, q. 3.

Diese kirchlichen Anordnungen bestätigen das Gesagte; sie stimmen auch mit folgenden k. k. Verordnungen überein: Die Gerichtspersonen sollen keine, ihnen in Rücksicht auf ihr Amt mittelbar oder unmittelbar, vor oder nach Beendigung eines Amtsgeschäftes, von wem immer angebotene Geschenke annehmen oder sich andere Vortheile zuwenden. — Die Gerichtspersonen sollen über die bei Gericht vorgekommenen Geschäfte gegen Jedermann, dem sie eine ämtliche Mittheilung darüber zu machen nicht verpflichtet sind, unverbrüchliches Stillschweigen beobachten. — Jene, welche auf die Entscheidung einer Rechtssache Einfluss haben, sollen aussergerichtlich ihre Ansicht über anhängige Rechtssachen oder über den wahrscheinlichen Ausgang derselben nicht äussern. — Den Parteien und ihren Vertretern ist jede Empfehlung und Besprechung in anhängigen Rechtssachen mit den Gerichtspersonen, welchen die Bearbeitung derselben übertragen ist oder welche an der Berathung theilnehmen, jede Erforschung der Person des Herrn Referenten, wie auch die Vertheilung von Denkschriften oder anderen Aufsätzen an dieselben auf das Nachdrücklichste untersagt. (Reichsgesetzblatt vom J. 1853,

Nr. 81 und 212, vom Jahre 1856, Nr. 228.) Es bleibe also Alles ferne, was das menschliche Urtheil und Gericht verkehren kann.

3. Bei den gerichtlichen Verhandlungen können nebst den genannten Personen noch andere auf Seite der Partei erscheinen. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen und Pflegebefohlenen wurden bereits unter Z. 1 und 2 erwähnt. Die Anweisung für die geistlichen Gerichte gestattet im §. 143 den Parteien, sich von Sachwaltern begleiten zu lassen, und vor Abgabe einer Erklärung den Rath derselben einzuholen. Die sohin abgegebene Erklärung der Partei ist als ihre eigene im Verhandlungsprotokolle aufzuführen, ohne Erwähnung des Sachwalters. Wollte dieser in eigenem Namen sich über etwas den Ehefall Betreffendes erklären, so wird ihm dieses gestattet, und seine Erklärung auf diese Weise im Protokolle angeführt: Der anwesende Sachwalter N. N. erklärt hierüber Folgendes...

Ein Sachwalter (procurator, advocatus) kann nicht zu dem Ende bestellt werden, dass er eine Partei, die persönlich vor Gericht nicht erscheinen will, vertrete, auch dann nicht, wenn der Sachwalter hiezu eine Special-Vollmacht hätte. Denn die Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte verordnet stets das persönliche Erscheinen der Ehegatten. In dieser Anordnung liegt nichts neues, weil das Gleiche auch früher durch k. k. Verordnungen bestimmt war; es liegt darin auch nichts inhumanes, weil es der Partei, welcher ein Hinderniss vorkommt, freisteht, die Verlängerung einer Frist oder auch Erstreckung der bereits angeordneten Tagsatzung anzusuchen. Ein redliches, rechtzeitig eingebrachtes und wohlbegründetes Gesuch wird die verdiente Würdigung finden.

Als Sachwalter kann ein Rechtsfreund oder ein anderer rechtschaffener Mann bei der gerichtlichen Verhandlung erscheinen, wenn ihn die Partei aus freiem Antriebe mitführt; aufgedrungen darf er ihr nicht werden, wie sich auch Niemand als Sachwalter aufdringen, oder überhaupt eigenmächtig bei der Verhandlung erscheinen darf. Der Sachwalter ist im Protokolle auf der rechten Spalte bei den Gegenwärtigen unter den Parteien anzuführen mit Tauf- und Zunamen und dem Beisatze: Sachwalter des Geklagten (der Klägerin). Wofern ein Sachwalter störend einwirken sollte, liegt dem Untersuchungs-Commissär ob, die Entfernung desselben zu veranlassen. (Anweis. §. 143.) Diese Entfernung ist in dem Protokolle anzumerken, und zwar an jener Stelle der Verhandlung, wo sie erfolgte.

III. *Gerichtliche Acte. Ferien.*

Die einzelnen Acte, welche von dem Gerichte Behufs der Verhandlung und Entscheidung einer Rechtssache angeordnet und vorgenommen werden, z. B. Vorladung, Zeugenvernehmung u. dgl., heissen gerichtliche Acte, actus judiciales. Die Summe aller zur Verhandlung und Entscheidung einer und derselben Rechtssache gehörigen Acte bildet das Gericht (im objectiven Sinne) oder den Process.

Soll mit Jemanden ein solcher Act vorgenommen werden, so muss ihm Zeit gegönnt werden, damit er sich darauf vorbereiten könne (diese Zeit heisst Frist, dilatio); und es muss ihm bestimmt werden, wann, wo, vor welchem Richter und in welcher Angelegenheit er zu erscheinen habe; darin besteht die Vorladung, citatio. Werden die Parteien (der Kläger und der Geklagte) mit oder ohne Nebenpersonen vorgeladen, so heisst der gerichtliche Act eine Tagsatzung.

Ueber jeden gerichtlichen Act muss ein Protokoll geführt werden. Dasselbe muss in glaubwürdiger Weise Alles, was bei dem Acte geredet und gehandelt wurde, genau darstellen. Cap. 11, de testibus (II., 19).

Bei Bestimmung der Zeit, für welche eine gerichtliche Verhandlung angeordnet wird, und bei Berechnung des Ablaufes der Frist hat man auf die Gerichtsferien Rücksicht zu nehmen. (Die in den Kalendern angeführten Gerichtsferien haben ihren eigentlichen Grund in der kirchlichen Verordnung.) An diesen Tagen, insbesondere aber an Sonn- und Feiertagen darf eine gerichtliche Verhandlung nicht stattfinden. Debet judicialis strepitus diebus conquiescere feriatis, qui ob reverentiam Dei noscuntur esse statuti, nisi necessitas urgeat, vel pietas suadeat. Cap. ultim. de feriis (II., 9.) Nebst diesen Ferien, welche sacrae oder religiosae heissen, gibt es auch ferias rusticas vel necessarias, quae gratia vindemiarum vel messium ob necessitates hominum indulgentur. Ibidem. Es wird nebenher bemerkt, dass diese Verordnung auch ein Beispiel liefert, wie die Kirche nicht blos für die Ehre Gottes sorgt, sondern auch die zeitlichen Bedürfnisse der Menschen schützt. An den Ferialtagen also, insbesondere an Sonn- und Feiertagen darf eine gerichtliche Verhandlung nicht vorgenommen werden, insbesondere nicht eine Tagsatzung. Dagegen kann in den Ferien, selbst an einem Sonn- oder Feiertage z. B. einer Gattin, welche von ihrem Gemahle misshandelt wird, eine abgesonderte Wohnung angewiesen werden, wenn die dringende Nothwendigkeit einen Aufschub nicht zulässt. Ebenso kann an einem solchen Tage einer armen Person, die zufällig anwesend ist, eine gerichtliche Zustellung übergeben oder ihr durch eine andere Person zugesendet werden, um ihr die Auslage für den Boten zu ersparen.

IV. *Anbringung der Klage. Protokollarische Aufnahme der mündlichen Klage.*

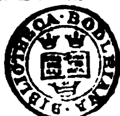
Gegenstand der Klage ist eine Rechtssache; Zweck der Klage ist, die gesetzliche Entscheidung dieser Rechtssache herbeizuführen. Cap. 10, de V. S. (V. 40).

Den Inhalt einer Klage bilden folgende drei Punkte: 1. die Thatsachen, welche den Grund der Klage abgeben (Klagegrund); 2. das Gesetz, welches das Recht zur Klage gibt (Rechtsgrund), und 3. das Begehren, welches aus dem Zusammenhalte dieser Thatsachen mit dem Gesetze hervorgeht (Klagebegehren). Wenn z. B. Jemand das Gesuch anbringt um Auflösung seiner Ehe wegen Verwandtschaft, wird es folgenden Inhalt haben: Ich bin mit

meiner Ehegattin Klara, geb. N., im dritten Grade der Seitenlinie blutsverwandt, laut beiliegenden Matrikelscheinen und Stammbaum. Diese Verwandtschaft ist aber nach §. 26 der Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte ein trennendes Ehehinderniss. Ich bitte daher um Auflösung dieser ungültigen Ehe.

Um den Werth einer Klage zu beurtheilen, ist es nothwendig, die angegebenen drei Punkte oder Theile des Inhaltes sich klar zu machen, wenn sie auch in anderer Ordnung vorkämen. Es wird öfters der Rechtsgrund nicht angegeben; die Klage bleibt dennoch aufrecht. Allein der Klagegrund und das Klagebegehren sind beide zusammen ein unerlässliches Erforderniss einer zur Verhandlung geeigneten Klage, und zwar muss der Kläger die Thatsachen, auf welche er seine Klage gründet, deutlich und vollständig angeben, und die Beweismittel, welche er zu haben glaubt, namhaft machen (§§. 126 und 215 der Anw.); das Klagebegehren muss er ganz und bestimmt aussprechen, denn nach der Einrede des Geklagten steht eine Abänderung nicht mehr in seiner Willkür, und das Gericht muss seinen Spruch nach dem Klagebegehren einrichten. Quia juxta petitionis formam pronuntiatio sequi debet, pro parte agentis, et etiam rei, si quid petere voluerit, est in ipso litis exordio petitio facienda, sive scriptis, sive verbo: actis tamen continuo inferenda. Cap. Saepe contingit, de V. S. in Clement. (V, 11.)

Die Klage kann also mündlich oder schriftlich angebracht werden (wovon das Corpus juris canonici unter dem Titel de libelli oblatione handelt), jedenfalls aber muss sie den Acten einverleibt werden. Ueber die mündliche Klage ist daher ein Protokoll aufzunehmen — etwa nach folgendem Formulare:



Protokoll

aufgenommen am 10. Februar 1857 im Pfarrhofe zu N.

Gegenwärtige.

Georg N. Dechant zu N., Commissär.	Anna N. geb. N., Mitbesitzerin des
Franz N. Coop. zu N., Schriftführer.	Bauerngutes Nr.... in N.

Gegenstand

ist die mündliche Klage der Anna N. auf Scheidung von Tisch und Bett.

Es erscheint aus freiem Antriebe vorbenannte Anna N. und gibt Folgendes zu Protokoll:

Ich bin am 1. Jänner 1830 zu N. geboren, katholischer Religion. Am 24. Juli 1850 verehelichte ich mich mit meinem gegenwärtigen Ehemanne Ignaz N., laut Trauungsschein. Aus unserer Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, nämlich Anna 5 Jahre, Friederich 4 Jahre, und Karl 2 Jahre alt. Ich kann die eheliche Gemeinschaft mit meinem Manne nicht mehr fortsetzen, weil er mich öfters so misshandelt, dass meine Gesundheit gefährdet ist. Solche Misshandlungen kamen vor im April und in Mitte October 1856 und heuer am 2. Jänner. Zeugen derselben waren die Nachbarsleute Johann N. und Christoph N., beide Bauerngutsbesitzer Nr... und..

Das neue Ehegesetz gibt mir das Recht, wegen solchen Misshandlungen die Scheidung von Tisch und Bett anzusuchen. Bei dem Herrn Pfarrer zu

N. habe ich mich bereits gemeldet, und er hat mich sammt meinem Ehemanne dreimal vorgerufen.

Ich bitte nun, dass mir diese Scheidung bewilliget, und mein Ehemann Ignaz N. verhalten werde, die Processkosten zu bezahlen, wie auch mir und den Kindern den anständigen Unterhalt zu verschaffen.

Das Protokoll wurde vorgelesen, richtig befunden und unterfertigt.

Georg N., Commissär. Anna N.

Franz N., Schriftführer.

Bemerkungen.

1. Die Gerichtsfähigkeit der Klägerin ist nach den früher unter Zahl II angegebenen Momenten zu beurtheilen. Aus der Angabe des Geburtsjahres erhellt, dass die Klägerin volljährig sei. Der übrige Inhalt der Klage ist nach §. 215 der Anweisung eingerichtet.
2. Das Protokoll erfordert den Stämpel von 15 kr., welchen die Klägerin zu bezahlen hat. Die Stempelmarke muss mit einigen Worten des Protokolles überschrieben werden.
3. Das Protokoll wird ganz vom Schriftführer geschrieben, mit Einschluss der Namen der Gegenwärtigen im Anfange des Protokolles; die Unterschriften müssen jedoch von jedem Unterfertiger mit eigener Hand geschrieben werden.
4. Wenn das Protokoll sich über mehr als einen Bogen erstreckt, sind zwei Erfordernisse zu beachten. Jene Person nämlich, deren Aussage auf den folgenden Bogen hinüberreicht, soll am Ende des vorangehenden Bogens unter ihrer Aussage sich mit Tauf- und Zuname unterfertigen. Dann sollen die Bogen, aus welchen das Protokoll besteht, mit einem Bindfaden zusammengeheftet, und die Enden des Fadens mit dem Amtssiegel befestiget werden. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist unerlässlich.
5. Als Commissär erscheint im Protokolle derjenige, welchem die Untersuchung der Rechtssache, mithin die Aufnahme des Protokolls übertragen wurde.

V. *Von der Klage auf Scheidung insbesondere. Versuch der Aussöhnung. Bericht.*

Will ein Gatte auf Scheidung von Tisch und Bett (divortium quoad thorum et cohabitationem) klagen, so muss er sich zuerst, gemäss §. 211 der Anweisung, an seinen Pfarrer wenden. So lange dieses nicht geschehen ist, wird die mündliche Klage des Gatten nicht zu Protokoll genommen, die schriftliche Klage aber wird vorläufig zurückgegeben mit Hinweisung auf die eben erwähnte Vorschrift.

Bleiben die Versuche erfolglos, so hat der Herr Pfarrer den im §. 213 angeordneten Bericht zu erstatten, mit Angabe der Tage, an welchen die drei

Versuche geschehen sind. Zwischen den einzelnen Versuchen muss ein Zeitraum „von wenigstens acht Tagen" liegen. Der Zwischenraum kann also, wenn es das Pfarramt für gut findet, länger, aber nicht kürzer sein.

Ein Zeugniss über die gemachten drei Versuche der Aussöhnung ist nicht mehr vorgeschrieben; an dessen Stelle ist der früher erwähnte Bericht getreten, welcher nach dem letzten fruchtlosen Versuche alsogleich einzusenden ist, ohne einen Auftrag abzuwarten. Es versteht sich wohl von selbst, dass die Einsendung dieses Berichtes von Anbringung der Klage ganz verschieden, und mit derselben nicht zu identificiren ist. Das bischöfliche Ehegericht nimmt den Bericht vorläufig zur Wissenschaft, und wartet die Einreichung der Klage ab, wünscht aber um des ehelichen Friedens willen, dass sie unterbleibe und dagegen die Aussöhnung erfolge.

Uebrigens sollen die Herren Pfarrer diese Versuche der Aussöhnung mit aller Liebe eines Hirten, der für das Seelenheil seiner Schäflein sorgt, und alles Uebel von denselben abzuwenden sucht, vornehmen. Eine geschiedene Ehe stellt nicht mehr die Vereinigung Christi mit seiner Kirche dar. Die Scheidung ist im Familien-Leben dasselbe, was im kirchlichen Leben das Schisma ist. Sie ist in jeder Beziehung ein grosses Uebel; um dasselbe zu beseitigen, sehe man, ob die beklagten Uebelstände sich nicht auf andere Weise beseitigen lassen; man flösse dem klagenden Theile Muth ein, sein Kreuz auf sich zu nehmen, und Christo nachzufolgen; überhaupt soll man zum Zwecke der Aussöhnung selbst Alles anwenden und die Hülfeleistung anderer Personen in Anspruch nehmen. Der gute Hirt geht dem verlornen Schafe nach, bis er es findet. (Luc. 15, 4.)

VI. *Erste Verhandlung mit den Gatten nach eingereichter Klage auf Scheidung.*

Auf die Einreichung einer wohlbegründeten und gehörig instruirten Klage folgt die Voruntersuchung, durch den aufgestellten Untersuchungs-Commissär, wie es die Anweisung §§. 216—221 vorschreibt.

Zu der Verhandlung sind beide Parteien vorzuladen, und man muss sich versichern, dass die Vorladung richtig zugestellt werde. Die Art der Verhandlung wird nach Verschiedenheit des Gegenstandes und der Personen verschieden sein. Folgendes Formulare hat den Zweck, das Technische des Verhandlungsprotokolles und den beiläufigen Gang der Verhandlung anschaulich zu machen.

Protokoll

aufgenommen am 17. März 1857 im Pfarrhofe zu N.

Gegenwärtige.

Georg N., Dechant zu N., Commissär.	Johann N., Kläger.
Franz N., Cooperator zu N., Schriftführer.	Elisabeth N., Geklagte.

Gegenstand

ist die erste Verhandlung mit benannten Eheleuten über das Gesuch des

Johann N. um Scheidung von Tisch und Bett, — in Folge Anordnung des bischöflichen Ehegerichtes vom 20. Februar 1857, Z. 16.

Auf geschehene Vorladung erscheinen Johann N., Krämer in N., Haus-Nr..., und seine Gattin Elisabeth N.

Zuerst wird der Kläger Johann N. vernommen. Es wird ihm seine Klage de praesent. 12. Februar 1857, Z. 15, vorgelesen. Er anerkennt sie als seine Klage, findet nichts auszusetzen und nichts abzuändern. Alle Versuche, ihn zur Aussöhnung mit seiner Gattin und Zurücknahme seiner Klage zu vermögen sind vergeblich. Er gibt folgende Erklärung ab:

Ich kann mit meiner Gattin Elisabeth N. die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr fortsetzen. Denn sie hat sich eines Ehebruches schuldig gemacht. Sie beging ihn mit Heinrich N., Fleischhauer zu N., Haus-Nr. .., im Juli 1855. Als Beweis habe ich einen Brief, den sie ihm am 3. Juli 1855 geschrieben hat. Den Brief lege ich hiemit vor. Auch erbiete ich mich, meine Behauptung zu beschwören.

Johann N.

Nach Abtreten des Klägers wird die Geklagte Elisabeth N. vernommen. Auf Vorhalt des Klagepunktes und der Beweismittel erklärt sie:

Es ist ganz unwahr, dass ich mich eines Ehebruches schuldig gemacht habe. Mein Mann ist sehr mürrisch und argwöhnisch. Den vorgezeigten Brief habe ich geschrieben; allein ich lud den Fleischhauer Heinrich N. blos darum zu mir ein, dass er ein zu verkaufendes Kalb ansehe. Einen Eid kann mein Gemahl nicht ablegen, weil er etwas, was nicht geschehen ist, nicht als geschehen bezeugen kann. Uebrigens will ich bei ihm bleiben, und von einer Scheidung nichts wissen. Ich bin bereit, ihm dieses vor der hochwürdigen Commission zu erklären.

Elisabeth N.

Hierauf werden beide Gatten einander gegenüber gestellt. Sie erklären, jedesmal zuerst der Gatte, dann die Gattin, Folgendes:

Aussagen des Klägers Johann N.

1.

Ich danke der hochw. Commission für die Mühe, die sie sich gibt, aber mit einem ehebrecherischen Weibe kann ich nicht leben.

Aussagen der Geklagten Elisabeth N.

1.

Ich habe immer einen ordentlichen Lebenswandel geführt, und eine so schwere Sünde nie begangen.

Kläger:

2.

Aber Dein Brief an den Fleischhauer gibt hinlängliches Zeugniss.

Geklagte:

2.

Allein diesen Brief schrieb ich nur wegen unseres Kalbes, welches der Fleischhauer kaufen wollte. Er ist ein so religiöser Mann, dass man von ihm so etwas Schlechtes nicht denken sollte.

Kläger:

3.

Ich bin fest überzeugt von dem begangenen Ehebruche, und will darauf schwören.

Geklagte:

3.

Dein Schwören ist unrecht. Beschwören kann und darf man nur Dasjenige, was man mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat. Wir haben immer friedlich mit einander gelebt; nur seit Du in diese böse Gesellschaft kommst, bist Du sehr mürrisch und argwöhnisch.

Kläger:

4.

Ja, es ist wahr, ich kenne es an meiner Wirthschaft, diese Gesellschaft ist nicht für mich. Aber der Gedanke an den Ehebruch plagt mich immer noch. Wenn Du mit gutem Gewissen schwören kannst, dass Du den Brief an den Fleischhauer einzig und allein wegen unseres Kalbes geschrieben hast, so will ich meine Klage zurücknehmen.

Geklagte:

4.

Ich kann mit gutem Gewissen den mir aufgetragenen Haupteid ablegen, dass ich nämlich den vorliegenden Brief vom 3. Juli 1855 an den Fleischhauer Heinrich N. einzig und allein wegen unseres Kalbes geschrieben habe, und bitte, mir einen Tag zur Eidesablegung zu bestimmen.

Dass diese Aussagen uns vorgelesen wurden und richtig aufgeschrieben sind, bekennen wir durch unsere Unterschrift.

Johann N.

Elisabeth N.

Hiemit wurde das Protokoll geschlossen.

Georg N. Commissär.

Franz N. Schriftführer.

Bemerkungen.

1. Das Protokoll ist gemäss §. 221 der Anweisung an das bischöfliche Ehegericht einzusenden, welches das Weitere verfügen wird. Ohnehin dürfte

man den angebotenen Eid nicht alsogleich ablegen lassen, wegen der Gefahr des Meineides, sondern nach einiger Zeit, wenn die ruhige Ueberlegung eingetreten ist.

2. Das Confrontations-Protokoll kann entweder in der angegebenen Weise geschrieben werden, oder es können die Aussagen nacheinander gestellt werden, in welch' letzterem Falle jede Partei, wenn sie ihre Aussage geendet hat, dieselbe sogleich und zwar jede Aussage unterschreibt.

3. Nebst dem Tauf- und Zunamen der Gatten sollen dem Gerichte noch bekannt sein Alter, Religion, Wohnort, Beschäftigung, Zeit der geschlossenen Ehe, Zahl, Alter und Geschlecht der Kinder. Diese Umstände sollen entweder in der Klage oder in einem Protokolle angeführt werden.

VII. *Beeidigung der Zeugen. Protokoll hierüber.*

Wenn eine Partei die von ihr angeführten Thatsachen durch Zeugen beweisen will, so muss sie diese Zeugen mit Tauf- und Zunahme, Charakter und Wohnort bezeichnen. Diese Zeugen werden dem Gegentheile bekannt gegeben, um zu hören, ob er gegen die Person derselben Einwendungen vorbringen wolle. Sowohl die Parteien, als der Vertheidiger der Ehe haben das Recht, Einwendungen gegen die Zeugen zu erheben. Anweisung §. 158. Ueber die Zulassung oder Zurückweisung der Zeugen entscheidet das Ehegericht von Fall zu Fall, Anweisung §. 151, und es wird auf die Verordnung aufmerksam gemacht, dass auch solche Zeugen, die sonst als bedenklich oder verwerflich müssten zurückgewiesen werden, dennoch zu vernehmen sind, wenn der Gatte, wider welchen sie aussagen, gegen sie keine Einwendung erhebt. Anweisung §. 223. Hierdurch wird die Erforschung der Wahrheit keineswegs getrübt; denn das Ehegericht wird von Fall zu Fall beurtheilen, welcher Glaube diesem oder jenem Zeugen zu schenken sei. Anw. §. 151. Einen Anhaltspunkt für diese Beurtheilung bilden die im nächsten Punkte zu erwähnenden allgemeinen Fragen.

Nur die Aussage eines beeidigten Zeugen hat die Geltung eines rechtskräftigen Beweises. Die Zeugen müssen daher, bevor sie vernommen werden, folgenden Eid ablegen. Cap. 5, de testib. (II, 20.) Anw. §. 162.

> „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, dass ich in der Rechtssache des (der) N. N. über den Gegenstand der an mich zu richtenden Fragen, ohne Gunst, Hass oder Furcht die reine Wahrheit, wie ich mir derselben vor Gott und meinem Gewissen bewusst bin, vollständig und unverfälscht, ohne etwas beizusetzen, wegzulassen, oder abzuändern, aussagen wolle. So wahr mir Gott helfe und dieses heilige Evangelium."

Der Beeidigung soll eine entsprechende Ermahnung über die Heiligkeit des Eides und eine Erklärung der Eidesformel vorausgeschickt, nebstbei auch den Zeugen die strenge Pflicht auferlegt werden, ihre Aussage Niemanden zu entdecken, bevor sie das Gericht kundmachen wird. Was bei der Be-

eidigung vorzunichten sei, ist im vorigen Jahrgange des Diöcesanblattes Seite 378 angegeben.

Die Thatsache der geschehenen Beeidigung muss durch die Aufnahme eines Protokolles constatirt werden. Formulare.

Protokoll

aufgenommen am 22. April 1857 in dem Pfarrhofe zu N.

Gegenwärtige.

Jakob N., Dechant zu N., Commissär.
Philipp N., Cooperator zu N., Schriftführer.

Wenzel K., Kläger.
Katharina K., Geklagte.

Zeugen des Klägers.

Theodor M., Gürtler zu N., Haus-Nr..
Cirillus O., Maurer zu N., Haus-Nr..

Zeugen der Geklagten.

Elias P., Hafner zu N., Haus-Nr...

Gegenstand

ist die Beeidigung der benannten 4 Zeugen in der Scheidungsklage des Wenzel K. gegen Katharina K.

Das bischöfliche Ehegericht hat unterm 3. April 1857, Z. 24 diese Beeidigung angeordnet. Es wurde daher auf heute eine Tagsatzung anberaumt, und zu derselben die vorbenannten Ehegatten mit ihren Zeugen vorgeladen, welche auch gegenwärtig sind.

Nach vorausgeschickter Ermahnung über die Heiligkeit des Eides, wurde ein Zeuge nach dem andern, so wie es das Linzer Diöcesanblatt vorschreibt, beeidiget.

Nach geschehener Beeidigung wird das Protokoll vorgelesen und gefertiget.

Jakob N., Commissär.

Wenzel K.
Katharina K.
Theodor M., Zeuge.
Cirillus O., Zeuge.
Elias P., Zeuge.
Liborius Q., Zeuge.

Philipp N., Schriftführer.

Bemerkungen.

1. Die Zeugenbeeidigung soll nicht auf einen Tag, welcher zu den Gerichts-Ferien gehört, gelegt werden, nach dem unter Zahl III Angeführten.
2. Zur Beeidigung der Zeugen müssen die Gatten, und wofern die Ehe von einem Dritten bestritten wird, auch dieser vorgeladen werden ad videndum jurare testes; doch kann ihr Ausbleiben die Eidesabnahme nicht hindern.

VIII. *Vernehmung der Zeugen. Protokoll.*

Gleich nach der Beeidigung ist das Verhör der Zeugen (examen, receptio testium) ohne Beisein der Parteien und einzeln vorzunehmen. Anw. §. 164. Die an die Zeugen zu richtenden Fragen sind allgemeine und besondere.

Die allgemeinen Fragen, welche an alle Zeugen gestellt werden, haben den Zweck, den Zeugen kennen zu lernen, und sich zu überzeugen, ob solche Umstände vorhanden seien, welche den rechten Sinn des Menschen verkehren (Zahl II., 2), mithin seine Aussage mehr oder weniger glaubwürdig machen. Es wird also gefragt um Tauf- und Zuname des Zeugen, Religion, Alter, Stand, Beschäftigung, Wohnort; Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit Jenen, über welche das Zeugniss abgegeben wird, und wie nahe; grosse Freundschaft oder Feindschaft mit den Genannten, und worin sie besteht; ob der Zeuge bei diesem Processe Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten habe; ob ihm um des Zeugnisses willen etwas gegeben oder versprochen wurde, was, von wem; ob er schon einmal in Untersuchung war und warum.

Die besonderen Fragen betreffen die besonderen Thatsachen, über welche der Zeuge abgehört wird. Die Fragen sollen, um nur einige Eigenschaften zu erwähnen, kurz sein und so gestellt werden, dass der Zeuge veranlasst wird, die Thatsache ganz mit allen Umständen zu erzählen. Sehr zu beachten ist, dass der Zeuge bei jeder Thatsache auch angebe, woher er sie weiss; diese ratio scientiae ist wichtig zur Beurtheilung des Glaubens, welchen ein Zeuge und seine Aussage verdient. Testes diligenter examinare procures: et de singulis circumstantiis prudenter inquirens, de causis videlicet, personis, loco, tempore, visu, auditu, scientia, credulitate, fama et certitudine. Cap. 37, de testib. (II, 20). Zu vermeiden sind solche Fragen, welche dem Zeugen die zu gebende Antwort in den Mund legen, interrogatoria suggestiva; also Fragen, auf welche blos mit Ja oder Nein geantwortet wird, wie auch disjunctive Fragen. Sich auf die Fragen gehörig vorzubereiten, wird jeder Commissär für eine wichtige Pflicht halten. Folgendes Formale wird das Gesagte veranschaulichen.

Protokoll

aufgenommen am 22. April 1857 im Pfarrhofe zu N.

Gegenwärtige.

Jakob N., Dechant zu N., Commissär.	Theodor M., Gürtler zu N.
Philipp N., Cooperator zu N., Schriftführer.	Cirillus O., Maurer zu N.

Gegenstand

ist die Vernehmung der vorbenannten zwei Zeugen in der Scheidungsklage des Wenzel K. gegen Katharina K.

Die zwei Zeugen von dem Kläger vorgeführt, wurden bei der heutigen Tagsatzung beeidet, und werden jeder abgesondert vernommen.

I. Theodor M.

Auf die allgemeinen Fragen.

Ich heisse Theodor M., katholisch, 36 Jahre alt, verehelichter Gürtler, Vater von 5 Kindern. Ich bin mit Wenzel K. und Katharina K. nicht verwandt, auch nicht verschwägert; habe gegen keines von beiden eine besondere Freundschaft oder Feindschaft. Ich habe bei diesem Processe weder einen Nutzen zu hoffen, noch einen Schaden zu befürchten. Mir ist um meiner Aussage willen nichts gegeben und nichts versprochen worden. Ich war einmal in Untersuchung wegen Schwärzerei, bin jedoch frei gesprochen worden.

Besondere Fragen.

1.

Kennen Sie den Wenzel K., Gärtner in B., Pfarre C.?

1.

Ja ich kenne den Wenzel K. sehr genau; ich habe ihm öfter Gartengewächse abgekauft.

2.

Kennen Sie auch dessen Ehegattin Katharina K.?

2.

Ich kenne sie ebenfalls, weil ich sie bei dem Kaufe der Gartengewächse gesehen und mit ihr gesprochen habe.

3.

Was ist Ihnen von der ehelichen Gemeinschaft dieser Gatten bekannt?

3.

Ich bemerke seit 3 Jahren, dass sie nicht friedlich miteinander leben. Ich kam am Michaelitage des vorigen Jahres Vormittag den Garten u. s. w.

Nach geschehener Vorlesung.

Meine Aussage ist richtig und vollständig aufgeschrieben.

Theodor M.

II. Cirillus O.

Auf die allgemeinen Fragen.

Ich heisse Cirillus O., katholisch, 30 Jahre alt, ledigen Standes, Maurer zu N. Ich bin mit Wenzel K. und Katharina K. nicht verwandt, auch nicht verschwägert; habe gegen keines von beiden eine Feindschaft oder Freundschaft. Ich habe bei diesem Processe keinen Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten. Mir ist um

meines Zeugnisses willen nichts gegeben, auch nichts versprochen worden. Ich war nie in Untersuchung.

Besondere Fragen.

1.

Kennen Sie den Wenzel K., Gärtner in B., Pfarre C.?

1.

Ich kenne den Wenzel K. sehr gut; wir waren Schulkameraden, und er besucht mich öfters.

2.

Kennen Sie auch dessen Ehegattin Katharina K.?

2.

Ja ich kenne sie vom Sehen aus, aber näher ist sie mir nicht bekannt.

3.

Was ist Ihnen von der ehelichen Gemeinschaft dieser Gatten bekannt?

3.

Mir scheint, sie leben nicht gut mit einander. Wenigstens klagt Wenzel K. seit drei Jahren, so oft er zu mir kommt, jedesmal über seine Gattin; ich selbst aber habe sonst von einem Streite zwischen beiden nie etwas gesehen oder gehört.

4.

Was für Klagen bringt er gegen seine Gattin vor?

4.

Er sagt, und zwar fast immer, dass sie verschwenderisch ist und keine Wirthschaft versteht.

5.

Worin zeigt sich Katharina K. verschwenderisch?

5.

Sie gibt viel auf Kleider aus, und zwar . . .

Nach geschehener Vorlesung.

Meine Aussage ist richtig und vollständig aufgeschrieben.

Cirillus O.

Bemerkung. Es lässt sich nicht verkennen, dass dieser Zeuge Cirillus O. etwas für den Kläger eingenommen sei.

Den Zeugen wurde die Pflicht, ihre Aussage Niemanden zu entdecken, in Erinnerung gebracht und hierauf das Protokoll geschlossen.

Jakob N., Commissär.

Philipp N., Schriftführer.



Den Pfarrconcurs und die Dispens von der Concursprüfung über die Wissenschaft betreffend.

(Aus dem Linzer-Diöcesanblatt. Stück II.)

Der Artikel XXIV. des Concordates bestimmt: „Parochiis omnibus providebitur publico indicto concursu, et servatis Concilii Tridentini praescriptionibus.“

Die Beobachtung des *Buchstabens* der Tridentinischen Verordnungen über diesen Concurs (Sess. 24 c. 18 de ref.) wäre indessen in einer Diöcese, die so gross ist, und so viele vom bischöflichen Sitze weit entfernte Seelsorgsstationen begreift, wie Linz, für die Priester höchst beschwerlich.

Zudem berechtiget das Concil von Trient in keinem Falle den Bischof, einen Pfarramtscandidaten von der Prüfung über die Wissenschaft zu dispensiren. Und doch erscheint diese Dispens bei den Einrichtungen und Gewohnheiten, die in der Diöcese bestehen, in manchen Fällen völlig gefahrlos und höchst billig.

Daher habe ich, da der heil. Vater in dem unter dem 10. Sept. v. Js. (Diöc. Bl. 1856 XXXIII. St. 51) der hochw. Diöcesangeistlichkeit mitgetheilten Schreiben vom 17. März v. J. an die bischöfliche Versammlung in Wien unter Anderm sagte: „Nobis autem innotuit, in quibusdam germanici Territorii Dioecesibus aliquas circa parochiarum potissimum collationem invaluisse consuetudines, et nonnullos ex Vobis optare, ut hujusmodi consuetudines serventur; Nos quidem propensi sumus ad adhibendam indulgentiam, postquam tamen easdem consuetudines ab unoquoque Vestrum speciatim ac perdiligenter expositas debito examine perpenderimus, ut eas intra illos permittamus limites, quos necessitas et praecipua locorum adjuncta suadere poterunt,“ mich am 17. Nov. v. J., unter genauer Darlegung der Art und Weise, wie von dem Jahr 1850 an, seitdem nämlich in Folge der von der bischöflichen Versammlung des Jahres 1849 angeregten kaiserlichen Entschliessung vom 18. April 1850 die Pfarrconcursprüfung (nach den von dieser Versammlung getroffenen Bestimmungen) abzuhalten ausschliesslich den Bischöfen überlassen wurde, an Denselben mit der gehorsamsten Bitte gewendet, das bisher übliche Vorgehen bei dieser Prüfung in der Diöcese Linz belassen und gutheissen zu wollen, indem dasselbe ganz im Geiste der Tridentinischen Bestimmungen gehalten, und durch die Umstände der Diöcese beinahe geboten sei.

Eben so habe ich dem heiligen Vater die wohl motivirte Bitte zu Füssen gelegt, dass Er mir die Vollmacht gebe, Dispensen von der Wiederholung der Pfarrconcursprüfung in der bisherigen Weise, die ich Ihm genau beschrieb, auch in Zukunft zu ertheilen.

Der heilige Vater hatte die Gnade, in diese Doppelbitte einzugehen, indem Er mir unter dem 10. v. M. folgendes Rescript zugehen liess:

„*Ex Audientia Sanctissimi die 10. Decembris 1856.*

Sanctissimus Dominus Noster Pius vid. prov. P. P. IX. referente me infrascripto Secretario Sacrae Congregationis Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis praepositae, attentis expositis circumstantiis animum suum moventibus Episcopo Linciensi Oratori ad decennium hinc proximum tantum benigne concessit, ut vigentem in sua Dioecesi praxim exercere pergat habendi scilicet bis in anno concursus pro approbandis *quoad scientiam* Sacerdotibus, qui Parochorum munere fungi velint. Id tamen ea lege concessum voluit, ut hujusmodi concursus habeantur per Synodales Examinatores ad sacrorum Canonum normam electos, veluti monet Benedictus XIV. de Synodo Dioecesana lib. IV. cap. VII. et quoties hi desint, per Examinatores Pro—synodales Apostolica Autoritate peculiariter delectos, diligenter servatis Canonicis Sanctionibus, ac praesertim Apostolicis ejusdem Benedicti XIV Litteris, qui incipiunt = Cum illud = Ut autem Sacerdotes admittantur ad ejusmodi concursus, iis dotibus pollere debent, quas Sacri Canones, et lex Dioecesana postulant, ac tum voce, tum scripto respondere debebunt quaestionibus, quae ab Examinatoribus fuerint propositae, quaeque inter caetera de *positiva,* uti dicunt, Dogmatica, et Morali Theologia, itemque de positivo jure Canonico erunt ferendae. Quovis exeunte sexennio qui approbati fuerint denuo concursui se sistant oportet, a quo onere ii dumtaxat ecclesiastici eximentur viri, qui in praesentia inter Synodales, vel Pro—Synodales Examinatores sint adsciti, quique propter muneris aut beneficii, quo fruuntur, dignitatem, vel propter diuturnam operam, qua Ecclesiae cum laude servierunt, de eorum scientia probationem satis, superque exhibeant, quique iccirco ab Episcopo, audita Examinatorum sententia ab hac concursus lege immunes fuerint declarati. Praeterea Sanctissimus Dominus Noster permittit, ut cum quaevis paroecia suo fuerit orbata Rectore, prae oculis habita praedicta approbatione quoad scientiam, habeatur per commemoratos Synodales, aut Pro-Synodales Examinatores de collatione concursus, in quo ipsi eam adhibentes cautionem, quae in usu est, judicent, qui ex petitoribus digni sint, quibus parochia sit conferenda, servato tamen semper Episcopo jure eligendi inter sic approbatos, quem ipse digniorem in Domino censuerit. Contrariis quibuscumque minime obfuturis.

Datum Romae e Secretaria ejusdem S. Congregationis die mense et anno praedictis.

Joannes Baptista Canella,
Secretarius.

Diese Facultät ist also, wie die hochwürdige Diöcesangeistlichkeit ersieht, auf 10 Jahre ertheilt. Es wird aber von derselben sicher ein Gebrauch gemacht werden, dass in dieser Beziehung der heilige Stuhl nach Umfluss derselben keinen Grund haben soll, deren Verlängerung mir oder meinem Nachfolger zu versagen.

Die Facultät, Prosynodal-Examinatoren mit einer Amtsdauer von drei Jahren, wenn nicht innerhalb dieser Zeit eine Diöcesan-Synode gehalten

werde, sonst aber bis zur Zeit der Diöcesansynode, zu ernennen, hatte mir der heil. Vater auf mein Ansuchen bereits unter dem 2. August v. Js. zu ertheilen geruht. Ich habe 12 solche Examinatoren ernannt, und am 24. d. M. auf das heilige Evangelium beeidiget, um mich ihrer bei dem so furchtbar verantwortlichen Geschäfte der Pfarrverleihung ganz nach Massgabe der Kirchengesetze zu bedienen.

Wenn der heil. Vater sagt, nur solche Priester können zum Pfarrconcurse zugelassen werden, welche die vom Diöcesangesetze geforderten Eigenschaften haben, so erinnere ich unter Andern an den Beschluss der bischöflichen Versammlung zu Wien im Jahre 1849, wornach nur jene zur Pfarrconcurs-Prüfung zugelassen werden sollen, welche seit wenigstens drei Jahren die Befugniss zur Verwaltung der Seelsorge erlangt haben, und erkläre, dass derselbe um so mehr fortan massgebend sein werde, als die alte Praxis der Diöcese im Einklange mit ihm steht.

Da endlich der heilige Vater auch das mündliche Examen aus den Gegenständen der Concursprüfung über die Wissenschaft ausdrücklich fordert, so wird in Zukunft dasselbe in der von Ihm vorgezeichneten Weise auch stets vorgenommen werden.

So ist nun auch das Institut der Pfarrconcursprüfung, das, so weit es die Wissenschaft betrifft, vor 8 Jahren noch in der Hauptsache ausser der Kirche war, vollständig auf den kirchlichen Rechtsboden zurückverlegt, und dabei den wahren Bedürfnissen der Diöcese durch päpstliche Gnade die genügendste Rechnung getragen. Deo gratias!

Ich zweifle nicht, dass die hochwürdige Diöcesangeistlichkeit diese Eröffnung mit eben so grossem Vergnügen empfange, als ich sie gebe. Es wird nun mit der Verleihung vacanter Pfarren und mit Ertheilung von Pfarrconcursdispensen an würdige Priester wieder vorgegangen werden können, nachdem die eine und die andere durch einige Zeit sistirt war.

Anordnung und Instruction über die von bischöflichen Commissären vorzunehmende Untersuchung der Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett.

Dem Wunsche mehrerer Herren Abonnenten gemäss lassen wir die im ersten Hefte dieses Archivs S. 56 nur kurz erwähnte Instruction des Herrn Bischofs von Leitmeritz *über die von bischöflichen Commissären vorzunehmende Untersuchung der Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett*, der Vollständigkeit wegen hier nachträglich abdrucken.

Zu den Ehestreitsachen, welche dem Erkenntnisse des bischöflichen Ehegerichtes zustehen, gehören auch die Klagen auf *Scheidung von Tisch und Bett.*

„Die eheliche Lebensgemeinschaft ist die Vorbedingung zur Erfüllung der durch die Ehe übernommenen Pflichten: sie darf daher nur in den vom Kirchengesetze bestimmten Fällen und beziehungsweise in der von dem Kirchengesetze vorgeschriebenen Form aufgehoben werden (Anweisung f. d. geistl. Ger. Oesterr. §. 205); denn „den Ehegatten ist es nicht gestattet, die eheliche Verbindung, auch wenn sie darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen" (§. 41 d. Ehegesetzes).

Je häufiger aber leider solche Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett ohne im Kirchengesetze gegründete Ursachen erhoben werden, desto mehr thut es Noth, solche fruchtlose und odiöse Ehescheidungsprocesse, im Interesse sowohl der Parteien als des Ehegerichtes, möglichst zu verhüten und hintanzuhalten.

Kraft des Mir vom Herrn über die Gläubigen Meines bischöflichen Sprengels anvertrauten obersten Richteramtes fühle Ich Mich daher in Gemässheit des §. 214 der „Anweisung" gedrungen, in Meiner Diöcese Commissäre zu ernennen, welche ermächtiget sind, bei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett die Untersuchung vorzunehmen.

Ich verordne daher hiemit, dass für jeden Vicariatsbezirk in der Regel der bestellte bischöfliche Vicär und bei Abgang oder Verhinderung desselben der Vicariats-Secretär als bischöflicher Commissär in Ehescheidungsklagen zu fungiren habe; wobei Ich jedoch Mir und Meinem bischöflichen Ehegerichte vorbehalte, in speciellen Fällen mit Rücksicht auf die vorwaltenden Umstände auch einen andern Commissär zu bestellen.

Indem Ich den hochwürdigen bischöflichen Bezirksvicären und dem gesammten Klerus Meiner Diöcese diese Meine Anordnung bekannt gebe, mögen folgende Bemerkungen zur vorläufigen Instruirung der bischöflichen Commissäre in Ehestreitigkeiten dienen.

I. „Der Gatte, welcher die Scheidung zu erlangen wünscht, hat sich *vorerst an seinen Pfarrer* zu wenden. Dieser wird beide Theile vorrufen und alle Beweggründe, welche das Gesetz Gottes und die Würde des Ehebundes darbietet, mit Ernst und Liebe geltend machen, um die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu halten. Gelingt die Vermittlung nicht, so ist nach einem jedesmaligen Zwischenraume von wenigstens acht Tagen ein zweiter und dritter Versuch zu machen. Doch kann der dritte Versuch unterbleiben, wenn bei der obwaltenden Erbitterung keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, oder am Tage liegt, dass der klagende Theil die Lebensgemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein ewiges Heil einer dringenden Gefahr auszusetzen" (§. 211 d. Anweisung).

„Wenn der Beklagte sich zu erscheinen weigert, so ist der Pfarrer berechtiget, denselben durch Dazwischenkunft der weltlichen Behörde zur Folgsamkeit zu nöthigen. Ob ein erzwungenes Erscheinen den Zweck zu fördern vermöge, muss nach Umständen beurtheilt werden“ (§. 212. ebendaselbst).

Bleiben die Bemühungen des Pfarres vergeblich, so hat derselbe den Gatten, welcher rechtmässige Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett zu haben glaubt, es sei derselbe Katholik oder (bei gemischten Ehen, wofern zur Zeit der Verehelichung wenigstens ein Theil katholisch war) Nicht-Katholik, an den bischöflichen Bezirksvicär als bestellten Commissär bei Ehescheidungsklagen zu verweisen, und an denselben zugleich den Bericht zu erstatten und über die von ihm vorschriftsmässig gepflogenen Bemühungen zur Aussöhnung, und wofern er die Gatten nur zweimal vorgeladen, den Grund, aus welchem der dritte Versuch unterlassen wurde, genau anzugeben. Auch hat er beizufügen, ob und in wie weit die vorgebrachten Beschwerden ihm gegründet scheinen (§. 213 d. Anweisung und §. 59 des Ehegesetzes).

II. Der *Kläger* hat seine Klage oder beziehungsweise sein *Gesuch* um Scheidung von Tisch und Bett bei dem bischöflichen Commissäre, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, entweder schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben (§. 215 d. Anweisung.)

III. Recht und Pflicht des bischöflichen Commissärs ist es nun, über diese Klage die Untersuchung vorzunehmen, oder zu prüfen und darüber zu erkennen: ob der Grund, durch welchen sich der Kläger zur Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens berechtigt hält, ein rechtmässiger, d. h. vom Kirchengesetze anerkannter Grund zur Scheidung von Tisch und Bett sei. *Der Grund*, auf welchen der Kläger sein Gesuch stützet, *muss* in seiner schriftlich eingereichten oder zu Protokoll gegebenen Klage genau angegeben sein.

IV. Es hat demnach der Untersuchungs-Commissär in Betreff der Frage: ob der vom Kläger vorgebrachte *Grund*, auf welchen er sein Gesuch um Scheidung von Tisch und Bett stützet, vom Kirchengesetze anerkannt sei? — sich folgende kirchenrechtliche Grundsätze vor Augen zu halten.

1. Als Grund einer *lebenslänglichen Scheidung* erklärt das Kirchengesetz einzig und allein den *Ehebruch* — laut §. 207 der Anweisung. Wenn der Eine Gatte sich des *Ehebruches* schuldig gemacht hat, so steht dem anderen das Recht zu, die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett zu fordern.

a. Ein Gatte macht sich aber des Verbrechens des Ehebruches nur dann schuldig, wenn er mit Wissen und Willen sich mit Anderen als mit seinem Ehegatten durch fleischliche Beiwohnung (copula carnalis perfecta) versündiget, es mag dieselbe auf naturgemässe oder naturwidrige (durch sodomitische oder bestialische Vermischung) Weise gepflogen werden. Daher ist

α. ein Eheweib des Ehebruches nicht schuldig, welche durch unwiderstehliche Gewalt zur Befriedigung der sündhaften Lust gezwungen oder genothzüchtigt wurde; eben so wenig

β. der Gatte, welcher *ohne sein Wissen* mit einer fremden Person fleischlich sich vermischt hat, indem er dieselbe aus unverschuldetem Irrthume für den eigenen Gatten hielt.

b. Es gesteht aber das Kirchengesetz im Falle des Ehebruches nur dem schuldlosen Gatten das Recht der Klage auf Scheidung zu; wie diesen Grundsatz die Anweisung in §. 207 mit den Worten ausspricht: „Wenn der Eine Gatte sich des Ehebruches schuldig gemacht hat, so steht dem anderen das Recht zu, die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett zu fordern; es sei denn, dass er den Ehebruch gebilligt, gestattet oder durch sein Verschulden herbeigeführt, oder dass er sich selbst eines Ehebruches schuldig gemacht hätte.“

α. Der Gatte also, welcher sich an dem Ehebruche des Andern durch Ermunterung, Rath, Geheiss in der Weise betheiligt hat, dass das Verbrechen mit seinem Wissen und Willen geschehen ist, hat als der offenbar Mitschuldige kein Klagrecht auf Scheidung.

β. Eben so hat der Gatte, welcher auch nur stillschweigend in den Ehebruch des Andern eingewilligt hat, d. h. welcher ohne Gefahr für sich den Ehebruch verhindern konnte und es doch unterliess, kein Recht auf Ehescheidung zu klagen. — Es kann jedoch eine solche stillschweigende Einwilligung nicht angenommen werden, wenn ein Gatte, der bereits den verbrecherichen Umgang des Andern argwohnte oder selbst moralisch davon überzeugt war, denselben scheinbar ignorirte, bis es ihm durch Aufstellung von Zeugen oder Gewinnung anderer Beweismittel gelang, denselben des Ehebruches vor Gericht überführen zu können.

γ. Eben so ist die Klage jenes Gatten abzuweisen, der durch sein Verschulden den Ehebruch herbeigeführt, d. h. der dem Anderen die nächste Ursache zum Ehebruche z. B. dadurch gegeben hat, dass er denselben aus der bösen Absicht, ihn zum Falle zu bringen, die Leistung der ehelichen Pflicht verweigerte, denselben misshandelte, aus dem Hause wies, hungern und darben liess u. s. w.

δ. Endlich hat auch offenbar jener Gatte kein Recht, wider den Andern des Ehebruches wegen eine Klage zu erheben, der sich ebenfalls desselben Verbrechens schuldig gemacht hat.

c. Aber auch der schuldlose Gatte verliert das Recht, wider den des Ehebruchs schuldigen Theil die Klage auf lebenslängliche Scheidung zu erheben, „wenn er dem anderen Theile seine Schuld ausdrücklich oder stillschweigend verzeiht“ (§. 207 d. Anweisung). Eine stillschweigende Verzeihung wird nicht nur durch die freiwillige *eheliche Beiwohnung*, sondern auch andere *Liebeserweise* begründet; doch kann ein äusserlich freundliches Benehmen von Seite des unschuldigen Theiles, das der-

selbe in Gegenwart Dritter aus Discretion gegen den schuldigen Gatten an Tag legte, nicht als indirecte Verzeihung angesehen werden.

2. Wenn dem Gesagten zufolge eine lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett allein wegen Ehebruch Statt finden kann, so gibt es doch noch andere Gründe, bei deren Vorhandensein auf eine *zeitweise Scheidung* erkannt werden kann. Als solche Gründe der zeitweisen Scheidung erklärt die Anweisung f. d. geistl. Gerichte Oesterreichs: die für den Einen Ehegatten aus dem ehelichen Zusammenleben mit dem andern erwachsende Gefahr für sein Seelenheil, für sein Leben oder Gesundheit, so wie grosse Nachtheile und Gefahren für sein Vermögen und seine bürgerliche Ehre, und endlich die böswillige Verlassung.

a. Es hat demnach der an seinem Seelenheil, oder an seinem Leben und seiner Gesundheit gefährdete Gatte das Recht, auf zeitweise Scheidung zu klagen; denn „die Gatten sind zur Gemeinschaft des Lebens nur in soweit verbunden, als sie dieselbe ohne Gefahr für ihr Seelenheil, ihr Leben oder ihre Gesundheit fortsetzen können. Wenn daher ein Ehegatte vom Christenthume abtrünnig (Jude, Türke) wird, wenn er den anderen zum Abfall vom katholischen Glauben, zu Lastern oder Verbrechen zu verführen sucht, wenn er durch Misshandlungen oder Nachstellungen dessen Gesundheit und Leben gefährdet, wenn er empfindliche Kränkungen durch längere Zeit fortsetzt, nach Umständen auch, wenn er an einem ansteckenden und langwierigen körperlichen Uebel leidet so ist dem anderen Theile auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett für so lange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein ewiges und zeitliches Heil erneuern kann." (§. 208 d. Anweisg.)

b. Dasselbe Recht hat auch der an seinem Vermögen oder seiner bürgerlichen Ehre gefährdete Gatte; denn „auch wegen solcher Pflichtverletzungen, durch welche den Vermögensrechten oder der bürgerlichen Ehre des andern Gatten grosse Nachtheile zugefügt oder dringende Gefahren bereitet werden, kann eine zeitweise Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden" (§. 220 ebend.).

c. Endlich ist auch der von dem anderen böswillig verlassene Gatte zur Scheidungsklage berechtigt; und zwar kann der Gatte, welcher von dem anderen böswillig ist verlassen worden, die Scheidung von Tisch und Bett für so lange ansprechen, bis der Schuldige seine Bereitwilligkeit die ehelichen Pflichten wieder zu erfüllen, hinreichend bewährt hat." (§. 209 ebend.)

d. Als ein besonderer Grund zur Klage auf Scheidung von Tisch und Bett wird von dem bürgerl. Ehegesetze die der Verehelichung vorausgehende und dem Ehemanne unbekannte Schwängerung der Gattin von einem Andern erklärt, indem §. 73 des Ehegesetzes bestimmt: „Wenn ein Ehemann, welcher ausser dem Falle des §. 121 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches seine Gattin bereits von einem Andern geschwängert

findet, sogleich nach Entdeckung dieses Umstandes den ehelichen Umgang mit ihr einstellt, und binnen einem Monate die Klage auf Scheidung anhängig macht, so sollen im Falle, dass die Scheidung nicht ausgesprochen wurde, auf sein bei dem ordentlichen Gerichte anzubringendes Ansuchen die blos bürgerlichen, durch seine Verehelichung begründeten Rechtsverhältnisse so geordnet werden, als habe eine von der Gattin verschuldete Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden."

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung hat daher ein Ehemann, der seine Gattin bereits von einem andern geschwängert findet und sogleich nach Entdeckung dieses Umstandes den ehelichen Umgang mit ihr einstellt, das Recht, binnen Einem Monate (nach Entdeckung dieses Umstandes) die Klage auf Scheidung bei dem competenten kirchlichen Ehegerichte anhängig zu machen, ausser er habe denn nach §. 121 d. allg. bürgl. Gesetzbuches die Vorschrift des §. 120 d. allg. bürgl. Gesetzb. *übertreten*, nach welcher in Uebereinstimmung mit dem Inhalte des §. 76 des Ehegesetzes „eine Frau, deren Ehe für ungültig erklärt oder durch des Mannes Tod aufgelöset ist, wofern sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monates zu einer neuen Ehe schreiten kann. Ist jedoch nach Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen ein Vorhandensein der Schwangerschaft nicht wahrscheinlich, so kann nach drei Monaten Nachsicht ertheilt werden, und zwar im Falle der Ungültigerklärung von der Landesstelle, und in Orten, wo sich keine Landesstelle befindet, von der Kreisbehörde, im Falle aber, dass der Tod des Mannes die Ehe aufgelöset hat, nur von der Landesstelle und nur aus höchst dringenden Gründen." Ein Ehemann also, der eine Frau, deren frühere Ehe entweder ungültig erklärt oder durch den Tod ihres Mannes aufgelöst wurde, vor Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Frist ohne die von den genannten Behörden ertheilte Nachsicht zur Ehe nimmt, hat kein Recht die Klage auf Scheidung anhängig zu machen, wenn er nach geschlossener Ehe den Umstand entdeckt, dass diese seine Gattin bereits von einem Andern geschwängert sei.

Ferner gesteht das bürgerliche Gesetz (§. 73 des Ehegesetzes) dasselbe Recht der Klage auf Scheidung dem schuldlosen Gatten im Falle des §. 12 des Ehegesetzes zu. Da dieser §. 12 bestimmt: „Einem zum Tode oder zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher ist vom Zeitpunkte des angekündigten Urtheiles bis zu seiner allfälligen Begnadigung, oder beziehungsweise so lange seine Strafzeit dauert, die Eingehung einer Ehe nicht gestattet": so hat also jener Gatte das Recht auf Scheidung zu klagen, der zwar mit einem zum Tode oder zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher vor seiner Begnadigung oder während seiner Strafzeit eine Ehe schloss, sich aber in schuldloser Unwissenheit dieser Umstände befand. Wenn also dieser schuldlose Gatte, sobald er zur Kenntniss dieses Umstandes kommt, dass sein Ehetheil ein zum Tode verurtheilter Verbrecher sei, der sich nach ihm verkündigten Strafurtheile vor seiner Begnadigung oder vor Ablauf seiner Straf-

zeit mit ihm ehelich verbunden, den ehelichen Umgang mit demselben einstellt, hat er das Recht, binnen Einem Monate von der Entdeckung des ihm vor seiner Verheirathung unbekannt gebliebenen Umstandes die Klage auf Scheidung anhängig zu machen.

V. Wenn nun der Untersuchungscommissär aus dem schriftlich eingereichten, oder mündlich zu Protokoll gegebenen Gesuche um Scheidung von Tisch und Bett ersieht, es sei in demselben keiner der sub IV. 1. 2. a. b. c. aufgeführten, durch das Kirchengesetz anerkannten Gründe der lebenslänglichen oder zeitweisen Scheidung enthalten; so hat er das Gesuch ohne Weiters und unbedingt mit der schriftlichen ämtlichen Erklärung zurückzuweisen: „der eingebrachten Klage des N. N. auf Scheidung von Tisch und Bett kann aus Abgang jedes dieselbe stützenden kirchengesetzlichen Grundes keine Folge gegeben werden."

Wenn aber aus einem oder dem andern der sub IV. 2. d. genannten, dem gemeinen Kirchenrechte unbekannten Scheidungsgründe eine Klage anhängig gemacht wird, so wird die Untersuchung derselben hiemit dem bischöflichen Ehegerichte vorbehalten, an welches demnach die bischöflichen Untersuchungscommissäre die bei ihnen eingebrachte Klage unverweilt zu bringen haben.

VI. In dem Falle aber, dass das Gesuch um Scheidung sich auf den einen oder andern zureichenden *canonischen* Grund stützet, muss der bischöfliche Commissär der Klage Folge geben und zur Untersuchung der Sache schreiten, d. h. Alles vorkehren, was zweckdienlich erscheint, um die Wahrheit und das wirkliche Vorhandensein der in der Scheidungklage vorgebrachten Gründe sicher zu stellen.

VII. Dem klagenden und die Scheidung begehrenden Gatten liegt die Last ob, seine Klage evident zu machen, d. h. für die Gründe, mit denen er sein Gesuch um Scheidung motivirt, Beweismittel beizubringen. Diese Beweismittel müssen daher auch im Gesuche des Klägers namhaft gemacht werden (§. 215 d. Anweisg.); und falls sie demselben mangelten, muss es dem Kläger zur ergänzenden Verbesserung zurückgestellt werden. „Auch soll (in dem entweder schriftlich eingereichten oder mündlich zu Protokoll gegebenen Gesuche des Klägers), die bisherige Dauer der Ehe, und wenn aus derselben Kinder hervorgegangen sind, die Zahl und das Alter derselben angeführt werden" (§. 215 d. Anweisg.).

Sache des Untersuchungscommissärs in Betreff der vom Kläger namhaft gemachten Beweismittel ist es, über den Belang derselben zu erkennen oder zu beurtheilen, ob dieselben wirklich dasjenige beweisen, was sie beweisen sollen.

VIII. Ist das Gesuch um Scheidung dem Gesagten zufolge formell gehörig und vollständig instruirt, so schreitet der bischöfliche Commissär zur Untersuchung der Klage.

„Zum Behufe der Untersuchung haben beide Gatten vor ihm persönlich zu erscheinen" (§. 217 d. Anweisg.).

„Zwar bleibt es ihnen unbenommen, sich von *Sachwaltern* begleiten zu lassen und vor Abgabe einer Erklärung den Rath derselben einzuholen; es dürfen aber nur jene Erklärungen, welche sie selbst abgeben, als die ihrigen zu Protokoll genommen werden. Sollte der Sachwalter in eigenem Namen sich über etwas den Ehefall betreffendes erklären, so ist dies so aufzunehmen und zu behandeln, wie es aufgenommen und behandelt werden müsste, wenn derselbe nicht als Sachwalter erschienen wäre. Wofern ein Sachwalter störend einwirken sollte, liegt dem Untersuchungscommissär ob, die Entfernung desselben zu veranlassen" (§. 143 ebend.).

IX. Zuerst hat der bischöfliche Commissär den Versuch zu machen, die Angelegenheit ohne eigentliches Beweisverfahren zu Ende zu führen.

1. Zu diesem Behufe sollen die Gatten einzeln vernommen und dann einander gegenübergestellt werden.

   Jedem Theile sind die Behauptungen des andern, Eine nach der andern in der durch die Zeitfolge oder den Zusammenhang von Ursache und Wirkung begründeten Ordnung vorzuhalten, und es ist auf eine bestimmte Antwort zu dringen.

   Wenn ein Theil sich auf *Privaturkunden* (z. B. Briefe, Testamente, Verschreibungen beruft, so ist der andere zu fragen, ob er die Echtheit derselben anerkenne?

   Die *Zeugen*, welche die Parteien namhaft machen, sind, in soweit sie beizuziehen möglich ist, in Gegenwart beider Theile einzuvernehmen, und wenn es nöthig ist, einander, wie auch den Gatten gegenüber zu stellen (§. 218 ebend.).

2. Bei dieser vorläufigen Untersuchung sind als *Zeugen* auch solche Personen zuzulassen, deren Aussagen keinen gerichtlichen Beweis begründen würden (wider die gewöhnlichen Rechtsbestimmungen können Gatten gegen Gatten und die nächsten Verwandten als Zeugen auftreten, und der Kläger kann zugleich Zeuge sein), bei welchen aber eine genaue Kenntniss der in Frage stehenden Thatsachen vorausgesetzt werden darf (§. 219.)

3. Der Untersuchungscommissär ist befugt, Personen, von welchen er eine Aufklärung des Thatbestandes hofft, auch dann einzuvernehmen, wenn kein Theil dieselben als Zeugen genannt hat. Ob sie den Eheleuten gegenüber gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen desselben überlassen (§. 220 ebend.).

4. Diese Voruntersuchung ist protokollarisch zu führen. Wenn nun die Thatsachen, auf welche der Kläger sich beruft, durch das Geständniss des Beklagten oder durch Urkunden, welche jede Einwendung ausschliessen, ausser Zweifel gestellt sind; so hat damit die von dem bischöflichen Commissäre zu pflegende Untersuchung ihr Ende erreicht, und derselbe hat das über die von ihm geführte Voruntersuchung aufgenommene Protokoll dem Ehegerichte vorzulegen, damit dieses auf Grundlage desselben zum Spruche schreiten kann (§. 221 ebend.).

X. Führt jedoch der Versuch des summarischen Verfahrens nicht zu dem gewünschten Ende, so muss der bischöfliche Commissär den Weg des *eigentlichen Beweisverfahrens* betreten.

Zur Richtschnur bei Betretung dieses Weges halte sich der Untersuchungscommissär an folgende Grundsätze:

1. Dem Beklagten ist auf sein Verlangen das schriftlich vorgelegte Gesuch des Klägers oder das Protokoll, welches man über die mündlich angebrachte Klage aufnahm, *in Abschrift mitzutheilen* und *eine Frist zu bestimmen*, binnen welcher er die Antwort entweder schriftlich einreiche oder mündlich zu Protokoll gebe. Sonst muss ihm das Gesuch um Scheidung vorgelesen, und Dasjenige, was er zur Vertheidigung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorbringt, zu Protokoll genommen werden. (§. 222 ebend.)
2. In Betreff des *Zeugenbeweises* gilt Folgendes:
   a. Zeugen, wider welche der Gatte, gegen den sie aussagen, keine Einwendung erhebt, sind auch dann zuzulassen, wenn sie sonst als bedenklich oder verwerflich müssten zurückgewiesen werden. (§. 223 ebend.)
   b. Wenn die Zeugen in beträchtlicher Entfernung vom Orte der Untersuchung (dem Sitze des Vicariatsamtes) wohnen, so ist an einem Orte desselben Vicariatsbezirkes, wohin dieselben zur Vornahme des Verhöres sich leichter begeben können, ein *Bevollmächtigter* vom Untersuchungscommissär aufzustellen, welcher, wo möglich, ein Geistlicher sein soll. Wenn aber die Zeugen in einem anderen Vicariatsbezirke wohnen, hat sich der bischöfliche Commissär an das Ehegericht zu wenden, damit dieses in Betreff ihres Verhörs das Nöthige anordne.
   c. Wenn die Zeugen ihren Wohnort *ausser* den Gränzen der Diöcese haben, so muss der Untersuchungscommissär darüber an das Ehegericht berichten, damit dieses den Bischof, welchem die Zeugen unterstehen, ersuche, zu Aufnahme ihrer Aussagen das Erforderliche anzuordnen.
   d. Zeugen, welche sich nahe am Sitze des Ehegerichtes aufhalten, sind immer bei dem Ehegerichte zu verhören.
   e. Die Fragen, welche die Zeugen protokollarisch zu beantworten haben, entwirft der Untersuchungscommissär mit Rücksicht auf die Fragesätze, welche die Parteien etwa eingereicht haben.
   f. Die Zeugen *müssen beeidet werden;* denn „nur die Aussage eines beeidigten Zeugen hat die Geltung eines rechtskräftigen Beweises. Die Zeugen, wider deren Zulässigkeit kein Anstand obwaltet, haben, bevor sie vernommen werden, auf Gottes heiliges Evangelium zu beschwören, dass sie über den Gegenstand der an sie zu richtenden Fragen die Wahrheit, wie sie derselben sich vor Gott und ihrem Gewissen bewusst sind, vollständig und unverfälscht, ohne etwas beizusetzen, wegzulassen oder abzuändern, aussagen wollen. Eine entsprechende Ermahnung über die Heiligkeit des Eides soll vorausgeschickt werden.“ (§. 162 der Anweisung.)

Der Untersuchungscommissär wird den Zeugen diesen Eid vor einem Crucifixe und zwei brennenden Kerzen abnehmen, indem dieselben die zwei ersten Finger der rechten Hand zum Haupte erhebend, folgende Worte dem bischöflichen Commissär nachsprechen und zum Schlusse derselben das ihnen offen vorgehaltene heil. Evangelium berühren:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich über Alles, worüber ich werde vernommen werden, nach meinem besten Wissen die reine Wahrheit sagen, auch wissentlich weder etwas verschweigen, noch hinzusetzen werde. So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Evangelium. Amen.“

g. Zur Beeidigung der Zeugen *müssen die Parteien vorgeladen werden;* doch hindert ihr Ausbleiben die Vornahme der Beeidigung nicht. (§. 226 ebendaselbst.)

Die Parteien dürfen dem Zeugenverhöre nicht beiwohnen und die *Aussagen dürfen vor Beendigung des Verhöres nicht kundgemacht werden.* (ebend.)

3. Wenn es *zu Herstellung eines Beweises* nothwendig ist, Sachverständige beizuziehen, so wird der Untersuchungscommissär deren wenigstens zwei und zwar solche wählen, welche sich durch Kenntnisse und Rechtschaffenheit auszeichnen und von aller Parteilichkeit entfernt sind. (§. 227. 166 ebend.)

Die Parteien haben das Recht, in Betreff der Parteilichkeit wider die vom Untersuchungscommissäre gewählten Sachverständigen (Experten), eben so wie gegen die wider sie namhaft gemachten Zeugen Einwendungen zu erheben; falls dies geschieht, hat der bischöfliche Commissär hierüber an das Ehegericht zu berichten, welches über die wider die Sachverständigen erhobenen Einwendungen entscheidet (ebend.)

Die Sachverständigen, wider welche von den Parteien kein Einspruch erhoben wurde oder die in Folge eines solchen vom Ehegerichte als unbedenklich und zulässig erklärt worden, *sind zu beeidigen,* wenn sie nicht bereits durch einen Amtseid (wie dies z. B. bei allen in öffentlichen Diensten stehenden Aerzten der Fall ist, sich zur Gewissenhaftigkeit in Betreff ihrer Gutachten verpflichtet haben. (§. 227 ebend.)

Der Eid, den die Sachverständigen unter den oben 2. f. genannten Feierlichkeiten zu leisten haben, lautet:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich das von mir begehrte Gutachten meiner Kenntniss und Erfahrung gemäss, nach sorgfältiger Prüfung, unparteiisch und gewissenhaft abgeben werde. So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Evangelium. Amen.

Die beeidigten Sachverständigen haben nach der vom bischöflichen Commissär zu entwerfenden Anweisung die erforderliche Untersuchung vorzunehmen und ihr Gutachten *schriftlich* darzulegen (§. 166 ebend.)

4. „Durch die *übereinstimmende Aussage* zweier beeidigten und vollkommen glaubwürdiger Zeugen, so wie durch das übereinstimmende Gutachten von zwei bewährten, unparteiischen und beziehungsweise beeidigten Sachverständigen wird die Thatsache, welche den Gegenstand der Aussage oder des Gutachtens bildet, vollständig bewiesen." (§. 228 ebend.)
5. In einem Scheidungsprocesse, der *wegen Ehebruch* anhängig gemacht wird, kann der Beweis desselben häufig nicht anders als durch Voraussetzungen (praesumtiones, Vermuthungen) geliefert werden. Dieser Beweis beruht nämlich auf Anzeichen (indicia), die eine an sich zweifelhafte Sache dem Richter glaubbar machen können.
   a. „Um den Ehebruch zum Zwecke der Scheidung von Tisch und Bett zu beweisen, genügen Voraussetzungen, welche einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben" (§. 229 ebend.), d. h. die aus solchen Indicien hervorgehen, welche, weil sie in der Regel oder doch in den meisten Fällen mit dem Ehebruche verbunden sind, diesen selbst wahrscheinlich machen. Ein Beispiel einer solchen wahrscheinlichen Vermuthung führt c. 13 de praesumtionibus (2. 23.) auf: Producti testes dixerunt, se pro certo tenere, quod illa dicti N. extiterit concubina, adjicientes, quod eos insimul viderant per plana et nemora, vias et invia, pluries convagantes: et testimonium viciniae super hoc recepisse dicebant.
   Solche wahrscheinliche Vermuthungen geben jedoch immer nur einen halben Beweis des Ehebruches.

   Wenn aber *dringende* Voraussetzungen (praesumtiones violentae, vehementes) vorhanden sind, d. h. Vermuthungen, welche aus so dringenden Indicien entstehen, dass sie den Ehebruch als moralisch gewiss erscheinen lassen [1]), und die demnach einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben, so genügen solche zum Beweise des Ehebruches.

   Für die Thatsachen, auf welche solche Voraussetzungen sich stützen, muss der Beweis nach den Vorschriften des für Vergehen geltenden Verfahrens hergestellt (§. 229 ebend.), d. h. entweder durch das Geständniss des Beklagten, oder durch über jede Einwendung erhabene Urkunden, oder die Aussage ganz unverwerflicher Zeugen geführt werden.
   b. Die Aussage des oder der Complice (Mitschuldigen) allein lässt jedoch das canonische Recht weder zu Gunst noch Ungunst des Beklagten zu.

XI. Mit dem bisher (X. 1 — 5) angedeuteten und vom Untersuchungscommissäre eingehaltenen Beweisverfahren ist die Scheidungssache noch keines-

---

[1]) Beispiel einer solchen zwingenden Voraussetzung in c. 12 de praesumtionibus (2.23.): Accusatores produxerunt testes firmiter asserentes, quod postquam mulier cum praedicto viro contraxerat matrimonium, consanguineum viri ejusdem solum cum sola, nudum cum nuda, in eodem lecto jacentem, ea (ut credebant) intentione, ut eam cognosceret carnaliter, viderunt, multis locis secretis et latebris ad hoc commodis et horis electis: Respondemus, quod ex hujusmodi violenta et certa suspicione fornicationis, potest sententia divortii promulgari.

wegs zur Spruchreife gediehen; vielmehr ist nun nach hergestelltem Beweise

1. „das Protokoll des Zeugenverhöres den Parteien entweder vorzulesen oder in Abschrift mitzutheilen; auch sind sie, wenn ein Gutachten von Sachverständigen gegeben wurde, von dem Inhalte desselben zu unterrichten“ (§. 230 ebend.), und

2. „müssen hierauf beide Gatten aufgefordert werden, über die Aussagen der Zeugen oder das Gutachten der Sachverständigen sich zu äussern. Wenn sie neue Urkunden oder für Urkunden, welche bei der Voruntersuchung zweifelhaft blieben, neue Beweise vorbringen, so ist der Gegentheil darüber zu vernehmen.“ (§. 231 ebend.)

3. Mit dieser schliesslichen Einvernehmung der Gatten hat die vom bischöflichen Commissäre zu pflegende Untersuchung über die bei ihm anhängig gemachte Klage auf Scheidung von Tisch und Bett ihr Ende erreicht, und die Acten derselben sind von ihm zur Prüfung des von ihm eingehaltenen gerichtlichen Verfahrens und zur Fällung des Urtheils an das Ehegericht zu bringen.

XII. Da die von den bischöflichen Commissären vorzunehmende Untersuchung bei Klagen auf Scheidung hauptsächlich die zwei Punkte betrifft: ob der Klage eine kirchengesetzliche Ursache zu Grunde liege, und ob der vom Kläger vorgebrachte Grund auch in Wahrheit bestehe? — so handelt es sich bei der Untersuchung einer Klage auf Scheidung vorzüglich um die *Beweisführung.*

Der Beweis wird aber im Ehescheidungsprocesse wie in jedem anderen canonischen Processe durch die gewöhnlichen Beweismittel oder Subsidien geliefert, nämlich durch *Zeugen*, durch *Urkunden*, durch das *eigene Geständniss*, durch *Gutachten* von Seite Sachverständiger, durch *Voraussetzungen* oder Vermuthungen, und durch den *Eid.*

In Betreff dieser vom gemeinen Kirchenrechte anerkannten Beweismittel liegt es sich besonders nach dem *Gewichte,* welches das *eigene Geständniss* im Scheidungsprocesse hat? und in wiefern ein *Eid der Gatten zulässig* sei?

XIII. In Betreff der Frage nach dem Gewichte des eigenen Geständnisses gilt der Grundsatz:

„Das Geständniss des Gatten, wider welchen auf Scheidung geklagt wird, bildet einen *vollständigen Beweis.* (§. 232 d. Anw.)

1. Da demnach ein solches Geständniss jeden anderen Beweis überflüssig macht, so gestaltet sich auch die Behandlung der Scheidungsklage bei schon vorliegendem Bekenntnisse ganz einfach, und zwar:

„Wenn der eine Theil sich auf Thatsachen beruft, welche einen gesetzlichen Grund der Scheidung darbieten, und der andere das Vorhandensein derselben nicht in Abrede stellt, so muss der Pfarrer *dreimal* die Aussöhnung versuchen. Führen seine Bemühungen nicht zum Ziele, so ist bei dem Untersuchungscommissäre über die Anklage und das Geständniss ein Protokoll aufzunehmen und die Sache dem Ehegerichte zur Entscheidung vorzulegen.“ (§. 242 ebend.)

2. Diese eben genannte Behandlung der Scheidungsklage bei schon vorliegendem Bekenntnisse ist das *ordentliche Verfahren*, welches demnach in der Regel einzuhalten ist.

Nichts desto weniger kann aber doch aus besonders rücksichtswürdigen Gründen einem *ausserordentlichen Verfahren* Raum gegeben werden, und zwar:

„Wenn der Thatbestand von dem Beklagten nicht geläugnet wird, und es, um die Ehre der Betheiligten zu schonen, oder sonst aus wichtigen Gründen nothwendig erscheint, dass die Verhandlung so geheim als möglich geführt werde, so können die Parteien sich unmittelbar an den Präses des Ehegerichtes wenden. Nachdem sich dieser überzeugt hat, dass ein rechtmässiger Grund zur Scheidung vorhanden sei, soll er entweder den Pfarrer oder nach Gestalt der Umstände auch einen anderen Priester mit den nothwendigen Ermahnungen beauftragen, und wenn diese ohne Erfolg bleiben, mit Beiziehung zweier Räthe des Ehegerichtes die Scheidung aussprechen. In solchen Fällen kann auf Ansuchen beider Theile die Angabe des Grundes in dem Urtheile unterlassen werden. Dieß ihr Ansuchen ist jedoch in dem Verhandlungsprotokolle anzumerken.“ (§. 248 ebend.)

XIV. Rücksichtlich der Zulässigkeit eines Eides der Gatten beim Scheidungsprocesse frägt es sich besonders nach der Zulässigkeit des *Erfüllungseides* und des *Haupteides*.

Wenn der Richter dem Kläger oder sonstigen Beweisführer den Eid zu dem Zwecke aufträgt, damit er durch diese von ihm beschworene Aussage seinen nur halb oder unvollständig geführten Beweis ergänze, so heisst dieser von ihm zu beschwörende Eid der *Erfüllungseid* (juramentum suppletorium).

Wenn aber eine Partei erklärt, von einer Behauptung abstehen zu wollen, falls der Gegentheil die Unwahrheit derselben zu beschwören im Stande ist, so wird dieser freiwillig von dem Gegentheile geleistete Eid der *Haupteid* oder *Schiedseid* (Entscheidungseid, juramentum decisorium) genannt, weil dadurch Jener, der den Eid zuschiebt, den Gegner zum Zeugen und Richter in eigener Sache macht.

Auf die Frage nach der Zulässigkeit dieser beiden Arten des Eides antwortet die Anweisung §. 233:

„Ob ein Erfüllungseid von Seiten der Gatten zu erlauben, oder der Haupteid Einem derselben aufzutragen oder zu verstatten sei, muss von dem Ehegerichte entschieden werden. Es wird sich dabei gegenwärtig halten, dass man überhaupt einem Eide der Parteien nur dann Raum geben solle, wenn kein anderes Mittel, die Wahrheit ausser Frage zu stellen, mehr übrig sei, und dass die leidenschaftliche Aufregung, welche bei Ehestreitigkeiten einzutreten pflegt, die Gefahr des Meineides näher rücke.“

Demnach hat der Untersuchungscommissär in Fällen, wo zu einem Eide der Gatten die Zuflucht genommen werden will, die Untersuchung zu sistiren, und unter Einsendung der Untersuchungsacten und seinem besondern

motivirten Gutachten dem Ehegerichte die Frage nach der Zulässigkeit eines Eides der Gatten vorzulegen.

XV. Welche Massnahmen sind für den Fall des Nichterscheinens der Beklagten von dem Untersuchungscommissär zu ergreifen?

1. „Wenn der beklagte Ehegatte auf die ergangene Vorladung nicht erscheint, und hiefür einen anderen Grund, als den der Unzuständigkeit, aufführt, so wird das Ehegericht über dessen Zulassung oder Verwerfung urtheilen. Aus entsprechenden Ursachen kann eine Verlängerung der Frist zugestanden werden. Erscheinen die angeführten Gründe als unstatthaft oder versäumt Jemand sich zu stellen, ohne einen Versuch zu seiner Rechtfertigung zu machen, so ist den Ausbleibenden eine nach der Entfernung ihres Wohnsitzes bemessene Frist anzusetzen und nach Ablauf derselben das weltliche Gericht zu ersuchen, die Vorgeladenen zu verhalten, sich zu stellen. Sollte dies Ersuchen aus was immer für einer Ursache ohne Erfolg bleiben, so muss das Verfahren auch ohne Anwesenheit der Vorgeladenen begonnen werden" (§. 234. 145 d. Anweisung.)

Der Untersuchungscommissär hat demnach in solchen Fällen die Gründe, aus denen der Beklagte zu erscheinen sich weigert, dem Ehegerichte vorzulegen und dessen Weisungen abzuwarten.

2. „Bei einer Klage, welche auf dem Grunde böswilliger Verlassung angestellt wird, ist dem Abwesenden sogleich bei der ersten Vorladung eine Frist anzusetzen und dieselbe mit billiger Rücksicht auf Entfernung auszumessen. Wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, so muss er durch die öffentlichen Blätter vorgeladen und die anzusetzende Frist von dem Ehegerichte nach Erwägung aller Umstände bestimmt werden" (§. 235 ebend.).

Wenn daher eine Scheidungsklage aus dem Grunde böswilliger Verlassung bei dem bischöflichen Commissär eingereicht wird, so hat er dieselbe an das Ehegericht zu leiten. Die Klage hat jedoch den Aufenthaltsort des Abwesenden bestimmt anzugeben, und falls derselbe unbekannt ist, auch diesen Umstand zu erwähnen.

XVI. Was ist endlich Rechtens in Betreff der Vorsorge für den Unterhalt des Klageführenden?

Den Ehegatten, die eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen, ist es zwar nicht gestattet, die eheliche Verbindung, auch wenn sie darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben (§. 41 d. Ehegesetzes); es kann aber doch das Ehegericht bei noch schwebender Verhandlung ob hinreichender Gründe die vorläufige Verfügung veranlassen, dass dem Klageführenden ein abgesonderter Wohnort und anständiger Unterhalt angewiesen werde.

„Wenn nämlich der klagende Theil behauptet, dass er die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein Seelenheil oder Leben und Gesundheit einer grossen Gefahr auszusetzen, und der Beklagte die Pflicht hat, im Falle einer rechtmässig ausgesprochenen Scheidung für den anständigen Unterhalt des andern Gatten zu sorgen, so muss das Ehegericht erwägen, ob hinreichende Gründe zu einer vorläufigen Verfügung vorhanden seien.

Wird hierüber bejahend entschieden, so ist das weltliche Gericht zu ersuchen, dem Klageführenden auf Kosten des Beklagten einen abgesonderten Wohnort und den anständigen Unterhalt vorläufig anzuweisen" (§. 236 d. Anweisung). Und in Uebereinstimmung damit verordnet §. 60 d. Ehegesetzes: „Auf Einschreiten des Ehegerichtes hat die Personal-Instanz des geklagten Gatten der Gattin und den Kindern bis zur Entscheidung der Sache den anständigen Unterhalt anzuweisen. Uebrigens kann, wenn und wie immer ein Gatte durch das Zusammenleben mit dem anderen dringend gefährdet ist, der ordentliche Richter, und nach Gestalt des Falles auch die Sicherheitsbehörde demselben auf sein Ansuchen einen abgesonderten Wohnort gestatten; doch ist das Ehegericht von der getroffenen Verfügung sogleich in Kenntniss zu setzen."

Wird also während der Untersuchung von dem klagenden Theile das Verlangen eines abgesonderten Wohnortes und des vorläufigen Unterhaltes ausgesprochen, so hat der bischöfliche Commissär das motivirte Gesuch des Klageführenden unter Begutachtung desselben dem Ehegerichte vorzulegen, ohne die Untersuchung dadurch in ihrem Laufe zu hemmen.

XVII. Da die bischöflichen Bezirksvicäre als Untersuchungs-Commissäre in Scheidungsklagen zur Aufnahme der Protokolle wie zur Erledigung anderer Schriftstücke eines Schriftführers bedürfen, so werden sich dieselben vor der Hand zu diesem Geschäfte des ihnen als Caplan oder Cooperator zur Seite stehenden Priesters bedienen, und in Ermanglung desselben einen benachbarten Geistlichen nach ihrem Ermessen zum Schriftführer wählen.

„Verstehet wohl, was Ich sage: Denn der Herr wird Einsicht geben in allen Dingen (2. Timoth. 2, 7.) wenn wir Ihn demüthig darum bitten.

O. A. M. D. G. et B. J. C. V. M. H.

Leitmeritz, am 20. Dezember 1856.

Augustin Bartholomäus,
Bischof.

Liturgisches.

Colonien.

Eme. et Rme. Dne. Dne. Obsme. In Ordinariis Sacrorum Rituum Congregationis Comitiis ad Vaticanum hodierna die habitis a R. D. subscripto pro-secretario quum inter caetera relatae fuerint etiam preces Rmi. Joannis Antonii Frederici Baudii episcopi Arethusini in partibus infidelium archidioecesis illius Coloniensis suffraganei, ac metropolitanae Ecclesiae canonici, quibus exquirebat solutionem sequentium dubiorum, nimirum.

1. An episcopus titularis, suffraganeus canonicatum, vel dignitatem in capitulo retinens, possit retinere habitum canonicalem, vel an debeat uti ha-

bitu episcopali ordinario inter officia publica ab alio seu episcopo, seu sacerdote celebrata in Ecclesia cathedrali, et in aliis dioecescos ecclesiis?

2. An possit etiam retinere, et observare ordinem tanquam canonicus in stallo, in processionibus, et aliis functionibus ecclesiasticis? Vel an debeat observare praecedentiam quae episcopo rationi suae episcopalis dignitatis competit prae omni clero superiorum ordinum?

3. An liceat ei, et an possit celebrare missam cantatam de turno canonicali in propria hebdomada, ut caeteri canonici, vel an debeat ab ea abstinere, et alium ad eam celebrandam substituere?

Emi. et Rmi. Patres Sacris tuendis Ritibus praepositi memores pluries hanc Sacram Rituum Congregationum, et Apostolicam Sedem consuluisse, ut debitus episcopali dignitati praestetur honor, et reverentia exhibeatur, et novissime de anno scilicet 1833 decimo septimo kalendas aprilis et decimo kalendas septembris in una Mediolanensi decretum latum fuisse a sa. me. Gregorio Papa XVI. confirmatum, quo per alias decreta in re soluta fuere dubia singula ab episcopo titulari canonico metropolitanae illius Ecclesiae proposita, juxta praxim invectam; quin aliquid decernerent super propositis dubiis, maluerunt respondere — super expositis scribatur Emi. card. archiepiscopo Coloniensi, eique indicatur consuetudo Ecclesiarum Urbis, suadendo, ut introducatur iterum in sua metropolitana Ecclesia, sicuti decere dignoscitur. Itaque in Ecclesiis urbis praesertim patriarchalibus haec potissimum servantur memoratis decretis apprime conformia. Episcopi titulares choro addicti adhibent, et adhibere tenentur habitum ordinarium quo utuntur episcopi in Romana Curia; id est, rochettum supra subtanam, et mantelletum violacei coloris: praecedunt omnibus aliis canonicis, et sedent in primo stallo super omnes. In missis de turno abstinent: in solemnioribus cum indumentis pontificialibus de licentia ordinarii: de distributionibus participiant; et omnia episcopali dignitate competentia titularibus episcopis tribuuntur non intermisse, et tributa eisdem fuisse constat etiam quando episcopi titulares non fuerunt canonicali dignitate insigniti; et inter beneficiatos tantum accensebantur.

Hanc Romae et alibi religiosissime servatam praxim Sacra eadem Rituum Congregatio commemorandam duxit eminentiae vestrae, ut juxta ipsam conciliet singula, et sic episcopali dignitati consulat.

Interim Eminentiae Vestrae manus humillime deosculor.

Romae, 10. januarii 1852.

Sorana.

Ignatius Carnevale canonicus cathedralis Soranae Sacrorum Rituum Congregationi exposuit in civitate Soranae non tam facile occurrere ut cathedralis capitulum associet capitulariter Rum. episcopum ad quamcumque Ecclesiam accedentem; nam ut plurimum capitulum ipsum excipit episcopum dum Ecclesiam ipsam ingreditur. Quum itaque ipse canonicus Carnevale ex institutionibus ecclesias ticissa. me. Benedicti Papae XIV. contendat quod ea occasione

jus aspersorium porrigendi episcopo ingredienti competat digniori ex canonicis, minime vero Ecclesiae rectori, Sacram ipsam Congregationem rogavit, ut decernere dignaretur, quid in casu exequendum, ne jura cathedralis capituli vel in minimo laedantur. Et Sacra ipsa Congregatio ad Vaticanum subsignata die in ordinario coetu coadunata, ad relationem R. D. subscripti pro-secretarii perpendens in similibus per innumera decreta jus porrigendi aspersorium episcopo ingredienti cum cathedralis capitulo, vel in aliena ecclesiae excepto a capitulo ipso capitulariter congregato, tributum fuisse rectori Ecclesiae ipsius, ac proinde denegatum digniori canonico; hinc idem servandum declaravit in Ecclesiis quibusvis Soranae dioecesis; nam quae, ut privatus doctor, proponit Benedictus XIV. vim et robur decretorum imminuere nequeunt. Atque ita rescripsit et servari mandavit. Die 10 januarii 1852.

Wien, 26. Juni. Da das hochw. fürsterzbischöfliche Ehegericht von Wien bei Sr. Eminenz dem hochw. Fürsterzbischof die Anfrage gestellt hat, ob in dem Urtheile über Ehescheidungen die Beweggründe der richterlichen Entscheidung auszudrücken seien, fand sich Se. Eminenz bestimmt, darüber nach Massgabe der Anweisung für die Ehegerichte eine Erläuterung und Vorschrift zu geben.

Nach derselben muss jedes Urtheil Alles enthalten, was erforderlich ist, um den Gegenstand der gefällten Entscheidung gehörig zu bestimmen. In einem Urtheile über die *Gültigkeit* der Ehe ist also das Hinderniss, um dessen willen die Ehe bestritten oder von Amtswegen untersucht wurde, genau anzugeben. Dass man aber im Urtheile auf die Entwicklung der Gründe eingehe, durch welche das Ehegericht bewogen wurde, für oder gegen das Vorhandensein des Hindernisses zu entscheiden, ist weder durch die Natur der Sache, noch durch die Vorschriften des Kirchengesetzes geboten. Um den Staat von der Gewissenhaftigkeit, womit das geistliche Gericht seine Aufgabe erfülle, fortwährend in Kenntniss zu erhalten, und dennoch jeden Schein einer der Kirche auferlegten Controle zu vermeiden, sind in den Urtheilen über die Gültigkeit der Ehe die Gründe (rationum momenta), welche das Ehegericht zu der gefällten Entscheidung bestimmten, kurz, aber ohne etwas Wesentliches zu übergehen, darzulegen.

Hinsichtlich der Urtheile, welche über eine *Scheidungsklage* gefällt werden, ergab sich keine Nothwendigkeit, über Dasjenige hinauszugehen, was durch die Natur der Sache und die Vorschriften des Kirchengesetzes geboten ist. Wird also auf Scheidung erkannt, so muss der gesetzliche Grund, aus welchem der Kläger nach Ermessen des Ehegerichtes zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt ist (causa separationis), mit Ausnahme des in §. 243 erwähnten Falles allerdings ausgedrückt werden; aber auf Entwicklung der Gründe, aus welchen man das Vorhandensein des Scheidungsgrundes als bewiesen annahm, ist nicht einzugehen.

Von demselben Grundsatze ist auch dann auszugehen, wenn eine Scheidungsklage zurückgewiesen wird. (S. K. Z.)

Canonische Grundsätze über die Dismembration (Abtrennung) der Pfarreien.

(Schluss.)

§. 2. *Die mit der Seelsorge in den Hülfskirchen betrauten Capläne.*

I. Beginnen wir mit einem Breve Clemens XIII. in der Fortsetzung des römischen Bullariums 2. Bd. pag. 48. Clusium, die alte Hauptstadt der Staaten des Porsenna in Hetrurien gab zu dieser päpstlichen Anordnung Veranlassung: die Pfarre der Cathedrale hatte auf ihrem Gebiete eine Landkirche, an der ein amovibler Caplan angestellt war. Da sich zu wiederholten Malen Streitfragen in Bezug auf die pfarrlichen Functionen und Rechte zwischen diesem Caplan und dem Pfarrer erhoben hatten, so entschloss sich der Bischof, die Kirche, die Caplanei, ihre Güter und Einkommen mit der Cathedrale zu vereinigen, den jeweiligen Pfarrer verpflichtend, an der Landkapelle einen rechtschaffenen und geeigneten Priester zu unterhalten, den der jeweilige Bischof in der Eigenschaft eines mit der Seelsorge betrauten Caplanes approbirte. Folgendes sind nach dem Breve die Verbindlichkeiten dieses Caplanes: „Qui non solum in omnibus festivis anni diebus sacrosanctum missae sacrificium celebrare, ac Ecclesiae sacramenta administrare, doctrinamque christianam, aliaque catholicae fidei rudimenta docere, nec non caeteras parochiales functiones exercere debeat, exceptis tamen tempore paschali, aliisque solemnioribus anni diebus, quoad facultatem peragendi parochiales functiones, quibus necesse esse videtur, ut habitatores ad propriam parochialem ecclesiam accedant, illamque pro matrice habeant et recognoscant.“ In Berücksichtigung, dass diese Massregel zum geistlichen Vortheile der Gemeinde ausschlagen würde, hatte der Pfarrer der Cathedrale seine vollkommene Einwilligung ertheilt. Daher ermächtiget Clemens XIII. den Bischof, es nach der Ansicht der Cardinäle der heiligen Congregation in's Werk zu setzen: „De venerabilium fratrum nostrorum S. R. E. Cardinalium Concilii Tridentini interpretum, qui relationem Tuam super praemissis ad eosdem Cardinales transmissam attenderunt consilio, fraternitati tuae per praesentes committimus et mandamus, ut veris existentibus narratis, ad unionem supradictae capellaniae favore curae enunciatae cathedralis, cum conditionibus superius expressis, auctoritate nostra apostolica, pro tuo arbitrio, et conscientia procedere et devenire possis et valeas.“ Die Bedingungen sind die oben ausgesprochenen. Man wird die den Pfarrkindern auferlegte Verpflichtung bemerken, an den vorzüglichsten Festen des Jahres die Cathedrale zu besuchen.

II. Als die Ueberschwemmungen des Rheins das Dorf Steinstadt, in der Diöcese Konstanz, zerstört hatten, so bauten die Bewohner ein neues auf dem Gebiete von Schliengen, einer damals dem Gross-Prior Deutschlands über den Maltheser-Orden unterstehenden Pfarrei. Sie bauten keine Kirche; die Pfarrer von Schliengen spendeten ihnen die Sakramente, und hörten nicht auf, in Bezug auf sie alle pfarrlichen Functionen zu verrichten, entweder persönlich, oder durch Capläne, die man an einer Kapelle anstellte, die ehemals den Brüdern Caplänen des Ordens gehört hatte. Daselbst nun gewöhnten sich die Bewohner von Steinstadt, die heiligen Sakramente zu empfangen, und dem Gottesdienste beizuwohnen. Bald wurde die Kirche als eine Filiale der Kirche von Schliengen angesehen; die Pastoral-Visitationen der Bischöfe gaben ihr davon den Namen.

Im Jahre 1752 stellten es die Bewohner in Abrede, dass Schliengen ihre Pfarrei sei, und ersuchten den Gross-Prior, entweder die Kapelle zu vergrössern, oder eine neue Kirche zu bauen, gross genug für die Bevölkerung, mit einem besondern und eigenen Pfarrer. Der Gross-Prior und der Pfarrer von Schliengen recurrirten nach Rom an den Auditor der Camera apostolica, um im Besitze erhalten zu werden, die pfarrlichen Gottesdienste und Rechte von Steinstadt auszuüben. Die Bewohner begingen einen Fehler gegen die gerichtlichen Formen, und verloren für diesmal den Process; denn der Auditor urtheilte: „dass das beanspruchte Recht der Pfarrherrlichkeit von Steinstadt nicht klar vorliege, und dass kein Grund vorhanden sei, weder eine neue Kirche zu bauen, noch einen eigenen Pfarrer aufzustellen.“ Die Bewohner, ohne sich entmuthigen zu lassen, liessen Zeugen erscheinen, die die sehr grosse Entfernung und die äusserst schwierigen Wege bezeugten; Kinder waren ohne Taufe gestorben, und Erwachsene ohne Sakramente. Mit diesen Zeugnissen recurrirten sie an den Cardinal Pro-Auditor Seiner Heiligkeit, und verlangten, dass das Gericht über die Angelegenheit der heiligen Congregation des Conciliums übertragen werde.

Der Cardinal Pro-Auditor trägt dem Official von Konstanz auf, dass er ohne Präjudiz für die Rechte der Parteien solche Vorsorge treffe, dass die Bewohner von Steinstadt nicht der regelmässigen Ausspendung der Sakramente, die sie haben müssen, beraubt werden. In Folge dieser Commission verordnet der Official, zu Steinstadt ständig einen Vicar aufzustellen; Vicarius curatus pro perpetuo ponatur, ibique sit domiciliaturus, et ita de cura animarum sufficienter provideatur. Der Gross-Prior und der Pfarrer wendeten ein, dass der Official seine Vollmachten überschritten habe; sie recurrirten an den Cardinal Pro-Auditor, der dann die Rechtssache der heiligen Congregation des Conciliums übergab, indem er das Decret oder die Erklärung des Ordinarius von Konstanz bis zum Ausgange des Processes vor der besagten Congregation aufrecht hielt.

Am 8. Mai 1756 entschied man bei der ersten Vorlage einfach, das provisorische Decret der bischöflichen Curie von Konstanz pro interim zu beobachten, und dem Bischofe zu diesem Behufe zu schreiben, dass er den

Gross-Prior verhalte, dem Caplan eine Wohnung und den Congrua-Antheil zuzuweisen. Man verlangte gleichfalls von ihm Auskunft über die Länge der beiden Wege, welche Steinstadt von der Pfarrkirche von Schliengen trennen; ob diese Wege zuweilen durch Ueberschwemmungen abgeschnitten werden; welches die Zehenten des Grosspriors im Districte von Steinstadt, und welches der Zustand der Kapelle sei, und ob sie die Bevölkerung fassen könne.

Der Bischof ernennt einen Commissär, um die besagten Instructionen zu erfüllen; die Untersuchung constatirt die Existenz zweier Wege, der eine eng, zwei Miglien lang, der andere breit und öffentlich, dritthalb Miglien lang. Diese beiden Wege sind den Ueberschwemmungen gleich ausgesetzt, während welcher der erstere ganz unbrauchbar wird, der zweite verlangt Schiffe, wenn die Gewässer sehr hoch stehen. Epidemien suchen das Dorf im Herbste, zur Zeit der Ueberschwemmungen heim, und gerade dann hat man am öftesten nöthig, den Pfarrer zu rufen. Mehr als einmal ist er, die heilige Wegzehrung tragend, vom Strome bis auf eine gewisse Entfernung hinabgezogen worden. Mit einem Worte, ein zu Schliengen residirender Caplan erfüllt die Bedürfnisse der Seelsorge nicht. Die Pfarrkinder von Schliengen sind zuweilen an den Festtagen der Messe beraubt; mehrere von ihnen sterben ohne Sakramente, ohne Beistand des Priesters. Die Kapelle fasst kaum 150 Personen, und der Bewohner sind mehr als 450. Der Betrag der Zehnten ist nicht genau bekannt. Man schätzt sie auf 2000 fl. jährlich. Wenn sie der Maltheser-Orden auf 15 Jahre abträte, so wie die Revenuen der Commende, so würde sich die Gemeinde verpflichten, die Kirche zu bauen, und den Gehalt des Pfarrers während dieser Zeit zu bestreiten. — Das sind die Thatsachen, die aus der gerichtlichen Untersuchung hervorgehen. Doch bestreiten sie der Gross-Prior und der Pfarrer von Schliengen zum Theile, und stellen ihnen dreizehn aussergerichtliche Zeugen entgegen, die das Gegentheil behaupten. Sie werfen ein, dass eine Entfernung von zwei oder drei Miglien, eine nicht fortwährende Unterbrechung der Wege zur Abtrennung nicht ermächtigen könnten. Sie stellen die Nothwendigkeit in Abrede, einen Caplan mit der Residenz in Steinstadt aufzustellen. Das Concilium von Trient schreibe in der 21. Sitzung am 4. Kapitel vor, Hilfspriester zu nehmen, wenn die Bevölkerung zahlreich sei; es sage nicht, dass man ihnen an allen Ecken der Pfarrei die Residenz anweisen müsse. Dann fordere die besondere Gepflogenheit der Provinz, dass die Hilfspriester bei der Mutterkirche residiren, nicht an den Filialkirchen, selbst nicht an jenen, die eine Wegestunde entfernt seien.

Ohne die Abtrennung zu genehmigen, schrieb die heilige Congregation vor, einen Caplan mit bleibender Residenz in Steinstadt abzuordnen. I. An sit locus praetensae dismembrationi ecclesiae parochialis pagi Schliengen? Et quatenus negative. II. An sit locus praetensae deputationi Cappellani curati, qui continuo residere debeat in pago Steinstadt, et a quo eidem sit assignanda congrua? Et quatenus affirmative. III. An sit locus praetensae aedificationi novae ecclesiae, nec non aedium parochialium in eodem pago Steinstattensi, et cujus

sumptibus in casu etc. Sacra Congregatio censuit: Ad primum, Negative et amplius. Ad secundum, Affirmative sumptibus magni Prioris, ex decimis parochialibus Steinstadt, et in subsidium reliquum suppleatur a communitate. Ad tertium, arbitrio et sumptibus communitatis.

III. Die Pfarrei M. in der Grafschaft N. hatte am Anfange des letzten Jahrhunderts kaum zweitausend Einwohner. Ihre Zahl wuchs immer mehr heran. Die ehemals verlassenen Häuser des Dorfes füllten sich rasch, und neue Gebäude erhoben sich. Das Gebiet bevölkerte sich, vorzüglich die unter dem Namen „Moos" bekannten Enden. Diese unfruchtbaren Ländereien, sonst mit stehendem Wasser bedeckt, brachten kaum Schilfrohr und Sumpfgräser hervor. Die Kunst aber ersetzte, was die Natur kärglich gab. Die Gewässer fanden einen Ausgang, und das Land wurde fruchtbar. Daher kam die Niederlassung einer grossen Zahl von Landbauern; so dass die Gesammtzahl des Gebietes auf 3275 Seelen stieg.

Die Consuln von M. liessen dann Pius VI. wissen, dass ihr Pfarrer und seine beiden Vicare für das Seelsorgsamt einer so ausgedehnten Pfarre nicht mehr ausreichten, vorzüglich seit der 1776 vollzogenen Aufhebung der Klostergeistlichen. Diese Mönche sagten sich von den Beichten los; an den Festtagen lasen sie in der Kirche des Lehengutes von B. die Messe, und in der Landkapelle Unserer lieben Frau von der Gnade. Seit ihrer Aufhebung befanden sich die Bewohner des Mooses in geistlicher Beziehung in der beweinenswerthesten Lage. Bei langen, schwierigen und gefahrvollen Wegen, besonders während des Winters, da zwei starke Miglien sie von der Stadt und der Pfarrkirche trennten, waren sie meistens ohne Messe, ohne Unterricht für ihre Kinder, ohne Beistand für die Kranken. Darum verlangten die Consuln, dass die den Zehent beziehenden Benedictiner von M. verhalten würden, einen dritten Vicar in der Pfarrei zu unterhalten, und dass in der Moosgegend eine Kirche mit einem eigenen Seelenhirten erbaut würde.

Pius VI. übergab die Rechtssache der heiligen Congregation des Concils. Diese forderte Erkundigungen vom Bischofe von C. und vom Erzbischofe von A. Der erstere, indem er die Thatsache des bemerkenswerthen Zuwachses der Bevölkerung bestätigte, neigte sich zur Aufstellung eines dritten Vicares; er erachtete, dass der Bau einer Pfarr- oder Succursalkirche absolut nothwendig sei. Folgendes ist der Bericht des Erzbischofs: „Es braucht nothwendig eine neue Kirche, ein neues Pfarrhaus, einen neuen Congrua-Antheil für den Hilfspriester des Pfarrers, der die pfarrlichen Verrichtungen in der Succursalkirche ausüben wird. Wer muss die Kosten dieser Kirche, dieses neuen Pfarrhauses, des neuen Congrua-Antheiles tragen? Die Rechtsregeln entscheiden in einem solchen Falle, dass die Zehent geniessenden Prioren, aus dem Grunde, weil sie den Zehent verlangen, verhalten seien, die neue Kirche und das neue Haus zu bauen, und die ganze Congrua, und alle zum anständigen Cultus der Kirche nothwendigen Artikel zu bestreiten; so dass, wenn das Erträgniss der Zehenten nicht ausreichend ist, dann die Bewohner verhalten werden können, das Uebrige zu leisten. Das ist aber im gegen-

wärtigen Falle nicht zu fürchten, denn die Benedictiner beziehen jährlich 14,000 Liren an Zehenten."

Wenn auch das Ansuchen in Bezug auf die Aufstellung eines dritten Vicares nicht erhört wurde, so verordnete doch die heilige Congregation den Bau einer Succursale und die Abordnung eines Priesters, der an derselben den Dienst versehe, alles auf Kosten des Klosters. I. An sit locus additioni quarti presbyteri in ecclesia parochiali oppidi M. Et quatenus affirmative. II. An et cujus sumptibus sit ei assignandum stipendium? III. An, quomodo, et quo in loco territorii les palus sit erigenda capella, seu ecclesia succursalis. Et quatenus affirmative. IV. An, quibus mediis, et cujus expensis sit construenda capella, seu ecclesia succursalis, ac domus pro habitatione presbyteri capellani, nec non subministranda sacra suppellectilia, et respective manutenenda? V. An quibus modis, et cujus expensis sit persolvendum stipendium eidem presbytero, et in qua quantitate in casu. — Sacra Congregatio die 20 augusti 1785 et 4 februarii 1786. Ad primum, Negative et amplius. Ad secundum, provisum in primo. Ad tertium, Affirmative juxta votum archiepiscopi. Ad quartum, Affirmative in omnibus sumptibus monasterii. Ad quintum, Affirmative in omnibus sumptibus monasterii juxta taxam praescriptam in constitutione Sanctissimi anni 1778.

IV. Die Pfarrei zum heiligen Petrus, in der Diöcese von A. am Fusse der Apenninen begreift zwei durch zwei Miglien sehr rauher Wege und durch einen tobenden Wildbach von der Kirche getrennte Dörfer in sich. Greise, Kinder und Kränkliche sind oft gehindert, die Messe zu hören, vorzüglich zur Winterszeit. Es ist nicht selten, dass die Kranken ohne die Sakramente sterben. So grosse Uebelstände fanden einige Heilung in der Errichtung eines einfachen Beneficiums unter dem Titel des heil. Athanasius an der Kapelle von Ap. mit der Verpflichtung einer Messe alle Sonn- und gebotenen Festtage, und einer zweiten Messe im Verlauf der Woche. Da aber die Seelsorge Weiteres verlangte, so recurrirten die Einwohner an die heilige Congregation, indem sie die Errichtung einer neuen Pfarrei oder die Einsetzung eines Curatcaplanes an der Kapelle verlangten, mit dem man das Beneficium zum heil. Athanasius vereinigen und dem man die Zehenten zuweisen könnte, welche die Bewohner die Gepflogenheit hatten, der Pfarrei zu St. Peter, die damals vacant war, zu leisten. Nachdem indessen der Capitular-Vicar die Concurrenten über das Gesuch in Kenntniss gesetzt hatte, so wählte er den neuen Pfarrer, und setzte ihn ein. Sein Bericht bezeugt die Entfernung und die Rauhheit der Wege. Er sagt, dass der verstorbene Pfarrer immer das Mögliche gethan habe, um diese Bevölkerung zu versorgen. Der gegenwärtige Rector willigt ein, einen Priester zu halten, der alle Festtage die Messe lese, vorausgesetzt, dass man das Einkommen des Beneficiums der Pfarre zuweise. Das jährliche Erträgniss dieser ist, alle Lasten abgezogen, 70 Scudi. Die Zehenten von Ap. steigen auf 30. Das Beneficium trägt 14 Scudi ein. Die Bewohner verpflichten sich, die Zehenten zu vergrössern und eine Ergänzung zur Congrua zu machen, entweder für

den neuen Pfarrer oder den Caplan. Kurz, der Capitular-Vicar erachtet die Ernennung eines Caplanes, der wenigstens während des Winters daselbst residire, mit der Vollmacht, Beicht zu hören und die anderen Sakramente auszuspenden, nicht nur für zweckmässig, sondern für gänzlich nothwendig. Er überlässt es der heiligen Congregation, zu entscheiden, ob man einen Caplan mit bleibender Wohnung aufstellen müsse, oder ob man sich mit einem Vicare zufrieden stellen könne, den der Pfarrer zu St. Peter abordnen würde.

Da die Errichtung einer gesonderten Seelsorge als nothwendig erkannt wurde, so handelt es sich um die Auffindung des Modus. Muss man einen eigentlich sogenannten Pfarrer hinstellen, oder einfach einen mit der Seelsorge betrauten Caplan abordnen? Das Concilium von Trient schreibt vor, in ähnlichen Fällen einen wirklichen Pfarrer einzusetzen. Aber die Bewohner begnügen sich mit einem Caplane, und das schlägt auch der Capitular-Vicar vor. Die einzige Divergenz unter ihnen ist die, dass die ersten einen Caplan haben wollen, der fortwährend daselbst residire, während der Capitular-Vicar sich für einen zeitweiligen Caplan geneigt zeigt, der wenigstens während des Winters dort residire.

Was man auch in dieser Beziehung entscheiden mag, so wird dieser Caplan doch, nach Wohlgefallen des Bischofes einen competenten Antheil an den der Mutterkirche zugehörenden Erträgnissen bekommen, wie das Concil von Trient sagt. Es ist aber zu fürchten, dass die Einkünfte des Pfarrers von St. Peter darunter ein wenig zu viel leiden möchten, denn sein Congrua-Antheil überschreitet die Summe von 100 Scudi nicht, die Zehnten von Ap. mit einbegriffen. Daher schlagen die Bewohner ein billigeres Auskunftsmittel vor; nämlich die Zehnten ihres Gebietes zu dismembriren, die, wenn sie noch vermehrt werden, mit dem gegenwärtig vacanten Beneficium zum heiligen Athanasius die Gesammtsumme von 46 Scudi bilden würden. Die Abtrennung der Zehnten würde dem Pfarrer nicht gerade Bedeutendes entziehen, der ohnehin gewillt ist, auf seine Kosten einen Priester anzustellen, der alle Festtage in der Kapelle des Ortes die Messe lese. Er würde übrigens einigen Ersatz in dem Vorrange finden, den er sich über den neuen Caplan oder Pfarrer vorbehalten könnte.

Die hl. Congregation verlangt vor Erlass eines Urtheilspruches vom Bischofe weitere Auskünfte über die Nothwendigkeit einer neuen Pfarrei, und diejenige eines Pfarrers, Vicares oder Caplanes mit ständiger Residenz; über den ihm anzuweisenden Congrua-Antheil, über das Recht der Mutterkirchlichkeit, welches man dem Pfarrer von St. Peter vorbehalten müsste.

Der Cardinal-Erzbischof von Ap. antwortet, dass die Entfernung des Dorfes von der Pfarrkirche zu St. Peter, ohne gerade so gross zu sein, wie es die Einwohner sagen, doch der Art sei, und die Wege so fürchterlich, dass diese Bevölkerung des Beistandes gänzlich beraubt sei, besonders zur Winterszeit. Daher hält der Kirchenfürst die Einsetzung eines Curat-

Caplanes, der die Sorge für diese Herde auf sich nehme, indem er beständig zu Ap. residire, für eine ausgezeichnet gute Sache; jedoch sei es nicht nothwendig, eine neue Pfarrei zu stiften, und jene von St. Peter zu präjudiziren, die alle ihre Ehren und Rechte der Mutterkirche beibehalten soll. Was den Gehalt des Caplanes betrifft, so kommen alle folgenden Umstände in Betracht. Aus den Revenuen der Pfarrkirche bezieht der Pfarrer von St. Peter beiläufig hundert Thaler jährlich; er muss nicht nur die gewöhnlichen Auslagen bestreiten, sondern auch einen Vicar unterhalten, der ihm hilft, die sieben in der Pfarrei einbegriffenen Dörfer zu versorgen. Diese Dörfer sind nicht weniger entfernt als Ap., aber die Wege sind weniger rauh und weniger unzugänglich. Wenn man den Pfarrer der 30 Scudi beraubt, die ihm die Zehnten von Appajano eintragen, so wird er einen Eintrag über seine Kräfte erleiden. Andererseits vermögen die Bewohner es nicht, alle Kosten ihres Caplanes zu tragen. Daher, so schliesst der Prälat, würde ich es für gut halten, dem Caplane 15 Scudi auf die Seelsorge und die 14 Scudi des Benefiziums anzuweisen, mit der Ergänzung, welche ihm die Bewohner zu leisten versprechen. Das wäre vielleicht das Mittel, das gerechte Verlangen dieser Bevölkerung zu erfüllen, ohne dem Pfarrer von St. Peter zu grosse Verluste an seinen Rechten und Einkünften aufzuladen.

Folgendes ist der Urtheilspruch der hl. Congregation:

I. An et quomodo sit locus erectioni novae parochiae seu potius, institutioni capellani curati residentialis in casu etc. II. An et quomodo sit constituenda congrua in casu etc. Sacra Congregatio respondit. Ad primum, Negative ad primam partem, affirmative ad secundam. Ad secundum, Affirmative facta obligatione per communitatem juxta votum Emi episcopi. (Thesaur. resolut. tom. 64 p. 265. tom. 65 p. 275.)

V. Nun folgt ein Fall, in welchem die hl. Congregation die Abtrennung verweigert und einfach zur Abordnung eines Succursal-Priesters ermächtiget.

Das Gebiet von M. der Diöcese F. schloss eine Ackerbau treibende Bevölkerung ein, die den Pfarrern der Stadt, theils jenem der Collegialkirche der hl. Lucia, theils jenem zu St. Peter untergeordnet war. Drei Miglien entfernt, kamen die Einwohner schwer zur Stadt, besonders während des Winters, wo die Wege sehr schlecht, und der Fluss bedeutend gefährlich ist. Somit waren sie öfter der Anhörung der Messe beraubt; sie hörten fast nie das Wort Gottes. Nur zu oft starben sie ohne die Sacramente und andern geistlichen Beistand.

Sie recurrirten an die hl. Congregation, und stellten das Ansuchen, es möchte ihre Region, von den Pfarreien der Stadt abgetrennt, eine neue in der Landkirche U. L. F. vom Glauben bilden. Sie schlugen vor, das einfache Beneficium des hl. Johannes und des h. Vitalis zu vereinen, zu welcher Vereinigung nach seinem Tode der Titular gern einwilligte.

Der Erzbischof von F. billigte die Errichtung der neuen Pfarrei; weil aber die Vereinigung der Beneficien nicht alsogleich Statt finden konnte, so

schrieb die hl. Congregation an den Kirchenfürsten, damit die Bewohner nicht bis zum Tode des Beneficiaten des geistlichen Beistandes beraubt würden, er möge pro interim für die Seelsorge durch Aufstellung eines Caplanes Vorsorge treffen, der einen den Kosten der beiden Pfarren der Stadt angemessen geschöpften Betrag erhalten sollte.

Nachdem man so dem dringenden Bedürfnisse abgeholfen hatte, untersuchte man die Frage der Abtrennung reiflich. Die Disciplin der Kirche widerstrebt der Abtrennung der Pfarreien, ausser es liege eine gerechte und nothwendige Ursache vor, mit der Einwilligung derjenigen, die sich dafür interessiren, dass die Pfarrei nicht abgetrennt werde. In dem fraglichen Falle gaben die Pfarrer von St. Lucia und von St. Peter ihre volle Einwilligung. Das Concilium von Trient genehmiget in der 21. Sitzung 4. Cap. die Abtrennung der Kirchen, wo die Entfernung und die Schwierigkeit der Oerter bewirken, dass die Pfarrangehörigen nicht ohne grosse Schwierigkeit die Sacramente empfangen, und dem Gottesdienste beiwohnen können. Das wendete man ohne Zweifel auf die Landbevölkerung von U. L. F. vom Glauben an, die drei Miglien von der Stadt entfernt wohnte, mit sehr schwierigen Wegen und einem sehr unbequemen Flusse. Jedoch, bemerkte der Bericht des Secretärs, dass man bei dieser Angelegenheit nicht so sehr auf die Bequemlichheit der Bevölkerung, als auf die Unmöglichkeit Rücksicht zu nehmen habe, zur Pfarrkirche zu gelangen. Auch bemerkte er, dass die Abtrennung nur dann decretirt werden solle, wenn das Bedürfniss der Pfarrangehörigen nicht auf andere Weise befriediget werden könne; alle Canonisten lehren, dass man keinen Grund zur Abtrennung habe, so oft ein mit der Seelsorge betrauter Caplan die Seelenbedürfnisse zu befriedigen im Stande sei. In der Voraussetzung endlich, dass Ihre Eminenzen die Cardinäle die Abtrennung verweigerten, so bemerkte der Secretär, dass man den Pfarrern auftragen könnte, einen Kaplan aufzunehmen, der diese verlassene Bevölkerung besonders in Besorgung nähme. Das Beneficium des hl. Johannes und des hl. Vitalis würde zu seinem Unterhalte verwendet werden. Dafür entschied sich auch die hl. Congregation. Indem sie die Abtrennung verweigerte, schrieb sie die Darnachtung des obigen provisorischen Decretes vor (21. Novbr. 1801.).

VI. Drei Miglien von T. findet man ein in den Schlünden der Apenninen gelegenes Dorf. Reissende Wildbäche, unbrauchbare Wege, und der Schnee der Berge trennen es von der Stadt. Die Bewohner nennen es die „alten Kapuziner.“ Es ist daselbst eine dem heil. Joseph geweihte Kirche, mit einem Kloster, das der Papst Alexander VII. im Jahre 1657 aufhob, welches aber die Kapuziner im Jahre 1673 wieder in Besitz nahmen. Die Mönche leisteten diesen von ihrer Pfarrei so entfernten Bewohnern den geistlichen Beistand. Im Jahre 1797 verliessen sie ihr Kloster, um sich an eine von der Stadt etwa 500 Schritte entfernte Stelle, gewöhnlich die „neuen Kapuziner“ genannt, zu übersiedeln. Der damalige Bischof B. gab die Kirche zum heil. Joseph, das Kloster und seinen Wald dem Diöcesan-

Seminar, ohne um irgend ein apostolisches Placet anzusuchen, ja sogar ohne ein schriftliches Decret zu erlassen. Die Dinge verblieben in diesem Zustande, bis der gegenwärtige Bischof seine erste Pastoral-Visitation der Diöcese vornahm, und mit Schmerz die Bedürfnisse dieser Bevölkerung sah, die ohne einen geistlichen Beistand in diesen Bergen lebte. Von Mitleid gerührt, bat er den Superior der Kapuziner, wenigstens an den Festtagen einen Priester dahin zu schicken, um Messe zu lesen und Beichte zu hören. Die Kapuziner haben sich zu diesem Seelsorgsdienste bis zum letzten Jahre herbeigelassen, wo der Provinzial, bei einer Visitation seiner Klöster, dem Bischofe zu wissen gemacht hat, dass die Mönche nicht fortfahren könnten, diese Last zu erfüllen, wegen der zu geringen Anzahl der vorhandenen Priester.

Der Kirchenfürst wendete sich hierauf in seiner Sorgfalt an die heilige Congregation des Conciliums, indem er ihr die obigen Thatsachen bekannt machte, und das Ansuchen stellte, es möchte die Kirche, mit ihrem Kloster, dem Garten und dem Walde mit dem Diöcesan-Seminare vereint werden, und eine Caplanei bilden, deren Rector beauftragt werden möge, in dieser Kirche an den Festtagen die Messe zu lesen, und den umwohnenden Familien in ihren geistlichen Bedürfnissen beizustehen.

Ferner hat der Prälat folgende Punkte mit eingesendet: 1) Die Pfarrer der Nachbarschaft, und selbst derjenige, von dem diese Bevölkerung abhängt, stimmen zur Aufstellung des Caplanes aus dem Grunde ein, weil sie zum Heile der von den Pfarreien zu weit entfernten Seelen ausschlagen wird. 2) Die Abgeordneten des Seminars willigen auch ein, denn das Haus wird dadurch keinen Nachtheil erleiden. Sein jährliches Budget weist 173 Scudi Ueberschuss aus. 3) Der künftige Caplan wird ein hinreichendes Auskommen geniessen. 4) Man erlangte nie irgend ein apostolisches Decret, dass die Vereinigung dieser Güter mit dem Seminar bestätigte. Der Kirchenfürst suchte um die Genehmigung davon nach; indem das Eigenthum dem Seminar verbleibt, werden die Einkünfte zur Caplanei verwendet werden. — Um nichts von dem zu unterlassen, was zu einer genauen Entscheidung der Angelegenheit beitragen könnte, berieth man den General-Procurator der Kapuziner. Seine Antwort bezeichnet klar, dass die Verbindlichkeit, alle Sonntage in die fragliche Kirche zu gehen, um die Messe zu lesen, eine für das Kloster von Tiferne zu schwere Last sei, sowohl wegen der geringen Anzahl der Priester, als auch wegen der Rauhheit der Wege. Daher fühlt er nicht nur kein Missfallen darüber, dass man daselbst einen Caplan aufstelle, nach dem Plane des Bischofes, sondern er freut sich darüber, dass durch dieses Uebereinkommen ein sehr altes, Gott und dem heil. Joseph geweihtes Franziskaner-Gebäude erhalten werde.

Rechtsgründe. Die Förderung des Bischofs scheint mit dem Concil von Trient 23. Sitzung, 18. Kap. im Widerspruch zu stehen, welches verordnet, dass man, um das Seminar zu errichten, Beneficien vereine, und einen Theil der bischöflichen Mensa, der Präbenden und der andern, selbst der

Ordensbeneficien in Ermangelung anderer Hilfsmittel nehme. Hier würde das Gegentheil geschehen; das Seminar würde ein Beneficium verlieren, das mit ihm schon lange vereint ist. Das Concilium verbietet auch, Ordensbeneficien in weltliche umzuwandeln, und umgekehrt. Eine doppelte Berücksichtigung, die ein Hinderniss zu bilden scheint.

Jedoch sind die Dinge, wenn man darüber wohl nachdenkt, nicht dieser Art. Das Gesetz des Concils von Trient über die Seminarien hat keinen Bezug auf die Frage; es bezieht sich auf ihre erste Gründung, oder auf die Voraussetzung des Deficit in ihrem Einkommen. Nun bietet aber jenes von F. den blühendsten Zustand. Das Verbot, Ordensbeneficien zu vereinen, ist von denjenigen zu verstehen, die schon errichtet und den Ordenspriestern zugewiesen sind; statt dessen handelt es sich hier um eine Kirche und um ein Kloster, die von den Mönchen verlassen sind, und die auch absolut kein Beneficium besassen. Ist nun aber Nützlichkeit, Nothwendigkeit, diese Kirche, dieses Kloster mit seinem Garten und Walde mit dem Seminar zu vereinen (oder um es besser auszudrücken, die von dem Bischofe B. schon gemachte Vereinigung zu bestätigen), vorhanden, zum Zwecke, daselbst einen Caplan aufzustellen? Diese Nothwendigkeit scheint aus der Lage so vieler Gläubigen hervorzugehen, die sich nicht zu den Kirchen begeben können, um dem Gottesdienste beizuwohnen. Sie geht auch aus der Schwierigkeit der Wege hervor, aus der Entfernung der Orte, was schon den Bischöfen die Befugniss gibt, neue Pfarreien zu errichten, und nach ihrem Wohlgefallen Einkünfte zum Unterhalte der neuen Pfarrer anzuweisen. Hier trifft der Kirchenfürst Vorsorge für die Erhaltung der Kirche, er vermehrt den göttlichen Cultus, er hilft den Bedürfnissen der Gläubigen ab, und er thut es ohne den Widerspruch von irgend Jemand, mit Einwilligung aller derjenigen, die dabei interessirt sein können. Da ist noch beizufügen, dass die frommen Wohlthäter, die ehemals die Kirche und das Kloster stifteten, es in der Absicht thaten, dass die Mönche diesen armen Bergbewohnern Beistand leisteten. Die Gerechtigkeit verlangt, dass ihr Wille auf die möglich beste Art erfüllt werde, und der Plan des Bischofes erfüllt diesen Zweck ausgezeichnet. Das hat in der That die heilige Congregation entschieden. An et quomodo annuendum sit precibus episcopi Civitatis in casu etc. S. C. censuit: Affirmative in omnibus, facto verbo cum Sanctissimo. (Thesaur. Resolut. tom. 95 p. 68.)

VII. Die so schrecklichen Erdbeben zerstörten im letzten Jahrhundert den grössten Theil des Dorfes S. in der Diöcese N. Fünfzig Familien verliessen die Ruinen, und nachdem sie einige Zeit herumgeirrt waren, so bildeten sie endlich zwei Dörfer, das eine drei Miglien, das andere zwei und eine halbe von der Pfarrei. Sie zählen nahe zu dreihundert Seelen, sehr arme Leute, die sich dem Ackerbaue und der Viehzucht widmen. Nichts vermöchte das beklagenswerthe Bild ihrer geistlichen Bedürfnisse darzustellen. Die Pfarrei S., zu der sie gehören, obwohl sie so weit davon entfernt sind, hat ausser dem Pfarrer keinen Priester. Niemand ist vorhanden, um die

Kinder die Anfangsgründe des Glaubens zu lehren, und ihnen einen religiösen Geist einzuflössen; der grösste Theil der Bewohner kann das Gebot der Messe nicht erfüllen, theils wegen der Länge der Wege, besonders während des Winters, wo sie Schnee und Regen unbrauchbar machen, theils aus Furcht vor den Räubern, die die ohne Wächter verlassenen Häuser zu verwüsten kämen. Diejenigen, die sich in die Gefahren des Weges wagen, kommen zur Pfarrei, und finden eine so enge Kirche, dass sie sie nicht aufnehmen und ihnen keinen Schutz gegen Wetter und Kälte gewähren kann. Endlich stirbt der grösste Theil unter ihnen ohne die Tröstungen der Religion.

Die Bedürfnisse sind sehr gross, und doch setzt die Armuth der Pfarrangehörigen sie ausser Stand, denselben abzuhelfen. Sie haben an die heilige Congregation recurrirt, indem sie inständig um ein Beneficium baten, oder um jedes andere Hilfsmittel, das ihnen einen Caplan gäbe. Man kennt die Vorschriften des gemeinen Rechtes über die Mittel, die Coadjutoren des Pfarrers zu erhalten. Zuerst müssen dafür die Einkünfte der Pfarre Vorsorge treffen. Sind sie unzureichend, so fällt die Erhaltung dieser Coadjutoren dem Bischofe zur Last; dann kommen die Pfarrangehörigen. Endlich erlaubt das Concilium von Trient, an was immer für Revenuen der Mutterkirche zu appelliren. Der Pfarrer von S. besitzt einen Congrua-Antheil von 60 Scudi, ausser den ungewissen Einkünften. Da die Bulle Sr. Heiligkeit Pius V. Ad exequendum dieselbe zwischen 50 und 100 Scudi festsetzt, und da sie nach Verschiedenheit der Orte, der Verpflichtungen und der Personen variiren kann, so kann man untersuchen, ob man es dem fraglichen Pfarrer aufbürden könne, den Unterhalt seines Caplans zu bestreiten. Was die bischöfliche Mensa anbelangt, so hat die heilige Congregation schon in andern Angelegenheiten dieser Art anerkannt, dass sie absolut nichts leisten könne. Kein einfaches Beneficium ist disponibel. Die Einkünfte, welche Leo XII. zur Dotation armer Pfarreien anwies, sind gänzlich erschöpft. Nun bliebe noch das Mittel einer Subvention von irgend einer öffentlichen Kasse übrig, wie solches mehr als einmal geschehen ist.

Folgendes ist der Entscheid der heil. Congregation unter dem 24. März 1838. An et quomodo constituendus sit capellanus curatus in casu etc. S. C. censuit: Affirmative, et esse constituendum capellanum curatum ab episcopo approbandum cum dependentia a parocho et ad nutum ejusdem amovibilem, et quoad stipendium ad mentem.

§. 3. *Beispiele von Abtrennungen.*

Obwohl die Sammlung der Decrete eine ziemlich grosse Anzahl dieser Beispiele darbietet, so wollen wir uns doch auf die neuesten und lehrreichsten beschränken. Das Werk Zambonis kennzeichnet den grössten Theil dieser Processe vor dem Jahre 1800. Wir wählen vorzüglich diejenigen, die in Zeiten ausgemacht worden sind, welche den unserigen näher stehen.

I. Im Jahre 1819 genehmigte die heilige Congregation die Abtrennung der Pfarrei M. in der Diöcese F., und die Errichtung einer Landpfarre. Die gesetzlichen Ursachen der Abtrennung waren der Anwachs der Bevölkerung auf einem Gebiete von drei Miglien Ausdehnung; die Schwierigkeit der von einem Flusse und von Wildbächen abgeschnittenen Wege, endlich die traurige Erfahrung, die man gemacht hatte, indem man bei der letzten Epidemie mehrere Leute ohne Sacramente sterben sah. Ein Uebereinkommen bezeichnete die Gränzen der neuen und alten Pfarrei, so wie die Regeln, die man bei den geistlichen Verrichtungen und bei den Processionen befolgen würde, um jeden Grund zum Streite zu vermeiden. Hernach suchte man um die Bestätigung dieses Uebereinkommens kraft apostolischer Autorität nach. Der Erzbischof, um ein Gutachten über diesen Gegenstand angegangen, antwortete mit folgenden Informationen: „Nicht blos die Nützlichkeit, sondern wohl auch die geistliche Nothwendigkeit der fraglichen Bevölkerung fordern dringlich die Errichtung, um die es sich handelt. Das Dorf begreift 1500 Seelen, von denen der grösste Theil eine Oberfläche von drei Miglien besetzt, in einem von einem Flusse und mehreren Wildbächen abgeschnittenen Gebiete. Der einzige Pfarrer, der dieser ganzen Bevölkerung vorsteht, hat das Decret des Cardinals Paciani, meines Vorgängers, vollkommen beobachtet, das ihm die Verpflichtung auflegte, einen Coadjutor zu halten, um sich von ihm in der Seelsorge und Leitung der Pfarrei unterstützen zu lassen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass dieses Mittel nicht zureichend sei."

Rechtsgrund. Die vorzüglichste Ursache, welche zur Errichtung einer neuen Pfarrei räth, besteht in der grossen Schwierigkeit, oder Unbequemlichkeit der Pfarrangehörigen, zur Mutterkirche zu kommen, um die Sacramente zu empfangen und den Gottesdienst anzuhören. Und nirgends wird verlangt, dass die Pfarrkinder zuweilen ohne Sacramente gestorben seien. Die Gültigkeit der Errichtung fordert einfach das Bevorstehen einer so grossen Gefahr. Indessen muss man sehen, ob die Bedürfnisse der Bevölkerung nicht ohne die Abtrennung befriedigt werden können. Denn die heilige Congregation schlägt sie alle Male ab, so oft die Abordnung eines Hilfspriesters, eines Vicares geeignet ist, diesen Bedürfnissen abzuhelfen. Würde es im gegenwärtigen Falle genügen, an irgend einer Kirche, die man auf diesem Gebiete findet, einen Caplan aufzustellen? Ehemals ergriff man dieses Mittel; der Bischof hält es heutzutage für unausreichend, denn diese Kapellen befinden sich an den entlegensten Theilen; sie sind der ganzen Bevölkerung nicht leicht zugänglich. Sie sind von kleiner Dimension, wenig anständig, um die Sacramente zu verwalten, und besonders um die heil. Eucharistie aufzubewahren. Keine hat ein Haus für den Caplan, der fortfahren müsste, in der Stadt zu wohnen, und nicht, wie es nothwendig ist, auf dem Lande. Die Aufhebung mehrerer einfachen Beneficien gäbe die Dotation der neuen Pfarrei.

Folgendes ist die Entscheidung: I. An et quomodo sit locus dismembrationi parochialis ecclesiae in oppido M. et erectioni novae parochiae extra

oppidum in ecclesia S. Mariae de Misericordia in casu etc. Et quatenus negative: II. An et quomodo sit providendum in casu. Sacra Congregatio Concilii die 23. novembris 1819, Ad primum, affirmative in omnibus juxta votum Emi. archiepiscopi, et conventionem per bullas. Ad secundum, provisum in primo. (Thesaur. resolut. tom. 78.)

II. Bagnarea hatte ehemals zwei Pfarreien, die eine im Dorfe unter Anrufung des heil. Johannes des Täufers; die andere, in geringer Entfernung von der Stadt, war dem heil. Andreas geweiht. Jeder Pfarrer verwaltete seine Pfarrei ohne irgend eine Abhängigkeit vom andern. Da die Kirche vom heil. Andreas in Ruinen fiel, so bestimmte der Bischof die Vereinigung der beiden Pfarreien zu einer einzigen, deren Rector dann den Namen Erzpriester vom heil. Johannes Baptista, und vom heil. Andreas annahm. Damit die Bevölkerung bei dieser Vereinigung nichts verlöre, wollte der Kirchenfürst, dass die Einkünfte vom heil. Andreas und das Viertel der Stoleinkünfte zweien ständigen Caplänen gegeben werden sollten, die den Erzpriester in seinem heiligen Seelsorgsamte unterstützen sollten. In der Folge decretirte der Cardinal-Erzbischof die Vereinigung dieser Güter mit der Pfarre, unter der Bedingung, dass der Erzpriester zwei amovible Capläne halte, die er auf seine Kosten unterhielte. Aber dieses Decret erhielt nur einen Anfang seiner Ausführung. Die erste Caplanei, die vacant wurde, wurde wirklich mit der Pfarrei vereinigt; die andere fuhr fort, einen ständigen Rector zu besitzen, der alle ihre Güter genoss, Da sich zwischen dem Erzpriester und diesem inamoviblen Caplane einige Uneinigkeiten erhoben hatten, so wollte der Bischof von der Vacatur, die so eben stattgefunden hatte, Gebrauch machen, und diese Zwieträchtigkeiten in Ordnung bringen. Da sich ferner die landbebauende Bevölkerung eine oder zwei Miglien vom Dorfe befand, so fand er darin für sie eine grosse Bequemlichkeit, wenn man im Gebiete eine neue Pfarrei errichtete. Der Pfarrer, allein interessirt, williget zur Abtrennung ein.

Obwohl das Recht die Entfernung nicht bestimmt, die die Errichtung neuer Pfarreien legitimirt, so ist jedoch nach den Canonisten jene von zwei Miglien für hinreichend erachtet, weil sie nicht ohne grosse Unbequemlichkeit, besonders während des Winters, durchzogen werden kann. Hier scheint die gerechte und dringende Ursache der Abtrennung nicht vorhanden zu sein. Den Uneinigkeiten zwischen dem Erzpriester und dem ständigen Caplan kann durch die Ausführung des oben angeführten Decretes zuvorgekommen werden, welches die Ersetzung des letzteren durch einen amoviblen Caplan vorschreibt. Ferners würden die Bedürfnisse der Landbevölkerung befriediget, wenn einer der Capläne die Messe läse und die Sacramente in der Kapelle von Maria-Hilf ausspendete, Ungeachtet dieser Erwägungen decretirt die heilige Congregation die Abtrennung. (Thesaur. resolut. tom. 90.)

III. Folgender Process ist vom grössten Interesse wegen der Umstände der Thatsachen, und der Wichtigkeit der Principien. Der Bischof von G. hatte die unmittelbare Seelsorge in der ganzen Ausdehnung seiner Diöcese.

Er übte sie durch amovible Priester aus, die man Pfarr-Substituten nannte. Drei unter ihnen übten die pfarrlichen Verrichtungen an der Kathedrale aus. Drei andere dienten statt des eigentlichen Pfarrers an der Kirche von Unserer Lieben Frau. Andere endlich verwalteten die Sacramente in der übrigen Diöcese. Dieses System bot wohl ernste Uebelstände. Die Bischöfe, die zu G. aufeinander folgten, fühlten sie wohl, keiner aber erkannte sie so gut, als der letzte Bischof. Er beschloss denselben um jeden Preis abzuhelfen, durch die Errichtung mehrerer Pfarreien. Dieser heilige Prälat hatte dem Orden des heil. Franciscus angehört. Er legte sich die härtesten Entbehrungen auf, er lebte während mehrerer Jahre sehr arm, und es gelang ihm, die Dotation zweier Landpfarreien in Grundstücken aufzubringen, die er um 4600 Dukaten, nämlich 2181 Dukaten für jene zu S. Maria, und 2460 Dukaten für jene zu S. Nicolaus gekauft hatte. Folgendes sind die näheren Umstände, die er einsendete, indem er den heil. Stuhl um Rath fragte: „Das Einkommen dieser Güter, mit einigen andern Renten, ist zum Congrua-Antheile der beiden Pfarrer bestimmt, die in jeder der oben benannten Pfarreien mit dem Titel Erzpriester werden angestellt werden. Es wird auch zur Erhaltung ihrer Coadjutoren in der Seelsorge dienen, die in Zukunft unter dem Titel ihrer bezüglichen Pfarreien werden abgeordnet werden, welche einen von demjenigen der Kathedrale abgesonderten Klerus erhalten werden, und die Diöcese dieser bischöflichen Kirche bilden werden. Die Provision oder die Nomination, wird den jeweiligen Bischöfen liberae collationis sein, gemäss des Artikels XI des Concordates, vorbehaltlich der Rechte des heil. Stuhles. Die Pfarrer werden genommen werden aus den würdigsten, nach einem Concurse, abgehalten gemäss der apostolischen Constitutionen und der Dispositionen des Conciliums von Trient, die genau werden beobachtet werden.“ Der Prälat suchte um die Gutheissung dieser Massregeln durch ein einfaches apostolisches Rescript nach, da er die Ausgaben für Bullen nicht zu bestreiten vermöchte.

In Bezug auf die Einwilligung der Interessirten brachte er zur Kenntniss, dass das Kapitel in die Wünsche des Bischofes vollkommen eingehe, als ganz übereinstimmend mit dem Concil von Trient Sitzung 24, Kap. 13. Die diese Einwilligung ausdrückende Kapitular-Acte bemerkt unter andern Dingen, dass es sehr nützlich wäre, dass die Wahl der Coadjutoren den jeweiligen Bischöfen mit Genehmigung und Einwilligung des Pfarrers — Erzpriesters vorbehalten würde. Der König beider Sicilien bezeigte dem Plane des Kirchenfürsten seinen Beifall, und hatte den gleichen Wunsch bezüglich der Wahl der Coadjutoren. Denn ein ministerieller Brief vom 27. Februar 1841 verlangte, „dass die Vicarien frei von den Bischöfen gewählt würden, wenn in der Folge der Concurs nothwendig zum Resultate hätte, irgend einen Fremden an die Spitze dieser Pfarreien zu stellen.“

Dass die Bischöfe, selbst nach dem Concil von Trient, unmittelbare Pfarrer ihrer Diöcese sein können, kann man aus dem Cardinal de Luca, discuss. 18 de paroch. Lotter. lib. I. qu. 10 und 20 ersehen. Spanien bot

ehemals mehr als ein Beispiel davon; die Bischöfe verwalteten die Seelsorge durch ad nutum amovible Vicare. Die ganze Frage reducirte sich in der Angelegenheit von G. auf die Beurtheilung, was dem Seelenheile und dem Wohle der Kirche nützlicher sei, entweder, dass der Bischof fortfahre, die gewöhnliche Seelsorge beizubehalten, indem er sie durch amovible Vicare ausüben lasse, oder dass er sie für immer inamovibeln Rectoren überlasse, die sie in ihrem eigenen Namen führen? Musste man ein seit unvordenklichen Zeiten aufgestelltes System ändern, zwar mit einigen Missständen, die aber vorzüglich von der Unzureichlichkeit des Gehaltes herkommen, und mit der neuen Dotation verschwinden? In solchen Fällen zog der Cardinal de Luca die Vicare den ständigen Pfarrern vor, weil man mit der Errichtung von Pfarreien nothwendig die Collation durch den Concurs beobachten muss, indem man die Fremden ebenso wie die Diöcesanen zulässt, mit der Verpflichtung, den würdigsten zu wählen. Wenn man statt dessen einfache Vicariate errichtet, so besetzt man sie mit Personen, die der Ernennung desjenigen genehm sind, der die gewöhnliche Seelsorge beibehält.

Andererseits hat eine traurige Erfahrung die Missstände des zu G. befolgten Systemes constatirt. Die Ständigkeit ist in der That nützlicher. Sie ist die allgemeine Praxis aller Diöcesen; sie ist mehr conform mit dem Concil von Trient, 24. Sitzung, 13. Kapitel, sowie mit den Beschlüssen der heiligen Congregation, welche in der Rechtssache von Ravenna vom 12. Dec. 1829 in Bezug auf die nach dem Wohlgefallen des Bischofes amoviblen Pfarrer folgende Erwägungen machte: „Diese sind mehr Miethlings-Kirchendiener und Wächter, als Hirten. Die Schafe, die sie weiden, sind nicht die ihrigen, die Herde, die sie leiten, ist nicht die ihrige. Sie bauen nicht einen Weinberg, der ihnen anvertraut wäre. So üben sie auch nicht die nöthige Wachsamkeit aus, um die reissenden Wölfe zurückzustossen, und das Unkraut auszujäten.“ Daher beschloss damals die heilige Congregation die Aufhebung der Vicariate, und die Errichtung der Pfarreien. Was die Beiziehung von Coadjutoren betrifft, so scheint sie der Stand dieser neuen Pfarreien zu erfordern, denn die Bewohner leben in Mitte der Ländereien zerstreut. Daher geben alle Canoniker den Wünschen des Bischofs ihren Beifall.

Die heilige Congregation sprach sich zu Gunsten der Errichtung von Pfarreien aus, und willigte ein, die Ernennung der Vicare dem Bischofe vorzubehalten. I. An et quomodo annuendum sit G. episcopi precibus super paroeciarum erectione in casu. Et quatenus affirmative: II. An et quomodo consulendum sit Sanctissimo pro dispensatione ab expeditione litterarum apostolicarum in casu. Sacra Congregatio die 7 augusti 1811. Ad primum: Affirmative in omnibus, ea tamen lege, ut coadjutores parochorum libere deputentur ab ordinario. Ad secundum, attentis peculiaribus circumstantiis supplicandum Smo. pro dispensatione.

IV. Die alte Diöcese von Aquin, die heutzutage dem Bischofe von Sora untergeordnet ist, begreift zwei Städte, von denen die eine, Colle S. Magno,

mehr als 1800 Seelen mit einer aus fünf Theilnahmschaften gebildeten Receptiv-Kirche hat. Die zweite heisst Palazzolo, und begreift 1700 Einwohner, gleichfalls mit einer Receptiv-Kirche, die aus der gleichen Zahl von Theilnahmschaften gebildet ist. Diese zwei Dörfer hiengen von einem einzigen und dem nämlichen Rector ab, der Erzpriester von Castrocelo hiess, und das eine halbe Jahr in dem einen, und das andere in dem anderen zubrachte, indem er an jenem Orte, wo er nicht wohnte, einen Vicar liess. Diese häufigen Wechsel waren dem Seelenheile äusserst nachtheilig. Der Bischof von Sora versuchte es, durch Missionen abzuhelfen und liess in beiden Dörfern predigen. Da er aber bald der Unwirksamkeit des Mittels gewahr wurde, dachte er daran, die Pfarrei abzutrennen, und einen ständigen Rector an jeder Kirche anzustellen. Er benachrichtigte darüber den apostolischen Nuntius von Neapel, indem er ihn um die Vollmachten ersuchte, die dieser ihm als Präsident der Commission der Bischöfe gewähren könnte. Da es sich aber darum handelte, zwei damals an der Receptiv-Kirche von Colle S. Magno vacante Antheile aufzuheben, um daraus den Congrua-Antheil des neuen Rectors zu bilden, so antwortete der apostolische Nuntius, dass er sich an den heil. Stuhl wenden solle, in Anbetracht, dass die Commission keine Gewalt habe, irgend eine Veränderung in der Natur der Güter zu bewirken und Patrimonialgüter zur Errichtung einer Pfarrei zu verwenden. Der Bischof von Sora recurrirte dann an die heilige Congregation des Concils, und stellte das Ansuchen, zu Colle S. Magno einen neuen Pfarrer aufzustellen, der beständig die Seelsorge versehe, indem der schon vorhandene seine Residenz zu Palazzolo fixirte. In Hinsicht auf die Bezüge des neuen Rectors bestehe zu Colle S. Magno eine Receptiv-Kirche, die mehrere Antheile habe, von denen die reichsten bis auf 50 Dukaten Einkünfte steigen. Zwei unter ihnen seien gerade vacant. Wenn man sie unterdrückete, so bekäme man die Congrua des Pfarrers."

Der Erzpriester von Castrocelo willigte zur Abtrennung mittelst eines gewissen Vorranges und gewisser Ehrenrechte ein. Der Klerus der beiden Receptiv-Kirchen willigte einstimmig ein, sowie die Municipalität von Colle S. Magno, die über diesen wichtigen Gegenstand eine Sitzung hielt. Man liest im Protokolle: Palazzolo ist zwei Miglien von dieser Gemeinde entfernt; es sind sehr schlechte und sehr gefährliche Wege, die man nothwendig zu Fuss machen muss, weil sie steil sind, mit Steinen angefüllt, mit Felsen durchfurcht, die sich von den oberen Bergen ablösen, so dass mehr als Eine Person dabei das Leben verloren hat. In Abwesenheit des Pfarrers, wenn er in Palazzolo wohnt, sind die Seelen den Händen eines Miethlings anvertraut, der oft in Bezug auf die Sterbenden nicht den gewünschten Beistand leistet. Man ist der Erklärungen des Evangeliums, des Unterrichtes an die Kinder beraubt. Die Theilung der Seelsorge wird für die Seelen, und insbesondere in Bezug auf die Sitten der Bewohner, sehr wohlthätig sein, indem der eigene Pfarrer bei allen öffentlichen und Privathandlungen des Volkes

gegenwärtig sein wird. Darum ersucht die Municipalität einstimmig um die Trennung der Seelsorge."

Im Principe hat man Grund, eine neue Pfarrei zu errichten, wenn die canonischen Ursachen der Entfernung und der Unbequemlichkeit, die Sacramente zu empfangen, selbst dann bestehen, wenn der Pfarrer einen Coadjutor, oder Vicepfarrer halten muss und hält, um dasjenige zu thun, was er nicht selbst erfüllen kann. In diesem besonderen Falle ist die Entfernung von Colle S. Magno nach Palazzolo nicht sehr gross; aber es ist ein schwieriger Weg, den man nicht zurücklegen kann, ohne Lebensgefahr zu laufen. Der Abgang eines eigenen Seelenhirten, der bleibend in jedem der Dörfer wohne, bewirkt, dass die Pfarrangehörigen nicht bequem die Sacramente empfangen, und dem Gottesdienst beiwohnen können; der Cultus und die Sitten leiden darunter nicht wenig; die sich selbst überlassene Heerde kann nur dem Abgrunde zulaufen, wie sich der Bischof in einem Briefe an den Cardinal-Präfecten ausdrückt. Ein Vicar würde die Bedürfnisse der beiden Bevölkerungen nicht befriedigen. Wenn es sich nicht um den Zuwachs der Bevölkerung handelt, sondern um die Entfernung und die Schwierigkeit der Wege, so wird die materielle Abtrennung der Pfarrei für nothwendig erachtet. Es braucht einen Pfarrer, einen wahren Hirten, der seine Schafe kennt, sie häufig besucht, der mit der Liebe eines Vaters für ihre Bedürfnisse sorgt und an der Verbesserung der Sitten arbeitet. Das, was man vorschlägt, um die Congrua des neuen Pfarrers zu bilden, nämlich die Aufhebung der zwei gegenwärtig vacanten Antheile zu Colle S. Magno, würde den Cultus der Kirche vermindern, und nach der Bemerkung des Nuntius die Natur der Güter gegen den Willen der Stifter verändern. Die heiligen Canonen wollen, dass man die Revenuen der abgetrennten Pfarrei in Anspruch nehme. Wenn sie nicht ausreichen und die Errichtung dringend ist, dann steht es dem Bischofe zu, die Pfarrkinder, zu deren Gunsten sie gemacht wird, zu zwingen, den Congrua-Antheil des neuen Rectors zu leisten. — Der Erzpriester von Castrocelo verlangt Vorzüge und andere Ehrenrechte; die hl. Canonen erlauben dies, wenn gleich die Dotation der neuen Pfarre nicht aus der erzpriesterlichen Präbende entnommen ist. Man liest im Reclus de erectione parochiarum, Pars I. Tit. 3: „Wenn der Bischof eine alte Pfarrei abtrennt, und unabhängig davon eine neue errichtet, so muss er, obwohl die neue Kirche aus den Revenuen der alten weder gebaut, noch dotirt worden ist, Sorge tragen, diese nicht der Art zu entblössen, dass sie nicht einmal eine Spur und ein Zeichen von Ehre und von Auszeichnung beibehalte. Denn wenn der Pfarrer reclamirt, muss man ihn absolut erhören." Diese Lehransicht begünstiget den Erzpriester von Castrocelo um desto mehr, da er dem neuen Pfarrer jährliche 24 Dukaten abtritt. Die anderen Bedingungen, die er seiner Einwilligung beigefügt hat, würden Umwandlungen in den Anordnungen der Stifter und den Willensäusserungen der Testirenden verlangen, was nicht möglich scheint. Es liegt wenig daran, dass er erklärt hat, dass er ausserdem in die Abtrennung nicht einwillige; denn ein

solches Nichteinwilligen wäre unvernünftig und verdienete keine Berücksichtigung. — Die heilige Congregation decretirte am 29. Jänner 1848 die Abtrennung nach dem Wunsche des Bischofes. I. An locus sit dismembrationi et erectioni novae parochialis in casu. Et quatenus affirmative: II. An et quomodo sit providendum congruae novi parochi in ecclesia Colle S. Magno in casu. III. An et quomodo admittendae sint conditiones archipresbyteri de Castrocelo in casu. Sacra Congregatio die 29 januarii 1848. Ad primum: Affirmative. Ad secundum: Affirmative juxta votum episcopi. Ad tertium: Affirmative quoad jura honorifica tantum.

V. Kraft Decretes vom 16. März 1842 trennte der Bischof von Modena die Subsidiarkirche des heil. Geminianus von der Probsteikirche des hl. Laurentius von Serpiano ab. Sein Vorgänger hatte sie im Jahre 1831 durch ein feierliches Decret vereint. Die neue Abtrennung war ungesetzlich vorgenommen worden, ohne den Probst von Serpiano zu hören, noch ohne ihn vorzuladen. Er appellirte an den hl. Stuhl gegen die Abtrennung und gegen die Ernennung des neuen Pfarrers, die mittels Concurses stattgefunden hatte. Jedoch erachtete die heil. Congregation, in Berücksichtigung der besonderen Umstände, die Abtrennung sei für gültig zu erklären; ebenso sei die Errichtung der neuen Pfarrei, und die Einsetzung des neuen Pfarrers zu bestätigen sammt all' dem, was daraus erfolgt sei, in Bezug auf alle Rechtswirkungen, vorausgesetzt, dass das Einkommen der neuen Pfarrei ohne Nachtheil für die Güter der Probstei gebildet sei, und dass eine jährliche Abgabe von drei Pfunden weissen, bearbeiteten Wachses dem Probste am Tage des Titularfestes zum Zeichen der Verehrung der Mutterkirche dargebracht werde. Diese Entscheidurg verdiente die Bestätigung von Gregor XVI. am 19. December 1842.

Der Probst betrieb die Ausfertigung der Bullen, und verlangte, dass sie ohne Verschub ausgeführt würden, nach Form und Inhalt der obigen Resolution. Er hoffte, dass ihm die seit der Abtrennung von der Probstei abgerissenen Güter gänzlich restituirt würden. Aber alle Versuche fielen durch; die Bullen blieben mehrere Jahre ohne Ausführung. Der Pfarrer von S. Geminiano fuhr fort, die Güter zu geniessen, die ihm zuerkannt worden waren, und bot der Mutterkirche die jährliche Abgabe an Wachs nie an. Dann recurrirte der Probst wieder an die heilige Congregation, mit dem Verlangen, das erlassene Decret ausführen zu lassen, und die Güter zurückzustellen, in die er bei seinem Eintritte in die Seelsorge canonisch eingesetzt worden war. — Der Bischof Regginiani lebte noch; von der heiligen Congregation zur Meinungsäusserung über die neue Instanz angegangen, antwortete er: „Zwei Bedingungen wurden zur Trennung beigesetzt. Die erste war, die Güter der Probstei von Serpiano unverletzt zu belassen. Es war unnütz, die Erfüllung derselben nachzusuchen, in Anbetracht, dass lange vor der Publication des besagten ehrwürdigen Decretes die besagte Bedingung vollkommen ausgeführt worden war. Im Juli 1838 entsagte der nämliche Probst, der es noch gegenwärtig ist, freiwillig zu Gunsten der Kirche des heil. Geminianus und ihres Vicares allen Gütern und Jahreseinkünften, die

ihm ehemals zugehörten. Es hatten sich zwischen den beiden Pfarrern einige Streitigkeiten über das Eigenthum von einigen Stücken Landes wenige Zeit nach der endgültigen Trennung der Kirchen ergeben; der Vicar für die Einwohner ausserhalb der Stadt, von mir nur zu diesem Zwecke delegirt, sprach seinen definitiven Urtheilsspruch im Juli 1842, mehr als fünf Monate vor dem Decrete der Congregation. Dieses Urtheil schnitt die Streitfragen ab, und man aggregirte der Pfarrei von S. Geminianus nur die Güter, die ihr ausschliesslich zugehörten. Was die zweite Bedingung betrifft, welche sich auf die jährliche Darbringung von 3 Pfund bearbeiteten Wachses betrifft, so muss ich Euerer Eminenz offen gestehen, dass sie der Pfarrer von S. Geminiano nie beobachtet hat; und auch heute noch würde er sich dessen weigern, unter dem Vorwande, dass er im Stande sei zu beweisen, dass ursprünglich seine Kirche die Mutterkirche sei, und nicht jene von Serpiano. Ungeachtet dessen versichere ich Euere Eminenz, dass ich ihn veranlassen werde, die Darbringung zu leisten, und ihn selbst das Rückständige zu geben zwingen werde. Die Probstei von Serpiano ist nicht arm. Es verbleiben ihr, ohne das Zufällige, mehr als 95 römische Scudi." Endlich drückte der Prälat die Hoffnung aus, dass man für diesmal dem Probste ein beständiges Stillschweigen auferlegen werde.

Wirklich wurde die Sache beinahe drei Jahre zum Schweigen gebracht, bis Anfangs 1848. Beim Tode des Bischofes schien der Capitular-Vicar die Interessen des Probstes in die Hände nehmen zu wollen. Er beauftragte den Vicar für das Auswärtige, den Pfarrer und die Familienhäupter von S. Geminiano vorzuladen, und ihnen zu bedeuten, dass man das Decret der heil. Congregation streng durchzuführen beginnen würde; dass man folglich den Congrua-Antheil des neuen Pfarrers ohne Nachtheil für die Probstei bilden, die jährliche Abgabe in Wachskerzen bezahlen, die apostolischen Briefe ausfertigen lassen, und in Bezug auf alle diese Dinge eine förmliche Verpflichtung übernehmen müsste. Wenn sie sich einige Nachlässigkeit, dieses zu thun, zu Schulden kommen liessen, so wäre kein Grund mehr vorhanden, die Abtrennung und die Errichtung der neuen Pfarrei zu ratificiren, noch auch die Ernennung des Pfarrers zu confirmiren. Alles würde wieder auf den alten Fuss zurückgestellt werden.

Der Pfarrer von St. Geminian eludirte den Sturm, indem er das Anerbieten stellte, Alles auf sich zu nehmen, Angesichts der Armuth der Pfarrkinder, und mit dem Probste freundschaftlich zu verhandeln, in Gegenwart der Diöcesan-Autorität, welcher Vorschlag in Hoffnung einer gütlichen Ausgleichung angenommen wurde. Die ersten Unterhandlungen zeigten ein tiefes Auseinandergehen der Meinungen. Der Pfarrer von St. Geminiano gedachte im friedlichen Besitze aller kraft des Decretes der Abtrennung seiner Kirche zugewiesenen Güter zu verbleiben, mit Ausnahme eines oder zweier Stücke Landes, zu deren Zurückgabe er einwilligte. Der Probst von Serpiano seinerseits sagte, dass alle Güter zu seiner Pfarrei gehörten; dem Frieden zu Liebe willigte er ein, etwas abzutreten, unter gewissen Bedingungen.

Solche Forderungen, auf denen unabänderlich bestanden wurde, mussten jeden gütlichen Abschluss verhindern. Es war noch gar nichts geschehen, als der Pfarrer von S. Geminiano seine Pfarrei aufgab. Der Oekonom, der sie während der Vacanz verwaltete, bewirkte die Annahme eines Abkommungsplanes von Seite der Pfarrkinder, und schlug ihn dem Probste vor, der ihn nicht nach seinem Gefallen fand. Dann hielt es der Bischof, in Erwägung, dass jedes Uebereinkommungsproject, mochte es wie immer beschaffen sein, nichts desto weniger der Ratification des heil. Stuhles unterbreitet werden müsste, für zweckmässig, die heil. Congregation des Conciliums um Rath zu fragen, um zu erfahren, welches von den verschiedenen Projecten man adoptiren solle. Das geschah im Jahre 1850.

Bevor man sie untersuchte, musste man eine vorläufige Frage in's Reine bringen, nämlich die, ob die dreizehnte Regel der Kanzlei kein Hinderniss bilde. Der Papst annullirt und cassirt vermöge dieser Regel alle Vereinigungen, Annexationen und Abtrennungen, selbst die für immer getroffenen, an allen Kathedralen und anderen Kirchen oder kirchlichen Beneficien, die nicht bei Lebzeiten des Papstes, oder vor der Erneuerung der besagten Regel, der sie decretirt hat, in Wirksamkeit gesetzt worden sind. Sie begreift die Abtrennung eines Theiles der Einkünfte in sich, die zu den besagten Kirchen gehören, was anfänglich von Clemens VIII. hinzugefügt wurde, wie es Rigant bemerkt. Daher müssen die Abtrennungen bei Lebzeiten des Papstes, der dazu ermächtiget hat, in's Werk gesetzt werden, unter der Strafe, der fraglichen Regel unterworfen zu werden. Nun wird aber die Abtrennung einer Pfarrei nur dann als in's Werk gesetzt erachtet, wenn der neue Rector von seiner Kirche, von seinen Gütern und Rechten friedlich Besitz ergriffen hat. Im Gegentheile wird sie alle Male als nicht effectuirt erachtet, wenn man die von dem Oberen in der Abtrennungs-Acte beigefügten Bedingungen nicht exequirt hat, z. B. wenn man es vernachlässiget, den Congrua-Antheil anzuweisen, den die heil. Canonen erfordern, um eine neue Pfarrei zu errichten.

Obwohl in diesem besonderen Falle die Abtrennung vom Monsignor Reggiani vorgenommen wurde, so hat sie jedoch erst die von der heil. Congregation unter dem 17. Dec. 1842 decretirte Sanction gültig gemacht. Nun hätte man die Bedingungen erfüllen müssen, die damals gestellt worden waren, nämlich die Einkünfte der neuen Pfarrei ohne Nachtheil der Probstei herzustellen, den jährlichen Tribut von 3 Pfund Wachs zu leisten; apostolische, auf diese verschiedenen Sachen bezügliche Briefe auszufertigen. Nichts von all' dem ist bei Lebzeiten Gregors XVI. geschehen, was zweifeln lässt, ob man hier nicht die Regel der Kanzlei anwenden müsse, so dass man die Dinge in ihrem ursprünglichen Zustande aufgreifen müsse. Vorausgesetzt, man könne diese erste Schwierigkeit beseitigen, wollen wir die verschiedenen Beilegungsprojecte näher betrachten. Der Probst sagt, dass das Decret der hl. Congregation vom Jahre 1842 nicht erlaube, der neuen Pfarrei die Güter der Probstei zu geben. Diejenigen, welche sich der Pfarrer von S. Geminiano

anzusprechen vermisst, gehörten immer zur Kirche des heil. Laurentius; der Rector der letzteren gewährte ehemals den Nutzgenuss davon dem Vicar von S. Geminiano, ohne auf das Eigenthum zu verzichten, und diese letztere Kirche besass nie Güter, die ihr als Eigenthum angehörten. Endlich würden ihr andere Uebereinkommen, als das seinige, nicht einmal das Nothwendige lassen. Was die Bedingungen anbelange, die er dem Uebereinkommen beigefügt habe, so gebe es in seinen Augen nichts Gerechteres. Die erste betrifft die Theilung des Gebietes. Die zweite bezieht sich auf den jährlichen Tribut von 3 Pfund Wachskerzen. Die letzte endlich betrifft die Erstattung der Früchte, welche der Gegner ungerechter Weise seit dem Beginne des Rechtshandels bezogen hat.

Andererseits läugnet der Oekonom von S. Geminiano, indem er seine Gründe geltend macht, zuerst die Suprematie von S. Laurentius, und behauptet, dass er das Gegentheil durch unwidersprechliche Monumente beweisen könne. Er ruft die freiwillige, von dem Probste vor der Abtrennung gemachte Abtretung in's Gedächtniss, welche durch Decret vom 5. Sept. 1842 bestätiget wurde. Er erhebt Einsprache gegen die besagte Theilung des Gebietes, als eine von den Pfarrkindern abgelehnte, und dem Decrete der Abtrennung zuwiderlaufende. Das sind, kurz gefasst, die Gründe von der einen und der anderen Seite.

Bei diesem Stande der Dinge erachtete die heil. Congregation, die Abtrennung ratificiren zu sollen, indem sie die Ausführung des Decretes verordnete, das sie am 17. December 1842 erlassen hatte. Bevor sie sich über die Abtretung und Anweisung der Güter aussprach, wollte sie, dass der Bischof genauer zu erkennen gebe, welches diejenigen seien, die die Probstei und die Kirche von S. Geminiano vor der von Msgr. Galeffi 1831 bewirkten Vereinigung genossen. I. An sit danda executio rescripto S. C. diei 17 decembris 1842 in casu. Et quatenus affirmative. II. An et quae cessio ac respectiva assignatio bonorum sit approbanda, ita ut, et quae conditiones sint admittendae in casu. Sacra Congregatio die 24 augusti 1850. Ad primum, Affirmative facto verbo cum Sanctissimo. Ad secundum, Dilata et scribatur episcopo qui magis praecise referat de bonis quibus fruebatur tam praepositura quam ecclesia Castellini ante unionem peractam ab episcopo Galeffi.

Der Rechtsprocess wurde neuerdings am 14. December des nämlichen Jahres vorgelegt. Der Bischof hatte die Liste der Güter eingesendet, welche die beiden Kirchen vor der Vereinigung besessen hatten, die der neuen Abtrennung voranging. Dieses Verzeichniss weist fünfzehn Stücke Landes als Eigenthum der Probstei aus, und siebzehn andere, die die Pfarrei von San Geminiano genoss. Ueberdies erhielt der Pfarrer der letzteren jährlich drei und dreissig Thaler von der Regierung; der Probst bezog jährlich 24 Thlr. Endlich drückte der Prälat seine Ansicht über die Abgränzung des Gebietes und über die Theilung der Güter aus. Folgendes ist die definitive Resolution: An et quae cessio, ac respectiva assignatio bonorum sit adprobanda, ita ut et quae conditiones sint admittendae in casu. Sacra Congregatio die

14 decembris 1850. Affirmative juxta votum episcopi per Breve, facto verbo cum Sanctissimo. Die Billigkeit verlangte in der That, den beiden Pfarreien jene Güter zuzuerkennen, deren jede vor ihrer Vereinigung genoss. Was die Bedingungen betrifft, so waren sie in dem Decrete vom Jahre 1842 ausgesprochen. Die Substitution des Breve an die Stelle der von diesem vorgeschriebenen Bullen hob eine der Schwierigkeiten des Rechtshandels.

VI. Am 23. April 1853 ist die Entscheidung eines Rechtshandels erfolgt, der schon vor mehr als einem Jahrhundert begonnen wurde. Im Kanton Wallis sind zwei Dörfer, das eine Val d'Iliez, das andere Champéri genannt. Sowie die Bewohner des letzteren bis auf die jüngsten Zeiten von der Gemeinde von Iliez abhängig waren, so waren sie auch in Bezug auf das Geistliche dem Rector der Pfarrkirche von Iliez unterworfen. Damit ihnen ihre Entfernung von der Pfarrei keinen Nachtheil bringe, errichtete der Bischof von Sion schon im Jahre 1723 ein Beneficium oder eine ständige Caplanei mit einem von ihnen angebotenen Fonde an der Kapelle des heil. Theodulus, die sich im Gebiete befand, mit der Verpflichtung für den jeweiligen Caplan, jeden Tag die Messe zu lesen, Vesper zu halten, die Kinder zu katechisiren, die Sacramente der Busse und der Eucharistie zu verwalten, und selbst mit der Vollmacht, die Begräbnisse an dem Oratorium nach einem Rescripte der Congregation des Conciliums vorzunehmen.

Obwohl die Absendung dieses Caplanes mit solchen Vollmachten den geistlichen Bedürfnissen der Bewohner hinlänglich abzuhelfen schien, so machten sie doch mehrere Versuche, um sich der Jurisdiction des Pfarrers von Iliez zu entziehen. Seit dem Jahre 1740 wurde die Angelegenheit der Abtrennung vor dem Bischofe von Sion verhandelt, der einen ihren Wünschen entgegengesetzten Spruch that. Man legte eine Appellation an die apostolische Nuntiatur ein; diese bestätigte den Spruch des Bischofes. Dann recurrirten die Champerier an die heil. Congregation des Conciliums, welche ihr Gesuch am 15. December 1742 zurückwies, indem sie erklärte, dass die Anwesenheit eines Caplanes zu Champéri den vorgehabten Zweck hinlänglich erfülle. Die Instanz wurde 1753 vor dem bischöflichen Hofe von Sion erneuert, der die genaue Beobachtung des früher von der heil. Congregation erlassenen Decretes verordnete, den Champeriern Schweigen auferlegte, und sie jedes Klagrechtes verlustig erklärte. Endlich schrieb im Jahre 1768 der vom Papste hiezu besonders deputirte Auditor der apostolischen Kammer unter Strafe von tausend Dukaten Geldbusse vor, die Resolutionen der Congregation des Conciliums und ihren Inhalt zu beobachten.

Bis zum Jahre 1840 wurde kein neuer Versuch gemacht. Zu dieser Zeit wurde die Gemeinde von Champéri von jener von Iliez in Bezug auf die bürgerliche Verwaltung getrennt. Darauf erneuerten die Bewohner ihr Ansuchen in Bezug auf die Abtrennnung vor dem bischöflichen Hofe zu Sion. Und da man anfänglich die präjudicielle Frage behandelte, nämlich ob die Autorität der schon entschiedenen Sache der Erneuerung der Bitte ein Hinderniss bereite, so erliess der Bischof von Sion einen den Bewohnern günstigen

Spruch. Die Gemeinde von Illiez appellirte an die apostolische Nuntiatur, die das Urtheil entkräftete, aus dem Grunde, weil die Champerier, jeder Rechtsklage beraubt, kein Recht hätten, den Process von neuem einzuleiten, ohne vorher die restitutio in integrum gegen das Decret der heil. Congregation des Concils erhalten zu haben. Die Champérier bestanden für damals nicht mehr weiter darauf. Sie beobachteten während einiger Jahre das Stillschweigen; aber im Jahre 1847 reichten sie eine Bittschrift an den Papst ein, wodurch sie um die Ermächtigung ansuchten, ihre Bitte wieder aufgreifen zu dürfen. Das Ansuchen wurde gnädig aufgenommen, und die Rechtssache der heiligen Congregation des Concils überwiesen.

Zur gleichen Zeit erhob sich eine andere Frage in Bezug auf die Abtrennung der Einkünfte und Güter, die vier Bruderschaften und frommen, an der Prioratskirche von Val d'Illiez errichteten Stiftungen angehörten. Ein frommer Wohlthäter, der Canonikus Anton Gavre hinterliess einst der Gemeinde von Illiez 14,000 Gulden, um Salz zu kaufen, das man den Armen der Pfarrei austheilen sollte. Man liest in den auf diese Schenkung bezüglichen Acten vom 3. Juni 1760 und 15. September 1764: „Ich übergebe, trete ab, und schenke als reine, vollkommene und unwiderrufliche Schenkung der Gemeinde von Val d'Illiez, damit die Einkünfte für weltewige Zeiten angewendet werden, um Salz zu kaufen, welches man alle Jahre den Armen der besagten Pfarrei austheilen wird, zu der Zeit und auf die Weise, wie es die damit beauftragten Personen für zweckmässig finden werden." Die Verwaltung dieser Schenkung scheint vier Bruderschaften übergeben worden zu sein, die in der Pfarrei, oder in der alten Gemeinde von Illiez bestehen.

Sobald die Champérier ihre administrative Abtrennung erreicht hatten, verlangten sie Antheil an den Gütern der Bruderschaften. Indem der bischöfliche Hof von Sion ihrem Ansuchen durch einen Urtheilsspruch vom 1. März 1844 Recht widerfahren liess, schrieb er vor, bis auf eine neue Anordnung, in den beiden Gemeinden einen gemischten Rath oder ein Comité zu ernennen, beauftragt, die Fonds zu verwalten, die Rechnungen zu revidiren, die Renten zu vertheilen, wie vor der Trennung der Gemeinde, mit Zuweisung eines gerechten Antheiles an die Armen von Champéri, wie wenn keine Veränderung stattgefunden hätte. Illiez wollte an den apostolischen Nuntius appelliren, da aber dieser das Urtheil des Bischofes bestätigt hatte, so appellirte die Gemeinde endlich an den apostolischen Stuhl. Sowohl der Bischof von Sion, als der apostolische Geschäftsträger zeigen sich der Forderung der Champérier günstig. Der Bischof ist der Meinung, dass die Abtrennung gewährt werden solle, mit Approbation eines zwischen den beiden Gemeinden am 20. November 1818 stipulirten Uebereinkommens. Folgendes sind die vorzüglichsten Artikel: 1) Illiez wird die Opposition aufgeben, die es bisher gegen die Abtrennung der Pfarrei gemacht hat. 2) Es wird, so viel an ihm liegt, den Rechten auf den Empfang von Molken bei Gelegenheit der Benediction der Alpenhütten in dem Gebiete von Champéri entsagen. 3) Es wird alle Emolumente abtreten, welche der Prior von Illiez für Sterbfälle,

Taufen und Ehen erhält. Champéri seinerseits entsagt jedem Rechte, die es auf die Güter und Erträgnisse haben könnte, die der Fabrik von Illiez, der Bruderschaft des heil. Sacramentes, der Mission, den Beneficien des Priorats und Vicariates angehören. Das Uebereinkommen enthält auch einige Artikel über den Unterricht der Kinder der beiden Gemeinden. Die bezüglichen Municipalräthe haben es ratificirt. Der Pfarrer von Illiez schlägt gewisse Modificationen über den Artikel 2 vor.

Gründe für und wider die Abtrennung. Obwohl die Entfernung, die sie legitimirt, im Rechte nicht bestimmt ist, so hat die heil. Congregation mehr als einmal geurtheilt, dass jene von 2000 Schritten, und selbst von 1400 hinlänglich sei. In diesem besonderen Falle hat man Wohnungen von acht, zwölf und selbst sechzehntausend Schritten von der Kirche von Illiez, durch die Felsen und das Eis der Alpen. Zu den natürlichen Ursachen kommen noch die moralischen und politischen. Seitdem diese zwei Dörfer zwei unabhängige Municipalitäten bilden, ist die alte Harmonie verschwunden, und hat einer Gereiztheit und Händeln Raum gegeben, was alle Hoffnung benimmt, sie friedlich unter der geistlichen Jurisdiction des nämlichen Rectors erhalten zu können. So zeigen sich der Geschäftsträger des heil. Stuhles und der Bischof der Abtrennung wegen der Veränderung günstig, die unter diesen Umständen stattgefunden hat. Der hohe Rath von Wallis erklärt, „keinen Grund zu haben, der Erhebung von Champéri zur Pfarrei entgegen zu treten; diese Massregel scheint ihm im Interesse der Localität zu sein.“ Der Präsident des Civil- und Criminal-Gerichtshofes erachtet, „dass die Erhebung von Champéri zur Pfarrei ein mächtiges Mittel wäre, mit den Streitigkeiten zu Ende zu kommen, die häufig zwischen den Bewohnern der beiden Ortschaften vorkommen.“ Endlich hebt die zwischen den beiden Municipalräthen stipulirte Vereinbarung die Opposition von Illiez auf, die der Abtrennung immer ein Hinderniss in den Weg legte.

Wenn andererseits die Abordnung eines Coadjutors den geistlichen Bedürfnissen der Pfarrkinder, die nicht zur Pfarrkirche kommen können, hinlänglich abhilft, so ist es nicht rathsam, zur Abtrennung zu schreiten, denn man hat den Grund nicht, wegen dessen das Concil von Trient dazu ermächtiget. In diesem besonderen Falle ist die Entfernung kaum von einer Miglie. Die Bevölkerung ist eine starke, genährt in der frischen Bergluft; diese Entfernung ist nichts für sie, um desto mehr, weil man weder Fluss noch Berg zu überschreiten hat, denn die beiden Dörfer sind im gleichen Thale gelegen. Die politischen und moralischen Gründe können bestritten werden. Diese politischen Uneinigkeiten werden nicht von langer Dauer sein, und dürften die Abtrennung nicht motiviren Der Municipalrath von Illiez hat zwar eingewilliget, aber er hat mehr einer moralischen Gewalt nachgegeben, als dass er frei nach vernünftigen Gründen eingewilligt hätte.

Ungeachtet dieser Zweifelsgründe hat sich die heilige Congregation diesmal für die Abtrennung ausgesprochen, Angesichts der Veränderung der Umstände. Folgendes sind die Zweifel und die Resolution:

I. An sit locus dismembrationi paroeciae in casu. Et quatenus affirmative. II. An et quomodo sit locus segregationi bonorum ad confraternitates et alia pia loca spectantium in casu. Sacra Congregatio die 23 Aprilis 1853. Ad primum, Affirmative juxta votum episcopi, et ad mentem. Mens est, ut scribatur episcopo, qui in divisione fructuum curet, ut vitentur occasiones jurgiorum. Ad secundum, Affirmative ad formam decreti curiae episcopalis diei prima Martii 1844.

Die Vereinbarung der würtembergischen Regierung mit dem heil. Stuhle.

Der Staatsanzeiger von Würtemberg brachte unterm 16. Juni d. Js. Nr. 20 S. 189 die sehr erfreuliche Nachricht:

„Am 5. Juni d. J. ist die Vereinbarung der k. Staatsregierung mit der römischen Curie über die Abgränzung der staatlichen und kirchlichen Befugnisse hinsichtlich der katholischen Kirchenangelegenheiten in *Würtemberg* durch den Austausch der Ratificatlons-Urkunden zum endgültigen Abschluss gelangt, gerade nach einjährigem Aufenthalte der k. Bevollmächtigten in Rom und gerade *fünfzig* Jahre nach dem ersten Versuch der würtembergischen Regierung, die kirchlichen Angelegenheiten durch ein Abkommen mit dem heil. Stuhle zu ordnen. Diese Vereinbarung bildet ebenso einen Abschluss nach *rückwärts*, wie den *Ausgangspunkt einer neuen Entwicklung*, und ist nach dem Inhalte wie nach dem Umfange ihrer Bestimmungen, nach ihrer *principiellen*, wie *factischen Bedeutung* wohlgeeignet, das öffentliche Interesse lebhaft in Anspruch zu nehmen.“ Dank der göttlichen Vorsehung!

Die segensreichen Wirkungen der denkwürdigen Versammlung des deutschen Episcopates in *Würzburg* im October und November des Jahres 1848 treten immer deutlicher hervor.

Mitten in den politischen Wirren und Stürmen, wo bei dem allgemeinen Rufe nach Freiheit und Recht, leider das Recht immer mehr und mehr aus den Fugen wich und die Freiheit in Anarchie ausartete, welche dem Altare und Throne den Umsturz drohte, trat der deutsche Episcopat in der altehrwürdigen Stadt der Franken, in *Würzburg* zusammen, nicht, um den Regierungen, wie die Feinde der Kirche in der ungerechtesten und böswilligsten Absicht ihnen vorwarfen, in ihrer ohnehin so schwierigen Lage *noch grössere Verlegenheiten zu bereiten;* sondern um in aller Ruhe, Umsicht und Besonnenheit dem *göttlichen* und *menschlichen Rechte der Kirche* und der, allenthalben so sehr missachteten *Autorität,* auf welchen, als den festesten Pfeilern, die wahre Freiheit beruht, das Wort zu reden.

Gott und unser Recht, mit vereinter Kraft, furchtlos und treu, war ihr, wie der erhabenen Regenten, Losungswort. Mit Gott begann ihre Ver-

sammlung, mit Gott ward sie fortgesetzt, mit Gott beendet. Darum konnte der Erfolg derselben auch nur ein gesegneter sein. Ihr erstes Wort an die Gläubigen ihrer Diöcesen war, dass sie im Hinblick auf den Felsen, der bei allen Stürmen unerschütterlich dasteht, als Säule und Grundfeste der Wahrheit, *der Wahrheit und dem Fortschritte huldigen wollen.* Dabei bemerkten sie aber vor Allem, dass jeder Fortschritt ein *gesetzlicher* sein muss, sonst werde er zu einem Rückschritte, der, *wie manche Zeichen der Zeit darauf hinweisen, mit dem furchtbaren Abgrunde der Anarchie drohe.* Darum hätten sie sich insbesondere verbunden, *mit dem Ansehen der Religion das Ansehen der von Gott gesetzten Gewalt zu stützen.*

Darum hatten sie sich von Neuem gelobt, treu zu halten an ihren rechtmässigen Fürsten und Obrigkeiten, deren gesetzliche Macht die stärkste Bürgschaft und das festeste Bollwerk einer echten, von Tyrannei und Anarchie gleich weit entfernten Freiheit ist.

Darum richteten sie an die Gläubigen ihrer Diöcesen das Mahnwort des Apostels: „Seid unterthan jeder menschlichen Obrigkeit um Gottes willen, sei es dem Könige, welcher der Höchste ist, oder den Statthaltern, als solchen, welche geordnet sind zur Bestrafung der Uebelthäter und zur Belohnung der Rechtschaffenen. Denn so ist es der Wille Gottes, dass ihr durch Rechtthun die Unwissenheit thörichter Menschen zum Schweigen bringt, als solche, die frei sind, aber nicht als solche, welche zum Deckmantel der Bosheit die Freiheit missbrauchen.“ I. Petr. 2, 13—16.

Im Hinblicke auf die Stellung, welche die Kirche und der dieselbe repräsentirende Episcopat unter seinem Oberhaupte bei der Veränderung aller bürgerlichen Verhältnisse einzunehmen haben, sprachen sie es mit aller Klarheit und Entschiedenheit aus, *dass die Kirche eine Trennung des natürlichen Bandes zwischen ihr und dem Staate nicht wünschen könne und dürfe.*

Die Kirche, die sorgliche Mutter aller ihrer Kinder, schliesse Niemand von ihren Segnungen aus, der sich nicht selber innerlich oder äusserlich von ihr lossage. Sie werde am wenigsten dem Vaterlande entziehen, was es an christlichen Bestandtheilen noch zu seiner Erhaltung und Wiedergeburt in Einheit, Macht und Grösse besitze, und immer bereit sein, *den ganzen Segen ihrer Heilskraft da zu entfalten, wo sie in ihrer Wirksamkeit sich nicht behindert und gestört sehe.* Sie werde aber auch von den Rechten und Freiheiten, welche die Grundlage der neuen staatlichen Ordnung bilden sollen, den ihr gebührenden Antheil in Anspruch nehmen und nie dulden, dass ihr derselbe engherzig oder parteiisch bestritten werde.

Sie werde wieder eintreten *in jene Selbstständigkeit, welche ihr angehöre und die ihr, wahrlich nicht zur Förderung des Gesammtwohles, so lange verkümmert wurde. Sie werde vor Allem ihr heiliges Anrecht auf Erziehung und Unterricht wahren und niemals zugeben, dass ihr, der Begründerin der Volksschule, das Kind vom Mutterherzen genommen werde.*“ [1])

[1]) Hirtenworte der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands an die Gläubigen ihrer Diöcesen. Bei *Gintzel:* Archiv f. K. G. u. K. R. II. Hft. S. 38—40.

Es erhellt aber hieraus auch, welch' ein grosses Gewicht der Episcopat auf das *Recht der Erziehung* und des *Unterrichts* legt.

Wie gegen die Gläubigen ihrer Diöcesen, so sprachen die deutschen Bischöfe es gegen die erhabenen *Regierungen* aus, dass, wie entschieden und strenge auch die Kirche anarchische Bestrebungen jeder Art verabscheue und verwerfe, sie doch auch ein lebendiges Interesse habe an der Sicherung alles Desjenigen, *was der allgemeine Ruf nach „Freiheit von administrativer Bevormundung und Controle Wahres enthalte.*

Sie vertrauten aber zur *Weisheit der erhabenen Regenten*, dass sie der Kirche für die segensvolle Entwicklung und Durchführung ihrer hohen Aufgabe das *volle Recht zuständiger Freiheit nicht würden versagen wollen.*

Zum Erweise der Wahrheit der segensreichen Wirksamkeit der Kirche konnten sie sich auf ein achtzehnhundertjähriges Zeugniss der Geschichte berufen.

„Achtzehn Jahrhundert bezeugen, dass die Kirche es gewesen, welche in sturmbewegten Zeiten, wo die Wogen entfesselter Leidenschaften in wilder Brandung tobten, Nationen gegen Nationen im Kampfe um Sein und Nichtsein sich erhoben und die Grundfesten aller bürgerlichen und staatlichen Ordnung wankten, die Völker gesittigt und erzogen, Künste und Wissenschaften gepflegt und veredelt, allen Arten der öffentlichen und Privatnoth die nie versiegenden Quellen der christlichen Charitas geöffnet, Fürsten und Völker in der Gerechtigkeit zu vereinbaren gesucht und so Ordnung und Freiheit in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens auf dem einzig wahren Fundamente des Glaubens zu gründen gewusst habe." —

„*Die Kirche ist die Hüterin der Sitte, das im Leben sich ausprägende Gewissen des Menschen.* Staat und Kirche berühren sich nothwendig in ihren Wirkungskreisen. *Eine Trennung der Kirche vom Staate kann daher auch nicht im Willen der Kirche liegen.*

Als oberster Grundsatz wurde aufgestellt: „Wo das Verhältniss der freien Lebensäusserung der Kirche zu der öffentlichen Ordnung des Staates durch *Concordate* oder *ähnliche Verträge* mit dem heiligen Stuhle normirt, und die unverkümmert getreue Erfüllung dieser Verträge gesichert ist, da werden die Bischöfe dieselben heilig achten. Wo jedoch im Einzelnen und Besondern die Bestimmungen solcher Verträge sich als Hemmnisse des kirchlichen Lebens und der freien episcopalen Wirksamkeit bereits erwiesen haben, wie dies z. B. vielfach mit dem sogenannteen *Staatspatronatsrechte*, mit der Placetirung zu Kirchenämtern der Fall ist, da werden die Bischöfe nicht säumen, die Weisheit des heiligen Stuhles um seine Vermittlung zu Abwendung alles Hemmenden anzugehen.

Im Einzelnen wurden, jedoch nur *beispielsweise*, folgende Rechte für die Kirche in Anspruch genommen:

1) das Recht der Lehre und Erziehung;

2) die Auswahl, Weihe und Sendung ihrer Diener, der Priester;

3) ihre Leitung und die Ueberwachung ihres Amtes und Wandels;
4) die Anordnung des Cultus und der kirchlichen Disciplin;
5) die Einführung religiöser Orden und Vereine;
6) Das Recht, Vermögen zu erwerben und dasselbe frei zu verwalten;
7) der freie Verkekr zwischen Haupt und Gliedern;
8) der gebührende leitende Einfluss auf die Volksschulen.

In Folge der Versammlung des deutschen Episcopates erschienen in den verschiedenen deutschen Ländern und Provinzen verschiedene *Promemorien* und *Denkschriften*, zur Wahrung der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche. So die des *österreichischen*, *preussischen* und *baierischen Episcopates*, und des Episcopates der *oberrheinischen* Kirchenprovinz. [1])

Die Bischöfe der *oberrheinischen* Kirchenprovinz sprachen in ihrer Denkschrift vom März 1851 es mit aller Freimüthigkeit aus, dass *die Kirche in den gesammten Diöcesen ihrer Provinz der Bedingungen einer freien, vollen, lebenskräftigen Entwicklung jener Thätigkeit entbehre, welche mit der ihr gewordenen Sendung wesentlich vorgezeichnet ist, und dass die staatsgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Kirche also beengt erscheine, im Wesentlichen aus gemeinsamer Verabredung hervorgegangen seien.*

Die Bitte um Beseitigung der letztern müsse daher auch eine *gemeinsame* sein. Was sie zu letzterer dränge, das sei das Gefühl ihrer Pflichten, wie nicht minder die Verhältnisse der Gegenwart. Sie trösteten sich gerne mit dem Gedanken, *dass nicht Mangel an Gerechtigkeitsliebe auf Seite der höchsten Staatshäupter*, sondern die *Macht der Zeitverhältnisse* es *sei*, die da hindere, dass die Kirche noch nicht in den vollen Besitz ihrer Amtsgewalt gesetzt sei.

Und so war es auch wirklich.

Sie erneuerten in ihrer Denkschrift die schon in Würzburg gegebene Versicherung, dass es nicht im Willen der Kirche liege, *eine Trennung vom Staate herbeizuführen.*

Sich stützend auf das *göttliche, historische Recht, auf die völkerrechtlichen Verträge,* den westphälischen Frieden und Reichsdeputationshauptschluss, die neueren Verfassungsbestimmungen und Verträge mit dem heil. Stuhle reclamirten sie, unter besonderer Bezugnahme auf Art. VI der Bulle: *„Ad Dominici gregis custodiam“* vom 10. April 1827.

„Die Bischöfe werden, jeder in der eigenen Diöcese, mit vollem Rechte die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach den canonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchenverfassung zusteht.“ —

Folgende einzelnen Rechte:

1. Das Recht, alle geistlichen Aemter und Pfründen, welche nicht vermöge eines gültigen Patronatrechtstitels vergeben werden, frei zu verleihen;

2. Das Recht, ihre Untergebenen frei zu prüfen und canonisch zu bestrafen;

---

[1]) Vergl. *Gintzel* a. a. O. II. Thl.

3. die Ausübung der geistlichen Strafgewalt unter Verwerfung des mit excommunicatio latae sententiae bedrohten recursus ab abusu an die Staatsgewalt;

4. die Errichtung von Knabenseminarien, freie Ertheilung der heiligen Weihen, Abschaffung des landesherrlichen bedingten Tischtitels;

5. freie Leitung und Verwaltung ihrer Sprengel überhaupt in Betreff der Erhaltung der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehren, der Gestaltung des Cultus und der ganzen Entwicklung des kirchlichen Lebens, die Handhabung der kirchlichen Disciplin und Verfassung in ihren Diöcesen;

6. freien Verkehr mit dem heiligen Stuhle;

7. freie Besetzung der erledigten Bischofssitze und Domkapitel nach Art. IV. der Bulle: „*Ad Dominici gregis custodiam*" *etc.* ohne Anwohnung landesherrlicher Commissäre bei der Wahl;

8. freie Ernennung des Generalvicars, der Curatdekane;

9. Aufhebung der landesherrlichen Verordnung vom 30. Jänner 1830 betreffend die Ausübung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes, namentlich Abschaffung des Placet;

10. Errichtung von Klöstern und religiösen Congregationen;

11. freie Verwaltung des Kirchenvermögens,

12. der Bisthumsdotation.

13. Gebührender Einfluss auf die christliche Leitung und Erziehung der Jugend.

Diese mit *Einsicht und Gründlichkeit* verfassten Denkschriften mussten auf die Regierungen einen mächtigen Eindruck machen.

Die vereinten Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz beschickten zum Zwecke einer *gemeinsamen* Berathung über die Denkschrift der Bischöfe die Conferenz in *Karlsruhe.* [1])

Allein, da die Regierungen damals noch ganz auf dem alten Standpunkte standen, welcher bei den früheren Berathungen über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Frankfurt eingenommen war — dem *bureaukratisch - Josephinischen* und das Princip von der *Omnipotenz des Staates in allweg festhielten,* so liess sich nicht viel Gutes erwarten.

Es wurden den Bischöfen einige *ganz unbedeutende Concessionen* gemacht und *dabei,* glaubte einer der Abgeordneten in seinem bureaukratischen Dünkel, *müssten sie sich begnügen.*

Die landesherrliche Verordnung vom 30. Jänner 1830 wurde in einigen Paragraphen modificirt; allein *das alte System des Misstrauens und der Bevormundung blieb.*

In der *revidirten* Verordnung vom 1. März 1853 wurden die mit der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche ganz unverträglichen Paragraphe 4 und 5 der Verordnung vom 30. Jänner 1830, (betreffend das Placet §. 2

---

[1]) Vgl. über dieselbe die historisch - politischen Blätter Bd. 31, 1853. S. 543—575. 581—635.

der revidirten Verordnung, dahin gemildert, dass es hiess: „Die vom Erzbischofe, dem Bischofe und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, *was nicht in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt*, sowie auch sonstige Erlässe, *welche in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen*, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemein kirchliche Anordnungen, welche *rein geistliche Gegenstände betreffen*, sind der Staatsbehörde *gleichzeitig* mit der Verfügung mitzutheilen.

§. 3. Alle geistlichen Bullen, Breven und sonstige Erlasse dürfen *nur vom Bischofe* und nur unter der Voraussetzung von §. 2 verkündet und angewendet werden.

§. 4. Provinzialsynoden, auf welchen Gegenstände, die das landesherrliche Placet bedürfen, zur Beschlussfassung gebracht werden sollen, können von dem Bischofe nur nach vorheriger Anzeige an die Regierungen der vereinten Staaten, welche sich vorbehalten, *landesherrliche Commissäre dazu abzuordnen*, stattfinden. Die gefassten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 5. Diöcesan-Synoden, auf welchen Gegenstände, die das landesherrliche Placet bedürfen, zur Berathung und Beschlussnahme gebracht werden sollen, können von dem Bischofe nur nach vorheriger Anzeige an die Landesregierung, welche sich vorbehält, landesherrliche Commissäre dazu abzuordnen, zusammenberufen werden. Die gefassten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 6. Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Oberhaupte der Kirche ist ungehindert: jedoch sind bei allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen, die aus dem Diöcesan- und Metropolitan-Verbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen.

§. 7. In jedem der vereinten Staaten wird die Einrichtung getroffen werden, dass die Candidaten des katholisch-geistlichen Standes entweder ihre theologische Bildung an einer mit der Landesuniversität zu vereinigenden katholisch-theologischen Facultät in Verbindung mit einer Anstalt für die gemeinsame Verpflegung und Erziehung der Zöglinge erhalten, oder durch Stipendien in den Stand gesetzt werden, eine Universität in der Kirchenprovinz zu besuchen. So lange dies in einzelnen Staaten nicht ausführbar ist, wird daselbst für die zweckmässige Bildung der Candidaten in anderer Weise Fürsorge getroffen werden.

§. 8. Vor der Aufnahme in das Priester-Seminar müssen die Candidaten in einer von der bischöflichen Behörde anzuordnenden und zu leitenden Prüfung gut bestanden sein. Dieser Prüfung wohnt ein *landesherrlicher Commissär* bei, welcher sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, dass die Candidaten den Gesetzen und Vorschriften des Staates Genüge geleistet haben und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig sind. Die Aufnahme geschieht durch die bischöfliche Behörde. Sie darf nach etwa erhobener

Einsprache des landesherrlichen Commissärs in so lange, als dieselbe nicht durch die zuständige Staatsbehörde beseitigt ist, nicht erfolgen. Den Aufgenommenen wird der landesherrliche Tischtitel ertheilt.

In der *Erwiederung* der würtembergischen Regierung an den *Bischof von Rottenburg* auf die von den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz übergebene Denkschrift [1]) vom 5. März 1853 wurde Eingangs derselben bemerkt:

„Es sei bei den Beschlussnahmen der betheiligten Regierungen das Bestreben leitend gewesen, den von den Herren Bischöfen kundgegebenen Wünschen nach einer freieren Bewegung der Kirche in ihrem Gebiete möglichst entgegen zu kommen und dieser eine grössere Selbsständigkeit in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu gewähren.

Indessen da es unvermeidlich sei, dass die Kirche in ihren äusseren Erscheinungen in dem staatlichen und bürgerlichen Leben auftrete und auf dieses Leben Einfluss übe, gleichwie auch sie dem Einflusse des staatlichen und bürgerlichen Lebens ausgesetzt sei; so müssen die gegenseitigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche, *welche zunächst die Regierungen zu überwachen haben,* in einer Weise geordnet werden, die nicht nur der Würde des Staates, wie der Kirche entspreche, sondern auch dem Staate keine Hemmnisse in der Förderung *des allgemeinen Besten und der öffentlichen Wohlfahrt bereitet.*

Dass die Staats- und Kirchengewalt zur Erreichung der von ihnen gemeinsam angestrebten höhern Zwecke Hand in Hand gehen möchten, werde aufrichtig gewünscht; nie könne dieses jedoch in Erfüllung gehen, *wenn für alle Gebiete* des kirchlichen Lebens *eine völlige Unabhängigkeit von der staatlichen Gewalt verlangt werde,* wesshalb jede Regierung wie berechtigt, so verpflichtet erachtet werden müsse, den darauf zielenden Anforderungen entschieden entgegen zu treten.“

Als ob es dem Bischofe von Rottenburg je in den Sinn gekommen wäre, dem Staate Hindernisse in der Förderung des allgemeinen Besten und der öffentlichen Wohlfahrt zu bereiten, und *für alle Gebiete* des kirchlichen Lebens eine völlige Unabhängigkeit von der staatlichen Gewalt zu verlangen.

Anlangend die *Erwiederung* der k. würtembergischen Staatsregierung auf die einzelnen Punkte der Denkschrift, so wurde zwar das *landesherrliche Patronatsrecht* nicht mehr, wie früher, als eine *Emanation der Landeshoheit* betrachtet, sondern man wollte es jetzt auf Grund der Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses und *bestandener Uebung* festhalten, und dem Bischofe statt der *früher* aus Gnaden zugestandenen Nomination von *15 Pfarreien* [2]) jetzt die Verleihung der in dem *sechsten* und *zwölften* Monat eines jedes Jahres durch Todesfall erledigt werdenden Kirchenstellen des *k. Patronates,* vorbehaltlich der landesherrl. Bestätigung überlassen.

---

[1]) Staatsanzeiger für Würtemberg 1853 März. Ausserordentliche Beilage.

[2]) Die er übrigens nicht angenommen.

Bei den Pfarreien k. Patronates wollte der Landesherr das bischöfliche Ordinariat vor der Ernennung mit seinem Gutachten über die Candidaten vernehmen, und unbeschadet der freien Entschliessung jede angemessene Rücksicht nehmen.

Das Devolutionsrecht bei Privat-Patronatsstellen sollte an den Bischof übergehen.

Kirchenpfründen, die aus Mitteln des Intercalarfonds neu errichtet, oder um mehr als die Hälfte aufgebessert wurden, sollten vom Bischofe frei entweder ganz, oder beziehungsweise hälftig mit dem Patronate besetzt werden. Auch in diesen Fällen wurde die k. Bestätigung der Ernannten vorbehalten.

Dieser wichtige Punkt ist nunmehr durch Art. IV. der Convention erledigt. Statt 15 Pfarreien wird jetzt der Bischof circa 200 zu verleihen haben.

Das k. Bestätigungsrecht ist weggefallen, dagegen soll der Bischof der k. Regierung, damit sie bei den, ihr in *rein bürgerlicher oder politischer Beziehung missfälligen Personen die Exclusive üben kann*, in officiöser Weise die Namen der Bewerber mittheilen. Wir werden auf diesen Punkt später zurückkommen.

Welche Rechte die Regierung in Betreff der Prüfung für die Aufnahme in das Priesterseminar sich vorbehielt, ist aus §. 8 der revidirten Verordnung zu ersehen.

Die *Concursprüfung* für definitive Bedienstung (Pfarrconcurs) sollte zwar am Bischofssitze unter Leitung des Bischofs gehalten und von dem bischöflichen Ordinariate nach *Rücksprache mit der Staatsbehörde* angeordnet und ausgeschrieben werden, allein die Staatsbehörde wollte dieselbe *mit einer Commission beschicken*, welche sich davon überzeugen sollte, ob die Vorschriften für diese Prüfung eingehalten werden. Zugleich sollte dieselbe befugt sein, die Fähigkeitserklärung derjenigen Candidaten, bei welchen sie hiezu Grund zu haben glaube, vorbehaltlich der Entscheidung der Staatsbehörde, vorläufig zu beanstanden. Ueberdies wollte die Staatsbehörde der bischöflichen Prüfungs-Commission einen oder zwei *Examinatoren* beiordnen, welche die Candidaten hinsichtlich ihrer Kenntnisse im *Kirchenrechte* und der Landesgesetzgebung in Beziehung auf Kirche und Schule prüfen, und bei der Bestimmung des Gesammtprüfungsergebnisses mitwirken sollen.

Auch dieser Punkt ist jetzt durch Art. IV. lit. e der Convention erledigt. Eine *besondere Instruction* des heil. Stuhles wird die Normen näher feststellen, nach welchen dieser Concurs abzuhalten ist.

Die *kirchliche Gerichtsbarkeit* wurde in der Erwiederung der Regierung nur unter einer Menge von Clauseln anerkannt.

Die Regierung wollte die Zahl der Mitglieder des geistlichen Gerichtes 1. und 2. Instanz bestimmen; die Richter sollten der landesherrlichen Bestätigung unterliegen. Die Regierung behielt sich vor, in denjenigen Fällen, wo zum Vollzuge des Erkenntnisses die staatliche Zustimmung erforderlich

ist, die Untersuchung, wenn sie mangelhaft geführt wäre, ergänzen zu lassen, und hiemit nöthigenfalls einen weltlichen Beamten zu beauftragen. Ueberhaupt behielt sie sich vor in den ihrer Cognition unterliegenden Disciplinarfällen aus besonderen Gründen einen weltlichen Beamten beizugeben. Die Gegenstände, welche zur Cognition der Staatsbehörde gehören sollten, waren gar weit ausgedehnt. Wenn das Erkenntniss des geistlichen Gerichtes a) auf Versetzung, b) auf Suspension vom Amt oder vom Ordo auf mehr als drei Monate, c) auf Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese auf mehr als drei Monate, d) auf Zurücksetzung auf eine nach Rang und Gehalt geringeren Stelle, oder endlich e) auf Entlassung vom Amte lautet, so kann zum Vollzuge eines solchen Erkenntnisses, sei es, dass der Angeschuldigte sich schon bei der Entscheidung des bischöflichen Gerichtes beruhigte, oder dass dieselbe von höherer Instanz ausgegangen, doch erst dann geschritten werden, wenn auch von Staatswegen von den Acten Einsicht genommen und ausgesprochen worden ist, dass gegen den Vollzug nichts zu erinnern gefunden werde. Dem geistlichen Gerichte wurde das Recht eingeräumt, auch auf Geldstrafen bis zu dem Betrage von *dreissig* Gulden zu erkennen. Die bischöfliche Behörde wurde verbunden, in allen Disciplinar-Straffällen ohne Ausnahme eine Abschrift des erlassenen Erkenntnisses der Staatsbehörde zur Nachricht mitzutheilen.

Dieser Punkt ist erledigt durch Art. V der Convention. Auf die Zusätze in der Instruction werden wir später zu sprechen kommen.

Die *Errichtung* von *Knabenseminarien* wurde in der Erwiederung als unzweckmässig erfunden.

Die Convention stellt es Art. VIII dem Bischofe frei, solche zu errichten. Ob die bestehenden Convicte die Knabenseminarien hinlänglich ersetzen, wie die Staatsbehörde glaubt, müssen wir bezweifeln.

Der landesherrliche Tischtitel sollte beibehalten werden.

Die Convention verlangt Art. IV lit. d canonische Tischtitel oder Tischtitel des Bischofs.

Die öffentlichen Schulen jeder Art sollten nach der Erwiederung *unter ausschliesslicher Leitung der Staatsbehörden* verbleiben, der Einfluss der bischöflichen Behörde *nur auf die Ertheilung des Religionsunterrichts* und zwar in *der Weise beschränkt* werden, dass

1. von der Staatsbehörde ohne die Zustimmung des Herrn Bischofs keine neuen Religionsbücher eingeführt werden.
2. Die Zumessung und Eintheilung der Stunden für den Religionsunterricht werde von der Staatsbehörde unter thunlicher Berücksichtigung der bischöflichen Behörde festgesetzt werden.
3. Der Religionsunterricht sollte a) an der Volksschule, wie bisher, durch den oder die Ortsgeistlichen, b) an höheren Bürgerschulen, Realschulen entweder gleichfalls durch die Ortsgeistlichen ertheilt werden, oder wenn dafür ein besonderer geistlicher Lehrer aufzustellen ist, das bisch. Ordinariat über die Candidaten für dieses Amt gutächtlich vernommen werden.

c) Das Gleiche werde geschehen bei dem für das katholische Schullehrer-Seminar aufzustellenden Religionslehrer, sei es, dass der Religionsunterricht von dem Vorstande, wenn er ein Geistlicher ist, oder von einem besonderen Religionslehrer ertheilt wird.

4. Dem Herrn Bischof komme es zu, die Ertheilung des Religionsunterrichts in allen öffentlichen Lehranstalten und im katholischen Schullehrer-Seminar zu beaufsichtigen und zu dem Ende dem Unterrichte persönlich anzuwohnen, oder einen Commissär hiezu abzuordnen; er werde jedoch keine Verfügungen und Anordnungen unmittelbar an den Religionslehrer richten, sondern über etwa wahrgenommene Mängel mit der Staatsbehörde in's Benehmen treten.

5. Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, so weit sie den Unterricht in der Religion und Sittlichkeit und die Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise betreffen, werde der Herr Bischof gehört werden.

Die ganz wichtige *Schulfrage* ist durch Art. VII der Convention erledigt. Ob zur Zufriedenheit, wird sich erst aus der *Durchführung der Vereinbarung* ergeben.

Die Art. 24—28 und 78 des neuen Schulgesetzes und die eben erwähnten Zugeständnisse in der Erwiederung können nicht genügen, zumal die Regierung am Schlusse derselben bemerkt, sie erkenne vollkommen an, *dass das ganze Schulwesen und namentlich die Volksschule vom Geiste des positiven Christenthums bestimmt und durchdrungen sein, und eben darum der Kirche ein wesentlicher Einfluss hierauf zugestanden werden müsse.*

Wenn sie dieses anerkennt, so muss sie der Kirche nothwendig einen grossen Einfluss auf die Schule einräumen.

In Ansehung des Verhältnisses der theologischen Lehrer an der Hochschule, heisst es in der Erwiederung S. 3, es sei dieses schon durch die organischen Bestimmungen vom 22. Juni 1818 erledigt.

Art. IX der Convention ordnet dieses Verhältniss, ob befriedigend, hievon später.

Was die Regierungen in Betreff des Placet und freien Verkehrs mit dem heil. Stuhle einräumten, sagen §. 2—6 der revidirten Verordnung.

Art. VI der Convention stellt den freien Verkehr mit Rom her und hebt das Placet auf. Auf die *Limitation* in der *Instruction* werden wir später zurückkommen.

Selbst in Beziehung auf den *Cult* machte die Regierung in der *Erwiederung* an den Bischof den Vorbehalt:

„Kirchliche Anordnungen, welche hinsichtlich der Feier des Cultus, so wie zur Weckung, Entwicklung und Kräftigung des kirchlichen Lebens überhaupt erlassen werden sollen, bedürfen der Staatsgenehmigung, wenn dieselbe nach Bestimmungen über das landesherrliche Placet oder nach den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Staates erforderlich ist, *unbeschadet jedoch des Rechtes der Regierung, jederzeit diejenigen Vorkehrungen*

zu treffen, welche ihr aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl geboten erscheinen.

Insbesondere sollten diese Grundsätze auf die sogenannten *Volksmissionen, Processionen, Wallfahrten* und dergl. Anwendung finden."

Zur Gründung geistlicher Vereine, welche die Natur geistlicher Orden, zumal mit klösterlicher Regel an sich tragen, sei es mit oder ohne Corporationsrechte, ist in jedem einzelnen Falle *die Genehmigung der Regierung erforderlich.*

Diese Punkte sind durch Art. IV lit. e und g der Convention erledigt.

In Art. XIII der Erwiederung beharrte die Regierung auf dem Rechte der Bestätigung der Domcapitulare, des Generalvicars.

Diese Bestätigung fällt nach der Convention weg.

Rücksichtlich der freien Verwaltung des Kirchenvermögens bemerkte die Erwiederung:

„Die Art und Weise, wie in der Diöcese Rottenburg die Verwaltung der erledigten Kirchenpfründen geregelt ist, entspricht so sehr dem Interesse, welches die betreffenden Kirchengemeinden und der Staat nicht weniger, als die bischöfliche Stelle in der Erhaltung dieser Theile des Kirchenvermögens zu nehmen berechtigt sind, und die bestehende Einrichtung hat sich in einer langen Reihe von Jahren so sehr bewährt, dass die k. Regierung keinen zureichenden Grund hat finden können, hierin irgend eine Aenderung eintreten zu lassen."

Dasselbe gilt von Intercalarfonds und der Verwaltung des Localkirchenvermögens.

Dieser Punkt ist durch Art. X der Convention erledigt; ob zur Zufriedenheit, kann erst gesagt werden, wenn die Convention in's Leben getreten, und der *Wirkungskreis* der *gemischten Commission* des Nähern bekannt ist. Es ist vor Allem nothwendig, dass das *Verwaltungsedict* abgeändert werde. Wir werden diesen Punkt bei der Beleuchtung dieses Artikels der Convention ausführlich besprechen. Die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz konnten mit den wenigen Concessionen, welche von Seiten der vereinten Regierungen gemacht wurden, unmöglich zufrieden sein. Sie traten daher abermals zusammen und verfassten eine wohl motivirte, sehr gründliche *neue Denkschrift*, in welcher sie erklärten, dass sie bei Abfassung der ersten Denkschrift sorgfältig darauf bedacht gewesen, nur Anträge, Reclamationen und Bitten zu stellen, welche in nothwendiger Consequenz aus dem Wesen und dem Zwecke der katholischen Kirche sich ergeben, im positiven, öffentlichen Rechte klar und unzweifelhaft begründet sind und eine solche praktische Richtigkeit haben, dass deren Geltendmachung von ihnen als absolute Verpflichtung erachtet werden möchte. Sie erklärten wiederholt, dass sie nichts sehnlicher, als den Frieden wünschen.

§. 1. Der neuen Denkschrift widerlegten sie die nichtverständliche Auffassung, als ob sie in ihrer ersten Denkschrift *für alle Gebiete* des kirchlichen Lebens eine völlige Unabhängigkeit von der Staatsgewalt verlangt

hätten, da doch nur der Bestand der *speciellen Anordnungen und Vorschriften* der einzelnen Staaten das Object ihrer Beschwerden bilde, nicht die *Abhängigkeit von den allgemeinen Gesetzen des Staates.*

§. 2. Beklagten sie sich darüber, dass in den Regierungsentschliessungen *auf das positive Recht so gut, wie gar keine Rücksicht genommen*, sondern die Entscheidungsgründe *fast lediglich aus Motiven der Nützlichkeit, des Interesses, der Wohlfahrt des Staates und des allgemeinen Besten hergenommen werden.*

Die vorliegende Streitfrage dürfe nicht nach *subjectiven Theorien*, sondern nach dem *objectiven und positiven Rechte entschieden werden.*

Sie beriefen sich daher in §. 3 auf die völkerrechtlichen Bestimmungen im westphälischen Frieden, auf Reichsdeputations-Hauptschlüsse und auf die vertragsmässigen Bestimmungen in den Bullen: „*Provida solersque*" vom 16. August 1821 und „*Ad Dominici gregis custodiam*" vom 10. Apr. 1827.

§. 4 wiesen sie auf die Massnahmen der Regierungen hin, durch welche seit dem Jahre 1803 der Rechtsbestand der katholischen Kirche auf's tiefste verletzt wurde.

In §. 5 wurde die Lehre vom *Patronatsrechte* sehr ausführlich und gründlich mit Bezugnahme auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Diöcesen entwickelt. Wir müssen um der Kürze willen auf die Ausführung in der Denkschrift selbst verweisen.

§. 6 erörtert in ausführlicher Weise das Recht der Bischöfe in Betreff der Erziehung des Klerus in den theologischen Lehranstalten und den niederen Convicten, über welche der Kirche der gebührende Einfluss fast gänzlich entzogen war. Es wurde auf den Fehlschluss aufmerksam gemacht: weil der Staat ein gewisses Interesse an der Erziehung und Bildung des Klerus habe, so müsse ihm auch das Recht und die Bildung und Erziehung des Klerus selbst zustehen.

§. 7 verbreitet sich über den landesherrlichen Tischtitel.

§. 8 bespricht die Ertheilung des Unterrichts in der Religion und Theologie.

§. 9 das Placet.

§. 10 den Cultus.

§. 11 Klöster und kirchliche Vereine.

§. 12 die kirchliche Strafgewalt gegen Laien.

§. 13 den Verkehr mit dem Oberhaupte der Kirche.

§. 14—18 handeln von der Besetzung der bischöflichen Stühle, der Canonicate, der Ernennung des Generalvicars etc.

§. 18 Bisthumsdotation und Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 19 vom Schulwesen.

Diese Denkschrift wurde den vereinten Regierungen mittelst besonderer Begleitschreiben von jedem einzelnen Bischofe zugestellt.

Dem Begleitschreiben des hochwürdigsten Bischofs *Joseph* von Rottenburg vom 16. Juli 1853 [1]) entnehmen wir zur bessern Orientirung in Betreff der Convention Folgendes:

Eingangs derselben bemerkt er: Er suche den Grund der schmerzlichen Wahrnehmung, dass die Anträge der Denkschrift im Wesentlichen ganz unberücksichtigt geblieben seien, nicht in einer übelwollenden Gesinnung, sondern in der Weise, wie die Beziehungen zu der katholischen Kirche von der k. Regierung aufgefasst werden. Nach seiner tiefbegründeten Ueberzeugung sei der richtige Standpunkt zur Würdigung dieser Beziehungen nicht erst *auf Grund wandelbarer rechtsphilosophischer Theorien* [2]) über das Verhältniss zwischen einem abstracten Staat und einer abstracten Kirche apriorisch zu ermitteln, sondern es liege als *ein historisch rechtlich gegebenes längst vor*, und es seien die von den Bischöfen gestellten Anträge nicht als *Gesuche von Gnadenbewilligungen*, für deren Maas Nützlichkeitsgründe die entscheidenden Normen bilden möchten, sondern als Reclamationen eines vielfach gekränkten Rechtszustandes zu betrachten und eben darum nach Rechtsprincipien zu erledigen.

Um eine sichere Grundlage zu Unterhandlungen zu erhalten, erbat sich der Bischof *vorbehaltliche Anerkennung des gegebenen positiven Rechts,* und besonders darum, *dass der katholischen Kirche das ihr eigenthümliche Recht gewahrt bliebe, und die Bedingungen ihrer eigenthümlichen Wohlfahrt nicht verletzt werden.*

Die Kirche wolle keinen Staat im Staate bilden, und könne es ihren Dogmen und ihrer Natur nach nicht wollen, aber sie halte sich auch für berechtigt, zu verlangen, *dass nicht der Staat eine Kirche in der Kirche bilde; in dem Glauben unveräusserliche Majestätsrechte zu üben, das auf unmittelbarer göttlicher Institution beruhende Regierungsrecht der kirchlichen Hierarchie an sich ziehe, und so principiell und mehr oder minder auch factisch der Kirche innerstes Sein und Wesen angreife und vernichte.* [3])

---

[1]) *Specialeingabe* des Bischofs von Rottenburg vom 16. Juli 1853. In den „kirchlich-politischen Blättern für die oberrheinische Kirchenprovinz" 1853 Nrn. 19, 20, 21 besonders abgedruckt.

[2]) Diese rechtsphilosophischen Theorien sind in einigen *Flugblättern*, welche im J. 1853 erschienen, näher entwickelt. „*Beleuchtung der bischöflichen Denkschrift*" vom 18. Juni 1853 (von einem badensischen Staatsmann.) Karlsruhe, Druck und Verlag von Maklot.

„Bischöfliche Theorien und positives Recht." Zur Beleuchtung der Denkschrift des oberrheinischen Episcopats. Von einem (Alt-) Würtemberger. Verlag der Metzler'schen Buchhandlung.

Diese staatsmännischen Theorien sind keineswegs neu, sie sind schon alt; es ist die *Febronianisch-Josephinische Theorie mit etwas Hegelthum aufgefrischt*. Diese Theorie spuckt noch immer in einigen Köpfen und Kanzleien, namentlich am Nesenbach und in Karlsruhe.

[3]) Es gab, und gibt noch, nicht nur bureaukratische Staatsmänner, sondern auch Hofcanonisten und Hoftheologen, welche von nichts Anderm träumen, als von *unveräusserlichen Majestätsrechten*, und welche wesentlich dazu beigetragen haben, das Recht der Kirche bis auf die Wurzel zu vernichten, obgleich sie stets ihres *Conservatismus* sich rühmten.

In §. 1 der Specialeingabe spricht der Bischof von Rottenburg von dem *Patronatsrechte*, wie es sich in seiner Diöcese gebildet. Er ist weit entfernt, kirchlich gültige Rechtstitel bestreiten zu wollen, muthet aber mit Recht den Patronen zu, in *zweifelhaften Fällen das Patronatrecht durch solche Rechtstitel zu erweisen*. Er gab der Staatsregierung die Versicherung, dass er bei Ausübung des Colloturrechtes allen begründeten Nachweisen politischer und bürgerlicher Tadelhaftigkeit schuldige Rechnung tragen werde, eine weitere Betheiligung der Regierung bei Ausübung der bischöflichen Collotur, sei es durch Verwerfung einer persona minus grata, oder durch landesherrliche Bestätigung, erkannte er nicht an.

§. 2 erkennt er das grosse Interesse, welches die k. Regierung an der gediegenen Ausbildung der Candidaten des geistlichen Standes nimmt, dankbar an, bemerkt aber, dass dabei, wenn *auch der Staat grosse Opfer aus öffentlichen Mitteln der katholischen Kirche bringe*, die völkerrechtlichen und *staatsverfassungsmässigen Ansprüche der Kirche nicht vergessen werden dürfen*. Eine commissarische Beschickung der kirchlichen Dienstprüfungen, oder gar eine Beigebung von besonderen staatlichen Examinatoren erkennt er nicht an.

§. 3 verwahrt er sich unter Berufung auf §. 78 der Verfassungsurkunde gegen die ohnehin von den gründlichsten Rechtslehrern bestrittene Anwendung der §§. 47—49 der Pragmatik für die Staats- und Gemeindediener auch auf die *Kirchendiener*, so wie auch gegen den recursus ab abusu an die Staatsbehörde.

§. 4 handelte von den *Convicten*. Das Wohlwollen der Regierung in dieser Beziehung wurde nicht verkannt, aber mit Recht auch geltend gemacht, wenn die Regierung die Leitung und Beaufsichtigung dieser Institute deshalb beanspruche, *weil sie aus Staatsmitteln* gegründet seien, ohne dass der Staat hiezu irgendwie verpflichtet sei, so solle die Staatsregierung doch nicht vergessen, dass sie selbst zugestanden, sie sei zur Gründung derselben verpflichtet vermöge des *von vielen und reichen Stiftern incamerirten Kirchenguts*, und wir fügen bei, auch um der *Parität* willen, da auch die Katholiken zu den vielen protestantischen Instituten ihren Staatsbeitrag liefern.

§. 5—14 handeln vom landesherrlichen Tischtitel, der Ertheilung des Religionsunterrichts, der Ausbildung der Candidaten der Theologie an der Hochschule, dem Placete, Cult und Disciplin, freien Verkehr mit dem heiligen Stuhle, Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Canonicate, Ernennung des Generalvicars und der Ordinariatsmitglieder, und bieten, da diese Punkte in der neuen Denkschrift eine sehr *ausführliche* und *gründliche* Erörterung gefunden haben, nichts Besonderes dar. [1])

---

[1]) Der Verfasser der Beleuchtung der Convention im „Würtembergischen Staatsanzeiger" gesteht zu, dass diese Documente mit der entschiedenen Sachkunde verfasst, die sorgfältigste Beachtung der k. Staatsregierung in Anspruch nehmen musste.

Von *sehr grosser Wichtigkeit* sind dagegen die §§. 15 — 18 dieser Specialeingabe des Bischofs von Rottenburg für die *Ausführung der neuen Convention.* Wir führen daher dieselben hier wörtlich auf, weil wir bei der Beleuchtung der einzelnen Artikel der Convention immer und immer auf dieselben zurückkommen müssen; sie betreffen die *Verwaltung des Kirchenvermögens, das Collegium des k. kathol. Kirchenrathes und die Schulfrage.*

§. 15 wird der k. Regierung wiederholt die angelegentlichste Bitte unterbreitet, unter Abrufung der die Grundprincipien der katholischen Kirche vielfach beeinträchtigenden Gefahr, solche Anordnungen zu treffen, die das Recht der katholischen Kirche auf selbstständige Ordnung ihrer Angelegenheiten gehörig berücksichtigen. Als solche beeinträchtigende Gesetze sind besonders bezeichnet:

Das *Verwaltungsedict* in seinen die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens betreffenden Bestimmungen, und *in der darin geschehenen gesetzlichen Ueberpflanzung der protestantischen Einrichtungen von gemeinschaftlichen Oberämtern und Kirchenconventen auf das katholische Gebiet.*

Das *Staatsgrundgesetz*, so fern in ihm die Garantie der kirchlichen Selbstständigkeit noch nicht denjenigen beruhigenden Ausdruck gefunden hat, welcher der im §. 70 geschehenen Zusicherung der freien öffentlichen Religionsübung entspräche, und in so fern es den König die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche durch eine *besondere Mittelbehörde* (k. kathol. Kirchenrath) ausüben lässt, *eine Einrichtung, welche dem Bischof in der freien Bewegung innerhalb der ihm zukommenden Rechtssphäre ein sehr grosses Hemmniss bereitet, und demselben die Gewinnung der ihm gegenüber der Staatsgewalt und den Staatsbehörden überhaupt gebührenden Stellung unmöglich macht;*

Das *Volksschulgesetz*, so fern es nur hinsichtlich des Religionsunterrichts die bischöflichen Befugnisse gewährleistet, im Uebrigen aber einen leitenden Einfluss des Kirchenobern auf das Volksschulwesen nicht in sich aufgenommen hat;

Das *Strafgesetzbuch*, in Betreff derjenigen Bestimmungen, wornach Geistliche durch weltlich-gerichtliche Seelen vom kirchlichen Amte entlassen werden können; endlich *mehrere mit den katholisch-kirchlichen Principien sich nicht vertragende ehegesetzliche Anordnungen.*

§. 16 verlangt vertragsmässige Dotation des Bisthums in liegenden Gründen. Diese ist in der Convention Art. III neuerdings wieder zugesagt.

§. 17 beansprucht die Verwaltung des Intercalarfondes durch den Bischof.

Dieser Punkt ist in der Convention dahin erledigt, dass nach Art. 10 eine *gemischte* Commission in's Leben treten soll, über deren Wirkungs- und Geschäftskreis zwischen dem Bischofe und der k. Regierung ein *besonderes* Uebereinkommen getroffen werden soll.

§. 18 ist darauf aufmerksam gemacht, dass die Schule *nicht eine reine Staatsanstalt* sei, und daher auch nicht unter die ausschliessliche Leitung der Staatsbehörden gestellt sein dürfe. Die Unterrichtsanstalten gehören zu

den geistlichen Sachen, der Staat soll durch Monopolisirung des Unterrichtswesens nicht in die Gewissensfreiheit eingreifen, es gebühre der Kirche ein *leitender Einfluss* auf die Schule, welchen schon der † Bischof Johann Baptist v. Keller in der Ständeversammlung in Anspruch nahm. [1])

Der dermalige Bischof *Joseph* von Rottenburg kam den Wünschen *Sr. Majestät des Königs* und den Anerbietungen zu einer gütlichen und friedlichen Ausgleichung der Angelegenheiten der katholischen Kirche mit rückhaltlosem Vertrauen entgegen und er ist nicht getäuscht worden.

Der weise Nestor unter den deutschen Regenten, König *Wilhelm* von Würtemberg, hat, wie der ritterliche Kaiser *Franz Joseph* von Oesterreich durch den Abschluss der Convention mit dem heil. Stuhle seiner Krone den schönsten Edelstein beigefügt.

Es ist nicht zu zweifeln, dass die Convention, zu deren Durchführung eine Commission von Mitgliedern der Regierung und des bischöflichen Ordinariates zur gemeinsamen Berathung zusammen treten soll, in dem *Sinn* und *Geiste*, in dem sie von Sr. Heiligkeit dem Papste und Sr. Majestät dem Könige abgeschlossen ist, auch in's Leben eintreten und segensreiche Früchte bringen werde.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen kommen wir nun auf die Convention selbst und deren Beleuchtung im „würtembergischen Staatsanzeiger" zu sprechen. Der Verfasser der letzteren stellt sich uns, was wir zum voraus bemerken wollen, als ein Mann von gesundem Urtheil, billiger Denkungsart und biederem Charakter dar, welcher mit den kirchlichen und staatlichen Verhältnissen in Würtemberg genau bekannt ist, mit staatsmännischem Blicke und vieler Unbefangenheit dieselben zu würdigen weiss. Wenn wir auf *unserm* Standpunkte seiner Auffassung und Erklärung der einzelnen Artikel der Convention und deren Beilagen auch nicht in allweg beistimmen können, so hoffen wir doch, dass unsere Gegenbemerkungen bei ihm und allen Freunden der Wahrheit, wie sie aus gutem Herzen kommen, auch eine gute Aufnahme und unbefangene Würdigung finden werden.

Die Vergleichung der Convention mit den bisherigen Concessionen, welche der katholischen Kirche in Würtemberg gemacht wurden, wird auf's klarste zeigen, welch' ein mächtiger Fortschritt zum Bessern geschehen sei.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Vgl. „Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz" von *Longner*. S. 288—300.

Das kirchliche Güterrecht und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

Der zehnte Artikel des österreichischen Concordats vom 18. Aug. 1855 ist durch das kaiserliche Patent vom 8. October 1856 zur Ausführung gekommen und seit dem 1. Januar l. J. urtheilt über die Ehesachen der kirchliche Richter nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze, namentlich der Verordnungen von Trient. Die geistlichen Gerichte (Ehegerichte) sind bereits in allen Diöcesen des weiten Kaiserstaates, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt — der Artikel X ist zur Wirklichkeit geworden. Anerkannt ist von Seite des Staates die religiöse Seite der Ehe als die vorzüglichere und höhere; überlassen ist der Kirche die Feststellung der Bedingungen über Abschluss und Auflösung der Ehe und die Beurtheilung der streitigen Fälle auf diesem Gebiete. Deswegen erscheinen in dem neuen Ehegesetze von Seite des Staates trennende Hindernisse, wie es in dem früheren Eherechte der Fall war, nicht, wohl aber Eheverbote, welche blos die äusseren und bürgerlichen Beziehungen der Ehe, wie z. B. Streitigkeiten wegen der Mitgift, wegen der Heirathsgeschenke, wegen Erbschaftsnachfolge, Alimentation etc. regeln, und die Ehe, falls sie gegen diese Bestimmungen geschlossen worden wäre, nicht null und nichtig, sondern *nur unerlaubt* und die Uebertreter strafbar machen. Wiedergegeben ist also der Kirche das ihr seit einem Jahrhunderte bezüglich der Ehe vorenthaltene Recht; gegeben ist Gott, was Gottes ist, und wer wird daran zweifeln wollen, dass Gott Denjenigen, der dies gethan, schirmen und segnen, und dass dieses neue Ehegesetz zur Ausbreitung und Befestigung des Gottesreiches auf Erden sehr viel beitragen werde.

So wie aber der X. Artikel des Concordats bereits in's Leben getreten ist, so hoffen wir, dass auch die übrigen 35 bald zur Ausführung kommen werden, um so mehr, da hinsichtlich jener Punkte, deren Ausführung ein genaueres Einvernehmen der kirchlichen und weltlichen Behörden erforderte, die Berathung bei den gemeinsamen Conferenzen des gesammten Episcopats der österreichischen Monarchie, welche in Wien v. J. stattgefunden, bereits geschehen ist. Wenn auch das Resultat dieser Conferenzen für den Augenblick noch ein Geheimniss bleiben muss, so können wir uns dennoch, gestützt auf den 34. Artikel, nach welchem alles die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in dem Concordate keine Meldung gemacht ist, sämmtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heil. Stuhle gutgeheissenen Disciplin geleitet und verwaltet werden soll, an die Erläuterung des 29. und 30. Artikels wagen, und *das kirchliche Güterrecht und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens besprechen.*

Der 29. Artikel sagt: „Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben, und ihr Eigenthum wird hin-

sichtlich alles Dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverletzlich verbleiben. Daher werden weder ältere, noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite des heil. Stuhles aufgehoben oder vereiniget werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das heilige Concilium von Trient den Bischöfen verliehen hat.“ Die Kirche soll also berechtigt sein, neue Besitzungen *frei* zu erwerben. Hiemit wird jedoch derselben *kein neues* Recht zu Theil, sondern nur das seit ihrem Entstehen ihr zukommende anerkannt, und sind die Hemmnisse beseitigt, welche sie an der Erwerbung der zeitlichen Güter hinderten, was durch das Wort *frei* ausgedrückt wird. — Das Recht, zeitliche Güter zu erwerben, musste der Kirche gleich in ihrem Ursprunge zukommen, weil ihre Existenz durch den Gebrauch gewisser materieller Güter bedingt ist. Darum hat Christus selbst, als er seine Kirche zu stiften anfing, das von den Gläubigen dargebrachte Geld angenommen und in einen gemeinschaftlichen Säckel gebracht. Hierin wollte er, wie der heil. Augustin bemerkt, zeigen, dass auch seine Kirche ein Vermögen haben werde. [1]) Deswegen verdammte auch Papst Johann XXII. [2]) mit Recht diejenigen, welche behaupteten, Christus und seine Apostel hätten nichts Eigenthümliches besessen und kein Recht auf das gehabt, was sie wirklich besessen hatten. In ihrem Ursprunge erwarb die Kirche das ihr nothwendige zeitliche Gut zumeist durch Geschenke, und diese Liebesgaben der Gläubigen mehrten sich tagtäglich; denn die Gläubigen verkauften ihre Aecker und Häuser und brachten den Werth dessen, was sie verkauft hatten, zu den Füssen der Apostel. [3]) Das thaten sowohl Juden als Heiden, und so kam eine Menge Geldes zusammen. Wenn gleich späterhin wegen der grossen Ausbreitung der Kirche das gemeinschaftliche Leben der Christen nicht mehr wie zu den Zeiten der Apostel bestehen konnte, wenn gleich in Folge dessen jeder sein Eigenthum behielt, so brachten dennoch die Gläubigen ihre Opfer, und legten sie entweder auf den Altar oder in die Opferkästen oder brachten sie in die Wohnung des Bischofs. [4]) Erst als diese freiwilligen Opfer immer mehr und mehr abnahmen, wurden andere bestimmte Gaben, wie die Entrichtung des Zehents und der Erstlinge, eingeführt.

Das Kirchenvermögen bestand dem Gesagten zu Folge nur in beweglichen Sachen, und die Kirche durfte als eine unter den Heiden nicht rechtlich anerkannte Gemeinschaft liegende unbewegliche Güter weder besitzen, noch erwerben. Wann sie liegende Güter zu erwerben anfangen konnte, lässt sich mit Gewissheit nicht bestimmen; jedenfalls war dies schon im dritten Jahrhunderte der Fall, da im Jahre 302 liegende Güter der Kirche von Diokletian und Maximian eingezogen, und nach fünf Jahren ihr von Maxentius wieder zurückgestellt wurden. Das volle Güterrecht der Kirche hat Kaiser Constantin anerkannt, und nicht blos die von ihm erbauten herrlichen

---

[1]) S. Aug. tract. 50 et 62. c. 12. 17. l. 12. q. 1. [2]) C. 4. 5. extrav. Joan. 22. de verb. signif. (14.) [3]) Act. Ap. 4, 34. 35. [4]) Can. apost. 3. 4.

Kirchen dotirt [1], sondern auch Jedermann gestattet, nach Belieben der Kirche Geschenke jeder Art zu machen. [2] Nach Eusebius [3] soll er sogar verordnet haben, dass in Ermanglung eines gesetzlichen Erben jede Erbschaft an die Kirche falle. Kaiser Julian der Abtrünnige hat das Güterrecht der Kirche nicht nur wieder aufgehoben, sondern dieselbe sogar aller ihrer Güter beraubt, aber durch Kaiser Valentinian wurden alle Verordnungen Constantins bezüglich des Güterrechtes der Kirche wieder erneuert. Das Güterrecht der Kirche haben ferner anerkannt der Kaiser Justin I. und Justinian, welcher letztere nicht blos alle, die Rechte der Kirche beschränkenden Gesetze aufgehoben, sondern auch die von seinen Vorgängern ertheilten Vorrechte neu bestätiget und in seine Gesetzsammlung aufgenommen hat. [4]

Die nämlichen Grundsätze, die im Oriente gelten, galten auch im Occidente, und auch die Gesetze, welche die Deutschen nach ihrer Bekehrung zum Christenthume erliessen, haben das Güterrecht der Kirche anerkannt mit der einzigen Modification, dass man jetzt die Schenkungen, die man der Kirche machte, nicht mehr schlechthin machte, sondern schon einen gewissen Zweck bestimmte, zu welchem das Geschenkte verwendet, oder eine Verbindlichkeit festsetzte, die erfüllt werden sollte. [5]

Sowie Kaiser Constantin, so hat auch Kaiser Karl der Grosse, als oberster Schutzherr der Kirche ihr Güterrecht nicht nur anerkannt, sondern auch seinerseits Alles gethan, was die Ausbreitung des Gottesreiches auf Erden fördern konnte. Er erbaute die herrlichsten Kirchen, stiftete Bisthümer und dotirte sie auf's reichlichste und nach seinem Testamente wurden noch sein Gold und alle seine Kostbarkeiten unter die Kirchen vertheilt. — Von gleicher Gesinnung wie der Vater war auch beseelt der Sohn Karls des Grossen, Ludwig der Fromme. Nach seinem Tode haben zwar die geschwornen Feinde des Christenthums — die Saracenen und die Normannen das Güterrecht der Kirche nicht nur nicht anerkannt, sondern vielmehr ihr Vermögen geraubt; aber unter den Ottonen ist dieses Recht wieder zur Geltung gekommen, und die Schenkungen an die Kirche nahmen dergestalt zu, dass die geistlichen Fürsten an Macht und Ansehen sogar die weltlichen Fürsten übertrafen; zumal mehrere Grosse des Reiches selbst in den geistlichen Stand traten und der Kirche ihr sämmtliches Hab und Gut weihten, andere wieder aus Frömmigkeit ihre Güter der Kirche schenkten oder zu Leben gaben. Von einer Beschränkung des Rechtes der Kirche, Güter zu erwerben, war damals keine Rede. Die Gesetze gestatteten Jedermann, der Kirche Schenkungen zu machen, ja es war verordnet, dass in den Verlassenschaften der Bischöfe und Priester die Kirche Erbe sein sollte [6], und dass die Priester das Volk öffentlich ermahnen sollen, damit es die Erst-

---

[1]) C. 15. C. 12. q. 1.. [2]) L. 1. Cod. de ss. eccl. (1. 2.) [3]) Lib. 2. de vita Const. M. c. 55. [4]) Const. 12. 16. 21—23. Cod. de ss. eccl. (1. 2.) [5]) Vgl. Walter, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. II. Aufl. §. 66 u. 67. [6]) Cap. reg. Franc. l. V. c. 327.

linge aller Früchte opfere und den Zehent entrichte. Ueberhaupt wird in den Capitularien sehr häufig der Vorrechte und Freiheiten der Kirche erwähnt. Eine Beschränkung des Rechtes der Kirche, Güter zu erwerben, durch sogenannte Amortisationsgesetze, kommt vor dem 13. Jahrhunderte, wo zuerst in England durch Heinrich III. (1225) solche Massregeln ergriffen wurden, nicht vor. In dieser Zeit ereignete es sich zwar öfter, dass einzelne weltliche Fürsten der Kirche ihre Besitzungen missgönnten und sie deshalb auch, wo sie nur konnten, beraubten; aber dessenungeachtet blieb sie rechtlich im Besitze des Erworbenen bis zur sogenannten Reformation. Durch diese wurden nicht nur viele Katholiken von der Religion ihrer Väter abwendig gemacht, sondern auch ein grosser Theil des Vermögens der Kirche entrissen, und durch den Augsburger Religionsfrieden (1555) den Protestanten in der Art zugesprochen, dass sie in dem Besitze jener Kirchengüter bleiben sollten, welche sie eingezogen hatten, und in deren Besitz die Geistlichen zur Zeit des Passauer Vertrags und seitdem nicht gewesen waren.

So wie nun überhaupt Viele von der Kirche abfielen, noch Mehrere aber, obschon sie sich Katholiken nannten, doch antikirchlich gesinnt waren, so wurde das Güterrecht der Kirche immer mehr verkannt, und der Erwerb des Kirchenvermögens durch sogenannte Amortisationsgesetze immer mehr und mehr beschränkt. Solche Einschränkung, welche die Uebertragung unbeweglicher Güter an die Geistlichen ohne Willen und Wissen des Landesfürsten verbot, geschah durch Kaiser Maximilian I. und Kaiser Ferdinand I. Kaiser Leopold untersagte bei Strafe der Ungültigkeit, unbewegliche Güter ohne landesfürstliche Bewilligung an die Geistlichkeit zu verkaufen, zu versetzen, zu verschenken, zu vermachen, oder auf was immer für eine Art zu veräussern, zu übertragen und zu verwenden, ohne jedoch dieselbe dadurch von jeder Erwerbung auszuschliessen, indem er ihr vielmehr jährliche Pensionen und Zinsen zu überkommen erlaubte. [1]) Kaiser Karl VI. bestätigte diese Verordnungen und machte, weil früher häufig dagegen gehandelt worden war, ihre Befolgung zur besonderen Pflicht; der Geistlichkeit aber trug er auf, die seit dem Leopoldinischen Verbote (vom J. 1669) an sich gebrachten Grundstücke innerhalb eines Monats um so gewisser wieder an weltliche Personen zu veräussern, als nach Verlaufe dieser Frist gegen sie das Einstandsrecht einzutreten hätte. [2]) Später erklärte er, dass unter diesen Verordnungen auch die Besitzübernahme über drei Jahre, das Angeld und andere dergleichen trockene Gefälle, welche unbeweglichen Gütern gleich gehalten werden, begriffen sein sollen. [3]) Maria Theresia verbot unter Bestätigung dessen, was bisher bezüglich der unbeweglichen Güter gegolten hatte, wenigstens den geistlichen Orden und Klöstern alle Erwerbungen, unter was immer für einem Titel sie auch gemacht werden sollten, und erklärte alle

[1]) Resolut. vom 5. October, 4. December 1669, 5. März 1670, 27. Juni 1672. Siehe Helfert's Kirchenv. 1. Bd. S. 37. [2]) Resol. v. 12. Aug. 1720. [3]) Resol. v. 20. Feb. 1726.

Acte unter Lebenden und auf den Todesfall, die wider dieses Gesetz oder zur Umgehung desselben direct oder indirect, heimlich oder öffentlich geschehen würden, im Voraus für nichtig und strafbar. [1]) Kaiser Joseph II. liess nicht blos die bisherigen Amortisationsgesetze bestehen, sondern verfügte auch durch ein Handschreiben vom 30. October 1781 die Aufhebung aller Orden, die ein blos beschauliches Leben führten, und zum Besten des Nächsten und der bürgerlichen Gesellschaft nichts Sichtbares beitrügen. In Folge dessen wurden sehr viele Klöster aufgehoben und ihre Güter veräussert.

Obschon gewisse geistliche Institute von Zeit zu Zeit von den Amortisationsgesetzen ausgenommen wurden, wie z. B. die Institute der englischen Fräulein, der barmherzigen Schwestern, der Piaristen, Mechitaristen, Jesuiten u. a., so mussten sie doch jeden gesetzlichen Erwerb der Landesstelle anzeigen, damit diese in Uebersicht des Ordensvermögens bleibe, gegen jeden Missbrauch wachen könne und zu der Ueberzeugung gelange, wann die Ordensgemeinde durch dergleichen Zuflüsse für ihre Bedürfnisse dauerhaft gedeckt und der Fortsetzung jener Begünstigung nicht mehr benöthigt sei. [2]) Es blieben also die Amortisationsgesetze bestehen, bis endlich in dem XXIX. Artikel des Concordats das Güterrecht der Kirche vollständig anerkannt und dadurch das ihr von ihrem Ursprunge schon gebührende Recht wieder gegeben wurde. Durch diesen Artikel 29, der da heisst: „Die Kirche wird berechtiget sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise *frei* zu erwerben" etc., sind also die Amortisationsgesetze aufgehoben, und in Folge dessen ist die Erwerbung unbeweglicher Güter der Kirche frei gegeben. Ein h. Ministerialerlass vom 28. Juni 1856, Z. 9614 spricht dieses deutlich aus, indem es darin heisst, dass da der dritte Orden des heil. Franciscus in den österreichischen Staaten factisch besteht, derselbe auch in Gemässheit des §. 29 des Concordats wie jeder andere Orden frei Vermögen erwerben könne.

Dass jedoch dieser Erwerb der Güter von Seite der Kirche an die staatlichen Vorschriften gebunden sei und sein müsse, versteht sich von selbst. Deswegen heisst es in dem genannten Artikel: *„auf jede gesetzliche Weise."* Die gesetzlichen Erwerbungsarten sind: Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, Kauf, Erbschaft mittelst letztwilliger Bestimmungen und mittels Intestat-Erbfolge in geistlichen Verlassenschaften, Stiftungen, fromme Vermächtnisse, Ersitzung, obligate Abgaben und freiwillige Spenden. Bezüglich dieser gesetzlichen Erwerbungsarten muss jedoch bemerkt werden, dass alle diesfalls bestehenden Beschränkungen durch eben den angeführten Artikel gleichfalls aufgehoben sind. [3])

Die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffend, sagt der 30. Artikel des Concordats: „Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt." Wer diese

---

[1]) Patent v. 26. Aug. 1771. Hofd. v. 11. Oct. 1781. [2]) Hofd. v. 26. Apr. 1828. [3]) Siehe meine Erläuterung des Concordats S. 56—60.

seien, soll geschichtlich dargethan werden. Ursprünglich verwalteten das Kirchengut die Apostel, und erst dann, als sie sahen, dass wegen der Austheilung an die verschiedenen Armen Uneinigkeiten entstanden und sie selbst ihren höheren Verrichtungen wegen diesem Amte nicht gehörig vorstehen konnten, wurden Diakonen gewählt und diesen die Austheilung des Kircheneinkommens übertragen. [1]) In der Verwendung des Kirchenvermögens verfahren die Apostel ganz nach dem Beispiele ihres Meisters, und es wurde jedem Einzelnen zugetheilt, je nachdem er bedurfte. [2]) Diese von den Aposteln in der Verwaltung des Kirchenvermögens getroffene Einrichtung wurde auch in den ersten vier Jahrhunderten beibehalten. Die Bischöfe verwalteten nämlich das Kirchenvermögen ihres ganzen Sprengels Anfangs selbst, und erst dann, wenn sie ihres seelsorglichen Amtes wegen diese Verwaltung nicht mehr besorgen konnten, nahmen sie sich hiezu Gehilfen auf, aber immer nur Priester und Diakonen, niemals Laien. Es war nämlich verboten, sich in die Verwaltung des Kirchenvermögens zu mischen, ohne von dem Bischofe dazu berufen zu sein. [3]) Betheilt wurden von dem Kirchenvermögen, wie bisher, der Bischof, die Priester und die Armen, nachdem jedoch vorerst die Kirchenerfordernisse gedeckt waren. Nach der Vorschrift des chalcedonischen Concils wurde die Verwaltung des Kirchenvermögens dahin abgeändert, dass ein eigener Oekonom aus dem Diöcesanklerus zu diesem Geschäfte bestellt wurde [4]), der unter der Aufsicht des Bischofes das Kirchenvermögen verwaltete, auf dass die Bischöfe ungestört der Seelsorge obliegen könnten. Diese Verordnung wurde von dem zweiten Nicänischen Concil [5]) erneuert und eingeschärft. In der abendländischen Kirche wurden diese Oekonomen erst später eingeführt, vielleicht mit der Einführung der Justinianischen Rechtsbücher, in denen oft unter dem Namen Vicedome der Bischöfe von diesen Oekonomen Meldung geschieht. [6]) Diese verwalteten jedoch zumeist nur jenen Theil des Kirchenvermögens, der dem Bischofe zukam und besorgten nebenbei auch noch andere Geschäfte. Uebrigens sollten auch diese nur aus dem Klerus von dem Bischofe, oder im Falle seiner Weigerung von den übrigen Priestern gewählt werden. Die Laien hatten also weder in der morgenländischen, noch in der abendländischen Kirche auf die Verwaltung des Kirchenvermögens einen Einfluss, auch wurde ihnen hierüber niemals Rechenschaft gegeben; vielmehr übten die Bischöfe in Betreff dieser Verwaltung unabhängig die gesetzgebende und richterliche Gewalt aus. [7])

Was die Verwendung des Kirchengutes betrifft, so geschah sie bis zum 5. Jahrhunderte an die einzelnen, mit einem Bischofe versehenen Kirchen; denn diejenigen Kirchen, welche neben der bischöflichen auf dem Lande bestanden, hatten kein eigenes Vermögen und keine eigenen Geistlichen. Die Geistlichen wurden von der bischöflichen Kirche, welcher sie einverleibt

---

[1]) Apostelgesch. 6, 1—6. [2]) Ebend. 4, 34—37. [3]) C. 16. 22. 26. C. 12. q. 1. [4]) C. 4. Dist. 89. [5]) Synod. Nic. 2. c. 11. [6]) Cod. l. I. t. 2. const. 15. [7]) Cyprian. epist. 34.

waren, zur Besorgung der heiligen Verrichtungen dahin abgesandt und kehrten nach deren Vollziehung Anfangs wieder zu ihrer Mutterkirche zurück, später wurden sie zwar bleibend bei den einzelnen Landkirchen angestellt, aber auch da noch hing ihr Unterhalt von der Mutterkirche ab. Der Bischof vertheilte, wie es scheint, alle Monate das Einkommen aus dem Vermögen seiner Kirche [1]) und zwar nach den Bedürfnissen der einzelnen Theilnehmer ganz nach seinem Gutachten. Das erste Beispiel einer ordentlichen Vertheilung unter den Bischof, seinen Klerus, die Armen und die Kirche kommt erst gegen Ende des fünften Jahrhundertes in einem Briefe des Papstes Simplicius vor. [2]) Nach dieser päpstlichen Verfügung sollte für die Priester, für die Bestreitung der Kirchenerfordernisse und für die Armen je nach Bedürfniss und Noth gesorgt werden, weshalb auch bald den Armen, bald wieder dem Klerus ein grösserer Theil zugedacht wurde. Dem Bischofe stand also nicht blos die Vertheilung, sondern auch die Bestimmung der Grösse des Antheils je nach Verdienst und Bedürfniss zu. Mit dieser Theilung und Verwendung des Kirchenvermögens waren übrigens alle einzelnen Kirchen vollkommen einverstanden. [3])

Im sechsten Jahrhunderte trat in der Verwaltung des Kirchenvermögens eine Aenderung ein. Den einzelnen Bischöfen fiel nämlich die Verwaltung weit entlegener Kirchengüter beschwerlich, nebenbei wollten sie auch verdienstvolle Priester auszeichnen, deswegen überliessen sie ihnen das Einkommen bei ihren Kirchen oder den Genuss der in ihrem Sprengel gelegenen Kirchengüter, jedoch so, dass sie diese Bestimmung nach Belieben widerrufen konnten. Nach und nach geschah die Verleihung auf Lebenslang und zuletzt wurde ein ordentliches Recht daraus, dass nämlich der bei einer Kirche angestellte Geistliche die zu seiner Kirche gehörigen Güter zu seinem Unterhalte so geniessen konnte, dass ihm der Genuss derselben ohne canonische Ursache nicht entzogen werden durfte. Das ist der Ursprung unserer Pfarrbeneficien. Diese Aenderung wurde weder auf einmal und in allen Kirchen zu gleicher Zeit eingeführt, noch ihre Einführung durch ein eigenes Kirchengesetz geboten; allein wo sie eingeführt wurde, da wurde auch das Kirchenvermögen in das eigentliche Kirchen- (bona ecclesiastica) und das Pfarrvermögen (bona parochialia) getheilt.

Eine andere Verwendung des Kirchenvermögens als die bisher übliche war verboten, deswegen war auch jede Veräusserung desselben — den Fall der äussersten Noth ausgenommen — untersagt und zwar zuerst dem Klerus überhaupt. So geschah es auf dem Kirchenrathe zu Ancyra, wo dem Klerus verboten wurde, bei erledigtem bischöflichen Sitze eine Innovation an dem Kirchenvermögen vorzunehmen, und sollte Etwas während dieser Zeit veräussert worden sein, so war dem Bischofe gestattet, den Vertrag zu an-

---

[1]) Cypr. ep. 34. [2]) C. 28—30. c. 12. q. 2. [3]) Siehe Helfert's Kirchenvermögen. I. Bd. S. 21.

nulliren. [1]) Gegen Ende des vierten Jahrhundertes im vierten Kirchenrathe zu Carthago [2]) wurde auch den Bischöfen verboten, ohne die Beistimmung ihres Klerus und später ohne Genehmigung des Primas der Provinz, Kirchengüter zu veräussern. [3])

In der Folgezeit, unter den fränkischen Königen und den deutschen Kaisern geschah die Verwaltung der Kirchengüter nach der bisher üblichen Weise. Die oberste Aufsicht stand den Bischöfen zu, die unmittelbare Verwaltung blieb den Oekonomen überlassen. Besonders war man in dieser Zeit auf die Sicherstellung des Kirchenvermögens bedacht, weil es bei der grössten Sorgfalt der Bischöfe dennoch öfter geschah, dass die Kirchen um das Ihrige kamen. Mächtige fielen nämlich über sie her, beraubten sie oder verwickelten sie in Processe. Deswegen wurden andere weltliche Personen zum Schutze der Kirchen und ihres Vermögens bestellt; das waren die Vögte (advocati ecclesiae.) Bezüglich dieser enthalten die Capitularien der fränkischen Könige mehrere Vorschriften. Nach diesen sollen alle Bischöfe Vögte haben, zu welchen nur solche Leute zu wählen sind, welche im Lande begütert, gesetzkundig, gerecht, wahrheitliebend und von einem sanften und leutseligen Charakter sind, zu ihrer Wahl soll der Klerus und das Volk zugezogen werden. [4]) Diese Vögte hatten die Verbindlichkeit, die Kirche und ihr Vermögen zu schützen; mit der Verwaltung des Kirchenvermögens sollten sie sich aber nicht befassen und auch keine Rechnung legen. Nach und nach aber haben sie sich der Verwaltung der Kirchengüter zum nicht geringen Nachtheile der Kirchen bemächtigt und die Bischöfe mussten Alles aufbieten, um sich von ihrem Einflusse zu befreien oder denselben doch unschädlich zu machen. — Die Grundsätze über die Vertheilung der kirchlichen Einkünfte blieben dieselben wie zuvor, obschon dieselbe mit der Ausbildung der Pfründen immer mehr ausser Gebrauch kam und endlich ganz aufhörte. Jede wie immer geartete Veräusserung des Kirchenvermögens war auch jetzt sowohl geistlichen als Laien, den äussersten Nothfall, wo noch die Anzeige an den Bischof geschehen musste, ausgenommen, strenge verboten. —

Seit der vollkommenen Ausbildung des Pfründenwesens bildete das Kirchenvermögen nicht mehr Eine Masse; es konnte deshalb auch die Verwaltungsweise desselben nicht mehr die frühere sein. Seit dieser Zeit hatte nämlich jede Kirche ihr eigenes, von dem Pfarreinkommen abgesondertes Vermögen und der bei ihr angestellte Geistliche die Verwaltung desselben, und der Bischof hatte die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens aller einzelnen Kirchen seiner Diöcese. Eigene Oekonomen werden seitdem nicht mehr, ausser bei der bischöflichen Sedisvacanz bestellt. Dagegen erlangten neben den Kirchenvögten auch die Patrone ein Aufsichtsrecht. Als obersten Schutz- und Schirmherr erklärte sich der Landesfürst.

---

[1]) Conc. Ancyr. an. 314. c. 15. [2]) Conc. Carthag. 4. an. 398. c. 32. [3]) Conc. Carth. 5. can. 4. [4]) Sieh' Helfert's Kirchenv. I. Bd. S. 30.

Dem Gesagten zu Folge steht also die Verwaltung des Vermögens jeder einzelnen Kirche der Diöcese dem bei derselben angestellten Priester — Pfarrer — zu, und dem Bischofe liegt die Aufsicht ob. Das ist auch in dem 30. Artikel des Concordats ausgesprochen, und somit sind alle jene Verordnungen, die seit jener Zeit, als die Idee einer weltlichen Kirchendirection aufkam, zu Folge denen die Kirche gewissermassen zu einem Staatsinstitut und die Güter derselben als Fonde dieses Institutes betrachtet wurden, bezüglich der Erwerbung, Verwendung und Vermehrung des Kirchenvermögens erlassen wurden, durch eben denselben Artikel aufgehoben.

Der in diesem Artikel ausgesprochenen Norm zu Folge sollen die Pfarrer als die ordentlichen Verwalter des Pfarrkirchenvermögens die Verwaltung desselben mit Zuziehung einiger, hiezu besonders verpflichteter Mitglieder — Kirchenväter führen und dem Bischofe jährlich Rechnung legen. [1]) Der Kirchenvogt hat das ihm zustehende Schutzrecht zu üben, und wo neben ihm auch noch ein eigener Patron existirt, so hat auch dieser das Recht, an der Verwaltung des Kirchenvermögens Theil zu nehmen und Einsicht in dieselbe zu verlangen. [2])

Ueber den Wirkungskreis der Verwalter des Kirchenvermögens enthält das gemeine Recht nur allgemeine Bestimmungen. So soll der Bischof vor Allem auf den Vortheil der Kirche bedacht sein. [3]) Unter dieser Voraussetzung kann er zwar Mobilien von geringem Werthe ohneweiters veräussern und Grundstücke (aber nicht auf gar zu lange Zeit) verpachten, was das Concil von Trient [4]) auf eine zwanzig und mehrjährige Verpachtung beschränkt. Nach dem genannten Artikel sollen jedoch diese Güter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne dass sowohl der heil. Stuhl, als auch Se. Majestät der Kaiser oder jene, welche dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben. —

Soll die in dem 30. Artikel zugestandene Veränderung in der Verwaltung des Kirchenvermögens zur Wirklichkeit werden, so müssen jedenfalls an die Stelle der bisher geltenden Civil-Verordnungen, welche die Erwerbung, Verwendung und Vermehrung des Kirchenvermögens genau regeln, andere Provincial- oder Diöcesanstatuten erlassen, und von den betreffenden Bischöfen die einzelnen Pfarrer als die ordentlichen Verwalter des Kirchenvermögens beeidet und nebstdem angewiesen werden, diese Verwaltung gewissenhaft zu führen, und zwar mit dem Beisatze, dass sie jährlich über diese ihre Verwaltung genaue Rechnung legen, und mit den gleichfalls zu beeidenden Kirchenvätern den Vormündern gleich zur Schadloshaltung verpflichtet sind, falls durch ihre Schuld der Kirche ein Schaden erwachsen wäre. Nebstdem müssen von den einzelnen Bischöfen an ihrem Sitze eigene Personen bestellt werden, welche die von den einzelnen innerhalb den Gränzen der Diöcesen

---

[1]) Trid. sess. 22. cap. 9 de ref. [2]) c. 31. C. 16. q. 7. [3]) c. 2. x. (3. 24.) [4]) Sess. 25. cap. 11 de ref.

gelegenen Kirchen und von der Verwaltung ihres Vermögens gelegten Rechnungen, den Beamten der k. k. Staatsbuchhaltung gleich, zu prüfen, die allenfallsigen Mängel herauszuheben, den betreffenden Verwaltern zur Verantwortung zuzustellen, und überhaupt über die genaue Verwaltung der Kirchengüter zu wachen und dem Bischofe zu berichten hätten. Dass die Einführung einer derartigen Veränderung Schwierigkeiten unterliege und selbst mit materiellen Opfern verbunden sei, liegt am Tage. Deswegen kann leicht vermuthet werden, dass neben den Eheangelegenheiten die Verwaltung des Kirchenvermögens im Sinne des 30. Artikels des Concordats ein Hauptpunkt der Berathung der im vorigen Jahre in Wien versammelt gewesenen Bischöfe gewesen ist.

Da den Bischöfen, wie oben gesagt wurde, bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens im Sinne der Kirchengesetze das Recht zusteht, ja die heilige Pflicht obliegt, Provinzial- oder Diöcesanstatuten zu erlassen, so muss ihnen jedenfalls auch das Recht zugestanden werden, mehrere der bisherigen Civil-Verordnungen, die sich auf die Erwerbung, Verwendung und Vermehrung des Kirchenvermögens beziehen, in so weit sie zweckdienlich erscheinen und mit den canonischen Vorschriften nicht collidiren, als Provinzialstatuten gelten zu lassen, und bei dem Umstande als Se. k. k. Apost. Majestät zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze Unterstützung huldreich leistet und auch fernerhin zu leisten verspricht, auch solche Verfügungen zu treffen, dass Se. k. k. Majestät von der genauen und gewissenhaften Verwaltung des Kirchenvermögens fortwährend in Kenntniss bleiben. Nur muss den Bischöfen als den ordentlichen Verwaltern des Kirchenvermögens das ihnen nach canonischen Vorschriften zustehende Oberaufsichtsrecht ungeschmälert verbleiben, und sie fortwährend sowohl auf die Erwerbung als auch Verwendung und Vermehrung der Kirchengüter ihr Recht ausüben können. Die näheren Uebereinkünfte bezüglich dieser Verwaltung des Kirchenvermögens nach dem Artikel 30 des Concordates werden ohne Zweifel allen Muthmassungen, die wir hier nur berühren wollten, ein Ende machen und die canonischen Vorschriften gewiss aufrecht erhalten.

F. A. Loberschiner.

Rechtsfälle.

Eherechtsfragen bei der hl. Congregation des Concilium von Trient zwischen 1844 und 1858.

§. 3.

Abgang der innern Einwilligung. Timor reverentialis. Nicht vollzogene Ehe. Päpstliche Dispens.

1. Jede Ehe wird pro foro externo als gültig präsumirt, wenn die äussere Einwilligung der Brautleute klar vorliegt. Wenn die innere Nicht-

einwilligung nicht constatirt ist, nöthiget die Kirche die Brautleute, zusammen zu wohnen; sie misst der einfachen Behauptung desjenigen keinen Glauben bei, der behauptet, zur Ehe nicht eingewilliget zu haben. Das kirchliche Tribunal richtet nicht über reine Gewissenssachen; es präsumirt nicht, dass eine Brautperson mit dem Munde gesagt habe, was sie nicht im Herzen hatte. Es muss also die Behauptung der Brautperson, dass sie gezwungen worden sei, ihre Einwilligung zu geben, gesetzlich feststehen. Welches sind nun die Mittel, den Mangel einer wahrhaftigen Einwilligung zu erkennen? Die Rechtslehrer geben mehrere an: 1) Wenn die Frau (um sie handelt es sich bei diesen Arten von Processen vorzüglich) eines ehrbaren Lebens ist. 2) Wenn sie es in Abrede stellt, ihre Einwilligung gegeben zu haben. 3) Wenn sie Thatsachen anbringen kann, die ein blosses Vorgeben zu vermuthen erlauben. Im Sanchez liest man (lib. 2 de matrim. disp. 45): Wenn das Mädchen in Abrede stellt, eingestimmt zu haben, und durch wahrscheinliche Vermuthungen die Furcht vor dem Vater beweist, dabei auch eines ehrbaren Lebens ist, so sind das hinreichende Vermuthungen. So denken auch Soto, Barthélemy, Ledesma und Andere. Ich will nicht von heftiger, selbst den starken und standhaften Mann erschütternder Furcht sprechen; denn dann wäre es unnütz, andere Vermuthungen zu fordern, weil hier die Ehe selbst in dem Falle ungültig wäre, wenn die Frau wirklich eingewilligt hätte. Man wird fragen, ob besagte Umstände der vorgegebenen Einwilligung erlauben, die erste Ehe zu missachten und ohne die Autorität des Richters eine andere einzugehen. Heutzutage ist es beinahe unmöglich, dass das in irgend einem Falle erlaubt sei, in Anbetracht, dass die Ehen vor dem Pfarrer und den Zeugen gefeiert werden müssen. Aber jene Conjecturen werden selbst heutzutage noch nützlich sein können, und der kirchliche Richter, vor den man die Streitsache bringt, wird sich derselben bedienen, um zu unterscheiden, ob die Einwilligung wirklich eine simulirte gewesen sei.

Andere Grundsätze können zur Leitung dienen. „Man wird demjenigen Glauben beimessen," sagt abermals Sanchez, „welcher nicht eingewilligt zu haben versichert, wenn er mit Zeugen wahrscheinliche Zeichen simulirter Einwilligung beweist; wenn er seine Einwilligung zurückgerufen hat, sobald er sie ausgesprochen hatte; wenn er die Flucht ergriffen hat u. s. w. Diese und ähnliche Thatsachen, legal constatirt, bilden Vermuthungen, die beitragen, die Simulation zu beweisen."

Nichtsdestoweniger muss man anerkennen, dass der Mangel der Einwilligung eine schwer zu beweisende Sache sei. Eine Frau wird sagen, dass sie nicht die Absicht gehabt habe, die Ehe einzugehen, weil sie Widerwillen fühlte; dieser Widerwille wird einen Augenblick den Ermahnungen und Ueberredungen haben weichen können, und die Ehe wird bestätigt worden sein: „Si quis," sagt der heil. Alphons, „coram parocho non vere consenserit, satisfacit consentiendo postea: non anderem declarare nullum praedictum matrimonium ex defectu consensus. (lib. 6. cap. 2 dub. 1.) Darum schreibt das Kap. consultationi von Honorius III. unter dem Titel der Decretalen de

sponsalibus et matrimonio vor, sich nicht zu beeilen, die Reclamationen einer Frau zu beseitigen, welche, bevor sie die Ehe hat vollziehen lassen, versichert, beim Contracte nicht wahrhaftig eingewirkt zu haben; woraus die Autoren schliessen, dass nach der Vollziehung derselben dafür gehalten werde, dass sie ihre Einwilligung nachträglich gegeben und so ihre unauflösliche Verbindung ratificirt habe.

2. Was den metus reverentialis betrifft, so ist es die unter den Autoren allgemein bekannt angenommene Ansicht, dass er, verbunden mit der Befürchtung eines wichtigen Uebels, des Hasses des Vaters, seines verlängerten Unwillens, die Ehe ungültig mache. Vide St. Liguori de matrim. num. 1056. Mastrius bestätiget, dass derselbe mit der Furcht eines grossen Unwillens von Seite des Vaters hinreiche, um eine Ehe zu annulliren. Die gelehrten Theologen von Salamanca sagen: Hujusmodi metus reverentialis et timor talis indignationis diuturnae sufficit ad irritandum matrimonium. (Cap. 9. n. 24.)

Reiffenstuel, der da lehrt, dass die Furcht vor wenig beträchtlichen Uebeln der Gültigkeit der Ehe nichts benehme, denkt wohl anders in Bezug auf grosse Furcht, wenn Misshandlungen, ungestüme Drohungen oder Aufforderungen, die Befehlen gleichkommen, stattgefunden haben. „Die aus leichter Furcht contrahirte Ehe," sagt er, „ist gültig, obwohl die Furcht ungerechter Weise aus dem Zwecke eingeflösst worden sei, um die Einwilligung zu erzwingen; das ist die allgemeine Ansicht, gegründet auf Stellen des Rechtes, die eine Furcht verlangen, qui cadere possit in virum constantem, d. h. eine schwere Furcht; daher schadet die leichte Furcht der Gültigkeit der Ehe nicht. Das ist keine Furcht. Sonst wäre der grösste Theil der Ehen ungültig oder zweifelhaft, und Bedenklichkeiten unterworfen; es gibt deren wenige, die nicht aus leichter Furcht stattgehabt haben." (Lib. 1, decret. tit. 1, num. 330.) „Anderswo sagt er: Obwohl die Ehrerbietigkeit gegen die Eltern und andere Obern, oder der metus reverentialis nicht allein ausreicht, die Ehe der Kinder oder Untergebenen zu annulliren, so ist es doch ganz anders, wenn derselbe mit Misshandlungen, mit strengen Drohungen verbunden ist, die jene ihren Kindern oder Untergebenen gemacht hatten, wenn sie nicht einwilligten, oder mit ungestümen und wiederholten Bitten."

Es ist nicht nothwendig, dass sich die Wirkungen des väterlichen Unwillens haben fühlen lassen; es genügt, dass man sie mit Grund fürchte. Quando tractatur de nullitate matrimonii celebrati per metum non requiritur probatio actualis compulsionis, sed sufficit, ut juste timeret ne compelleretur. (Barbosa lib. 4, decret. lib. 1.) Obwohl die Acten des Processes zeigen, dass die Eltern nicht von der Art waren, ihre Drohungen zu realisiren, so kann doch die Furcht vor ihrem verlängerten Unwillen, in Verhältniss gestellt zu den Vortheilen, die sie sich aus der Ehe versprachen, den Contract annulliren. Nach Clericatus macht der metus reverentialis die Ehe ungültig, quando filius vel filia non obtemperans voluntati patris timet rationabiliter

reddere illum sibi infensum; superciliosum, torve aspicientem nec placide loquentem. (De matrim. decis. 27.)

Nach der allgemeinen Ansicht der Autoren ist es nicht blos die Furcht eines grossen Uebels, verbunden mit dem metus reverentialis, die die Ehe annullirt; die ungestümen Bitten, die fortwährenden Anmahnungen haben die nämliche Wirkung, besonders wenn sie von Personen kommen, die ein Recht auf Achtung haben. Barbosa sagt an dem schon angeführten Orte: „Die Ehe wird nicht blos durch die auf einen standhaften Mann Einfluss übende Furcht annullirt; sie wird es auch durch ungestüme, eine gerechte Furcht, einen Zwang hervorbringende Betreibungen. Die ungestümen Betreibungen bewirken also die gleiche Wirkung wie die Furcht in Hinsicht auf die Ungültigkeit der Ehe. Sie genügen hiezu, ohne die Misshandlungen, ohne die Drohungen, vorzüglich, wenn sie von irgend einem herkommen, der ein Recht auf Achtung hat." Sanchez nennt die Ansicht die wahrscheinlichere, dass die ungestümen Bitten, verbunden mit dem metus reverentialis, eine Furcht einjagen, die geeignet ist, auf den standhaften Mann Einfluss zu üben. Auf der einen Seite ist der Ungestüm, möge er kommen, woher er wolle, drängend, er plagt, er unterdrückt; auf der anderen Seite macht die dem Betreiber schuldige Achtung kleinmüthig und furchtsam; man wagt nicht, dem Verlangen zu widerstehen; ein doppelter Gegenstand der Furcht, die auf einen klugen und festen Charakter einen Zwang ausübt, und endlich die Einwilligung herauspresst. Ich bemerke nichtsdestoweniger, dass nicht alle, auch anhaltende Bitten, ungestüm genannt werden können, sondern nur diejenigen, welche inständig wiederholt und häufig eingeprägt werden. (Sanchez lib. 4, disp. 7, num. 7.)

In diesem Gegenstande sind unvollkommene Beweisgründe zugelassen. Isolirt von einander, genügen sie nicht; aber zusammengenommen haben sie eine beweisende Kraft. Die Furcht entschuldigt noch mehr im Falle der Minderjährigkeit die Frau, als den Mann. Die leichte Furcht kann für die grösste Mehrheit der Frauen in einem besonderen Falle eine schwere werden, und die Ehe unter dem Bezuge des Zwanges wie unter demjenigen des metus reverentialis annulliren. Der Richter würdiget die Thatsachen in foro externo; er muss die Schwere der Furcht nach dem Alter, nach dem Geschlechte, nach der natürlichen Festigkeit oder Schwäche der Individuen bemessen, für welche der nämliche Grad der Furcht sich an Gestalt und Schwere verändert.

3. Die Nichtvollziehung der Ehe bildet einen sehr zu beachtenden Umstand; denn mehrere Autoren sind der Ansicht, dass man ihn constatiren müsse, bevor man die Ungültigkeit eines Contractes ausspreche, den die Vollziehung meistens ratificirt hätte. Bei Reiffenstuel liest man: Si post matrimonium metu injusto extortum sequitur copula sponte affectuque maritali, id est animo, conjugaliter vivendi, omnino validatur matrimonium. Da das Kap. Consultationi der Decretalen dahin lautet, dass die Frau gehört werden müsse, wenn sie die Furcht einwendet vor der Vollziehung der Ehe, so stimmen die Glosse und die Autoren darin überein, dass die Reclamationen

nach der Vollziehung kein Gehör mehr verdienen. Im Kap. Insuper. 4 Qui matrimonium etc. lautet das Summarium: Invita desponsata postea sponte cognita contra matrimonium non auditur. Der Grund davon ist, dass die Vollziehung die Einwilligung hinlänglich beurkunde, und die Ehe ratificire. Der heilige Liguori nennt diese Ansicht die allgemeinste und wahreste: „Sufficere consensum partis metum passae vel ficte consentientis expressum per copulam conjugalem vel per cohabitationem una cum consensu alterius partis dato, ad faciendum validum matrimonium.

Diese Grundsätze finden ihre Bestätigung in den Entscheidungen der Gerichtshöfe. So z. B. sieht man in einem vor die heilige Congregation des Concils gebrachten Rechtsprocesse aus Augsburg, wie Maria Gayrelmayn sich im Alter von sechzehn Jahren mit Anton Relterin, einem vorgerückten Greise verheirathet; nach drei Monaten verlässt sie ihren Mann, und der Richter billiget die Scheidung. Fünf Jahre nachher macht sie einen Ungültigkeitsprocess aus Mangel der Einwilligung, wegen der Gewaltthätigkeiten der Mutter anhängig. Die Angelegenheit, vor dem kirchlichen Gerichte zu Augsburg verloren, wird nach Rom gebracht. Die Processacten zeigen, dass die Mutter, mit einem heftigen Charakter begabt, wirklich Furcht auf die Tochter ausgeübt habe. Ungeachtet dessen bewirken das Beinanderwohnen durch drei Monate und die Vollziehung der Ehe, dass die heilige Congregation erklärt, es sei keine Ursache vorhanden, die Ungültigkeit auszusprechen; sie antwortet negativ auf den Zweifel: An sit locus nullitati matrimonii. 20. Jänner 1759. — In anderen Fällen, obwohl die Vollziehung der Ehe nicht klar vorliegt, hindert der einfache Zweifel, sie möchte stattgefunden haben, den Abgang der Einwilligung mit Gewissheit festzustellen, sei es im Momente des Contractes, ungeachtet des Zwanges, sei es durch nachfolgende Ratification.

Wenn aber die Nicht-Vollziehung constatirt ist, dann behalten die Beweise des Zwanges durch Misshandlungen, Drohungen, ungestüme Betreibungen ihre volle Kraft, und die juridischen auf den Abgang der innern Einwilligung bezüglichen Conjecturen sind der Art in neues Licht gestellt, dass die Ungültigkeit der Ehe mit Sicherheit auszusprechen oder sie aufzulösen gestatten. Man sieht ein Beispiel davon in den Werken des Cardinals de Luca, part. 2 de matrim. disc. 6., der es in diesen Ausdrücken berichtet:

„In hac vero materia matrimonii meticulosi; pro ejus nullitate scripsi quoque *in una Romana* pro Angela, cum Lucio, coram V. Gerente, in qua ex parte mulieris opponebatur de metu reverentiali, juncto cum importunitatibus parentum adoptivorum, una cum minis, eam expellendi domo, ac privandi eorum successione, quam ab ipsis prole carentibus, ipsa tamquam pauper puella adoptata de facto, seu ut dicitur filia animae, verisimiliter sperabat, cum aliis facti circumstantiis, a quibus dicebam totum pendere, cum istae non dicantur quaestiones juris, sed facti, ideoque (ut supra) certam ac generalem decisionem non recipiunt, sed pro judicis prudenti arbitrio, juxta singulorum casuum qualitatem decidendae sunt; ad istud arbitrium regulandum,

pro nullitate satis ponderabam, quod matrimonium esset solum ratum, adhuc non-consummatum, ex triplici ratione; primo nempe quia in tenera puella virgine, atque virorum conversatione ignara, facilior est timor, seu concussio; secundo, quia facilius dissolvitur matrimonium adhuc ratum, in que non intret praeceptum divinum, ut quos Deus conjunxit, homo non separet; et tertio, quia abstentio a copula, et matrimonii consummatione, est magnum indicium non liberae voluntatis."

4. Die Beweise, welche die Nichtvollziehung der Ehe feststellen können, sind: 1) der Eid der Gatten, 2) die Aussage ihrer Eltern einer- und andererseits. 3) Die Vermuthungen, die aus den Processacten hervorgehen, wie die Abneigung der Frau, die Abwesenheit jedes Zeichens von Wohlwollen und Zuneigung; die Beweise von Abneigung vor, während und nach der Verehelichung; in einem Worte, wenn die Acten keinen Grund geben, aus dem man die Vollziehung ableiten könnte, so muss man schliessen, dass sie nicht stattgefunden habe. 4) Es erfordert eine körperliche Inspection, exploratio virginitatis per matronas providas et honestas bonae opinionis dignas et expertas in opere nuptiali, quae perhibeant testimonium mulierem, post eam inspectam, esse adhuc virginem; obwohl sie keine gänzliche Gewissheit verschaffen kann; denn andere Ursachen, als die Vollziehung der Ehe, können die Zeichen der Jungfräulichkeit verschwinden machen, und die Aerzte haben sie auch bei Frauen vorgefunden, welche bereits Kinder gehabt hatten. Man dispensirt zuweilen von dieser körperlichen Inspection, wenn die Thatumstände zusammenwirken, die Vollziehung mit Gewissheit auszuschliessen.

Um zur Dispens matrimonii rati et non consummati vorschreiten zu können, muss, wie wir so eben gesagt haben, diese Nicht-Vollziehung constatirt sein. Ohne diese Gewissheit, die jede Art von Zweifel ausschliesst, ist kein Grund vorhanden, eine Dispens zu geben, die die Vollmacht der Kirche überschreiten würde. Sie ist der höchsten Machtvollkommenheit des heiligen Stuhles vorbehalten und die Constitution Benedicts XIV. Dei miseratione verlangt eine besondere Commission des Papstes, bevor die heilige Congregation die Untersuchung derselben vornehmen könne. Sie muss durch wichtige und dringende Ursachen motivirt sein: 1) die Abneigung der Gatten ohne Hoffnung der Aussöhnung. 2) Den metus reverentialis, verbunden mit Drohungen und ungestümen Betreibungen, ohne dass er weder wichtig, noch constatirt genug erscheine, um mit Sicherheit die Ungültigkeit der Ehe auszusprechen. 3) Die Einwilligung der Gatten, die Auflösung ihres Contractes zu verlangen. Obwohl mehrere Rechtslehrer dafür halten, dass diese gegenseitige Einwligung nicht ein hinreichender Grund der Dispens sei, so sagt doch Sanchez, dass sie genüge, wenn die Gatten Zwieträchtigkeiten erfahren, die widerwärtige Folgen fürchten lassen, und wenn ihre Abneigung unverbesserlich erscheint. 4) Das Ansuchen um Dispens von Seite des Pfarrers, des Vertheidigers der Ehe und des Bischofs; denn der heil. Stuhl hat die Gepflogenheit, sich ihren Wünschen zu fügen, wenn sich denselben

Während der Vorbereitungen zur Hochzeit hörte das Mädchen nicht auf traurig zu sein, und zu weinen; ihre tiefe Abneigung gegen den Mann, den man ihr gab, zeigte sich vor, während und nach der Verheirathung, ihr Weinen und ihre Haltung sprachen beredt. In der ersten Nacht widersteht sie dem Verlangen des Gatten. Ihr Vater, der ihre tiefe Abneigung kannte, hatte in einer nahen Kammer schlafen wollen. Bei der ersten Morgenröthe lauft sie zu ihm, fleht ihn mit Thränen an, und protestirt, sie könne nicht bei ihrem Manne bleiben, und sei bereit, lieber zu sterben. Der Vater setzt Alles in's Werk, um sie zu beruhigen; seine Ermahnungen, seine Bitten triumphiren endlich, sie willigt ein, zu verbleiben, aber unter der Bedingung, dass Franz nichts sage, und sich enthalte, seine Zudringlichkeiten zu erneuern. So gross war die Abneigung des Mädchens, dass sie die zweite Nacht in Thränen zubrachte; endlich, vom Schmerze überwältiget, sieht man sie am nächsten Tage von einer Krankheit befallen, die sie an den Rand des Grabes bringt. Franz war von den abscheulichsten körperlichen Uebeln ergriffen, beinahe blind, ungestalt, hatte er einen Leib, mit Geschwüren bedeckt. Marie war mit dem grössten Theile dieser Dinge bis nach ihrer Ehe unbekannt geblieben.

Das sind die beim Processe constatirten Thatsachen. Sehen wir, ob die Ehe ungültig war, aus Irrthum über die Eigenschaften der Person, aus Abgang an wahrhafter Einwilligung, oder wohl aus Ursache des metus reverentialis, verbunden mit ungestümen Bitten und den Drohungen der Eltern.

Der Irrthum über die persönlichen Eigenschaften scheint die Ehe nicht annullirt zu haben. Das Mädchen war nicht wesentlich getäuscht, sondern über accidentelle Eigenschaften, die man sorgfältig verborgen hielt. Nun macht aber nur der Irrthum in der Person, oder derjenige, der die Substanz der Person betrifft, die Ehe ungültig. Man täuschte das Mädchen unwürdiger Weise, indem man sie in Unkenntniss so abscheulicher körperlicher Gebrechen liesse. Sehen wir, in wie weit die Processacten den Mangel der Einwilligung fesstellen können.

7. Marie schwört, dass sie nie eine wahre Einwilligung gegeben habe. Folgendes ist ihre Antwort bei dem fünfzehnten Verhöre des Processes: „Mein Vater machte mich zu dem Pfarrer gehen, um meine Einwilligung zum Verlöbnisse auszudrücken; ich hatte es versprochen, nachgebend seinen wiederholten Dringlichkeiten, aber ich war entschieden, es innerlich zu versagen, im Vertrauen, Gott würde irgend ein Hinderniss dieser Ehe entstehen lassen. Der Pfarrer fragte mich, aber das war immer in Gegenwart meines Vaters; ich fordere, dass man den Pfarrer über diesen Punkt befrage." Beim zwölften Verhöre über die Ursachen der Furcht antwortet sie: „Mein Vater ermahnte mich häufig, einzuwilligen; er machte mir Vorwürfe über meine Weigerung, als ob ich die Ursache der Uebel sein müsste, die über unsere Familie kommen würden. Meine Mutter, die diese Verbindung wünschte, bedrohte mich hart, mich aus dem Hause zu verjagen und mich

in einen Dienst zu stellen.“ Die Geständnisse des Vaters und der Mutter bestätigen all' dieses zum grössten Theile.

Das, was der Verheirathung unmittelbar voranging, sie begleitete und ihr *folgte*, kann zeigen, ob die Einwilligung eine wahrhaftige war. Die Mutter Franzens sagt aus: „Sie gab kein Zeichen von Zuneigung, weder vor noch nach der Verehelichung, sie floh ihn; sie weinte, sie hatte einen Abscheu vor ihm.“ Marie ihrerseits betheuert: „Als wir vor den Pfarrer gingen, hatte ich beschlossen, mich zu flüchten, bevor wir zur Kirche ankämen, und ich hätte es gethan, wenn ich nicht von Franzens Mutter kräftig zurückgehalten worden wäre.“ Ueber die Feier der Ehe sagt sie aus: „Ich zitterte, indem ich meine Einwilligung aussprach, ohne den Altar zu sehen, noch das Crucifix, noch die Personen, die mich umgaben; ich war in Verzweiflung, aber ich bestätige vor Gott, dass diese Einwilligung nicht von der inneren Einwilligung des Herzens begleitet war.“ Die Aussage des Pfarrers: „Nach der Feier ging man, die bürgerlichen Acte aufzusetzen; die junge Braut weinte heisse Thränen; ich glaubte, dass sie das, was sie so eben gethan hatte, schon bereute.“

Die Verehelichung hatte am Abende stattgefunden. „Am Morgen des nächsten Tages,“ sagt Marie, nachdem ich die Messe gehört hatte, „wurde ich in Franzens Haus geführt, in Gesellschaft meines Vaters und meiner Schwester, ich weinte fortwährend; ich erfuhr zweimal während des Weges eine Ohnmacht, hervorgebracht durch die innere Trostlosigkeit des Herzens.“

Obwohl sie versichert, dass ihr Wille in dem Augenblicke, als sie äusserlich einwilligte, ein entgegengesetzter war, so kann man das von dem Widerwillen verstehen, den sie vor der Einwilligung hatte. Der Pfarrer sagt aus: Sie wurden ruhig in der heiligen Ehe verbunden, und als man die bürgerlichen Acte machte, so unterzeichnete sie ohne Schwierigkeit.“ Der Taufpathe des Bräutigams bezeugt: „Sie floh ihn, sie vermied es, mit ihm zu reden, selbst am Abende der Verheirathung. Ich hörte ihren Vater sie ermuthigen, ihre Einwilligung auszudrücken. Er sagte ihr: du wirst *Ja* sagen; ich sah das junge Mädchen sich einer übermässigen Traurigkeit überlassen. Sie weinte in der Gasse, sie that es mit heissen Thränen in der Sakristei, sobald sie ihre Einwilligung gegeben hatte.“

8. Obwohl diese Thatsachen noch nicht hinlänglich den Abgang einer wahrhaften Einwilligung constatiren, so zeigen sie wenigstens den metus reverentialis wegen der ungestümen Betreibungen und der häufigen Drohungen. Vom Anfange an, vom ersten Vorschlage der Ehe an schlägt das Mädchen die Augen nieder und beobachtet Stillschweigen. Ihre Eltern fragen sie allein, und sie weigert sich offen. Genöthiget, ihrem künftigen Gatten zu antworten, schreibt sie einen Brief, der eine runde Abschlagung ausdrückt; ihr Vater zwingt sie, einen andern zu schreiben, der ausweichende Ausdrücke, ohne gewisse Versprechungen enthält. Ein Zeuge sagt aus: „Ich weiss, dass Maria von ihrem Vater und von ihrer Mutter sollicitirt wurde, Franzen zu heirathen; ihr Vater beauftragte mich selbst, mit ihr zu reden.“ Sie sagte

in der aussergerichtlichen Untersuchung: „Meine Mutter fragte mich, ob ich mit dieser Ehe zufrieden wäre; ich antwortete: Nein, und das habe ich bei einer Menge von Gelegenheiten gethan, wo mir die nämliche Frage gestellt wurde.“ Folgendes ist die Aussage des Vaters: „Ich zeigte ihr mit meinem gewöhnlichen Ernste den Wunsch, dass sie diese Ehe eingehen sollte, wegen des Guten, das ich daraus für unsere Familie hoffte; ich liess sie sehen, dass ihre Weigerung den Ruin unseres Hauses nach sich ziehen könnte; sie antwortete nie etwas auf meine Aufforderungen, und zeigte sich traurig und nachdenklich.“ In Bezug auf die Drohungen sagt die Mutter aus: „Ich erinnere mich, ihr zuweilen gesagt zu haben, dass sie wegen ihrer Weigerung zu leiden bekommen würde, denn ich würde genöthigt sein, sie als Dienstboten unterzubringen.“ Der Vater bestätiget diese Thatsache: „die Mutter ist ein wenig lebhaft und hart; sie gestand mir, dass sie ihr gedroht habe, wenn sie diese Heirath ausschlüge, sie als Dienstboten unterzubringen, indem es die Dürftigkeit der Familie so verlangte.“

Hielt das Mädchen diese Drohungen für ernstlich? Konnte sie fürchten, dass sie ihre Wirkung erhalten würden? Die Processacten bieten zwei widersprechende Aussagen. Bei der aussergerichtlichen Untersuchung fragt man sie, ob sie glaubte, dass ihre Mutter ihre Drohungen ausführen würde; sie antwortet, dass sie es nicht dachte. Aber bei der zweiten Untersuchung, bei derjenigen, die auf Delegation der heiligen Congregation stattfand, antwortete sie auf die nämliche Frage bejahend. — Ein anderer Widerspruch, der es hindert, die gravitas der auf das Mädchen ausgeübten Furcht zu constatiren: Bei der ersten Untersuchung behauptet der Vater, nie von den Briefen Kenntniss genommen zu haben, welche zwischen seiner Tochter und ihrem Bewerber gewechselt wurden. Anderswo sagt er, dass er sich erinnere, alle diese Briefe gelesen zu haben. — Indessen beweisen diese Widersprüche nicht, dass kein reverentieller Zwang stattgefunden habe, verbunden mit äusserst ungestümen Betreibungen und mit Bedrohungen, deren Gewichtigkeit freilich nicht constatirt ist; um sich davon zu befreien, wurde das Mädchen endlich dahin gebracht, mit dem grössten Widerwillen einzustimmen. — Das sind die Thatsachen, nach welchen die heilige Congregation erklärte, dass die Ungültigkeit der Ehe nicht constatirt sei, wobei sie jedoch entschied, dass Grund vorhanden sei, die Dispens des matrimonii non consummati zu geben.

§. 4.

Abneigung der Gatten. Gesuch um Dispens von der Ehe.

1. Hieronymus P., Handelsmann, hatte zwei Töchter; er entschloss sich, die ältere an seinen ersten Commis, Johann Baptist P., zu verheirathen. Die Ehe wurde am 7. Dec. 1841 gefeiert, und die öffentliche Einsegnung fand Tags darauf in der Kirche, in Gegenwart einer Menge von Verwandten und Freunden statt. Wagen erwarteten die Gäste und brachten sie sogleich in ein nahes Dorf, wo die Verwandten des Bräutigams wohnten. Man begab

sich hernach in ein anderes Dorf am Ufer des Meeres, um das Hochzeitsmahl zu halten. Ein grosses Unglück erwartete die Brautleute bei ihrer Zurückkunft in die Stadt. Im Augenblicke, als sie in ihr Haus eintraten, stellte sich eine Frau in Wuth vor sie, ein Kind haltend, welches sie auf die Brust der jungen Braut warf, sagend, dass es Johann Baptist P. gehörte; sie behandelte diesen als Verräther und Eidbrüchigen, und überschüttete ihn mit Beschimpfungen. Zwei andere Frauen machten ihr Echo. Die junge Verheirathete und ihre Verwandten zeigten sich über diese unerwartete Offenbarung ungehalten, sie überhäuften den Gatten mit ihren Vorwürfen, so dass sie ihn beim Arme nahmen und aus dem Hause jagten. Man erfuhr hierauf, dass die unglückliche Frau, die so den Apfel der Zwietracht hineingeworfen hatte, sich mit einem Manne verheirathet hatte, der nach den Colonien abgereist war, ohne seit fünf Jahren ein Lebenszeichen zu geben.

Dieses waren die Ursachen der Trennung der Gatten, die sich nie wieder sahen. Im Monate März 1842 erschien Hieronymus P. vor der heiligen Congregation des Conciliums, und legte dar, dass diese Ehe nur unglückliche Folgen haben könnte, mit sehr vielen Gefahren von Streitigkeiten und des Todes; er verlangte, dass sie als ungültig betrachtet werden sollte, da sie nicht vollzogen worden war. Die heilige Congregation gab auf dieses Gesuch folgende Antwort: „Quoad actionem super nullitate utatur jure suo coram episcopo; quoad dispensationem super matrimonio rato et non consummato recurrat ad SSmum. Dann gab das so bedrängte Mädchen eine Bittschrift an den Papst ein, um Dispens de matrimonio non consummato.

Der Papst, der die Bittschrift annahm, verordnete, dass der Bischof einen summarischen Process über die Nichtvollziehung und über die Ursachen der Dispens abfasse, indem er die interessirten Parteien erscheinen liesse, und besonders den Mann, dem er einen Zeitpunkt festsetzen liesse, um seine Rechte vor der heiligen Congregation geltend zu machen. Der Bischof erfüllte diese Befehle getreu, aber seine Antwort liess erkennen, dass nichts das ungehorsame Nichterscheinen des Gatten hatte besiegen können, der sich nicht weiter bekümmerte, weder vor dem Ordinarius zu erscheinen, noch seine Rechte in Rom geltend zu machen. Er liess den Zeitraum von zehn Tagen, den man ihm zum ersten Male intimirte, ebenso verstreichen, wie nicht weniger jenen von 60 Tagen, den man ihm das zweite Mal gab. Der Process enthielt ferner die Aussagen und Schwüre der Gattin, ihrer Eltern und Schwester über die Nichtvollziehung der Ehe, bestärkt von fünf andern Zeugen. Endlich drückte der Prälat seine Meinung über die Zweckmässigkeit der Dispens aus.

Nachdem man den Vertheidiger der Ehe vernommen hatte, erliess die heilige Congregation unter dem 28. April 1844 folgende Entscheidung: Dilata et ab episcopo renovata praefixione termini oratricis viro pro examine et deductione jurium, examinentur formiter, adstante defensore matrimonii, testes jam auditi super articulis octavo nono, et duodecimo praetermissis in praecedenti examine, nec non pater, patruus, ac fratres tum germanus tum

consobrinus super omnibus articulis, ac praeterea alii testes etiam ex officio inducendi super non sequuta consummatione etiam in posterum, transmissis actis, soluta, facto verbo cum SSmo.

Diese Resolution wird ihre Erklärung in den folgenden Auszügen finden, welche wir aus den Conclusionen des amtlichen Vertheidigers vor der heiligen Congregation entnehmen.

2. Die Constitution Benedicts XIV. Dei miseratione stellt klar die Vorschrift auf, dass der Vertheidiger der Ehe bezeichnet und zur Abfassung des Processes berufen werden soll. Man hat es bei dieser Rechtsangelegenheit nicht gethan. Alle Processacten sind ungültig.

Zwölf Artikel haben den Gegenstand der Untersuchung der Zeugen ausgemacht. Der Praxis der Gerichtshöfe entgegen, sind sie ohne die Fragen vorgelegt worden, die der Vertheidiger daraus abgeleitet hätte, der sie inzwischen getreten ist. Die sieben ersten betreffen die verbrecherischen Verhältnisse des Gatten mit der Frau M.; sie interessiren weder die Hauptfrage, den Nichtvollzug der Ehe, noch die gesetzlichen Ursachen der Dispens; denn der Ehebruch verursacht die Scheidung von Tisch und Bett, aber nicht die Trennung der Ehe. Hier wäre der Ehebruch vor der Hochzeit geschehen, wo die Gatten noch kein Recht haben. Uebrigens ist dieses Verbrechen nicht constatirt; denn man kann präsumiren, dass der Gemahl der Frau M., schon seit Jahren abwesend, ohne ein Lebenszeichen von sich zu geben, gestorben sei. Der achte Artikel betrifft zwei Thatsachen; jene der Ehe in der Pfarrei wäre durch die Bezeugung des Pfarrers hinlänglich constatirt gewesen; die zweite bezieht sich auf die Zurückkunft der Gattin in's väterliche Haus, nach der Ehe, am Vorabende der ehelichen Einsegnung; der Richter hätte sich über den Ort versichern sollen, wo der Gatte diese ganze Nacht zubrachte. Die Artikel 9, 10 und 11 berichten eines weitern die scandalöse Scene, welche die Frau mit ihrem Kinde machte; es ist zu weit, sich über einen Punkt auszudehnen, der einen Mann zeigt, der zwar sonst schuldig ist, der aber den Weg der Pflicht gerade durch seine Ehe wieder einschlug.

Noch bleibt der 12. Artikel über. Der geht ad rem; es sind die Zeugnisse über den Nichtvollzug der Ehe. Acht Zeugen sind vernommen worden. Zwei sagen das aus, was sie haben sagen gehört; zwei andere, im Dienste des Hauses stehend, thun, so zu sagen, das Nämliche. Ein anderer sagt, dass er nichts wisse. Endlich zeugen der Vater, die Mutter, die Schwester der Gattin, deren Verwandtschaft das Zeugniss schwächt. Man hat Niemand andern vernommen; und doch, wie viele andere Zeugen hätte man noch befragen sollen? Die Verwandten des Mannes, z. B. die der Verheirathung beiwohnten, alle diejenigen, welche die Gatten auf ihrer ländlichen Excursion begleiteten, die auf die eheliche Einsegnung folgte, die Personen, die im väterlichen Hause des Gemahles waren, als sie dahin kamen, endlich den Pfarrer, der die Ehe einsegnete. Der Vertheidiger bezeichnet endlich auch die Unterlassung der körperlichen Inspection.

Diese Erklärungen geben zu der oben angeführten Resolution den Schlüssel. Man sieht, warum die heilige Congregation, indem sie den Urtheilsspruch verschob, anordnete, die schon verhörten Zeugen über die Artikel 8, 9 und 12 gerichtlich und vor dem Vertheidiger der Ehe zu examiniren; ebenso die Eltern des Mannes über alle Artikel, und andere amtlich berufene Personen über die Nichtvollziehung. Sie schreibt auch vor, dem Manne neuerdings eine Zeitfrist festzusetzen, um zu erscheinen und seine Rechte vorzubringen. In dem ersten Processe beruhte die Nichtvollziehung hauptsächlich auf dem Eide der Frau, und man musste erachten, dass der abwesende Mann durch den Mund des Vertheidigers der Ehe ihrer Aussage widersprochen hätte. Uebrigens hatte dieser Rechtshandel keine Folge, oder wir haben wenigstens im Thesaurus der heiligen Congregation den Abschluss nicht gefunden.

3. In Bezug auf die behufs der Erlangung der Dispens angeführten Gründe sagte man: 1) dass es wohl besser sei, von der Ehe zu dispensiren, als die Gatten der Gefahr ihres ewigen Verderbens auszusetzen. Weil das Concilium von Trient im Hinblick auf ein grösseres Gut wollte, dass die klösterliche Profess die nicht vollzogene Ehe trenne, so müsse man davon offenbar dispensiren, um die Gefahr der Sünde zu entfernen; daher reihen die Gesetzeslehrer die Gefahr der Sünde, und die Furcht vor grossem Aergernisse unter die gesetzlichen Dispensgründe.

Der zweite Beweggrund besteht in der Abneigung der Gatten. Die Beweise davon findet sich in den Uneinigkeiten, die bei der ärgerlichen Erscheinung der Frau M. ausbrachen. Die verlängerte Abwesenheit des Mannes, der kein Zeichen der Reue gegeben hat, und nie einen Schritt gethan, um den Unwillen seiner Frau zu beschwichtigen, endlich der gegenwärtige Process zeigen diese Abneigung. Die junge Frau schwört, dass sie nie mit einem so schuldigen Manne werde leben können; sie würde ihn nie genommen haben, wenn sie von seinen Verbrechen Kenntniss gehabt hätte. Die Abneigung, die Gefahr vor Streitigkeiten und Zwieträchtigkeiten werden von den Gesetzeslehrern als eine gesetzliche Ursache der Auflösung betrachtet, und man findet eine Menge von Dispensen, die aus dieser Ursache gewährt worden sind. — Der Vertheidiger der Ehe antwortet, dass die Gefahren der Streitigkeiten nicht vorhanden seien; die Zeugen stimmen überein, den Gatten als einen sehr ruhigen Mann darzustellen. Er ertrug geduldig die Beschimpfungen der Frau M., er beobachtete geduldig seit dem Anfange des Processes das Stillschweigen. Wenn man in gewissen Fällen aus Ursache von Zwieträchtigkeiten und von Hass dispensirt hat, so war das nicht der Hauptbeweggrund zur Dispens, sondern man hat auf dem Wege der Dispens das gewährt, was man auf dem Wege der Ungültigkeitserklärung hätte gestatten müssen, wenn sie übrigens bewiesen worden wäre.

Der dritte Grund ist aus den verbrecherischen Verhältnissen P.s mit der Frau M. entnommen; der einfache Verdacht des Ehebruches kann zur Dispens Grund geben, wie es Conscius de separatione thori lib. 1, cap. 16,

num. 269 erklärt; und diesen Verdacht scheint die heilige Congregation im Auge gehabt zu haben, als sie unter dem 16. Sept. 1801 in der Albiganen-Sache die Dispens gewährte. — Der Vertheidiger antwortet, dass das Verbrechen des Ehebruches nicht bewiesen sei, da die Vermuthung dafür stehe, dass der Gemahl der Frau M. seit lange gestorben sei; wäre es bewiesen, so gäbe es diesem Manne Anlass, sich von seiner Frau zu trennen, und nichts weiteres.

Endlich der vierte Beweggrund zur Dispens besteht in dem Irrthum, dessen Opfer die junge Frau war, indem sie einen tausendmal schuldigen Mann heirathete, während sie ihn für ehrlich und vorwurfslos hielt. Kann man verlangen, dass sich eine ehrbare und reine Frau mit einem verdorbenen Menschen verbinde, dessen Betrug den Unwillen der ganzen Stadt erregt hat? — Der Vertheidiger antwortet, dass der Irrthum, bezüglich auf die Schlechtigkeit eines Menschen, dem man für rechtschaffen hielt, die Einwilligung nicht ausschliesse und folglich die Ehe nicht hindere (causa 29, qu. 1.) Uebrigens hat die Frau M. die Stadt seit langer Zeit verlassen. Das Gesetz schliesst die im Ehebruch erzeugten Kinder von der Erbschaft ihres Vaters aus. Die junge Frau hat also nichts zu fürchten, sich mit dem Gatten wieder zu verbinden, den sie sich gewählt hat.

Wir kennen, wie schon gesagt, den Abschluss dieser Rechtssache nicht.

§. 5.

Wenn es zweifelhaft ist, ob die Ehe vollzogen worden sei, so verweigert man die Dispens.

1. Portugal brachte die Angelegenheit, über die wir Bericht erstatten wollen. Johann M. und Marianna zählten kaum eilf Jahre, als ihre Mütter für sie im Jahre 1829 eine öffentliche Verlöbnissacte errichteten, die die Verpflichtung enthielt, die Ehe zu schliessen, sobald sie das Alter der Mannbarkeit erreicht haben würden, unter der Strafe von 3000 Dukaten Busse für den Theil, der sich weigern würde. Die Hochzeit wurde nachher am 28. Juli 1831 mit Dispens von den Verkündigungen gefeiert. Die Gatten hatten ihr vierzehntes Jahr vollendet; sie wohnten während einiger Zeit bei der Mutter der jungen Frau. Ihre Antipathie erklärte sich bald: der Gemahl schlug den Weg zum väterlichen Hause ein, und die junge Gattin suchte beim bürgerlichen Gerichtshofe um Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe nach. Der Gatte that seinerseits das Gleiche bei dem kirchlichen Gerichtshofe, welcher am 23. Sept. 1835 einen Spruch erliess, wodurch er die Ehe für ungültig und wirkungslos erklärte, und den beiden Gatten die volle Freiheit wieder gab, den Stand zu wählen, der ihnen gefiele.

Drei Monate verflossen, und am 25. Februar erneuerten die Gatten die feierliche Begehung ihrer Ehe vor dem Pfarrer der Kathedrale. Die Frau recurrirt gegen die von dem Bischofe erlassene Ungültigkeitserklärung an den Metropoliten. Die Appellationsrichter widerriefen sie, und indem sie die Ehe für gültig erklärten, verordneten sie die Wiedervereinigung der Gatten.

Nachdem dies geschehen, verursachte die Antipathie neue Zwistigkeiten. Dann wendeten sich die Gatten entschlossen an den Bischof, indem sie bei ihm ansuchten, in Rom für sie die Dispens von der nicht vollzogenen Ehe zu betreiben. Der Prälat übersendete die Bittschrift an die heilige Congregation des Conciliums mit den Acten des Processes.

Da der Papst erlaubt hatte, dass man dem Zweifel in Bezug auf die Ungültigkeit der Ehe denjenigen der Dispens matrimonii rati et non consummati beifüge, so wurden die zwei Fragen der heiligen Congregation in der Sitzung vom 6. Februar 1847 unterbreitet. Nachdem sie die Schlussfolgerungen des amtlichen Vertheidigers und die angeführten Gründe der interessirten Parteien aufmerksam untersucht hatte, urtheilte sie, dass die Ungültigkeit der Ehe nicht constatirt sei, so wie es auch die Nichtvollziehung nicht hinlänglich sei. Folgendes sind die Zweifel und die Entscheidung: I. *An constet de nullitate matrimonii.* II. *An sit consulendum Sanctissimo pro dispensatione a matrimonio rato, et non consummato in casu.* S. C. Concilii. die 7 febr. 1847 censuit. Ad primum, *negative.* Ad secundum, *ex deductis non constare de non consummatione matrimonii.*"

Die Gatten gaben die die Ungültigkeit der Ehe betreffende Frage auf, aber sie verloren die Hoffnung nicht, die Dispens zu erlangen. Die Rechtssache erschien wieder am 27. August 1853 vor der heiligen Congregation des Concils, mit Angabe neuer Gründe, die vom Vertheidiger der Ehe reiflich untersucht wurden. Ihre Bitten fielen durch, und die Cardinäle glaubten, auf ihrer ersten Entscheidung bestehen zu müssen.

2. Der Advocat der Parteien wirft sich auf die Ungültigkeit der vor der natürlichen Mannbarkeit contrahirten Ehe. Die schon durch Verlöbnisse, wegen welcher man sie gar nicht befragte, verbundenen Brautleute wurden durch Betreibungen, Drohungen und Schläge gezwungen, die Verbindung zu ratificiren, die sie nicht nach ihrem Willen eingegangen waren. Die heiligen Canonen verlangen die Mannbarkeit unter Strafe der Ungültigkeit. (Cap. 1 et cap. Perlatum de his quae vi metuve etc.) Das versteht sich von der natürlichen Mannbarkeit, welche vor der gesetzlichen Mannbarkeit bestehen kann, wie sie sich auch erst nach derselben manifestiren kann; und jede Ehe unter Brautleuten ist ungültig, die zwar die gesetzliche, aber nicht die natürliche habe. Man liest im 3. Kapitel „De desponsatione impuberum" unter andern Verordnungen: Quidam ex annis pubertatem existimant, id est eum puberem esse, qui 14 annos implevit, quamvis tardissime pubescat. Certum est autem, eum puberem esse, qui ex habitu corporis pubertatem ostendit, et generare jam potest. Nun hat der in erster Instanz gemachte Process mehrere Zeugen, die übereinstimmend anerkennen, dass die Gatten zur Zeit ihrer Verheirathung die natürliche Pubertät noch nicht hatten, obwohl sie die gesetzliche Mannbarkeit erlangt hätten.

Der Vertheidiger der Ehe stellt im Grundsatze in Abrede, dass die Abwesenheit der natürlichen Pubertät den Contract unter denjenigen annullire, die zur gesetzlichen Pubertät gelangt sind. Die heiligen Canonen fixiren die

Pubertät nach den Jahren, nisi malitia suppleat aetatem. Die Ehe ist gültig, sei es mit der vom Alter herkommenden gesetzlichen Pubertät, sei es mit der natürlichen. Alle Canonisten erkennen diesen Grundsatz an. Reiffenstuel bemerkt, dass, wenn einer nach der gesetzlichen Pubertät nicht alsogleich zur Zeugung befähigt sei, die Ehe nichts desto weniger gültig sei, ausser es fände eine beständige Impotenz statt. In der That hatten die Gatten die gesetzliche Pubertät im Momente ihrer Ehe erreicht, und die gesetzlichen Muthmassungen sprechen für die natürliche Mannbarkeit. Die Zeugen, die im Processe auftreten, um das Gegentheil zu beweisen, lassen mehrere Einwendungen zu. Sie haben ihre Aussage in Abwesenheit des Vertheidigers der Ehe gemacht, was nach der Bulle Benedict's XIV., Dei miseratione, die Procedur annullirt. Diese Zeugen, unter welchen drei Frauen figuriren, sind alle negative, und sagen aus, die Zeichen der Pubertät, einer so täuschenden und schwer zu erkennenden Sache, nicht bemerkt zu haben. Uebrigens, wenn auch die Impotenz constatirt wäre, so wäre sie zufällig gewesen, und, sobald die gesetzliche Pubertät vorhanden war, so wäre die Ehe nichts desto weniger gültig gewesen.

3. Sehen wir, ob man die Ungültigkeit aus dem Mangel einer freien Einwilligung beweisen könne. Der Promotor des Processes macht principiell es geltend, dass die ungestümen Betreibungen, die Schmeicheleien, die Drohungen und die Schläge die Einwilligung aufheben, und eine schwere Furcht ausmachen, vorzüglich, wenn sie von einem solchen herkommen, der ein Recht auf Achtung hat, und wenn sie auf Kinder in niederem Alter ausgeübt werden. (Cap. Ad nostrum 3. de jurejurando. Cap. cum inter, de electione.) Nun stimmen alle Zeugen überein, den Zwang durch Betreibungen und Drohungen zu constatiren; der Pfarrer der Gemeinde beschwört es, die Contrahenten bezeugen es, und die zwei Mütter, von der Heiligkeit des Eides betroffen, haben es endlich eingestanden.

Der Vertheidiger der Ehe antwortet Folgendes: Die Furcht ist nicht bewiesen, und selbst wenn sie es wäre, so könnte man darin nicht die von den Canonen dazu geforderten Merkmale erkennen, um die Ehe ungültig zu erklären. Die Eltern contrahiren das Brautverlöbniss, das ist wahr, aber die Kinder willigen ein, die Alte sagt es, und der vom Gerichtshofe ernannte Curator ratificirt es. Vier Jahre verfliessen vor der Verheirathung, und die Brautleute erheben keine Reclamation, selbst nachdem sie ihre Mannbarkeit erreicht haben. In dem für die Verheirathung fixirten Momente verlangen sie Dispens von den Eheverkündigungen, sie werden im Angesichte der Kirche mit ihrer gegenseitigen Einwilligung verbunden. Diese Thatsachen scheinen die Furcht auszuschliessen, die übrigens nicht bewiesen ist; denn der Process spricht weder von dem Orte, noch von der Zeit, noch von der Art und Weise, womit die Einschüchterung ausgeübt worden wäre, der Pfarrer wäre der erste gewesen, es zu wissen, und er erklärt, dass er davon nie habe sprechen gehört. Alle Angaben des Processes deuten auf eine sehr leichte, reverentielle, von der Mutter ausgeübte, jener Schwere ent-

behrende Furcht, die auf den Willen einwirken kann. Das Kap. *Consultationi* der Decretalen, Titel *de sponsalibus et matrimonio*, verlangt drei Bedingungen, um die Ehe zu annulliren, nämlich: die Flucht der Brautleute, ihre Reclamation vor dem Vollzuge der Ehe, und die auf einen hohen Grad der Evidenz und der Schwere erhobene Einschüchterung. Hier hat man, statt der Furcht, die freiwillige Wanderung des Gatten in das Haus der Gattin, und das friedliche Miteinanderwohnen während einiger Zeit, welche die gesetzliche Präsumtion für die Vollziehung der Ehe geben; anstatt der rechtzeitigen Reclamation hat man vier Jahre Stillschweigens, gefolgt von einer blos auf den Mangel des Alters gegründeten Reclamation, ohne etwas von demjenigen der Einwilligung zu sagen; endlich bringt man Thatsachen bei, die eine leichte Einschüchterung anzeigen, und es ist die Mutter, die zu einer sehr verdächtigen Zeit erklärt, dass sie Gewaltthätigkeiten und Schläge bei ihrem Sohn angewendet habe. Uebrigens stellen zwei peremptorische Gründe die Gültigkeit der Ehe fest, selbst in der Voraussetzung, dass die Einschüchterung die Freiheit der Einwilligung aufgehoben hätte. Indem die Brautleute nach ihrer Verheirathung im nämlichen Hause gewohnt haben, haben sie so ihre Verbindung ratificirt und validirt. (Cap. *ad id* de spons.) Sie haben es ein zweitesmal nach dem Urtheilsspruche des Gerichtshofes gethan, der sich für die Ungültigkeit ausgesprochen hatte, indem sie ihre Einwilligung vor dem Pfarrer der Kathedrale erneuerten. Diese zwei Thatsachen stellen alle Beweise vorhergegangener Einschüchterung in's Nichts. — Solches waren einer- und andererseits die juridischen Gründe, nach welchen die heil. Congregation entschied, dass die Ungültigkeit der Ehe nicht klar vorliege.

4. Der wesentliche Punkt des Rechtshandels lag darin, nachzuweisen, dass die Ehe nicht vollzogen worden sei, denn das musste der Dispens, um die man sich bewarb, zur Basis dienen. Die von dem Vertheidiger der Klage sowohl im Jahre 1847 bei der ersten Vorlage der Angelegenheit, als auch im Jahre 1853 vorgebrachten Beweise sind: 1) Der Eidschwur der Gatten. Unter dem Pontificate Clemens VIII. erliessen die Richter, die dieser Papst ernannte, um die Eheklage zwischen Maria von Oesterreich und dem Fürsten Sigismund von Siebenbürgen zu entscheiden, nach dem Berichte des Kardinals von Ossat, ihren Spruch, indem sie keinen andern Beweis für die Nichtvollziehung hatten, als den Eid der Brautleute. Clericatus und Corradus bezeugen, dass sich die Poenitentiaria mit diesem Beweise begnüge, um die Dispens von der Ehe pro foro interno zu gewähren; sie führen Beispiele dafür an. Man findet deren mehrere andere in den Resolutionen der heiligen Congregation des Conciliums, und man sieht, wie dort die Dispens gewährt wird, ohne dass weder die Unbescholtenheit der Frau, noch die Impotenz des Mannes klar vorliege; der Eid der Brautleute wird für hinreichend erachtet; so der Rechtshandel Melevitana dispensationis vom 7. Febr. 1789 jener Hispalen. dispensationis vom 6. Sept. 1741 und neuerlicher die Processsache Burdigalen. dispensationis vom 26. Febr. 1823. Bei dieser

letzten Angelegenheit machte die Aufführung der Frau, die von einem andern Manne Kinder gehabt hatte, die körperliche Inspection unnütz; die heilige Congregation verweigerte anfangs die Dispens, sie zauderte das zweitemal, und endlich war sie der Ansicht, sie bei der letzten Vorlage am 10. April des nämlichen Jahres zu gewähren: Praevio recessu a decisis consulendum SSmo. pro dispensatione matrimonii rati et non consummati, auf die Glaubwürdigkeit des Eides der Gatten hin.

Man hat zweitens den Eid der Eltern und zwanzig anderer Zeugen. Mit Ausnahme von zwei Monaten, während welcher die Gatten unter dem nämlichen Dache wohnten, indem sie jedoch getrennt waren, haben sie nie das nämliche Haus bewohnt, und haben ihr Leben in der vollkommensten Trennung zugebracht. Es ist ganz unglaublich, dass sie daran gedacht hätten, während der zwei Monate ihres Miteinanderwohnens die Ehe zu vollziehen, sie, die kaum die Mannbarkeit erreichten, welche die Zeugen einstimmig darstellen, als des ehelichen Actes unkundig; sie, die eine gegenseitige Abneigung fühlten, so dass sie ungeachtet der Betreibungen der Eltern sich weigerten, miteinander zu leben; sie, die sich aus eigener Wahl bald trennten, und den Rest ihres Lebens in dieser Scheidung zubrachten. Eine merkwürdige Sache ist es, dass der Ungültigkeitsprocess nicht damals angefangen hatte, als Alle, Gatten und Eltern, bekannten, dass die Ehe nicht vollzogen worden war; man hat unverwerfliche Zeugen, die diese Thatsachen beweisen. Daher ist es in der Stadt die allgemeine Meinung, dass die Vollziehung dieser Ehe nie stattgehabt habe, und die von der bischöflichen Kanzlei und vom Pfarrer ausgestellten Certificate beglaubigen diese allgemeine Ansicht. Einzeln betrachtet, beseitigen diese Thatsachen schon die Wahrscheinlichkeit der Vollziehung, aber in ihrer Gesammtheit genommen, erlangen sie einen Grad von Wirksamkeit, der die natürliche Gewissheit erreicht. Darum hat der Civil-Gerichtshof, indem er die Realität der Sache wohl einsah, die bürgerlichen Wirkungen der Ehe widerrufen, und unter andern das Recht der gegenseitigen Erbnachfolge, welche die Landesgesetze den Gatten gewähren. Das zeigt, dass, da sie kein Interesse haben, die Dispens zu erlangen, sie blos durch den Gedanken bewogen werden, ihr Gewissen in Sicherheit zu stellen; man kann nicht glauben, dass sie dann einen Meineid begehen wollen, und dass sie sich um eine Dispens bewerben, die ungültig wäre, sobald die Thatsachen falsch vorgelegt worden wären. Die Ursachen, welche die Dispens motiviren, sind: 1) die Furcht vor grossem Aergernisse. Alle Autoren anerkennen die Legitimität dieses Motives. Nun zeigen alle Acten des Processes die Unmöglichkeit, die Gatten wieder zu vereinigen, ohne ein grosses Aergerniss befürchten zu müssen. „Es wäre wahrlich," sagt ein Zeuge, „eine gute Sache, die Gnade der Dispens zu erlangen für die Wohlfahrt ihrer Seele, für die Legitimation der Kinder, und um dem öffentlichen Aergernisse zu begegnen, das sich wahrlich sehr fühlbar macht in Ansehung des vornehmen Standes der Bittsteller, und der dritten Person, mit welcher die Bittstellerin ein Verhältniss angeknüpft hat." 2) Die andere

Ursache der Dispens besteht in den aus dem Concubinate geborenen Kindern. Die Canonisten anerkennen diesen Rechtstitel, und Ursaya berichtet, dass die heilige Congregation des Concils einmal aus diesem einzigen Beweggrunde die Dispens gegeben habe. 3) Endlich die gegenseitige Abneigung der Gatten, eine Abneigung, die sich vom Anfange an kundgibt, die sich mit den Jahren verlängert, und welche die schuldbeladene Aufführung der Frau unheilbar gemacht hat.

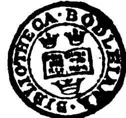
Indem der Vertheidiger der Ehe die wahre Lehre über die Dispens von nicht vollzogenen Ehen wieder hinstellt, zeigt er, dass es gerechte und sehr wichtige Ursachen brauche, damit sie der Papst erlaubter und gültiger Weise gewähren könne. Nun sind aber die Ursachen im gegenwärtigen Falle nichtig. Man braucht keine Wichtigkeit auf die Abneigung zu legen, die man den Brautleuten unterlegt; sie besteht nicht. Sie haben sich mit ihrer freien Einwilligung verheirathet; sie haben während vier Jahren gemeinschaftlich gelebt; sie haben die feierliche Begehung ihrer Verheirathung sehr freiwillig erneuert. Und wenn diese Abneigung bestünde, so müsste man auf Trennung von Tisch und Bett, und nicht auf Auflösung des ehelichen Bandes schliessen. Dass das Betragen der Frau auf die Gesinnungen des Mannes eingewirkt habe, könne man nicht glauben, da man sehe, wie er die aus dem Concubinate geborenen Kinder anerkenne, sie, wie ihm angehörend, taufen lasse, und so eine schmähliche Nachsicht gegen die Laster seiner Frau beweise. Uebrigens erlaube die Verordnung des Conciliums von Trient canon 7, sess. 24 de matrimonio nicht, in dem Ehebruche eine gesetzliche Ursache der Dispens zu erblicken. Der Schuldige dürfe aus seinem Verbrechen keinen Vortheil ziehen, die Auflösung der Ehe dürfe dem ehebrecherischen Gatten nicht erlauben, eine andere Verbindung zu schliessen.

Es ermangeln nicht nur die Ursachen zur Dispens, sondern die Nichtvollziehung der Ehe sei nicht constatirt, und doch sollte sie es durch die concludentesten Beweisgründe über jede Einsprache sein. Wir sehen, wie die Gatten während vier Jahren das nämliche Haus bewohnen, nämlich von ihrer Verheirathung im Jahre 1831 bis zum Anfange des Processes im Jahre 1835 und dieses verlängerte Miteinanderwohnen gewährt die juridische Präsumtion, dass die Ehe vollzogen worden sei. Es ist bewiesen, dass sie gemeinschaftliches Zimmer hatten, und selbst während mehrerer Tage ein gemeinschaftliches Bett, was die Rechtspräsumtion bekräftiget. Man wendet ihre ausgesprochene Abneigung, den Abgang der freien Einwilligung, die Aussagen der Zeugen, ihren eigenen Eid, das Zeugniss der siebenten Hand ein. Zuerst ist die Abneigung nicht hinlänglich constatirt, man sieht weder die Wirkungen, noch die Ursachen derselben. Die Zeugen, ohne die Eltern der Brautleute davon auszunehmen, sagen de auditu aus; sie schreiben die Nichtvollziehung, die einen der Abneigung, die andern dem Zwange, andere der Impubertät zu, alles Ursachen, die vom Processe beseitigt worden sind. Was die Zeugen der siebenten Hand betrifft, so erleiden sie die nämlichen Einwendungen; sie bringen die nämlichen Ursachen zur Unterstützung ihrer

persönlichen Leichtgläubigkeit vor, und alle miteinander geben sie keinen gesetzlichen Beweisgrund. Endlich muss man sie aus dem Grunde beseitigen, weil ihre Abhörung, entgegen der Constitution Benedict's XIV., welche die Gatten kannten, indem sie vom Auditor verlangen, die Zeugen gemäss ihren Vorschriften verhören zu lassen, vorgenommen worden war. Nun erklärt Benedict XIV. omnia nulla irrita, cassa habenda esse quaecumque, defensore matrimonii non legitime citato aut intimato in judicio peracta fuerint. Hat der Vertheidiger der Ehe bei der Untersuchung, um die es sich handelt, mitgewirkt, hat er die Zeugen befragt, ist er gerufen worden? Der Process sagt es nicht.

Was den Eid der Gatten anbelangt, so ist der Vertheidiger der Ansicht, dass er ihre Sache nicht besser mache; denn die heiligen Canonen verordnen, sich nach dem Schwure der Gatten und dem Zeugnisse der siebenten Hand zu richten, wenn die Nichtvollziehung das Unvermögen zur Ursache hat. (Cap. Laudabilem de frig. et malef.) Die von der Gegenpartei vorgebrachten Beispiele von Resolutionen der heiligen Congregation haben keinen Bezug zur Frage; denn man hatte die physische und nicht blos die moralische Gewissheit von der Nichtvollziehung. Diese war in der Hispalens. Sache die Abwesenheit der Frau, in der Melevitana die Krankheit, in der Burdigalen. das Unvermögen, die die Vollziehung verhindert hatten.

Dieses sind die Erwägungen, nach denen die heilige Congregation des Concils ihr zweites Urtheil erlassen hat, indem sie, wie früher, entschied, dass die Nichtvollziehung der Ehe nicht hinlänglich klar vorliege.



Liturgische Conferenzen.

Vorbemerkung.

Zur Rechtfertigung der Aufnahme des nachfolgenden Artikels in unser Archiv beziehen wir uns auf das bei anderer Gelegenheit (Heft V. S. 265) bereits Gesagte, glauben aber noch beifügen zu müssen, dass überhaupt ein Gegensatz zwischen Liturgie und Recht unserer Ansicht nach nicht nur nicht statthaft, sondern das Jus liturgicum vielmehr als einer der wichtigsten Theile des Kirchenrechtes zu betrachten ist. Es gehört zum Verwaltungsrechte der Kirche, im Gegensatze zum Verfassungs- und zum Privatrecht. Die dasselbe ausmachenden Bestimmungen haben zum grossen Theile, einerseits wegen ihrer streng nothwendigen, objectiven, in der Offenbarung und Tradition beruhenden Grundlagen, andererseits wegen der Competenz-Verhältnisse der bei ihrer Feststellung und Ausführung mitwirkenden Personen auf die Bezeichnung eigentlich *rechtlicher* den unläugbarsten Anspruch. Wie wichtig die Beobachtung der liturgischen Formen für die Disciplin, den Glauben und die lebendige Einheit der Kirche ist, hat u. a. Zaccaria in

seiner Schrift del buon uso della logica in materia di Religione auf das Ueberzeugendste nachgewiesen. Wenn endlich die *praktische Wichtigkeit* einer Untersuchung, namentlich für den Klerus, in einer Zeitschrift wie diese ein Grund der Aufnahme ist, so spricht dieser wohl vorzüglich für Artikel nach Art des nachfolgenden. *Die Redaction.*

I.

Ein Bischof hatte seiner Würde, allen Ehren und Auszeichnungen seiner kirchlichen Stellung entsagt, sich in einen religiösen Orden begeben und in demselben die feierlichen Gelübde abgelegt. Nach Verlauf einiger Jahre wurde er als Abt dieses Klosters gewählt. Der Ordensregel zufolge sollte der erwählte Abt die feierliche Benediction empfangen. Nun stellte man nachfolgende Anfragen an das Collegium, welches über liturgische Fälle sich zu berathen und Entscheidung zu geben hat.

1. Welches ist der Ursprung, das Wesen und die Wirkung der Benediction eines Abtes?

2. Kann der fragliche Bischof diese Benediction empfangen?

3. Vorausgesetzt, dass er sie empfangen kann, muss sie ihm durch einen Bischof oder der Ordensregel gemäss durch den Generalobern des Ordens ertheilt werden?

4. Muss bei dieser Feierlichkeit der gewöhnliche Ritus beobachtet, d. h. müssen dem Erwählten die bischöflichen Insignien übergeben werden?

Ehe wir über diese Fragen entscheiden, müssen wir vorerst wohl bedenken, dass die religiösen Orden in der ersten Zeit ihres Bestandes fast ausschliesslich aus Laien bestanden, und dass selbst die Aebte meistens keiner Stufe der kirchlichen Clerisei angehörten. Der Art haben wir in den Beschlüssen des Conciliums von Rom, das 314 unter Papst Sylvester gehalten wurde, einen von Gratian uns mitgetheilten Canon: „Allerorts, sowohl an öffentlichen Plätzen, als auch in der Versammlung der Gläubigen soll der Abt dem Ostiarier seine Achtung bezeigen. Ostiario Abbas, Abbati monachi in omni loco repraesentent obsequium, sive in publico, sive in gremio ecclesiae.")

Im Verlaufe des 5. Jahrhunderts fing man an, den Aebten Weihen zu ertheilen, und durch Auflegung der Hände des Bischofs sie in ihr Amt einzusetzen. Dies beweisen die Verhandlungen verschiedener Concilien, besonders des zweiten von Nicäa, das 787 gehalten wurde. Die Glosse nimmt diese Handauflegung von Seite des Bischofs als eine Benediction des Abtes; allein wir erkennen darin mit *Balsamon*, *Zonares* und andern griechischen Erklärern, die *Zonares* citirt, nichts anderes als die Ertheilung der Priesterweihe; denn in den gleichzeitigen Geschichtschreibern und in den Ordensregeln dieser Zeit wird einer Abt-Benediction nie erwähnt. Daraus schliesen wir, dass der Ritus dieser Benediction erst ungefähr im 10. oder 11. Jahr-

hundert eingeführt wurde; denn um diese Zeit wurden die Aebte von den Päpsten immer mehr und mehr mit den Auszeichnungen der bischöflichen Würde geziert.

Zur Erledigung der ersten Frage müssen wir vor Allem wohl bedenken, dass die Benediction der Aebte denselben weder einen Charakter einprägt, wie der Ordo, noch ex opere operato eine Gnade ertheilt. Dadurch unterscheidet sie sich wesentlich von der bischöflichen Consecration. Der Ritus der Benediction mag immerhin viel Aehnlichkeit mit der Consecration des Bischofs haben; jene bleibt immer nur in der Reihe der Sakramentalien. Viel weniger ist diese Benediction nothwendig ex natura rei, damit nämlich der Erwählte die Privilegien seiner Würde haben und die ihm zustehenden Functionen verrichten könne. In dieser Beziehung beruht Alles auf einem positiven Gesetz der Kirche. Den Beweis für diese Behauptung finden wir in der Constitution Commissi nobis, die Papst Benedict XIII. auf dem Concilium zu Rom 1725 publicirt hat. Kraft dieser Constitution gestattet man den Aebten, von ihren Rechten und Auszeichnungen Gebrauch zu machen, ehe sie die Benediction empfangen haben, und es wird das Privilegium, das den erwählten Aebten einzelner Orden vom heiligen Stuhle verliehen wurde, kraft dessen sie von dem Empfang der Benediction dispensirt sind, und dennoch sich als vom Papste benedicirte Aebte betrachten können, durch diese Constitution bestätiget.

Um die drei andern Fragen zu beantworten, müssen wir vorerst das Grundgesetz uns in die Erinnerung zurückrufen, kraft dessen ein Bischof, der feierlich seiner Würde, seiner Ehren und Auszeichnungen entsagt hat, von dem Augenblick an, da seine Entsagung vom Papste angenommen wurde, durchaus keine der bischöflichen Würde eigenthümliche Function vornehmen und auch keine bischöfliche Auszeichnung tragen darf ohne specielle Erlaubniss des heiligen Stuhles. Daraus machen wir den Schluss, dass der Bischof, um den es sich im vorliegenden Falle handelt, im Angesichte der Kirche sich als einfachen Priester zu halten hat, und dass er eben darum, wenn in dem Orden, dem er angehört, die erwählten Aebte durch die Regel verpflichtet sind, die Benediction zu empfangen, durchaus keinen ausreichenden Grund hat, von diesem Gesetze für sich eine Ausnahme zu machen, es sei denn, dass ihn der Papst durch ein specielles Privilegium davon dispensire. Wir fügen noch bei, dass er die Benediction durch die Hände des Ordensobern empfangen müsse, wenn dieser die Vollmacht hat, sie zu ertheilen. Wenn nach dem Ausspruche des Apostels „ohne alle Widerrede der Geringere von dem Höheren gesegnet wird" (Hebr. 7, 7.), so steht in den Augen der Kirche der fragliche Bischof immerhin unter den Obern seines Ordens, die Kraft ihres Abttitels gewisse Rechte, Privilegien und Ehrenauszeichnungen geniessen, die der fragliche Bischof in Wirklichkeit jetzt nicht hat.

Die Antwort auf die zweite Frage lautet also: Der Bischof, um den es sich handelt, ist verpflichtet, die Abts-Benediction zu empfangen im Laufe

eines Jahres, vom Tage seiner Erwählung an gerechnet, wie die Constitution Benedicts XIII. es verlangt.

Auf die dritte Frage dient zur Antwort: „Er kann sie durch die Hände seines Ordensobern empfangen, wenn dieser durch ein apostolisches Privilegium zur Ertheilung der Benediction bevollmächtiget ist.

Die Antwort auf die vierte Frage lautet: Es muss bei dieser Ceremonie der ganze, sonst gewöhnliche Ritus beobachtet werden, selbst der Ritus nicht ausgenommen, der in Uebergabe der bischöflichen Insignien besteht. Denn der fragliche Bischof hat durch seine Renuntiation das Recht verloren, sich dieser Insignien zu bedienen, und kann es nur auf zwei Arten wieder erlangen, nämlich entweder kraft eines apostolischen Privilegiums oder kraft der Abts-Benediction. Der Constitution Benedict XIII. zufolge ist es ihm jedoch, wie wir gesehen, schon vom Augenblick der vollendeten Wahl angefangen, zu jeder Stunde erlaubt, sich dieser Insignien zu bedienen.

II.

Es handelt sich hier um eine Gegend, in welcher grössere Steine, wie sie zur Errichtung eines Altares erfordert werden, ausserordentlich selten sind. In dieser Gegend bedient man sich zur Errichtung der Altäre einer dicken Platte von gebrannter Erde. Die in dieser Weise erbauten Altäre sind sehr zahlreich. Es frägt sich nun:

1. Welcher Materie bediente man sich in den ersten Zeiten der Kirche zur Errichtung der Altäre?

2. Können Altäre, deren Altarstein aus der Art gebrannter Ziegelerde besteht, gültig und erlaubter Weise consecrirt werden, wenn es absolut unmöglich ist, sich einen Altarstein zu verschaffen?

3. Wie hat man es mit der Art gebauten Altären zu halten, vorzüglich wenn man sie vorfindet bei Vornahme der Consecration einer Kirche?

4. Kann Schieferstein als eine für den Altar taugliche Materie angesehen werden?

In Betreff der ersten Frage müssen wir uns an die allgemeine Meinung der Theologen halten, welcher gemäss in den ersten Zeiten der Kirche die Altäre meistens aus Holz waren. In Rom werden noch zwei solche hölzerne Altäre aufbewahrt und hoch in Ehren gehalten. Der eine ist in der Kirche der heil. Pudentiana. Man glaubt, es sei derselbe, auf dem der heil. Petrus gewöhnlich das heil. Messopfer darbrachte, als er im Hause des Senator Pudens sich aufhielt. Der andere wird in der Basilika des heil. Johannes vom Lateran aufbewahrt. Der Tradition gemäss ist dies derselbe Altar, auf welchem der Apostel Petrus und seine Nachfolger, die Päpste bis auf Sylvester I. das heil. Opfer feierten. Der Hauptgrund, einer solchen Materie zum Altare sich zu bedienen, war während der Verfolgungen die Nothwendigkeit, bald an diesem, bald an einem andern Orte das Opfer darzubringen. Ueber die Zeit, in der man angefangen hat, ausschliesslich nur Steine zum

Bau eines Altares zu verwenden, und in der es Verpflichtung war, nur dieser Materie sich zu bedienen, sind die Theologen verschiedener Meinung. Einige meinen, der heil. Papst Sylvester habe in diesem Betreff ein Decret erlassen. Die neueren Kritiker jedoch bestreiten, auf die Väter des 4. und 5. Jahrhunderts sich stützend, die Aechtheit dieses Decrets. Man kann als wahrscheinlich annehmen, dass man bis in's 6. und selbst bis in's 7. Jahrhundert sowohl hölzerner, als steinerner Altäre und selbst solcher sich bediente, die von edlen Metallen, von Gold und Silber waren, und zwar ohne dem einen oder dem andern einen Vorzug einzuräumen.

Man muss jedoch zugeben, das man spätestens im Laufe des 7. Jahrhunderts aufhörte, Altäre von Holz oder von Metall zu gebrauchen, und dass der Gebrauch steinerner Altäre allmälig der vorherrschende wurde. Nach der gegenwärtigen Disciplin der Kirche ist die Verwendung jeder anderen Materie ausser dem Steine gänzlich untersagt, wie wir aus dem Canon Altaria si non und aus den Rubriken des römischen Missale ersehen. Daraus müssen wir den Schluss ziehen, dass gebrannte Erde (Ziegelstein), wie solid und compact sie auch sein möge, in keiner Weise eine geeignete Materie weder für feststehende, noch für tragbare (Portatile) Altäre sein könne, dass folglich ein Bischof durch die Consekration eines Altares, dessen Altarstein von gebrannter Erde ist, einen nichtigen und unerlaubten Act vollzöge, indem er eine Materie weihete, die für die Weihe nicht empfänglich ist. Dies ist die Antwort auf die *zweite* Frage.

Als Antwort auf die dritte Frage kann man sagen: In dem Falle, wo es absolut unmöglich ist, sich einen Altar von festem Steine oder ein Portatile zu verschaffen, kann man, wenn die Gläubigen lange Zeit ohne die Feier des heiligen Opfers und ohne Empfang des heil. Altarssakramentes sein müssten, fortfahren, die heiligen Geheimnisse auf einem Altar von gebrannter Erde zu feiern; jedoch müsste man sich in diesem Falle eiligst an den heil. Stuhl wenden und Verhaltungsmassregeln sich erbitten.

Was in dem Fall zu thun wäre, wenn der Bischof bei Vornahme der Consecration einer Kirche solch' einen festen, aus gebrannter Erde erbauten Altar fände, so muss man antworten: er darf nicht zur Weihe schreiten, ohne den heil. Stuhl zu befragen.

Diese Entscheidung gilt nur für den Fall, in welchem es absolut unmöglich wäre, sich einen Stein zu verschaffen. Stünde was immer für ein Stein, aus dem man einen Altar fertigen könnte, zur Verfügung, und hätte er auch nicht die Grösse, welche gewöhnlich der Altarstein auf einem Hauptaltar haben sollte, so könnte man sich desselben gültig und erlaubter Weise in einem solchen Nothfalle bedienen. Die canonischen Gesetze bestimmen nämlich die Länge und Breite, die der Stein haben soll, durchaus nicht. Es müsste jedoch ein solcher Stein nach allen Dimensionen immer grösser sein, als diejenigen, die man als Portatile gebraucht, und er müsste eine solche Basis haben, dass man die bei Consecration feststehender Altäre vorkommenden Ceremonien an demselben vornehmen könnte. Der Altar

dürfte indessen mittelst einer Einfassung oder einer Mauer von Stein oder Ziegelstein vergrössert und auf solche Weise bis zur gewöhnlichen Dimension erweitert sein. Dies müsste beobachtet werden, wo es sich um den Hauptaltar handelt, der in einer consecrirten Kirche immer festgebaut sein muss. Was die Nebenaltäre betrifft, so ist's nicht nothwendig, dass sie festgebaut sind. Es reicht hin, wenn sie der Bischof nach demselben Ritus consecrirt, welcher bei den Tragaltären (Portatile) angewendet wird, und wenn die Steine so gross sind, dass auf ihnen die heilige Hostie und der grössere Theil des Fusses vom Kelche Platz hat, wie dies die Rubriken vorschreiben. Diese Steine müssen dann auf den Altar gelegt werden.

Der Schieferstein, um den es sich in der vierten Frage handelt, wird gemeinhin als eine Steinart angesehen und es ist eben darum schwer, ihm die Tüchtigkeit für die Consecration abzusprechen. Er muss also als geeignete Materie gelten. Einerseits bedient man sich desselben in manchen Gegenden insgemein zu Tragaltären, andererseits geben die Rubriken durchaus keine nähere Bestimmung in Hinsicht auf die Beschaffenheit der zu einem Altare geeigneten Steine. Indessen muss man immer, um der Gefahr der Zerbrechung eines Altares vorzubeugen, beim Bau desselben *die* Steinsorte vorziehen, die am meisten Festigkeit hat. Da indessen die Verwendung der Schiefersteine zu diesem Zwecke nicht allgemein ist und allerlei gewichtige Widersprüche erregen könnte, so ist zu rathen, dass man in dieser Beziehung den heil. Stuhl um eine Entscheidung bitte.

III.

Drei Altäre einer Pfarrkirche sollten consecrirt werden. Der Hauptaltar bestand aus einem einzigen Felsenstücke. Da war der Altarstein und die Basis des Altars nicht zu unterscheiden. Beim zweiten Altar stand der Altartisch auf vier niedern Säulen. Der Altar war somit an den Seiten durchbrochen; das Sepulchrum, das die Reliquien enthielt, bestand aus einer metallenen Kapsel, die in die in den Stein gemachte Vertiefung hineinpasste, und deren Deckel auch von Metall war. Der dritte Altar ruhte auf einer Basis von lauter Ziegelsteinen, die mittelst Kalk unter sich verbunden waren, und das Sepulchrum mit den Reliquien befand sich mitten auf den Ziegelsteinen auf der Oberfläche der Basis. Man frägt nun:

1. Welche Form hatten die Altäre in der alten Kirche?

2. Welche Form müssen sie nach der gegenwärtigen Disciplin der Kirche haben?

3. Ist die Form der drei fraglichen Altäre entsprechend den Bestimmungen der kirchlichen Canonen und kann man gültig und erlaubter Weise ihre Consekration vornehmen?

Auf die erste Frage diene zur Antwort: In den ersten Zeiten der Kirche war die Form der Altäre ebenso verschieden, als die Materie, deren man sich zu denselben bediente. Abstrahiren wir jedoch von rein zufälligen

Verschiedenheiten und Verzierungen, so war ihre Form von der gegenwärtig gewöhnlichen wesentlich durchaus nicht verschieden. Sie bestehen auch jetzt noch wie die Altäre der ältesten Zeit aus einer Altarplatte, die auf einer oder mehreren Säulen ruht, oder die getragen wird von einer Urne, welche Reliquien oder auch ganze Leiber heil. Märtyrer in sich enthält. Den Beweis für diese Behauptung liefern uns viele Stellen der heil. Väter und Kirchenschriftsteller. Man kann sich auch auf mehrere alte Altäre berufen, die in den Katakomben und in den Grüften der ältesten Kirchen Roms zu sehen sind.

Bei Beantwortung der zweiten Frage müssen wir vor Allem wohl berücksichtigen, dass die Rubriken des Missales, des römischen Pontificales und mehrere Decrete der S. Congregatio Rituum nur *zwei* der Form nach wesentlich verschiedene Altäre anerkennen, nämlich den festgemauerten und den beweglichen. Der festgemauerte ist derjenige, an dem der Altarstein der Art mit der Basis verbunden ist, dass er von dieser durchweg nicht getrennt werden kann, ohne dass zugleich auch die Consekration verloren ginge. Der bewegliche Altar aber ist derjenige, der keine eigene und überhaupt keine für ihn eigens bestimmte Basis hat, mit der er unzertrennlich verbunden wäre, der somit von einem Orte zum andern getragen werden kann, ohne dass er die Consecration verlöre.

Ausserdem unterscheidet man zwei Arten festgemauerter Altäre. Bei dem einen kann man das Sepulchrum der Reliquien ausserhalb sehen. Es befindet sich in diesem Falle entweder in Mitte des Altars oder am Rande desselben. Bei der andern ist das Sepulchrum verborgen unter dem Altarstein selber, auf der Oberfläche der Basis.

Ausserdem fordern, wie bekannt, die canonischen Gesetze, das römische Pontifical und der beständige Gebrauch der Kirche, dass das Sepulchrum mit den Reliquien, d. i. die eingehauene Vertiefung, in die man das Gefäss mit den Reliquien legt, im Stein angebracht und dass auch der Deckel, der darüber gelegt wird, von Stein sei. Diese Vorschrift muss beobachtet werden, sowohl wenn man die Reliquien in die Basis des Altars hineinlegt, als auch wenn sie im Altarstein selber befestiget werden.

Endlich scheint es, dass die kirchlichen Canonen und die Rubrike, wo sie verlangen, der Altar müsse von Stein sein, beim festgemauerten Altar nicht blos den oberen Theil des Altares von Stein verlangen, sondern dass auch die Basis von Stein sein müsse. Es ist jedoch nicht nothwendig, dass die Basis des Altares von einem einzigen Stein sei, wie dies beim Altarstein unerlässlich ist. Ja es genügt den strengen Forderungen, wenn dieser obere Theil der Basis auch nur auf vier Ecksteinen ruht, über welchen man die Salbung vornimmt in dem Augenblicke, wo man den Altartisch mit der Basis verbindet.

Diese Grundsätze binden die Anhaltspunkte zur Lösung der dritten Frage. Was den ersten Altar betrifft, bei dem der Altartisch und die Basis nur ein einziger Steinblock sind, so kann man an ihm weder gültig noch

erlaubter Weise eine Consecration vornehmen. Die wesentlichen Elemente der Consecration fehlen da. Den Ritus der Verbindung des Altarsteines mit der Basis kann man in einem solchen Falle gar nicht vornehmen. Wo es nothwendig wäre, einen Altar von dieser oder ähnlicher Form zu consecriren, könnte man nur in so fern von einer gültigen und erlaubten Consecration reden, als bei demselben der Ritus angewendet wird, nach welchem man, wie das römische Pontificale es vorschreibt, bewegliche Altäre consecrirt. Die Kirche hat nämlich, wie *Quarti* bemerkt, in Betreff der Grösse und Dicke der beweglichen Altäre keine Bestimmungen gegeben. Das charakteristische Merkmal eines solchen Altarsteines ist, dass er keine feste Basis hat, mit der er durch die heilige Salbung verbunden werden könnte. Man könnte somit die grössere oder geringere Massenhaftigkeit des Steines als etwas Indifferentes ansehen.

Was den zweiten Altar betrifft, bei dem die Reliquien in einer metallenen Kapsel eingeschlossen sind, so muss man antworten: die Consecration desselben darf in keiner Weise erlaubt sein, und es ist den gegebenen Erörterungen zufolge sogar zweifelhaft, ob sie auch nur gültig wäre.

Was den dritten Altar betrifft, bei dem man die Reliquien auf einer ganz von Ziegelsteinen gebauten Basis, in der kein echter Stein sich befindet, anbringen soll, muss man erklären, dass er nicht erlaubter Weise consecrirt werden kann, und zwar aus dem Grunde, weil er nicht die reguläre und gewöhnliche Form hat. Uebrigens ist es schwer zu behaupten, eine in dieser Weise vollbrachte Consecration sei ungültig, weil ja doch offenbar einige von den kirchlichen Canonen gestellte Bedingungen in diesem Falle erfüllt sind.

IV.

Ein Bischof musste mehrere Altäre in derselben Kirche consecriren. Der Ceremonienmeister rieth ihm, er sollte sich hiebei durch einen benachbarten Bischof aushelfen lassen. Allein der Bischof wollte alle diese Altäre selber und auf einmal weihen. Er machte es so: Er recitirte alle vorgeschriebenen Gebete, und setzte bei den Worten, mit welchen Besprengung mit Weihwasser und Salbung verbunden ist, immer die mehrfache Zahl. Um sich nicht zu sehr zu ermüden, sprach er die Formulare nur einmal, indem er mehrmal das Kreuzzeichen machte. Um sich durch die gar oftmalige Salbung der harten Steine den Daumen nicht zu verletzen, bediente er sich eines Stückes von Holz, an dem er einen Schwamm befestiget hatte. Weil die auf diese Weise sehr verstümmelte Handlung dessungeachtet noch sehr lange dauerte, so war er auch nicht nüchtern geblieben, sondern hatte etwas gegessen. Man stellt nun die Fragen:

1. Spricht irgend ein Gesetz oder eine Gewohnheit dagegen, dass mehrere Bischöfe zu gleicher Zeit mehrere Altäre derselben Kirche consecriren?

2. Kann man die in der beschriebenen Weise vollbrachte Weihe dieser mehreren Altäre für gültig und erlaubt halten?

3. Muss der die Kirchen oder Altäre weihende Bischof nüchtern sein?

4. Muss im Falle, dass mehrere Altäre miteinander geweiht wurden, sogleich auf jedem einzelnen derselben die heil. Messe gelesen werden?

Ziehen wir zur Beantwortung der ersten Frage das römische Pontificale zu Rathe, so sieht man beim ersten Anblick, dass bei Consecration mehrerer Altäre in derselben Kirche der Text zu verlangen scheint, die heiligen Ceremonien müssen auf jedem Altar von demselben Bischof vorgenommen werden. Das Pontificale setzt voraus, dass nur *ein* Bischof gegenwärtig sei; allein wir finden andererseits in der Kirchengeschichte mehrere Beispiele vom Gegentheile. Nichts kommt häufiger vor, als dass mehrere Bischöfe, gewöhnlich die aus derselben Provinz zur Consecration einer und derselben Kirche zusammen kommen, und dass sie miteinander mehrere Altäre weihen. Dass diese Praxis nicht ganz ausser Uebung gekommen ist, dafür haben wir einen Beweis in der gegenwärtigen Disciplin der Kirche. Papst Benedict XIII. vollzog zu Rom die Weihe der Kirche S. Maria in Dominica, gewöhnlich Navicella genannt. Er liess die beiden Seitenaltäre durch zwei Cardinal-Bischöfe weihen, während er selber die Weihe des Hauptaltars vollzog. Diese Thatsache ist bestätiget durch eine Inschrift in der Kirche selber. Daraus schliessen wir, der in Frage stehende Bischof hätte ohne Scrupel dem Rathe folgen können, der ihm durch seinen Ceremonienmeister gegeben wurde. Er hätte die benachbarten Bischöfe einladen können, um von ihnen bei der Consecration der Altäre unterstützt zu werden.

Als Antwort auf die zweite Frage sagen wir: Der Bischof konnte, wenn er es eben wollte, alle Altäre der Kirche selber weihen; allein in diesem Falle musste er alle Vorschriften des Pontificales pünktlich einhalten; d. h. er musste auf allen Altären und zwar der Reihe nach auf jedem insbesondere alle vorgeschriebenen Ceremonien beobachten und alle vorgeschriebenen Gebete sprechen. Nur die Psalmen, Litaneien und diejenigen Gebete, mit denen nicht eine besondere Ceremonie, eine Salbung oder Besprengung mit Weihwasser verbunden ist, konnte er ein einzigesmal beten, indem er statt der einfachen Zahl die betreffende mehrfache gebrauchte. Dies ist wirklich die allgemein betrachtete Praxis in Uebereinstimmung mit dem Decret der S. Congregatio Rituum vom 11. März 1820. Im vorliegenden Fall aber machte der Bischof mehrere Kreuze, sei es mit Weihwasser, oder mit dem heiligen Oele, und sprach nur einmal die Worte des Formulars; er vollzog die Salbungen nicht mit dem Daumen, sondern mit einem Stück Holz. Wir haben hier eine Ceremonie, die in die Reihe der Sacramentalien gehört, und es ist die in dieser Weise vollzogene Handlung mit Wahrscheinlichkeit eine gültige in Hinsicht auf das Wesentliche; allein sie ist in der Art und Weise ihrer Ausübung offenbar eine unerlaubte. Um die dritte Frage zu beantworten, müssen wir zuerst bemerken, dass das römische Pontificale, wo es von der Consecration eines tragbaren Altares redet, die Forderung aufstellt,

sie müsse jejuno stomacho nüchtern geschehen. Dem zufolge müsste noch weit mehr die Consecration einer Kirche oder eines festgemauerten Altares jejuno stomacho vollzogen werden. Diese beiden Consecrationen sind offenbar weit feierlicher, als die eines Portatile. Der Bischof vollzieht sie im Angesichte des Volkes, geziert mit den Pontificalkleidern und wählt dazu gewöhnlich einen Sonn- oder Festtag. Die Consecration eines Portatile dagegen kann an was immer für einem Tage und wo immer (quocunque die et loco) und selbst im Wohnzimmer des Bischofs geschehen. Er kann in diesem Fall sich einfach nur der Stohle über dem Rochet und der einfachen Mitra bedienen. Das Pontificale spricht jedoch, wo von der Consecration einer Kirche die Rede ist, nur von *dem* Fasten, welches der Bischof am Vorabend des Tages der Kirchweihe halten muss. Daraus folgt, dass er auch ohne nüchtern zu sein die Weihe einer Kirche vornehmen kann, weil dies nicht ausdrücklich verboten ist; und dies um so mehr, weil das Pontificale den consecrirenden Bischof nicht verpflichtet, nach der Consecration der Kirche selber die heilige Messe zu lesen, sondern ihm erlaubt, sie durch einen andern Priester lesen zu lassen. Um so mehr gestattet das Pontificale die Lesung der Messe durch einen andern Priester nach der Consecration eines Portatile. Wohlbegründet ist darum die Meinung derjenigen, welche behaupten, die Worte jejuno stomacho, welche für die Consecration eines Portatile im Pontificale gefordert werden, seien vom kirchlichen und nicht vom natürlichen jejunium zu verstehen. Man kann mit Wahrscheinlichkeit annehmen, diese Worte verlangen einfach, dass eine solche Consecration in den Vormittagsstunden und nicht Nachmittag vorgenommen werden soll. Ebenso schreibt das Pontificale vor, die Consecration einer Kirche oder eines festgemauerten Altars müsse am Morgen vollzogen werden; denn es heisst dort: Pontifex mane in suo habitu venit ad ecclesiam (der Bischof kommt am Morgen in seinem bischöflichen Gewand zur Kirche). Der Grund dieser Vorschrift ist, weil nach dieser Weihe die heilige Messe gelesen werden muss. So sagt das Pontificale auch von den niedern Weihen, dass sie an Sonn- und Festtagen, die duplex haben, auch ausser der feierlichen Messe ertheilt werden können, *aber nur am Morgen.* Anders aber heisst es von der Tonsur, nämlich sie könne ausser der feierlichen Messe an jedem Tage, zu jeder Stunde und an jedem Orte ertheilt werden.

In der Antwort auf die vierte Frage muss man vorerst unterscheiden zwischen der Consecration mehrerer Altäre, die zu gleicher Zeit von mehrern Bischöfen vollzogen wurde, und der Consecration mehrerer Altäre durch *einen* Bischof. Im ersten Falle, wo wir mehrere verschiedene Consecrationen haben und jedem der Bischöfe ein besonderer Altar trifft, scheint es ganz ziemend, dass unmittelbar nach der Consecration auf jedem der consecrirten Altäre das heil. Opfer dargebracht werde, entweder vom Bischof selber oder von einem einfachen Priester. Im zweiten Falle aber, wo die Consecration der verschiedenen Altäre ad modum unius vollbracht wurde, und der Bischof nicht mehr als eine Messe lesen kann, reicht es hin, wenn nur auf einem

der consecrirten Altäre Messe gelesen wird. So hat auch das oben angeführte Decret der S. Congregatio Rituum vom 11. März 1820 entschieden. Uebrigens steht von keiner Seite etwas entgegen, wem der Bischof auf allen neugeweihten Altären die heil. Messe will celebriren lassen.

V.

Ein apostolischer Vicar in China war nicht ausreichend versehen mit Reliquien der Heiligen, und setzte bei der Weihe eines Altares nur *eine* Art von Reliquien in den Altar ein. Bald war es die Reliquie eines Martyrers, bald eines Bekenners, bald einer Jungfrau. Ein andermal waren es Reliquien von Seligen, die nicht canonisirt sind, oder von einem ganz unbekannten Heiligen aus den Katakomben. Ja manchmal, wo ihm kein Stück von den Gebeinen der Heiligen zu Gebote stand, nahm er nur Reliquien zweiter Ordnung, nämlich etwas von dem Gewande oder andere Gegenstände, deren der Heilige sich bedient hatte. Es traf sich sogar, dass er gar keine Reliquie von einem Heiligen vorfand; in diesem Falle nahm er eine Reliquie vom wahren Kreuze des Erlösers oder von einem andern Leidenswerkzeuge des Herrn. Es frägt sich nun:

1. Woher hat der Gebrauch, Reliquien der Heiligen in die Altäre einzuschliessen, seinen Ursprung?

2. Ist die Einsetzung der Reliquien ein wesentlicher Ritus bei der Consecration der Altäre?

3. Reichen die Reliquien eines *einzigen* Heiligen, der nicht ein Martyrer gewesen, zu diesem Zwecke hin, und darf man sich anderer, oben erwähnter Reliquien hiezu bedienen?

4. Wenn ein Altar durch den Verlust seiner Reliquien seine Consecration verloren hat, reicht die Einsetzung neuer Reliquien zu seiner Reconciliation hin?

Auf die erste Frage antworten wir: Die Sitte, Reliquien der Heiligen in die Altäre einzuschliessen, hat ihren Ursprung in der ältesten Gewohnheit, über den Gräbern der heil. Martyrer das heil. Opfer darzubringen. Der Hauptgrund dieser Gewohnheit liegt theils in der Nothwendigkeit, in der sich die Gläubigen in den Zeiten der Verfolgung befanden, sich in den heiligen Begräbnisstätten zu versammeln, theils und zwar noch weit mehr in der Verehrung, welche die katholische Kirche zu allen Zeiten gegen die Heiligen und ihre geheiligten Ueberreste bewiesen hat.

Auf die zweite Frage diene zur Antwort: Ungeachtet der gegentheiligen Meinung einiger Moralisten und Rubricisten muss man die Einsetzung der heil. Reliquien als einen wesentlichen Ritus bei der Consecration der Altäre ansehen, und dies nicht blos, woran kein Zweifel ist, der Natur der Sache gemäss, sondern auch wegen des immer sich gleichgebliebenen Gebrauches und wegen der Vorschrift der Kirche. Man frage in diesem Betreff a) die alte und nie unterbrochene Disciplin der Kirche, b) die Canonen aus dem

Decret des Gratian de fabrica und placuit, den 7. Canon des 2. Conciliums von Nicäa, c) den im römischen Pontificale vorgeschriebenen Ritus für die Altar-Consecration, d) die Oration oramus te Domine, welche der Priester beim Hinaufsteigen auf den Altar nach Einschliessung der Reliquien betet, e) endlich mehrere Decrete der S. Congregatio Rituum. Aus all' diesen Autoritäten ergibt sich's, dass die Altäre ohne Reliquien angesehen werden müssen als solche, die ihre Consecration verloren haben.

Was die in der dritten Frage angeregte Zahl und Qualität der Reliquien anbelangt, muss man wohl beachten, dass die Rubrik und der Text des Pontificals und ebenso die Oration oramus te Domine hinlänglich es als Pflicht erklären, wenigstens Reliquien von zwei Heiligen im Altare einzuschliessen. Diese Reliquien müssen dem alten Gebrauche der Kirche und den Vorschriften des römischen Pontificals zufolge von heiligen Martyrern sein. Jedoch gestattet ein Gebrauch, der im Allgemeinen der überwiegende ist, dass man mit diesen Reliquien auch Reliquien von solchen Heiligen verbinde, die nicht Martyrer sind. Man hat auch ein Decret der S. Congregatio Rituum, welches die Einsetzung von Reliquien der Heiligen, deren Namen man nicht weiss, über deren Echtheit aber kein Zweifel obwaltet, bei der Consecration der Altäre gutheisst. Was die Reliquien nicht-canonisirter Seligen betrifft, so hängt die Möglichkeit ihrer Verwendung zu diesem Zweck von speciellen Concessionen des heil. Stuhles ab. Die Verehrung der Seligen stützt sich mehr auf eine Erlaubniss, als auf ein Gebot der Kirche, und es ist für die Verehrung derselben nicht Alles das gestattet, was für die Verehrung canonisirter Heiligen passt. Sie bewegt sich nur innerhalb der in den bezüglichen Indulgenzen bezeichneten Gränzen. Wie es nun kraft mehrerer Decrete der S. Congreg. Rit. verboten ist, Bilder und Reliquien von Seligen in einer Procession umherzutragen und sie auf Altären aufzustellen, ebenso kann man mit weit mehr Grund sagen, es sei verboten, ihre Reliquien in einen Altar einzusetzen, den man weihet. Man darf indess annehmen, dass *der* Fall ausgenommen sei, wenn der heil. Stuhl die Errichtung und Consecration eines festgemauerten Altars zu Ehren eines Seligen begutachtet. Für diesen Fall könnte man in der Erlaubniss des heil. Stuhles eine darin liegende Genehmigung erkennen, Reliquien des Heiligen in den Altar selbst einsetzen zu dürfen.

Was die Reliquien der Heiligen, die nicht von ihrem Leibe, sondern von ihrem Gebrauch kommen, anbetrifft, wie z. B. Kleider und andere Gegenstände, so darf man wohl annehmen, dass sie in Ermangelung anderer Reliquien von den Leibern der Heiligen eingesetzt werden können. Spuren dieser Sitte finden sich in den frühesten Jahrhunderten der Kirche. Wenn dem nicht so wäre, so müsste man die Reliquien der seligsten Jungfrau und des heil. Joseph, die immer nur Reliquien zweiter Ordnung sein können, von den Altären absolut ausschliessen.

Was die Reliquien des heil. Kreuzes und anderer Leidenswerkzeuge des Erlösers betrifft, so liefert die Kirchengeschichte viele Beispiele einer Ver-

wendung derselben bei der Consecration der Altäre. Jedoch wäre es nach der gegenwärtigen Kirchendisciplin weniger ziemend, sie zu diesem Zwecke zu verwenden; denn einerseits schreiben die liturgischen Regeln ausdrücklich die Einsetzung der Reliquien von Heiligen vor, andererseits hat die S. Congregatio Rituum schon mehr als einmal die Vermengung der Reliquien von Heiligen mit denen von Christo dem Herrn und insbesondere von seinem wahren Kreuze wenigstens indirecte verboten.

Zur Beantwortung der vierten Frage reicht es hin, auf mehrere Decrete der S. Congreg. Rituum zu verweisen, aus denen man ersieht, dass es schwere Verpflichtung ist, Altäre, welche die Reliquien verloren haben, auf's Neue zu consecriren, und dass es nicht hinreicht, blos neue Reliquien an die Stelle der verlornen einzusetzen. Wenn der heil. Stuhl unter Umständen einzelnen Bischöfen erlaubte, einen Altar durch einfache Einsetzung der Reliquien zu reconciliiren, so hat er dies aus ganz besonderen Gründen und durch ein ausdrückliches Privilegium gethan. Darum kann man aus solchen Fällen keine Folgerungen für ähnliche Fälle ziehen.

VI.

Der Stein, welcher das Sepulchrum der Reliquien auf dem Hauptaltar einer Kirche schloss, war zerbrochen. Die Stelle, die er verschliessen sollte, war offen. Der Bischof erklärte auf die Anfrage des Pfarrers, der Altar habe seine Consecration verloren. Nun konnte aber der Bischof unmöglich selber hingehen, den Altar auf's Neue wieder zu consecriren. Er hatte gehört, der zerbrochene Stein habe ungefähr die Grösse eines Quadratfusses, und schickte dem Pfarrer ein Portatile von derselben Grösse, indem er ihm sagen liess, er sollte dasselbe auf dem festgemauerten Altar an die Stelle des zerbrochenen Steines legen, welcher das Sepulchrum der Reliquien geschlossen hatte. Nun aber fand sich's, dass dies Portatile eine Breite und Dicke hatte, welche die Einsetzung desselben an die leere Stelle unmöglich machte. Der Pfarrer musste nun dieses Portatile an den vier Seiten und an den beiden Oberflächen behauen, um es passend zu machen. Da frägt sich's jetzt:

1. In welcher Zeit und aus welchen Gründen ist die Aufstellung festgemauerter Altäre in der Kirche gebräuchlich geworden, und in wie ferne unterscheiden sich die lateinische und die griechische Kirche in diesem Punkte?

2. Welches sind die Ursachen, welche für feste Altäre und für Portatile den Verlust der Consecration begründen?

3. Hatte der fragliche feste Altar wirklich seine Consecration verloren?

4. War das in angegebener Weise verstümmelte Portatile ebenfalls seiner Weihe verlustig geworden?

Die tragbaren Altäre waren ganz gewiss schon im achten Jahrhundert der Kirche im Gebrauch. Wir haben hiefür das Zeugniss des ehrwürdigen Beda. Mehrere Theologen sind sogar der Ansicht, ihr Gebrauch gehe zurück

bis in die frühesten Zeiten der Kirche. Die Nothwendigkeit, ausser den geheiligten Tempeln zu celebriren, zum Besten der Gläubigen, war sehr wahrscheinlich der Hauptgrund, warum diese Sitte eingeführt wurde. Die Griechen haben statt unserer Portatile Leinwand, welche der Bischof bei Vornahme der Consecration einer Kirche selbst weihet und welche sie ἀντιμίνσια nennen.

Man kann die Anlässe, bei welchen die Altäre ihre Consecration verlieren, auf drei hauptsächliche zurückführen. 1) Durch Trennung des Altarsteines von seiner Basis. 2) Durch einen grossen Bruch oder durch eine Verkleinerung des Altarsteines. 3) Durch Verletzung des Sepulchrums der Reliquien. Die erste dieser Execrationsarten kann nur bei festen Altären vorkommen; die zwei andern haben die festen Altäre mit den tragbaren gemein. In den Capiteln: Ad haec, Quod in dubiis, E ligneis, de consecr. eccles. vel altar. ist nur von den zwei ersten Arten die Rede. Für die dritte hat man als Grund die ununterbrochene Gewohnheit der Kirche, bezeugt durch alle Theologen und Canonisten, und bestätiget durch mehrere Decrete der S. Congregatio Rituum.

Was die Art und Weise dieser drei hauptsächlichen Verletzungen betrifft, wie sie nämlich in der Praxis vorkommen können, so ist es eine Trennung des Altares von seiner Basis, wenn man den Altarstein ganz wegnimmt von seiner Unterlage, oder wenn man von der Basis einen der Steine wegnimmt, der zu den Hauptsteinen gehört und über welchem der Bischof mittels Salbung durch Chrisma ein Kreuz gebildet hat, als er den Ritus vollzog, der in der Verbindung des Altarsteines mit der Basis des Altars zu einem Ganzen besteht.

Unter enormem Bruche muss man einen solchen verstehen, der den Altarstein in zwei oder mehrere Stücke theilt oder einen, in Folge dessen einer von den vier Hauptstücken der Basis, die als das Wesentliche des untern Theiles angesehen werden, ganz zerbrochen wurde. Wir haben für diese Erklärung zwei Gründe. Für's Erste ist der Altar ein Sinnbild Jesu Christi selber, der in den heiligen Schriften der Hauptcckstein genannt wird; für's Zweite befassen sich die hauptsächlichsten Ceremonien bei der Consecration des Altars mit diesen Hauptsteinen.

Das Sepulchrum der Reliquien wird endlich für verletzt gehalten, wenn die Reliquien herausgenommen sind, oder wenn es nicht mehr möglich ist, zu bestimmen, dass sie wirklich als dieselben noch daseien, wenn nämlich der Stein, der sie in sich barg, verschwunden oder zerbrochen ist.

Wenden wir diese Regeln auf die zwei in Frage stehenden Altäre — den festgemauerten und das verstümmelte Portatile — an, so müssen wir dahin entscheiden, dass beide ihre Consecration verloren haben. Der erste, nämlich der festgemauerte Altar wegen des Bruches an jenem Stein, welcher das Sepulchrum der Reliquien bedeckt; der zweite, nämlich das Portatile wegen der Verstümmelung, die an den Stellen geschehen ist, an welchen ganz besonders die Consecration vorgenommen wurde.

VII.

Der Magistrat einer Stadt hatte ausserhalb der Stadtmauern einen Platz für einen neuen Gottesacker mit einer Mauer umgeben lassen, und stellte nun während der Erledigung des bischöflichen Stuhles an den Capitelvicar die Bitte, er möchte einen benachbarten Bischof einladen, dass er komme, den zum Begräbniss bestimmten Platz benedicire und den Grundstein zu einer neuen Kirche lege, die innerhalb der Gottesackermauer erbaut werden sollte. Der Capitelvicar war der Meinung, diese Benediction sei ein Act der bischöflichen Jurisdiction und nicht des bischöflichen Ordo, und wollte diese Handlung selber vornehmen. Das Capitel der Kathedrale, zu dem er gehörte, hatte vom heil. Stuhle das Privilegium erhalten, bischöfliche Auszeichnung zu tragen. Von diesem Privilegium wollte er Gebrauch machen, und vollzog nun diese beiden Functionen nicht nach dem Ritual, sondern nach dem römischen Pontificale.

Es frägt sich nun:

1. Welches war in den ersten Jahrhunderten der Kirche der für das Begräbniss der Gläubigen bestimmte Ort, und steht die von den Philosophen so schmählich getadelte Sitte des Begräbnisses in der Kirche den Geistlichen oder den Laien zu?

2. Welchen Ritus beobachtete man ehedem in der Kirche bei Legung des Grundsteines für eine neue Kirche?

3. Konnte der fragliche Capitelvicar im bischöflichen Ornate und nach dem römischen Pontificale diese beiden Functionen vornehmen?

Die Sitte, in den Kirchen begraben zu werden, gegen welche die modernen Philanthropen so sehr sich ereiferten, ist durchaus nicht durch das Verlangen der Geistlichen, sondern Anfangs durch den frommen Sinn und später durch den Ehrgeiz der Laien in Uebung gekommen. In den ersten Jahrhunderten war die Kirche durch die Macht der Verfolgung genöthiget worden, ihre Martyrer und ihre Verstorbenen überhaupt in den unterirdischen Oertern zu beerdigen, in denen sich die Gläubigen auch zur Feier der heiligen Geheimnisse verbargen. Wir haben hiefür Beweise an den ehrwürdigen Katakomben der Stadt Rom. In der Zeit des Friedens, den ihr der Kaiser Constantin gewährte, wo die Kirche in den Vollgenuss ihrer Rechte eintrat, richtete sie sich nach den vorhandenen Gebräuchen und nach den vom bürgerlichen Gesetze gegebenen Vorschriften. Ihre Begräbnissstätten waren jetzt fortan ausser der bewohnten Orte, und nur aus Nachgiebigkeit gegen die dringenden Bitten der Gläubigen fing sie allmälig an, die Begräbnisse innerhalb ihrer Tempel zu genehmigen.

Auf die zweite Frage dient zur Antwort: Nach der alten Disciplin der Kirche wurden Kirchen immer nur auf geheiligtem Grund erbaut, mochte nun der Ort auf eine wunderbare Weise geheiliget worden sein, oder durch das Blut der Apostel und Martyrer oder durch ihre Reliquien eine besondere Weihe empfangen haben. Daraus können wir nun einsehen, wie später, als

man sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, neue Kirchen an profanen Orten zu erbauen, bei solchem Anlass der Gebrauch in der Kirche entstehen und Geltung erhalten musste, diese profanen Orte durch einen kirchlichen Ritus zu weihen und den Grundstein dieser neuen Gebäude zu benediciren. Dieser Gebrauch geht übrigens nicht über das XII. oder XI. Jahrhundert zurück.

Was den fraglichen Capitelvicar betrifft, so konnte er ohne alles Bedenken die Benediction des Gottesackers und die des Grundsteines zur neuen Kirche vornehmen. Das römische Ritual ermächtiget den Bischof, jedem einfachen Priester zur Vornahme dieser Benedictionen die Vollmacht zu ertheilen. Es steht darum durchaus nichts der Vornahme dieser Handlungen durch den Capitelvicar im Wege, da dieser bischöfliche Jurisdiction hatte. Um jedoch entscheiden zu können, ob der Gebrauch bischöflicher Auszeichnung unter diesen Umständen dem Gesetze gemäss gewesen, muss man sich an den Wortlaut des dem Kapitel gegebenen Privilegiums halten, nach dem Grundsatz, welcher hiefür Regel ist: tantum valent, quantum sonant. Die Privilegien erlauben so viel, als in ihren Worten enthalten ist. Beschränkt das apostolische Privilegium, wie gewöhnlich der Fall ist, den Gebrauch der bischöflichen Auszeichnungen einzig und allein auf die Functionen im Capitel, und sind nur bestimmte Tage festgesetzt, an denen die Capitularen sich dieser Insignien bedienen dürfen, dann durfte der Capitularvicar sich bei diesem Anlasse der bischöflichen Auszeichnungen offenbar nicht bedienen. War aber das Privilegium nicht beschränkt auf gewisse Tage, auf bestimmte Orte und ausdrücklich bezeichnete Verrichtungen, so hinderte den Capitelvicar durchaus nichts, in Pontificalkleidung die Handlung vorzunehmen. Was den Ritus betrifft, nach welchem in diesem Falle die Functionen vorgenommen werden sollten, so darf man annehmen, der Capitularvicar musste sich des Rituals und nicht des Pontificals bedienen, mit Ausnahme derjenigen Ceremonien, die mit der Pontificalkleidung in nothwendiger Verbindung stehen, als da ist das Aufsetzen der Mitra, die Herabnahme derselben u. s. w. Denn obgleich die beiden Ritus, nämlich der nach dem Rituale und der nach dem Pontificale, sich in vielen Stücken ähnlich sind, so haben sie doch an mehreren Stellen und zumal gegen das Ende der Ceremonien manches Verschiedene. Uebrigens haben nur die Bischöfe und die Aebte nebst den privilegirten Dignitariern, dem Domprobst und Domdechant, das Recht, sich des Pontificales zu bedienen. Aus diesem Grund enthält das Rituale diesen Ritus genau so, wie er von dem einfachen Priester vollzogen werden soll, wenn derselbe dergleichen Functionen zu verrichten hat.

VIII.

Eine Kirche hatte zwei Kelche zum Geschenke erhalten; der eine war von Platinametall, der andere von Aluminium. Damit man die Qualität des edlen Metalles sehen könne, hatte man an diesen Kelchen keine Vergoldung

angebracht, selbst nicht an der Kuppe. Diese zwei Kelche wurden dem Bischofe gebracht und von ihm consecrirt, da er gerade mehrere andere Kelche weihte. Unter diese Kelche hatte man auch betrüglicher Weise einen ganz kupfernen Kelch mit vergoldeter Kuppe gestellt. Es frägt sich nun:

1. Was verlangen die alte Disciplin und die gegenwärtigen Gesetze der Kirche bezüglich der Materie, deren man sich zu den Kelchen bedienen darf?

2. Können Kelche von Platinametall [1]) und Aluminium [2]) von der Vorschrift der Kirche, nach welcher die Kuppe vergoldet sein muss, ausgenommen werden?

3. Können Kelche, die aus einer verbotenen Materie verfertiget sind, gültig consecrirt werden?

4. Wie oft muss der Bischof das Kreuzzeichen machen, wenn er über den zu weihenden Kelch die Worte ausspricht: Conse†crare et sancti†ficare digneris? etc.

In den ersten Jahrhunderten der Kirche waren die Bischöfe und die Priester durch ihre Armuth gezwungen, sich hölzerner, steinerner und bleierner Kelche zu bedienen. Dessenungeachtet verwendeten die Kirchen, wenn sie Reichthümer besassen, auch in diesen Zeiten Gold und Silber zu diesem Zwecke, obgleich dies durch kein Gesetz vorgeschrieben war. Erst gegen das 8. oder 9. Jahrhundert verbot man jede andere Materie ausser Gold und Silber zur Anfertigung der Kelche. Nur für den Fall äusserster Armuth war die Verwendung von Zinn zu Kelchen erlaubt. Holz war ganz untersagt wegen seiner Porosität. Stein und Bein waren verboten als gar zu geringe Materie. Kupfer und Metalle von derselben Art wurden ausgeschlossen wegen der Gefahr, dass sie leicht rosten und dadurch beim Geniessenden ein Erbrechen veranlassen könnten. Glas sollte man wegen seiner Verbrechlichkeit nicht dazu verwenden. Uebrigens war Glas in den frühern Zeiten viel seltener und eben darum auch viel theurer, als es heut zu Tage ist. Aus all' diesem ergibt sich, dass nach der gegenwärtigen Disciplin der

---

[1]) Das Platinametall (Leucochrysos) findet sich in Südamerika, so wie im russischen Reiche in Klumpen oder in Körnern, im Sand oder Lehmland. Es ist noch schwerer als Gold (das vollkommen reine wiegt gehämmert über 21mal mehr denn Wasser, während das Gold nur 19mal schwerer als das Wasser ist), sieht licht stahlgrau aus, lässt sich, weil dazu ein höherer Hitzegrad erfordert wird, als zum Schmelzen des Eisens, in unsern gewöhnlichen Schmidfeuern gar nicht schmelzen, wohl aber zusammenschweissen und dann zu Schmuckarbeiten, Münzen, allerhand physikalischen Instrumenten, vorzüglich aber zu kleinen Schmelztigeln verarbeiten, die sich durch ihre Unschmelzbarkeit bei gewöhnlichem Steinkohlenfeuer und auch dadurch empfehlen, dass sie eben so schwer als Gold von den Säuren angegriffen werden. Das Platinametall ist aber sehr theuer, viel theurer als Silber und fast halb so theuer als Gold.

[2]) Aluminium, ein neu erfundenes, aus Erdstoffen bisher mit sehr grossen Unkosten gewonnenes und darum sehr theures Metall, von ausserordentlicher Leichtigkeit und hellglänzender Silberfarbe.

Kirche die Kelche oder wenigstens die Kuppen derselben von Gold oder von Silber und vergoldet sein müssen, und dass das Zinn allein unter gewissen Umständen von allen anderen Metallen hier eine Ausnahme machen kann. Die Rubriken des Missale stehen in dieser Beziehung ganz fest.

Können nun Platinametall und Aluminium zur Anfertigung von Kelchen verwendet werden? Es ist ausser allem Zweifel, dass diese zwei Metalle allen Bedingungen genügen, nach welchen die Kirche nur Gold, Silber und Zinn als geeignete Materie zu Kelchen, mit Ausschliessung aller anderen Metalle, erklärt hat. Das Platinametall, dessen Farbe grauweiss ist und der des Stahls und des Zinns nahe kommt, ist weit solider und compacter, als das Silber, und ist nicht wie dieses der Verrostung unterworfen. Das Aluminium hat eine weisse, hellglänzende Farbe, wie das Silber, und ungefähr dieselbe Leichtigkeit wie das Glas. Es ist unverwüstlich wie das Platinametall. Betrachten wir die Sache an und für sich, so scheint der Verwendung von Platinametall und Aluminium zur Anfertigung von Kelchen nichts im Wege zu stehen, und auch die Vergoldung scheint nicht nothwendig zu sein. Denn wenn die Kirche die Vergoldung der Kelche, wenigstens des Innern der Kuppe vorschrieb, so war der Grund, weil das Silber der Verrostung unterworfen ist. Das Platinametall und das Aluminium dagegen haben dieselbe Unverwüstlichkeit wie das Gold. Wir haben auch für das Platinametall, das lange vor dem Aluminium entdeckt wurde, ein Beispiel, das unsere Antwort bestätiget. Ein Kelch von diesem Metall wurde durch den König von Spanien, Carl III., dem Papst Pius VI. verehrt. Derselbe wird auch jetzt noch in der Basilika des heil. Petrus aufbewahrt, und bei der Feier der heiligen Geheimnisse gar oft gebraucht. Wo es sich übrigens um eine Neuerung in einem so wichtigen Punkte handelt, da muss man annehmen, dass eine Privatautorität nicht ausreiche. Man müsste sich also bezüglich der Einführung der zwei fraglichen Metalle zum genannten Gebrauche an den heil. Stuhl wenden, dass er darüber ein Decret erlasse.

Auf die dritte Frage diene zur Antwort: Die Kirche hat bei der Benediction und Consecration gewisser Gegenstände nicht gerade die Absicht, sie zu Heiligthümern, sondern sie als benedicirte und consecrirte für die Feier der heiligen Geheimnisse brauchbar zu machen. Wo immer die Benedictionen und Consecrationen nicht diesen ersten und in der Sache selbst gelegenen Zweck verfolgen, um dessen willen sie eingesetzt sind, nämlich die Gegenstände, über die sie gesprochen werden, für den Gottesdienst zu bestimmen, da müsste man folgerichtig erklären, dass diese Benedictionen und Consecrationen null und nichtig und ohne Kraft seien. Nun wird die Kirche nie eine andere Materie als Gold, Silber und Zinn für eine zum Kelche geeignete erkennen, selbst wenn man an einer solchen Materie den Ritus der Consecration vorgenommen hätte. Daraus folgt, dass die Kirche die Consecration eines Kelches von Kupfer oder einem andern ähnlichen Metall als null und wirkungslos erklären würde.

Die vierte Frage erregt einen nicht unbegründeten Zweifel bezüglich der Anzahl von Kreuzzeichen, welche beim Aussprechen der Worte conse†crare et sancti†ficare gemacht werden sollen. Es frägt sich, soll man eines oder zwei machen? Einerseits sagt das Pontificale, „der Bischof macht mit dem Daumen der rechten Hand ein Kreuz." Andererseits deutet der Text des Formulars zwei Kreuze an. Es gibt Bischöfe, die zwei Kreuzzeichen machen. Es gibt andere, die nur eines machen. Der sicherste Weg, für diese Frage eine entscheidende Antwort zu finden, ist die Vergleichung dieser Stelle mit andern Stellen des Pontificales. Ziehen wir die Stelle zu Rathe, in welcher für die Consecration eines Altars, eines festen oder eines Portatile Vorschriften gegeben sind; so sieht man, dass das Pontificale in Bestimmung der Salbung zuerst mit dem Oel der Catechumenen, dann mit dem Chrisma ausdrücklich sagt: „der Bischof macht fünf Kreuze." Wo es dann die Formel angibt, die man bei Formirung eines jeden der fünf Kreuzzeichen wiederholen muss, deutet es in dieser Formel nicht blos jedesmal *ein* Kreuz, sondern *zwei* an: dicens dum singulas cruces facit, sancti†ficetur et conse†cretur etc. Offenbar müssten hier, wenn man jedesmal, wie es angedeutet ist, zwei Kreuze machen wollte, im Ganzen *zehn* Kreuze und nicht *fünfe* gemacht werden, wie die Vorschrift lautet. Der Ritus bei Consecration eines Altars fordert überdem zwei Salbungen mit dem Oele der Catechumenen. Für die eine wie für die andere dieser zwei Salbungen schreibt das Pontifical *fünf* Kreuze vor. Aber die Formel ist nicht in allen Pontificalen in derselben Weise angedeutet. Die Worte zwar sind nicht verschieden, aber man findet in einigen Ausgaben zwei Kreuzzeichen angedeutet für die erste Salbung, sancti†ficetur et conse†cretur, während für die zweite Salbung nur ein einziges angedeutet ist, sancti†ficetur et consecretur. Diese Variante findet sich indessen nur bei der Consecration der festen Altäre.

Der Ritus bei der Glockenweihe veranlasst dieselbe Bemerkung. Im Pontificale heisst es: „Der Bischof steht da mit der Mitra, zeichnet mit dem Daumen der rechten Hand vom Oele der Kranken sieben Kreuze ausserhalb an der Glocke und innerhalb in gleiche Entfernung von einander vier Kreuze vom Chrisam, indem er bei jedem Kreuze, das er macht, die Worte spricht: sancti†ficetur et conse†cretur" etc. Wenn beim jedesmaligen Aussprechen der Formel zwei Kreuze gemacht werden müssten, wie angedeutet ist, so gäbe das offenbar in Allem nicht sieben und vier, d. i. nicht eilf Kreuze, wie es im Pontificale vorgeschrieben ist, sondern 14 und 8 d. i. zwei und zwanzig Kreuze.

Aus diesen Zusammenstellungen kann man schliessen, dass beim Ritus der Consecration der Kelche und an ähnlichen Stellen das Pontificale bei den Worten conse†crare et sancti†ficare nicht mehr als ein einziges Kreuz zu machen ist. Um einen ausreichenden Grund des offenbaren Widerspruches zu finden, in dem der Text der Vorschriften zu den Formeln steht, ist es nicht nothwendig, einen Druckfehler zu supponiren, der sich in die ersten Ausgaben des Pontificals und von da in die nachfolgenden eingeschlichen

hätte; und dies besonders darum nicht, weil einige der frühesten Ausgaben des Pontificale in der Form nicht mehr als ein Kreuz andeuten. Höchst wahrscheinlich ist die Meinung, die zwei Kreuze in den Worten sanctificetur et consecretur deuten nichts anderes an, als dass der Bischof, während er das erste Wort ausspricht, den Verticalstrich machen und beim Aussprechen des zweiten Wortes durch den Querstrich das Kreuz vollenden soll.

IX.

Der Sakristan einer Landgemeinde bestellte am Vorabende des Patrociniums, weil er wegen einer Aderlässe nicht aufgelegt und zu geschwächt war, um selbst die Arbeiten zu verrichten, einige Bauern, dass sie ihm in der Zubereitung und Verzierung der Kirche helfen sollten. Bald erhob sich ein gewaltiger Wortwechsel unter diesen Leuten; der Sakristan empfing einen heftigen Schlag, der ihn auf das Pflaster hinstreckte. Sein Arm wurde gebrochen, das Blut floss in grosser Menge nicht aus dem Bruche, sondern aus der Wunde, die er bei der Aderlässe erhalten hatte. Der Pfarrer war über diesen Vorfall ausserordentlich bestürzt und wusste nicht, was er thun sollte. Es war eine consecrirte Kirche. Ausser ihr war keine andere im Orte. Am andern Tage sollte das Fest des Hauptpatrons gefeiert werden. Um sich an den sehr weit entfernt wohnenden Bischof zu wenden, hatte man nicht mehr Zeit. Gedrängt durch die Umstände, entschloss er sich, die Kirche selber zu reconciliiren. Indem er gegen Abend seine Pfarrkinder versammelte, schritt er zur Reconciliation der Kirche, nachdem er zuvor das mit Salz vermengte Wasser nebst Asche und Wein, was man dazu gebraucht, benedicirt hatte. Am andern Tag las er in der hl. Messe die im Pontificale für diesen Fall vorgeschriebene Collecte. Es frägt sich nun:

1. Welches sind die Ursachen der Profanation (Violatio) einer Kirche sowohl nach dem griechischen, als nach dem lateinischen Ritus?

2. Profaniren dieselben Gründe, welche eine Kirche ihrer Weihe berauben, in gleicher Weise auch ein Privatoratorium oder eine Hauskapelle?

3. War die fragliche Kirche wirklich profanirt?

4. Angenommen, dass sie es wirklich war, konnte die vom Pfarrer vollzogene Reconciliation als hinreichend angesehen werden, oder musste man die Kirche nochmal reconciliiren?

Die heil. Canonen führen vier Fälle an, in denen eine Kirche profanirt ist, 1) Ungerechte und reichliche Vergiessung von Menschenblut, 2) schuldbarer Todtschlag auch ohne Blutvergiessung, 3) quando humanum semen criminose effunditur, 4) die Beerdigung eines namentlich Excommunicirten in der Kirche, und nach der gemeinen Meinung der Theologen selbst die Beerdigung eines Ungläubigen oder eines ungetauften Kindes. Wir müssen noch beifügen, dass bei den Griechen die Kirche auch profanirt werde durch gewaltsamen Tod was immer für einer Person und durch den Tod oder den Wurf eines im Gesetze Mosis als unrein erklärten Thieres.

Bezüglich der zweiten Frage muss man wohl bedenken, dass ein grosser Unterschied ist zwischen Kirchen und Privatoratorien. Letztere sind nur in ganz prekärer Weise dem Gottesdienste gewidmet; keine Ceremonie, keine besondere Formalität wird angewendet, um sie zu weihen. Die Kirchen dagegen sind durch einen feierlichen und geheiligten Ritus und zwar für immer zum Gottesdienst eingeweiht. Weil ein Gegenstand, der nie eine Weihe empfangen hat, im Grunde nicht profanirt werden kann, darum kann man die canonischen Gesetze, welche sich auf die Kirchen beziehen, gar nicht anwenden auf Privatoratorien.

Um auf die dritte Frage eine Antwort geben zu können, müssen wir in dem Falle, um welchen es sich handelt, unterscheiden zwischen dem, was gewiss, und dem, was ungewiss ist. War der in der Kirche entstandene Streit nur ein Streit unter den Bauern, die der Sakristan zur Aushilfe bestellt hatte, und ist der arme Mensch nur zufällig verletzt worden, wo er sich darein mengte, um den Streit beizulegen, dann ist die Kirche gar nicht profanirt worden. In diesem Falle haben wir nach der gewöhnlichen Erklärung der Theologen nicht einen freiwilligen Act der Ungerechtigkeit vor uns, wie die kirchlichen Canonen zur Profanation einen voraussetzen. Hat der Sakristan, wie man dem Bericht zufolge annehmen könnte, sich selbst in den Streit eingemengt und ist ihm in Folge dessen der Streich, den er empfangen hat, gewaltsamer und ungerechter Weise versetzt worden, dann könnte man mit einigem Grunde die Kirche als profanirt ansehen. Doch kann man auch da noch zweifeln. Der Armbruch, die Folge des Schlages, hat nicht die geringste Blutvergiessung veranlasst; denn dem Berichte zu Folge war der Arm durchaus nicht wund. Nach der gemeinen Meinung der Theologen und Canonisten hat dies nicht die Profanation einer Kirche zur Folge; denn dieser Fall ist im canonischen Rechte nicht als profanirend aufgeführt. Was die Sache schwierig macht, ist allein das Blut, das aus der in der Aderlässe eröffneten Ader floss. Ueberlegt man jedoch, dass die Bauern dem Sakristan keine eigentliche Wunde beibrachten, dass sie nur die Wiedereröffnung einer schon daseienden Wunde veranlassten, dass sie an diesem Zufall nur indirect und unfreiwillig betheiligt waren, dass ausserdem diese Verwundung an und für sich betrachtet nur eine ganz leichte sein konnte und ausser der Kirche um der Gesundheit willen verursacht war, so gewinnt man den ganz fest begründeten Schluss, man kann hier durchaus nicht mit Evidenz das Vorhandensein eines Falles finden, für den in den kirchlichen Canonen vorgesehen wäre. Wenn wir uns an den oben citirten Text und an die Interpretation der Theologen und Canonisten halten, so muss die Blutvergiessung durch eine schwere, freiwillig und ungerechter Weise an einem heiligen Orte zugefügte Verwundung verursacht sein. Es könnten im gegebenen Falle auch die zwei Regeln des canonischen Rechtes ihre Anwendung finden: Odia restringi et favores convenit ampliari, und: In poenis benignior est interpretatio facienda.

Auf die vierte Frage antworten wir: Nach den Vorschriften der heiligen Canonen und der Liturgie ist die Reconciliation der consecrirten Kirchen ausschliesslich dem Diöcesanbischof vorbehalten. Er kann dazu einen andern Bischof delegiren, nie aber einen einfachen Priester, es sei denn, dass er hiezu specielle Facultät vom heiligen Stuhle erhalten habe. Der heil. Stuhl autorisirt jedoch einen einfachen Priester, selbst wenn er ihm die Erlaubniss gibt, eine consecrirte Kirche zu reconciliiren, für gewöhnlich nie dazu, dass er mit Salz vermengtes Wasser, Asche und Wein, was man zu dieser Ceremonie braucht, benediciren dürfe, sondern stellt gewöhnlich die Forderung, dass er des vom Bischof benedicirten Wassers sich dabei bedienen müsse. Daraus müssen wir schliessen, dass die Reconciliation einer Kirche durch einen einfachen Priester ohne apostolische Bevollmächtigung selbst dann ein unerlaubter Act wäre, wenn der Bischof dem Priester dazu die Vollmacht und das geweihte Wasser gegeben hätte. Immerhin müsste man jedoch eine Kirche, die ein einfacher Priester reconciliirte, ohne dass er eine Erlaubniss dazu sich erbeten, und wobei er sich des von ihm selbst benedicirten Wassers bedient hätte, als gültig reconcilirt ansehen, und man dürfte die Reconciliation nicht mehr wiederholen. So entschied die S. Congreg. Rituum den 15. December 1646.

X.

Ein Canonicus einer Kathedrale, der zugleich Sakristan war, wurde vom Capitel beauftragt, die Paramente der Kirche auszubessern. Nachdem er in einer für das Bedürfniss der Sakristei ausreichenden Weise durch Ankauf neuer Stoffe Vorsorge getroffen hatte, ging er an's Werk. Er machte aus Chormänteln Messgewande, aus den Stolen Manipeln, aus den Alben Humerale u. dgl. Dann brachte er eine gewisse Anzahl silberner Kelche zusammen, die ganz einfach und ohne Verzierung waren. Aus diesen liess er andere, elegantere mit Basreliefs und Gravirungen machen. Einige fand er auch, an denen nur die Kuppe von Silber war. Diese sollten einen andern Fuss bekommen, der ebenfalls von Silber wäre, wie die Kuppe. Es frägt sich nun:

1. Hatte die Kirche zu allen Zeiten den Brauch, Gefässe, Paramente und andere zum Gottesdienste bestimmte Gegenstände zu benediciren?

2. Müssen die Ciborien, die Lünette, auf welchen das heiligste Sacrament steht, die Leuchter, die Kännchen und ähnliche Geräthe auch benedicirt sein? muss man ebenso auch die Purificatorien, die Antependien, die Corporalien, die Bursen und die Kelchschleier benediciren?

3. Wie verlieren geweihte Paramente ihre Benediction?

4. Bedürfen Paramente, die wie die oben bezeichneten aus dem Stoffe schon benedicirter Paramente neu zubereitet werden, auch einer neuen Benediction?

Aus den Zeugnissen der heil. Väter und der ältesten Kirchenschriftsteller ergibt sich zur unbezweifelten Evidenz, dass die Benediction der Paramente

und der heiligen Gefässe sich verfolgen lässt bis in die ersten Jahrhunderte der Kirche, und dass dieser Gebrauch durch eine ununterbrochene Tradition sich erhalten hat bis auf unsere Tage. Die ältesten Autoritäten, die wir hiefür haben, gehen freilich nur bis in's dritte und vierte Jahrhundert zurück; allein sie reden von diesen Benedictionen als von einem längst bestehenden Ritus, ohne dass irgendwo von der Einführung desselben in die Kirche eine Erwähnung geschehe. Man muss eben darum durchweg annehmen, dass der Gebrauch, Paramente zu benediciren, gewissermassen mit der Kirche selber entstanden ist, und dass er seinen Ursprung den Vorschriften des Mosaischen Gesetzes dankt.

Um die zweite Frage zu beantworten, müssen wir die verschiedenen in derselben aufgezählten Gegenstände ausscheiden. Das Pontificale und das römische Rituale enthalten eine Benediction mit der Aufschrift: „Benediction eines Tabernakels oder eines Gefässes zur Aufbewahrung der hochheiligen Eucharistie." Der Ausdruck Tabernakel in der Sprache der liturgischen Bücher bezeichnet nicht blos das Gefäss oder die Pyxis, in welchem man die sacramentalen Gestalten aufbewahrt, sondern auch und vielleicht ganz im genauesten Sinne den Tabernakel, in dem die Pyxis und das Ostensorium, worin man das hochheilige Sacrament aussetzt, aufbewahrt werden. Das ist auch der Grund, warum in gar vielen Kirchen die Gewohnheit aufgekommen ist, dieser Benedictio Tabernaculi seu vasculi nicht blos zur Benediction der Pyxis, sondern auch des Tabernakels und mit noch mehr Recht der Lunette, Ostensorien und anderer Gegenstände sich zu bedienen, welche die Bestimmung haben, in unmittelbare Berührung mit den sacramentalen Gestalten zu kommen. Diese löbliche Gewohnheit, die dem Buchstaben und dem Geiste der Rubriken entspricht und in der Ehrfurcht vor dem hochheiligen Sacrament ihre Begründung hat, sollte, wie es scheint, durchweg und genau eingehalten werden. Was die andern in der zweiten Frage aufgezählten Gegenstände betrifft, so ist nicht zu läugnen, dass man nach der alten Disciplin der Kirche gewohnt war, Alles zu benediciren, was in irgend einer nähern Beziehung zum Gottesdienste stand. Wir haben dafür einen Beleg in der XVII. Rede des heiligen Augustin de dedicatione ecclesiae. Dort geschieht der Benediction der Leuchter eine Erwähnung. Indessen ist die Gewohnheit, diese und andere ähnliche Gegenstände nicht mehr zu benediciren, die vorherrschende geworden. Dessenungeachtet finden sich im römischen Pontificale noch drei Benedictionsformulare, nämlich eine „De benedictione tobalearum, vasorum et ornamentorum ecclesiae et altaris consecratorum;" dann eine zweite, die dieser ersten ganz ähnlich ist: „De benedictione tobalearum, vasorum et ornamentarum altaris consecrati;" endlich eine dritte: „De benedictione tobalearum, vasorum et aliorum ornamentorum in genere." Diese Formulare, die sich in den alten Pontificalen, in den Verordnungen und selbst im Sacramentarium des heil. Papstes Gregorius finden, können ganz passend zur Benediction der Leuchter, der Kännchen, der Antependien, der Traghimmel und anderer ähnlicher Gegenstände angewendet werden; denn sie sind ganz

eigentlich zu diesem Zwecke bestimmt. Die zwei ersten sind genommen aus der Benediction einer Kirche oder eines Altars, die letztere aber aus den Benedictionen, die bei andern Gelegenheiten vorgenommen werden. Was die Benediction des Purificatoriums anbelangt, so reicht sie nicht in gar frühe Zeit zurück. Die liturgischen Bücher enthalten kein besonderes Formular zur Benediction dieser Leinwand, und es ist eine allgemeine Sitte, dasselbe nicht zu benediciren, wenigstens nicht für sich allein. Ganz gewiss ist, dass man keine Verpflichtung hat, es zu benediciren. So hat die S. Congregatio Rituum vom 7. September 1816 entschieden. In derselben Weise muss man sich endlich auch in Betreff der Burse, des Kelchtuches erklären, nämlich dass man nach der Erklärung der Theologen und aus denselben Gründen wie beim Purificatorium keine Verpflichtung hat, sie zu benediciren. Dessenungeachtet dürfte man sie ohne Anstand zugleich mit andern priesterlichen Gewändern benediciren.

Bei der Beantwortung der dritten Frage haben wir uns an die Grundsätze zu halten, welche die Theologen und Canonisten als Regel aufstellen, in welcher Weise Paramente und heilige Gefässe ihre Benediction oder Consecration verlieren. Es geschieht dies jedesmal, wenn sie die Form verlieren, in welcher sie geweiht wurden. Daraus folgt, dass ein Messgewand, wenn man es in zwei Stücke zerlegt und dann wieder zusammen fügt, einer neuen Benediction bedarf. Um so mehr werden Paramente, die durch langjährigen Gebrauch so verbraucht worden sind, dass man sich derselben nicht mehr mit Anstand bedienen kann, als solche angesehen, die ihre Benediction verloren haben. Was Kelche und Patenen betrifft, die neu vergoldet werden mussten, hat die S. Congregatio Rituum am 14. Juni 1845 erklärt, dass die Consecration erneuert werden müsse.

Wenden wir diese Grundsätze auf die sub Nro. 4 aufgeworfene Frage an, so müssen wir erklären, die priesterlichen Paramente, die aus den Stücken der vorher benedicirten Paramente gemacht wurden, müssen auf's Neue eine Benediction erhalten. Dasselbe gilt von den Kelchen, zu deren Anfertigung und Verzierung man das Metall mehrerer alter Kelche verwendet hat. Was die Kelche betrifft, bei denen nur der Fuss neu geworden, muss man unterscheiden. Waren an ihnen Kuppe und Fuss so miteinander verbunden, dass man keines vom andern wegnehmen konnte, ohne den Kelch zu zerbrechen; so konnte diese Lostrennung Ursache werden, dass der Kelch seine Consecration verlor. War aber die Kuppe mit dem Fuss nur durch eine Schraube verbunden, wie gewöhnlich der Fall ist, so kann man nach der Meinung der Theologen und Rubricisten sagen, dass die Kuppe und der Fuss als zwei trennbare Gegenstände jedes für sich bestehend geweiht wurde, und dass die Trennung des Fusses von der Kuppe dieser die Consecration nicht genommen hat. Denn obgleich die Consecration den ganzen Kelch heiliget, so fällt die Weihe doch zunächst auf die Kuppe, als den wichtigeren Theil, an dem auch die heilige Salbung vollzogen wird. Man kann auch sagen: Weil die Kuppe als ein für sich bestehender Theil des Kelches an-

gesehen werden kann, so verliert der Kelch so lange seine Consecration nicht, als die Kuppe unversehrt bleibt.

XI.

Ein Bischof erfuhr bei seiner ersten Ankunft in seiner Diöcese, dass in einer grossen Anzahl seiner Pfarrkirchen die Glocken nicht geweiht seien. Nachdem er mehrere geweiht hatte, und einsah, dass sein vorgerücktes Alter und die weite Ausdehnung seiner Diöcese ihm nicht mehr gestatteten, an all' die Orte zu gehen, wo diese Ceremonien vorgenommen werden sollten, bat er zu wiederholten Malen, aber immer umsonst mehrere Bischöfe der Nachbarschaft, sie möchten ihm in dieser Arbeit zu Hilfe kommen. Endlich entschloss er sich, dieses Geschäft einigen Canonikern seiner Kathedralkirche zu übertragen, indem er ihnen einschärfte, nur die Glocken der Kirche, nicht aber die der öffentlichen Gebäude zu benediciren. Es frägt sich nun:

1. In welche Epoche der Kirche fällt der Gebrauch und die Benediction der Glocken?

2. Ist die Benennung „Taufe," die man dieser Benediction gegeben, eine berechtigte Benennung und darf man zu dieser Ceremonie Pathen gebrauchen?

3. Kann ein einfacher Priester in Kraft der Delegation von seinem Bischof diese Ceremonie gültig und erlaubt vornehmen?

4. Kann man Glocken weihen, die zu profanem Gebrauche bestimmt sind, oder darf man bei weltlichen Anlässen die benedicirten Glocken läuten?

Die Glocken in ihrem ursprünglichen Sinne genommen, nämlich als ein hell schallendes Instrument zur Zusammenrufung der Menge, waren schon bei den Juden im Brauche, und selbst die Heiden kannten diesen ihren Gebrauch. In den ersten Zeiten der Kirche hatte man derartige hell tönende Instrumente, deren Form und Materie nicht immer gleich war. Es ist jedoch kaum glaublich, dass man zur Zeit der Verfolgungen schallende Töne hervorzubringen versucht habe, um die Gläubigen zu versammeln, weil diese Töne auch die Verfolger auf die Christen aufmerksam machen konnten. In Ermanglung aller Documente ist es schwer, genau anzugeben, durch welches Zeichen man damals den Christen die Zeit und den Ort andeutete, wann und wo sie sich zur Feier der heiligen Mysterien versammeln sollten. In Betreff der Glocken, wie wir sie jetzt haben, gehen die Meinungen über die Zeit ihrer Einführung auseinander; ebenso über die Zeit, da man angefangen, sie zu benediciren. Wir können uns jedoch an die allgemeinste Meinung halten, nach welcher das 5. Jahrhundert als die Zeit ihrer Einführung in der lateinischen Kirche angegeben wird, während sie im Oriente erst im 9. Jahrhundert zum Vorschein kommen. Zum ersten Mal gewahrt man sie zu Nola in Altcampanien, und man glaubt, dass sie von dem Orte ihres Ursprungs auch ihren Namen haben. (Nolae et campanae.) Es ist wahrscheinlich, dass man gleich damals oder doch bald nachher anfing, sie zu benediciren. Indessen muss man gestehen, dass die Zeugnisse, die man

hierüber hat, nicht weiter als in's 8. oder in's 7. Jahrhundert zurückgehen. —

In Betreff der zweiten Frage diene zur Antwort: Das Wort „taufen baptizare“ bedeutet in seinem eigensten und etymologischen Sinne einfach den Act, in welchem man einen Gegenstand reiniget. Weil nun ein Ritus bei Vornahme der Glockenweihe im Reinigen der Glocke durch Weihwasser besteht, so ist es Gewohnheit geworden, die ganze Ceremonie in der gemeinen Sprache Glockentaufe zu nennen. Es ist der Kirche nie in den Sinn gekommen, den Glocken das Sacrament der Wiedergeburt zu ertheilen, wie die Magdeburger Centuriatoren in ihrer gotteslästerlichen Sprache sich ausdrücken. Der Ursprung dieser Benennung liegt in der Aehnlichkeit des Ritus bei der Glockenweihe mit dem Taufritus. Was die Pathen bei der Glockenweihe betrifft, so bemerkt *Catalani*, dass deren Zuziehung an mehrern Orten besonders in Spanien gebräuchlich wurde, und dass die Kirche diese Gewohnheit nie ausdrücklich untersagt habe. Darum kann man sie beibehalten, wo sie besteht, ohne Gefahr der Verführung des Volkes zum Aberglauben; denn die Pathen oder vielmehr die Patronen haben hiebei durchaus keine andere Pflicht zu erfüllen, als für Aufbewahrung und nothwendige Reparation der Glocken zu sorgen.

Um auf die dritte Frage Antwort geben zu können, müssen wir vorerst den Grundsatz festhalten, dass die dem bischöflichen Ordo eigenthümlich zugehörigen Benedictionen, insbesondere diejenigen, bei welchen eine Salbung angewendet wird, vom Bischof nie einem einfachen Priester übertragen werden können, es sei denn eine ausdrückliche und specielle Erlaubniss hiezu vom Papste selbst gegeben worden. Dies ist allgemeine Meinung der Canonisten und Rubricisten. Sie begründen dieselbe durch die immer sich gleich gebliebene Gewohnheit der Kirche. Wo die Bischöfe ähnliche Benedictionen, insbesondere solche, bei denen eine heilige Salbung vorkommt, Priestern übertragen wollen, erbitten sie sich für gewöhnlich dazu eine specielle Erlaubniss von der S. Congregatio Rituum. Diese Erlaubniss beschränkt sich immer nur auf *die* Benedictionen, in denen keine heilige Salbung angewendet wird. Oft ist sie auch begränzt in Hinsicht auf die Dauer und die Personen. Daraus müssen wir folgern, dass der Bischof, von dem die Rede war, in keiner Weise seinen Canonikern die Vollmacht geben konnte, eine Benediction der Glocken vorzunehmen. Diese Erklärung ist bestätiget durch eine ausdrückliche Entscheidung der S. Congregatio Rituum. Auf die Frage: Ob der Bischof kraft seiner bischöflichen Vollmacht anderen Dignitariern die Vollmacht ertheilen könne, kirchliche Paramente und Anderes zu benediciren, wobei nach dem römischen Ritnale keine heilige Salbung angewendet wird, und speciell ob der Bischof die Vollmacht auch auf die Benediction der Glocken ausdehnen könne? antwortete die S. Congreg. Rituum: „Er könne es nicht.“ Muss man nun sagen: Die vom Bischof ertheilte Vollmacht und die durch die Canoniker vollzogene Benediction der Glocken war null und nichtig? Obgleich die Theologen und Canonisten in Beantwortung dieser Frage durchaus nicht

einig sind, so kann man doch nicht zweifeln, dass man in der Praxis diese Benediction für null und nichtig halten müsse. Zum Belege für diese Antwort haben wir noch eine Entscheidung der S. Congreg. Rituum, die bei folgendem Anlass gegeben wurde. Der Abt von Fulda hatte kraft eines speciellen Privilegiums vom Papst Urban VIII. die Vollmacht erhalten, Benedictionen und Consecrationen vorzunehmen, bei denen die heilige Salbung angewendet wird. Man fragte bei der S. Congregatio an, ob der Abt diese Vollmacht seinem Generalvicar übertragen könne, ganz besonders in Betreff der Glockenweihe. Darauf erfolgte die Antwort, keine einzige dieser Benedictionen und Consecrationen könnten einem Priester delegirt werden; in Hinsicht auf die schon geschehenen hiess die Antwort, sie müssten auf's Neue wieder geschehen, wenn es ohne Scandal möglich sei. Man nahm hievon allein die geweihten heiligen Gefässe aus, deren man sich schon beim Gottesdienste bedient hatte. Zur Beantwortung der vierten Frage kann man mehrere Decrete der S. Congreg. Rituum und die der Bischöfe und Ordensgeistlichen anführen. Daraus sieht man, dass die Glocken öffentlicher Gebäude benedicirt werden können, wenn sie nicht ausschliesslich zu profanem Gebrauch verwendet werden. Bezüglich der Kirchenglocken ist erklärt, dass man sich derselben, selbst wenn sie geweiht sind, mit Erlaubniss des Ordinarius, die ein- für allemal gegeben wird, bei nichtkirchlichen Anlässen bedienen könne. Aber immer bleibt untersagt, sich derselben zu bedienen, um das Volk unter die Waffen zu rufen und gleichsam zum Blutvergiessen aufzufordern.

XII.

Mitten in den politischen Wirren der letzten Zeiten wollte ein Trupp Soldaten vor dem Abmarsch in den Krieg zur Erkämpfung der Unabhängigkeit Italiens den Feldzug durch eine religiöse Feierlichkeit weihen. Sie liessen dreifarbige Messkleider mit einem Kreuz von Purpurfarbe zur Feier der heiligen Messe fertigen. Ihrem Verlangen zu Folge sollte der Pfarrer die Messe contra paganos lesen, dann benedicirte Kreuze von rother Farbe an sie austheilen, ferner die Benediction über ihre Waffen und Fahnen sprechen und sie feierlich an die Krieger übergeben. Bestürmt mit dieser Forderung that der Pfarrer alles Mögliche, um die Ungestümen von ihrem Verlangen abzubringen. Er wollte ihnen begreiflich machen, dass er in den von ihnen übergebenen Messgewändern, die noch nicht benedicirt waren, nicht Messe lesen dürfe, und dass er keine Benediction ertheilen könne, die dem Bischof allein vorbehalten sei. Endlich gab er den Drohungen und dem Lärm einer wüthenden Menge nach und ward willfährig gegen ihre Forderungen. Es frägt sich nun:

1. Welches ist der frühere Gebrauch der Kirche in Betreff der in Frage stehenden Benedictionen?

2. Können nach der gegenwärtigen Kirchendisciplin solche Benedictionen vorgenommen werden, und sind sie der Art den Bischöfen reservirt,

dass ein einfacher Priester, um sie zu ertheilen, einer speciellen apostolischen Vollmacht bedarf?

3. Ist es je erlaubt, mit nicht benedicirten Messkleidern zu celebriren, und ist in Betreff des Cingulums eine Ausnahme gestattet?

4. Wie hat man das Benehmen des fraglichen Pfarrers zu beurtheilen?

Die Geschichte lehrt uns, dass seit den Zeiten Constantins christliche Soldaten angefangen haben die Priester um den Segen über sich selber und über ihre Waffen zu bitten. Der besondere Ritus der feierlichen Benediction und der Uebergabe des Kreuzes an die Krieger datirt sich vom ersten Kreuzzuge in's heilige Land gegen die Türken, als durch Urban II. im Jahre 1095 der Kreuzzug verkündet wurde. Von dieser Uebergabe des Kreuzes haben jene heiligen Kriege den Namen Kreuzzüge erhalten. Den Gebrauch, die Waffen und Fahnen der Soldaten zu benediciren, kann man bis in dieselbe Zeit, nämlich bis in's 11. Jahrhundert verfolgen. Auch die früheren Jahrhunderte zeigen einige Spuren dieses Gebrauches.

Handelt es sich um einen gerechten Krieg, zu dem das Aufgebot ergangen ist vom legitimen Herrscher, so ist wohl kein Zweifel, dass die Benediction der Waffen, der Fahnen und Soldaten auch heute zu Tage der gegenwärtigen Kirchendisciplin gemäss geschehen darf. Was die Uebergabe geweihter Kreuze anbetrifft, so wäre auch diese noch zulässig, wenn es sich handelte um einen Religionskrieg, und die Kirche diesen religiösen Grund des Krieges anerkannt und darüber sich ausgesprochen hätte. Diese Benedictionen stehen, wie nicht zu läugnen und aus dem Pontificale zu ersehen ist, den Bischöfen zu. Sie scheinen mehr der Jurisdiction als dem Ordo des Bischofs anzugehören. Der Bischof kann jedoch ohne allen Anstand einen einfachen Priester delegiren, und dies vorzüglich darum, weil diese Benedictionen mehr zu den invocativen, als zu den constitutiven gerechnet werden müssen.

Das Gebot, mit benedicirten Messkleidern zu celebriren, ist dem canonischen Rechte und den Rubriken des Missale zufolge schwer verpflichtend, und zwar nach der allgemeinen Meinung der Theologen der Art urgirend, dass man selbst an einem Festtage das Volk lieber ohne Messe lassen, als in nichtbenedicirten Messkleidern celebriren sollte. *Tournely* und mehrere Andere nehmen zwar den Fall aus, in welchem einem Priester, der sich dazu nicht verstehen wollte, mit dem Tode gedroht wurde. Allein sie sagen zugleich, wenn diese Drohung im Hasse gegen den Glauben und in Verachtung der Religion ihren Grund hätte, so dürfte der Priester nicht nachgeben. Diese Entscheidung gilt für den Fall, wo kein Stück des priesterlichen Gewandes benedicirt ist. Ausserdem muss man annehmen, dass in einem dringenden Nothfalle auch einzelne, weniger bedeutende Stücke des priesterlichen Gewandes gebraucht werden können, die nicht benedicirt sind. Im äussersten Nothfalle, wo es sich nämlich darum handelt, am Sonntag einer ganzen Gemeinde die Gelegenheit, eine Messe anzuhören und somit das Kirchengebot zu erfüllen, und noch mehr, wo einem äusserst gefährlich Kranken das

Viaticum gereicht werden sollte, ist es nach der Meinung der gewichtigsten Theologen erlaubt, ohne Amictus, ohne Cingulum und nach der Meinung Mehrerer selbst ohne Manipel die heilige Messe zu lesen. Um so mehr könnte man sich für berechtiget halten, in einem ähnlichen Falle dieselben nichtbenedicirten Gewänder zu gebrauchen.

Die voranstehendon Bemerkungen mögen zur Beurtheilung des Benehmens, das der fragliche Pfarrer an den Tag gelegt, als Regel dienen. Er mag unser Mitleiden verdienen; allein wir müssen erklären, dass sein Benehmen in fünf Punkten nicht entschuldigt werden kann. 1) Er konnte eine dem Bischof reservirte Benediction nicht vornehmen, ohne die dazu nothwendige Vollmacht vom Bischof erhalten zu haben. Und dies um so weniger, weil er eine stillschweigende Einstimmung des Bischofs in diesem Falle gar nicht präsumiren konnte. 2) Er durfte nicht die heilige Messe lesen ohne benedicirte Messkleider. Der Fall einer gerechten und vernünftigen Nothwendigkeit findet hier nicht statt; wir haben hier vielmehr eine wenn auch indirecte Missachtung der Religion und ihrer heiligen Gebräuche. 3) Die Messkleider, die man ihm gab, waren durchaus nicht geeignet zur Darbringung des heiligsten Opfers. Ihre Farbe ist verboten durch die Rubriken, und dann konnte man sie auch als ein Symbol des Aufruhrs ansehen. 4. Er konnte nicht eine Votivmesse an einem Tage lesen, an welchem die Kirche die Lesung derselben verboten hat. Für jeden Fall musste man die Messe contra paganos, durch deren Lesung man diejenigen, gegen welche man zu Felde zieht, als Götzendiener und Ungläubige erklärt, als frevelhaften, sacrilegischen Spott ansehen. 5) Es war eine schwere Versündigung, durch diese heiligen Handlungen einem Kriege, der eine ganz andere Begründung hatte, einen religiösen Charakter zu geben.

XIII.

Ein Pfarrer, der durch Altersgebrechlichkeit ausser Stand gesetzt war, sich in die Häuser seiner Pfarrkinder zu begeben und die Benedictionen, um die man ihn bat, vorzunehmen, übertrug, weil ihm kein Priester zu Gebote stand, dem er diese Function übergeben konnte, die Benediction der Saaten, der Weinberge und der Esswaaren gewöhnlich einem Kleriker, der die Weihe des Lectorates empfangen hatte. Dies that er auch bei der Weihe des Osterlammes und der Erstlings-Eier zur Zeit des Osterfestes. Sein Verfahren wurde beim Bischof angezeigt und er erhielt deshalb einen scharfen Verweis. Der Pfarrer berief sich zur Entschuldigung seiner Handlungsweise auf den Text des römischen Pontificals, nämlich auf den Paragraph, der von der Weihe des Lectors handelt, wo es heisst: „Der Lector muss .... Brod und alle Erstlingsfrüchte benediciren. Er citirte auch das XVII. Kap. der XXIII. Sitzung des Conciliums von Trient, wo verordnet ist: „Es sollen die Verrichtungen der heil. Weihen vom Diakonate an bis zum Ostiariate, die seit den Zeiten der Apostel in der Kirche löblich angenommen und an

mehreren Orten eine Zeit lang unterlassen wurden, nach den heil. Canones wieder in Uebung gebracht werden." Man fragt nun:

1. Welches ist der Ursprung der Sitte, Saaten, Weinberge, Esswaaren, ein Osterlamm und Ostereier zu weihen?

2. Was ist das Wesen dieser Benedictionen, und können sie nach der gegenwärtigen Kirchendisciplin einem einfachen Kleriker, der das Lectorat empfangen hat, übertragen werden?

3. Welches ist der Sinn der bei dieser Gelegenheit angeführten Stelle des Conciliums von Trient?

Die meisten der hier erwähnten Benedictionen sind seit den ersten Zeiten der Kirche gespendet worden. Sehr wahrscheinlich verdanken sie ihren Ursprung Christo dem Herrn selber und den Aposteln. Die Formulare derselben bieten auffallende Analogien mit einer grossen Zahl der Aussprüche der heiligen Schrift, mit den Canonen der ältesten Concilien, den Decretalen der Päpste und mit gar vielen Stellen aus den Schriftstellern der ersten Jahrhunderte der Kirche. Die Benediction der Saaten und Weinberge hat ihren Ursprung in dem alten Gebrauch, der bei allen Völkern der Welt vorkommt, nämlich die Erstlingsfrüchte der Erde der Gottheit zu weihen. Dieser Gebrauch ist, wie wir wissen, in der mosaischen Gesetzgebung streng geboten worden. Was die Benediction der Nahrungsmittel betrifft, so haben wir dafür ein Beispiel an Christus dem Herrn selber, wie wir aus mehreren Stellen des neuen Testamentes ersehen, wo uns berichtet wird, dass er das Brod segnete und seinem Vater Dank sagte.

Die Benedictionen, die zur Zeit des Osterfestes stattfinden, insbesondere die Benediction des Osterlammes erinnern uns an einen alten jüdischen Gebrauch, der im zweiten Buch Moses beschrieben ist und den Genuss des Osterlammes betrifft. Sie rufen uns auch das letzte Abendmahl unsers Herrn, das er mit seinen Aposteln gehalten, und sein durch die Schlachtung des Osterlammes vorbedeutetes Opfer in die Erinnerung zurück. Der Gebrauch, Eier zu weihen, geht auch bis in das früheste Alterthum zurück. Wir wissen auch, dass unter dem Vorwande der Andachtsübung sich der Missbrauch eingeschlichen hat, nach der Vesper des Charsamstages von diesen geweihten Eiern zu essen. Dieser Gebrauch wurde von der griechischen Kirche ebenso wohl als von der römischen verworfen.

Um auf die zweite Frage eine ausreichende Antwort geben zu können, müssen wir vor Allem unterscheiden zwischen Benedictionen, die man *constitutive* nennt, und solchen, die *invocative* genannt werden. Die constitutiven Benedictionen verleihen dem Gegenstande, über den sie gesprochen werden, eine fortdauernde Weihe, in Folge welcher er nie zu profanem Gebrauche verwendet werden darf, so lange er die Form behält, in welcher er die Benediction empfing. Die invocativen Benedictionen machen, eigentlich zu reden, die Gegenstände, denen sie ertheilt werden, nicht zu heiligen Sachen. Sie haben im Grunde nur den Zweck, über diese Gegenstände eine Segnung oder eine Gnade herabzurufen von dem Spender aller guten Gaben.

Zur ersten Art dieser Benedictionen, zu den constitutiven gehören die Benedictionen der heiligen Gefässe, des heiligen Oeles, des Weihwassers und ähnlicher Dinge, die fortwährend als etwas Geheiligtes bewahrt werden, z. B. der Rosenkränze, Medaillen, vorzüglich der priesterlichen Gewänder u. s. f. Die vom Bischof oder von einem Priester ertheilte Benediction der Brautleute, der Häuser, der Waffen u. s. w., ebenso die oben erwähnten Segnungen des Brodes, der Eier müssen wir in die zweite Kategorie der Benedictionen setzen, die wir invocative nannten. Die Benedictionen erster Art stehen grösstentheils dem Bischof zu, die der zweiten Art gehören im Allgemeinen zu den Verrichtungen des Priesters.

Wir müssen hier wohl bedenken, dass die den Dienern der Kirche übertragene Vollmacht zu benediciren sich nicht über die Gränzen, welche die Kirche selbst bestimmt hat, hinaus erstrecke, und dass man in der Anwendung derselben ganz von ihrer Autorität abhängt. Das Pontificale und das römische Rituale wissen in der Aufzählung der verschiedenen Benedictionen ausser dem Bischof und dem Priester von keinem anderen Diener der Kirche, der fähig wäre, eine Benediction vorzunehmen. Darum kann man den niederen Klerikern diese Vollmacht nicht zuerkennen. Das Rituale sagt zwar an einer Stelle, „der Priester oder ein anderer verordneter Diener der Kirche kann die Exorcismen vornehmen"; aber Jedermann weiss, dass der Exorcismus keine Benediction ist. Auch das Rituale führt die Exorcismen nicht unter dem Titel: de benedictionibus auf, sondern unter einem besondern Titel nach den Processionen.

Wirklich liest man im Pontificale unter dem Titel De ordinatione lectoris die Worte: „Der Lector muss... Brod und alle Erstlingsfrüchte benediciren." Man will darin den Beweis dafür finden, dass der Lector in der Weihe die Vollmacht erlange, Brod und Erstlingsfrüchte zu benediciren; aber es ist damit nicht gesagt, dass er nach der gegenwärtigen Disciplin diese Vollmacht auch ausüben könne. *Natalis Alexander*, *Sarnelle*, *Catalani*, *Baruffaldi* und andere Theologen bemerken hiebei, das Ritual spreche diese Vollmacht dem Lector nicht zu, und nach der gegenwärtigen, in der Kirche zu Recht bestehenden Gewohnheit können diese Benedictionen wenigstens feierlich nur von Priestern vorgenommen werden. Daraus müssen wir schliessen, dass es sich hier um Einführung einer Neuerung in die zu Recht bestehende Disciplin der Kirche handelte, und dass eben darum weder der Pfarrer, noch selbst der Bischof solche Benedictionen einem Kleriker niederer Ordnung übertragen könnten, ohne ehevor den römischen Stuhl um Erlaubniss gebeten zu haben, in Uebereinstimmung mit den berühmten Worten des Conciliums von Trient: Nil, inconsulto sanctissimo Romano Pontifice, novum aut in Ecclesia hactenus inusitatum decernatur. Endlich ist das Verfahren des fraglichen Pfarrers besonders darum sehr zu tadeln, dass er dem Kleriker nicht blos die Benediction des Brodes und der Erstlingsfrüchte übertrug, sondern ihn auch Saaten, Weinberge, Osterlamm und Ostereier am Osterfeste bene-

dicirea liess; denn dies sind Benedictionen, die selbst in der alten Disciplin der Kirche gar nie dem Lector zustanden.

Nun kommen wir noch auf die Stelle des Tridentinums sess. XXII., cap. XVII. zu sprechen, auf die sich der Pfarrer zu seinen Gunsten berufen wollte. Da müssen wir wohl bedenken, dass das Concil in dem erzählenden Theil seines Decretes seine Absicht, die niedern Weihen überhaupt wieder in die Ausübung der ihnen zustehenden Functionen einzusetzen, erkennen lässt, und dass es im bestimmenden Theile desselben Decretes seine Meinung deutlich genug ausspricht; denn hier heisst es: Es sollen in Zukunft die Dienstverrichtungen dieser Art nur von Solchen ausgeübt werden, die zu den besagten Weihen erhoben sind; es ermahnt alle und jeden Kirchenprälaten im Herrn und befiehlt ihnen, dafür zu sorgen, dass an den Kathedral- Collegiat- und Pfarrkirchen ihrer Diöcese ... die diesfälligen Dienstverrichtungen wieder hergestellt werden und aus einem Theil der Einkünfte einiger einfachen Beneficien oder der Kirchenfabrik, wenn die Einkünfte hinreichen, ... Besoldungen für diejenigen anzuweisen, welche diese Dienstverrichtungen thun." Diese Worte und der ganze Zusammenhang beweisen hinlänglich, dass das Concil von Trient nur von den heiligen Dienstverrichtungen reden will, welche von den niederen Klerikern ausgeübt werden. Es wollte, dass diese Stellen nur mit Klerikern, welche die heiligen Weihen empfangen hätten, die zu diesen Functionen berechtigen, besetzt werden sollten, und dass der Missbrauch, dem gemäss auch Laien diese Dienstverrichtungen übernahmen, abgestellt werde.

XIV.

Ein Pfarrer, dessen Pfarrei am Gestade des Meeres gelegen ist, stellte Klage gegen einige Klostergeistliche, die seiner Ansicht nach Eingriffe machten in seine pfarrlichen Rechte, indem sie Wöchnerinnen aussegneten und neugebaute Schiffe und Häuser benedicirten. Er klagte auch darüber, dass diese Klostergeistlichen Gegenstände benedicirten, deren das römische Rituale keine Erwähnung thut, als da sind Erde, Feuer, Pflanzen, besonders Blumen und dergleichen. Sie bedienten sich auch seiner Klage zufolge abergläubischer Formulare und Ceremonien, vorzüglich bei den Exorcismen gegen die Gewitter, gegen Würmer, Heuschrecken und Zaubereien. Die Klostergeistlichen sagten zu ihrer Vertheidigung, die Benedictionen, um die es sich hier handle, selbst die Aussegnung der Wöchnerinnen, gehörten den Bestimmungen des Rituals zufolge nicht ausschliesslich zu den pfarrlichen Rechten und Verrichtungen. Was die dabei angewendeten Formulare und Ritus betreffe, so hätten sie dieselben aus ganz orthodoxen Büchern genommen, vorzüglich aus einer Sammlung, die den Titel führt: Liber sacerdotalis ... secundum ritum sanctae romanae apostolicae ecclesiae. Es frägt sich nun:

1. Kann man alle Gegenstände benediciren, die zum Gebrauche im Leben dienen, und was ist in dieser Beziehung von Alters her Sitte in der Kirche?

2. Welche von den Benedictionen stehen allein dem Pfarrer zu, und welche dürfen von einfachen Priestern vorgenommen werden?

3. Ist es erlaubt, sich eines Benedictionsformulars oder eines Exorcismus zu bedienen, die nicht im römischen Rituale stehen?

4. Darf man wenigstens die Benediction ad omnia sprechen, welche die heilige Congregatio Rituum für die Diöcese Perigueux (in Aquitanien) durch ein Decret vom 11. September 1847 gutgeheissen hat?

In den ersten Zeiten der Kirche war der Gebrauch der Benedictionen weit häufiger als jetzt; Beweise hiefür liefern die Rituale mehrerer Kirchen. Die häufige Anwendung der Benedictionen hatte in der Nothwendigkeit, in die sich die Kirche versetzt sah, den abergläubischen Gebräuchen des Heidenthums ihre geheiligten Gebräuche entgegenzusetzen und dadurch jene zu verdrängen, ihren guten Grund. Die Erinnerung an diese abergläubischen Gebräuche verlor sich im Laufe der Jahrhunderte immer mehr und mehr, und die Kirche gab auch mehrere Benedictionen, die in der ältesten Zeit angewendet wurden, allmälig auf. Dies sehen wir ganz deutlich, wenn wir unser (römisches) Rituale mit den alten liturgischen Büchern, insbesondere mit dem römischen Priesterbuch (Sacerdotale Romanum) vergleichen. Die Kirche hat auch jetzt noch Ritus und Formulare, mittelst welcher sie nicht blos die zum Gottesdienste bestimmten Gegenstände, sondern auch den grössten Theil der Dinge weihet und segnet, die zum Gebrauche im Leben dienen, und wenn sie auch, allgemein gesprochen, kein positives Gebot hat, das zum Gebrauche dieser Benedictionen überhaupt oder einer bestimmten Weihe und Segnung verpflichtet, so ist es doch immer ganz löblich und dem Geiste des Christenthums entsprechend, sich derselben bei gegebener Gelegenheit zu bedienen, in Uebereinstimmung mit den Worten des Apostels: „Alles, was Gott geschaffen hat, ist gut und nichts verwerflich, was mit Danksagung genossen wird; *denn es wird geheiliget durch das Wort Gottes und durch Gebet.*“ 1. Tim. 4, 4. 5.

Um die zweite Frage beantworten zu können, müssen wir unterscheiden zwischen kirchlichen Benedictionen, a) welche den Gegenständen, über welche sie gesprochen werden, eine Weihe ertheilen, b) solchen, die der Ausdruck einer Vollmacht sind, welche der Diener Gottes über das christliche Volk hat, und c) solchen, die einfach in einer Anrufung der Gnade und der himmlischen Wohlthaten bestehen. In diesen drei verschiedenen Arten der Benedictionen haben auch die sie ausscheidenden Benennungen ihren Grund, wie wir sie aus der liturgischen Sprache kennen. Die ersteren nennt man constitutive, die zweiten in der Jurisdiction inbegriffene, jurisdictionale, die dritten invocative. Die ersteren stehen grösstentheils dem Bischofe zu, die zweiten dem Pfarrer, die dritten sind weder dem Bischof, noch dem Pfarrer reservirt; jeder einfache Priester kann diese spenden.

Gehen wir speziell auf die Benedictionen ein, die oben angeführt wurden, und bezüglich derer jener Pfarrer über Eingriffe in seine pfarrlichen Rechte von Seite der Klostergeistlichen klagte, so müssen wir erklären: Die Aus-

segnung der Wöchnerinnen kann als ein Anhang zu dem Rechte, die Ehe einzusegnen und die Taufe zu spenden, angesehen werden, und dies um so mehr, weil sie das römische Rituale nicht unter dem VIII. Titel de benedictionibus aufführt, sondern sie an das Ende des VII. Titels de sacramento matrimonii setzt. Auch hat die S. Congregatio Rituum zwei Decrete erlassen, worin sie erklärt, das Recht, diese Benediction zu ertheilen, gehöre dem Pfarrer. Man sieht auch, dass die entgegenstehende Gewohnheit immer auf die wenigstens stillschweigende Zustimmung der Pfarrer, die es sehen und nicht entgegensprechen, sich stützt, und an mehreren Orten diese zwei Decrete entkräftet hat. Wo diese entgegengesetzte Gewohnheit ist, mag sie fortbestehen, wenn sie nur gesetzmässig entstanden ist. Dasselbe Erkenntniss gilt auch in Betreff der Benediction neuerbauter Schiffe und Häusser und überhaupt aller Benedictionen, die zu den rein invocativen gehören, und als solche im Rituale aufgeführt sind. Immer müssen wir jedoch die Häuserbenediction am Charsamstag ausnehmen. Diese steht ausschliesslich dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter zu. Uebrigens hat man, wo in dieser Beziehung im einzelnen Falle ein Zweifel entsteht, nicht blos das Rituale, sondern auch die an den verschiedenen Orten zu Recht bestehenden Gewohnheiten und die Decrete der S. Congregatio Rituum, die in diesem Betreff erlassen wurden, zu Rath zu ziehen.

Die dritte Frage muss verneinend beantwortet werden. Weil das Pontificale ausschliesslich zum Gebrauche der Bischöfe bestimmt ist, so ist heut zu Tage das Rituale das einzige zu diesem Zwecke bestimmte Buch, das für die Kirche feierlich promulgirt wurde. Ueberdem haben wir mehrere Entscheidungen der S. Congregatio Rituum, welche ungeachtet der Approbation der Bischöfe jedes Buch, jeden Ritus und jedes Benedictionsformular, das nicht mit dem römischen Ritual übereinstimmt, durchweg verbieten.

Was die in der vierten Frage angeregte Benediction ad omnia betrifft, müssen wir wohl bedenken, dass das oben angeführte Decret der S. Congregatio Rituum vom 23. Mai 1835 den Gebrauch eines jeden Benedictionsformulars untersagt, das sich nicht im römischen Rituale findet, und nur die formelle Ausnahme beifügt: „So lange nicht ausgemacht ist, dass diese Benedictionsformulare von dieser heil. Congregation gutgeheissen sind.“

Aus diesen Worten können wir den Schluss ziehen, dass die Benediction ad omnia von der S. Congr. Rituum in ihrer Antwort an die Geistlichkeit von Perigueux förmlich approbirt wurde und darum überall angewendet werden kann. In so ferne man diese Erlaubniss als eine der Diöcese Perigueux speciell gegebene ansähe, würde man am besten und am sichersten handeln, wenn man die S. Congr. Rituum um weitere Ausdehnung derselben bitten wollte.

Literatur.

Am Schlusse des Studienjahres und während der Ferienzeit war es uns unmöglich, für die würdige Ausfüllung dieser Rubrik das entsprechende Materiale zu sammeln. Ueber das schätzbare Werk von *Schels*, „über religiöse Frauengenossenschaften“, lag ein einlässlicher Artikel bereit, als wir von dem endlichen Erscheinen des ersehnten Tractatus de jure Regularium von Bouix Kunde erhielten. Da in diesem dieselben Fragen behandelt sind, so schien es uns rathsam, jene Arbeit über Schels zurückzulegen, um beide Werke zusammen und in vergleichender Weise zu besprechen. Um nun doch nicht dieses Heft ganz ohne literarische Notiz herausgehen lassen, und um andererseits das Erscheinen desselben nicht allzulange aufzuhalten, wollen wir uns hier damit begnügen, auf die uns zugekommenen neuesten Erscheinungen, die wir einer genaueren Besprechung demnächst zu unterziehen gedenken, vorläufig nur aufmerksam zu machen.

Es sind vor allen:

1) *Phillips, Kirchenrecht*, fünften Bandes, zweite Abtheilung, Seite 413—905. 8. Regensburg bei Manz, 1857.

Dieser Band beschäftigt sich bekanntlich mit den Primatialrechten des Papstes, und die vorliegende zweite Abtheilung hat insbesondere die Verfügungsrechte des Papstes in Betreff der Bischöfe, dessen oberstes Collationsrecht an sämmtlichen Beneficien, das oberste Besteuerungsrecht desselben, seine Ehrenrechte, seine Eigenschaft als Souverain des Kirchenstaates und als Patriarch, Primas und Diöcesanbischof, endlich aber auch die Erledigung und Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles zum Gegenstande. Mit gewohnter Gründlichkeit und Gelehrsamkeit wird nicht blos das geltende Recht, sondern auch dessen principielle sowohl als geschichtliche Begründung in Betreff der genannten Punkte in diesem Bande dargelegt.

2) *Ginzel, Handbuch des neuen in Oesterreich geltenden Kirchenrechts.* Fünfte Lieferung. Seite 241—389. 8. Wien bei Wilh. Braumüller.

Diese Lieferung beschäftigt sich mit den Rechten und Pflichten der Bischöfe, ihrer Gehilfen und Stellvertreter, insbesondere der Pfarrer, dann den Rechten des apostolischen Vicars für die k. k. österr. Armee und der Feldgeistlichkeit, endlich mit den niederen Prälaten und deren Rechten. Auf eine bündige Darstellung der gemeinrechtlichen Grundsätze folgt immer die der speciell in Oesterreich geltenden Bestimmungen, vielfältig mit textueller Anführung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Verordnungen.

3) *Schöpf, Dr. Jos. Ant., Handbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Bezugnahme auf Oesterreich und mit Rücksicht auf Deutschland.* Dritter Band. Schaffhausen bei Hurter. 1857. X. und 560. S. 8.

Dieser Band handelt von den Rechtsfunctionen des Diöcesan-Bischofs, und bringt unter dieser Rubrik namentlich die ganze Lehre von der Gerichtsbarkeit und dem Process bei den geistlichen Gerichten. Dann handelt er

von den Rechtsfunctionen der übrigen Träger der bischöflichen Gewalt, d. h. der Domcapitel, der Generalvicare, der Weihbischöfe und Coadjutoren, der Archidiakone und Decane. Darauf von der Thätigkeit des Presbyteriums und Ministeriums, wobei die Lehre von der Ordination vorgetragen wird. Hierauf folgt die Lehre von den Beneficiaten, von den kirchlichen Lehrern und von den kirchlichen Seelsorgern. Den Schluss bildet die Lehre von den pfarrlichen Rechtsfunctionen. Eine reiche Formelsammlung folgt als Anhang und unter dem Titel: „Archiv", folgen Abdrücke der wichtigsten, auf Oesterreich und Deutschland bezüglichen kirchlichen sowohl, als Regierungserlasse.

Was wir bezüglich des Systems an diesem Handbuche zu loben und auszustellen finden, haben wir bereits in unserer letzten Lieferung (S. 74) angedeutet. Weiteres bleibt einer späteren Besprechung vorbehalten.

4) *Loberschiner, praktische Anleitung zum gesetzmässigen Verfahren in Eheangelegenheiten auf Grundlage des mit dem kaiserl. Patente vom 8. October 1856 erlassenen neuen Gesetzes für Seelsorger bearbeitet.* Mit bischöflicher Approbation. Dritte verbesserte Auflage. Budweis 1857.

Diese Auflage ist, wie das Vorwort angibt, um das Verfahren des bischöflichen Commissärs bei Ehescheidungsklagen vermehrt und durch einige kleinere Zusätze und Abänderungen verbessert. Vgl. unsere Anzeige der ersten Auflage Bd. I, Heft I, S. 64.

5) *Kutschker, das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis.* Vierter Band. Drittes und viertes Heft. Bogen 25 — Ende. S. 385—809. Wien 1857 bei Wilh. Braumüller.

Diese beiden Hefte enthalten den grössten Theil des zehnten und das eilfte Hauptstück mit der Lehre von der Form der Eheschliessung und von den gemischten Ehen. Mit grösster Sorgfalt ist auch hier, wie in den früheren Lieferungen, alles zur Sache Gehörige aus den bewährtesten Canonisten, den Entscheidungen der heil. Congregationen der Riten und des Concils, und den geistlichen und weltlichen Gesetzen und Verordnungen zusammengetragen und namentlich für Oesterreicher zur praktischen Beurtheilung und Anwendung trefflich verarbeitet.

6) *Dr. Carl Janssen, Kirche und Staat.* Des ersten Bandes erste Abtheilung. Frankfurt a. M., bei G. H. Hedler. 204. Seite kl. 8.

Dieses Heftchen zerfällt in zwei Abtheilungen: I. Die Kirche und das Heidenthum. II. Die Kirche und der christlich gewordene römische Staat. Die Frage von dem Verhältniss der Kirche zum Staate ist darin vorherrschend historisch besprochen, jedoch so, dass die Geschichte überall zur Erhärtung der Grundsätze des Verfassers dient, welche die des strengsten sogenannten Ultramontanismus sind. Die Darstellung ist geistreich und markig. Wir freuen uns um so mehr auf die Fortsetzung, als dieselbe eine begründete Würdigung des österr. Concordats bringen soll.

7) *Abbé Hery, Krönung der Kaiser durch die Päpste.* Aus dem Französischen übersetzt von Baron v. S. Schaffhausen bei Hurter. 1857. XI. 226. S. kl. 8.

Den Sinn dieser mit französischer Geistreichigkeit geschriebenen historischen Abhandlung fasst der Autor selbst (S. 179 a. E.) in folgende Worte zusammen: „In der Frage der Kaiserkrönung wurde der Triumph der That von den Kaisern gesucht, der Triumph des Rechts von den Päpsten behauptet; die Institution daher, welche an und für sich gut war, würde ihr Ziel erreicht haben, wenn That und Recht beständig Hand in Hand hätten gehen können." Der Zweck aber war, durch Einheit des Regiments unter einem und demselben Oberhaupte die bürgerliche Gesellschaft wiederherzustellen, sie der Kirche zuzubilden und den moralischen Grundlagen der Ordnung in ihr die Oberhand zu sichern über das Widerspiel der materiellen Interessen und der blos natürlichen Bande unter den Menschen.

8) *Studien über Katholicismus, Protestantismus und Gewissensfreiheit in Deutschland.* Schaffhausen, bei Hurter 1857. VI. 472. S. 8.

Eine geistreiche und geschickte Apologie des Katholicismus und der Gewissensfreiheit. Wir glauben, derselben in unserem Archiv erwähnen zu sollen, weil das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, womit sie sich beschäftigt, ohne Zweifel in den Bereich unserer Erörterungen gehört. Dieses Verhältniss wird hier auf das Princip zurückgeführt, dass der Staat blos äussere Zwecke, und diese durch blos äussere Mittel zu verfolgen, die Kirche blos innere Zwecke und diese blos durch innere Mittel zu erstreben habe. Hätte der Verfasser gesagt, der Staat habe vorzüglich äussere, die Kirche vorzüglich innere Zwecke, jenem stünden vorzüglich die äusseren, dieser vorzüglich die inneren Mittel zur Regierung und Leitung der Gesellschaft zu, so könnten und müssten wir ihm unbedingt beistimmen. Da aber das, also aus Abstractionen gewonnene und abstract gefasste Princip der *Gewissensfreiheit* auf die unbedingte Trennung von Staat und Kirche hinausläuft und, in ganz protestantischer Weise, nicht den *göttlichen* Willen, sondern den *menschlichen* und das menschliche Meinen zur Grundlage hat, so können wir dieser Auffassung unmöglich beipflichten. Die heutige Lage der Dinge ist allerdings dieser Auffassung ungemein günstig, und wir räumen dem Verfasser aus tief innigster Ueberzeugung bereitwilligst ein, dass unter den *heutigen* Verhältnissen die Kirche auf alle äusseren Mittel und Stützen zur Verbreitung und Geltendmachung ihrer Wahrheit fast überall verzichten muss und verzichten soll; aber daraus folgt nicht, dass sie unrecht gethan habe, als sie zu anderer Zeit anders handelte, und dass sie unrecht thun würde, wenn sie unter ähnlichen Verhältnissen, wie sie einst gegeben waren, auch wieder anders handeln würde. Sie soll und muss heute auf alle äussern weltlichen Mittel und Stützen verzichten, weil Gott überhaupt sein Reich und das ewige Leben uns nicht aufdringen, sondern nur anbieten will; weil er daher sein Reich nicht *von Aussen* und durch äussere Mittel bei uns

einführen, sondern *von Innen* herausbilden, lediglich aus dem Glauben, der Hoffnung entwickeln wollte. Aber die Kirche kann und darf darum das Streben, dieses Reich auch nach Aussen durchzubilden und, aus dem Innern der Gemüther heraus, auch im äusseren Leben geltend zu machen, nicht aufgeben. Man denke sich einen aus lauter aufrichtigen Christen gebildeten Staat und frage sich, ob dieser etwas anderes, als die Befolgung der christlichen Grundsätze in den äusseren Lebensverhältnissen für gerecht oder gemeinnütziger halten könnte? Da aber der Staat ohne Heuchelei äusserlich kein anderes Gesetz handhaben kann, als welches innerlich die Gemüther der herrschenden Bevölkerung erfüllt und beherrscht; so versteht sich, dass mit dem Schwinden des Glaubens ihm auch das Recht entschwindet, die aus dem Glauben fliessenden Consequenzen zu heischen. Wir sind eben heut zu Tage allzusehr gewohnt, ohne Rücksicht auf die *Thatsachen*, blos nach abstracten allgemeinen Sätzen zu haschen und nach solchen zu urtheilen, weil uns das Bewusstsein der *objectiven* Wahrheit allzusehr abhanden gekommen.

9) *Kober*, a. o. Prof. der kath. theol. Facultät in Tübingen, *der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts dargestellt.* Tübingen 1857 bei Laupp. XII. 560. S. 8.

Eine sehr dankenswerthe, zeitgemässe Arbeit. Drei Erwägungen haben, nach der Vorrede, den Herrn Verfasser bewogen, dieselbe zu unternehmen:

1) das Bedürfniss unserer Zeit, in welcher die Nothwendigkeit einer strengeren Handhabung der Kirchenzucht mit immer erhöhter Dringlichkeit sich geltend macht;
2) der Umstand, dass seit Van Espens Tractatus de censuris ecclesiasticis die Excommunication nicht mehr mit der ihr gebührenden Ausführlichkeit untersucht und dargestellt worden, jener Tractatus Van Espens aber aus vielen Gründen der heutigen Zeit in keiner Weise mehr genügen kann;
3) der Umstand endlich, dass Unkenntniss und Böswilligkeit über dieses wichtige Institut der Kirche eine ganz irrige und verkehrte Ansicht verbreitet und zur Geltung gebracht haben, deren völlige Grundlosigkeit es endlich zu erweisen Zeit ist.

In Erwägung, dass die kostbare gerichtliche Tradition für und in Deutschland gänzlich unterbrochen ist, und seit Febronius und Joseph II. eine Menge fremdartiger Elemente und unkirchlicher Anschauungen in das Gebiet des Kirchenrechts sich eingeschlichen haben, hat der Herr Verfasser die Nothwendigkeit erkannt, zu den ursprünglichen Quellen desselben zurückzukehren und bei jenen Meistern wieder in die Schule zu gehen, die in früheren Jahrhunderten die Wissenschaft des Kirchenrechts mit so glücklichem Erfolg gepflegt haben. Abgehend jedoch von der althergebrachten Methode der Canonisten, welche, unbekümmert um die Geschichte, einfach die im Corpus juris enthaltenen Gesetze zum Ausgangspunkte nahmen und durch rein exegetische Deutung ihres Wortlauts ein Rechtssystem sich bildeten, hat er in erster Linie immer die *historischen* Verhältnisse berücksichtigt, um bei

jedem einzelnen Punkte die Auffassung und die Grundsätze der alten Kirche kennen zu lernen und die etwaigen Veränderungen aufzuzeigen, die im Laufe der Zeit nothwendig wurden, und sich allmälig gesetzliche Geltung verschafften. An diese geschichichtlichen Auseinandersetzungen knüpft sich dann jedesmal die nähere Darlegung des *jetzt bestehenden Rechts*, verbunden mit der Nachweisung, dass die einzelnen Vorschriften des Gesetzes auf innerer Nothwendigkeit beruhen, und im Gesammtsystem ihre hinreichende Begründung finden.

In dieser Weise wird sodann zuerst der Begriff der Excommunication aufgestellt und zergliedert, darauf von den Personen, die excommunicirt werden können, von den Vorbedingungen der Excommunication und der Art ihrer Verhängung, den Gründen ihrer Ungültigkeit, und endlich von ihren rechtlichen Wirkungen und deren Wiederaufhebung gehandelt.

Anhang.

Die Vereinbarung vom 18. April 1857 zwischen dem apostol. Stuhle und der Krone Würtemberg über die Verhältnisse der kathol. Kirche in diesem Königreiche betreffend.

Wir lassen hier vorläufig die Bulle vom 22. Juli d. J. mittels deren das mit der Krone Würtemberg getroffene Uebereinkommen vom Papste bestätigt, und publicirt wurde, im latein. Text und deutscher Uebersetzung abdrucken. Bekanntlich gehören, als integrirende Bestandtheile, zu der Uebereinkunft, deren Haupttext in die Bulle selbst eingerückt ist, noch drei Beilagen, deren erste die nähere Instruction an den Bischof über die Vollziehung und Auslegung des Hauptvertrags, die zweite die Ausscheidung der im königlichen Patronat verbleibenden Pfründen von den der freien bischöflichen Collation anheimfallenden, die dritte endlich einige Erläuterungen und Zusätze der königl. Regierung zu den Artikeln des Hauptvertrags enthält. Ob diese Beilagen sämmtlich mit der Bulle nun in Rottenburg eingetroffen sein werden, wissen wir nicht. Zur Zeit, als obiger Artikel verfasst wurde, kannte man nur den vom „Würtemb. Staatsanzeiger" mitgetheilten Text.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

Cum in sublimi Principis Apostolorum Cathedra nullis certe nostris promeritis, sed arcano Divinae Providentiae consilio collocati universam catholicam Ecclesiam Nobis ab ipso Christo Domino commissam regere ac tutari, ejusque utilitatem, prosperitatemque sine intermissione, totisque viribus tueri et amplificare debeamus, tum Apostolicae Nostrae vigilantiae curas ac sollicitudines ad ecclesiasticas superioris Rheni provincias omni studio conver-

timus, ut ibi sanctissima nostra Religio majora semper incrementa suscipiat, ac magis in dies prospere feliciterque vigeat et efflorescat. Etsi enim, veluti omnes norunt, recolendae memoriae Decessores Nostri Pius praesertim VII suis Apostolicis Litteris XVII Kalendas Septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo primo sub plumbo datis, et incipientibus „*Provida solersque*", ac Leo XII per alias similes Litteras III Idus Aprilis anno millesimo octingentesimo vigesimo septimo editas, quarum initium „*Ad Dominici gregis custodiam*" ecclesiasticis earumdem provinciarum negotiis, et spirituali illorum fidelium bono accurate consulere staduerunt, tamen apprime cognoscebamus ob rerum ac temporum vicissitudines Nobis alia omnino suscipienda esse consilia tum ad majorem illorum fidelium utilitatem procurandam, tum ad eas removendas difficultates, quae ultimis hisce praecipue temporibus exortae fuerant. Itaque summo gaudio affecti fuimus ubi Serenissimus ac Potentissimus Princeps Guilielmus I. Virtembergae Rex Illustris a Nobis efflagitavit, ut ecclesiastica in suo Regno negotia componere vellemus. Quocirca ejusdem Serenissimi Principis votis, quae et Nostra vota erant diuturna et impensissima, quam libentissime obsecundantes, nulla interposita mora, cum ipso Conventionem ineundam esse existimavimus. Atque huic gravissimo sane negotio manum illico admoventes, Dilectum Filium Nostrum Carolum Augustum S. R. E. Presbyterum Cardinalem de Reisach pietate, doctrina ac prudentia spectatum, cum necessariis facultatibus et instructionibus deputavimus, ut cum Dilecto Filio, Nobili Viro Adolfo Libero Barone de Ow, qui ejusdem Virtembergae Regis apud Caesaream et Apostolicam Majestatem Minister Plenipotentiarius ad Nos cum liberis mandatis missus fuerat, rem omnem sedulo diligenterque tractandam et conficiendam curaret. Et quoniam probe noscebamus, qua egregia justitia, aequitate, et excelsi animi magnitudine, et qua propensa in Catholicos sibi subditos voluntate ipse Serenissimus ac Potentissimus Virtembergae Rex praestet, idcirco maxima ac prope explorata spe nitebamur fore, ut res ipsa, Deo bene juvante, juxta Nostra desideria ad felicem adduceretur exitum. Neque inanem hujusmodi spem Nostram fuisse vehementer laetamur. Etenim post sedulam consultationem, quam rei gravitas plane postulabat, Conventio ipsa pluribus articulis distincta, et a VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalibus Congregationis, negotiis ecclesiasticis extraordinariis praepositae examinata cum eodem Serenissimo Rege fuit inita, atque ad optatum exitum perducta. Cum autem ejusdem Conventionis articuli tum a Nostro, tum a Regio Plenipotentiario die octavo mensis Aprilis hujus anni subscripti fuerint, atque a Nobis ipsis diligentissime perpensi, eandem Conventionem suprema Nostra auctoritate confirmandam esse censuimus, eamque, benedicente Domino, in maximum animarum commodum, et catholicae Ecclesiae bonum cessuram esse confidimus. Hujusce autem conventionis tenor est, qui sequitur, videlicet.

Conventio

inter Sanctitatem Suam PIUM IX. Summum Pontificem et Majestatem Suam Serenissimam GULIELMUM I. Virtembergae Regem.

In nomine sanctissimae et individuae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX. et Majestas Sua Serenissima Gulielmus I. Virtembergae Rex, cupientes Ecclesiae Catholicae Romanae negotia componere in Regno Virtembergae, Suos Plenipotentiarios constituerunt, videlicet Sanctitas Sua Eminentissimum Dominum Carolum Augustum S. R. E. Tituli S. Anastasiae Presbyterum Cardinalem de Reisach, et

Majestas Sua Rex Virtembergae Nobilem Virum Dominum Adolfum Liberum Baronem de Ow Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Majestatem suam Caesareo-Regiam Apostolicam Imperatorem Austriae, et a Consiliis Legationum Secretis.

Qui Plenipotentiarii post sibi mutuo tradita legitima et authentica suae quisque plenipotentiae instrumenta de sequentibus articulis convenerunt.

Articulus I.

Circa provisionem Sedis Episcopalis Rottenburgensis, Canonicatuum et Praebendarum Cathedralis Ecclesiae ea tantum servabuntur, de quibus cum S. Sede jam conventum est.

Articulus II.

Episcopus, antequam Ecclesiae suae gubernacula suscipiat, coram Regia Majestate fidelitatis juramentum sequentibus verbis expressum emittet.

„Ego juro, et promitto ad Sancta Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Regiae Majestati, et Successoribus suis; juro item et promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem, neque intra, neque extra Regni limites conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum.“

Articulus III.

Regium Gubernium non deerit obligationi, quam semper agnovit, dotandi in fundis stabilibus Episcopatum, ubi primum permiserit temporum ratio.

Articulus IV.

Pro regimine Dioecesis suae Episcopo ea jura omnia exercere liberum erit, quae in vim pastoralis Ejus ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum juxta praesentem, et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam, Ipsi competunt, ac praesertim:

a) Beneficia omnia, exceptis iis, quae juri patronatus legitime acquisito subjacent, conferre;

b) Vicarium suum generalem, atque extraordinarios Ordinariatus Consiliarios, seu Adsessores, nec non Decanos rurales eligere, nominare, vel confirmare;

c) Examina tum pro recipiendis in Seminarium alumnis, tum pro iis, quibus beneficia curata conferenda sunt, praescribere, indicere et dirigere;

d) Clericis sacros Ordines conferre, non solum ad titulos a sacris Canonibus adprobatos, sed etiam ad titulum mensae ab ipso assignandum;
e) Secundum Sacrorum Canonum praescripta ea omnia ordinare, quae tum ad divinum cultum, tum ad functiones ecclesiasticas, tum ad ea religionis exercitia pertinent, quae ad suscitandam confirmandamque fidelium pietatem instituuntur;
f) Convocare et celebrare Synodum Dioecesanam, nec non adire Concilia Provincialia;
g) In propria Dioecesi utriusque sexus Ordines seu Congregationes Religiosas a Sancta Sede adprobatas constituere, collatis tamen quolibet in casu cum Regio Gubernio consiliis.

Articulus V.

Causas omnes ecclesiasticas, quae fidem, sacramenta, sacras functiones, nec non officia et jura sacro ministerio adnexa respiciunt, Episcopi tribunal ad Canonum normam et juxta Tridentina Decreta judicat: ac proinde de causis etiam matrimonialibus judicium feret, remisso tamen ad judicem saecularem de civilibus matrimonii effectibus judicio.

Episcopo liberum erit Clericorum moribus invigilare, atque in eos, quos aut vitae ratione, aut quomodocunque reprehensione dignos invenerit, poenas canonicis legibus consentaneas in suo foro infligere, salvo tamen canonico recursu.

Competit item Episcopo in Laicos ecclesiasticarum legum transgressores censuris animadvertere.

Licet de jure patronatus judex ecclesiasticus cognoscat, consentit tamen Sancta Sedes, ut, quando de patronatu laicali agatur, tribunalia saecularia judicare possint de juribus et oneribus civilibus cum hujusmodi patronatu connexis, nec non de successione quoad eumdem patronatum, seu controversiae ipsae inter veros, et suppositos patronos agantur, seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

Temporum ratione habita, Sanctitas Sua permittit, ut Clericorum causas mere civiles, veluti contractuum, debitorum, haereditatum, judices saeculares cognoscant et definiant.

Item Sancta Sedes annuit, ut lites de civilibus juribus vel oneribus Ecclesiarum, beneficiorum, decimarum, et de onere construendi aedificia ecclesiastica in foro saeculari dirimantur.

Eadem de causa S. Sedes non recusat, quominus causae Clericorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Regni legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur, cui tamen incumbet Episcopum ea de re absque mora certiorem reddere. Quod si in virum ecclesiasticum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Episcopo nunquam non acta judicialia communicabuntur, eique condemnatum audiendi facultas fiet, in quantum necessarium sit, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem, si minor poena decreta fuerit, Antistite petente, praestabitur.

Articulus VI.

Episcopi, Cleri et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus ecclesiasticis libera erit. Item Episcopus cum Clero et populo libere communicabit.

Hinc instructiones et ordinationes Episcopi, nec non Synodi Dioecesanae, Concilii Provincialis, et ipsius S. Sedis acta de rebus ecclesiasticis absque praevia inspectione et adprobatione Regii Gubernii publicabuntur.

Articulus VII.

Episcopus ex proprii pastoralis officii munere religiosam catholicae juventutis tum instructionem, tum educationem in omnibus scholis publicis et privatis diriget, et super utraque vigilabit. Proinde statuet, quinam ad religiosam instructionem libri et Catechismi adhibendi sint.

In scholis elementaribus religiosa instructio a parochis tradetur; in reliquis scholis nonnisi ab iis, quibus ad hoc auctoritatem et missionem Episcopus contulerit, nec postea revocaverit.

Articulus VIII.

Liberum erit Episcopo erigere Seminarium juxta formam Concilii Tridentini, in quod adolescentes et pueros informandos admittet, quos pro necessitate et utilitate Dioecesis suae recipiendos judicaverit. Hujus Seminarii ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Episcopi auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt.

Rectores quoque et Professores seu magistros Episcopus nominabit, et quotiescumque necessarium vel utile ab ipso censebitur, removebit.

Quamdiu vero Seminarium ad normam Tridentini Concilii desiderabitur, et Convictus publici aerarii maxime sumptibus sustentati, Ehingae, Rotvilae et Tübingae existent, haec observabuntur.

a) Quod attinet ad educationem religiosam et disciplinam domesticam, ea instituta regimini et inspectioni Episcopi subdita sunt.

b) Alumni horum institutorum quatenus erudiuntur in scholis publicis, aeque ac ceteri discipuli legibus, quae scholis illis constitutae sunt, et normis de ratione et cursu studiorum praescriptis subjacent.

Si ea in re Episcopus (quoad Gymnasia) immutationem quamdam necessariam vel magis opportunam judicaverit, consilia conferet cum Regio Gubernio, quod item pro sua parte nihil nisi antea collatis cum Episcopo consiliis mutabit.

c) Episcopus institutorum eorumdem Rectores et Repetitores deputabit, eosque removebit; quos tamen gravibus de causis factoque innitentibus circa res civiles et politicas Regio Gubernio minus acceptos esse resciverit, numquam eliget. Item quos postea ob easdem causas ingratos Gubernio evasisse compererit, dimittet.

d) Episcopo competit eadem instituta visitare, delegatos suos ad examina publica, praesertim pro recipiendis alumnis, mittere, relationes periodicas exigere.

e) Prospiciet Regium Gubernium, ut in Gymnasiis, quibuscum conjuncti sunt convictus inferiores, paulatim non alii, nisi ex Clericorum ordine, Professores instituantur.

Articulus IX.

Facultas theologica catholica Universitatis Regiae quoad munus docendi ecclesiasticum Episcopi regimini, et inspectioni subest. Potest proinde Episcopus Professoribus et Magistris docendi auctoritatem et missionem tribuere, eamdemque quum id opportunum censuerit, revocare, ab ipsis fidei professionem exigere, eorumque scripta et compendia suo examini subjicere.

Articulus X.

Bona temporalia, quae Ecclesia propria possidet, vel in posterum acquiret, semper et integre conservabuntur, nec sine potestatis ecclesiasticae venia distrahi et alienari, aut eorum fructus in alios usus converti poterunt; oneribus tamen publicis et vectigalibus, nec non aliis legibus Regni generalibus, aeque ac ceterae proprietates suberunt.

Bona ecclesiastica nomine Ecclesiae sub Episcopi inspectione ab iis administrabuntur, quibus haec administratio aut canonum dispositione, aut ex consuetudine, aut ex privilegio, et constitutione aliqua loci legitime competit; omnes vero administratores, etiamsi ob eosdem titulos aliis administrationis ratio reddenda sit, eam pariter Ordinario, ejusve Deputatis reddere singulis annis teneantur.

Proinde Sancta Sedes, spectatis peculiaribus rerum circumstantiis, consentit, ut singularum Ecclesiarum fabricae, ceteraeque ecclesiasticae cujusque loci fundationes nomine Ecclesiae, eo modo, qui jam in Regno receptus est, administrentur, dummodo Parochi et Decani rurales munus, quod hac in parte gerunt, Episcopi auctoritate exerceant. De speciali hujus rei executione Regium Gubernium cum Episcopo conveniet.

Insuper S. Sedes annuit, ut quamdiu publici aerarii sumptibus tum generalibus, tum localibus Ecclesiae necessitatibus subvenietur, beneficia vacantia, et fundus ex intercalaribus eorum fructibus collectus administrentur sub Episcopi auctoritate, et Ecclesiae nomine per Commissionem mixtam ex viris praesertim ecclesiasticis ab Episcopo deputandis, et viris catholicis pari numero a Regio Gubernio constituendis. Hujusmodi autem Commissioni Episcopus ipse, ejusve Delegatus praeerit. Qua de re specialis atque accuratior inter Regium Gubernium et Episcopum fiet conventio.

Hujus fundi reditus prae ceteris semper erunt erogandi in augendos usque ad congruam Parochorum reditus, in assignandas Beneficiatis senio morbove confectis congruentes pensiones, in constituendos pro Clericis ordinationis titulos, in necessaria pro deputandis Vicariis stipendia; quae vero supererunt, nonnisi in alios Ecclesiae usus impendentur.

Regium Gubernium de ipsius fundi conservatione, fructuumque erogatione ab administrante Commissione semper edocebitur.

Quamdiu mixta pro administratione ejusdem fundi Commissio existet, reliqua etiam beneficia ab eorum Rectoribus sub praefatae Commissionis generali inspectione secundum Canones administrabuntur.

Articulus XI.

Episcopus cum Regiis magistratibus omnibus immediate communicabit.

Articulus XII.

Quaecumque cum praesenti Conventione non congruunt Regia Decreta et Edicta abrogata sunt: quae vero legum dispositiones eidem Conventioni adversantur, mutabuntur.

Articulus XIII.

Si quae in posterum super iis, quae conventa sunt, supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Majestas invicem conferent ad rem amice componendam.

Ratificationes praesentis Conventionis mutuo tradentur Romae duorum mensium spatio, aut citius, si fieri poterit.

In quorum fidem praedicti Plenipotentiarii huic Conventioni subscripserunt, illamque suo quisque sigillo obsignaverunt.

Datum Romae die octava aprilis anno reparatae salutis millesimo octingentesimo quinquagesimo septimo.

Carolus Aug. Card. REISACH.
Adolfus Liber Baro de OW.

Cum igitur hujusmodi Conventionis pacta et concordata in omnibus et singulis punctis, clausulis, articulis et conditionibus tum a Nobis, tum a Serenissimo et Potentissimo Gulielmo I. Virtembergae Rege Illustri fuerint adprobata, confirmata et ratificata, et cum Ipse Serenissimus Princeps enixe postulaverit, ut pro firmiori eorum subsistentia, robur Apostolicae firmitatis adjiceremus, ac solemniorem Auctoritatem et Decretum interponeremus, Nos plane in Domino confidentes fore, ut pro sua misericordia haec Nostra studia ad componendas in Virtembergae Regno ecclesiasticas res intenta uberrimis divinae suae gratiae donis prosequi dignetur, ex certa scientia et matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae potestatis plenitudine supradictas Conventiones, Capitula, Pacta, Concordata et Concessiones tenore praesentium approbamus, ratificamus et acceptamus, illisque Apostolici muniminis et firmitatis robur et efficaciam adjungimus, omniaque in iis contenta et promissa sincere et inviolabiliter ex Nostra et S. Sedis parte adimpletum et servatum iri tam Nostro, quam Successorum Nostrorum nomine promittimus ac spondemus.

Majori autem qua possumus contentione monemus et exhortamur Venerabilem Fratrem in eodem Regno Sacrorum Antistitem, aliosque omnes Catholicos tum ecclesiasticos, tum laicos viros in eodem Regno degentes, ut pro sua quisque parte omnia praemissa et pacta ad majorem Dei gloriam, et Christiani nominis decus sedulo ac diligenter observent, et summo studio eorum omnes cogitationes et curas assidue conferant, ut catholicae doctrinae puritas, et divini cultus nitor, et ecclesiasticae disciplinae splendor, et Eccle-

siae legum observantia, ac morum honestas, et christianae pietatis ac virtutis amor et opera in eodem Regno quotidie magis refulgeant.

Decernentes easdem praesentes Litteras nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis aut nullitatis vitio vel intentionis Nostrae aut alio quocumque, quamvis magno, aut incogitato defectu notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, et inviolabiliter observari debere, quousque conditiones et pacta in Tractatu expressa serventur. Non obstantibus Apostolicis et Synodalibus, Provincialibus et Universalibus Conciliis editis generalibus Constitutionibus et Ordinationibus, ac Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, praesertim de jure quaesito non tollendo, nec non quarumcumque Ecclesiarum, Capitulorum, aliorumque Piorum Locorum fundationibus, etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, privilegiis quoque, Indultis et Litteris Apostolicis in contrarium quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis, ceterisque contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum dumtaxat, specialiter et expresse derogamus.

Praeterea quia difficile foret praesentes Litteras ad singula, in quibus de eis fides facienda fuerit, loca deferri, eadem Apostolica Auctoritate decernimus et mandamus, ut earum transsumptis etiam impressis, manu tamen publici Notarii subscriptis, et sigillo alicujus personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, plena ubique fides adhibeatur, perinde ac si praesentes Litterae forent exhibitae vel ostensae. Et insuper irritum quoque et inane decernimus, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae concessionis, adprobationis, ratificationis, acceptationis, promissionis, sponsionis, monitionis, hortationis, decreti, derogationis, statuti, mandati, voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum Ejus se noverit incursurum.

Datum Bononiae anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Quinquagesimo Septimo die Decimo Kalendas Julii. Pontificatus Nostri Anno Duodecimo.

V. P. Card. SPINOLA, Pro-Datarius.

V. Card. MACCHI.

Pro R. D. Dominico Bruti Abbreviatore de Curia

FRANCISCUS VICI, Sub-Datarius.

Loco † Plumbi. I. Cugnonius.

(Uebersetzung.)

Pius Bischof, Knecht der Knechte Gottes.

Zum ewigen Gedächtniss.

Auf den erhabenen Stuhl des Apostelfürsten, freilich ganz ohne Unser Verdienst, vielmehr nach einem geheimen Rathschluss der göttlichen Vorsehung erhoben, ist es Unsere Pflicht, die ganze katholische Kirche, die Uns Christus der Herr selbst anvertraut hat, zu regieren und zu schützen, und ihre Wohlfahrt und ihr Gedeihen ohne Unterlass und mit all' Unsern Kräften zu hüten und zu mehren. So haben Wir auch insbesondere die innigste Sorgfalt Unseres apostolischen Wächteramtes der *oberrheinischen Kirchenprovinz* mit allem Eifer zugewandt, damit dort unsere heiligste Religion immer grösseres Wachsthum gewinne, und von Tag zu Tag fröhlicher und herrlicher erstarke und erblühe. Denn wenn auch, wie allbekannt, Unsere Vorgänger preiswürdigen Andenkens, besonders Pius VII. durch die Bulle Provida solersque vom 16. August 1821, und Leo XII. durch die weitere Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 für die kirchlichen Angelegenheiten jener Provinz und das geistliche Wohl ihrer Gläubigen auf das Beste zu sorgen beflissen waren, so erkannten Wir doch alsbald, dass die veränderlichen Zeitumstände Uns ganz andere Massregeln vorzeichneten, wenn Wir den dortigen Gläubigen zu vortheilhafteren Verhältnissen verhelfen und die Schwierigkeiten hinwegräumen wollten, die besonders in der jüngsten Zeit daselbst aufgetaucht waren. Daher erfüllte es Uns mit der grössten Freude, als der erhabenste und mächtigste Fürst, der durchlauchtigste König von Würtemberg, Wilhelm I., an Uns den dringenden Wunsch gelangen liess, die kirchlichen Angelegenheiten in seinem Königreich ordnen zu wollen. Mit der grössten Bereitwilligkeit eingehend auf die Wünsche des erhabenen Fürsten, die nicht minder Unsere eigenen längst und innigstgehegten Wünsche waren, glaubten Wir, ohne irgend welchen Verzug, mit ihm eine Uebereinkunft abschliessen zu sollen. Und indem Wir an das hochwichtige Geschäft sofort Hand anlegten, versahen Wir Unsern geliebten Sohn, Karl August v. Reisach, Cardinalpriester der heil. römischen Kirche, einen Mann durch Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Klugheit ausgezeichnet, mit den nöthigen Vollmachten und Anweisungen, damit er mit Unserem geliebten Sohn, dem Baron v. Ow, bevollmächtigten Minister des Königs von Würtemberg bei Sr. kaiserl. und apostol. Majestät, der mit ausgedehnten Instructionen an Uns abgesandt worden war, die ganze Angelegenheit reiflich und sorgfältig verhandle und bereinige. Und da Wir recht wohl wussten, wie erhaben die Gerechtigkeit, Billigkeit und Seelengrösse ist, durch die der durchlauchtigste und mächtigste König von Würtemberg sich auszeichnet, und wie wohlwollend die Gesinnungen sind, die er gegen seine katholischen Unterthanen hegt, so gaben Wir Uns auch der frohesten und wohlbegründeten Hoffnung hin, die Angelegenheit werde unter dem gnädigen Schutze Gottes nach Unserem Wunsche zu einem glücklichen Ziele geführt werden. Und Wir freuen Uns innigst, diese Unsere

Hoffnung ist keine eitle gewesen. Denn nach einer sorgfältigen Berathung, wie sie die Wichtigkeit der Sache vollkommen verlangte, wurde die Convention, die selbst aus mehreren Artikeln besteht und von Unsern Brüdern, den ehrwürdigen Cardinälen der Congregation für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten noch geprüft worden war, mit dem genannten durchlauchtigsten König abgeschlossen und zum erwünschten Ende gebracht. Nachdem aber die Artikel eben dieser Convention sowohl von Unserem als dem königlichen Bevollmächtigten am 8. April dieses Jahres unterzeichnet und von Uns selbst auf das Sorgfältigste erwogen worden waren, glaubten Wir die Convention durch Unsere höchste apostol. Autorität bestätigen zu sollen, und Wir hegen die feste Zuversicht, dass dieselbe vom göttlichen Segen begleitet, das Heil der Seelen und das Wohl der katholischen Kirche auf das Bedeutsamste befördern werde. Der Wortlaut aber dieser Convention ist folgender:

Artikel I.

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles von Rottenburg, der Canonicate und der Präbenden an der Domkirche bleibt es lediglich bei dem mit dem heil. Stuhle früher vereinbarten Verfahren.

Artikel II.

Der Bischof wird, bevor er die Leitung seiner Kirche übernimmt, vor Sr. königl. Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischof geziemt, Eurer königl. Majestät und Allerhöchst Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, und weder inner noch ausser den Gränzen des Königreichs irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, dass dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung desselben Nichts zu unterlassen."

Artikel III.

Die königl. Regierung wird die von ihr stets anerkannte Verbindlichkeit zur realen Dotation des Bisthums erfüllen, sobald es die Verhältnisse zulassen.

Artikel IV.

Zur Leitung seiner Diöcese wird der Bischof die Freiheit haben, alle jene Rechte auszuüben, welche demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen, vom heil. Stuhle gutgeheissenen Disciplin der Kirche gebühren, und insbesondere

a) alle Pfründen zu verleihen, mit Ausnahme von jenen, welche einem rechtmässig erworbenen Patronatsrechte unterliegen;

b) seinen Generalvicar, die ausserordentlichen Mitglieder des Ordinariates, sowie die Landdecane zu erwählen, zu ernennen, beziehungsweise zu bestätigen;

c) die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminarium und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten;

d) den Klerikern die heiligen Weihen zu ertheilen, nicht nur auf die bestehenden canonischen, sondern auch auf den von ihm selbst anzuweisenden Tischtitel hin;

e) nach den canonischen Vorschriften alles das anzuordnen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und diejenigen Religionsübungen betrifft, welche die Aufweckung und Befestigung des frommen Sinnes der Gläubigen zum Zweck haben;

f) Diöcesansynoden einzuberufen und abzuhalten, sowie Provinzialconcilien zu besuchen;

g) in seinem Kirchensprengel vom heil. Stuhl genehmigte religiöse Orden oder Congregationen beiderlei Geschlechts einzuführen. Jedoch wird sich der Bischof, betreffend diesen letzteren Punkt, in jedem einzelnen Fall mit der königl. Regierung in's Einvernehmen setzen.

Artikel V.

Ueber alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten betreffen, hat der Gerichtshof des Bischofs zu erkennen nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Concils von Trient. Somit wird derselbe auch über Ehesachen entscheiden; jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe den weltlichen Gerichten überlassen.

Desgleichen wird der Bischof unbehindert den Wandel der Geistlichen überwachen und wo diese durch ihr Betragen oder in irgend einer andern Weise zu Ahndungen Anlass geben, in seinem Gerichte die den kirchlichen Gesetzen entsprechenden Strafen über die Schuldigen verhängen, wobei jedoch der canonische Recurs gewahrt bleibt.

Gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zu Schulden kommen lassen, steht es dem Bischof zu, die kirchlichen Censuren in Anwendung zu bringen.

Wenn gleich über das Patronatsrecht das kirchliche Gericht zu entscheiden hat, so gibt doch der heil. Stuhl seine Einwilligung, dass, wenn es sich um ein Laienpatronat handelt, die weltlichen Gerichte sprechen können über die damit in Verbindung stehenden civilrechtlichen Ansprüche und Lasten, sowie über die Nachfolge in demselben; der Streit mag zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen den Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heil. Stuhl seine Zustimmung, dass die rein weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gericht untersucht und entschieden werden.

Desgleichen hindert der heil. Stuhl nicht, dass Streitigkeiten über civilrechtliche Ansprüche und Lasten der Kirche und Beneficien, über Zehnten

und über Kirchenbaulast von dem weltlichen Gerichte geschlichtet werden. Aus gleichem Grunde ist der heil. Stuhl nicht entgegen, dass die Kleriker wegen Verbrechen und Vergehen, wider welche die Strafgesetze des Königreiches gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; jedoch liegt es diesem ob, hievon den Bischof ohne Verzug in Kenntniss zu setzen. Wenn das gegen einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder Gefangenschaft von mehr als fünf Jahren dauert, so wird man jedesmal dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen in so weit zu hören, als es nothwendig ist, um über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden zu können. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist.

Artikel VI.

In kirchlichen Angelegenheiten wird der wechselseitige Verkehr des Bischofs, des Klerus und des Volkes mit dem heil. Stuhl völlig frei sein. Ebenso wird der Bischof mit seinem Klerus und dem Volke frei verkehren.

Daher können die Belehrungen und Erlasse des Bischofs, die Actenstücke der Diöcesansynoden, des Provinzialconcils und des heil. Stuhles selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der königl. Regierung veröffentlicht werden.

Artikel VII.

Die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen wird der Bischof gemäss der ihm eigenen Hirtenpflicht leiten und überwachen. Darum wird derselbe auch die Katechismen und Religionshandbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen ist.

In den Elementarschulen ertheilt der Ortsgeistliche den Religionsunterricht; in andern Lehranstalten nur solche, denen der Bischof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder entzogen hat.

Artikel VIII.

Dem Bischof wird es freistehen, Seminarien nach der Vorschrift des tridentinischen Concils zu errichten, und in dieselben nach Bedürfniss und Nutzen der Diöcese Jünglinge und Knaben zur Ausbildung aufzunehmen. Diese Anstalten werden in Absicht auf Einrichtung, Unterricht, Leitung und Verwaltung der völlig freien bischöflichen Autorität unterstellt sein. Auch die Vorsteher und Lehrer derselben wird der Bischof ernennen, und so oft er es nothwendig oder zweckdienlich findet, wieder entlassen.

So lange aber Seminarien in besagter Form nicht errichtet sind, und die wesentlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Convicte zu Ehingen, Rottweil und Tübingen fortbestehen, werden in Betreff derselben folgende Bestimmungen eingehalten werden:

a) Diese Institute stehen bezüglich der religiösen Erziehung und der Hausordnung unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs.

b) Insofern die Zöglinge dieser Institute den Unterricht an selbständigen staatlichen Studienanstalten erhalten, stehen sie gleich den anderen Schülern unter den für diese Studienanstalten geltenden Gesetzen und dem für dieselben vorgeschriebenen Lehrplan. Sollte aber der Bischof bezüglich der Gymnasien hierin eine Aenderung für nothwendig oder zweckmässig erachten, so wird er sich in's Einvernehmen setzen mit der königl. Regierung, welche auch ihrerseits nichts ändern wird, ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Bischof.

c) Vorsteher und Repetenten der genannten Institute wird der Bischof ernennen und entlassen; jedoch wird er dazu niemals solche auserseben, von denen er weiss, dass sie der königl. Regierung aus erheblichen und auf Thatsachen beruhenden Gründen in bürgerlicher oder politischer Hinsicht minder angenehm sind, und ebenso jene entlassen, welche aus denselben Gründen nach ihrer Anstellung unangenehm geworden sind.

d) Dem Bischof steht es zu, diese Institute zu visitiren, eigene Abgeordnete den öffentlichen Prüfungen, zumal jenen für die Aufnahme neuer Zöglinge, beizugeben und sich periodische Berichte erstatten zu lassen.

e) Die königl. Regierung wird dafür Sorge tragen, dass an den oberen Gymnasien, mit welchen die niederen Convicte verbunden sind, nach und nach nur geistliche Professoren angestellt werden.

Artikel IX.

Die katholisch-theologische Facultät an der Landesuniversität steht in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter Leitung und Aufsicht des Bischofs. Demnach kann derselbe den Professoren und Docenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen, das Glaubensbekenntniss abnehmen, auch ihre Hefte und Vorlesebücher prüfen.

Artikel X.

Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt oder in Zukunft erwerben wird, ist beständig unverletzt zu erhalten, und wird dasselbe ohne Zustimmung der Kirchengewalt niemals eine Veränderung oder Veräusserung erleiden, noch werden dessen Früchte zu anderen Zwecken verwendet werden: indessen unterliegt dasselbe den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den übrigen allgemeinen Gesetzen des Königreichs wie alles andere Eigenthum.

Das Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter der Aufsicht des Bischofs von Jenen verwaltet, welche nach Vorschrift des canonischen Rechts oder nach dem Herkommen oder durch ein Privilegium und eine besondere Bestimmung für irgend eine milde Stiftung zu solcher Verwaltung berufen sind. Alle Verwalter aber sind gehalten, auch wenn dieses auf Grund der eben angeführten Titel Andern gegenüber zu geschehen hat, zu-

gleich auch dem Bischof oder seinen Bevollmächtigten jährlich Rechenschaft von ihrer Verwaltung abzulegen.

Mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse gibt sofort der heilige Stuhl seine Zustimmung, dass die einzelnen Kirchenfabriken, sowie die übrigen kirchlichen Localstiftungen im Namen der Kirche in der Weise auch ferner verwaltet werden, wie sie im Lande eingeführt ist; nur sollen Pfarrer und Landdecane ihre diesfallsigen Verrichtungen im Auftrag des Bischofs ausüben. Ueber die specielle Ausführung dieser Angelegenheit wird die k. Regierung mit dem Bischof ein Uebereinkommen treffen.

Ueberdies willigt der heilige Stuhl ein, dass, so lange die Staatskasse zu den allgemeinen oder örtlichen Bedürfnissen der Kirche Beiträge leistet, die vacanten Pfründen und der Intercalarfond unter der Oberleitung des Bischofs und im Namen der Kirche durch eine gemischte Commission verwaltet werden. Die eine Hälfte der Mitglieder dieser Commission erwählt der Bischof, hauptsächlich aus Geistlichen, die andere die königl. Regierung aus Katholiken; den Vorsitz hat der Bischof oder dessen Bevollmächtigter. Die genaueren Uebereinstimmungen hierüber werden in einem Uebereinkommen zwischen der königl. Regierung und dem Bischofe festgesetzt werden.

Die Einkünfte des Intercalarfonds werden vor Allem stets zur Ergänzung der Pfarrgehalte bis zur Congrua, zur Anweisung von angemessenen Pensionen für altersschwache oder gebrechliche Pfründner, zu den Tischtiteln für neu zu weihende Geistliche und zu den Kosten der nothwendigen ausserordentlichen Vicarien, etwaige Ueberschüsse aber nur für andere kirchliche Bedürfnisse verwendet werden.

Ueber die Erhaltung des Grundstocks des Intercalarfonds, sowie über Verwendung der Erträgnisse desselben wird die genannte Commission der königl. Regierung stets Gewissheit geben.

So lange die gemischte Commission zur Verwaltung des Intercalarfonds besteht, übt dieselbe die Aufsicht auch über die Verwaltung der besetzten Pfründen, welche deren jeweilige Inhaber nach canonischer Vorschrift zu führen haben.

Artikel XI.

Der Bischof wird mit allen königl. Behörden unmittelbar verkehren.

Artikel XII.

Die mit der vorstehenden Vereinbarung im Widerspruch stehenden königl. Verordnungen und Verfügungen treten ausser Kraft: soweit aber gesetzliche Bestimmungen derselben entgegenstehen, werden diese geändert werden.

Artikel XIII.

Sollte sich in Zukunft in Betreff dieser Vereinbarung irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden S. Heiligkeit und Se. königl. Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.

(Folgen die Unterschriften.)

Nachdem nun die Bestimmungen und Vereinbarungen dieser Convention in allen Punkten, Clauseln, Artikeln und Bedingungen insgesammt und im Einzelnen sowohl von Uns, als von dem erhabensten und mächtigsten Fürsten, dem durchlauchtigsten König von Würtemberg Wilhelm I. gebilligt, bestätigt und ratificirt worden sind, und eben dieser erhabenste Souverain Uns gebeten hat, damit dieselben mehr Festigkeit und Schutz hätten, ihnen noch den besonderen Schirm Unseres apostol. Amtes angedeihen zu lassen, und ihnen einen ausserordentlichen Act Unserer Autorität und ein feierliches Decret zu widmen: so bestätigen Wir, in Kraft des Vorliegenden, im vollen Vertrauen, der Herr werde nach seiner Barmherzigkeit Unsere Bestrebungen für die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten im Königreich Würtemberg mit den reichsten Geschenken seiner göttlichen Gnade begleiten, nach zuverlässiger Kenntnissnahme und reiflicher Erwägung und aus der Vollgewalt Unseres apostol. Amtes oben genannte Vereinbarungen, Bestimmungen, Uebereinkünfte und Concessionen, ratificiren sie und nehmen sie an, stellen sie unter den Schirm und Schutz unserer apostol. Gewalt, und versprechen und geloben sowohl in Unserem, als Unserer Nachfolger Namen, dass Alles, was in ihnen enthalten und versprochen ist, von Unserer und des heiligen Stuhles Seite wird aufrichtig und unverbrüchlich erfüllt und beobachtet werden.

Nicht eifrig und inständig genug aber können Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, den Oberhirten in jenem Königreich, sowie alle andern Katholiken des Landes, Geistliche und Laien, bitten und ermahnen, sie mögen jeder für seinen Theil alle oben erwähnten Vereinbarungen zur grösseren Ehre Gottes und zum Ruhme des christlichen Namens sorgfältig und gewissenhaft beobachten, und mit vollem Eifer alle Gedanken und alle Sorgen unermüdet darauf richten, dass die Reinheit der katholischen Lehre, der Glanz des Gottesdienstes, die Schönheit der kirchlichen Disciplin, der Gehorsam gegen die Gesetze der Kirche, dass Zucht und Sitte, dass die Liebe zu einer in Werken sich bethätigenden christlichen Frömmigkeit und Tugend täglich herrlicher in jenem Königreich strahle und erblühe.'

Wir wollen, dass dieses gegenwärtige Schreiben zu keiner Zeit soll angetastet oder angefochten werden können, weder unter dem Vorwand einer geschehenen Erschleichung irgend welcher Art oder wegen rechtlicher Ungültigkeit, noch auch durch den Versuch, einen Mangel an Unserer Intention und Willensmeinung oder einen andern wie immer beschaffenen, wenn auch noch so grossen Fehler nachzuweisen; Wir befehlen vielmehr, dass dieses Schreiben stets rechtskräftig, gültig und wirksam sei und bleibe, seiner vollen und ungeschmälerten Wirkungen sich erfreue und sie behaupte, und dass es unverletzt beobachtet werden solle, so lange die in dem Vertrag ausgesprochenen Bedingungen und Vereinbarungen beobachtet werden; — dies Alles nicht angesehen etwa entgegenstehende Bestimmungen, die in apostolischen und synodalen Provinzial- und allgemeinen Concilien, in veröffentlichten allgemeinen Constitutionen und Verordnungen, in Unseren und der apostolischen Kanzlei Regeln, besonders über die Unantastbarkeit erworbener Rechte, oder

in den Stiftungsbriefen irgend welcher Kirchen, Capitel oder anderer frommer Institute, auch wenn dieselben durch apostolische Bestätigung oder was immer für einen rechtlichen Grund geschützt sind, oder auch in einzelnen nach einer wie immer entgegengesetzten Seite ertheilten, bestätigten, erneuerten Privilegien, Indulten und Erlassen des apostolischen Stuhles, und in allen andern hiemit nicht übereinstimmenden Actenstücken, welchen Namen sie immer tragen, enthalten sein mögen. Alle diese Bestimmungen und jede einzeln derselben setzen Wir, indem Wir deren Inhalt wörtlich und buchstäblich nehmen und meinen, lediglich um den Vorausgeschickten rechtliche Bedeutung zu verschaffen, besonders und ausdrücklich ausser Wirksamkeit, wollen aber, dass dieselben im Uebrigen in ihrer Gültigkeit fortbestehen.

Weil es überdies schwer wäre, das vorliegende Schreiben überallhin, wo von demselben officielle Kenntniss gegeben werden soll, zu bringen, so beschliessen Wir und befehlen vermöge derselben apostolischen Autorität, dass den Copien, auch den gedruckten, wenn sie nur die Unterschrift eines öffentlichen Notars und das Siegel einer in einer kirchlichen Würde stehenden Person tragen, überall derselbe volle Glaube beigemessen werde, wie wenn das gegenwärtige Schreiben aufgezeigt und vorgewiesen werden würde. Ausserdem aber erklären Wir für ungültig und nichtig, was mit Hinwegsetzung über diese Bestimmungen von irgend Jemand, welche Würde er immer bekleide, wissentlich oder unwissentlich unternommen werden wollte.

Keinem unter allen Menschen soll es demnach erlaubt sein, dieser Urkunde Unserer Gewährung, Bestätigung, Ratification, Annahme, Versprechung, Gelobung, Mahnung, Ermunterung, Entscheidung, Derogation, Festsetzung, Verordnung und Willensmeinung Gewalt anzuthun oder in frevlem Beginnen derselben zuwiderzuhandeln. Wenn aber doch Jemand sich vermessen sollte, solches zu wagen, der wisse, dass er dem Zorn des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus verfallen werde.

Gegeben zu Bologna im Jahre der Menschwerdung unsers Herrn 1857, den 22. Juli, im zwölften Jahre Unseres Pontificats.

Cardinal SPINOLA, Prodatar.
Cardinal MACCHI.

Zur Orientirung über die Verwaltung des Kirchenvermögens während der gegenwärtigen Uebergangsperiode.

(Aus dem Linzer Diöcesanblatt. Jahrg. 1856. XLVIII. Stück.

Der Artikel XXX des Concordates bestimmt: „Bonorum ecclesiasticorum administratio apud eos erit, ad quos secundum Canones spectat.“ Jeder wahre Katholik, zumal jeder Priester, wird diese Bestimmung mit grosser Freude begrüsst haben, da sie ein Act der Gerechtigkeit ist gegen die Kirche, die auch, und wohl vorzugsweise auf diesem Gebiete bevormundet war, und mit Sicherheit behauptet werden kann, dass die übrige Freiheit

der Kirche wesentlich bedingt sei durch die Freiheit in der Verwaltung ihres Vermögens, d. h. durch ihre eigene Verwaltung nach ihren eigenen Gesetzen (denn Freiheit ist nie und nirgends Willkür), wobei sich von selbst versteht, dass sie den in demselben Artikel von Sr. Majestät dem grossherzigen Kaiser und Allerhöchstseinen Nachfolgern gewährten Einfluss bereitwillig und gewissenhaft respectiren werde.

Es ist aber dieser Artikel, ungeachtet des besten Willens der hohen Staatsregierung und des hochwürdigsten Episcopates von Oesterreich, gleich manchen andern, noch nicht zur vollen Ausführung gelangt. Niemand, der den Umfang des Concordates und die bisherigen Verhältnisse Oesterreichs betrachtet, wird sich wundern können, dass die vollständige Ausführung dieser Vereinbarung eine bedeutende Zeit in Anspruch nehme, und jeder wird um so geduldiger warten, je fester er überzeugt sein darf, das ganze Concordat werde nach seinem Buchstaben und nach seinem Geiste eine Wahrheit werden — werde eine solche werden zur Ehre Gottes und zum Heile der Gesellschaft.

Wenn indessen der gedachte Artikel nicht zur vollen, so ist er doch bereits zur theilweisen Ausführung gelangt.

Ich halte es für meine Pflicht, der hochw. Diöcesangeistlichkeit einen Fingerzeig über die Grundsätze zu geben, nach denen in der gegenwärtigen Periode des Ueberganges von der Abschliessung des Concordates zur vollständigen Ausführung desselben in der Diöcese vorzugehen ist, zumal, wie es begreiflich ist, bei der dermaligen unbestimmten Sachlage viele Fehler und zwar gerade der entgegengesetztesten Art gemacht werden, indem die Einen schon die neue Freiheit, die Andern noch die alte Unfreiheit vollständig vorhanden glauben, während die Wahrheit in der Mitte liegt.

Zur Orientirung der hochw. Diöcesangeistlichkeit in dieser Angelegenheit glaube ich am besten zu thun, wenn ich ihr eine amtliche Correspondenz mittheile, die in den ersten Monaten des gegenwärtigen Jahres aus Anlass eines besonderen Falles zwischen Sr. Excellenz dem Herrn k. k. Statthalter und mir über dieselbe gepflogen wurde.

Bei einer Kirche war die geistliche und weltliche Vogtei durch die eben bezeichnete Verschiedenheit in der Auffassung der gegenwärtigen gesetzlichen Verhältnisse in Differenz gerathen; die letztere wendete sich an den Herrn Statthalter und der Herr Statthalter eröffnete sofort unter dem 27. Jänner mit mir über diesen Gegenstand die Verhandlung.

Ich erwiederte dem Herrn Statthalter unter dem 21. März Z. 524:

„Um Eurer Excellenz gegenüber in jenem Geiste zu handeln, in welchem Papst und Kaiser bei dem Concordate gehandelt haben, und in Ausführung desselben fortan handeln, beehre ich mich, Eurer Excellenz den Entwurf der Weisung an die geistliche Vogtei N. N. zu überreichen, den ich aus Anlass Ihrer sehr geschätzten Zuschrift vom 27. Jänner d. J. Z. 435 Praes. an selbe erlassen will, mit dem dienstfreundlichen Ersuchen, Sich gefälligst

aussprechen zu wollen, ob Eure Excellenz mit meiner Auffassung der in Rede stehenden Verhältnisse einverstanden seien.

Ist dieses der Fall, so wird nicht nur diese Weisung ungesäumt ergehen, sondern werden auch mehrere andere Verhandlungen, welche Eure Excellenz, zum Theil schon vor längerer Zeit, an mich geleitet haben, sogleich ihre Erledigung finden. Ich kann in den einzelnen Fällen, wo es sich um Verwendung von Kirchengut handelt, nicht, oder nur unsicher vorgehen, bevor allgemeine Grundsätze, die den dermaligen Verhältnissen entsprechen, vereinbaret sind.

Genehmigen etc."

Der in dieser Zuschrift erwähnte Entwurf der Weisung an die fragliche Vogtei lautet, wie folgt:

„An den . . . .

Se. Excellenz der Herr k. k. Statthalter hat mich unter dem 27. Jän. d. J. Z. 435 Praes. von einer Beschwerde des N. N. als Vertreters der weltlichen Vogtei gegen Euer Hochwürden als geistlichen Vogteivertreter wegen Ihrer Zuschrift an denselben in Kenntniss gesetzt.

In dieser Zuschrift fordern Euer Hochwürden auf Grund des Concordats eine sogleiche Umänderung des Geschäftsganges in allen Vogtei-Angelegenheiten in der Art, dass die Eingaben der Vogtei nicht mehr an die Statthalterei, sondern an das bischöfliche Consistorium oder Ordinariat gerichtet werden sollen.

Ohne Zweifel hat die Kirche, wie in so vielen andern Stücken, so auch in Betreff ihres Vermögens durch das Concordat ihr gutes Recht wieder erlangt, und ich finde es begreiflich, dass ein so treuer Diener derselben, wie Euer Hochwürden sind, sich sehnet, davon Gebrauch zu machen.

In diesem Augenblicke kann indessen noch nicht das ganze Recht, welches der XXX. Artikel des Concordates der Kirche zuweiset, ausgeübt werden.

Ausgeübt kann dieses Recht werden, in so fern die kirchliche Behörde, und nur sie, die Bewilligung zu vogteilichen Ausgaben ertheilet. In dieser Hinsicht habe ich es bereits auszuüben angefangen, und werde es fortan ausüben.

Hingegen kann es gegenwärtig noch nicht ausgeübt werden in vielen andern Verwaltungsgeschäften, welche durch die früheren Gesetze der weltlichen Behörde zugewiesen waren, weil die nöthigen Einleitungen, namentlich die Uebergabe der vogteilichen Acten, noch nicht geschehen sind. Deswegen kann auch der Geschäftsgang in Vogtei-Angelegenheiten jetzt noch nicht geändert werden, und behält die Vogtei-Instruction vom Jahre 1821 — mit obiger wesentlichen Ausnahme — noch provisorisch ihre Kraft.

Bei dieser Unterscheidung ist der in der Sache liegende und von dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht auch ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz massgebend, dass frühere mit den Bestimmungen des Concordates unvereinbare Anordnungen, deren Beschaffenheit nicht von der Art ist, dass die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von der Erlassung neuer Vorschriften

der Regierung bedingt ist, eo ipso und ohne dass es hiezu einer namentlichen Anführung bedürfte, durch die Publication des Concordates als entfallen zu betrachten; wo hingegen die Collision von Bestimmungen des Concordates mit früheren Gesetzen und Verordnungen nicht durch das einfache Wegfallen der letzteren behoben wird, sondern sich vielmehr die Nothwendigkeit neuer gesetzlicher Vorschriften herausstellt, diese abzuwarten sind. Das Letztere liegt auch in dem Begriffe der Durchführung des Concordates, mit welcher von Seite Sr. Majestät des Kaisers nach dem a. h. Patente vom 5. Nov. v. J. der Herr Minister für Cultus und Unterricht betraut ist.

Was indessen die Stiftbriefe über zu errichtende Stiftungen betrifft, so besteht schon seit dem Jahre 1825 die Anordnung, dass die Entwürfe hiezu, so wie die nach der erfolgten Acceptation ausgefertigten Stiftbriefe nicht unmittelbar an die Landesstelle, jetzt Statthalterei, sondern durch das Ordinariat vorzulegen seien. Hiebei hat es natürlich auch jetzt sein Verbleiben.

Hienach wollen sich also Euer Hochwürden einsweilen benehmen. Es dauert hoffentlich nicht lange, bis der Artikel XXX des Concordates zur Ehre und zum Heil der Kirche zur vollen Wahrheit wird; nach Allem, was seit lange geschehen ist, zu urtheilen, kann der Wunsch der Kirche, ihr Recht zu erlangen, nicht lebhafter sein, als der des Kaisers, ihr es zu geben. Gott wird Ihn dafür segnen.

Linz, den 21. März 1856."

Auf dieses Schreiben antworteten Se. Excellenz der Herr Statthalter unter dem 23. März Z. 1307/Pr.:

„Euere bischöflichen Hochwürden hatten die besondere Gefälligkeit, mir mit dem schätzbaren Schreiben vom 21. d. M. Z. 524 den Entwurf der Weisung zur Einsicht mitzutheilen, welche Euere bischöflichen Hochwürden an die geistliche Vogtei N. N. hinsichtlich des Geschäftsganges bei der Behandlung der Vogteigeschäfte zu erlassen gedenken.

Indem ich Eueren bischöflichen Hochwürden für diese Mittheilung verbindlichst danke, kann ich dem schätzbaren Ersuchen gemäss meine Ansicht über diese Weisung nur dahin aussprechen, dass ich mit der darin enthaltenen Auffassung der in Rede stehenden Verhältnisse vollkommen einverstanden bin; daher ich auch gleichzeitig die entsprechende Weisung an den .... Bürgermeister erlasse.

Genehmigen etc."

Im Sinne dieser Schreiben wird nun die hochw. Geistlichkeit bei Vogteigeschäften, so weit es sie angeht, ihr Amt handeln, so wie ich fortwährend in demselben Sinne handelte und handeln werde, bis die Durchführungsnormen des Concordates erscheinen werden. Eine besondere Erwähnung verdient hier noch der *Religionsfond*.

Hinsichtlich desselben ist im Artikel XXXI des Concordates unter Andern festgesetzt:

a) Die Güter desselben seien kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche. Wir wissen, wie der Religionsfond gebildet wurde. Die Monarchen

Oesterreichs haben ihn nie als Staatsgut erklärt, in diesem Artikel erklären Se. Majestät ihn ausdrücklich als Kirchengut. Daraus folgt sehr gewiss (wie es zuweilen leider selbst von Geistlichen noch geschieht), dass derselbe nicht als *kaiserlich königlicher* Religionsfond zu bezeichnen sei.

b) Er werde im Namen der Kirche, unter der gebührenden, übrigens von den Allerhöchsten Paciscenten erst näher zu bestimmenden Aufsicht der Bischöfe verwaltet werden. Daraus folgt, dass weder gegenwärtig, noch in Zukunft der Bischof aus dem Religionsfonde etwas anweisen, daher auch nicht um eine solche Anweisung angegangen werden könne; während nämlich das übrige Kirchenvermögen von den durch das Kirchengesetz bestimmten Organen verwaltet wird, hat das Oberhaupt der Kirche die Verwaltung dieses Fondes nicht für die Kirche in Anspruch genommen, und sich mit der Sicherung der Aufsicht von Seite der Bischöfe bei der gedachten Verwaltung begnügt — wie denn überhaupt die Kirche in dem Concordate unserem Kaiser grössere Rechte, als je einem andern Fürsten, eingeräumt hat.

c. Dass die Einkünfte des Religionsfondes zu kirchlichen Zwecken werden verwendet werden. Daraus folgt, dass Niemand um eine Unterstützung nicht kirchlicher, wenn etwa sonst auch guter Zwecke aus dem Religionsfond ansuchen darf.

d) Endlich ist in Aussicht gestellt, dass er durch ein Einvernehmen zwischen den Allerhöchsten Paciscenten in bleibende und kirchliche Ausstattungen werde getheilt werden — eine dem denkenden, und durch die Lehren der Geschichte gebildeten Katholiken gewiss willkommene Aussicht, besonders wenn auch das einzige Bedenken, das gegen diese Massregel sich erheben könnte, wie nämlich ausserordentliche und unvorgesehene kirchliche Bedürfnisse beim Mangel eines Religionsfondes gedeckt werden können, durch Bildung eines *Diöcesanhilfsfondes* bedacht sein solle, wie denn in der Diöcese Linz schon seit zwei Jahren der Grund zu einem solchen gelegt ist, und ich behalte mir vor, über diesen wichtigen Gegenstand in Bälde ein Mehreres an den hochwürdigen Diöcesanklerus zu erlassen.

Die Religionsfondsmessen pro 1856 und vorräthige Messstipendien betreffend.

Ich hoffe, dass bei der Durchführung des Concordates auch die Angelegenheit der Religionsfonds-Obligatmessen allgemein werde geregelt werden, und deswegen ruhet gegenwärtig die vor langer Zeit eingeleitete, wiederholt erwähnte Verhandlung wegen derjenigen heil. Obligatmessen, die auf dem oberösterreichischen Religionsfonde haften.

Indessen muss nun mit denjenigen derartigen Obligatmessen, die auf das Militärjahr 1856 entfielen, Richtigkeit gemacht werden, so weit sie nicht

bereits gemacht ist. Es haben daher, wie in den letzten Jahren, wieder alle Priester der Diöcese, denen wegen ihrer Bezüge aus dem Religionsfonde solche Messen obliegen, sich bis zum 1., längstens 15. Februar k. Js. im Wege des Decanates entweder über die geschehene Persolvirung derselben auszuweisen, oder dafür Stipendien à 12 kr. C. M. Behufs anderweitiger Besorgung einzusenden, oder endlich um die ganze oder theilweise unentgeltliche Abnahme zu bitten.

Es wird keine solche Bitte zurückgewiesen werden.

Durch reichliche Unterstützung von besser dotirten oder sonst in glücklichern Vermögensverhältnissen lebenden Priestern, die entweder eine namhafte Zahl von Intentionen gratis zur Persolvirung übernehmen, oder mir zur Besorgung solcher Intentionen Geldbeträge einsendeten, so wie durch andere Mittel, welche die christliche Frömmigkeit und Liebe an die Hand gab, bin ich, ohne dass ich selbst grosse Opfer bringen musste, in den Stand gesetzt worden, alle ohne Stipendium eingesendeten Intentionen, deren Zahl für das Militärjahr 1855 nicht weniger als 5196 war, zu besorgen, und sogar noch einen Geldüberschuss zu demselben Zweck für das Militärjahr 1856 zu ersübrigen. Es haben namentlich Mitglieder des hochwürdigen Domcapitels sich sehr grossmüthig an diesem Werke priesterlicher Bruderliebe betheiliget. Ich hege die ganz zuversichtliche Hoffnung, dass ich die gleiche liebvolle Mitwirkung zur Unterstützung der ärmeren Mitglieder unseres heiligen Standes bei den andern Priestern für das Jahr 1856 finden werde, wie ich sie, zu meiner und Vieler Freude, für die früheren gefunden habe. „Quoniam ministerium hujus officii non solum supplet ea, quae desunt sanctis, sed etiam abundat per multas gratiarum actiones in Domino per probationem ministerii hujus, glorificantes Deum in obedientia confessionis vestrae, in Evangelium Christi, et simplicitate communicationis in illos, et in omnes, et ipsorum obsecratione pro vobis, desiderantium vos propter eminentem gratiam Dei in vobis. Gratias Deo super inenarrabili dono ejus." 2 Cor. 9.

Den grössten Theil der in Rede stehenden heil. Messen, aber auch viele andere, im Ganzen 7931, habe ich dem hochw. Herrn Bischofe von Budweis, der sehr gern Intentionen mit dem Stipendium von 12 kr. C. M. übernehmen zu wollen erklärt hatte, zur Veranlassung der Persolvirung übersendet. Hochderselbe hat in Seinem Ordinariatserlasse vom 20. November d. J. dieselben den sehr vielen armen Kaplänen Seiner Diöcese angeboten.

Zugleich gebe ich der hochw. Diöcesangeistlichkeit abermal bekannt, dass in Folge der bestehenden Anordnungen über die Messstipendien, die fortan gewissenhaft zu beobachten sind, bei mir stets eine namhafte Zahl von Messstipendien vorräthig ist, und dass ich die Priester, die sich melden wollen, bereitwilligst mit solchen betheilen werde.

Die Sanation vieler bisher ungültiger Ehen in radice betreffend.

Man wird erst in einiger Zeit, wenn auf Grundlage des Concordates die kirchliche Anschauung der Verhältnisse und das kirchliche Leben mit Gottes Hilfe mehr ausgebildet und befestigt sein wird, recht erkennen, an was für einem Abgrunde Oesterreich vor dem Concordate stand, und welch' eine Gnade der Allbarmherzige ihm durch diese Vereinbarung der zwei obersten Gewalten zuwendete. Die Herzen waren in Oesterreich noch katholisch, die Grundsätze und die Praxis vielfältig ganz unkatholisch. Misericordiae Domini, quia non sumus consumti; quia non defecerunt miserationes ejus.

Dieser Mangel an Katholicität mitten im Katholicismus offenbarte sich in vielen Ländern Oesterreichs insbesondere auf dem Gebiete der Ehe. Die Kirche hat ihr unveräusserliches Recht, Ehehindernisse, trennende und verbietende, zu setzen, im Concil von Trient (Sess. 24. can. 3. 4.) feierlich ausgesprochen; sie hat solche auch wirklich gesetzt; und dennoch hat mancher Priester in Oesterreich, der ganz katholisch sein wollte und es auch wirklich zu sein glaubte, auf dieselben, wenigstens auf einen grossen Theil derselben, lediglich nicht geachtet, und war vielleicht, wenn etwa die Hirten der Kirche auf dieselben als in voller Kraft bestehende hinwiesen, schwer eines Bessern zu belehren.

So musste es kommen, dass eine grosse Anzahl von Ehen geschlossen wurde, die vor Gott und vor der Kirche, also in der Wirklichkeit, keine Ehen waren.

Um diesem beklagenswerthen Uebelstande zu begegnen, hat der heilige Vater, kraft jener Machtfülle, die er von dem göttlichen Stifter der Kirche empfangen hat, und kraft jener Liebe, mit der er die zu ihm, dem allgemeinen Vater der Christenheit, vertrauensvoll zurückkehrende Tochter, die Kirche Oesterreichs, umfängt, unter dem 17. März des gegenwärtigen Jahres den Bischöfen des gesammten Kaiserthums Oesterreich die Facultät ertheilt, alle Ehen in der Wurzel zu heilen (in radice sanandi), die um der in dem Breve angegebenen Hindernisse willen bis auf den Tag, da die Bischöfe dieses Breve erhalten würden, ungültig eingegangen worden seien. Ich erhielt das erwähnte Breve am 18. Juni d. J. während meiner Anwesenheit bei der bischöflichen Versammlung in Wien, und machte an demselben Tage von dieser grossen, in solcher Allgemeinheit seltenen, wenn nicht einzigen, Facultät für die meiner Leitung vom Herrn anvertraute Diöcese Linz Gebrauch, indem ich auf Grund derselben alle die genannten ungültigen Ehen, die etwa in dieser Diöcese vorkommen, in radice sanirte.

In Folge dieser Sanirung sind nun die in Frage stehenden Ehen ohne alles Weitere gültig, und haben alle Rechtswirkungen, als ob sie von Anfang gültig eingegangen worden wären; es bedarf also keiner Convalidation derselben mehr, und wenn ein Priester wahrnimmt, dass Ehegatten wegen eines in dem Breve erwähnten Hindernisses die Ehe ungültig eingegangen hatten,

aber in bona fide leben, wird er sie nicht beunruhigen, und somit sie auf die ehemalige Beschaffenheit ihrer Verbindung gar nicht aufmerksam machen; wenn hingegen Ehegatten sonst zur Kenntniss des Hindernisses, das ihren Ehen entgegenstand, gelangen, und ihre Unruhe ihm nun offenbaren (wie es in der jüngsten Zeit wiederholt geschehen ist), wird er ihnen mit Freude sagen können, dass ihre Ehe, die vor dem 18. Juni d. J. ungültig war, seither vollkommen, und in der Art gültig sei, dass ihre Verbindung auch für die frühere Zeit alle Rechtswirkungen einer gültigen Ehe habe. — Dass das mit dem morgigen Tag in's Leben tretende kirchliche Ehegericht auf Grund dieser Sanirung jede Anfechtung einer solchen Ehe zurückweisen werde, bedarf keiner Erinnerung. Deswegen ist auch kein Grund vorhanden, warum die Sanirung im Trauungsbuche zu bemerken wäre.

Es ist aber wohl zu beachten, dass diese Sanirung nur *gewisse*, nicht *alle* canonischen Ehehindernisse betrifft; und ebenso, dass sie sich nur auf die Ehen erstreckt, die *vor* dem 18. Juni d. J. und *nicht später*, eingegangen wurden. Wenn demnach ein anderes kirchliches Ehehinderniss obwaltete, oder eines der in dem Breve bezeichneten nebst einem andern, oder die Ehe seit dem 18. Juni d. J. mit einem solchen Hindernisse (z. B. Verwandtschaft im 3. oder 4. Grade nach kirchlicher Berechnung, unehrbarer Schwägerschaft im 1. oder 2. Grade) eingegangen wurde, so ist die Reconvalidation der Ehe, wofern das Hinderniss ein dispensables ist, einzuleiten, oder bei sehr wichtigen Bedenken, die gegen eine solche Convalidation sich erheben, in einzelnen Fällen die Sanatio in radice beim heiligen Stuhle anzusuchen.

Die gewöhnlichen Quinquennal-Facultäten geben keinem Bischofe die Befugniss, die Dispens im 3. oder 4. Grade der Verwandtschaft oder ehrbaren Schwägerschaft auch dann zu ertheilen, wenn der zweite Grad berührt wird. Sollte daher irgendwo ein Bischof wegen irriger Deutung der päpstlichen Facultäten die Dispens in einem solchen Grade ertheilt haben, so wäre diese ungültig, und somit auch die auf Grund einer solchen Dispens eingegangene Ehe ungültig. Der heil. Vater bevollmächtiget nun in dem erwähnten Breve die Bischöfe der österreichischen Monarchie, auch die aus einem solchen Grunde nichtigen Ehen bis zu dem gedachten Zeitpunkte in radice zu saniren, und ich habe auch von diesem Theile der Facultät für den Fall, dass etwa derartige Ehen in der Diöcese vorgekommen sein sollten, Gebrauch gemacht. Hiebei bemerke ich nur noch, dass mein hochseliger Herr Vorfahr zur Zeit, als der heil. Vater flüchtig in Gaëta lebte, ausserordentliche Facultäten von demselben gehabt habe.

Uebrigens muss ich der hochw. Geistlichkeit aufgeben, von dieser kirchlichen Verfügung keine öffentliche, und ausser den Fällen, wo das heilige Hirtenamt etwas Anderes fordert, auch keine private Erwähnung zu machen.

Anbei habe ich das feste Vertrauen, es werde auch die Erwägung dieser kirchlichen Verfügung beitragen, um in der hochw. Seelsorgsgeistlichkeit die Ueberzeugung zu befestigen, mit welcher Genauigkeit das kirchliche Ehegesetz

gehandhabt werden müsse, um nicht für ungültige Ehen und deren Folgen vor Gott und der Welt verantwortlich zu werden.

Das Breve, so weit es die hochw. Seelsorgsgeistlichkeit angeht, lautet, wie folgt:

„Dilectis Filiis Nostris S. R. E. Cardinalibus, ac Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis, aliisque Ordinariis universae Imperialis ac Regiae Austriacae Ditionis.

Pius PP. IX.

Dilecti Filii Nostri ac venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Quisque vestrum optime noscit, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, quomodo in amplissimo isto Austriaco Imperio Canonicae Sanctiones circa matrimonia ad suam observantiam fuerint revocatae ex Conventione inter Nos, et Carissimum in Christo Filium Nostrum Franciscum Josephum Austriae Imperatorem et Regem Apostolicum inita. Cum autem praeteritis temporibus ob ejusdem Imperii adjuncta, et leges Vobis notissimas evenerit, ut, nonnullis praesertim Canonicis impedimentis plane posthabitis, matrimonia sine necessaria Apostolica dispensatione in aliquibus potissimum ejusdem Imperii Dioecesibus fuerint contracta, quae iccirco nulla et irrita sunt, tum Nos pro Pontificia paterna Nostra de omnium fidelium bono sollicitudine ejusmodi malo occurrere, atque opportunum remedium adhibere statuimus. Itaque hisce Litteris necessariam, et opportunam Vobis singulis, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, concedimus, ac tribuimus facultatem, ut usque ad diem, quo hae Nostrae Litterae ad unumquemque Vestrum pervenerint, in vestris Dioecesibus, Auctoritate Nostra Apostolica confirmare, et in radice sanare possitis matrimonia, ac proinde legitimam declarare prolem exinde susceptam, vel suscipiendam, quae contracta fuere sine hujus Apostolicae Sedis dispensatione non obstante impedimento cognationis spiritualis et civilis, affinitatis ex copula illicita, justitiae publicae honestatis ex matrimonio rato non consummato in tertio seu quarto gradu, nec non ex matrimonio invalide contracto et non consummato sive ex sponsalibus proveniente, itemque impedimento consanguinitatis seu affinitatis in gradu tertio et quarto etiam tangente secundum (etsi matrimonia obnoxia huic ultimo commemorato impedimento fuerint inita cum dispensatione non debito vero modo obtenta) dummodo tamen matrimonia ipsa juxta formam a Concilio Tridentino praescriptam fuerint celebrata, nec iisdem matrimoniis aliud canonicum obstet dirimens impedimentum. . . . . Dum autem hoc novum singularis Nostrae erga Vos, et fideles istos populos curae vestrae commissos sollicitudinis et caritatis testimonium dare gaudemus, hac etiam occasione libentissime utimur, ut iterum testemur et confirmemus praecipuam, qua Vos omnes prosequimur, benevolentiam. Cujus quoque pignus esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam caelestium omnium munerum auspicem, et ex intimo corde profectam Vobis singulis, Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, cunctisque integrae Ecclesiarum Clericis, Laicisque fidelibus peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 17. Martii Anno 1856. Pontificatus Nostri Anno Decimo. *PIUS PP. IX.*"

Amts-Instruction für die bischöflichen Untersuchungscommissäre in Ehescheidungsfällen.

A. *Allgemeine Bestimmungen.*

§. 1. Der bischöfliche Untersuchungs-Commissär in Ehescheidungsfällen ist nach der für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich zu Recht bestehenden Anweisung kraft des ihm von Sn. bischöfl. Gnaden übertragenen Amtes sowohl zur Entgegennahme von Klagegesuchen, als zur Führung der Voruntersuchung und nach Umständen auch der eigentlichen Untersuchung berufen.

§. 2. Bei Entgegennahme von mündlichen oder schriftlichen Scheidungsgesuchen fungirt er in Kraft des allgemeinen durch die bischöfliche Ernennung ihm gewordenen Auftrages, und bedarf es hiezu keiner besonderen Provocation des Ehegerichtes.

§. 3. Zur Einleitung und Führung der Voruntersuchung über derlei bei ihm eingebrachten Klagen beginnt seine Berechtigung erst von dem Augenblicke, als ihm diese durch ehegerichtliche Intimation des auf Zulässigkeit der Voruntersuchung gefällten Erkenntnisses zugewiesen worden. (§. 216 d. Anw. f. geistl. Gerichte.)

§. 4. Das ihm hieraus erwachsene Recht zur Voruntersuchung in einem bestimmten Falle schliesst jedoch keinerlei Befugniss zur Vornahme solcher Acte ein, welche der eigentliche Untersuchung oder dem sog. Beweisverfahren angehören.

§. 5. Das eigentliche Beweisverfahren kann also von dem bisch. Commissär nur über einen besonderen Auftrag des Ehegerichtes instruirt werden, welch' letzterem es zusteht, über Vorlage der Voruntersuchungsacten zu entscheiden, ob und in welcher Ausdehnung das Beweisverfahren in einem bestimmten Falle Platz zu greifen hat. (§. 221 d. Anw.)

§. 6. Wird auch einem Commissär die Führung der eigentlichen Untersuchung vollständig übertragen, so wird ihm dadurch noch keinerlei richterliche Gewalt eigen; und es ist daher, sobald zum Fortgange des Beweisverfahrens ein Rechtsspruch erforderlich erscheint, dieser vom bischöflichen Ehegerichte zu erholen.

§. 7. Da der Commissär weder bei der Voruntersuchung, noch im Beweisverfahren proprio nomine handelt, so hat sich derselbe in diesem, wie in jenem Falle auf die besondere Vollmacht oder zuerkannte Berechtigung ausdrücklich zu berufen.

§. 8. Da das Untersuchungsamt des Commissärs auf blosser Delegation beruht, so versteht es sich ferner von selbst, dass er dasselbe nicht an einen Dritten übertragen (subdelegiren) könne; doch bleibt es ihm unbenommen, in dem durch §. 224 d. Anw. angedeuteten Falle die Vornahme einzelner Erhebungen

durch einen besonderen Bevollmächtigten in Antrag, und hiezu geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.

§. 9. Findet sich das Ehegericht nach Erwägung aller Umstände bestimmt, dem Vorschlage des Commissärs zu willfahren, so wird es denselben zur Subdelegation ermächtigen. Im Gegentheile erfolgen bestimmte Weisungen über den zur Vervollständigung der Untersuchung einzuhaltenden Weg.

§. 10. Das Amt des Commissärs ist an sich ein widerrufliches; und es bleibt selbstverständlich der bischöflichen Behörde vorbehalten, nebst den bestehenden Commissären auch noch andere für einzelne Fälle oder auch bleibend zu bestellen.

§. 11. Es wird ferner im Namen Sr. bisch. Gnaden ausdrücklich bestimmt, dass das durch die bischöfliche Ernennung verliehene Commissariatsamt eo ipso erlösche, sobald der Commissär auf ein ausserhalb des Commissariatsbezirkes gelegenes Beneficium befördert wird, oder aus der activen ständigen Seelsorge ausscheidet.

§. 12. Der Commissär ist über Alles, was seiner Natur nach oder Kraft gesetzlicher Bestimmungen in den Bereich der Verschwiegenheit fällt, zum strengsten Amtsgeheimnisse verpflichtet.

§. 13. Bei allen ehegerichtlichen Untersuchungsacten hat sich der Commissär eines eigenen Actuars oder Schriftführers zu bedienen.

§. 14. Die Wahl des Schriftführers bleibt laut Bestimmung des Hirtenschreibens Sr. bisch. Gnaden vom 15. Dec. v. J. dem Commissär überlassen, welcher denselben in der Regel aus den ihm zunächststehenden Priestern wählen wird.

§. 15. Der Schriftführer hat ebenso wie der Commissär vor Beginn seiner Amtswirksamkeit den Eid nach dem durch h. Ordinariats-Auftrag vorgeschriebenen Formulare abzulegen, worüber in Betreff der jeweiligen Commissäre von Fall zu Fall das Nöthige veranlasst werden, in Betreff der Schriftführer aber hiermit den Commissären Auftrag und Vollmacht ertheilt wird, den Amtseid entgegen zu nehmen.

§. 16. Sämmliche zu einem Voruntersuchungs- oder Beweisacte gehörigen Schriftstücke sind sorgfältig aufzubewahren, und nach geschlossenem Acte an das Ehegericht vorzulegen; und ist es dem Commissäre durchaus nicht gestattet, dieselben zu was immer für einem Zwecke ohne Vorwissen und schriftliche Genehmigung des Ehegerichtes an dritte Personen oder Aemter ganz oder theilweise, bleibend oder vorübergehend abzutreten.

§. 17. Vorladungen, welche der Commissär zu erlassen hat, müssen schriftlich geschehen, und ist dafür zu sorgen, dass die vollzogene Intimation derselben actenmässig constatirt sei.

§. 18. Die Vorladung muss enthalten:

a) die allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung;

b) die Andeutung des dem Commissär ertheilten ehegerichtlichen Auftrages rücksichtlich dieser Verhandlung;

c) die genaue Bezeichnung der vorzuladenden Person,

d) Tag und Stunde, wann und
e) den Ort, wo dieselbe zu erscheinen hat.

§. 19. Im Falle ungerechtfertigter Ausserachtlassung der ersten Vorladung ist dem zweiten Citationsdecrete die Erinnerung beizusetzen, dass im wiederholten Falle des Ungehorsams die Einwirkung des weltlichen Gerichtes oder andere Massregeln bevorstehen.

§. 20. Obwohl es dem Ermessen des Commissärs überlassen bleibt, auf welchem Wege er den einzelnen Parteien die Vorladung zuzustellen gedenke, so wird es doch in der Regel das Gerathenste sein, die Vermittlung der betreffenden Pfarrämter hiefür in Anspruch zu nehmen.

§. 21. Trifft es sich, dass Personen, welche eben beim Commissariate in ehegerichtlicher Angelegenheit zu einer neuen Tagfahrt vorgeladen werden müssen, so kann zur Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten der Untersuchungs-Commissär den betreffenden Parteien Tag und Stunde der nächsten Tagfahrt noch vor ihrer Entlassung bekannt geben, und die so vollzogene Mittheilung der neuerlichen Vorladung im Protokolle vormerken, und durch Fertigung der Vorgeladenen bestätigen lassen.

§. 22. Ein ähnliches Vorgehen wird auch dann zu beobachten sein, wenn es sich trifft, dass wegen eingetretener Mittagszeit oder eines anderen Zwischenfalles (z. B. Krankenversehganges u. dgl.) eine kürzere Unterbrechung der Verhandlung stattzufinden, und somit eine Vorladung für die Nachmittagszeit oder überhaupt für eine spätere Stunde zu geschehen hat.

§. 23. Sollte der Fall eintreten, dass wegen wiederholter ungerechtfertigten Nichtbefolgung der Vorladung in Gemässheit der §§. 145 und 234 der Anweisung das weltliche Gericht ersucht werden müsste, die Vorgeladenen zu verhalten sich zu stellen, so hat sich der Commissär mit einem ämtlichen Ersuchschreiben an das zuständige k. k. Bezirksamt der vorgeladenen Personen zu wenden.

§. 24. Bei allen Verhandlungen mit den Parteien hat der Commissär immer im Talare zu fungiren, und jene Formen nie zu unterlassen, welche geeignet sind, die kirchengerichtliche Bedeutung des vorzunehmenden Actes allen Betheiligten lebendig zu vergegenwärtigen.

§. 25. Die Stellung des Commissärs und seines Schriftführers einerseits, so wie der Parteien und ihrer Sachwalter oder Zeugen anderseits ist so zu ordnen, wie es der Natur der Sache entspricht.

§. 26. Bemerkt der Commissär während der Verhandlungen mit den einzelnen Gatten bei dem einen oder anderen irrige Vorstellungen von den beiderseitigen Rechten und Pflichten, so hat er diese zu berichtigen, und muss stets bemüht sein, das Gemüth eines jeden einzelnen Gatten zur gütlichen Aussöhnung in jedem Stadium der Verhandlung zu stimmen.

B. *Besondere Vorschriften.*

1. Verfahren bei Entgegennahme der Klage.

§. 27. Die Scheidungsgesuche können nach §. 215 d. Anw. bei dem Ehegerichte selbst oder bei dem zuständigen Commissär entweder schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 28. Bei Entgegennahme der Klage hat der Commissär vor Allem auf folgende Punkte zu achten:

a) ob die pfarrlichen Mahnungen vorausgegangen;
b) ob er selbst zur Entgegennahme der Klage competent, und
c) der klagende Theil zur Einbringung der Klage berechtiget sei.

§. 29. Keine Klage darf entgegengenommen werden, ohne dass sich der Kläger durch das pfarrliche Zeugniss über die nach §. 211 d. Anw. stattgehabten seelsorglichen Aussöhnungsversuche auszuweisen vermag.

§. 30. Die Competenz des Commissärs hängt theils von dem Religionsbekenntnisse, theils von dem Wohnsitze der betreffenden Ehegatten ab.

§. 31. Rücksichtlich des Religionsbekenntnisses der Ehegatten bestimmt sich die Competenz des Commissärs nach den §§. 58 und 66 des bürgerlichen Ehegesetzes.

§. 32. Demgemäss ist der Commissär competent zur Entgegennahme von Scheidungsklagen:

1. bezüglich aller rein katholischen Ehen;
2. bezüglich solcher gemischten Ehen, bei deren Eingehung wenigstens Ein Theil katholisch war; und zwar ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniss des klagenden Theiles;
3. bezüglich jener gemischten Ehen aber, die ursprünglich zwischen zwei nichtkatholischen Christen geschlossen worden, ist der Commissär nur dann competent, wenn der später zur katholischen Kirche übergetretene Theil klagbar auftritt.

§. 33. Rücksichtlich des Wohnsitzes der Ehegatten bestimmt sich die Competenz des Commissärs in der Regel nach dem Wohnsitze des Mannes, da die Gattin dem Wohnsitze des Mannes (§. 41 d. Anw.) zu folgen hat.

§. 34. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur in dem Falle der böswilligen Verlassung seitens des Ehemannes statt. In diesem Falle kann nämlich (§. 96 d. Anw.) die Ehegattin ihre Klage vor dem Commissär anbringen, in dessem Bezirke sie wohnhaft ist.

§. 35. Wofern der Commissär findet, dass er zu einer Partei oder den Zeugen in einem solchen Verhältnisse stehe, welches ihn als nicht völlig unbefangen erscheinen lässt, so hat er dies sogleich dem Ehegerichte anzuzeigen, und dessen weitere Weisungen abzuwarten.

§. 36. Findet sich der Commissär zur Entgegennahme der Klage competent und unverfänglich, so hat er weiter zu prüfen: ob der klagende Theil zur Klage berechtiget sei, d. h. ob derselbe einen vom Rechte anerkannten

Grund zur Scheidungsklage nachzuweisen im Stande und nicht vielleicht des Klagerechtes bereits verlustig gegangen sei.

§. 37. Das Augenmerk des Commissärs hat sich sonach in dieser Beziehung auf zwei Punkte zu richten:

1. auf den Scheidungsgrund, welcher noch zu Recht bestehen muss,
2. auf die Beweismittel, welche beizubringen sind.

§. 38. Als Grund zur Klage auf lebenslängliche Scheidung anerkennt das canonische Recht blos den Ehebruch innerhalb der im §. 207 d. Anw. gegebenen Begränzung, welche somit genau zu erwägen ist.

Die Gründe, aus welchen das kirchliche Recht auf zeitweise Scheidung zu erkennen gestattet, finden sich in den §§. 208—210 d. Anw. des Nähern angegeben.

§. 39. Ueberdies wird der Commissär noch den im §. 73 des bürgerlichen Ehegesetzes angegebenen Fall als genügend anzusehen haben, um die Einbringung der Scheidungsklage nicht schlechthin abzuweisen, sondern zur Kenntniss des Ehegerichtes zu bringen.

§. 40. Hätte wohl ein Scheidungsgrund bestanden, wäre aber das Klagerecht (vergl. z. B. §. 207 d. Anw.) bereits entfallen, so ist der Kläger hierüber angemessen zu belehren.

§. 41. Dem klagenden Theile obliegt die Beweislast, d. h. die Pflicht, für jeden einzelnen von ihm geltend gemachten Scheidungsgrund die Beweismittel beizubringen. Daher hat der Commissär zu verlangen, dass er dieselben namhaft mache.

§. 42. Welche Beweismittel bei Scheidungsklagen vorzüglich in Betracht kommen, findet sich in den §§. 223—233 d. Anw. ausgesprochen.

§. 43. Sollte sich zeigen, dass ein ausreichender Scheidungsgrund entweder gar nicht vorliege oder nicht hinreichend bewiesen werden könne, so darf zwar der Commissär die Entgegennahme des Klagegesuches nicht verweigern, wohl aber hat er dem klagenden Theile zu bedeuten, es stehe zu besorgen, dass das Ehegericht nach §. 216 d. Anw. die Klage abweisen werde.

§. 44. Nebst Erhebung und Prüfung der Scheidungsgründe und Beweismittel hat der Commissär auch darauf zu sehen, dass die durch §. 215 d. Anw. vorgeschriebenen weiteren Angaben über die bisherige Dauer der Ehe, über die Zahl und das Alter der aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder gehörig beigebracht werden.

§. 45. Allfällige Lücken des schriftlichen Gesuches in dieser Beziehung sind von dem Commissär im Laufe der Voruntersuchung, oder, falls die Klage bei ihm eingereicht würde, sogleich bei Entgegennahme derselben zu ergänzen. Doch dürfen diese Ergänzungen nie in den Text der Klageschrift nachträglich eingeschaltet, sondern müssen in anderer geeigneter Weise beigefügt werden.

§. 46. Die schriftlich eingereichten Klagegesuche müssen stets an das

bischöfliche Ehegericht stylisirt sein, auch wenn sie beim Commissariate abgegeben werden.

§. 47. Bezüglich der äusseren Form eines über mündliche Klage aufzunehmenden Protokolles geben das an die Commissariate bereits hinausgeschlossene Formulare, und die demselben beigefügten allgemeinen Bemerkungen den nöthigen Aufschluss.

§. 48. Das bestimmte Begehren des klagenden Theiles um blos zeitweise oder aber um lebenslängliche Scheidung, sowie um die nach §. 236 etwa zu treffende Fürsorge ist im Protokolle selbstverständlich auch unter der Rubrik „Gegenstand" in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

§. 49. Im Falle des §. 242 d. Anw. wäre, wenn beide Theile unter Vorweisung des pfarrlichen Zeugnisses über die stattgehabten seelsorglichen Aussöhnungsversuche gleichzeitig erscheinen, ein gemeinschaftliches Protokoll aufzunehmen, in welchem zuerst das Scheidungsgesuch des Klägers mit Angabe der Gründe und übrigen erforderlichen Daten, und sodann das Geständniss des Geklagten zu verzeichnen ist.

§. 50. Jedes beim Commissariate entweder schriftlich eingereichte oder mündlich zu Protokoll gegebene Scheidungsgesuch ist von dem Commissär sofort dem Diöcesan-Ehegerichte vorzulegen, dessen nähere Weisungen vor Einleitung fernerer Verhandlungen (s. oben §. 3 dieser Instruction) abzuwarten sind.

II. Verfahren bei der Voruntersuchung.

§. 51. Findet das Ehegericht die für das eingereichte Scheidungsgesuch beigebrachten Gründe nicht offenbar unzulänglich, so wird es zur Untersuchung der Klagesache schreiten, und, falls die Verhandlung nicht am Sitze des Ehegerichtes stattfindet, zur Vornahme der Voruntersuchung in der Regel den für den betreffenden Bezirk bestellten Commissär anweisen, welcher dann mit seinem Schriftführer sein Amt zu handeln hat.

§. 52. Die Einvernehmung der Parteien sowie der Zeugen hat stets in protokollarischer Form zu geschehen.

§. 53. Die Voruntersuchung wird eröffnet durch Vorladung der Parteien. (Vgl. §§. 17—23 d. allg. Best.)

§. 54. Zum Behufe der Untersuchung haben laut §. 217 d. Anw. beide Gatten persönlich zu erscheinen.

Minderjährigkeit des einen oder beider Ehegatten begründet, da es sich hier um persönliche Verhältnisse handelt, keine Ausnahme.

§. 55. Den vorgeladenen Ehegatten bleibt es zwar unbenommen, sich von Sachwaltern begleiten zu lassen und vor Abgabe einer Erklärung den Rath derselben einzuholen; es dürfen aber laut §. 143 d. Anw. nur jene Erklärungen, welche die Ehegatten selbst abgeben, als die ihrigen zu Protokoll genommen werden. Sollte der Sachwalter in eigenem Namen sich über etwas den Ehefall Betreffendes erklären, so ist dies so aufzunehmen

und zu behandeln, wie es aufgenommen und behandelt werden müsste, wenn derselbe nicht als Sachwalter erschienen wäre.

§. 56. Ausser den Eltern und Vormündern minderjähriger Ehegatten sind als Sachwalter nur wirkliche Rechtsanwälte (Advocaten) zuzulassen.

Subalterne von Advocaten, ja selbst blose Notare, welche nicht zugleich die Befugniss haben in streitigen Rechtssachen zu vertreten, sind abzuweisen.

§. 57. Der Sachwalter kann selbstverständlich nur bei dem Verhöre der Partei, deren Rechtsbeistand er ist, gegenwärtig sein. Bei Confrontationen, die zum Zwecke gütlichen Ausgleiches vorgenommen werden, ist sein Abtreten zu veranlassen.

§. 58. Sollte sich der Fall treffen, dass um störender Einwirkungen willen die Entfernung eines Sachwalters nach Vorschrift des §. 143 d. Anw. zu veranlassen wäre, so hat der Commissär hiebei mit würdiger und entschiedener Ruhe und Mässigung vorzugehen.

§. 59. Zweck der Voruntersuchung ist ein doppelter:

a) das eigentliche Beweisverfahren entweder überflüssig zu machen,

b) oder dasselbe entsprechend vorzubereiten.

§. 60. Das eigentliche Beweisverfahren wird überflüssig gemacht:

1. wenn es dem Commissär gelingt, eine Aussöhnung der Ehegatten herbeizuführen;
2. wenn er das freiwillige Geständniss des beklagten Theiles über die entscheidenden Thatsachen oder Umstände erzielt;
3. wenn er denselben durch Urkunden, deren Echtheit anerkannt ist, vollkräftig zu überweisen vermag.

§. 61. Demzufolge ist es Aufgabe des Commissärs, vor Allem einen nochmaligen Aussöhnungsversuch zwischen den Ehegatten anzustellen: er wird hiebei alle Beweggründe, welche das Gesetz Gottes und die Würde des Ehebundes darbietet, geltend machen, um die entzweiten Gemüther wieder zu vereinigen und den Kläger zur Rücknahme seiner Klage zu bewegen.

§. 62. Die Vornahme so wie das Ergebniss des Sühneversuches hat im Voruntersuchungsprotokolle ausdrücklich bemerkt zu werden.

§. 63. Wofern eine Wiederversöhnung nur unter Vorbehalt gewisser Bedingungen stattgefunden, wären diese genau im Protokolle zu verzeichnen.

§. 64. Misslingt der Sühneversuch, so hat der Commissär mit der Einvernehmung der Parteien selbst vorzugehen, und zwar, falls er nicht ohnehin bei der Entgegennahme der Klage die nöthige Rücksprache mit dem Kläger genommen, vorerst diesen allein vorzurufen und die einzelnen Klagepunkte so wie die hiefür angeführten Beweismittel mit ihm zu dem Zwecke zu besprechen, um allfällige Lücken zu ergänzen, Unklarheiten aufzuhellen, und sich über die Intention des Klägers im Einzelnen zu verständigen.

§. 65. Nunmehr wird der Commissär sein Augenmerk darauf hinrichten, ob sich nicht vielleicht das freiwillige Geständniss des beklagten Theiles über die entscheidenden Thatsachen oder Umstände erzielen lasse.

§. 66. Zu diesem Zwecke wird er demselben ohne Beisein des Klägers das Klagegesuch Wort für Wort deutlich vorlesen. Sofort sind ihm nicht blos alle einzelnen Klagegründe, sondern auch alle einzelnen auf jeden Klagepunkt sich beziehenden Thatumstände in der Ordnung und Aufeinanderfolge des Klagegesuches mit der Aufforderung vorzuhalten, dass er seine diesfälligen Entgegnungen Punkt für Punkt wahrheitsgetreu zu Protokoll gebe.

§. 67. Die hierauf erfolgenden Antworten hat entweder der Geklagte selbst, oder, wenn dies nicht angeht, der Commissär, jedoch mit möglichster Beibehaltung des Wortlautes des Vernommenen, dem Schriftführer in die Feder zu dictiren.

§. 68. Sind die Antworten des Einvernommenen wegen formeller Unbehülflichkeit in der Ausdrucksweise unverständlich oder zweideutig, so ist der Commissär zwar berechtigt und verpflichtet, die entsprechende Nachhilfe zu leisten; allein er hat sorgfältig darauf zu sehen, dass er hiebei nicht die geringste sächliche Aenderung in dem, was die einvernommene Partei aussagen will, vornehme.

§. 69. Gesteht der Geklagte die Beschwerden des Klagenden zu und zwar in ihrem ganzen oder doch in einem so bedeutenden Umfange, dass bezüglich eines vollgültigen Scheidungsgrundes der Beweis durch das Geständniss hergestellt erachtet werden kann, so kann die Voruntersuchung damit geschlossen und das Voruntersuchungsprotokoll sofort dem Diöcesan-Ehegerichte vorgelegt werden. (§. 242 d. Anw.)

§. 70. Ebenso ist die Voruntersuchung als geschlossen zu betrachten und der ganze Act an das Ehegericht vorzulegen, wenn der Commissär in die Lage gesetzt worden, den beklagten Theil durch Urkunden, welche jede Einwendung ausschliessen, rücksichtlich der entscheidenden Thatsachen zu überweisen. (§. 221 d. Anw.)

§. 71. Konnte aber der Beklagte weder zum Geständnisse gebracht, noch durch Urkunden in vorerwähnter Weise überführt werden, so wird die Voruntersuchung fortgesetzt, und nach Entlassung des Geklagten, dessen Einwendungen und hiefür beigebrachte Beweismittel genau verzeichnet worden, der klagende Theil wieder vorgerufen.

§. 72. Diesem sind sofort die gegentheiligen Angaben des geklagten Theiles Punkt für Punkt mitzutheilen.

Die vom Kläger hiegegen vorgebrachten Erwiderungen (Replik) sind gleichfalls, mit möglichster Beibehaltung des Wortlautes, zu Protokoll zu nehmen.

§. 73. Sind diese Erklärungen des Klägers zu Protokoll genommen, und stellt sich aus dem Zusammenhalte derselben mit der Einrede des Geklagten heraus, dass bezüglich der in Betracht kommenden Thatsachen oder Thatumstände wesentliche Differenzen obwalten, so erheischt es der auf das Geständniss abzielende Zweck der Voruntersuchung, dass die Gatten einander gegenüber gestellt (confrontirt) werden.

§. 74. Bei der Confrontation sind beide Theile, jeder in Gegenwart des

anderen, mit Beziehung auf die Differenzen in den beiderseitigen Aussagen zu vernehmen, und ihre diesfälligen modificirten oder gleichbleibenden Erklärungen im Protokolle zu verzeichnen.

Immer muss auf eine bestimmte Antwort gedrungen und in kluger Weise dahin gewirkt werden, dass unanständige Auftritte vermieden bleiben, und dass nicht unnöthige Störungen und Verzögerungen des Verfahrens stattfinden.

§. 75. Hat die Confrontation den Erfolg eines ausreichenden Geständnisses gehabt, so hat der Commissär nochmals einen Sühneversuch nach Massgabe des herausgestellten Thatbestandes anzustellen.

Schlägt dieser Versuch fehl, so ist der in Folge ausreichenden Geständnisses geschlossene Voruntersuchungsact an das Ehegericht einzusenden, und dessen weitere Weisung abzuwarten.

§. 76. Ist aber die Confrontation ohne solchen Erfolg eines zureichenden Eingeständnisses geblieben, so ist die Voruntersuchung fortzusetzen und zwar in der Richtung, dass das eigentliche Beweisverfahren, wenn nicht gänzlich ersetzt, so doch entsprechend vorbereitet werde.

§. 77. Dieses wird dadurch erzielt werden, wenn der Commissär den Parteien sofort die von ihnen angeführten schriftlichen oder anderweitigen Beweismittel abheischt, dann die für einzelne Thatsachen oder Thatumstände namhaft gemachten Zeugen der Reihe nach vorruft und ihre diesfälligen Aussagen zu Protokoll nimmt.

§. 78. Wird für irgend eine Thatsache eine Privaturkunde (z. B. Brief u. s. w.) als Beweismittel producirt, so muss der Theil, gegen welchen sie beweisen soll, gefragt werden, ob er die Echtheit derselben anerkenne. (§. 218 d. Anw.)

§. 79. Die Vorladung der Zeugen hat nach den oben §§. 17 bis 23 über Vorladungen im Allgemeinen gegebenen Weisungen zu geschehen.

§. 80. Ausser den von den Parteien selbst namhaft gemachten Zeugen kann der Commissär zum Zwecke der Voruntersuchung auch noch andere Personen einvernehmen, von welchen er eine Aufklärung des Thatbestandes hofft. (Vgl. §. 220 d. Anw.)

Desgleichen sind bei der Voruntersuchung als Zeugen auch solche Personen zuzulassen, deren Aussagen wegen allfällig zu vermuthender Parteilichkeit oder Unglaubwürdigkeit des Zeugen keinen gerichtlichen Beweis begründen würden, bei welchen aber eine genaue Kenntniss der in Frage stehenden Thatsachen vorausgesetzt werden darf. (§. 219 d. Anw.)

§. 81. Der Zweck des Zeugenverhöres zum Behufe der Voruntersuchung ist die Aufhellung des bestrittenen Thatbestandes und die Erzielung des Geständnisses seitens des schuldigen Theiles oder der Zurücknahme ungegründeter Klage seitens des Klägers.

Das Zeugenverhör soll sonach einen haltbaren Grund zur Entscheidung des Klagegesuches legen, ohne dass eine förmliche, immer mit Kosten, Weitläufigkeiten und Unbequemlichkeiten verbundene Beweisführung nöthig wäre.

§. 82. Jeder Zeuge ist über die durch seine Aussage zu erhärtenden Thatsachen und zwar ohne Beisein der Ehegattin, sowie ohne vorgängige Beeidigung, jedoch nach Vorausschickung einer nachdrücklichen Ermahnung, dass er nach Pflicht und Gewissen auszusagen habe, und mit dem Bemerken, dass er nach Umständen diese seine Aussage später auch mit einem Eide werde zu bekräftigen haben, zu vernehmen.

§. 83. Da der Commissär bei der Voruntersuchung nicht an die strengen Processformen gebunden ist, so ist auch die Fragestellung an die zur Voruntersuchung vorgeladenen Zeugen seinem eigenen gewissenhaften Ermessen überlassen.

84. Die protokollarischen Aussagen jedes einzelnen Zeugen sind dem Gatten, gegen welchen das Zeugniss abgelegt worden, mitzutheilen, und dieser zu befragen, ob er noch auf seinem Widerspruche verharre.

Beharrt er auf seinem Widerspruche, so ist ihm der Zeuge gegenüber zu stellen, vorausgesetzt, dass sich der Commissär durch dessen Befragung die Gewissheit verschafft, dass derselbe dem Beschuldigten seine Aussage in's Gesicht bestätigen könne und wolle.

§. 85. Wenn für sich widersprechende Behauptungen der Ehegatten auch von Seite der Zeugen entgegengesetzte Aussagen abgegeben werden, so kann es bisweilen nothwendig werden, und vielleicht verlangt es der Beschuldigte selbst zu seiner Vertheidigung, dass die Zeugen einander gegenüber gestellt werden, um hinter die Wahrheit zu kommen. (§. 218 d. Anw.)

§. 86. Dieses Mittel ist jedoch nur selten, wenn nämlich die Widersprüche die entscheidensten Thatsachen betreffen, und dann mit aller Vorsicht anzuwenden, so dass keine Verabredung stattfinden kann und nichts geschieht, was in der Folge den vielleicht doch nothwendig werdenden ordentlichen Zeugenbeweis vereiteln könnte.

Auch ist darauf zu sehen, dass hiebei alles ferne gehalten werde, was der Würde der Verhandlung Abtrag thun würde.

§. 87. Das Ergebniss der Zeugenconfrontation in beiden Fällen ist protokollarisch zu constatiren.

§. 88. Mag nun das erzielte Resultat sich wie immer gestalten, so ist hiemit das Amt der Voruntersuchungs-Commission zu Ende und der Commissär verpflichtet, den gesammten Act nebst den ihm nothwendig oder zweckdienlich scheinenden, auf einer separaten Eingabe zu verzeichnenden Relationen sofort an das Diöcesan-Ehegericht vorzulegen.

§. 89. Nach geschehener Vorlage der Voruntersuchungs-Acten an das Diöcesan-Ehegericht hat sich der Commissär jeder Amtshandlung in dieser Angelegenheit bis auf weitere Weisungen gänzlich zu begeben; es wäre denn, dass

1. entweder der Kläger Behufs Zurücknahme der Klage,
2. oder der Beklagte Behufs Ablegung des Geständnisses sich meldeten, in welchem Falle der Commissär beauftragt ist, den erscheinenden Ehegatten einzuvernehmen und den protokollarischen Act hierüber dem Ehegerichte ungesäumt vorzulegen.

§. 90. Die äussere Form und Einrichtung des Voruntersuchungsprotokolles ist aus dem bereits hinausgeschlossenen Formulare und den dort beigefügten allgemeinen Bemerkungen zu entnehmen.

III. Vorschriften für das eigentliche Beweisverfahren.

§. 91. Da für Fälle, in welchen dem Commissär ein Theil des eigentlichen Beweisverfahrens übertragen wird, stets die nöthigen speciellen Wei-

sungen erfolgen werden, so wird sich hier auf nachstehende allgemeine Vorschriften beschränkt.

§. 92. Das eigentliche Beweisverfahren kann sowohl schriftlich als mündlich geführt werden. In letzterem Falle hat der Commissär über alle einzelnen Acte förmliches Protokoll aufzunehmen.

§. 93. Dem Beklagten ist nach §. 222 d. Anw. auf sein Verlangen das schriftlich vorgelegte Gesuch des Klägers oder das über dessen mündlich angebrachte Klage aufgenommene Protokoll in Abschrift mitzutheilen und eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er die Antwort entweder schriftlich einreiche oder mündlich zu Protokoll gebe.

Ob und welche Acten der gepflogenen Voruntersuchung demselben über sein Ansuchen gleichfalls abschriftlich hinausgegeben werden sollen und können, bleibt von Fall zu Fall dem Ermessen des Ehegerichtes überlassen.

§. 94. Die Frist, innerhalb welcher der Beklagte (Articulat) auf die von dem Kläger (Articulant) vorgebrachten Klagepunkte (Probatorial-Artikel) zu antworten hat, ist nicht unter 14 und nicht über 30 Tage anzusetzen.

§. 95. Der Beklagte (Articulat) hat sowohl rücksichtlich der gegen ihn erhobenen Klagepunkte als auch rücksichtlich der Glaubwürdigkeit der Zeugen zu erklären, was und wie viel er von dem in der Klage Angeführten und Begehrten zugestehe und einräume; was er von den darin angeführten Thatsachen als richtig anerkenne oder als unrichtig in Abrede stelle; was er gegen die namhaft gemachten Zeugen einzuwenden habe.

Den von ihm ganz oder theilweise als unwahr erklärten Klagepunkten (Beweis- oder Probatorial-Artikeln) muss er den von ihm behaupteten Thatbestand in klaren und bestimmten Angaben (Gegenbeweis- oder Reprobatorial-Artikel) mit Beifügung der hiefür vorhandenen Beweismittel entgegenstellen.

§. 96. Diese von dem Beklagten (Articulat, nunmehr Rearticulant) eingebrachte Gegenrede ist sofort dem Kläger (Articulant, nunmehr Rearticulat) zur Replic und die Replic schliesslich dem Beklagten (Rearticulant) zur Duplic unter Anberaumung einer angemessenen Frist mitzutheilen.

§. 97. Mit Einbringung der Duplic des Beklagten hat die Einvernehmung der Parteien in der Regel ihr Ende erreicht.

§. 98. Es bleibt übrigens im Falle schriftlichen Beweisverfahrens den Parteien unbenommen, diese ihre Eingaben entweder selbst oder durch einen ordentlichen Rechtsbeistand zu entwerfen und einzureichen.

§. 99. Falls einer der streitenden Gatten die gesetzte Beweisfrist verstreichen lässt, ohne die geforderte Erklärung einzubringen, so wird angenommen, dass, wenn er gar keinen Beweis geliefert, er nicht beweisen könne, und dass, wenn er nicht alle Beweismittel, die ihm zu Gebote standen, namhaft gemacht, er dieselben für sich nicht geltend machen könne und wolle.

§. 100. Da nach §. 223 d. Anw. Zeugen, wider welche der Gatte, gegen den sie aussagen, keine Einwendung erhebt, auch dann zuzulassen sind, wenn sie sonst als bedenklich oder verwerflich müssten zurückgewiesen werden: so hat der Commissär vor Einvernehmung der Zeugen jenen Ehegatten, gegen welchen sie aussagen sollen, zu befragen, ob und welche Bedenken dieser gegen die Zeugen oder einen derselben erhebe.

Die gegen einen Zeugen geltend gemachten Einwendungen sind, wenn sie nicht ohnehin schriftlich geschehen, zu Protokoll zu nehmen.

§. 101. Verwerflich (inhabiles) sind jene Zeugen, welche wegen Mangels der nöthigen äusseren oder inneren Sinne zur Wahrnehmung und Beurtheilung der zu bezeugenden Thatsache, dann wegen Unreife oder Unzulänglichkeit der Beurtheilungskraft, wegen erwiesener Bestechlichkeit oder

anderer constatirten Verbrechen entweder überhaupt oder beziehungsweise durch das Gesetz von der Zeugenschaft ausgeschlossen sind.

§. 102. Bedenkliche Zeugen (suspecti) sind jene, bei denen, obschon sie nicht an sich untauglich zur Zeugenschaft sind, dennoch gegründeter Verdacht obwaltet, dass sie in diesem bestimmten Falle, um welchen es sich handelt, in Anbetracht besonderer Verhältnisse eigenes Interesse an der zu bezeugenden Sache nehmen.

§. 103. Wenn von einer Partei Bedenken gegen einen Zeugen erhoben oder gar dessen Verwerflichkeit behauptet wird, während der Commissär die Einwendung für nicht ganz begründet, und die Einvernehmung des Zeugen für nothwendig hält, so hat er hierüber Bericht an das Ehegericht zu erstatten, dem es nach §. 151 d. Anw. zukommt, das entscheidende Urtheil in dieser Beziehung zu fällen.

Wäre aber das gegen den Zeugen erhobene Bedenken offenbar ganz grundlos, so hat der Commissär die Einrede einfach abzuweisen; wogegen der Partei, falls sie sich beschwert glaubt, Berufung an das Ehegericht freigestellt wird.

§. 104. Nach §. 162 d. Anw. hat nur die Aussage eines beeidigten Zeugen die Geltung eines rechtskräftigen Beweises.

Demgemäss hat der Commissär jene Zeugen, wider deren Zulässigkeit kein Anstand obwaltet, vor Abhörung ihrer Aussagen zu beeidigen.

Sollte der Commissär in die Lage kommen, gegen die Zulässigkeit eines Zeugen in Folge schweren Verdachtes eines bereits begangenen Meineides oder gänzlicher Glaubenslosigkeit Bedenken tragen zu müssen, so ist sich hierüber mit sorgfältiger Vermeidung alles Aufsehens beim Ehegerichte Rath und Weisung zu erholen.

§. 105. Zur Beeidigung der Zeugen müssen die Gatten vorgeladen werden. Doch kann ihr Ausbleiben die Eidesabnahme nicht hindern. (§. 226 d. Anw.)

§. 106. Die Eidesabnahme hat unter Beobachtung der für Ablegung des gerichtlichen Eides überhaupt vorgeschriebenen Solemnitäten zu geschehen.

Die Zeugen werden in ununterbrochener Aufeinanderfolge beeidet.

§. 107. Auf die Beeidigung aller Zeugen folgt das Verhör der einzelnen Zeugen. Jeder Zeuge ist für sich ohne Beisein der Parteien oder übrigen Zeugen zu verhören, und hat seine Aussagen persönlich abzugeben, welche sofort zu Protokoll genommen werden.

§. 108. Die Fragen, auf welche die Zeugen ihre beeidigten Aussagen zu geben haben, entwirft nach §. 225 d. Anw. der Commissär mit Rücksicht auf die Fragesätze, welche die Parteien etwa eingereicht haben.

§. 109. Jeder einzuvernehmende Zeuge hat vorerst allgemeine Fragestücke (Interrogatoria generalia) zu beantworten, die sich auf Name, Stand, Alter und Religion desselben, sowie auf sein Verhältniss zu den Ehegatten, um deren Ehescheidung es sich handelt, überhaupt auf Alles, was nach Beschaffenheit der Umstände von der Person des Einzuvernehmenden zu wissen nöthig ist, erstrecken.

Diese allgemeinen Fragestücke müssen vom Commissär gestellt und von jedem beeideten Zeugen beantwortet werden; denn durch die beeidete Beantwortung derselben muss in manchen Fällen die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit jedes einzelnen Zeugen erst ausser Zweifel gesetzt werden.

§. 111. Hierauf werden die besonderen Fragepunkte (Interrogatoria specialia) vorgelegt, deren Gegenstand jene Thatsachen sind, welche nach Angabe der Parteien durch Zeugen constatirt werden sollen.

Suggestiv-Fragen (d. h. solche Fragen, durch welche dem Einzuvernehmenden Thatsachen vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen) sind strengstens zu vermeiden.

§. 112. Bei jedem der folgenden Zeugen werden die allgemeinen Fragen zwar wieder gestellt, aber nicht mehr per extensum im Protokolle aufgeführt, sondern nur mit den Worten angedeutet: „Auf die allgemeinen Fragen antwortete Zeuge Folgendes."

§. 113. Falls die Aussage eines Zeugen unvollständig oder zweideutig oder eine spätere Angabe desselben mit seinen früheren Erklärungen im Widerspruche wäre, so ist der Commissär verpflichtet, zur Aufhellung der Sache die nothwendigen Fragen zu stellen.

Diese Fragen sind in der linken Spalte des Protokolles zu bemerken und von dem Zeugen sogleich zu beantworten.

§. 114. Kehrt ein Zeuge nach bereits geschlossenem Protokolle seiner Angaben zurück, um etwas zu berichtigen oder neue Thatsachen anzugeben, so ist diese neue Deposition unter genauer Angabe der Umstände und Ursachen derselben zu Protokoll zu nehmen.

§. 115. Jedem Zeugen ist die zu Protokoll genommene Aussage desselben langsam und deutlich vorzulesen und die Frage zu stellen, ob selbe richtig und vollständig aufgenommen sei. Allfällige Berichtigungen und Zusätze sind in gehöriger Weise zu verzeichnen.

Der Richtigbefund seiner Aussage ist von dem Zeugen durch eigenhändige Fertigung zu bestätigen.

§. 116. Vor seiner Entlassung ist jeder Zeuge ernstlich zum Stillschweigen über den Inhalt des mit ihm vorgenommenen Verhöres zu verpflichten, und, dass dies geschehen, im Protokolle zu bemerken.

§. 117. Nach geschehener Vernehmung aller Zeugen ist das Protokoll des Zeugenverhöres den Parteien entweder vorzulesen oder in Abschrift mitzutheilen, und an sie die Aufforderung zu stellen, über die Aussagen der Zeugen sich zu äussern.

§. 118. Sind die Gutachten von Sachverständigen einzuholen, so hat sich der Commissär nach §. 227 d. Anw. zu benehmen. Das gehörig instruirte Gutachten ist sofort den Parteien bekannt zu geben und ihre Aeusserung hierüber abzuverlangen. (§§. 230 und 231 d. Anw.)

§. 119. Der Commissär ist auch im eigentlichen Beweisverfahren nie befugt, einen Erfüllungseid von Seite der Gatten zu erlauben oder den Haupteid einem derselben aufzutragen oder zu verstatten, da die Entscheidung hierüber gemäss §. 233 d. Anw. dem Ehegerichte vorbehalten bleibt.

§. 120. Hat der Commissär den ihm gewordenen speciellen Auftrag vollendet oder ist überhaupt die Verhandlung so weit gediehen, dass dieselbe als spruchreif zu erachten ist, so sind sämmtliche Acten an das Ehegericht zur Finalisirung des Processes zu übersenden.

Ex Mandato Illustrissimi ac Reverendissimi Domini Domini Ordinarii.

St. Pölten, am 10. Juni 1857.

Joseph Schmonn,
Dompropst und Ehegerichts-Präses.

Dr. *Franz Werner*,
Domscholaster und Präses-Stellvertreter des bischöfl. Ehegerichtes.

Die Vereinbarung der würtembergischen Regierung mit dem heil. Stuhle.

(Fortsetzung.)

Durch die päpstliche Bulle: „*Cum in sublimi*“ vom Juli 1857 ist die Vereinbarung zwischen Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. und Sr. Majestät dem Könige Wilhelm I. von Würtemberg bestätigt worden.

Eingangs derselben erklärt der heil. Vater, wie es stets seine angelegenste Sorge gewesen sei, unsere heilige Religion in der oberrheinischen Kirchenprovinz immer mehr und mehr in Aufnahme zu bringen. Obgleich schon seine Vorgänger, Papst Pius VII. durch die Bulle: „*Provida solersque*“ und Leo XII. durch die Bulle: „*Ad Dominici gregis custodiam*“ die kirchlichen Angelegenheiten daselbst zu ordnen suchten; so machten es doch die veränderten Zeitverhältnisse zur Nothwendigkeit, eine neue Ordnung derselben zu begründen. Der heil. Vater drückt seine hohe Freude darüber aus, dass der durchlauchtigste König Wilhelm I. von Würtemberg das Verlangen aussprach, die kirchlichen Angelegenheiten in seinem Reiche zu ordnen. Mit der grössten Bereitwilligkeit kam Se. Heiligkeit diesen Wünschen entgegen.

Der von Sr. Heiligkeit bevollmächtigte, durch Frömmigkeit, Wissenschaft und Klugheit ausgezeichnete Cardinal *v. Reisach*, und der Baron *Adolph v. Ow*, bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Königs von Würtemberg am k. k. Hofe zu Wien, zogen die Sache in die reiflichste Erwägung, und es kam nach Abschluss kaum eines Jahres die erwünschte Vereinbarung zu Stande, von welcher Se. Heiligkeit hofft, dass sie, unter Gottes Segen zum grössten Heile und Vortheile der katholischen Kirche in Würtemberg gedeihen werde. Sie besteht aus 13 Artikeln, welche wir unter besonderer Berücksichtigung der einlässlichen und gründlichen Beprechung, welche sie von einem Staatsmanne im würtembergischen Staatsanzeiger gefunden hat, vom kirchlichen Standpunkte aus in diesen Blättern des Nähern beleuchten wollen.

Wir werden uns nicht auf spitzfindige Theorien einlassen, sondern die Sache nach ihrer praktischen Seite betrachten und einige Fingerzeige geben, wie etwa die Convention in's Leben umzusetzen und eine wahre concordia sacerdotii et imperii zu erzielen wäre.

Art. I. In Betreff der Besetzung des bisch. Stuhles von Rottenburg, der Canonicate und der Präbenden an der Domkirche bleibt es *lediglich bei dem mit dem heil. Stuhle früher vereinbarten Verfahren.*

Die Instruction enthält den Zusatz:

„Es ist des heil. Stuhles Absicht, dass an den apostol. Sendschreiben, welche in der Form von Breven von Leo XII. unterm 22. März 1822 er-

lassen worden sind, *in dem Sinne festgehalten werde, welchen die Worte geben.*"

Das früher vereinbarte Verfahren ist folgendes:

Die päpstliche Bulle: *„Ad Dominici gregis custodiam"* bestimmt:

1) „So oft der erzbischöfliche oder ein bischöflicher Sitz erledigt sein wird, wird das Capitel der betreffenden Kathedralkirche Sorge tragen, dass innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürsten des betreffenden Gebietes, von den Namen der zum Diöcesan-Klerus gehörigen Kandidaten, welche dasselbe nach den canonischen Vorschriften würdig und tauglich erachtet, die erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche fromm und weise zu regieren, in Kenntniss gesetzt werden. Wenn aber vielleicht einer von diesen Kandidaten selbst dem Landesfürsten *minder angenehm* sein möchte, so wird das Capitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen; *nur muss die übrig bleibende Anzahl der Kandidaten noch hinreichend sein, dass aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne;* dann aber wird das Capitel zur canonischen Wahl eines aus den noch übrigen Candidaten zum Erzbischofe, oder Bischofe nach den gewöhnlichen *canonischen* Formen vorschreiten und dafür Sorge tragen, dass die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb einer Monatsfrist dem Papste vorgelegt werde.[1])

2) „Die Bewerkstelligung des Informativ-Processes über die Eigenschaften der Promovenden zum erzbischöflichen oder zu dem bischöflichen Stuhle, wird von dem Papste in Gemässheit der Anweisung, welche auf Befehl des Papstes Urban VIII. sel. Andenkens herausgegeben worden ist, einem der Provinzial-Bischöfe oder einem in Würde stehenden Geistlichen der betreffenden Diöcese übertragen werden; wenn der Papst aus diesem vorgelegten Informativ-Processe ersieht, dass der Gewählte diejenigen Eigenschaften besitze, welche die canonischen Vorschriften von einem Bischofe erfordern, so wird er denselben sobald als möglich nach den bestehenden canonischen Formen durch ein apostol. Schreiben bestätigen." [2])

---

[1]) 1. Quotiescunque sedes Archiepiscopalis vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit, ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam. Si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis Summo territorii Principi minus gratus exstiterit, Capitulum e Catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat; tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum vel Episcopum unius e Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authenthica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

[2]) 2. Confectio processus informativi super qualitatibus promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam Instructionis piae memoriae Urbani P. P. Octavi jussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respectivae Dioecesis viro in dignitate constituto committetur, quo accepto,

3) Wenn aber die Wahl nicht nach canonischen Regeln vorgenommen worden, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Gaben ausgerüstet befunden wird, so wird der Papst dem Capitel, aus besonderer Gnade, gestatten, das es, wie früher, zu einer neuen Wahl auf canonische Weise vorschreiten könne. [1])

4) Sowohl das Metropolitan-, als die Kathedralcapitel werden für das erstemal auf folgende Weise gebildet werden: Nachdem der Erzbischof oder beziehungsweise der Bischof durch das Ansehen des heil. Stuhles eingesetzt sind, so wird sie der Papst ermächtigen, in seinem Namen zur Ernennung des Decans, der Canonici und der Vicarien des Capitels zu schreiten und solchen die canonische Einsetzung zu ertheilen. [2])

In *der Folge aber*, so oft das Decanat, ein Canonicat oder ein Vicariat erledigt wird, wird abwechslungsweise der Erzbischof und beziehungsweise der Bischof, oder das betreffende Capitel, innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landesfürsten vier Kandidaten, welche die heiligen Weihen erhalten haben, und mit den Eigenschaften begabt sind, welche die canonischen Vorschriften bei den Capitularen erfordern, vorlegen. Wenn aber vielleicht einer von diesen Kandidaten dem Landesfürsten minder angenehm sein sollte, so wird der Landesfürst dem Erzbischofe oder Bischofe oder beziehungsweise dem Capitel solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde, dann aber wird der Erzbischof oder Bischof, oder beziehungsweise das Capitel, um das Decanat, ein Canonicat, oder eine Präbende, oder ein Vicariat zu besetzen, zur Ernennung eines der vorigen Kandidaten schreiten, welchem der Erzbischof oder Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird. [3])

---

si Summus Pontifex compererit, Promovendum iis dotibus instructum, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum quanto citius fieri poterit juxta statutas formas per Apostolicas Literas confirmabit.

[1]) 3. Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut capitulum ad novam electionem ut supra canonica methodo valeat procedere.

[2]) 4. Capitula tam Metropolitanum quam cathedralia pro prima vice, eo qui sequitur modo efformabuntur. Postquam Archiepiscopus vel Episcopus respective Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut ejusdem Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent canonicam institutionem.

[3]) Deinceps vero, quotiescunque Decanatus aut Canonicatus vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus vel Episcopus cum respectivo capitulo alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent Summo territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri canones in Capitularibus requirunt. Quodsi forte aliquis a Candidatis Summo territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo vel Episcopo vel respective Capitulo idem Summus Princeps indicari curabit, ut ab elencho Candidatorum deleatur. Tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus aut Praebendae seu Vicariae vel respective Capitulum intra quatuor hebdomades procedet ad nominationem unius a reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus aut Episcopus canonicam dabit institutionem.

Hiezu macht der Verfasser der Beleuchtung der Convention im Würtembergischen Staatsanzeiger die Bemerkung:

Nach der Bulle: „*Ad Dominici gregis*“ soll bei der Wahl eines Bischofs oder Capitulars bekanntlich der Staatsregierung eine Kandidatenliste vorgelegt und aus derselben die etwa der Krone *minder angenehmen* Kandidaten gestrichen werden, doch so, dass die übrig bleibende Anzahl der Kandidaten noch eine Wahl zulasse. Diese Bestimmung schloss die Möglichkeit keineswegs aus, dass ein der Regierung missfälliger Kandidat gleichwohl den Bischofsstuhl, oder ein Canonicat erlangte.

Dieser Fall konnte nämlich eintreten, sobald sämmtliche Kandidaten, oder wenigstens alle bis auf Einen der Regierung missfällig waren. Desshalb knüpften sich gleich damals an das Zustandekommen der Bulle unmittelbar weitere Bemühungen der Regierung der oberrheinischen Kirchenprovinz an, um gegen jene Möglichkeit in ausreichender Weise gesichert zu werden.

Eine Frucht dieser Bemühungen waren die beiden päpstlichen Breven vom 22. März 1828, in welchen durch das eine dem Bischof, durch das andere dem Domcapitel die Weisung ertheilt wird, nur solche zu Bischöfen und Canonikern zu wählen, von welchen sie *vor dem feierlichen Act der Wahl* Kunde haben, dass sie dem Landesfürsten nicht *„minder angenehm“* seien. Hiebei ist zwar unbestimmt gelassen, in welcher Weise sich der Bischof oder das Capitel seine Kunde verschaffen soll und es sind verschiedene Wege dazu denkbar, aber in der Hauptsache enthält das Breve eine wichtige und werthvolle Ergänzung der Bulle, indem es die Wahl eines missfälligen Kandidaten *unbedingt ausschliesst*. Dagegen war dasselbe der Form nach nicht etwas Vereinbartes, sondern eine einseitige Weisung des Papstes, die von einem folgenden Papste abgeändert oder zurückgenommen werden konnte. Auf der andern Seite sind in der gemeinsam mit den andern Regierungen der Kirchenprovinz erlassene königl. Verordnung vom 30. Jänner 1830 so wie zuvor schon in dem Fundations-Instrument vom 14. Mai 1828 noch verstärkte Bürgschaften für die Sicherung der Regierung gegen die mögliche Wahl missfälliger Kandidaten aufgestellt worden, theils durch Aufzählung der Eigenschaften, welche die in die Liste aufzunehmenden Kandidaten haben sollen, theils durch die Anordnung einer Ueberwachung des Wahlactes durch einen landesherrlichen Commissär, theils durch den Vorbehalt eines Bestätigungsrechtes bei den Mitgliedern des Capitels. [1])

Die Bedeutung der jetzigen Uebereinkunft besteht hienach darin, dass einerseits die zuletzt genannten, *über den Sinn der Bulle und des Breves*

---

[1]) Das Fundations-Instrument enthält Art. 1 den Zusatz: „Das Kapitel ist verpflichtet, nur eine solche Person zu wählen, von welcher es sich vor dem feirlichen Wahlact die Gewissheit verschafft, dass dieselbe die vorgeschriebenen Eigenschaften besitze und uns wohlgefällig sei. Wir behalten uns vor, zu der Wahlhandlung einen landesherrlichen Commissarius abzuordnen, ohne dessen Zustimmung die Wahl nicht verkündet, noch irgendein Schritt zu deren Vollziehung geschehen darf.

hinausgreifenden Zusätze für die Zukunft wegfallen, andererseits aber auch die beiden Breves, als Ergänzung der Bulle und als *Theil der Vereinbarung bleibend anerkannt werden.*

Wir bemerken dabei, dass schon die beiden in der letzten Zeit vorgekommenen Wahlen von Domcapitularen nach diesen Grundsätzen behandelt wurden, indem aus den vorgelegten Kandidatenlisten, welche in beiden Fällen keinen der Regierung minder angenehmen Namen enthalten haben, das einemal dem Bischof, das anderemal dem Capitel die freie Wahl überlassen wurde, ohne Absendung eines landesherrlichen Commissärs und ohne nachträgliche Bestätigung der Wahl.

Dies die Beleuchtung im Staatsanzeiger.

Wir bemerken: Es ist richtig, dass die vereinten protestantischen Regierungen bei den in *Frankfurt* vom Jahre 1818 bis 1825 gepflogenen Unterhandlungen sich alle Mühe gaben zu den erwähnten Bestimmungen des Art. 1 — 4 der Bulle: „Ad Dominici gregis custodiam“ noch weitere Vergünstigungen zu erzielen.

Anfänglich suchten sie das förmliche *Ernennungsrecht* der Bischöfe und Domcapitularen für die Landesherren in Anspruch zu nehmen.

Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, ob sie sich hiebei von dem bekannten politischen Lehrsatz leiten liessen [1], oder nur dem *damaligen Glauben an die unbegrenzte Zuständigkeit der Staatsgewalt huldigten.*

Art. 2. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Bürger *Unseres* Staates ist. Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erfordercich, dass derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sei.

Dasselbe ist Art. 5 in Betreff der Wahl der Domherren bestimmt mit dem Beisatz: „dass *sie sich durch Klugkeit empfohlen und nicht weniger Uns wohlgefällig sind.*“ Die Absendung eines Commissärs zur Wahl ist gleichfalls vorbehalten, so wie auch die landesherrliche Bestätigung.

Art. 7. Zur Stelle eines Domcapitulars können nur Diöcesan-Geistliche gelangen, welche Priester, 30 Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, und entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, zugleich aber mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

Mit diesen Bestimmungen des Fundations-Instrumentes stimmt §. 15 der Verordnung vom 30. Jan. 1830 überein, nur heisst es statt: der Bischof muss Bürger Unseres Staats sein — Bürger des Staates, worin sich der erledigte Bischofsitz befindet, oder einer der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben.

[1]) Vgl. „*deutsche Blätter* für Protestanten und Katholiken.“ Eine historisch-politische Zeitschrift in zwanglosen Heften. Heidelberg 1839. Akademische Verlagshandlung von C. S. Winter. III. Heft. S. 96. Diese deutscen Blätter sind ein missglücktes Antidotum gegen die *historisch-politischen* Blätter von Philipps, Görres etc.

Dr. *Lieber:* „In Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz S. 75.

Der heil. Vater erklärte mit aller Bestimmtheit, dass es für ihn eine Unmöglichkeit sei, den protestantischen Landesherren das Nominationsrecht der Bischöfe und Domcapitularen einzuräumen.

Um aber seine Liebe zum Frieden und seine Bereitwilligkeit zur Ordnung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten zu zeigen, erklärte er, er wolle, wie bei den Unterhandlungen mit den protestantischen Höfen von Berlin und Hannover, bis zur Grenze der äussersten Möglichkeit vorschreiten und zugeben, dass die Liste der Kandidaten für die bischöflichen Stühle und die Domcapitularstellen den vereinten Fürsten vor der Wahl zugestellt und die „minder angenehmen Personen" bezeichnet und aus dem Verzeichniss gestrichen werden dürfen.

Es wurden die sechs Artikel, welche den Hauptinhalt der Ergänzungs-Bulle: „Ad Dominici gregis custodiam" bilden, in Form eines *Ultimatums* von welchem nicht mehr abgegangen werden könnte, aufgestellt.

Dieses Ultimatum wurde angenommen, nur forderten die vereinten Regierungen zur deutlicheren Erklärung der vier ersten Punkte desselben ein Breve an die Bischöfe und Capitel, worin ausgesprochen werde: dass nur solche Personen in die Wahl zu Bischöfen oder Domcapitularen genommen werden könnten, welche den Regierungen angenehm wären." Ferner machten sie den Vorschlag, die *zwei letzten Punkte ganz wegzulassen* [1]); sollten sie aber doch aufgenommen werden (es wurde also dem heil. Stuhle freigelassen, sie aufzunehmen oder nicht aufzunehmen), so müssten sie für sich ihre unveräusserlichen landesherrlichen Rechte wahren." [2])

Der heil. Stuhl nahm sie nun wirklich auf und zwar unter der Rubrik: „Decernimus ac mandamus."

Allein er erliess dem Wunsche der vereinten Fürsten gemäss auch ein Breve an die Bischöfe und Domcapitel der oberrheinischen Kirchenprovinz, worin ihnen zur Pflicht gemacht ist, keine Personen zu wählen, welche den Landesherren „*minder angenehm*" wären.

Die betreffende Stelle in dem Breve Papst Leo XII. vom 21. Mai 1827 an den Erzbischof von *Freiburg* und Bischof von *Limburg* lautet also:

„Cum autem inter ea, quae celeriter tibi gerenda erunt, Capituli conconstitutio commissa tibi sit, commendamus summopere fraternitati tuae, ut

---

[1]) 5. In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congruerit definiendus.

6. Liberum erit cum Sancta Sede de negotiis ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit.

Diese Artikel sind durch Art. 8, 4, 6 der Convention bestätigt.

[2]) Vgl. deutsche Blätter a. a. O. IV. Hft. S. 60. Art. „*oberrheinische Kirchenprovinz*" im Suppl.-Bd. des Kirchenlexikons von Welte.

quae Nostris Apostolicis litteris, quarum initium est: „Ad Dominici gregis custodiam“ decrevimus — *religiosissime servari enitaris.* Nostro quippe nomine prima hac vice eligere Decanum, Canonicos et Vicarios Capituli datum est tibi; qua in re perficienda id *ob oculos habendum memineris, ut eligendi sacris sint ordinibus initiati, atque pietate, doctrina, prudentia ceterisque virtutibus ex canonum praescripto necessariis effulgeant, neque sint Serenissimo Principi minus grati, ut scilicet ademta omni offensionis causa, facilius ac solubrius delato munere perfungantur.*“

„Hinc tuarum erit partium, omnia illa, quae in eam rem et pro Episcopis et pro Capitulis sancita ibidem sunt, accurate exequi, atque omni studio contendere, ut per eos, ad quos spectat, eadem illa perficiantur.“ [1])

Ganz gleich lautend ist auch das Breve an den Bischof von *Rottenburg* von demselben Datum.

Die Stelle im Breve an die Domcapitel lautet also:

„Vestrarum erit partium, eos adsciscere, quos *ante solennem electionis actum* noveritis *praeter qualitates ceteras ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Principi minus gratos esse.*“ [2])

Die betreffende Stelle in dem Breve an das Domcapitel vom *22. März 1828*, auf welche der Staatsanzeiger hinweist, lautet also:

Cum autem per memoratas apostolicas litteras (Bullae: „Provida solersque“ und „Ad Dominici gregis custodiam“) privilegium Antistitem eligendi statis quibusdam legibus vobis detulerimus, id etiam speciatim vos admonitos volumus, ut gravissima hac in actione gloriam omnipotentis Dei, religionis utilitates, incolumitatem gregis, aeternam salutem vestram revolvatis animo. „Alienis enim peccatis communicaretis“ dicimus cum Tridentinis patribus, nisi quos digniores et ecclesiae magis utiles judicaveritis, non quidem precibus, vel humano affectu, aut ambientium suggestionibus, sed eorum exigentibus meritis praefici diligenter curetis. Cum porro ex Joannis Carnotensis monitu *florere inspiciatur et fructificare ecclesia, quando regnum et sacerdotium inter se conveniunt, Vestrarum erit partium eos adsciscere, quos ante solennem electionis actum noveritis, praeter qualitates caeteras ecclesiastico jure praefinitas prudentiae insuper laude commendari nec Serenissimo Principi minus gratos esse.* Id ob oculos habeatis opus est, quando etiam juxta sanctas in iisdem nostris litteris conditiones jus erit vobis collegas eligendi. Confidimus sane mandatis hisce nostris, quae et populi istius universi vota sunt, apprime vos esse obtemperaturos, idque a Vestra in Nos fide atque observantia certo praestolamur.“

Hieraus erhellt, dass die Bemerkung der Beleuchtung im Staatsanzeiger ganz richtig ist, dass die über den Wortlaut der Bestimmungen der Bulle:

---

[1]) Vgl. deutsche Blätter für Protestanten und Katholiken etc. Neue Folge IV. Heft. Seite 103.

[2]) Deutsche Blätter etc. a. a. O. S. 104.

„Ad Dominici gregis custodiam" Art. I — IV und der päpstlichen Breven vom 21. Mai 1827 und 22. März 1828 an die Bischöfe und Domcapitel hinausgehenden *einseitigen Bestimmungen* des Fundations-Instruments und der königl. Verordnung vom 30. Jänner 1830, welche durch Art. XII der Convention aufgehoben sind, nothwendig wegfallen müssen. Der Bischof und das Domcapitel haben sich bei den ihnen zustehenden Wahlen nur an die Bestimmungen des *canonischen Rechts* und die der Bulle: *„Ad Dominici gregis custodiam"* sowie des *erwähnten Breves* zu halten. Durch letztere sind, wie aus dem Wortlaute desselben hervorgeht, die Bestimmungen der Bulle durchaus nicht aufgehoben. Es heisst: *„religiosissime servari enitaris omnia illa, quae sancita sunt, accurate exequi, juxta sancitas in iisdem nostris litteris conditiones."*

Aber wie, wenn in der dem Landesherrn vorgelegten Liste alle Kandididaten bis auf Einen gestrichen werden? Kann dann noch von einer Wahl die Rede sein? Muss in diesem Falle oder, wenn, was freilich kaum geschehen wird [1]), alle gestrichen werden, das Domcapitel nicht eine neue Wahlliste aufstellen? Ist ihm nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sich vor der feierlichen Wahlhandlung die Ueberzeugung zu verschaffen, dass auf der Wahlliste nicht eine persona Principi minus grata sei?

Die Absendung eines landesherrlichen Commissärs zur Wahlhandlung und die nachträgliche Bestätigung des Gewählten muss dem Wortlaute der Convention gemäss nothwendig wegfallen.

Der Artikel II lautet:

„Der Bischof wird, bevor er die Leitung seiner Kirche übernimmt, vor Sr. königl. Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Eurer königl. Majestät und Allerhöchst Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, und weder inner noch ausser den Gränzen des Königreichs irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, dass dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung desselben Nichts zu unterlassen."

Hiezu bemerkt die Beleuchtung im Staatsanzeiger:

Der Eid des Bischofs hatte weder in der Denkschrift der Bischöfe noch in den weitern Verhandlungen einen Differenzpunkt gebildet. Die Curie hielt es jedoch für angemessen, dass dieser Gegenstand seiner Bedeutung nach und der Vollständigkeit wegen in die Uebereinkunft hereingenommen werde und ebenso, dass der Gleichförmigkeit wegen dieselbe Eidesformel, welche

---

[1]) Wenn der Bischof und das Domcapitel sich genau an die Vorschriften des heiligen Vaters in der erwähnten Bulle und im Breve halten, so werden die in der Liste aufgeführten Personen — es sei denn, dass gewisse protestantische Tendenzen vorherrschen — keine personae minus gratae sein.

das *Bayerische* und *Oesterreichische Concordat* enthalten, auch in den übrigen Diöcesen zur Anwendung kommen. Die königl. Regierung konnte kein Bedenken finden, diesen Wünschen der Curie Rechnung zu tragen.

Die seitherige Eidesformel ist im Fundations-Instrument unter §. 3 aufgeführt. *Sie ist im Wesentlichen gleichen Inhalts, und enthält nur Abweichungen im Einzelnen, welche sich bei genauer Prüfung als unerheblich herausstellen.* Letztere Bemerkung ist nicht ganz richtig. Das Formular im Fundations-Instrument ist wesentlich von obigem verschieden und enthält nicht unerhebliche Abweichungen.

Es enthält nämlich nach den Worten und Allerhöchst dero Thronfolgern den erheblichen Zusatz: *sowie den würtembergischen Staatsgesetzen Gehorsam und Treue.*

Und der *Dienstrevers* der katholischen Geistlichen in Würtemberg enthält den weiteren Zusatz: *„und Verordnungen."* [1])

Dass die Geistlichen, wie der Bischof und die Domcapitularen dem Landesherrn den Eid der Treue und des Gehorsams leisten, dagegen lässt sich nicht das Mindeste einwenden, wie auch der heil. Stuhl nichts dagegen erinnert hat.

Allein ein förmlicher *Diensteid gegen den Staat* mit der *besonderen* Verpflichtung zum Gehorsam gegen die *Staatsgesetze und Verordnungen* lässt sich mit der Convention nicht wohl in Uebereinstimmung bringen. Die Geistlichen unterstehen als solche, als Diener der Kirche, dem *Bischofe,* welchem sie canonischen Gehorsam und Treue abzuleisten haben; er überträgt ihnen ihre Dienstpflichten und Dienstobliegenheiten. Als Bürger des Staates sind sie in *bürgerlichen* Angelegenheiten allerdings auch den *allgemeinen Staatsgesetzen,* wie jeder andere Staatsbürger unterworfen und haben in dieser Beziehung Gehorsam und Treue zu leisten. Allein es bestehen in Würtemberg so manche Gesetze und Verordnungen, welche sich auf *kirchliche Angelegenheiten, kirchliche Dienstobliegenheiten, Ehesachen, Verwaltung*

---

[1]) Die katholischen Geistlichen in Würtemberg müssen gleich bei ihrer erstmaligen Anstellung als Vicarien folgenden Dienstrevers unterzeichnen:

„Ich schwöre und verspreche bei den heiligen Evangelien Gottes, Sr. königl. Majestät von Würtemberg und Allerhöchst deren Thronfolgern, *sowie den Staatsgesetzen und Verordnungen* Gehorsam und Treue. Ferner verspreche ich, kein Einverständniss zu unterhalten, an keiner Berathung Theil zu nehmen, und weder im In-, noch Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden, vielmehr, wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheil des Staates Kunde erhalten sollte, solches der mir vorgesetzten Staatsbehörde zu eröffnen. Insbesondere gelobe ich für den Fall der Uebernahme einer Pfarramts- oder Caplaneiverweserei für die Wahrung der Gerechtsame der betreffenden Kirchenpfründe, so viel an mir liegt, mitzuwirken und für die Erhaltung der Kirchengebäude und des sonstigen Kirchenvermögens besorgt zu sein, auch in meinen Beziehungen *zu der Schule* mich nach den *betreffenden Staatsgesetzen genau zu richten,* und keine Abweichung Anderer zu dulden."

des Kirchenvermögens, Unterricht, Erziehung und Bildung, kirchliche Disciplin etc. beziehen, und mit dem kirchlichen Rechte nicht in Uebereinstimmung zu bringen sind. So lange diese nicht abgeschafft sind, werden, wie in *Baiern* bei *Ableistung des Constitutionseides* [1]), wenn die Geistlichen auf *diese* Staatsgesetze und Verordnungen verpflichtet werden wollen, *Gewissensbeunruhigungen und leidige Collisionsfälle entstehen.*

Im Artikel XII der Convention ist zwar die Zusicherung gegeben:

„Die mit der vorstehenden Vereinbarung im Widerspruch stehenden königl. Verordnungen und Verfügungen treten ausser Kraft: soweit aber gesetzliche Bestimmungen derselben entgegenstehen, werden diese geändert werden." Und nach dem Staatsanzeiger enthält die III. Beilage zur Convention den Zusatz: „Unter den mit der jetzigen Convention unvereinbaren und so weit ausser Kraft tretenden Verordnungen versteht die königl. Regierung selbstverständlich vorzugsweise die Verordnungen vom 30. Jänner 1830 und 1. März 1853, sowie das Fundations-Instrument vom 14. Mai 1828, so weit solches nicht von der Dotation des Bisthums handelt, nebst Beilagen C und D zu diesem Instrumente. Allein so lange nicht sämmtliche, den kirchlichen Bestimmungen widersprechenden Gesetze und Verordnungen abgeschafft, oder wenigstens modificirt sind, dürfte es das Zweckmässigste und der Convention am entsprechendsten sein, wenn die katholische Geistlichkeit denselben Eid der Treue, wie der Bischof zu leisten hätte.

Da diese Formel in die Convention aufgenommen ist, so erhellt, dass sie nichts enthalte, *quod Dei atque ecclesiae legibus adversetur.* Eine neue Formel des juramenti fidelitatis — von einem *Diensteid* kann, wie schon bemerkt, nicht mehr die Rede sein — müsste jedenfalls dem heil. Stuhle vorher vorgelegt werden.

Schon in der Note vom 10. Aug. 1818 hatte der heil. Stuhl §. 21 f. bemerkt: „In Betreff des *Eides der Treue,* welchen die neuen Bischöfe dem Souveraine ablegen sollen, erinnert der heil. Vater, um darüber urtheilen zu können, dass man ihm die Formel mittheile, und er will glauben, dass in derselben nichts enthalten sei, was das Gewissen der Bischöfe, welche ihn leisten sollen, beleidigen könnte.

Als nun die Formel vorgelegt wurde, und sich in ihr die Bestimmung befand: „und den *Gesetzen des Staates* Gehorsam und Treue", so erklärte der heil. Stuhl in der Note vom 24. Sept. 1818:

Die vorgelegte Eidesformel, indem sie der Gesetze des Staates erwähne, biete neue Schwierigkeiten dar. Wenn unter diesen Gesetzen solche wären,

---

[1]) vgl. die sehr interessante Schrift: *„Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Baiern."* Eine historische Denkschrift mit Benützung bisher unbekannter Actenstücke, verfasst von dem Autor der Erläuterungen und Zusätze zu der Rede des Fürsten Wallerstein Durchlaucht über Quarte und Klöster. Augsburg 1847, Seite 100 folg.

welche den Grundsätzen der katholischen Kirche widersprechen, so könnte der heil. Vater seine Zustimmung nicht geben, dass man einen solchen Eid leiste. *Die Bürgschaft der Treue sei hinlänglich enthalten in den übrigen Theilen des Eides.* Auch die constitutionelle Form der Regierung mache eine solche Erwähnung nicht nöthig.

Der III. Artikel lautet:

„Die königl. Regierung wird die von ihr stets anerkannte Verbindlichkeit zur realen Dotation des Bisthums erfüllen, sobald es die Verhältnisse zulassen.“

Hiezu bemerkt die Beleuchtung im Staatsanzeiger: „Nach dem bei der Errichtung des Bisthums getroffenen Uebereinkommen sollte der Aufwand für dasselbe nicht blos durch jährliche Beiträge aus der Staatskasse gedeckt, sondern es sollte ein Besitzthum ausgeschieden werden, das die vertragsmässige Rente gewährt.

Diese reale Dotation des Bisthums ist bis jetzt theils wegen der Schwierigkeit, ein mit Sicherheit eine genau bestimmte Rente gewährendes Besitzthum zu bezeichnen, theils wegen des dabei entstehenden grösseren Verwaltungsaufwandes nicht erfolgt; dagegen wurden dem Bisthum die Domanialerträge der Kameralämter Horb und Rottenburg hypothekarisch durch eine von dem Finanzministerium aufgestellte Urkunde versichert.

Diese Einrichtung hat bis jetzt zu keinerlei Missständen oder Beschwerden von Seiten des Bischofs geführt, und lässt hinsichtlich der Sicherstellung der Bedürfnisse des Bisthums schwerlich etwas zu wünschen übrig. Gleichwohl konnte sich die Regierung der Anerkennung ihrer noch weiter reichenden Verbindlichkeit nicht entziehen wollen, wenn eine solche bei dem vorliegenden Anlass verlangt wurde; auch lässt sich nicht verkennen, *dass die Erinnerung dieser Anerkennung bei der Unberechenbarkeit zukünftiger Verhältnisse für die katholische Kirche einen Werth haben konnte.*

Es ist allerdings richtig, bisher hat diese hypothekarische Dotation, welche eine genügende Sicherheit gewährt, noch zu keinerlei Beschwerden Anlass gegeben, indem die Zahlungen durch die erwähnten Kameralämter an die Bisthumspflege mit der grössten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit schon ein Vierteljahr voraus erfolgen. Wie der Vollzieher der päpstlichen Bulle: „Provida solersque“ der † Bischof *Johann Baptist v. Keller* in seinem Vollzugsberichte vom 25. Oct. 1827 versichert, ist von Sr. Majestät dem Könige mit wahrhaft königlichem Wohlwollen noch die *besondere Zusage* gemacht worden:

„Wenn in der Folge es sich zutrage, dass sich die Bedürfnisse der Kirche vermehren sollten — vorzüglich, wenn unter einem besonderen Titel von Leistungen z. B. wegen vermehrter Anzahl der Alumnen im Diöcesan-Seminar jene in den apostolischen Schreiben bezeichnete Summe nicht zureichen würde, so sei der königliche Wille und die Absicht der Regierung, diese so, wie alle jene Bedürfnisse der Kirche zu befriedigen, welche die Kirche zu ihrer Erleichterung entweder im Ganzen oder im Einzelnen nöthig

hat, selbst wenn sie in der ersten Gründung oder Austattung nicht angezeigt worden wären. [1])

Allein eine Dotation in liegenden Gründen wäre jedenfalls wünschenswerther. Die bisherige Dotation in Zehenten, Gefällen, Zinsen etc. hat durch die Zehent- und Gefällablösung bereits einen Stoss erhalten; wenn nun (was Gott verhüten wolle), wie früher, Kriegsjahre, anhaltende Theuerung etc. eintreten würden, würde wohl die Regierung bei dem besten Willen ihren Verpflichtungen immer nachkommen können? Wie schon Bischof v. Keller bemerkte, die Ausstattung des Bisthums in liegenden Gründen und Gütern entspricht mehr dem wahren Begriffe und der Idee des Kirchengutes und ist auch förderlicher zur Erhaltung der Freiheit und Selbsständigkeit der Kirche. Die Geldwirthschaft war der Kirche nie erspriesslich.

Allein die Dotation in liegenden Gründen wird voraussichtlich noch lange ein frommer Wunsch bleiben.

Der Art. IV lautet:

„Zur Leitung seiner Diöcese wird der Bischof die Freiheit haben, alle jene Rechte auszuüben, welche demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen, vom heil. Stuhle gutgeheissenen Disciplin der Kirche gebühren, und insbesondere

a) alle Pfründen zu verleihen, mit Ausnahme von jenen, welche einem rechtmässig erworbenen Patronatsrechte unterliegen;
b) seinen Generalvicar, die ausserordentlichen Mitglieder des Ordinariates, sowie die Landdecane zu erwählen, zu ernennen, beziehungsweise zu bestätigen;
c) die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminarium und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten;
d) den Klerikern die heiligen Weihen zu ertheilen, nicht nur auf die bestehenden canonischen, sondern auch auf den von ihm selbst anzuweisenden Tischtitel hin;
e) nach den canonischen Vorschriften alles das anzuordnen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und diejenigen Religionsübungen betrifft, welche die Aufweckung und Befestigung des frommen Sinnes der Gläubigen zum Zwecke haben;
f) Diöcesansynoden einzuberufen und abzuhalten, sowie Provinzialconcilien zu besuchen.
g) In seinem Kirchensprengel vom heil. Stuhle genehmigte religiöse Orden oder Congregationen beiderlei Geschlechtes einzuführen. Jedoch wird sich der Bischof, betreffend diesen letztern Punkt, in jedem einzelnen Falle mit der königl. Regierung in's Einvernehmen setzen."

---

[1]) Vgl. Lamp's Kirchengesetze (X. Band der „Reyscher'schen Gesetzessammlung") Seite 914.

Durch diesen Artikel ist das in Würtemberg und in der ganzen oberrheinischen Kirchenprovinz vielfach verdrängte canonische Recht wieder zu Ehren gekommen. Dies geschah zwar schon durch den bereits oben erwähnten Artikel VI der Bulle: „Ad Dominici gregis custodiam."

Allein dieser Artikel ward, wie der V., von der würtembergischen und den andern vereinigten Regierungen beanstandet, namentlich wegen des Beisatzes: „*juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam.*"

Dieser Beisatz hatte damals, beim Erscheinen der Bulle, eine gewaltige Gespensterfurcht erregt; man glaubte die *mittelalterliche* Hierarchie nehme mit ihrem ganzen Gefolge ihren unheimlichen Einzug in die aufgeklärte oberrheinische Kirchenprovinz, und es sei um die *magna charta libertatis ecclesiae germanicae*, womit man, wie in *Frankreich*, mit den *libertatibus, seu potius servitutibus gallicanis* die Katholiken zu beglücken dachte, sowie um die *Hoheitsrechte der Regenten geschehen.*

Schon in der Note officielle des Envoyés vom 3. Sept. 1819 auf die päpstliche Note vom 10. Aug. 1819 wurde scharf dagegen remonstrirt. [1])

---

[1]) La Declaration (die dem heil. Stuhle von der Gesandtschaft überreichte Frankfurter Declaration, als Auszug aus den Grundzügen), heisst es, est une *Magna Charta libertatis ecclesiae germanicae*, qui ne peut être susceptible d'aucune variation ou addition, qui lui seroit étrangère.

La cour de Rome semble exiger des Princes protestant, qu' ils admettent pour toutes les institutions ecclesiastiques, qu' ils viennent d' assurer à leurs sujets catholiques, la réserve suivante: Secundum canones nunc existentes et vigentem ecclesiae disciplinam," mais comment ces Princes pourroient — ils entrer dans une discussion, pour savoir, quels sont les canons maitenant en vigueur?... Et quelle pourroit être cette discipline maintenant en vigueur, dont il est question dans l' Exposé du St. Père? La discipline n' est pas invariable comme le dogme, elle doit naturellement suivre les changement des temps et des circonstances, et s' accommoder aux rapports civils des gouvernements... Si par la discipline en vigueur on vouloit entendre celle des eglises d' Italie, elle ne pourroit jamais convenir à tous les pays et surtout pas aux états de la confédération germanique, où les differentes confessions sont si entremêlées et jouissent toutes de la même liberté et d' une entière egalité de droits. Il suffira de citer un seul exemple pour en prouver l' impossibilité.

Les mariages mixtes sont defendus dans quelques états de l' Italie, et ne peuvent avoir lieu que par une dispense de la cour de Rome. Les tribunaux romains exigent ordinairement de la partie non catholique le serment d' élever les enfants des deux sexes dans la religion catholique. En outre le Curé n' ose ni proclamer les parties, ni leur donner la bénédiction; l' acte doit se faire en secret hors de l' eglise, et le curé est tenu d'enjoindre à la partie catholique comme une obligation grave, de faire tous ses efforts pour convertir la partie catholique. Une discipline pareille ne pourroit jamais être suivie en Allemagne; elle est contraire à une disposition du Congrès de Vienne et aux lois organiques de la confédération germanique, qui etablissent une entière liberté des consciences.

La désunion dans les familles et le trouble dans l' ordre civil en seroient les suites funestes mais infaillibles. Jamais l' ancien ordre ne se rétablira tel qu' il a été.

Diese Gespensterfurcht spuckt nur noch in den Köpfen einiger beschränkten Bureaukraten und sogenannten Liberalen. Selbst unbefangene Protestanten urtheilen jetzt ganz anders.

Die Bulle wurde zwar in Würtemberg *vollständig* mit dem VI. Artikel *publicirt;* allein diese beiden Artikel wurden von der *Bestätigung ausgeschlossen,* wie dies aus der Rede des damaligen Ministers von *Schmidlin* bei der Inthronisation des Bischofs *Johann Baptist* v. Keller deutlich hervorgeht, wo er die versammelten Domcapitularen also anredete:

„Die beiden Bullen: „*Provida solersque*“ und „*Ad Dominici gregis custodiam*“ haben unterm 24. Oct. 1827 die königl. Genehmigung, jedoch nur in soweit erhalten, als solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, sowie die Besetzung der bischöflichen Stühle und domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben. *Sie werden nicht übersehen, meine Herren, dass hierunter namentlich der fünfte und sechste Artikel der Ergänzungsbulle nicht begriffen und somit von der Staatsregierung nicht anerkannt sind.* [1])

Um der würtembergischen Regierung alle Furcht in Betreff des erwähnten Beisatzes zu benehmen, heisst es in der Convention: juxta praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam“ und es wurde überdies vom heil. Vater die Zusicherung gegeben, es werde dem Bischofe eingeschärft werden, dass derselbe in der hirtenamtlichen Leitung und Verwaltung seiner Diöcese jene Rechte, von welchen im ersten Absatz des Art. IV und im Art. VI der Convention die Rede ist, zum Heil der ihm anvertrauten Herde also ausüben, *dass er niemals solche canones erneuere, welche wegen Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse nach der gegenwärtig geltenden und von diesem apostol. Stuhle gutgeheissenen Disciplin ausser Uebung gekommen sind, oder auch durch die gegenwärtige Convention eine Modification erhalten haben.* Wenn aber derselbe in seinem bischöflichen Amte ein Generale oder eine Verordnung von grösserer Bedeutung zu erlassen haben wird, so solle er gleichzeitig mit der Veröffentlichung desselben ein Exemplar an die königl. Regierung mittheilen. Soweit aber seine hirtenamtlichen Anordnungen sich nicht innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche allein halten, sondern zugleich auf Gegenstände sich erstrecken, welche in dem Gebiete der Staatsgewalt liegen, wird der Bischof vor deren Veröffentlichung sich mit der königl. Regierung in's Einvernehmen setzen.“

Diese Zusicherung ist durch die dem Bischofe von Rottenburg unterm 22. Juni d. J. ertheilte Instruction erfüllt.

Sollte aber wegen Anwendung älterer Canonen etwa eine Collision zwischen dem Bischof und der Regierung entstehen, so kann selbstverständlich die Entscheidung, ob dieser oder jener Canon angewendet werden dürfe, oder nicht, *nicht der Regierung zustehen*, sondern, wenn keine Einigung stattfindet, tritt die Bestimmung von Art. XIII ein.

---

[1]) Vgl. Kirchlich-politische Blätter aus der oberrheinischen Kirchenprovinz Nr. 22.

Durch die Bestimmung von lit. a. ist dem Bischofe von Rottenburg ein Recht eingeräumt, welches ihm schon längst gebührt hätte. Früher hatte der Bischof ausser der alternativen Verleihung der Domcapitularstellen und Präbenden *auch nicht Eine Kirchenstelle zu verleihen*.

Das sogenannte *landesherrliche* Patronatsrecht wurde nach seinem vollen Umfange ausgeübt und ausser den Privatpatronatsstellen, alle Kirchenstellen vom Landesherrn vergeben.

Dieses sogenannte landesherrliche Patronatsrecht wurde seit dem Jahre 1803 als eine *Emanation der Landeshoheit* betrachtet. Die Beleuchtung im Staatsanzeiger gibt selbst zu, dass dieses Princip, welches ausserhalb der oberrheinischen Kirchenprovinz nirgends Platz gegriffen, mit den Vorschriften des canonischen Rechtes im Widerspruche stand, und deshalb aufgegeben worden sei. Die freie Besetzung der Kirchenstellen durch den Bischof ist nunmehr als *kirchenrechtliche Regel* anerkannt, gegenüber welcher die Ausnahmen im Einzelnen durch besondere Rechtstitel zu begründen sind.

Zur Ausscheidung der Pfründen königlichen Patronates und bischöflicher Collatur trat im März 1856 eine Commission in Stuttgart zusammen, welche aus einem Bevollmächtigten der Krone (Oberkirchenrath v. *Schmidt*) und des Bischofs (Syndicus *Vogt*) und aus einem im gemeinsamen Einverständniss gewählten Mitglied (Obertribunalrath *Hierlinger*) bestand.

Im Allgemeinen wurden dem Bischof die von den früheren Bischöfen, Domcapiteln, geistlichen Corporationen und Personen verliehenen, aus kirchlichen Mitteln neu errichteten oder aufgebesserten Pfründen zugeschieden, der Krone dagegen die früheren *Laienpatronate* aller Art und die aus Staatsmitteln dotirten oder redotirten Stellen. Das Gesammtergebniss war, dass von 521 zuvor von der Krone verliehenen Pfründen 337 dem Patronate der Krone verblieben und 184 der bischöflichen Collatur zurückfielen.

Einen Differenzpunkt bildeten diejenigen Pfründen, welche zwar von früheren geistlichen Corporationen, aber nicht vermöge *persönlichen*, sondern *dinglichen* Rechts verliehen worden zu sein schienen. Sie wurden von den Bevollmächtigten der Krone für diese als die Rechtsnachfolgerin in den betreffenden Realitäten, von dem Bevollmächtigten des Bischofs für diesen, so fern die erfolgte *Incorporation* eine *Novation* in sich geschlossen habe, in Anspruch genommen.

Die Sache wurde zur Entscheidung dem heil. Stuhle vorgelegt.

Diese erfolgte durch Beilage III zur Convention, welche dahin lautet: „dass der heil. Vater, in Rücksicht auf die abgeschlossene Convention, *Umgang nehmend von jeder Untersuchung des Werthes der innern Gründe, welche zur Begründung einzelner Titel für Verleihung von Beneficien etc. angeführt wurden*, die Vereinbarung gnädigst bestätigt hat, welche zwischen der königl. Regierung von Würtemberg und dem Bischof von Rottenburg in Betreff der Pfründenausscheidung in jener Diöcese getroffen worden ist, wobei übrigens vorausgesetzt wird, dass von jenen 28 Pfründen, in Betreff welcher der Bischof seine Zustimmung von der Entscheidung des heil. Stuhles

abhängig gemacht hat, 14, über deren Bestimmung sich beide Theile vereinigen werden, der freien Collatur des Bischofs verbleiben. Se. Majestät der König hat somit 351, der Bischof 198 Kirchenstellen zu vergeben.

Rechtsfälle.

Eherechtsfragen bei der hl. Congregation des Conciliums von Trient zwischen 1844 und 1858.

Wir setzen die (in der früheren Lieferung) angefangenen Eherechtsfragen fort. Die Theologen, welche die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe und ihre Einheit gegen die Polygamie und die Ehescheidung der alten heidnischen Gesellschaften vertheidigen, ermangeln nicht, jenes schmähliche Gutachten Luthers zu brandmarken, womit er am Landgrafen von Hessen die Polygamie billigte. Eine weniger bekannte Thatsache, und die vielleicht noch kein Autor bemerkt hat, ist, dass im dreizehnten Jahrhunderte von Seite des Königs von Arragonien eine beinahe ähnliche Forderung an den Papst Clemens IV. gestellt wurde. Wir haben mehrere Briefe des Kirchenoberhauptes aufgefunden, worin er ein, dem götttlichen Gesetze so entgegenlaufendes Ansuchen mit Abscheu zurückweist. Man wird die Standhaftigkeit eines Papstes bewundern, der sich bei seinen Bemühungen, den Fürsten durch Rath, Ermahnungen und Drohungen zu seinen Pflichten zurückzuführen, durch nichts abschrecken lässt. Da er vernommen, dass der König sich anschickte, zum Kreuzzuge auszuziehen, so schreibt er ihm, und ermahnt ihn, dass Christus die Dienste derjenigen nicht wohlgefällig annehme, die ihn durch ihr Betragen schmähen. Diese durch den Schrei des Gewissens und die Heiligkeit der Religion eingeflösste Festigkeit bildet einen schlagenden Contrast zu der sündhaften Willfährigkeit der lutherischen Doctoren, die, um einen Fürsten, der eine Stütze ihrer Liga war, glimpflich zu behandeln, ihm zu erlauben wagten, eine zweite Frau unter dem Titel einer legitimen Gattin bei Lebzeiten der ersten, und neben derselben zu nehmen, und so zu Gunsten eines lasterhaften Fürsten die vom Evangelium verurtheilte Polygamie wieder einführten.

Die Kirche, welche die Polygamie durch ihre Lehre verurtheilt, ergreift auch alle Mittel, sie durch ihre disciplinären Verordnungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke hat sie das trennende Ehehinderniss der Clandestinität aufgestellt und die grösste Oeffentlichkeit bei den ehelichen Verbindungen vorgeschrieben. Dahin zielen die sorgfältigen Nachforschungen, denen sich die Bischöfe vor den Bezeugungen des ledigen Standes unterziehen müssen, ohne welche die Pfarrer die Mitwirkung zur Feier von Ehen versagen müssen. Die Art und Weise, diese Nachforschungen anzustellen, ist in den Instructionen angezeigt, welche die heil. Congregation des heil. Officiums dazu veröffentlichte, um den Bischöfen und ihren Generalvicaren als Richtschnur

zu dienen. Wir haben es für nützlich erachtet, die merkwürdigen Vorschriften dieser Instructionen in Kürze zu verzeichnen, ja selbst sie in ihrem Texte ganz wieder zu geben. Wir fügen denselben einige Entscheidungen bei, die sich daran knüpfen.

Die ungeachtet der in der Kirche seit dem Concilium von Trient in Kraft bestehenden Disciplin, de jure und de facto noch immer mögliche Existenz der geheimen Ehen zeigt augenscheinlich die Nothwendigkeit der Einmischung der Ordinarien in die ehelichen Verbindungen durch die Bezeugungen des ledigen Standes, welche von den Contrahirenden vor Allem beigebracht werden müssen. Die Eingehung der geheimen Ehen ist heutzutage den durch die Constitution Benedicts XIV. vorgeschriebenen Normen unterworfen, um die Missbräuche hintanzuhalten, die sich in eine so delicate Materie einschleichen können. Ein neuerliches Beispiel, das wir am Ende beibringen werden, lässt uns die Wichtigkeit der Nachtheile ersehen, die aus der Uebertretung dieser Bulle entstehen können. Wir schliessen, indem wir die Instructionen des heil. Officiums reproduciren, von denen so eben die Rede gewesen.

§. 6.

Clemens IV. und der König von Aragonien. Monogamie der christlichen Ehe.

1. Da die Königin von Aragonien vom Aussatze ergriffen worden war, so suchte der König beim Papste Clemens IV. um die Ermächtigung nach, eine andere Frau zu nehmen. Martene hat uns den wunderbaren Brief erhalten, in welchem der Papst eine so offenkundig dem Evangelium entgegengesetzte Forderung zurückweist. Clemens IV. drückt den heiligen Unwillen aus, den er gefühlt hat, als er das Gesuch des Königs erhielt; er sagt die Gründe gerade heraus, die dasselbe unannehmbar machen, und er schliesst mit der Ermahnung an den Fürsten, die Hand des Herrn zu ertragen, die ihn durch diese Betrübniss heimsucht. Folgendes ist der Brief, den wir dem II. Bande des Thesaurus anecdotorum pag. 278 entlehnen. Er ist vom Jahre 1266.

„Clemens, Bischof etc. Dem erlauchten Könige von Aragonien, unserm geliebtesten Sohne in Jesu Christo.

Je aufrichtiger Unsere Zuneigung gegen Deine Person ist, desto freimüthiger weisen Wir Dich zurecht; indem Wir Uns des Ausspruches erinnern, dass, wenn der Vater den Sohn, den er zurechtweist, liebt, er ihm Hass bezeigen würde, wenn er, die Zurechtweisung vernachlässigend, die Ruthe sparete. In der That, da Dich der Herr unter allen andern Fürsten der Welt, die nicht in den Wissenschaften unterrichtet worden sind, mit natürlichem Geiste ausgestattet hat; da Dich die Erfahrung eine Menge von Dingen gelehrt hat; da Du gerne die Sprüche der Weisen hörst, und sie einem ausgezeichneten Gedächtnisse anvertrauest, so sind Wir über die ungeregelte Kühnheit sehr erstaunt, mit welcher Du Uns eine Gott entgegengesetzte, vor den Engeln verabscheuungswürdige, für die Menschen unge-

heuerliche Bittschrift vorgelegt hast. Du hast nicht hoffen dürfen, dass Wir eine wahrhaftige Ehe auflösen möchten, und Uns verunreinigen, indem Wir zu einer unerlaubten Verbindung die Hand böten! Du weisst seit langer Zeit, wir sind dessen überzeugt, dass, als Du die edle Frau Therese durch Versprechen de futuro heirathetest, wie es Dein Brief sagt, die Ehe, ohne noch eine wahrhaftige zu sein, dessen ungeachtet eingesegnet ward, und eine wirkliche wurde, vollzogen durch den nachfolgenden fleischlichen Umgang. Diejenigen nun, welche Gott vereinigt hat, wie sollte die der Stellvertreter Gottes trennen? Es sei ferne von Uns der verbrecherische Gedanken, die Gesetze des Herrn zu verletzen, und um Menschen zu gefallen, den Schöpfer und Erlöser der Menschen zu beleidigen. Aber geben wir zu, die Ehe zwischen Dir und Ihr sei ungültig gewesen; die neue Frau, die es Dir zu nehmen gefallen hat, hast Du wohl gewählt, entweder dass sie Deine Gattin, oder Deine Concubine sei; wenn Du eine Frau zur Gattin hast nehmen wollen, die Du selbst als ein natürliches Kind anerkennst, so durftest Du nie glauben, dass Wir je durch die Dispens zu einem so gemeinen, wie für Deine Würde schmählichen Falle die Hand bieten würden. Hast Du aber beabsichtigt, eine Concubine daraus zu machen, dann hat das königliche Ansuchen weder Farbe, noch Geschmack; denn Du darfst nie hoffen, zu erleben, dass der Statthalter Jesu Christi, der alle Schändlichkeiten verabscheut, sich selbst zum Urheber der Schändlichkeit mache. Wenn Du zu wissen wünschest, was Du zu thun habest, da Du der ersten ohne Gefahr für Deinen Leib nicht beiwohnen kannst, so ist die Antwort sehr leicht: Ertrage die Hand des Herrn; mache aus dem, was ein zufälliges Ereigniss verursacht, nicht einen Gegenstand des Verderbens für den, der darunter leidet. Glaubst Du, dass, wenn alle Königinnen der Welt den Aussatz hätten, Wir deswegen den Königen erlauben würden, sich mit andern Frauen zu verheirathen? Halte für gewiss, dass Alle zusammen nichts erlangen würden, und eben so wenig einer von ihnen insbesondere, und wenn auch alle königlichen Häuser in der Wurzel und in den Zweigen verdorren sollten. Daher, mein geliebtester Sohn, habe den Herrn vor Augen, und nimm Dir ein Beispiel an dem sehr religiösen Könige von Frankreich, mit dem Du Bande der Freundschaft angeknüpft hast, bedenke, wie weit Du schon in Deinen Lebenstagen vorgerückt seiest, schaue auf das Kreuz, mit dem Du geziert bist; denke an die Gefahren der Kriege, denen Du Dich mit so viel Muth aussetztest, und füge nicht den Ehebruch zur Blutschande; denn das hiesse das Gute, welches Du thust, für Dich unfruchtbar machen, und Du würdest Dir den Zorn Gottes auf den Tag des Gerichtes sammeln. Und sage nicht, dass Du Dich nicht enthalten könnest; denn dieser Einwand ist seit lange abgenützt. Würde der gerechte und billige Gott Allen befehlen, sich vom unerlaubten Umgange zu enthalten, wenn ein Einziger die Unmöglichkeit einwenden könnte, dieses Gebot zu beobachten? Aber das ist die Gewohnheit aller Sünder, wie es der selige Hieronymus sagt, ihren Irrthum dadurch zu entschuldigen, dass sie das Nicht-Können als Ursache an-

führen, während das Nichtwollen allein Schuld ist. Mit Recht also weigern Wir Uns, bei dieser Gelegenheit Deine Gott entgegengesetzten Wünsche zu erfüllen, Wir, die Wir Uns gegen Dich in den erlaubten und gestatteten Dingen günstig und wohlwollend erzeigen, wenn es die Nothwendigkeit oder der Nutzen erfordert. Gegeben zu Perugia, am 13. der Kalenden des März im zweiten Jahre Unseres Pontificates."

Die weisen Vorstellungen des Papstes blieben beim Fürsten erfolglos. Als einige Monate nachher der König von Aragonien die Stadt Murcia eingenommen und seinen Sieg dem Papste angekündigt hatte, dem er die Fahnen der Feinde zuschickte, so beglückwünschte ihn Clemens IV. über diesen Triumph und benützte die Gelegenheit, ihn zu ermahnen, seine Leidenschaft für das ehebrecherische Weib zu besiegen, das ihn gefangen hielt. Folgendes ist dieser zweite Brief, vom 10. Juli 1266, der, wie der erste von Martene im 2. Bande des Thesaurus Anecdotorum pag. 362 veröffentlicht ist.

„Clemens, Bischof etc. An den erlauchten König von Aragonien, Unsern geliebtesten Sohn in Christo. Der Sieg, der Dir vom Himmel verliehen worden ist, und den Dein Brief in Verbindung mit Deiner Fahne unsern Ohren und Augen zugleich zu wissen gemacht hat, hat uns eine sehr grosse Freude im Herzen verursacht. Wir haben dem Gotte der Schlachten Dank gesagt, der den Stolz der Sünder zerreisst, Demjenigen, der Dich zum Haupte seiner Kriegsmacht wählend ehemals durch Deine Hände die Feinde des christlichen Glaubens an Deinen Gränzen zerstreute, und der so eben auf dem fremden Gebiete eine so berühmte Stadt, wie Murcia, gedemüthiget, und durch Deine Sorgfalt, Deine Geschicklichkeit, Deinen Eifer, Deine Macht unter die Oberhohheit unseres geliebtesten Sohnes in Christo, des erlauchten Königs von Kastilien zurückgeführt hat, dessen Auctorität sie durch anmassende Rebellion abgeschüttelt hatte. Sicherlich, je mehr Du in den Schlachten siegreich gewesen bist, desto mehr musst Du im Uebrigen demüthig sein, und musst Dich hüten, Dir den Ruhm zuzuschreiben, der dem göttlichen Namen allein gebührt. Dein persönlicher Ruhm muss darin bestehen, nicht den Herrn zu bekämpfen, der mit Dir kämpft, nicht vor den inneren Feinden zu unterliegen, während Du die äusseren niederschlägst. Wozu soll es in der That gut sein, die Könige auf dem Schlachtfelde niederzuwerfen, um durch eine Magd des Hauses schmählich unterjocht zu werden? Darum sprechen Wir zu Dir, geliebtester Sohn, so, weil Du, ein Sieger über solche Feinde, zu unserm grossen Schmerze von Deinem eigenen Fleische so sehr besiegt bist, dass Du, indem Du die Furcht Gottes bei Seite legst, und eine Frau bei Dir behältst, die nicht die Deinige ist, durch Deinen Ehebruch ein öffentliches Aergerniss gibst, und indem Du mit dem Ehebruche die Blutschande verbindest, die Augen der göttlichen Majestät schwer beleidigest. Welche Makel hängst Du Deinem Ruhme an! Wie sehr entehrst Du Dein Blut! Wie sehr setzest Du die königliche Majestät herab! Welcher Gefahr endlich setzest Du Dich aus, indem Du in einem so elenden Zustande lebst, gefangen gehalten durch ein Weib, und indem Du Dich wie ein

Schlachtthier, das man zum Opfer führt, zur Hölle schleppen lässt'! Wozu werden Dir Deine Siege dienen? Wozu Deine Triumphe? Wozu das königliche Geblüt? Wozu die Macht, wenn Du in den Verderbnissen der Welt faulest? Wisse daher, wir bitten Dich darum, und denke daran, Dein Tag neigt sich zum Untergang; Du läufst wie alle Menschen zum unausweichlichen Ziele, das Gott allem Fleische gesteckt hat. Du musst die letzten Augenblicke Deines Lebens nicht beflecken; denn wenn das Ende nicht vorwurfsfrei ist, so wirst Du nie in jenes Reich kommen, in das nichts Beflecktes eingeht. Daher haben Wir, in Rücksicht auf Unsere alte Freundschaft und in der Zuneigung des väterlichen Mitleidens, deine königliche Durchlaucht tadeln und ermahnen zu müssen geglaubt; widerstehe Dir selbst in's Angesicht; und widerrufe das, was Du unbedachtsamer Weise gethan hast, durch einen gesünderen Entschluss; verjage ein unreines und schlechtes Weib, um Deine Tage auf heilsame und keusche Weise zu vollenden, und von dem zeitlichen Königreiche, das Du besitzest, in die Glorie des ewigen Reiches einzugehen. Gegeben zu Viterbo am 3. der Nonen des Juli, im zweiten Jahre unseres Pontificates."

Der König von Aragonien verschloss den Mahnungen des Papstes sein Ohr, und vermochte nicht, sich zu entschliessen, seine Bande zu sprengen. Indessen liess ihn der Geist des Glaubens, der ihn ungeachtet seiner Unordnungen nicht zu beleben aufhörte, den Entschluss fassen, zum Kreuzzuge auszuziehen. Er gab Clemens IV. von seinem Plane Kunde, der ihn an die Nutzlosigkeit seiner Expedition in das heilige Land ermahnte, so lange er nicht dem blutschänderischen Umgange entsagete, der seine Seele im Verbrechen und in der Sünde festhielt. Folgendes ist der dritte Brief Clemens IV. wie der vorhergehende von Viterbo datirt, vom 15. Jänner 1267: „Wir haben den Brief Deiner Erlaucht erhalten, der unter andern Dingen enthielt, dass Du Dir vornahmest, dem heil. Lande zu Hilfe zu ziehen, um die Unbilden des Gekreuzigten zu rächen. Obwohl Wir diese Nachricht mit Freuden aufgenommen haben, so wollen Wir Dich doch wissen lassen, dass der Gekreuzigte die Dienste desjenigen nicht genehmiget, der ihn an sich selbst von neuem kreuziget, indem er sich durch einen blutschänderischen Umgang befleckt. Daher bitten Wir, wie Wir es schon gethan haben, neuerdings Deine Durchlaucht, wir warnen sie freundschaftlich, und ermahnen sie, die edelgeborne Frau Berengar gänzlich zu verjagen, die Du nicht ohne die Makel der Blutschande, und auch nicht ohne Gefahr für Dein Seelenheil zum fleischlichen Umgange zugelassen hast, und wir fordern Dich auf, von nun an allen fleischlichen Umgang mit ihr zu lassen. Du wirst dem Gekreuzigten nicht gefallen, noch seine Beleidigungen rächen können, wenn Du Dich nicht selbst enthalten willst, ihn zu schmähen. Wir wollen Dich auch wissen lassen, dass, wenn Du Unsren Mahnungen nicht Gehör gibst, Wir Dich durch die kirchlichen Censuren zwingen werden, die besagte Person fortzuschicken. Gegeben zu Viterbo, am 18. der Kalenden des Februar, im zweiten Jahre unseres Pontificates." (ap. Raynald. annal. eccl. T. III. p. 214.)

Der letzte Brief, den wir in Martene finden, ist vom Anfange Februars desselben Jahres. Clemens IV. wendet die überzeugendsten Ermahnungen, und die dringendsten Bitten an, um den Fürsten aus dem verbrecherischen Zustande herauszureissen, in den er sich versenkt hatte; er bedroht ihn zuletzt, wie im vorhergehenden Briefe mit den kirchlichen Censuren. Folgendes ist der Brief, den man in Martene pag. 448 lesen kann: „Wer wahrhaft liebt, ist so gegen seinen Freund gesinnt, dass er, gerade indem er ihn liebt, seine Laster verfolgt; und es gibt kein gewisseres Zeichen der Freundschaft, als dasjenige an seinem Freunde zu verfolgen, was seinen Leib und seine Seele in den ewigen Untergang zieht. Heisst das also Deiner Durchlaucht Unser Wohlwollen entziehen, wenn Wir Dir die Sünde zum Vorwurfe machen, die Du schmählich gegen Gott begehst, indem Du Dich den ewigen Peinen durch die Beleidigung aussetzest, die Du dem Schöpfer zufügest, indem Du Deine Ruchlosigkeit der ganzen Welt kund gibst? Das heisst nicht, geliebtester Sohn, Dir Unser Wohlwollen entziehen, das heisst dasselbe vermehren; denn der Vater straft das Kind, welches er liebt, und an ihm die Ruthe sparen, das hiesse ihm seinen Hass bezeigen. Du ladest Uns ein, Unsere Augen auf mehr oder weniger entfernte Provinzen zu werfen, deren Fürsten, wie Du sagst, Dinge thun, die Du nicht thust; diese Einladung von Deiner Seite hat Unsern Geist betrübt; Du scheinst hiedurch ein wenig das Gefühl des Pharisäers angenommen zu haben, der sich rechtfertigen wollte, indem er sich schmeichelte, den übrigen Menschen nicht zu gleichen, und indem er die anderen verachtete; aber der Herr zog ihm den Publican vor, der sich anklagte, ohne die andern anzugreifen. Wird der kluge Kranke dem Arzte sagen, warum heilest du mich? Warum übest Du Deinen Eifer nicht an so vielen Kranken aus, die anderswo leiden? Sollte er ihm nicht im Gegentheile sagen: Ich danke dir, dass du mir vor so vielen andern Kranken besondere Sorgfalt zuwendest? Du glaubst, dass Wir mit dir angefangen haben; aber wisse, dass Wir Unsere Hand schon über mehrere Fürsten und Prälaten ausgestreckt haben, und dass Wir die Absicht haben, nicht zu schonen, aus Furcht, durch ein ebenso verdammliches als verhängnissvolles Stillschweigen an ihren Lastern theilzunehmen. Aber was fügest Du bei? Du bekennst die Sünde, in der Du lebst; aber Du suchst das Hinderniss zu heben, indem Du zu beweisen versuchst, dass Du vor Deiner Verbindung mit der edlen Frau Therese ihre Blutsverwandte im dritten Grade nicht gekannt habest. Hüte Dich, mein Sohn, solche Zeugen zu bekommen, wie sie der Graf von Toulouse sel. Andenkens vorbrachte, um eine Ehescheidung vornehmen zu können. Wenn Du Dich unterstehen würdest, solches zu thun, würdest Du Dich in ein unzerreissbares Netz verstricken; und wenn die Zeugen legitim wären, so würde der Ehebruch ein wenig entschuldigt werden, aber die Blutschande würde bleiben. Du fügst auch bei, dass Deine Sünde durch die Busse ausgelöscht werden könne. Ja, wenn Du die Concubine wegschickest.

Aber was wirst Du indessen thun, immer ein Sklave des Teufels, ohne Umgang mit Christus, des Sacramentes des Leibes und Blutes beraubt? Wer

hat Dir die Gewissheit gegeben, beichten zu können, wann Du es wollen wirst? Wohlan, geliebtester Sohn, zögere nicht, Dich zum Herrn zu bekehren und diese Frau zu lassen, die Du mit Verachtung Gottes zu Deiner Gesellschaft oder zum Concubinate zugelassen hast. Uebrigens wollen Wir, dass Du wissest, dass, je aufrichtiger Wir Dich lieben, desto weniger Wir Deine Durchlaucht zum Schaden Deines Seelenheils schonen werden. Gegeben zu Viterbo, am 8. der Iden des Februars, im dritten Jahre.“ [1])

Das wunderbare Beispiel apostolischer Festigkeit, das man so eben gesehen hat, verdient, mit einer andern nicht minder merkwürdigen Thatsache zusammengestellt zu werden, die unter dem Pontificate Urbans V. stattfand.

Wir entlehnen sie der Chronik von Zantfliet, veröffentlicht von Martène im fünften Bande der Sammlung, betitelt: Veterem scriptorum amplissima collectio. Da sich der König von Frankreich wegen Unfruchtbarkeit der Königin ohne Erben sah, so verlangte er vom Papste Urban V., der damals zu Avignon wohnte, die Auflösung seiner Ehe. Da er sah, dass seine Bitten nichts erlangten, nahm der Fürst zu den Drohungen seine Zuflucht, und kündete die Absicht an, sich ungeachtet der Weigerung des Papstes zu scheiden. Da ordnete Urban V. öffentliche Gebete an, in Folge deren er dem Könige die Geburt eines Sohnes versprach, der ihm auf dem Throne nachfolgen würde, und der Erfolg zögerte nicht, dieses Versprechen zu rechtfertigen. Folgendes ist die Erzählung des Zantfliet der dieses Capitel seiner Chronik: „Urbanus Papa V. filium Carolo Francorum regi precibus impetrat“ betitelt, pag. 290 Bd. V. der angeführten Sammlung. „Zu dieser Zeit verlangte Karl, König der Franken, äusserst betrübt über die Unfruchtbarkeit der Königin, vom Papste Urban V. die Erlaubniss der Scheidung zwischen ihm und der Königin, um, wie er sagte, für das Wohl des Königreiches vorzusehen. Wie sich der heil. Papst weigerte, solches zu thun, weil keine andere Ursache der Trennung vorhanden war, als die Unfruchtbarkeit der Königin, so sendete der König seinen Bruder, Philipp den Jungen ab, um mit den demüthigsten und dringendsten Bitten dasselbe zu verlangen, hinzufügend, dass er, wenn seine Wünsche nicht erhört würden, die Königin ungeachtet der Weigerung des Papstes verstossen würde. So vielen Zudringlichkeiten ausgesetzt, gebot der Papst dem Klerus und Volke von Avignon, Gott mit Inbrunst zu bitten, dass er sich würdige, die Wünsche des Königs der Franken zu erhören, wenn ihm solches zweckdienlich sein sollte.' Das Kirchenoberhaupt feierte in dieser Absicht die Messe, und nachdem er sie fromm vollendet hatte, hielt er an den Bruder des Königs eine sehr väterliche Anrede, und sendete ihn mit einem in folgenden Ausdrücken abgefassten Briefe zum Könige zurück. „Karl, aufrichtig geliebter Sohn, am Tage als Du Deine Frau heirathetest, versprachst Du ihr eine vollkommene Treue und eine unverbrüchliche Liebe, sie machte Dir das nämliche Versprechen, und nichts könnte Euch von einander trennen, ausser die Ursache der Fornication. Daher, geliebtester Sohn, bezeige Deiner Frau alle Neigung des Herzens,

[1]) Clemens IV. wurde geweiht am 22. Februar 1265. Anm. d. Red.

die Du ihr gewähren kannst und musst; erweise ihr, was recht ist, und entrichte die Schuld des Fleisches, nach der Mahnung des heil. Apostels Paulus. Fürchte Gott, verehre die Kirche und ihre Diener. Wenn Du so thuest, so versprechen Wir Dir ohne Furcht, in Unserm Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes, dass Deine Gattin im Laufe von sieben Monaten einen Sohn empfangen werde, der Dein Nachfolger und Erbe sein wird."

Dieser Brief erfüllte den Fürsten mit einer grossen Freude und einem vollkommenen Vertrauen; er schickte sich an, die Königin mit aller möglichen Aufrichtigkeit und Liebe zu behandeln, und nach dem festgesetzten Zeitpunkte, nämlich am Feste des heil. Gregorius, das am 12. März ist, empfing die Königin einen Sohn, nach der Verheissung des Mannes Gottes; sie gebor ihn am 1. December, zur grossen Freude der Franken. Er erhielt den Taufnamen Karl; er folgte in einem Alter von kaum zwölf Jahren seinem Vater nach, zum Verdrusse der Fürsten, die hofften, das Königreich der Franken würde in ihre Hände fallen. Der Mensch denkt und Gott lenkt Alles im Himmel und auf Erden.

3. Der Leser vergleiche das religiöse Betragen Clemens IV. und Urbans V. mit der Pflichtvergessenheit Luthers und der andern protestantischen Doctoren, die dem Landgrafen von Hessen die gleichzeitige Polygamie erlaubten. Dieser Fürst war die Stütze des schmalkaldischen Bundes, und weil man seiner bedurfte, erlaubte man ihm eine unter den Christen beispiellose Sache, nämlich zwei Frauen zu haben, und die Reformatoren fanden nur dieses einzige Gegenmittel für seine Unenthaltsamkeit. Wie schmählich erscheint diese verbrecherische Nachsicht neben der edlen Festigkeit Clemens IV., der dem Könige von Aragonien erklärt, dass Gott in seiner Gerechtigkeit Niemanden das Geschenk der Enthaltsamkeit verweigere. Luther schmeichelt der Verdorbenheit eines Fürsten, der die Stütze seiner Partei war; Clemens IV. tadelt und bedroht mit Bestrafung einen mächtigen König, der übrigens für die Sache der Kirche kämpfte, und er weist seine Mitwirkung zum heil. Kriege zurück. Wer könnte umhin, die energischen Protestationen des Papstes zu bewundern, den man bestürmt, eine gültige Ehe aufzulösen? Es ist der Schrei des christlichen Gewissens gegen die Leidenschaften, wenn er sagt: „Miramur plurimum qua licentia, quo instinctu nobis petitionem obtuleris Deo contrariam, abominabilem angelis et hominibus monstruosam. Non enim credere debuisti, quod verum matrimonium vellemus dissolvere, et conjunctioni illicitae polluí participare consensu..... Quos ergo Deus conjunxit, Dei vicarius quomodo separaret? Absit a nobis hoc scelus, ut leges Domini violemus, et ut hominibus placeamus, creatorem et redemptorem hominum offendamus." Da er vermuthet, die Person, die der König verlangt, möchte eine Concubine sein, so erklärt er es als eine Thorheit, zu hoffen, dass der Statthalter Christi sich in eine solche Schändlichkeit einmische: „Quod si tibi concubinatum ipsius elegeras, nec colorem habuit, nec saporem regia postulatio, cum sperare non debeas autorem fieri turpitudinis Jesu Christi vicarium, omnia turpia detestantem. Der Papst weist dem

Fürsten das einzige Mittel gegen dieses Unglück, nämlich die Hand Gottes geduldig zu ertragen: „Si quaeris forsitan, quid tibi faciendum incumbat, cum sine corporis tui periculo primae (mulieri) cohabitare non possis, satis est in promptu responsio. Sustine manum Domini. Quod fortuitus casus induxit, culpae non imputes patientis. An credis quod si omnes reginae per mundi climata constitutae leprosae fierent, daremus regibus ob hanc causam licentiam cum aliis mulieribus contrahendi? Scias pro certo quod omnes et singuli paterentur repulsam, etiamsi domus regiae nulla prole superstite in radice prorsus arescerent, et in ramis.“ Wir wollen auch die Stelle des Briefes anführen, die den Einwurf widerlegt, der von der Unmöglichkeit hergenommen ist, die Enthaltsamkeit zu bewahren: „Nec te dicas continere non posse. Nam dudum perempta est haec querela. Quomodo enim justus et rectus Dominus indiceret omnibus ab illicito coitu continentiam, si vel unus posset objicere praeceptum impossibile non debere servari? Sed mos est omnium peccatorum, sicut dicit beatus Hieronymus, ut ad sui excusationem erroris, non posse ponant in causa, cum sit nolle tantum in culpa.“ Nun ist es aber die nämliche Unmöglichkeit, die Enthaltsamkeit zu bewahren, die Luther beim Landgrafen von Hessen völlig als eine Nothwendigkeit anerkannte, auf welche die abenteuerlichste Dispens begründet wurde, deren die christlichen Jahrbücher erwähnen. Wir haben gesagt, dass dieser Fürst die Stütze des Protestantismus gewesen sei. Man musste ihn zart behandeln, man durfte seinen Wünschen nicht in den Weg treten. Seine Pastoren erlaubten ihm nicht, sich von seiner ersten Frau zu trennen und eine andere zu nehmen, auch nicht eine andere unter dem Titel einer Concubine bei sich zu behalten, aber dazu willigten sie ein, ihn eine zweite Frau heirathen zu lassen, während seine Ehe mit der ersten Frau in all' ihrer Kraft bestand; mit einem Worte, sie authorisirten die im Evangelium so förmlich verdammte Polygamie. Diese erbauliche Thatsache ereignete sich im Jahre 1539. Luther gab in förmlicher Weise ein Gutachten, dessen Original deutsch von der Hand und im Style Melanchthons geschrieben wurde. Man erlaubte darin *nach dem Evangelium* (denn Alles geschah in diesem Namen) neben der eigenen Frau noch eine andere zu heirathen. Zwar beweint man den Zustand, in dem er sich befindet, „sich von seinen Ehebrüchen nicht enthalten zu können, so lange er nur Eine Frau haben werde,“ und man stellt ihm diesen Zustand als „sehr schlimm vor Gott und als der Sicherheit des Gewissens entgegengesetzt“ vor. Aber gleichzeitig erlaubt man es ihm, und erklärt ihm, dass er „eine zweite Frau heirathen könne, wenn er dazu vollkommen entschlossen sei, blos vorausgesetzt, dass er den Fall geheim halte.“ Das in deutscher Sprache abgefasste Gutachten ist von Luther, Buzer und Melanchthon unterzeichnet. Zwei andere Doctoren, wovon Melander, Minister des Landgrafen der eine war, unterzeichneten es auch in lateinischer Abfassung im Monate December 1539. Diese Erlaubniss wurde unter der Form der Dispens ertheilt, und „auf den Fall der Nothwendigkeit“ reducirt. Denn man schämte sich, aus dieser Praxis ein allgemeines Gesetz zu machen.

Die berühmtesten Männer, die der Protestantismus in Deutschland zählte, stimmten dieser Gottlosigkeit bei. Gott überliess sie offenbar ihrem verworfenen Sinne, und Diejenigen, die so sehr gegen die Dispensen von Rom schrieen, wagten es, eine von dieser Wichtigkeit zu geben. Der Heirathsact ist vom 4. März 1540 datirt. Zum ersten Male seit der Gründung des Christenthums wurde von Leuten, die sich Lehrer in der Kirche nannten, gesagt, dass Jesus Christus solche Ehen nicht verboten habe, und dieses Wort: *Sie werden Zwei sein in Einem Fleische,* wurde umgangen, obwohl es Jesus Christus auf seinen ersten Sinn und auf seine ursprüngliche Einrichtung, die nur zwei Personen im ehelichen Bunde duldet, zurückgeführt hatte.

§. 7.

Canonische Disciplin gegen die Polygamie. Zeugnisse über den ehelosen Stand.

1. Das Concilium von Trient wahrte die Heiligkeit der Ehe, indem es die katholischen Dogmen über die Ehescheidung und die Polygamie feststellte. Die gelehrte Auseinandersetzung, mit welcher die 24. Sitzung beginnt, und die den zwölf Anathemen gegen die Irrthümer der Häretiker vorangeht, proclamirt die lebenslängliche Dauer und die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes, und stellt die Bigamie als den evangelischen Institutionen entgegengesetzt dar. Das erste unter den Anathemen betrifft diejenigen, welche sagen würden, dass die Ehe nicht wahrhaft und eigentlich eines der sieben Sacramente des neuen Gesetzes sei, eingesetzt von Jesus Christus. Das zweite verurtheilt die Polygamie und schreibt vor, diejenigen als Häretiker zu bestrafen, welche da sagen würden, dass es den Christen erlaubt sei, mehrere Frauen zugleich zu haben, und dass solches kein göttliches Gesetz verbiete: Si quis dixerit, licere christianis, plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit. Die Ehescheidung ist im 7. Canon verboten; das letzte Anathem reservirt alle Eheprocesse den kirchlichen Richtern: „Si quis dixerit causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit. Wenn wir die Disciplinar-Decrete betrachten, die den Lehr-Canonen in der nämlichen Sitzung folgen, so finden wir, dass das Concilium mehrere Anordnungen vorschreibt, die geeignet sind, die schon in der Lehre verurtheilte Polygamie zu unterdrücken. Vorzüglich in dieser Absicht untersagt es die geheimen Ehen, die Quellen schwerer Sünden, in Anbetracht, dass die Männer die Frauen verlassen, die sie heimlich geheirathet haben, und öffentlich eine andere nehmen, mit welcher sie in einem fortwährenden Ehebruche leben. Daher erneuert das heil. Concilium die Vorschrift Innocenz III. über die Eheverkündigungen; es annullirt jede Ehe, die nicht in Gegenwart des Pfarrers und unter gleichzeitiger Assistenz mehrerer Zeugen eingegangen worden wäre. Daher folgt, dass das trennende Hinderniss der Clandestinität vorzüglich durch die Nothwendigkeit eingegeben wurde, die Betrügereien derjenigen zu unterdrücken, die es wagten, die Ehe mit mehreren lebenden Personen einzugehen. Die aus der Ehever-

kündigung hervorgehende Notorietät, und der aus der feierlichen Schliessung der Ehe vor dem Pfarrer und den officiellen Zeugen resultirende legale Beweis waren in der That geeignete Mittel, den wirklichen Bruch des ehelichen Bandes zu verhindern. Polygamie und Ehescheidung, durch das göttliche Recht des Evangeliums verurtheilt, mussten bei den in Rede stehenden weisen Massnahmen sehr selten werden. Die im 7. Capitel der nämlichen 24. Sitzung ausgedrückte Anempfehlung war von der nämlichen Besorgniss dictirt: Das Concilium warnt, nicht leicht vagabundirende Leute und solche, die keinen bestimmten Wohnort haben, zu einer Verehelichung zuzulassen; es ermahnt die weltlichen Obrigkeiten, diese Arten von Leuten strenge zu bestrafen, wenn sie sich unterstehen, mit mehreren Frauen an verschiedenen Orten die Ehe zu schliessen, und es schreibt den Pfarrern vor, eine fleissige Untersuchung vorzunehmen, und vom Ordinarius eine Erlaubniss zu erhalten, bevor sie ihrer Verehelichung assistiren. Das achte Capitel ist gegen diejenigen gerichtet, die Concubinen haben; eine schwere Sünde, sagt das Concilium, für ledige Leute, aber noch unendlich schwerer für die verheiratheten, wegen der Schmach, die sie dem Sacramente der Ehe zufügen. Da das Concilium eine so grosse Unordnung verhindern will, so macht es den Bischöfen eine Pflicht daraus, jene Concubinäre, bei denen eine dreimalige Warnung erfolgslos geblieben wäre, zu excommuniciren. Endlich verbietet das Concilium den weltlichen Fürsten, etwas solches zu versuchen, was die Freiheit der Ehe verhindern könnte. Das sind einige der weisen, zu Trient aufgestellten Vorschriften. Nichtsdestoweniger hätte die kirchliche Gesetzgebung, unter Strafe der Ungültigkeit des Contractes auf die Eheverkündigung und auf die Assistenz des Pfarrers reducirt, nicht die Gewalt, alle Unordnungen zu verhindern, ohne eine ergänzende Disposition, von der uns noch zu sprechen erübriget.

2. Man findet in dem Bullarium Romanum eine Instruction der heiligen Congregation des S. Officium, deren Beobachtung der Papst Clemens X. in allen Diöcesen der christlichen Welt durch ein Decret vom 21. Aug. 1670 einschärft. Sie bezieht sich auf die Bezeugungen des ledigen Standes, welche die Ordinarien der Ortschaften denjenigen geben müssen, die eine Ehe schliessen; und sie schreibt die Art und Weise der Befragung der Zeugen vor, deren Aussagen dazu dienen, die Freiheit der Contrahenten zu constatiren. Diese Instruction geht bis zum Jahre 1658 hinauf, und die heilige Congregation des S. Officium publicirte sie neuerdings 1665; da man aber einige Nachlässigkeit einfliessen liess, die zur Verhinderung von Betrügereien so geeigneten Verordnungen zu beobachten, so promulgirte sie Clemens X. zum dritten Male; indem er ein Decret beifügte, das keinen Zweifel über den verpflichtenden Charakter dieser Vorschrift übrig lässt. Sehen wir zuerst das Decret. Nachher werden wir von der Instruction sprechen.

„Decret, erlassen in der allgemeinen Congregation der heil. römischen und allgemeinen Inquisition, gehalten feria quinta am 21. August 1670 im apostol. Palaste des Quirinalischen Berges vor dem heil. Vater, dem Papste

Clemens X. und den ausgezeichneten und hochwürdigsten Cardinälen der heil. römischen Kirche, in der Eigenschaft als General-Inquisitoren besonders dazu beauftragt, gegen die häretische Perfidie in der ganzen christlichen Republik. Obwohl die heil. Congregation des S. Officium, indem sie früher zu zweien Malen Instructionen erlassen und den Ordinariis locorum 1658 und 1665 übersendet hat, welche die Verhöre vorschrieben, die man mit jenen Zeugen vorzunehmen hat, die vorgestellt werden, um den freien Stand derjenigen zu beweisen, welche die Ehe schliessen, hiedurch allen denjenigen die Ausgänge verschlossen hat, welche bei Lebzeiten des anderen Ehetheils, oder indem sie auf irgend eine andere Art gehindert sind, eine zweite unerlaubte Ehe einzugehen versuchen würden; da aber Unser heiliger Vater der Papst nichtsdestoweniger sieht, dass mehrere Ordinarii locorum, oder ihre Vicare, und die zur Aufnahme der Aussagen der Zeugen eigens Beauftragten, so wie die Pfarrer und die Notare in den bezeichneten Fällen den Inhalt der besagten Instructionen nicht beobachten, oder sie ganz unterlassen, und dass, selbst wenn sie selbe zuweilen beobachten, sie doch die Zeugen nicht über die andern trennenden Ehehindernisse befragen; daher schärft Se. Heiligkeit, in der Absicht, den fraglichen Uebelständen entgegen zu treten, und nach reiflicher Erwägung der Sache mit den Em. und Rev. Cardinälen General-Inquisitoren, durch gegenwärtiges, für immer in allen künftigen Zeiten geltendes Decret neuerdings allen Vicaren, oder zum Verhöre der Zeugen, durch welche man den freien Stand der Contrahirenden beweist, Beauftragten, sowie den Pfarrern, Notaren und allen andern Personen, die es angeht, ein, die unten folgende Instruction streng zu befolgen, unter selbst schweren Strafen, nach dem Gefallen der heil. Congregation. Damit endlich gegenwärtiges Decret und die Instruction leichter zur Kenntniss Aller gelange, hat der heil. Vater verordnet, sie durch einen der Boten Sr. Heiligkeit an den Thüren der Basilika des heil. Petrus, der apostolischen Kanzlei und auf dem campus Florae und am Palaste des S. Officium in Rom publiciren zu lassen, und dass sie, auf diese Weise publicirt, zwei Monate nach der in Rom geschehenen Publication alle diejenigen, welche die Sache betrifft, ebenso verpflichte und binde, als wenn sie einem jeden von ihnen in Person notificirt und intimirt worden wären."

Diesem Decrete folgt die Instruction, auf die es sich bezieht. Sie trägt im römischen Bullarium wie in den authentischen auf Anordnung der heiligen Congregation des heil. Officiums gedruckten Exemplaren den folgenden Titel: Instructio pro examine illorum testium, qui inducuntur pro contrahendis matrimoniis tam in curia eminentissimi et reverendissimi D. card. Urbis Vicarii, quam in aliis curiis caeterorum ordinariorum. Wir haben die officiellen Ausgaben von 1658, 1665 und 1670 vor uns, und wir finden sie in Allem mit derjenigen des römischen Bullariums übereinstimmend. Eine officielle Neuausgabe, die 1827 unter dem Pontificate Leo's XII. gemacht wurde, bietet die nämliche Gleichförmigkeit; der Text der Instruction ist überall ganz der nämliche, und wir haben seit der ursprünglichen Promulgation, die sich von

1658 herdatirt, keine Veränderung in ihren Anordnungen bemerkt. Sie verlangt die Intervention des Ordinarius, sein Zeugniss in Bezug auf die Freiheit der Contrahenten und seine Erlaubniss, die Ehe einzugehen, sowohl für die Diöcesanen, als auch für die Fremden ohne fixen Wohnsitz. Die Vernehmung der Zeugen und die Erlaubniss, zu contrahiren, müssen den Eheverkündigungen vorangehen; die Instruction macht daraus eine strenge Bedingung für die Ehen der Fremden; denn die Ordinarien müssen, nach derselben, allen Pfarrern ihrer Diöcesen vorschreiben, die Verkündigungen in ihren Pfarrkirchen erst dann vorzunehmen, wenn sie an den Ordinarius referirt, und von ihm oder seinem Generalvicar vorläufig das authentische Certificat erhalten haben, dass, in Betreff der fraglichen Ehe, Zeugen vor ihrem Gerichtshofe vernommen worden seien, die den freien Stand derjenigen beweisen, die contrahiren wollen. Der Generalvicar, oder auch eine andere ausgezeichnete Person, die der Bischof zu diesem Zwecke aufgestellt hat, muss dem Zeugenverhöre beiwohnen; ohne das soll der Ordinarius nicht erlauben, die Verkündigungen vorzunehmen, und der Notar soll eine exemplarische Strafe erhalten. Man zieht als Zeugen in dieser Sache die Verwandten den Fremden vor, weil man dafür achtet, dass sie über die Lage der Contrahirenden besser unterrichtet seien. Aus dem nämlichen Grunde zieht man die Mitbürger den Fremden vor; Leute ohne fixes Domicil und die Soldaten werden nicht zugelassen, als Zeugen zu dienen, ausser man habe nach reiflicher Erwägung Grund, es zu thun. Wenn der Zeuge dem Notar unbekannt ist, so muss eine andere Person erscheinen, um den Namen und Vornamen des Zeugen, sowie seine Fähigkeit, Zeugniss abzulegen, zu bezeugen. Sind die Contrahenten Fremde, so muss man die Licenz aufschieben, bis Briefe von ihrem Ordinarius die Freiheit für jene Zeit constatiren, die sie in seiner Diöcese gewohnt haben. Nun müssen die Certificate und andern Documente der Parteien, um zugelassen zu werden, das Siegel und die Legalisation des Ordinarius tragen, und von Zeugen als solche anerkannt werden, welche die Hand und das Siegel kennen; ferner muss man aufmerksam erwägen, ob die Certificate und die Zeugnisse auf eine concludente Weise die fraglichen Personen identificiren. Endlich, um den freien Stand der Contrahenten für die übrige Zeit und bis zu dem Augenblicke zu beweisen, wo sie contrahiren wollen, lässt man Zeugen zu, die legitim und auf concludirende Weise über den freien Stand der Contrahirenden aussagen, und die über ihre Kenntniss in dieser Hinsicht hinreichend Rechenschaft ablegen.

Folgendes ist nach der Instruction, die Ordnung der Fragen, auf welche der Zeuge antworten muss. Von Anfang mahnt man ihn an die Wichtigkeit des Eides, vorzüglich in einer Sache, wo der Meineid zugleich die göttliche und menschliche Majestät beleidigen würde, wegen des Ernstes der Sache und ihrer Wichtigkeit. Die fünfte Frage lautet, ob man ihm etwas gegeben, versprochen, nachgelassen oder angeboten habe, auf dass er als Zeuge diene. Die sechste Frage ist, ob er diejenigen kenne, die contrahiren wollen, und welches ihre Qualität oder Aufführung sei. Dann fragt man ihn, ob sie aus

dem Lande oder Fremde seien; in dieser letztern Voraussetzung muss man die Ausfertigung der Erlaubniss zu contrahiren verschieben, wie wir schon oben gesagt haben; wenn aber der Zeuge antwortet, dass sie aus dem Lande seien, dann fragt man ihn, in welcher Pfarrei sie gewohnt haben, oder gegenwärtig wohnen; ferner, ob er wisse, ob eines von ihnen früher eine Frau oder einen Mann gehabt habe, oder ob es in einem approbirten Orden Profess abgelegt, oder die heil. Weihen des Subdiakonats oder die Priesterweihe erhalten habe; oder ob es ein anderes Hinderniss habe, welches der Ehe entgegenstehe. Wenn der Zeuge antwortet, dass keines dieser Hindernisse existire, so muss man ihn fragen, wie er es wisse, und ob er es für möglich halte, dass eines der Contrahirenden verheirathet gewesen sei, oder sich durch irgend ein anderes Hinderniss gegen sein Wissen gebunden fände; wenn er bejahend antwortet, so wird man aufschieben, wenn nicht andere Zeugen auf eine concludirende Weise beweisen, dass dieser Theil nie verheirathet war, und dass er kein anderes Hinderniss habe. Wenn er aber verneinend antwortet, so wird man ihn über die Ursachen seiner Ueberzeugung befragen, und der Richter wird aus seinen Antworten ersehen können, ob der Zeuge Glauben verdiene. In der Voraussetzung, dass die Contrahirenden schon verheirathet gewesen seien, und dass ihr Mitverbundener mit Tod abgegangen sei, fragt man den Zeugen um den Ort und die Zeit des Todes, und wie er selbst wisse, dass sie verheirathet waren, und dass sie durch den Tod des Mitverbundenen frei seien. Wenn er antwortet, dass sie in diesem oder jenem Hospitale gestorben seien; oder dass er sie in dieser oder jener Kirche habe begraben sehen, oder dass ihnen Soldaten das Begräbniss gaben, so gibt man die Erlaubniss, die Ehe zu schliessen, erst, nachdem man die authentische Bestätigung vom Rector des Spitales, wo sie verschieden, oder vom Rector der Kirche, wo ihre Leichen beerdigt wurden, oder diejenige des Chefs des Regimentes erhalten hat, zu welchem der Soldat gehörte, wenn man sie bekommen kann. Vorausgesetzt jedoch, dass man sich Zeugnisse dieser Art nicht verschaffen könne, so gedenkt die heilige Congregation nicht, die anderen Beweise auszuschliessen, die das gemeine Recht zulässt, nur vorausgesetzt, dass sie legitim und ausreichend seien. Die zwölfte Frage ist, ob eines der Contrahirenden nach dem Tode seiner abgeschiedenen Ehehälfte zur zweiten Ehe geschritten sei; wenn der Zeuge verneinend antwortet, so fragt man ihn, ob es möglich sei, dass das Eine von ihnen, ohne sein Wissen, sich wieder verheirathet hätte; wenn er antwortet, dass dieses möglich sei, so bleibt die Ertheilung der Licenz so lange suspendirt, bis man Zeugen aufbringt, die die Negative vollkommen fesstellen. Wenn er aber antwortet, dass dieses unmöglich sei, so wird man ihn um den Grund seiner Behauptung fragen, und der Richter wird entscheiden können, ob die Erlaubniss zur Schliessung der Ehe gewährt werden könne oder nicht.

3. Die Instructionen des heil. Officiums, von denen wir soeben sprachen, veranlassten mehrere Anfragen über Punkte, die zweifelhaft schienen, und

waren die Veranlassung zu äusserst schätzbaren Resolutionen. Wir wollen deren zwei anführen, die zu verschiedenen Zeiten erlassen worden; die eine von Monacelli Bd. I. Tit. 8 erwähnt, und vollständig in dem Buche von Corradus, *Praxis dispensationum* l. 7. c. 6. n. 33 mitgetheilt; die andere liest man in Monacelli, im Anhange am Ende des 3. Bandes p. 221 in der römischen Ausgabe. Die erste löst vier Fragen, die wir summarisch angeben wollen. Die heil. Congregation erklärt zuerst, dass man nicht verpflichtet sei, die oben angeführten Instructionen in einem Falle der Nothwendigkeit, die daraus hervorgeht, dass die eine der Parteien, die die Ehe schliessen wollen, sich in articulo mortis befindet, zu beobachten; wenn aber der Kranke die Gesundheit wieder erlangt, so muss man die in den Instructionen vorgeschriebenen Nachforschungen vornehmen, bevor die Gatten ehelich beisammen wohnen. Ferners ist das Zeugniss des Ordinarius nicht erforderlich in Bezug auf Fremde, die ihr Vaterland schon in der Kindheit, bevor sie heirathsfähig waren, verlassen haben und sich an den Ort begaben, wo sie, ohne ihn je zu verlassen, die Ehe schliessen wollen. Anders aber verhält es sich mit den Fremden, die einfach an dem Orte das Domicil erlangt haben, wo sie sich verehelichen wollen; sie brauchen auch dann das Zeugniss des Ordinarius, wenn sie zehn Jahre Aufenthalts, und noch mehr hätten, und wenn ihre Freiheit durch glaubwürdige Zeugen bewiesen wäre, die entweder dem Orte ihrer Abstammung oder demjenigen ihres jetzigen Landes angehören. Sobald sie ihr Land in dem schon heirathsfähigen Alter verlassen haben, müssen sie das Zeugniss des Ordinarius erhalten. Ebenso verhält es sich mit dem Fremden, dessen Frau gerade da gestorben ist, wo er sich wieder zu verheirathen wünscht.

Die andere Resolution des heil. Officiums liest man, wie so eben erwähnt worden, im Appendix des Monacelli. Sie begreift acht Fragen in sich, von denen vier mit den vorhergehenden identisch sind; die andern beziehen sich auf solche Contrahenten, die von benachbarten Diöcesen sind, und auf Garnisons-Soldaten. Die heil. Congregation erklärt, dass die Bewohner gränznachbarlicher Diöcesen als Fremde betrachtet werden, und folglich ihre Beweise beischaffen müssen. Es liegt wenig daran, ob sie der Pfarrer, wo sie sich heirathen müssen, kenne; sie sind nichtsdestoweniger verhalten, alle Bedingungen zu erfüllen, welche die Instruction in Bezug auf die Fremde vorschreibt. Was die Garnisons-Soldaten betrifft, muss man den Inhalt der Instruction gleichfalls beobachten; denn ihre Vorschriften betreffen sie insbesondere, angesichts der Leichtigkeit, mit welcher sie die Polygamie begehen. Es ist daher gewiss, dass alle in der Instruction des heil. Officiums auf die Fremden bezüglichen Dispositionen auf die Garnisons-Soldaten und auf die Contrahirenden gränznachbarlicher Diöcesen anwendbar sind. Sie müssen Alle das Zeugniss ihres Ordinarius beibringen, und es dem Pfarrer einhändigen.

4. Corradus bezeugt die Beobachtung der Instruction des heil. Officiums in dem Lande, wo er schreibt: „Quoad alia vero requisita, circa matrimo-

monium contrahendum necessaria..... vigent hodie Instructiones Officii Sanctae Romanae et universalis Inquisitionis, quae inconcusse, summaque vigilantia servantur." (Praxis dispens. loc. cit.) Der Cardinal de Luca, welcher jedenfalls anerkennt, dass die Instruction eine praeceptive sei, und dass ein Pfarrer eine exemplarische Strafe verdiente, wenn er einer Ehe die Assistenz leisten würde, ohne das Zeugniss des Ordinarius erhalten zu haben, lehrt, dass die Unterlassung dieser Formalitäten die Ungültigkeit der Ehe nicht nach sich ziehe, in Anbetracht, dass der heil. Stuhl sich enthalten habe, daraus ein neues trennendes Ehehinderniss zu machen: „Licet strictius per decreta generalia Sacrae Congregationis universalis Inquisitionis, tam parochis, quam ordinariis, aliisque injungantur diligentiae, super justificatione status liberi contrahentium, ad consulendum inconvenientiis, polygamiae; attamen contraventio reddit quidem parochum punibilem, quatenus voluntarie matrimonio interventum praebeat, non tamen nullitatem causat, quatenus servetur forma, aliudque legitimum impedimentum dirimens non adsit." (Adnotat. ad conc. Trid. disc. 26.) Der nämliche Autor bemerkt, dass die allgemeinen Decrete des heil. Officiums die Vorkehrungen gegen die Polygamen weiter treiben, als es das Concil von Trient im 7. Capitel der 24. Session gethan hatte: „Super hoc decreto prohibente ne vagantes matrimonio conjungantur, non adhibitis prius diligentiis, atque non habita ordinarii licentia, pinguius providit S. Congregatio universalis Inquisitionis cum decretis generalibus, ac formulario, quomodo processus super statu libero fieri debeat. Nullusque, vel nimium rarus est casus, ut in foro de hoc agatur. Istorum vero, qui certum non habent parochum, Ordinarius esse videtur parochus, ut satisfiat formae conciliari." (Ibid. disc. 29.) Indem er anderswo die nämlichen allgemeinen Decrete des heil. Officiums erwähnt, erkennt er darin ein strenges Verbot in Betreff der Pfarrer, Personen, deren freier Stand ihnen nicht gänzlich gewiss erscheint, eine Ehe eingehen zu lassen, ausser nach vorläufiger Erlaubniss des Ordinarius. Aber diese Erlaubniss, fügt er bei, wird erst gewährt, nachdem man die Beweise erhalten hat über den freien Stand der Contrahirenden, und zwar vermittelst wenigstens zweier Zeugen, welche nach den in den allgemeinen Decreten formulirten Fragen die Aussagen zu machen haben: „Stantibus generalibus decretis S. Congregationis universalis Inquisitionis, inhibentibus parochis, ne cum personis, de quarum statu libero omnino certi non sint, matrimonia contrahi permittant, nisi praevia ordinarii loci licentia, quae concedi non solet nisi post receptas probationes super contrahentium libero statu, saltem per duos testes deponere debentes super interrogatoriis, quae per eadem decreta pro generali formula praescripta sunt." (Disc. 1 de matrim. n. 5.)

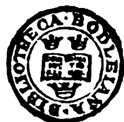
In dem Formularium Monacelli's liest man mehrere Formeln der Bezeugung des ledigen Standes. Bevor wir sie wiedergeben, wollen wir einige Bemerkungen dieses Autors anführen. Nach der Instruction des heil. Officiums findet das Verhör der Zeugen vor dem Bischofe oder dessen Generalvicar statt. Jedoch wird man, in einer ausgedehnten Diöcese, um den Zeugen

und den Parteien einen so belästigenden Gang, wie jenen des persönlichen Erscheinens vor der bischöflichen Curie zu ersparen, das Verhör für die Ehen der Diöcesanen irgend einem fähigen Manne delegiren können, mit der Weisung, die Zeugenaussagen an die bischöfliche Curie zu übersenden, die immer nur allein das Zeugniss ausstellen kann. In dioecesi tamen ampla, ne testes et partes distantes nimium graventur accessu ad curiam episcopalem, poterit examen pro matrimoniis dioecesanorum (nunquam tamen vagorum) alicui idoneo viro delegari, prout ipsa Instructio permittit; mandato tamen, quod testium receptorum depositiones transmittantur ad curiam episcopalem, a qua debet semper expediri attestatio. Endlich gibt es Fälle, in denen die Decrete des heil. Officiums unmöglich beobachtet werden können, z. B. in Bezug auf diejenigen, welche ihren Geburtsort verlassend, fremde Länder durchwandern, ohne irgendwo fixes Domicil zu nehmen; Arbeiter z. B., die nach und nach in einer grossen Anzahl verschiedener Städte arbeiten. Wenn sie in ihr Vaterland zurückkehren und sich dort verheirathen wollen, so werden sie weder Zeugen, noch die Zeugnisse der Ordinarien beibringen können, um ihren ledigen Stand zu beweisen. Was soll man in einem solchen Falle thun? Dann kann man, sagt Monacelli, sich an die heil. Congregation des heil. Officiums wenden, und diese, die moralische Unmöglichkeit anerkennend, gewisse Beweise in dieser Hinsicht zu erreichen, sendet die Ansuchen den Ordinariis locorum zurück, mit der Vollmacht, zur Feier der Ehe vorzuschreiten, mittelst des vorläufigen Schwures der Interessirten, dass sie im Stande seien, frei contrahiren zu können. Aber die Ansuchen dieser Art werden nicht immer erhört.

Die erste der Formeln bezeugt einfach den ledigen Stand eines Diöcesanen, indem sie die Aussagen der gemäss den Instructionen des heil. Officiums verhörten Zeugen ausspricht: „N. Dei et Apostolicae Sedis gratia episcopus N. universis et singulis, ad quos praesentes nostrae pervenerint, fidem facimus et attestamur N. de.... nunquam habuisse, neque de praesenti habere uxorem (vel maritum) sed esse in statu libero ad contrahendum matrimonium, prout e depositionibus testium coram nostro vicario generali, medio eorum juramento, ad praescriptam formam instructionis Sac. Congr. Inquisitionis de Urbe, examinatorum plene constat. In quorum etc. Datum etc.“ Die zweite bezieht sich auf einen vom Lande abwesenden Diöcesanen und bezeugt seinen ledigen Stand bis zur Zeit seiner Abreise. Dieses Zeugniss wird auf Verlangen des Bischofs der fremden Diöcese gegeben, wo er die Ehe schliessen will. Es dispensirt nicht von der Verpflichtung, eine andere Untersuchung anzustellen, welche die ganze zwischen der Abreise aus der Diöcese und dem Zeitpunkt der vorgehabten Verehelichung liegende Zeit in sich begreift, gemäss der Instruction. Folgendes ist die Formel: „Universis et singulis ad quos praesentes nostrae pervenerint, fidem facimus et attestamur N. de mense.... vel anno.... discessisse, et se absentasse ab hac civitate (vel dioecesi) in statu libero ad contrahendum matrimonium, et ante dictum ejus discessum nunquam habuisse..... prout ex depositionibus testium

coram nobis (vel Vicario nostro generali) medio eorum juramento ad praescriptam formam instructionis Sac. Congr. Inquisitionis de Urbe, examinatorum, plene constat. In quorum etc. Datum etc.“ Die letzte Formel wird in Bezug auf jene Fremden gebraucht, die in der Diöcese einige Zeit wohnen, und dient zur Bezeugung, dass sie während des daselbst stattgefundenen Aufenthaltes keine Ehe abgeschlossen haben.

Die Instructionen des heil. Officiums wurden zu Rom nach Form und Inhalt beständig beobachtet. Wir könnten in diesem Bezuge eine sehr grosse Anzahl von Edicten citiren. Wir wollen eines vom Jahre 1803 anführen, als der Cardinal della Somaglia Generalvicar des Papstes für die Stadt Rom und ihren District war. Es gibt eine Anweisung für jene Fälle, wo man die zum Beweise des ledigen Standes vorgeführten Zeugen nicht vollständig kennt, und es fordert das Zeugniss der bezüglichen Pfarrer, um ihre Qualität festzustellen. „Notification für die Herren Pfarrer, um im Ehebuche aufbewahrt zu werden. Julius Maria della Somaglia, Cardinalpriester der heiligen römischen Kirche, unter dem Titel der heil. Maria supra Minerva, Generalvicar Sr. Heiligkeit des Papstes. Um die Gefahr der Polygamie zu vermeiden, die sich häufig genug in Folge der falschen Zeugnisse über den ledigen Stand darbietet, ist in der Notification vom letzten 24. Jänner unter andern Massregeln vorgeschrieben worden, wenn man die Zeugen nicht vollkommen kennt, von demjenigen, der sich vorstellt, sowie von dem betreffenden Pfarrer die Gewissheit zu verlangen, dass es wirklich diejenigen seien, welche man ankündet, und dass sie vollkommen Glauben verdienen, ferner auch das Domicil der vorgebrachten Zeugen aufzuzeichnen. Daher gibt man den Herren Pfarrern die Weisung; und sie werden jedem, der sich vorstellen wird, um solche Zeugnisse zu verlangen, ein gesiegeltes und an den hochw. Kämmerer des Klerus adressirtes Billet übergeben, in welchem sie mit aller Aufrichtigkeit, die eine so zarte Sache verlangt, anzeigen, ob ihnen der Zeuge bekannt sei, ob er derjenige sei, als den er sich ankündet, wo er jetzt wohne, und welchen Glauben er verdiene. Sie werden darauf achten, sich hierin nicht ihrer Vicepfarrer zu bedienen, und hiefür durchaus nichts anzunehmen. Aus Unserer Residenz am 4. Februar 1803. J. M. Card.-Vicar. F. M. Liberti, Secretär.“



§. 8.
Geheime Ehen.

1. Die Intervention des Ordinarius bei den Ehen vermittelst des Certificates über den ledigen Stand, offenbar in den meisten Fällen nützlich, erscheint nothwendig, wenn man auf die geheimen Ehen reflectirt, oder auf die Gewissens-Ehen, welche die Kirche in ausnahmsweisen Fällen de jure et de facto zulässt. Darunter versteht man eine Ehe, welche ohne die gewöhnlichen Proclamationen stattfindet, vor einem eigens dazu beauftragten Priester und zweien zur Geheimhaltung verpflichteten Zeugen geschlossen, und anstatt unter den öffentlichen Acten in einem geheimen Register eingeschrieben

wird. Man nennt sie *Gewissensehe*, weil sie zum Zwecke hat, das Gewissen der Contrahirenden in Ordnung zu halten, oder auch weil jede geheime Sache eine Gewissenssache genannt wird.

Die Gültigkeit dieser Ehen lässt keinen Zweifel zu; eingegangen vor dem Pfarrer oder einem eigens dazu vom Bischofe beauftragten Priester, und vor den erforderlichen Zeugen, erfüllen sie alle zur Gültigkeit wesentlichen Bedingungen. Die Kinder, die daraus abstammen, sind vor dem Forum des Gewissens legitime; und müssen pro foro externo als solche gehalten werden, sobald die legitime Verbindung ihren Eltern daselbst legal bewiesen ist.

Die Gewissensehe kann unerlaubt sein im Anfange, in der Folge, am Ende. Sie wird im Anfange unerlaubt sein, wenn man die Proclamationen aus dem Geiste des Ungehorsams unterlässt, ohne gesetzliche Dispens, oder ohne gerechten Grund, selbst dann, wenn es klar vorläge, dass kein Hinderniss bestehe. Sie wird in der Folge unerlaubt sein, wegen des Aergernisses, wenn man nicht genug Obacht gibt, solches zu vermeiden; wegen der ehelichen Vertrautheit zwischen Mann und Frau, ohne dass ihre Ehe bekannt wäre, wird daraus ein Schein des Concubinats hervorgehen, der für Andere ein Gegenstand grossen Aergernisses wird; und in diesem Falle dürfen die geheimen Gatten nicht zu den Sacramenten der Busse und Eucharistie zugelassen werden, bevor sie das Aergerniss entfernt haben. Endlich wird die geheime Ehe in ihrem Ende unerlaubt sein, wenn die daraus hervorgegangenen Kinder entweder eines geziemenden Unterhaltes beraubt, oder von der Erbschaft an den Gütern der Urheber ihres Lebens ausgeschlossen werden.

Nichtsdestoweniger können diese Ehen absolut erlaubt gemacht werden, zuvörderst im Anfange, indem man vom Bischofe die Dispens von den Proclamationen erlangt, eine Dispens, welche gerechte Gründe legitimiren. Schwieriger wird es scheinen, das zu erreichen, dass sie fortfahren, erlaubt zu sein, indem sie geheim bleiben; denn das Aergerniss wird wohl schwer vermieden werden, vorzüglich unter Leuten gemeinen Standes, und man wird nicht leicht dringende und hinreichende Beweggründe haben, um dieses Aergerniss zu gestatten. So erlaubt die heil. Poenitentiaria, bei ihrer grossen Umsicht und Klugheit, die Gewissensehen gewöhnlich nur in dem Falle, wo Mann und Frau öffentlich miteinander wohnen, ohne Verdacht zu erregen, und wenn sie in einem geheimen Concubinate leben; dann ist die Gewissensehe nützlich und gibt kein Aergerniss. Ein anderer sehr schwieriger, aber nicht unmöglicher Fall, wo die Ehe erlaubter Weise ferner geheim bleiben darf, ist der, wenn es dringende und wichtige Beweggründe gibt, das Aergerniss zu gestatten. Denn Niemand ist gehalten, seinen eigenen geistlichen oder weltlichen Interessen ernstlich nachtheilige Mittel zu ergreifen, um die Sünde zu vermeiden, welche andere begehen, indem sie die Gelegenheit, sich zu ärgern, aus einer übrigens an und für sich guten oder gleichgültigen Thatsache ergreifen. Sobald der Wirkende nicht verhalten ist, sich vom Acte zu enthalten, so wird die Sünde, wovon dieser Act die

Veranlassung ist, nur demjenigen zugerechnet werden, der sich daraus eine Gelegenheit nimmt, zu sündigen; das Aergerniss wird als ein genommenes und nicht als ein gegebenes erachtet werden. Daraus folgt, dass die Gewissensehe nicht unerlaubt sei, so oft man Beweggründe von hinlänglich ernstlicher Bedeutung hat, dass sie die Gelegenheit, welche die Clandestinität den üblen Nachreden und den ungerechten Beurtheilungen bietet, überwiegen. Was den endlichen Ausgang betrifft, so betrachten es mehrere Autoren als eine Gottlosigkeit, die Kinder der Erbschaft der väterlichen oder mütterlichen Güter zu berauben; und darum ermahnen nach der Bulle Benedict's XIV., von der wir bald sprechen werden, die Pfarrer diejenigen, welche sich insgeheim verheirathen wollen, dass sie Gott Rechnung abzulegen haben werden, wenn sie nicht die Mittel ergreifen, ihren Kindern die zeitlichen Güter zu übermachen.

Die canonischen Regeln, von denen die Feier der geheimen Ehen abhängt, sind in der Encyclica Benedict's XIV. „Satis vobis compertum" vom 17. November 1741 ausgedrückt. Der Papst beschreibt die verhängnissvollen Folgen dieser Ehen, bei denen das Loos der Kinder nicht die geringste Unzukömmlichkeit ist. „Die Nachtheile, die daraus für die Kinder hervorgehen, sind nicht die geringsten. Es ereignet sich oft, dass sie, getrennt von ihren Eltern und besonders von ihrer Mutter, weder eine christliche, noch eine wissenschaftliche Erziehung erhalten, und sie werden den Wechselfällen des Glückes überlassen, wenn nicht etwa gar die Eltern die Grausamkeit so weit treiben, ihnen das Leben zu nehmen. Und wenn sie vor einem so schaudervollen Verbrechen zurückbeben, und wenn die Menschlichkeit sie zwingt, ihre Familie zu ernähren und zu erziehen, so bedroht eine andere, nicht minder beweinenswerthe Unzukömmlichkeit die aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Kinder, nämlich der Verlust der väterlichen Rechte und Güter. Denn obwohl ihnen die Rechte des Blutes ihren Besitz zusprechen, so werden sie deren doch nothwendig beraubt, wenn ihnen die geheime Ehe ihrer Eltern kein Mittel übrig lässt, ihre Legitimität und ihre Abstammung zu beweisen." Benedict XIV. ermahnt die Bischöfe, die geheimen Ehen nur aus sehr dringenden Ursachen zu erlauben, deren vorzüglichste das Aufhören eines Concubinates ist, ohne dass er jedoch andere legitime bezeichne, indem er immerhin die Möglichkeit ihrer Existenz anerkennt. „Indem Wir euch auffordern, ehrwürdige Brüder, Unsere Sorgfalt zu theilen, beschwören Wir Euere Sorgfalt und Eueren Eifer, aufmerksam über die Heerde zu wachen, die Euch anvertraut ist, und die der beweinenswerthe Zustand der gegenwärtigen Zeiten in Gefahr bringt. Zuvörderst möge Euch die Gelegenheit der Gefahr, die nicht selten ist, äusserst schwierig machen, von den Verkündigungen zu dispensiren; denn diejenigen, die es verlangen, thun es sehr oft in einer sündhaften Absicht. Es ist nothwendig, dass Ihr wenigstens eine gleichgrosse Sorgfalt ausübet, und vielleicht noch eine grössere, um zu verhindern, dass man nicht nach der Dispens von den Verkündigungen die Ehe vor dem Pfarrer oder einem von ihm oder von Euch delegirten

Priester feiere, indem zwei oder drei Vertrauenszeugen gegenwärtig sind, so dass keine Kenntniss oder kein Gerücht über ihre Feier sich verbreite. Damit das nach den heil. Canonen erlaubt sei, genügt nicht blos irgend eine und eine gewöhnliche Ursache, sondern es braucht eine wichtige, dringende und selbst sehr dringende. Bei unserm Gerichtshofe der heil. Poenitentiarie erlaubt man hauptsächlich die Ehe mit einem so tiefen Geheimnisse zu umhüllen, wenn Mann und Frau, die öffentlich wie in Ehe leben, ohne den Verdacht verbrecherischer Verhältnisse zu erwecken, nichtsdestoweniger in einem geheimen Concubinate fortleben; dann begreift man, dass man Leute, die man durch die Gnade des Sacramentes aus dem Zustande der Verdammniss herausreisst, nicht zwingen muss, sich öffentlich und vermittelst der gewöhnlichen Verkündigungen zu verheirathen. Wir glauben, Euch diese Praxis vorschlagen zu sollen, nicht als ob sich die Dispense blos auf diesen Fall anwenden liesse, in Anbetracht, dass ähnliche und vielleicht noch dringendere Fälle vorkommen können, in denen es zweckmässig wäre, zu dispensiren; aber Wir thun es aus dem Grunde, weil es Euer oberhirtliches Amt angeht, ernstlich zu untersuchen, ob eine gesetzliche und dringende Ursache zu dispensiren vorhanden sei, damit die geheimen Ehen nicht die beklagenswerthen Folgen nach sich ziehen, die Wir mit tiefem Seelenschmerz bezeichnet haben.“

Der §. 7 der Bulle empfiehlt die Eigenschaften derjenigen, die um die geheime Ehe Bittgesuche eingeben, durch eine Untersuchung fleissig zu erforschen; zu untersuchen, ob sie von Person frei seien, oder von anderen abhängen, welches ihre Stellung gegenüber der väterlichen Gewalt sei, und andere Dinge dieser Art. Die Dispense von den Verkündigungen reagirt auf die Untersuchung des freien Standes, und vergrössert deren Wichtigkeit und Nothwendigkeit. Der Ordinarius muss folglich diese Untersuchung mit der grössten Sorgfalt vornehmen, bevor er das Zeugniss des freien Standes ausstellt. Was den Minister der geheimen Ehe betrifft, so will Benedict XIV., dass man in der Regel den Pfarrer einer der contrahirenden Parteien deputire: „Wir wollen, sagt er im §. 8 der Bulle, dass man zu dieser Function den Pfarrer des einen der Contrahirenden deputire: da man dafür halten darf, dass ihn die Kenntniss der Leute, die Erfahrung und die lange Praxis in den Geschäften mehr unterrichtet gemacht haben, als jeden andern fremden Priester. Wenn Ihr aber auf Fälle kommt, welche unter dem Einflusse gewichtiger Beweggründe einen andern Priester, als den Pfarrer, zu fordern scheinen, so werdet Ihr dann einen Priester wählen, den seine Rechtlichkeit, seine Gelehrsamkeit, seine Erfahrung in der Function empfehlen, sie vorzunehmen. Ihr werdet demjenigen, den Ihr beauftragt, förmlich vorschreiben, sei es der Pfarrer, oder ein anderer Priester, der Ehe nicht zu assistiren, ohne vorher die Brautleute mit väterlicher Liebe ermahnt zu haben, dass sie die Kinder, die sie bekommen werden, sobald als möglich taufen lassen; und dass sie Gott eine strenge Rechenschaft ablegen werden, wenn sie selbe nicht als legitime anerkennen, wenn sie dieselben nicht in der Frömmigkeit

und in den guten Sitten erziehen, wenn sie selbe nicht der zeitlichen Güter geniessen lassen, die ihnen von ihren Vorfahren hinterlassen sind, oder die sie selbst rechtlich erworben haben."

Die hauptsächlichste Anordnung Benedict's XIV. ist diejenige, welche vorschreibt, über die geheime Ehe ein Protokoll aufzunehmen, und es an den Ordinarius zu senden, um in den Archiven aufbewahrt zu werden. Folgendes ist §. 10 der Bulle: Wenn die Ehe gefeiert worden ist, wird sich der Pfarrer oder der Priester, vor welchem sie eingegangen worden ist, beeilen, ein schriftliches Zeugniss davon an den Bischof zu senden, mit Anzeige des Ortes, des Tages und der Zeugen, die der Feier beigewohnt haben. Und um die Erinnerung an diesen Act für immer zu erhalten, werdet Ihr Sorge tragen, ihn getreu in ein anderes Register eintragen zu lassen als dasjenige, in das man die öffentlichen Ehen einschreibt. Dieses Buch, insbesondere für die geheimen Ehen bestimmt, wird in Euerer bischöflichen Kanzlei aufbewahrt werden, geschlossen und versiegelt; und Ihr werdet die Erlaubniss, das Siegel zu brechen und das Buch zu öffnen, nur in dem Falle geben, wo es nöthig wäre, andere geheime Ehen einzuschreiben, oder sich dessen zu bedienen, um Gerechtigkeit auszuüben, oder wenn etwa die Interessirten die Abschrift eines Documentes verlangten, ohne welches sie eines Beweises ermangelten. Ihr werdet aber Sorge tragen, dass, wenn die Sache einmal beendet ist, das Buch neuerdings geschlossen, und wie früher mit dem Siegel versehen werde. Das Certificat oder das Zeugniss, welches der Pfarrer oder der ihn bei der Feier der geheimen Ehe vertretende Priester abfassen und Euch übersenden wird, wird wörtlich so, wie er es eingesendet hat, von einer Person abgeschrieben werden müssen, die Ihr eines ausgezeichneten Rufes von Unbestechlichkeit und Rechtlichkeit würdig achtet, und die in einem solchen Rufe allgemein steht. Was die Originale der Certificate und Zeugnisse betrifft, so werden sie sorgfältig an einem noch geheimeren Orte aufbewahrt werden müssen."

Man hat oben gesehen, dass die Gatten vor der Verheirathung an ihre Verpflichtung gemahnt werden, ihre Kinder ohne Verschub taufen zu lassen; der §. 11 der Bulle schreibt ferner vor, die Geburt dieser Kinder dem Bischofe bekannt zu geben, der sie in einem besondern Buche einregistriren lassen muss; unter Strafe für die Gatten, die diese Bekanntgebung vernachlässigen würden, ihre Ehe unter Autorität des Bischofes im Interesse der Kinder öffentlich bekannt gemacht zu sehen. „Wenn aus einer solchen geheimen Ehe ein Kind geboren wird, so muss man es in der nämlichen Kirche taufen, wo man den anderen Kindern ohne Unterschied das Sacrament der Taufe ertheilt; und da man leicht jede Erwähnung der Eltern wird unterlassen, und ihre Namen absichtlich in dem Taufbuche verschweigen können: „So wollen Wir und verordnen ausdrücklich, dass der Vater des Getauften, oder die Mutter, wenn er selbst abgeschieden ist, dem Bischofe die Geburt des Kindes notificire; und dass diese Anzeige entweder unmittelbar von den Eltern, oder vermittelst eines von ihnen eigenhändig geschriebenen

Briefes, oder durch eine glaubwürdige Person geschehe, die sie damit beauftragen werden, damit es Euch gewiss und klar vorliege, dass das an diesem Orte und zu dieser Zeit geborene und ohne den Namen der Eltern oder unter angenommenen Namen getaufte Kind ein legitimes sei, obwohl es die Frucht einer geheimen Ehe ist. Und wenn Ihr diese Kenntniss von diesen Dingen erlangt haben werdet, so werdet Ihr Sorge tragen, zu verhindern, dass sich die Erinnerung daran nicht verliere, indem Ihr es getreulich durch jene Person in ein Buch einschreiben lasset, die Ihr mit der Eintragung der geheimen Ehen beauftragt habet. Dieses Buch, in dem die Namen der Getauften, sowie diejenigen ihrer Väter und Mütter aufgezeichnet sind, wird von demjenigen der Ehen unterschieden werden müssen; es wird aber mit der nämlichen Vorsicht in der bischöflichen Kanzlei verwahrt werden, wo man es eingeschlossen und versiegelt halten wird... Wir befehlen, dass von Euch jene geheimen Ehen divulgirt und öffentlich bekannt gemacht werden, wenn es Euch constatirt ist, dass ein Kind aus einer geheimen Ehe geboren worden sei, und getauft mit Unterdrückung der Namen der Eltern, ohne dass diese es Euch notificirt hätten, wie sie sollten, binnen dreissig Tagen nach der Geburt... Die Feier der geheimen Ehe wird nur unter der Bedingung erlaubt, die Kinder taufen zu lassen, und ihre Geburt dem Bischofe bekannt zu geben, mit Angabe des Ortes und der Zeit, wo ihnen die Taufe ertheilt wurde; und mit aufrichtiger Bezeichnung der Eltern, die ihnen das Leben gegeben haben; ohne dieses, wird die Ehe, obgleich unter dem Versprechen der Geheimhaltung von Seite des Bischofs eingegangen, doch im Interesse der Kinder bekannt gemacht werden. Man muss sie vor einem sehr grossen Unrechte bewahren, das man um jeden Preis fern halten muss. Endlich wollen Wir und befehlen, dass die den besagten Büchern, die Ihr mit aller Vorsicht, wie Wir gesagt haben, bei Euch aufbewahren lassen müsset, entnommenen Certificate oder Zeugnisse über die geheime Ehe oder die Kinder, die daraus hervorgehen, eben so viel Glaubwürdigkeit verdienen, als die andern pfarramtlichen Tauf- und Trauungsbücher."

Diese Bulle Benedicts XIV. trägt das Datum vom 17. November 1741. Kurz resumirt, unterliegen die geheimen Ehen vorausgehenden, mitbegleitenden und nachfolgenden Verordnungen. Die vorausgehenden Bedingungen sind der Zahl nach zwei: 1. Der Bischof kann nur aus wichtigen und gesetzlichen Gründen von der Veröffentlichung dispensiren. 2. Man muss eine strenge Untersuchung über die Eigenschaften und den freien Stand vornehmen. — Die mitbegleitenden Verordnungen sind: 1. die den Ort, den Tag und die Zeugen enthaltende Heirathsacte muss dem Bischofe zugeschickt werden. 2. Diese Acte wird in das Buch der geheimen Ehen eingeschrieben. 3. Die Kinder, die daraus geboren werden, müssen in der Kirche unter angenommenen Namen getauft werden, und die Eltern sind verhalten, dem Bischofe davon Kunde zu geben, unter Strafe, ihre Ehe bekannt gemacht zu sehen. Die getreue Beobachtung so weiser Vorschriften vermindert beträchtlich die Nachtheile der geheimen Ehen, während ihre Unterlassung geeignet ist, in

der Folge die grössten Schwierigkeiten zu verursachen. Unter den Beispielen, die wir zum Beweise anführen könnten, werden wir nur einen ziemlich in neuer Zeit vor die heil. Congregation des Concils gebrachten Rechtshandel anführen. Man wird daraus sehen, wie die Unterlassung der für die geheimen Ehen vorgeschriebenen Regeln zu ernsthaften Verlegenheiten Anlass gebe.

§. 9.
Polyandrie.

1. Im Monat September 1839 erschienen Vincenz N. und Maria N. vor dem Erzbischof von S. mit der Bitte, die Ehe für ungültig und wirkungslos zu erklären, welche die Frau, ihren ersten Gemahl, von dem sie mehrere Kinder hatte, zu verlassen gezwungen, öffentlich am 4. Mai 1826 mit Johann M. gefeiert hatte. Die Ungültigkeit dieser Verbindung schrieb sich daher, dass Maria N. zwei Jahre früher mit Vincenz N. eine geheime Ehe geschlossen hatte. Das Ansuchen wurde vom Erzbischofe angenommen, der einen Richter ernannte, um die Verhandlung einzuleiten. Der Gatte der zweiten Ehe wurde gerichtlich vernommen; der Vertheidiger der Ehe erfüllte genau seine Amtspflicht; mit Einem Worte, man beobachtete getreulich alle Vorschriften der Bulle „Dei miseratione“ von Benedict XIV.

Man brachte den Beweis der geheimen Ehe vor. 1) Die vor dem Pfarrer, vor welchem sie stattgefunden hatte, aufgesetzte Acte. Sie stand nicht in dem pfarramtlichen Traubuche, aber man erkannte die Handschrift des Pfarrers unzweifelhaft. 2) Es erschienen die in der Acte genannten Zeugen vor Gericht, und bezeugten mit einem Eide, die Feier der geheimen Ehe, an der sie Theil genommen hatten. 3) Man vernahm andere Zeugen, die übereinstimmten, die vollkommene Rechtlichkeit des Pfarrers zu bezeugen, den sie darstellten als einen Priester „immer ehrlich und getreu während der langen Dauer seines Amtes und unfähig, sich durch Versprechungen oder Drohungen gewinnen zu lassen, die Wahrheit zu verrathen und falsche Certificate auszustellen; immer fest, die Wahrheit und Gerechtigkeit zu behaupten, und dieses Rufes unter allen Classen der Bevölkerung geniessend.“ 4) Die nämlichen Zeugnisse der Rechtschaffenheit wurden den zweien Zeugen der geheimen Ehe zuerkannt; die gerichtlichen Aussagen schildern sie als „ehrliche Leute, gute Christen und rechtschaffene Bürger, zu allen Zeiten ihres Lebens unfähig zu lügen, einen falschen Eid zu schwören, die Wahrheit aus Furcht vor Drohungen wegen Versprechen oder anderer Beweggründe zu verrathen.“ 5) Man vernahm den zweiten Gemahl, jenen der öffentlichen Ehe, und er sagte aus, unter Eidestreue, dass er allsogleich nach seiner Ehe aus dem Munde der Maria N. die ganze Geschichte ihrer früheren Vereinigung mit Vincenz, der die Geburt mehrerer Kinder folgte, vernommen habe; er lernte dann alle Umstände kennen, die diese geheime Ehe begleiteten. Da der Richter ihn fragte, ob er die Absicht habe, die Gültigkeit seiner Ehe zu vertheidigen, so antwortete er: „Wie könnte ich behaupten, dass sie

gültig sei, nach dem, was vorgefallen ist? Nachdem ich von so vielen Leuten habe sagen hören, dass vorher eine andere Ehe stattgefunden habe, so ist die meinige unhaltbar. Ich füge mich ganz der Entscheidung des kirchlichen Gerichtshofes." Mehrere Zeugen bestätigten seine Ehrlichkeit und seine Rechtschaffenheit.

Nachdem alle diese und mehrere andere Dinge pflichtmässig untersucht worden waren, so sprach der kirchliche Richter am 27. April 1840 seinen definitiven Spruch. Er erklärte, dass, da die geheime Ehe gültig gewesen sei, die zweite öffentlich gefeierte ungültig und wirkungslos sei: Matrimonium per verba de praesenti (das sind die Ausdrücke des Urtheilsspruches) contractum inter Vincentium N. et Mariam N. sub die 12 Junii 1824 coram proprio contrahentium parocho N. et coram testibus NN. fuisse et esse validum non obstante quadam clandestinitatis specie..... Subsequens matrimonium vero contractum inter eamdem Mariam N. et Joannem N. sub die 4 Maii 1826, attenta existentia, et subsistentia primi, nullius esse roboris, et nullius validitatis esse declaramus. Alle betheiligten Parteien fügten sich diesem Urtheilsspruche, aber der Vertheidiger der Ehe glaubte gemäss der Bulle Benedicts XIV. pflichtmässig appelliren zu müssen, und so wurde die Angelegenheit vor die heil. Congregation des Conciliums gebracht. Der Papst verordnete sie auf Kosten ersparende Weise vorzunehmen, mit den Consultationen eines Theologen und eines Canonisten, und den schriftlichen Bemerkungen des Vertheidigers der Ehe. Nachdem diese verschiedenen Formalitäten erfüllt worden, wurde die Rechtssache in der heil. Congregation des Conciliums am 6. März 1847 vorgetragen, und Ihre Eminenzen die Cardinäle bestätigten vollständig den Urtheilsspruch des erzbischöflichen Tribunals. Folgendes ist der Zweifel und die Antwort: „An sententia curiae N. die 27 Aprilis 1840 sit confirmanda, vel infirmanda in casu. Sacra Congregatio Concilii die 6 Martii 1847 rescripsit: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam."

2. Untersuchen wir eine so sonderbare Thatsache näher, und suchen wir deren Erklärung in den Umständen. Vincenz N. hatte sich in Marie verliebt, und beschloss, sie durch eine legitime Ehe an sich zu knüpfen. Sein Gewissen machte ihm daraus eine Pflicht; diese Frau hatte ihn schon zum Vater von drei Kindern gemacht. Da er aber eine reiche, ihm von seinem Bruder unter der absoluten Bedingung hinterlassene Erbschaft nicht verlieren wollte, sich mit einer ehrbaren und anständigen Frau mit der Einwilligung der Mutter zu verheirathen, und um nicht den Unwillen dieser Mutter auf sich zu laden, die gegen die von ihm beabsichtigte Verbindung einen unüberwindlichen Widerwillen zeigte, so ergriff er den Ausweg, eine Ehe einzugehen, ohne jene Oeffentlichkeit, welche die Kirche vorschreibt. Es gelang ihm auf folgende Weise: Er liess den Pfarrer unter einem Vorwande in sein Haus kommen, die Zeugen und die Brautleute erwarteten ihn, und die Ehe wurde auf der Stelle abgeschlossen. Vernehmen wir den Pfarrer, wie er in der Acte, die er nachher aufsetzte, die Ueberraschung

erzählt, deren Gegenstand er war: Ich Unterzeichneter, Pfarrer und Rector der Pfarrkirche des heil. Erlösers zu N., bezeuge, dass ich Samstag, am 12. des Monats Juni eintausend achthundert vier und zwanzig, als ich gegen Abend durch die grosse Gasse der Stadt ging, in das Haus des Hrn. Vincenz N., Sohn Stephan's, unter dem Vorwande gerufen worden sei, mir ein Zeugniss zu notiren, welches ich ausstellen sollte. In's Haus eingetreten, fand ich besagten Vincenz, Fräulein Maria N., und zwei andere Personen; nämlich N. N. Kaum hatte ich mich gesetzt, als sich Herr Vincenz N. erhob und sagte: Maria N., hier gegenwärtig, ist meine Gattin, und ich nehme sie als solche an. Maria N. sagte ihrerseits: Vincenz N. ist mein Gatte. Sie verlangten die Bestätigung der Ehe durch meinen Segen. Ich machte ihnen zuerst Vorwürfe über die Ueberraschung, die sie mir bereiteten. Aber sie antworteten: Wir werden als legitime Gatten leben; Sie und die Zeugen werden die Feier der Ehe bezeugen, wenn es dessen bedarf. Dann segnete ich sie, und zog mich zurück. Aufgefordert, die Wahrheit dessen zu bezeugen, habe ich gegenwärtiges Certificat ausgestellt. Zur Bestätigung etc. Geschehen zu N. am 19. Juni 1824."

So wurde die Ehe mit Missachtung der canonischen Regeln geschlossen. Der Pfarrer hätte den Erzbischof davon benachrichtigen und ihm die authentische Abschrift der so eben gelesenen Acte übersenden sollen. Dadurch hätte er den irregulären und verbrecherischen Acten ein unübersteigliches Hinderniss in den Weg gelegt, die nicht lange säumten, stattzufinden. Indem er ein tiefes Stillschweigen gegen den Ordinarius beobachtete, indem er das Geheimniss der Ehe so weit wahrte, dass er seine Pflicht versäumte, konnte der Pfarrer wohl die Gatten der Bestrafung entziehen, welche die heiligen Canonen über diejenigen verfällen, die sich mittelst solcher Ueberraschungen verehelichen? er konnte auch bewirken, dass der reichen Erbschaft, die sie erwarteten, kein Eintrag geschah; aber die traurigen Folgen dieser Nachsicht wollen wir nun sehen. Die Mutter Vincenzens setzte alles in's Werk, um die Bande zu brechen, die zwischen ihrem Sohne und Maria bestanden; sie kannte die Geburt mehrerer Kinder, obwohl sie immer in Unkenntniss der geheimen Ehe geblieben zu sein scheint. Sie erlangte eine Trennung, indem sie ihren Sohn in ihr Haus zurückrief; sie liess die Kinder an einen andern Ort bringen; dann versuchte sie es, für das junge Weib einen Mann zu finden, und es gelang ihr solches, indem sie dem Johann N. eine gewisse Summe versprach; und sie bewirkte durch Drohungen oder Versprechungen, dass Maria einwilligte, diesen Mann zu heirathen. Man gab dieser Ehe die grösste Oeffentlichkeit. Der bürgerliche Magistrat machte keine Schwierigkeit, die von den Gesetzen des fraglichen Landes vorgeschriebene Formalität vorzunehmen. Die erzbischöfliche Curie, die von der geheimen Ehe nichts wusste, gewährte den beiden Theilen die Zeugnisse des ledigen Standes. Die drei üblichen Verkündigungen fanden in der Pfarrkirche statt; und der Ordinarius gab, auf das Zeugniss des Pfarrers, dass kein canonisches Hinderniss geoffenbaret worden sei, dem Pfarrer die Erlaubniss, der Ehe zu

fordert nach dem Concil von Trient (c. 1. de reform. matr.) einzig nur, dass sie vor dem Pfarrer und zweien oder dreien Zeugen gefeiert werde. Die Gegenwart des Pfarrers braucht es, und nichts anderes; und würde er auch nach der Einwilligung der Contrahirenden kein einziges Wort sagen, sein Stillschweigen würde der Gültigkeit der Ehe keinen Eintrag thun."

Sehen wir noch die Einwendungen des amtlichen Vertheidigers gegen die Wirklichkeit der geheimen Ehe. Er wirft sich vorzüglich darauf, den aus der vom Pfarrer aufgesetzten Acte oder dem Certificate gezogenen Beweis zu schwächen. Die Constitution Benedicts XIV. „Satis vobis compertum" fordert, indem sie die Art und Weise, die geheimen Ehen zu beweisen, vorschreibt, dass die Acte darüber ohne Aufschub an den Bischof gesendet, und in das Buch der geheimen Ehen eingeschrieben werde. In unserm Falle wurde das Zeugniss des Pfarrers dem Bischofe nie vorgelegt, noch auch unter den geheimen Ehen einregistrirt. Man hat es weder in den Pfarrbüchern gefunden, noch in einem andern, mehr geheimen Buche, welches alle Pfarrer haben müssten; es ist unmöglich gewesen, das geringste Anzeichen davon in diesen Büchern zu entdecken. Welche Glaubwürdigkeit kann man nun einem Zeugnisse gewähren, das aller gesetzlichen Bedingungen entblösst ist, um Beweiseskraft zu besitzen? Es verliert noch einen grossen Theil seines Gewichtes, wenn man das untersucht, was bei der Geburt der Kinder stattfand. Die Constitution Benedicts XIV., den Fall voraussehend, dass aus einer geheimen Ehe Kinder geboren würden, schreibt vor, ihre Geburt und ihre Taufe in einem geheimen Buche genau einzuregistriren.

Nun wurden nach der geheimen Ehe fünf Kinder geboren. Der Pfarrer unterliess es nicht blos, sie in das geheime Taufbuch einzuschreiben, entweder in das der bischöflichen Curie oder in das der eigenen Pfarrei; sondern er registrirte sie in das öffentliche Taufbuch der Pfarrei ein, als vom natürlichen Vater Vincenz und einer unbekannten Mutter geboren; wie sich solches auch in den Registern des bürgerlichen Ausweises vorfindet. Es ist zu bemerken, dass all' das das Werk des Pfarrers war, von dem man sagt, dass er zur geheimen Ehe mitgewirkt habe. Hätte er so gehandelt, wenn er überzeugt war, dass eine gesetzliche Ehe die Gatten verbinde? Wird man sagen, dass er in Unkenntniss der Constitution Benedicts XIV. es aus diesem Grunde unterliess, die Gewissensehe und die Geburt der Kinder in geheime Bücher einzuschreiben? Aber die Unkenntniss einer Bulle, die von allgemeinem Gebrauche ist, darf nicht vermuthet werden; denn alle Welt, und besonders die Pfarrer sind gehalten, sie zu kennen und sie gut zu wissen. Somit schwächt das Benehmen des Pfarrers, so lange er lebte, Alles, was er öffentlich gethan hat, das Einschreiben der Kinder auf diese Weise, wie man es gesehen hat, sein (geheimes oder irreguläres) Certificat über die vorangehende Ehe der Frau mit Vincenz. Wenn diese Ehe wirklich bestanden hätte, so hätte der Pfarrer, den man als einen rechtschaffenen Mann schildert, nie eingewilliget, in seine Register Dinge einzuschreiben, von denen er wusste, dass sie falsch seien.

So schöpfte der von Amtswegen aufgestellte Vertheidiger seine Einwürfe aus der Nichtbeobachtung der in der Constitution Benedicts XIV. vorgeschriebenen weisen Massnahmen. Nichtsdestoweniger liess die Präexistenz der geheimen Ehe keinen Zweifel zu, und die Beweise, die man davon gab, konnten die folgende Ehe nur als nicht stattgehabt ansehen lassen, obwohl sie eine öffentliche und von der bürgerlichen Obrigkeit approbirte war. Daher bestätigte die heil. Congregation des Conciliums den in erster Instanz erlassenen Urtheilsspruch, und gab somit der Gültigkeit der geheimen Ehe die höchste juridische Gewissheit. So ist, wie wir gesagt haben, dieses Beispiel ein schlagender Beweis von den Unzukömmlichkeiten, die aus der Ueberschreitung der canonischen Vorschriften hervorgehen. Wir wollen noch die Instruction des heiligen Officiums über die Certificate des ledigen Standes mittheilen.

§. 10.

Instructio pro examine illorum testium, qui inducuntur pro contrahendis matrimoniis tam in curia Eminentissimi et Reverendissimi D. Card. Urbis Vicarii, quam in aliis curiis caeterorum Ordinariorum.

1. Inprimis testis moneatur de gravitate juramenti in hoc praesertim negotio pertimescendi, in quo divina simul et humana majestas laeditur, ob rei, de qua tractatur, importantiam et gravitatem, et quod imminet poena triremium et fustigationis deponenti falsum.

2. Interrogetur de nomine, cognomine, patria, aetate, exercitio et habitatione.

3. An sit civis, vel exterus, et quatenus sit exterus, a quanto tempore sit in loco, in quo testis ipse deponit.

4. An ad examen accesserit sponte vel requisitus: si dixerit accessisse sponte a nemine requisitum, dimittatur, quia praesumitur mendax: si vero dixerit, accessisse requisitum: interrogetur a quo, vel a quibus, ubi, quando, quomodo, coram quibus, et quoties fuerit requisitus, et an sciat adesse aliquod impedimentum inter contrahere volentes.

5. Interrogetur, an sibi pro testimonio ferendo fuerit aliquid datum, promissum, remissum, vel oblatum a contrahere volentibus, vel ab aliis ipsorum nomine.

6. Interrogetur, an cognoscat ipsos contrahere volentes, et a quanto tempore, in quo loco, qua occasione et cujus qualitatis vel conditionis existant.

Si responderit, negative, testis dimittatur; si vero affirmative

7. Interrogetur, an contrahere volentes sint cives, vel exteri: si responderit esse exteros, supersedeatur in licentia contrahendi, donec per literas Ordinarii ipsorum contrahere volentium, doceatur de eorum libero statu, de eo tempore, quo permanserunt in civitate sua vel dioecesi.

Ad probandum vero eorumdem contrahere volentium statum liberum pro reliquo temporis spatio, scilicet usque ad tempus, quo volunt contrahere, ad-

assistiren, die nach allen Riten der heil. Kirche stattfand. Kaum war sie geschlossen, so liess die junge Frau ihrer Traurigkeit und ihren Thränen freien Lauf; und auf die Zudringlichkeit ihres neuen Gatten, die Ursache davon zu erfahren, offenbarte sie ihm das Geheimniss ihrer ersten Ehe. Diese vertraulichen Mittheilungen brachten ihr die volle Freiheit ein, die sich Johann N. beeilte, ihr zu gewähren; sie benützte dieselbe, um alsogleich ihre Kinder und ihren wahren Gatten einzuholen.

Nach dieser Vereinigung erblickten vier Kinder das Licht der Welt, und wurden als dem Vincenz, als natürlichem Vater und einer unbekannten Mutter zugehörend getauft; so liest man im öffentlichen Taufbuche: A patre naturali Vincentio et ab ignota genitrice. Der nämliche Pfarrer, der Depositär der geheimen Ehe, taufte sie unter diesem Namen. Es versteht sich von selbst, dass die canonischen Vorschriften von der Geburt dieser Kinder an fortwährend vernachlässiget wurden, und dass man es dem Ordinarius nicht notificirte. So ruft ein Abgrund einen andern hervor, und so zieht ein irregulärer Act eine Menge anderer nach sich. Von der jungen Frau, die für die gesetzliche Gattin eines anderen angesehen wurde, wurde geglaubt, dass sie in die schuldvollsten Bande verwickelt sei; während ihr legitimer Gemahl von jeder ehelichen Verbindung frei erachtet wurde. Alle diese Stücke zielten dahin, die reiche Erbschaft des Bruders zu wahren! Im Jahre 1830 hatte Vincenz einen Process zu bestehen, den ihm in dieser Beziehung die Schwestern anhängten, weil er die im Testamente ausgedrückte Bedingung nicht erfüllt hätte, nämlich mit Einwilligung der Mutter sich mit einer ehrsamen, einer ehrenwerthen Familie angehörenden Frau zu verheirathen. Wie man oben gesehen hat; die Gerichtshöfe entschieden, dass die Bedingung als nicht vorgekommen anzusehen sei, und sprachen die ganze Erbschaft dem Vincenz durch zwei in erster Instanz und durch den Appellationshof erlassene Sprüche zu. Nun hatte man durch Veröffentlichung der geheimen Ehe nichts mehr zu fürchten. Aber der Pfarrer, der sie aufgenommen hatte, lebte noch, und es bedurfte grosser Rücksichtsnahmen, um ihn nicht zu compromittiren in den Augen der Diöcesan-Autorität, die es nicht unterlassen konnte, ihm die bei der Feier der geheimen Ehe vorgekommenen Irregularitäten zu imputiren. Er starb im Jahre 1837. Dann begann der Ungültigkeits-Process der öffentlichen Ehe. Als ihn Vincenz und Maria unternahmen, erhielten sie die Weisung, sich zu trennen, bis über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der zweiten Verbindung, die alle gesetzlichen Bedingungen pro foro externo vereinigte, etwas festgestellt wäre. Man hat oben gesehen, welches der Urtheilsspruch des erzbischöflichen Richters in erster Instanz war, eben so wie die Beweise, die die Existenz und die Gültigkeit der geheimen Ehe bezeugten. Wir haben auch gesagt, dass sich alle Betheiligten diesem Urtheilsspruche unterwarfen, so dass die Angelegenheit ohne die Appellation des amtlichen Vertheidigers, der sie vor den höchsten Gerichtshof des heil. Stuhles brachte, als beendigt angesehen worden wäre.

3. Indem die heil. Congregation die Rechtssache auf Kosten ersparendem

Wege behandelte, forderte sie einen Theologen und einen Canonisten auf, ihre Meinung abzugeben. Der letzte dachte, dass kein Grund zur Appellation im gegebenen Falle vorhanden sei, auch nicht in Bezug auf den zweiten gleichförmigen Urtheilsspruch, den die Bulle Benedicts XIV. verlangt. Diese Constitution, sagt er, hat zum Zwecke, die Gültigkeit der Ehen zu vertheidigen; und daher muss sich der von Amtswegen aufgestellte Vertheidiger enthalten, zu appelliren, wenn der Urtheilsspruch des Richters der Gültigkeit günstig ist, und wenn die Parteien selbst keine Appellation einlegen. Im gegenwärtigen Falle war der Urtheilsspruch für die Gültigkeit; die Parteien haben keine Reclamation erhoben; folglich musste sich auch der Vertheidiger der Ehe der Eingabe einer Appellation für enthoben erachten. Man wird vielleicht sagen, dass die zweite Ehe ungültig erklärt worden sei, und dass, da Niemand gegen das Urtheil protestirte, die Bulle „Dei miserationes" den amtlichen Vertheidiger verpflichtete, es zu thun. Aber dieser Schluss bezieht sich auf den Fall, wo eine erste Ehe ungültig, und eine zweite gültig erklärt worden ist, oder wohl auch wenn die Existenz anderer Hindernisse eine erste Ehe ungültig erklären lässt. Es ist aber anders, wenn diese erste Ehe gültig erklärt worden ist; denn diese Gültigkeitserklärung, gegen die Niemand eine Einwendung erhebt, lässt jede Gefahr des Concubinates und der Polygamie verschwinden, welche sich die Constitution Benedicts XIV. zu vermeiden vornimmt. In dem Falle, um den es sich hier handelt, ist die Gültigkeit der geheimen Ehe nicht zweifelhaft. Vor dem legitimen Pfarrer und zweien Zeugen eingegangen, erfüllt sie alle von dem Concilium von Trient zur Gültigkeit des Contractes geforderten Bedingungen. Diese Ehe war also gültig. Die erzbischöfliche Curie anerkannte ihre Gültigkeit; alle betheiligten Parteien unterwarfen sich; daher fand nach der Bulle kein Grund zur Appellation statt. Nicht so war die Ansicht des von Amtswegen aufgestellten Vertheidigers. Er bemerkte, dass es sich in der That darum handelte, die Ungültigkeit einer öffentlichen Ehe auszusprechen, die für sich eine grosse Zahl von Jahren legalen Besitzes hätte, mit allen juridischen Präsumtionen für die Gültigkeit. Diese Ehe vereinigte alle öffentlichen Bedingungen pro foro externo; sie war nach allen Regeln der Kirche gefeiert worden. Sie hatte selbst die Formalität der bürgerlichen Feier, vor der weltlichen Obrigkeit, erfüllt. Ihre Auflösung forderte offenbar zwei gleichförmige Urtheilssprüche, und der amtliche Vertheidiger in erster Instanz habe wohl und pflichtmässig appellirt.

4. Der Theolog und der Canonist stimmten darin überein, die Gültigkeit der geheimen Ehe anzuerkennen, ungeachtet des Mangels der Proclamationen und der Zeugnisse über den ledigen Stand. Der erste berichtet die Art und Weise, wie die Ehe stattfand, und er schliesst, dass der Richter der ersten Instanz nicht anders handeln konnte, als zu Gunsten der Gültigkeit sich auszusprechen. „Es genügt zur Gültigkeit der Ehe, sagt er, dass gegenseitige vor dem Pfarrer und zweien Zeugen erklärte Einwilligung der Contrahirenden vorhanden gewesen sei; denn die wesentliche Integrität der Ehe

2. Item, an contrahere volentes in confinibus eorum Dioecesis habitantes, et ob vicinitatem, ab eorum Rectoribus cogniti, teneantur easdem facere probationes, an vero sufficiant publicationes ab ipsis Rectoribus faciendae.

R. Etiam isti tenentur facere probationes.

3. An easdem teneantur facere probationes ii, qui ante aetatem nubilem a propria Dioecesi discedentes ad aliam se contulerunt, et in ea postmodum habitaverunt.

R. Non tenentur, quia non fuerunt extra Dioecesim tempore habili ad contrahendum.

4. An in civitate, in qua milites Hispani, Teutonici, Alemanni et aliarum longinquarum regionum residere solent, idem cum ipsis sit servandum, vel sufficiat probationes in ipsa civitate recipere de eorum statu a testibus ipsarum regionum de negotio edoctis.

R. Tenentur facere probationes juxta formam instructionis, quia isti facilius committunt Polygamiam.

5. An facta per Parochum monitione Ordinario contrahere volentis, fides status ejusdem sit ab eodem Parocho, vel a contrahere volente reportanda.

R. Tenetur fidem reportare et Parocho consignare, is, qui vult matrimonium contrahere, sed est in libertate Parochi hujusmodi onus in se assumere.

6. An eaedem probationes sit servandae in casu necessitatis, et ab existentibus in articulo mortis sic contrahere volentibus, intra quem scilicet probabiliter non adsit tempus sufficiens faciendi diligentias: cum hoc etiam, quod si infirmus forte convaluerit, debeat fieri diligentia, juxta instructionem, antequam simul conveniant.

R. Non sunt servandae in articulo mortis.

7. An requiratur attestatio proprii Ordinarii pro exteris, qui per decem annos et ultra, domicilium acquisierunt in loco, ubi sunt matrimonium contracturi, si eorum status liber probetur per testes fide dignos, tam originis, quam domicilii.

R. Requiritur.

8. An requiratur dicta attestatio pro illis exteris, qui unicam, vel plures duxerunt, et e contra si mortuae fuerint in loco, ubi iterum matrimonium contrahere desiderant, ac amplius post mortem a dicto loco non discesserunt.

R. Requiritur pariter.

Nichtigkeitsprocess bei notorisch ungültigen Ehen.

Der Bischof von Sonora in Nordamerika hat im Berichte über seine Diöcese folgende Anfrage gestellt: „Die Bulle Dei miseratione von Benedict XIV. schreibt die Fragen vor, die man bei den auf die Ungültigkeit der Ehen

bezüglichen Beurtheilungen zu befolgen hat; und obwohl es da keine Schwierigkeit gibt, sobald es sich um zweifelhafte Fälle handelt, so finden sich doch nicht leichte Hindernisse in den Fällen, wo die Ungültigkeit der Ehe offen vorliegt, notorisch ist, z. B. N., Ordensmann, der Profess abgelegt hatte und zum Subdiakon geweiht war, kam, nachdem er das Ordenskleid abgelegt, und einen falschen Namen angenommen hatte, vor mehreren Jahren aus der Provinz von Mexiko hieher, und ging öffentlich die Ehe ein. Da mir die Thatsache bei meinem Eintritte in die Diöcese nicht angezeigt worden war, so wurde doch später alles entdeckt durch das Geständniss des Schuldigen, durch die Aussagen der Zeugen, die unzweifelhaften Bezeugungen der feierlichen Profess und der heiligen Weihe, und durch die Identität der Person, die ich ihrem Prälaten zurückschickte. Wenn man nun in diesen Fällen oder in anderen ähnlichen das beobachtete, was von Benedict vorgeschrieben ist, so würde man dem öffentlichen Nutzen und dem Seelenheile der Gläubigen einen grossen Schaden zufügen, vorzüglich wegen des Aufschubes der ersten, der zweiten und selbst der dritten Instanz; eines Aufschubes, den die Parteien auf gottlose Weise ertragen, so dass man sich nach der Ungültigkeitserklärung nicht die Mühe gibt, eine andere Ehe zu schliessen, sondern in der Unenthaltsamkeit lebt, und keine Hoffnung vorhanden ist, ein so grosses Uebel zu entfernen. Ich stelle also an die heilige Congregation das Ansuchen, zu erklären, dass die Constitution Benedicts XIV. in gewissen und notorischen Fällen der Ungültigkeit nicht stattfinde; oder wenn irgend eine Erklärung besteht, dass man mir eine Abschrift davon schicke."

Folgendes ist in der Bulle Benedict's XIV. die Disposition, über welche der Bischof eine Erklärung verlangt: „Si... contra matrimonii validitatem sententia feratur, defensor (matrimonii) intra legitima tempora appellet adhaerens parti, quae pro validitate agebat; cum autem in judicio nemo unus sit, qui pro matrimonii validitate negotium insistat, vel si adsit, lata contra eum sententia, judicium deseruerit, ipse ex officio ad superiorem judicem appellet; ... nolentes omnino ut ullo in casu matrimonii vinculum dissolutum censeatur, nisi duo judicata, vel resolutiones, aut sententiae penitus similes et conformes, a quibus neque pars, neque defensor matrimonii crediderit appellandum, emanaverint. Quod si secus factum fuerit et novum initum matrimonium, nostrae voluntatis hujusmodi transgressores poenis a nobis statutis submittantur." — Dass aber diese Disposition nur in den Fällen stattfinde, wo die Ungültigkeit zweifelhaft ist, das deuten die vom Papste am Anfange seiner Bulle gebrauchten Ausdrücke an: „Cum igitur coram ordinariis controversia aliqua proponetur, in qua de matrimonii validitate dubitabitur... defensor matrimonii partes omnes officii sui diligenter adimpleat."

Das Wort „dubitabitur" zeigt klar, dass der Papst nicht gewollt habe, dass dort die nämliche Form der Beurtheilung angewendet werde, wo die Ungültigkeit evident und notorisch ist. In der That verbietet das canonische Recht die Appellationen in den notorischen Dingen, weil dann die Appellationen

nur frivol sein können, und nicht verdienen, dass die Gerechtigkeit darauf Rücksicht nehme. Die nämliche Sache scheint aus der Praxis der heiligen Congregation hervorzugehen. Wenn man die in ihrem Schoosse verhandelten Eheprocesse untersucht, so sieht man bei allen diesen Processen einen schwerern oder leichtern Zweifel über die Gültigkeit der Ehe, der wenigstens im Anfange erhoben wurde. Daraus kann man mit Recht schliessen, dass die Beurtheilungen, wo die Ungültigkeit der Ehe offen vorliegt, in einer schnellern Form zu Ende gebracht werden können, als es in der Bulle vorgeschrieben ist.

Wenn man will, dass die Bulle Benedict's XIV. alle Fälle in sich begreife, selbst jene der evidenten Ungültigkeit, dann wird das in einem vollen und gewöhnlichen Urtheil und nicht bei summarischen und ausserordentlichen Aburtheilungen stattfinden, die die Appellation nicht zulassen. Die Clementine dispendiosum gestattet, die Eheprocesse summarisch zu behandeln: in causis super matrimoniis procedi valeat simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura judicii. Es ist zu vermuthen, dass Benedict XIV. nicht gewollt habe, dass die Procedur seiner Bulle auf summarische Aburtheilungen Anwendung finde; denn er hätte eine der Natur dieser Aburtheilungen, die weder Appellation noch Aufschub wollen, direct entgegengesetzte Sache vorgeschrieben. Clem. saepe contingit de verb. sign.

Obwohl diese Gründe nicht zu verachten sind, so ist doch das Gegentheil mehr wahr. Benedict XIV. gebraucht die allgemeinsten Ausdrücke, und stellt keinen Unterschied auf zwischen den Fällen, wo die Ungültigkeit zweifelhaft, und jenen, wo sie evident ist, nolentes ut ullo in causu matrimonii vinculum dissolutum censeatur, nisi duo judicata vel resolutiones aut sententiae penitus similes et conformes... emanaverint. Wenn übrigens der Papst den Ausdruck „dubitabitur" gebraucht, so geschieht das nicht, um jene Fälle auszuschliessen, in denen die Ungültigkeit evident vorliegt; es geschieht, weil bei allen Rechtsstreitigkeiten immer, wenigstens anfänglich, irgend ein Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit sich vorfindet, und der Papst spricht von dem, was gewöhnlich vorkommt. Die Canonen, welche die Appellationen in den notorischen Dingen verbieten, betreffen die Criminal-Processe, keineswegs die Eheprocesse, und übrigens müsste man sagen, dass sie, in Bezug auf die letzteren, durch die Constitution Benedict's XIV. reformirt worden seien. Die Notorietät bewirkt nicht, dass diese Appellationen frivol seien, weil man bei einer so wichtigen Sache, wie die Auflösung einer Ehe, mit Vorsicht vorgehen muss. Diese vorgegebene Notorietät kann auch nur anscheinend und illusorisch sein. Die Praxis der heil. Congregation erlaubt nicht, anders zu denken. Der Schatz ihrer Resolutionen enthält mehrere Processe, die beweisen, dass die Form der Bulle *Dei miseratione* bei den Fällen evidenter Ungültigkeit beständig beobachtet worden sei. So Teatina, matrim. 18. Jul. et 19. Sept. 1761. Tridentina nullitatis matrimon. 22. Jun. 1822. Die Ungültigkeit war in diesen Fällen ebenso evident, als in den in dem Ansuchen des Bischofes von Sonora erwähnten. Uebrigens

darf die Benedictinische Form nicht vernachlässigt werden unter dem Vorwande einer summarischen Aburtheilung, die nicht angewendet werden zu können scheint, weil Benedict XIV. will, dass alle Rechtsprocesse über die Ungültigkeit der Ehe ohne Ausnahme nach jener Procedur behandelt werden sollen, die mit den summarischen Aburtheilungen unverträglich ist. Man sollte in der Hypothese, dass Eheprocesse summarisch behandelt werden könnten, desswegen nicht von den Dispositionen der Bulle abweichen. Da die summarischen Aburtheilungen leichter dem Irrthume ausgesetzt sind, so sollte man mit aller, bei so wichtigen Fragen erforderlichen Reife vorgehen.

Da die Sachen so stehen, so bleibt noch zu untersuchen übrig, ob es zweckmässig sei, den Bischof von Sonora, wenigstens ad tempus, zu ermächtigen, im Namen des heil. Stuhles dem zweiten conformen Urtheilsspruche alle Male zu derogiren, wenn die Ungültigkeit der Ehe evident und notorisch am Tage liegt. Was einer derartigen Concession den Weg zu bahnen scheint, ist die Praxis der heil. Congregation, die die Gepflogenheit hat, die Processe zu validiren, die nicht in voller Conformität mit der Constitution Benedict's XIV. geführt worden sind, wenn die Ungültigkeit der Ehe evident ist, sowie in der oben citirten causa Teatina geschehen ist. Dazu kommt noch diese Meinung der Rechtslehrer, dass der Bischof von den apostolischen Constitutionen und von den Decreten eines allgemeinen Conciliums dispensiren könne, wenn ein Grund grosser Nothwendigkeit oder evidenter Nützlichkeit vorhanden ist, und wenn der Aufschub gefährlich ist, und wenn man nicht leicht an den heil. Vater recurriren kann. Reiffenst. lib. I decret. tit. 2, §. 18. 470. Eine Meinung, welche Benedict XIV. de Syn. lib. 9, c. 2 weder zu verwerfen, noch anzunehmen scheint, wo er gerade von der Vollmacht spricht, von einem geheimen trennenden Ehehindernisse zu dispensiren, kraft dieser ausserordentlichen Befugniss, ex praesumta Summi Pontificis voluntate. Bei dem gegenwärtigen Factum kann man nicht leicht an den heil. Vater recurriren, da die Diöcese Sonora in den entferntesten Gegenden von Nordamerika gelegen ist. Der Grund der Nothwendigkeit oder wenigstens der offenbaren Nützlichkeit scheint nicht zu mangeln, angesichts der Nachtheile und der Uebel, die nach dem Zeugnisse des Bischofes aus der genauen Beobachtung der Bulle Benedict's XIV. in diesen Ländern entspringen. Endlich wird man sehen, ob man einige Bemerkungen über den Missbrauch machen müsse, der sich in der Diöcese Sonora eingeschlichen zu haben scheint, nämlich die Feier der Ehe zu leicht zu erlauben, ohne früher mit der grössten Sorgfalt den freien Stand der Personen constatirt zu haben.

An et quomodo sit annuendum precibus episcopi Sonorens. in casu etc. — S. C. respond. negative et ad mentem. Es war der Gedanke gewesen, Seine Heiligkeit um ein Indult zu ersuchen, den Bischof von Sonora zu ermächtigen, den zweiten conformen Urtheilsspruch einem Nachbarbischofe anzuvertrauen, angesichts der Entfernung des Metropoliten, oder wohl auch, sich diesen zweiten Urtheilsspruch vorzubehalten, indem man einige Priester

beizöge, die am ersten Urtheilsspruche keinen Theil genommen hätten. — Den 26. August 1848.

Literatur.

Instructio pastoralis Reverendissimi ac Illustrissimi Episcopi Eystettensis ad clerum Dioecesanum. Eystadii 1854.

(XXII., 480, St. 8.)

In den Analecta juris pontificii wird auf dieses Werk aufmerksam gemacht und mit Recht; denn es gehört ohne Zweifel zu den nützlichsten und für den Klerus brauchbarsten, die seit langer Zeit erschienen sind. In siebzehn Titeln, nach der Ordnung, die im Pontificale Romanum für die bischöfliche Visitation vorgezeichnet ist, wird darin:

1) von der heil. Eucharistie,
2) von dem Taufstein,
3) von den heil. Oelen,
4) von den Réliquien,
5) von den Altären,
6) den Kapellen,
7) den heiligen Bildern,
8) von der Sakristei,
9) von dem Kirchhofe,
10) von den Kanonikalhäusern, Spitälern, Bruderschaften und anderen frommen Anstalten,
11) von der Beichte und dem Busssacramente überhaupt,
12) von Controversen, und bei diesem Anlass namentlich von den Eherechtsfragen,
13) von dem Verhalten des Klerus,
14) von dem Zustande der Bevölkerung, und bei diesem Anlass insbesondere von den Pflichten der Pfarrer in Ansehung der Kinder, der Jünglinge und Jungfrauen, der Familienväter, der Armen, der Kranken und Sterbenden, der Schulen, der Predigt und Katechese etc.
15) von der Kirchenverwaltung in geistlicher und zeitlicher Hinsicht,
16) von den Kirchenbüchern und Verzierungen, endlich
17) von der bischöflichen Curie, den Decanen, Priester-Conferenzen und der Diöcesan-Synode gehandelt.

Der hochwürdigste Herr Bischof hat mit Zugrundelegung einer ähnlichen, von seinem Vorfahr, dem nunmehrigen Cardinal Reisach, im Jahre 1841 herausgegebenen Instruction bei seiner Arbeit alle zu seiner Kenntniss gekommenen Decrete des apostolischen Stuhles, alle Decrete der Provincial-Concilien, alle Synodalstatuten, Verordnungen, Edicte und Mandate der Päpste von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten benützt, dieselben revidirt und den neueren Zuständen angepasst, mit Berücksichtigung verschiedener,

in neuester Zeit vom heil. Stuhle approbirter Concilien und anerkannter Schriftsteller. Eine Arbeit, worauf derselbe zwei volle Jahre verwendete. Dogma, Moral, Liturgie, canonisches Recht, was zu glauben und was zu üben ist, wird in diesem Buche dargestellt. Zweckmässig angebrachte Noten verweisen überall auf die päpstlichen Decrete, mit Einschluss der neuesten, wovon der hochw. Verfasser Kenntniss erhalten. So findet sich pag. 4 eine sehr gute Note über die Autorität der Decrete der heil. Congregatio Rituum.

Gleich aus dem Inhalte des ersten Titels kann man eine Vorstellung von der in dieser Instruction befolgten Methode gewinnen. Er handelt, wie gesagt, von der heiligen Eucharistie und zerfällt in sechs Kapitel: 1) von dem heiligen Messopfer und was demselben vorhergeht; 2) was bei dem heiligen Opfer selbst zu beobachten; 3) was demselben folgt; 4) von der heiligen Communion im Allgemeinen; 5) von der österlichen Communion; 6) von der heiligen Wegzehrung.

Das erste Kapitel theilt sich in 19 Paragraphe, nämlich was die heilige Messe ist; von dem Minister; von fremden Priestern; von den Substituten; Ort der Feier; Erfordernisse dazu; Art der Feier; neugeweihte Priester; wann zu celebriren; wie oft und wann nicht zu celebriren; Intention und Application; Pfarrmesse in Rücksicht auf die Gläubigen; Messstipendien; für wen man das heil. Opfer darbringen kann; Wirkungen des heil. Opfers; Vorbereitung des Celebrirenden.

Bezüglich der fremden Priester fordert die Instruction (p. 8) die Approbation des Ordinarius, ausser es handle sich von ganz unverdächtigen Personen, die nur durchreisen.

Wann ist es erlaubt zu celebriren? Nach den Decreten der heil. Congregatio Rituum sagt die Instruction, die stillen Messen seien nicht erlaubt in der Weihnachtsnacht und in den drei letzten Tagen der Charwoche. Den Gläubigen darf bei der Mitternachtsmesse nicht die heilige Communion gereicht werden. (p. 33.)

Der Paragraph von der Pfarrmesse enthält das Verzeichniss der Feste, an welchen die Pfarrer gehalten sind, das Opfer ihren Pfarrkindern zu appliciren. Es sind deren 24, ausser den Sonntagen des ganzen Jahres. Päpstliche Indulte haben dieses für die Diöcese Eichstädt also angeordnet. Der Pfarrer hat diese Verpflichtung selbst und in der Pfarrkirche zu erfüllen; wenn gleich der Vicar den sog. *Pfarrgottesdienst* hält, muss doch der Pfarrer die stille Messe, die er liest, appliciren. Denn die Pfarrmesse ist nicht nothwendig die für die Pfarrkinder zu applicirende. Bezüglich der Vorbereitung des Celebrirenden schreibt die Instruction die häufige Beichte vor. Die Priester müssen jährlich darüber dem Generalvicar durch das Organ der Decane ein Zeugniss vorlegen. Gehen wir zum fünften Kapitel, von der österlichen Communion, über, so finden wir, dass die bekannte Bestimmung des 4. lateranischen Conciliums in der Diöcese Eichstädt strenge eingehalten wird. Denn die Pfarrer müssen von ihren Pfarrkindern genaue Rechenschaft über die Erfüllung der österlichen Pflicht verlangen, und in der

österlichen Zeit dem Bischof durch die Vermittlung der Decane die Zahl derjenigen, die communicirt, und derjenigen, die es nicht gethan haben, einsenden. Nach Ablauf der österlichen Zeit müssen die Pfarrer die Namen derjenigen sammeln, die ihre Pflicht nicht erfüllt haben, und dieselben unverzüglich dem Bischof anzeigen. Privatermahnungen dürfen nicht unterbleiben. Endlich am Sonntag vor Pfingsten haben die Pfarrer, ohne weitere Weisung vom Bischof abzuwarten, die Widerspenstigen namentlich in der Kirche zu verkünden und sie mit den canonischen Strafen zu bedrohen, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen sich bekehren. Beharren dieselben im Ungehorsam, so ist ihnen ohne Ansehen der Person das kirchliche Begräbniss zu versagen. — Weiter unten (Tit. IX, Kap. II, Nr. 9) werden unter denjenigen, welchen das kirchliche Begräbniss zu versagen ist, diejenigen angeführt, die im Zustande des Interdicts sterben wegen Nichtverrichtung der österlichen Beichte. (p. 122.) Der Jahresbericht, welchen die Pfarrer über den Zustand ihrer Pfarrei an den Bischof zu erstatten haben, muss zu erkennen geben, ob alle Pfarrkinder ihre Oster-Communion verrichtet haben, und wie gegen die Ungehorsamen verfahren worden.

Der den Sterbenden zu leistende Beistand ist einer der Punkte, welche die Instruction am nachdrücklichsten empfiehlt. Gleich im ersten Titel, Kap. 6 von der heil. Wegzehrung, §. 4 de observandis post viaticum, wird dem Pfarrer vorgeschrieben, dem Sterbenden beizustehen und ihm nach Vorschrift der Kirche die Seele auszusegnen; denn „es ziemt sich nicht und es genügt nicht, diese Sorge einem Andern, zumal einem Laien zu überlassen; die Seele, die im Begriffe steht, diese Welt zu verlassen, hat ein Recht darauf, von ihrem Pfarrer diesen Beistand zu erhalten, der, wenn auch nicht unbedingt nothwendig, doch sehr nützlich ist zur Erlangung der ewigen Seligkeit.“ Diese Pflicht wird neuerdings eingeschärft im Titel von den Obliegenheiten der Pfarrer, §. 7, de cura agonisantium, wo es heisst: „Der Priester soll den Sterbenden nicht verlassen. Er soll ihm beistehen gegen die Anfechtungen wider den Glauben, die Hoffnung, die Geduld, die Hinnahme des Todes und in Betreff der göttlichen Barmherzigkeit. Beim Herannahen des Todeskampfes soll er ihn zur Beichte bestimmen, wenn er derselben noch fähig ist, und wenigstens zur Erweckung von Reue und Leid, und ihm nach der sacramentalen Absolution den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablass ertheilen.“ (p. 416.) Der Priester soll den Kranken nicht verlassen, bis er aufgehört hat zu athmen.

Im XI. Titel, der vom Sacrament der Busse handelt, bemerken wir besonders, Kap. II, §. 7 flg. was auf die reservirten Fälle Bezug hat. Voran stehen die dem Papste reservirten Fälle: Häretiker und Schismatiker; Leser, Besitzer und Drucker von Büchern der Häretiker, die von der Religion handeln oder Häretisches enthalten; Mitglieder geheimer Gesellschaften; Duellanten, angeklagte Brandstifter; Beichtväter, welche ihre Complices in peccato turpi absolviren, und die andern im canonischen Rechte oder in den päpstlichen Constitutionen aufgeführten Fälle. — Die dem Bischof reservirten

Fälle sind nicht sehr zahlreich. Es sind deren fünf, nämlich Misshandlung der Eltern; tödliche Verletzungen; Blutschande im ersten und zweiten Grade der Verwandtschaft und der Schwägerschaft; Brandstiftung; directe oder indirecte Enthüllung von Dingen, die man unter dem Beichtsiegel erfahren. Alle approbirten Beichtväter haben Gewalt, von diesen reservirten Fällen zu absolviren, sowohl in der Zeit zwischen dem Passionssonntag und dem zweiten Sonntag nach Ostern, als zur Zeit der Mission oder wenn sie einen Gefangenen oder einen Kranken im Spital oder vor dem Empfang der heiligen Wegzehrung oder einen Büsser Beicht hören, der eine Lebensbeichte oder eine Jahresbeichte ablegt, oder Brautleute, die innerhalb acht Tagen heirathen sollen. Sechs Kirchen der Diöcese haben das Privilegium, dass die dort das Bussacrament verwaltenden Priester zu jeder Zeit Gewalt haben, von den reservirten Fällen zu absolviren. Endlich hört die Reservation auf in Ansehung derjenigen, welche in gutem Glauben einen reservirten Fall einem Priester beichten, der, ohne die Reservation zu beachten, sie ohne Vollmacht absolvirt. Sie hört auch für diejenigen auf, deren Beichtvater begründeten Zweifel darüber hat, ob ihr Vergehen in der Reservation begriffen sei.

Die nämliche Umsicht gewahrt man in den Artikeln über die geistliche Disciplin. Man findet fast keine Bestimmung, die unter Strafe der Suspension, geschweige denn der durch die That selbst verwirkten Suspension vorgeschrieben wäre. So wird empfohlen, beständig die klerikalische Kleidung zu tragen, jedoch ohne Censur gegen die Geistlichen, die diese Vorschrift übertreten (p. 377.) Ebenso in Ansehung der Gasthäuser; es ist den Geistlichen verboten, dieselben zu besuchen, ausser auf Reisen oder wegen eines dringenden und vernünftigen Grundes. Die Wirthshausbesucher aus Gewohnheit werden mit zeitlicher Suspension bedroht. (p. 379.)

Die Instruction spricht von dem crimen sollicitationis ganz in Gemässheit der canonischen Regeln. Die gewöhnliche Art der Anzeige ist die, dass die sollicitirte Person sich selbst vor dem Bischof stellt. Ist dieses persönliche Erscheinen vor dem Bischof zu schwer ausführbar, so muss die Anzeige schriftlich geschehen mit Angabe des Namens, des Standes und der Wohnung der anzeigenden Person, und der Bischof sendet alsdann einen Bevollmächtigten, welcher neuerdings die Anzeige aufzunehmen und alle Umstände zu erheben hat. In der Regel soll der Beichtvater keinen Theil nehmen an der Verhandlung; sieht er jedoch, dass die sollicitirte Person, sonst gut gestimmt, aus Schamhaftigkeit, oder aus Furcht vor der Schande sich nicht getraut, die Anzeige zu machen, dann kann er, mit Verschweigung des Namens seines Beichtkindes und mit Angabe der für die Dispensation von der Anzeige sprechenden Gründe, dem Bischof den Fall vorlegen. Der Bischof kann, je nach Gestalt der Fälle, von der Poenitentiarie die Dispensation nachsuchen. (p. 258.) Doch kann der Beichtvater auch unmittelbar selbst an die Poenitentiarie sich wenden.

Der XII. Titel handelt von der Ehe. Im dritten Kapitel dieses Titels, wo von den trennenden Ehehindernissen die Rede ist, lehrt die Instructio,

welche Gewalt die Kirche über die Ehe hat: „Keinem Katholiken ist es unbekannt oder sollte es unbekannt sein, dass die Ehe wahrhaft und eigentlich eines der sieben Sacramente des evangelischen Gesetzes ist; mithin kann es unter Gläubigen keine Ehe geben, die nicht auch zugleich ein Sacrament ist. Das Sacrament kann somit nie vom Vertrage getrennt werden, und die Gewalt, Alles zu ordnen, was die Ehe betrifft, gehört demnach ausschliesslich der Kirche. Dies ist und war von jeher die Lehre der Kirche. Es ist für sie ein Glaubenssatz, dass Eherechtssachen auschliesslich vor den geistlichen Richter gehören. Sie lehrt, dass die weltlichen Gesetze nichts über die Ehe vermögen, deren Gültigkeit und Rechtmässigkeit lediglich von der Beobachtung der kirchlichen Vorschriften abhängt. Darum hat die Kirche in ihrer Praxis stets die in canonischer Weise geschlossenen Ehen als gültig betrachtet, wenn gleich ein bürgerliches Hinderniss bestand; und hat die mit irgend einem canonischen Hinderniss eingegangenen Ehen als nichtig angesehen, wenn gleich das bürgerliche Gesetz sie für rechtmässig hielt. (pag. 272.)“ Von den Ehehindernissen und Dispensen wird weitläufig gehandelt. Die Entscheidung der Eherechtssachen, welche das baierische Concordat, wie das österreichische, den Bischöfen zuweiset, bildet den Gegenstand der letzten Kapitel.

Die Concursprüfung hinsichtlich der Pfarreien der freien bischöflichen Verleihung. Für die Patronatspfarreien strenge Prüfung im Beisein des Bischofs und der Synodalexaminatoren (p. 399). Beständige Residenz der Pfarrer mit Verbot, sich ohne bischöfliche Erlaubniss auf mehr als zwei Tage, selbst mit Hinterlassung eines Vicars, zu entfernen (p. 405). Verpflichtung, den Seelenstand in einem eigenen, alle Jahre oder mindestens alle zwei Jahre zu erneuernden Register zu verzeichnen. Dazu ist der Besuch zu benützen, den der Pfarrer in jeder Familie Behufs der Einsammlung der Beicht- und Communionzettel abzustatten hat. Sorgfältige Vorbereitung der Kinder auf die erste Communion durch häufigen Unterricht, und Ermahnung derselben, mindestens einmal monatlich zur heil. Beichte zu gehen (p. 411). Grosse Sorgfalt für die Kranken und Sterbenden und dieselben nicht zu verlassen, bis sie verschieden sind (p. 416). Predigt und Christenlehre an allen Sonn- und gebotenen Festtagen, als zwei von einander gänzlich verschiedene Verpflichtungen (p. 424, 430). Das sind die Hauptobliegenheiten, welche die Instructio den Pfarrvorstehern an's Herz legt. Auf zwei Punkte indessen wollen wir uns erlauben, die Aufmerksamkeit der Leser ganz besonders zu lenken: das ist die Beaufsichtigung der Schulen und die Gewalt der Pfarrer zur Unterdrückung der Unsittlichkeit. Bezüglich auf diesen letzteren Punkt heisst es in der Instructio (p. 412): „Die Sorge der Pfarrer bezüglich der heranwachsenden Jugend muss fortwährend wachsen. Sie sollen demnach die Spiele, besonders die unehrbaren verbieten; die unanständigen, besonders in den Abend und die Nacht hinein sich verlängernden Tänze, vorzüglich die nächtlichen Zusammenkünfte zwischen Personen verschiedenen Geschlechts u. s. w. Finden sich Concubinate vor, so haben sie

nicht nur den weltlichen Arm anzurufen, um sie zu unterdrücken, sondern auch die geistlichen Waffen zu Hilfe zu rufen, auf dass Wir, nach der Vorschrift des Conciliums von Trient, nach dreimaliger Verwarnung derlei Leute durch die Excommunication zurechtweisen, wie Wir es bereits gethan haben."

Wir wollen gleichfalls anführen, was p. 419 hinsichtlich der Schulen gesagt wird: „*Gehet hin und lehret alle Völker, und weiset sie an Alles zu beobachten, was ich euch gesagt habe;*" und da die bürgerliche Ordnung und die christliche Lehre grossen Theils von der guten Leitung der Schulen abhängen, so ist sich nicht zu verwundern, dass die Kirche vom Anbeginn an diesem Gegenstande ihre Sorgfalt zugewendet hat etc. Sie hat zu allen Zeiten in den Städten und Dörfern für das Wohl der Gesellschaft und zum Besten der Religion Schulen errichten lassen. Sie überträgt die Obhut dieser Schulen, sowohl der höheren, als der niederen, den Bischöfen; sie befiehlt, die Lehren sowohl, als die Bücher in den Schulen zu überwachen und die Lehrer zu beaufsichtigen, um deren Betragen zu kennen. Das Concilium von Trient hat ausdrücklich dieser höchst wichtigen Obliegenheit des bischöflichen Amtes Erwähnung thun wollen und mit Nachdruck empfohlen, keine Lehrer aufzunehmen, deren Leben, Sitten und Kenntnisse der Bischof nicht geprüft hätte. (Sess. V, c. 1 de Ref.)" — Nach der Instructio haben die Pfarrer wenigstens zweimal wochentlich die Schulen zu besuchen; nicht blos den Katechismus, sondern auch das Betragen und den Fleiss der Kinder zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen; die Eltern zu ermahnen, ihre Kinder fleissig zur Schule zu schicken und sie selbst dazu zu nöthigen; zu verhindern, dass die Kinder die Schulen der Akatholiken besuchen, gleich wie die Erwachsenen gehindert werden sollen, in deren Dienste zu treten; die Lehrer mit grosser Rücksicht zu behandeln, besonders in Gegenwart der Kinder und, wenn grosse Vorwürfe gegen sie vorliegen, und sie den Pfarrer nicht anhören wollen, sie dem Decan anzuzeigen, damit sie bestraft oder entfernt werden. —

Der letzte Paragraph dieses Kapitels handelt von den Decanen oder Districts-Schulinspectoren. Ihr Amt besteht darin, zu wachen, dass die Pfarrer sowohl, als die Lehrer ihre Pflichten in Ansehung der Schulen erfüllen. „Obwohl," sagt die Instructio, „die Errichtung dieses Amtes der Kirche gebührt, so weisen wir doch nicht die Unterstützung und Mitwirkung der weltlichen Gewalt dabei zurück. So soll kein Pfarrer, kein Geistlicher dieses Amt ausüben, ohne unsere schriftliche Genehmigung, sowie die der Regierung dazu erhalten zu haben."

Die Decane visitiren die Schulen ihres Bezirks im Namen und aus Auftrag des Bischofs wenigstens einmal im Jahre. Ein jährlicher Bericht, den sie über den Zustand der Schulen an den Bischof einzusenden haben, umfasst in sieben Rubriken die Zahl der Schulen im Bezirke, die Aufführung der Lehrer, die Schulzucht, den Stand der Kenntnisse in Glaubens- und Sittenangelegenheiten, den Fleiss oder die Nachlässigkeit der Pfarrer im Besuch der Schulen, die Mittel der Abhülfe gegen die wahrgenommenen

Mängel; endlich die besonderen Bemerkungen, wo dazu Veranlassung ist. Diese Jahresberichte werden vom bischöflichen geistlichen Rathe geprüft. Der Diöcesan-Scholaster, der immer aus den Domherrn zu wählen, ist Referent im geistlichen Rath über die Jahresberichte der Decane (p. 422—423.)

Der XII. und letzte Titel handelt von der Verfassung und Verwaltung der Diöcese. Ausser dem Domcapitel, welches durch Rath und Mitwirkung an der Verwaltung der Diöcese theilnimmt, bestehen die verschiedenen Collegien der bischöflichen Curie, die Versammlungen der Pfarrer für die Leitung der Geschäfte, und die allgemeinen Conferenzen für die Verbreitung der Lehre.

Es bestehen verschiedene geistliche Gerichte mit abgesonderter Competenz: nämlich das Ordinariat oder der geistliche Rath, das Generalvicariat und das Consistorium. Zum Generalvicariat gehören die rein geistlichen und Disciplinarsachen, wo es sich um den Glauben, die Sacramente, den Gottesdienst, die Gewalten und Vollmachten für das äussere und innere Forum, Dispensationen aller Art, Bruderschaften in geistlicher Beziehung, Ablässe, Jubiläen, Missionen, Versammlungen der Pfarrer, theologische Conferenzen, Verleihung von Beneficien und canonische Institution handelt. — Das Consistorium entscheidet die Ehesachen, die nach dem Concilium von Trient vor den geistlichen Richter gehören; die privatrechtlichen Fragen gehören nach Art. XII des baierischen Concordats nicht zu seiner Competenz. — Das Ordinariat entscheidet alle Sachen blos zeitlicher Verwaltung; des Patronatsrechts, der Fabriken, Beneficialsachen, Testamente, Immunitäten der Geistlichkeit, Schulsachen, Einnahmen- und Ausgaben-Voranschläge der Kirchen, Errichtung und Dismembration der Pfarreien, Gründung von Spitälern, Klöstern und geistlichen Collegien, wozu nebst der Erlaubniss des päpstlichen Stuhles auch die Genehmigung des Bischofs erforderlich ist.

Alle Decane und Pfarrer sind gehalten, jährlich dem Generalvicariat einen Bericht über den Zustand ihrer Decanate und Pfarreien einzusenden. Das Formular dieser Berichte ist als Anhang der Instructio beigefügt. Es ist nach dem Muster des Berichtes verfasst, welchen der Bischof alle vier Jahre dem apostolischen Stuhle einzusenden hat. „Wir haben," sagt der Bischof, „gewollt, dass die Form des Berichtes gleich sei derjenigen, in welcher Wir verpflichtet sind, alle vier Jahre dem apostolischen Stuhle von Unserer bischöflichen Verwaltung Rechenschaft zu geben, damit Wir auf diese Weise dem Oberhaupte der Kirche gleichsam durch den Mund unserer Pfarrer Rechenschaft geben könnten" (p. 464). Die Jahresberichte der Pfarrer zerfallen demnach in acht Theile. Der erste enthält den materiellen Zustand der Pfarrkirche; ihren Namen, die Zahl der an derselben angestellten Geistlichen, die Filialkirchen, Manns- und Frauenklöster, Zustand und Zahl der öffentlichen und Hauskapellen, Spitäler, Waisenhäuser und andere fromme Anstalten nebst der Art ihrer Verwaltung. — Die zweite Abtheilung ist die de *statu animarum*. Sie soll angeben die Zahl der Häuser, die Zahl der Familien, die der Bewohner, welche communiciren und derjenigen, welche

noch nicht communiciren, die Zahl der seit dem letzten Berichte Getauften, die der ehelich und der unehelich Geborenen und die Zahl der Heirathen. — Die dritte Abtheilung handelt *De iis, quae ad ipsum parochum spectant.* Er muss angeben, ob er die Residenzpflicht beobachtet, ob man die canonischen Vorschriften in Ansehung der Predigten und der Katechese beobachtet, ob die Kinder gehörig vorbereitet worden zur ersten Communion und zur Firmung; ob diejenigen, die noch nicht communiciren, wenigstens viermal im Jahre zur heil. Beichte berufen worden sind; ob der Pfarrer gehörig die heiligen Sacramente, besonders den Kranken, spendet; ob er die Besuchung der heiligen Sacramente empfiehlt; ob er die heilige Messe *pro populo* applicirt hat; ob er einige gute Werke für die Kirche, für den Klerus oder für die Bevölkerung vorgenommen hat; endlich ob er Hindernisse in der Ausübung seiner Jurisdiction erfährt. — Die vierte Abtheilung handelt von der Pfarrgeistlichkeit, ihrem Betragen, der frommen Verrichtung des heiligen Messopfers etc. — Die fünfte Abtheilung bezieht sich auf den Regularklerus und die Klosterfrauen. — In der sechsten Abtheilung ist von den Bruderschaften, den Obligat-Messen, den geistlichen Verrichtungen nach den Rubriken und dem Rituale, dem ewigen Licht vor dem hochwürdigen Gute, dem Zustand der Altäre und ihrer Verzierung, den Einnahmen und Ausgaben der Kirchen, den Archiven, Pfarrbibliotheken, dem Zustande des Pfarrhauses u. s. w. die Rede. — Die siebente Abtheilung der Relation soll *de cura populi* handeln. Wie die Sitten der Bevölkerung beschaffen sind, ob sie Fortschritte macht in der Frömmigkeit; was für fromme Bündnisse bestehen und mit welcher Frucht; was für besondere Missbräuche vorkommen; ob die Pfarrkinder die Pflicht der österlichen Communion erfüllt haben, und wie gegen die Ungehorsamen eingeschritten worden; ob Missionen und andere fromme Uebungen gehalten worden; was für gute Werke der Pfarrkinder für die Kirche, für die Schule u. s. w. geschehen sind; ob im Volke irgend ein besonderer Missbrauch besteht, welcher eines Rathes oder besonderen Beistandes entweder von Seite der geistlichen Oberen oder der bürgerlichen Behörde bedarf; welche Mittel der Abhilfe anzuwenden wären; welchen Beistand man vom weltlichen Arm begehrt und welchen man erhalten hat; welche Sorge den Armen der Pfarrei zugewendet wird. — Die achte Abtheilung der Relation ist überschrieben: *De postulatis.* Die Pfarrer sollen ihre Wünsche und Bitten bezüglich auf die Leitung ihrer Kirchen vortragen und der Bischof verspricht, sie nach den Regeln der Liebe und der Gerechtigkeit zu erhören. Die Decane sind ihrerseits verpflichtet, dem Bischof jährlich Berichte über den Zustand ihrer Decanate einzusenden. Die Diöcese Eichstädt zerfällt in 17 Decanate. Alle Pfarrer und selbst einfachen Beneficiaten, welche canonisch instituirt sind, bilden zusammen in jedem Decanate ein Collegium oder *Capitel*, dessen Haupt der Decan ist. Dieser Decan wird auf Lebenszeit von den Mitgliedern des Kapitels gewählt; er muss vom Bischof bestätigt werden und eidlich geloben, ihm treu zu sein, die Synodal-Constitutionen getreulich zu beobachten und beobachten zu lassen und seine

Obliegenheiten getreulich zu erfüllen. Es besteht auch ein Kammerer, welcher die Verrichtungen eines Vicedecans versieht und die gemeinsamen Fonde des Kapitels verwaltet. Es wird gleichfalls vom Klerus des Decanats mittelst geheimer Abstimmung gewählt. Obwohl vom Klerus erwählt und auf Lebenszeit eingesetzt, hat doch der Decan einige der Verrichtungen, welche die Bischöfe anderer Länder ihren Vicariis foraneis übertragen. Er wacht über die Beobachtung der geistlichen Vorschriften und über das Betragen der Kleriker, schlichtet die Streitigkeiten, die sowohl zwischen Pfarrern und Pfarrern, als auch die, welche zwischen den Pfarrern und ihren Pfarrkindern entstehen. Er übermacht dem Bischof die Jahresberichte der Pfarrer und die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Kirchen. Er hat alljährlich eine allgemeine Versammlung aller Pfarrer seines Bezirkes zu berufen, in welcher die neuen Collegen aufgenommen und der Zustand der Pfarreien, so wie die gemeinsamen Angelegenheiten des Kapitels berathen werden. — Der Decan installirt die Pfarrer, steht ihnen beim Sterben bei, und ernennt für jede erledigte Pfarrei provisorisch einen Vicar. Vermöge apostolischer Vollmacht, die alle fünf Jahre zu erneuern ist, benedicirt er die heiligen Geräthschaften, bei welchen keine heilige Salbung angewendet wird. Folgendes ist nun das Formular des Jahresberichtes, den jeder Decan dem Bischof einzusenden hat. Er besteht aus sechs Theilen. Der erste Theil schildert den materiellen Zustand des Decanats, die davon abhängenden Pfarreien, den Zustand der Seelen im ganzen Decanat nach den Berichten der Pfarrer, welche dem Decan diesen Theil ihrer Relation mitzutheilen haben. Der zweite Theil betrifft den Decan selbst. Er muss angeben, ob er im vergangenen Jahre sein Kapitel versammelt hat, ob die Versammlung besucht worden, und aus welchem Grunde die Ausbleibenden nicht gekommen sind, was für neue Pfarrer oder Beneficiaten installirt und im Kapitel aufgenommen worden; ob die heiligen Messen für die verstorbenen Bischöfe und Kapitelsmitglieder zur Zeit der Versammlung gelesen worden sind; ob die Statuten über das Leben und gute Betragen der Kleriker im Kapitel verlesen worden sind, und welche davon er einschärfen zu müssen geglaubt hat; welche Anträge in der Kapitelsversammlung gestellt und welche Beschlüsse darin gefasst worden sind. Diese letzten Fragen beantwortet der Decan durch Einsendung der Acten des letzten Kapitels. — Der dritte Theil des Berichtes betrifft den Decanatsklerus. Der Decan zeigt an, ob die Geistlichen die Residenz einhalten, ob sie die Pflichten und Verrichtungen ihres Amtes erfüllen, ob Klagen oder Verdacht gegen dieselben bestehen. — Der vierte Theil handelt von den gemeinsamen Angelegenheiten des Kapitels. Der Decan ist verpflichtet anzugeben, ob der Kammerer über seine Verwaltung Rechnung gelegt hat; ob genehmigte und in einem eigenen Buche aufgezeichnete Kapitelstatuten vorhanden sind; ob man ein Kapitelbuch hat, in welchem die Namen aller Kapitelmitglieder eingetragen sind; ob das Kapitelarchiv in gehöriger Ordnung ist. — Der fünfte Theil bezieht sich auf die Bevölkerung. Der Decan hat anzugeben, wie es mit den Sitten und der

Frömmigkeit des Volkes steht; ob Missbräuche bestehen, die Abhülfe brauchen, und welches die Mittel der Abhülfe. — Der sechste und letzte Theil des Berichtes ist den *Postulaten* des Decans gewidmet.

Aus dem Angeführten erhellt von selbst die Wichtigkeit dieser gelehrten und umsichtigen bischöflichen Instruction. Sie enthält, wie der hochwürdigste Bischof versichert, nicht Eine Bestimmung, die nicht von dem römischen Stuhle gegeben oder genehmigt worden wäre. Sie wird deshalb auch ausserhalb der Diöcese Eichstädt von der Geistlichkeit mit Frucht studiert und als Richtschnur benützt werden können. Es wäre zu wünschen, dass jede Diöcese eine ähnliche Instruction besässe.

Beiträge zur Geschichte der juristischen Literatur des Mittelalters, insbesondere der Decretisten-Literatur des XII. Jahrhunderts.

Von Dr. Friedrich Maassen, a. o. Professor des römischen Rechts in Innsbruck.

(Aus dem Junihefte des Jahrgangs 1857 der Sitzungsberichte der philosoph.-historischen Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften [XXIV. Bd. S. 4] besonders abgedruckt. Wien, bei Gerold.)

Es fehlt bis jetzt noch gänzlich an einem Werke, welches für die Geschichte des canonischen Rechtes, insbesondere für seine Literargeschichte auch nur annähernd das leistete, was für das römische Recht durch das berühmte Werk *Savigny's* geleistet ist. Und doch wird Niemand in Abrede nehmen können, dass der Gegenstand ein ebenso wichtiger und die Bedeutung eines solchen Werkes für die gesammte Rechtswissenschaft eine gleich hohe sein würde. Wenn wir hier nur die Glossatorenzeit berücksichtigen, so ist der Einfluss der Canonisten auf die Ausbildung der Wissenschaft des canonischen Rechtes ein ebenso tief greifender gewesen, als derjenige der Glossatoren des römischen Rechtes auf die Wissenschaft des Civilrechtes. Ja, wir können in einer gewissen Beziehung den Canonisten einen noch hervorragenderen Einfluss vindiciren. Als Irnerius, Bulgarus, Placentinus und Azo das römische Recht in Bologna lehrten, hatte die Gesetzgebung der römischen Kaiser längst aufgehört; eine Wechselwirkung zwischen Wissenschaft und Gesetzgebung war nicht mehr möglich, — das römische Recht war ein fertiger, abgeschlossener Stoff. Anders mit dem canonischen Recht. Die Schriften der Glossatoren stehen in einem innigen Zusammenhang mit der fruchtbaren Gesetzgebung der Päpste im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte. Es sind daher durch das Studium der Glossatoren-Literatur für das eingehende Verständniss der Decretalensammlungen noch wichtige Früchte zu hoffen. Als Vorbereitung für dieses Studium ist aber eben eine gründliche Gelehrtengeschichte und Literaturgeschichte dieser Zeit eine nothwendige Voraussetzung.

Sarti hat, was die erstere betrifft, in seinem Werke über die Professoren von Bologna allerdings wesentlich vorgearbeitet, aber für die letztere ist auch so gut wie gar nichts gethan. Auch sind hier die Vorbedingungen ohne Frage weniger günstig als für das römische Recht, da fast die ganze Literatur, mindestens des zwölften Jahrhunderts, nur handschriftlich existirt. Bis ein Werk geschrieben werden kann, welches für das canonische Recht sich dieselbe Aufgabe stellt, wie das von Savigny für das römische, gilt es noch manche Bibliotheken zu durchstöbern.

Der Verfasser der eben genannten Abhandlung liefert Beiträge zur Geschichte der canonistischen Literatur des Mittelalters, aus den Studien von Handschriften der Münchner, Bamberger und Innsbrucker Bibliotheken geschöpft. Es wird von Interesse sein, eine Uebersicht der gewonnenen Resultate zu gewähren. Die Abhandlung zerfällt in zwei Abtheilungen. In der ersten Abtheilung handelt der Verfasser von *einzelnen Glossatoren und Glossatorenschriften* des zwölften Jahrhunderts. Auf der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek findet sich eine Handschrift von Gratians Decret mit ziemlich zahlreichen Glossen, welche sämmtlich dem zwölften Jahrhundert angehören, unter diesen über 300 Glossen, theils am Rande, theils zwischen den Zeilen, deren Autor durch die Sigle C bezeichnet wird. Der Verfasser zeigt, dass diese Glossen einem *Cardinal* zuzuschreiben sind, der in dem *Commentar des Huguccio* und in der *Glossa ordinaria* zum *Decret* angeführt wird. Der Verfasser macht Gründe geltend, die es wahrscheinlich machen, dass unter diesem Cardinal der *Cardinal Gratian* zu suchen sei, welcher als päpstlicher Gesandter am englischen Hofe in der Angelegenheit des heil. Thomas Becket Berühmtheit erlangt hat. Die zweite Schrift, die der Verfasser uns vorführt, ist die *Summa des Johannes Faventinus* zu Gratian's Decret, die in einer Münchner und einer Bamberger Handschrift enthalten ist. Ihr Verfasser wird von *Durantis* und *Johannes Andreä* zu den ältesten Commentatoren des Decrets gezählt; dieses Werk selbst aber konnte seit mehreren Jahrhunderten nicht aufgefunden werden, bis Professor Kunstmann in München es zuerst auf der Münchner Staatsbibliothek wieder entdeckte. Nachdem der Verfasser die Identität des in den von ihm benutzten Handschriften enthaltenen Werkes mit der Summa des Joh. Faventinus nachgewiesen, zeigt er, dass dasselbe nicht lange nach dem Jahre 1171 vollendet sein könne, dass die Glossatoren *Rufinus*, *Gandulfus* und *Stefanus* von *Tournay* bereits *vor* dem Johannes, *Sicardus* dagegen, später Bischof von *Cremona*, *nach* demselben geschrieben haben. Zuletzt bespricht der Verfasser den ebenfalls nur handschriftlich existirenden *Commentar des Huguccio*, von dem er eine Münchner und eine Bamberger Handschrift benutzt hat. Er hält dieses Werk des Lehrers Innocenz III. für die bedeutendste Arbeit, die jemals zum Decret geschrieben ist, und charakterisirt ihre Bedeutung sowohl gegenüber den früheren als den spätern Commentarien zu diesem Rechtsbuch. Darauf weist er nach, dass die gewöhnliche Meinung, Huguccio habe das Decret nur bis zur causa XXII commentirt, irrig sei; er zeigt,

dass in einer Stelle des *Johannes de Deo*, auf die gewöhnlich diese Annahme gestützt werde, gerade das Gegentheil gesagt sei, und dass Huguccio mit Gewissheit einen Commentar zum ganzen Decret mit Ausnahme der CXXIII. bis XXVI. verfasst habe. Dieser Commentar liege noch vollständig in einer Bamberger Handschrift, wahrscheinlich aber auch noch in andern Handschriften vor. Das Werk sei, wie dies aus der Art die Decretalen zu citiren erhelle, nach dem Erscheinen des Breviarium extravagantium Bernhard's von Pavia, der sogenannten Compilatio prima (1190), mithin zu einer Zeit verfasst, als der Verfasser bereits Bischof von Ferrara war.

In der zweiten Abtheilung, *Rechtsquellen*, erörtert der Verfasser die höchst schwierige kritische Frage, ob die Glossatoren des 12. Jahrhunderts die *älteren chronologischen* Sammlungen des canonischen Rechtes benutzt hätten; er zeigt aus den von ihm benutzten Handschriften, dass eine solche Benutzung für die Sammlung des *Dionysius exiguus* in derjenigen Gestalt, in welcher dieselbe von Papst Hadrian I. an Karl den Grossen überreicht wurde, ausser Zweifel stehe. Ausser dieser Sammlung seien noch andere die historische Ordnung befolgenden, höchst wahrscheinlich die *spanische Sammlung* in ihrer echten und ihrer pseudoisidorischen Gestalt benutzt. Die *Dionysio-Hadriana* habe der *liber conciliorum*, die *Hispana*, das *magnum corpus canonum* geheissen. Von *systematischen* Sammlungen hätten die alten Glossatoren die *Pannormie Ivo's*, vor allen aber das *Decret Burchard's von Worms* gebraucht. Schon im 13. Jahrhundert seien ausser der letztgenannten keine vorgratianischen Sammlungen mehr benutzt worden. Der Verfasser beschreibt dann einen *Anhang von Canonen und Decretalen* zu Gratians Decret, den er in einer Innsbrucker Handschrift gefunden. Die Abfassung dieses Anhangs fällt noch vor das Erscheinen der grossen Decretalensammlungen, und liefert einen interessanten Beleg, wie man in dieser Zwischenzeit durch Ergänzung des Decrets sich zu helfen suchte. Von den hier enthaltenen Decretalen *Alexanders III.* sind einige ungedruckt, die mitgetheilt werden. Den zweiten Abschnitt dieser Abtheilung bildet die Erörterung des Verhältnisses der ältesten Glossatoren des canonischen Rechtes zum *Civilrecht*, namentlich zum *römischen Rechte*. Es wird nachgewiesen, dass die Glossatoren der päpstlichen Gesetzgebung für reine Fragen des Civilrechtes keine unmittelbare *äussere* Autorität dem weltlichen Rechtsgebiet gegenüber beigelegt hätten, ferner, dass ihre Kenntniss des römischen Rechtes keineswegs ungründlich gewesen sei. Zum Schluss wird eine interessante Stelle des Huguccio mitgetheilt, aus welcher erhellt, dass schon die Canonisten des 12. Jahrhunderts den Grund der Geltung des römisch-justinianischen Rechtes in dem Zusammenhang des neuen mit dem alten imperium romanum fanden, eine Anschauung, die sich später in den deutschen Reichsgesetzen wiederholt.

Der kundige Leser wird nicht nur den Fleiss und Scharfsinn und die ausgebreitete Belesenheit des Verfassers bewundern, sondern auch ihm für das

unerwartete Licht, das er auf manche bisher theils übersehene, theils streitige Fragen geworfen, endlich aber und vor Allem dafür Dank wissen, dass er die Aufmerksamkeit und das Interesse der gelehrten Welt auf ein Gebiet wieder hinzulenken unternommen, auf welchem selbst für das praktische Recht, gerade in unserer Zeit, so manche kostbare Ausbeute noch zu gewinnen ist. *M.*

Miscellanea.

Die Krönung der österreichischen Herrscher. [1])

Die Zeitungen besprachen vor Jahren die Krönung Sr. k. k. Majestät *Franz Joseph I.* als ein in naher Aussicht stehendes Ereigniss, und äusserten dabei den Gedanken, es dürfte an die Stelle der bisher gebräuchlichen dreifachen Krönung zum König von Ungarn, Böhmen und der Lombardie eine einzige Krönung Sr. Majestät als Kaisers von Oesterreich treten.

Wenn seither die Krönungsfrage vor andern drängenden und brennenden Fragen der Politik in den Hintergrund getreten ist, so ist sie doch eine Frage von solch' unwandelbarem Interesse, dass eine Beleuchtung derselben von kirchlichem Standpunkte ihre Rechtfertigung in sich trägt.

Die Salbung und Krönung der christlichen Könige ist eine ebenso *alte*, als *bedeutungsvolle* kirchliche Institution!

„Eines der ältesten Beispiele — schreibt *Phillips* — ist die Krönung und Salbung des westgothischen Königs Wamba im Jahre 672; sein Nachfolger Erwig behielt den Gebrauch bei, der seither stets von den Königen Spaniens beobachtet worden ist. In Britanien (wo der Krönungsgebrauch schon bei den schottischen Königen vorkommt) findet sich in dem Pontificale Egbert's, des Erzbischofes von York, welches dem achten Jahrhunderte angehört, ein Rituale für die Krönung der angelsächsischen Könige. Was Frankreich anbetrifft, so scheint man sich während der Zeiten der Merowinger mit der altgermanischen Sitte, den neuen König auf einem Schilde zu erheben und ihn dem Volke zu zeigen, begnügt zu haben [2]); völlig gewiss ist erst

---

[1]) Wir theilen diesen uns eingesendeten Artikel nicht in der Absicht mit, eine schlummernde politische Frage, vielleicht zur Unzeit, wieder anzuregen; sondern umgekehrt, um zu zeigen, dass an die politische Frage rechtliche Erwägungen geknüpft sind, die sich nicht eben so rasch und leichthin erledigen lassen, daher die Zögerung sehr erklärlich machen. Anm. d. Red.

[2]) Sollte sich die Salbung und Krönung der merovingischen Könige nicht als eine thatsächliche Voraussetzung ergeben, unter welcher allein die Art und Weise, wie die Carolinger an ihre Stelle traten, ihre Erklärung findet? Mir scheint die Sache sich nicht anders zu verhalten. — In dem Maasse das Reich der Franken mächtig

die Krönung Pipins, die an ihm von dem heil. Bonifacius und nachmals zugleich an seinen Söhnen von Papst Stephan II. vollzogen wurde. Seither

---

wurde, wurden die Häupter desselben aus dem Hause der Merovinger ihrer Stellung und kirchlichen Sendung immer unfähiger und unwürdiger. Darum ward ein anderes Geschlecht aus dem Volke zum Träger der königlichen Gewalt erhoben. Das waren die Befehlshaber des königlichen Hauses, Majores domus regiae; deshalb Hausmajoren, *Hausmaire* genannt. Diese erste Gewalthaberstelle im Reiche der Franken wurde vorzüglich bedeutend nach dem Tode Dagoberts I. (638); und nach Dagobert II. (678) wurde sie in der vornehmen austrasischen Familie der *Carolinger* erblich. Der Hausmaire *Pipin* (678—714) liess den Thron von Austrasien unbesetzt, und verwaltete das Reich als *Herzog und Fürst der Franken* mit so überwiegendem Ansehen, dass auch die beiden Frankenreiche von Neustrien und Burgund, auf deren Thronen merovingische Schattenkönige unter der Vormundschaft von Hausmairen sassen, von ihm abhingen. Während der blödsinnige Merovinger Hilderich III. mit einem von dem gebietenden Hausmaire *Pipin II.* (seit 747) ihm ausgeworfenen Gehalte als König figurirte, konnte dieser gewaltige König ohne königlichen Namen, und jener Namen-König ohne einen Schatten königlicher Gewalt nicht anders denn als ein staatliches Unding erscheinen. Diese Ansicht hatte sich gewiss vielen Vornehmen unter den Franken seit lange aufgedrungen, und vielfach den Wunsch nach Beseitigung dieses politischen Missstandes rege gemacht. Da der Adel des fränkischen Volkes häufig nach Rom wallete, um dort an den Schwellen der Apostel seine Gelübde zu lösen, so brachte derselbe ohne Zweifel die Missgestalt der Thronverhältnisse in seinem Reiche eben so häufig in Rom zur Sprache. Ueber die Art und Weise, wie diese Anomalie in der höchsten Staatsregion beseitigt werden möchte, konnte eine Meinungsverschiedenheit kaum Platz greifen. Es war eine unabweisliche Forderung des Lebens: der politische Leichnam des Merovingers müsse dem kräftigen Carolinger den Thron räumen. Und dennoch scheuten sich die Franken, die ihre Könige wählten, Hilderich, den Karlmann und Pipin beim Antritt ihres Regiments aus dem Kloster auf den Thron gehoben hatten, von demselben herabzustossen. Warum? Aus keinem andern Grunde, als *weil die Kirche ihn durch ihre Salbung in den Kreis des Heiligen und Unverletzlichen versetzet hatte*, und er somit diesem Bereiche nur mit Zustimmung der Kirche wieder entzogen werden konnte. Als daher die fränkischen Grossen diese schon so lange schwebende Staatsfrage zur endlichen Lösung bringen wollten, schickten sie an *Papst* Zacharias eine Gesandtschaft, an deren Spitze der Bischof Burchard von Würzburg stand. Diese stellte im Auftrage und Namen der Vertreter des Frankenvolkes an das Haupt der Kirche die Frage, ob es besser sei, Derjenige sei und heisse König, welcher die königliche Macht und Gewalt habe, als Der, welcher nur den Namen König habe? Und vom Stuhle Petri erging die Antwort: Es scheine besser und nützlicher, Jener heisse und sei König, der alle Regierungsgewalt besitze, denn Der, welcher ohne Grund König genannt werde. Dieser mit der Ansicht der Franken übereinstimmende Ausspruch des Papstes wies Hilderich vom Throne in's Kloster, und *erhob* (nach dem Ausdrucke des die Verhältnisse klar durchschauenden *Einhard*) *Pipin zum Könige.* Mit der Vollziehung dieser päpstlichen Weisung ward nach dem Tode des P. Zacharias (14. März 752) von seinem Nachfolger Stephan II. der Legat des apostolischen Stuhles in Deutschland und Gallien *Bonifacius* betraut, welcher den Herzog und Fürst der Franken Pipin, nachdem ihn die Grossen und das Volk öffentlich zum Könige ausgerufen, als solchen feierlich bei St. Medard in Soissons salbte. — Die Salbung erscheint sonach nicht als etwas Neues, sondern Herkömm-

blieb die Krönung für alle aus der karolingischen Monarchie hervorgehenden Reiche in allgemeiner Uebung." [1])

Die Krönung der Könige von *Ungarn, Böhmen* und der *Lombardie* ist so alt, als der Bestand dieser christlichen Königreiche selbst; und so lange diese Reiche an die Herrscher aus dem Hause Habsburg gekommen sind, wurden sie zu Königen derselben feierlich gekrönt.

Die kirchliche Institution der Salbung und Krönung der Könige hat eine ebenso schöne, als erhabene *Bedeutung*.

Die Kirche, das Reich Gottes hienieden, sieht alle irdischen Verhältnisse nur in dem Lichte, in welchem sie kraft ihres Bezuges zu Gott und seinem Reiche stehen. In diesem Lichte erscheint jede irdische Gewalt, und vorzugsweise die königliche, als eine von Gott stammende, welchem der Träger derselben als seinem Oberlehensherrn zur Rechenschaft verpflichtet ist [2]), und nach dessen heiligem Willen er die ihm verliehene Macht und Gewalt zur Vertheidigung der Kirche, zur Handhabung der Gerechtigkeit und zum Schutze der Schwachen gebrauchen [3]), in seiner königlichen Erhabenheit sich Allen, die sich ihm nahen, gütig, milde und leutselig beweisen, nicht zu seinem, sondern des Volkes Nutzen das Reich verwalten und den Lohn für all' das weise geschaffene Gute nicht hienieden, sondern jenseits erwarten soll. [4])

Jeder christliche König, der in diesem Lichte sich und sein Amt anschaut, kann nicht anders, als des besondern göttlichen Segens und Beistandes zu dem höchsten und wichtigsten Amte, dessen Träger er durch Gottes Gnade ist, sich bedürftig erkennen.

---

liches, wodurch der vom Volke ausgehenden Wahl das Siegel Gottes durch die Kirche aufgedrückt wurde; und wäre Pipin der Erste gewesen, der im Frankenreiche zum Könige gesalbt wurde, so würde die testis temporum dies Factum sonder Zweifel bemerkt haben. Siehe *meine* Geschichte der Kirche. II. Bd. 158 ff.

[1]) Phillips Kirchenrecht. 3. Bd. S. 69 f.

[2]) *Pontificale* Romanum. *De Benedictione et coronatione Regis:* Regiam suscipis dignitatem, et regendi fideles populos tibi commissos curam sumis; praeclarum sane inter mortales locum, sed discriminis, laboris atque anxietatis plenum. Verum, si consideraveris, quod omnis potestas a Domino Deo sit, per quem Reges regnant, et legum conditores justa decernunt, tu quoque de grege tibi commisso ipsi Deo rationem es redditurus.

[3]) *Ibidem:* Primum pietatem servabis, Dominum Deum tuum tota mente ac puro corde coles, Christianam religionem et fidem Catholicam, quam ab incunabilis professus es, ad finem usque inviolatam retinebis, eamque contra omnes adversantes pro viribus defendes. Ecclesiarum Praelatis ac reliquis Sacerdotibus condignam reverentiam exhibebis. Ecclesiasticam libertatem non conculcabis. Justitiam, sine qua nulla societas diu consistere potest, erga omnes inconcusse administrabis, bonis praemia, noxiis debitas poenas retribuendo. Viduas, pupillos, pauperes ac debiles ab omni oppressione defendes.

[4]) *Ibidem:* Omnibus te adeuntibus benignum, mansuetum atque affabilem, pro regia tua dignitate, te praebebis. Et ita te geres, ut non ad tuam, sed totius populi utilitatem regnare, praemiumque benefactorum tuorum, non in terris, sed in coelo exspectare videaris.

Die kirchliche Salbung und Krönung ist nun die Institution und jene religiöse Handlung, durch welche der zu Krönende auf die sprechendste thatsächliche Weise das Bekenntniss ablegt, *dass er von Gottes Gnade König sei*, und durch welche anderseits die Kirche die dem Herrscher nothwendige Kraft und Segnung von Oben nicht nur symbolisch ausdrückt, sondern auch als das Organ Gottes durch ihre Salbung, Segnung und ihr Gebet vermittelt. [1])

Da die kirchliche Salbung und Krönung eine solche Bedeutung für christliche Herrscher hat, so ist es für dieselben natürlich keine indifferente Sache, sich krönen zu lassen, oder nicht.

Ein Gebrauch des Rechtes, sich salben und krönen zu lassen, legt sich vorzüglich jenen Herrschern nahe, die über solche Reiche gebieten, in denen die Krönung seit uralten Zeiten gebräuchlich, mit der Geschichte und den Traditionen derselben verwachsen ist, und zum öffentlichen Rechte derselben gehört.

Zu diesen Reichen gehören offenbar die Königreiche *Ungarn*, *Böhmen* und die *Lombardie*, in denen es, seit diese Länder in die Zahl der christlichen Königreiche eintraten, gesetzlicher Brauch war, dass die Träger der königlichen Gewalt die Insignien derselben aus den Händen der Kirche bei der feierlichen Salbung und Krönung empfingen.

Seit diese Königreiche unter dem österreichischen Scepter stehen, liessen sich die Häupter derselben stets mit der Krone dieser verschiedenen Reiche schmücken; und es gab sich ein besonderes Walten der göttlichen Vorsehung darin kund, dass die geraubte Krone des hl. Stephan [2]) wieder aufgefunden wurde, um auf das erlauchte Haupt Sr. apostol. Majestät *Franz Joseph's*, dem diese Krone geraubt werden wollte, gesetzt zu werden.

Es liegt aber noch ein besonderer Umstand für das Recht und gewissermassen das Bedürfniss der österreichischen Herrscher, sich zu Königen von Ungarn und Böhmen krönen zu lassen, in dem Anspruche derselben: *dass ihre erlauchten Namen im Canon der heil. Messe nach jenem des Papstes und Diöcesanbischofs im ganzen Umfange des Kaiserreiches genannt werden.* Diesen Anspruch verlieh Papst *Clemens XIII.* [3]) nicht nur der Kaiserin *Maria Theresia* [4]), sondern auch allen ihren legitimen Nachfolgern, aber

---

[1]) Jedes der im Krönungsritus das Pontificale vorkommenden Gebete ist von tiefer Bedeutung und zeugt von dem Geiste, aus dem sie geflossen.

[2]) Die Krone, mit welcher der heil. Stephan gekrönt wurde, war in Konstantinopel gefertigt worden, und trug an der inneren Seite des Kopfreifs die Inschrift: Στεφανος Κραλης της Τουρκιας. Stephanus Rex Turciae; denn die byzantinischen Hofscribenten nannten Ungarn das „*Türkenland.*“

[3]) Kraft *Breve* an die Kaiserin Maria Theresia vom 5. Mai 1761, und an die Bischöfe der österreichischen Länder vom 6. Mai 1761. *Bullar.* Rom. *Contin.* Tom. II. pag. 108 sqq.

[4]) In dem Breve an die Kaiserin lautet §. 4: Apostocicae autoritatis Nostrae calculo consuetudinem, quae obtinet in Hungaria et in Bohemia, nominis Tui in canone Missae recitandi, usque dum Majestatis Tuae vita, quam diuturnam apprecamur,

— unter der Bedingung: dass sie *zu Königen gekrönt und gesalbt seien.* [1]) — Ist es in Folge des Gesagten wahrscheinlich, dass die dreifache Krönung des Kaisers von Oesterreich zum Könige von Ungarn, Böhmen und der Lombardie der Einen Krönung mit der österreichischen Kaiserkrone weichen werde? Würde dadurch der Bestand von Ungarn, Böhmen und der Lombardie, als besonderer Königreiche und Kronen, die da alle das erlauchte kaiserliche Haupt Oesterreichs trägt, nicht alterirt?

Sollte dem nicht so sein, und fortan die Eine Krönung dem Einen Träger der monarchischen Gewalt in allen Kronländern Oesterreichs als mehr entsprechend gefunden werden, so wird die Salbung und Krönung doch so lange, als die Herrscher Oesterreichs Söhne der katholischen Kirche sind, ein kirchlicher Act sein.

Aber als etwas Neues, in der Kirche noch nicht Dagewesenes würde diese kaiserliche Krönung mit dem apostolischen Stuhle vereinbart werden müssen, dem es auch allein zustünde, wie den Ritus dieser Krönung festzustellen [2]), so auch Denjenigen unter den kirchlichen hohen Würdenträgern

---

superstes erit, praesentium tenore approbamus, ratam habemus et confirmamus, atque ut nomini Tuo superaddatur nomen carissimi in Christo Filii Nostri Francisci Conjugis Tui, ac regiminis socii, de novo largimur atque concedimus, utque id ipsum fieri possit in aliis Archiducatibus, Ducatibus, Provinciis et locis ad Dominium Tuum pertinentibus, ità ut post mentionem factam Romani Pontificis, et Episcopi Dioecesani, in eodem canone, haec praescripta verba dicantur: *et pro Regina nostra Maria Theresia, et Francisco in Romanorum Imperatorem electo ejus Conjuge et socio regiminis,* de benignitate pariter Apostolica permittimus et indulgemus.

[1]) Ebendaselbst §. 5: Praeterea futuris temporibus, ut legitimi Successores Tui in praedictis Hungariae et Bohemiae Regnis sive masculi, sive feminae *dummodo coelesti benedictione et sacra unctione juxta consuetas ceremonias, ut Reges ac Domini, sive ut Reginae ac Dominae inaugurati vel inauguratae fuerint*... per haec tantum verba - *pro Rege nostro* - si fuerit masculus, - *pro Regina nostra* - si fuerit femina, in eodem canone Missae nominari possint pari autoritate perpetuo concedimus et indulgemus.

[2]) An den im Pontificale Romanum enthaltenen Riten darf ohne Genehmigung des heiligen Stuhles Nichts geändert, noch zu denselben Etwas hinzugefügt oder weggelassen werden — nach Bulle P. Clemens VIII. vom 10. Febr. 1596: Statuentes, Pontificale praedictum nullo unquam tempore in toto vel in parte mutandum, vel ei aliquid addendum, aut omnino detrahendum esse, ac quascunque personas, quae Pontificalia munera exercere, vel alia, quae in dicto Pontificali continentur, facere aut exequi debent, ad ea peragenda et praestanda, ex hujus Pontificalis praescripto et ratione, teneri, neminemque de iis, quibus ea exercendi et faciendi munus impositum est, nisi formulis, quae hoc ipso Pontificali continentur, servatis satisfacere posse.

Es stammt aber der im Pontificale Romanum enthaltene Ritus de benedictione et coronatione Regis, wie sein Inhalt lehrt, aus dem Mittelalter, wo es keine Erbmonarchien, sondern nur Wahlreiche gab; und die diesem Verhältnisse entsprechenden Stellen bedürfen offenbar zum Behufe einer Krönung österreichischer Herrscher einer Aenderung.

des Kaiserthums zu bezeichnen, der diesen Krönungsact zu vollziehen habe. [1]

Ginzel.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen und die barmherzigen Schwestern.

Es ist bekannt, dass die barmherzigen Schwestern der katholischen Kirche, die ob ihres in der Krankenpflege sich bethätigenden Heroismus der christlichen Charitas ein Gegenstand der Bewunderung und Verehrung der ganzen Welt sind, bisher im Königreiche *Sachsen* keinen Eingang finden konnten. Die sächsischen Behörden luden deshalb in der Meinung vieler Katholiken den Schein der Inhumanität und Intoleranz auf sich; jüngst aber ist der Grund dieser sächsischen Exclusivität von Dresden aus aufgezeigt worden in dem §. 56 der sächsischen Verfassungsurkunde, als welcher allein das Cultusministerium hindere, den barmherzigen Schwestern den Eingang in's Königreich zu gewähren. Die Unverträglichkeit der barmherzigen Schwestern mit dem genannten Paragraphen der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen sucht nämlich das officiöse *Dresdener Journal* in einer Correspondenz aus Dresden vom 23. Oct. in folgender Weise darzuthun:

„Referent kennt die Verhältnisse der barmherzigen Schwestern ziemlich genau, und achtet ihre Wirksamkeit in der Krankenpflege hoch; er weiss auch, dass sie in mehreren Staaten, z. B. in Preussen und Baden zugelassen worden sind; er weiss aber auch, dass die Genossenschaft, die sie bilden, officiell von geistlichen und weltlichen Behörden als „Orden" bezeichnet wird, und dass die Statuten derselben „Statuten des Ordens der barmherzigen Schwestern des heil. Vincenz von Paul" überschrieben sind; und endlich weiss er auch, dass die „barmherzigen Schwestern" gleich andern Orden unter einem geistlichen Ordinarius stehen, dass sie sich nach gewissen Regeln halten und kleiden müssen, und dass sie die vota paupertatis, castitatis und obedientiae, wenn auch vielleicht nicht für ewige Zeiten, und daher in minder feierlicher Weise, abzulegen haben. Nimmt man nun die sächsische Verfassungsurkunde in die Hand, worin (§. 56) geschrieben steht: *„Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden,* so scheint es, dass das Cultusministerium gar nicht anders als geschehen, habe handeln können, wenn es sich nicht einem begründeten Vorwurfe aussetzen wollte,

---

[1]) Ueber das Recht, den König von Ungarn, Böhmen und der Lombardie zu krönen, ist einem Streite nicht Raum gegeben; denn es kommt dem höchsten Prälaten jener Königreiche zu, nämlich dem Primas und Erzbischofe von Gran, und den Erzbischöfen von Prag und Mailand. Stünde an der Spitze der gesammten österreichischen Kirche ein Prälat als das Eine Haupt derselben, so wäre dieser zur Kaiserkrönung berechtigt. In Abgang aber eines Solchen hängt die Bestimmung des zur Vollziehung der Kaiserkrönung berufenen Prälaten von der Vereinbarung des heiligen Stuhls und des Kaiserhofes ab.

leichtfertig über diese bestimmte Anordnung der Verfassungsurkunde hinweggegangen zu sein; es scheint aber auch diese (?) weise gehandelt zu haben, dass es (?) jeden Anstoss zur Störung des confessionellen Friedens, durch den sich Sachsen gerade auszeichnet, zu vermeiden bemüht war, und namentlich den Einfluss auswärtiger Ordinarien, der bei Genehmigung der Einführung der „barmherzigen Schwestern" gar nicht zu entfernen gewesen wäre, abgewendet hat. [1])

Dem Referenten des Dresdener Journals ist in diesem Nachweise der durch die sächsische Verfassungsurkunde decretirten Ausschliessung der barmherzigen Schwestern aus den sächsischen Landen etwas Menschliches begegnet. Wir hoffen demselben ad oculum zu demonstriren, dass *§. 56 der sächsischen Verfassungsurkunde der Einführung oder Aufnahme der barmherzigen Schwestern nicht im Wege steht*, und den Referenten dadurch in Stand zu setzen, die Aufnahme dieser ruhmgekrönten Genossenschaft beim k. sächsischen Cultusministerium zu befürworten, wenn anders dasselbe nicht von einem unüberwindlichen horror der evangelischen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams eingenommen ist.

Denn das ist nicht zu läugnen, dass die barmherzigen Schwestern des heil. Vincenz von Paul Gott und der Kirche geloben, in Armuth, Jungfräulichkeit und Gehorsam zu leben, um gleich dem armen, jungfräulichen und gehorsamen Menschensohne im Stande zu sein, sich, ledig aller weltlichen Bande, im Dienste der leidenden Menschheit opfern zu können.

Aber diese soeurs de la charité nach der Regel des heil. Vincenz legen diese Gelübde nur auf die Dauer von je *drei Jahren* ab; aus diesem Grunde sind sie nicht Glieder *eines Ordens* im strengen und eigentlichen Sinne dieses Wortes, indem es nach der Lehre aller Canonisten *zur Wesenheit eines eigentlichen Ordens* gehört, dass die Glieder desselben die genannten drei Gelübde *auf die Dauer des ganzen Lebens* ablegen. [2]) Die barmherzigen Schwestern des heil. Vincenz constituiren daher keinen Orden, sondern nur eine *Congregation.*

Die Glieder dieser weiblichen Genossenschaft, weit entfernt überhaupt nur Glieder eines Ordens zu sein, sind um so weniger Glieder eines *geistlichen Ordens,* wie §. 56 der sächsischen Verfassungsurkunde sich ausdrückt. Personen des *weiblichen* Geschlechtes sind kraft ihres Geschlechtes absolut unfähig, Glieder des *geistlichen* Standes zu werden; sie bleiben immer und ewig nur *Laien* und *weltliche* Personen. Nur die *Mannsorden* der katholischen Kirche sind entweder *geistliche Orden,* Ordines clericales, oder *Laien-Orden,* Ordines laici, je nachdem nämlich die Glieder derselben dem Stande

---

[1]) Nach der Allgem. Zeitung 1857, Nr. 298.

[2]) Wir verweisen auf S. *Thomas II.* 2. q. 186. art. 1. *Miranda* in Manual. Praelator. tom. I. qu. 1. art. 4. *Pellizar.* in Manual. Regular. tom. I. tract. 1. cap. 1. qu. 2. 3. *Donatus* prax. rerum Regular. tom. IV. tract. 1. q. 5. *Ferraris* ad voc. *Religio* art. 1. num. 4 sqq.

der Geistlichen oder Laien angehören. Die sächsische Verfassungsurkunde schliesst also offenbar nur jene *Mannsorden* aus, deren Glieder *Geistliche*, gleich den Jesuiten sind; und §. 56 der sächsischen Verfassungsurkunde ist daher weit entfernt, auch nur barmherzige *Brüder* (denn diese sind ein *Laien*-Orden), geschweige barmherzige Schwestern aus Sachsen auszuschliessen.

Ferner wohnen diese barmherzigen Schwestern kraft ihres Berufes der Krankenpflege *nicht in Klöstern*, sondern *in Spitälern und Krankenhäusern*, wie aller Welt bekannt ist; und daher braucht in Sachsen zum Behufe der Aufnahme barmherziger Schwestern *kein neues Kloster* errichtet zu werden.

Da nun in der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen §. 56 geschrieben steht: „*Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden*," *die barmherzigen Schwestern* aber, wie gezeigt wurde, *nicht in Klöstern*, sondern nur in Krankenhäusern walten, und *weder Jesuiten, noch ein anderer geistlicher Orden sind: so steht ihrer Aufnahme im Königreich Sachsen §. 56 der Verfassungsurkunde nicht entgegen.*

Wenn dem also ist und das vermeintliche Hinderniss der Aufnahme der barmherzigen Schwestern in Sachsen nur als ein imaginäres erscheint, so werden sich einige andere Bedenken des Referenten um so leichter beschwichtigen lassen. „Die barmherzigen Schwestern müssen sich *nach gewissen Regeln halten und kleiden*." Ja ohne strenge Haltung ihrer Regel können die barmherzigen Schwestern schlechthin nicht die christliche Barmherzigkeit an den armen Kranken bis zu eigener Aufopferung üben. Will man Jungfrauen, die nach ihrer Lebensregel arm und gehorsam sind, im Königreiche Sachsen als Krankenpflegerinnen nicht haben: dann freilich sind barmherzige Schwestern von dort ausgeschlossen. Man sollte aber meinen, die verständigen Sachsen dürften gar keinen Anstoss daran nehmen, wie die barmherzigen Schwestern leben, wenn sie nur die Krankenpflege auf die wohlfeilste, uneigennützigste und liebreichste Weise versehen. Dass die barmherzigen Schwestern sich in *Grau* kleiden, daher „Soeurs grises" genannt, wird doch die verständigen Sachsen am allerwenigsten geniren; ja es kann dies der Polizei nur erwünscht sein, welche allein durch das Kleid der barmherzigen Schwestern in Stand gesetzt wird, das Walten derselben auch ausser dem Krankenhause nach Lust zu beaufsichtigen.

Was letztens die Vermeidung jeden Anstosses zur Störung des confessionellen Friedens betrifft, durch den sich gerade Sachsen auszeichnet, so sind die barmherzigen Schwestern gerade jene Geschöpfe, die zur Förderung des Friedens unter den Bekennern des katholischen und protestantischen Glaubens ganz und gar gemacht sind. Oder pflegen diese Töchter der christlichen Liebe etwa nur katholische Kranke? Nein, sie fragen die Kranken nicht nach ihrem Glaubensbekenntnisse; sie lassen vielmehr ihre aufopfernde Sorgfalt ohne Unterschied des Bekenntnisses Protestanten, Juden, ja selbst Heiden, gleichwie den Katholiken angedeihen.

Auch der Einfluss endlich eines auswärtigen Ordinarius, der bei Geneh-

migung der Einführung barmherziger Schwestern nach der Meinung des Referenten nicht zu entfernen gewesen wäre, ist ein Gegenstand ganz grundloser Furcht; denn nach Bestimmung des Concils von *Trient* (Sess. XXV. c. 11 de Regularibus) unterstehen die Schwestern und die Krankenhäuser derselben in Betreff der Seelsorge und Spendung der Sacramente den Ordinarien der Diöcesen. Sie würden also in Sachsen dem *apostolischen* Vicar, und in der Lausitz dem *Domdecan von Bautzen* unterstehen.

Verlegte Feiertage.

Quum sacerdos Joannes Josephus Loisel in seminario Tornacensisacrorum canonum professor comperiat nonnullas adhuc praebere difficultates indultum reductionis festorum usque ab anno 1802 ab Emo. Domino cardinale Caprara promulgatum, Sacrorum Rituum Congregationis sententiam requisivit super dubiis quae examinanda diluendaque proposuit, ne hujusmodi in re ambiguitas ulla supersit. Nam quum vi ejusdem Indulti aliqua festa in dominicas sequentes fuerint translata, videlicet festa Epiphaniae Domini, Sanctissimi Corporis Christi, Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli ac Sanctorum Patronorum cujuslibet dioecesis et parochiae, dubium circa hanc translationem subortum sustulit praelaudatus Eminentissimus responso ad vicarium generalem archidioecesis Melchliniensis die 21. Junii 1804 directo iisque verbis concepto: „Sola solemnitas praefatorum festorum differatur ad dominicam sequentem, in qua officium a clero tam publice quam privatim, ac missa celebrabitur juxta Rubricas occurentes, seu juxta consuetum ordinem; cantetur tamen una missa solemnis de festis illis translatis more votivo cum unica oratione, minime omissa in cathedralibus aliisve Ecclesiis, in quibus officium publice agatur et adsit sufficiens numerus Ecclesiasticorum, altera missa conventuali de dominica, vel festo occurrente. „Ex quo decreto plura emerserunt dubia, nimirum:

1. His verbis — *more votivo cum unica oratione,* innixa omnia Belgii Calendaria ecclesiastica praescripserunt missam solemnem in dominica proxime sequente cantandam esse votivam de festo in qualibet parochiali ecclesia, et absque ulla commemoratione, et ita huc usque servatum est. Jam vero, anno proxime elapso, quidam, tum hac ratione moti quod missa votiva ab Emo Legato praescripta non discrepet ab ea de qua fit mentio in Rubricis generalibus missalis part 3. tit. 9 n. 14, tum decretis innixi a Sacra Rituum Congregatione jam pridem emanatis, ac specialiter decreto generali diei 8. Februarii a. 1774, nec non et auctoritate doctissimi Gardellini ejusdem Sacrae Congregationis Assessoris, docuerunt in hac missa solemni, si alia, nempe de festo occurrente, in Ecclesia parochiali non cantetur, faciendam esse commemorationem dominicae vel festi occurrentis. Quaeritur ergo utrum consuetudini standum sit, vel potius utrum missae solemni, ubi alia non canitur

de dominica vel festo occurrente, addenda sit dominicae vel festi occurrentis commemoratio?

2. Alterum dubium oritur ex his verbis — *minime omissa in cathedralibus aliisve ecclesiis, in quibus officium publice agatur, et adsit sufficiens numerus ecclesiasticorum, alia missa conventuali.* Quaeritur utrum illa verba intelligenda sint dumtaxat de cathedralibus et collegiatis, in quibus talis missa proprie conventualis celebratur; an vero ad omnes parochiales ecclesias, in quibus adsit sufficiens numerus ecclesiasticorum extendenda sint? et quatenus affirmative

3. Utrum sufficiens numerus sacerdotum censeatur, si alicui ex his ecclesiis ultra parochum tres vel quatuor alii presbyteri tamquam vicarii seu coadjutores parochi sint adscripti?

4. An praedicta missa votiva solemnis celebranda sit non modo in ecclesiis parochialibus, sed et oratoriis publicis?

5. An itidem in ecclesiis regularium et monialium?

Et Sacra eadem Congregatio in hodiernis ordinariis comitiis ad Quirinale coadunata referente me subscripto Secretario, consideratis omnibus et inhaerendo aliis decretis in similibus datis, rescribendum censuit

Ad 1. *Addendas esse commemorationes in casu.*

Ad 2. *Affirmative ad primam partem: negative ad secundam.*

Ad 3. *Provisum in praecedenti.*

Ad 4. *Affirmative, dummodo de more in festis cantetur.*

Ad 5. *Ab unaquaque ecclesia suam servandam esse consuetudinem.*

Atque ita rescribere rata est et declarare, die 22. Julii 1848.

Decrete über privilegirte Altäre.

Der Ablass des altare privilegiatum ist in der Absicht des Papstes, der ihn verleiht, ein vollkommener Ablass, der die Seele von allen Strafen des Fegfeuers befreit.

Episcopus S. Flori in Gallia exposcit, utrum per indulgentiam altari privilegiato annexam intelligenda sit indulgentia plenaria, animam statim liberans ab omnibus purgatorii poenis, an vero tantum indulgentia quaedam secundum divinae misericordiae beneplacitum applicanda? — S. C. votis consultorum auditis, respondit per indulgentiam altari privilegiato annexam, si spectetur mens concedentis, et usus clavium potestatis, intelligendam esse indulgentiam plenariam, quae animam statim liberet ab omnibus purgatorii poenis; si vero spectetur applicationis effectus, intelligendam esse indulgentiam, cujus mensura divinae misericordiae beneplacito et acceptationi respondet. Ita S. C. die 28. Julii 1849.

Das Privilegium ist an den unter einem gewissen Titel errichteten Altar, und nicht an den geweihten Altarstein geknüpft.

Ex Leodiensi dioecesi petitur declaratio, an indulgentia seu privilegium altaris a Sancta Sede concessum sit lapidi consecrato, plerumque portatili, in quacumque ecclesia et cuicumque altari fixo imposito; an vero determinato altari fixo, quod proinde alio consecrato lapide imposito, privilegium minime amitteret? — S. C. respondit negative quoad primam partem, affirmative quoad secundam, videlicet privilegium de quo supra datum est altari determinato et in honorem alicujus sancti specialiter dicato, ita ut privilegium ipso altari fixo exclusive inhaereat, nec ad aliud altare etsi fixum transferendum. 27. Septembris 1843.

Ein wieder neu aufgebauter, aber seinen Titel beibehaltender Altar verliert das Privilegium nicht.

Episcopus N. exponit, quod anno 1835 altare majus ecclesiae parochialis B. privilegiatum in perpetuum declaratum fuit; cum vero idem altare marmoreum hodie constructum sit, supponitur quod privilegium peremptum sit; supplicatur hinc pro opportuna declaratione. S. C. resp. Dummodo altare sit iterum sub eodem titulo constructum, non amisisse privilegium ab Apostolica Sede concessum. 24. Aprilis 1843.

Das für einen tragbaren Altar verlangte Privilegium ist ungültig, wenn die Bittschrift und das Rescript nicht förmlich erwähnen, dass der Altar ein tragbarer sei.

Publicus professor sacrorum canonum in universitate catholica Lovaniensi dioecesis Mechliniensis ad S. C. recurrit pro decisione sequentium dubiorum.... 3. Quaeritur, si a S. Sede indultum locale altaris privilegiati conceditur, neque ulla facta sit mentio nec in supplici libello nec in rescripto de qualitate altaris, sitne fixum scilicet vel portatile, an altare censeri possit privilegiatum, etiamsi sit portatile? — S. C. respondit negative, excepto casu indulti altaris privilegiati personalis, quo frui potest sacerdos, in quolibet altari, sive fixo, sive portatili celebraturus. 15. Decembris 1841.

Ein tragbarer Altar ist derjenige, der nur aus einem einzigen Steine besteht, auf dem der Fuss des Kelches und die Patene stehen können, und der von einem Orte zum andern getragen werden kann.

Professor publicus sacrorum canonum in academia catholica Lovaniensi dioecesis Mechliniensis, ex responsionibus hujus S. C. sub die 15. Decembris 1841 ad dubia ab ipso oratore proposita, iterum quaerit 1. quid intellexit S. C. per verba *altare fixum* seu *locale?* 2. Quid per vocem *altare portatile?* — S. C. respondit ad primum intellexisse altare *fixum* quidem, quod a loco dimoveri non possit, sed non tamen cujus superior pars sive mensa sit ex integro lapide, vel adeo calce conjuncta ut lapis consecratus amoveri non possit.... Idem ad secundum intellexisse altare, ut dicitur, *viaticum*, quod constat tantum ex unico lapide integro, tantae magnitudinis, ut calicis pedem cum patena saltem quoad majorem partem capere possit, vel quod de uno in alium locum transfertur. 20. Martii 1846.

Die örtlichen Indulgenzen haben nicht nöthig, vom Ordinarius verkündet worden zu sein, um Gültigkeit zu haben; man muss jedoch diese Verkün-

digung abwarten. Auch die persönlichen Ablässe können gewonnen werden, bevor sie der Ordinarius verkündet hat, ebenso wie die allgemeinen Ablässe, die durch schon verkündete und von approbirten Autoren angeführte Bullen oder Rescripte gewährt werden.

Archiepiscopus R. ex responsis S. C. die 28. Januarii 1842 iterum quaerit 1. utrum indulgentiae locales, id est, quae cuidam loco v. g. ecclesiae, altari affiguntur, nullae sint et nullius valoris, ita ut frustra conarentur fideles illas lucrari, quamdiu eas non permisit publicari illius loci episcopus. — S. C. auditis consultorum votis, respondit *negative* quoad nullitatem indulgentiarum expectanda tamen erit publicatio Ordinarii, postquam illas recognoverit, ut sciant fideles, an sint indulgentiae plenariae vel partiales, et quae sint conditiones assignatae ad illas acquirendas; et hic est sensus responsionis datae sub die 28. Januarii 1842, in una pariter R. pro indulgentiis localibus, minime vero generalibus seu personalibus, ut infra dicetur.

2. Utrum indulgentiae, privilegia et facultates personales id est, quae alicui personae privatae conceduntur. v. g. indulgentia alicui concessa pro articulo mortis, indultum personale altaris privilegiati, facultas benedicendi coronas B. M. V. cum applicatione indulgentiarum, sint pariter nulla et nullius valoris, quamdiu episcopus illa non recognovit, et executioni mandari non permisit? — S. C. respondit negative.

3. Utrum indulgentiae, quas Summi Pontifices omnibus totius orbis fidelibus concessere in bullis seu rescriptis jam publicatis et ab auctoribus probatissimis citatis, sint nullae et nullius valoris, ita ut illas fideles lucrari non valeant, nisi antea ab Ordinariis locorum in suis respective dioecesibus promulgatae fuerint? — S. C. respondit negative.

4. Utrum supposita illius promulgationis necessitate, episcopus quicumque possit illas indulgentias, de quibus in tertio dubio agitur, promulgare in sua dioecesi, modo eas reperiat relatas apud auctores fide dignos v. g. Ferraris vel in *La Raccolta?* — S. C. respondit affirmative ex supra expositis, et in casu de quo in dicto dubio. Die 31. Augusti 1844.

Man ist nicht gehalten, die Vollmacht für die Errichtung des Kreuzweges ausgenommen, dem Ordinarius die persönlichen, vom heil. Stuhle erlangten Befugnisse vorzuweisen, ausser wenn es das Rescript ausdrücklich verlangt.

Utrum, qui obtinet diversas facultates ab Apostolica Sede, scilicet altaris privilegiati personalis, erigendi stationes Viae crucis, benedicendi cruces, numismata, debeat exhibere dictas facultates Ordinario, etiamsi nulla mentio facta sit in concessionum rescriptis? — S. C. respondit affirmative, quoad Viae Crucis erectionem, negative relate ad alias facultates, nisi aliter dispositum in obtentis concessionibus. 5. Februarii 1844.

Wenn man, da man das persönliche Privilegium des altare hat, einer Bruderschaft beitritt, die das nämliche Privilegium für ihre Mitglieder hat, so kann man gleichzeitig beide Privilegien geniessen.

Sacerdos, qui gaudet privilegio altaris personalis, si sit aggregatus ali-

cui congregationi, quae etiam dicto privilegio gaudet, potest adhuc frui hoc alio privilegio, licet aliunde jam habeat per tres aut quatuor vices in hebdomada tale privilegium, dummodo in indultis aliter expresse non disponatur. Die 27. Maii 1839.

Die den Bischöfen auf sieben Jahre ertheilte Vollmacht, einen privilegirten Altar in allen Pfarrkirchen zu errichten, gilt für jede Kirche, so lange, bis zu ihren Gunsten davon Gebrauch gemacht worden ist.

Episcopus T. acceperat breve pro facultate erigendi seu declarandi ad septennium proximum unum altare privilegiatum in qualibet ecclesia suae dioecesis. S. C. ab eo interrogata de interpretatione hujus brevis respondit: Vigore litterarum apostolicarum in forma brevis datarum sub annulo piscatoris die 13. Februarii 1838, episcopus orator facultatem obtinuit semel per seipsum in qualibet ex parochialibus et collegiatis ecclesiis suae dioecesis, unum dumtaxat altare ad septennium proximum privilegio apostolico decoratum declarare, ita ut haec facultas quoad episcopum oratorem perduraverit usquedum in unaquaque ex praefatis ecclesiis unum altare tali privilegio ditatum designaverit; quoad vero altare simili indulto decoratum erit per septennium proximum incipiendum a die respectivae designationis uniuscujusque altaris, ac proinde absoluto septennio pro altaribus designatis, etiamsi in caeteris ecclesiis ea nondum designaverit, recurrendum erit ad Apostolicam Sedem pro talium facultatum prorogatione. 22. Septembris 1841.

Die den Pfarrkirchen, als solchen, früher gewährten Privilegien hören erst auf, wenn der Bischof von seinem Indulte Gebrauch macht, um einen privilegirten Altar zu bezeichnen.

In brevi apostolico die 28. Aprilis 1840 a Sede Apostolica concesso archiepiscopo A. pro facultate decorandi altaria privilegio apostolico in gratiam animarum defunctorum, haec leguntur „revocatis in eis (ecclesiis parochialibus et collegiatis) privilegiis altaribus intuitu parochiae sive perpetuo, sive ad tempus jam concessis, tibi ut semel per teipsum in qualibet ex parochialibus et collegiatis ecclesiis hujusmodi unum dumtaxat altare ad septennium proximum designare valeas.....“ Unde quaeritur 1. utrum vi verborum *revocatis in eis*, omnia omnino altaria privilegiata in quibuslibet ecclesiis privilegio sive perpetuo, sive ad tempus, evadant et sic privata privilegio remaneant, usquedum archiepiscopus praefatus denuo altaria privilegio apostolico decorare et designare virtute brevis praecitati dignatus fuerit? — S. C. respondit ad primum negative.

2. An vero vi eorum verborum *revocatis* in perpetuum prius altaria privilegiata cessent in iis tantum ecclesiis, in quibus praefatus archiepiscopus designaverit altare decoratum privilegio virtute ejusdem brevis praecitati? — S. C. respondit affirmative circa ea tamen altaria, quae intuitu paraeciae privilegio decorata sunt.

3. Utrum altaria privilegiata semper gaudeant privilegio antea concesso, quamdiu archiepiscopus non fuerit usus facultate denuo decorandi hujusmodi altaria privilegio apostolico? S. C. respondit ad tertium affirmative. 24. Maii 1843.

Anhang.

Das kaiserl. französische Grossalmosinariat und das Capitel zu St. Denys betreffend.

Wir theilen hier ihrer Merkwürdigkeit wegen zwei im Bulletin des lois veröffentlichte päpstliche Breven vom 31. März d. J. mit, durch deren eines das Amt eines kaiserlichen Archicapellans oder Grossalmoseniers für den Kaiser der Franzosen und sein Haus geschaffen, durch das andere ein Capitel von Bischöfen und Priestern unter eben diesem Grossalmosenier als Primicerius mit grossen Prärogativen an der Kirche zu St. Denys errichtet wird. Das erste dieser Breven hat für uns noch ein besonderes Interesse durch seine auf die Seelsorge bei der französischen Armee bezüglichen Bestimmungen, indem es dem Grossalmosenier des Kaisers, im Falle wo die französischen Truppen ausserhalb des französischen Gebietes verweilen, über die Truppen und die bei denselben angestellten Feldgeistlichen alle Rechte eines Ordinarius überträgt, während eben diese Feldgeistlichen so lange, als die Truppen auf französischem Gebiete sich befinden, lediglich der Jurisdiction der einschlägigen Bischöfe untergeben sind. Dieses ist den allgemeinen Regeln des canonischen Rechtes gemäss. (Vgl. Ferraris prompta bibliotheca verb. capellanus militum.) In Oesterreich aber ist vermöge eines Breve Papst Clemens XI. vom J. 1720 die kaiserliche Armee von der Gewalt der Bischöfe durchaus eximirt, und der Jurisdiction eines vom Kaiser zu ernennenden apostol. Feldvicars unterstellt. (Dolliner, von Errichtung der Beneficien §. 30. Helfert, von den Rechten und Pflichten der Bischöfe §. 52.) Die Diöcesanbischöfe haben zu den Feld-Capellans-Stellen lediglich zu präsentiren, und zwar jedesmal der Ordinarius der Diöcese, aus welcher der betreffende Truppenkörper seinen Nachwachs bezieht. Die Anstellung und die Entlassung der Feldcapläne geschieht durch den apostol. Feld-Vicar. (Helfert a. a. o. §. 46 und §. 39.) Dass dieses System erhebliche Uebelstände zur Folge hat, ist bekannt.

Pius PP. IX.

Ad perpetuam rei memoriam.

Consueverunt praedecessores Nostri Romani Pontifices peculiaribus honoribus ac privilegiis sacras illas aedes cumulare, quae vetustate ac splendore praecellerent, probe intelligentes, quantopere id inserviat ad pietatem fidelium excitandam.

Hinc insignem ecclesiam jam inde a saeculo sexto in civitate S. Dionysii prope Parisios excitatam, eidemque inclyto episcopo et martyri consecratam, qui Francorum genti christianae fidei lumen invexit, praeclaris vel a prima aetate privilegiis Romani Pontifices honestaverunt.

Neque minori benignitate continentis coenobii monachos sacro ejusdem cultui operam navantes prosequuti sunt, ut inde major in dies loci sanctitati dignitas accresceret.

Verum templum illud, tot tantisque nominibus commendatum, ereptum infeliciter ob temporum calamitates fuerat divinis officiis; quibus jamdudum redditum fuisse boni omnes laetati sunt.

Sed majori adhuc templi illius honori consultum cupiens carissimus in Christo filius noster *Ludovicus Napoleon III.*, Francorum Imperator illustris sua ad nos vota deferri curavit, quibus canonicam capituli ibidem institutionem, approbationem, ejusque huic Apostolicae Sedi immediatam subjectionem certa quadam ratione decernere, eaque privilegia extendere rogati sumus ad imperialia gynaecea, tum quae in continentis monasterii aedibus, tum quae in locis, Rouen et Saint-Germain-en-Laye, erecta existunt, ubi adolescentulae filiae equitum Legionis honoratorum religione, artibusque muliebribus instituuntur, nec non in hospitium sive domum caecis cum eorum familiis excipiendis, cujus nomen *Quinze-Vingts.*

Hujusmodi serenissimi Imperatoris postulationem, quae sedulam ipsius pro re sacra sollicitudinem testatur, lubenti animo excepimus, exempla sectantes praedecessorum Nostrorum, qui singularibus favoribus Dionysianam abbatiam cumularunt.

Re itaque universa accurate perpensa, certa scientia, ac matura deliberatione, Nostra de apostolicae auctoritatis plenitudine perpetuum in modum haec quae sequuntur decernimus ac statuimus.

Capitulum ad officia divina in memorato Sancti Dionysii templo celebranda extabit, quod ex canonicis conflatum erit duas in classes distinctis, ex his nimirum, qui episcopali dignitate fulgeant, atque ex his qui presbyteralis ordinis sint.

Prima classis, praeter dignitatem, de qua infra, duodecim ad summum canonicis constabit, secunda vero viginti quatuor canonicorum numerum nequaquam excedet.

In primam classem illi adsciscentur sacri antistites, qui labore ac senio vel adversa fracti valetudine dimissionem ab episcopali onere petierint, atque apostolica auctoritate ab ecclesiarum sibi commissarum vinculo soluti sint; in alteram classem illi praesertim cooptabuntur sacerdotes, qui virtute et procuratis in ecclesiam meritis per testimoniales Ordinariorum litteras commendentur.

Unam tantum dignitatem capitulum praeferet titulo primicerii, et ministrorum atque inserventium personis instructum erit, quae viginti quatuor numerum nequaquam exuperent.

Jam vero ita conflatum Sancti Dionysii capitulum nostris hisce litteris canonice constitutum declaramus, eidemque cuncta capitulorum jura, honores et praerogativas concedimus et attribuimus, nec non pecularia insignia, nempe pro canonicis primae classis vestem talarem violacei coloris, et palliolum seu mantelletam ejusdem coloris supra rochetum cum cruce episcopali supra pectus, nec non minoris moduli crucem auream octangulam sancti Dionysii, episcopi et martyris imaginem in medio referentem, quae ex taenia serica violacei coloris extremis oris albis e collo suspensa sit; pro canonicis autem

secundae classis, vestem talarem nigram, et supra rochetum pallliolum seu manteletam nigri pariter coloris, extremis oris violaceam, et alba pelle ornatam, nec non supradictam crucem auream octangulam Sancti Dionysii episcopi et martyris imaginem in medio referentem, quae ex taenia serica violacei coloris extremis oris albis e collo dependeat.

Porro dignitatem primicerii perpetuo obtinebit supremus Galliarum imperii eleemosynarius pro tempore existens, et episcopali honore fulgens juxta apostolicas Nostras in forma brevis hoc ipso die expeditas litteras de ipsius eleemnsynarrii institutione.

Canonicos autem tum episcopos, tum non episcopos, aliosque omnes e capitulo ad Majestatis Suae nominationem, quae in eamdem Sancti Dionysii ecclesiam patronatus jure potitur eligendos esse denuntiamus, reservata Nobis et successoribus Nostris canonica per apostolicas bullas institutione tum pro primicerio, tum pro episcopis, qui in capitulum cooptentur, attributa primicerio auctoritate ad illam nostro nomine conferendam canonicis, qui ea dignitate non fulgeant.

Mandamus autem, ut capitulum ita per Nos canonice erectum, infra annum a datis hisce litteris Nostris computandum suas constitutiones conficiat, postmodum apostolicae hujus sedis examini pro necessaria sanctione subjiciendas.

Eam vero ecclesiam, primicerium, canonicos et capitulum, ceterosque in capitularium coetum cooptatos itemque ministros ecclesiasticos aut laicos ejusdem servitio actu addictos sub speciali Nostra et successorum Nostrorum tutela recipimus et constituimus, ipsosque in illis quae ad interiorem ejusdem ecclesiae cultum, ad divina officia, ad chori disciplinam, ad piorum onerum executionem, et ad fabricae et census curationem pertineant perpetuo Nobis et Apostolicae Sedi subjectos edicimus ac denuntiamus.

Ad hanc porro jurisdictionem in eam ecclesiam, clerum et ministros Nostro et Apostolicae Sedis nomine et auctoritate exercendam adsignamus, ac praeficimus primicerium illius capituli, eamque auctoritatem uti primiceriali dignitati adnexam statim a suscepta legitima ipsius possessione eidem competere Nostris hisce litteris decernimus, eique primicerio jus reservamus visitandi Nostro et Apostolicae Sedis nomine servatis servandis ecclesiam resque ad illam pertinentes, adempta cuilibet alteri auctoritate visitationis ibidem peragendae inconsulta Sede Apostolica.

Eidem autem primicerio indulgemus, ut iis, qui e capituli gremio sint facultatem impertiatur, si idoneos ipsos nactus fuerit judicio examinatorum a se de consensu capituli eligendorum, ad sacramentales confessiones fidelium utriusque sexus intra ecclesiam excipiendas.

Sic tamen per primicerium approbati confessarii eos, qui de capitulo, ecclesiaeque familia non sint, absolvere minime poterunt a casibus in Parisiensi diocoesi reservatis.

Ceterum canonici episcopali dignitate aucti deputari ad hoc munus a primicerio poterunt, quin ullum coram examinatoribus periculum praecesserit.

Poterit praeterea primicerius ex capitulari coetu, atque ex iis, qui eidem inserviunt illos adsciscere, qui ad conciones, aliaque ecclesiastica officia ibidem exequenda destinantur.

Liberum erit eidem primicerio in capitulari ecclesia pontificalia iisdem plane ac ceteri antistites suis in dioecesibus honoris insignibus caeremoniisque peragere.

Quae vero de ecclesia et capitulo concessimus, eadem votis annuentes Serenissimi Imperatoris extendimus pariter ad imperialia gynaecea, tum quae in veteri monasterio, tum quae in locis Rouen et Saint-Germain-en-Laye, erecta existunt, ubi filiae equitum Legionis honoratorum aluntur, atque ad catholicam religionem artesque pro sexus ratione instituuntur, itemque extendimus ad eximium illud catholicum institutum, scilicet ad imperialem domum caecis una cum ipsorum familiis excipiendis, quae vulgo appellatur *Quinze Vingts*.

Itaque primicerio committimus et potestatem facimus, ut in memoratas imperiales domus, donec in praedictum finem destinatae extiterint, atque in capellanos, moderatrices, alumnas, inservientes, aliasque personas omnes ibidem diu noctuque commorantes ecclesiasticam jurisdictionem Apostolicae hujus Sedis nomine, et parochi munus exerceat; quod tamen ita ipsi concessum declaramus, ut nihil inde detractum censeatur dispositionibus juris favore parochorum in iis, quae matrimonia eorumque denunciationes respiciunt, si quas forte ex gynaeceis mulieres contrahere nuptias contigerit.

Haec vero sancita volumus de funeribus capitularium praesidum, capellanorum, moderatricum, alumnarum, ministrorum et personarum omnium tam in Dionysiana domo, tum in praedictis gynaeceis, domoque caecis excipiendis decedentium, ut nimirum accedente parocho, intra cujus paroeciae fines domus sita est, ad ecclesiae vel domus ejusdem fores, acceptoque defuncti cadavere sibi per clerum capitularem tradito, illud ut in more est, ad paroeciam efferatur, in qua justa funebria divinaque officia curentur, ut deinceps in coemeterium asportetur.

Quod si postmodum ex imperiali munificentia proprium pro hisce locis coemeterium paretur, jus funerum pro personis, quae ibidem obiverint, ad primicerium, electosque ab ipso vicarios integre spectare mandamus, quin parocho jus ullum in ipso sit.

Ad paroecialia vero munera obeunda mandamus, ut unum ex canonicis, praemisso coram examinatoribus periculo ipse primicerius praeficiat amovibilem ad nutum, eidemque adjutores designet unum vel plures sacerdotes, qui antea instituto coram supradictis examine idonei judicati fuerint ad confessiones fidelium utriusque sexus excipiendas.

Ceterum id quoque privilegii primicerio vel alteri per ipsum ex collegii episcopis designando attribuimus, ut nimirum confirmationem administret iis, qui ad capituli et supradictarum imperialium domorum familiam pertineant.

Cum vero necessario prospiciendum sit spirituali tum capituli ecclesiae, tum dictarum domorum imperialium gubernationi per id temporis, quo primi-

ceriatum vel ex obitu vel alia ex legitima causa vacare contingat, praecipimus et mandamus ut, intra octo dies, alter ex canonicis per secreta suffragia vicarius capitularis eligatur, cui temporaria eorumdem locorum procuratio committatur.

Quae quidem electio si stato eo tempore minime concilietur, archiepiscopo Parisiensi, devolutum pro illa vice jus electionis denunciamus, qui unum e collegio ad id muneris evocabit.

Tandem ut ea omnia, quae superius a Nobis sancita sunt optatum ad exitum rite perducantur, volumus ac praecipimus, ut harum nostrarum litterarum executor sit dilectus filius apud serenissimum Francorum Imperatorem nuntius apostolicus cum facultate subdelegandi personam aliam in ecclesiastica dignitate constitutam, atque ad hoc potestatem ei facimus, illa omnia praestare statuere ac decernere, quae ad earumdem rerum omnium exequutionem congrua esse videantur; facta itidem dicto nuntio vel ejus subdelegato facultate definitive pronuntiandi super quacumque oppositione adversus praemissa quomodolibet oritura, ita tamen ut ad nostram consistorialibus rebus praepositam congregationem decretorum omnium et singulorum in praesentium litterarum exequutione conficiendorum exemplar maturo tempore transmittat ad hoc, ut in praefatae congregationis consistorialis archivio de more ponatur et adservetur.

Praesentes vero litteras et omnia in eis contenta nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis aut nullitatis vitio aut intentionis nostrae defectu ex qualibet causa, praetextu et capite etiam in corpore juris clauso notari, impugnari, vel in controversiam vocari posse, sed semper et perpetuo validas et efficaces existere et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, atque ab omnibus, ad quos spectat et quomodolibet spectabit, in futurum inviolabiliter observari debere volumus ac decernimus, cumque in finem contrariis quibuscumque iis etiam, quorum peculiaris et expressa mentio habenda esset, de apostolicae nostrae auctoritatis plenitudine derogamus.

Volumus praeterea, ut harum litterarum transsumptis etiam impressis, manu tamen alicujus notarii publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibetur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Datum Romae, apud S. Petrum sub annulo piscatoris, die 31. Martii MDCCCLVII, pontificatus Nostri anno undecimo.

Unterzeichnet *Vicarius Cardinalis MACCHI.*

Pius PP. IX.

Ad perpetuam rei memoriam.

Quae supremi principes studio religionis ducti ad spirituale sui solatium postulant, ea de benignitate Nostra apostolica solemus libenter elargiri.

Itaque quum carissimus in Christo filius Noster Ludovicus Napoleon III., Francorum Imperator illustris, a nobis petierit, ut ex auctoritate Nostra apostolica magnus eleemosynarius, sive imperialis sacelli capellanus major per Nos constituatur, qui imperialis familiae et personarum eidem inservientium, et quovis titulo addictarum in palatiis, sive domibus et castris imperialibus degentium spiritualem curam peculiariter gerat, quemadmodum aliis summis principibus per decessores nostros romanos pontifices concessum est, nos, attenta serenissimi ejusdem Imperatoris pietate et in apostolicam sedem obsequio, libenter ipsius votis adnuendum censuimus.

Quamobrem certa scientia ac matura deliberatione Nostra, deque apostolicae auctoritatis plenitudine, decernimus ac statuimus ea, quae sequuntur.

Galliarum in imperio supremus erit eleemosynarius, sive imperialis sacelli capellanus major, inter Archiepiscopos et Episcopos ipsius imperii a serenissimo Imperatore deligendus.

Supremo eidem eleemosynario aderit etiam alter Episcopus pro iis, quae episcopalis ordinis sunt, ipsius vice, si legitime impediatur, exercendis, nec non sacerdos, qui vicarii generalis partes et munus expleat.

Item praesto erit presbyter secretarii munere fungens, et alter, qui prosecretarii officium obeat.

Porro duodecim ad summum erunt capellani sacerdotes, qui in imperiali sacello Parisiis posito in palatio vulgo *les Tuileries* rem divinam faciant, sacrasque functiones peragant, denique octo circiter clerici, aliaeque eodem numero personae, quae dicto sacello inserviant.

Jam vero supremus Galliarum eleemosynarius, sive imperialis sacelli capellanus major pro tempore existens ab omni ordinaria jurisdictione immunis ac exemptus erit, prout auctoritate Nostra apostolica per illas litteras eumdem eximimus, et Apostolicae huic Sedi immediate subjicimus, ac subjectum declaramus.

Quod si episcopalis, sive archiepiscopalis ecclesiae regimini fuerit ipse praepositus, a residentiae praescripto juxta canonicas sanctiones minime illum solutum volumus atque edicimus. — Idem porro, quemadmodum Archiepiscopi, Episcopi, aliique locorum ordinarii solent, vi apostolicae Nostrae concessionis ordinariam jurisdictionem exercebit tum in capellanos, aliosque omnes et singulos Imperiali sacello addictos, tum in imperialem familiam, aliasque omnes personas eidem actu inservientes vel addictas ubicumque Imperator, ejusque imperialis aula versetur, nec non in personas omnes cujusque ordinis, conditionis ac sexus quae degant et commorentur in palatiis imperialibus tum Parisiensi, tum Versaliensi, tum in illo, quod exstructum est apud Saint-Cloud, sive in aedibus imperialibus, quae sitae sunt in locis Fontainebleau, Compiègne, Rambouillet, denique in castris imperialibus de Pau, de Biarritz, de Strasbourg.

Spectabit proinde commemorato supremo eleemosynario cura et regimen celebrationis divinorum officiorum in sacello imperiali, nec non in omnibus

ac singulis memoratis palatiis, sive aedibus sacerdotem rite probatum praeficere, qui parochialia munia suo nomine exerceat.

Ad ipsum pariter pertinebit personis sibi subjectis primam tonsuram conferre, easdemque deinceps ad minores et sacros ordines juxta sacrorum canonum praescripta, et apostolicarum constitutionum regulas promovere.

Secus vero datis testimonialibus litteris de cujuscumque aetate, vita ac moribus, nec non de scientia, ac titulo ordinationis, ipsum ad alios antistites cum apostolica sede communionem habentes remittere rite ordinibus initiandum.

Jam vero cum supremus eleemosynarius, seu capellanus major tum imperialis familiae, tum aliarum personarum superius descriptarum, et sub tecto imperialium domorum habitantium proprius ac legitimus parochus exstet constitutus, ad ipsum pertinebit natos ab eisdem personis, et in memoratis locis infantes seu per alios a se deputandos sacerdotes sacro baptismate lustrare, eisdemque sacramentum confirmationis conferre, itemque sive per se, sive per alios presbyteros seculares, aut quorumvis ordinum de suorum superiorum licentia regulares praevio tamen examine ab ipso supremo eleemosynario rite probandos, omnium praedictarum personarum sacramentales confessiones excipere, eisdemque sacramenta etiam in mortis articulo ministrare, salva tamen facultate, cuilibet ex memoratis personis proprium sibi confessarium eligendi ex presbyteris per eumdem superemum eleemosynarium, vel per alium Ordinarium adprobatis.

Insuper supremus idem eleemosynarius, vel alius sacerdos ab eo deputandus matrimoniis celebrandis inter personas supra descriptas interesse debebit, servatis omnibus de jure servandis, et a concilio Tridentino expresse requisitis, si uterque contrahens praesignatis in locis commoretur; si vero mulier domicilium ibidem non habuerit, tunc denunciationes seu proclamationes fiant pro parte mulieris, et matrimonium celebretur in parochiali ecclesia, cujus intra fines mulier commoratur; si vero unus aut alter ex contrahentibus exteri sint, accepta prius per Ordinarium respectivum informatione ac decreto, quod licite inter eos matrimonium celebrari valeat, eidem matrimonio seu per se, seu per alium sacerdotem a se deputandum intererit.

Illius praeterea curae erit, ut baptizatorum, parentumque, nec non compatrum et commatrum, itemque matrimonio junctorum nomina describantur in libro, qui diligenter servandus erit, ut ad Ordinariorum seu partium postulationem fides, sive attestationes in forma solita tradantur.

Ad jurisdictionem quod attinet in causis ad forum ecclesiasticum pertinentibus a supremo eleemosynario exercendam, omnes et singulas hujus generis lites et controversias, exceptis tamen causis haeresis, aliisque per sacros canones et apostolicas constitutiones Summo Pontifici reservatis, contra dictos capellanos, aliasque commemoratas personas extra tamen Romanam curiam tam motas quam movendas, supremus idem eleemosynarius juxta sacrorum canonum et apostolicarum constitutionum praescripta in prima instantia audire, cognoscere ac definire poterit, in ulterioribus vero instantiis causae

praedictae ad hanc sanctam Sedem Apostolicam cognoscendae ac definiendae deferentur.

Insuper capellani exercitus seu castrenses ad hoc officium nominati vel nominandi, donec militares copiae in quovis Gallici imperii territorio morentur, subditi existent respectivi Ordinarii jurisdictioni, temporibus vero, quibus militares copias extra Galliarum imperium ac territoria imperiali ditioni subjecta iter facere, ac per aliquod temporis spatium manere contigerit, excepta semper alma Urbe, ac pontificia nostra ditione, supremus eleemosynarius necessarias atque extraordinarias facultates capellanis castrensibus tribuet, quas hic recensemus: scilicet: parochialia omnia sacramenta militaribus copiis ac personis omnibus illarum servitio pertinentibus administrandi, eosdemque milites atque officiales, nec non reliquas memoratas personas a crimine haeresis atque apostasiae a fide, et a quibuscumque illorum peccatis, criminibus, excessibus, etiam Episcopis et locorum Ordinariis, atque etiam nobis et Apostolicae Sedi reservatis et reservari solitis, de quibus tamen ore confessi et corde contriti fuerint, absolvendi salutari imposita poenitentia; commutandi, relaxandi, dispensandi et respective absolvendi, prout Episcopis et locorum Ordinariis juxta sacros canones id facere licet, quoad vota, juramenta, irregularitates et censuras ecclesiasticas, nempe excommunicationes, suspensiones et interdicta, nec non quoad ommissionem omnium, sive aliquarum ex denunciationibus quae matrimoniis personarum ad praedictas copias pertinentium praemitti debent; itemque omnibus utriusque sexus personis in militaribus copiis existentibus licentiam impertiendi, tam quadragesimalibus quam aliis anni temporibus ac diebus, quibus esus carnium, ovorum et lacticiniorum vetitus est, eisdem lacticiniis atque etiam carnibus, servataque forma jejunii, quatenus pro locorum, temporum et personarum conditione fieri potest, utendi ac vescendi.

Insuper celebrandi missam horâ una ante auroram, seu post meridiem, et si cogat necessitas, etiam extra ecclesiam in quocumque loco decenti, etiam sub die et gravissime insuper urgente necessitate bis in die, si tamen sacerdos in priori missa ablutionem non sumpserit, et jejunus fuerit; nec non super altare portatili et non integro, sive aliqua ex parte fracto aut laeso, et sine sanctorum reliquiis; denique si aliter celebrari missa non possit, et absit periculum sacrilegii, scandali et irreverentiae, etiam praesentibus haereticis atque excommunicatis; praeterea benedicendi vasa et paramenta sacra aliaque ad divinum cultum pro servitio earumdem militarium copiarum dumtaxat necessaria exceptis tamen iis, in quibus sacra unctio est adhibenda; reconciliandi capellas et coemetaria quomodolibet polluta, si ad locorum Ordinarios commodus non pateat accessus, aqua tamen prius per catholicum antistitem benedicta, et si magna urgeat necessitas, aqua etiam ab eodem non benedicta.

Celebrandi missam defunctorum pro anima illorum, qui in dictis copiis pie decesserint, cum privilegio, ut anima ipsa a poenis purgatorii per modum suffragii, si ita Deo placuerit, liberetur.

Denique concedendi omnibus et singulis Christi fidelibus ad memoratas

copias pertinentibus in articulo mortis saltem contritis, si confiteri peccata nequeant, nec non in Nativitate D. N. J.-C., Paschalis, Resurrectionis et Assumptionis B. M. Virginis festis diebus, vere tamen poenitentibus et confessis, et sacra communione refectis, plenariam peccatorum suorum indulgentiam et remissionem.

Volumus autem et praecipimus, ut supradictus supremus eleemosynarius seu major capellanus, nulla alia praeterquam superius expressa jurisdictione, facultatibus, privilegiis indultisque supra designatis, quoad loca, res, personas commemoratas uti ac frui valeat, abrogatis licet singulari et specifica mentione dignis in contrarium facientibus quibuscumque.

Ad extremum mandamus atque decernimus has nostras litteras, et singula in eisdem comprehensa nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis, aut nullitatis vitio, vel intentionis nostrae defectu ex qualibet causa, praetextu et capite etiam in corpore juris clauso notari, impugnari, vel in controversiam vocari posse, verum perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, atque ab omnibus, ad quos spectat, et quomodolibet spectabit in futurum inviolabiliter observari, eumque in finem contrariis quibuscumque iis etiam, quorum peculiaris et expressa mentio habenda esset, de apostolicae nostrae auctoritatis plenitudine, derogamus.

Volumus praeterea atque mandamus, ut praesentium litterarum transsumptis etiam impressis, manu tamen alicujus notarii publici subscriptis, et sigillo personae alicujus in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Datum Romae, apud S. Petrum, sub annulo piscatoris, die 31. Martii MDCCCLVII, pontificatus Nostri anno undecimo.

Unterzeichnet *Vicarius-Cardinalis MACCHI.*

Päpstliche Constitution über den Instanzenzug in Ehe- und andern kirchlichen Streitsachen im Kaiserthum Oesterreich.

Pius PP. IX.

Ad futuram rei memoriam. Vicario munere fungentes illius, de quo in sacris Litteris legitur: „*Justitia et judicium correctio Sedis Ejus,*“ inter multiplices Apostolici Nostri ministerii curas, illa etiam praestamus, quae expeditiorem, faciliоremque justitiae et judiciis viam muniant. Sed porro nunc in Austriaco Imperio quoad matrimoniales aliasque ecclesiasticas causas curare volentes, ita ut infra, disponere et constituere censuimus. Itaque auctoritate Nostra Apostolica, tenore praesentium potestatem ad decennium hinc proximum duraturam facimus Archiepiscopo *Pragensi* pro tempore existenti, cujus vi ipse, uti delegatus ad hoc ab S. hac Apostolica Sede, in secunda provocatione

seu, ut vocant, instantia cum matrimoniales, tum alias ecclesiasticas causas, de quibus Archiepiscopus *Vindobonensis* vel Archiepiscopus *Salisburgensis* [1]), sive iis Sedibus vacantibus respectivus illarum Vicarius Capitularis in prima instantia judicaverint, cognoscere, deque iisdem judicare queat, servatis tamen quoad causas matrimoniales Constitutione f. r. P. P. Benedicti XIV. Praedecessoris Nostri, cujus initium „*Dei miseratione*" et quo ad alias ecclesiasticas causas iis omnibus, quae jure canonico praescripta sunt. Volumus autem atque mandamus, ut dictus Archiepiscopus Pragensis in omnibus et singulis hujusmodi actis expressam ac specificam mentionem faciat delegationis Apostolicae, de qua supra. Haec constituimus, concedimus et mandamus, non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis aliisque, etiam speciali et individua mentione dignis contrariis quibuscunque.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XXVIII. Novembris MDCCCLVI, Pontificatus Nostri Anno Undecimo.

(L✝S.) *V. C. MACCHI.*

Das *Leitmeritzer* bischöfliche Consistorium hat unterm 20. Aug. 1857 (Consistorialcurrende K. 40 Zahl 4494) folgende

Weisung betreffs der Abschliessung gemischter Ehen

an die Seelsorgsgeistlichkeit erlassen:

„Da bereits Fälle vorgekommen sind, dass hiesige Diöcesanen sich nicht gescheut haben, nicht nur gegen das ausdrückliche Verbot der Kirche mit akatholischen Personen, ohne alle Zusicherung der katholischen Kindererziehung, sich ehelich zu verbinden, sondern sogar in gänzlicher Vergessenheit und Verachtung ihres Glaubens diese ihre unerlaubte Verbindung selbst *vor einem akatholischen Pastor des Auslandes* einzugehen, so wird hiemit die gesammte hoch- und wohlehrwürdige Seelsorgsgeistlichkeit angewiesen, *zur Abschliessung einer solchen unerlaubten Verbindung auf keine Weise mitzuwirken.* Wenn daher solche Personen zur Eingehung einer Ehe sich melden, die da erklären, sie wollen dieselbe vor dem ausländischen akatholischen Pastor schliessen, und die durch den seelsorglichen Zuspruch sich von diesem ihrem unkirchlichen, sündhaften und strafbaren Vorhaben nicht abbringen

---

[1]) Kraft desselben ganz gleichlautenden Breve's wurde dieselbe Facultät übertragen dem Erzbischofe von *Olmütz* in Betreff der erzbischöflichen Stühle von *Lemberg* [lateinischen Ritus] und *Prag*; ferner dem Erzbischofe von *Agram* für den erzbischöflichen Stuhl von *Colocsa*, und umgekehrt dem Erzbischofe von *Colocsa* für den Metropolitan-Stuhl von *Agram*; ferner für Brixen, Trient und die übrigen Suffragandiöcesen Gurk, Seckau, Lavant und Leoben ist *Salzburg* Metropolitangericht [II. Instanz]. In *Lemberg* ist die II. Instanz für die gallizischen Suffragane. In *Prag* ist die II. Instanz für Königsgrätz, Leitmeritz und Budweis. *Wien* ist die II. Instanz für Linz und St. Pölten.

lassen, — so haben die Seelsorger, ohne erst hievon eine Anzeige, Mittheilung oder Bitte an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat oder Consistorium zu richten, den betreffenden Personen zu bedeuten, dass in Folge ihres unkirchlichen und sündhaften Vorhabens der Seelsorger gänzlich ausser Stand gesetzt sei, zu ihrer projectirten unerlaubten Verbindung in irgend einer Weise mitzuwirken, worüber jedoch *nachträglich* ein Bericht anher zu erstatten ist.

Die Seelsorger dürfen daher solchen Personen *kein Religionszeugniss* ausstellen, dieselben *nicht verkündigen*, und dem akatholischen Pastor des Auslandes auf seine, wie immer lautenden Zuschriften nichts Anderes erwiedern, als: „Von dem gefertigten Seelsorgsamte kann und darf zu der vorhabenden ehelichen Verbindung des N. N. mit der N. N. in keiner Weise mitgewirt werden."

Nach dieser Weisung haben sich die Seelsorger in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

Schreiben des heil. Vaters Pius IX. an den hochw. Herrn Fürstbischof Vincenz von Brixen.

(Brixner Diöcesanblatt. St. IX.)

An den hochwürdigen Diöcesanklerus!

Ich kann nicht umhin, ehrwürdige Brüder, das Schreiben, welches Se. Heiligkeit Papst Pius IX. unterm 16. April an mich richtete, euch mitzutheilen; denn es sagt uns so recht eindringlich, was uns Allen namentlich mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Zeitverhältnisse ganz besonders noththut. Es lautet:

Venerabili Fratri Vincentio Episcopo Brixinensi

Pius PP. IX.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Gratae Nobis admodum fuere Tuae Litterae VII. Kalendas hujus mensis ad Nos datae, quibus, Venerabilis Frater, documentum misisti jurisjurandi, quo in episcopali consecratione suscipienda Tuam Nobis, et huic Apostolicae Sedi fidem magis magisque ex more obstrinxisti. Namque ex iisdem Litteris intelleximus, quibus singularis pietatis, amoris et obsequii sensibus Te Nobis, et huic Petri Cathedrae firmiter adhaerere glorieris, et quo studio sis animatus ad omnes gravissimi episcopalis muneris partes, divina auxiliante gratia, obeundas. Tuere porro haec egregia religiosae Tuae mentis sensa catholico Antistite plane digna, ac divina Illius ope fretus, qui humilibus dat gratiam, quique sperantes in Eo confundi non patitur, labora veluti bonus miles Christi Jesu, omnesque Tuas curas, cogitationesque in istius Dioecesis Tibi commissae bono procurando impende. Atque in primis Tibi vehementer cordi sit divinae fidei nostrae depositum integrum, inviolatumque custodire catho-

licae Ecclesiae causam ejusque doctrinam, jura, libertatem strenue tueri ac defendere. Cum autem probe noscas, fideles populos ad christianae vitae formam atque ad pietatem, religionem, Deique cultum, omnemque virtutem vel maxime provocari et excitari eorum vita et exemplo, qui se divino ministerio dedicarunt, tum omni industria ac studio continenter advigila, Venerabilis Frater, ut ecclesiastici viri propriae vocationis ac dignitatis semper memores ab iis omnibus declinent, quae Clericis vetita, quaeque eos nequaquam deceant, utque virtutum omnium exempla christiano populo praebeant, orationi instent, proprii ministerii munia sancte, scienter, diligenter exerceant, ac sacrarum praesertim disciplinarum studia numquam intermittant, et in animarum salutem procurandam totis viribus incumbant. Et quoniam Te minime latet, quam vehementer Ecclesiae intersit hisce praesertim temporibus idoneos habere Ministros, qui nonnisi ex Clericis optime institutis fieri possunt, omnem contentionem adhibe, ut adolescentes Clerici vel ab ineunte aetate per lectissimos probatissimosque Magistros ad ecclesiasticum spiritum ac sacerdotales virtutes mature fingantur, atque humanioribus litteris, et severioribus disciplinis praecipue sacris ab omni prorsus cujusque profanae novitatis et erroris periculo alienis studiosissime erudiantur. Tibi autem nota sunt monstrosa cujusque generis errorum portenta et multiplices fraudes, quibus inimici homines omnium animos mentesque corrumpere ac pervertere connituntur. Quocirca, Venerabilis Frater, ne desinas unquam tum salutaribus monitis, tum opportunis pastoralibus scriptis fideles Tibi commissos hortari, monere, ut in catholicae religionis professione stabiles et immoti persistant, insidiantium hominum fallacias devitent et horreant, et nunquam se decipi atque in errorem induci patiantur. Cum vero pro Christo legatione fungaris, qui venit quaerere et salvum facere, quod perierat, tum in omni bonitate, patientia, caritate, doctrina miseros errantes ad salutis ac justitiae semitas reducere contende. Atque inter angustias, quae in hac potissimum tanta temporum asperitate ab episcopali munere abesse non possunt, ne abjicias animum, sed confortare in Domino, et in potentia virtutis Ejus et illam assidue cogita immarcescibilem gloriae coronam ab aeterno Pastorum Principe perseverantibus promissam. Persuasissimum autem Tibi sit, Nos perlibenter praestituros, quidquid ad majorem Tuam, et istius Tui gregis salutem pertinere posse noverimus. Interim vero haud omittimus humiles Deo Optimo Maximo adhibere preces, ut uberrima suae Bonitatis dona super Te propitius semper effundat, utque iis omnibus, quae Ipso dante in ista Dominicae Vineae suae parte plantaveris atque rigaveris, incrementum tribuat. Cujus divini praesidii auspicem, et praecipuae paternae Nostrae in Te caritatis testem Apostolicam Benedictionem intimo cordis affectu Tibi ipsi, Venerabilis Frater et gregi Tuae vigilantiae concredito peramanter impertimus. Datum Romae apud Sanctum Petrum die 16. Apr. Anno 1857. Pontificatus Nostri Anno 11mo.

PIUS PP. IX.

Brixen, 18. August 1857. *VINCENZ, Fürstbischof.*

Anordnungen über das Begräbniss der Selbstmörder.

(Brixner Diöcesanblatt. X. St.)

Zu den Gegenständen, in welchen die politische Gesetzgebung in Folge des mit dem heil. Stuhle abgeschlossenen Concordates einer Modification unterzogen werden musste, gehört auch das Begräbniss der Selbstmörder. Denn durch Artikel 16. des Allerhöchsten Patentes vom 17. Jänner 1850 war angeordnet worden, dass die Leichen von Personen, die sich selbst entleibt haben, *in der Stille auf dem Friedhofe zu beerdigen seien*. Diese Verordnung steht nämlich mit den Artikeln 4, 10 und 34 des Concordates, in so fern als es sich um katholische Friedhöfe und um Leichen zurechnungsfähiger Selbstmörder handelt, im Widerspruch. Um diesen möglichst zu beseitigen, hat das Ministerium für Cultus und Unterricht laut hoher Mittheilung vom 30. Oct. 1857, Zahl 1420 C. U. M. über den bezüglich der Beerdigung von Selbstmördern seitens der k. k. Behörden zu beobachtenden Gang an dieselben folgende Weisungen ertheilt:

„In allen Fällen einer gehörig constatirten Selbstentleibung hat die betreffende politische Bezirksbehörde durch eine eigens hiefür aufzustellende Commission eine genaue Untersuchung der Umstände, welche der That vorhergegangen sind oder sie begleiteten, und auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Selbsentleibten einen Bezug haben, vornehmen zu lassen.

Die Bezirksbehörden haben bei der Wahl dieser Untersuchungs-Commissäre ihr Augenmerk auf solche Männer zu richten, welche das volle Vertrauen in Beziehung auf ihre Befähigung und ihren Charakter verdienen.

Es ist sehr zu wünschen, dass zu dieser Untersuchung jeweilen der Pfarrer des Ortes, in dessen Sprengel der Selbstentleibungsfall vorgekommen, beigezogen werde, damit derselbe in die Lage komme, sowohl unmittelbar von dem Sachverhalte sich zu überzeugen, als auch die allenfalls zu Gebote stehenden Auskünfte der Commission unmittelbar an die Hand zu geben.

Den Bezirksbehörden ist gleichzeitig die Beobachtung der durch Verordnung vom 8. April 1857 Nr. 73 des Reichsgesetzblattes gegebenen Vorschrift über Vornahme einer Leichensection bei Selbstentleibungen neuerdings einzuschärfen.

Das Resultat dieser Erhebung, sowie der ärztliche Sectionsbefund ist sodann dem betreffenden Seelsorger mitzutheilen.

Ist dieser mit den Ansichten der Bezirksbehörde über die Zurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten einverstanden, so kann ohne weiters zur Beerdigung nach Massgabe der Anordnung des Pfarramtes geschritten werden.

Tritt aber der Fall einer abweichenden Ansicht in der Richtung ein, dass ein von der politischen Behörde als unzurechnungsfähig erklärter Selbstentleibter von der Pfarrstelle als zurechnungsfähig behandelt, und von dem Begräbnisse auf dem christlichen Friedhofe ausgeschlossen werden will, so hat die erstere den Gegenstand an die Kreisbehörde (Komitatsbehörde, Delegation), und wo diese nicht bestehen, an die Landesstelle zu leiten, deren

Aufgabe es sein wird, sich mit dem Ordinariate in's Einvernehmen zu setzen und im gegenseitigen Einverständnisse die Sache auszutragen.

Die dadurch veranlasste Verzögerung darf jedoch den über Beerdigung der Leichname bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften keinen Abbruch bringen. Es wird deswegen ferner angeordnet, dass, wenn voraussichtlich in einem solchen gegebenen Falle die Aufbewahrung des Leichnams bis zur Austragung der Sache, ohne den sanitätspolizeilichen Vorschriften zuwider zu handeln, nicht möglich ist, eine provisorische Beerdigung ausserhalb des Friedhofes vorgenommen werde. Wird sodann die Unzurechnungsfähigkeit des Betreffenden anerkannt, so hat sofort die definitive Beerdigung auf dem Friedhofe stattzufinden. Jedenfalls sind die Bezirksbehörden anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, dass für solche provisorische Beerdigungen, so wie für die Beerdigung anerkannt zurechnungsfähiger Selbstmörder solche Orte gewählt werden, welche eben so gut den kirchlichen Vorschriften, wie dem Gebote christlicher Liebe Rechnung tragen."

Die Mittheilung dieses hohen Ministerial-Erlasses veranlasst mich, der hochwürdigen Diöcesan-Seelsorgs-Geistlichkeit für ihr künftighin bei solchen Fällen einzuhaltendes Verfahren Folgendes vorzuzeichnen:

1. Da die Aufstellung einer Untersuchungs-Commission, zu welcher nach dem Wortlaute der eben mitgetheilten Ministerial-Verordnung nur solche Männer zu berufen sind, „die das volle Vertrauen in Beziehung auf ihre Befähigung und ihren Charakter verdienen," dem Seelsorger zu seiner eigenen Orientirung nicht anders als erwünscht sein kann: so soll er sich nicht weigern, der von der k. k. Bezirksbehörde an ihn ergehenden Einladung zur Betheiligung an einer solchen Commission Folge zu leisten, und dieser die gehörigen Auskünfte über die Persönlichkeit des Selbstmörders und die Umstände, welche der That vorausgingen oder sie begleiteten, in wie weit ihm dieselben bekannt geworden und mittheilbar sind, bereitwillig zu ertheilen. Ebenso bereitwillig soll der Seelsorger bei dieser Gelegenheit auch von den Aussagen der übrigen Commissionsmitglieder und von den Ergebnissen der ärztlichen Leichen-Section Notiz nehmen, um sich, so viel als möglich, ein bestimmtes Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit des Selbstmörders zu bilden. Dabei wolle sich der Seelsorger beständig erinnern, dass die Kirche den Trost, die Ehre und das Recht des kirchlichen Begräbnisses nur demjenigen versage, der sich *freiwillig* (voluntarie) d. h. durch eine solche actio voluntaria, die eine schwere Sünde zu begründen geeignet ist, den Tod gibt.

2. Das Urtheil der Untersuchungs-Commission ist für den Seelsorger natürlich nicht bindend; trifft er jedoch in seinem Urtheile mit dem der Untersuchungs-Commission zusammen, so ist die Sache hiemit abgethan. Die Leiche des Selbstmörders ist, woferne er als unzurechnungsfähig erklärt wird, auf kirchliche Weise, jedoch mit kluger Hintanhaltung jeder ungewöhnlichen Feierlichkeit, zu bestatten; wird er hingegen als zurechnungsfähig erklärt, so ist sie ausserhalb des geweihten Erdreiches und ohne alle

kirchliche Feierlichkeit zu begraben. In diesem letzteren Falle finden dann natürlich auch keine Exequien oder Todtengottesdienste statt.

3. Trägt der Seelsorger Bedenken, dem Urtheile der Untersuchungs-Commission und ihrem Ausspruche auf Unzurechnungsfähigkeit beizupflichten, weil ihm die hiefür beigebrachten Gründe wohl beachtenswerth scheinen, aber keine volle Beruhigung gewähren: so gehört der Fall unter die zweifelhaften, in denen nach dem Ausspruche der canonischen Rechtslehrer die kirchliche Bestattniss nicht verweigert werden soll. Bekannt ist die Stelle aus dem angesehenen Canonisten Lucius Ferraris sub V. Sepultura Nro. 181: Quod si quis reperiatur in puteo vel in flumine submersus, aut laqueo suspensus, veneno seu ferro interfectus, sepultura privari non debet, nisi aliunde *constet*, quod seipsum voluntarie et sui compos occiderit. Quod tamen in *dubio* non est praesumendum, cum in dubio delictum praesertim tam grave de nemine praesumatur, tum quia potuit talis per insidias aut vi per alium in puteum vel flumen praecipitari aut laqueo suspendi, aut quod satis probabile est, ex amentia vel mentis alienatione se ipsum occidere. Signum autem sufficiens suspicandi, quod adfuerit alienatio mentis, est, si antea animadversus est in melancholia defigi, item si mane sit confessus, communicarit, et postea inveniatur mortuus cum laqueo in collo, seu demersus in puteo vel flumine. Lohner putat, si commode fieri potest et sit suspicio voluntariae caedis, quod melius expectetur judicium Episcopi. Sic etiam si reus non confessus, nec legitime convictus reperiatur mortuus in carcere, non ideo statim privandus est sepultura ecclesiastica. Unde in similibus attendendae sunt omnes circumstantiae talis mortis, personae, loci vel temporis ad dignoscendum, an quis sit a seipso sibi bene praesente voluntarie occisus, vel ex amentia seu mentis alienatione, aut ab alio interfectus, et sic an privandus sit, nec ne, sepultura ecclesiastica. Im Sinne dieses canonischen Gutachtens, so wie unsers Manuale: De exequiis et sepulturis, sind solche Fälle mit genauer Angabe aller Umstände dem Ordinariate oder doch wenigstens dem Decanalamte zur Entscheidung vorzulegen, *woferne dadurch keine Verzögerung der gesetzlichen Begräbnisszeit herbeigeführt wird.*

4. Hegt endlich der Seelsorger die *gegründete Ueberzeugung*, dass ein von der politischen Behörde als unzurechnungsfähig erklärter Selbstmörder zurechnungsfähig und somit von der Bestattung auf dem geweihten Erdreiche auszuschliessen sei, so liegt es dem Seelsorger ob, *die Angelegenheit jedenfalls und selbst dann, wenn die gesetzliche Begräbnisszeit überschritten und eine provisorische Bestattung ausserhalb des Gottesackers verfügt werden müsste*, an das Ordinariat zu leiten, und sich, bis von demselben die Entscheidung erfolgt, jedes weiteren Vorganges zu enthalten.

Mit Gegenwärtigem wird die Verordnung vom 25. Oct. 1850 Nr. 2870 ausser Wirksamkeit gesetzt.

Brixen, 20. Nov. 1857.

VINCENZ, Fürstbischof.

Ueber die Bedeckung des Altars.

(B. D. B. l. c.)

1. Die massgebende Vorschrift, auf welche Weise der Opferaltar zu bedecken sei, ist in den Generalrubriken des Römischen Missale enthalten, wo es heisst: „Altare, in quo sacrosanctum Missae sacrificium celebrandum est, debet esse lapideum, et ab Episcopo, sive Abbate facultatem a Sede Apostolica habente, consecratum, vel saltem ara lapidea, similiter ab Episcopo vel Abbate, ut supra consecrata, in eo inserta, quae tam ampla sit, ut Hostiam et majorem partem Calicis capiat. Hoc Altare operiatur tribus mappis seu tobaleis mundis, ab Episcopo, vel alio habente potestatem benedictis, superiori saltem oblonga, quae usque ad terram pertingat, duabus aliis brevioribus, vel una duplicata." — Am Schlusse dieser Rubrik heisst es: „Super altare *nihil omnino* ponatur, quod ad Missae Sacrificium, vel ipsius altaris ornatum non pertineat." — (Rubr. Gen. Mss. XX.)

2. Diese Rubrik spricht, wie aus dem Wortlaute klar erhellt, sowohl vom altare fixum als portatile. Beide müssen von Stein und auf gleiche Art bedeckt sein, und auf beiden darf durchaus *nichts* sich befinden, was nicht zum heil. Messopfer oder zur Zierde des Altares gehört. — Daraus folgt, dass jede Uebertünchung des Steines mit Mörtel oder einem anderen Stoffe ganz unzulässig ist. Die aufgetragene Schichte muss sorgfältig entfernt werden, mit möglichster Schonung des Sepulchrum, falls dasselbe in der Mensa eingelegt wäre, bis der consecrirte Stein erscheint, den die vorschriftsmässigen Ueberlagen zu bedecken haben.

3. Die vorliegende Rubrik muss aber durch eine andere ergänzt werden, die lautet: „Tum ministri ponunt super altare Chrismale, sive pannum lineum ceratum, ad mensuram Altaris factum; deinde vestiunt altare tobaleis." (Pontif. Rom. de Eccl. Dedic.) Zuerst muss also auf den geweihten Stein ein Stück Wachsleinwand gelegt werden, welches den ganzen Altar bedeckt. Ueber der Wachsleinwand werden sodann die drei vorgeschriebenen leinenen Altartücher ausgebreitet, von denen die untersten zwei die ganze Oberfläche des Steines bekleiden müssen, die dritte oder oberste aber zugleich über den Altar herabhängen soll. Wenn diese drei Altartücher fehlen, so ist es nicht erlaubt, die heil. Messe zu feiern. Daher sagt das Missale, wo es „de defectibus" handelt, welche bei der Feier des heil. Messopfers vorkommen: „Alii vero sunt defectus, qui in Missae celebratione occurrentes, etsi veritatem Sacramenti non impediant, possunt tamen aut cum peccato, aut cum scandalo contigere." (L. c. n. I.) Hieher wird gerechnet der defectus: „ut si celebretur in altari non consecrato, *vel tribus mappis non cooperto.*" (L. c. n. X.)

4. Auch das canonische Recht verlangt die genannten Altartücher, wie es sich aus dem c. si per negligentiam D. II. de Consecratione ergibt. Darauf bezieht sich Benedict XIV., wenn er sagt: „Terna esse debent lintea." (De S. Mss. Sacrif. L. I. c. III. 5.)

An der Stelle, wo der heil. Liguori von den Erfordernissen zur heiligen

Messe handelt, nennt er als zweites: „Mappa linea triplex." (Tract. XXI. Art. IV.) Auf die Frage: „An possint sufficere duae mappae vel una duplicata," antwortet er:

„Affirmant Suarez etc. etiamsi duae mappae totum altare non tegerent. Ego puto non recedendum a rubrica, quae exigit triplicem mappam. Probabiliter tamen ajunt Ronc. etc., id culpam venialem non excedere. Celebrare autem sine ulla mappa, non excusatur a mortali." — (L. c.)

5. Die Altartücher müssen von Linnen sein, wie aus dem Gesagten klar ist. Die S. Rituum Congregatio hat mit Decret vom 15. Mai 1819 befohlen: ne ex alia materia fiant, nisi ex lino, vel cannabe." Dieses Decret ist vom heil. Vater confirmirt.

6. Nicht selten wird auf das oberste Altartuch noch eine Wachsleinwand gelegt, um dasselbe vor Staub und Schmutz zu bewahren. Diese Wachsleinwand soll aber während der Feier des heil. Opfers fortgenommen werden, wie unsere Constitutiones Synodales vorschreiben. Die Oberfläche der Einfassung des Altars darf nicht zu breit sein, auf dass der celebrirende Priester nicht in Gefahr komme, die heil. Hostie auf die Einfassung statt auf den geweihten Stein zu legen.

Brixen, 24. Nov. 1857.

VINCENZ, Fürstbischof.

Die Privatbildung tauglicher Lehrer für niedere Schulen betreffend.

(B. D. B. IX. Stück.)

An die hochw. Diöcesan-Seelsorgsgeistlichkeit.

Das Consistorium sieht sich veranlasst, die nachstehenden vom hohen Ministerium des Cultus und Unterrichtes unter dem 26. Juli 1852 Zahl 8656/1131 erlassenen Bestimmungen über die Privatbildung tauglicher Lehrer für niedere Schulen zur neuerlichen Kenntniss der Diöcesan-Geistlichkeit zu bringen.

„Um für einen zureichenden Nachwuchs an tauglichen Lehrern für mindere Volksschulen insbesondere in abgelegenen Gebirgsgemeinden zu sorgen, wird die Landesschulbehörde ermächtigt, für Candidaten der so eben bezeichneten Schulen eine Privatbildung unter nachstehenden Bedingungen versuchsweise zu gestatten:

a) Zur Ertheilung des pädagogischen Privatunterrichtes sollen nur jene Lehrer berechtiget sein, welche durch Geschicklichkeit, Fleiss, und einen religiös-sittlichen Wandel sich rühmlich hervorthun, und eine wohleingerichtete Schule unterhalten, und im Stande sind, die Candidaten ausser den Schulgegenständen im Gesange und Orgelspiele zu unterrichten. *Sie werden von den Schuldistricts-Inspectoren gewählt,* und für den Fall, dass sie sich mit der Privatbildung der Schulcandidaten befassen wollen, *dem f. b. Consistorium zur Bestätigung angezeigt.*

b) Ist es nothwendig, dass auch der Schulkatechet dem in einer Volksschule heranzubildenden Candidaten eine besondere Aufmerksamkeit zuwende, und ihn in eigenen Nebenstunden in der Religion und allenfalls auch in einigen andern das Schulfach betreffenden Gegenständen unterrichte.

c) Der Schulbezirks-Inspector hat bei den gewöhnlich vorzunehmenden Schulvisitationen sich auch von den Fortschritten und dem religiös-sittlichen Verhalten der Privatschul-Amtscandidaten zu überzeugen.

d) Nach zurückgelegtem siebzehnten Lebensjahre kann der Candidat sich durch seinen Seelsorger und Schuldistricts-Inspector beim f. b. Consistorium zur Prüfung anmelden lassen.

e) Es wird der Landesschulbehörde übertragen, die erforderlichen Anordnungen bezüglich der abzuhaltenden Prüfung nach den von ihr gegebenen Andeutungen im Einvernehmen mit dem Ordinariate zu treffen.

f) Nach dem Erfolge der Prüfung ist entweder auf Abweisung oder auf Befähigung als Unterlehrer nur für eine mindere Kategorie von Schulen oder bei einer nachgewiesenen vorzüglichen Ausbildung auf Befähigung für Landschulen überhaupt von der Prüfungscommission zu erkennen.

Es wird übrigens auch gestattet, die Prüfung der Privatpräparanden an den für Landschullehrer bestehenden Lehranstalten in gleicher Weise, wie mit den öffentlichen Präparanden abzuhalten.

g) Solche Unterlehrer haben zur Erlangung des Lehrerzeugnisses nach einer mindestens einjährigen belobten Dienstleistung an einer öffentlichen Schule und zurückgelegtem zwanzigstem Altersjahre die vorgeschriebene strenge Prüfung an den hiezu bestimmten Hauptschulen zu bestehen.

Die im Einvernehmen mit dem hochw. Ordinariate hierüber getroffenen Anordnungen sind folgende:

Das Ordinariat entscheidet für die Gestattung der Prüfung nur dann, wenn in dem Anmeldungsberichte des Districts-Inspectors nebst dem vorgeschriebenen Alter des Candidaten auch dessen musterhafte Sittlichkeit und der fortwährende Fleiss in der eigenen Ausbildung unter der Anleitung des Lehrers und des Katecheten in und ausser der Schule, und wenn er auch für den Organistendienst sich vorbereitet, zugleich seine diesfällige Verwendung gehörig nachgewiesen, und die Hoffnung auf einen günstigen Erfolg der Prüfung, sowie die Aussicht auf baldige Verwendung zum Schuldienste begründet erscheinet.

Ueber Antrag des Ordinariates bestimmt die Landesschulbehörde den Ort und die Zeit der abzuhaltenden Prüfung und zwei Lehrer, welche mit dem vom Ordinariate bezeichneten Commissär die Prüfung vorzunehmen haben.

Die Prüfung wird in folgender Weise abgehalten:

Aus der Religion prüft der f. b. Commissär, oder ein von demselben hiezu berufener Katechet. Dann werden Stücke aus den vorgeschriebenen Schulbüchern gelesen, einige Rechnungs-Aufgaben in Kopf- und Ziffer-

rechnung mit Begründung des Verfahrens gelöset, ein leichter Stoff in schriftlicher Ausführung und mit einigen Zeilen Schönschrift bearbeitet, dann Stücke aus der Fibel und den Lesebüchern mit Proben von Anschauungs, Denk-, Lautier-, Buchstabier-, Lese- und Sprachübungen behandelt, endlich einige Fragen über die Schulzucht und die Pflichten des Lehrers vorgesetzt.

Als Hülfsbücher, welche dem Candidaten zur Selbstübung dienen, und zugleich den Stoff bezeichnen sollen, dem die Fragen der Prüfenden zu entnehmen sind, werden gegenwärtig bezeichnet:

Der grösse Katechismus und die vorgeschriebene biblische Geschichte, das Methodenbuch für Lehrer an Trivial- und Hauptschulen namentlich dessen Einleitung und allgemeine Methodik, und das 2., 3., 4. und 5. Hauptstück für die specielle Methodik des Lese- und Sprachfaches, die Fibel und die vorgeschriebenen Lesebücher mit den dazu verfassten Hülfsbüchern, für das Rechnen die zwei Rechnungsbücher: Anleitung zum Kopfrechnen und Anleitung zum Rechnen für die zweite und dritte Classe von Moshnick, dann die dem Lehrer zu wissen nothwendigsten Verordnungen der politischen Schulverfassung, endlich die in den bisherigen Lesebüchern für die zweite und dritte Classe an Hauptschulen enthaltenen gemeinnützlichen Unterweisungen.

Ist dem Candidaten einige Fertigkeit im Gesang und Orgelspiele bei der ihm zugedachten Anstellung nothwendig, oder wünscht er überhaupt hierüber ein Zeugniss, so muss er auch eine Probe dieser Geschicklichkeit vor der Prüfungscommission ablegen.

Das Ergebniss der Prüfung ist mit Vorlage der schriftlichen Arbeit, und mit dem Gutachten der Prüfungscommission an das Ordinariat zu berichten, welches bei gut bestandener Prüfung dann das vom Schulenoberaufseher unterzeichnete Zeugniss ausstellet.

Dieses Zeugniss lautet nach Massgabe des Ergebnisses folgendermassen: Vorweiser dieses N. N. von N. hat bei der mit ihm vorgenommenen Prüfung bewiesen, dass er als Unterlehrer für Landschulen überhaupt, oder für eine Landschule niedern Ranges allenfalls auch; sowie für den Organistendienst empfohlen zu werden verdient.

Privatpräparanden, welche die Prüfung an einer öffentlichen Anstalt zu bestehen verlangen, sind ebenfalls dem Ordinariate durch die Districts-Inspectoren anzumelden, welches im Falle der Gestattung der Prüfung jene Prüfungscandidaten, und den Director der betreffenden Lehrerbildungs-Anstalt hievon in Kenntniss setzet. Derselbe hat den Erfolg dieser Prüfung dem Ordinariate besonders einzuberichten.

Das Ergebniss der Prüfungen von Privatpräparanden, sowohl der von einer Commission als auch der an einer öffentlichen Anstalt geprüften, wird von dem f. b. Ordinariate mit dem allgemeinen Schulberichte in einem besonderen Ausweise der Landesschulbehörde bekannt gegeben."

Die h. k. k. Statthalterei fügt der Bekanntgebung dieser hohen Ministerial-Anordnung nachstehende Bemerkungen bei.

„Es wolle aus dieser Anordnung die wohlgemeinte Sorgfalt des h. Ministeriums für das wahre Wohl der Schule entnommen, und darauf hingewirkt werden, dass die gegebene Vergünstigung zur Bildung recht nützlicher Lehrer benützt werde.

Dies dürfte vorzüglich dann stattfinden, wenn hiezu berufene Knaben schon bei ihrem Austritte aus der Werktagschule, wenigstens aber bei ihrem Austritte aus der Feiertagsschule von dem Lehrer oder einem Seelsorgspriester, ohne sie ihrer häuslichen Beschäftigung zu entziehen, von Zeit zu Zeit in jenen Gegenständen, die sie in der Schule gelernt haben, geübet und besser ausgebildet, zum schriftlichen Aufsatze ihrer Wahrnehmungen angeleitet, und durch angemessene Lesebücher mit gemeinnützlichen Kenntnissen versehen wurden.

Die vom Gesetze vorgeschriebene letzte Vorbereitung unter dem hiezu allgemein oder für den besonderen Fall aufgestellten Lehrer könnte dann des besten Erfolges nicht ermangeln."

Dieser h. Anordnung gemäss wolle von Seite der betreffenden Schuldistricts-Inspectionen Sorge getragen werden, dass talentvolle und musterhaft sittliche Jünglinge als Schulcandidaten auserwählt, und nur für solche Lehrer, die sich durch Fleiss, Geschicklichkeit und religiös-sittlichen Wandel auszeichnen, die erforderliche Consistorial-Genehmigung zur Privatbildung von Lehramtscandidaten nachgesucht werde. Nach erstattetem seelsorglichem Berichte an die betreffende Schuldistricts-Inspection über die erfolgte entsprechende Vorbereitung des Lehramtscandidaten wolle sodann von derselben unter Angabe des Ortes und der Zeit der abzuhaltenden Prüfung sowie der zwei prüfenden Lehrer die Bitte zur Bestehung der Unterlehrerprüfung an das Consistorium geleitet werden.

Fürstbischöfliches Consistorium Brixen, 12. Aug. 1857.

Joseph v. Comini, k. k. Diöcesan-Schulenoberaufseher.

Romed Griessenböck, Secretär.

Circulare den Besuch der Sommerschule, sowie der Sonn- und Feiertags-Schule betreffend.

(B. D. B. IV. St.)

An die hochw. Diöcesan-Seelsorgsgeistlichkeit.

Die h. k. k. Statthalterei hat mit Erlass vom 25. v. M. Z. 4455/676 Schule, Nachstehendes anher mitgetheilt:

„Aus Anlass wiederholt vorgekommener Klagen über die ganz ungegründete Vernachlässigung der Sommerschule und des Besuches der Sonn- und Feiertagsschule findet die k. k. Statthalterei nachfolgende Bestimmungen zu erlassen:

An allen jenen Orten, wo der Schulunterricht im Sommer durch den Lehrer oder Seelsorger ertheilt wird, haben sämmtliche im Lande bleibende

Kinder, welche nicht wegen Feldbaues oder Viehhütens ihren Familien durchaus unentbehrlich sind, worüber die Entscheidung dem Seelsorger zusteht, den besagten Unterricht ordentlich zu besuchen. Alle jene Wiederholungsschüler, welche aus eigenem oder ihrer Eltern, Dienstgeber oder Hausgenossen Verschulden den vorgeschriebenen Sonn- und Feiertagsschulunterricht vernachlässigen, und sich das Wesentliche aus den Schulgegenständen, namentlich aber aus der Religionslehre nicht angeeignet haben, sind auch nach Zurücklegung des Normalalters, und Erfüllung der vorgeschriebenen Anzahl von Wiederholungsschuljahren, bis zur gehörigen Aneignung jener Kenntnisse, worunter vornämlich die Religionslehre zu berücksichtigen ist, zum fernern Besuche des besagten Unterrichtes unnachsichtlich zu verhalten. Da sich schon wiederholt der Fall ereignet hat, dass Lehrjungen mit einem einfachen Zeugnisse ihrer Meister, dass sie bei ihnen durch drei oder mehrere Jahre in der Lehre gewesen, bei Bezirksämtern um ein Wanderbuch angesucht haben, und mit demselben in irgend einem andern Bezirke als Gesellen eingetreten sind, ohne auf Grund des vorgeschriebenen Religionszeugnisses und des Zeugnisses über den gehörigen Besuch des Wiederholungsunterrichtes die Freisprechung in gesetzmässiger Weise erlangt zu haben; so wird für die Folge jede Ertheilung eines Wanderbuches an Lehrjunge, die sich mit den besagten vom ordentlichen Seelsorger unterfertigten Zeugnissen nicht auszuweisen vermögen, untersagt, und die betreffenden Behörden werden streng zu wachen haben, dass Niemand mit Umgehung der §§. 131 und 311 der politischen Schulverfassung von irgend einem Meister unter was immer für einem Vorwande als Geselle aufgenommen werde.

Hievon wird die hochw. Seelsorgsgeistlichkeit zur genauen Darnachachtung in Kenntniss gesetzt.

Fürstbischöfliches Consistorium Brixen, 3. April 1857.

Joseph v. Comini, k. k. Diöcesan-Schulenoberaufseher.

Romed Griessenböck, Secretär.

Anordnung eines Ausweises über die Pfründencapitalien.

(B. D. B. IV. St.)

An die hochw. Diöcesan-Geistlichkeit.

Da durch die Grundentlastung ein grosser Theil des Pfründevermögens in Capitalien umgesetzt wurde, und diese unter der unmittelbaren Verwaltung der Pfründebesitzer stehen, so wird zur Sicherstellung und gleichmässigen Behandlung derselben Nachstehendes angeordnet:

1) Jeder Pfründebesitzer und in dessen Abgange der Provisor soll einen *Capitalien-Ausweis* in Triplo verfassen, wovon ein Exemplar durch das Decanalamt anher einzusenden, das andere in dem Decanats-Archive, und das dritte im Pfründe-Archive zu hinterlegen ist.

2) Dieser Ausweis hat *alle Capitalien* einer Pfründe zu enthalten, und zwar jedes einzeln von dem andern geschieden nach fortlaufenden Numern mit umständlicher Beschreibung seiner Schuld-Urkunde. Von diesen Capitalien sollen:

A. Die bei öffentlichen Fonds anliegenden im Ausweise unter Ziffer 1 erscheinen mit folgenden Angaben:

a. Nr. der Obligation.
b. Benennung derselben z. B. k. k. Staatsschuldverschreibungen — oder tirol. ständische Aerarial-Obligation — oder tirol. Grundentlastungs-Fonds-Obligation u. s. w.
c. Ort, Tag, Monat und Jahr der Ausstellung.
d. Zinsfuss.
e. Zeit der Verzinsung.
f. Capitals-Summe.
g. Entstehungsart: z. B. durch Entschädigung, Compensation, Stiftung, Schenkung u. s. w.

1. Bemerkung. Die bar erhaltenen Ausgleichungs- oder sogenannten Minimal-Beträge sind, in sofern sie nicht bald und sicher auf Zins ausgelegt werden können, am Ende des Ausweises als Kassavorstände aufzuführen.

2. Bemerkung. Wenn von Grundentlastungs-Capitalien noch keine Fondsobligationen ausgestellt sind, so sollen die Zinsanweisungs-Urkunden, und in deren Abgange die erfolgten Erkenntnisse in den Ausweis aufgenommen werden.

3. Bemerkung. Obligationen, welche noch nicht vinculirt, sondern blos mit Zins-Coupons versehen sind, sollen Behufs der Vinculirung an das fürstbischöfliche Consistorium eingesendet werden.

B. Die bei Corporationen als z. B. bei Gemeinden, Vereinen u. s. w., anliegenden Capitalien sollen im Ausweise unter Ziffer 2, endlich

C. Die bei Privaten ausgeliehenen Capitalien unter Ziffer 3 aufgeführt, bei beiden aber die Schuldtitel, d. i. die bezeichnenden Sicherheitsmerkmale angegeben werden als:

a. Name, Charakter und Wohnort des Schuldners, und Bezeichnung der Realität, auf welcher die Schuld hypothecirt ist.
b. Amt, Tag, Monat und Jahr, wo und wann die betreffende Schuld-Urkunde in das gerichtliche Verfachbuch eingetragen worden, mit Beisetzung des Foliums des Letztern.
c. Das jährliche Zins- und Ab- oder Aufkündigungs-Verhältniss.
d. Die Capitals-Summa.
e. Ob zur Sicherheit noch Bürgschaften, oder Mithaftungen einfliessen.
f. Woraus dieses Capital entstanden ist.

3) Die bei den Capitalien vorgegangenen Veränderungen, sowie die durch Kauf oder eine neue Stiftung erworbenen Obligationen oder Capitalien sind nicht nur in dem eigenen Ausweise jederzeit fleissig vorzumerken

(weshalb ein grösserer freier Raum zu belassen ist), sondern auch alljährlich am Ende des Solarjahres dem Consistorium im Wege des Decanalamtes anzuzeigen. Wenn sich nichts geändert hat, ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

Fürstbischöfliches Consistorium Brixen, 28. April 1857.

Georg Hablmann, Präses.

Lorenz Singer, Secretär.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. October 1857,

wirksam für Ungarn, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate, Kroatien und Slavonien, womit die Anstellung der Directoren, Katecheten und Lehrer an den katholischen Volksschulen in Ungarn, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, in Kroatien und Slavonien geregelt wird.

(R. G. B. St. XLII.)

In Betracht, dass in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate bei der Anstellung der Directoren, Katecheten und Lehrer an den öffentlichen katholischen Volksschulen nicht überall nach denselben Grundsätzen vorgegangen wird, findet das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Hinsicht auf das Systema scholarum elementarium und auf Art. VIII des Concordates nachstehende Bestimmungen zu erlassen, nach denen bei der Anstellung dieser Leitungs- und Lehrindividuen von nun an, bis zu einer definitiven Regelung des gesammten Volksschulwesens vorzugehen ist.

A. *Betreffend die Haupt- und die mit diesen vereinigten Unterrealschulen (höhere Elementarschulen.)*

§. 1. Die Directoren der Musterhauptschulen, d. i. derjenigen, mit denen Lehrerbildungs-Anstalten (Präparandien) vereiniget sind, die Directoren und Lehrer der dreiclassigen Unterrealschulen und die Präparandenlehrer, werden von dem Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

§. 2. Die Landesstelle (Statthalterei, Statthaltereiabtheilung) ernennt die Directoren der anderen Haupt- und Unterrealschulen, sowie die Lehrer aller Haupt- und der zweiclassigen Unterrealschulen, und die sämmtlichen Unterlehrer dieser Schulanstalten.

§. 3. Zum Director ist immer ein Mann geistlichen oder weltlichen Standes zu bestimmen, der sich durch Lehrtüchtigkeit, Berufseifer, religiöse Gesinnung und verdienstliche Leistungen im Schulfache auszeichnet und zugleich eine hervorragende Eignung zur Besorgung der mit diesem Amte verbundenen Geschäfte besitzt. In grösseren Städten kann nach Bedarf dem Hauptschuldirector auch die Aufsicht über die übrigen katholischen Volksschulen des Ortes übertragen werden. Wo für den Director eine eigene Dotation nicht besteht, sondern demselben blos eine Remuneration für die Besorgung der Directoratsgeschäfte zugewiesen ist, wird der Würdigste aus den geistlichen und weltlichen Lehrern der Schule als Director bestellt, und

es ist die Ernennung erst nach Besetzung aller Lehrerstellen vorzunehmen.

§. 4. Die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes an solchen Haupt- und Unterrealschulen, wo eigene Katecheten bestehen, erforscht die Diöcesanbehörde der Diöcese, in welcher die Schule gelegen ist, mittelst einer schriftlichen und mündlichen Concursprüfung.

Von der Diöcesanbehörde wird derjenige, welchen dieselbe auf Grundlage der Concursprüfung als den geeignetsten Bewerber erkannt hat, der Landesstelle unter namentlicher Anführung aller Bewerber und unter Mittheilung der Prüfungsacten zur Ernennung namhaft gemacht. Woferne wider den Bezeichneten kein besonderes Bedenken vorwaltet, darf von dem Vorschlage der Diöcesanbehörde nicht abgewichen werden; sollten aber ausnahmsweise Verhältnisse eine Abweichung von der Wahl der Diöcesanbehörde erheischen, so ist hierüber, woferne mit derselben ein Verständniss nicht erzielt werden konnte, an das Ministerium zu berichten, welches sich mit dem Ordinariate in's Einvernehmen setzen, in jedem Falle jedoch nur einen von dem Bischofe als befähigt erkannten Priester als Katecheten ernennen wird.

Es widerstreitet übrigens durchaus nicht der vorstehenden Bestimmung, dass auch das Ordinariat dem von der Landesstelle ernannten Katecheten die kirchliche Mission, die sie von ihm für bestimmte Posten erhalten, in Form eines Decretes ertheile.

§. 5. Als Präparandenlehrer (Lehrerbildner) sollen nur bewährte, mit dem Volksschulwesen und der guten Lehrmethode ganz vertraute Schulmänner geistlichen oder weltlichen Standes angestellt werden.

§. 6. Zur Besetzung der in den §§. 1, 2, 3 und 5 benannten Dienststellen ist von der Landesstelle jedesmal ein Concurs auszuschreiben.

Da aber die Hauptschullehrer, wo und soweit dies für den Schulzweck als förderlich erkannt wird, mit ihren Schülern in die höheren Schulclassen aufsteigen sollen, sonach nicht immer in derselben Schulclasse verbleiben müssen, so wird jedesmal nur die Erledigung einer Hauptschullehrerstelle ohne Beifügung der Schulclasse, jedoch mit Angabe des Gehaltsbetrages kund zu machen sein. Nur bei erledigten Lehrerstellen an Unterrealschulen sind die Fächer, für welche die Candidaten gesucht werden, in den Concursen ausdrücklich anzuführen.

Die an die Landesstelle gerichteten Gesuche sind mit dem Taufscheine, dem Lehrfähigkeits-, sowie mit den Verwendungs- und Sittenzeugnissen zu belegen, und bei der Schulbezirksaufsicht, der die Hauptschule untersteht, einzubringen. Nur wenn die betreffende Hauptschule keinem Schulbezirksaufseher, sondern dem Diöcesan-Schulenoberaufseher unmittelbar untersteht, werden die Bewerbungsgesuche bei der Diöcesanbehörde (dem bischöflichen Ordinariate) unmittelbar eingebracht.

§. 7. Der Schulbezirksaufseher leitet die eingegangenen Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Concursfrist mit seinem Gutachten entweder un-

mittelbar an die Diöcesanbehörde, oder woferne für die erledigte Dienststelle ein Präsentations- oder Vorschlagsrecht besteht, vorerst an den Präsentanten- oder Vorschlagsberechtigten zur Erstattung eines Ternavorschlages, und sodann an die Diöcesanbehörde. Bei Hauptschulen, welche dem Diöcesan-Schulenoberaufseher unmittelbar unterstehen, wird der Vorschlag des dazu Berechtigten durch die Diöcesanbehörde eingeholt.

Die Diöcesanbehörde übermittelt hierauf den Besetzungsact mit ihrem Vorschlage, und mit einer vollständigen, die erforderlichen Rubriken enthaltenden Competenten-Tabelle der Landesstelle, welche nach §. 1 und 2 entweder dem Ministerium den weiteren gutächtlichen Antrag stellt, oder die Ernennung selbst ausspricht.

§. 8. Directoren, welche nach dem Schlusssatze des §. 3 aus der Zahl der Lehrer zu bestellen sind, werden nicht im Wege des Concurses, sondern über Vorschlag ernannt, welchen der Schulbezirksaufseher an die Diöcesanbehörde, und diese an die Landesstelle erstattet.

§. 9. Das Anstellungsdecret fertiget die Landesstelle aus, und übermittelt dasselbe an die Diöcesanbehörde, welche die weitere Zustellung veranlasst, die Beeidigung des Ernannten vornimmt oder hiezu den Schulbezirksaufseher beauftragt.

§. 10. Alle an Haupt- und Unterrealschulen von den landesfürstlichen Behörden ernannten Lehrer sind, woferne sie nicht schon früher in gleicher Eigenschaft definitiv angestellt waren, durch drei Jahre, vom Tage ihrer ersten Anstellung an gerechnet, nicht als stabil zu betrachten. Sie werden erst nach drei Jahren als stabil erklärt, wenn sie zureichende Beweise ihrer Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens gegeben haben, wo ihnen sodann die drei abgelaufenen Jahre so angerechnet werden, als ob sie selbe in der stabilen Dienstleistung zugebracht hätten. Die Stabilerklärung wird dem Anstellungsdecrete zusatzweise beigefügt. Bei nicht entsprechender Verwendung kann die Probezeit bis auf weitere drei Jahre verlängert werden, nach deren fruchtlosem Verlaufe die Bewerbung um eine Stelle an einer niederen Volksschule zu gestatten ist, woferne nicht eine gänzliche Entlassung vom Lehrfache angedeutet erscheint.

§. 11. Das Rangverhältniss der Lehrer an Hauptschulen, sowie jener an den mit diesen vereinigten Unterrealschulen richtet sich nicht nach den Schulclassen, in denen sie verwendet werden, sondern nach der in der Eigenschaft eines wirklichen Lehrers vollbrachten Dienstzeit.

§. 12. An einfachen Pfarrhauptschulen bestehen anstatt der Directoren leitende Lehrer.

Die Anstellung der Lehrindividuen an Pfarrhauptschulen geht wie bei den Trivialschulen vor sich; nur muss jede Ernennung eines wirklichen Lehrers, und namentlich jene des leitenden Lehrers nach den bei der Errichtung dieser Schulen festgesetzten Bestimmungen der Bestätigung der Landesstelle unterzogen werden.

B. *Betreffend die Trivialschulen (niedere Elementarschulen.)*

§. 13. Die Anstellung der Lehrer an den Trivialschulen steht, woferne nicht bei der Errichtung der Schule oder auch nach derselben in gesetzlicher Weise eine abweichende Bestimmung getroffen wurde, der Diöcesanbehörde zu, welche hiebei die bestehenden Präsentations- und Vorschlagsrechte zu beachten hat.

§. 14. Wird eine Lehrerstelle an einer Trivialschule erlediget, so hat der Schulbezirksaufseher hievon die Anzeige an die Diöcesanbehörde unverzüglich zu erstatten, welche in der ganzen Diöcese den Concurs mit einer, sechs Wochen nicht überschreitenden Bewerbungsfrist und mit dem Beisatze ausschreibt, dass die Bewerber ihre an den Schulpatron, beziehungsweise Präsentanten oder Vorschlagsberechtigten, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, an die Diöcesanbehörde gerichteten, mit den Nachweisungen über Alter, Befähigung, Dienstzeit und Verwendung belegten Gesuche bei demjenigen Schulbezirksaufseher, in dessen Bezirke die Stelle erlediget ist, einzubringen haben.

Der Schulbezirksaufseher sendet sogleich nach Ablauf der Concursfrist die eingelangten Gesuche mit seinem gutächtlichen Antrage an den Präsentanten oder Vorschlagsberechtigten, gleich viel, ob dieser eine Einzelperson, eine Corporation oder eine Behörde ist, und macht dabei aufmerksam, welche unter den Bewerbern aus Mangel der vorschriftmässigen Nachweisungen zur Anstellung als Lehrer nicht geeignet sind.

Der Präsentant, sowie der Vorschlagsberechtigte ist verpflichtet, binnen vier Wochen die Wahl zu treffen, und solche dem Schulbezirksaufseher schriftlich bekannt zu geben, welcher sodann den Besetzungsact der Diöcesanbehörde mit seinem Gutachten vorlegt.

§. 15. Wo weder ein Präsentations-, noch ein Vorschlagsrecht besteht, hat der Schulbezirksaufseher den Wunsch des Ortsseelsorgers, und wo es bisher in gesetzlicher Uebung war, des Gemeindevorstandes, in Bezug auf die Besetzung der erledigten Stelle unter Namhaftmachung aller Bewerber einzuholen, und die diesfällige Erklärung seinem Vorschlage an die Diöcesanbehörde beizulegen.

§. 16. In Ansehung jener Trivialschuldienste, worüber das Patronatsrecht den Cameralgütern zusteht, wird das Präsentationsrecht von der Finanz-Landesdirection, und bei jenen Schuldiensten, welche unter dem Patronate von Fondsgütern stehen, von der Landesstelle ausgeübt, in soferne diese die bezüglichen Fonde verwaltet.

§. 17. Die Präsentation darf nicht an Bedingungen (wie etwa, dass der Präsentirte die Angehörigen seines Vorgängers versorge u. dgl. m.) geknüpft, und es darf kein Bewerber präsentirt werden, welcher die für den erledigten Schuldienst vorgeschriebene Befähigung nicht nachgewiesen hat.

§. 18. Wenn die Präsentation in der Frist von vier Wochen nicht erfolgt, so soll der Schulbezirksaufseher an dem gehörigen Orte die geeignete

Erinnerung ungesäumt anbringen, und nach fruchtlosem Verlaufe von vierzehn Tagen, wenn die Verzögerung nicht zureichend gerechtfertiget wird, das Recht haben, in diesem Falle einen Lehrer von Amtswegen der Diöcesanbehörde in Vorschlag zu bringen, welche sofort den erledigten Dienst besetzt.

§. 19. Die Diöcesanbehörde fertiget die Anstellungsdecrete aus, veranlasst die Zustellung derselben durch die Schulbezirksaufseher, und macht gleichzeitig von jeder erfolgten Anstellung eines Lehrers die Mittheilung an die Landesstelle.

§. 20. Die Ernennung der Unterlehrer an Trivialschulen steht, wo nicht ein besonderer Vorgang dafür vorgezeichnet ist, dem Schulbezirksaufseher zu, welcher das Anstellungsdecret ausfertigt, und hievon sowohl der Diöcesanbehörde die Anzeige erstattet, als auch der politischen Bezirksbehörde (dem Stuhlrichter-, Bezirksamte) die Mittheilung macht. Ihm ist es überlassen, zur Besetzung einer erledigten Unterlehrerstelle entweder einen Concurs auszuschreiben oder dieselbe ohne solchen vorzunehmen. Nur hat er in jedem Falle den Nachweis der vorschriftmässigen Lehrbefähigung und des sittlichen Wohlverhaltens der Bewerber zu fordern und darauf zu achten, dass Unterlehrer nur für solche Trivialschulen bestellt werden dürfen, an denen sie gestiftet, oder wegen der grossen Schülerzahl nach den diesfalls bestehenden Vorschriften nothwendig sind. Die Anstellung der Personalgehülfen, d. i. solcher Unterlehrer, welche an einzelnen Schulen wegen zeitweilig eintretender Umstände, als wegen Krankheit, hohen Alters oder geistiger Schwäche der Lehrer, zeitweilig nothwendig werden, hat in gleicher Weise zu geschehen.

Dem Ortsseelsorger, sowie dem Lehrer, ist zwar gestattet, dem Schulbezirksaufseher einen Unterlehrer in Vorschlag zu bringen; eigenmächtig dürfen sie aber keinen Unterlehrer aufnehmen.

§. 21. Ebenso kann der Wechsel der Unterlehrer nur durch den Schulbezirksaufseher, und in der Regel nur nach dem Ablaufe eines Schulsemesters vorgenommen werden; es wären denn wichtige Ursachen vorhanden, etwa Beförderung des Unterlehrers auf einen Schuldienst oder auf eine besser dotirte Unterlehrersstelle, oder die Nothwendigkeit der Verwendung desselben auf einem andern Posten, oder Vergehen, die dessen schnelle Entfernung zur Folge haben müssten.

Unterlehrer, welche aus einem Schulbezirke in einen andern übersetzt zu werden wünschen, haben sich deshalb bei jenem Schulbezirksaufseher zu melden, in dessen Bezirk sie verwendet zu werden wünschen, und über die erfolgte Zusage die Anzeige ihrem bisherigen Schulbezirksaufseher zu machen. Jene Unterlehrer, welche auf der ihnen zugewiesenen Stelle nicht zu bleiben gedenken, haben dies dem Schulbezirksaufseher anzuzeigen, und dessen Weisung wegen des Abganges, welcher in der Regel nicht vor sechs Wochen zu geschehen hat, einzuholen.

C. *Betreffend die Stifts- und Klosterschulen.*

§. 22. Directoren und Lehrer an Schulen, welche von geistlichen Orden besorgt werden, ernennt der Ordensvorstand. Jede in dieser Beziehung verfügte Aenderung ist aber entweder unmittelbar oder im Wege des Schulbezirksaufsehers der Diöcesanbehörde bekannt zu geben, welche darüber zu wachen hat, dass nur vorschriftmässig befähigte Individuen bei dem Schulunterrichte verwendet werden.

D. *Allgemeine Bestimmungen.*

§. 23. Kein Individuum darf bei dem Lehrfache an den öffentlichen Volksschulen angestellt werden, welches die für die erledigte Stelle gesetzlich vorgeschriebene Lehrbefähigung nicht besitzt, oder in sittlich religiöser und bürgerlicher Beziehung nicht unbescholten ist.

Das beizubringende Lehrbefähigungszeugniss muss entweder von den früher bestandenen öffentlichen und zur Ausstellung solcher Zeugnisse autorisirten, oder von den neueingerichteten, von dem Ministerium für Cultus und Unterricht genehmigten Präparandien ausgestellt, oder durch die zu Folge des Ministerial-Erlasses vom 5. Jänner 1855, Zahl 17,557, oder auf Grund einer besonderen Bewilligung nachträglich abgelegte Prüfung erworben sein. Jedes Bewerbungsgesuch muss von dem Bittsteller eigenhändig geschrieben sein, widrigenfalls es gar nicht angenommen werden darf.

§. 24. Wo mit dem Schuldienste der Messner- und Chordienst verbunden ist, muss die Eignung dazu, und namentlich zu dem Chordienste, entweder durch glaubwürdige Zeugnisse oder durch eine in Gegenwart von Sachverständigen abgelegte Prüfung besonders nachgewiesen werden.

§. 25. Bei allen Vorschlägen für erledigte Dienststellen soll hauptsächlich auf Fähigkeit, Berufseifer, sittliches Wohlverhalten, religiöse Gesinnung und praktische Tüchtigkeit gesehen werden. Das höhere Dienstalter kann nur bei gleichen Fähigkeiten, gleicher Geschicklichkeit und Vertrauenswürdigkeit eine vorzugsweise Rücksicht gewähren.

§. 26. Individuen, welche in auf- und absteigender Linie, oder als Geschwisterkinder, oder noch näher in der Seitenlinie verwandt, oder in gleicher Weise verschwägert sind, dürfen an der nämlichen Schule zwar im Verhältnisse der Nebenordnung, aber nicht in dem der Unterordnung angestellt werden. Nur Söhne der Trivialschullehrer können mit besonderer Bewilligung der Diöcesanbehörde als Unterlehrer an der Seite ihrer Väter angestellt werden.

§. 27. Ausländer bedürfen zur Anstellung an österreichischen Schulen der Allerhöchsten Bewilligung.

§. 28. Zur Verwendung von Militär-Individuen an Volksschulen, ist die Bewilligung des Armee-Ober-Commando erforderlich, und Lehrindividuen der Militärgränze dürfen ohne Genehmigung des Armee-Ober-Commando und des Unterrichtsministeriums an Volksschulen ausserhalb der Militärgränze nicht angestellt werden.

§. 29. Die nach dieser Verordnung angestellten Lehrer können nur von der Landesstelle, nach gepflogener Verhandlung mit der Diöcesanbehörde, des Dienstes entlassen werden. Der Landesstelle steht auch das Recht zu, über gleiche Verhandlung Individuen, welche gegen die Bestimmungen dieser Verordnung als Lehrer an Volksschulen angestellt worden sind, vom Schulfache zu entfernen.

§. 30. Was in dieser Verordnung von Directoren, Lehrern und Unterlehrern gesagt ist, bezieht sich auch auf die Vorsteherinnen der öffentlichen Mädchenschulen.

Thun, m. p.

Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. October 1857,

gültig für den ganzen Umfang des Reiches, womit die Allerhöchste Anordnung in Betreff der Vorschreibung und Einhebung der Taxen bei den katholischen civilgeistlichen Ehegerichten bekannt gegeben wird.
(R. G. B. St. XLIII.)

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Aug. 1857 die nachfolgende provisorische Taxordnung für das geistliche Ehegericht der Wiener Erzdiöcese zu genehmigen, und zugleich allergnädigst anzuordnen geruht, dass auch den früher bestandenen, und den zu Folge des Concordates neu errichteten Ehegerichten anderer Diöcesen des Reiches die Einhebung von Taxen bis zu dem Masse und im Sinne der erwähnten provisorischen Taxordnung gestattet werden dürfe, zu welchem Behufe dem Ministerium für Cultus und Unterricht die geeignete Amtshandlung aufgetragen worden ist.

Provisorische Taxordnung für das geistliche Ehegericht der Wiener Erzdiöcese.

Post		C.-M.
1.	Für die zur Amtshandlung von Parteien überreichten Eingaben von jedem Bogen	— fl. 6 kr.
2.	Für die Aufnahme eines Protokolles statt einer Eingabe, zur Erörterung des Sachverhaltes, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zur Verzeichnung der eingelegten Acten (Rotulus) von jedem Bogen .	— „ 6 „
3.	Für die einfache Abschrift eines Actes des geistlichen Ehegerichtes von jedem Bogen	— „ 15 „
	Anmerkung: Die Gebühr für Vidimirungen ist mittels des Stempels, für jeden Bogen 15 kr., zu entrichten.	
4.	Für ein Edict ohne Rücksicht auf die Zahl der Kundmachungen nebst der Gebühr sub Nr. 1 . .	1 „ — „

Post		C.-M.
5.	Für ein Incidenzurtheil in der ersten Instanz . . .	1 fl. — kr.
6.	Für ein Urtheil in der Hauptsache in jeder Instanz .	5 „ — „
7.	Für die Erledigung eines nicht gegen ein Urtheil in der Hauptsache gerichteten Recurses nebst der Taxe sub Nr. 1 und 2	— „ 30 „
8.	Würde ein Contumazurtheil aufgehoben, so ist für das an dessen Stelle tretende Urtheil keine weitere Gebühr zu entrichten.	

Anmerkung. Die Verhandlungen der geistlichen Ehegerichte sind, wenn sie eine Rechtsurkunde nicht enthalten, kein Gegenstand der Stempelabgabe.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die durch diese Taxordnung vorgeschriebenen Taxen hat jene Partei zu entrichten, auf deren Anlangen das Ehegericht einschreitet; zur Entrichtung der Urtheilsgebühr erster Instanz ist die sachfällige Partei verpflichtet, mit Ausnahme des Falles, wo die Gerichtskosten im Urtheile compensirt worden wären, in welchem Falle beide Theile dem Gerichte gegenüber solidarisch haften. Im weiteren Instanzenzuge ist nur der Appellirende verpflichtet.

2. In allen Fällen, und wegen allen Hindernissen, bei denen das Ehegericht die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten hat, ist von den Untersuchten eine Taxe nicht zu fordern.

3. Derjenige, welcher die Vormerkung der Gebühren in gerichtlichen Streitsachen anzusprechen berechtiget ist, wird von der Entrichtung der hier vorgeschriebenen Taxen losgezählt. Kommt nur Einem Ehegatten hiernach die Befreiung zu Statten, und wird der nicht befreite Ehegatte als der Schuldtragende erkannt, so hat er die ganzen für die Verhandlung entfallenden Taxen zu entrichten.

4. Die schuldige Taxe ist dem zur Entrichtung derselben Verpflichteten mittels Taxnote bekannt zu geben. Findet er durch die Vorschreibung sich beschwert, so hat er innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der Taxnote gerechnet, seine Beschwerdegründe dem geistlichen Ehegerichte, und im Zuge des weiteren Recurses, durch dasselbe Ehegericht dem Metropoliten der Kirchenprovinz, und wenn diese Beschwerde gegen das Ehegericht des Metropoliten selbst gerichtet ist, der delegirten zweiten Instanz vorzutragen. Nach Ablauf der Recursfrist sind derlei Klagen zurückzuweisen; gegen die Entscheidung des Metropoliten oder der delegirten zweiten Instanz findet keine Berufung statt.

5. Unberichtigte Taxen sind über Ersuchen des geistlichen Ehegerichtes, welches dabei zu bestätigen hat, dass solche in Rechtskraft erwachsen sind,

auf die zur Einbringung landesfürstlicher Taxen vorgeschriebene Art hereinzubringen und an die geistlichen Ehegerichte abzuführen.

6. Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist mit keiner Verfügung, Erledigung und Zustellung des Gerichtes inne zu halten.

Graf *Thun*, m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern und öffentlichen Unterrichtes vom 10. Juli 1857,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, Dalmatiens und der Militärgrenze, betreffend die Competenz der mit der politischen Geschäftsführung betrauten Communal-Behörden zur Ertheilung der Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote nach §. 38 des Ehegesetzes.

(R. G. B. St. XXVIII.)

Ueber eine specielle Anfrage finden sich das Ministerium des Innern und das Ministerium für Cultus und Unterricht veranlasst, zu bestimmen, dass in Orten, für welche die Communal-Behörde an der Stelle eines Bezirks-(Stuhlrichter-) Amtes mit der politischen Geschäftsführung betraut ist, die Ertheilung der Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote, in Gemässheit des §. 38 des, mit dem allerhöchsten Patente vom 8. October 1856, Nr. 185 des Reichsgesetz-Blattes, erlassenen Ehegesetzes, der Communal-Behörde zustehe.

Freiherr v. *Bach*, m. p. Graf *Thun*, m. p.

Wahlen der Aebte.

(S. K. Bl. Nr. 48.)

In Betreff der Wahlen der Aebte sind neue allerhöchste Bestimmungen erschienen. Nachdem die bischöfliche Versammlung des Jahres 1856 in ihrer Eingabe an den Cultusminister vom 16. Juni 1856 unter anderm das Ansuchen gestellt hat, dass von nun an bei den Wahlen der Aebte und Aebtissinen von Absendung eines k. k. Regierungscommissärs zu denselben Umgang genommen werden möchte, indem seit dem Aufhören der herrschaftlichen Rechte zur Uebergabe des Klostervermögens von Seite eines Bevollmächtigten des Staates kein Grund mehr vorhanden sei, und der Abt durch die canonische und bestätigte Wahl ohnehin die Befugniss zur Uebernahme der Verwaltung erwerbe; nebstbei die Interessen des Staates gewahrt blieben, wenn der bischöfliche Commissär in den Stand gesetzt würde, die Erwählung einer Person, welche Sr. Majestät nicht genehm wäre, auszuschliessen, so hat Se. k. k. apostol. Majestät unter dem 3. August d. Js. Folgendes anzuordnen geruht:

1. Wenn in einem Convente das Amt des für seine Lebensdauer bestellten Ordensvorstehers in Erledigung kömmt, so hat sich die politische Landesstelle, welcher von jeder solchen Erledigung die Anzeige zu erstatten

ist, durch eine genaue Erhebung des Vermögenstandes des Ordenshauses zu überzeugen, dass dieses Vermögen in seinem Bestande erhalten ist, und dem vorigen Ordensvorsteher nicht nur keine Verletzung der Vorschrift des Artikels 30 des Concordats, sondern überhaupt keine Verschlechterung des Klostergutes zur Schuld fällt. Es versteht sich von selbst, dass bei Gütern, die unter dem landesfürstlichen Lehensbande stehen, die Bestimmungen der Lehensgesetze auch hinsichtlich der Vermögensaufnahme und der Lehensverleihung in Kraft zu bleiben haben.

2. Die regulären Communitäten, welche lebenslängliche Obere haben, werden auch fortan nicht gehindert werden, dieselben nach Massgabe der allgemeinen Kirchengesetze, dann der Regeln und Statuten ihres Ordens zu wählen. Eine Ausnahme hiervon machen die Ordensconvente mit lebenslänglichen Obern in Ungarn, bezüglich deren es bei der seit Jahrhunderten anstandslos geübten Observanz zu verbleiben hat.

3. Um das Veto der kaiserlichen Regierung zu wahren, kann zu der Wahl eines lebenslänglichen Ordensobern ein landesfürstlicher, mit der entsprechenden Instruction versehener Commissär abgesendet werden, um die auf eine missliebige Person etwa fallende Wahl auszuschliessen. Doch haben Se. k. k. apostol. Majestät den jeweiligen Cultusminister ermächtiget, von der Abordnung eines solchen Commissärs in jenen Fällen abzugehen, wo die Ausschliessung missliebiger Personen sich auf anderem Wege nicht minder sicher erwirken lässt. Dasselbe gilt in Ungarn bezüglich der durch canonische Wahl zu bestimmenden drei Individuen, aus denen Se. k. k. apostol. Majestät den lebenslänglichen Ordensvorstand ernennt. Demnach wird in jedem Falle der bevorstehenden Wahl eines für die Lebensdauer zu bestellenden Ordensvorstandes, beziehungsweise des durch Wahl zu bildenden Terna-Vorschlages von dem politischen Landeschef (Präses der Statthalterei-Abtheilung) unter Vorlage des Ergebnisses der sub Nr. 1 angedeuteten Erhebung des Vermögensstandes, und unter Angabe des zu ermittelnden Umstandes, ob die Wahl im Beisein des Diöcesanbischofs, oder seines Stellvertreters stattfinden werde, die Weisung des Cultusministers in Betreff der Absendung eines landesfürstlichen Commissärs einzuholen, und bei diesem Anlass in verlässlicher Weise zu berichten sein, ob unter den namentlich anzuführenden wahlfähigen Capitularen solche sich vorfinden, deren Ausschliessung von der Erwählung hinreichend begründet werden kann.

Wie die Zeitungen berichteten, fand bei den jüngst geschehenen Abtwahlen nirgends die Absendung eines landesfürstlichen Commissärs statt.

Ueber Vermächtnisse der Geistlichen in Ungarn.

(Salzb. K. B.)

Die „Rel.“ theilt im lateinischen Originaltext ein Hirtenschreiben Seiner Eminenz des Cardinals Fürst-Primas Scitovsky an den Klerus der Graner Erzdiöcese mit, welches sich auf die Vermächtnisse geistlicher Personen be-

sicht. Als im Jahre 1727 der Fürst-Primas Graf Emr. Esterhasy den Fundus der Diöcesancasse und für dienstunfähige Priester gründete, wurde festgesetzt, dass künftighin kein Testament oder letztwillige Anordnung eines Geistlichen, wessen Grades immer, gültig sein solle, wenn darin jener Fond nicht mit einem Legat bedacht sei. Von dem Vermögen ohne Testamente gestorbener Priester sollte der dritte Theil an die Kirche fallen. Im December vorigen Jahres erging nun an Se. Eminenz von der k. k. Ofner Statthalterei-Abtheilung die Aufforderung, bekannt zu geben, wie viel nach der bestehenden Regel von der Hinterlassenschaft verstorbener Geistlichen für die Diöcesantitel abgenommen zu werden pflege, damit dies der kaiserl. königl. Finanzdirection zur Richtschnur bei der Manipulation von Hinterlassenschaften dienen könne, indem jener Theil der Legate, welcher für Diöcesanzwecke auszuscheiden kommt, von der Procentuation frei ist.

Se. Eminenz rief zu diesem Zwecke am 26. Jänner l. J. ein Capitel zusammen; das in demselben entworfene Statut wurde den Collegiat-Capiteln und der Curatgeistlichkeit zur Meinungsäusserung mitgetheilt, und am Tage Johann des Täufers hierauf neuerdings ein Metropolitan-Capitel gehalten und darin Folgendes festgestellt:

1. Die Domherren des Graner Erzcapitels sind ohne Unterschied des Stallums gehalten, 600 fl. zu vermachen, und zwar 200 der Basilika, 100 der Diöcesancasse, 100 der Casse der dienstunfähigen Priester, 100 dem Seminarfond und 100 für die gemeinsamen Bedürfnisse des Capitels. Die übliche Abnahme von 10 Eimer Wein für das Seminar des heil. Stephan soll hinfort nicht mehr stattfinden, wenn dies nicht testamentarisch verfügt wird.

2. Die Pressburger Domherren werden für 3 Diöcesenfonde 54 fl. legiren, von der Hinterlassenschaftsmasse, welche nach Befriedigung von vorhandenen Rechtsforderungen und privilegirten Ansprüchen verbleibt, werden ausserdem 2 Percent zu gleichen Theilen an jene Fonde abgeführt.

3. Die Tyrnauer Domherren werden 100 fl. legiren, von denen drei gleiche Theile Diöcesenfonden, und ein vierter Theil dem Capitel zufallen. Weil aber in allen drei Capiteln die Satzung besteht, dass das Haus, welches der Domherr bewohnte, nach dessen Tode auf seine Kosten anständig renovirt werde, so wird das hiezu nöthige Geld als ein Pflichttheil, von der Hinterlassenschaft auszuscheiden sein. Die seit 1852 am Tyrnauer Domcapitel bestehende Regel, wornach jeder Domherr 100 fl. für sein Seelenamt zu testiren verpflichtet ist, wird aufrecht erhalten.

4. Die Pfarrer und Pfarrverweser ohne Unterschied sollen 18 fl. für drei Diöcesenfonde vermachen, zu deren Gunsten auch zwei Percente von der Hinterlassenschaft erhoben werden.

5. Die übrigen Priester, welche von einem fixen Salair leben und keine Naturalbezüge haben, wie Cooperatoren, Feldkapläne, Professoren, Directoren, Beamte der Diöcesan-Kanzlei u. s. w. werden nach jedem 100 fl. ihres Salairs 3 fl. für Diöcesanzwecke testiren, für welche gleichfalls von der Hinterlassenschaftsmasse 2 Percente zu erheben sind.

Es war der Wunsch mehrerer Districte, dass jener Theil des hinterlassenen Vermögens, den Jemand durch Erbschaft erlangt oder zu Geschenk erhalten hat, von der Diöcesan-Procentuation nicht getroffen werde; welchem Wunsche Se. Eminenz auch zu willfahren befunden haben, nur soll dieser Theil des Vermögens in dem Testamente ausdrücklich und gewissenhaft als solcher bezeichnet werden.

Provincialconcilium in Rheims.

Am 18. November d. J. ist in der Provinz Rheims das dritte Provincial-Concilium gehalten worden. Das erste hatte zu Soissons im Monat October 1849, das zweite zu Amiens am 10. Jänner 1853 stattgefunden. Das jüngste wurde bereits am 25. Nov. 1857 geschlossen, weil es sich nur um die praktische und allgemeine Durchführung der aus den früheren Beschlüssen zu ziehenden Folgerungen handelte. Die versammelten Bischöfe waren, nebst dem Erzbischof von Rheims, Msgr. Gousset, die Bischöfe von Beauvais, Soissons und Amiens und Msgr. Barra, Coadjutor des Bischofs von Chalons. Ausserdem haben neun Generalvicare und dreizehn Canonici als Abgeordnete der Domcapitel und bischöfliche Theologen an den Arbeiten des Conciliums theilgenommen. Der feierliche Schluss der Versammlung fand in folgender Weise statt. Um 9 Uhr früh begaben sich der Metropolit und die Bischöfe, unter Vortritt der Abgeordneten der Capitel, der Theologen, des Domcapitels und des Klerus von Rheims, endlich der Alumnen des Seminars, in feierlicher Procession aus der erzbischöflichen Residenz in die nahe Domkirche. Hier wurde von dem Erzbischofe eine stille Messe gelesen, worauf die im Pontificale vorgeschriebenen Gebete verrichtet wurden. Sodann verkündete einer der Secretäre des Conciliums, dass, nachdem die in den General-Congregationen erörterten Beschlüsse bereits im erzbischöflichen Palast verlesen worden seien, jetzt nur noch übrige, ohne neue Verlesung, die Väter des Conciliums zu fragen, ob sie denselben ihre Zustimmung geben wollten. Jeder von den Bischöfen antwortete: Placent decreta. Darauf begaben sich der Erzbischof und die Bischöfe an den Altar, um die dort aufliegenden Decrete zu unterschreiben. Die üblichen Acclamationen für die Kirche, den Papst, das Staatsoberhaupt, die Armee, die Kirchen und die Bischöfe der Provinz wurden feierlich gesungen und von den zahlreich versammelten Gläubigen beantwortet. Sodann begaben sich die Bischöfe zu dem Metropoliten, um den Friedenskuss zu geben und zu empfangen. Endlich kehrte der Zug in derselben Ordnung, wie er gekommen, wieder in den erzbischöflichen Palast zurück, von wo die versammelte Menge von allen Bischöfen zugleich mit dem hl. Segen entlassen wurde. Das nächste Provincialconcil ist auf 1860 nach Beauvais anberaumt.

Gottesdienst in der heil. Weihnacht.

Quum in ecclesia adjecta Collegio Novitiatus Clericorum Regularium Sancti Pauli Barnabitarum in Civitate Januen. in Nocte Nativitatis Domini nec Divina Officia, nec solemnis Missa locum habeant, id grave admodum experiens hodiernus Collegii ipsius Superior propriae, et Novitiorum pietati satisfacturus superiori Anno 1847 in hac ipsa sacratissima Nocte post Matutini recitationem Missam cum cantu celebravit in Novitiatus ipsius Sacello ratus id se exequi posse vi Privilegiorum Regularibus concessorum. Verum cum diversae circumferantur super facto opiniones inter Alumnos Collegii ipsius ac ex eis aliquis contendat id omnino non licere, quia vetitum est in solemnitate illa celebrare in privatis Sacellis, et quia Sacellum istud non inservit Religiosae familiae, sed Novitiis tantum; ut indubia habeatur declaratio, quae futuris etiam temporibus, veluti norma servetur, Sacrorum Rituum Congregatio super facto ipso de sententia rogata, in Ordinariis comitiis hodierna die ad Quirinale coadunata, ad relationem mei subscripti Secretarii, omnibus maturo examine perpensis consideratisque rescribendum censuit: *Posse juxta exposita.*

Atque ita rescribere rata est et declarare. Die 22. Julii 1848.

Bruderschaft für die Pflege religiöser Gesinnung bei den Soldaten.

Humillimis delatis precibus S. D. N. Pio PP. IX. ab E... R..., in ipsis exposuerat Orator quamdam tum Ecclesiasticorum, tum Saecularium piam Societatem, quae gallice (l'OEuvre pie des Soldats) dicta est, Lutetiae Parisiorum ab anno 1848 inchoatam fuisse, cujus peculiaris finis est, milites ab ignorantia Catholicae Religionis avertere, eosque in Fidei rudimentis informare; hinc variis jam in civitatibus per Galliam diffunditur, atque in Oratoriis, vel in cubiculis penes nonnullas Ecclesias eos ad lectionem, et scriptionem ediscendam coadunat, aut eos Christianam edocet Doctrinam, aut eis pietatis libros distribuit, ex qua singulis fere diebus ex praefata Religionis Schola in ipsos milites copiosus aeternae Salutis fructus dimanat. Cum vero postulasset in iisdem precibus dictus Orator, pro aliquibus Indulgentiis elargiendis tam omnibus Christifidelibus praememoratae Societatis in quinquaginta fere Galliae locis jam existentis, quam aliis in ipsius Galliae locis in posterum extiturae, nec non caeteris Christifidelibus quocumque modo ad praefatam Societatis propagationem cooperantibus, quam singulis militibus pro eorum facultate dictis lectionibus, seu pietatis collationibus interessentibus, Idem S. D. N. Pius PP. IX. enixis Oratoris votis inclinatus, clementer indulsit, ut omnes et singuli Christi fideles sodales, cooperatores et milites, qui vere poenitentes confessi, ac sacra Communione refecti, aliquam Ecclesiam, seu publicum Oratorium in quatuor infra annum praecipuis festis ad uniuscumque libitum eligendis, necnon in Festivitate sancti Mauritii militum patroni, vel in quatuordecim diebus unumquodque ex praefatis quinque festis immediate

sequentibus, devote visitaverint, ibique per aliquod temporis spatium juxta mentem Sanctitatis Suae pias ad Deum preces effuderint, Indulgentiam plenariam incipiendam a primis Vesperis usque ad occasum solis ultimi diei uniuscujusque ex praedictis quindenis, ac semel tantum in qualibet quindena lucrifaciendam, consequantur; eisdem vero singulis supra enuntiatis Christifidelibus, qui hujusmodi collationibus tam ad docendum quam ad discendum corde saltem contrito interfuerint, quoties id egerint, septem annorum Indulgentiam est impertitus; uniquique tandem militi alicujus commilitis conversioni pro viribus cooperanti, Indulgentiam unius anni singulis vicibus acquirendam, dummodo actum Contritionis eliciat, benigne concessit. Voluit autem Eadem Sanctitas Sua has gratias perpetuis futuris temporibus suffragari. Non obstantibus in contrarium facientibus quibuscumque. Praesenti valituro absque ulla Brevis expeditione.

Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis Indulgentiarum.

F. Card. *Asquinius,* Praef.

L†S. *Aloisius Colombo.*

Ueber das Brevierbeten.

In Sacrorum Rituum ordinario coetu ad Vaticanum subsignata die coadunato a R. P. D. subscripto secretario relatae cum fuerint preces rectoris et professorum seminarii Civitatis R.... in dioecesi A...., quibus exponebant non unam inter ipsos vigere opinionem circa privatam horarum canonicarum recitationem, siquidem ipsi ad cathedralem A......... non pertinentes, adnexam habent ecclesiam sacramentalem, quae parochialibus juribus vere gaudet, quoad seminarii ipsius magistros et alumnos, et proinde opportunam solutionem efflagitabant super sequentibus quaestionibus nimirum: 1. An seminarii alumni sacris ordinibus initiati adigantur in divinis laudibus persolvendis ad Kalendarium adjectae seminario ecclesiae sequendum? 2. An idem Kalendarium sequi teneantur magistri in seminario ipso degentes, seu commorantes, quamvis plerumque aliis in ecclesiis sacrosanctum missae sacrificium celebrent, sacris functionibus assistant, sacramentales fidelium confessiones excipiant, vel potius magistri ipsi teneantur sequi Kalendarium earundem ecclesiarum, queis ut supra inserviunt, ex ea potissimum ratione ut missa cum officio concordet? Sacra ipsa Congregatio antequam quidquam in re decerneret propositisque dubiis occurreret, maluit rescribere: audiatur episcopus, et quum Rmus A.... episcopus illico de sententia et voto requisitus nilomnino protulerit, quod non faveat oratorum instantiae, hinc propositis dubiis rescriptum fuit.

Ad I. Affirmative. Ad II. affirmative ad primam partem, negative ad secundam. Atque ita rescribere rata est ac proposita dubia declarare. Die 7. Septembris 1850.

Kurze Darstellung der Praxis des Concurses.

(Mit Benützung der „Correspondance de Rome" vom 14. Juli 1850.)

Die heilige Congregation des Conciliums hat in der Sitzung vom 22. Juni 1850 mehrere Rechtsfälle, betreffend die Concurse für die Ernennung zu Pfarrbeneficien zu entscheiden gehabt. Wir haben für zweckmässig erachtet, einige Mittheilungen über die Regeln zu machen, welche man bei diesen Concursen zu beobachten pflegt. Unsere Leser werden um so mehr die Bedeutung und den Werth der vom heil. Stuhle jüngst für die Diöcese Linz gewährten Zugeständnisse zu ermessen im Stande sein. (Vgl. Archiv. II. Bd. 1. und 2. Heft S. 110 fg.) Die vorzüglichsten Quellen der Disciplin in Sachen der Concurse sind: 1) Das Decret des Concils von Trient, Cap. 18. der 14. Sitzung. 2) Die vom heil. Pius V. im J. 1566 publicirte Bulle, die mit den Worten: „In conferendis" anfängt. 3) Eine von der heil. Congregation des Concils mit der Billigung des Kirchenoberhauptes publicirte Instruction. Fagnan bringt sie in seinem Commentar unter dem Titel der Decretalen: Ne Sede vacante. 4) Die litterae encyclicae: „Quo parochiales" — publicirt am 10. Jänner 1721 mit Gutheissung des Papstes Clemens XI. 5) Die Constitution: „Cum illud" von Benedict XIV. 6) Eine grosse Anzahl Declarationen der heil. Congregation des Conciliums.

Verwaltung der vacanten Pfarrei.

Sobald eine Pfarrei durch den Tod oder die Resignation des Titulars, oder auf was immer für eine andere Weise vacant wird, so bezeichnet man einen Vicar, einen Oekonomen, um sie so lange zu verwalten, bis sie mit einem neuen Rector versehen sein wird. Diesem Oekonomen wird ein Gehalt auf die Einkünfte des Pfarrbeneficiums angewiesen. (Decret. Trident.) Es gibt jedoch Fälle, wo keine Veranlassung zu solcher Abordnung eines Verwalters vorhanden ist, wenn z. B. die vacante Pfarrei mit irgend einem Cooperator oder Vicar versehen ist, der die Seelsorge (pro interim) ausüben kann; die Ausdrücke: „Si opus fuerit," des Decretes des Conciliums beziehen sich auf solche Fälle. In gewissen Ländern geben die Statuten die Verwaltung dem Vicar, wenn ein solcher vorhanden ist. Zu Rom wird der Unterpfarrer nie zum Verwalter ernannt. Das Wort: „Statim," zeigt an, dass die Ernennung des Verwalters nicht lange Zeit verschoben werden darf; die Rechtslehrer sind der Ansicht, dass sie binnen drei Tagen stattfinden müsse, nachdem man von der Vacatur der Pfarrei Kenntniss erlangt hat. (Barbosa de offic. et potest. episc. part. 3. alleg. 60.)

Ausschreibung des Concurses.

Diese erfolgt für jede einzelne Pfarrei, die mit einem Rector versehen werden muss. Der Concurs und das Examen, die früher für andere Pfarreien

stattgefunden haben, gelten nicht für die Pfarrei, die später vacant geworden. Ein bei einem früheren Concurse approbirter Kandidat kann nicht zum Rector der vacanten Pfarrei ernannt werden, wenn er nicht neuerdings bei dem für die Pfarrei, um deren Vergabung es sich handelt, eigens angeordneten Concurse approbirt worden ist. Handelt man anders, so ist die Ernennung ungültig. (S. C. apud Fagnan, loco supra citat.)

Sechs Monate sind für die Provision derjenigen Pfarreien zugestanden, die bischöflicher Collation sind. Die sechs Monate datiren, nicht von dem Augenblicke der Vacatur, sondern von dem Zeitpunkte, wo man von dieser Vacatur Kenntniss erlangt. (Argum. cap. *Quia diversitatem*, de concess. praebend. cap. *Licet.* de supplenda negligentia praelatorum.) Es können also die Berufungsschreiben während des Verlaufes von fünf Monaten und zwanzig Tagen publicirt werden. Immerhin ist es selten, dass man den letzten Zeitpunkt abwarte, weil es sich ereignen könnte, dass sich kein Kandidat zur Einschreibung oder zum Examen stellete, oder auch, dass keiner der eingeschriebenen und examinirten Kandidaten approbirt würde.

Die Berufungsschreiben bezeichnen genau den Tag der Vorlage des Edictes, und die den Kandidaten gegebene Zeit, um sich einschreiben zu lassen; ausserdem ist der Concurs mit Ungültigkeit behaftet.

Concurs-Edict. Einschreibung der Kandidaten.

In der Regel ist das Edict während 10 Tagen angeschlagen. (Decret. Trid.) Die Kandidaten haben diese ganze Zeit, um sich einschreiben zu lassen, und das Examen hat nicht vor Ablauf dieser Zeitfrist statt. Der Concurs wird jedoch nicht annullirt, wenn das Examen vor den zehn Tagen gemacht worden ist und Niemand sich in der Folge meldet, um sich über diese Vorwegnahme zu beklagen. (S. C. 2. August. 1607.)

Das Concursedict wird zuweilen über den gewöhnlichen Zeitraum von 10 Tagen prorogirt (Decret. Trid.), aber im Ganzen dauert es nicht mehr, als zwanzig Tage. (Constitutio: *In conferendis.*) Die Verlängerung wird publicirt, bei Strafe der Ungültigkeit des Concurses. (S. C. 6. Jul. 1606.) Es ereignet sich zuweilen, dass sich kein Kandidat meldet; dann bestimmt der Bischof eine andere Zeit oder ein anderes Edict; und wenn dieses zweite Mal Niemand erscheint, so wird die Pfarrei ohne Concurs vergeben. (S. C. apud Barbosa et Garcias.)

Wenn sich nur ein einziger Kandidat einschreibt, oder sich zur Einschreibung meldet, so wird vorgegangen, ohne zu einer Verlängerung oder zu einem neuen Edicte zu greifen, die nur in dem Falle erforderlich sind, wenn der Kandidat, nachdem er examinirt worden ist, als unfähig erkannt wurde, die vacante Pfarrei zu regiren. (S. C. ibidem.) Ergibt sich die nämliche Thatsache nach dem zweiten Edicte wieder, so wird die Pfarrei ohne Concurs vergeben.

Zur Einschreibung werden zugelassen, nicht blos die Diöcesanpriester, sondern auch die Geistlichen einer andern Diöcese, gemäss der allgemeinen

Meinung der Rechtslehrer. Jedoch wird, caeteris paribus, ein Diöcesane einem Fremden vorgezogen: Similiter caeteris paribus oriundus non oriundo, dioecesanus non dioecesano praeferatur ex cap. nullus dist. 61. cap. Hortamur dist. 71. cap. bonae memoriae de postulatione praelatorum. (Reg. 17. cancell.) Besondere Statuten reserviren jedoch die Beneficien vielfältig den Diöcesanen.

Macht die Ausschliessung eines Kandidaten den Concurs ungültig? Das ist eine sehr der Controverse unterworfene Frage.

Weil aber das Examen nicht blos die Kenntnisse der Kandidaten zum Gegenstande hat, sondern vorzüglich ihre Tauglichkeit, ihr Alter, ihre Klugheit, ihre Verdienste und die anderen zur guten Verwaltung der zu vergebenden Pfarrei erforderlichen Eigenschaften, so werden die eingeschriebenen Kandidaten verhalten, die gerichtlichen sowohl, als aussergerichtlichen Beweise der von ihnen der Kirche geleisteten Dienste, als auch andere Documente, die geeignet sind, ihre Tauglichkeit und ihre Eigenschaften zu erkennen zu geben, in die Hände des bischöflichen Kanzlers niederzulegen. (Const. *Cum illud.*) Der Prälat bestimmt eine Frist für die Vorlegung dieser Documente; sie werden nicht mehr angenommen, wenn der peremptorische Termin verflossen ist.

Nach Ablauf der durch das Concurs-Edict festgesetzten Zeit, und nach dem Schlusse der Einschreibung der Kandidaten, wird derjenige, der sich nicht in der verlangten Zeit gestellt hat, nicht mehr zur Einschreibung zugelassen, und hat kein Recht, sich über seine Abweisung zu beklagen. (S. C. 7. Julii. 1625.)

Nach dem Schlusse der Einschreibung ist man nicht nothwendig verpflichtet, alsogleich zum Examen der eingeschriebenen Kandidaten zu schreiten. Dieses Examen kann aufgeschoben werden; nur wenn der Tag dazu nicht schon in dem Aufruf zum Concurse festgesetzt worden, wird er den eingeschriebenen Kandidaten durch eine persönliche Vorladung, nicht etwa durch ein neues Edict bekannt gegeben.

Zulassung der Kandidaten zum Examen.

Wie die festgesetzte Zeit verflossen ist, so werden alle eingeschriebenen Kandidaten examinirt: Omnes, qui descripti fuerint, examinentur. (Decret. Trid.) Findet sich nur Einer der eingeschriebenen Kandidaten ein, so schreitet man nichtsdestoweniger zum Examen, in Anbetracht, dass, wenn das Concilium von Trient will, dass alle diejenigen, die eingeschrieben sind, examinirt werden, man das nur von jenen Kandidaten verstehen kann, die sich zum Examen stellen. Widrigenfalls würde es von der Nachlässigkeit eines einzigen Kandidaten abhängen, der Abhaltung des Examens Hindernisse zu legen. (S. C. apud Garcias part. 9. cap. 2. Barbos. ad Concil. Trid. num. 75.)

Der Concurs ist ungültig, wenn ein zur Einschreibung zugelassener Kandidat zum Examen nicht zugelassen wird. (S. C. 7. August. 1841, §. *Quoad.*)

Die Examinatoren.

Sie werden jedes Jahr auf der Synode vom Bischofe oder vom General-Vicare vorgeschlagen. (Decr. Trid.) Sie werden namentlich, bei ihrem Vor- und Zunamen und nicht blos bei der Würde, die sie bekleiden, oder bei dem Amte, das sie ausüben, bezeichnet. In der entgegengesetzten Hypothese sind nur diejenigen, die zur Zeit der Abhaltung der Synode in diesen Würden oder Aemtern stehen, als zu Synodal-Examinatoren bestimmt anzusehen. Ihre Nachfolger werden nicht als solche erachtet.

Sie werden wenigstens in der Anzahl von Sechsen vorgeschlagen. Man kann deren nichtsdestoweniger eine grössere Anzahl bezeichnen, die nach einigen Autoren bis auf zwanzig steigen kann. Sie sind Magistri, Doctoren oder Licenziaten der Theologie oder des canonischen Rechtes; man ernennt auch Welt- oder Ordensgeistliche, die man für tauglich hält, dieses Amt getreu zu erfüllen.

Sie werden von der Synode approbirt. (Decret. Trid.) Diese Approbation findet durch Stimmenmehrheit statt. Das Votum ist öffentlich oder geheim, nach Wohlgefallen des Bischofes. (S. C. ad Patriarch. Venet. 11. Julii 1592.)

Sie schwören ihre Functionen getreu zu erfüllen. (Decret. Trid.) Dieser Eid ist eine wesentliche Sache zur Gültigkeit der folgenden Examina; wenn die gewählten Examinatoren der Synode beiwohnen, so leisten sie ihren Eid in der Synode selbst; sonst leisten sie ihn in Gegenwart ihres Bischofes oder wohl auch in der des General-Vicares. Der Eid wird auf die heiligen Evangelien oder auf die Reliquien der Heiligen geleistet.

Die Functionen der Examinatoren sind ganz unentgeltlich. Es stünde dem Bischofe, der Synode nicht frei, ihnen auch nur den mässigsten Gehalt, die geringste Entschädigung in Rücksicht ihrer Functionen anzuweisen. Man hat gesehen, wie die heilige Congregation Synodal-Statuten verworfen hat, die den Synodal-Examinatoren eine aus den Einkünften der vacanten Pfarrei genommene Entschädigung beigemessen. Wenn es sich ereignete, dass ein Examinator ein noch so kleines Präsent von Seite eines Kandidaten annähme, so würde er die Sünde der Simonie begehen; er könnte davon nur absolvirt werden, indem er auf alle Aemter resignirete, die er vorher bekleidete; er wäre für immer unfähig, in Zukunft andere kirchliche Aemter zu bekleiden. (Decret. Trid.) Die Examinatoren müssen Rechnung über ihr Betragen nicht blos Gott ablegen, sondern auch, wenn es nothwendig ist, dem Provinzial-Concilium. (Ibid.)

Wenn einige der Synodal-Examinatoren im Laufe des Jahres mit Tod abgehen, so fahren die anderen in ihrem Amte fort, vorausgesetzt, dass ihrer noch sechs seien; sonst kann der Bischof, kraft des Decretes Clemens VIII. andere Examinatoren ernennen, wofern sie die vom Concilium geforderten Eigenschaften besitzen, und vom Capitel approbirt werden. (Fagnan in cap. *Cum sit ars* de aetate et qualitate num. 54.)

All' dieses aber findet nur im Verlaufe des Jahres statt, das auf die Abhaltung der Synode folgt. Am Ende des Jahres hören die Functionen der untergestellten Examinatoren auf, und auch die der Synodal-Examinatoren, wenn ihrer weniger als sechs sind. Dann hat man zwei Mittel zu ergreifen: Entweder eine neue Synode zu berufen, oder sich an die heilige Congregation des Concils zu wenden, um Pro-Synodal-Examinatoren zu verlangen; das Indult wird ziemlich leicht gewährt, weil man überzeugt ist, dass es sehr schwierig sei, alle Jahre die Synode zu versammeln.

Das Examen.

Wenn der für das Examen bestimmte Tag herangekommen ist, so redigirt der bischöfliche Kanzler eine summarische Note über die bezüglichen Verdienste und Eigenschaften der eingeschriebenen Kandidaten. Diese Note wird nach den Zeugnissen und Documenten redigirt, welche die Kandidaten zur Zeit ihrer Einschreibung vorgelegt haben. Sie wird dem Prälaten oder seinem General-Vicar und jedem der Examinatoren, die am Concurse Theil nehmen, vorgelegt. Nach dem Concurse wird sie dem Kanzler zurückgestellt, der sie verbrennt oder in den Archiven aufbewahrt, und Niemanden erlaubt, ohne eine besondere Ermächtigung des Prälaten davon Kenntniss zu nehmen. (Const. *Cum illud.*)

Der Prälat wohnt dem Examen bei. Im Verhinderungsfalle lässt er sich durch den General-Vicar vertreten. (Decret. Trid.) Die Assistenz des Prälaten oder des General-Vicars ist unerlässlich, und der Concurs ist ungültig, wenn er nur von den Examinatoren abgehalten worden ist. (S. C. apud Fagnan loc. cit.)

Die Synodal-Examinatoren wohnen dem Concurse bei. Es müssen deren wenigstens drei sein. (Decret. Trid.) Die Gegenwart von drei Synodal-Examinatoren ist zur Gültigkeit des Concurses erforderlich. Nicht-Synodal-Examinatoren treten nicht mit den anderen zusammen, um mit ihnen über die Verdienste der Kandidaten zu deliberiren. Fagnan berichtet, dass man sich bei der heil. Congregation anfragte, ob das von drei oder vier Synodal-Examinatoren im Einverständnisse mit drei anderen, vom Ordinarius dazu deputirten Examinatoren vorgenommene Examen gültig sei? Die heil. Congregation entschied, dass in diesem Falle der Concurs ungültig sei. Es ist indessen nicht verboten, dass andere Personen, als der Ordinarius und die Examinatoren dem Concurse auf eine blos materielle Weise beiwohnen. Man erlaubt ihnen sogar, Fragen an die Kandidaten zu stellen, vorzüglich wenn es sich um ausgezeichnete Personen handelt, die ein Recht auf eine solche Rücksichtnahme haben; aber man gestattet ihnen nie, ihr Votum abzugeben, zugleich mit den Synodal-Examinatoren, wenn es sich um die canonische Approbation der Kandidaten handelt.

Die eingeschriebenen Kandidaten treten in ein Conclave, und können erst am Ende des Examens hinausgehen. Es steht dem Prälaten zu, kluger Weise die Dauer des Conclaves festzusetzen. (S. C. 22. Juni 1833.) Es

genügt, dass es nicht unterbrochen worden, und dass keine fremde Person zugelassen worden sei.

Das sind die gemäss den Vorschriften der Encyclica „Quo parochiales" vom 10. Jänner 1721 beobachteten Regeln. Die Erfahrung hat bewiesen, dass es nothwendig war, diese Vorsichtsmassregeln zu ergreifen, um gewissen Missständen entgegenzutreten, die in der nämlichen Encyclica auseinandergesetzt sind. 1) Man gibt allen Kandidaten die nämlichen Fragen zu behandeln, die nämlichen Casus aufzulösen, die nämliche Stelle des Evangeliums zum Texte für eine in der Volkssprache abgefasste Predigt. Man verlangt jedoch nicht, dass die Kandidaten alle den nämlichen Gegenstand behandeln; man lässt ihnen die Freiheit, jeden Stoff zu behandeln, der einige Beziehung zu dem bezeichneten Texte hat; diese Freiheit, die man ihnen lässt, kann zuweilen das Resultat haben, die Fähigkeit der Kandidaten zu erkennen zu geben. (S. C. 22. Juni 1833.) 2) Die zu entscheidenden Fälle, die zu lösenden Fragen, der zu erklärende evangelische Text werden allen Kandidaten gleichzeitig vorgelegt. Es herrscht keine Gleichförmigkeit in der Zahl der Casus und der Fragen; es wäre zu wünschen, dass die Gleichförmigkeit bestünde. 3) Es wird eine Zeit festgesetzt für die Entscheidung der Fragen, für die Lösung der Gewissensfälle, und für die Abfassung der Predigt. Diese Zeit ist für alle Kandidaten die nämliche. 4) Die Antworten auf die vorgelegten Fragen, die über den Evangelientext verfasste Predigt werden von jedem der Kandidaten eigenhändig geschrieben, und von ihm unterzeichnet. 5) Die Antworten auf die Fragen werden lateinisch verfasst; die Predigt ist in der Sprache abgefasst, die man gewöhnlich zum Predigen braucht. 6) Die Antworten und die Predigt eines jeden Kandidaten werden nicht nur von ihm unterzeichnet; sondern auch von dem Kanzler des Concurses, von den Examinatoren, vom Prälaten, oder vorkommenden Falles vom General-Vicar. Das sind die vorzüglichsten Verordnungen der Encyclica Clemens XI. Es gibt noch einige andere, die wir weiter unten erwähnen werden.

Deliberation und Scrutinium der Examinatoren.

Nichts hindert die Examinatoren, in geheimem Scrutinium zu votiren. Das Decret des Concils von Trient lässt ihnen in dieser Hinsicht volle Freiheit. (S. C. 22. Juni 1833.) Nichtsdestoweniger ist es zweckmässiger und gewöhnlicher, dass sie, bevor sie das Votum abgeben, miteinander deliberiren; das Urtheil erlangt hiedurch eine grössere Bürgschaft der Reife und Billigkeit. Die Examinatoren votiren in Gegenwart des Prälaten oder des Generalvicars. Sie könnten es nicht, wenn sie nicht in gemeinschaftlicher Deliberation vereint sind. Das Resultat ihres Votums wird in Betreff jedes examinirten Kandidaten, der entweder approbirt, oder rejicirt wird, in die Acten des Concurses eingeschrieben. Wir müssen hier wiederholen, was wir oben in Bezug auf die Zahl der Fragen gesagt haben: Man würde die Schwierigkeiten vermindern, wenn Gleichförmigkeit in der Art und Weise zu votiren bestünde.

Der Prälat hat beim Concurse kein entscheidendes Votum; aber sein Beitritt findet statt, wenn die Stimmen der Examinatoren in Betreff der Approbation oder Verwerfung eines oder mehrerer Kandidaten gleich getheilt sind. In diesem Falle gibt der Beitritt des Prälaten oder seines Generalvicars den Ausschlag entweder zur canonischen Approbation oder Reprobation des fraglichen Subjectes. (Decret. Trid.)

Diejenigen Kandidaten werden als approbirt, und geeignet erachtet, zu Rectoren der vacanten Pfarrei ernannt zu werden, welche die Majorität der Stimmen erhalten, obwohl sie die Minorität verwerfe, gleich wie bei den Capitularacten oder solchen, die im Wege der Deliberation vorgenommen werden, die Majorität die Minorität nach sich zieht und erstickt, und der Act als von Allen beschlossen angesehen wird. Ein Kandidat ist approbirt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, und wenn die Stimmen gleich getheilt sind, so bestimmt der Beitritt des Ordinarius, wenn er ihm günstig ist, die Approbation, wie wir oben gesagt haben.

Die Examinatoren sind nicht blos Richter über die Fähigkeit und die Kenntnisse der Kandidaten; sie sind es auch vorzüglich über ihre moralischen Qualitäten, ihre Klugheit, ihre Verdienste nach den Diensten, die sie früher der Kirche geleistet haben, mit einem Worte, über alle erforderlichen Eigenschaften, um die Pfarrei, um deren Vergabung es sich handelt, auf nützliche Weise zum Heile der Seelen zu regieren. (Const. *Cum illud.* Decret. Trid.) Die Examinatoren verletzen ihre Pflicht, wenn sie sich nur über die Fähigkeit der Kandidaten aussprechen; der Concurs ist verfehlt, und die in Folge des Concurses vorgenommene Vergabung der Pfarrei ist ungültig und wirkungslos; ebenso wenn die Examinatoren, indem sie nur über die wissenschaftliche Befähigung der Kandidaten votiren, sich in Bezug auf die moralischen Qualitäten der Kandidaten auf die Informationen der Curia, auf die Kenntniss und Klugheit des Ordinarius verlassen. (S. C. 22. Juni 1833.)

Das Votum findet statt in Bezug auf die Qualitäten im Allgemeinen, zuweilen betrifft es die besonderen Qualitäten, die Unbescholtenheit, die Klugheit, den Eifer, die Uneigennützigkeit. Die eine und die andere Praxis sind gleich zulässig. (S. C. 22. Juni 1833.)

Wahl eines Subjectes unter den approbirten Kandidaten.

Diese Wahl gehört nicht in das Gebiet der Examinatoren, sie steht ausschliesslich dem Prälaten zu, der verpflichtet ist, seine Wahl auf jenes Subject fallen zu lassen, welches er für das fähigste und würdigste hält. (Decret. Trid. S. C. 21. Novbr. 1829.) Dem Prälaten steht es frei, jenen Kandidaten vorzuziehen, der weniger Stimmen als sein Mitbewerber erhalten hat, vorausgesetzt, dass er ihn im Gewissen für geeigneter halte, die vacante Pfarrei zu regieren. Er kann selbst den Kandidaten, der nur mit einer sehr schwachen Majorität approbirt worden ist, demjenigen vorziehen, der alle Stimmen sowohl in Bezug auf die Kenntnisse, als in Bezug auf die moralischen Eigenschaften und Verdienste auf sich vereint hat. Es genügt, dass

das für das Pfarrbeneficium erwählte Subject beim Concurse canonisch approbirt worden sei.

Es ist jedoch so wichtig, das Pfarrbeneficium an das Subject vergeben zu sehen, das das fähigste ist, es für das heilige Amt und das Heil der Seelen nützlich inne zu haben, dass durch die Constitution des heil. Pius V. das Mittel der Appellation gegen die Ernennung eines Kandidaten eingeführt worden ist, der notorisch unter seinen Mitbewerbern stünde. Beeilen wir uns, beizufügen, dass es sehr selten sei, dass die Appellation ein Resultat habe. Sie muss binnen zehn Tagen nach der Vergabung der Pfarrei eingelegt werden; eine authentische Abschrift der Concursacten wird dem Appellationsrichter zugesendet, und man entscheidet den Rechtshandel auf dem Wege der Appellation nach den Acten selbst und nicht anders. Wenn die gewöhnlichen Regeln in Betreff des Concurs-Edictes, der Eigenschaften der Examinatoren, der Form des Examens, der Approbation der Kandidaten befolgt worden sind, und wenn der Prälat nur von seinem Rechte Gebrauch gemacht hat, indem er unter den canonisch approbirten Kandidaten ein Subject gewählt hat, das er vor den anderen Mitbewerbern, die beim Examen eine grössere Anzahl von Stimmen erhalten haben, für das würdigste gehalten hat, so wird die Appellation ohne Schwierigkeit verworfen, und die Wahl des Prälaten aufrecht erhalten. Es wäre sehr schwierig, Fälle zu finden, wo die heil. Congregation des Conciliums aus Grund besonderer Umstände anders entschieden hat; wir müssen sogar sagen, dass in der Sammlung ihrer Resolutionen die die Concurse betreffenden Rechtsprocesse sehr selten sind; und wenn die Sitzung vom 22. Juni 1850 vier Angelegenheiten dieser Natur gehabt hat, so ist das ein ganz zufälliges Zusammentreffen, das sich, ohne Zweifel, nicht oft wiederholt.

Es übriget uns noch, einige Aufklärungen über die Vortheile dieser Disciplin, über ihren Ursprung und über den obligatorischen Charakter zu geben, den sie für jene Länder haben mag, die durch die Unfälle der Zeiten genöthigt worden sind, die Beobachtung derselben zu unterbrechen. Die Concurse sind eine der tausend Fragen, über die vorzüglich heutzutage die Meinung aufgeklärt werden muss; und es ist sehr wichtig, die Vorurtheile zu zerstreuen, die sich der Ausführung jener Gesetze in den Weg stellen könnten, die die Kirche in ihrer Weisheit aufzustellen für zweckmässig erachtet hat. Das traurige Schauspiel, das wir heutzutage vor Augen haben, muss uns wenigstens zur Lehre dienen. Die Gesellschaft liegt darnieder; die Bande, die ihren Bestand sichern, sind in einen Zustand der Auflösung gerathen, der die hellsehendsten Geister mit gegründeter Besorgniss erfüllt. Die gewöhnlichste Einsicht reicht hin, um zu erkennen, dass man nie zur Reconstruirung der Gesellschaft gelangen könne, wenn man nicht damit beginnt, den Theil, von dem eigentlich ihr höheres Leben ausgeht, den Klerus nämlich in kräftiger Weise neu zu constituiren, und dazu bedarf es nicht der Gründung einer neuen Disciplin, es handelt sich nur hauptsächlich darum, die weisen Verordnungen ernstlich in Ausführung zu bringen,

welche die katholische Kirche auf ihren letzten allgemeinen Concilien proclamirt hat, und die von der höchsten Autorität der römischen Päpste approbirt sind. Es ist Zeit, mit den Missbräuchen, den Vorurtheilen, der Unwissenheit und der blinden Praxis ein Ende zu machen; es ist Zeit, dem katholischen Klerus jene wunderbare Kraft zurückzustellen, die ihm die canonischen Gesetze und jene Disciplin verschaffen, die die Approbation der römischen Päpste erhalten hat. Man halte sich wohl überzeugt, dass das Heil der Gesellschaft nur um diesen Preis zu gewinnen ist. Nur unter dieser Bedingung wird der Klerus, von neuer Energie belebt, wirksam am allgemeinen Heile arbeiten, und sich als eine Wehre den verwüstenden Wildbächen entgegenstellen können, die uns zu verschlingen drohen.

Die Gedanken, die wir hier ausgesprochen, haben bei der Wiedereinführung der Provinzialconcilien, in Deutschland und Frankreich obgewaltet. Die Katholiken aller Länder haben der Wiederkehr dieser ehrwürdigen Versammlungen ihren Beifall gezollt, die der Kirche eine unvergleichliche Quelle von Nutzen und Ruhm sind; und die Völker, die die Erinnerung dieser heiligen Institutionen verloren hatten, haben in ihrer Wiedereinführung eine Anregung zur Theilnahme und zur Achtung vor der Majestät der religiösen Dinge wieder gefunden. Nach den mühevollen Zeiten, welche die Kirche hat durchlaufen müssen, inmitten der schmerzlichen Umstände, in denen sie sich befindet, ist die Erscheinung der Provinzialconcilien eine wunderbare Thatsache, die uns zwingt, die Führung der göttlichen Vorsehung immer mehr zu bewundern und zu preisen. Es ist ein mächtiger Beweggrund des Trostes und der Hoffnung für die Zukunft, zu sehen, wie sich die göttliche Vorsicht des Zusammentreffens der wunderbarsten Umstände bedient, um der Kirche eine Freiheit zurückzugeben, die man seit Jahrhunderten anzuerkennen sich geweigert hatte.

Der Charakter der seit 1848 gehaltenen Provinzialconcilien war weniger der, neue Gesetze in Bezug auf die religiösen Dinge und ihre Disciplin aufzustellen, als vielmehr dasjenige in Aufnahme und Ausübung zu bringen, was die allgemeine Gesetzgebung der Kirche in den uns vorangegangenen Zeiten aufgestellt hat. Die unter der Einwirkung des heil. Geistes stets fruchtbare katholische Kirche hat ihrer göttlichen Sendung nicht ermangelt, deren doppeltes Object zugleich das übernatürliche Heil der Seelen und das zeitliche Heil der christlichen Gesellschaft ist.

Sie besitzt in ihren Schatzkammern starke Waffen für die Kämpfe einer jeden der Zeiten, die sie durchläuft, und daneben auch die Heilmittel, um den Bedürfnissen der Gesellschaften, die sie auf der Pilgerfahrt dieses Lebens zu führen hat, zu Hülfe zu kommen. Und weil die katholische Kirche Gott selbst auf dieser Erde vertritt, so nimmt die göttliche Vorsehung auch die Bestrafung selbst auf sich, und lässt ihren Arm schwer auf die Völker fallen, die sich nicht scheuen, aus ihrem Schoosse die Mittel des Heiles zu verwerfen, welche Gott und die Kirche ihnen anbieten. Einige Jahre noch, und man wird sehen, wie für diese Völker eine Periode der Schwäche und

des Verfalles anbricht, die nur zur schmerzhaften Agonie führen und die beredteste Rechtfertigung der Kirche sein wird, bis diese ihre wohlthätige Hand wieder im Namen desjenigen ausstreckt, der sich die Auferstehung und das Leben genannt hat.

Seit drei Jahrhunderten hat die Kirche unermesslich daran gearbeitet, sich furchtbar zu machen, wie ein in Schlachtordnung aufgestelltes Heer. Das Concilium von Trient hat unter der Eingebung der Päpste handelnd, der christlichen Gesellschaft eine Kraft mitgetheilt, die dazu bestimmt war, überall, wo diese Kraft angewendet würde, ihr Antlitz zu ändern. Man wird von einer tiefen Bewunderung ergriffen, beim Anblicke der von den Päpsten vollführten Arbeiten, die nach dem Concilium von Trient den Lebenskräften der Kirche eine ebenso weise, als wirksame Richtung gegeben haben. Das Bullarium romanum dieser letzten Jahrhunderte wird ein unsterbliches Zeugniss abgeben von dem Eifer der Päpste, die Kirche auf die Kämpfe des Herrn vorzubereiten, und die schwierigsten Fragen ihrer inneren Regierung zu lösen. Nie ist eine Zeit so fruchtbar an weisen Einrichtungen gewesen; die Disciplin des Conciliums von Trient hat alle Entwickelungen und Erläuterungen empfangen, deren Nothwendigkeit durch die Erfahrung anerkannt wurde; man kann sagen, dass keine Zeit der Geschichte die Regeln des Verhaltens mit so sicherer Hand für alle Kirchen habe verzeichnen sehen. Der hl. Stuhl hat seine Sorgfalt durch die von ihm eingesetzten Congregationen vervielfältigt, und die Dienste, welche sie in allen Zweigen der Disciplin geleistet haben, sind unberechenbar. Wehe den Kirchen, die es nicht verstanden haben, aus diesen Mitteln des Heiles Nutzen zu ziehen! Zu Staub zerfallen, hat der erste Hauch des Sturmwindes sie weggeweht. Ihr äusserer Bestand, ihre heilige Gesetzgebung, Alles ist von der Sturmfluth fortgerissen worden, und der Glaube hat sich in den Herzen wie erstorben gezeigt, so dass es langer Jahre bedurfte, ehe man ihn wieder Herrschaft gewinnen sah. Dagegen sehen wir andere Länder zwar vom nämlichen Sturme gepeitscht, aber ihm einen glorreichen Widerstand entgegensetzend. Der brausende Strom zerstört die Oberfläche des Bodens, aber die Wurzel des Glaubens bleibt in den Massen unversehrt; die Verluste der Kirche sind weniger schmerzlich, und für die Wiederherstellung des Gebäudes wird es weniger Zeit bedürfen. So wird die Kirche durch ihre Niederlagen wie durch ihre Triumphe gerechtfertiget.

Die Zeit ist gekommen, aus der Erfahrung und aus den Unfällen der Vergangenheit Nutzen zu ziehen. Die vorzüglichste Aufgabe der Provinzial-Concilien ist die, die ziemlich zahlreichen Lücken auszufüllen, die sich sehr leicht in den verschiedenen Zweigen der heiligen Gesetzgebung wahrnehmen lassen; es liegt ihnen ob, auf die Beobachtung alles dessen zu dringen, was in den päpstlichen Constitutionen nicht an der Gewalt der Dinge und den Schwierigkeiten der Zeiten ein wirkliches, unüberwindliches Hinderniss findet. Niemand wird bestreiten, dass diese wiederherstellende Thätigkeit nicht der Hauptcharakter der nach einer Unterbrechung von mehreren Jahrhunderten

nunmehr wieder eröffneten Provinzial-Concilien sei. Sie sind seit kurzer Zeit erst wieder geöffnet, und schon kann man eine Menge glücklicher Folgen aufweisen, die sie hervorgebracht haben. Die Betrachtung dieser Ergebnisse erklärt uns die Inständigkeit, mit welcher der heil. Stuhl in den jüngsten Zeiten die Abhaltung der Provinzial-Concilien und der Diöcesan-Synoden anempfohlen hat. Wir haben eine grosse Zahl von Briefen vor Augen gehabt, welche seit 30 Jahren im Namen des heil. Stuhles an die Bischöfe Deutschlands bei Gelegenheit ihrer Berichte „de statu ecclesiae" geschrieben worden; und wir erinnern uns nicht, dass uns einer vorgekommen sei, in welchem nicht die Abhaltung von Concilien und Synoden, sobald sich dazu günstige Verhältnisse darbieten würden, auf das Nachdrücklichste empfohlen worden wäre. Das soeben Gesagte wäre leicht durch eine Menge von Citaten zu beweisen; es genüge uns, einige Bruchstücke aus diesen Briefen anzuführen. Wir sehen z. B., wie die heil. Congregation erklärt, dass nicht ohne grossen Nachtheil für die priesterliche Würde, und für das kirchliche Ansehen die Berufung von Synoden in unseren Tagen verhindert worden sei; haec hisce temporibus absque sacerdotalis dignitatis et ecclesiasticae auctoritatis detrimento convocari non posse tecum quam maxime dolet S. C. Wir lesen in einer anderen Antwort: Quod igitur tamdiu intermissa tantopere a sacris canonibus inculcata consuetudo habendae synodi dioecesanae nunquam revocata ab Amp. tua fuerit, id eo factum non dubitat S. C. quod ratione rerum ac temporum fieri non potuerit. Ceterum mirum quantum id ei sit in optatis. Interim tamen gaudet quod egisti, ne quid detrimenti, tanto deficiente praesidio ecclesiasticae disciplinae, dioecesis caperet.

Ein Erzbischof legte in seinem Berichte, den er 1843 einreichte, vor, dass das Provinzial-Concilium seit dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts nicht mehr gehalten worden sei; dass man seit dieser Zeit kein Mittel gefunden habe, es abzuhalten; dass man auch das Bedürfniss nicht sonderlich einsehe, indem man ja über die Bedürfnisse des Klerus und Volkes durch die jährlichen Berichte der Landvicare und durch die canonische Visitation der Diöcese unterrichtet werde. Der Prälat fügte bei, dass er es bei den wichtigen Angelegenheiten nicht unterlasse, sich mit seinen Suffragan-Bischöfen zu berathen. Synodus dioecesana seu potius provincialis ultima vice anno 1605 celebrata est, cujus decreta plerumque effatis concilii Tridentini innitentia fundamentum sunt praxis ecclesiasticae vigentis. Inde ab hoc tempore nulla ansa concilio celebrando data est, nec ejusdem celebrandi tanta urgetur necessitas, cum de indigentiis cleri et populi jam per vicariorum annuas relationes, jam per proprias archidioecesis visitationes certior fiam, et sic, si qua opus est, medelam illico ferre possim. Simili modo etiam in reliquis dioecesibus res se habet. Nec minus gratus fateor, episcopos provinciae, quibus ego qua Metropolita praesum, eos esse, ut in negotiis ecclesiae gravioris momenti communi mecum consilio agant. Die heil. Congregation erachtete nicht, dass diese Gründe hinreichend wären, sich von der Abhaltung der Synode zu dispensiren; und fügte in ihrer Antwort, nachdem sie den

Eifer des Prälaten die verdienten Lobsprüche ertheilt, bei: Attamen probe noscit Amplitudo tua, haec omnia tam sancta et salutaria alacrius perfici, et firmius consistere, ubi synodalibus legibus solidantur. Quare Rmi. Patres cuperent, ut synodus dioecesana tamdiu intermissa, et tantopere a sacris canonibus inculcata, iterum instauretur. Wir glauben nicht, diese Citate vermehren zu müssen. Die vorstehenden sprechen deutlich genug die ausdrückliche Meinung des heil. Stuhles in Bezug auf die Nützlichkeit der Berufung von Concilien und Synoden in unseren Tagen aus, und können zugleich dazu dienen, die wunderbare Bewegung zu erklären, die sich in Deutschland kundgegeben hat, als der Tag der Befreiung gekommen war.

Das Provinzial-Concil hat zur legitimen Folge die Diöcesan-Synode, wo seine Decrete für jede Diöcese der Provinz promulgirt werden. Ausser den Statuten, die man daselbst verkündet, und den Rechtsfragen, die man entscheiden kann, wählt man dabei die Synodal-Zeugen und Richter, sowie die Examinatoren der Kandidaten, die auf Pfarreien concurriren.

Es bestehen verschiedene Vorurtheile über den Gegenstand der Concurse. Ein ziemlich gewöhnliches Vorurtheil besteht darin, dass man glaubt, der Concurs betreffe nur die wissenschaftliche Fähigkeit der Kandidaten, es sei nur ein Wortkampf; nur eine leere Schaustellung einer Wissenschaft, die weit entfernt sei, als die einzige, ja auch nur die Hauptbedingung angesehen werden zu können, wenn es sich um das Pfarramt, und um die Führung der Seelen handelt. Unsere Leser haben sich nur an das zu erinnern, was wir oben gesagt haben, um sich zu überzeugen, dass der Concurs auf Pfarreien zwar die Kenntnisse und die Bildung der Kandidaten zum Gegenstand haben müsse, aber auch und vor Allem die moralischen Eigenschaften, und die besonders zur guten Leitung der zu vergabenden Pfarrei erforderliche Tauglichkeit. Das Decret des Conciliums von Trient empfiehlt den Examinatoren, sorgfältig nach den moralischen Eigenschaften, dem Alter und der Klugheit der Kandidaten zu forschen; die nach dem Concilium erlassenen Bestimmungen haben festgesetzt, dass der Concurs alle Male ungültig sei, wenn die Examinatoren nur über die Kenntnisse der Kandidaten votiren, und sich in Bezug auf die moralischen Eigenschaften, auf die Informationen des Prälaten verlassen. Wir haben gesehen, was in der Constitution Benedict's XIV. in Betreff der Documente vorgeschrieben ist, welche die Kandidaten zur Zeit ihrer Einschreibung vorlegen müssen; sowie in Betreff der summarischen Note, welche der Kanzler den Examinatoren am Tage des Examens selbst übergibt.

Ein anderer Irrthum wäre es, wenn man die Einführung der Concurse so betrachtete, als hätte sie keine Präcedentien in der Tradition. Hat auch das Concilium von Trient eine neue Form aufgestellt, so hat es sich doch nur der alten Disciplin gefügt, welche forderte, dass die Vergabung kirchlicher Aemter vom Ordinarius mit vorläufiger Vernehmung des Klerus vorgenommen werden solle. Die Tradition führt dafür tausend Beweise an, die zum Theil von Thomassin, vetus et nova Eccl. discipl., part. 2, lib. I,

cap. 32 u. sqq. gesammelt worden sind. So wie ehemals die kirchlichen Functionen an die Weihen geknüpft waren, so findet all' das, was die Väter von den Examina und der Approbation der Ordinanden sagen, offenbar auch auf die Vergabung der Aemter und Ministerien Anwendung. Ut episcopus sine consilio clericorum suorum clericos non ordinet, sagt ein Concilium von Karthago. Einer der Hauptanklagepunkte gegen den heil. Johannes Chrysostomus war der, dass man ihm vorwarf, Ordinationen ohne den Rath seines Klerus vorgenommen zu haben. Man kann in Thomassin den berühmten Brief des heil. Basilius an seine Chorbischöfe einsehen; und lange Zeit nachher, die Decretale Alexanders III. an den Patriarchen von Jerusalem. Wenn das Concilium von Trient dem Bischofe in Bezug auf die Ordinationen die Freiheit liess, indem es ihm blos vorschrieb, sich des Beirathes einiger klugen, von ihm gewählten Personen zu bedienen, so wollte es gleichzeitig, dass die Pfarreien nur an solche Subjecte vergabt würden, die von den auf der Synode mit Stimmenmehrheit vom Klerus der Diöcese gewählten Examinatoren approbirt worden seien. Wir haben in Pallavicini's Geschichte nicht bemerkt, dass das Decret über den Concurs zu Reclamationen Anlass gegeben hätte, dass es ein Gegenstand der Discussion im Schoosse des Concils geworden sei; alles scheint anzuzeigen, dass es die allgemeine Beistimmung der Väter hatte. Seit jener Zeit hat der heil. Stuhl seine förmliche Meinung hinreichend kundgegeben, indem er, zu gelegenen Zeiten, Decrete und Constitutionen über den Gegenstand der Concurse veröffentlichte. Wir haben die Bulle vom heil. Pius V., die jede Vergabung von Pfarreien, die anders als nach dem Decrete des Concils vorgenommen worden ist, cassirt und annullirt, und die das Mittel der Appellation gegen die schlechte Wahl unter den auf dem Concurse approbirten Kandidaten einführt. Wir haben mehrere Encycliken, und endlich die Constitution Benedicts XIV., die dieser Disciplin die letzte Form gegeben hat. Es wäre schwierig, Decrete des Concils von Trient zu finden, die so allgemein beobachtet worden sind, als das Decret über die Concurse. Der heilige Karl Borromäus liess es in der Provinz Mailand beobachten. Das Zeugniss Barbosa's (de paroch. lib. I. cap. 2) lässt die Praxis von Spanien und Portugal erkennen. In Betreff Deutschlands werden wir Gelegenheit haben, Reiffenstuel und Engel zu citiren. Van Espen (part. 2. tit. 22 juris eccles. univers.) bezeugt uns den Gebrauch Belgiens. In Bezug auf Frankreich schrieben die nach dem Concilium von Trient abgehaltenen Provinzial-Concilien die Beobachtung der Concurse vor; so das Concilium von Rouen, 1581, tit. *de episcopi officio* num. 26. Das Concilium von Bordeaux 1583, cap. 22; das Concilium von Tours im nämlichen Jahre, cap. 4, das Concilium von Aix: Volumus nullum deinceps ecclesiae regendae praeficiendum, nisi qui praevio examine per concursum juxta formam a sacris canonibus et Pii V. constitutione praescriptam, huic oneri par, et magis idoneus inventus et electus fuerit. Das soeben Gesagte ist der Geschichte des Natalis Alexander entlehnt.

Ein anderes Vorurtheil in Sachen des Concurses bildet das öffentliche

Edict, das alle diejenigen zusammenberuft, die sich examiniren lassen wollen, weil sie sich für geeignet halten, die Pfarrei zu leiten, um deren Vergabung es sich handelt. Wenn man Van Espen, ubi supra num. 5, glauben soll, so traten mehrere Väter des Concils der Form des Edictes entgegen, weil es offenbar so viel hiesse, als dem Ehrgeize öffentlich Schwung geben, während die alten Väter wollten, dass man nur denjenigen Kirchen gäbe, die sie ausschlügen.

Indessen muss man anerkennen, dass das Concilium zur Veröffentlichung des Edictes nicht ohne wichtige Gründe ermächtiget habe. Das Concilium kann nicht den Gedanken gehabt haben, die von den Vätern gesetzlich vorgeschriebenen Regeln der Berufung zu durchbrechen und zu verletzen; es hat die Regel der Apostel in aller Kraft belassen wollen, dass Niemand die Ehre sich selbst nehme, sondern nur derjenige, der von Gott berufen ist. Es kannte vollkommen dieses Wort des heil. Thomas: Si aliquis pro se rogat, ut obtineat curam animarum, ex ipsa praesumptione redditur indignus. Der heil. Karl Borromäus, der in diesen Lehren der Tradition erzogen war, präsidirte den Arbeiten des Conciliums zu der Zeit, wo dieses Decret über den Concurs erlassen wurde. Was er bei einem seiner Provinzial-Concilien vorschrieb, beweist, dass er die öffentlichen Edicte und die Berufung aller Kandidaten, die sich zum Examen stellen wollen, nicht fürchtete: Quia sacrum Tridentinum Concilium ad provinciales Synodos illam cognitionem rejicit, an expediat, ut ii, qui praeficiendi sunt parochialibus ecclesiis ad examen vocandi sint per edictum, re diligenter considerata statuimus, ut cum primum episcopus parochialem ecclesiam vacare cognoverit..... ad cathedralis et vacantis ecclesiae januam publicum edictum..... propositum esse jubeat; quo omnes invitentur, qui volent examinari vel alios examinandos nominare..... Auf andern Provinzial-Concilien bezeichnet der heil. Karl weitläufig die bei der Abhaltung der Concurse zu befolgenden Regeln. Wir finden unter den *Acten der Kirche von Mailand* die Formel des öffentlichen Edictes, welches der heil. Karl für den Concurs publicirte; man liest darin Folgendes: „Quare omnes et singulos qui vel examinari, vel alios examinandos nominare voluerint.... ad cancellarium nostrae ecclesiae mediolanensis, qui nomina describat, convenire.... In dem Zeugnisse über das Examen und die Approbation, das sich auch unter den nämlichen Acten part. 8, pag. 1308 edit. Lugdun. findet, liest man: Cumque occasione vacationis hujusmodi per publica edicta vocati sint, qui examinari vellent, juxta formam Sacrosancti Concilii Tridentini.... Die vom heil. Karl redigirten Instructionen der Kanzlei empfehlen dem Kanzler, unter anderen Dingen, auf das Buch der Provisionen bei jedem Examen *den Tag und den Ort des vorgelegten Edictes* zu notiren. (Actor. part. pag. 583.) Wir haben uns hier nur mit dem zu beschäftigen, was die Publication des Edictes betrifft; wir werden Gelegenheit finden, auch das anzuführen, was man gleichfalls in den Acten des heil. Karl über die nämliche Sache der Concurse findet.

Man sieht, dass der heil. Karl das öffentliche Edict nicht fürchtete; er

fürchtete nicht, dass diese öffentliche Berufung zu Missständen Anlass gebe. In der That könnte die entgegengesetzte Praxis noch ernsthaftere Missstände verursachen. Van Espen bespricht die Frage sehr ausführlich, und legt mehrere Gründe dar, vermög welcher er glaubt, dass die Form des öffentlichen Edictes allgemein angenommen worden sei: ideo haec posterior forma a Synodo Tridentina proposita ubique passim recepta est (loc. citat. num. 14.)

Beim Studium der kirclichen Gesetzgebung und der Geschichte ihrer Institutionen gewahrt man eine Menge Thatsachen, die wunderbar dazu dienen, den Geist der Kirche zu erkennen. Die besondere Geschichte der Amtsverleihung und der Uebertragung der Seelsorge weiset uns mehrere Grundsätze auf, die auf jeder Seite der heil. Gesetzgebung wieder zum Vorschein kommen. Der erste ist die Achtung wohlerworbener Rechte und vor der rechtmässigen Obrigkeit: die Wahl der Geistlichen für das Amt der Seelsorge gehört dem Diöcesanbischof; es ist das gleichsam sein natürliches, angeborenes Recht. Ein anderer Grundsatz ist die Besorgniss willkürlicher Wahlen in einer für das Heil der Seelen so wichtigen Sache. Man sieht die Kirche unzählige Vorsichtsmassregeln ergreifen, um zu verhindern, dass das Amt eines Seelenhirten Geistlichen anvertraut werde, die nicht die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Wir haben bereits nach Thomassin bemerkt, dass in den ersten Jahrhunderten die geistlichen Aemter nicht getrennt waren von den heil. Weihen und dass Alles, was über die Ordination gesagt wird, auch von der Verleihung der Aemter zu verstehen ist. Wir haben jenen afrikanischen Canon angeführt, der da nicht will, dass der Bischof ohne Einvernehmen seines Klerus Kleriker ordinire. Der Bischof behält die oberste Autorität, aber er soll seinen Klerus zu Rathe ziehen, um sich der Eigenschaften der Ordinanden zu versichern. Thomassin führt einen Brief des heil. Basilius, Bischofs von Cäsarea an seine Landbischöfe an. [1]) Der heil. Bischof legt den traurigen Zustand dar, in welchen die Disciplin durch die Hintansetzung der Canones gerathen war. Der alte Brauch war, dass die Priester und Diakonen die zu Weihenden prüften: Et haec quidem examinabant presbyteri et diaconi, qui cum eis versabantur; referebant autem ad chorepiscopos, qui a vera testificantibus susceptis suffragiis, et admonitis episcopis, ita ministrum in sacerdotalem numerum cooptabant. Seit aber die Landbischöfe sich herausgenommen, die Ordinationen vorzunehmen, ohne selbst den Bischof zu fragen; seit sie zugegeben, dass die Priester und Diakonen unwürdige Subjecte zuliessen, ohne sie auch nur zu prüfen, seitdem hat sich die Zahl der Diener des Altars in allen Ländern und in allen Pfarreien unmässig vermehrt. In der Absicht, die Strenge der alten Canones wieder herzustellen, verordnet der heil. Basilius, dass ihm das Verzeichniss aller Geist-



[1]) Ueber das Institut der Landbischöfe, Chorepiscopi, sieh Phillips, Kirchenrecht II. Bd. §. 74, S. 95 flg.

lichen eingesendet und künftig Niemand mehr ohne seine Erlaubniss geweiht werde. Der heil. Hieronymus schildert die argen Missbräuche, die sich aus der Nichtbeobachtung der alten Regeln in dieser Hinsicht ergaben. Nunc cernimus, plurimos hanc rem beneficium facere, ut non quaerant eos in Ecclesia columnas erigere, quos plus cognoscant Ecclesiae prodesse; sed quos vel ipsi amant, vel quorum sunt obsequiis deliniti vel pro quibus majorum quispiam rogaverit, vel, ut deteriora taceam, qui, ut clerici fierent, muneribus impetraverunt. Der heil. Augustin beobachtete die alte Gewohnheit der Kirche bei der Ordination seiner Priester und Kleriker; es war kein geringes Vergehen in seinen Augen, das Ansehen der Person walten zu lassen und dem Reichen den Vorzug zu geben vor den besser Unterrichteten und durch heiligeren Wandel ausgezeichneten Armen.

Allem Anscheine nach hatten im Abendlande die Priester und Diakonen das Recht zu examiniren und die von ihnen für würdig Erkannten dem Bischof zur Ordination vorzustellen. Das Concilium von Nantes verordnet, dass die Ordinanden von Priestern und anderen verständigen im göttlichen Gesetze bewanderten und in den kirchlichen Vorschriften erfahrenen Männern geprüft werden sollen. Das zehnte Concilium von Toledo verhängt Strafen gegen die Hirten, welche die geistlichen Würden und die Pfarrkirchen — nicht an die Frömmsten und Gelehrtesten, sondern an ihre Verwandten und Freunde vergeben. Derlei Vergabungen werden mit Nichtigkeit belegt, und die eines so grossen Verbrechens Schuldigen mit der Excommunication bestraft.

Mithin sollten nach den Institutionen und der Praxis der alten Kirche die Wahlen und Collationen der geistlichen Aemter im gemeinsamen Einvernehmen des Bischofs und seines Klerus, durch Einverständniss des Hauptes mit den Gliedern erfolgen. Nach der Anweisung der kirchlichen Ueberlieferung schrieb Alexander III. an den Patriarchen von Jerusalem, er habe nicht das Recht, in geistlichen Beneficien Jemanden einzusetzen oder abzusetzen, ohne den Rath und die Zustimmung seines Capitels (Cap. Novit. de his, quae fiunt 4 X. [3, 10]). Ludwig der Heilige, König von Frankreich, wollte die von ihm abhängigen Beneficien nur an wohl erprobte Subjecte vergeben. Er liess sie durch den Kanzler von Paris und andere kluge Männer prüfen. Als er seinem Sohne das Reich hinterliess, empfahl er ihm die geistlichen Beneficien nur an geeignete Personen zu vergeben et de consilio spiritualium virorum.

Die hier angeführten Thatsachen sind aus Thomassin geschöpft. Wir wissen freilich, dass die Decretale Alexanders III. schwer zu erklären ist; man hat gesagt, sie sei nur örtlicher Natur, allein es ist zu beachten, dass ihre Aufnahme in die Sammlung des gemeinen Rechtes sie zur allgemeinen Regel erhebt. Sieh darüber Gonzalez und Fagnan.

Das Concilium von Trient hat Alles, was die Ordination betrifft, dem Bischof anheimgestellt; es hat dem Archidiakon das Recht, das er früher hatte, die Ordinanden vorzustellen, entzogen, und die Frage, die im Pontificale vorkommt, ist nur noch eine ceremonielle Formel. Das Concilium hat

die Angelegenheit der Ordinationen dem Bischof in's Gewissen geschoben und ihnen nur empfohlen, sich des Rathes verständiger, von ihnen frei gewählter Männer zu bedienen. Er hat ihnen sogar gestattet, die Ordination ex conscientia informata, selbst wegen eines geheimen Vergehens und ohne Process zu verweigern; eine Ermächtigung, die bis zu dem Concilium, wenigstens in Ansehung der Weltgeistlichkeit (denn die Ordensoberen hatten sie in Ansehung ihrer Untergebenen) etwas Unerhörtes war; eine Verweigerung, gegen die es keine Berufung gibt und kein Mittel der Abhilfe übrig bleibt, als sich im Recurswege an den apostolischen Stuhl zu wenden. Der heil. Stuhl hat offenbar das Recht, die im Gewissen des Bischofs verborgenen Gründe zu erfahren, und nur wenn diese Gründe für ungenügend erkannt werden, empfängt ein anderer Bischof den Auftrag, die Weihen zu ertheilen. Das ist allerdings eine sehr ausgedehnte Gewalt; aber andererseits führt das Concilium den Concurs ein, wenn es sich um die Besetzung erledigter Pfarreien handelt. Obwohl es dem Bischof ausdrücklich die Wahl desjenigen vorbehält, den er für den Würdigsten hält, will es doch, dass derselbe nur aus denjenigen Kandidaten gewählt werde, welche von den alljährlich durch die Diöcesansynode mit Stimmenmehrheit gewählten Examinatoren approbirt worden; und da es ein von einem General-Concilium ausgegangenes Gesetz ist, so hat der heil. Stuhl allein die Gewalt, davon zu dispensiren, wie er zuweilen durch die Gewährung von Prosynodal-Examinatoren thut. Aber selbst die in dieser Beziehung eingehaltene Praxis zeigt die überaus grosse Wichtigkeit, die man darein setzt, nicht von dem Princip abzuweichen, welches das Concilium von Trient zur Einführung des Concurses vermochte.

Das Gesetz über die Ordinationen und das Gesetz über die Concurse sind, von derselben Autorität ausgegangen, auch in gleichem Grade verpflichtend. Es lässt sich nicht verkennen, dass zwischen diesen zwei Gesetzen eine enge Beziehung besteht, es sei denn, dass man alle von der kirchlichen Ueberlieferung überkommenen Grundsätze verläugnen und über Bord werfen wolle. Benedict XIV. macht irgendwo die Bemerkung, es sei im höchsten Grade der Vernunft und der Billigkeit entgegen, unter den apostolischen Constitutionen und den Decreten der allgemeinen Concilien dasjenige auszuwählen, was unseren persönlichen Neigungen, unseren übel verstandenen Interessen, unseren Vorurtheilen zusagt, und dagegen unbeachtet zu lassen, was in eben diesen apostolischen Constitutionen und Decreten der allgemeinen Concilien eben diesen unseren persönlichen Neigungen, Vorurtheilen und übel verstandenen Interessen entgegen scheint. Wir sagen: übel verstandene Interessen; denn Niemand kann Recht behalten gegen die gesammte Kirche, gegen ein allgemeines Concilium, gegen den obersten der Bischöfe, und die Verhöhnung der allgemeinen Gesetze der Kirche kann keine andere Folge haben, als furchtbare Uebel in der Zukunft herbeizuführen. Alles hängt zusammen in der kirchlichen Gesetzgebung; die überlieferten Grundsätze sind darin gewahrt; die Rechte der Einzelnen stets geachtet, die Bedürfnisse befriedigt und die auferlegte Last ist nie übermässig. Was ge-

schieht, wenn man störend eingreift in diesen wunderbaren Zusammenhang? — man verursacht ein tiefes Missbehagen, das unfehlbar in verderbliche Spaltungen ausbricht. Und man sage nicht etwa, die Gewohnheit habe obgesiegt gegen das Gesetz des Concurses; denn Jedermann weiss, dass keine Gewohnheit gegen das Concilium von Trient je verjähren kann. Dafür ist gesorgt durch die Constitution Pius IV. Sollte, wie es nicht der Fall ist, jemals Jemand in der Lage sein, sich über die Vorschriften des Conciliums von Trient hinwegzusetzen, so würde die Billigkeit verlangen, dass es nicht blos in Ansehung der Diöcesansynoden und des Concurses, sondern auch in Ansehung der Suspensionen und Ordinationsverweigerungen ex informata conscientia und anderer ähnlicher Bestimmungen geschehe.

Wir haben gesagt, dass der heil. Karl Borromäus, dieser eifrige Förderer der Tridentinischen Disciplinarbestimmungen, es auch in Ansehung des Concurses war. In der ersten Diöcesansynode, die er durch seinen Generalvicar halten liess, sehen wir, wie das Decret des Conciliums über den Concurs verlesen und die Wahl von acht Diöcesanexaminatoren durch geheime Abstimmung vorgenommen wurde. Pronuntiato publice decreto Tridentino de examinatoribus, multi nominatim propositi fuerunt, quorum octo Synodus probavit suffragiis per schedulam occulte latis. Postea examinatores probati jusjurandum praestiterunt ex illo decreto. (Actor. Eccl. Mediol. pars sec. p. 206. edit. Lugdun.) Wir haben gesehen, dass der heil. Karl Boromäus in seinem vierten Provinzialconcilium die Form der öffentlichen Ausschreibung zur Berufung aller, die sich wollten prüfen lassen, genehmigen liess; wodurch am Besten der vom Concilium beabsichtigte Zweck erreicht wird. In der vierten Diöcesansynode, welche eine treffliche Verordnung bezüglich der Abhaltung der Synoden enthält, liest man: Cum autem de examinatoribus dioecesanis ac de judicibus causarum deligendis agetur, hoc in suffragiis ferendis singuli spectent, ut non humanis affectibus obsequantur, sed Deo et conscientiae suae et ecclesiae utilitati, animarumque saluti satisfaciant. (Actor. p. 296.) Im sechsten Provinzial-Concil erklärt der heil. Karl Borromäus die grosse Ausdehnung der Diöcese erfordere eine grössere Anzahl von Examinatoren; 23 Namen werden von ihm in Vorschlag gebracht und er bestimmt, dass nur diejenigen darunter als approbirt angesehen werden sollen, für welche mehr als die Hälfte der Stimmen sich ausgesprochen hat. Es sei gestattet, hier den Text selbst anzuführen. Ex iis porro omnibus illos deligi per vos liceat, qui vobis et satisfaciant, et probati sint; ita scilicet, ut qui dimidiam partem suffragiorum ab iis, qui ex compromisso vestro delecti sunt, ad suffragandum tulerint, hoc examinandi munus habeant. (Act. p. 313.)

Die Acten der Mailänder Kirche bieten noch andere Urkunden über den Concurs dar: Die Formel des Edicts, welches der heil. Karl zu erlassen pflegte; die Gegenstände der Prüfung; die Collationsbriefe über die Pfarrei zu Gunsten des einen der approbirten Bewerber. Die Formel des Edicts beruft omnes et singulos, qui vel examinari, vel alios examinandos nominare

voluerint. Die Formel des Zeugnisses über die bestandene Prüfung und erhaltene Approbation besagt, dass, nachdem die und die Pfarrei zur Erledigung gekommen, durch öffentliches Edict alle berufen worden, die sich prüfen lassen wollten, die Concursprüfung zur bestimmten Zeit durch den Prälaten und die auf der Diöcesansynode gewählten und aufgestellten Examinatoren abgehalten worden, der Prälat den und den als den geeignetsten zur Besetzung der erledigten Pfarrei erkannt und approbirt habe. Auch finden sich äusserst interessante Angaben in den Instructionen für die Kanzlei, in dem vierten Theile der Acten, S. 583 der angeführten Lyoner Ausgabe. Der heil. Karl befiehlt, ein Buch zu führen unter dem Titel: Liber provisionum parochialium, aliorumque beneficiorum per examen; in dieses Buch soll Alles eingetragen werden, was auf die Anstellungen Bezug hat: der Tag der Erledigung, der Tag der Erlassung des Concursedictes; die Namen der von dem Prälaten für den bevorstehenden Concurs bezeichneten Examinatoren; die Namen der Kandidaten und das kurze Resultat der über sie eingezogenen Auskünfte, der Tag der Prüfung und die Namen der dabei anwesenden Personen; die nach vorgängiger Berathung über die Eigenschaften der Kandidaten geheim abgegebenen Stimmen; endlich die Approbation oder Verwerfung der Kandidaten. Heut zu Tage kommt überdies dasjenige zu beobachten, was durch Encyclica Clemens XI. und durch die Constitution: cum illud Benedicts XIV. vorgeschrieben ist.

Der heil. Franz von Sales beobachtete die Vorschrift des Concurses auf das Sorgfältigste. In seiner Lebensgeschichte lesen wir, „dass er sich fleissig nach dem Leben und den Sitten derjenigen erkundigte, die sich um ein Beneficium bewarben, und es ihnen niemals anders, als im Concurswege gab.“ Und an einer anderen Stelle: „Er hielt alle Jahre unfehlbar die Synode, und wollte, dass in seiner ganzen Diöcese die Canones des Conciliums von Trient beobachtet würden. Die Pfarreien wurden nicht nach Gunst oder Ungunst vergeben; das Verdienst allein entschied darüber in einer öffentlichen Disputation, bei der er selbst mit seinen Assessoren den Vorsitz führte, um das Beneficium demjenigen zuzusprechen, der nicht am meisten Empfehlungen, sondern am meisten Fähigkeit hätte.“ — Wir haben gesagt, dass die nach dem Concilium von Trient gehaltenen Provinzial-Concilien die Beobachtung seiner Vorschriften über den Concurs einschärften. In Salzburg wurde ein solches Provinzial-Concilium im J. 1568 gehalten, dessen Acten im J. 1573 gesammelt und herausgegeben wurden unter dem Titel: Constitutiones et decreta concinnata atque in provinciali Synodo Salisburgensi edita.... cum approbatione Sanctae Sedis Apostolicae. Dilingae 1575. In der dreizehnten Constitution dieses Provinzial-Concils p. 42 ist das Tridentinische Decret in extenso eingerückt. Gleiches finden wir in den Decreten des Provinzial-Concils von Bordeaux vom J. 1584. Im vorhergehenden Jahre 1583 waren zwei Provinzial-Concilien, in Bourges und in Tours, gehalten worden, die gleichfalls die Abhaltung der Pfarrconcurse einschärften. In der Erzdiöcese Rheims wiederholte das im Jahre 1584 gehaltene Provinzial-Concilium unter

Hinweisung auf Concil. Trid. Sess. 24. cap. 18 die schon auf einem früheren Provinzial-Concilium vom Jahre 1564 gegebenen Bestimmungen über die Pfarrconcurse. Ein Concilium zu Rouen vom Jahre 1584 fügte den Tridentinischen solche Bestimmungen bei, die durch die Encyclica Clemens XI. in das gemeine Recht übergegangen sind. Im folgenden Jahre 1585 schärfte das Provinzial-Concil von Aix die Beobachtung der Tridentinischen Vorschriften über den Pfarrconcurs ein, und im Jahre 1594 ging das Concilium von Avignon sogar noch weiter, indem es die Zuziehung von drei Examinatoren sogar bei der Ertheilung der Weihen und der Approbation der Prediger und der Beichtväter verordnete. Nahe an dreissig Provinzial-Concilien, die um jene Zeit in Frankreich gehalten wurden, liessen sich in ähnlicher Weise die Vollziehung der Tridentinischen Beschlüsse über den Pfarrconcurs angelegen sein, ja, um dieselbe desto gewisser und leichter zu erreichen, wendete sich im Jahre 1574 eine Versammlung von französischen Erzbischöfen, Bischöfen und Priestern, die in der Absicht der Wiederherstellung des Cultus und der kirchlichen Disciplin zusammengetreten waren, an den König Karl IX., und erwirkte bezüglich der Wiederbesetzung erledigter Pfarreien ein königliches Edict, welches fast wie eine Uebersetzung des bezüglichen Tridentinischen Beschlusses lautet. Allein auf dieser Art der Fürsorge für die kirchlichen Interessen war offenbar kein Segen; denn trotz dem Edicte Karls IX., welches unseres Wissens nie widerrufen wurde, kam doch der Pfarrconcurs in Frankreich allmälig fast ganz ausser Gebrauch, und erhielt sich nur in einigen Provinzen in Folge des weisen Einschreitens des apostolischen Stuhles, während er in Deutschland, Spanien und Italien bis auf die neuere Zeit in voller Uebung blieb. In Italien beurkunden die Fürsorge der Bischöfe für die Vollziehung der Tridentinischen Vorschriften, ausser den schon angeführten Massnahmen des heil. Karl Borromäus und des heil. Franz von Sales, die Concilien von Ravenna vom J. 1568, von Capua vom J. 1569, von Florenz vom J. 1573 und von Aquileia aus derselben Zeit. In Belgien haben die Concilien zu Mecheln in den Jahren 1570, 1607, 1609 zu Cambrai, im J. 1586, zu Gent im J. 1613, zu Lüttich im J. 1618 die Vollziehung der Tridentinischen Vorschriften auf das Nachdrücklichste eingeschärft. Die Acten der Diöcesansynoden von Namur von den J. 1570, 1604 und 1625, von Tournai von den J. 1589, 1600, 1643, 1648, 1660, 1661 bezeugen die guten Früchte, die das Institut dort hervorbrachte und mit welcher Sorgfalt es gepflegt wurde. Gleiches bezeugen in Bezug auf Holland die Acten der Provinzial-Concilien von Herzogenbusch vom J. 1571 und 1612, und von Harlem vom J. 1571. In Spanien hat das Concilium zu Toledo im J. 1566 die Tridentinischen Bestimmungen nicht nur den seinigen, über die Verleihung der Seelsorgsbeneficien zum Grunde gelegt, sondern dieselben noch durch manche Beisätze strenger und wirksamer zu machen gesucht. An diese Bestimmungen schliessen sich an die des Conciliums von Compostella vom J. 1575, abermals von Toledo vom J. 1582, dann von Valencia vom J. 1584, 1590, 1594 und von Orioli vom J. 1590. Letztere verordneten,

dass das Examen öffentlich vorgenommen werde, und alle ausser dem Concurs erfolgten Verleihungen von Seelsorgspfründen wurden für null und nichtig erklärt. Mit derselben Sorgfalt, wie in Spanien, wurden die Tridentinischen Bestimmungen über den Pfarrconcurs, besonders durch die Bemühungen des berühmten Erzbischofs von Lima, des heil. Torribius, auch im spanischen Indien in Wirksamkeit gesetzt. (Aguirre, Concilia hispan. T. IV. p. 254, 281 sq. — 765.) Was Deutschland anbelangt, so haben wir schon des Provincial-Conciliums von Salzburg vom J. 1568 gedacht, welches das Tridentinische Decret republicirte. Eine Synode zu Trient vom J. 1593 befiehlt die Beobachtung dieses Decrets für die Zukunft in gleicher Weise wie bisher: „Ut animarum cura, quae merito ars artium a sacris canonibus appellatur, a dignis et idoneis personis administretur, in collationibus seu provisionibus quorumcumque beneficiorum curatorum, etiam juris patronatus, formam sacri concilii Tridentini servari volumus, quae praescribitur in cap. 18, sess. 24. Examinatores vero, qui concurrentium sufficientiam explorent, in futurum quoque, sicut jam observatum fuit, in synodo, aut alias, sicut expediet, etiam extra synodum subrogari volumus, servatis omnibus in eorum electione, quae in eodem decreto Concilii statuuntur. (De collat. benef. c. 31. Concil. Germ. T. VIII. p. 424.) Vgl. im selben Bande der Concil. Germ. die Breslauer Synode Tit. de pastoribus. Eine Prager Synode vom J. 1605 befiehlt, die Seelsorgspfründen nur solchen zu verleihen, die nach den heiligen Canones und den apostol. Constitutionen geprüft und tauglich erfunden worden, mit Beziehung wahrscheinlich auf die Constitution Pius V., welche jede in anderer Weise erfolgte Collation für null und nichtig erklärt. „Cum alicujus ecclesiae parochialis vacatio, quomodocumque contigerit, ei tantum, qui medio examine, aetate, prudentia, scientia, morum probitate, et aliis requisitis, magis idoneus repertus fuerit, ad sacrorum canonum et pontificalium constitutionum praescriptum conferatur... Examinatores munus suum nullo modo aggrediantur, antequam, vel in synodo nostra dioecesana, vel privatim, in manibus nostris, ad sancta Dei evangelia juraverint, ut infra. (Tit. 27 de benef. collat. Conc. Germ. T. VIII, p. 745.) — Die Bezeichnung der Synodalexaminatoren kommt auch in der Wormser Synode vor. (T. VII, eod. p. 795.) — Unter den zu Fulda durch den päpstlichen Legaten publicirten Reformationsartikeln befindet sich auch die Vorschrift des Pfarrconcurses. Diese Decrete des legatus a latere sind in der Sammlung der deutschen Concilien von Harzheim zu finden. Sie wurden unter dem Titel: Decreta visitationis apostolicae praescripta pastoribus ecclesiae Fuldensis im Jahre 1619 durch den Legaten D. Antonio Albergati publicirt und besagen: Rmus. Dnus. Abbas vel ejus Vicarius generalis, habita notitia de morte pastoris, curet sumptibus eorum, ad quos fructus spectant, provideri pastoratui de vicario, donec novus succedat pastor, et intra decem dies... publicum edictum affigi jubeat, quo omnes invitentur, qui volent examini se subjicere, vel alios examinandos nominare.

Im Jahre 1625 schärfte die Osnabrücker Synode die Beobachtung des

Concurses mit dem Beisatze ein, dass alle ohne Concurs vorgenommenen Verleihungen null und nichtig sein würden. Das soll das Mittel sein, um sich guter Wahlen zu versichern. „Volentes autem in futurum praecavere, ne ad ministerium Ecclesiae, et maxime ad animarum curam accedant ii, qui idonei non sunt, cum illud certum sit, quod ordinatio et institutio janua sit, per quam sit ingressus ad ecclesiarum ministeria, qui, si sit corruptus, totam Ecclesiae oeconomiam evertit; repetimus ea, quae in Concilio Tridentino de ordinandorum et ad curam praecipue animarum admittendorum examine salubriter sunt instituta. Nolumus autem ullum posthac cujuscunque status ad ordines et beneficia, maxime curata, sine hujusmodi examine admitti; provisiones autem, collationes, institutiones, investituras aliter factas, nullius roboris declarantes. Deputamus autem examinatores cum vicario nostro in spiritualibus generali D. D. etc. (Concil. Germ.. T. IX. p. 345.) Dieses Decret wurde wiederholt auf der Osnabrücker Synode vom J. 1630. (Eod. p. 475.) Die Culmer Synode von 1641 enthält die Bezeichnung der Examinatoren sowohl für die Ordination als für Pfarrverleihungen. „Examinatores quoque futurorum parochorum, ad ecclesias parochiales et ordines promovendorum, tum et concursus non omittendi, eodem s. c. Tridentini praecepto, eligere compellimur, illosque eligimus ac designamus. Quibus Dominis deputatis, parochos ad beneficia curata examinandi, concursum circa eadem servari solitum, cum opus postulaverit, adhibendi, ad sortem Domini promovendi, ordinibus clericalibus adscribendi, concedimus facultatem. (Eod. p. 615.) Die Fassung dieses Decrets erklärt sich ohne Zweifel aus der grossen Anzahl von Pfarreien, die einem Patronatrechte unterworfen waren. Vgl. die Synode zu Paderborn im J. 1644, Tit. de examinatoribus et examinandis. (Eod. p. 669.)

Zwei in einem Zwischenraume von 42 Jahren in Constanz gehaltene Synoden enthalten vortreffliche Bestimmungen über die Concurse. Die erste vom J. 1567 verordnet, dass man *ad unguem* die Vorschriften des Conciliums von Trient und der Constitution Pius V. beobachte. Dem Landdecan wird die Aufstellung eines Vicars im Erledigungsfalle einer Pfarrei übertragen. Darauf folgen mehrere die Patronate angehende Verordnungen. Was aber die Pfarreien von freier Collation anbelangt, so verordnet die Synode die Ausschreibung des Concurses, die selbst bei nicht pfarrlichen Pfründen bezüglich der Bekanntmachung der Erledigung stattfinden soll. Das Decret steht im zweiten Theile der Synode Tit. IV, c. IX.: Qualiter ecclesiis vacantibus de futuro pastore, ac etiam tempore vacationis providendum sit. Wir heben in Folgendem die schlagendsten Stellen dieses ziemlich weitläufigen Decrets aus: Indemnitati ecclesiarum parochialium quae propter earum longam vacationem grandia in spiritualibus et temporalibus dispendia frequenter patiuntur, occurrere volentes, statuimus inhaerendo decretis S. Concilii Tridentini et bullae SS. Dni. N. Pii V.... in his vero quae ad collationem nostram pertinebunt, omnes et singulos pro consecutione illius vacantis ecclesiae legitimo examini se subjicere volentes, per edictum

publicum, in valvis nostrae cathedralis et vacantis Ecclesiae ad certum diem evocari, eique, qui in examine, juxta formam Concilii Tridentini, primas tulerit, beneficium auctoritate ordinaria conferri, omniaque ea, quae a concilio Tridentino cap. 18 de Ref. sess. 24 disposita fuere.... fieri faciemus, et per hanc constitutionem injungimus. Et id volumus extendi... etiam ad beneficia non curata, quantum ad notificationem vacationis. (Concil. germ. T. VII.) Was die einem Patronatrecht unterworfenen Pfarreien betrifft, beweist, dass das canonische Gesetz mit den Rechten der Patrone vollkommen vereinbarlich ist. Die Konstanzer Synode vom J. 1609 empfiehlt dem Gl. Vicar und den Examinatoren den grössten Fleiss in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten. T. VIII. cit. p. 897.) Während die Trierer Diöcesan-Constitutionen vom J. 1619 blos den Wunsch aussprechen, dass die Pfarrpfründen im Concurswege verliehen werden möchten (optandum esset, ut per concursum plurium hujuscemodi curata beneficia conferrentur juxta conc. Trid. sess. 24, cap. 18 de Ref. loc. cit. T. IX, p. 325.) enthält die Kölner Synode (im selben IX. Bande der Concil. Sammlung von Harzheim S. 904) so zu sagen die vollständige Disciplin des Concurses. Ihre Bestimmungen gehören zu den vollständigsten, die man finden kann. In der einleitenden Instruction liest man das Verzeichniss der auf der Synode zu ernennenden Personen und unter diesen examinatores parochorum et ordinandorum ad curam. Darauf folgt die Formel des Eides, den die Examinatoren und Synodalzeugen zu leisten haben. (Eod. p. 900.) In der zweiten Sitzung beantragen die Promotoren die Wahl der Synodal-Richter und Examinatoren. Die Constitution Bonifaz VIII. und das Decret des Conciliums von Trient werden verlesen und darauf wird zur Bezeichnung der Richter und der Examinatoren geschritten. Auf die Synodalsitzungen folgen die erlassenen Decrete. Der Tit. VI. *de pastoribus et vice pastoribus* verordnet, dass alles beobachtet werde, was in den Decreten des Conciliums von Trient, in den Constitutionen des heil. Pius V. vorgeschrieben ist. Vacantibus igitur ecclesiis parochialibus volumus, ut.... quaecumque in Concilii Tridentini decretis et Pii V. constitutionibus statuta, decreta et ordinata sunt, observentur. (Eod. p. 1029.) Die Kölner Synode, welche die Sammlung der Concilia Germaniae schliesst, ist zugleich eines der merkwürdigsten Stücke dieser kostbaren Sammlung. Bald nach dieser Kölner Synode gestalteten sich die Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland so ungünstig, dass an die Abhaltung von Concilien und Synoden gar nicht mehr gedacht werden konnte und, als der Erzbischof von Mainz am Ende des vorigen Jahrhunderts die Absicht kundgab, in seiner Diöcese wieder eine Synode zu halten, der Ausführung dieses Vorhabens von Seite des apostol. Stuhles und aller Freunde der Kirche nur mit der grössten Besorgniss entgegengesehen werden konnte. (Himmelstein, Synodicon Herbipolense, Würzburg 1855. S. 134 fg.) Mit dem Institute der Synoden zerfiel auch das des Pfarrconcurses. Die Vernachlässigung desselben gab sogar in Oesterreich der weltlichen Gewalt Veranlassung und Vorwand, sich des Gegenstandes zu be-

mächtigen und ihrerseits eigenmächtig Bestimmungen darüber zu treffen, die sowohl nach Zweck und Absicht, als in ihren einzelnen Vorschriften mit denen des canonischen Rechtes in vielfachem Widerspruch standen. (*Pachmann,* Lehrbuch des Kirchenrechts, Wien 1851. II. S. 49 ffg. *Ginzel,* die Pfarrconcursprüfung nach Staats- und Kirchengesetz, Wien 1855.) Ueber die deutsche Kirche aber brachen die Fluthen der Revolution herein, zertrümmerten das ganze Gebäude ihrer äusseren Verfassung und gaben sie auf ein halbes Jahrhundert fast dem willkürlichen Schalten der meist protestantischen Regierungen und einer tiefen Verwirrung preis, aus der sie sich eben erst wieder allmälig herauszuarbeiten beginnt. In dieser Zeit der Unterdrückung und der Verwirrung wurde denn auch die Besetzung der Pfarrstellen von den Regierungen den Bischöfen so gut wie gänzlich entrissen, nach ihrem Gutdünken und vermeintlichen Interesse geordnet und dabei eine Art von Concurs eingeführt, der nichts weniger als den Absichten der Kirche und den Tridentinischen Vorschriften und päpstlichen Constitutionen entsprach. (Permaneder, Handbuch des gemeingült. kathol. Kirchenrechts III. Auflage. Landshut 1857. S. 60 und 383.) Nur in Oesterreich, Baiern und Würtemberg ist, und zwar in Oesterreich durch Art. 4 und 24 des Concordates, in Baiern durch allerhöchste Verordnung vom 28. Sept. 1854, in Würtemberg aber durch Art. 4, lit. c der neuesten Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle den Bischöfen ihr Recht und der kirchlichen Gesetzgebung ihre Geltung wieder eingeräumt worden. Der Art. 24 des österreichischen Concordats sagt: Parochiis omnibus providebitur publico indicto concursu et servatis Concilii Tridentini praescriptionibus. Pro parochiis ecclesiastici patronatus praesentabunt patroni unum ex tribus, quos Episcopus enuntiata superius forma proposuerit. Damit ist zu vergleichen der Art. 25, welcher dem Kaiser und seinen katholischen Nachfolgern das Recht zusichert, „für alle Canonicate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch so, dass Einer aus den dreien gewählt werde, welche der Bischof nach *vorausgegangener öffentlicher Bewerbung* (publico concursu habito) für würdiger als die übrigen erachtet."

Durch diese Concordatsbestimmungen sind ohne Zweifel die der Ministerial-Verordnung vom 22. Februar 1854, wodurch in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate im Einverständniss mit den betreffenden Bischöfen das Institut der, zur Erlangung von Curatbeneficien vorgeschriebenen Synodal- (Concurs-) Prüfungen eingeführt wurde, (Schöpf, Handbuch des kathol. Kirchenrechts [Salzburg 1854] I. Bd. S. 74 fg.) wieder ausser Kraft gesetzt worden, es sei denn, der heil. Vater habe denselben ebenso, wie den ähnlichen bischöflichen Anträgen für die Diöcese Linz (Dieses Archivs Bd. II. Heft 1 und 2. S. 110), seine Zustimmung gegeben.

Es liegt nicht in unserer Absicht und im Zwecke dieses Artikels über diese partikularrechtliche Modification des Instituts der Concursprüfungen in

irgend eine Erörterung einzugehen, zu der weder Bedürfniss noch Anlass gegeben ist.

Dagegen wird es unseren Lesern angenehm sein, zum Schlusse noch das Verfahren kennen zu lernen, welches in Rom selbst von Seite des päpstlichen Vicariats bei der Wiederbesetzung erledigter Pfarreien beobachtet wird. Dasselbe gründet sich, ausser dem bekannten Decret des Concils von Trient, der Bulle: In conferendis Pius V. der Encyklika Clemens XI. und der Constitution „Cum illud" Benedict's XIV., noch auf einige besondere Verordnungen, die bei Romuald, Praxis pro corcursu ad parochiales ecclesias vacantes, cap. 19 zu finden sind. Sobald der Cardinalvicar die Anzeige erhält, dass eine der Pfarreien von Rom erledigt sei, ernennt er einen Vicarius zur Besorgung aller pfarrlichen Verrichtungen bis zur Ernennung des neuen Pfarrers. Diesem Vicarius wird eine monatliche Besoldung ausgeworfen, grösser oder geringer, je nachdem das für ihn in Aussicht stehende Casuale mehr oder minder beträchtlich ist. Darauf wird der Concurs ausgeschrieben. Der Termin ist von zehn bis längstens zwanzig Tagen. Diejenige Form, wonach alle berufen werden, die sich prüfen lassen wollen, ist die in Rom übliche. Sie lautet: Vacante parochiali ecclesia S. N. N. obitu ultimi illius rectoris, intimatur etiam de mandato SSmi. D. Nostri Papae, omnibus et singulis ad dictam parochialem ecclesiam concurrere volentibus, ut intra spatium decem dierum a die datarum praesentium computandum eorum nomina, cognomina, patriam, aetatem, ordines per ipsos susceptos, beneficia et pensiones et a quo tempore sint praesentes in curia ab infrascripto nostri tribunalis secretario adscribi et adnotari curent, ad hoc ut de eorum vita, moribus, aliisque requisitis, ad curam animarum recte gerendi opportunis juxta decretum Sac. Conc. Tridentini inquiri possit, litterasque testimoniales eidem secretario ostendere, solitumque juramentum, quod non eo animo, nec ea intentione se examini subjiciunt, ut si dictam parochialem ecclesiam assequantur, illam postea dimittant, sed quod ad illius residentiam quanto citius se conferre intendunt, praestare teneantur. Elapso autem dicto tempore ad examen per concursum coram nobis et examinatoribus nostris constituta die nempe die.... absentia quorumcunque non obstante procedetur. Interim omnes et praecipue illos, quorum curae spirituali providendum est, magnopere in Domino hortamur, ut hoc muneris nostri studium, piis et devotis precibus adjuvent. Datum etc.

Acht Tage vor dem Concurs werden die apostolischen Examinatoren des römischen Klerus, sowie der magister sacri Palatii aufgefordert, sich am bestimmten Tage in dem gewöhnlichen Examinationslocale einzufinden. Diese Einladung empfängt Jeder schriftlich. Ist der Tag gekommen, so begeben sich die Examinatoren in den Palast des Cardinalvicarius. Sie bringen einige theologische Fragen mit, die sie vorbereiten, ehe sie sie den Kandidaten vorlegen. Es werden neun Fragen im Ganzen gegeben, die Zahl ist festgesetzt. Drei werden von dem Magister Palatii gestellt oder eingesendet. Um zu wissen, welche von den Examinatoren die sechs anderen Fragen zu

stellen haben, werden die Namen aller Examinatoren in eine Urne geworfen und die zwei ersten aus dieser Urne gezogenen Namen entscheiden. Sobald die Kandidaten versammelt sind, werden sie aufmerksam gemacht, dass ihnen nicht gestattet sei, unter sich Mittheilungen zu pflegen, noch auch irgend ein Buch zu benützen, bei Strafe der Suspension und der Ausschliessung vom Concurse. Die Absperrung nach Aussen ist streng. Niemand wird eingelassen. Niemand darf hinausgehen. Der Substitut des Secretärs bleibt zugegen, um über die Beobachtung des Stillschweigens und der anderen Vorschriften zu wachen. Zwei Stunden sind gewährt.

Die zu erläuternde Stelle des Evangeliums wird durch den ältesten der Examinatoren aufgegeben. Der Secretär verliest die drei vom Magister Palatii eingesendeten Fragen. Die durch das Loos bezeichneten Examinatoren geben, jeder seine drei Fragen an. Die ganze Arbeit der Kandidaten wird schriftlich gemacht. Die über den Evangelientext zu bearbeitende Predigt wird in der Volkssprache geschrieben; die Lösung der theologischen Fragen in lateinischer Sprache. Die Encyclica Clemens XI. wird genau befolgt. Die Kandidaten haben alle dieselben Fragen zu behandeln, dieselben Fälle zu entscheiden, denselben Evangelientext zu commentiren. Die Ausarbeitungen werden von den Kandidaten eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Nach Umfluss der Zeit wird Jedem seine Arbeit abgenommen. Sämmtliche Elaborate werden in einer mit dem Siegel des Cardinalvicars versiegelten Urne verschlossen, und diese Urne wird dem Secretär anvertraut, der sie bis zum Tage des Scrutiniums verwahrt.

Am nächstfolgenden oder einem späteren Tage wird das Scrutinium angesagt im Palast des Cardinalvicars. Ausser den Examinatoren kommen dazu, Monsignor der Vicegerens, der Locum tenens des Civil-Tribunals des Vicariats, der Secretär der S. Visita apostolica, der Decan der Clerici camerae, der Fiscal-Advocat, der Criminal-locum-tenens und der Secretär desselben Tribunals, im Ganzen zehn Personen. Das Scrutinium wird vorgenommen in Gegenwart des Cardinalvicars. Die Urne wird eröffnet. Die Schriften der Kandidaten werden verlesen nach der Ordnung der Namen, die aus der Urne kommen. Jeder der Richter hat ein Namenverzeichniss in Händen. Man liest zuerst den Predigt-Aufsatz, dann die Beantwortung der neun theologischen Fragen. Die Richter stimmen zehnmal ab über jeden Kandidaten. Der Erfolg ist vollständig bei demjenigen Kandidaten, der hundert gute Punkte erhält. Derjenige, der nicht fünfzig gute Punkte im Ganzen hat, wird als nicht approbirt erachtet. Das bejahende oder verneinende Votum wird über die Güte oder Mittelmässigkeit der Arbeit abgegeben. Spricht sich die Mehrheit der Richter für die Güte der Arbeit aus, so werden zehn Punkte zu Gunsten des Kandidaten notirt. Entscheidet sie sich für die Mittelmässigkeit, so erhält er nur fünf Punkte. Die Null ist für diejenigen vorbehalten, welche nur die Minderzahl der Stimmen zu Gunsten der Mittelmässigkeit ihrer Arbeit erhalten. So erlangt man für

jeden Kandidaten eine Reihe von zehn Stimmen, die entweder Null sind, oder fünf oder zehn Punkte ausmachen. Das Endergebniss ist leicht zu finden, es ist eine einfache Additionsaufgabe. Es geschieht indessen, dass, wenn die aufgegebenen Fragen sehr schwierig waren, auch diejenigen approbirt werden, die nur fünfzig Punkte erlangt haben. Dies ist die in dem angeführten Werke von Romuald ziemlich weitläufig auseinandergesetzte Methode. Wir haben im Eingang den Wunsch geäussert, dass vollkommene Gleichförmigkeit stattfinden möchte, weil die je nach dem Gebrauche der einzelnen Provinzen stattfindende Verschiedenheit hie und da Streitigkeiten hervorruft. Es versteht sich, dass, wenn Kandidaten, die nur fünfzig Punkte haben, approbirt werden, dies, nach der Bestimmung des Conciliums durch die Accession (den Stichentscheid) des Cardinalvicars geschieht. Nach dem Scrutinium wird zur Untersuchung der *Requisita* geschritten, die von den Kandidaten bei ihrer Einschreibung übergeben worden. Der Cardinalvicar hat einen Conspect des Inhalts der Documente in Händen. Derselbe wird verlesen und die Examinatoren geben ihr Urtheil ab. Sie haben nicht blos über die Fähigkeiten der Kandidaten zu erkennen, sondern sie sollen besonders deren sittliche Eigenschaften, Dienstleistungen, Verdienste, Alter, Klugheit, kurz alle, je nach der zu besetzenden Pfarrei erforderlichen Eigenschaften untersuchen und in Betracht ziehen. (Bened. XIV. de Synod. lib. IV. c. 8.) Der Concurs ist ungültig, wenn die Abstimmung nur bezüglich der wissenschaftlichen Befähigung erfolgt ist. Nachstehendes ist die Formel der Approbation des Kandidaten, der als der Würdigste unter allen Approbirten anerkannt worden. „Notum facimus, atque testamur, qualiter in concursu sub diebus.... mensis.... Anni.... ad parochialem Ecclesiam S. N. N. de Urbe, per obitum vacantem, coram nobis, Illmis et Rmis DD. praelatis deputatis et R. N. patribus examinatoribus habito ex omnibus concurrentibus approbatis qui hujusmodi examini interfuere, fuit approbatus, et magis idoneus judicatus, et declaratus ad praedictam ecclesiam parochialem obtinendam, facto prius verbo cum SSmo R. D. N. N. sacerdos romanus seu dioec. N.... In quorum fidem etc. Datum."

Eine vollständige Zusammenstellung der gemeinrechtlichen Normen über den Concurs gibt Bouix Tractat. de Parocho. Paris 1855. P. III. Sect. III. pag. 335.

Ueber Jus variandi. (Variationsrecht.)

Von Maximilian Kaiser,
Kaplan an der Herzogspitalkirche in München.

Literatur: *Schmalzgrueber* Cler. saec. et reg. lib. III. tom. II. tit. 38. Diling. 1726. — *Franc. de Roye* ad tit. de jure patron. Neap. 1763. — *Lippert*, Versuch einer historisch dogmat. Entw. der Lehre vom Patronate, Giessen 1829. — *Derselbe:* Ueber die freiwillig privative Variation in Weiss Archiv der Kirchenrechtswissenschaft Bd. III. pag. 92 u. s. f. — *Vermehren:* Gibt es eine sog. freiwillig privative Variation? *ebendas.* Bd. II. pag. 125 u. s. f., und: Es gibt keine freiwillig privative Variation, *ebendas.* Bd. V. pag. 52 u. ff. — *B. Schilling*, der kirchliche Patronat, Leipzig 1854. — *Gerlach*, das Präsentationsrecht auf Pfarreien, München 1854. — *J. F. Schulte*, System des Kirchenrechts, Giessen 1856.

Unter jenen Befugnissen, welche das Jus patronatus als Inbegriff verschiedener Rechte enthält, ist die erste und wichtigste diese, dass es jedem Patrone gestattet sein soll, innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von sechs, beziehungsweise vier Monaten für das betreffende erledigte Kirchenamt ein passendes Subject dem Bischofe vorzuschlagen, wonach dieser gehalten ist, dem so vorgeschlagenen oder, wie der technische Ausdruck lautet, präsentirten Subjecte jenes Amt und die damit verbundene Pfründe auch wirklich zu verleihen — *assignare, conferre, eum instituere.*

In diese Definition sind die besonderen Bedingungen, welche das canonische Recht für die Ausübung des Präsentationsrechtes vorschreibt, schon mitaufgenommen und es gilt nur noch dieselben besonders hervorzuheben. Sie sind:

1. *eine gesetzliche Frist,* welche von dem Momente, da der Patron die Erledigung der Pfründe erfährt, gerechnet wird, kürzer für den Laien-, länger für den geistlichen Patron; innerhalb derselben muss sich das singuläre Recht des patronus vollziehen; geschieht es nicht, so verliert der Patron für die gegenwärtige Erledigung jeden Einfluss auf die Wahl des zukünftigen Beneficiaten, und es tritt das volle ordentliche Verleihungsrecht des Bischofs ein. [1]) Die im Gesetze unterschiedene Dauer dieser Frist erklärt sich aus einem doppelten Grunde: Der geistliche Patron ist, wie hier nicht weiter zu erörtern, in der Wahl seines Subjectes mehr beschränkt, andererseits ist bei ihm vorauszusetzen, dass er sicherer die rechte Wahl treffen und den Absichten des Bischofes entsprechen werde; daher ist die Vergünstigung einer

---

[1]) Der Diöcesanbischof verleiht in diesem Falle pleno et ordinario jure, nicht jure devoluto; der Grund hiefür: „Patronus nullum facit jurisdictionis gradum; patronus non habet verum gradum justae et integrae provisionis.“ *De Roye*, de jure patron. c. 28.

längeren Frist bei dem geistlichen Patrone auch nicht contra utilitatem ecclesiae. [1])

Der Laienpatron dagegen ist in der Wahl seines Subjectes weniger beschränkt, ihm steht eine grössere Anzahl von Personen zur Auswahl offen; andererseits ist bei ihm eher der Fall denkbar, dass ihm die Frist von neuem zu laufen beginne oder wegen irritirter Präsentationen die endgültige später zutreffen werde: in dieser doppelten Rücksicht ist er propter utilitatem ecclesiae auf ein kürzeres Zeitmass beschränkt worden.

2. *Ein passendes Subject* muss präsentirt werden. Ist kein *passendes* (*dignus*, *idoneus*) präsentirt, so gilt die Präsentation selbst als nicht geschehen; der Laienpatron ist aber gesetzlich entschuldigt, er kann für den vorliegenden Fall *innerhalb der noch laufenden gesetzlichen Frist* sein Recht so ausüben, als hätte er es noch gar nicht geübt. Der geistliche Patron geniesst diese Befugniss nur dann, wenn seine Unkenntniss des Mangels entschuldbar und als solche vollständig bewiesen ist [2]); ausserdem streitet gegen ihn der leitende Gedanke des Gesetzes, welches ihm die Fähigkeit der rechten Wahl in einem ausgezeichneten Masse zumuthet; das Recht des geistlichen Patrones erlischt für diesen Fall *zur Strafe*, und es wird die betreffende Pfründe so behandelt, als stände auch sie unter der vollen Gewalt der bischöflichen Jurisdiction.

Hier drängt sich uns sofort die Frage auf: wer hat das Urtheil darüber auszusprechen, dass das Präsentationsrecht gültig ausgeübt worden sei? Dieses Urtheil gibt nach den Vorschriften des canonischen Rechtes einzig der Diöcesanbischof ab, und es entspricht diese Anordnung vollkommen dem Wesen des jus patronatus, welches die Quellen ein *jus temporale annexum spirituali* nennen. Die letztere Eigenschaft bringt es ebenso mit sich, dass die Präsentation nicht aus der Willkühr, sondern aus der gewissenhaften Wahl des patronus hervorgehen müsse, wie andererseits, dass die Beurtheilung und Prüfung dieser Wahl in der Competenz des geistlichen Oberen liege. [3]) Und wenn die moralische Verpflichtung des Laienpatrones zur Auswahl eines tüchtigen und würdigen Subjectes im Allgemeinen, die des geistlichen Patrones im Besonderen noch strenger ausgesprochen wird [4]), so verlangt das Gesetz hiemit weder etwas Unbilliges, noch Unmögliches.

---

[1]) Das ganze Beneficial-Wesen in der Kirche entwickelt sich nach zwei obersten Grundsätzen; der eine: der Bischof ist benef. collator ordinarius; der andere: „Ut facilius“ provideatur ecclesiis.“ Beide verhalten sich zu einander, wie das jus strictum zur aequitas. Vgl. c. 16. x. de off. jud. ord. (I, 31); c. 6. x. de except. (II, 25); bes. c. 1. de praescr. in 6. II, 13. — c. 2. in Clement. h. t. (III, 12); c. 4 de el. et el. pot. in 6. (I, 6); c. 15. eod.; c. 35 de prael. et dign. in 6. (III, 4.)

[2]) *Schulte*, System pag. 694 not. 5.

[3]) C. 5. x. h. t. (de jure patr. III, 38): „Quoniam antequam praesentatio per dioecesanum episcopum approbetur, ratum non est quod a patrono fuerit inchoatum.“

[4]) „Quodsi juris patronatus laicorum fuerit, debeat..... non, *nisi idoneus* repertus fuerit, admitti. Si vero juris patronatus ecclesiastici erit....... is, quem patronus *digniorem inter probatos*.... judicabit.“ Conc. Trid. loco infra cit.

Denn das Resultat der nachfolgenden bischöflichen Prüfung kann und muss der eine wie der andere *wollen;* die Basis der Entscheidung ist für den Patron wie für den Bischof materiell dieselbe, nämlich der Inbegriff aller vom positiven Rechte deutlich bezeichneten Eigenschaften eines Beneficiaten; und dass der geistliche Patron seit dem Concilium von Trient noch mehr beschränkt, unter Anderem verpflichtet ist, wenn ein Dritter das Institutionsrecht hat [1], denjenigen zu präsentiren, welchen ihm der Ordinarius „ex dignis digniorem" bezeichnet hat: so ist ihm mit dieser Bestimmung nichts entzogen worden; sein rechtliches Interesse durfte vom Anfang herein kein anderes sein, und vermöge seiner Stellung in der Hierarchie muss er es billig finden, dass sein Präsentationsrecht sich hier auf eine blosse Nomination [2] reducirt: der Ordinarius hätte ja sonst ausser der Befugniss, die Examinatoren für den Concurs zu ernennen, sonst gar keinen bestimmenden Einfluss auf das neu entstehende Pflichtverhältniss eines ihm untergebenen Geistlichen.

Indessen die Wahl des patronus trägt in keinem Falle schon einen officiellen Charakter an sich. Sie ist nur geeignet, die *materielle* Vorbedingung seines Rechtes zu erfüllen, sobald sie sich in der darauf folgenden Bethätigung seines Willens, in der Präsentation, verkörpert hat. Mit dieser rückt der patronus die Entscheidung der Frage in den Bereich der bischöflichen Gewalt, deren erster Act in der Prüfung des *formellen* Bestandes der Präsentation, deren zweiter in der Bestätigung und Einweisung des Präsentirten in die erledigte Stelle, beziehungsweise in der Verwerfung desselben besteht.

Sobald also der Patron in der canonischen Form und mit Erfüllung der canonisch vorgeschriebenen Bedingungen von seinem Vorschlagsrechte Gebrauch gemacht hat, so ist damit sein Recht für diesen Fall absorbirt. Eine umfangsreichere Ausübung desselben lässt sich in keiner Weise denken, ohne dass den unveräusserlichen [3] Rechten des Bischofs, seinen Diöcesanklerus

---

[1]) C. VIII. C. Trid. Sess. XXV de ref.

[2]) Nomination hier in dem Sinne, welchen dem Worte beizulegen Conc. Trid. loc. cto. berechtigt: „Liberum sit tamen et aliis, qui aliquos ad id aptos noverint, eorum *nomina deferre*, ut possit etc.

[3]) Dieses Recht wurde dem Bischofe nicht geschmälert, als das Conc. Trid. Sess. XXIV de ref. c. 18. die Aufstellung von Examinatoren zu einem Pfarrconcurse anordnete; auch sie üben ihre Gewalt nur kraft der bischöflichen Autorisation als Gehilfen des Bischofes. Von den Bewerbern heisst es: „*Examinentur ab episcopo* atque examinatoribus," von diesen letzteren ab episcopo..... *proponantur*. Das letzte Ziel ist Prüfung und Wahl durch den Bischof; alles Andere Vorbereitung dieses Zweckes. Diesem Geiste der Gesetzgebung entspricht eine Entscheidung der S. Congr. Conc. Trid.: Examinatores debent renunciare, quot idonei reperti fuerint, non autem quis eorum dignior sit. Quodsi aliquem digniorem esse judicaverint, *episcopum non teneri huic conferre* ecclesiam, sed suo judicio eum *eligere posse*, *qui ipsi videretur dignior*. Conc. Trid. edit. Richter et Schulte Lips. 1853 pag. 381. n. 23.

zu prüfen und für die verschiedenen Aemter zu approbiren, Abbruch gethan würde. — Es lässt sich insbesondere von dem Augenblicke an, da die Präsentation perfect, d. h. zur Kenntniss des Bischofes gebracht und hiemit ein öffentlicher Act geworden ist, kein Widerruf der einmal geschehenen Präsentation von Seiten des patronus mehr denken [1]; denn da nach dem Geiste und Sinne des Gesetzes, wie nirgends bestritten wird, der Patron gehalten ist, nach gutem Wissen und Gewissen zu wählen: so wäre ein Widerruf des bereits Präsentirten nach derselben gesetzlichen Voraussetzung zu beurtheilen; es müsste von dem Bischofe, dem bereits insinuirt worden ist, angenommen werden, der Patron habe eine Revision seines ersten Urtheiles vorgenommen und nun die mindere Fähigkeit und Würdigkeit seines Präsentirten in einem Grade erkannt, der ihn, den Patron, nöthige nach *besserem* Wissen und gleichsam ex informata conscientia den bereits Vorgeschlagenen wieder zurückzunehmen. Mit einem solchen Verfahren wäre aber schon ein unveräusserliches episcopales Recht in die Sphäre des Patrons hereingezogen; dieser wäre dem Bischofe mit seiner Prüfung noch zuvorgekommen, nachdem der letztere durch die Insinuation schon hiezu provocirt war, und die unerträgliche Thatsache stände fest, dass ein Glied des Diöcesanklerus als unwürdig und nicht fähig für die Verwaltung eines kirchlichen Amtes von einem Andern als von dem vorgesetzten kirchlichen Oberen declarirt worden wäre. Fügen wir bei, was heutzutage das überwiegende Vorkommniss ist, dass jenes Patronat auch wirklich einem Laien zustand: so erscheint das Unkirchliche eines solchen Verfahrens in um so grellerem Lichte.

Es lässt sich daher eine Ausdehnung des Patronates über den Akt einer einmaligen vollgültigen Präsentation hinaus nicht denken. Wohl aber gibt es zwischen dieser und der zuletzt erörterten rechtlich unmöglichen Vornahme eines förmlichen Widerrufes noch ein Drittes, einen Mittelweg, welchen aber nur der Laienpatron zu betreten befähigt ist. Denn dieser ist, wie schon bemerkt wurde, *nur* verpflichtet, überhaupt ein taugliches, fähiges Subject zu präsentiren, nicht aber gebunden ein solches auf eine bestimmte Art kennen zu lernen, noch unter den Würdigen den Würdigsten zu nehmen. Der Würdigen, im Sinne des positiven Rechtes, wird es nun aber mehrere geben, wie es andererseits der denkbaren Fälle mehrere gibt, in welchen dem Laienpatron die Wahl auf einen einzigen zu richten schwer, die Nichtausübung seines Präsentationsrechtes dennoch nicht genehm sein dürfte. Die Gesetzgebung, bemüht dem patronus jede mit ihrem Geiste vereinbare Erleichterung zu gewähren, hat diesen Mittelweg ihm ausdrücklich eröffnet, und in C. 24 x. de jure patr. (III, 38) bestimmt:

Cum advocatus clericum idoneum episcopo praesentaverit et postulaverit postmodum eo non refutato, alium aeque idoneum in eadem ecclesia admitti: quis eorum alteri praeferatur judicio episcopi credimus relinquendum, si laicus fuerit, cui jus competit praesentandi.

---

[1]) *Schulte* System pag. 696 n. 2. und den Text.

Mit dieser Bestimmung hat aber die Gesetzgebung dem Patrone nicht ein intensiv grösseres Recht gegeben, als er schon hatte; das Recht dem Bischofe nur *einen* Tauglichen präsentiren und bei diesem einen verharren zu dürfen, ist offenbar grösser, als das Recht, mehrere Subjecte, sei es nun zu gleicher Zeit oder successive, dem Bischofe zur geeigneten Auswahl proponiren zu dürfen. Ein intensiv grösseres Recht wäre es gewesen, wenn umgekehrt die Präsentation eines vervielfältigten Subjectes das erste, die Bewilligung, electiv nur einen präsentiren zu dürfen, das spätere Gesetz angeordnet hätte.

Es ist ferner, wie oben angedeutet wurde, in diesem Gesetze nur von einer *Vervielfältigung des Subjectes*, nicht auch von einer Vervielfältigung der Präsentation die Rede. Dies geht schon aus dem Gebrauche der Worte hervor. Denn nur bei dem ersten heisst es: Cum idoneum *praesentaverit*, während das zweite Subject mit: *postulaverit* alium aeque idoneum *admitti* eingeführt wird. Zur Evidenz kömmt die Frage, wenn wir auf die Natur der Sache sehen. Der Patron konnte mehrere Subjecte zu gleicher Zeit präsentiren, aber keines mit einer andern Absicht, als dass *eines* aus diesen vom Bischofe zur Pfründe bestätiget werden möge. Gibt ihm nun das Gesetz ein Recht zur successiven Präsentation, so ist doch nur wieder *ein* Act, weil nur *ein* rechtliches Interesse, nur die *eine* auf Besetzung der Pfründe gerichtete Absicht; erst mit der letzten Postulation an den Bischof tritt der ganze Act als *einer* abgeschlossen und in seiner Totalität dem Wahlrechte des Bischofes gegenüber [1]), und man kann darum nur nach Annahme dieser Sinnesmodification von zweiter u. s. w. Präsentation, von nachpräsentirten Subjecten reden.

Die Frage selbst, ob dem Patrone nach der allegirten Stelle ein gesetzliches Recht zukomme, einen zweiten u. s. w. nachpräsentiren zu dürfen, ist niemals bestritten worden. Wohl aber ist behauptet worden, dass unsere Stelle ein viel grösseres Recht des Laienpatrons enthalte, jenes, welches wir oben aus inneren Gründen a priori zurückgewiesen haben, *die Zulässigkeit nämlich eines ausdrücklichen Widerrufes, einer förmlichen Ausschliessung des ersten Subjectes, eine Verhinderung der bischöflichen Auswahl desselben und zwar zu Gunsten des zweiten Subjectes.* Seit der Glosse ad c. x. cit. bezeichnet man den Inhalt unserer Stelle allgemein als *jus variandi, variationis*, weil sie dem Patron, der bereits präsentirt hat, gestattet, in der Folge seinen Sinn zu ändern *(variare)*, ihn auf eine andere Persönlichkeit zu richten. Dieses soll nach der bisherigen Ausführung geschehen können, ohne dass der erstpräsentirte förmlich ausgeschlossen wird und werden dürfe. Neben dieser sog. *variatio cumulativa* hat man aber weiter auch den Begriff einer *variatio privativa* oder *voluntarie privativa*, vermöge welcher der erstpräsentirte durch ausdrücklichen Widerruf des Patrons seines Rechtes oder, wenn man will, seiner Hoffnung beraubt werden dürfe, aufgestellt, und

[1]) *Vermehren* loc. cit. Bd. II. pag. 129 und Bd. V. pag. 55.

nach dem Vorgange *Lippert's* hat in neuerer Zeit *Schilling* wieder das Wort für diese Theorie ergriffen. Das Streitgebiet selbst ist weder von dem einen, noch von dem andern Wortführer geändert worden. Beide stützen sich nämlich auf eine von der gewöhnlichen abweichende Interpretation der Worte *eo non refutato* in der vorgeführten Stelle; und obgleich keiner derselben es verschmähte, auch aus der „Natur der Sache,“ aus dem „Geiste und Sinne des Gesetzes“ seine Argumente herzunehmen, so hätte dieses doch nicht gewagt werden dürfen, wenn nicht die Worte „*eo non refutato*“ einer diversen Auslegung für zugänglich gehalten worden wären.

Aufgabe des Folgenden ist nun, auf dem Boden der gesetzlichen Aussprüche die ungenügende Berechtigung der neueren Interpretation, im Zusammenhalte mit theilweise schon gegebenen Motiven ihre Unzulässigkeit nachzuweisen.

Zuletzt und neuestens aber wurde die Begründung einer sogenannten freiwillig privativen Variation damit begonnen, dass von einander abweichende Auslegungen der kritischen Stelle schon bei den Glossatoren verspürt werden wollten. „Es scheint,“ sind Schillings Worte [1]), diese Frage schon die ältesten Lehrer als eine streitige beschäftigt zu haben; denn die Glossen zu c. 24 x. de jure patr. und c. un. eod. in 6. sind hierüber verschiedener Meinung, indem die variatio privativa durch erstere: Dando secundum videtur recedere a priori, sicut ille, qui plures constituit procuratores diversis temporibus“ angenommen, durch letztere hingegen verworfen wird: Laicus potest unum praesentare, postea alium accumulative et sic potest variare et Dioecesanus potest acceptare, quem voluerit.“ Hierauf wendet sich Schilling sofort zu c. 24 x. h. t. und gerechter als Lippert, welcher die Uebersetzung des „eo non refutato“ durch: „Obgleich der Bischof den ersteren nicht zurückgewiesen hat“ gar keiner Erwähnung würdigt, führt Schilling diese ausdrücklich an, jedoch nur um sogleich mit dürren Worten die Unmöglichkeit dieser Erklärung zu behaupten, weil ihr nämlich „die vorangehenden Worte „clericum idoneum“ auf das Bestimmteste entgegenstünden. „Denn der Bischof dürfe den Präsentirten, wenn derselbe wirklich fähig befunden wird, niemals zurückweisen, und dass der Gesetzgeber die rechtswidrige Handlung eines Kirchenobern nicht nur vorausgesetzt, sondern sogar gebilligt habe, lasse sich auf keine Weise annehmen.“

Um nun die Stärke dieser Beweisführung zu prüfen, möge die Stelle selbst, auf welche allein sich berufen wird, in ihrer doppelten Gestaltung je nach der einen oder anderen Uebertragung erscheinen. Sie lautet:

„Wenn der Patron einen canonisch befähigten Geistlichen dem Bischofe präsentirt hat, und er stellt späterhin, eo non refutato: obgleich jener zuerst präsentirte vom Bischofe nicht zurückgewiesen worden ist, — (dagegen Lippert und Schilling) dafern er, der Patron, die frühere Präsentation nicht

[1]) *Schilling* loc. cit. pag. 74. Auch *Lippert* §. 46. l. f. behauptet, dass diese Ansicht auch schon die Glosse hatte.

zurücknimmt, — das Ansuchen, es möge ein anderer nicht minder befähigter in der betreffenden Kirche angestellt werden: so befinden wir für gut, dass die Entscheidung: wer von diesen beiden den Vorzug habe, dem Urtheile des Bischofes zu überlassen sei, vorausgesetzt, dass es ein Laie ist, welchem das Präsentationsrecht in diesem Falle zusteht."

Man sieht es auf den ersten Blick dieser Stelle an, dass es dem Gesetzgeber darum zu thun war, den Fall, für welchen eine neue Vorschrift gegeben werden sollte, mit möglichster Präcision vorzuführen; daher die mehreren Prämissen, welche sind:

a) ein canonisch befähigter Geistlicher (clericus idoneus);
b) eine perfect gewordene Präsentation (episcopo praesentaverit);
c) eine zureichend gerechtfertigte Vervielfältigung des Subjectes (alium aeque idoneum);
d) eine *zu verschiedener Zeit* vorgenommene Vervielfältigung des Subjectes (postmodum);
e) das Erforderniss des Laienpatronates [1]) (si laicus fuerit);
f) eo non refutato.

Dass die zuletzt angeführten Worte ungleich grösseres Gewicht für diejenigen haben, welche daraus die freiwillig privative Variation ableiten wollen, als für jene, welche sich zur herrschenden Interpretation verstehen, mag im Voraus zugegeben werden; denn für die hier verfochtene Meinung wäre es völlig gleichgültig, wenn die streitigen Worte in der Sammlung fehlten, wie sie denn in der vollständigen Decretale wirklich nicht zu finden sind. [2])

Aber niemals kann, um nicht sogleich das Höchste zu behaupten, die herrschende Auslegung weniger berechtigt sein, als die neueste; es kann noch weniger mit Grund gesagt werden, dass jener eine innere Unmöglichkeit entgegenstehe. Zu sagen, „dass der Gesetzgeber hier eine rechtswidrige Handlung des Bischofes vorausgesetzt haben müsste, wenn die gewöhnliche Auslegung die richtige sein würde, das heisst die Contradiction des buchstäblichen Inhaltes der Stelle behaupten: sie schliesst im Gegentheile, wie mit den übrigen Prämissen, dann auch mit dieser: „eo scil. praesentato ab episcopo non refutato" alle rechtswidrigen oder die normale Lage des Falles gefährdenden Umstände aus; sie bemüht sich uns vor Allem zu überzeugen, dass Alles ganz nach Ordnung geschehen, ehe sie das Gesetz selbst über der vorhergehenden Thatsache auferbaut.

Mit besserem Rechte könnte gesagt werden, dass der Gesetzgeber in unserer Stelle eine rechtswidrige Handlung des Bischofes ausserhalb des

---

[1]) „Laicus" auf den persönlichen Stand des berechtigten *Individuums* zu beziehen, wie der Wortsinn sogar näher legt, hindert die übereinstimmende Ausbildung des Rechtes, gemäss welcher immer vom Laienpatronate verstanden wird, und der Umstand, dass nicht das einen Unterschied macht, ob ein Laie oder Geistlicher, sondern ob er als Inhaber eines *geistlichen* oder *laicalen* Patronates handelt.

[2]) Nach dem Zeugnisse von *Richter*, Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 200, Not. 6.

vorliegenden Falles mit den Worten eo non refutato setzt; dass er das blosse Factum einer unbegründeten Abweisung des rechtmässig Präsentirten als weder unmöglich, noch unerhört zugibt, und solche Thatsachen im Auge habend, jetzt, wo es ihm darum zu thun ist, einen in allen seinen Theilen legalen Thatbestand vorauszusetzen, jeden Schein, als möchte eine Uebergewalt rechtswidrigen Einflusses den Patron zum Variren bewogen haben, durch seine nachdrücklichen Worte abweisen will. Oder nehmen wir an, die Stelle laute nur: „Wenn der Patron einen befähigten präsentirt hat und nachträglich fordert, es möchte ein Anderer admittirt werden" etc.; könnte da nicht immer noch, besonders dem gleichzeitigen Leser die Vermuthung imponiren, es habe der Patron vielleicht gutmüthig und um sein Recht überhaupt zu verwirklichen, zur zweiten Präsentation nur deshalb sich entschlossen, weil er mit der ersten an dem unbesiegbaren Gegenwillen des competenten Kirchenobern gescheitert ist? Hätten nicht, wenn eo non refutato, auf den Bischof bezogen, weggelassen worden wäre, die Gedanken des Lesers auf Ereignisse hingerichtet werden müssen, die nicht ferne lagen, und die nicht in Abrede gestellt werden können, weil sie uns durch das Rechtsbuch selbst bezeugt worden sind? So wird c. 5. x. h. t. des Falles Erwähnung gethan, dass clericus idoneus präsentirt, aber vom Bischofe die Institution dennoch verweigert worden.

Die Beziehung jener Worte auf den Bischof fügt daher kein moralisches Absurdum in die Stelle ein; sie ist aber in sich noch mehr gerechtfertigt durch die beiden folgenden Gründe.

Wenn die kritischen Worte nach Aussen hin jede Vermuthung eines nöthigenden Einflusses auf die zweite Präsentation ausschliessen, so befestigen sie, auf den Bischof bezogen, den hier zuerst gesetzlich ausgesprochenen Begriff der *variatio cumulativa* mit Rücksicht auf die Zeit und die besonderen Umstände, welche ihre volle Anwendung bedingen. Diese ist nur dann wahrhaft vorhanden, wenn dem Patrone noch in keiner Weise weder *per institutionem,* noch *per reprobationem* von Seite des Bischofs präjudicirt worden ist, obgleich jener schon alle Handlungen gesetzt hat, welche zu sagen berechtigen, es sei eine für sich zu Recht bestehende, d. h. perfecte Präsentation vorhanden. Jenes Stadium aber, in welchem beide Momente zusammen fallen, in welchem der Patron das neue Rechtsverhältniss, so weit es an ihm lag, ausgebildet, der Bischof aber seinen Willen noch in keiner Weise bethätigt, sein Urtheil über die Tüchtigkeit des präsentirten Subjectes noch gar nicht ausgesprochen hat, mit welchen Worten hätte der Gesetzgeber dieses Stadium kürzer und bündiger bezeichnen können, als mit den Worten *eo non refutato:* „obgleich der Bischof den Präsentirten nicht abgelehnt hat." Man wende nicht ein, der Gesetzgeber hätte dann besser gesagt: *eo nondum instituto.* Denn durch die nachfolgende Institution erlischt alles Recht auch des Laienpatrons für diesen Erledigungsfall; durch die nachfolgende Reprobation aber hört der zuerst Präsentirte allein auf Subject der kommenden bischöflichen Entscheidung zu sein. Da nun unsere Stelle nur von zwei

präsentirten Subjecten spricht, so besteht die variatio cumulativa, welche überhaupt nur zur Anwendung kommt, wenn mehrere Subjecte nacheinander gültig präsentirt werden, hier nur desshalb in ihrer reinsten, von der Beimischung jedes rechtlich oder factisch nöthigenden Einflusses ungetrübten und darum zum Ausspruch des neuen Gesetzes besonders geeigneten Gestalt, weil der erste nicht ausdrücklich vom Bischofe abgelehnt worden ist. [1])

Ist nun in dem Bisherigen gezeigt worden, dass die Worte „eo non refutato aus guten Gründen von dem Bischofe verstanden werden *können*, so fragt sich weiter: ob die gegentheilige Meinung jemals in die Gesetzgebung der Kirche selbst eingedrungen ist. Diese Frage kann entschieden verneint werden; dagegen ergibt die Vergleichung unserer Stelle mit einer andern, dass wenigstens einmal im canonischen Rechtsbuche die dringendste Veranlassung geboten war, sich über das angebliche Recht des Patrons *privative zu variiren*, und somit auch über die Interpretation unsere Stelle deutlich auszusprechen.

C. 29. x. h. t. nämlich behandelt den Fall, dass der Bischof den zuerst Präsentirten zurückweist, ein nachpräsentirtes Subject aber sofort anstellt. Bis hieher bietet die Sache weder Schwierigkeit, noch neues Interesse; da schon im c. 5 x. h. t. Papst Alexander III. die Directiven für die richterliche Entscheidung gegeben hatte. C. 29 enthält jedoch eine besondere Modification in dem Umstande, dass der zuerst Vorgeschlagene noch vor der zweiten Präsentation an den Papst appellirt. Das Urtheil des Papstes unterscheidet genau die Wirkung jener Präsentationen und dieser Appellation. Die Wirkung jener ist einzig die, welche einer jeden variatio cumulativa zukömmt: Die Institution des an zweiter Stelle Vorgeschlagenen ist gültig. Der angezogene Rechtssatz: *Melior conditio possidentis* hat seine Anwendung, weil die Institution in Folge der variatio cumulativa, wo mehrere zur Wahl concurrirten, geschah. Dass aber diese selbst dann noch zulässig war, als die Recursbeschwerde des zuerst präsentirten und vom Bischofe abgewiesenen Subjectes in Mitte lag, hat für sich niemals Gegenstand eines Zweifels werden können; denn was hat diese Appellation des Präsentirten mit dem Rechte des patronus gemein, welchem es ohne Beschränkung zusteht, so viele er will, dem Bischofe innerhalb der gesetzlichen Frist zu präsentiren? Sollte darum der Appellation auch eine Wirkung zukommen, so musste der Rechtsgrund ein ganz verschiedener sein. Dies bestätiget gleichfalls die Entscheidung Innocenz III. in c. 29. Nachdem sich der Erstpräsentirte in Folge der oberflächlichen Untersuchung als idoneus erwiesen hatte, wird der Bischof ex delicto verpflichtet, ihm statt des schon vergebenen ein gleich gutes Bene-

[1]) *Vermehren* loco cit. Bd. II. pag. 134 veranlasste die voranstehende Begründung durch seine Worte: „Gerade dieses Uebereintreffen der allenfallsigen Nachforschung von Seiten des Patrons und der Billigung durch den Kirchenobern soll durch die in Frage stehenden Worte angedeutet werden.“ So lange diese Billigung in suspenso ist, läuft der Zeitraum für die Ausübung der variatio cumulativa.

ficium zu conferiren; der Entscheidungsgrund lautet: „*Quatenus puniatur in eo, in quo ipsum non est dubium deliquisse.*“ Das Vergehen des Bischofes besteht zunächst in seiner Weigerung, den ersten idoneus zu instituiren, nicht darin, dass er eine zweite Präsentation von Seite des patronus veranlasst hat. Gerade diese zweite Präsentation konnte aber einen doppelten Charakter haben; sie konnte, wenn c. 24. eo non refutato vom Patrone verstanden worden wäre, hier eine privative und eine cumulative sein; und je nachdem sie das eine oder andere war, musste auch die Entscheidung des Papstes verschieden lauten. Hatte nämlich der Patron, welcher durch die Appellation über den Erfolg seiner ersten Präsentation in Ungewissheit versetzt wurde, zur Wahrung seines Rechtes überhaupt blos cumulative variirt: dann blieb eine Verpflichtung des Bischofes gegenüber dem Erstpräsentirten, weil er diesen ohne Grund verschmähte, da er ihn vielmehr hätte zu einer Zeit instituiren können, wo sein jus ad rem noch ein ausschliessliches war. Innocenz III. hat hier recht gut zu erkennen gegeben, worin das Recht des Präsentirten bestehe; in der passiven Wahlfähigkeit, welche eine willkürliche Verwerfung nicht verträgt; indem der Bischof dieses Recht vom Anfang herein durch seine Weigerung in Abrede stellte, begann er ex delicto dem Zuerstpräsentirten obligirt zu werden nicht dadurch, dass er den später Vorgeschlagenen instituirte. Hätte aber der Begriff der *variatio* von jeher den von den Gegnern behaupteten Umfang gehabt, so hatte die Frage: ob der patronus im gegebenen Falle nicht etwa das *zweitemal privative* präsentirt hatte, vor Allem entschieden werden müssen, und es wäre unbegreiflich, dass Innocenz III. dieses hätte übersehen können, da, wie nicht zu verkennen, das c. 29 einen fingirten Fall enthält, der [1]) nur vorgelegt wird, um die Wirkungen einer Variation bei hinzugekommener Appellation an ihm zu erörtern. Geschah aber die zweite Präsentation in der erkannten und erklärten Absicht, den Ersten auszuschliessen, dann fiel jeder Grund, den Bischof zu einer Art von Schadloshaltung zu verpflichten, weg; eine solche Auflage hätte dann den widerrechtlichen Sinn gehabt, dass er straffällig geworden sei, weil er durch seine anfängliche Weigerung dem Patrone Zeit und Gelegenheit gegeben habe, von seinem vollen Rechte noch Gebrauch zu machen und den schon Präsentirten von jeglichem Rechtsanspruche durch seinen ausdrücklichen Widerruf auszuschliessen. Die variatio privativa angenommen, wäre es vielmehr eine gerechte Rücksicht auf die Befugnisse des Patrons, wenn dem ersten Präsentirten die sofortige Anstellung vorenthalten würde.

Ich sage daher: Wäre es jemals dem Gesetzgeber durch die Praxis oder durch seine eigene Interpretation der ihm vorliegenden Aussprüche über

---

[1]) Es heisst: Postulanti edoceri.... si forte idem ad Sedem Apostolicam appellaverit; die Anfrage geschieht an den apostolischen Stuhl; dieser hätte es wissen müssen, wenn die Appellation schon wirklich bei ihm eingelegt worden wäre.

die variatio nahegelegt worden, dem Patrone die bestrittene Ausdehnung seines Rechtes zuzugestehen: so hätte er sich in einer Weise wie c. 29 x. h. t. sie enthält, dazu veranlasst, nothwendig und bestimmt darüber aussprechen müssen. Weil er es nicht gethan, so hat cap. 29 seine Bedeutung nur innerhalb der Schranken der cumulativen Variation und bildet für diese, wie *Schulte* in seinem Systeme — pag. 695 nr. 2 — hervorgehoben hat, zu c. 24 eine nothwendige Ergänzung und zwar eine doppelte, eine auf die Frage: Hat der zuerst Präsentirte ein Recht auf die betreffende, schon besetzte Pfründe? Die Antwort ist: Er hat keines, weil der Patron nur von seinem Rechte Gebrauch gemacht, wenn er nachpräsentirte und Niemand war, der den Bischof verpflichten konnte, nur den einen Erstpräsentirten von zweien einzusetzen. Die zweite Ergänzung auf die Frage: Nützt dem Präsentirten das Rechtsmittel der Appellation? Die Antwort: Ja; wenn sich ergibt, dass der Bischof sich einer unmotivirten Zurückweisung des zuerst Präsentirten schuldig gemacht hat, ist er zur Strafe verpflichtet, den Verschmähten durch eine gleich gute Pfründe schadlos zu halten.

Gegen die Interpretation der Worte *eo non refutato* im Sinne der Neueren spricht auch die gewöhnliche Bedeutung des Wortes refutare, welche ist zurückweisen, ablehnen," und der Gebrauch desselben, welcher sich in der Sprache der Juristen nur auf einen richterlichen Act bezieht. [1]) Wenn die Sprachforschung in neuerer Zeit ihm die Bedeutung von *„aufgeben zu Gunsten eines dritten"* beilegt, so entscheidet das nichts zu Gunsten der privativen Variation. In diesem Sinne sprechen sich die Worte über die persönliche Absicht des Patrons bei der zweiten Präsentation aus; und diese kann allerdings sowohl darauf gehen den ersten auszuschliessen, mittelbar durch die Präsentation eines andern, von welchem der patronus sicher weiss, dass der Bischof ihn vorziehen wird, als auch darauf, blos die Wahl des Bischofes zu erweitern. Rechtlich vermuthet und darum in der Stelle angeführt wird aber nur die zweite; weil die erstere, mag sie nun im Gemüthe des patronus verschlossen bleiben oder sich in *Form eines ausdrücklichen Widerrufes offenbaren, kein Gegenstand juridischer Erwägung werden soll.*

Hiemit haben wir aber schon einen dritten Weg der Widerlegung beschritten. Angenommen nämlich, es sei die Interpretation der Neueren die natürlichste und allein richtige: wäre man selbst auf dieses Zugeständniss hin berechtigt, aus der Stelle die privativa variatio zu folgern? Ist eine logische Nöthigung vorhanden, die uns zwingt, gerade zu dem nämlichen Schlusssatze wie Lippert und Schilling zu gelangen? Um hierüber in's Klare zu kommen, müssen wir zuerst unabhängig von der Stelle selbst, die Vorfrage erörtern: ob überhaupt der Laien-Patron die Präsentation widerrufen, und welchen Einfluss ein solcher förmlicher Widerruf haben könne.

---

[1]) So sprechen Thomassin, Schmalzgrueber, de Roye; so spricht man im Civilprocesse von refutatorischen Aposteln. — Auch die Satzconstruction steht dagegen; cf. Schulte, System pag. 695. not. 2.

Es sind zwei Fälle möglich:

a) Nachdem die Präsentation perfect geworden, also dem Bischofe rechtzeitig intimirt worden ist, widerruft der Patron und präsentirt einen andern nachträglich. Offenbar kömmt es darauf an, ob seinem Widerrufe ein canonischer Rechtsgrund, mag ihm dieser auch erst später bekannt geworden sein, zur Seite steht oder nicht. Ist ein solcher vorhanden, so ist der Bischof allerdings gehindert, den zuerst Präsentirten anzustellen, aber nicht früher, als bis er selbst durch eigene Untersuchung zu gleichem Resultate gekommen ist. Der Präsentirte erscheint also nur dadurch formell unwürdig und unfähig, dass der Bischof ihn dafür hält. Stimmt also der Bischof in seinem Urtheil mit dem des patronus überein, so hat die zweite Präsentation, beziehungsweise der die Untersuchung veranlassende Widerruf des patronus, nur deshalb einen Erfolg, weil die erste keinen haben konnte.

b) Der Patron nimmt den Präsentirten zurück, ohne irgend einen Grund anzugeben, und ohne einen Zweiten zu präsentiren; er will für dieses Mal seine Präsentation ihres Erfolges einfach berauben. Welche Wirkung kann und darf ein solcher Widerruf, den wir beim Mangel gesetzlicher Bestimmungen aus der Natur des Patronates und aus Sätzen, welche dem in Frage stehenden Verhältnisse am nächsten kommen, entscheiden müssen, mit Rücksicht auf den Präsentirten und den Bischof haben? Er darf und kann in der Sache nichts verändern; denn der Präsentirte hat einen gewissen eventuellen Anspruch auf die Institution gewonnen; der Bischof hat jeder Patronatspfründe gegenüber die allgemein ausgesprochene Verpflichtung, den einmal rechtsgültig Präsentirten zu instituiren. Es lässt sich nicht denken, dass ein canonisch begründeter und ein willkürlicher Widerruf von Seite des patronus genau denselben Erfolg haben sollte. So wenig überdies dem zur Präsentation berechtigten Patron das Recht zugestanden werden kann, ein bestimmtes Subject ausdrücklich auszuschliessen, wenn er keine Präsentation vornimmt — denn gerade diese ist das ihm gegebene Mittel, Einen und keinen Anderen auf die Stelle zu bringen: — so wenig darf er auch nachträglich den von ihm selbst Präsentirten ausschliessen; sein Veto schadet so wenig, dass der Bischof offenbar die Ernennung dieses nun einmal Präsentirten vorzunehmen verpflichtet ist, wenn die stillschweigende Bedingung der Fähigkeit vorausgesetzt und von einer Nachpräsentation abgesehen wird.

Nur eine Modification des vorhergehenden Falles liegt vor, wenn der Patron mit dem ausdrücklichen Widerrufe eine *zweite* sog. Präsentation verbindet; hier protestirt er eben nicht blos mit Worten, sondern auch mit einer neuen That; während im vorhergehenden Fall der Patron den Erstpräsentirten ausschliessen will, ohne den Bischof in seiner weitern Verfügung zu beschränken, behauptet er jetzt ein Recht zu einer neuen eigentlichen Präsentation für denselben Erledigungsfall. Da er eine solche nach dem

Gesetze nur dann erhalten konnte, wenn die erste null und nichtig und die Zeit noch offen war, so rescindirt er jetzt sie selbst, und will den Erstpräsentirten von der möglichen Institution ausgeschlossen wissen. Ohne ein positives Gesetz, welches gestattete, ein zweites Subject zum ersten hinzuzulegen, selbst ohne dass des ersteren Untüchtigkeit erbracht wäre, müsste hier offenbar entschieden werden, dass der Erstpräsentirte nicht mehr ausgeschlossen werden könne, folglich die zweite sog. Präsentation als rechtlich unmöglich in sich selbst zerfalle und der Ordinarius den Präsentirten zu instituiren habe.

Gerade in diesem Falle nun soll unsere Stelle nach der neueren Interpretation massgebend werden. Zu dem Ende muss man offenbar per argumentum a contrario deduciren, weil sie nach ihrem Wortlaute genommen nach der Meinung der Gegner den Fall hat, dass der Patron den ersten *nicht* zurückgenommen habe. Was besagt dieselbe aber, wenn per argumentum a contrario gefolgert wird? Sie lautet dann: Quum advocatus clericum idoneum praesentaverit et postulaverit, *eo refutato*, alium.... quis eorum.... praeferatur, judicio episcopi credimus non relinquendum. Wenn der Patron den Zuerstpräsentirten widerruft, *so hat der Bischof keine Wahl.* Hieraus nun folgern die Gegner: der Bischof muss den Nachpräsentirten instituiren. Hieraus folgern wir: Es bleibt Alles beim Alten, der Bischof hat sich an den Zuerstpräsentirten zu halten, weil er diesen überhaupt nehmen muss. [1])

Welche von den beiden Folgerungen bessere Gründe für sich hat, ergibt sich ohne Schwierigkeit. Wenn der Patron den ersten widerruft und den zweiten haben will, so will *er selbst* keine Wahl; will dem Bischofe keinen Spielraum gewähren. Die Wirkung, *dass der Bischof wählen dürfe,* soll also durch den vorausgegangenen Widerruf ganz bestimmt ausgeschlossen werden. Wollte das Gesetz diesen Wunsch des Patrons berücksichtigen und zulassen, so müsste es auf der andern Seite eine Ausnahme von dem Satze statuiren: dass mit der geschehenen Präsentation der Ordinarius ein Recht, ja wenn das Subject allein bleibt, eine Pflicht der Institution habe. Wäre also dies die Frage, so könnte auch das bischöfliche *Wahlrecht* nicht dem Patron genügen. Sollte aber der Bischof wirklich den zweiten instituiren müssen, so wäre derselbe offenbar durch diese allgemeine Berechtigung des

---

[1]) Die nämlichen Wirkungen legt dem Widerrufe des patronus ein alter Gewährsmann bei: „Porro variatio haec, quam laico patrono permissam dixi, sita in eo est, ut facta praesentatione possit nominare alium, non privative seu prius a se nominatum excludendo — *nam si primum praesentatum excluderet, nulla esset talis secunda praesentatio* — sed cumulative seu prius praesentato Clerico alium etiam idoneum superaddendo, ut patet ex c. 24. x. h. t. — *et haec cumulativa praesentatio intelligitur, quoties secundus praesentatur et non excluditur exprresse primus;* quia intelligendum est de variatione permissa.“ *Schmalzgrueber*, Cler. saec. et reg. tom. II. tit. 38. §3. nr. 195.

Ebenso *Schulte*, l. cit. pag. 696: „Hingegen steht dem Patrone nicht das Recht zu, die einmal vorgenommene Präsentation zu widerrufen.“

Patrons in eine seiner Würde und Macht unwürdige Abhängigkeit gekommen. Unter diesen Umständen wäre also nun die Regel anwendbar: die einmal und zuerst geschehene Präsentation hat den Bischof bereits obligirt; diesen soll er also instituiren auch, nachdem der Patron widerrufen hat. Wir legen hiemit nichts Neues in die Stelle hinein; die erste Prämisse „idoneum praesentaverit" berechtiget, diesen der nun einmal vom Bischofe nicht mehr präterirt werden darf, gegen jeden Dritten und somit auch gegen den Patron selbst zu schützen, der nur *mittelbar eventuell* durch die cumulative Variation, in keinerlei Weise *unmittelbar* die Hoffnungen desselben auf die zu verleihende Pfründe alteriren kann, der die Rechtsansprüche des Präsentirten weder vermehren, noch die Befugniss haben kann, ihn förmlich vor dem Bischofe auszuschliessn.

So geht offenbar die gegnerische Folgerung zu weit, viel weiter, als man auf Grund eines argumentum a contrario gehen darf. Sie zieht ein neues eigenthümliches Rechtsverhältniss herein, für welches die ganze Gesetzgebung über das Patronatsrecht keinen Massstab und Anhaltspunkt gewährt. Darf man ihr nun diese ungleich grössere Tragweite zugestehen, da sie auf einem Syllogismus beruht, der, wenn selbst logisch richtig, doch immerhin ein willkürlicher ist, weil ein anderer ebenso unbestreitbar zulässiger daneben schreitet?! Darf auf Grund eines solchen argumentum a contrario ein singuläres Recht geltend gemacht werden, das ausserdem durch keine Stelle des canonischen Rechtsbuches oder der späteren Gesetzgebung auch nur annäherungsweise bezeugt worden ist, welches auch niemals, wie behauptet worden ist, die Glossatoren als ein streitiges beschäftigt hat?

Die Glosse zu c. 24 x. h. t. enthält in der That nichts, was der Behauptung der variatio privativa förderlich wäre; denn

1. die gegnerische Ansicht nennt als constitutives Moment der variatio privativa den ausdrücklichen Widerruf; dagegen die Glosse lautet: Dando secundum *videtur recedere* ab alio. Was hier gesagt wird, ist aber
2. auch bei der cumulativen unvermeidlich; denn sobald ein zweites Subject gegeben wird, „geht der Patron von dem ersten etwas" zurück, leistet Verzicht auf seinen Anspruch, dass nur mehr der erste und eine instituirt werde; das heisst doch wohl recedere ab alio; aber noch nicht revocare, prohibere. [1]) Und doch werden da, wo ex professo von der im Verlauf der Glosse angezogenen Procuratie im Processe gesprochen wird, nur diese stärkeren Ausdrücke gebraucht. [2])
3. Da die Stelle selbst directe nur von der cumulativen Variation spricht, so stände die Glosse in keiner erläuternden Beziehung zu jener, wenn

[1]) *Gerlach*, das Präsentationsrecht pag. 57: „Die Glosse zu c. 24 x. h. t.... bezieht sich auf eine Willensänderung des Patrons. Eine solche kann aber auch bei der cumulativen Variation vorkommen" etc.

[2]) Fr. 31. §. 2. Dig. III. 3 (De procur. et defens.): Julianus ait, eum, qui dedit diversis temporibus procuratores duos, posteriorem dando priorem *prohibuisse* videri, Fr. 32 eod. und die Glosse. — C. 14. x. I. 38 und die Glosse.

sie wirklich die Zulässigkeit der privativen Variation behaupten soll; sie müsste dann sich an eo non refutato anlehnen und etwa so gelesen werden: Alias dando secundum etc. Es nöthiget aber auch nichts die Glosse zum Texte in einen logischen Rapport zu setzen; wie es das wahrscheinlichste ist, lag es nicht einmal in der nächsten Absicht des Glossator, die Stelle selbst zu interpretiren. Seinem von römischen Rechtsanschauungen erfüllten Geiste stellte sich bei dem Satzbegriffe: alium admittere unverzüglich das ganze System der Procuratio im Processe vor Augen; indem er die Worte niederschrieb, trat eben das einzige gemeinschaftliche Merkmal an jenem Systeme und dem vorliegenden neuen Gesetze, das recedere ab alio recht stark hervor, und es genügte dem Glossator dieses namhaft gemacht zu haben. Dass keine weitreichende Parallele gezogen werden wollte, wo die innere Natur der beiden Rechtsverhältnisse so unendlich verschieden ist, versteht sich von selbst; was dem Glossator Gelegenheit gab, mit der Procuratie anzuknüpfen, war das Wort „alium" oder der gemeinsame Umstand, dass an die Stelle des ersten ein anderer trat, und möglicher Weise der letzte ein Recht erlangte, wo der erstere die Priorität des Anspruches der Zeit nach hatte.

Durch das Gesagte ist der Zweck dieses Versuches erfüllt; es sollte dargethan werden, dass man ebenso gut und noch besser in hergebrachter Weise als nach neuerem Vorgange interpretiren könne, und dass die neue Interpretation nicht so entschiedene Vorzüge an sich trage, die ein Recht begründen könnten, welches ausserdem

I. durch keine innere Nothwendigkeit empfohlen wird. Wenn dagegen bemerkt würde, dass es dem patronus nicht gleichgültig sein könne, einen dignus zur Stelle gelangen zu sehen, wenn ihm später ein dignior bekannt wurde: so muss erwidert werden: der Patron hat seiner Pflicht genügt, wenn er einen dignus präsentirt hat, und den nach seinem Ermessen Würdigeren präsentirt in der unbestrittenen Art cumulativer Variation. Er ist nicht gehindert, die ihm etwa allein bekannten Gründe der höheren Würdigkeit dem Bischofe mitzutheilen; ob er sich in seiner Beurtheilung geirrt hat oder nicht, wird der nachfolgende Institutionsact zeigen; jedenfalls ist der Patron jeder Gewissenspein, wenn solche jemals vorkommen sollte, vernünftiger Weise durch die cumulative Variation überhoben. [1])

Dagegen drängt nach Ausschluss der privativen Variation kein hinreichender Grund auszusprechen, dass die Variation nicht wiederholt werden dürfe. Die positive Begründung [2]) dieser Einschränkung beruht darauf, dass zu-

[1]) Andere Gründe für die var. priv. bei *Schilling:*

1. Der Patron kann das eventuelle Recht des Präsentirten durch die var. cum. mittelbar vereiteln; also kann er es durch var. priv. auch unmittelbar. Dies bedarf keiner Widerlegung.

2. Die var. priv. lässt keinen Nachtheil für die betreffende Kirche besorgen. Gegen beide Gründe *Gerlach* loc. cit. §. 24. pag. 50.

[2]) *Schilling* 536. Ein jus quaesitum des Bischofes braucht nicht geltend gemacht zu werden, sondern das Verhältniss des Patronatrechtes zur bischöflichen, freien Collation, des jus singulare zum jus commune. Cf. cap. 1. de praescr. in 6. II. 13.

fällig die Stellen des canonischen Rechtsbuches zumeist nur von zwei Präsentationen sprechen und darauf, dass die römische Praxis das Nachpräsentiren nur einmal gestattet. Letzteres ist niemals ausdrücklich über den Bereich Roms ausgedehnt worden; und hindert darum nicht sich für die Zulässigkeit der öfteren Variation zu entscheiden, welche den Vorzug hat, dass sie eine Annäherung an das jus commune, die libera collatio episcopi enthält. [1])

Es kann c. 24 x. h. t. aber auch

II. deshalb die variatio privativa nicht begründen, weil diese geradezu contra bonos mores wäre; sie wäre nämlich eine Privation an der Standesehre des Präsentirten; sie wäre eine empfindliche Kränkung für den vom Patrone ohne Grund nur aus Laune oder Willkür zurückgewiesenen Präsentirten; sie gäbe dem patronus ein Recht, bezüglich dessen Ausübung er nur im Gewissen verpflichtet ist, welches keine Gränze, keine äussere Controle gegen willkürlichen Gebrauch hat. Wenn der Bischof auf canonische Gründe hin die Institution verweigert, so hat ihn die Praxis längst verbunden, die Gründe beizufügen [2]); der Patron hätte diese Verpflichtung nach der Theorie der variatio privativa nicht, und so hätte diese alle Keime in sich, in ein unwürdiges Spiel auszuarten, ja käme fast einer *suspensio ex informata conscientia* gleich.

III. Da durch die Interpretation keine genügende Beweisführung gewonnen werden kann, so ist die variatio privativa auch deshalb zu verwerfen, weil sie gegen Analogien des canonischen Rechtes verstossen würde. Es wird für den Fall einer libera collatio episcopi ausdrücklich bestimmt: Si tibi absenti per tuum episcopum conferatur beneficium licet per collationem hujusmodi, donec eam ratam habueris, jus in ipso beneficio, ut tuum dici valeat, non acquiras; ipse tamen episcopus vel quicunque alius de beneficio, nisi consentire recuses, in personam alterius ordinare nequibit. Der Bischof kann also die Uebertragung eines beneficium schon dann nicht mehr zurücknehmen, wenn noch nicht ausdrücklich acceptirt, aber auch nicht Verzicht geleistet worden ist. [3]) Ist nun auch die Präsentation des Patrons nur in jenem Acte mit der bischöflichen freien Collation zu vergleichen, durch welchen ein bestimmtes Individuum für die betreffende Pfründe bezeichnet wird; so muss doch für diesen Act die Analogie jener Stelle für massgebend erachtet

---

[1]) *Schulte*, System, pag. 696: „Indem der Patron viele präsentirt, rückt er sein Recht factisch dem freien bischöflichen Collationsrechte näher."

Ebenso *Gerlach*, l. cit. pag. 58. Derselbe hatte pag. 54 sub a bereits hervorgehoben, wie in der privativen Variation eine grössere Beschränkung des Bischofes liege, als in der cumulativen; denn er ist an den zuletzt Präsentirten gebunden, selbst wenn er den Vorgänger für dignior erachtet.

[2]) *Schulte*, System §. 167. pag. 693. not. 3.

[3]) Ja sogar wenn ein für die Annahme gesetzter Termin versäumt worden ist, aber die Annahme einer anderweitigen Disposition noch zuvorkommt; ist der Bischof an die erste Collation gebunden; siehe *Schulte*, System pag. 333, not. 4.

werden; denn die höhere Machtfülle des Bischofes reicht nicht hin, um eine einfache noch nicht einmal acceptirte Collation des beneficium anders als im Processwege wieder rückgängig zu machen; der Patron dagegen sollte mit der Leichtigkeit, mit welcher man einen Schritt vorwärts und zurück macht, den einmal Präsentirten von der Stelle wieder ausschliessen können! — Endlich aber

IV. verträgt sich eine solche Erweiterung des Patronatrechtes schlechterdings nicht mit den unveräusserlichen Vorrechten der bischöflichen Jurisdiction. Dazu gehört vor Allem die Prüfung und Qualification der untergebenen Geistlichen. Diese, welche auf dem hierarchischen Subjectionsverhältnisse des Klerus zum Bischofe beruht, masste sich nach der variatio privativa der Patron in dem Augenblicke an, da er durch seinen Widerruf eine Vermuthung gegen die Würdigkeit des Präsentirten aufkommen lässt. Denn einen andern Grund als das Vorhandensein der canonischen Befähigung kennt das Gesetz nicht als massgebend für die Präsentation, und so müsste denn der Widerruf in entgegengesetzter Richtung das Gepräge einer Verwerfung aus demselben Grunde tragen. Willkühr oder subjective Anschauungen dürfen im Beneficialrechte weder auf Ruf, noch Widerruf, weder von Seite des Bischofes, noch eines Andern bestimmend einwirken, wenigstens nicht als die Factoren des Productes der Entscheidung vermuthet werden; die Tüchtigkeit canonischer Gründe aber erwägt und entscheidet schliesslich nur der Bischof und nur er spricht eine Verwerfung aus; mithin ist die variatio privativa nach dem Geiste des kirchlichen Rechtes eine Unmöglichkeit.

Diese Gründe, aus der Natur der Sache entnommen, machen jede Berufung auf c. 24 x. h. t. zu Gunsten einer variatio privativa unnütz, und es gilt der Grundsatz des nämlichen Rechtes, welchem die Stelle angehört, auch für die Entscheidung der ganzen Streitfrage: Cum quid una via prohibetur alicui, ad id alia non debet admitti. Reg. jur. in 6.

Das c. 24. x. hat — das ist das Resultat unserer Untersuchung — nichts anders entschieden, als die Frage:

Darf der Patron, ohne dass das erste Subject sich als untauglich zeigt oder ohne dass es verworfen ist, ein zweites präsentiren?

Diese *Frage* war eine unentschiedene, weil das Recht zur Nachpräsentation nur für den Fall bereits bestand, dass das erstere Subject vom Ordinarius nicht acceptirt und die Frist noch offen oder vom Bischofe von Neuem vergönnt war c. 5. x. h. t. Es entscheidet die Frage *bejahend zu Gunsten des Laienpatrons*, gibt dem Bischofe *die Wahl unter den mehreren Präsentirten*. Ob diese Wahl eine beschränkte sei, ob der Patron den früheren zurücknehmen könne oder nicht, davon steht in der Stelle kein Wort. Diese Fragen sind folglich aus anderen Gründen, wie geschehen, zu entscheiden.

Ueber die Verlassenschaften der Geistlichen insbesondere in Oesterreich.

Das Concordat vom 18. August 1855 bestimmt im Artikel XXI.: [1] „In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen frei stehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlass derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen sein; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthume über. Dasselbe wird von den Büchern dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden.“

Walter bemerkt in seinem Kirchenrechte (XII. Aufl. §. 264, Note 2), es sei nicht klar, welche Bestimmungen (der heiligen Kirchengesetze nämlich, welche auch von den gesetzlichen Erben zu beobachten sind) hier gemeint seien. Wahrscheinlich habe man an einzelne ad piam causam hinterlassene Vermächtnisse gedacht. *Permaneder* führt in seinem Handbuche des Kirchenrechts (III. Aufl. §. 505) den fraglichen Artikel des Concordates blos an, ohne sich auf irgend eine Erörterung desselben einzulassen. *Schulte* (das kathol. Kirchenrecht II. Th. II. Abth. §. 103 S. 530 fg.) führt ihn nur an als Beleg für den Satz, dass nach dem geltenden Rechte dem Säcularklerus in ganz Deutshland das Recht zusteht, über sein Vermögen innerhalb der Gränzen des Civilrechtes (Beobachtung der Notherbenrechte) auf den Todesfall zu verfügen, mit dem Bemerken, dass dadurch auch für Ungarn und seine ehemaligen Nebenländer die von Cherrier (Enchiridion Jur. eccles. II. p. 246 sqq.) angeführten Beschränkungen fortfallen, und dass der fragliche Artikel ohne Zweifel für die Testamente der Geistlichen nicht *die Formen* des canonischen Rechtes einführe. Bezüglich der Nachfolge in das Vermögen der Geistlichen ab intestato sagt er blos: „Hat ein Geistlicher keine letztwillige Verfügung getroffen, so treten dort, wo etwa gemeines Recht und nicht gewohnheitsrechtlich die römisch rechtliche Bestimmung gilt, in Betreff des Patrimonialgutes die Verwandten ab intestato ein, in Betreff des im Amte erworbenen die Kirche; in Ermanglung von Verwandten bald der Fiskus (beziehentlich die Armen) bald auch die Kirchen. Particular-

---

[1]) In cunctis Imperii partibus Archiepiscopis, Episcopis et viris ecclesiasticis omnibus liberum erit, de his, quae mortis tempore relicturi sint, disponere juxta sacros Canones; quorum praescriptiones et a legitimis eorum haeredibus ab intestato successuris diligenter observandae erunt. Utroque tamen in casu excipientur Antistitum dioecesanorum ornamenta et vestes pontificales, quae omnia veluti mensae episcopali propria erunt habenda et ideo ad Successores Antistites transibunt. Hoc idem observabitur quoad libros, ubi usu receptum est.

rechtlich ist aber bald das Intestaterbrecht der Verwandten unbedingt anerkannt; bald zerfällt das Vermögen in bestimmte Quoten, oder der Kirche (dem Bischofe) gebührt eine bestimmte Summe.“ In Bezug auf diesen letzten Punkt wird in einer Note bemerkt, in Oesterreich zerfalle der Nachlass der *wirklichen Beneficiaten* in drei Theile (die Beneficialkirche, Armen, Verwandte), welche Dreitheilung in Syn. Prag. a. 1605 als immemorialis consuetudo, nur mit dem Unterschied, dass dort anstatt der Armen ein Drittel dem Patrone gehöre, bezeichnet werde. Bei *anderen* Klerikern falle der Nachlass zu zwei Drittheilen an die Verwandten, zu einem Drittel an die Armen. Von dem Art. XXI und den Bestimmungen, „welche auch von dem gesetzlichen Erben, welche den Nachlass ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind,“ ist dort nicht weiter die Rede. Wir haben in unserer Anzeige von Walters Kirchenrecht (Archiv Bd. I, Heft II. S. 128), Walters Deutung bezweifelnd, folgende Ansicht uns auszusprechen erlaubt: „Wir könnten uns vorstellen, dass man an Concil. Trid. Sess. 25, c. 1 de ref. gedacht habe, dessen Ermahnung man den Geistlichen vielleicht gleichzeitig in's Gedächtniss rufen wollte, da ihr Testirungsrecht stipulirt wurde; bezüglich der Intestaterbfolge aber ist zwar die in Oesterreich bisher bestehende Ordnung, dass von dem Nachlass eines Beneficiaten ein Drittel der Kirche, bei welcher er angestellt war, ein Drittel den Ortsarmen, und nur ein Drittel den gesetzlichen Erben zufällt, ganz dem Geiste der alten Canones gemäss, aber sie beruht zum Theil auf weltlichen Verordnungen, und kann also nicht unter den canonischen Bestimmungen gemeint sein, die auch von den Intestaterben der Geistlichen beobachtet werden sollen. Indessen, da in Böhmen durch eine Prager Synode, in Ungarn durch die Kolonitscer Convention bereits theils rein kirchliche, theils zwischen der kirchlichen Autorität und der Staatsregierung vertragsmässig festgesetzte Bestimmungen über die Verlassenschaften der Geistlichen bestehen, so dürfte der Sinn des angeführten Artikels 21 der sein, dass derlei Bestimmungen der geistlichen Gewalt überlassen bleiben sollen, so dass sie, wo sie noch fehlen, künftig durch Synodalstatuten aufgestellt werden dürften.“

Lassen wir vorderhand diese unsere Ansicht gänzlich bei Seite, und suchen wir den Sinn des Artikels einfach, wie er vor uns liegt, zu ergründen.

„In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen (viris ecclesiasticis omnibus) freistehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen (juxta sacros canones) zu verfügen.“

Sämmtliche Geistliche können also über das, „was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen,“ ohne Unterschied, ob es aus kirchlichem Einkommen oder aus was immer für anderen Quellen herrührt, letztwillig verfügen. Kein sog. Spolienrecht der weltlichen Gewalt, kein Verbot der Kirche darf sie daran hindern. Selbst Mönchen, soferne ihre Ordensregel (Artikel 28) es gestattete, müsste diese Freiheit zu Gute kommen, die für sämmtliche

Geistliche (viris ecclesiasticis omnibus) bedungen ist. Aber die Geistlichen können von dieser Freiheit nur nach Massgabe der heiligen Kirchengesetze (juxta sacros canones) Gebrauch machen; sie müssen nach denselben ihre Verfügungen einrichten. Welches sind nun die heiligen Kirchengesetze, die sacri canones, nach welchen sie sich in ihren letztwilligen Verfügungen zu richten haben?

Dass es nicht die auf die *Form* der Testamente bezüglichen Bestimmungen des canonischen Rechtes sind, glauben wir mit Schulte ohneweiters annehmen zu dürfen; denn auch zur Zeit, wo das canonische Recht im heiligen römischen Reiche deutscher Nation noch in seiner ungeschmälerten Kraft und Geltung bestand, mussten nach der übereinstimmenden Meinung der angesehensten Canonisten die Testamente rücksichtlich der *Form* nach den weltlichen Gesetzen beurtheilt werden, weil, sagten die Rechtslehrer, die Errichtung eines Testamentes eine rein weltliche Sache sei, und in Ansehung solcher Dinge die Geistlichen als Bürger und Unterthanen des Staates, wo sie wohnen, sich nach dessen Gesetzen zu richten haben. (*Glosse* zu c. 10 x. de Testam. (3, 26) verb. Improbamus. *Laymann* Jus can. Lib. I, tract. 4. c. 13. n. 1. *Reiffenstuel,* Jus can. univers. Lib. III. Tit. 26. n. 135. *Fagnanus* Jus can. cap. cit. cum esses n. 46 u. viele Andere.) Da nun Art. 13 des Concordats die blos weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge über Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften, ausdrücklich den weltlichen Gerichten zur Untersuchung und Entscheidung zuweiset, so kann kein Zweifel darüber bestehen, dass nicht die *Form* der Testamente den Geistlichen durch Artikel XXI den Bestimmungen des weltlichen Gesetzes habe entzogen werden wollen. Ueberdies weiset der Nachsatz: „deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben.... genau zu beobachten sind," deutlich darauf hin, dass hier nur von den Bestimmungen über den Nachlass selbst, also vom materiellen Inhalte der letztwilligen Verfügungen die Rede sein soll. Aber nach welchen Bestimmungen sind diese zu bemessen? Das Corpus juris canonici enthält allerdings sehr bestimmte Vorschriften über diesen Punkt, und der Geist und die Absicht der Kirche haben sich deutlich und consequent im Laufe der Jahrhunderte ausgesprochen. Man vergleiche darüber *Thomassinus,* vetus et nova Ecclesiae disciplina circa beneficia Pars III. lib. II. c. 38--48. *Van Espen*, Jus eccl. univ. P. II. Tit. 32. c. 7, 8. Das Decretum Gratiani Caus. XII. qu. 3 und qu. 5, und die Decretalen in den Titeln de peculio clericorum, de Testamentis und de successionibus ab intestato, Lib. III. Tit. 25—27.

Hienach hat die Kirche von jeher bezüglich dessen, was ein Geistlicher zur Zeit seines Todes hinterliess, genau unterschieden, ob es ererbt oder ihm aus persönlicher Rücksicht geschenkt oder von ihm durch weltliche Verrichtungen oder Ausübung irgend einer Kunst oder Fertigkeit erworben, *oder* ob es ihm um der Kirche willen gegeben, oder von ihm aus dem Kirchengute erworben, an seinem kirchlichen Einkommen erübrigt worden sei. Hinsichtlich dessen, was er aus Titeln der ersten Art besass, hat sie ihn in

der Hauptsache immer als freien Eigenthümer anerkannt; hinsichtlich dessen, was er von der Kirche wegen besass und um seines kirchlichen Amtes wegen bezog, hat sie ihn stets als Verwalter, Dispensator betrachtet und daher verlangt, dass es nach Bestreitung seines anständigen, aber mässigen Unterhalts, zu seiner ursprünglichen Bestimmung als Gut Jesu Christi, d. h. als Gut der Kirche und der Armen zurückfliesse. Diesen Standpunkt der Kirche hat neuerdings das Concilium von Trient im c. 1 de Ref. Sess. 25 eingeschärft mit den Worten:

„Es ist zu wünschen, dass Diejenigen, welche das bischöfliche Amt auf sich nehmen, erkennen, welche ihre Pflichten seien, und einsehen mögen, dass sie nicht zur eigenen Bequemlichkeit, nicht zu Reichthümern oder Ueppigkeit, sondern zu Mühen und Sorgen für die Ehre Gottes berufen sind. Denn es ist keineswegs zu bezweifeln, dass die übrigen Gläubigen für Religion und Herzensreinheit leichter zu entflammen sind, wenn sie sehen, dass ihre Vorgesetzten nicht auf das, was weltlich ist, sondern auf das Heil der Seelen und das himmlische Vaterland bedacht sind. Da der heilige Kirchenrath dieses zur Herstellung der Kirchenzucht für das Vorzüglichste erkennt, so ermahnt er alle Bischöfe, dass sie, dieses oft bei sich betrachtend, auch selbst durch Werke und ihren Lebenswandel, was gleichsam eine immerwährende Predigtweise ist, sich mit ihrem Amte übereinstimmend erweisen, vorzüglich aber alle ihre Sitten so ordnen sollen, dass die Uebrigen von ihnen ein Beispiel der Mässigkeit, der Bescheidenheit, der Enthaltsamkeit und der heiligen Demuth, durch welche wir uns Gott so sehr empfehlen, abnehmen können. Nach dem Beispiele unserer Väter auf dem Concil von Karthago, befiehlt er deswegen nicht nur, dass die Bischöfe mit bescheidenem Hausgeräthe und Tische und mit mässigem Unterhalte zufrieden sein, sondern auch, dass sie in der übrigen Lebensweise und in ihrem ganzen Hause sich hüten sollen, dass nichts zum Vorscheine komme, was dieser heiligen Anordnung fremd ist, und was nicht Einfachheit, Eifer für Gott und Verachtung der Eitelkeiten an den Tag legt. Durchaus aber untersagt er ihnen, aus den Einkünften der Kirche ihre Blutsverwandten oder Hausgenossen zu bereichern zu suchen, da die Canones der Apostel gebieten, dass sie die kirchlichen Güter, welche Gottes sind, nicht den Blutsverwandten schenken, sondern, wenn diese arm sind, ihnen, als Armen, davon mittheilen, sie aber ihrer wegen nicht veräussern, noch verschwenden sollen: ja, der heilige Kirchenrath ermahnet sie, so dringend er nur kann, alle diese menschliche Zuneigung des Fleisches zu Brüdern, Neffen und Anverwandten, woraus in der Kirche eine Pflanzschule vieler Uebel entstanden, gänzlich abzulegen. Was aber von den Bischöfen gesagt ist, das soll, so beschliesst er, nicht nur durchaus von allen, welche kirchliche, sowohl weltliche als Ordensbeneficien inne haben, nach Beschaffenheit ihrer Stellung, beobachtet werden, sondern auch für die Cardinäle der heiligen römischen Kirche Geltung haben; denn da sich auf ihren Rath bei dem heiligsten römischen Papste die Verwaltung der ganzen Kirche stützet, so mag es

wohl als ungebührlich erscheinen, wenn sie nicht auch durch eine solche Zierde der Tugenden und eines ordentlichen Lebenswandels glänzen, die billig die Augen Aller auf sich zieht.“

Hieraus sind folgende Bestimmungen geflossen, auf die sich der Inhalt der Corpus juris canonici über die Testamente der Geistlichen zurückführen lässt:

1. Weltgeistliche, ohne Unterschied zwischen höheren und niederen, können ebenso wie die Laien letztwillig verfügen über ihre Patrimonial- und Quasipatrimonial- oder Industrialgüter. C. 9. x. de Testamentis (3, 26) cf. c. 19 Caus. XII. q. 1. c. 2. Caus. XII. q. 3.

2. Selbst über das, was sie sich an dem zu ihrem Unterhalte bestimmten nothwendigen Einkommen abgespart haben (bona parsimonialia), können Weltgeistliche letztwillig verfügen, weil daran die Absicht der Stifter eben dadurch, dass es dem Geistlichen zur Bestreitung seines Unterhaltes zufloss, bereits erfüllt ist, und dieses in das Eigenthum des Geistlichen ebenso übergegangen ist, wie in das Eigenthum des Armen das, was man ihm als Almosen gegeben. S. Thomas 2. 2. q. 185. art. 7 in respons. ad 2, wo der Heilige sagt: Ad secundum dicendum, quod bona ecclesiarum non sunt solum expendenda in usus pauperum, sed etiam in alios usus, ut dictum est. Et ideo, si de eo, quod usui episcopi, vel alicujus clerici est deputatum, velit aliquis sibi subtrahere, et consanguineis, vel aliis dare, non peccat, dummodo illud faciat moderate, id est, ut non indigeant, non autem ut ditiores inde fiant. Vgl. Reiffenstuel l. cit. N. 327 Covaruvias, Navarrus, Pirhing, Barbosa u. a.

3. Ueber das überflüssige (zum Unterhalt nicht nothwendige) kirchliche Einkommen (de bonis ecclesiasticis superfluis) kann der Geistliche *dem strengen Rechte nach* (de jure) auf keine Weise, selbst zu frommen Zwecken nicht letztwillig verfügen, nach dem Wortlaute des angef. c. 9 x. de Testamento (3, 26), wo es heisst: De his tamen, quae consideratione Ecclesiae perceperunt, nullum de jure facere possunt testamentum. Vgl. c. 1. 7. 8. 12 eod. Wo es jedoch die *Gewohnheit* mit sich bringt, können sie, ad pias causas, d. h. zu Gunsten der Armen, religiöser Orte und derer, die sie bei Lebzeiten bedient haben, seien dies Verwandte oder Andere, nach Verhältniss der geleisteten Dienste, auch darüber gültig und wirksam testiren. c. 12 x. de Testam. (3, 26.) Abbas in cap. Cum in officiis 7 de testament. Nr. 5. Molina disp. 147. N. 25. Pirhing lib. 3. tit. 26. de testament. Nr. 40. Reiffenstuel cit. Nr. 330. Layman, Navarrus u. A. Aber durch keinerlei Gewohnheit kann der Geistliche das Recht erlangen, etwas aus kirchlichem Vermögen in beträchtlicher Quantität oder namhaftem Betrage durch letztwillige Verfügung profanen, weltlichen Zwecken zuzuwenden. Solche Verfügungen sind weder erlaubt, noch gültig, und der weltliche Erbe kann dergleichen Erbschaften oder Erbstücke mit gutem Gewissen weder annehmen, noch behalten, sondern ist rechtlich (ex justitia) verpflichtet, solche der Kirche zurückzustellen. Abbas in cap. Cum esset 10, Nr. 29 und 30 de

testam. Navarrus disp. 247. N. 31. Covarruvias in cap. Cum in officiis 7. de testam. Nr. 27. Layman lib. 4. tract. 2. c. 3. Pirhing lib. 2. Tit. 27. Nr. 42. Reiffenstuel cit. Nr. 336 u. v. A. Selbst die Toleranz der Päpste und anderer geistlichen Vorgesetzten, welche dergleichen testamentarische Verfügungen wissentlich zur Ausführung bringen lassen, kann denselben keine Gültigkeit verleihen; denn solche Toleranz ist keine Approbation. Die geistlichen Oberen handeln so, um grössere Uebel zu vermeiden, und in der Voraussetzung (Präsumtion), dass die Testatoren ihren Verpflichtungen gemäss gehandelt haben, was aber den Erben, die gegen besseres Wissen dergleichen Erbschaften oder Erbstücke behalten, nicht zur Entschuldigung dient. Ferraris, prompta bibliotheca verb. Beneficiatus art. I. Nr. 51—64.

Nur die Geistlichen, die Bewohner und Bürger von Rom sind und in Rom oder dessen Bezirke sterben, können, vermöge eines besonderen, zu Gunsten der Stadt Rom gegebenen päpstlichen Privilegiums über bona ecclesiastica superflua auch zu profanen Zwecken testiren. Julius III. Const. Cupientes, ut in Alma Urbe nostra de d. 6. Id. Mart. 1549. Paul. V. Const. In eminenti d. d. 18. April. 1608. Ferraris cit. verb. Beneficiatus art. III. Nr. 8 u. 9.

Die Professen religiöser Orden können durchaus kein Testament machen, was sich aber nicht auf die Mitglieder solcher Congregationen bezieht, welche nur einfache, unfeierliche Gelübde ablegen. Wir übergehen indessen hier die Lehre von den Testamenten der Regularen als unserem unmittelbaren praktischen Zwecke fremd. Dasjenige, worüber den Geistlichen durch die heiligen Canones zu testiren gestattet ist, das gehört auch nach denselben heiligen Canones ihren gesetzlichen Erben, wenn sie ohne letztwillige Verordnung sterben. Glossa in cap. sed. hoc. 1 de succession. ab intest. (3, 27) verb. Tradantur. Abbas ibid. n. 1. Barbosa ib. n. 2. Engel loc. cit. n. 21. Reiffenstuel cit. lib. 3. Tit. 27. N. 61. Die fragliche Stelle (ex concilio apud Altheim habito anno 917) sagt nämlich: Sed hoc ibidem inventum est de episcopis, presbyteris et clericis, ut si per haereditatem vel alio modo intuitu personae aliquid acquisiverint, donare eis liceat cui voluerint, dum vivunt (pro remedio animae ad ecclesiam, quamcunque elegerint, vel consanguineis suis, vel amicis). Sin autem ante obierint, quam hoc fecerint: altari, cui serviunt, omnia perpetuo sanctificentur, et in jus ecclesiae tradantur. Die Glosse aber bemerkt zu dem Worte: tradantur ganz einfach: intellige hoc: cum non habent consanguineos, qui eis ab intestato succedant: illi enim admitterentur et non ecclesia. c. XII. q. ult. c. ult. q. III. c. quicunque.

Also die bona patrimonialia, quasipatrimonialia, industrialia et parsimonialia gehen im Fall, wo ein Geistlicher ohne letztwillige Verfügung stirbt, an dessen gesetzliche, legitime [1]) Erben über, und zwar aus demselben Grunde, warum er auch über dieselben hätte letztwillig verfügen können,

---

[1]) Die illegitimi sind ausgeschlossen.

weil nämlich, wie Reiffenstuel l. cit. sagt, der Geistliche deren vollständiger Eigenthümer ist.

Hat der Geistliche, fährt Reiffenstuel fort, dem wir hier als Repräsentanten der übereinstimmenden Lehre aller Canonisten folgen können, keinen erbfähigen Verwandten, so erbt dessen bona patrimonialia, industrialia und parsimonialia die Kirche, der er diente, oder an welcher er ein Beneficium hatte, mit Ausschluss des bischöflichen Fiscus. c. 2. c. XII. q. 3. c. ult. c. XII. q. 5. c. 1. x. (3, 27.) Die Summa dieses letzteren Canons sagt: Clericus bona propria dare potest, cui vult, sed si decedat intestatus, et non habet consanguineos, succedit Ecclesia. Der Grund ist, weil die Kirche für den Geistlichen die Stelle der Braut und der Ehefrau vertritt; wie daher die Frau des Laien in Ermanglung von Verwandten diesen beerbt, mit Ausschluss des weltlichen Fiscus, so auch beerbt, gleich einer Frau, die Kirche den Geistlichen mit Ausschluss des bischöflichen Fiscus.

Hat der ohne letztwillige Verordnung gestorbene Geistliche kein Beneficium gehabt und keine Verwandten hinterlassen, so erbt die erwähnten Güter der bischöfliche Fiscus d. h. sie fallen dem Bischof zu, um sie zu frommen Zwecken zu verwenden. Abbas in c. 2. h. t. (3.27.) N. 2. Bellet. Disquisit. Cleri. p. 1. §. 14. n. 2. Engel h. t. n. 22. Pirhing h. t. n. 16. Peregr. de Jure fisci lib. 4. tit. 3. n. 10.

In die rein kirchlichen Güter der Geistlichen (bona mere ecclesiastica) d. h. in die in Ansehung der Kirche oder des Beneficiums von ihnen erworbenen Güter folgt ab intestato immer der Nachfolger im Beneficium und zwar allein, wenn der Verstorbene nicht Mitglied einer Communität oder eines Collegiums von Geistlichen war, wie z. B. die Bischöfe, die Pfarrer oder die einfachen Privatbeneficiaten; oder aber das ganze Collegium, beziehentlich der Convent, wenn der Verstorbene Mitglied eines solchen war (wie die Dom- und Collegial-Canoniker), so jedoch, dass Collegium und Convent sich das Vermögen nicht aneignen dürfen, sondern es zu frommen Zwecken verwenden müssen. c. 1 u. c. 12 x. de Testam. (3. 26) an welch' letzterer Stelle es heisst: Respondemus, quod generaliter bona quaelibet per Ecclesiam acquisita, eis debent juxta Lateran. Concilium post acquirentis obitum permanere, Nomine autem Ecclesiae, non episcopus vel successor clerici morientis, ubi est collegium clericorum, sed communis congregatio intelligitur, quae rerum illarum debet canonicam distributionem et curam habere. Ubi autem in loco defuncti tantum est unus ordinandus, is ea bona sicut et alia ipsius ecclesiae in Dei timore dispenset. Pirhing h. t. N. 27 et Tit. de Testam. Nr. 36. Engel eod. N. 22. Abbas in c. Relatum. 12 de Testam. N. 1.

Das sind die Bestimmungen der heiligen Canones über das, „was die Geistlichen zur Zeit ihres Todes hinterlassen," sowohl im Falle der Errichtung eines letzten Willens, als wenn sie ohne solchen versterben. Diese Bestimmungen sind aber längst ausser Uebung und Anwendung gekommen. Thomassin. l. c. c. 48, N. III sqq. Van Espen l. c. cap. VII, N. XX sqq.

c. VIII, N. XXXIII sqq. Reiffenstuel cit. Lib. III, Tit. 26. §. 11. N. 350 sq. Tit. 27 eod. §. 4. N. 65.

An deren Stelle sind ganz andere Bestimmungen durch Gewohnheit, Synodalstatuten, Verträge und weltliche Gesetze in Kraft getreten. Seit dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts schon hat sich fast allenthalben, mit Ausnahme Italiens, der Gebrauch gebildet, sowohl bei Errichtung und Vollziehung von Testamenten der Geistlichen, als auch bei Vertheilung ihres Nachlasses ab intestato zwischen deren eigenem Vermögen (den bonis patrimonialibus, industrialibus und parsimonialibus) und dem, was nach den Canones zum Kirchengute (bona mere ecclesiastica) gehörte, namentlich den Ueberschüssen des kirchlichen Einkommens über das bescheidene Mass des eigenen Bedarfs hinaus, gar keinen Unterschied zu machen, sondern das Ganze als Eine Masse, gleichwie die Verlassenschaft eines Laien zu behandeln. Höchstens, dass man da und dort, zur Schadloshaltung der Kirche für das, was ihr nach den Canones gebührt hätte, den Testatoren bestimmte Legate zu Gunsten der Kirche, der Masse eine bestimmte Abgabe für kirchliche Zwecke oder den Erben die Verpflichtung zur Bezahlung einer geringen Abfindungssumme auferlegte. (Permaneder a. a. O. §. 505.)

In Oesterreich insbesondere sind nicht nur alle Begünstigungen, die den Testamenten und letztwilligen Verfügungen, namentlich der Geistlichen, ad pias causas vom gemeinen Rechte zugestanden waren, durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§. 565—576. 538—546. 577—601) beseitigt, sondern es ist sogar die Erwerbungsfähigkeit der Kirche aus letztwilligen Anordnungen durch politische Verordnungen gegen die allgemeinen gesetzlichen Regeln beschränkt worden. Namentlich aber wurde ausdrücklich festgesetzt, dass die Kirche kein Recht auf einen Pflichttheil von gewissen Erblassern, namentlich von den bei ihr angestellt gewesenen Geistlichen habe, und dass die Anordnungen derselben, wenn sie testiren, ohne sie mit einem Erbtheile zu bedenken, darum in keiner Weise, weder ganz, noch zum Theile angefochten werden können. Der Zwang, wonach der Pfarrer aus dem Weltpriesterstande in Mähren und Schlesien, und zwar in der Breslauer Diöcese ein Sechstel, in den übrigen Diöcesen aber ein Drittel von dem aus der Pfründe erworbenen Vermögen der Kirche hinterlassen musste, widrigenfalls es der Kirche durch die Abhandlungsbehörde von Amtswegen verschafft werden sollte, wurde ausdrücklich aufgehoben. (Hofdecret vom 7. December 1854, vgl. Hofdecret vom 30. Mai 1794, *Helfert*, von dem Kirchenvermögen II. Aufl. §. 79.) In Ungarn und seinen vormaligen Nebenländern gründete sich das Recht bezüglich der Testamente der Bischöfe und Prälaten auf den Vertrag des Bischofs Kolonics mit der ungarischen Hofkammer vom 5. December 1702 und eine Verordnung der Kaiserin Maria Theresia vom J. 1745, durch welche letztere den Prälaten das ihnen früher zum Theil von der Krone bestrittene Recht zu testiren unter der Bedingung zugesichert wurde, dass sie ihrem Nachfolger den Fundus instructus (die zur Fortführung der Wirthschaft erforderlichen Vorräthe an Vieh und Fahrniss,

Saamengetreide und Dünger u. s. w.) nach einem gehörig angefertigten Inventar hinterliessen. Hienach durfte über die Beneficien selbst nicht verfügt werden, da sie der Kirche gehören. Ebensowenig über die Bücher, geistlichen Gewande, heiligen Gefässe und den Altarschmuck, welches Alles der Kirche, gleichwie der Fundus instructus dem Nachfolger zukam. Was ausserdem nach Bezahlung der Exequienkosten, der Dienstboten und der etwaigen Schulden übrig blieb, das konnte ein Prälat, wenn er königliche Erlaubniss zu testiren hätte, durch letztwillige Verfügung zuwenden, wem er wollte. Hatte er diese Erlaubniss nicht, so konnte er nur über ein Drittel davon verfügen; das andere Drittel gehörte der Kirche, der er zuletzt vorgestanden und zwar zur Wendung der kirchlichen Baufälle, zur Gründung eines Seminars oder zur Aufbesserung der Pfarreien; das dritte Drittel fiel dem königl. Fiscus zu, um auf die Landesfestungen verwendet zu werden. Starb ein Prälat ohne Testament, so kam das Drittel, worüber er hätte verfügen können, seinen Verwandten bis zum zehnten Grade nach gleichen Theilen zu. Waren keine Verwandten vorhanden, so wurde dieses Drittel, sammt den Früchten der erledigten Pfründe zwischen der Kirche und dem königl. Fiscus nach Billigkeit getheilt. Schenkungen unter Lebenden, die zur Umgehung des Kolonicsischen Vertrages (mortis causa) gemacht worden, waren null und nichtig, es sei denn, dass der Beschenkte noch zu Lebzeiten des Schenkers in den Besitz des Geschenkten getreten sei. Rücksichtlich der Testamentsform galten die allgemeinen Gesetze des Königreiches. Auf die mittlere und niedere Geistlichkeit in Ungarn (Canoniker, Pfarrer, Kapläne u. s. w.) hatte der Kolonicsische Vertrag keinen Bezug. Die Geistlichen dieser Kategorie konnten frei und ungehindert, wie alle anderen Einwohner des Königreiches testiren und diese unbeschränkte Freiheit, über ihren Nachlass zu verfügen, wurde ihnen noch durch eine Declaration der Kaiserin Maria Theresia vom J. 1774 eigens bestätigt. Doch waren sie durch Beschluss einer Nationalsynode vom J. 1630 verpflichtet, ihre Testamente dem Ordinarius zur Bestätigung vorzulegen, dieser aber musste die Bestätigung ertheilen, wenn die Verfügungen nicht den Gesetzen (legibus) entgegen, oder offenbar inofficios (die Rechte der Notherben verletzend?) waren. [1]) (Cherrier Enchiridion juris eccles. Pess. 1855. T. II. §. 191 bis 195.)

Was die Beerbung der ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Geistlichen anbelangt, so wurde bisher nach österreichischen Gesetzen der ganze Nachlass (nach Abtragung der Passiven und Lasten versteht sich) in drei

---

[1]) Sämmtliche Beneficiaten waren, bei Vermeidung des Einwands der Inofficiosität, verpflichtet, einen Theil ihres Nachlasses dem Seminars- und Deficientenfond oder dem Diöcesanfonde zu vermachen. Hofdecret vom 13. Juli 1802 und 12. April 1808. Die Bücher der Pfarrer gehörten der Pfarrbibliothek, oder sollten, wenn es zur Bezahlung allenfallsiger Schulden nothwendig war, verkauft werden. Hofdecr. vom 1. Juli 1823.

gleiche Theile getheilt. War der Verstorbene ein wirklicher, unwiderruflich angestellter Beneficiat (Bischof, Domherr, Pfarrer, Lokalkaplan, Beneficiat, Chorvicar oder bei einer gestifteten Kaplanei auf Präsentation angestellter Kaplan) so gehörte ein Drittel der Kirche [1]), ein Drittel den Armen und ein Drittel den Verwandten. War der Verstorbene bei keiner Kirche bleibend angestellt, sondern nur auf Ruf und Widerruf verwendet, oder von einem Pfarrer nur als Gehülfe beigezogen (Coadjutoren, Provisoren, geistliche Administratoren, blosse Aushülfspriester und Votivanten oder Messeleser und bei weltlichen Aemtern angestellte Priester, wenn sie nicht schon vor ihrer Anstellung zur ersten Klasse gehört haben), so fiel nur ein Drittel den Armen zu [2]), die zwei anderen Drittel erhielten die Verwandten. Gleiches fand statt bezüglich des Nachlasses derjenigen Ordensgeistlichen, deren Klöster aufgehoben worden oder die in Gemässheit des a. h. Hofdecrets vom 25. März 1802, ohne Vorbehalt des Rücktritts in ihr Kloster, einen Seelsorgsposten oder eine öffentliche Professur übernommen hatten. Waren die Verwandten des Verstorbenen sehr arm, so erhielten sie, nebst ihrem Antheil als Verwandte, auch den Armenantheil ganz, sohin zwei Drittel der Verlassenschaft resp. das Ganze. Waren darunter theils Vermögliche, theils Arme, so erhielten nur letztere das für die Armen bestimmte Drittel. Die Erbfolge der Verwandten richtete sich übrigens nach der allgemeinen Erbfolgeordnung des bürgerlichen Gesetzes. (Allgem. bürgerl. Gesetzbuch §. 727—761.) Waren keine erbfähigen Verwandte vorhanden, so fiel deren Antheil dem kaiserlichen Fiscus zu. (Rechberger, Handbuch des österr. Kirchenrechts §. 254. Helfert a. a. O. §. 23.) In Böhmen bestand bis jetzt dieselbe Dreitheilung nach dem Ausdruck der Prager Synode vom J. 1605 als *immemorabilis consuetudo*, nur mit dem Unterschied, dass das eine Drittel statt den Armen, dem Patrone zufiel. (Schulte a. a. O. S. 531, Note 3. Loberschiner, Versuch einer Erläuterung des.... Concordats S. 38.) In Ungarn fand dieselbe Dreitheilung und fast in gleicher Weise, wie in Oesterreich, statt, d. h. ein Drittel erhielten die Armen, ein Drittel die Verwandten bis zum 10. Grade einschlüssig und in Ermanglung solcher Verwandten erhielt dasselbe der königl.

---

[1]) Diese Kirche war diejenige, an welcher der Verstorbene zuletzt gedient hatte. Gehörte zu dieser eine unter einem anderen Patron oder unter einer anderen Vogtei stehende Filialkirche, so wurde zwischen der Mutterkirche und der Filialkirche nach Verhältniss der Seelenzahl getheilt. War die zum fraglichen Drittheil berechtigte Kirche ohnehin reich, so wurde ihr Antheil nach Ermessen des Bischofs und der Landesstelle einer anderen armen Kirche derselben Diöcese oder anderen religiösen Zwecken zugewendet. Betrug das fragliche Drittel mehr als 500 fl., so musste die a. h. Entschliessung eingeholt werden. Die Kirche erhielt ihr Drittel auch an dem Theile der Intercalarfrüchte, welcher dem Erben zukam (pro ratione temporis.)

[2]) Der Antheil der Armen gehörte dem Armen-Institute des Ortes zu, wo der Verstorbene gedient hatte. Gehörte zu demselben eine Filialkirche mit einem eigenen Armen-Institute, so wurde zwischen beiden Instituten nach der Seelenzahl getheilt.

Fiscus. Waren aber die Verwandten arm, so erhielten sie, nebst dem ihrigen, auch das den Armen bestimmte Drittel. Starben Weltgeistliche, die im Lehramte angestellt oder im Genusse einer Pension waren, ohne letztwillige Verordnung, so erhielt ein Drittel ihres Nachlasses der Fond, aus welchem sie ihre Besoldung oder Pension bezogen, das zweite Drittel wurde an arme Studirende vertheilt, das dritte erhielten die Verwandten bis zum 10. Grade. Dasselbe galt bezüglich der mit päpstlicher Dispensation aus dem Ordensstande in die Seelsorge übergetretenen Geistlichen. Der Nachlass derjenigen Geistlichen aber, die nie ein kirchliches Beneficium, oder eine Besoldung oder Pension besessen, sondern immer von ihrem Vermögen oder als Hofmeister bei Privatfamilien gelebt hatten, fiel, wie der anderer Bürger des Königreichs, im Falle des Absterbens ohne letztwillige Verfügung, dem königlichen Fiscus zu. Der für die Armen bestimmte Theil des Nachlasses der ohne letzten Willen verstorbenen Capitularen kam den Untergebenen des Capitels (subditis capitularibus) zu und, wenn der Antheil der Armen aus dem Nachlasse eines Geistlichen 500 fl. betrug, so sollte er nicht vertheilt, sondern angelegt und der allerhöchsten Stelle davon Anzeige gemacht werden. (Cherrier cit. §. 193.)

Dieser in der österreichischen Monarchie, wohl ursprünglich, wie die Prager Synode andeutet, durch Gewohnheit eingeführten, nach der Hand durch die Gesetze sanctionirten Dreitheilung des Nachlasses der ab intestato verstorbenen Geistlichen dürfte vielleicht c. 2 x. de successionibus. (3, 27) ex concilio Tribur. zu Grunde liegen, welches, der Sammlung des Regino von Prüm (de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis — recens. Wasserschleben 1840 lib. II. c. 39) entnommen, hier so lautet: *de peculiari vero sacerdotum nihil sibi usurpent* (scil. domini laici); *sed de duabus partibus faciant presbyteri, quod eis visum fuerit, tertiam secundum canonum jussa, quibus serviunt, relinquant ecclesiis.* Dieser Canon hat erst durch Burchard von Worms, wie es scheint, die Fassung erhalten, die er jetzt in der Sammlung der Decretalen hat, wo es heisst: Sancto concilio allatum est, quod quidam laici improbe agunt contra presbyteros suos, ita, ut de morientium presbyterorum substantia partes sibi vindicent, sicut de propriis servis. Interdicimus itaque, ne hoc ulterius fiat; sed, sicut liberi facti sunt ad suscipiendum gradum et agendum officium divinum, ita nihil ab eis praeter divinum officium exigatur: peculium vero ipsorum dividatur in quatuor partes, quarum una episcopo, altera ecclesiae, tertia pauperibus, quarta parentibus assignetur. Et si non sint idonei parentes: episcopus eam recipiat, et in usum ecclesiae diligenter distribuat. Et, si quis contra hoc praesumpserit, anathematisetur. Jedenfalls handelt der Canon nur von Geistlichen, die aus dem Stande der Leibeigenen zum Zwecke der Ordination einst freigelassen worden waren, und auf deren Nachlass ihre ehemaligen Herren als Patrone um so mehr Anspruch machen zu können glaubten, als solche Freigelassene in der Regel keine successionsfähigen Verwandten hatten; daher von einer allgemeinen Anwendung der hier gegebenen Bestimmung auf die Verlassen-

schaften der ohne letzten Willen verstorbenen Geistlichen überhaupt keine Rede sein kann. (Engel, colleg. univ. Jur. can. Lib. III. Tit. 27. §. 3. N. 22.) Sei dem aber, bezüglich des Ursprungs der in Oesterreich seit so langer Zeit üblichen Behandlung der geistlichen Verlassenschaften, wie ihm wolle, so frägt sich: Wie verhält sich dieselbe zum Artikel XXI des Concordats, welcher sagt:

„In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen frei stehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, *deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlass derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind.* In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewände ausgenommen sein; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthum über. Dasselbe wird von den Büchern dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden."

Augenscheinlich ist, dass die in Oesterreich bisher übliche Behandlung der geistlichen Verlassenschaften, so weit sie sich auf weltliche Gesetze stützt, mit dem Concordat nicht mehr bestehen kann, da der Artikel XXI den Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen das Recht zu testiren nur nach den heiligen Kirchengesetzen d. h. innerhalb der Grenzen, welche diese ihnen stecken, bedingt [1]) und selbst den gesetzlichen Erben, welche den Nachlass derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, die Befolgung der Bestimmungen der heil. Kirchengesetze zur Pflicht macht. Die im Widerspruch mit den heil. Kirchengesetzen über die Verlassenschaften der Geistlichen erlassenen Staatsgesetze sind also als durch den Artikel XXXV des Concordats widerrufen anzusehen und nur, so weit das Concordat selbst und die heil. Kirchengesetze auf die Staatsgesetze verweisen, können dieselben bei den geistlichen Verlassenschaften noch zur Anwendung kommen. Dieses ist, wie wir gesehen haben, der Fall bezüglich auf die *Form* der Testamente der Geistlichen; es ist ebenso der Fall bezüglich auf die Frage, wer als gesetzlicher Erbe eines ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Geistlichen zu betrachten sei. Denn unter dem Ausdruck: haeredes, legitimi haeredes hat man von der Zeit der Glossatoren her stets nur die durch Testament bezeichneten Erben, oder die durch das weltliche Gesetz zur Erbschaft berufenen Verwandten verstanden. Glosse ad c. 1 et 2 x de Successione. (3, 27) Ferraris verb. haeredes. Van Espen. P. II. Tit. 32 c. 8. N. 33. Reiffenstuel Lib. III. Tit. 27. N. 61. Die im Artikel XXI gemeinten gesetzlichen Erben sind also diejenigen, welche nach dem allg. bürgl. Gesetzbuch §. 727 flg. zur Erbschaft ab intestato berufen sind.

---

[1]) Wir können nicht mit Schulte a. a. O. S. 530 darin eine Ermächtigung für die Geistlichen finden, über ihren Nachlass innerhalb der Grenzen des *Civilrechtes* zu verfügen.

Insoferne aber die in Oesterreich bisher übliche Art der Behandlung geistlicher Verlassenschaften als auf der Gewohnheit beruhend zu betrachten ist, oder durch Verträge zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt geregelt wurde, fragt sich, ob sie mit den heiligen Kirchengesetzen bestehen könne oder nicht. Da die fraglichen Verträge die Gewohnheit, über die geistlichen Verlassenschaften anders, als es die heiligen Kirchengesetze bestimmen, zu verfügen, voraussetzen, so ist offenbar, dass sie mit dieser Gewohnheit stehen, oder fallen. Mithin beschränkt sich unsere ganze Untersuchung auf die Frage, ob die in Rede stehende Gewohnheit als eine canonisch gültige zu betrachten sei oder nicht.

Die Gewohnheit der Geistlichen, über ihren Nachlass ohne Rücksicht auf den Ursprung oder die Quelle ihres Besitzthums zu verfügen, und denselben ebenso auf ihre gesetzlichen Erben ab intestato übergehen zu lassen, war, wie wir oben gesehen, seit dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts im ganzen Abendlande, mit Ausnahme Italiens, eine allgemeine geworden. Sie wird aber vom Concilium von Trient (Sess. 25. c. 1 de ref.) als ein Missbrauch bezeichnet, vielmehr wird hier unter Hinweisung auf die apostolichen Canones (c. 39) und nach c. 23, c. XII. qu. 1. c. 21 und c. 26 eod. dann c. 19. c. XII. qu. 2 den Geistlichen ausdrücklich untersagt, aus den Einkünften der Kirche ihre Blutsverwandten oder Hausgenossen zu bereichern zu suchen. (Omnino vero eis interdicit [sc. s. Synod.], ne ex reditibus Ecclesiae consanguineos familiaresve suos augere studeant.) Eine allgemeine Gewohnheit wird durch ein entgegengesetztes allgemeines Gesetz ausser Kraft gesetzt, und eine vom Gesetze als Missbrauch bezeichnete Gewohnheit kann nie als rechtmässig geltend gemacht werden. (Bouix, Tract. de Principiis jur. can. P. II, Seit. VI, c. IV, §. 1.) Mithin ist die fragliche Gewohnheit als durch das Concilium von Trient aufgehoben anzusehen, und da überdies nach ausdrücklicher Erklärung Papst Pius IV. und nach der von der Congregation des Conciliums beharrlich festgehaltenen Praxis keine nach dem Concilium gegen dessen Bestimmungen eingeführte Gewohnheit zu Recht bestehen kann (Bouix cit. §. 2, Punct. II), so müsste auch jene Gewohnheit der Geistlichen, über ihren Nachlass ohne Unterschied, ob er aus kirchlichem Vermögen oder anderen Quellen herrühre, letztwillig zu verfügen, und denselben ebenso auf ihre gesetzlichen Erben ab intestato übergehen zu lassen, selbst wenn sie nicht für missbräuchlich erklärt und dem Geiste und Wohle der Kirche entgegen wäre, doch als nicht zu Recht bestehend erklärt werden. (Vgl. Van Espen P. II, Tit. 32, c. 7, Nr. 29 sqq. cap. 8 eod. Nr. 34 sqq.) Reiffenstuel sagt (loc. cit. N. 65): Quamvis passim, praesertim in Germania vigeat consuetudo, quod consanguinei clericorum in cuncta eorumdem bona tam ecclesiastica quam propria indistincte ab intestato succedant; nihilominus consuetudo haec quoad bona ecclesiastica illicita et invalida est, ac per consequens non tantum peccant, sed etiam ad restitutionem tenentur dicti consanguinei, si quid de bonis mere ecclesiasticis scienter accipiunt. Vgl. auch Ferraris cit. verb. Beneficiatus Art. III, N. 3—5.

Die in Oesterreich bisher bestandene Uebung ist nun aber freilich mit dieser verworfenen und verwerflichen Gewohnheit nicht ganz identisch. Denn wenn sie auch den Geistlichen, Beneficiaten wie anderen, gestattet, indistincte, ohne Unterschied, über ihre aus kirchlichem Einkommen herrührende Habe wie über ihre bona patrimonialia, quasi patrimonialia, industrialia und parsimonialia durch letztwillige Verordnung zu verfügen, so trägt sie doch, im Falle des Ablebens eines Geistlichen ohne solche letztwillige Anordnung, dem Anspruche der Kirche auf dessen Nachlass dadurch Rechnung, dass sie ein Drittel davon der Kirche, ein Drittel den Armen, und nur das letzte Drittel den durch das Gesetz zur Erbschaft berufenen Verwandten zuweiset.

Es fragt sich nun: Ist diese letztere Uebung, als canonisch zu Recht bestehend, im Art. 21 des Concordats mit den Worten gemeint, dass die Bestimmungen der heiligen Kirchengesetze auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlass der Geistlichen ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind? und wie verhält sich die Bestimmung des fraglichen Artikels, welche den Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen das Recht bedingt, frei über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, zu dem in Rede stehenden Gebrauche des unbeschränkten Testirungsrechtes auch über das, was die Kirche in ihren Gesetzen als bona mere ecclesiastica bezeichnet? Wir wollen uns zuerst mit dieser letztern Frage beschäftigen und dann auf die andere übergehen.

Die Bestimmung des Conc. Artikel XXI, dass es den Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen freistehen werde, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, kann in doppelter Richtung aufgefasst werden: 1) *gegen die Staatsgewalt*, so dass diese die Geistlichen nicht hindern, noch auch beschränken könne in den Verfügungen, die sie nach den Kirchengesetzen zu Gunsten der Kirche, der Armen oder sonstiger frommer Zwecke treffen; ihnen also z. B. kein Maximum dessen, was sie der Kirche vermachen dürfen, vorschreiben, nicht Vermächtnisse zu Gunsten einer unter fremder, etwa türkischer Botmässigkeit stehenden Kirche (Hofdekr. vom 22. Juli 1802) annulliren dürfe u. dgl. 2) *Gegen die Testirenden* selbst, so dass sie nur innerhalb der Schranken, die ihnen durch die Kirchengesetze gezogen sind, von der bedungenen Testirungsfreiheit Gebrauch machen können. In der ersten Richtung kann über den Sinn des Artikels kein Zweifel sein: er bedingt unbeschränkte Freiheit zu allen Verfügungen, die die Kirchengesetze gutheissen, vorbehaltlich der Einhaltung der vom bürgerlichen Gesetze aufgestellten formellen Bedingungen der *Gültigkeit* letztwilliger Verfügungen. In der zweiten Richtung aber fragt es sich, ob die Hinweisung auf „die heiligen Kirchengesetze“ im Art. 21 nur den Sinn hat, dieselben als *Gewissensnorm* für die Testirenden und als Motiv und Impuls zu ihren letztwilligen Verfügungen, oder auch als Richtschnur und Beurtheilungsnorm ihrer letztwilligen Verfügungen *pro foro externo* zu bezeichnen. In einer im

Jahre 1853 (kathol. Blätter aus Tirol 1853, N. 48 fg.) mit bischöflicher Empfehlung zu Leitmeritz erschienenen vortrefflichen Schrift („Wie sollen und dürfen Weltgeistliche ihr zeitliches Vermögen verwenden? und wozu sind sie bei Errichtung eines Testamentes berechtigt und verpflichtet? Beantwortet von einem Weltpriester" 34 S. 8.) wird (S. 31) ganz allgemein behauptet, „dass die Kirche die genaue Befolgung ihrer Verordnungen über die rechtmässige Verwendung des überflüssigen Beneficial-Einkommens bei Errichtung eines Testamentes den Weltgeistlichen aus wichtigen Gründen nur zur *Gewissenssache* mache, und zwar *unter einer schweren Sünde sie dazu verpflichte; aber die Gültigkeit des Testamentes*, wenn gleich ein gegründeter Verdacht obwaltet, dass die erwähnten kirchlichen Verordnungen bei Errichtung desselben nicht beobachtet wurden, *nicht bestreite*, um nicht in fortwährende Gerichtshändel verwickelt zu werden." Allein das scheint uns nicht der Sinn des im Jahre 1855 publicirten Art. XXI des Concordats zu sein.

Abgesehen davon, dass Ferraris, auf den sich jene Schrift beruft, den Satz nicht aufstellt, sondern nur zu zeigen sucht, dass Päpste und andere Kirchenvorsteher, wenn sie solche missbräuchliche Testamente über bona ecclesiastica vollziehen liessen, nicht sündigten, weil sie in dem Nachlass nicht ausscheiden *konnten*, was von kirchlichem Einkommen oder aus anderen Quellen herrühren mochte, und von der Präsumtion ausgehen *mussten*. dass die Testatoren gewissenhaft gehandelt haben; *dass sie also, wenn sie Testamente zu profanen Zwecken kennen und toleriren, dieselben doch nicht als gültig und erlaubt genehmigen* (licet Pontifices aliique superiores ecclesiastici beneficiatorum testamenta ad causas profanas sciant et tolerent, non tamen pro validis et licitis approbant); so hat das Concordat die Kirche gegenüber der weltlichen Gewalt und diese gegenüber der Kirche auf einen ganz anderen Standpunkt gestellt, als derjenige war, aus dem solche Toleranz früher sich erklärte und rechtfertigte. *Die Staatsgewalt will in Oesterreich, dass die Canones von der Geistlichkeit befolgt und vollzogen werden und sie bietet im Concordat die Hand dazu.* Das ist der Sinn und die Bedeutung dieser segensreichen Vereinbarung [1]), und der Standpunkt, von welchem aus ihre einzelnen Artikel aufgefasst und erklärt werden müssen. Demnach können wir den Artikel XXI nicht so verstehen, dass es den Geistlichen blos frei stehe, nach den heiligen Kirchengesetzen über ihren Nachlass zu verfügen, sondern dahin, dass es ihnen auch nicht anders, als nach den Kirchengesetzen darüber zu verfügen freistehen soll. Indem der Artikel den Geistlichen die Freiheit gewährt, über ihren Nachlass „nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen," erklärt er offenbar, dass sie zu Ver-

[1]) „Der Gedanke des christlichen Staates ist es, welcher mächtig in ihr waltet, welcher von ihr laut vor Europa's Angesicht verkündet wird. Dies ist ihre höchste Bedeutung und ihre beste Erläuterung." Worte des Fürsterzbischofs von Wien in seinem Hirtenbriefe vom 18. November 1855.

fügungen, die nicht den Kirchengetsen gemäss sind, keine Freiheit haben sollen. Für was sonst, wenn sich's bloss um die *Freiheit* zu testiren gehandelt hätte, der Beisatz: nach den heiligen Kirchengesetzen? Dass diese Worte nicht blos als eine Mahnung an das Gewissen der Geistlichen hier stehen sollen, zeigt überdies der Nachsatz: „deren Bestimmungen *auch* von gesetzlichen Erben, welche den Nachlass ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind." Denn, wenn die Intestaterben *auch* die Bestimmungen der Kirchengesetze zu beobachten schuldig sind, so setzt dies wohl voraus, dass diese Verpflichtung für die Testatoren und Testamentserben ihrerseits im vorhergehenden Satze bereits ausgesprochen sei. Diese Verpflichtung ist aber für die Intestaterben offenbar nicht als eine blosse Gewissenspflicht, sondern als eine Rechtspflicht pro foro externo ausgesprochen, mithin auch die Hinweisung auf die heiligen Kirchengesetze für die Testatoren nicht als eine blose Gewissensnorm, sondern als eine Rechtsvorschrift. Endlich hätte die Stipulation für die Geistlichen, nach den Kirchengesetzen testiren zu dürfen, wenn sie blos für das Gewissen gelten und nicht auch für das äussere Forum eine Norm bilden sollte, im Concordat keinen Sinn; denn die Gewissensvorschriften der Kirche für ihre Angehörigen können kein Gegenstand der Vereinbarung mit der Staatsgewalt sein. Dieser gegenüber hätte die einfache Gewährleistung der Freiheit zu testiren, ohne weitern Zusatz, genügt. Es steht also für uns unzweifelhaft fest, *dass nach Artikel XXI des Concordats die Geistlichen in Oesterreich das Recht, über ihren Nachlass letzwillig zu verfügen, nur weil und insoweit haben, als sie von den Kirchengesetzen dazu ermächtigt sind.* Ueber bona mere ecclesiastica können sie aber nach den heiligen Kirchengesetzen (C. 12 x. de Test. 3, 26) nicht anders als zu frommen Zwecken (ad pias causas) testiren. Dieser Theil ihres Vermögens muss bei ihrem Tode zu seiner ursprünglichen Bestimmung zurückkehren. Ihn der Kirche unmittelbar oder mittelbar in der Person der Armen, zurückzuerstatten, ist eine Verbindlichkeit der Beneficiaten die, so ferne sie sie unerfüllt gelassen, auch auf ihre Erben übergeht. (Allg. bürgl. Gesetzb. §. 548). Indessen ist nicht zu verkennen, dass das von Papst Alexander III. in c. 12 de Test. cit. gemachte Zugeständniss, selbst über bona mere ecclesiastica, wenn auch nur ad pias causas zu testiren, wegen der bereits von Van Espen, Ferraris und Reiffenstuel bezeichneten Schwierigkeiten, diesen Theil des Vermögens aus der Masse auszuscheiden und den Erben abzustreiten, bald wieder zu den alten Missbräuchen führen und die Bestimmung des Artikels XXI des Concordats pro foro externo abermals wirkungslos machen dürfte.

Steht aber einmal das Princip fest, dass die Geistlichen nur in so weit über ihren Nachlass letztwillig verfügen können, als sie von den heiligen Kirchengesetzen dazu ermächtigt sind, dann folgt daraus der weitere Schluss, dass sie auch durch Diöcesanstatuten verpflichtet werden können, in ihren letztwilligen Verfügungen bestimmten kirchlichen oder frommen Zwecken einen bestimmten Theil ihres Nachlasses oder eine bestimmte Summe zu

vermachen. Und durch dergleichen Bestimmungen würde ohne Zweifel der Zweck und die Absicht der Kirche sicherer erreicht werden, als durch jene Bestimmung Alexanders III., welche den Erfolg der kirchlichen Vorschriften allzusehr auf das Gewissen der Testatoren und ihrer Erben stellt. Dies ist auch offenbar die Ansicht der k. k. Ofner Statthalterei-Abtheilung und des Cardinals Fürstprimas Scitowsky gewesen, aus welcher die im vorigen Hefte dieses Archivs S. 380 — 82 abgedruckten Bestimmungen über das, was die Geistlichen jener Erzdiöcese, je nach ihrer Stellung, den verschiedenen Diöcesanfonden und Anstalten zu vermachen haben, hervorgegangen sind. Und das ist wohl auch der einzige praktische Weg, um die im Artikel XXI ausgesprochene Wiederherstellung der kirchlichen Gesetze anstatt der über diesen Gegenstand erlassenen und in die Gewohnheit übergegangenen staatlichen Bestimmungen mit entsprechendem Erfolge durchzuführen.

Unsere unmassgebliche Ansicht über die Frage: Wie verhält sich die Bestimmung des Artikels XXI des Concordats, dass sämmtlichen Geistlichen frei stehe, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, zu dem allgemein herrschend gewordenen Gebrauche des unbeschränkten Testirungsrechtes, auch über bona mere ecclesiastica? geht also dahin, dass jene Bestimmung diesen Gebrauch nicht nur nicht anerkennt und sanctionirt, sondern vielmehr das entgegengesetzte Princip aufstellt, und auch in foro externo zur Geltung zu bringen beabsichtigt; dass die Geistlichen in Oesterreich das Recht, über ihren Nachlass letztwillig zu verfügen, nur weil und insoweit haben, als sie von den Kirchengesetzen dazu ermächtigt sind.

Was nun die andere Frage anbelangt: ob die bezüglich der Intestaterbfolge in das Vermögen der Geistlichen in Oesterreich üblich gewordene Dreitheilung der geistlichen Verlassenschaften als canonisch zu Recht bestehend im Artikel XXI des Concordats mit den Worten gemeint sei, dass die Bestimmungen der heiligen Kirchengesetze auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlass der Geistlichen ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten seien; so muss dieselbe, insoferne als diese Dreitheilung durch weltliche Gesetze sanctionirt und vorgeschrieben ist, offenbar verneint werden; *denn nicht weltliche Gesetze, sondern die heiligen Kirchengesetze sollen nach Artikel XXI massgebend sein für die Ansprüche der Intestaterben.* Aber insoferne, als diese Dreitheilung in der Gewohnheit begründet und nun auch schon seit unfürdenklicher Zeit in der Gewohnheit festgewurzelt ist, steht wohl nichts im Wege, dass sie auch in der Zukunft beibehalten werde. Nur wird es nothwendig sein, dass die kirchliche Autorität sich darüber ausspreche. Und so kommen wir denn auf unsere ursprüngliche, im zweiten Hefte unseres ersten Bandes S. 128 ausgesprochene Meinung zurück: „dass der Sinn des Artikels XXI der sei, dass derlei Bestimmungen der geistlichen Gewalt überlassen bleiben sollen, so dass sie, wo sie noch fehlen, künftig durch Synodalstatuten aufgestellt werden dürften.“

Würde die herkömmliche Dreitheilung nicht beibehalten, so müssten beim Tode eines jeden ohne letzten Willen verstorbenen Geistlichen in dessen Nachlass stets die allenfallsigen bona mere ecclesiastica, d. h. die in Ansehung der Kirche oder des Beneficiums von ihm erworbenen Sachen von der übrigen Masse ausgeschieden werden. Erstere gingen an dessen Nachfolger im beneficium, entweder allein, oder, wenn er Mitglied einer geistlichen Corporation gewesen, an diese über, um zu frommen Zwecken verwendet zu werden. Das Uebrige erbten dessen Verwandte nach den bürgerlichen Gesetzen. Hätte er keine erbfähigen Verwandten, so beerbte ihn, wenn er Beneficiat gewesen, ausschliesslich die Kirche, der er gedient, oder an welcher er ein Beneficium besessen; hätte er kein Beneficium besessen, so beerbte ihn eben so ausschliesslich der bischöfliche Fiscus, d. h. sein ganzer Nachlass fiele dem Bischof zu, um durch diesen zu frommen Zwecken verwendet zu werden.

Bezüglich aber jener Ausscheidung der bona ecclesiastica aus der übrigen Masse kommt es nach der Glosse zu dem früher besprochenen c. 2 x. de succession. (3, 27) darauf an, ob es sicher ist, dass der Verstorbene eigenes Vermögen besessen oder nicht. Wäre es zweifelhaft, so stritte die Vermuthung stets für die Kirche. Wäre es gewiss, dass er Vermögen besessen, aber ungewiss, wie viel, so griffe die in jenem Capitel angeordnete Theilung Platz, und es erhielte ein Viertel der Bischof, ein Viertel die Kirche, ein Viertel erhielten die Intestaterben und ein Viertel die Armen.

Zum Schlusse wollen wir, um dem Zwecke praktischer Belehrung, den wir bei unseren Erörterungen nie aus den Augen verlieren dürfen, vollständig zu genügen, aus der oben erwähnten Leitmeritzer Schrift die dort angegebene, umständliche und verlässliche Ausscheidung dessen, was unter die bona patrimonialia, ecclesiastica, industrialia und parsimonialia zu rechnen ist, hier einrücken.

1. Als bona *patrimonialia* sind alle jene zeitlichen Güter eines Klerikers anzusehen, welche ihm als väterliches Erbe oder sonst als Familiengut, oder als ein Geschenk von seinen Verwandten und Freunden blos aus Verwandtschaft oder Freundschaft zu Theil wurden, d. i. bona, quae paternae successionis vel cognationis intuitu, seu dono consanguineorum aut amicorum, non habitu respectu ad Ecclesiam, pervenerunt ad Clericos, wie das Corpus juris canonici cap. „Quia nos" 9. de testam. (lib. 3. tit. 26.) erklärt.

2. Als bona *ecclesiastica* oder *beneficialia* sind jene zeitlichen Güter zu betrachten, welche Klerikern im eigentlichen Sinne von der Kirche als ihren Dienern zu Theil werden, d. i. bona per Ecclesiam acquisita (wie das cap. 12. de testamentis sagt) oder bona de peculio Ecclesiae vel nomine Ecclesiae vel titulo beneficii acquisita.

Unter diese gehören nun:

a) Das eigentliche Pfründeeinkommen, die reditus vel fructus beneficii, qui immediate ratione vel titulo beneficii percipiuntur, — oder: „quidquid est de provisione suae ecclesiae, sive de agris, sive de fructibus, sive de oblationibus" wie das cap. „Episcopi" causa 12. quaest. 1 erklärt.

Als eigentliches Pfründeneinkommen gelten also:

a. Das reine Erträgniss der zum Beneficium gehörenden Felder, Wiesen, Gärten, Wälder, Gebäude u. dgl.

b. Die decimae, mögen sie in was immer bestehen, und in natura oder in Gelde entrichtet werden.

c. Die sogenannten Deputate oder Naturalbezüge (z. B. Getreide, Holz, Wein, Bier, Butter u. dgl.) von Dominien oder von Gemeinden, wenn sie auch zufolge der Ablösung in Gelde entrichtet werden.

b) Die baaren Gehalte oder Gehalts-Ergänzungen, welche aus kirchlichen Fonden, oder aus Kirchenkassen bezogen werden; denn diese sind proventus bonorum Ecclesiae. — Nach einer Erklärung der s. Poenitentiaria, ddo. 19. Jan. 1819, gehören dazu auch die bona, quae titulo supplementi a gubernio civili solvuntur Pastoribus et Canonicis. Als nämlich die Kirche ihre Güter durch Einziehung, Verkauf u. dgl. verloren hatte, sah sich der Staat genöthigt, als Ersatz dafür (d. i. titulo supplementi) baare Gehalte aus Staatskassen anzuweisen, wie z. B. in Frankreich, zum Theile auch in den preussischen Rheinprovinzen. Diese Gehalte, da sie ein Ersatz für das Erträgniss der Kirchengüter sind, gehören also mit Recht unter die bona ecclesiastica.

Diejenigen Kleriker, welche dergleichen kirchliche Gehalte beziehen, wenn sie ein beständiges, vom Bischofe errichtetes kirchliches Amt bekleiden, wie z. B. die Lehrer der Theologie, Cooperatoren, fundirte Kapläne, sind deshalb als beneficiati im weitern Sinne zu betrachten, nach der allgemein gültigen Definition eines Beneficiums: Beneficium ecclesiasticum est jus perpetuum percipiendi fructus ex bonis ecclesiasticis ratione spiritualis officii personae ecclesiasticae auctoritate Ecclesiae constitutum.

3. Als bona *industrialia* oder *quasi patrimonialia* sind jene zeitlichen Güter zu betrachten, welche Kleriker nicht unmittelbar aus den Gütern der Kirche oder mero titulo beneficii beziehen, sondern anderweitig sich erwerben, z. B. durch Privatunterricht, durch Schriftstellerei, durch Malerei und dergleichen erlaubte Beschäftigungen; oder welche sie für geistliche Verrichtungen empfangen und zwar:

a) Die Messstipendien, gleichviel, ob es Handstipendien oder Bezüge von Messenstiftungen sind.

b) Das sämmtliche Stola-Einkommen.

c) Alle donationes gratuitae für geistliche Dienstleistungen, worunter auch die sog. Opfergelder (oblationes) gehören.

Denn das Cap. „Quia nos" 9. de testamentis erklärt: De his, quae clerici de artificio sunt adepti, libere disponere possunt (sicut de patrimonialibus); — die s. Poenitentiaria hat am 9. August 1821 auf die Frage: „An responsio, ab ipsa die 19. Jan. 1819 data, relate ad salaria a Gubernio soluta (scilicet, quod haec salaria pertineant ad bona ecclesiastica), extendi deberet ad oblationes fidelium?" verneinend geantwortet — und am 9. Januar 1823 erklärte die s. Poenitentiaria: Ad bona quasipatrimonialia pertinent

distributiones chorales, et variae oblationes personis ecclesiasticis datae, non vero Ecclesiis appropriatae.

Der heil. Liguori theol. mor. l. 4. n. 490 sagt: Bona industrialia dicuntur ea, quae clerici acquirunt ex ecclesiasticis functionibus sine beneficio (i. e. non stricte titulo beneficii), ut ex concionibus, Missis etc. — und l. 4. n. 491 sub I. erklärt derselbe: Distributiones quotidianae canonicorum probabilius computantur inter bona industrialia, quia licet ex titulo beneficii proveniant, non tamen dantur immediate pro titulo, sed pro servitio personali, tamquam personae stipendium" und l. 4. n. 111, wo er von der Restitution der bezogenen Einkünfte eines unrechtmässig erlangten, aber doch einige Zeit verwalteten Beneficiums spricht, lehrt er: „Valde probabile est, non esse restituendos fructus perceptos intuitu stolae et aliarum functionum parochialium, nempe exequiarum, concionum, administrationis sacramentorum etc., quia *fructus isti non dantur, ut reditus beneficii, sed ut stipendia officii*, ita ut juxta communem sententiam Doctorum de illis possit parochus libere dispensare etiam ad usus profanos." —

Dasselbe behauptet auch Luc. Ferraris [1]) in seiner bibliotheca canonica etc. verb. Beneficiatus art. 3. n. 19., wo er lehrt: „Distributiones quotidianae, tametsi nonnisi a beneficiatis percipiantur, minime tamen cadunt sub prohibita clericis factione testamenti de fructibus beneficiorum (über das eigentliche Pfründeeinkommen zu testiren, war nämlich den Klerikern durch die Kirchengesetze durchaus verboten; diesem Verbote unterliegen aber nicht die distributiones quotidianae) idque propterea, quia dantur pro actuali ministerio et servitio personali" — und eben daselbst n. 22. und n. 23. erklärt er: „Longe minus sub hac prohibita clericis factione testamenti de fructibus beneficiorum veniunt res acquisitae a clericis ratione ministerii alicujus ecclesiastici; nec veniunt, quae a clericis ratione dignitatis vel ordinis sui clericalis extra beneficiorum fructus acquiruntur ratione alicujus laboris personalis, etiamsi ad id adstringantur." Z. B. was die Domherren für die Theilnahme am Chorgebet, wozu sie übrigens verpflichtet sind, als sog. Präsenzgelder beziehen. Aus allem bisher Angeführten geht denn deutlich hervor, dass nach der in der Kirche allgemeinen und sehr wahrscheinlichen Ansicht alle Messstipendien, die Bezüge von Messen- und dergleichen Stiftungen, sowie das sämmtliche Stola-Einkommen unter die bona industrialia gehören, und nicht einen Theil des eigentlichen Pfründe-Einkommens ausmachen.

4. Bona *parsimonialia* sind jene zeitlichen Güter, welche ein Kleriker von dem streng kirchlichen Einkommen, welches er zu seinem standesmässigen Unterhalte verwenden könnte, erspart, indem er sich sehr einschränkt; denn der heil. Liguori l. 4. n. 490, IV. sagt: „Bona parsimonialia sunt illa, quae clericus ex redditibus ecclesiasticis subtraxit de sua sustentatione vivendo parcius, quam honeste vivere potuisset." *Moy.*

---

[1]) Lucius Ferraris war Consultor s. Officii zu Rom und sein bedeutendes Werk: „Prompta bibliotheca canonica, juridica, moralis-theologica, ascetica, polemica etc. ex constitutionibus, conciliis, ss. Congregationum decretis etc. etc. collecta" geniesst in der Kirche ein grosses Ansehen.

Rechtsfälle.

Eherechtsfragen bei der heil. Congregation des Conciliums von Trient zwischen 1844 und 1853.

§. 11.

Geheime Ehen. Deliberationen des Conciliums von Trient.

Nach unserer Kenntniss von den Acten des Conc. von Trient ist das Decret über die geheimen Ehen eines derjenigen, die am meisten Widerspruch begegneten. Der ehrwürdige Bartholomäus de Martyribus hatte unter andern Dingen verlangt, dass man diese Ehen verböte, ohne zu verlangen, dass sie annullirt würden: Item evitentur matrimonia clandestina, quae sine testibus sufficientibus fiunt, etc. (Leplat. Monumentorum ad histor. Concil. Trident. amplissima collectio. Lovanii 1781. 7 vol. 4⁰. tom. 4. p. 755.) Die Bischöfe Italiens schlugen vor, die alten Canonen zu erneuern, indem sie beifügten, dass diese Ehen annullirt werden sollen: Renovandum contra clandestina matrimonia Evaristi Papae decretum, et declarandum haec irrita esse ac nulla. (Ibid. tom. 5. p. 714.) Dieser Vorschlag der Bischöfe Italiens bekam eine grosse Wichtigkeit durch die Forderung des Königs von Frankreich, welcher officiell vom Concilium die Annullirung der geheimen Ehen verlangte. Die Gesandten der andern Fürsten drückten die gleichen Wünsche aus. Ungeachtet dessen zeigte sich gleich vom Anfange an eine mächtige Opposition, und erhielt sich beständig, weniger in den Discussionen der Theologen, als in den Congregationen der Väter. Endlich am Tage der öffentlichen Sitzung, wo die Canonen promulgirt wurden, protestirten vierzig Stimmen gegen das trennende Hinderniss der Clandestinität.

Dies erhellt aus den Briefen des Erzbischofes von Zara. Dieser Prälat wohnte dem Concilium bei; er schrieb wochentlich zweimal an den Cardinal Cornaro in Rom, um ihm über die Operationen der erlauchten Versammlung Bericht zu erstatten. Seine Briefe sind in der Ausgabe der Miscellanea von Baluze veröffentlicht worden, die Mansi, Erzbischof von Lucca im J. 1763 in dieser Stadt erscheinen liess. Daraus werden wir die Erzählung der Streitfragen über die geheimen Ehen schöpfen.

Wir können zwei vorzügliche Epochen bezeichnen; zuerst die Discussionen, denen sich die Theologen überliessen; hernach die Deliberationen, in denen man die Ansichten und Abstimmungen der Väter sammelte. Man findet in Leplat (t. 5. p. 394) das auf die Discussionen der Theologen bezügliche Reglement. Nun belehrt uns der Erzbischof von Zara, dass in Bezug auf die Canonen über die Ehe, diese Discussionen im Monat Februar 1563 anfingen, lange vor dieser bekannten 23. Sitzung, welche das Concilium so lange Zeit aufhielt. Wenige Tage nach der 23. Sitzung begannen die Congregationen und die Stimmenabgebungen der Väter über die Ehe; das erforderte beinahe vier Monate, und die Opposition, die sich schon vom Anfange an über den Artikel der Clandestinität gezeigt hatte, behielt alle ihre Energie bei. Mehrere Legaten selbst zeigten sich sehr entschieden gegen die Einführung des neuen trennenden Hindernisses.

In den Discussionen der Theologen (Februar 1563) behaupteten die Franzosen mit Ehre den Vorschlag der Männer ihrer Nation. Salmeron, der bei den Discussionen zuerst sprach, enthielt sich, die Controverse der Clandestinität zu berühren. Man wird später sehen, welches in dieser Beziehung seine wahre Ansicht war. Der Erzbischof von Zara schreibt in einem Briefe unter dem 11. Februar 1563: „Die Besprechungen unserer Theologen begannen am Mittwoch. Salmeron war der erste, und sagte Vieles mit Talent und Kraft, aber er gewährte keine grosse Zufriedenheit, als er sich, indem er von Stellen sprach, die in der heil. Schrift vorkommen, um das Sacrament der Ehe zu beweisen, abmüdete, gewisse Texte des heiligen Paulus zu verwerfen, die man die Katholiken anführen lässt, um diesen Artikel zu beweisen, wie wenn sie sich nicht auf diese Sache bezögen. Das war seine Ansicht etc. Indem er vom Concil von Florenz Erwähnung that, sagte er, dass sein Ansehen in den Augen Einiger ehrwürdig und heilig sei, als ob es für diejenigen hierin einen Zweifel geben könnte, welche aufrichtig den Katholicismus bekennen wollen.“ Die Doctoren der Sorbonne nehmen von der Sitzung vom 10. an an der Besprechung Theil: „Gestern kam die Reihe an die Doctoren der Sorbonne; es gab einen sehr grossen Zusammenlauf, um sie zu hören, und zwar mit äusserster Aufmerksamkeit; aber sie hatten gar keinen Erfolg, selbst auch nur als gewöhnliche Menschen. Der Decan der Sorbonne, ein Greis von 76 Jahren, war der erste; er stieg mit einem kleinen Lichte auf die Kanzel, und las eine Rede, in welcher er das Elend Frankreichs beweinte, und das Concilium bat, die gemeinschaftlichen Uebel durch eine gute Reform zu heilen; nachdem er eine lange Zeit hindurch diese Rede gelesen hatte, die keinen Bezug auf die zu erörternde Frage hatte, ging er auf den Gegenstand ein, und lieferte gar keinen erheblichen Beweis. Zu bemerken ist, dass er bei Nennung Unseres heiligen Vaters, des Papstes Pius IV. ihn universalis Ecclesiae rectorem et moderatorem nannte.“

Ein wenig später spricht unser Prälat von einem Franzosen, der extreme Meinungen über die geheimen Ehen vorbrachte, indem er nicht nur behauptete, dass man sie verbieten sollte, sondern dass sie auch nicht einmal wahre Ehen seien.“ Indessen, fügt er bei, hat die katholische Kirche das Gegentheil ausgesprochen, und übt es täglich bei den Eheprocessen. — Waren indessen die ersten Sitzungen für die französischen Theologen nicht sehr glänzend, so säumten sie nicht, ihr Ansehen wiederherzustellen. Der Erzbischof von Zara bezeugt es in einem Briefe vom 18. Februar, der die Controverse der heimlichen Ehen sehr gut auseinander legt. „Monsignor der Cardinal von Lothringen reiste Freitags Nachmittag ab. Er verschob es bis auf diese Stunde, um die Rede eines Doctors der Sorbonne zu hören, in der Hoffnung, dass dieser die durch die früher gehörten zwei Doctoren ein wenig compromittirte Reputation wieder herstelle. Die Hoffnung Sr. Erlaucht wurde nicht getäuscht. Denn dieser Monsignor Vigor, wie man ihn heisst, stellte das ganze Auditorium sowohl durch die mit viel Gelehrsamkeit

und Geistesschwung behandelten Gegenstände, als auch durch das Gedächtniss und das Darstellungstalent wunderbar zufrieden. Er behauptete die eigenthümliche Ansicht, dass die Einwilligung der Contrahirenden die Materie der Ehe sei, die Benediction des Priesters aber deren Form. Man hörte am gleichen Tage einen französischen Priester, der auch einen grossen Erfolg erlangte. Man kann demnach glauben und für gewiss halten, dass sie wackere Männer unter sich zählen; man rechnet darauf, nach grösserer Gelehrsamkeit und Kenntniss der heiligen Lehrer des Alterthums unter denjenigen zu finden, die noch übrig sind, vorzüglich unter denjenigen, die, noch jung, in den Studien frischer sind und die Wissenschaften länger studiert haben." Der nämliche Brief beschreibt die herrschenden Ueberzeugungen: „Bis jetzt bestehen die geheimen Ehen einen sehr grossen Kampf; denn alle Theologen, die bis zu diesem Augenblicke gesprochen haben, behaupten nicht nur, dass sie die Kirche annulliren könne, sondern dass es nützlich, ja sogar nothwendig sei, es zu thun, um mehrere sehr wichtige Inconvenienzen zu heilen, welche sich in jedem Augenblicke in Bezug auf dieses Sacrament erheben. Der Grund, den fast alle anführen, um zu zeigen, dass man es thun könne, ist, dass die Ehe ein Contract sei, dem Gott eine übernatürliche Gnade beilegen will, indem er ihn zum Sacramente des neuen Gesetzes macht. Da nun die Kirche andere Contracte, wenn sie nicht mit diesen und diesen Bedingungen geschlossen sind, entkräften kann, so kann sie auch statuiren, dass der Ehecontract nicht gültig sei, wenn er geheim ist; und wenn er kein Contract ist, so ist er kein Sacrament, das sich auf den Contract gründet. Man denkt allgemein, dass die Ansicht der Theologen über diesen Artikel die nämliche sein werde, und mehrere unter den Vätern neigen sich, nach dem, was man aus ihren Reden darüber schliessen kann, sehr nach dieser Seite, obwohl die Canonisten einige Schwierigkeit machen zu wollen scheinen. Trient, 18. Februar 1563."

Ein Brief vom 22. enthält nachträglich einige Einzelheiten über die Besprechungen der Theologen: „Man hört von Zeit zu Zeit einige Franzosen sprechen, die eine sehr tiefe Gelehrsamkeit an den Tag legen, und sich gut und mit Ordnung ausdrücken; wir hatten unter andern vor zwei Tagen einen Theologen, Namens Democtarès, einen Greis von beinahe 70 Jahren, der mehr als zwei Stunden nacheinander sprach, ohne inne zu halten, ja auch nur zu spucken; er zeigte so viel Gedächtniss und Ordnung, dass er, nachdem er über die vorgeschlagenen Artikel eine Menge Abtheilungen und Unterabtheilungen gemacht hatte, die eine ganz lange Abhandlung zur Folge hatten, den Faden der Rede nie verlor, gerade, wie wenn er aus einer Schrift die gesagten Dinge recitirete. Füget diesem hinzu, dass er sehr schöne Lehrsätze anführte, die der heiligen Schrift und den alten Vätern entlehnt waren; ein solcher Erfolg hat nichts Ueberraschendes, denn der gute Greis beschäftigt sich nur mit Beten und Studiren. Auch diesen Morgen haben zwei Franzosen ihre Aufgabe mit Gelehrsamkeit und Einsicht gelöst. Trient, 22. Februar 1563."

Nachdem diese vorläufigen Besprechungen beendiget waren, kam der Artikel über die Ehe bis auf folgenden Monat Juli, nach der Feier der 23. Sitzung, die das Sacrament der Priesterweihe betraf, nicht mehr zur Sprache. Wir haben schon bemerkt, dass die Canonisten des Conciliums sich dem neuen trennenden Ehehindernisse wenig günstig zeigten. Der Zeitverlauf brachte sie nicht auf andere Meinung. Der Erzbischof von Zara kündigte in einem Briefe vom 23. Juli an, dass die heimlichen Ehen von den Canonisten vertheidigt werden dürften. Sein Brief vom 26. Juli setzt die Streitfragen auseinander, die sich über diesen Gegenstand erhoben. Es handelte sich nicht mehr, wie im Februar, um einfache Besprechungen von Theologen; es war der Augenblick gekommen, die Abstimmungen der Väter des Conciliums zu sammeln. Zwischen zwei ausgezeichneten Cardinälen offenbarte sich zuerst die Verschiedenheit der Ansichten, die sich bald in eine Opposition von 50 Stimmen gegen die Entscheidung der Majorität verwandelte. Hören wir den Erzbischof von Zara unter dem 26. Juli 1563: „Die allgemeine Congregation war auf Freitag Morgens angesagt, um die Abstimmungen über die Canonen über die Ehe etc. zu beginnen. Monsignor der Cardinal von Lothringen sprach zuerst und zeigte, dass es nothwendig sei, die geheimen Ehen aufzuheben, wegen der grossen und endlosen Missstände, welche in allen Theilen der Welt daraus entstünden, wie solches die Petitionen beglaubigen könnten, die die Fürsten durch ihre Gesandten eingaben. Hierauf sprach Monsignor der Cardinal Madruzzo, und allerdings zugestehend, dass die geheimen Ehen sehr grosse Unordnungen erzeugten, und dass man sie unter allen möglichen Strafen verbieten sollte, war er nichtsdestoweniger der Ansicht, dass man sie nicht annulliren könnte, weil die Kirche über die Materie und die Form des Sacramentes keine Gewalt habe. Man wird einwenden, fügte er bei, dass die Kirche vorgeschrieben habe, dass die zwischen gewissen Personen contrahirte Ehe nichtig und ungültig sein würde; das ist aus triftigen Gründen geschehen, indem diese oder jene Materie für die Ehe unfähig gemacht wurde. Aber der Fall der geheimen Ehen scheint ganz anderer Natur zu sein; denn die Contrahirenden, die die Materie sind, dürfen nicht für unfähig erachtet werden, wenn sie kein anderes Hinderniss haben, als den einfachen Mangel an Zeugen. So haben die Abstimmungen angefangen, sich in zwei Parteien zu theilen. Einige Väter behaupten, dass man diese Ehen nicht annulliren könne, die die Päpste und Concilien seit so vielen Jahrhunderten nicht abgeschafft haben, obwohl sie eingesehen, dass sie die Ursache der nämlichen Uebel seien, von denen wir heutzutage Zeugen sind. Andere hingegen sagen, dass sie auf alle Weise zu annulliren seien, weil man an der Nützlichkeit des Decretes nicht zweifeln könne, und die Macht der Kirche evident sei; der Grund, den sie dafür anführen (gemäss dem, was von allen Theologen beschlossen wurde, als man sich über diese Materie in den letzten Monaten besprach) ist der, dass man bei der Ehe zuerst den Contract berücksichtige, kraft dessen sich Mann und Frau gegenseitig die Gewalt über ihre Leiber über-

tragen; und dann das Sacrament, das der Art auf diesen Contract gestützt sei, dass es alle Male kein Sacrament geben könne, so oft der Contract nichtig sei. Als Contract nun, um die bürgerliche Gesellschaft zu erhalten, und das Menschengeschlecht zur Ehre Gottes fortzupflanzen, könne die Ehe durch das Ansehen der Kirche modificirt werden, mit dieser und jener Bedingung, wo sie dann, beim Abgange der einen oder anderen aufhöre, Contract zu sein, und folglich das Sacrament nicht statt habe.... Aber ausser diesem haben die französischen Gesandten, im Namen ihres Königs, in einer Schrift, die Freitags Nachmittag in der Versammlung gelesen wurde, verlangt, dass alle Ehen in der Kirche stattfinden sollten, mit der Einsegnung der Priester, in Gegenwart der gesetzlichen Zeugen, dass sie ausserdem für nichtig und ungültig erachtet werden sollten, wenn man sie ohne diese Feierlichkeiten eingehe. Die Väter haben über diese Forderung ihre Ansichten noch nicht abgegeben, und ich denke, dass sie schwerlich angenommen werden dürfte.... Trient, 26. Juli 1563."

Dieser Brief belehrt uns weiterhin, dass das Decret über die geheimen Ehen damals bereits 30 Stimmen Mehrheit gewonnen hatte: „Aber diese Canonisten, fügt der Prälat bei, ermangeln nicht, alle ihre Hilfsmittel aufzubieten." Jener vom 9. August gibt das allgemeine Resultat der Abstimmungen, und unterrichtet uns, dass die Gegner des trennenden Ehehindernisses darauf bestanden, dass die Einstimmigkeit der Väter nothwendig sei, um die dogmatische Frage der Competenz der Kirche in dieser Beziehung endgültig zu entscheiden: „Samstag Morgens vollendete man die Abstimmungen über den Artikel von der Ehe; die einzige Schwierigkeit, die es dabei gibt, kommt von den geheimen Ehen, weil Einige behauptet haben, man könne sie annulliren, andere aber, man könne solches nicht. Nichtsdestoweniger wird, wenn man die Zahl betrachtet, diese Controverse bald ohne Schwierigkeit gehoben sein; denn mehr als 140 Väter haben das Decret angenommen, das diese Ehen für die Zukunft als nichtig erklärt, und 50 oder wenig mehr haben es verworfen; 15 aber beiläufig haben, nachdem sie zuerst gesagt, dass sie der Meinung seien, in diesem Punkte keine Neuerung vorzunehmen, sich dem gefügt, was dem grösseren Theile der Väter gefiele, so dass man sie auch zu Gunsten des Decretes ansetzen kann. Aber die Opponenten berufen sich darauf, dass das eine Sache des Dogma's sei, zu dessen Definition es der Uebereinstimmung aller Väter bedürfe. Indessen scheinen sie im Irrthume zu sein; denn das Concilium will nicht definiren, dass man dieses oder jenes glaube, sondern es statuirt nur, dass man auf diese oder jene Weise handle, je nachdem es solches für die Kirche vortheilhafter erachtet. Man wartet nun, bis die Deputirten die Canones nach den Bemerkungen der Väter corrigirt haben etc. Trient, 9. August 1563."

Die Deliberationen des Conciliums über die Artikel von der Ehe dauerten bis zum 23. August fort. Man prüfte sie zum dritten Male. Wir lassen nun neue Auszüge aus den Briefen unseres Kirchenfürsten, bezüglich der Controverse de clandestinis folgen. Er schreibt am 16. August: „Man führt

in den Congregationen fort, die Abstimmungen über die vorgeschlagenen Materien bezüglich der Ehe abzugeben; aber man macht keine grossen Fortschritte, weil das Decret über die geheimen Ehen gegenwärtig die nämlichen Schwierigkeiten findet, wie das erste Mal, als man davon zu sprechen anfing. So halten mehrere Väter sehr lange Dispute, die einen, um sie beizubehalten, die andern, um sie zu annulliren, und obwohl es keinem Zweifel unterliegt, dass die grosse Mehrheit der Abstimmungen zu Gunsten des sie annullirenden Decretes sei, so denke ich doch, dass man es am Ende nicht wird aufrechthalten können, weil die Väter, die die entgegengesetzte Meinung verfechten, behaupten, dass diese Materie zum Dogma gehöre, oder doch auf das Dogma begründet sei, und dass folglich das Concilium ein solches Decret nicht erlassen könne, wenn man nicht vorher bestimmt entscheidet, dass die Kirche derlei geheime Contracte annulliren könne, was diejenigen, die das Decret annehmen, beständig in Abrede stellen." Am 23. August schreibt der Erzbischof von Zara, indem er das Ende der Abstimmungen ankündet: „Alle Väter haben endlich diesen Morgen vollends ihre Stimmen über das Sacrament der Ehe abgegeben. Obwohl das Decret der geheimen Ehen fast ebenso viele Widersacher, wie früher, gehabt hat, so hofft man nichtsdestoweniger doch, da sie in ihren Meinungen, besonders darüber, dass die Kirche dieses Recht habe, nicht mehr so fest gewesen sind, dass das Decret werde verbleiben, und sich vielleicht auf alle Arten von Ehen, die Angesichts der Kirche geschlossen worden sind, werde erstrecken können. Ich denke auch, dass man im 7. Canon, wo diejenigen verurtheilt werden, welche die Auflösung des Ehebandes aus Ursache der Unzucht behaupten, Acht geben werde, die katholische Wahrheit in Bezug auf ein die Praxis der Griechen so sehr berührendes Dogma festzustellen, obwohl es geschehen könnte, dass man ein wenig Mässigung hineinlege, um den Canon nicht so herb zu machen."

Die Theologen revidirten die Canonen und Decrete gemäss den Abstimmungen der Väter, und beschäftigten sich damit thätig bis zum 5. September. Die Deliberationen konnten am zweiten Tage darauf wieder beginnen; man wurde bald gewahr, dass die Opposition in Ansehung des Artikels der geheimen Ehen ihre ganze Stärke beibehielt. Lassen wir den Erzbischof von Zara sprechen, der am 6. September 1563 schreibt: „Gestern Nachmittags übergab man die Abschrift der Canonen und Decrete über die Ehe, und morgen in der Frühe wird man eine Congregation abhalten, um über diese Artikel zu sprechen; obwohl sie bisher schon mehrere Male untersucht und discutirt worden sind, so werden sie doch nicht ohne irgend eine neue Controverse durchgehen, oder vielmehr man wird die alten erneuern; denn es gibt ungefähr 40 Prälaten oder Väter, die darauf bestehen, die geheimen Ehen aufrecht halten zu wollen, gegen die Ansicht des ganzen übrigen Conciliums. Sie stützen sich vielleicht mehr auf gewisse Namen, die sie zu gewinnen gewusst haben, als auf Gründe, wie man das aus der Vergleichung der Ansichten hat abnehmen können, die zwei- oder dreimal über diesen Artikel ab-

gegeben worden sind. Ein Brief vom 13. Sept. belehrt uns, dass sich zwei der Cardinal-Legaten unter die Opponenten gereiht hatten: „Man hat am Mittwoch früh angefangen, über die nach den Bemerkungen der Väter corrigirten Decrete und Canonen über die Ehe zu sprechen, und obwohl es das Ansehen hatte, als wollte sich am ersten Tage die ganze Controverse über die geheimen Ehen von Neuem entspinnen, so dass man wieder die langen Discussionen hören zu müssen glaubte, die das erste Mal über diese Materie gehalten worden waren, so ist die Sache doch sehr gut abgelaufen; denn es haben den ganzen heutigen Tag so viele Väter gesprochen, dass wir uns sicher versprechen können, Freitags oder Samstags die Untersuchung dieses Artikels zu vollenden. Diejenigen, welche von Anfang an die geheimen Ehen haben aufrecht erhalten wollen, bleiben fest bei ihrer Meinung; aber bei alledem werden sie doch nur eine sehr geringe Minorität bilden, und daher denkt man, dass das so vielmal vorgebrachte Decret endlich doch nach der Mehrzahl der Stimmen werde festgesetzt werden. Msgnr. der Cardinal Madruzzo will auf keine Weise zugeben, dass die Kirche diese Ehe annulliren könne, und (was von sehr hoher Wichtigkeit ist) die beiden Legaten, der Cardinal von Varmia und der Cardinal von Simonetta sind der gleichen Ansicht.... Trient, am 9. September 1563."

Die Discussionen endeten aber nicht so bald, als es der Erzbischof hoffte; sie nöthigten, die öffentliche Sitzung aufzuschieben, die auf den 13. September festgesetzt worden war. Er kündet es mit einem tiefen Gefühle des Bedauerns in einem Briefe von diesem Tage an. „Was man seit einigen Wochen als zweifelhaft ansah, dass heute die Sitzung nicht statt haben werde, das hat sich endlich realisirt. Alle diese Tage her haben die Herren Legaten wohl viele Versuche gemacht, um zu sehen, ob man sie wenigstens mit den blossen Decreten über die Ehe feiern könnte; aber alle ihre Bemühungen sind fruchtlos gewesen. Die Schwierigkeit kommt vorzüglich von diesen geheimen Ehen, obwohl 150 Väter unter 200 entschieden hatten, dass sie die Kirche annulliren könne und müsse, so hat nichtsdestoweniger das Ansehen von 50 Anderen, die einer entgegengesetzten Ansicht sind, die Kraft gehabt, gegen alle Vernunft die Definition dieses Artikels zu verhindern. Ausserdem, dass dieses sehr übel ist, weil die Sitzung hat aufgeschoben werden müssen, so fürchte ich, dass es des Beispieles für die Zukunft wegen noch gefährlicher sei, weil man wird glauben können, dass die, bis jetzt auf den Concilien immer beobachtete Regel nach dem Ausspruche des grösseren Theiles zu urtheilen, nicht der gesetzliche und sichere Weg sei, den man bei diesen Urtheilen beobachten müsse. MM. die Legaten von Varmia und Simonetta sind die vorzüglichsten Vertheidiger der geheimen Ehen, und ihr Ansehen, verbunden mit der kleinen Anzahl von Vätern, wovon ich schon gesprochen habe, ist die Ursache, dass wir in diese Schwierigkeit gerathen sind; ich fürchte, dass sie im Geiste der Väter mehr Sprödigkeit erzeuge, als man bei irgend einem andern, bisher behandelten Gegenstande gesehen hatte."

Der nämliche Brief (vom 13. September) referirt über eine merkwürdige Conferenz, die bei den Legaten in Gegenwart der Gesandten stattfand. Wir glauben nicht, dass die Geschichtschreiber davon geredet haben. Sie entdeckt uns einige Feinde des trennenden Hindernisses der Clandestinität im Schosse des Conciliums, bevor es die Controverse, endgültig abschloss. „Mitwoch Nachmittags, da die zwei obbemeldeten Herren, und vorzüglich der Herr Cardinal von Varmia sich beklagten, dass diese Materie nicht hinlänglich untersucht worden sei (als wenn man bei den allgemeinen Congregationen seit der letzten Sitzung etwas Anderes gethan hätte, als diesen Gegenstand in langen und sehr subtilen Discussionen zu behandeln), liess man einige Theologen im Hause des Herrn Cardinal Morone, in Gegenwart der beiden Cardinäle von Lothringen und Madruzzo, ihrer Excellenzen der Botschafter der Fürsten und mehrerer anderer Väter zusammen kommen, um miteinander conferiren, die wahre Entscheidung dieses Zweifels ermitteln zu können. Dort war einerseits Meister Adrian von Venedig, aus dem Prediger-Orden, der spanische Doctor Torres, der P. Lainez, Salmeron, ein französischer Doctor, Namens Pelletier, ein Doctor von Löwen und ein Engländer, welche behaupten wollten, dass die Kirche die geheimen Ehen nicht annulliren könne; doch ergab sich der besagte Pelletier gleich am Anfange der Conferenz, indem er sagte, dass er nicht behaupte, die Kirche könne nicht, sondern dass sie nicht hinreichende Ursachen habe, dieses trennende Hinderniss einzuführen. Von der anderen Seite war der Dr. Franz Forrieri aus dem Orden des heil. Dominicus und der Doctor Payva, beide Portugiesen, der französische Doctor Vigor, der spanische Doctor Fontidonio, und der gleichfalls französische Doctor Du Pré, die die gemeine Meinung behaupteten. — Im Ganzen war diese Conferenz, die bis zum Abende dauerte, nur Lärm und Streit; man vernahm dort nichts, was nicht einer- oder andererseits bereits in den Congregationen mit mehr Ruhe und Würde gesagt worden wäre."

Der Erzbischof berichtet von sehr lebhaften Discussionen zwischen Payva und Meister Adrian, zwischen dem Bischof von Fünfkirchen und dem P. Lainez, und fügt bei: „So hat nach meiner Ansicht diese Conferenz kein anderes Resultat gehabt, als eine grössere Herbe in dem grösseren Theil der Väter zu erregen, die es für sehr sonderbar halten, dass das, was der Majorität der Versammlung gefallen hat, in der Folge von vier Theologen in Zweifel gestellt werde, die vernünftiger Weise ihrer Ansicht folgen sollten... Trient, 13. September 1563."

Die Controverse schlummerte nun sechs Wochen lang; wenigstens haben wir in den Briefen des Erzbischofs von Zara nichts bemerkt bis auf jenen vom 28. October, der über die vierte Abstimmung der Väter über die Artikel von der Ehe berichtet. Auch diesmal noch sprechen sich 50 Stimmen gegen das Decret de clandestinis aus. „Die allgemeine Congregation der Väter wurde am Mittwoch zusammenberufen, auf dass sie kurz ihre Meinung über die zum vierten Male vorgeschlagenen und untersuchten Canonen und Decrete

von der Ehe zu sagen hätten; und drei Congregationen beendigten alle Abstimmungen, von denen der grössere Theil das Decret über die geheimen Ehen billigte; und obwohl beiläufig 50 der Ansicht waren, die Einen, sie nicht zu annulliren, die Andern, die Frage an unsern heil. Vater, den Papst zu verweisen, so hofft man doch, dass am Sitzungstage alle die nämliche Entscheidung ergreifen werden, oder wenigstens die Zahl der Widersprecher sehr klein sein werde.“ Der Brief vom 11. November erstattet Bericht über die letzten Congregationen und die öffentliche Sitzung, in welcher 40 Stimmen gegen das oft berührte Decret protestirten: „Ihre Erlauchten (die Cardinal-Legaten), die beiden Cardinäle (von Lothringen und Madruzzo) und die Deputirten verblieben, um die Decrete vollends in Ordnung zu bringen. Dann, um 9 Uhr, kehrte man in die Congregation zurück bis 3 Uhr Nachts. Man las Anfangs alle Canonen und Decrete über die Ehe, dann sammelte man die Stimmen; es fand sich kein anderer Widerspruch, als bei dem Decrete über die geheimen Ehen, die bis auf vierzig Vertheidiger hatten. Da sie aber in der Minderheit sind, so wird das die Publication des Decrets nicht hindern.“ Ein wenig später, wo er von der öffentlichen Sitzung spricht, in der die Decrete promulgirt wurden: „das Decret de clandestinis hat vierzig Widersacher gehabt, und vierzehn haben sich auf den Willen Sr. Heiligkeit beschieden, wie solches auch die Herren Legaten Morone und Simonetta gethan haben. Der Herr Cardinal von Varmia war wegen kleinen Unwohlseins nicht gegenwärtig; einige haben selbes der Unzufriedenheit zugeschrieben, die er über das Decret über die geheimen Ehen empfand. Trient, am 11. November 1563.“

Wenn es wahr ist, was Pallavicini sagt, dass kein Disciplinargesetz des Concils von Trient an Wichtigkeit demjenigen über die geheimen Ehen gleichkomme, so ist es auch wieder wahr, dass keines so viel Opposition begegnete und länger debattirt wurde. Die Zweifel, welche die Widersprechenden in Bezug auf die Gewalt der Kirche festhalten wollten, waren nicht begründet, wie es der Erzbischof von Zara sehr gut bemerkt. Heutzutage, nach der apostolischen Bestätigung und der Promulgation des Decretes über die geheimen Ehen würde es grosse Vermessenheit sein, dieselbe in Zweifel zu ziehen. Eine andere Sache, die sich bei dieser langen Deliberation klar herausstellt, ist die Incompetenz der weltlichen Gewalt. Die Fürsten verlangten vom Concil die Nullität der geheimen Ehen, und ihre Botschafter wohnten den meisten Berathungen bei, namentlich der berühmten Conferenz, über die wir nach den Briefen unseres Kirchenfürsten berichtet haben. Würden sie diese Forderung an die kirchliche Gewalt gestellt haben, wenn sie nicht überzeugt gewesen wären, dass sie aus eigener Machtvollkommenheit diese geheimen Verbindungen nicht annulliren könnten? Die Botschafter waren Zeugen jener langen Discussionen, die beinahe zehn Monate dauerten; sie sahen die Gefahr, die die Forderung der Fürsten vor der furchtbaren Opposition lief, die bis auf den letzten Tag alle ihre Kraft bewahrte; und doch hätte Niemand den Gedanken, als könnten die weltlichen

Fürsten in Ermanglung des Concils und der Kirche ein trennendes Ehehinderniss der Clandestinität aufstellen. Der König von Frankreich wollte die Feier des Ehecontractes noch durch engere Bande der kirchlichen Gewalt unterwerfen; er verlangte, dass man jede Ehe annullire, die nicht in der Kirche mit dem Segen der Priester gefeiert worden wäre. Das Concil begnügte sich, die Ehen vor dem Pfarrer, als amtlichen Zeugen des Contractes, vorzuschreiben; aber diese Assistenz, wovon der Papst dispensiren und die der Bischof einem andern Priester delegiren kann, muss nicht nothwendig in der Kirche stattfinden, und die hochzeitliche Einsegnung ist nur eine von den Nebenfeierlichkeiten, deren Unterlassung die Ehe nicht ungültig macht.

Wir haben ein Wort gesagt in Bezug auf den die Ehescheidung betreffenden Canon. In den Briefen unseres Kirchenfürsten finden wir folgende Erläuterungen. Jener vom 9. August ist der erste, in dem er davon spricht. „Was die Canonen über die Ehe betrifft, so vermuthe ich, dass ausser dem Gegenstande der geheimen Ehen, der noch Schwierigkeiten finden wird, sich neue Controversen bei Gelegenheit des VII. Canon erheben werden, in Anbetracht, dass die Prälaten, welche die Kirchen in Griechenland inne haben, nicht zugeben wollen, dass man ihre Griechen anathematisire, die, nach dem Gebrauche der orientalischen Kirche, die Freiheit haben, die Frauen aus Ursache des Ehebruches zurückzuschicken, und eine andere Ehe zu schliessen; und sie wurden auf dem Concil zu Florenz nicht excommunicirt, sowie sie nachher die Kirche nicht von sich getrennt hat. Man sagt, die Botschafter von Venedig werden durch eine schriftliche Eingabe protestiren, damit man ihren griechischen Unterthanen in diesem Punkte keinen Eintrag thue. Ausserdem hat man mehrere Aussprüche und Zeugnisse der heil. Kirchenlehrer oder der Concilien gesammelt, die nachweisen, dass die Kirche vor Alters im Falle des Ehebruches die Scheidung erlaubte. Daher möchten diejenigen, die diese Meinung begünstigen, einen so gefassten Canon machen: „Si quis dixerit, Ecclesiam in eo errare, quod non permittit matrimonia propter causam fornicationis dissolvi, Anathema sit. Andererseits, da es seltsam erscheint, zu definiren, dass dieses Verbot einzig von der Kirche komme, so glaube ich gewiss, dass wir Mühe haben werden, aus dieser Verlegenheit herauszukommen; aber die Güte Gottes wird nicht ermangeln, uns über die Weise zu erleuchten, die wir beobachten müssen, um die katholische Wahrheit auf das Beste festzustellen. Trient, am 9. August 1563." Kaum waren zwei Tage verflossen, als die venetianischen Gesandten ihr Gesuch einreichten.

Der Erzbischof von Zara schreibt am 12. August 1563: „Gestern Morgens begannen die Congregationen, um die Gegenstände zu behandeln, von denen ich Ew. Erlaucht jüngst sagte, dass sie vorgeschlagen worden wären; bevor man zu den Abstimmungen schritt, las der Secretär (des Concils) ein schriftliches Gesuch der Gesandten von Venedig vor, dessen wesentlicher Inhalt war, dass, da die Griechen den Gebrauch hätten, ihre

Frauen aus Ursache der Fornication zu entlassen und neue Ehen zu schliessen, die Gesandten das Concil bittlich ersuchten, im Interesse ihrer Staaten im Morgenlande, sie nicht in diesem VII. Canon zu excommuniciren und zu anathematisiren, zumal die Kirche sie immer geduldet, und bis jetzt in ihrer Gemeinschaft erhalten habe, obwohl sie wusste, dass sie diesen Gebrauch hätten. Gleichzeitig liessen sie eine Form des Canons vorschlagen, von der sie glaubten, dass sie von den Vätern angenommen werden könnte, um die Wahrheit festzustellen, ohne dieser Nation Eintrag zu thun; sie nähert sich derjenigen, die ich diese letzten Tage Ew. Erlaucht in diesen Ausdrücken, oder ungefähr so, übersendet habe: „Si quis dixerit, S. Rom. et Apost. Ecclesiam in eo peccare, quod tenet et docet licere conjugatis etc. Anathema sit. Der Herr Cardinal von Lothringen fing dann an, sein Votum zu sagen; er billigte es insbesondere, dass man den VII. Canon aus Rücksicht für die Griechen, nach der Forderung der venetianischen Gesandten ermässige.... Da Einer der Väter, es war, glaub' ich, der Erzbischof von Kandia, gesagt hatte, dass man die Griechen nicht verurtheilen solle, ohne ihre Gründe zu hören, und dass man sie hätte vorläufig auffordern und einladen sollen, so bezeugte der Herr Cardinal von Varmia, der in Abwesenheit des Herrn Cardinals Morone der erste Legat war, dass, als unser heil. Vater das Concil zusammenrief, er einen Nuntius an den Moskowiten schickte, welcher der vornehmste unter den Herren griechischen Glaubens ist. Aber dieser Nuntius habe, als er in Polen angekommen, wegen der Kriege nicht weiter gehen können."

Der Bischof von Leon sprach mit Kraft gegen die Forderung der Venetianer, wie wir aus einem Briefe vom 19. August ersehen: „Der Bischof von Leon, ein Spanier, gab vorgestern sein Votum ab, und vertheidigte den Canon VII gegen das Gesuch der venetianischen Gesandten mit vielen Beweisgründen. Er sagte, man solle diese Wahrheit, die besonders von den Häretikern unserer Tage bekämpft werde, nicht verhehlen. Wenn die Griechen je in eine wahre Vereinigung mit der katholischen Kirche treten wollten, so müssten sie nicht nur dem Irrthume in diesem Punkte entsagen, nämlich, dass es erlaubt sei, die Frauen aus Ursache der Fornication zu entlassen und eine andere Ehe zu schliessen, sondern sie müssten auch einige andere fahren lassen, die sie hartnäckig behaupten; die Stellen mehrerer alten Kirchenlehrer und Concilien, die man zu Gunsten dieser Meinung anführe, sagten nicht das aus, was man beweisen wollte, wie er sich bemühte, es klar zu zeigen, indem er die nämlichen Stellen las und untersuchte. Ich glaube, dass, wenn er Einer der ersten gesprochen hätte, er mehrere Väter veranlasst hätte, das Urtheil, über die Forderung besagter Gesandten zu unterstützen.... Trient, am 19. August 1563." Nichtsdestoweniger stellt es der Erzbischof in seinem Briefe vom 23. als wahrscheinlich dar, dass der Canon VII gemildert würde, wie man oben gesehen hat.

§. 12.

Publication des Concils von Trient. Bürgerliche Ehe. Ueber diejenigen, welche den Eheconsens empfangen können.

1. Die Debatten, deren Geschichte wir so eben dargestellt haben, hinderten das Concil zu Trient nicht, endlich das Decret abzufassen, das die heimlichen Ehen annullirte. Es schrieb also vor, in Gegenwart der Pfarrer und zweier oder dreier Zeugen zu contrahiren, mit dem Beisatze jedoch, dass dieses Decret seine Wirkungen nicht erlangen würde in jenen Pfarreien, wo es nicht publicirt worden wäre. Was für einen Modus der Publication braucht es aber, um annehmen zu können, dass das trennende Ehehinderniss der Clandestinität bestehe?" Man muss antworten, dass die Publication in den Pfarreien in einer den Pfarrangehörigen verständlichen Sprache gemacht worden sein müsse. Die Congregation des heil. Officiums wurde im Jahre 1669 in Bezug auf die Ehen der Christen von Malabar befragt, wo die Gründe zu zweifeln, ob die heimlichen Verbindungen ungültig seien, folgende waren: Obwohl der Erzbischof von Goa das Concil von Trient auf einer Synode angenommen hatte, so kannten es die Christen doch nicht, weil es nie in der Volkssprache publicirt worden war; die heil. Congregation antwortete auf diese Anfrage, dass die auch ohne die Gegenwart des Pfarrers contrahirten Ehen gültig seien, wenn das Decret des Concils von Trient (sess. 24 de reform. matr. c. 1) nicht in den Pfarreien in verständlicher Sprache bekannt gemacht worden sei, oder wenn es nirgends als Decret dieses Concils angenommen und beobachtet worden sei, oder wenn sich die Erinnerung davon gänzlich verloren habe. Wenn jedoch eine Erinnerung vorhanden sei, in Bezug auf Gegenwart oder Vergangenheit, dass die Ehen vor dem Pfarrer und den Zeugen als kraft der Vorschrift des Concils von Trient contrahirt zu werden pflegten, so stünde die Vermuthung dafür, dass die Publication in den Pfarreien stattgefunden habe.

2. Also sind die ohne die Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen contrahirten Ehen nicht ungültig in jenen Pfarreien, wo das Gesetz des Concils nie veröffentlicht und befolgt wurde. Da sind sie das, was sie überall in der Kirche vor der Zeit des Concils waren; obwohl unerlaubt und streng verboten, unterliegen diese Vereinigungen jedoch nicht dem trennenden Ehehindernisse. Wir haben in dem früheren Artikel die apostolischen, auf die geheimen Ehen bezüglichen Decrete in den Missionen citirt, nach denen man die Gläubigen dort von diesen geheimen Verbindungen abzuhalten suchen soll, die die Kirche aus gerechten Ursachen immer verabscheut hat; nichts desto weniger schreibt die Congregation des heil. Officiums vor, diejenigen nicht zu beunruhigen, die eine Ehe vor Christen allein eingehen, so oft es an dem Orte, oder in der Nachbarschaft keinen von dem Ordinarius dazu verordneten Regular- oder Säcular-Priester gebe, an den man sich ohne Gefahr wenden könne. Uebrigens ermahnt man, der Würde des Sacramentes wegen, die Gläubigen, sich vor dem Missionär bei seiner Wiederkunft zu

stellen, und von ihm die eheliche Einsegnung nachzusuchen; dieser aber erklärt, bevor er sie ertheilt, dass die Gültigkeit der Ehe davon keineswegs abhänge. Dieses schreibt das Decret vom 15. Februar 1780 vor. Apostolische Vicare machten einst den Vorschlag, in Ermanglung des Priesters wenigstens die Gegenwart von Zeugen unter Strafe der Ungültigkeit vorzuschreiben; aber der heil. Stuhl erlaubte es nicht. Fügen wir bei, dass die Gültigkeit der geheimen Ehen eine Menge praktischer Fragen hervorruft, die in den für die Missionen bestimmten theologischen Büchern behandelt zu werden verdienen, und wovon die vorzüglichsten durch die Decrete der heiligen Congregationen der Propaganda und des heil. Officiums entschieden worden sind.

3. Die Kirche, welche die Gültigkeit der geheimen Ehen in den Ländern, von denen wir eben gesprochen haben, anerkennt, erklärt sie überall, wo das Decret des Conciliums promulgirt worden ist, immer als ungültig und ohne Kraft; sie zeigt durch diese Verschiedenheit des Vorgehens klar ihre hohe Jurisdiction über den ehelichen Contract, weil sie dabei von der Beobachtung des positiven Gesetzes, das sie gegeben hat, das Bestehen oder die Ungültigkeit abhängig macht. Man kann bei Benedict XIV. (Inst. eccl. 46) einige Erläuterungen einsehen, welche die heil. Congregation des Concils in Bezug auf die ohne die Gegenwart des Pfarrers eingegangenen Ehen erlassen hat; wir werden nur Eine anführen, die in folgenden Ausdrücken abgefasst ist: „Fuit contractum matrimonium in civitate Messanae post publicationem Decretorum Concilii Tridentini per verba de praesenti, et mutuum consensum, non factis publicationibus, nec praesente parocho, nisi tantummodo Notario, et Testibus etc. Humiliter ab Illustrissimis DD. VV. petitur, declarari, an supradictus contractus matrimonii, cum sit factus contra formam traditam per Decretum ejusdem Concilii de contrahendo matrimonio, sit adeo nullus, quod nempe transeat in sponsalia de futuro. Sacra etc. censuit, non transire. Et quid, quando promissio est de praesenti, id est, cum dixit vir: Ego te in uxorem; et mulier: Ego te in maritum accipio? Sacra etc. censuit, promissionem hanc non valere, neque ut matrimonium, neque in vim sponsalium de futuro.“ (loc. cit. n. 23.)

4. Das Concilium von Trient machte die trennenden Wirkungen seines Decretes von der Promulgation abhängig, die in der einzelnen Pfarrei geschehen sein müsse, um auf Einen Schlag die Ehen aller Häretiker zu annulliren. Der König von Frankreich, wie man oben gesehen hat, verlangte vom Concilium, es sollte jede Ehe für ungültig erklären, die nicht in der Kirche gefeiert, und vom Priester eingesegnet worden wäre; eine solche Anordnung hätte, wenn sie angenommen worden wäre, die Häretiker aller Länder verhindert, je gültige Ehen einzugehen; sie hätte die Katholiken selbst in die Unmöglichkeit versetzt, sich zu verheirathen, so oft sie keinen Priester gehabt hätten, wie das bei den Missionen häufig vorkommt; sie hätten, mit Einem Worte, die Ehe den andern Sacramenten gleichgestellt, deren Ausspender nothwendig die Priester sind, und aus der Unterlassung der ehe-

lichen Einsegnung ein trennendes Hinderniss gemacht. Füge man dem noch die auf die Einwilligung der Eltern bezüglichen Forderungen hinzu, und man wird beurtheilen können, was da noch der Freiheit des Ehecontractes übrig geblieben wäre. Das Concilium hütete sich vor solchen Ausschreitungen. Nachdem es sich geweigert hatte, die Einwilligung der Eltern unter Strafe der Ungültigkeit vorzuschreiben, liess es der Ehe der Häretiker ihre volle Gültigkeit in den mit katholischen Seelenhirten nicht versehenen Gegenden; ferner wollte es für die Länder, wo es deren gäbe, nicht, dass die Leichtigkeit, mit der sich die Häretiker an sie wenden könnten, ein hinreichender Grund sein sollte, ihre Ehen, wenn sie es nicht thäten, für ungültig zu erklären. Alles sollte von der Promulgation abhängen, welche das Decret in jeder der christlichen Pfarreien erhalten würde, ohne dass das Concilium vorschrieb, sie an allen den Orten vorzunehmen, die da noch katholische Gesellschaften in sich bergen würden. Der apostolische Stuhl hat in der Folge seine Herablassung so weit getrieben, dass er die Gültigkeit der Ehe der Häretiker in jenen Gegenden sanctionirte, wo das Concilium pflichtgemäss promulgirt worden war; Zeuge dessen die Declaration Benedict's XIV. in Bezug auf Belgien, welche die Päpste in der Folge auf andere Länder ausgedehnt haben.

5. Weit entfernt, eine solche Mässigung nachzuahmen, haben die protestantischen Fürsten die Katholiken mehr als einmal verpflichten wollen, vor den häretischen Kirchendienern zu erscheinen, wie um sie zu zwingen, vor ihnen die Ehe zu contrahiren. Benedict XIV. citirt (de Synodo l. 6. c. 7) ein Decret der Congregation des heil. Officiums, das dahin geht, dass die Katholiken sündigen würden, indem sie vor einem protestantischen Pastor erschienen, ut minister addictus sacris; man hatte dargestellt, dass an mehreren Orten, nach Schliessung der Ehe vor ihrem Pfarrer und den Zeugen, die Katholiken, sich, um grossen Schaden zu vermeiden, neuerdings vor dem protestantischen Pastor verbinden müssten, und man fragte, ob darin eine Sünde läge? Die heil. Congregation antwortete am 29. November 1674: „Quatenus minister assistat matrimoniis catholicorum uti minister politicus, non peccare contrahentes. Si vero assistat ut minister addictus sacris, non licere, et tunc contrahentes peccare mortaliter et esse monendos.“ (Loc. cit.) Denn da sie die Ehe schon vor dem katholischen Pfarrer und den Zeugen geschlossen hatten, so konnten sie in der Folge nur mehr einen rein bürgerlichen Act vor dem protestantischen Pastor verrichten. Die in den apostolischen Briefen „Redditae nobis“ von Benedict XIV., unter dem 17. September 1746 enthaltene Instruction schreibt in der That vor, die Katholiken wohl zu unterrichten, dass sie, wenn sie vor einer bürgerlichen Obrigkeit, oder einem häretischen Kirchendiener der Ehe wegen erscheinen, einen blos rein bürgerlichen Act erfüllen, und dass sie dann keineswegs ihre Ehe schliessen; und folglich selbst dann, wenn sie diese bürgerliche und rein politische Ceremonie erfüllt haben, müssen sie sich enthalten, unter dem nämlichen Dache bei einander zu wohnen, und es nicht aufschieben, der

Kirche zu gehorchen, indem sie ihre Ehe nach deren Gesetzen eingehen. --

6. Diese Regeln wurden in den berühmten Antworten sanctionirt, welche dem Bischofe von Luçon unter dem 28. Mai 1792 von einer besonderen Congregation von Cardinälen in Bezug auf die Ehen gegeben wurden, deren Feier vor den Municipalitäten Frankreichs vorgeschrieben war; denn indem man erlaubte, vor ihnen die geforderte Erklärung abzugeben, um die bürgerlichen Wirkungen geniessen zu können, ermahnte man die Katholiken, immer vor Augen zu haben, dass sie dort keine Ehe schlössen, und dass sie nur einen rein bürgerlichen Act verrichteten: Illudque semper prae oculis habentes, nullum ab ipsis tunc contrahi matrimonium, sed actum mere civilem exerceri. (§. 4.) Man empfahl ihnen ferners, die Ehe vor Zeugen einzugehen, bevor sie sich bei der Municipalität stellten, um die vorgeschriebene Declaration abzugeben, und da sich mehrere der Gläubigen in der Unmöglichkeit befanden, sich an den katholischen Pfarrer zu wenden, so erklärte die heilige Congregation, dass die vor Zeugen, ohne die Gegenwart des Pfarrers contrahirten Ehen in jeder Hinsicht gültig und erlaubt sein sollten. (§. 3.) Diese Anempfehlung, die Ehe einzugehen, bevor man sich vor der Municipalität stellte, erklärt sich aus dem Artikel 2 der Antworten: Da die Municipalitäten den von der Nationalversammlung vorgeschriebenen Eid abgelegt haben, so würden alle diejenigen, die sie ausmachten, mit gutem Rechte für Schismatiker oder wenigstens für Begünstiger des Schismas angesehen; daher für die Katholiken die strenge Pflicht, nicht die Ehe vor der Municipalität oder vor dem von ihr ernannten Beamten zu contrahiren. Da der grösste Theil der Pfarrer vor der Verfolgung fliehen musste, so genügte die Gegenwart der Zeugen, um die Ehe gültig zu contrahiren; und darum empfahl man, es vor katholischen Zeugen zu thun, bevor man vor den Municipalen erschiene, deren Gegenwart, als einfache Zeugen, genügt haben würde, um die Ehe zu validiren, wenn die Parteien es in ihrer Gegenwart hätten thun wollen.

7. Nicht blos in den protestantischen Fürsten unterworfenen oder von Revolutionen heimgesuchten Ländern sind die Katholiken den Formalitäten der bürgerlichen Ehe unterworfen worden; auch die Missionen bieten Fragen dieser Art. In China z. B. ist es zuweilen vorgekommen, dass man nicht zur christlichen Ehe schreiten konnte, bevor man nicht die bürgerlichen Gebräuche beobachtet hatte; dann hat man sich gefragt, ob die Gatten in diesem Falle nicht ihre Einwilligung de praesenti erlaubter Weise suspendiren könnten, um das Verbrechen der Clandestinität zu vermeiden; nämlich so, dass sie, indem man die öffentlichen und gewohnten Ceremonien erfüllte, einfach die Absicht hatten, die Ehegelöbnisse zu bestätigen, und nicht die wahre Ehe zu contrahiren, die nur nach den Regeln der Kirche eingegangen werden kann: alles dieses geschah mit Vorwissen der Christen, aber ohne Wissen der Ungläubigen, welche vielmehr glaubten, dass man wirklich die Ehe schlösse, anstatt dass sich die Christen einfach vornahmen, ihre Ehege-

löbnisse zu bestätigen. So forderten es die bürgerlichen Gesetze. Weit entfernt, diese Christen zu verpflichten, dies nicht zu thun, was den Hass der Ungläubigen hätte herausfordern können, übersendete der apostol. Stuhl die in den apostolischen Briefen „Redditae nobis“ von Benedict XIV. enthaltene Instruction, die den Katholiken anempfiehlt, sich wohl zu erinnern, dass sie einen blos bürgerlichen Act begehen, indem sie vor dem Magistrate erscheinen, und dass sie sich beeilen müssen, nachdem sie die Gesetze des Staates erfüllt haben, auch diejenigen der Kirche zu erfüllen, indem sie die Ehe nach ihren Vorschriften contrahiren. In dem nämlichen Geiste hat er den Christen von Tonkin erlaubt, einige bürgerliche Ceremonien zu beobachten, die theils die Bezahlung der Brautleute-Taxe nach dem Gebrauche des Landes (Cheo lang), theils die bürgerlichen Grade der Blutsverwandtschaft, theils die drei Jahre der Todtentrauer betreffen. Der apostol. Stuhl hat, indem er erklärte, dass diese bürgerlichen Vorschriften die Ehe nicht trennten, und indem er verodnete, die Gläubigen davon wohl zu unterrichten, den Wunsch ausgedrückt, dass sie sich solchen Formalitäten unterwerfen möchten, um den Hass der Heiden und die gewaltsamen Auflösungen der Ehen von Seite der bürgerlichen Richter zu vermeiden. Was die Frage anbelangt, ob die nämlichen bürgerlichen Vorschriften die Ehen unter Ungläubigen trennen, so hat der heil. Stuhl dieselbe unentschieden gelassen. Er erlaubte also, sie zu beobachten, insoweit es die Christen betrifft; aber er liess den Missionären die Freiheit, sie zu verbieten, sobald sie erkennen würden, dass deren Beobachtung der Religion schädlich wäre, anstatt nützlich wie man es sich bei Ertheilung der Erlaubniss zum Ziel gesetzt hatte. Fügen wir bei, dass im Anfange einige Missionäre, in der Meinung, die Gesetze des Reiches müssten auch bei den Ehen der Christen beobachtet werden, diejenigen für nichtig und ungültig erklärten, die diesen nämlichen Gesetzen entgegen contrahirt worden waren, und dass sie den Parteien erlaubten, andere Verbindungen einzugehen. Als diese Frage vor den heiligen Stuhl gebracht wurde, wusste man nicht mehr, welche die so für ungültig erklärten Ehen seien, noch wie viele es deren gebe. Da schrieb er vor, die Gatten in ihrem guten Glauben zu belassen.

Dieses zeigt, wie weit das bürgerliche Gesetz von der Wirksamkeit der kirchlichen Gesetze in Bezug auf die Gültigkeit der christlichen Ehe entfernt ist. Die Kirche allein hat die Macht, den Ehecontract der Christen zu dirimiren, und kraft dieses Rechtes hat sie das dirimirende Hinderniss der Clandestinität eingesetzt. Sehen wir nun, wer nach der Disciplin der Kirche diejenigen sind, vor welchen man erlaubter und gültiger Weise den Ehecontract dort abschliessen kann, wo das Decret des Conciliums in Kraft besteht.

8. Sowie der Papst vom Concilium von Trient dispensiren und bewirken kann, dass eine Ehe durch die geheime Einwilligung der Gatten gültig sei, so kann er auch in der ganzen christlichen Welt als Zeugen der Ehe delegiren, wen er will. Die heil. Poenitentiaria hat die Gepflogenheit, Breve's

gewähren, deren Träger ermächtigt sind, in Gegenwart ihres Pfarrers oder eines approbirten Beichtvaters gültig zu contrahiren; sie thut es, um die schon contrahirten Ehen zu revalidiren, oder wenn es sich um ein schon lange dauerndes Concubinat handelt, aus dem Kinder geboren sind, und wo die ganze Stadt der Meinung ist, dass die Concubinäre wahre Gatten seien. Dieses sind die Umstände, unter denen die heil. Pönitentiarie an einen Confessarius ex approbatis adressirte Breven erlässt, um die Ehe aufzunehmen. Sie haben zu einem sonderbaren Missbrauch Veranlassung gegeben, dessen Einzelheiten man im 28. Bande des thesaurus resolutionum der heil. Congregation des Concils S. 76 u. fg. nachlesen kann. Wir wollen ihn hier anführen, und mit diesem Beispiele die Sammlung der belehrenden Instructionen der heil. Congregation beginnen. In Neapel also wollte der junge Herzog Pinelli sich mit Antonia Notari verheirathen, und wendete sich deshalb an einen Priester, der ein solches Breve von der Pönitentiarie besass, dessen Abtretung er auch wirklich von demselben erlangte. Die beiden Parteien stellten sich vor dem Pfarrer von S. Maria d'Incoronatella, den sie mit dem Vorgeben täuschten, dass Antonia sein Pfarrkind sei, und sie schlossen vor ihm heimlich ihre Ehe. Der Herzog wollte die Zeugnisse über die Ehe um mehrere Monate vordatiren lassen, um sich den Verfolgungen zu entziehen, deren Gegenstand er von Seite der Civil-Obrigkeiten war. Der Pfarrer entdeckte bald die Täuschung; er zerriss, wie er später sagte, das Breve, das proprio latorum parocho adressirt war, und schrieb die Ehe nicht in die Register ein. Sobald der Vorfall bekannt wurde, lies Caesar Pinelli, der Vater, die Gatten trennen, und verlangte vom erzbischöflichen Gerichtshofe die Nichtigkeitserklärung dieser Ehe, die nicht vor dem gesetzlichen Pfarrer contrahirt worden wäre. Man leitete die Angelegenheit gemäss der Bulle „Dei miseratione" von Benedict XIV. ein; und nachdem man den jungen Herzog, die Frau, den Pfarrer und die Zeugen befragt hatte, um zu erfahren, an wen das Breve adressirt gewesen, an den Pfarrer der Ueberbringer oder an irgend einen Beichtvater, konnte man nichts Gewisses ermitteln, und eine endlose Menge von Widersprüchen und Abweichungen bei den Zeugen liessen den grössten Zweifel obwalten. Der Richter liess sich das Register der geheimen Ehen der Pfarrei bringen, und fand mehrere Breven der Pönitentiarie von sehr nahen Daten, und sowohl an den Pfarrer, der Ueberbringer als an irgend einen Beichtvater adressirt. Endlich erklärte er, non constare de nullitate, und verordnete, in Bezug auf die Gültigkeit, die Beweise durch Vorlage des Breve zu erhärten. Der junge Herzog und Antonia appellirten von diesem Urtheilsspruche an die heil. Congregation des Concils, weil, wie sie sagten, die Ehe als gültig anerkannt werden müsste, sobald man sie nicht als ungültig erklärte. In der Ungewissheit, ob der Cardinal-Gross-Pönitentiar, der jeden approbirten Beichtvater delegiren kann, sein Breve an den Pfarrer oder an einen Beichtvater adressirt habe, musste man vermuthen, dass die Delegation diese letztere Form gehabt habe, weil der Pfarrer den Gatten, die nicht seine Pfarrkinder waren, seine Assistenz

geleistet hatte. Ungeachtet dieser Gründe sprach sich die heil. Congregation für die Ungültigkeit der Ehe aus. An constet de nullitate, seu potius de validitate matrimonii: Sacra etc. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam. Das Breve war nicht für diejenigen ertheilt worden, die davon Gebrauch machen wollten.

9. Die apostol. Nuntien, die mehr als blosse Botschafter sind, können im Wirkungskreise ihrer Nuntiatur den Ehen assistiren, und Priester zu diesem Behufe delegiren. Ein Beispiel hievon ist im 12. Bande des thesaurus resolutionum der heil. Congregation des Conciliums zu lesen. Der Graf von Durosyn Sollohub, Schatzmeister des Grossherzogs von Litthauen, der sich mit der Gräfin Constantia Pakuva, Bannerträgerin des Grossherzogthums ehelich verbinden wollte, erhielt vom apostol. Nuntius in Polen die Ermächtigung, ohne Verkündigungen vor dem Pfarrer des Grafen oder vor jedem anderen Priester, den derselbe delegiren würde, sich zu verheirathen. Anstatt den Inhalt ihres Indultes zu beobachten, verheiratheten sich die Brautleute in der Stadt Torburg, der Diöcese von Samogitsien; sie erhielten die eheliche Einsegnung von einem Mönche des Ordens des heil. Paulus, des ersten Eremiten, in Gegenwart des Pfarrers von Turburg. Nach sechs Jahren Beieinanderwohnens wurde die Gültigkeit der Ehe vor dem bischöflichen Gerichtshof von Samogitsien in Zweifel gestellt; indessen bald, den Ermahnungen der Bischöfe von Wilna und Samogitsien nachgebend, liessen die Gatten ihre Streitigkeiten ruhen, vermöge eines Vergleiches, in welchem sie sich versprachen, das Vergangene zu vergessen, und in gutem Einverständnisse zu leben; und am nämlichen Tage erneuerten sie ad cautelam ihre Einwilligung vor dem Generalvicar von Samogitsien, per verba de praesenti. Drei Jahre nachher begannen die Uneinigkeiten von Neuem; und der Graf, welcher behauptete, dass die Ehe, von Anfang an durch die Abwesenheit des legitimen Pfarrers ungültig, nicht habe durch die Transaction revalidirt werden können, erhielt von dem Official von Wilna, ungeachtet der Einwendungen Constanzens, einen Spruch, der ihn von jedem Bande frei erklärte, und der Gräfin verbot, sich wieder zu verheirathen, wegen des Gelübdes der Keuschheit, durch das sie schon gebunden war. Während der Graf frei eine andere Frau nahm, appellirte die Gräfin an den heil. Stuhl; und nachdem der Nuntius von Polen die Angelegenheit eingeleitet hatte, so decretirte die heil. Congregation des Conciliums die Gültigkeit der Ehe. Der Nuntius hatte den Grafen gezwungen, seine neue Frau zu verlassen und die Entscheidung der Rechtssache abzuwarten.

10. Wir sprechen nicht von den Erzbischöfen, da es ausgemacht ist, dass sie in den Diöcesen der Suffragane keine Gewalt haben, ausser zur Zeit ihrer Visitationen und auf dem Wege der Appellation. Was die Bischöfe betrifft, so setzt das Concil von Trient ausdrücklich fest, dass sie einfache Priester, anstatt der Pfarrer, delegiren können, um den Ehen zu assistiren. Sie können allerdings nicht von dem trennenden Hindernisse der Clandestinität dispensiren und bewirken, dass die blosse Einwilligung

der Gatten die Ehe bewirke, ohne die Assistenz des Priesters und der Zeugen, aber sie sind frei, diesen oder jenen Priester, der ihnen gefällt, zu delegiren, um die Assistenz zu leisten, welche das Concilium unter Strafe der Ungültigkeit vorschreibt. Das macht keine Schwierigkeit; aber untersuchen wir, ob es in der Macht des Bischofes liege, seine Delegation unter Bedingungen zu gewähren, deren Nichtbeobachtung die Ehe ungültig macht? Diese Frage ist im 67. Bande des thesaurus resolutionum der heil. Congregation des Concils S. 14 entschieden: Folgendes gab zur Resolution Veranlassung. Der Bischof von Catania, nachdem er mehrere Theologen consultirt hatte, die sich nicht vereinigen konnten, legte folgenden Zweifel vor: Ich gab einem einfachen Priester den Auftrag, einer Eheschliessung beizuwohnen; und als er mich fragte, ob ich von den Verkündigungen dispensirete, so antwortete ich, dass ich es nicht wollte, weil ich keinen vernünftigen Grund dazu sähe. Nichtsdestoweniger glaubte der Priester gegen meine Ansicht, ich wollte, dass man zuerst die Ehe feierte, und dass dann die Gatten getrennt blieben, bis nach den Verkündigungen; und wirklich assistirte er der Ehe, ohne jene vorgenommen zu haben. Alsogleich bot sich nun die Frage, ob diese Ehe ungültig, oder gültig aber unerlaubt sei. Die heil. Congregation sprach sich für die Gültigkeit aus. An matrimonium, de quo agitur fuerit validum et licitum in casu. Sacra etc. affirmative in omnibus in casu, de quo agitur. Im Princip ist die bedingte Delegation nichtig, wenn man die Bedingung nicht erfüllt, darf aber diese Regel auf die Ehefragen angewendet werden? Dazu müsste der Bischof trennende Ehehindernisse einführen können. Der Papst könnte allerdings unter irritirenden Bedingungen delegiren, aber wenn er es nicht förmlich ausdrückete, dass die Nichtbeobachtung dieser Bedingungen die Ungültigkeit der Ehe nach sich ziehen würde, so müsste man sich für die Gültigkeit aussprechen; der Papst delegirt einen Priester zu einer gewissen Eheschliessung unter der Bedingung, dass die Proclamationen nicht unterlassen werden, ohne dass er sagt, dass er sie unter Strafe der Ungültigkeit vorzuschreiben gewillt sei; so ist die Ehe gültig, obwohl sie ohne die Proclamationen stattfand, weil die Unterlassung der letztern de jure communi nicht die Ungültigkeit nach sich zieht, und weil der Uebertragende dann vielmehr die Absicht hat, die Beobachtung der Rechtsvorschrift anzuempfehlen, als eine wirkliche Bedingung zu stellen, wie Sanchez libr. 3 de matrim. c. 3. disp. 33 sagt: Quoties exprimitur forma juris communis eo modo, quo jure inest, non est intentio committentis inducere novam formam et conditionem, sed est admonitio quaedam, ut servetur forma juris communis; quare ea praetermissa non irritatur actus, qui alias validus esset, nisi in commissione ea forma exprimeretur. Heislin sagt sehr richtig in dieser Beziehung, resol. moral.: Quoties a concedente exprimitur id, quod jure inest, et ob hoc, ut tamquam forma juris communis observetur, in matrimonii contractu praecipitur, concessio ex hoc numquam evadit conditionalis, sed sui officii tantum fuit facta admonitio. Was den Bischof betrifft, hätte er auch die Absicht, eine wahre Condition sine qua non vorzuschreiben,

so würden die Ehen ungeachtet dessen doch gültig sein, weil er nicht die Vollmacht hat, trennende Ehehindernisse zu setzen, folglich auch nicht, Bedingungen unter Strafe der Ungültigkeit vorzuschreiben, ebenso wie er eine Ehe im Einzelnen nicht der Art verbieten kann, dass er sie ungültig machte, wenn man ungeachtet dieses Verbotes zu derselben schritte.

11. Die vor dem General-Vicar contrahirte Ehe ist eben so gültig, wie wenn sie vor dem Pfarrer geschlossen worden wäre; die heil. Congregation des Conciliums erklärte es libr. 10 Decretorum p. 36. Censuit S. C. coram vicario episcopi matrimonium contrahi posse, perinde ac coram parocho. Im 47. Buche der Decrete p. 454 erklärt die heilige Congregation die vor dem Generalvicar von Turin von dem Prinzen Karl-Philipp von Brandenburg und der Gräfin Maria-Katharina von Salmur geschlossene Ehe für gültig, indem sie jedoch vorschreibt, der letzteren, nach dem Wohlgefallen des Ordinarius, eine heilsame Busse aufzulegen, weil sie ihre Ehe durch Ueberraschung geschlossen hatte. Im 1. Bande des thesaurus resolutionum p. 186 handelt es sich um eine Ehe ohne Proclamationen und vor einem den contrahirenden Parteien fremden Pfarrer, auf Delegation des Generalvicars; man wendet in der Folge ein, dass der Generalvicar diese Erlaubniss nicht habe geben können, weil der Bischof dem Pfarrer der Parteien verboten hatte, sie ehelich zu verbinden, und weil es übrigens der Generalvicar zur Bedingung gemacht hatte, dass die Eltern des Gatten ihre Einwilligung dazu gäben; ungeachtet dessen entscheidet die heil. Congregation, dass die Ehe gültig sei. So hindert also das Verbot des Bischofes die Gültigkeit des vor dem Generalvicar gemachten ehelichen Contractes nicht, wie man sich ferners aus der auf die Rechtssache des Segnen. Matrimonii bezüglichen Consultation überzeugen kann, die sich im thesaurus resolutionum unter dem Datum des 17. Novbr. 1736 findet. Man liest daselbst Folgendes: „Episcopus, sicuti non poterat sub poena nullitatis proprio contrahentium parocho, ne controverso matrimonio assisteret prohibere, juxta resolutionem S. C. in Savonen. 2 martii 1595 lib. 8 Decret. p. 106; ita id vicario generali prohibere nequivit; ideoque illius interdictum matrimonium praefatum minime irritavit, cum impedimenta matrimoniorum dirimentia statuere, atque sub nullitatis poena interdicere Summo Pontifici sit reservatum.“ Eine andere nicht weniger berühmte Rechtssache, in die die Competenz des Generalvicars verwickelt ist, liest man im 45. Bande des thesaurus resolutionem p. 100 und 109: mit den folgenden Umständen: Da Nikolaus Castracane die Dispens von den Verkündigungen nicht erlangen konnte, um eine geheime Ehe mit einer Magd zu schliessen, welche er unter dem Versprechen und dem Schwure der Heirath verführt hatte, so entschloss er sich, eine heimliche Ehe einzugehen, und begab sich in dieser Absicht zum Generalvicar; die zwei Gatten drückten ihre Einwilligung de praesenti vor ihm und vor zwei Zeugen aus. Man trennte sie allsogleich nach einem solchen Betruge; und da Nikolaus eingekerkert worden war, während die Frau in einem ehrbarem Haus untergebracht wurde, wo sie bald ein Kind gebar, das sie unter dem Namen Philipp taufen liess, so

wurde der Ungültigkeitsprocess vor dem Ordinarius angefangen, der Bischof erachtete die Ehe für ungültig, wegen der scandalösen Verachtung, welche die Gatten gegen die Kirchengesetze gezeigt hatten, indem sie es wagten, ihre Einwilligung vor dem durch Ueberraschung überlisteten Generalvicar auszudrücken, ungeachtet der Warnung, die er ihnen zusendete, dass die Ehe nicht ohne die von der Kirche vorgeschriebenen Proclamationen stattfinden könne; eine so verbrecherische Unterlassung der Verkündigungen schien in den Augen des Bischofes die Ehe ungültig zu machen. Auf Ansuchen der Parteien zog die heil. Congregation den Process an sich, und erklärte die Ehe für gültig. I. An constet de nullitate matrimonii in casu. II. An Philippus censeri debeat filius legitimus, et naturalis Nicolai in casu. Sacra etc. *Ad I.* Negative, et ad mentem; et ad D. Secretarium cum SSmo quoad mulctam. *Ad II.* Non proposita, et partes utantur jure suo coram judice competente. Der Vertheidiger, den die heil. Congregation ernannte, um von Amtswegen gemäss der Bulle Benedicts XIV. Dei miseratione die Ehe zu vertheidigen, hatte keine Mühe zu zeigen, dass sie, obwohl unerlaubt und heimlich, doch gültig sei; aber, indem er weiter ging, wollte er feststellen, dass der Bischof die Dispense von den Proclamationen hätte geben sollen. At vero perpendendum est, quisnam fuerit in majori culpa versatus, an scilicet is, qui denunciationes contempsit, seu potius qui denegavit ipsarum dispensationem, quam justis concurrentibus causis, ut sunt illae inaequalitatis personarum, ut foeminae jam compressae et praegnantis, necnon consanguineorum adversatio, admittere omnino tenebatur. Caeterum non desunt doctores relati a Barbosa etc. affirmantes, Ordinarium, justa concurrente dispensandi causa, teneri sub poena peccati mortalis ad petitionem partis denunciationes dispensare, maxime si scandalum sequeretur, vel esset suspicio malitiosi impedimenti etc. (Loc. cit. p. 102.)

12. Das Concilium von Trient setzt fest, dass die Ehen vor dem Pfarrer zu feiern seien, ohne zu sagen vor welchem; daher die unzählbaren Competenz- und Domicilsfragen, welche die heil. Congregation entschieden hat. Wir werden davon später reden, und hier nur ein Wort von den Befugnissen der Pfarrer, angesichts der Verbote des Ordinarius sprechen. Man fragt, ob der Ordinarius, indem er dem Pfarrer verbietet, irgend eine Eheschliessung vorzunehmen, ihm seine Jurisdiction in so weit entziehe, dass er nicht mehr gesetzlicher Pfarrer sei, um Eheschliessungen vorzunehmen. Kann er ihm nicht seine Jurisdiction ganz oder theilweise nehmen? Was soll man von den amovibien Pfarrern denken, unter dem Bezuge, den wir hier behandeln? Benedict XIV. untersucht diese Frage (lib. 13. de Syn. cap. 23.) und entscheidet, mit der Congregation des Conciliums, dass die Ehe gültig sei, ungeachtet des Verbotes des Bischofes; denn er ist noch, sagt er, ungeachtet dieses Verbotes, wahrer Pfarrer, er behält den Titel seiner Pfarrei; er hat somit alle Eigenschaften, welche das Concil von Trient zur Gültigkeit der Ehe verlangt; das Verboth des Bischofes bewirkt, dass der Pfarrer nicht erlaubter Weise assistire, obwohl man gültig handelt. Anders wäre es mit einer

ungeachtet des päpstlichen, mit einem irritirenden Decrete versehenen Verbotes gefeierten Ehe; da der Papst ein neues trennendes Ehehinderniss aufstellen kann, so kann er auch, in irgend einem besonderen Falle, gewissen Personen verbieten, zu contrahiren, und decretiren, das die ungeachtet seines Verbotes contrahirte Ehe ungültig sei. Indessen hindert den Bischof nichts, mit strengen Strafen die Kühnheit derjenigen zu ahnden, die es wagen, eine Ehe gegen das Verbot der Kirche zu contrahiren: diese Strafen sind vom Rechte nicht bestimmt, und der Bischof kann sie nach seinem Ermessen verhängen. Diese Gründe zeigen, dass das Verbot des Bischofes die Jurisdiction der Pfarrer nicht zu beschränken und die in ihrer Gegenwart gefeierten Ehen nicht für ungültig zu erklären vermöchte. Wird es aber eben so stehen mit den amovibeln Pfarrern, deren Jurisdiction vom Bischof abhängt, der sie nach seinem Wohlgefallen zurücknehmen kann? Die heil. Congregation des Conciliums hat erklärt, dass das Verbot des Bischofes ohne irritirende Wirkung sei, selbst in Bezug auf die amoviblen Pfarrer, wie man aus einer von Zamboni mitgetheilten Declaration unter dem Worte Matrimonium, §. 19. n. 6. et seqq. in folgenden Ausdrücken sieht: „Disceptatur 1. utrum prohibitione facta ab Ordinario, ne parochus aliquos desponsaret, ita tollatur jurisdictio ipsius parochi, ut ad contrahendum matrimonium contra hujusmodi prohibitionem non sit legitimus parochus, quum possit Ordinarius in totum vel in partem auferre a parocho ex causa jurisdictionem, sicut fit quando reservantur aliqui casus, quod in proposita quaestione majorem vim habet, quia praedictus sacerdos non erat principalis parochus, videlicet rector proprietarius, sed annuus vicarius, qui postea ad nutum ab Ordinario removeri potest; et S. C. respondit valere matrimonium contractum coram parocho, cui interdictum est ab episcopo, ne interveniat. 2. An matrimonium, in quo intervenerit talis vicarius, si interfuerit idem non invitus, contra prohibitionem Ordinarii, sit validum, vel potius invalidum, quia non interest sacerdos habens jurisdictionem, quum sit ab Ordinario sublata? Esse validum deciditur etc.“ Wir werden später sehen, dass, nach dem Urtheile der heil. Congregation, der Bischof den Pfarrern nicht unter Strafe der Ungültigkeit vorschreiben könne, ihre Vicare schriftlich in singulis casibus zu delegiren, um den Eheabschliessungen zu assistiren.

13. Wir wollen jetzt von den Befugnissen der Pfarrvicare handeln; und um der Ordnung gemäss vorzugehen, sprechen wir zuerst von dem Falle, wo die Pfarrei vacant ist, und von demjenigen, wo der Pfarrer abwesend oder krank ist. Der Vicar, der eine vacante Pfarrei verwaltet, hat gewiss die Vollmacht, den Ehen zu assistiren. Nach dem 39. Bande des thesaurus resolutionum p. 51. entschloss sich der Marquis Antonius von Castellar, voraussehend, dass sich seine Familie und vorzüglich sein Vater seiner Verehelichung mit dem adelichen Fräulein Nicolasia Blas widersetzen würden, und da er bei dem Erzbischof von Saragossa die Dispens von den Proclamationen nicht erlangen konnte, sich ohne diese zu verheirathen. Er liess brieflich den Priester Matthias Guillen, der die Pfarrei des hl. Laurentius seit dem Tode des Pfarrers leitete, in das Haus der Nicolasia kommen, und da

contrahirte er in dessen Gegenwart und vor zwei Zeugen die Ehe. Kaum waren zwei Monate verflossen, als die Sache unter das Volk kam; die Gatten wurden getrennt, der erzbischöfliche Promotor leitete eine Untersuchung ein; und bald erklärte der kirchliche Richter die Ehe für ungültig. Nicolasia appellirte von diesem Spruche an den heil. Stuhl; und ungeachtet des Todes des Anton von Castellar und seines Vaters, der auf diese Zwischenfälle eintraf, wollte sie den Process verfolgen, wegen ihrer Ehre und derjenigen ihrer Familie, um jede Makel auszulöschen, die aus dem Ausspruche der Ungiltigkeit hervorgehen könnte. Der Grund der Schwierigkeit lag nicht in der Competenz des die Pfarrei verwaltenden Vicars; Niemand bestritt es, dass ein solcher Vicar gültig den Ehen assistiren könnte. Aber der Erzbischof von Saragossa hatte schon einen anderen Rector ernannt, und einige der Pfarrkinder wussten es. Man bewies jedoch, dass der Priester Guillen, indem er alle pfarrlichen Pflichten erfüllte, indem er allein das Pfarrhaus bewohnte, indem er die Messe pro populo applizirte, indem er die Verkündigungen vornahm, allgemein als Rector der Pfarre angesehen wurde, und 30 Zeugen bestätigten dieses: nun ist jene Ehe gültig, die vor demjenigen contrahirt ist, den man allgemein, wenn auch selbst irrthümlich, für den legitimen Pfarrer hält. In der That, Guillen verwaltete die Pfarre mit Einwilligung des Erzbischofs und des wahren Rectors; die heil. Congregation erklärte die Ehe für gültig. I. An constet de validitate matrimonii in casu. II. An debeantur alimenta, et sumptus litis in casu. Sacra etc. Ad utrumque affirmative. (Loc. cit. p. 57.)

Im Jahre 1839 hat die heil. Congregation die Gültigkeit einer Ehe decretirt, die vor einem von dem Vicare, der die Pfarrei in Abwesenheit des Pfarrers verwaltete, delegirten Priester unter folgenden Umständen gefeiert worden war: Paul Anton Ciantar und Karolina Thei schlossen ein Eheverlöbniss, das im Laufe von drei Jahren in Wirksamkeit gesetzt werden sollte; bald und ohne den Ablauf des Zeitpunktes abzuwarten, contrahirten sie ihre Ehe in einer in der von ihnen bewohnten Pfarrei gelegenen Kapelle. Der Pfarrer, damals gesundheitswegen abwesend, hatte durch ein so abgefasstes Mandat einen Vicar zurückgelassen: „Cum ex hac nostra paroecia, habita licentia ab Exmo Episcopo nostro proficisci debeamus, nostra auctoritate et officio de licentia speciali praelaudati episcopi, te B. Fortunatum Coleiro instituimus, et facimus nostrum vice-parochum, cum assistentia et interventu etc. Vicentii Aquilina, quem etiam super dictam paroeciam vicarium nostrum constituimus, dantes tam tibi, quam illi omnem nostram facultatem, et auctoritatem administrandi omnia sacramenta, quae sunt necessaria in dicta nostra paroecia." Coleiro delegirte einen Canonicus der Kathedrale von Malta, einen Verwandten der jungen Frau, um der Eheschliessung zu assistiren. Diese Verbindung war nicht glücklich. Nach vielen Streitigkeiten kam man endlich zur immerwährenden Trennung, im Jahre 1819; die Frau liess sich in Algier nieder, mit einer monatlichen Pension, die der Mann zu leisten versprach. Im Jahre 1834 stellte Ciantar dem Papste vor, dass er, als er

noch sehr jung war, von einem Offizier, Namens Joachim Thei überlistet, und theils durch Versprechungen und Schmeicheleien, theils später durch Drohungen, gezwungen worden sei, eine seiner Töchter, Namens Karolina zu heirathen; er verlangte die restitutio in integrum gegen den Ablauf des Termines, mit der Ermächtigung, den Process der Ungültigkeit der Ehe vor dem competenten Gerichtshofe anhängig zu machen. Da die heil. Congregation einen Process über die angebliche Ungültigkeit nach der Bulle Dei miseratione von Benedict XIV. vorgeschrieben hatte, so ernannte der Bischof von Malta einen Vertheidiger der Ehe, der das Verhör aufsetzte; acht Zeugen wurden vernommen, und ihre Aussagen in das Protocoll mit den Einwendungen eingefügt. Die Frau und ihre Zeugen wurden ihrerseits vernommen; hierauf übersendete der Bischof die Processacten an die heil. Congregation des Conciliums. Der erste Ungültigkeitsgrund kam, nach Ciantar, von der Incompetenz des Priesters her, der bei der Eheschliessung assistirte. Das Concilium von Trient annullirt jede Ehe, die nicht vor dem Pfarrer, oder vor einem Priester, seinem Deligirten, geschlossen worden ist. Da nun der Vicar selbst delegirt war, so konnte er nicht wieder subdelegiren. Er war einfacher Coadjutor des Aquilina, den der Pfarrer für die Zeit seiner Abwesenheit zum Vicar ernannt hatte, weil er dem Coleiro vorschrieb, mit seinem Beistande und seiner Intervention die Pfarrei zu führen. Daher bezeichnen die Pfarr-Register immer diesen als eigentlich mit der Seelsorge Betrauten, als vicarius curatus, während Coleiro ein einfacher Coadjutor ist, vice-parochus, der Delegirte des Haupt-Pfarrers. Nun aber haben die Coadjutoren keine Vollmacht, andere Priester zu subdelegiren. Solches führte Ciantar an, die heil. Congregation des Conciliums urtheilte aber anders, und decretirte die Gültigkeit. An constet de validitate, vel nullitate matrimonii in casu. Sacra etc. 22 junii 1839. Affirmative ad primam partem; negative ad secundam: et amplius. Ciantar berief sich auf den Zwang als zweiten Grund der Ungültigkeit, aber er bewies ihn nicht; seine Zeugen waren nicht entscheidend, und fünf Jahre des Beisammenwohnens mit der Geburt eines Kindes wirkten dahin, ihn auszuschliessen. Man wird die Antwort kennen wollen, welche der Vertheidiger der Ehe über den Artikel der Competenz des Vicares gab, den der Pfarrer proprie et principaliter beauftragt hatte, ihn, mit Erlaubniss des Bischofes, in Verwaltung der Sacramente zu vertreten. Aquilina war sein Assistent, sein Coadjutor, oder, wenn man lieber will, beiden war die Verwaltung der Pfarrei solidarisch übergeben. Nun hat aber der ad universitatem causarum Delegirte die Vollmacht, zu subdelegiren. Alle erachteten den Coleiro als den Vertreter des abwesenden Pfarrers; die Befehle des Bischofes waren an ihn adressirt, er fertigte alle Zeugnisse aus; daher, ad minus, allgemeiner Irrthum, und titulus coloratus, und die Kirche supplirte die Jurisdiction.

Es ist daher gewiss, dass jeder Vicar, der eine Pfarrei in Abwesenheit ihres Pfarrers versieht, ohne ausdrückliche Delegation bei der Eheschliessung assistiren, und zu diesem Behufe delegiren könne. Sehen wir den Fall, wo der Pfarrer durch Krankheit verhindert ist. Wir setzen den Fall, dass der

Vicar keine Delegation erhalten habe; denn wenn er sie hat, so verschwindet alle Schwierigkeit. Wir stellen uns die Frage, ob der Vicar, der die Obliegenheiten der Seelsorge während der Krankheit des Rectors erfüllt, bei den Eheschliessungen ohne allgemeine oder besondere Delegation assistiren könne? Nach dem 22. Bande des thesaurus resolutionum der heil. Congregation des Conciliums wurde, als der Pfarrer von St. Thomas in Parione zu Rom krank war, sein Vice-Pfarrer durch Ueberraschung in das Haus eines Mädchens, Namens Johanna Tironi, gerufen; daselbst sprachen in seiner Gegenwart und vor Zeugen der Graf Herkules Faella von Imola und das besagte Mädchen ihre eheliche Einwilligung aus. Der Vice-Pfarrer machte sie alsogleich aufmerksam, dass er nicht der Pfarrer sei, und dass er keine besondere oder allgemeine Vollmacht habe. Die Gatten glaubten durchgefallen zu sein, und die Heirath wurde als nicht stattgefunden erachtet. Indessen führten die Eltern des Grafen von Faella diesen nach Imola, wo er endlich das vergass, was er zu Rom gethan hatte. Aber das Mädchen recurrirte an die kirchlichen Gerichtshöfe, und erhielt einen Spruch der Gültigkeit, welchen die heil. Congregation des Concils auf dem Wege der Appellation bestätigte.

14. Gehen wir über zu den Coadjutoren des Pfarrers in der Ausübung seiner Functionen. Eine General-Delegation gibt ihnen die Vollmacht, sowohl den öffentlichen, als den heimlichen Ehen gültig zu assistiren. Nach dem 45. Bande des thesaurus resolutionum p. 31. geht der Graf Raphael Paliacci eine geheime Ehe mit Josefina Petit vor einem Vicare der Kathedrale von Nizza ein, dem sie sich durch Ueberraschung vorstellen. Der Pfarrer eilt herbei, indem er die Gatten aufmerksam macht, dass er seinem Vicare alle Vollmachten in Bezug auf die geheimen Ehen wieder abgenommen habe. Raphael wurde bald auf Verlangen seines Vaters festgenommen, und auf die Festung Mont-Albano, hernach auf das Schloss von Villafranca geführt, und endlich nach Sardinien relegirt. Er säumte nicht seinen Fehler anzuerkennen, verlangte vom Bischofe die Ungültigkeits-Erklärung und recurrirte in der Folge an den Papst, indem er um Dispens a matrimonio rato et non consummato ansuchte. Das bewirkte, dass die heil. Congregation des Concils die Rechtssache an sich zog. Der Vertheidiger der Ehe stellte in Abrede, dass bewiesen sei, dass dem Vicare seine Vollmachten in Bezug auf die geheimen Ehen wieder abgenommen worden seien, in Anbetracht, dass die Zeugen darüber zweifelhaft redeten; übrigens, wenn auch dieses bewiesen wäre, so entstünde, so bald man zugebe, dass der Vicar die Vollmacht habe, bei den rechtmässigen Ehen zu assistiren, daraus ein titulus coloratus für alle anderen im Allgemeinen, was, zum allgemeinen Irrthum hinzugefügt, genügte, um die geheimen Ehen gültig zu machen. Die heil. Congregation sprach sich über die Frage der Ungültigkeit nicht aus; aber, in Anbetracht der Nichtvollziehung der Ehe erachtete sie es für rathsam, die Dispense zu gewähren.

Kann der Bischof die Pfarrer verpflichten, ihre Vicare eher unter einer Form, als unter einer andern zu delegiren, unter Strafe der Ungültigkeit der

Ehen? Die Antwort findet sich im 58. Band des thesaurus resolutionum p. 218. und im 64. Band p. 128. Folgendes ist die Entscheidung. Ein Bischof von Sardinien, welcher die geheimen Ehen verhindern wollte, promulgirte ein Synodal-Decret, das die Vicare verpflichtete, in jedem Falle die Delegation des Pfarrers schriftlich einzuholen: „Pro-parochos, nisi specialem a parocho pro casu particulari facultatem in scriptis acceperint, assistere minime posse, subtracta iisdem amplissima, quae vulgo concedi solet, matrimoniis assistendi facultate. Als der Nachfolger die heil. Congregation des Concils um Rath fragte, so erklärte sie, dass ein solches Statut die Gültigkeit der vor den Vicaren kraft der allgemeinen Delegation ihres Pfarrers contrahirten Ehen nicht hindere. In der That, das Concil von Trient bekleidet die Pfarrer mit einer unbegränzten Vollmacht in Bezug auf die Delegation der anderen Priester. Kann man sie zwingen, nur schriftlich zu delegiren, und von Fall zu Fall? Der Bischof wird es ohne Zweifel vorschreiben können, aus einem so wichtigen Beweggrunde, wie derjenige ist, die geheimen Ehen zu verhindern; aber seine verbietenden Decrete könnten die Gültigkeit dieser Ehen nicht verhindern. So urtheilte die heil. Congregation darüber. An per idem decretum adempta sit pro-parochis potestas assistendi matrimoniis, ita ut irrita sint matrimonia coram ipsis celebrata in casu. Sacra etc. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam; et matrimonia inita cum assistentia pro-parochi contra formam decreti synodalis esse valida, sed illicita. Der Erzbischof von Sassari glaubte die Frage nicht richtig gestellt, und ersuchte um Revision des Processes. Nachdem er dargethan hatte, dass die Vicare in Sardinien einfache Priester seien, welche die Pfarrer unter Gutheissung der Bischöfe als Coadjutoren aufnehmen, und deren Vollmachten gänzlich von dem Willen der Pfarrer abhingen, legte er folgende Zweifel vor: „An prudenter ac salubriter legem ferat episcopus in synodo, vel extra synodum qua vetentur parochi illimitatam facultatem matrimoniis assistendi sacerdotibus coadjutoribus, seu pro-parochis, concedere. II. An matrimonia coram ejusmodi pro-parochis celebrata, non modo illicita, verum etiam invalida censenda sint. Sacra etc. *Ad I.* Negative. *Ad II.* Provisum in primo. (Thes. resol. tom. 64. pag. 128.)*" Somit sind die vor dem Vicare kraft der allgemeinen Delegation der Pfarrer contrahirten Ehen erlaubt und gültig. Wenn aber der Bischof, aus gerechten Ursachen, die spezielle Delegation in jedem einzelnen Falle vorschreibt, so ist die allgemeine Delegation des Vicars unerlaubt, obwohl die Ehe immer gültig ist. Nach dem nämlichen Grundsatze hat der Bischof keine Vollmacht unter Strafe der Ungültigkeit seinem General-Vicar oder irgend einem Pfarrer, diejenigen mit einbegriffen, die ad nutum episcopi amovibel sind, zu untersagen, irgend einer besonderen Ehe zu assistiren. Er wird ohne Zweifel ihnen ihr Amt wieder abnehmen können, aber die Ehen werden ungeachtet aller Verbote gültig sein, so lange die Zurücknahme, um die es sich handelt, nicht ausgesprochen ist.

15. Die Almoseniere der Hospitien, der Spitäler, und anderer Conservatorien können bei den Ehen der Residenten nicht ohne die Delegation des

Ordinarius oder des Pfarrers assistiren, wie Benedict XIV. (Inst. 33. num. 14. u. 15) sagte, wo er eine Entscheidung der heil. Congregation des Conciliums anführt, welche vorschreibt, die Ehen der Findelkinder vor dem Pfarrer zu feiern, anstatt sie vor dem Beichtvater des Hospizes einzugehen. Folgendes ist diese Entscheidung, deren lateinischen Text man an der citirten Stelle von Benedict XIV. findet: Die Rectoren des Hospitales der Findelkinder der Stadt Gubbio bestätigen, dass der Priester, der daselbst Beichtvater ist, mit Gutheissung des Bischofes immer den ausgesetzten Mädchen, nach den vorangegangenen Verkündigungen, in der Kirche des Hospizes das Sacrament der Ehe gespendet habe, und bitten, zu erklären, dass die besagten Ehen vor dem nämlichen Priester, und nicht vor dem Rector der Pfarrkirche, in deren Bezirk das besagte Hospital liegt, gefeiert werden sollen. Die heil. Congregation erklärte, dass die Ehen der besagten Mädchen vor dem eigenen Pfarrer, und nicht vor besagtem Spitalcaplane gefeiert werden sollten. Nichtsdestoweniger, wenn der Ordinarius die Kirche des Hospizes zur Pfarrkirche aller seiner Bewohner erhöbe, so würde der Rector gültig bei allen Ehen ohne andere Erlaubniss des Bischofes assistiren können. Man hat davon ein Beispiel ohne Rechtsprozess, das im thesaurus resolutionum der heil. Congregation des Concils unter dem Datum des 17. Septbr. 1842 zu lesen ist. Wir wollen die vorzüglichsten Umstände desselben anführen, weil es in ähnlichen Fällen dienlich sein kann. Das Hospitium der Findelkinder in Florenz, gegründet im Jahre 1421 und mit geistlichen Gnaden im Jahre 1454 vom Papste Nikolaus V. überhäuft, hatte bis zum Jahre 1748 einen kirchlichen Rector, der alle pfarrlichen Functionen in Bezug auf die Ehen der Mädchen vornahm. Es ist zweckdienlich, zu wissen, was das Hospiz zum Vortheile dieser armen Ausgesetzten thut; es behandelt sie wie seine Kinder, es gibt ihnen die Namen, es übergibt sie Ammen, kleidet und erhält sie bis zum 14. Jahre; es bringt sie als Dienstboten unter, oder ruft sie nach seinem Wohlgefallen in das Haus zurück; es correspondirt mit den Pfarrern oder Obrigkeiten, um sich über ihre Aufführung zu erkundigen; endlich nimmt es sie alle Male auf, wenn sie ihre Dienstherrschaft verlassen, bis zum Alter von 35 Jahren; und wenn sie sich verheirathen, oder wenn sie in irgend ein religiöses Haus eintreten, so gibt es ihnen 40 Scudi Mitgift. Diese Einzelheiten sind nothwendig, um die Frage wohl zu begreifen, von der wir sprechen werden. Im Jahre 1748 wurde ein weltlicher Rector im Hospize angestellt, und während langer Zeit fanden die Ehen vor dem vom Ordinarius in jedem einzelnen Falle delegirten Kaplane Statt. In der Folge, gegen das Jahr 1810 erhob der Erzbischof die Kapelle des Hospizes zur Pfarrkirche, die Verwalter verlangten dieses. Die Pfarrer des Hospizes assistirten seit dieser Zeit bei den Ehen, und was mehr ist, die Pfarrer, in der Ueberzeugung, dass das Hospiz die Rechte der väterlichen Gewalt über seine Kinder ausübe, und dass es für sie das Haus immer offen halte, glaubten bei den Ehen jener Mädchen assistiren zu dürfen, die, anderswo als Dienstboten wohnend, in's Hospiz zurückkehrten, und dort bei Gelegenheit ihrer Heirath einige

Tage wohnten; sie verlangten keine Delegation von den Ordinarien oder den Pfarrern des letzten Domicils. Im Jahre 1842 stiegen dem Director Zweifel über die Rechtmässigkeit einer solchen Praxis auf, und indem er an den Papst recurrirte, suchte er nach, dass, wenn die oben angeführten Gründe nicht genügten, dem Pfarrer des Hospitiums in Bezug auf die Mädchen, die anderswo wohnen, die Rechte des parochus proprius zu übertragen, Seine Heiligkeit wenigstens die Gnade haben wolle, alle bis zu diesem Zeitpunkte vollzogenen Ehen in radice zu revalidiren. Wie ferner das Hospitium, um zahllose Unordnungen zu verhindern, nicht umhin kann, seine Kinder zu verpflichten, jene Geschäfte vor ihm zu verhandeln, welche ihre Ehen betreffen, so müssen sich diejenigen, welche von Florenz entfernt sind, dahin begeben, um ihre Eheverlöbnisse zu schliessen, welche, nach unwandelbarer Regel, immer vor den geistlichen Mitgliedern der Verwaltung stattfinden; nun kommt es zuweilen vor, dass sich ihre Dienstherren weigern, sie bis nach der Ehe wieder mitzunehmen, oder wohl oft bewohnt der zukünftige Gatte das nämliche Haus, wie sie, was die Synodalgesetze verbiethen. Alle diese Dinge bewirken, dass es besser ist, sie bis nach der Ehe im Hospitium zu behalten. Nun wäre es nicht immer leicht die Delegation der Ordinarien oder der Pfarrer zu erhalten, die frei wären, sie zu verweigern. Aus diesen Ursachen ersuchte man den Papst, er möchte den jeweiligen Pfarrer des Hospitiums gnädig ermächtigen, gültig und erlaubt bei der Ehe aller Kinder des Hauses zu assistiren, welches auch immer vorher der Ort ihrer Wohnung gewesen wäre. Die heil. Congregation des Conciliums, nachdem sie bei dem Erzbischof von Florenz Erkundigungen eingezogen hatte, glaubte die doppelte Bitte erhören zu müssen. I. An, et quomodo consulendum sit SSmo pro sanatione quoad matrimonia inita in casu. II. An et quomodo sit annuendum precibus quoad matrimonia in futurum contrahenda in casu. Sacra etc. *Ad I.* Affirmative ad cautelam pro sanatione in radice cum declaratione legitimitatis prolis, et facta adnotatione tam in libris cancellariae archiepiscopalis, quam Brephotrophii. *Ad II.* Affirmative in omnibus, dummodo puellae, quae 25 annum non excesserint, redeant ad Brephotrophium ante matrimonium, et acta status liberi conficiantur ab Ordinariis, apud quos commoratae fuerint, facto verbo cum SSmo. Das Hospiz von Florenz, Vater aller Kinder, die es adoptirte, hatte geglaubt, sich an die Regel halten zu können, welche man in Bezug auf die Dienstboten beobachtet, deren Ehe vor dem Pfarrer der Eltern, und nicht vor demjenigen ihres eigenen Domicils stattfinden muss. Aber diese Regel findet nur auf den Fall Anwendung, wo die Eltern sich in der nämlichen Stadt befinden, wie man es aus der Entscheidung der heil. Congregation des Concils in causa Eugubina-Visitationis SS. Liminum 24. Mai 1788 sieht, wo man den folgenden Zweifel aufwarf: „An matrimoniis famularum assistere debeat parochus domicilii paterni, seu potius alter, in cujus paroecia puellae famulatum praestant in casu. S. C. respondit: Episcopus per decretum jubeat, ut matrimoniis puellarum, quae famulatum Eugubii praestant, assistat parochus domicilii paterni, materni, fraterni ejusdem

puellae, quatenus illud habeant in eadem civitate; si non habeant, assistat parochus domicilii, in quo degunt, quatenus in eadem civitate matrimonia contrahant.“ Die heil. Congregation revalidirte die Ehen ad cautelam, in Ansehung des allgemeinen Irrthumes, der über diesen Punkt obgewaltet hatte.

In Bezug auf die Ehen der in den Hospitälern Sterbenden wollte Benedict XIV. (Inst. 33. num. 13.) keine Regel festhalten, und behielt es sich vor, in jedem Falle zu bestimmen, wer Assistenz zu leisten habe, der Spitalcaplan, oder der Pfarrer der Pfarrei. Die Mädchen der Pensionen, die ihr väterliches, mütterliches oder brüderliches Domicil in der Stadt haben, müssen sich vor dem Pfarrer dieses Domicils verheirathen; sonst müssen sie sich an den Pfarrer der Pfarrei der Pension wenden; aber im ersteren Falle müssen die Verhandlungen in der einen und anderen Pfarrkirche geschehen. Man weiss, dass die General-Decrete der heil. Congregation der Bischöfe und Ordensgeistlichen vorschreiben, jene Mädchen, die ein Eheversprechen abgelegt haben, aus den Klöstern fortzuschicken und den Eltern zurückzustellen; nichtsdestoweniger musste man in dem Falle, wo diese Anempfehlung nicht erfüllt wurde, die Regel befolgen, die wir so eben von den Töchtern der Pensionate angeführt haben.

16. Es erübriget uns noch, von den Militärcaplänen zu sprechen, in Bezug deren es die heil. Congregation des Concils lange Zeit als Regel annahm, dass es der Ermächtigung vom heil. Stuhle, oder der ausdrücklichen Erlaubniss des Ordinarius bedürfte, um der Entschliessung der Soldaten entweder in den Garnisonen, Lagern und Stationen, oder während der Feldzüge zu assistiren. Man entschied in der Folge, dass sie ermächtiget zu erachten seien für die Sacramente, welche die einfachen Pfarrer ausspenden können, und das auf die Zeit, wo sich die Armee auf einem wirklichen Kriegszuge befindet, und nicht, wenn die Truppen in den Garnisonen stationiren. Aus dieser Entscheidung, welche eine besondere Congregation von 4 Cardinälen unter dem Datum vom 10. Juli und 29. Septbr. 1690 erliess, geht hervor, dass die Almoseniere gültig den Eheschliessungen assistieren während der Zeit der kriegerischen Feldzüge; aber in den Garnisonen braucht es die Erlaubniss des Ordinarius, und ohne diese ist die Ehe ungültig, ausgenommen besondere Indulte, welche der römische Papst frei gewähren kann.

Nach dem 2. Bande des thesaurus resolutionum p. 393. machte die heil. Congregation des Conciliums von der Regel Anwendung, welche jene Ehen für ungültig erklärt, welche Militärs vor den Almosenieren ausser der Zeit der Feldzüge contrahiren. Ximenes von Lillo und Francisca Ferriol gingen zu Barcelona vor dem militärischen Almoseniere beinahe 6 Monate vor dem Eintritte des Feldzuges die Ehe ein. Da Spanien an Frankreich den Krieg erklärt hatte, so folgte Lillo der Armee, kämpfte in Deutschland und verblieb lange Zeit vom Vaterlande abwesend. Vier und dreissig Jahre waren seit der Feier der Ehe schon verflossen, als die Gatten übereinkamen, zu verlangen, dass die kirchlichen Gerichtshöfe die Ungültigkeit derselben aussprächen. In der That, die heil. Congregation des Concils erklärte sie für

ungültig. Man brachte unter den Processakten neben anderen Documenten auch das Certificat des Secretärs des Königreichs Catalonien vor, welches bezeugte, dass der Krieg am 11. Mai erklärt worden sei, aber die Verheirathung hatte am 30. November vorher Statt gehabt.

Es folgt ein anderes Beispiel, welches wir dem thesaurus resolutionum Band 6. p. 370. entnehmen. Francisca Maria Montalva, Katholikin von Mailand, und Christoph Butlar, Lutheraner aus Schlesien, schlossen die Ehe, nicht vor dem Pfarrer von St. Babilus, in dessen Pfarrei beide wohnten, sondern vor dem P. Maximilian Villani, einem Theatiner, der die Functionen des Caplanes der kaiserlichen Armee in der Citadelle von Mailand versah. Er versicherte, dass er bei der Ehe kraft der militärischen Privilegien assistiren könnte. Keines aber von den beiden Brautleuten gehörte der Armee an. Der Erzbischof von Mailand mahnte sie an die Ungültigkeit ihrer Ehe, und liess sie trennen. Butlar flüchtete sich nach Deutschland, von wo er ein oder zweimal schrieb, dass er sehr gut wisse, dass die Ehe ungültig sei, und dass er sie revalidiren würde, wenn die versprochene Mitgift ausbezahlt würde, und wenn man ihm erlaubete, als Lutheraner zu leben; aber um nicht erkennen zu lassen, wo er sei, so zeigte er niemals den Ort an, von wo aus er schrieb. Sechs Jahre verflossen, ohne von ihm Nachricht zu erhalten. Montalva, welche alle Hoffnung verlor, ihre Ehe zu revalidiren, suchte um ein die Ungültigkeit aussprechendes Urtheil an, zuerst beim Generalvicar von Mailand, der sich weigerte, in der Sache vorzuschreiten, ohne den P. Villani, und Butlar in Deutsch-Schlesien vorladen zu lassen, um nicht den Schein auf sich zu laden, ihm ohne ihn vorzuladen und zu hören, seine Frau zu entreissen. Sie wendete sich in der Folge an die heil. Congregation des Conciliums, die vom Erzbischofe von Mailand Erkundigungen einzog, und unter andern Dingen erfuhr, dass Butlar keineswegs der kaiserlichen Garnison der Citadelle einverleibt war. Der Spruch war, dass man Butlar vorladen müsse durch ein öffentliches Edict, im Laufe von zwei Monaten zu erscheinen, nach Verlauf welcher der Erzbischof zur Ungültigkeitserklärung schreiten sollte: Praevia citatione Christophori per edictum de more affigendum ad valvas in locis publicis Mediolani cum termino duorum mensium ad comparendum, ac nemine intra eumdem terminum comparente, Card. Archiepiscopus procedat ad declarationem nullitatis matrimonii. Sie hielt die Vorladung in Schlesien nicht für nothwendig. Es ist nicht gleichgültig, zu bemerken, dass es eine gemischte Ehe sei, deren Ungültigkeit sie ausspricht. Wir wollen noch ein letztes Beispiel anführen, das wir dem 28. Bande des thesaurus resolutionum pag. 60. und 83. entnehmen. Die Baronin Leopoldine von Poppen war kaum 14 Jahre alt, als sie der Graf Ernest Giannini, Oberstlieutenant der österreichischen Infanterie aus der Feste Byrava in Preussen entführte, wo sie bei ihrer Vormünderin wohnte. Obwohl der Graf von 24 Husaren escortirt war, die die Thüren des Hauses einbrachen, so scheint die Folge der Thatsachen doch zu zeigen, dass die Entführung nicht ganz gewaltsam und unfreiwillig von Seite der Baronin geschah. Zwei Pferde waren

verbanntet, und man reiste, unter der Escorte der Husaren in aller Eile ab. Kaum in Fulneck, auf österreichischem Gebiethe angekommen, schlossen der Graf und die Baronin vor einem Mönche des heil. Franciskus die Ehe, der als militärischer Almosenier fungirte, und sie begaben sich dann nach Olmütz, wo die junge Baronin grosse Summen im Spiele verlor, und eine Menge von Excentrizitäten beging, die sie bald nöthigten, diese Stadt zu verlassen. Der Oberstlieutenant ging in die Garnison nach Gradiska, und führte seine junge Frau dahin, da erneuerten sie, nach 5 Monaten Aufenthalts, ihre Ehe vor dem Pfarrer des Ortes, um jeden Zweifel an der Gültigkeit derjenigen zu heben, die vor dem Almosenier von Fulneck eingegangen worden war. Grosse Zwistigkeiten brachen in der Folge aus. Leopoldine flüchtete sich nach Preussen, wo sie armseliger Weise apostasirte, und zum Lutheranismus übertrat. Da ihr Gemahl von den preussischen Gerichtshöfen verlangte, dass man sie zwänge, zu ihm zurück zu kehren, so verlangte sie ihrerseits die Auflösung der Ehe aus dem Grunde der Entführung, des illegitimen Pfarrers, und schlechter Behandlung. Die preussischen Gerichtshöfe urtheilten nach den Grundsätzen des protestantischen Rechtes und sprachen die Ehescheidung aus dem Grunde des Hasses und der schlechten Behandlung aus. Der Oberstlieutenant, da er alle Hoffnung verlor, seine Frau wieder zu sehen, verfolgte die Ungültigkeit seiner Ehe, zuerst vor dem Ordinarius, und in der Folge vor der heil. Congregation des Conciliums, die sie durch zwei gleichförmige Sprüche für gültig erklärte. In der That, war die gewaltsame Entführung nicht bewiesen, und vorzüglich zielte die freiwillige Versetzung der Gatten nach Gradiska, wo sie ihre Ehe freiwillig erneuerten, dahin, die Gewaltthätigkeit auszuschliessen. In Bezug auf die Clandestinität war, ohne über die Gültigkeit jener Ehe urtheilen zu müssen, welche sie vor dem Almosenier zu Fulneck geschlossen, diejenige von Gradiska offenbar gültig. Denn die von Benedict XIV. der österreichischen Armee gewährten Indulte erlaubten, dass die Soldaten der Garnison gültig die Ehe schliessen konnten, entweder vor den militärischen Almosenieren, oder vor den Ortspfarrern. Fünf Monate Garnison auf dem Platze von Gradiska liessen die Gatten offenbar ein legales Domicil erwerben, das ihnen erlaubte, in Gegenwart des Pfarrers gültig zu contrahiren. Es ist wahr, der Graf Giannini hätte als Oberoffizier die Genehmigung des Gross-Almoseniers erhalten sollen; aber nichts zeigt, dass die Indulte Benedicts XIV. dieses unter Strafe der Ungültigkeit verlangen. Das sind die vorzüglichsten Gründe, welche die heil. Congregation des Conciliums veranlassten, sich für die Gültigkeit der Ehe auszusprechen. Der thesaurus resolutionum sagt nicht, ob die Baronnesse Leopoldine von Poppen, die Freiheit benützend, die ihr die protestantischen Gerichtshöfe von Preussen einräumten, zu einer anderen Ehe schritt. Wie dem auch sei, ihre Ehe mit dem Oberstlieutenant war wohl und rechtlich gültig. Man muss es ohne Zweifel bedauern, dass es die protestantischen Gerichtshöfe wagen, Ehen aufzulösen, welche das göttliche Gesetz des Evangeliums gänzlich unauflöslich macht; aber man muss sich noch mehr erstaunen, dass sie es sich

angemasst haben, eine katholisch eingegangene Ehe der Ehescheidung zu unterwerfen, besonders da eine der Parteien fest wollte, dass der Process nach den Grundsätzen der katholischen Religion geführt würde, wie das ihr doppelter Recurs an den Ordinarius und an den heil. Stuhl überflüssig beweisen.

Literatur.

1. *Rosshirt, C. Fr. Dr., Canonisches Recht.* Schaffhausen, Hurter 1857. 1047 Seiten.
2. *R. de M. Institutiones juris canonici publici et privati ad usum scholarum accomodatae. Opus ill. et rev. D. D. L. Parisis, Episcopo Atrebatensi di cat. Parisiis (Lecoffre) 1853.* Duo Tomi. 583 et 642 pag.
3. *Kober, F. Dr., der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts.* Tübingen, Laupp, 1857. 560 Seiten.

Wahrlich, eine staunenswerthe Thätigkeit hat sich auf kirchenrechtlichem Gebiete seit einer Reihe von Jahren aufgethan. Ist's das frisch blühende kirchliche Leben, das dies Forschen und Fördern im kirchlichen Rechtselement geweckt, oder ist es umgekehrt dies Graben in den alten, unergründlichen Schätzen der kirchlichen Rechtsquellen, das dem kirchlichen Leben so lustigen Schwung gegeben? Es wird wohl Beides ineinandergreifen, und Eines das Andere wecken und Eines das Andere steigern und im heiteren Fluge erhalten.

1. Ein mit Recht berühmter, in 38jährigem akademischen Lehramte ergrauter Meister des Rechtes bietet uns die Früchte seines Forschens im canonischen Rechte dar. Wie wohl thut es vor Allem, einen solchen Mann mit einer Bescheidenheit auftreten zu sehen, wie sie das bekannte Martial'sche Epigramm ausdrückt, das er als Motto voranstellt:

Sunt bona, sunt quaedam mediocria, sunt mala plura,
Quae legis hic: aliter non fit, Avite liber.

Fürwahr, das erweckt gleich von vorneherein die Hoffnung: der Mann muss im katholischen Leben stehen, das so ferne ist allem hoffärtig gespreizten und dünkelvoll anmasslichen Gebahren, das man ringsum zu nicht geringem Ekel und Ueberdruss gewahren muss. Und so ist es auch. Der grossh. badische Geheimrath Hofrath Rosshirt hat, — und davon nehmen wir vor Allem Act, — den echt katholischen Standpunkt, der im canonischen Rechte vor kurzem erst wieder errungen werden musste, unverrückt und treu allüberall festgehalten. Davon ist fast jede Seite des starken Buches Zeuge. Wir verweisen insbesondere zum Beweise hiefür auf den dritten Abschnitt des ersten Buches und die Einleitung und das erste Capitel des vierten Abschnittes desselben Buches,

sowie auf die achte Beilage „über den gegenwärtigen gesetzlichen Zustand der katholischen Kirche in Deutschland.“ Das ist der erste preiswürdige Vorzug des vor uns liegenden Werkes. — Zum zweiten kömmt dem Verfasser seine gründliche Kenntniss des weltlichen Rechtes vortrefflich zu Statten. Man lernt aus ihm so recht, wie wichtig für den Canonisten das Studium des Civilrechtes, insbesondere des römischen Rechtes wäre, womit ganz die Erscheinung zusammenhängt, dass besonders Juristen in den letzten Jahren das canonische Recht zu jener reichen Blüthe förderten, in der wir es jetzt freudig sehen; wir nennen nur Phillips, Moy, Schulte, und zählen dazu jetzt mit Freude auch unseren Rosshirt, der sich S. 963 selber darüber ausdrückt: „Der Fortschritt der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts muss auch dem canonischen Rechte nützlich werden, und diese Richtung hat besonders unser Werk im Auge.“ Daher auch manche Partien in dem vorliegenden Werke eingehender behandelt sind, als sie sonst sich ausgeführt finden, wie z. B. III. Buch, 2. Th., 2. Capitel „von den Unbotmässigkeiten.“ Auch das Gerichtsverfahren: S. 258—283. S. 573—612. S. 822—854.

Damit haben wir aber auch schon die Hauptstärke der vorliegenden Arbeit angedeutet. Juristisch gebildete Canonisten werden in ihr viele und sehr belehrende Fingerzeige finden, und sich dadurch gewiss für die Durchblätterung des umfänglichen Buches reichlich entschädigt finden. Anders jedoch bei angehenden Jüngern des canonischen Rechtes, insbesondere Theologie-Studirenden. *Für Solche können wir das Buch bei dem besten Willen schlechterdings nicht empfehlen.* Schon die Eintheilung bringt für diese die grössten Inconvenienzen mit sich. Der Verfasser theilt nämlich sein Werk in drei Bücher: 1. Buch. Von der Kirche an sich, ihrer Gewalt und Gerichtsbarkeit. 2. Buch: Personen und *Sachen*. 3. Buch: Von den Handlungen. Trotz dieser Eintheilung führt schon ein Capitel im ersten Buche, nämlich das 2. des 3. Abschnittes die Ueberschrift: Von den kirchlichen *Sachen*. Der Wiederholungen ferner ist kein Ende. Vom kirchlichen Process ist an drei Stellen die Rede: I. Buch, 3. Abschnitt, 4. Capitel. II. Buch, 4. Abschnitt, 2. Capitel, §. 45 ff. III. Buch, 2. Titel, 3. Capitel. Ferner mangelt fast durchgehends eine feste und erschöpfende Begriffsbestimmung. Nehmen wir das im Ganzen sehr gut behandelte Beneficialrecht aus, S. 412 ff., so finden wir selten zutreffende Definitionen, deren wohl der Fortgeschrittene am Ende entbehren kann, die aber für den Anfänger schlechterdings nothwendig sind. Wir weisen zur Bekräftigung dieser Behauptung besonders auf die Behandlung der Irregularitäten hin (S, 290 ff.) und auf die Ausführung des kirchlichen Eherechtes (S. 686 ff. S. 715 findet sich folgender Satz: „Man unterscheidet eine natürliche und eine übernatürliche Impotenz“), welche, gleich wichtig für den Jünger des kirchlichen Rechtes, gleich mangelhaft und unvollständig geblieben sind. Endlich scheint der Verfasser der Darstellung nicht die letzte Feile gewidmet zu haben. Die Ausdrucksweise ist höchst aphoristisch, dazu manchmal so unklar, dass man den Sinn und die Meinung des Verfassers oft nur mit Mühe eruirt. Das gilt insbesondere

von der ganzen Propädeutik, die so gerathen ist, dass wir die Leser bitten, sich durch dieselbe ja von der weiteren Lectüre nicht abschrecken zu lassen.

Wir beschliessen diese unsere Bemerkungen mit ehrerbietigem Danke an den ehrwürdigen Verfasser, der sein Alter nicht schöner schmücken kann als mit Arbeiten auf dem Gebiete des kirchlichen Rechtes, das er, — und dem soll durch die vorgenannten Ausstellungen nichts abgebrochen werden, in manchen Einzelnheiten beleuchtet, überall aber mit edlem Sinne betrachtet und mit keuscher Hand berührt hat.

2. Wir haben vorhin bedauernd geäussert, dass Reeshirt's Werk für Jünger der canonistischen Wissenschaft wenig geeignet erscheine. Unter Nr. 2 haben wir ein Werk bezeichnet, das sich für Solche im höchsten Grade eignet, ohne jedoch für gelehrte Canonisten überflüssig zu sein. Es gereicht uns zur grössten Freude, unsere deutschen Lehrer des canonischen Rechtes auf ein Werk aufmerksam machen zu dürfen, das die grössten Vorzüge zumal in sich schliesst. Frankreich hat bereits in dem berühmten Canonisten Bouix eine alte Schuld abzutragen angefangen; durch dieses Compendium ist ein neuer Schritt auf diesem Wege geschehen. Wir finden in demselben vor Allem die strengkirchlichen Rechtsprincipien nicht nur vertreten, sondern in's Eingehendste vertheidigt, insbesondere jene Punkte, die den gallicanischen Kreisen gegenüber, — und diese erstreckten sich ja weit über Frankreich hinaus, — der besonderen Erörterung bedurften. Für's Weitere zeichnet sich das Buch dadurch ganz besonders aus, dass die canonistischen Beweisstellen, besonders die schwerer zugänglichen, aus dem neuesten Rechte, den päpstlichen Constitutionen u. dgl. entnommenen, in der Regel in extenso mitgetheilt werden. Die scholastische Beweismethode wird allerdings manchem unserer Neuerern nicht munden; wir aber preisen den Autor darum; denn einestheils hat er sie höchst sparsam angewendet, wo er sie aber gebrauchte, so geschickt und so gewandt gehandhabt, dass wir hoffen, selbst solche, die sich sehr in die neuere Wissenschaftslehre und wissenschaftliche Methode vertieft haben, werden bei näherem Einsehen daran einigen Geschmack bekommen. Endlich ist die Darstellung in so eleganter Sprache gehalten, die Theilung und Behandlung des Stoffes so neu und so frisch und so lebendig, die Begriffsbestimmungen ferner so scharf, der ganze Geist endlich, der dem Leser entgegenweht und ihn mit Macht durchdringt, so echt kirchlich, so geistreich, so salbungsvoll, dass Niemand das Buch, wir sagen nicht blos ohne Belehrung, mehr noch, Niemand ohne Erhebung aus der Hand legen wird. So möge denn dasselbe auch in Deutschland die weiteste Verbreitung finden und den Nutzen in der That schaffen, den zu stiften es so geeignet erscheint und in so reichlichem Masse hoffen lässt.

3. Wir fügen an dritter Stelle noch eine kurze Anzeige einer Specialschrift an, die der canonistischen Wissenschaft in Deutschland grosse Ehre einbringt. Der Verfasser, der erst vor kurzem als Ordinarius in der katholisch-theologischen Facultät zu Tübingen vorgerückt ist, liess in längerer Abfolge durch das Medium der Tübinger Quartalschrift Abhandlungen über

den Kirchenbann, insbesondere über die Wirkungen der Excommunication, erscheinen. Nunmehr ist ein umfangreiches Buch daraus erwachsen, das sub Nr. 3 genannte. In sieben Capiteln behandelt der Autor seinen Gegenstand. Nachdem er den Begriff und die verschiedenen Bezeichnungen entwickelt und die Eintheilung vollbracht hat, redet er von den Personen, in welchen die Gewalt residirt, den Bann zu verhängen, weiterhin von denjenigen, welche davon getroffen werden können, von den Vorbedingungen dazu, von dem Act der wirklichen Verhängung, von den Fällen seiner Nullität, wiederum und mit besonderer Ausführlichkeit und Gründlichkeit von den rechtlichen Wirkungen der Excommunication, und verbreitet sich endlich über die Lossprechung von der benannten Censur.

Wer die consequente Entwicklung und den grossartigen Ausbau der kirchlichen Gesetzgebung an einem einzelnen Gegenstande kennen lernen will, dem können wir Kober's Buch nicht genug empfehlen. Denn der gelehrte Autor hat Alles gethan, um das kirchliche Recht in dem ihm vorliegenden Punkte nicht nur zu eruiren, sondern auch es in seinem schönsten Lichte erscheinen zu lassen. Und Niemand glaube, es sei sein Gegenstand ein wenig praktischer. In wie viele Verhältnisse der von unserem Autor gewählte Stoff eingreift und in wie viele kirchliche Sphären er Licht bringt, das kann nur die Lectüre des Buches selber lehren. Wir haben wieder so recht es erfahren, wie ein einziger Zweig der kirchlichen Rechtswissenschaft gründlich ausgehoben und vollkommen in's Licht gestellt, das ganze canonistische Rechtsgebiet mehr beleuchtet, als ein Duzend oberflächliche Darstellungen des Ganzen. Wie glücklich der Verfasser insbesondere in der Entwicklung streitiger Punkte und in der Polemik ist, dies hat er durch die feine Bearbeitung der an die bekannte Constitution Martin V., *Ad vitanda scandala*, sich knüpfenden Fragen bewiesen. S. 245 ff. Um dem Leser einen kleinen Begriff von der Art des Verfassers zu geben, heben wir eine auch für weitere Kreise interessante Stelle aus S. 272 ff. „Dem Gesagten zufolge müssen wir an der Ansicht festhalten, dass sowohl die Excommunicati vitandi als auch die tolerati von den öffentlichen Gebeten und der Darbringung des heil. Messopfers ausgeschlossen seien. Als einfache Consequenz dieses Satzes ergibt sich, dass das gewöhnliche Kirchengebet für den Patron und die Erwähnung des Bischofs im Canon der heil. Messe wegzulassen sei, sobald der eine oder andere notorisch in der Excommunication sich befindet, sei es als toleratus oder vitandus. In derselben Weise und aus denselben Gründen ist das öffentliche Gebet und die Darbringung des heil. Messopfers für *Akatholiken* untersagt, denn sie gehören zu den Excommunicatis toleratis. Nur in Betreff des *Landesfürsten*, sowohl des katholischen, wenn er excommunicirt ist, als des akatholischen gestattet die Kirche eine Ausnahme: sie betet für denselben bei dem öffentlichen Gottesdienste und bringt für ihn an gewissen festlichen Tagen das heil. Messopfer dar; denn so lange der Landesfürst am Leben ist, tritt er der Kirche nicht als blosse *Person* gegenüber, sondern es kommt vor Allem seine Stellung als *Regent des*

Landes in Betracht; das Wohl des einen und anderen kann nicht getrennt werden, das Gebet für den Landesherrn ist zugleich ein Gebet für den Staat und umgekehrt. Wenn also die Kirche ihre patriotischen Pflichten gegen den Staat, die ihr so gut obliegen, wie dem einzelnen Unterthanen, getreulich erfüllt, wenn sie für den Regenten und seine Regierung die Gnade und den Schutz Gottes erfleht, so handelt es sich nicht um die *Person*, welche die Trägerin der Regentenwürde ist, und es muss in *diesem Punkte* gleichgültig sein, welche persönliche Stellung dieselbe zur Kirche einnehme. Diese ihre Unterthanenpflicht hat sie von jeher auch gegen ganz heidnische und offen häretische Fürsten erfüllt, sie erfüllt sie noch heute gegenüber den akatholischen Regenten in den Ländern, wo solche sich finden, und der heil. Stuhl hat gegen diese Praxis niemals auch nur die leiseste Einsprache erhoben. In einem ganz anderen Verhältnisse dagegen steht der bereits *verstorbene* Landesfürst zur Kirche: er erscheint nicht mehr als Träger der Staatsgewalt, für deren Gedeihen sie betet, sondern lediglich als *Privatperson*. Da nun aber die Kirche nur für jene Todten ihre Gebete und das heil. Opfer darbringen kann, die in ihrer Gemeinschaft abgeschieden sind, so hat der akatholische Regent ebensowenig Anspruch auf diese Wohlthaten, als der katholische, der in der über ihn verhängten Excommunication verharrend, und ohne sich mit der Kirche versöhnt zu haben, aus dem Leben schied. Diese Anschauung liegt in der Natur der Sache, die kirchliche Gesetzgebung kann von derselben nicht abgehen, so lange sie auf Consequenz Anspruch machen will; nie war die Praxis eine andere und noch aus den neuesten Zeiten liegen über diesen Punkt ausdrückliche Verbote des heil. Stuhles vor."

Somit danken wir dem gelehrten Verfasser innig für seine so werthvolle Gabe und beneiden die Jünger, die zu seinen Füssen sitzen dürfen.

R.

Janssen, *Dr. Karl*, *Einige Worte zur Verständigung über das österreichische Ehegesetz vom 8. October 1856, namentlich hinsichtlich seines Standpunkts und seiner Bestimmungen über gemischte Ehen.* Frankfurt a. M., 1857. 64 S. 8. Mit dem Motto: Auch von Gesetzen gilt der Spruch: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen."

Diese „einigen Worte," früher in der Zeitung „Deutschland" veröffentlicht, gehören zum Besten und Verständigsten, was gelegentlich des österreichischen Concordats und insbesondere über das österreichische Ehegesetz in öffentlichen Blättern gesagt worden. Es ist so viel Kenntniss und Einsicht in diesen 64 Seiten gehäuft, dass wir den Separatabdruck derselben als etwas sehr Nützliches begrüssen müssen und denselben nur eine recht grosse Verbreitung wünschen können.

Der Verfasser bezeichnet mit Recht das österreichische Ehegesetz als einen erfreulichen Beweis, dass unsere Zeit zu gesetzgeberischen Arbeiten nicht so unberufen und untüchtig sei, wie Savigny einst behauptete, da sie

eine der schwierigsten Aufgaben so glücklich gelöst. Die Schwierigkeiten der Aufgabe hebt der Verfasser richtig hervor. „Kein denkender Rechtsgelehrter," sagt er, „wird es sich verhehlen können, dass die Aufstellung von gesetzlichen Normen bei allen denjenigen Rechtsverhältnissen mit ganz besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, welche nicht so ganz und unbedingt der Herrschaft des Rechtes allein unterworfen sind, bei denen vielleicht ein höheres sittliches Element prävalirt. Es gibt nämlich mancherlei Verhältnisse, welche dem Einflusse des Rechtes sich zum grossen Theile entziehen, und durch Eingriffe desselben wohl verletzt und verkümmert, nicht aber gestärkt und richtig geleitet werden können. So lässt sich namentlich bei der Ehe der eigentliche und wahre Inhalt derselben, die Liebe der Gatten und die eheliche Treue, durch kein Gesetz der Welt erzwingen. Das Recht kann die Bedingungen aufstellen, unter welchen es eine eheliche Verbindung als gültig anerkennt, es kann deren Folgen bestimmen, insofern dieselben für andere Rechtskreise wieder von Wichtigkeit sind, nimmermehr aber kann es sich eindrängen in das innere zarte Gebiet des Herzens, in den Schooss der Familie; hier muss es unbedingt einer Macht weichen, welche den Menschen nicht bloss als Glied seiner Gattung, als Theilnehmer einer bestimmten staatlichen Ordnung, sondern als sittliches Wesen beherrscht. Nichts kann aber schwieriger sein, als eben hier die Grenze richtig im Auge zu behalten, die nicht überschritten werden darf."

„Grösser noch und bedeutender als diese Schwierigkeit ist eine andere, welche dem Gesetzgeber hinsichtlich des Eherechtes sich darbietet, und die ihm die sorgfältige Berücksichtigung einer anderen, theils über, theils neben dem Staate stehenden geistigen Sphäre zur unabweislichen Pflicht macht. Die Ehe nämlich ist nicht nur kein ausschliesslich rechtliches, sie ist nicht einmal ein auschliesslich menschliches Institut. Denn die leibliche Vereinigung der Geschlechter hat noch einen anderen höheren Zweck, als denjenigen, dem Staate Bürger zu geben, sie soll auch Erben des Himmelreiches in das Leben rufen und darum ist sie von Gott mit ausserordentlichen Gnadengaben verbunden und zur Würde eines Sacramentes erhoben worden. Demnach hat bei ihrer Begründung vor Allem die Kirche, als die von Gott eingesetzte Vermittlerin der Gnaden, ein gewichtiges Wort zu reden. Sie soll eben dasjenige Organ sein, welches da noch wirken kann, wo der Arm der Staatsgewalt längst als machtlos sich erwiesen hat, nämlich auf den Sinn und das Herz der Gatten. Hier hat sie ihr ewiges, unveräusserliches Recht, ein Recht, welches allerdings manchmal schmählich darniedergetreten wurde, das aber jetzt wieder in dem neuen Gesetze zu seiner vollen, gebührenden Anerkennung gelangt ist durch eine gerechte umsichtige Legislatur, welche die Gränzen der kirchlichen und staatlichen Gewalt richtig aufzufassen, und richtig abzuwägen versteht, was Gottes ist und was des Kaisers."

„Das beiderseitige wichtige Interesse, welches sowohl Kirche wie Staat an der Schliessung einer Ehe und deren Folgen haben, führte schon seit längerer Zeit zu manchen gewagten Versuchen der Legislatur, bei welchen

gewiss manchmal der Gesetzgeber durchaus in dem guten Glauben sich befand, dass er keines der Rechte beider Gewalten kränken, dieselben vielmehr nach Möglichkeit unangetastet lassen wolle. Die weitgreifendste legislatorische Schöpfung in dieser Hinsicht war ohne allen Zweifel die Einführung der *Civilehe,* eines Institutes, welches ursprünglich auf dem Grundsatze beruhte, dass Staat und Kirche beide auf ihrem Gebiete vollkommen selbstständig (absolut) seien, dass eine jede dieser beiden Mächte für sich zwar unbedingt gültige Gesetze geben, aber in den Bereich der andern nicht eingreifen dürfe. Demnach soll die staatliche Gesetzgebung bei Schliessung einer Ehe nur darauf zu sehen haben, ob die staatlichen Bedingungen derselben erfüllt sind, wogegen die Kirche um diese letztern sich gar nicht zu kümmern, und das ganze Verhältniss nur nach den in ihrem Kreise geltenden Normen zu beurtheilen hat. So soll denn die volle Selbstständigkeit der beiden Gewalten gewahrt und ein feindlicher Zusammenstoss derselben unmöglich gemacht werden."

„Ein solches Princip hat, wir wollen es gerne gestehen, auf den ersten Anblick etwas Bestechendes. Es klingt so schön, dass die Ehe durchaus unabhängig sein soll von den religiösen Ueberzeugungen der Staatsbürger, und dass auch diese wiederum durch die Staatsgesetzgebung nicht alterirt werden sollen. Aber eine andere Frage ist die, ob dieser Grundsatz sich auch praktisch in seiner vollen Consequenz durchführen lasse und ob eine solche Durchführung, selbst falls sie möglich wäre, in dem wohlverstandenen Interesse beider Theile liege. Und dies ist eine Frage, die wir unbedingt verneinen müssen, sowohl von dem allgemeinen Standpunkte des natürlichen Rechtes und der Logik aus, als nach den bereits in manchen Ländern gemachten Erfahrungen, welche sich hier unbedingt als die besten Lehrer der Zukunft erweisen."

Der Verfasser weiset hierauf nach, zu welchen Inconsequenzen und Ungerechtigkeiten die französische Gesetzgebung bei dem Versuche, dieses Princip durchzuführen, verleitet worden, und wie dieselbe es dennoch nicht erreichte, dass die reine Civilehe in das eigentliche Volksleben eindringe und in dem Volksbewusstsein Wurzel fasse.

„Wir appelliren," sagt er, „an die Erfahrung eines jeden französischen und rheinpreussischen Rechtsgelehrten und fragen, ob nicht fast alle Eheschliessenden die bürgerliche Trauung als eine reine, der kirchlichen Feierlichkeit vorhergehende Formalität betrachten, ob sie nicht aus dieser letztern erst ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten herzuleiten gewohnt sind. Nur wenige Verblendete gibt es, die sich der Civilehe als eines Mittels bedienen, ohne religiöse Grundlage, ohne den Segen und gegen den Glauben der Kirche eine Verbindung zu gründen, welche die engste ist im ganzen Leben, welche bei allen Leiden und Sorgen, die sie schafft, unmöglich eines religiösen Haltes und damit des Segens von Oben entbehren kann.

Wenn aber dies das einzige Resultat einer staatlichen Gesetzgebung ist, dass sie trotz aller unbefugten Eingriffe in fremde Rechtsgebiete, trotz aller

Ungerechtigkeiten gegen einzelne Individuen nur eine leere Form, vielleicht im besten Falle einen Hort für schlechte Christen gegründet hat, dann hat sie sich durch ihre Früchte selbst gerichtet.

Wenn bei der Frage über die Zweckmässigkeit eines Ignorirens der Kirche von Seiten des Staates hinsichtlich des Eherechtes, mit andern Worten, über den Werth des Instituts der Civilehe, sowohl die allgemeinen Normen der Vernunft und des Rechtes, wie die seitherigen Resultate der Legislatur diese Zweckmässigkeit läugnen und diesen Werth in Abrede stellen, dann fragt es sich zunächst, welches Verfahren denn der Staat einzuschlagen habe, um eine allen gerechten Forderungen entsprechende Ehegesetzgebung zu schaffen.

Wir haben bereits nachzuweisen gesucht, dass auf dem Wege des Unterordnens der Kirche unter die Staatsgewalt das bei der Ehe so wesentlich erforderliche Einverständniss der beiden Gewalten nicht sich erzielen lässt, und wir werden in dieser Ueberzeugung noch bestärkt werden, wenn wir einfach Folgendes bedenken. Kein Staat, der sich nicht vollständig auf den Standpunkt des Rationalismus stellen und in der Glaubenslosigkeit sein Heil suchen will, kann die Religion und mit ihr die Kirche für etwas ganz Ueberflüssiges und nach Willkür Abzuschaffendes halten. Er muss anerkennen, dass er dieser geistlichen Gewalt eigentlich seine Cultur und Civilisation verdankt, dass in ihr das mächtige Bindemittel zwischen den Unterthanen und dem Staatsoberhaupte liegt, indem sie vor Allem Liebe des Fürsten und Unterwerfung unter dessen Gebote in allen weltlichen Dingen ohne Unterlass predigt, und dass er also mit deren Verläugnung nur eine zügellose Anarchie im Laufe der Zeiten nothwendig herbeiführen würde. Wenn aber die Kirche überhaupt eine staatliche Anerkennung finden soll, so muss sie diese finden mit allen ihren Lehren und mit dem ihr eigenthümlichen Rechte. Denn nur in Verbindung mit diesen beiden Factoren, ihrem Dogma und ihrem Rechte, hat sie überhaupt eine Existenz. Hieraus folgt, dass der Staat unbedingt auf diese Glaubenssätze und Rechtsnormen Gewicht zu legen verpflichtet ist, wenn er überhaupt in Eintracht mit der Kirche wirken will.

Es hat nun aber das Eherecht nicht nur in der kirchlichen Gesetzgebung allein eine bedeutende Stelle stets eingenommen, es ist auch zugleich Gegenstand sehr wichtiger und unumstösslicher Dogmen, welche bekanntlich von jedem glaubenstreuen Katholiken — und mit den glaubenslosen haben wir hier nichts zu schaffen — unbedingte Unterwerfung fordern. Es sagt nämlich das Concilium von Trient Sessio XXIV. doct. de matr. can. 1: „Wenn Jemand sagt, die Ehe sei nicht wahrhaftig und wirklich eines der sieben im neuen Bunde von Christus, dem Herrn, eingesetzten Sacramente, sondern sie sei eine menschliche Erfindung in der Kirche und übertrage keine Gnade, der sei im Banne.“ Und an derselben Stelle can. 12 heisst es: „Wenn Jemand sagt, dass die Ehesachen nicht vor die kirchlichen Gerichte gehören, der sei im Banne.“ Demnach ist in der katholischen Kirche, wie wir dies schon früher andeuteten, die Ehe über ihre ursprüngliche, blos natürliche

und sittliche Bedeutung hinausgegangen, sie hat die Natur eines Sacramentes erhalten, und damit ist sie zu einem durchaus religiösen Acte geworden. Dass es aber lediglich Sache der Kirche ist, als Verwalterin der von Gott eingesetzten Gnadenmittel über die Sacramente Bestimmungen zu treffen und die Bedingungen festzustellen, unter welchen sie gespendet werden sollen, das wird wohl von Niemanden in Abrede gestellt werden. Aus eben diesem Grundsatze geht es aber auch mit Evidenz hervor, dass die Kirche Niemand das Recht einräumen kann, ausser ihr über das wirkliche Vorhandensein des Sacramentes der Ehe, also über deren Gültigkeit ein Urtheil zu fällen, und dass sie demnach die Beurtheilung aller Ehesachen ausschliesslich den geistlichen Gerichten überweisen muss. *So kann also der Katholik nur nach den von seiner Kirche aufgestellten Normen und vor deren verfassungsmässigen Organen eine Ehe eingehen, und jeder katholische weltliche Richter muss sich einer jeden Entscheidung über reine Ehesachen unbedingt enthalten, wenn er nicht dem Banne seiner Kirche verfallen will.*" [1])

Nachdem wir gezeigt, welchen Standpunkt nach dem Verfasser der Staat bei seiner Gesetzgebung in Ehesachen einzunehmen hat, wird es genügen, noch dasjenige herauszuheben, was er über den Standpunkt der Kirche in Sachen der gemischten Ehen sagt.

„Um die Berechtigung des Standpunktes, welchen die katholische Kirche hinsichtlich der gemischten Ehen stets eingenommen hat und noch einnimmt, genau zu prüfen, muss zunächst das Verhältniss, in welchem eine jede christliche Confession, mag sie einen Namen haben, welchen sie immer wolle, zu diesen Verbindungen ihren Grundsätzen nach stehen *muss*, einer näheren Beleuchtung unterworfen werden. Geht man hierbei von dem Satze aus, dass jede christliche Religionspartei ihr eigenes Bekenntniss für das richtige und wahre, jede Abweichung aber für mehr oder minder irrig hält, und dass sie demnach ihren Mitgliedern das treue Festhalten an demselben zur strengsten Pflicht macht, dass sie ferner in der Ehe vor Allem auch eine Gemeinsamkeit des religiösen Lebens fordert, so muss man consequenter Weise zu dem Schlusse gelangen, dass jede Confession grundsätzlich der Eingehung gemischter Ehen widerstreben muss. Denn Niemand wird es läugnen können, dass die Verbindung mit Andersglaubenden den religiösen Zweck der Ehe nicht zu erfüllen im Stande ist, indem namentlich bei der Kindererziehung einer der Gatten die Pflichten seines Glaubens nothwendig verletzen muss, der ihm gebietet, seine Kinder nur in diesem, und nicht in einem von ihm für falsch gehaltenen zu erziehen. Wenn aber diese gewiss von keinem unbefangenen und redlichen Beurtheiler in Zweifel gezogenen Sätze Geltung haben, dann hat jede Confession das unbestreitbare Recht und die wesentliche Pflicht, der Abschliessung derartiger Ehen mit allen ihr zu Gebote stehenden religiösen Mitteln sich zu widersetzen, und sich jeder Mitwirkung

[1]) Dies hat selbstverständlich keinen Bezug auf die Civilehe, welche in den Augen der Kirche überhaupt keine Ehe ist.

bei derselben zu enthalten, ein Recht, dessen Ausübung von keiner Religionspartei der anderen als Feindseligkeit gedeutet werden kann, weil dadurch nur eine Verpflichtung erfüllt wird, die ihr selbst in demselben Falle obliegen würde.

Zu diesen allgemeinen Principien, deren Richtigkeit in neuerer Zeit auch von protestantischen Canonisten, namentlich von *Richter*, vollkommen anerkannt worden ist, kommen aber für die katholische Kirche noch andere specielle Gründe hinzu, welche ihr die Behauptung ihres strengen Standpunktes zur unabweislichen Pflicht machen. Kein anderes religiöses Bekenntniss nämlich, mag es auch einen abweichenden Glauben für noch so irrig halten, hat je, auf die Dauer wenigstens, behauptet, dass man nicht auch in diesem zur Seligkeit gelangen könne. Die katholische Kirche dagegen stellt sich ihrem Dogma nach dar als die *alleinseligmachende,* als die einzige Leiterin zum ewigen Leben, ausserhalb welcher kein Heil zu finden ist. Oft ist sie dieser ihrer Lehre wegen bitter angefeindet worden, noch öfter hat man dieselbe verdreht und missdeutet, aber dennoch hat sie stets in derselben Kraft gegolten, weil sie die Grundbedingung des ganzen Wesens der Kirche ist. Diesem Satze gemäss statuirt die Kirche die Möglichkeit des Heiles im ordentlichen Wege nur für ihre Glieder und die Bekenner ihres Glaubens wie auch für diejenigen Getauften, welche ohne ihre Schuld im Irrthume sich befinden, weil auch diese, wie wir im Vorherigen zeigten, selbst durch Ertheilung einer Ketzertaufe, Mitglieder der Kirche sind. Für Diejenigen aber, die als Katholiken geboren, die bereits anerkannte Wahrheit wieder verläugnen, oder für Die, welche die Wahrheit der Kirchenlehre wohl kennen, sich aber nicht ihr zuwenden, ihr beharrlich widerstreben, für Die gibt es kein Heil, keine Seligkeit. Damit verdammt die Kirche indess keineswegs den einzelnen Menschen, das Individuum, denn wie weit diesem die *Schuld* seiner Verblendung und seines Irrglaubens zuzurechnen ist, das weiss nur Gott allein und kann nur Gott allein entscheiden, wohl aber verdammt sie mit all' ihrer Macht die *Lehre* des Irrthums, ihr stellt sie nicht die Kraft der Wahrheit allein, sie stellt ihr auch das ganze Gewicht ihrer Sendung entgegen. Demnach muss sie Alles aufbieten, die Verbreitung einer Irrlehre zu hemmen; sie muss als sorgsame Mutter von ihren Kindern die Gefahren derselben abwehren und also vor Allem denselben die nächste Gelegenheit zur Sünde des Abfalles benehmen. Unter solchen nächsten Gelegenheiten steht aber gewiss die innigste Verbindung, die Ehe mit einem Irrgläubigen, obenan. „Der Irrthum, der unter den Christen herrscht," — sagt Augustinus (Enarrat, in ps. 54) — „ist weit gefährlicher und verführerischer, als die Gräuel des Heidenthums; Derjenige, der zu mir sagt: Bete das Götzenbild an! wird mich nicht so leicht berücken; wenn mir aber ein Verführer sagt: Siehe, ich bin auch ein Christ, der bedroht mich in der Nähe, da muss ich mit dem Psalmisten beten: Herr, erlöse meine Seele von Denen, die mir nahen, denn in Vielem waren sie mit mir! Wir haben die Taufe empfangen, das haben sie mit mir gemein; wir lesen das Evangelium,

darin sind wir gleich, — aber nicht in allen Stücken, — nicht im Irrthume. Aber wegen dessen, in welchem sie mir fremd sind, nützt ihnen das Viele nichts, welches sie mit mir gemein haben." Liegt aber bei der gemischten Ehe die Gefahr des Abfalles für den katholischen Theil, liegt wenigstens die Schwächung seines Glaubens nahe, dann hat die Kirche das Recht und die Pflicht, kirchliche Massregeln zur Verhütung solcher Verbindungen zu treffen, und die bereits geschlossenen nur unter bestimmten Modificationen anzuerkennen. Noch mehr aber muss das Gefühl dieser Pflicht sich steigern, wenn die Kirche erwägt, wie gross die Gefahr für Diejenigen ist, welche mit dem Anrechte auf die Erbschaft des Himmelreiches aus solchen Verbindungen hervorgehen, und vielleicht einem falschen Glauben verfallen, der ihr Seelenheil bedroht. Darin also findet die Strenge der Kirche ihre Berechtigung, daher rührt ihre Trauer, wenn sie die heiligsten Interessen von ihren eigenen Kindern verachtet sieht."

Man wird schwerlich irgendwo die Wahrheit bündiger, schlagender, überzeugender dargestellt finden. Darnach mag Jeder urtheilen, ob wir Recht haben, dieser kleinen Schrift eine recht weite Verbreitung zu wünschen.

M.

Miscellanea.

Wir *Franz V.*, von Gottes Gnaden Herzog von Modena, Reggio, Mirandola, Massa, Carrara, Guastalla, Erzherzog von Oestreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen.

Um die Trennung des kirchlichen Vermögens von jenem des Staates mit Rücksichtnahme auf die bezüglich übernommenen Verpflichtungen, sowie auf die Art und Weise, wie diese von Unserem durchlauchtigsten Vater, rühmlichen und theuren Andenkens und von Uns erfüllt worden, zu vollziehen, haben Wir Uns an Se. Heiligkeit, den regierenden Papst Pius IX. gewendet, um mit Sr. Heiligkeit jene entsprechende Vereinbarung zu treffen, welche nicht nur zu gegenseitiger Befriedigung, sondern auch zur Beruhigung Unseres Gewissens gereichen könnte.

Nachdem es dem väterlichen Gemüthe Sr. Heiligkeit gefallen hat, von Uns eine umständliche Darstellung über obbenannte Verpflichtungen, über die darauf bezüglichen Erfüllungen, sowie über die von Unserem Vater und von Uns freiwillig gemachten Stiftungen geneigtst entgegen zu nehmen, so haben Se. Heiligkeit mit erwähntem Breve vom 13. Juni d. J. vorzüglich in Anbetracht der beträchtlichen, in letzteren vorkommenden Ueberschüsse, geruhet

a) zu erlauben, dass die von Unserem Vater und von Uns den religiösen Orden angewiesenen Dotationen nur als jenen Familien der genannten Orden zugetheilt verstanden werden sollen, welche in Unseren Staaten

wohnen, so dass sie niemals ohne Unsere Einwilligung oder jene Unserer gesetzmässigen Nachfolger an andere, im Auslande wohnende Familien, wenn auch dem nämlichen Orden angehörig, gelangen dürfen.

b) Den Estensischen Herrschern zu gestatten, dass sie dem hl. Stuhle die Uebertragung der genannten Dotationen von einem Orden auf einen anderen vorschlagen, so oft dies veränderte Umstände und die grösseren Vortheile der Kirche rathsam machen.

c) Das ganze übrige Vermögen, möge es aus einer bekannten, oder nur vermeinten kirchlichen Quelle fliessen, und welches Vermögen in diesen Unseren Staaten gegenwärtig unter der Verwaltung Unserer herzoglichen Kammer sich befindet, von jedem canonischen Bande zu befreien, und dasselbe Uns und Unserem Staate zu vollem und freiem Eigenthum zu überlassen.

In Folge nun besonders dieser letzteren geneigten päpstlichen Erklärung haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

a. So oft Unsere herzogl. Kammer, hiezu gesetzlich befugt, von nun an, wie immer über die aus einer bekannten oder nur vermutheten kirchlichen Quelle stammenden Güter, die in ihrer Verwaltung verblieben sind, verfügen wird, soll dies immer mit Anführung dieses apostol. Breve geschehen, zum Beweise Unserer kindlichen Verehrung gegen den heil. Stuhl.

b. In Beziehung auf die volle Befreiung der obbenannten Güter werden die fortlaufenden Pensionen kirchlicher Natur, welche mittelst Unserer General-Intendanz der Cameral- und Kirchengüter ausgezahlt werden, von Unserem Finanzminister in eben so viele Staatsschuld-Obligationen mit gleichem Zinsfusse verwandelt.

c. Besagte Obligationen werden regelmässig jenen hochw. Ordinarien abgetreten, in deren Jurisdictions-Sprengeln sich die Pensionirten befinden, damit die Ersteren für deren Erhaltung und geeignete Anweisung in der Zukunft Sorge tragen.

d. In Folge dessen wird das Civilamt in kirchlichen Sachen aufgehoben und Unserer General-Intendanz der Cameral-Güter die Benennung: „Verwaltung der geistlichen Güter" entzogen.

Unser Minister der Finanzen, dem die obgenannte General-Intendanz untersteht, wird hiemit beauftragt, dieses Unser Decret in Vollzug zu setzen.

Gegeben zu Modena am 14. November 1857.

FRANZ.

Erläuterung vorstehender Verordnung.

Die italienischen Regenten, welche während des Jahres 1814 in ihre alten Besitzungen wieder eintraten, mussten das Activ- und Passiv-Vermögen des Monte di Milano, gewöhnlich Monte di Napoleone genannt, unter sich theilen. Das letzte übertraf mehr oder weniger auffallend das erste,

welches grösstentheils kirchlicher Natur war, und in Anbetracht dessen wurde das besagte Activ-Vermögen, kraft eines vom hl. Stuhle gefertigten und bestätigten Uebereinkommens als volles und freies Eigenthum den obgenannten Regenten überlassen.

Was die Estensischen Regenten betrifft, so erklärten diese, keinen Gebrauch machen zu wollen von diesen freien Anweisungen der vorzüglich aus den aufgehobenen kirchlichen und frommen Genossenschaften herrührenden Activa, ausser mit der Bedingniss, solche der Kirche, und den nämlichen frommen Zwecken, doch nur quantitativ und nicht qualitativ, ohne Rücksichtsnahme auf ihre vorigen Besitzer zu übergeben.

Die Regierung Franz IV. und jene Franz V. von Oesterreich-Este zeichnete sich daher nicht nur durch die beständige, der Kirche gemachte Zurückerstattung dieser Activa aus, sondern wohl auch durch die ganz neuen Stiftungen und kirchlichen Dotationen aus ihren eigenen Gütern und Besitzungen. Da aber der fromme regierende Franz V. genau erfahren wollte, ob und wie in der That von seinem erlauchten Vater und von ihm der Kirche eben so viel zurückerstattet worden sei, als die Estensischen Staaten sowohl vom Monte Napoleone, als auch von dem aufgelösten Königreich Italien jederzeit empfangen hatten, so verordnete er eine Zusammenstellung einer bezüglichen Liquidations-Rechnung vom Jahre 1814 bis 1852 zur Norm seiner weiteren Verfügungen in dieser Sache.

Das Resultat obiger Berechnung kann kurz gefasst so formulirt werden.

Dass die Estensischen Staaten und ihre Regenten, angenommen, der ganze Reinbetrag der den Estensischen Staaten sowohl von dem Monte Napoleone und vom aufgelösten Reiche Italien zugeflossenen unbeweglichen Güter sei eine auf der Civil-Administration haftende Schuld gegen die Kirche, über ihre im ganzen Umfange getilgte Schuld die ansehnliche Summe von beinahe 10 Millionen italienischer Lire zu Gunsten besagter Kirche und religiöser Zwecke zurückerstattet, gegeben und gespendet haben; und zwar dies ohne die bedeutenden Zahlungen zur Tragung der kirchlichen Lasten und der Lebensrenten, welche bis Ende des Jahres 1852 beinahe auf $8\frac{1}{2}$ Millionen ital. Lire stiegen, und die weiteren Schenkungen vom J. 1852 bis auf den heutigen Tag, sowie alle Auslagen für die Patrimonial-Verwaltung in Rechnung zu bringen.

Nach einem solchen Erfolge hielt es Se. königl. Hoheit für geziemend, Sr. Heiligkeit dem heil. Vater die geschehene Liquidation in folgender Absicht vorzulegen.

1. Damit es bekannt würde, wie die schon von seinem erlauchten Vater gemachten Erklärungen in Wirksamkeit getreten seien, der Kirche den Werth der von dem Monte Napoleone und dem aufgelösten Königreich Italien dem Staate zugefallenen unbeweglichen Güter zurückzugeben;
2. damit die Estensischen Regenten als Patrone der neuen von ihnen errichteten Stiftungen anerkannt würden, und sie daher das Recht hätten, solche im Staate und zu dessen Wohle zu erhalten.

3. Damit, in Anbetracht der obgenannten reichlichen, der Kirche gemachten Schenkungen und Rückerstattungen, jene aus dem Monte Napoleone und dem italienischen Reiche geflossenen unbeweglichen Güter, welche nicht Gegenstand der qualitativen Zurückerstattungen bildeten, durch ein besonderes, den Estensischen Fürsten eigenthümliches Breve, nicht blos durch die Bestimmungen einer mit anderen Staaten gemeinschaftlichen Uebereinkunft als von jedem canonischen Bande vollkommen frei erklärt werden möchten.
4. Um zur Kenntniss Sr. Heiligkeit zu bringen, dass es der Wille des regierenden Souverains sei, die kraft gnädigster Rescripte verliehenen und daher individuell zu Handen der Cameral-Verwaltung ausbezahlten geistlichen Pensionen für immer zu consolidiren und ständig zu machen dadurch, dass sie zu Gunsten der damit Bedachten in eben so viele beständige, durch Staatsobligationen dargestellte Renten verwandelt würden.
5. Damit endlich der heil. Vater, nachdem er auf diese Art die Kirche wieder ständig dotirt und unabhängig gestellt gesehen, in Kenntniss gesetzt werde, wie Se. k. Hoheit auch das Werk der Trennung der Verwaltung des Kirchenvermögens von jener des Staates dadurch vollende, dass er die genannten Obligationen zur Aufbewahrung und Verwaltung an die respectiven Ordinarien übergebe und das bezügliche Laien-Amt, welches diese bisher geleitet, und nun in drei und vierzig Jahren die neue Stellung der Kirche in den Estensischen Staaten glücklich zum Ziele geführt hatte, aufhebe. Se. Heiligkeit empfing mit der in Rede stehenden Liquidation auch die Bitten Sr. k. Hoheit; und in Anbetracht eben der in der ersten dargebotenen günstigen Resultate willfahrten Hochselbe den letzteren, und dies Alles bildete den Gegenstand des bezüglichen apostol. Breve's vom 13. Juni 1857, welches, wie es ehrenvoll für das ruhmreiche Andenken Franz IV. und die nicht minder grossmüthigen Pietät des regierenden Franz V. ist, wohl eines der erwünschten Zeugnisse der Kirche für die Religiösität der Fürsten genannt werden kann.

In Folge des genannten päpstlichen Breve wurde das allerhöchste Decret veröffentlicht, das wir oben abgedruckt haben.

Nachdem auf diese Weise die Estensischen Fürsten mittelst vorher ergangener Decrete der Kirche in ihren Staaten die Freiheit ihrer Jurisdiction zurückgegeben, nachdem sie derselben eine festere Einheit verliehen durch Bildung einer eigenen kirchlichen Provinz ihrer Staaten, eingetheilt in Suffragan-Bisthümer unter dem Metropolitan-Erzbischofe von Modena, haben sie nunmehr auch die Unabhängigkeit der Kirche dadurch vollendet, dass sie selbe mittelst fester Dotationen von der minder ziemlichen Mitwirkung einer Laien-Verwaltung befreiten.

Anhang.

Das königlich „würtembergische Regierungsblatt" vom 31. December 1857 veröffentlicht folgende

Königliche Verordnung,

betreffend die Bekanntmachung einer auf die Verhältnisse der katholischen Kirche im Königreiche bezüglichen päpstlichen Bulle.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Wir haben Uns bewogen gefunden, behufs einer näheren Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche Unseres Landes zu der Staatsgewalt mit dem römischen Stuhle in Unterhandlung zu treten, und es ist unter dem 8. April d. J. eine Vereinbarung zu Stande gekommen, welcher Wir, nach Vernehmung Unseres geheimen Rathes, unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu den eine Aenderung der Landesgesetzgebung in sich schliessenden Punkten Unsere höchste Genehmigung ertheilt haben. In Folge dieser Vereinbarung hat der päpstliche Stuhl unter dem 22. Juni 1857 die in der Beilage angeschlossene Bulle erlassen, welche mit den Worten: „Cum in Sublimi Principis" beginnt und in dreizehn Artikeln das Hauptstück der getroffenen Vereinbarung genau und vollständig enthält. [1])

Da die in jenem Artikel der katholischen Kirche eingeräumten Rechte und Freiheiten theils in den in besonderen Beilagen zu dem Hauptvertrage vereinbarten näheren Festsetzungen über deren Ausübung, theils in der Landesgesetzgebung, so weit sie von der Vereinbarung unberührt bleibt, diejenige Umgrenzung finden, unter welcher die in der Verfassungsurkunde der katholischen Kirche zugestandene Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten mit Unserem ebenfalls verfassungsmässigen oberstheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechte im Einklange steht, so ist die genannte päpstliche Bulle von Uns angenommen worden und bringen Wir nunmehr dieselbe andurch zur allgemeinen Kenntniss.

Hinsichtlich der Vollziehung der Vereinbarung sind die betheiligten Ministerien, jedes in seinem Geschäftskreise, beauftragt, das Erforderliche einzuleiten oder anzuordnen.

Gegeben zu Stuttgart, den 20. December 1857.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Hügel.

Der Departementschef des Kirchen- und Schulwesens:

Rümelin.

Auf Befehl des Königs der Chef des geheimen Kabinets:

Maucler.

---

[1]) Wurde schon mitgetheilt.

Das Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg veröffentlicht eine zwischen dem hochw. Herrn Erzbischof Hermann von Freiburg und dem preussischen Ministerium getroffene

Vereinbarung über die Verwaltung des Kirchenvermögens im hohenzollern'schen Bisthumsantheil.

§. 1. Die Verwaltung des in dem vormaligen Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden allgemeinen Kirchenfonds und des in dem ehemaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen bestehenden Intercalarfonds erfolgt durch Verwaltungsräthe, welche von dem erzbischöflichen Ordinariate aus je vier bis sechs geeigneten Personen, die den hohenzollern'schen Landen angehören und in denselben ihren Wohnsitz haben, gebildet werden, und der Leitung und Aufsicht des gedachten Ordinariates unterstehen.

§. 2. Beide Fonds werden in ihrem bisherigen Bestande erhalten, und es behält in Ansehung der Einnahmen, welche denselben zufliessen, und der Verwendungen, welche aus denselben erfolgen, bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Sollte eine Verwendung aus denselben für Zwecke, denen sie seither nicht dienten, oder durch welche eine Verminderung der Substanz der Fonds herbeigeführt werden könnte, erforderlich werden, so wird dieselbe nur im Einvernehmen mit der königlichen Regierung zu Sigmaringen stattfinden.

§. 3. Die über die Verwaltung dieser Fonds aufzustellenden Voranschläge, so wie die darüber von dem Verwaltungsrathe gelegten Rechnungen werden, sobald deren Prüfung und Feststellung bei dem erzbischöflichen Ordinariate erfolgt ist, der königlichen Regierung zu Sigmaringen alljährlich zur Einsichtnahme mitgetheilt werden.

Für die sichere Aufbewahrung der zu diesen Fonds gehörigen Gelder und Effecten werden durch das erzbischöfliche Ordinariat, im Einvernehmen mit der königl. Regierung zu Sigmaringen die geeigneten Massregeln getroffen werden.

§. 4. Das in einzelnen Pfarreien der hohenzollern'schen Lande bestehende Kirchenvermögen, einschliesslich der, bei den Kirchen und Kapellen, so wie für Bruderschaften, vorhandenen besonderen Stiftungen, wird, so weit nicht für die letzteren stiftungsmässig ein Anderes bestimmt ist, unter dem Vorsitze des Pfarrers an jedem Orte durch eine Heiligenpflege verwaltet, welche aus zwei bis vier von der kirchlichen Behörde bestellten geeigneten Mitgliedern der Pfarrgemeinde besteht.

§. 5. Die Leitung und Beaufsichtigung dieser, durch die Ortskirchenvorstände bewirkten Verwaltung steht, gleich der des vorhandenen Pfarr- und Beneficialgutes, und der vorstehend erwähnten besonderen Stiftungen, dem erzbischöflichen Ordinariate zu. Dasselbe wird behufs der näheren Anweisung und Belehrung der Heiligenpflegen, der Stiftungsvorstände und der Pfründe-Administrationen über die ihnen obliegenden Pflichten eine besondere Instruction erlassen, sich jedoch vor deren Emanation des Einverständnisses

der königlichen Regierung zu Sigmaringen mit dem Inhalte derselben versichern.

§. 6. Alle Gerechtsame, welche den Patronen oder Zehntherren in Bezug auf eine Antheilnahme an der Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchen-, Beneficial- und Stiftungsvermögens kirchengesetzlich oder kraft besonderer Observanzen zustehen, bleiben denselben selbstverständlich vorbehalten.

§. 7. Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsbausachen sind im Allgemeinen gleich andern Vermögensangelegenheiten der Kirchen, Pfarreien und Stiftungen zu behandeln. Selbstverständlich finden darauf die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften Anwendung. Nichtstreitige Bausachen werden durch die kirchlichen Behörden, unter Beachtung der Gerechtsame des Patrons oder Zehntherrn, wo ein solcher vorhanden ist, zur Ausführung gebracht.

§. 8. Hinsichtlich jährlicher oder sonst fortlaufender Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul- und Armenzwecke, sowie umgekehrt hinsichtlich der Leistungen aus Gemeindemitteln oder anderen öffentlichen Fonds für kirchliche Zwecke, und hinsichtlich der Frage: ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten, bleibt der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über etwa für erforderlich erachtete Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staatsregierung und der Diöcesanbehörde, oder geeigneten Falles eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

§. 9. Ebendasselbe gilt namentlich auch von der Verbindung von Messner- oder Organistendiensten oder anderen niederen Kirchendienerstellen mit Schulstellen. Es findet aber bei Besetzung solcher Schulstellen ein Vernehmen mit der kirchlichen Behörde über die Qualification des zu Ernennenden zu dem Kirchendienste Statt.

Abgesehen von solcher Verbindung und von patronatischen Rechten oder Localobservanzen, steht die Ernennung zu den niederen Kirchendiensten lediglich der betreffenden kirchlichen Behörde zu.

§. 10. In soweit die Ausführung der vorstehenden Vorschriften die Ausantwortung von Geldern, Documenten, Rechnungen und andern Schriftstücken Seitens der Staatsbehörden an die Diöcesanbehörden oder die Decanate erfordert, wird die königliche Regierung in Sigmaringen dafür in geeigneter Weise Sorge tragen.

§. 11. Die in den hohenzollern'schen Landen in Bezug auf die Verwaltung des Pfarr-, Kirchen- und Stiftungsgutes bisher beobachteten Vorschriften werden, in soweit sie den gegenwärtigen Bestimmungen zuwiderlaufen, nicht weiter in Anwendung gebracht, sobald die Diöcesanbehörde die königliche Regierung zu Sigmaringen von dem Bestehen der oben (ad 1 u. 4) gedachten Verwaltungsräthe und Heiligenpflegen unterrichtet haben wird.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Dezember 1857,

gültig für den ganzen Umfang des Reiches, womit die Ausdehnung der Allerhöchst genehmigten provisorischen Taxordnung des geistlichen Ehegerichtes der Wiener Erzdiöcese auf mehrere andere Diöcesen bekannt gegeben wird.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. August 1857 hat das Ministerium für Cultus und Unterricht gestattet, dass von den geistlichen Ehegerichten der Erzdiöcesen Gran, Colocza, Erlau, dann der Diöcesen Waitzen, Stuhlweissenburg, Neutra, Neusohl, Rosenau, Zips, Weszprim, Fünfkirchen, Raab, Steinamanger, Kaschau, Grosswardein (des lateinischen und griechischen Ritus), Csanad, Szathmar, Eperies, Munkacz und Lugos, dann des, der geistlichen Jurisdiction des Martinsberger Erzabtes unterstehenden Districtes, ferner von den geistlichen Ehegerichten der Diöcesen Prag, Leitmeritz, Königsgrätz, Budweis, Agram, Zengg-Modrus, Diacovar, Kreuz, Görz, Laibach, Triest-Capodistria, Parenzo-Pola, Veglia, Salzburg, Brixen, Trient, Seckau, Gurk, Lavant, St. Pölten und Linz nach Massgabe der Allerhöchst genehmigten provisorischen Taxordnung für das geistliche Ehegericht der Wiener Erzdiöcese (XLIII. Stück, Nr. 216 des Reichs-Gesetz-Blattes), Taxen vorgeschrieben und eingehoben werden können.

Graf *Thun* m. p.

Kaiserliche Verordnung vom 1. Jänner 1858,

über die Modalitäten unter welchen die Bestimmungen des Patentes vom 16. Jänner 1854 (Nr. 21, 22 und 23 des Reichs-Gesetz-Blattes) auf die geistlichen Güter in Ungarn, Croatien und Slavonien, dann in der serbischen Wojwodschaft mit dem Temeser Banate, in Anwendung zu bringen sind.

Zur Berichtigung der für geistliche Güter in den Königreichen Ungarn, Croatien und Slavonien, dann in der serbischen Wojwodschaft mit dem Temeser Banate, in Gemässheit Meiner Patente vom 2. März 1853 (Nr. 39, 40 und 42 des Reichs-Gesetz-Blattes) ausgemittelten Urbarialentschädigung, finde ich nach Vernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Bestimmungen des Patentes vom 16. Jänner 1854 (Nr. 21, 22 und 23 des Reichs-Gesetz-Blattes) haben auch in Bezug auf die geistlichen Güter mit nachfolgenden Modificationen Anwendung zu finden.

§. 2. In Bezug der auf geistliche Güter entfallenden Urbarialentschädigung hat eine gerichtliche Zuweisung des Entschädigungscapitales nicht stattzufinden.

§. 3. Die Ueberweisung der für geistliche Güter ermittelten Entschädigungsforderungen an den Grundentlastungs-Landesfond hat sowohl in Bezug auf die verfallenen Renten, als auch in Bezug auf das Entschädigungscapital unmittelbar durch die Grundentlastungs-Landescommissionen, und wo dieselben bereits aufgelöst sind, durch die Grundentlastungs-Fondsdirectionen zu geschehen.

§. 4. Die Schuldverschreibungen, welche die Entlastungsfonde für die verfallenen Renten der Urbarialentschädigung ausstellen, haben auf den Namen des bezugsberechtigten geistlichen Würdenträgers zu lauten.

Von dem ausgemittelten Betrage der verfallenen Urbarial-Entschädigungsrenten sind die darauf ertheilten Vorschüsse von Amtswegen in Abzug zu bringen.

Ebenso sind hievon jene Leistungen an den Staat oder andere öffentliche Fonde in Abzug zu bringen, welche durch besondere Normen als zur Abtragung in Grundentlastungs-Schuldverschreibungen im Nennwerthe etwa geeignet erklärt werden.

§. 5. Die Schuldverschreibungen der Entlastungsfonde für das auf geistliche Güter entfallende Entschädigungscapital haben, in soweit nicht die Bestimmung des §. 6 Platz greift, auf den Namen der betreffenden geistlichen Pfründe zu lauten, und der Kategorie lit. A anzugehören.

Dieselben bilden einen Bestandtheil des Stammvermögens der Pfründe, und unterliegen allen für die Erhaltung und Bewahrung des geistlichen Vermögens bestehenden gesetzlichen Anordnungen.

§. 6. Jene Schuldverschreibungen, welche in Folge besonderer Bestimmung die Widmung zur Bildung eines Seminarienfondes zu erhalten haben, sind auf den Namen des betreffenden Religionsfondes auszustellen, und diesem Fonde unmittelbar zuzuführen.

§. 7. Mein Minister des Innern ist, im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, der Finanzen, dann für Cultus und Unterricht, mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Wien, am 1. Jänner 1858.

Franz Joseph, m. p.

Graf *Buol-Schauenstein* m. p. Freiherr v. *Bach* m. p. Graf *Leo Thun* m. p.

Freiherr v. *Bruck* m. p. Graf *Nádasdy* m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.



Die Einsegnung jener Ehen, bei welchen ein Brauttheil dem Civile, der andere dem Militär angehört, betreffend.

(Brixner Diöcesanblatt. St. XI.)

Nach gepflogenem Einvernehmen des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Metropolitan-Ordinariates Salzburg mit dem hochwürdigsten k. k. apostolischen Feld-Vicariate wird hiemit der Diöcesan-Seelsorgsgeistlichkeit Folgendes zur Amtskenntniss mitgetheilt:

1. Der §. 78 der Verfassung der Militär-Seelsorge, vermöge welcher die Vornahme der geistlichen Functionen bei den zur Militia vaga gehörigen Personen (vgl. D. Bl. III. 11) den Militärgeistlichen vor jedem Civilseelsorger

zusteht, hat auf solche Ehen, wo der eine Brauttheil dem Civile, der andere dem Militär angehört, keine Anwendung.

2. Hinsichtlich dieser Trauungen bleibt jedem eigenen Seelsorger sein Recht auf seinen ihm zuständigen Brauttheil ungeschmälert. (Instr. pro Judiciis eccl. §§. 38. 39. 46 und bürgerliches Ehegesetz §. 18.)

3. Dergleichen Brautleute können nach ihrem Wunsche und nach ihren Verhältnissen sowohl von dem eigenen Civil- als Militär-Seelsorger getraut werden.

4. In den Fällen der Delegation von Seite des Militärseelsorgers (D. B. VIII. 24. 2) bei solchen gemischten Civil-Militär-Trauungen wird der gesammte Feld-Klerus gemäss Anweisung des hochw. k. k. apostol. Feld-Vicariates vom 30. August v. Js. Nr. 321 die Verkünd- und Entlassscheine nicht an einen anwesenden Militärgeistlichen, welcher nur als Delegirter die Trauung vornehmen könnte, sondern immer an den Civilseelsorger des andern Brauttheils richten, und sammt allen erforderlichen Heirathsdocumenten an denselben gelangen lassen.

5. Für die Militärpersonen bestehen bezüglich ihrer Verehelichung eigene Gesetze und Beschränkungen; es werden besondere Documente über Heirathsbewilligung, Cautionsleistung und Verkündigung erfordert, welche dem Civilseelsorger nicht immer genau bekannt sein können, und deren Echtheit und Beschaffenheit er nicht immer so leicht zu beurtheilen im Stande ist. Der Diöcesan-Seelsorgsklerus wird daher hiemit angewiesen, dergleichen gemischte Civil-Militär-Ehen nicht einzusegnen, bis sie nicht den Verkünd- und Ledigschein vom Militär-Seelsorger erhalten haben.

6. Da ferner die Militärgeistlichkeit angewiesen ist, die besagten Trauungen, obgleich sie vor dem zuständigen Civilseelsorger vollzogen wurden, also nicht unter die im §. 77 der Instr. pro Jud. eccl. oder §. 30 des bürgerlichen Ehegesetzes beschriebenen Trauungen gehören, dennoch in das militärgeistliche Trauungs-Protokoll einzutragen, so haben die Herren Seelsorger der Diöcese sogleich nach Vollzug einer solchen Trauung, den vollständigen Extract aus dem Trauungsbuche auszustellen und an die Militär-Seelsorge einzusenden.

Fürstbischöfliches Consistorium Brixen, am 21. December 1857.

Georg Habtmann, Präses.

Andrä Huber, Secretär.

Taxordnung für das geistliche Ehegericht der Diöcese Brixen.

Das hochwürdigste Consistorium zu Brixen hat der Veröffentlichung der für die Wiener Erzdiöcese allerhöchst bewilligten und nun auch für die Brixener Diöcese geltenden Taxordnung, die wir in unserem letzten Hefte S. 377 mitgetheilt haben, folgende Bemerkungen beigefügt.

I. *Die für Zeugen und Sachverständige sich ergebenden Kosten betreffend.*

Nach dem Inhalte des erwähnten Ministerial-Schreibens sind die im Verfahren in Ehesachen für Zeugen und Sachverständige sich ergebenden Kosten nur bis zu dem Masse und im Sinne der diesfälligen für das Verfahren im bürgerlichen Strafprocesse bestehenden Vorschriften in Anspruch zu nehmen. Die „Strafprocessordnung" schreibt in dieser Hinsicht Folgendes vor:

§. 334. Solchen Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, und welchen daher eine Entziehung auch nur von wenigen Stunden einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, hat das sie vernehmende Gericht auf ihr Verlangen nicht blos eine Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sondern auch den Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allenfalls nöthigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung, mit billiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen. Andern Zeugen darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als zwei Meilen (vier Stunden) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung bewilliget werden. Die zuerkannten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung auszuzahlen, oder wenn dies ohne Verschulden des Zeugen nicht sogleich geschehen kann, ihm doch in kürzester Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln.

§. 335. Sachverständige, welche in einer Staats- oder Gemeindebedienstung stehen, oder bei einem Gerichte bleibend als solche bestellt sind, haben für das Gutachten selbst keine Vergütung anzusprechen, sondern nur den Ersatz der zur Erstattung des Gutachtens nöthig gewesenen und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen. Andere Sachverständige erhalten nebst dem Ersatze der nöthigen Vorauslagen eine von dem Gerichte mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bemessende Gebühr, und zwar in dem Falle, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschäftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, von zwei bis zwanzig, ausser diesem Falle aber von einem bis fünf Gulden.

§. 337. Dagegen haben Sachverständige...., wenn sie die vorstehenden Amtshandlungen ausser dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu verrichten haben, auch Reise- und Zehrungskosten, und zwar die in öffentlichen Diensten angestellten nach Vorschrift der hiefür bestehenden allgemeinen Verordnungen, die übrigen aber nach Massgabe der im §. 334 gegebenen Bestimmungen, jedoch allerdings auch bei einer geringeren als der dort angegebenen Entfernung anzusprechen. Alle vorstehenden Gebühren sind übrigens den Sachverständigen...., wo möglich, sogleich nach ihrer Verwendung auszuzahlen, oder kostenfrei zuzumitteln.

II. *Die Stempelabgabe betreffend.*

In der oben angeführten Taxordnung wird bemerkt, dass die Verhandlungen der geistlichen Ehegerichte, wenn sie eine Rechtsurkunde nicht ent-

halten, kein Gegenstand der Stempelabgabe sind. Es stimmt dies mit den kaiserlichen Patenten vom 9. Februar und 2. August 1850 (R. G. Bl., St. 22 und 112. Nr. 50 und 329) überein, in denen unter jenen Organen, bei welchen ohne den vorgeschriebenen Stempel Eingaben und Beilagen nicht überreicht, Protokolle nicht aufgenommen werden dürfen, die Träger der Kirchengewalt nicht angeführt erscheinen, und sonach eingeräumt ist, dass Eingaben, Beilagen und Protokolle, soferne sie nicht schon als Rechtsurkunden oder Zeugnisse stempelpflichtig sind, oder als solche unter die in der Tarif-Post 75, 5 der bezogenen kaiserlichen Patente angegebenen Ausnahmen fallen, in rein kirchlichen Dingen dem Stempel nicht unterliegen; was theilweise schon durch das Stempelgesetz vom 27. Jänner 1840 zugestanden war, zufolge dessen Gesuche um Dispens von Ehehindernissen oder Verboten, welche nicht zugleich der österreichischen Gesetzgebung angehören, ungestempelt eingebracht werden konnten. Dagegen ist es auch fortan zu beachten, dass Zeugnisse, ämtliche Abschriften und Rechtsurkunden deshalb, weil sie zu Verhandlungen der kirchlichen Ehegerichte benöthigt, oder anlässlich solcher Verhandlungen errichtet werden, desgleichen schiedsrichterliche Erkenntnisse über Vermögenssachen oder andere bürgerliche Rechte der Befreiung vom Stempel nicht theilhaftig sind.

III. *Die Vormerkung der Gebühren betreffend.*

Zur Erklärung der dritten allgemeinen Bestimmung der Taxordnung möge Folgendes dienen:

1. Nach dem §. 29 des kaiserlichen Patentes vom 9. Februar 1850 findet die Vormerkung der Stempelgebühren statt, wenn im gerichtlichen Streitverfahren Jemanden aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder er seine Armuth durch ein vorschriftmässig ausgefertigtes Zeugniss dargethan hat, von Amtswegen ein Vertreter bestellt wird. Die Vormerkung hat sogleich aufzuhören, sobald die Ursache derselben nicht mehr besteht.

2. Die Tarif-Post 75 des erwähnten kaiserlichen Patentes, welche von den persönlichen Befreiungen von der Stempelabgabe handelt, zählt zu Denjenigen, welchen dieselbe zu Statten kommt, Litt. o. „diejenigen Personen, deren Armuth durch ein gesetzlich ausgestelltes Zeugniss bestätigt ist, im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitangelegenheiten und rücksichtlich der dazu erforderlichen Behelfe und Beweismittel gegen Vormerkung der Gebühren.“ — Zugleich steht an der besagten Stelle die Anmerkung: „Die vorgemerkten Gebühren werden nicht oder nur theilweise eingehoben, wenn der Arme als Kläger sachfällig wurde, oder, wenn er Geklagter war, dem Gegentheile der Ersatz der Processkosten des Armen nicht ganz oder zum Theile auferlegt wurde.“

3. Damit eine Partei die Vormerkung der Gebühren, beziehungsweise die Befreiung von denselben anzusprechen berechtigt sei, muss sie mittelst eines von der betreffenden Seelsorge ausgestellten und von der politischen Behörde bestätigten Armuthszeugnisses darthun, dass sie weder von Realitäten,

Capitale, Renten, oder durch Arbeit oder Dienste ein grösseres Einkommen bezieht, als der im Wohnorte übliche gemeine Taglohn beträgt.

Fürstbischöfliches Consistorium Brixen, am 18. Jänner 1858.

Georg Habtmann, Präses.

Johann Stippler, Secretär.

Ueber die Ordinations-Titel.

(Correspondance de Rome, troisième année 4. Sept. 1850, Nr. 39.)

Wir veröffentlichen hiemit eine wichtige Entscheidung, der eine sehr merkwürdige Denkschrift vorangeht. Ein ehrwürdiger Prälat legt dar, dass der grösste Theil der Ordinanden ohne Vermögen sei; andere können es nicht nach den canonischen Regeln stellen, die Unfälle der Zeiten haben bewirkt, dass die Kirche gegenwärtig zahlloser Ordinationstitel beraubt ist, die sie ehemals besass. Es ist nicht selten, dass Priester, die ohne Vermögen ordinirt worden sind, aller Hülfsmittel entbehren, sobald ihnen eine Krankheit oder ein anderer Grund nicht gestattet, jene Functionen zu verrichten, für welche von der Regierung ein Gehalt angewiesen ist; sie wenden sich dann an ihren Bischof, und die Nothwendigkeit, ihnen Hülfe zu leisten, wird für die bischöfliche Mensa sehr belastend. Der Bischof sucht um eine allgemeine Dispens vom Patrimonial-Titel für alle Priester seiner Diöcese an. Gleichzeitig sucht er an, ermächtigt zu werden, von allen Ordinanden die Summe von zweihundert Franken zu fordern, um eine gemeinschaftliche Masse zu bilden, deren Einkommen gestatten wird, den kranken oder ihrer Functionen beraubten Priestern Hülfe zu leisten.

Man hat es zweckmässig erachtet, die canonischen Regeln in's Gedächtniss zu rufen, welche die Stellung des Ordinations-Vermögens betreffen. Unsere Leser werden diesen Theil der Denkschrift mit Interesse sehen; er gibt zu verstehen, welche Vorsicht die Kirche fordere, damit ihre Diener nicht der Gefahr der Bettelhaftigkeit ausgesetzt werden.

Jedermann wird begreifen, dass diese Regeln bei der durch die bürgerlichen Gesetze in einigen Ländern erzeugten Lage nicht leicht zu beobachten seien. Wenn der heil. Stuhl häufig genug die Dispense vom Titel des Beneficiums, oder vom Titel des Erbvermögens gewährt hat, so müssen die besonderen Umstände, in denen sich gewisse Länder befinden, anrathen, sich nicht zu streng zu zeigen, wenn es sich um Ordinationen handelt, welche das Bedürfniss oder der Nutzen der Kirche zu fordern scheint. Die Denkschrift enthält mehrere Beispiele dieser Arten von Concessionen; sie legt über die alte und neue von der heil. Congregation des Conciliums eingehaltene Praxis Rechnung ab.

Hernach folgt die Untersuchung des neuen Projectes. Soll man die Forderung von zweihundert Franken zur Bildung einer allgemeinen Masse erlauben? Die Vortheile und Nachtheile des Projectes werden mit aller erwünschlichen Unpartheilichkeit untersucht und abgewogen. Es ist Niemand,

der nicht anerkennen müsste, wie sehr es erwünschlich sei, dass die Priester nie der Lage ausgesetzt werden, der Subsistenzmittel zur Zeit der Krankheit zu entbehren; aber es wäre nicht vernünftig, zu einem Hülfsmittel seine Zuflucht zu nehmen, das schlimmer, als das Uebel selbst wäre. Man wird in der nachfolgenden Denkschrift ersehen, welches die sehr wichtigen Hindernisse gegen die Einführung der neuen Disciplin, gegen die Aufstellung der allgemeinen Kassa sind. Uebrigens mangelt es dem canonischen Rechte keineswegs an Verordnungen, zu Gunsten kranker, oder schwächlich gewordener Kleriker.

Es ergibt sich in Bezug auf diese gemeinschaftliche Kasse für den Weltklerus eine sehr sonderbare Bemerkung, die dazu dient, uns die Weisheit bewundern zu lassen, welche die Kirche beseelt hat, als sie zur Theilung der kirchlichen Güter und Einkünfte schritt. Wenn die Kirche die Gemeinschaftlichkeit bei dem Weltklerus beibehalten hätte, wie sie selbe von den Mönchen fordert, so hätten die unruhigen und übelwollenden Geister vielleicht nicht ermangelt, in einer solchen Disciplin eine widerwärtige Gelegenheit zu finden, die den modernen Lehren des Communismus Schwung gäbe. Indem die Kirche die Rechte des Eigenthums, sowie die Unterscheidung der Einkünfte beim Weltklerus reservirt, beweiset sie durch die Beredsamkeit der Thatsachen, wie sehr sie diesen ungeheuerlichen Organisationen fern stehe, die der Untergang der Gesellschaft sein würden.

Wir zählen einige einfallende Fragen auf, die nicht ohne Interesse sind. Können die Weltpriester zum gemeinschaftlichen Leben verpflichtet werden? Wir haben nicht nöthig zu sagen, dass die Antwort verneinend ausfalle. Alles scheint anzudeuten, dass man die berühmte Decretale Gregors VIII. von den regulären Chorherren, keineswegs vom Weltklerus zu verstehen habe. — Kann ein Pfarrei-Rector aus Kränklichkeit abgesetzt werden? Muss man ihn seiner Pfarrei berauben, und in's Spital schicken? Die Beraubung von einem kirchlichen Amte ist aus Ursache der Krankheit nicht erlaubt. Das canonische Recht ermächtiget zur Abordnung eines Coadjutors zu einem von Krankheit betroffenen Rector; es macht daraus sogar eine Pflicht, wenn die Krankheit fortdauernd und unheilbar ist, aber alle Gründe und alle Rechte widersetzen sich der Absetzung eines Rectors, den die Kränklichkeit verhindert, sein Amt zu erfüllen. Uebrigens werden wir Gelegenheit haben, diese sehr wichtige Frage zu behandeln.

Tituli S. Ordinationis.

Anno 1845 Episcopus B. in B. supplicem porrexit libellum s. m. Gregorio XVI. exponens quod Concilii Tridentini sanctio, ne quis Clericus ad Ordines Sacros promoveatur, nisi vel beneficium ecclesiasticum, vel patrimonium seu pensionem vere possideat, quod sibi ad vitam sustentandam satis sit, in B. usque ad gallicas perturbationes integre custodita, perdifficilior servatu evasit, postquam, suppressis injuria temporum Ecclesiis collegiatis, ac beneficiis simplicibus penitus extinctis, clerici ad Ordines Sacros assumendi,

plerumque bonis patrimonialibus destituti reperiantur. Etenim si paucissimos excipias (tertia ad summum circiter ordinandorum pars) patrimonio sufficienti provisos, caeteri omnes, vel patrimonium habent a parentibus cum assignatione omnium bonorum confectum, licet partes haereditatis, quae caeteris liberis jure debentur, ipsis ita auferantur; vel ex privata charitate obtinent titulum ordinationis, qui tamen nihil habet roboris et utilitatis, sive in forma privata, ut plurimum intuitu taxae majoris a fisco percipiendae, praebeatur, omnique juris civilis praesidio destituatur; sive in forma authentica conficiatur, cum hoc in casu nec ullus clericorum deinceps titulum ordinationis ab aliquo benefactore reciperet, si una vice ad solvendos patrimonii fructus adigeretur. Unde non raro accidit, ut sustentationem vitae quam pro infirma valetudine, aliave causa ex munere habere jam nequeunt, clerici ab Episcopo ordinatore, cum gravissimo mensae episcopalis onere, percipere debeant.

Cum igitur res ita se habeant, nec affulgeat spes melioris rerum conditionis, ideo praelaudatus Episcopus aliquam pro sua dioecesi provisionem necessario inducendam judicans, nihil inconsulta Sede Apostolica statuendum arbitratus, supplex rogavit, quatenus Sanctitas Sua — benigne dispensare dignetur in lege Ecclesiae, quae exigit, ut ex clericis saecularibus nullus ad sacros ordines promoveatur, nisi vel beneficium, pensionem, vel patrimonium possideat, quod ei ad honestam sustentationem sufficiat; sed hac conditione ut singulus ordinandus solvat semel ducentos francos, et insuper ut et hanc dispensationem pro pauperibus necessariam etiam extendere dignetur ad divites, tum propter uniformitatem, tum ut facilius scopus intentus obtineatur. — Hac novissima methodo sibi pollicebatur Episcopus fore, ut deinceps ex fructibus pecuniae cura Episcopi fructifero investimento collocandae, sustentationi clericorum, quatenus necessaria esset, provideretur.

Datis ab hac S. Congr. sub die 18. Augusti ejusdem anni Episcopo Oratori litteris eum in finem, ut referret cur non magis expediat, ut singuli ordinandi ab Apostolica Sede dispensationem obtineant super integra taxa patrimonii sacri, cum conditione tamen, ut e Seminario non egrediantur, nisi de idoneo beneficio, vel sufficienti titulo, vel saltem aliquo munere ecclesiastico sint provisi; supradictus antistes, mandatis obtemperans, renuntiavit eam esse dioecesis B. praxim, ut e Seminario clerici non egrediantur, nisi aliquo munere ecclesiastico sint provisi, vel officio instruendae juventutis fungi debeant; postea vero, plures ex ipsis, cum ex munere emolumenta exigua percipiant, nec patrimonium habeant unde sustententur, nec pensionem aliquam a gubernio accipiant, ideo, dum pro infirmitate aliave de causa munus exercere amplius nequeunt, tunc ad mensam episcopalem confugium habere, unde sustententur: ea in conditione versari tum vicarios Parochorum cooperatores, tum clericos munus professoris in scholis publicis exercentes, tum clericos interdum gravi morbo laborantes, antequam ad sacerdotium promoveantur. Propterea Episcopus iterum Sanctissimo supplicavit pro dispensatione patrimonii sacri, nec non pro novissimae propositae methodi approbatione.

Ex relatione autem Nuntii Apostolici, cui, ut singulorum B. Episcoporum

sententiam de re exquireret, demandatum fuit, deprehenditur, Episcopos G., T., et L. B. adstipulari, eum in finem, ut maximae ipsorum animi anxietati circa hujusce tituli in suis dioecesibus frequentissimi validitatem finis imponatur; eosdemque desiderare, ut scilicet vel Sanctitas Sua in praedicta praxi tuto procedi posse rescribere dignetur, vel in id assentiri velit, quod Episcopi B. petitione continetur, quodque perutile imo necessarium, nec scandali, sive admirationis in ordinandis, aut in illorum consanguineis periculum praeseferre asserunt.

Episcopo vero L. id unum placuit, ut scilicet cuique clerico facta libertas esset vel Tridentina, vel nova uti constabilienda disciplina, et insuper, ut hoc a singulorum ordinandorum solutionibus commune conficiendum aerarium, auctoritate civilis potestatis fulciatur, ut ejus securitas tueretur.

M. autem Eminentissimus Antistes aperte significavit nihil esse in sua dioecesi innovandum, quam quod jamdudum lege dioecesana statutum est; quin etiam gravissima scandala, ac maximam in ordinandis ac in eorum parentibus admirationem, si nova esset invehenda praxis, dubio procul suboriri posse.

N. Episcopus (licet patrimonii sacri constitutionem in sua dioecesi privata scriptura confectam omni idcirco juris civilis praesidio destitui fateatur) attamen a nova quoad haec introducenda disciplina maxime adhorrere edixit, tum quia incommodis quae ex hodierna patrimonii constituendi ratione necessario profluunt, facile occurrere inquit habito ad Sanctam Sedem recursu pro dispensatione a patrimonii titulo exigendo obtinenda, quam quidem dispensationem nullo unquam in casu sibi fuisse denegatam testatur; neque hanc praxim quidquam inconveniens praeseferre, cum in dioecesi N. et in B. generatim, ad majores ordines non promoveantur nisi ii clerici, quos Ecclesiae necessitas et utilitas strictius expostulare videatur: hinc fit, ut dispensatio pro iis tantum clericis urgeatur, de quibus indubia prorsus spes est fore, ut statim ac sacerdotio aucti sunt, aliquod officium, cui honesta pensio a gubernio assignata reperitur, consequantur; tum ea potissimum ratione, quod hujusmodi commune aerarium non satis tutum esse videretur, ejusque conservatio et administratio innumeris propemodum obnoxia esset difficultatibus, et insuper quia utilium inde forte provenientium divisio querelis, murmurationibus, dissidiis ac accusationibus, ipso Episcopo minime excepto, viam aperire posset latissimam; ac propterea invehendam disciplinam, tanquam minime necessariam, imo et periculis plenam, pro sua dioecesi penitus rejectum iri.

Posthaec causa ad plures annos, nemine instante, tamdiu siluit, donec nuperrime Episcopi Oratoris successor, hodiernus B. Antistes, relationem status ecclesiae de more mittens, inter cetera, Pontificium Oraculum adprecatus est circa (ut verbis ipsius utamur) — institutionem novae formae tituli clericalis, quam ob rerum et temporum circumstantias inducere coactus sum, ne clerici sine titulo reali ad ordines sacros, ut pridem factum est, deinceps promoverentur. Porro caetera omnia, quae a venerando meo praedecessore instituta sunt, aut a me recenter decreta sunt judicio Apostolicae

Sedis plene et integre subjicio. — Insuper supplicem porrexit libellum idem Antistes, quo quaeri legere est — utrum approbata illa forma tituli clericalis, qui quasi patrimonialis merito appellatur, seu appellari potest, Notario B. liceat ordinandos omnes, nisi ad titulum patrimonii proprii, vel paupertatis vere vocentur, vocare ad titulum quasi patrimonialem. — Et quatenus Apostolica Sedes eam tituli formam, nec non modum eum appellandi in ordinatione Subdiaconi probaverit; quaerit insuper — utrum haec tituli denominatio inseri possit in futura aliqua Pontificalis Romani editione.

His in facto expositis rei gravitas expostulat, ut et parumper in jure, quod in subjecta controversia exponendum opportunum ducimus, immoremur.

Ecclesiam maximopere abhorrere a mendicitate clericorum compertum habetur ex notissima Concilii Tridentini dispositione Cap. 2. sess. 21 de reform. — Cum non deceat eos, qui divino ministerio adscripti sunt, cum ordinis dedecore mendicare, aut sordidum aliquem questum exercere; compertumque sit, complures plerisque locis ad Sacros Ordines nullo fere delectu admitti, qui variis artibus, ac fallaciis confingunt se beneficium ecclesiasticum, aut etiam idoneas facultates obtinere; statuit S. Synodus ne quis deinceps clericus saecularis...... ad Sacros Ordines promoveatur, nisi prius legitime constet, eum beneficium ecclesiasticum, quod sibi ad victum honeste sufficiat, possideat..... Patrimonium vero, vel pensionem obtinentes ordinari posthac non possint, nisi illi, quos Episcopus judicaverit assumendos pro necessitate, vel commoditate Ecclesiarum suarum, eo quoque prius perspecto, patrimonium illud, vel pensionem vere ab eis obtineri, taliaque esse, quae eis ad vitam sustentandam satis sint, atque illa deinceps sine licentia Episcopi alienari aut extingui, aut remitti nullatenus possint, donec beneficium ecclesiasticum sufficiens sint adepti, vel aliunde habeant, unde vivere possint; antiquorum canonum poenas super his innovando.

Haec salutaris Concilii Tridentini dispositio ubique recepta et servata fuit, specialiter in B., sicuti patet ex decreto Concilii 2. provincialis M., quod habetur apud Van Espen. „jur. eccles. univers." part. II. sect. I. tit. 9. num. 21. Cum tamen temporis cursu animadversum esset nonnullos Episcopos ab hac norma deflexisse, passim quoscumque ad Patrimonii titulum ad sacrum ministerium admittendo, ideo Innocentius XI. Litteras encyclicas ad singulos Episcopos per Sacram Congregationem mitti jussit die 13. Maii anno 1679, ut decretum Concilii Tridentini penitus observaretur. — Deindeque per hasce circulares litteras Episcopis omnibus Sanctissimum Tridentini decretum in memoriam reduci mandavit, quatenus omnes illud sancte custodiant, sciantque non aliter ordinandum ad titulum patrimonii, vel pensionis, nisi quum Ecclesiae necessitas, vel commoditas ita exigat, qua in re prudens Episcopi timoratumque judicium versari debebit.

Ex his infertur beneficium ecclesiasticum esse titulum ordinationis verum ac praecipuum: patrimonium vero, aut pensionem per viam dispensationis admitti, sicuti videre est in Suanen. 28. Julii 1838. §. Jam vero, et ex communi Doctorum. Simile habetur apud Van Espen. loco supra citat. num. 14.

ubi cum Fagnano ad cap. Episcopus tit. de praebendis colligit Concilium Tridentinum sustulisse dispositionem cap. Tuis eod. tit., in quantum ibi concedebatur indifferenter ordinari ad titulum patrimonii, vel beneficii.

Circa canonicam patrimonii constitutionem, nemo est, qui nesciat patrimonium sacrum ex bonis certis, stabilibus et frugiferis conficiendum esse, neque probari tanquam legitimum ordinationis titulum eum proventum, qui ingenio ac virtute ordinandorum facile comparari posse videatur, sicuti declaravit sacra haec Congregatio in Siguntina Sacrorum Ordinum anno 1589 mense Octobris, ad quartum dubium sic propositum: Si quis tantum habeat quod ex industria, vel honesto labore lucratur, puta quod sit musicus, magister grammaticae, pictor, scriptor, aut alterius licitae professionis, idque sit sufficiens ad sustentationem vitae, poteritne promoveri? S. Congregatio respondit — lib. II. decret. pag. 55. Nec in bonis mobilibus ac se moventibus patrimonium sistere oportere, declaratur in Monopolitana 18. Novembris 1769. §. Patrimonium, et explicatur apud Rigant. ad regul. 24. cancellar. §. 5. num. 119. et seq. Unde communiter tradunt Doctores patrimonium fundari super rebus immobilibus, aut talibus, quae immobilibus aequiparantur, sicuti totidem verbis dicit Engel. colleg. jur. Canon. tit. 14. lib. I. de aetate et qualit. praeficiendi. §. 21.

Inter legitimos tamen ordinationis titulos admissi etiam quandoque reperiuntur tum demandatum capellani munus, tum census perpetui, tum etiam patrimonia a privatis benefactoribus confecta, ea prorsus ratione, quia, cum plurimum conferat ad Ecclesiae utilitatem, si ministris ecclesiasticis abundet, ideo omni facilitate et indulgentia excipiendi sunt clerici, qui sufficientem et legitimum sustentationis titulum praebent, prout dicitur in institutione XXVI. Benedicti XIV. allatis verbis Pallavicini in histor. Conc. Trid. lib. 17. cap. 9. Etenim, ut de singulis aliqua proferamus, demandatum Capellani munus, etsi inter bona mobilia referatur, attamen ad susceptionem Sacrorum Ordinum satis esse valet, dummodo integram taxam patrimonii sacri exaequet, et qui habent jus nominandi, fidem suam cum Episcopi auctoritate, praestiterint, eum, qui nominatus fuerit in eo munere mansurum donec vita fungatur, ac postremo non desit aliquis, qui se alimenta praebiturum spondeat, in eo casu, quo ordinatus legitime impeditus missam celebrare nequeat. Censibus autem perpetuis patrimonium constitui posse, dummodo fiant cum eis conditionibus a S. Pio V. in suo Decreto praescriptis, ac in alios census convertantur, sive frugiferis certisque fundis collocentur, quando debitores iis censibus dissolvi cupiant, decretis Sacrarum Congregationum provisum reperitur, ut videre est in Monacell. formul. legal. tit. 13. tom. 2. num. 17. et 21.

Quoad patrimonia, quae a benefactoribus suadente charitatis impulsu, favore ordinandorum conficiuntur, Sacra haec Congregatio censuit posse aliquem ad Sacros Ordines promoveri ad titulum bonorum, quae ei donentur, si tamen Episcopus judicaverit eum assumendum pro necessitate, vel commoditate ecclesiarum suarum, donationesque hujusmodi vere et absque ulla fraude,

et in forma valida fiant de tot bonis, quae promovendo sufficiant ad vitam honeste sustentandam, quaeque deinceps alienari non possint, sine licentia Episcopi, donec ille beneficium ecclesiasticum sufficiens adipiscatur, vel aliunde habeat unde vivere possit. Ita in una resolutione anni 1573 lib. I. Decret. pag. 151, cui consonat altera solutio, quae prodiit die 15. Aprilis anni 1598 et habetur lib. 9. Decret. pag. 50. Neque illicitum esse atque a praxi alienum pactum in patrimonio conventum de illo reddendo, cum ordinatus habuerit beneficium sufficiens, vel alias unde vivere possit, et eo in casu suspensionem non incurri tradit Van Espen. Jur. eccles. univ. part. 11. Sect. 1. tit. 9. num. 25. cum Barbosa alleg. 19. num. 57. et Garcia de Benef. part. 2. cap. 15. num. 169.

Nec satis esse obligationem personalem solvendi clerico totum id, quod pro congrua illius sustentatione sufficiens erit, videre est in citata Suasen. §. demum. et §. Quin imo; ea nempe ratione, quia obligatio ista personalis non est res immobilis, et pacifice possessa, et per illam haberet quidem ordinandus jus ad rem, sed non jus in re, sicuti recte perpenditur apud Rigantium loco supra cit. num. 122, ubi refert ea de re resolutionem S. C. diei 8. Junii 1704. Cum enim imperator clerico florentino concessisset diploma seu titulum mensae pro sua honesta sustentatione, quousque provideretur de sufficienti beneficio, et in dubium revocatum fuisset: An licite et valide ordinari posset ad titulum dictae mensae? prodiit responsum Negative. Similia habentur apud citatum Engel, qui §. 17 tradit titulum ordinationis constitui non posse supra sola obligatione personali; quia mortua persona concedentis, clerico deperiret forsitan titulus, quod accidisse non raro in Germania idem auctor lamentatur, unde clerici, non habentes aliunde quomodo vivant, miseram plerumque et scandalosam vitam agere videntur.

Ad futurae haereditatis paternae titulum aliquem ordinari non licere tradit saepe laudatus Engel §. 23.; et licet filius cogere possit patrem ad patrimonium sibi constituendum ut Sacris Ordinibus valeat insigniri, sicuti habetur apud S. C. in Bononien. 18. Augusti 1827. §. Hinc, et concordant Barbosa de officio. et potestate Episcopi alleg. 19. num. 63. Cardinal de Luca de dot. disc. 162. num. 10. et disc. 52. num. 8. Sanchez de Matrim. lib. 4. disp. 26. num. 7; attamen non permittendum, tanquam aequitati et rationi minime consentaneum, quod parens omnia sua bona filio pro suscipiendis ordinibus assignet, cum detrimento ceterorum liberorum, qui ad partes haereditatis jus suum habent, ut videre est in citata Institutione XXVI. Benedicti XIV. num. 14.

Ibidem sane clarissimus Auctor aperte significat patrimonia ficta judicari, quae ex bonis ad alium vel integra vel magna ex parte spectantibus conficiuntur, ita ut ordinatus fructus annuos percipere nequeat; vel in quibus expressa vel tacita conventio intercedit, ut fundi possessio semper ad eum pertineat, qui ratione solum patrimonii eundem fundum contulit, sive ut ordinatus nullos fructus, vel illorum tantum partem ex eo fundo desumat, licet publicae tabulae contrarium exprimant; quod est fraudem in re gravissima

objicere, et menti sacrorum canonum adversari. Quadrat doctrina Van Espen Jur. eccles. univ. part. 2. sect. I. tit. 9. num. 22 „ficte autem possidere censetur, qui illud accepit ea conditione tacite vel expresse adjecta, quod illud quidem in titulum ordinationis supponere et affectare queat, sed quod nunquam proventus illius accipiet, at illos integros aut majorem illorum partem danti relinquet.“

Proinde contra clericos qui sacram ordinationem conficto falso titulo suscipiunt, sanctio canonica gravissimas poenas jure statuit. Pergit jam citatus Van Espen num. 23. „Ordinatus autem ad titulum patrimonii ex simili ficta donatione procedentis non manet securus in conscientia, imo revera esset tanquam ordinatus sine titulo, et incurreret poenam suspensionis positam contra ordinatum sine titulo, per Constitutionem Sixti V. contra clericos male promotos. Ita post alios Barbosa Alleg. 19. n. 57.“ Sed cum Clemens VIII. Sixtinam Constitutionem moderans, eam ad terminos a Concilio Tridentino decretos revocaverit, investigandum esset, an Concilium Tridentinum, quum antiquorum canonum poenas innovaret, etiam poenam suspensionis contra illos, qui titulo fictitii patrimonii ordinantur, iterum statuerit. Sacra autem haec Congregatio, postquam rem diligenter expendit, censuit poenam suspensionis ipso facto incurri ab eo, qui ordinatorem in fraudem adduxerit, sicut in die 27. Nov. anno 1610 declaratum fuit ac decretum: — Sacra Congregatio Concilii proposito suprascripto dubio, omnium sententiis censuit hoc casu poenam suspensionis ante Concilium non esse correctam, et hodie a Tridentino Concilio esse innovatam, et propterea hujusmodi clericum, qui adhibito dolo, confictoque titulo ordinatorem decepit, esse ipso jure suspensum, carereque ordinum exercitio, sicuti videre est apud Fagnanum in cap. Cum secundum, de praebendis num. 63. et sqq. et in citata Institutione XXVI. Benedicti XIV. num. 16. Et consonant deducta in Lunen. Sarzanen. Sacrae Congregationis 29. Maii 1824. §. Nec.

Idem traditur a Reiffenstuel lib. I. tit. 9. num. 197. ubi dicit quod antiqua jura poenam suspensionis imponentia ordinato sine titulo, impresentiarum manent incorrecta, quando ordinatus fuit in culpa decipiendo Episcopum, ac fingendo titulum quod non habet, et praeter S. C. 27. Novembris 1610, id ipsum patere dicit ex Constitutione Urbani VIII., quae incipit: Secretis, in qua Pontifex innovavit atque ampliavit dispositionem Clementis IV., quae habetur cap. I. de temporibus ordinationum, et qualitate ordinandorum in 6, additis nonnullis poenis; et aperte significat promotos contra formam in eadem Constitutione Secretis praescriptam, perpetuae suspensionis poenam absque spe dispensationis a Sede Apostolica obtinendae, incurrere eo ipso. Et demum statuit: — Insuper promotos hujusmodi, ac etiam eos, qui cum falsis vel fictis, aut fiduciariis patrimonii titulis, scienter se ad ordines hujusmodi promoveri fecerint, non solum praedictis, verum etiam majoribus arbitrio nostro, et pro tempore existentis Romani Pontificis infligendis poenis... subjectos esse volumus — ut videre est apud ipsum Reiffenstuel loc. citat.

Nec eo in casu ordinatorem teneri alimenta clerico per fraudem, fin-

gendo titulum absque ulla culpa Episcopi, subministrare tradit Fagnanus ad cap. Cum secundum. num. 62. de praebendis. Pyrrhing. ibid. num. 114, et Reiffenstuel. loco supr. citat. num. 119; ea nempe ratione, quia rem, quae culpa caret, in damnum vocari non convenit cap. 2. de constitution. Quod si Episcopus quempiam ordinaverit, sub pacto, seu promissione, quod ordinatus super alimentatione sua non inquietet eumdem, tunc ordinator a collatione ordinum per triennium, ordinatus vero ab ordine sic suscepto perpetuo est suspensus, donec per Sedem Apostolicam mereatur dispensari. Ita habetur statutum in cap. Si quis ordinavit. 40. de Simonia. Quin imo, tales notantur de Simonia, unde et citatum caput: Si quis ordinavit, ponitur sub rubrica de Simonia. Ratio est ea, quam tradit idem Reiffenstuel loco citat. num. 193. quia taliter ordinatus remittit ordinatori jus, caeteroquin sibi competens respectu alimentationis temporalis, ut ab eo ordinetur; atque Simonia non solum contrahitur dando, sed etiam remittendo jus temporale pro spirituali arg. Cap. Super eo 7. de transact. et cap. Veniens. de testibus.

Re quidem vera, Episcopus scienter conferens cuipiam Ordinem Sacrum non habenti competentem titulum sustentationis, praeter peccatum, quod tam scienter ordinans, quam ordinatus sine titulo incurrit agendo contra justam prohibitionem Ecclesiae in materia gravi, tenetur insuper ordinans taliter ordinato providere de necessariis alimentis, donec beneficium ecclesiasticum consequatur. Ita communis et patet ex cap. Episcopus et cap. Cum secundum de praebendis. Unde communiter tradunt Doctores per illas canonicas sanctiones correctos esse canones antiquos, quibus ordinatio sine titulo facta irrita habebatur, sicuti disponitur in canone Sanctorum. dist. 79. et rursus in canone Neminem. ead. dist. 79. Igitur jure novo incumbit equidem ordinatori onus subministrandi alimenta clerico, quem ad Sacros Ordines sine certo titulo promoverit, sed ordinatus bona fide jure non punitur ea suspensionis poena, quam antiqui canones in injuriam ordinantium induxerunt, et solus ordinarius per impositionem oneris ordinatum sustentandi punitur: quod recte dispositum fuisse, cum non debeat aliquis alterius odio praegravari juxta regulam juris 22. in 6. cum similibus, tradunt Garzias part. 2. de benefic. cap. 5. num. 20. et seqq. Fagnanus in cap. Cum secundum num. 68. et 69. Barbosa part. 2. de offic. et potest. Episc. alleg. 20. num. 27. et 33. Reiffenstuel lib. I. tit. 9. num. 197. Engel. colleg. jur. canon. lib. I. tit. 14. num. 15.

Jam vero satis satiusque patet ecclesiasticis sanctionibus et doctrinis SS. Canonum valde adversari eam praxim, quam in dioecesi B. irrepsisse Episcopus supra lamentatur. Equidem, eodem antistite teste, patrimonium plerumque in forma authentica non conficitur, nec praesidio juris roboratur; nec ordinatus annuos fructus patrimonii percipere potest, neque revera ab eo habet, unde sustentetur; nec, pro temporum injuria fundus suo titulo ordinationis assignatus prohibetur alienari sine licentia Episcopi, ut in alios frugiferos certosque fundos convertatur; et interdum fit, ut patrimonium constituatur cum assignatione omnium bonorum paternae haereditatis, cum injuria

caeterorum liberorum. Quae omnia canonicis sanctionibus et Doctorum placitis minime consentanea esse praenotavimus. Unde ulterius patet, quod clerici, qui tali in conditione versantur, ut neque beneficium ecclesiasticum, neque patrimonium rite constitutum possideant, ad majores ordines promoveri non possint, nisi accedente necessitate vel commoditate Ecclesiae, et praevia Sedis Apostolicae venia.

Relaxandum equidem rigorem legum canonicarum quandoque esse, si aliqua urgeat necessitas, vel publica occurrat utilitas, monet ipsum Concilium Tridentinum Sess. 25. cap. 18 de Reform., et conciliare decretum non promovendi ad Sacros Ordines clericos sine congruo sustentationis titulo, unam esse ex illis sanctionibus, quibus Sedes Apostolica, causa cognita et re perpensa, pluries dispensare censuit, ceu probant exempla. Praetermisso quidem exemplo Ecclesiae Metropolitanae Florentinae, in qua usque adhuc, sicuti annotatum reperitur in causa Sanctae Crucis de la Sierra 8. Julii 1719, viget privilegium ab Eugenio IV. concessum, ut clerici, qui eidem inservierunt spatio decem annorum, Ordinibus Sacris initiari subinde valeant, licet nec beneficium, nec patrimonium obtineant, Sixtum V. indulsisse Patriarchae Venetiarum ordinandi Presbyteros titulo Servitii Ecclesiae, testantur Campanil. diversor. jur. canonic. rubr. 8. cap. 4. num. 14. et Garzias de Benefic. part. 2. cap. 15. num. 96. Quod quidem Breve Sixti V. in Bullario Romano inveniri non licuit, refertur apud citatum Campanil., qui insuper testatur ejusdem verba rescripta reperiri in Synodo Veneta ab Laurentio Priolo Venetiarum Patriarcha anno 1592 coacta, ibique legitur. „Relatum siquidem Nobis nuper fuit, in ista civitate Venetiarum, nobilium et populi frequentia celeberrima, perpauca esse beneficia, sub quorum titulo carentes juxta constitutionem nostram possint promoveri. Nos igitur Ecclesiarum particulariter id exponentium necessitatibus, utilitatibusque providere desiderantes, fraternitati tuae, ut omnes et singulos dictae civitatis clericos, qui vita, moribus, aetate, natalium legitimitate et aliis qualitatibus a jure requisitis, per te idonei reperti fuerint, etiam si titulo beneficii ecclesiastici, vel pensionis annuae non sint provisi, aut patrimonialia aliaque bona non possideant, dummodo alicui ecclesiae dictae civitatis de consensu ejusdem Ecclesiae Rectoris fuerint adscripti, ex quarum servitio et eleemosynis a piis christifidelibus elargiendis aliquid ad sustentationem victus habere possint, et ab eadem Ecclesia, cui adscripti fuerint, nullo unquam tempore amoveri, vel ipsi ab ea recedere possint et debeant, nisi illis de competenti beneficio, aut pensione super fructibus ecclesiasticis assignanda provisum fuerit; vel ita eorum exigentibus demeritis, ab ipsa Ecclesia amovendi veniant; ad quatuor minores, nec non Sacros, etiam presbyteratus Ordines, debitis temporibus servatisque Concilii Tridentini decretis promovere libere, et licite valeas, licentiam Apostolica auctoritate tenore praesentium concedimus et facultatem.“ Idem Pontifex per breve diei 1. Septembris 1586, quod incipit Cum ex antiquo concessit alumnis collegii Graecorum de Urbe, qui deputandi sunt ad officium diaconi et subdiaconi Capellae Pontificiae, ut ad Sacros Ordines promoveri possent

sine aliquo beneficii, aut patrimonii titulo, sed tantummodo dicti collegii titulo, sicuti videre est tom. 5. part. Bullar. rom. pag. 160 §. 3.

Alumnis pariter collegii Anglici de Urbe concessit Gregorius XIII. ut sine aliquo beneficii, vel patrimonii titulo ad Sacros Ordines promoveri possent constit. 81. tom. 4. part. 3. Bullar. Roman. p. 339. §. 12, ubi habetur: „postremo cum eosdem scholares hujus Collegii alumnos post longos studiorum vel coeptorum, vel consummatorum labores, sacerdotali militiae pro temporis vel loci necessitate adscribere conducat, ministeriis et functionibus sacris assuescant, dictaeque Ecclesiae SSmae Trinitatis officia praestent, seu, ut operarii, mittantur, eisdem alumnis, ut de licentia protectoris ac dicti Collegii rectoris consensu ac examine praecedente... sine aliquo beneficio, vel patrimonii titulo.. ad omnes etiam Sacros et Presbyteratus Ordines promoveri.... libere et licite valeant, indulgemus.“ Idipsum concessit idem Summus Pontifex Gregorius XIII. Alumnis Collegiorum in Germania superiori ab ipso institutorum, sicuti videre est tom. 5. part. I. Bullar. Rom. pag. 204. Quod etiam communicavit Clemens VIII. Alumnis Collegii Scotorum de Urbe Constitutione, quae incipit: In Supremis. tom. 5. part. p. Bull. Rom. p. 319. (Schluss folgt.)

Liturgisches.

Die Congregatio rituum in Rom hat folgende Formel zur kirchlichen Einweihung der Eisenbahnen und Dampfwagen genehmigt:

Benedictio viae ferreae et curruum.

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini.
℟. Qui fecit coelum et terram.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Omnipotens sempiterne Deus, qui omnia elementa ad tuam gloriam utilitatemque hominum condidisti; dignare quaesumus hanc viam ferream, ejusque instrumenta bene ✝ dicere, et benigna semper tua providentia tueri; et dum famuli tui velociter properant in via, in lege tua ambulantes, et viam mandatorum tuorum currentes, ad coelestem patriam feliciter pervenire valeant. Per Christum Dominum nostrum.

℟. Amen.

Oremus.

Propitiare, Domine Deus, supplicationibus nostris, et bene ✝ dic currus istos dextera tua sancta; adjunge ad ipsos Sanctos Angelos tuos, ut omnes, qui in eis vehentur, liberent et custodiant semper a periculis universis; et quemadmodum viro Aethiopi super currum suum sedenti, et sacra eloquia legenti, per Apostolum tuum fidem et gratiam contulisti, ita famulis tuis viam salutis ostende, qui tua gratia adjuti, bonisque operibus jugiter intenti, post omnes viae et vitae hujus varietates aeterna gaudia consequi mereantur. Per Christum Dominum nostrum.

℟. Amen.

Deinde sacerdos aspergat viam et currus aqua benedicta.

Die Vereinbarung der würtembergischen Regierung mit dem heil. Stuhle.

(Fortsetzung.)

Das *Patronatrecht der Krone* unterliegt keiner weitern Beschränkung, als der in der Beilage 3 ausdrücklich erwähnten: „Die k. Regierung wird, wie es auch seither immer ihre Uebung war, auf die dem königl. Patronate verbleibenden Pfründen nur solche Geistliche präsentiren, welche den allgemeinen Pfarrconcurs mit Erfolg bestanden haben."

Die vom Könige patronatisch erfolgte Ernennung wird sogleich im Staatsanzeiger bekannt gemacht, und der Ernannte sofort dem Bischofe vom k. katholischen Kirchenrathe präsentirt, damit er die *Institutions-Urkunde* ausstelle. Dagegen wird der Regierung hinsichtlich der vom Bischofe zu verleihenden Pfründen eine *Exclusiva* der ihr missfälligen Personen durch die Instruction in folgender Fassung zugestanden:

„Der Bischof wird kirchliche Pfründen niemals an Geistliche verleihen, *welche aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der königlichen Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig sind.* Um dieses zu erfahren, wird der Bischof in *officiöser* Weise die Namen der Bewerber mittheilen, damit dieselbe binnen einer kurzen, zu vereinbarenden Frist ihre etwaigen Einwendungen geltend machen kann.

Dies geschieht dadurch, dass der Bischof *vor* der Ernennung die Liste der Candidaten an das Directorium des k. katholischen Kirchenrathes einzuschicken hat.

Das Urtheil, ob etwaige Einwendungen der Regierung wahr und durch Thatsachen begründet seien, muss natürlich dem Bischofe zustehen; wenn er sie unbegründet findet, kann ihm die freie Collatur nicht streitig gemacht werden.

Ehe die vom Bischofe zu Kirchenstellen Ernannten im Staatsanzeiger bekannt gemacht werden, muss der Bischof sie wiederum *dem Directorium des k. katholischen Kirchenrathes* anzeigen. Dieses besorgt sofort die Bekanntmachung im Staatsanzeiger.

Es wäre aber gewiss einfacher und natürlicher, wenn die Redaction des Staatsanzeigers ein für allemal legitimirt würde, solche bischöfliche Ernennungen, welche ihr unmittelbar, etwa durch das bischöfliche Secretariat, oder die Kanzlei-Direction zugeschickt wurden, in ihr Blatt aufzunehmen.

Was die *Präsentation* von Seiten der Privat-Patrone betrifft, so geschah sie bisher *nicht an den Bischof*, sondern an die *Staatsbehörde*, den königl.

katholischen Kirchenrath. Der Patron durfte nur einen Diöcesan-Geistlichen, welcher die zweite Kirchendienstprüfung (Pfarrconcurs) mit Erfolg erstanden hatte, nominiren oder präsentiren. Die *vorgeschriebene Form* der Nominations- und Präsentations-Urkunde musste genau eingehalten werden. Diese war folgende:

„Da die katholische Pfarrei (Kaplanei) Oberamts-Decanats N. durch das Absterben (durch die Beförderung etc.) des N. N. erledigt, und hierauf von dem Unterzeichneten, vermöge der ihm zustehenden Patronatbefugnisse der N. N. wegen (einzuschalten im Allgemeinen dessen Prädicat und die Ernennungsfähigkeit) zu dieser erledigten Stelle ernannt worden ist; so wird derselbe mit der unterthänigsten Bitte um die *königl. Bestätigung* und um Einleitung der kirchlichen Institution hiemit präsentirt, und ihm gegenwärtige Urkunde zugestellt, *um solche dem königl. katholischen Kirchenrathe zu übergeben*, und auch seinerseits die königl. Bestätigung in der vorgeschriebenen Ordnung nachzusuchen. [1]) Der Präsentirte hatte sofort eine Bittschrift um *Bestätigung* an den k. kathol. Kirchenrath einzusenden. Sobald die königl. Bestätigung erfolgt war, wurde sie im k. Regierungsblatt (Staatsanzeiger) bekannt gemacht, und der Bischof von der erfolgten k. Bestätigung in Kenntniss gesetzt, damit er die Institutions-Urkunde ertheile.

Dieses ganz uncanonische Verfahren ist nun zwar durch die Convention beseitigt, allein die Regierung scheint die k. Bestätigung, welche bei der einen Thüre hinausgeschoben wurde, bei der andern wieder hereinschieben, und das Leben und die Thätigkeit des k. katholischen Kirchenraths erhalten zu wollen. Die Convention hat zwar über die Patronat-Befugnisse nichts besonderes bestimmt, aber eben deshalb sollte man glauben, es seien die Bestimmungen des gemeinen canonischen Rechtes massgebend. Hiernach hat der Patron dem *Bischofe* ein taugliches Subject vorzuschlagen, und dieser hat zu prüfen, ob dasselbe wirklich tauglich sei. Ein untauglich befundenes Subject kann der Bischof einfach verwerfen; ein fähiges soll er instituiren. Verwirft der Bischof den Präsentirten wegen Unfähigkeit, so kann der *Laienpatron* innerhalb der noch bis zum Ablauf der Präsentationsfrist offenen Zeit *unbedingt*, der *Geistliche* aber, nur im Falle er die Unfähigkeit nicht kannte, ein zweites Subject nachpräsentiren.

Der Patron hat also die Verpflichtung, dem *Bischofe* zu präsentiren, und dieser hat die Verpflichtung zu prüfen, ob der Präsentirte tauglich sei oder nicht. Hiebei hat er zumeist zu prüfen, ob er die im canonischen Rechte vorgeschriebene Eigenschaften besitze.

Nach den canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam hat der Bischof von Rottenburg in Folge der Convention die Verpflichtung, sich ausser den canonischen Eigenschaften des Präsentirten auch darüber zu er-

---

[1]) Die Patrone, selbst wenn sie Fürsten waren, durften sich in der Präsentations-Urkunde des Titels: „Wir" etc. nicht bedienen.

kundigen, ob der Präsentirte nicht etwa eine aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der k. Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällige Person sei.

Dies könnte auf die einfachste, natürlichste und der Convention angemessenste Weise in derselben Art geschehen, *wie vor der Ertheilung der Institution bei Pfarreien bischöflicher Collatur.* Selbst die griechischen Kaiser, welche auf ihre Hoheitsrechte sehr eifersüchtig waren, haben den *Bischöfen* das Urtheil, ob ein Präsentirter tauglich, oder nicht tauglich sei, überlassen. „Die Vorgeschlagenen sollten nach dem Willen des Vorstehers des Sacerdotiums geprüft werden, ob sie tauglich und würdig seien." [1])

Obgleich das bischöfliche Ordinariat den canonischen Weg eingeschlagen wissen wollte, so dass nämlich der Patron dem Bischofe ein taugliches Subject präsentiren, dieser aber vor Ertheilung der Institution sich erkundigen sollte, ob dasselbe in bürgerlicher und politischer Beziehung der Regierung nicht missliebig sei; so soll doch eine andere *neue* Praxis eingeführt werden wollen, durch welche dem Bischof in feiner Weise das Urtheil entzogen wird. [2])

Es soll nämlich der Patron, noch ehe er die Präsentations-Urkunde ausstellt, der Staatsbehörde d. h. dem neu auflebenden k. katholischen Kirchenrath zuerst den oder die Namen der zu Präsentirenden vorlegen und sich erkundigen, ob der oder die Betreffenden nicht in bürgerlicher oder politischer Beziehung missliebige Subjecte sind; *dann erst darf er dem Bischofe präsentiren und dieser darf nicht instituiren, wenn der Patron sich nicht urkundlich ausgewiesen hat, dass der Präsentirte eine persona grata ist.*

Es will uns bedünken, dies sei eine aus dem alten Misstrauenssystem hervorgehende Beschränkung des Patronatrechtes, welche dem *früheren Bestätigungsrechte gleich kommt.*

Beim ersten Anblicke könnte es zwar scheinen, es sei ganz gleich, ob der Patron oder der Bischof bei der Regierung anfrage. Allein dem ist nicht so. Si duo faciunt idem, non est idem. Durch die neue Praxis wird nicht nur das Patronatrecht beengt und beschränkt, sondern es wird dem Bischofe das ihm durch die Convention eingeräumte Urtheil entzogen. Wenn die Regierung den zu Präsentirenden *streicht*, kann ihn der Patron nicht mehr präsentiren. Auch das österreichische Concordat überlässt den Bischöfen das Urtheil.

In dem Breve Papst Pius IX. vom 5. Nov. 1855 an die Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe heisst es unter Anderm:

„Cum forsitan inter ecclesiasticos viros possit reperiri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati Suae haud sit probatus, idcirco ad omnem difficultatem penitus amovendam tum in parochiis, tum in aliis ecclesiasticis bene-

[1]) Nov. Instit. LVII.

[2]) Unseres Wissens findet eine solche Praxis nirgends in Deutschland statt.

ficiis conferendis [1]) curae vobis erit, ut ad illa minime ii eligantur ecclesiastici viri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati Suae minus sint accepti. *Atque id noscere poteritis,* sive ex ipsa ecclesiasticorum indole et conditione, sive ex praecedentibus Gubernii factis, sive aliis adhibitis modis."

Zu lit. b. des Artikels IV. enthält die Instruction den Zusatz: „Zum Generalvicar, zu ausserordentlichen Räthen und Assessoren des Ordinariats, ebenso zum Vorstande der für die Verwaltung des Intercalarfondes bestimmten Commission wird der Bischof nur solche Männer ausersehen, von denen er weiss, dass sie der k. Regierung in *bürgerlicher* oder *politischer* Hinsicht nicht unangenehm sind. Da die Landdecane zugleich staatliche Geschäfte zu besorgen haben, so wird der Bischof, so lange dieses der Fall ist, über deren Auswahl oder Bestätigung sich mit der k. Regierung in's Einvernehmen setzen. Sollte aber eine Verständigung nicht erzielt werden, so wird die k. Regierung die staatlichen Verrichtungen des Decans einem andern Geistlichen des Landcapitels übertragen.

Der bei den Decanen gebrauchte Ausdruck: „*bestätigen*" bezieht sich darauf, dass die Einführung einer *Wahl* der Decane durch die Geistlichen der Landcapitel in Aussicht genommen.

Durch lit. b. der Convention ist die alte bei den Frankfurter Unterhandlungen projectirte Beschränkung, dass der Bischof seinen Generalvicar und Weihbischof aus dem Gremium der Domherren zu wählen habe, weggefallen. Der heil. Vater hatte schon in der mehr erwähnten Note vom 10. Aug. 1819 zu §. 3 des Artikels VII der Declaration bemerkt: „Der Generalvicar des Bischofs, welcher in dem, was die Jurisdiction betrifft, als Eine Person mit dem Bischofe selbst betrachtet wird, muss schon nach der Natur des Amtes, welchem er vorsteht, ein Mann sein, der das volle Vertrauen des Bischofs besitzt. Deswegen glaubt der heil. Vater, welcher weder das Gewissen der Bischöfe beunruhigen, noch ihre Freiheit hierin beschränken kann, dass er ihnen nicht vorschreiben müsse, ihren Generalvicar unter den Domherren zu wählen. Nur um so viel wie möglich den Wünschen der vereinigten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes gefällig zu sein, wird er zugeben können, dass wenn der Bischof nicht einen Domherrn zu seinem Generalvicar wählt, er verbunden sei, *aus seinen eigenen Mitteln ihn zu besolden.*

Bei diesem Vorschlage hat der heil. Vater aber offenbar vorausgesetzt, dass das eingezogene Kirchengut herausgegeben und die bischöflichen Kirchen in liegenden Gründen, oder die mensa episcopalis wenigstens so dotirt sei, dass die Bischöfe ohne sich in ihrem standesgemässen Einkommen allzusehr

---

1) Nach der *Analogie* muss dasselbe auch bei parochis et beneficiatis instituendis gelten. Und bei diesem dem kirchlichen Rechte und dem Sinne und Geiste der Convention ganz entsprechenden Verfahren kommt der Staat in keinen Nachtheil. Wenn bei dem Präsentirten zutrifft, dass er aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der k. Regierung in rein bürgerlicher und politischer Beziehung missfällig ist, wird ihn der Bischof nicht instituiren.

beschränken zu müssen, den Generalvicar leicht besolden können. In dem k. Fundations-Instrumente für das Bisthum Rottenburg ist auch wirklich nur *der* Fall vorgesehen, wenn der Generalvicar aus dem Gremium der Domherren erwählt wird. Artikel I, §. 3 heisst es: Es sind ausgeworfen für den bischöflichen Tisch 10,000 fl., für den Decan des Domcapitels 2400 fl., für jeden der sechs Domcapitularen 1600 fl., Zulage für den bischöflichen Generalvicar, im Falle diese Würde mit der Domdecanei verbunden werden sollte, 1100 fl., im Falle der Verbindung mit einer einfachen Domcapitular-Stelle 1700 fl. Da in Folge der Convention der Bischof nicht an das Domcapitel gebunden ist, sondern seinen Generalvicar frei wählen kann, so wird die Besoldung des zum Generalvicar ernannten Geistlichen aus der Bisthumsdotation zu bestreiten und nöthigen Falls aus der Staatskasse zu ergänzen sein.

Wenn übrigens die Domherren frei, ohne äussern politischen Einfluss gewählt werden und mit den Eigenschaften ausgerüstet sind, welche das gemeine canonische Recht und die vigens ecclesiae disciplina fordert, so dürfte dieser Fall wohl kaum eintreten.

Die *Landdecane* wurden früher, nach althergebrachtem Rechte von der Capitels - Geistlichkeit gewählt. Dieses Recht wurde ihnen aber via facti entzogen und die Decanate wurden nach §. 28 der Verordnung vom 30. Jänner 1838 unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden besetzt. Durch die Convention ist dem Bischofe das Recht eingeräumt, die Kandidaten entweder selbst zu ernennen, oder den Landcapiteln das alte Wahlrecht wieder einzuräumen und den Gewählten zu bestätigen. Eine Bestätigung von Seite der Regierung ist nach der Convention nicht weiter zulässig.

Das alte Wahlrecht der Landcapitel wird in Folge der Convention wieder hergestellt werden. (Das Statut für die Decanatswahlen ist bereits genehmigt und publicirt worden.)

Die Prüfung für Aufnahme in das Priesterseminar ist sowohl, was deren Anordnung und Ausschreibung als auch die Leitung derselben betrifft, *ganz dem Bischofe überlassen*. Es kann daher fürderhin von einer *gemeinschaftlichen* Prüfung von Seiten der Staats- und Kirchenbehörde nicht die Rede sein; ebensowenig bei der *allgemeinen Concurs-Prüfung* (Pfarrconcurs). Ueber die Art und Weise der Abhaltung der letzteren hat der heil. Stuhl dem Bischofe unter Dispens von den Bestimmungen der Kirchenversammlung von Trient, nach welchen eine allgemeine Concursprüfung nicht zulässig wäre, *eine neue Instruction* ertheilt.

Die Beleuchtung im Staatsanzeiger bemerkt, dass die Regierung, ein so lebhaftes Interesse sie auch in Betreff der wissenschaftlichen Leistungen der einzelnen Kandidaten habe, auf die Theilnahme an dieser Prüfung wohl habe Verzicht leisten können, insofern die Geistlichen des Landes fast ausnahmslos in den vom Staate unterhaltenen und mit unter seiner Aufsicht und Leitung stehenden Convicten gebildet werden, wo die Regierung während eines acht-

jährigen Zeitraums fortlaufende Kenntniss von den Studien im Allgemeinen und von den einzelnen Leistungen nehmen könne.

Es wäre daher ein unglücklicher Gedanke, wenn, wie verlautet, der k. katholische Kirchenrath, um sein Dasein zu fristen, der k. Regierung die Nothwendigkeit einer *staatlichen Schlussprüfung* mit den Kandidaten des letzten Curses im Convicte zu Tübingen nahe gelegt haben soll. Man sollte doch glauben, dass der Bischof und seine Prüfungscommission wohl beurtheilen können, ob die Kandidaten hinlängliche Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, *die Universität zu verlassen und in's Priesterseminar aufgenommen zu werden.*

Abgesehen davon, dass dadurch dem Staate weitere Kosten verursacht würden, wer wäre der geplagte Theil, als die Professoren, welche wiederholt prüfen, und die Convictoren, welche zu den vielen examinibus, die sie schon zu bestehen haben, ein weiteres bestehen müssten? Daran, dass der hochw. Bischof nach Abschluss der Convention sich dazu verstehen würde, die Aufnahmsprüfung in *Gemeinschaft mit der Staatsbehörde* vornehmen zu lassen, ist doch wohl kaum zu denken, da die Prüfung für Aufnahme in das Seminar eine *innere Angelegenheit der Kirche* ist.

In einem neueren Breve an den Bischof von Rottenburg soll der heilige Stuhl demselben besonders einschärfen, auf Abschaffung des Kirchenraths zu dringen.

Zu lit. d bemerkt die Beleuchtung im Staatsanzeiger, sie erhalte ihre nähere Erläuterung durch einen unter folgenden Artikel, wornach der Tischtitel auf den Intercalarfond fundirt und die Verwaltung dieses Fonds normirt wird. Es sei selbstverständlich, dass mit dem Recht der Staatsbehörde, bei Verleihung des Tischtitels mitzuwirken, auch eine etwaige Verpflichtung in dieser Hinsicht erlösche. Dies ist allerdings richtig, denn der *landesherrliche* Tischtitel wird jetzt ein *bischöflicher*. Allein der bisher nur *bedingt* ertheilte Tischtitel muss fortan ein unbedingter werden. vgl. c. 2. 4. 16 de praeb. Trident. Sess. 20. c. 2. de reform.

In §. 28 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Jänner 1830 war bestimmt:

„Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, dass im eintretenden Falle der *nichtverschuldeten Dienstunfähigkeit* der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich drei- bis vierhundert Gulden festgesetzt wird, sowie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegekosten subsidiarisch werden geleistet werden. Von dem Titulanten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr, als die Congrua abwirft.“

Da die erwähnte Verordnung abgeschafft ist, so fällt auch dieser §. weg. Allein sowohl bei den Geistlichen, welche auf den bischöflichen Tischtitel, als bei denen, die auf einen andern ordinirt werden, ist für deren standesgemässen Unterhalt zu sorgen, sie mögen *verschuldet* oder *unver-*

schuldet dienstunfähig sein. [1]) Nach der bisherigen Praxis erhielten die *verschuldet* dienstunfähigen Geistlichen eine Unterstützung von täglich 24 kr. aus dem Intercalarfonde.

Es sind deren in der Diöcese Rottenburg mehrere. Da dieselben mit dieser Unterstützung nicht standesgemäss leben können, so gehen sie zur Schande des Klerus und zum Aergernisse des Volkes dem Bettel nach, oder treiben Arbeiten und Geschäfte, die eines Geistlichen unwürdig sind; und verkommen ganz und gar.

Eines der dringendsten Bedürfnisse in der Diöcese Rottenburg ist die Errichtung eines *Demeritenhauses*. Dieses sollte aber nicht mit dem Priesterseminar verbunden werden, sondern eine *eigene Anstalt unter Leitung von Ordensgeistlichen* bilden.

So lange das katholische Kirchengut nicht herausgegeben ist, so kann sich der Staat seiner Beitragsverpflichtung zu einer solchen Anstalt um so weniger entziehen, als in §. 81 der würtembergischen Verfassungs-Urkunde ausdrücklich gesagt ist: „Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, dass katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu sein (man dachte hier an das *laisiren*), ihren hinlänglichen Unterhalt finden. Es wäre unbillig, wenn alle Unkosten eines solchen Demeritenhauses auf den *Intercalarfond* überbürdet würden, zumal dessen Einkommensquellen durch die unheilvollen Zehent- und Gefällablösungsgesetze sehr geschmälert wurden und ohnehin so Manches bisher auf ihn überwältzt wurde, wozu er seinem Zwecke gemäss nicht gerade verpflichtet war.

Dass durch die Verabreichung einer Unterstützung von täglich 24 kr. für die leiblichen und geistigen Bedürfnisse solcher verkommenen Geistlichen schlecht gesorgt sei, leuchtet von selbst ein. Dieselben sollten *zweckmässig beschäftigt sein*, und es sollte vor Allem für ihre *sittlich religiöse Besserung* gehörig gesorgt werden.

Es ist daher zu wünschen, dass es dem hochw. Bischofe recht bald ermöglicht werde, diesem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen.

Schon bei den Frankfurter Unterhandlungen wurde die Zusicherung gegeben:

„Da es offenbare Verletzung der dem geistlichen Stande gebührenden Achtung ist, wenn die Priesterseminarien, diese Pflanzschulen des Klerus, zugleich zu Correctionshäusern für straffällige Geistliche missbraucht werden, so soll *für eine zweckmässige Einrichtung in dieser Hinsicht gesorgt werden*.

Die zweckmässigste Einrichtung ist, wenn Klöster *errichtet* und straffällige Geistliche *diesen zur Correctur* übergeben, oder *eigene Demeriten-*

[1]) Vgl. hierüber Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz von *J. Longner*. Tübingen 1840. S. 237—242.

anstalten gegründet und unter die Aufsicht und Leitung von frommen Ordensmännern gestellt werden.

Da sub lit. d. in Betreff der *Weihetitel* ganz allgemein gesagt ist: „Clericis sacros Ordines conferre ad *titulos a sacris Canonibus adprobatos*,“ so ist auch der *titulus paupertatis* zulässig, welcher in der *Erwiederung der Regierung* auf die bischöfliche Denkschrift ausgeschlossen werden wollte, indem es Artikel V hiess:

„Die k. Regierung wird den Herrn Bischof in der Ertheilung der heiligen Weihen nicht beschränken, und namentlich nicht die Nachweisung des *landesherrlichen* Tischtitels als deren nothwendige Bedingung verlangen; sie kann nur nicht hinsichtlich eines Geistlichen, der ohne einen solchen, oder *einen andern von ihr für genügend erkannten Titel* (die Regierung wollte also das Urtheil hierüber *sich* zuschreiben; künftig wird das canonische Recht — a canonibus sacris adprobati tituli massgebend sein) die heiligen Weihen erhalten hatte, irgend eine Verbindlichkeit anerkennen, nöthigenfalls für den standesgemässen Unterhalt Sorge zu tragen; und *wie sie es im Interesse des Staates nicht für zulässig erachtet, dass Personen zu dem inländischen Klerus gehören, welche möglicher Weise durch Armuth veranlasst eine mit der Würde ihres Standes unvereinbare Lebensweise führen, so kann sie nicht gestatten, dass die Geweihten, ohne die erwähnte Vorbedingung erfüllt zu haben, dem inländischen Klerus beigezählt und zu öffentlichen Functionen im Kirchendienste und zur Bewerbung um kirchliche Aemter zugelassen werden.* Wir werden auf diesen Punkt bei den religiösen Orden weiter zu sprechen kommen.

Lit. e. ist dem Bischofe das Recht eingeräumt, nach den canonischen Vorschriften alles das anzuordnen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und diejenigen Religionsübungen betrifft, *welche die Aufweckung und Befestigung des frommen Sinnes der Gläubigen zum Zwecke haben.* —

Es steht somit dem Bischofe frei, *Exercitien* und *Missionen*, wie, wann und durch wen er will, abhalten zu lassen. Die allgemeinen Polizeigesetze müssen natürlich beobachtet werden.

Durch lit. f. sind §. 9 und 18 der Verordnung vom 30. Jänner 1830 aufgehoben, wornach Diöcesan- und Provinzialsynoden nur mit *Genehmigung des Staates* und im Beisein *landesherrlicher Commissarien* sollten abgehalten werden dürfen. Die darin gefassten Beschlüsse unterlagen der Staatsgenehmigung nach Massgabe der in den §§. 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen. Diese fallen jetzt gleichfalls weg.

Zu lit. g. bemerkt die Beleuchtung im Staatsanzeiger: „Diese führt im Grunde insofern nichts Neues ein, als es auch bisher schon dem Bischofe unbenommen war, *religiöse Orden und Institute mit der Zustimmung der Staatsregierung* einzuführen, und als es ihm auch künftig nicht möglich sein wird, *dieses ohne eine solche Zustimmung zu thun.* Es liegt jedoch darin einerseits die Anerkennung, dass das Kloster- und Vereinsleben einmal zu

den eigenthümlichen Lebensformen der katholischen Kirche gehört, und *derselbe Staat, welcher ihr freie Religionsübung sichert, ihr das Bestehen solcher Institute nicht principiell versagen kann.* Andererseits aber muss sich der Staat das *unbedingte Recht* wahren, gegenüber von Instituten, deren eigenthümliche Ordnungen die Landesgesetze und das öffentliche Wohl so vielfach berühren, die *staatlichen Gesichtspunkte nach allen Richtungen zu vertreten.*

In den Frankfurter Grundzügen über die deutsch-katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten ward in der IX. Zusammenkunft N. 15. §. 88 festgesetzt:

„Wo gegenwärtig noch Mönchs- oder Frauenklöster bestehen, kann der Staat, wie schon durch den Reichsdeputationsschluss verstattet worden, dieselben aufheben oder aussterben lassen; keine Regierung wird die Verbindlichkeit übernehmen, Klöster zu erhalten, wiederherzustellen oder neu zu errichten. *Auch werden die Regierungen die Aufnahme und Wiederherstellung keiner im vormaligen deutschen Reiche aufgehobenen Ordensgesellschaft zu lassen.*“ [1])

Diese Bestimmung wurde in der dem heil. Stuhle vorgelegten Declaration ganz mit Stillschweigen übergangen, gemäss des bekannten politischen Grundsatzes: „Punkte, wo Rom durchaus nicht nachgeben will, sollen weggelassen werden. [2])

Wie und in welchem Masse die Staatsbehörde die staatlichen Beziehungen nach allen Richtungen zu vertreten gesonnen ist, kann noch nicht gesagt werden, da dieselbe sich hierüber noch nicht ausgesprochen hat. Eine gelegenheitliche Erklärung des k. katholischen Kirchenraths gibt nicht gerade das beste Prognostikon. Einem Geistlichen, welcher zum Zwecke des Eintritts in den Orden der Gesellschaft Jesu um Urlaub nachsuchte, wurde derselbe nicht ertheilt, sondern Entlassung aus dem vaterländischen Kirchendienste mit Nachlass des Ersatzes der auf ihn verwendeten Kosten anerboten, unter der Bedingung, dass er sofort eventuell — nämlich für den Fall des dereinstigen Eintritts *in den in Würtemberg nicht zugelassenen Orden*, auf das würtembergische Staatsbürgerrecht verzichte.

Der Eintritt werde als vollzogen angenommen, wenn der Bittsteller nach Erstehung des vorschriftsmässigen *zweijährigen* Novitiates [3]) sich nicht um Wiederaufnahme in den Würtembergischen Kirchendienst melden werde.

Es ist von den k. katholischen Kirchenrathe nicht angegeben, auf welches

---

[1]) Vgl. die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung in Actenstücken und echten Notizen von dem Emser Congress, dem Frankfurter Verein. Stuttgart, 1821. Seite 300.

[2]) Vgl. „Kirchen- und Staatsfreund an alle gute deutsche Christen.“ Jena. 1818. Seite 13.

[3]) Das Novitiat beim Orden der Gesellschaft Jesu dauert aber bekanntlich nicht blos zwei Jahre.

Gesetz oder *Verordnung* die Behauptung sich gründe, dass der Orden der Gesellschaft Jesu in *Würtemberg nicht zugelassen sei.*

Durch das Anerbieten der Entlassung aus dem vaterländischen Kirchendienste *unter Erlassung des Ersatzes* der auf den betreffenden Geistlichen verwendeten Kosten, soll wahrscheinlich einem etwaigen Vorwurfe der Verletzung der durch die Verfassung garantirten *Religions- und Gewissensfreiheit* vorgebeugt werden.

Diese Religions- und Gewissensfreiheit wäre ungefähr dieselbe, wie das bei Geltendmachung des jus reformandi gestattete Recht der Auswanderung. Ob sie sich aber auch mit dem vielgepriesenen liberalen, modernen Staatsrecht reime?!

Wir wollen uns, da noch nicht bekannt ist, wie weit die staatlichen Beziehungen in Betreff der Kloster- und Ordensfrage geltend gemacht werden wollen, einer weiteren Erörterung dieser Frage noch enthalten, werden aber später auf dieselbe zurückkommen.

Die Vereinbarung mit dem heil. Stuhle überhaupt und der Artikel IV. insbesondere haben im Lager der *protestantisch-pietistischen* und der sogenannten *liberalen Partei* in Würtemberg viel Aerger erregt. Die erstere macht ihrem Unmuthe in dem „evangelischen Schul- und Kirchenblatte," die letztere im „Beobachter" und in mehreren Artikeln: *„Das Würtembergische Concordat und seine Folgen"* betitelt, in der „Minerva" von Braun 1857. I. Bd. 2. Heft und aus dieser besonders abgedruckt, Luft. [1])

Der Verfasser macht zuerst bedeutende *Zugeständnisse.* Er sagt, wie die Zeit der mittelalterlichen Theokratie, so habe sich auch das *Staatskirchenthum,* welches seit der Reformation in katholischen, wie in protestantischen Staaten mehr und mehr an die Stelle der Theokratie getreten, unverkennbar überlebt. Dieses Staatskirchenthum sei nur möglich gewesen, so lange die staatlichen und kirchlichen Grenzen im Wesentlichen zusammen fielen. Er spricht sich entschieden gegen das Bestreben aus, *eine religiöse Gleichförmigkeit erzwingen zu wollen, sowie auch gegen das beliebte Vermittelungs- und Schaukelsystem.* [2])

Eine gänzliche Trennung der Kirche vom Staate, nach amerikanischem Muster, glaubt er, entspreche unseren Bedürfnissen gleichfalls nicht.

Das bisherige *Staatskirchenthum* zeichnet er in den Worten: „Das bisherige Verhältniss der deutschen Staaten zu ihren Landeskirchen war ein Verhältniss gegenseitiger Abhängigkeit. Die Regierungen ernannten die kirchlichen Beamten, oder sie hatten wenigstens auf ihre Wahl einen massgebenden Einfluss; sie beauftragten dieselben mit einer Menge von bürgerlichen Geschäften; sie schrieben ihnen auch für ihre kirchliche Thätigkeit in Ehesachen und andern wichtigen Beziehungen die Normen vor; sie setzten an die Stelle

---

[1]) *„Das Würtembergische Concordat und seine Folgen."* Jena in der Bran'schen Buchhandlung. 1857.

[2]) „Das Würtembergische Concordat" etc. S. 10—13.

der geistlichen Gerichtsbarkeit das bürgerliche Recht und die bürgerlichen Gesetze; sie knüpften die Gültigkeit der kirchlichen Anordnungen und selbst die Verkündigung derselben an ihre Zustimmung; sie nahmen den Verkehr mit auswärtigen Vorgesetzten und Kirchenbehörden unter ihre Aufsicht; sie übten die oberste Leitung der theologischen Studien und der geistlichen Erziehung; sie ertheilten die Erlaubniss zu geistlichen Functionen und ernannten die Mitglieder der theologischen Facultät. Die Kirchen wurden mit einem Worte als *Staatsinstitute*, die Kirchendiener als *Staatsdiener* behandelt.

Dagegen sorgte aber der Staat nicht blos für die *materiellen* Bedürfnisse der Kirchen, sondern er gewährte ihnen auch eine Reihe der wichtigsten Vorrechte (*welche?* ist nicht gesagt); er nöthigte seine Angehörigen, sich *zu einer von den anerkannten Landeskirchen zu bekennen*, indem er den vollen Genuss der staatsbürgerlichen Rechte an diese Bedingung knüpfte; er schützte die Kirchen theils durch diese Massregeln, theils durch directes Einschreiten gegen separatistische Lostrennungs- und Reformversuche (zur Zeit des *Rongethums* merkte man nicht viel von diesem Schutze); er richtete seine Strafgesetze gegen Herabwürdigung ihrer Lehren, Gebräuche und Diener (das „evangelische Kirchenblatt" und die „Kirchentage" scheinen dagegen einen Freibrief zu haben); er nahm in seiner Gesetzgebung über die Ehe, die Sonntagsfeier und viele andere Gegenstände auf ihre Wünsche und Grundsätze Rücksicht; er verlieh ihren Beamten eine bevorzugte Stellung und werthvolle politische Rechte; er gewährte ihnen einen überwiegenden Einfluss auf das Unterrichtswesen, und gab die *Volkserziehung fast ganz in ihre Hand!* (?!)

Dieses Verhältniss soll jetzt geändert werden; es soll, und zwar zumeist der katholischen Kirche, eine *freiere* Bewegung verstattet, ihre Abhängigkeit vom Staate soll für ihre innern Angelegenheiten (was verfassungsmässig ist) aufgehoben werden. [1])

Dies, bemerkt der Verfasser, sei nur dann politisch zulässig, wenn dem Staate für die Rechte und Vortheile, auf die er verzichte (es waren keine Rechte des Staates), andere gleich werthvolle Rechte und Vortheile gewährt oder entsprechende Lasten abgenommen werden. Die Beleuchtung der Vereinbarung im Staatsanzeiger erkennt es an, dass durch dieselbe dem Staate wesentliche Rechte eingeräumt wurden, nur sind es nicht gerade solche, wie der Verfasser sie wünscht — *allgemeine Religions- und Sectenfreiheit.*

Was dem Verfasser bei der Vereinbarung besonders auffallend erscheint, das ist die *Stellung des Landesbischofs.* Die katholische Landeskirche scheine für die contrahirenden Theile *nur in der Person des Bischofs zu existiren; nur von ihm und seinen Befugnissen sei die Rede;* solche Bestimmungen dagegen, wodurch die *Rechte der Einzelnen, des niederen Klerus und der Gemeinden gegen etwaige bischöfliche Uebergriffe geschützt würden*, hielt man, wie es scheint, nicht für nöthig, oder man betrachtete

[1]) Das Würtembergische Concordat S. 14, 15.

dies als eine innere Angelegenheit der Kirche, welche den Staat nichts angehe.

Wir nehmen es dem Verfasser als einem *Protestanten* an sich nicht übel, wenn er über das Verhältniss des Bischofs zum Klerus und Volke auf seinem Standpunkte nicht gehörig orientirt ist. Allein, da er sich als *Richter über das Concordat aufwirft*, so sollte man von ihm doch erwarten können, dass er sich über die *katholischen Anschauungen und Begriffe*, *über das Wesen und die Rechte der katholischen Kirche vorher gehörig informirt hätte.*

Wir möchten ihm zu seiner Orientirung besonders rathen, in Betreff seiner Bedenklichkeiten zu lesen, was *Möhler* in seiner Schrift: *„Die Einheit der Kirche“* II. Abthl. cap. 1 über die äussere Gestaltung der Kirche, die Diöcese und den Bischof als Mittelpunkt derselben, über Kleriker und Laien sagt, oder dass er doch wenigstens das eine oder andere Werk über das katholische Kirchenrecht, etwa *Walter*, *Phillips*, *Rosshirt*, *Permaneder*, *Schulte* etc., lese.

Bisher scheint er sich nur mit dem modernen Staatsrecht beschäftigt zu haben, und will dieses als Massstab an das Concordat anlegen.

Mit der in Würtemberg längst bekannten Tactik: *„Divide et impera!“* mit seiner Schutzschrift für den niederen Klerus und die Gemeinden gegen Uebergriffe, wird er nicht viel Glück machen. [1]) Wie es mit seinen *kirchenrechtlichen Kenntnissen* aussieht, mag aus Folgendem erhellen. Er sagt (und dies scheint ihm das *normale* Verhältniss nach der modernen Staatstheorie zu sein) nach dem bisherigen Stande der Sache war die amtliche Wirksamkeit des Bischofs nicht nur an sich selbst eine beschränkte, sondern sie war auch dem Staate gegenüber an Bedingungen geknüpft, durch welche der Regierung ein bedeutender Einfluss gewahrt wurde. Der Bischof hatte (*unter Controlle des Staates*) die Priesterweihe zu ertheilen, die Firmelung und die übrigen kirchlichen Functionen seines Amtes vorzunehmen; er konnte geistliche Verordnungen erlassen, Diöcesansynoden berufen und leiten (mit welcher Beschränkung ist von uns schon angegeben); er hatte die Oberaufsicht über die Kirchengüter (?!) und die Schulen, die Aufsicht über das bischöfliche Priesterseminar, dessen Vorstand er ernannte, er visitirte seine Diöcese, investirte die Pfarrer und versetzte die Vicarien; er konnte Pfarreien auf gesetzlichem Wege errichten, trennen oder vereinigen; er hatte für die ihm vorbehaltenen Fälle Dispensrecht, ihm stand endlich die geistliche Gerichtsbarkeit in der Art zu, dass er über *rein religiöse* Gegenstände entscheiden und Kirchenstrafen verhängen konnte.

Dagegen hatte er keine einzige Pfründe zu vergeben, diese wurden vielmehr alle, mit Ausnahme der Privatpatronate, durch die Regierung besetzt (warum er hierauf ein so grosses Gewicht legt, werden wir bald

---

[1]) Beide werden sagen: Herr, bewahre uns vor unseren (angeblichen) Freunden, gegen unsere Feinde wollen wir uns selbst schützen!

sehen); *er konnte keinen Geistlichen entlassen, suspendiren oder versetzen, sondern dafür waren theils die weltlichen Gerichte, theils der Geheimerath die zuständige Behörde;* er hatte auf die Ernennung der theologischen Professoren und der Gymnasiallehrer keinen Einfluss; ebensowenig hatte er das Recht, sie in ihrer Lehrthätigkeit zu beaufsichtigen, zu suspendiren oder zu entlassen; die Erziehungsanstalten für katholische Theologen, welche der Staat gegründet hatte, waren seiner Einwirkung fast gänzlich entzogen, und weder die Aufnahme, noch die Entfernung der Zöglinge, noch die Ernennung und Entlassung der Vorsteher und Lehrer stand ihm zu; selbst in das bischöfliche Seminar konnte er nur solche Kandidaten aufnehmen, welche ihr theologisches Studium den Staatsgesetzen gemäss absolvirt, eine Prüfung vor einer gemischten Commission erstanden und den landesherrlichen Tischtitel erhalten hatten. Auch in seinem Wirkungskreise war der Bischof keineswegs unabhängig. Schon den Besitz seiner Würde hatte er grösstentheils der Regierung zu verdanken; denn wenn er auch vom Domcapitel gewählt wurde, so stand doch dem Könige das Recht zu, aus der Liste der Kandidaten alle ihm missfälligen Personen zu streichen, und da ihm das gleiche Recht nebst dem Bestätigungsrechte auch bei der Wahl der Domcapitulare zukam, war natürlich der mittelbare Einfluss der Regierung auf die Bischofswahl kein geringer.

Nach der Wahl hatte der Gewählte sofort dem Könige und den Landesgesetzen Gehorsam zu geloben.

Endlich konnte nach einer ausdrücklichen Vorschrift der Verfassungs-Urkunde weder ein päpstlicher, noch ein bischöflicher Erlass, noch überhaupt eine Verfügung der Kirchengewalt ohne landesherrliche Genehmigung veröffentlicht werden und in Kraft treten; überdies sollte aller Verkehr der Diöcesangeistlichen mit der römischen Curie durch den Bischof, aller Verkehr des Bischofs mit andern als den ihm untergeordneten Behörden durch den *vom Landesherrn bestellten und dem Cultusministerium untergebenen königl. katholischen Kirchenrath vermittelt sein. Es waren mithin der Regierung genügende Mittel gegeben, um die bischöfliche Amtsthätigkeit auf jedem Schritte zu controlliren.*

Jetzt sollen diese Verhältnisse wesentlich anders werden.

In demselben Masse, wie die Abhängigkeit des Ordinariats vom Staate vermindert werden soll, *sollen seine kirchlichen Befugnisse und seine Macht über den ihm untergebenen Klerus erweitert werden.* [1])

Die neue Vereinbarung ertheilt dem Bischofe das Recht, alle Pfründen zu verleihen, welche nicht einem rechtmässig erworbenen Patronatsrecht unterliegen, d. h. sie überlässt von 521 Pfründen, welche bisher die Krone verliehen hat, 184, mehr als ein Drittheil, seiner Collatur. Zu seinem grössten Schrecken wird der Verfasser aus unserer Darstellung ersehen haben, dass es sogar 14 mehr sind. Einen grossen Stein des Anstosses für den Verfasser

---

[1]) Das Würtembergische Concordat S. 18—20.

bilden die im Art. IV weiter aufgeführten Befugnisse des Bischofs, namentlich *das Recht der Prüfung der Geistlichen und die Einführung religiöser Orden und Congregationen, und das kirchliche Strafrecht.*

Wie ausschliesslich sind hier diese Rechte in der Hand des Bischofs zusammengefasst, welchen Zuwachs von Macht muss die Vollziehung des Vertrags bringen! Werden, fragt der ängstliche Verfasser ganz bedenklich, werden die staatsbürgerlichen Rechte und die Freiheit der Einzelnen durch die Gewalt, welche einem Einzelnen im Staate übertragen wird, nicht beeinträchtigt? Geben die Zugeständnisse, welche Einer Kirche gemacht werden, andern Confessionen keinen Grund zu Beschwerde oder Besorgniss?

Wohl heisst es im §. 78 der würtembergischen Verfassungs-Urkunde: „Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischofe nebst dem Domcapitel zu,“ wohl heisst es §. 71: „Die Anordnungen in Betreff der innern Angelegenheiten bleiben der verfassungsmässigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.“

Aber, fragt der moderne Staatsrechtslehrer, was sind *innere* Angelegenheiten? was ist *Autonomie der Kirche?* Hierauf gibt er folgende frappante Antwort: „Zu den innern Angelegenheiten, welche dem Bischofe überlassen sind, rechnet das Concordat für's erste die Vergebung aller Pfründen, wiefern nicht der besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründet. Allein eine rein innere Angelegenheit wäre dieses nur dann, wenn die Pfarrer blosse Kirchenbeamte wären. So lange sie dagegen mit so vielen und wichtigen bürgerlichen Geschäften betraut sind, wie dies in Würtemberg zur Zeit noch der Fall ist (die Pfarrer würden sich gar nicht beklagen, wenn ihnen so manche lästige Staatsschreibereien abgenommen würden), so lange sie auf *den Schulunterricht, die Armenpflege, die Sittenpolizei, die Ehesachen und manche andere zum Bereiche des Staates* (sic!) *gehörige Angelegenheiten einen so bedeutenden Einfluss ausüben* (dieser ist bei weitem nicht so gross) versteht es sich keineswegs von selbst, dass der Staat bei ihrer Ernennung nicht mitzusprechen hat. Sondern entweder müssten alle jene Geschäfte (Unterricht, Armenwesen, Kirchenzucht, Ehesachen) den Geistlichen abgenommen und besondere Beamte dafür aufgestellt werden, oder wenn man dies nicht will und kann, so muss dem Staate bei der Besetzung der Kirchenstellen eine *entsprechende Mitwirkung* gesichert sein. Hiebei kann die Einsprache, welche gegen solche Bewerber vorbehalten ist, die der Regierung „aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen in rein bürgerlicher und politischer Beziehung missfällig sind,“ nicht genügen.

Wer soll entscheiden, wenn ein Bischof jene Gründe nicht erheblich und nicht auf Thatsachen gestützt findet? (Er ist also doch so gerecht und billig, dem Bischof das *Urtheil* einzuräumen!)

Könnte das Veto der Regierung verhindern, dass ein Bischof nur solche anstellte, oder wenigstens nur solche bei Beförderungen begünstigte, von denen er erwarten kann, dass sie bei etwaigen Collisionen mit der Staatsgewalt unbedingt zu ihm halten?

Dieser Gefahr trete nun freilich das Patronatrecht der Regierung in den Weg, welches sich fast auf zwei Drittheile der Kirchenstellen erstrecke. Aber doch sei damit das Bedenkliche des grundsätzlichen Zugeständnisses an den Bischof nicht aufgehoben. Weit gefährlicher noch sei aber das *Recht der Prüfung* für die Aufnahme in das Priesterseminar, wenn keine landesherrlichen Commissäre mehr beigezogen werden.

Die Beaufsichtigung der Prüfungen von Seiten des *Staates* habe nicht blos den Zweck, über den Studiengang und die Leistungen der Geprüften etwas *zu erfahren*, sondern vor Allem das zu *verhindern*, dass den Prüfungen eine Richtung gegeben werde, welche mit den Interessen des Staates unverträglich ist, dass z. B. von den Geprüften das Bekenntniss von Ueberzeugungen verlangt werde, welche mit den Landesgesetzen und mit den Pflichten im Widerspruch stehen würden, die ihnen als Staatsbürgern und als Verwaltern staatlicher Functionen obliegen. [1])

Man sieht hieraus, wie tief das Misstrauen gegen die katholische Kirche bei den sogenannten Liberalen gewurzelt hat.

Noch grössere Besorgniss erregt bei ihnen lit. g., betreffend *die Einführung solcher religiöser Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes, welche vom heil. Stuhl genehmigt sind.* Der Verfasser der erwähnten Schrift sagt: „Die Einführung geistlicher Genossenschaften wäre nur dann eine *rein kirchliche* Angelegenheit, wenn diese Genossenschaften nichts weiter wären, als freie Vereine, die keinen Anspruch an den Staat machen und auf bürgerliche Angelegenheiten und Rechtsverhältnisse keinen Einfluss ausüben. Dies sei aber durchaus nicht der Fall. Sie verlangen Corporationsrechte (wie andere Vereine), binden ihre Mitglieder durch unauflösliche Gelübde, kraft deren sie wesentlichen bürgerlichen Rechten entsagen: dem Rechte, ein Privateigenthum zu besitzen, dem Rechte, einen Hausstand zu besitzen (muss denn alles heirathen?), der freien Verfügung über ihre Person, bilden eine Macht im Staate, welche der freien Entwicklung des Staatslebens, ja dem Bestand der Staaten grosse Gefahr bringen." Wie schrecklich! Caveant ergo consules, ne quid respublica detrimenti capiat!

Der *liberale Hochwühler* gibt daher der Staatsregierung folgenden Rath: Der Staat soll geistliche Orden nur unter der Bedingung zulassen, dass

1. kein Orden eingeführt werde, *ehe die Staatsregierung seine Zulässigkeit geprüft hat*;
2. dass die Körperschaftsrechte, die einem solchen Vereine ertheilt sind, jederzeit wieder durch richterlichen Spruch, oder auf einem anderen gesetzlichen Wege und aus den durch's Gesetz zu bestimmenden Gründen aufgehoben werden können; dass
3. der Staat weder Selbstbeihilfe leiste, noch eine *Gewaltanwendung dulde*, um die einzelnen *gegen* ihren Willen zur Einhaltung der Ordensgelübde und zum Gehorsam gegen ihre Oberen zu nöthigen; dass überhaupt jedem

[1]) Das würtembergische Concordat S. 26.

Mitglied des Ordens, seine *persönliche* Freiheit ungeschmälert gewahrt werde [1]), dass endlich

4. die Berechtigung der Orden zur Eigenthumserwerbung, zur Annahme von Schenkungen etc. durch's Gesetz beschränkt werde. [2]) Wir sind sehr begierig, in wie weit die Staatsbehörde diese staatsrechtlichen Räthe befolgen wird.

Den Begriff von *kirchlicher Autonomie* bestimmt er dahin: „*Autonom* ist eine Kirche, wie jede Gemeinschaft, nur in dem Mass, in welchem dafür gesorgt ist, dass die Leitung ihrer Angelegenheiten *durch den Willen und die Bedürfnisse der Gesammtheit bestimmt sei.*

Als der §. 71 — 78 der würtembergischen Verfassungsurkunde gegeben worden sei, habe man den Begriff der kirchlichen Autonomie und den der innern Angelegenheiten nicht in dem Sinne verstanden, in welchem er jetzt auf die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche angewendet werde, sonst hätte es kein Aufsichtsrecht gegeben.

Auf Grund des §. 85 der Verfassungs-Urkunde:

„Ohne Einwilligung der Stände kann durch Verträge mit Auswärtigen *keine Last* (das Concordat ist also eine *Last*) auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden," spricht er die Ansicht aus, das Concordat müsse den Ständen *nach allen seinen Theilen zur Genehmigung* vorgelegt werden, und gibt ihnen deshalb den Rath, diesem Vertrag mit Rom ihre Zustimmung so lange zu versagen, bis *die Rechte aller Religionsgesellschaften* auf dem Grundsatz der *Gleichheit* gesetzlich festgestellt sind, und bis auch jener Vertrag mit diesem Grundsatz und mit den unveräusserlichen Rechten des Staats und der Staatsbürger in Einklang gebracht sei: a. a. O. S. 72. 73. Hier zeigt sich des Pudels echter Kern.

Die liberale Beobachters-Partei, handelnd nach dem Grundsatze, den sie so gerne den Jesuiten und Ultramontanen zuschieben möchte: „*Der Zweck heiligt die Mittel,*" hat sich nicht entblödet, in folgender Weise ihre Herzensmeinung zu offenbaren: „Für einen Staat, wie von den Machtverhältnissen Würtembergs ist ein Concordat mit der Curie, selbst wenn es der Emancipation des Staates von der Kirche die vollste Rechnung trage, ein gewagtes Unternehmen, denn es gibt nicht nur der römischen Kirche, sondern *jeder auswärtigen katholischen Macht* rechtlichen Anhalt, sich, wenn es ihr beliebt, in unsere innern Angelegenheiten zu mischen."

Wo ist nun in solcher Gefahr Hülfe zu suchen? Etwa beim deutschen Bunde? Nein. Oder bei den beiden Grossmächten Oesterreich und Preussen? Nein!

---

[1]) Wenn der Verfasser auch nur einige Kenntnisse von den durch den heil. Stuhl approbirten Ordensregeln hätte, so könnte er ganz beruhigt sein und würde nicht so verkehrt sprechen.

[2]) Das würtembergische Concordat S. 34. 35.

Wenn die deutschen Mittelstaaten sich Bundesgenossen verschaffen wollen, so sind es die *Kammern* und die *Presse*.

„Diese Hauptelemente (Kammern) eines gemeinsamen Wirkens sind zwar in *Zerfall* gerathen, aber weniger in Folge der Allmacht der Regierungen, als in Folge der Zersplitterung des Bürgerthums. Vereinigung der Fractionen und Einmüthigkeit der öffentlichen Meinung würden die gleiche unwiderstehliche Macht wieder ausüben, wie 1848, nämlich zumeist innerhalb des Kreises der *Mittel- und Kleinstaaten*, um die Regierungen derselben zur Mitwirkung zu vermögen und sodann auch auf Oesterreich und Preussen, in so weit als nöthig wäre, um ihren Widerstand zu brechen, gerade wie in jenen Märztagen der österreichisch-preussische Bundestag beflissen war, *dem Willen Deutschlands*, d. h. der Mittel- und Kleinstaaten, Folge zu leisten.“ [1]

Artikel V. „Ueber alle *kirchlichen Rechtsfälle*, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, *hat der Gerichtshof des Bischofes zu erkennen nach Vorschrift der Kirchengesetze* und nach den Bestimmungen des *Concils von Trient*. Somit wird derselbe auch über *Ehesachen* entscheiden, jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gerichte überlassen. Desgleichen wird der Bischof *unbehindert den Wandel der Geistlichen überwachen*, und wo diese durch ihr Betragen oder in irgend einer andern Weise zu Ahndungen Anlass geben, in *seinem Gerichte* die den kirchlichen Gesetzen entsprechenden Strafen über die Schuldigen verhängen, wobei jedoch der *canonische Recurs* gewahrt bleibt.

Gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zu Schulden kommen lassen, steht es dem Bischofe zu, die kirchlichen Censuren in Anwendung zu bringen.

Wenn gleich über das Patronatrecht das kirchliche Gericht zu entscheiden hat, so gibt doch der heil. Stuhl seine Einwilligung, dass, wenn es sich um ein Laienpatronat handelt, die weltlichen Gerichte sprechen können über die damit in Verbindung stehenden civilrechtlichen Ansprüche und Lasten, sowie über die Nochfolge in demselben, der Streit mag zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen den Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden. Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heil. Stuhl seine Zustimmung, dass die rein weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden. Desgleichen hindert der heil. Stuhl nicht, dass Streitigkeiten über civilrechtliche Ansprüche und Lasten der Kirchen und Beneficien, über Zehnten und über Kirchenbaulast von dem weltlichen Gerichte geschlichtet werden. Aus gleichem Grunde ist der heil. Stuhl nicht entgegen, dass die Kleriker wegen Verbrechen und

[1]) Vgl. „deutsches Volksblatt“ 1858, Nr. 27 vom 10. Jänner den leitenden Artikel: „*Concordat gegen Concordat.*“

Vergehen, wider welche die Strafgesetze des Königreichs gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden, jedoch liegt es diesem ob, hievon den Bischof ohne Verzug in Kenntniss zu setzen.

Wenn das gegen einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Gefangenschaft von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jedesmal dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen in so weit zu hören, als es nothwendig ist, um über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden zu können. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt ist.“ [1])

---

[1]) Fast wörtlich übereinstimmend sind die Bestimmungen im Art. X. XI. XII. XIII. XIV. des österreichischen Concordats.

Bei Art. X hat das österreichische Concordat den Zusatz: Sponsalia, quod attinet, auctoritas ecclesiastica judicabit de eorum existentia et quoad matrimonium impediendum effectibus, servatis, quae idem Concilium Tridentinum et Apostolicae Litterae, quarum initium „*Auctorem fidei*“ constituunt. Diese Bestimmung ist in Betreff derjenigen Theile der Diöcese Rottenburg von Wichtigkeit, welche zu Vorder-Österreich gehörten. Hier galt gleichfalls in Betreff der Ehesachen das österreichisch-Josephinische Kirchenrecht, während in den Reichsorten das canonische Recht galt. Die österreichisch - Josephinische Gesetzgebung muss nun in Folge der Convention in der ganzen Diöcese Rottenburg dem canonischen Rechte und namentlich den Bestimmungen des Concils von Trient weichen. Die k. Verordnung vom 7. Mai 1814 wornach es mit den *Sponsalien* in jedem Orte so zu halten, wie es bisher üblich war, und das bischöfliche Rescript, die Sponsalien und ihre Aufhebung betreffend vom 29. Juni 1828. §. 3 sind daher aufzuheben und ein allgemeines gleichförmiges Ehegesetz einzuführen.

Art. XI des österr. Concordats hat in Beziehung auf das moribus invigilare atque in eos, quos aut vitae ratione, aut quomodocunque reprehensione dignos invenerit, den Zusatz: Sacrorum Antistitibus liberum erit, in clericos honestum habitum clericalem eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes etc. poenas infligere eosque in monasteriis, Seminariis, aut domibus ad id destinandis custodire.

Diese Bestimmungen verdienen für die Diöcese Rottenburg gleichfalls alle Berücksichtigung. Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung einer *Demeritenanstalt* haben wir uns schon ausgesprochen.

Art. XIV des österreichischen Concordats hat nach Episcopum ea de re absque mora certiorem facere, den Zusatz: Praeterea in reo deprehendendo et detinendo ii adhibebuntur modi, quos reverentia status clericalis exigit. Sodann nach: ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem, si minor poena decreta fuerit, antistite petente praestabitur, den wichtigen Zusatz: *Clerici carceris poenam, semper in locis a saecularibus separatis luent.* Quodsi autem ex delicto vel transgressione condemnati fuerint, in monasteriis vel alia ecclesiastica domo recludentur.

In hujus articuli dispositione minime comprehenduntur causae majores de quibus Sacrum Concilium Tridentinum Sess. XXIV c. 5 de ref. decrevit. Iis pertractandis Sanctissimus Pater et Majestas Sua Caesarea, si opus fuerit, providebunt. Wenn auch nicht dem Worte, so doch dem Sinn und Geiste nach liegt dies auch in der würtembergischen Convention. Die Erklärung der k. Regierung zu derselben sagt sogar ausdrücklich: „Wenn Verbrechen oder Vergehen von Geistlichen deren Verhaftung oder Gefangenhaltung nothwendig machen, so wird man dabei stets, soweit dies möglich, die Rücksichten eintreten lassen, welche *die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt.*“

Bisher stund die Aufsicht über die kirchliche Amtsführung der Geistlichen dem Decane, mit Ausschluss des Oberamtmanns, nur in Hinsicht *auf die religiöse Glaubens- und Sittenlehre und auf die Form des Gottesdienstes zu.*

Und selbst in dieser Beziehung waren die *Oberamtsmänner* befugt und verpflichtet, die Decane auf die zu ihrer Kenntniss gelangenden Verfehlungen der Kirchendiener aufmerksam zu machen, und wenn hierauf keine genügende Verfügung erfolgte, die Sache an die höhere Staatskirchenbehörde, den k. katholischen Kirchenrath zu bringen. In Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse, namentlich im Falle der Uebertretung von Regiminal- Polizei- und Finanzgesetzen waren die Kirchendiener dem weltlichen Oberamte, mit Ausschluss des Decans schon bisher unterworfen, nach §. 73. der Verfassungsurkunde.

Die *Untersuchung von Dienstvergehen* und *berufswidriger Aufführung der Geistlichen* und die Berichterstattung darüber an die höhere Behörde stund dem gemeinschaftlichen Oberamte (Oberamtsmann und Decan) zu.[1])

Sowohl das *k. Verwaltungsedict,* als die k. Verordnung vom 23. Aug. 1825 betreffend den *Wirkungskreis und Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter sind mit der Convention unvereinbar und müssen nothwendig abgeändert werden.*

Ebenso muss auch die *Ehegesetzgebung* in Würtemberg in Folge der Convention ganz abgeändert werden. Wie schon bemerkt, galt in den *vormals österreichischen Orten* des Königreichs die *österreichisch-Josephinische* Gesetzgebung und in den Reichsorten das canonische Recht[2]), allein dieses war nach allen Seiten hin beengt und beschränkt.

Nach einem Special-Rescript des k. katholischen geistlichen Raths (spätern Kirchenraths) vom 7. Mai 1814 musste zur Einholung der geistlichen Dispens z. B. wegen Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft etc. die Erlaubniss der Staatsbehörde, des k. katholischen Kirchenraths eingeholt werden. Später wurde die Sache nur dahin abgeändert, dass das Protokoll, welches der Pfarrer zur Einleitung des Dispensgesuches abfasste, an das Decanat, von diesem sammt seinem Beiberichte an das k. Oberamt, von diesem an den k. katholischen Kirchenrath und von diesem endlich an das bischöfliche Ordinariat gebracht werden. Die ertheilte Dispens ging zwar von dem bischöflichen Ordinariate an das Decanat, allein der Decan sollte doch wieder, wegen des staatlichen Sportelansatzes (der Kirche war verboten Taxen oder Sporteln anzusetzen) an das k. Oberamt Bericht erstatten.

In den vormals österreichischen Orten war es nicht nothwendig im III. und IV. Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft Dispens ein-

[1]) K. Verwaltungsedict 1. März 1822 §. 102. k. Verordnung vom 23. Aug. 1825 bei *Lang* Kirchengesetze S. 820 fg.

[2]) Es gab übrigens auch Reichsorte, wo die österreichische Gesetzgebung galt. Die Pfarrer mussten sich daher jedesmal genau erkundigen, quid legis?

zuholen. Zur Beruhigung des Gewissens konnte zwar die bischöfliche Dispens eingeholt werden, *allein diese unterblieb vielfältig*. weil viele Pfarrer der Ansicht waren, es sei nicht nothwendig, die kirchliche Dispens einzuholen, da auch keine staatliche nothwendig. In diesem Irrthum wurden sie durch das Decret des k. katholischen geistlichen Rathes vom 9. Dez. 1809 bestärkt, wo es heisst: „dagegen darf in andern z. B. vorherigen österreichischen Orten, wo diese Grade bereits aufgehoben sind, ein dergleichen Befreiungsgesuch *bei der geistlichen Stelle nicht mehr angebracht werden* und es hat desshalb auch kein Decanat eine solche zu ertheilen.[1])

Ebenso sagt ein Circular-Erlass des kathol. Kirchenrathes vom 15. Septbr. 1818: Was die Dispensation von der Proclamation betrifft, so ist kein Katholik verbunden, eine Dispens bei der geistlichen Behörde nachzusuchen. Wenn aber eine Parthei aus eigenem Antriebe, etwa zur vollkommenen innern Beruhigung wünschen sollte, wegen dieser Dispens sich auch noch an die geistliche Stelle zu wenden, so bleibt es *nachher* (wenn sie die staatliche Dispens bereits erhalten) derselben unverwehrt. Ein Specialrescript des k. kathol. geistlichen Raths vom 5. März 1814 verbietet den Decanen im voraus, von den Proclamationen und der Verehelichung in der geschlossenen Zeit zu dispensiren. Es ist sehr zu wünschen, dass der heil. Vater auch den Bischof von Rottenburg mit einem Breve ähnlichen Inhaltes wie das an die Erzbischöfe und Bischöfe Oesterreichs vom 17. März 1856, wodurch die früher ungültig eingegangenen Ehen in radice saniert werden können, begnadigen möge. vgl. *Archiv*. II. Band. S. 259,

Die dispensirende Behörde von den Proclamationen ist das K. *Oberamt*. Die Sporteln vom dreimaligen Aufgebot betragen 20. fl., vom zweiten und dritten 12 fl. vom dritten allein 5 fl.

Das bischöfliche Ordinariat hat zwar die Decane bevollmächtigt, vom zweiten und dritten Aufgebot zu dispensiren, allein die Pfarrer dürfen dessenungeachtet nicht dispensiren, wenn nicht die staatliche Dispens vorher eingeholt und die Sporteln bezahlt sind.

Die Erlaubniss zur Trauung in der geschlossenen Zeit ist beim bischöflichen Ordinariate einzuholen, allein die staatliche Erlaubniss ist gleichfalls einzuholen. Von der Trauerzeit, Minderjährigkeit, Altersungleichheit, elterlichem Consens dispensirt gleichfalls die Staatsbehörde.

Bei gemischten Ehen *musste* der Pfarrer des Bräutigams die kirchliche Einsegnung vornehmen, wenn auch sämmtliche Kinder in der protestantischen Religion erzogen wurden.[2])

Diese Bestimmung ist jetzt aufgehoben. Das bischöfliche Ordinariat untersagte den Pfarrern die Einsegnung, wenn nicht sämmtliche Kinder in der kathol. Religion erzogen werden. Nach dem neuen revidirten Ehegesetz darf bei *gemischten* Ehen sowohl der Pfarrer des *Bräutigams* als der *Braut*

[1]) Lang a. a. O. S. 298. vgl. 1062.
[2]) Religionsedict Art. VII.

die Trauung vornehmen. Verweigert der kathol. Pfarrer die Einsegnung, so hat er hievon den protestantischen Pfarrer in Kenntniss zu setzen. Verweigert auch dieser die Trauung, so ist die *Civilehe*, das Eingehen der Ehe vor dem weltlichen Richter, in Gegenwart des Gerichtsactuars und zweier Gerichtsbeisitzer gestattet. [1])

---

[1]) Das Gesetz vom 1. Mai 1855 Regierungsblatt 9. Mai 1855 Nr. 2, 11. enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1. Zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe unter Christen wird *in der Regel* die Trauung durch den Geistlichen einer vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft erfordert.

Ist das Glaubensbekenntniss des Bräutigams und dasjenige der Braut ein *verschiedenes*, so kann die Trauung durch den Geistlichen des einen oder andern Theiles vorgenommen werden.

Die Vorschrift des Religionsedictes vom 15. Okt. 1806 §. VII. ist aufgehoben. Im Uebrigen bleibt es bezüglich der Frage, welcher Geistliche der betreffenden Kirche für Vornahme der Trauung zuständig sei, bei dem bestehenden Rechte.

Art. 2. *Ausnahmsweise* kann die Ehe, sofern kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Ehehinderniss vorliegt, (Art. 4.) *durch eine Verhandlung vor der bürgerlichen Behörde* (Art. 7.) geschlossen werden:

1. Wenn die Verlobten nachweisen, dass sie sämmtliche Geistlichen, welche nach Art. 1. zur Trauung zuständig sein würden, vergeblich um solche, beziehungsweise um die Einleitung hiezu durch das kirchliche Aufgebot, angegangen haben. Wenn nach bestehendem Rechte das Aufgebot in zwei Kirchen stattzufinden hat, und dasselbe zwar von dem einen der betreffenden Geistlichen gestattet, von dem andern aber verweigert wird, so genügt es an der Vollziehung des Aufgebotes durch den Ersteren.

2. Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen einer nicht vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören.

Art. 3. Geistliche, welche die Vollziehung einer Trauung, beziehungsweise des Aufgebotes verweigern, sind der ansuchenden Partei hierüber auf Verlangen ein schriftliches Zeugniss auszustellen gehalten, in welchem der Grund der Verweigerung angegeben ist.

Art. 4. Bezüglich der „Ehehindernisse" bleibt es bei dem bestehenden Recht, jedoch mit der Ausnahme, dass von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft im I. und II. Grade der Seitenlinie, sowie der Verwandtschaft im II. Grade der Seitenlinie landesherrliche Dispensation auch da eintreten kann, wo solche bisher ausgeschlossen war.

Art. 5. An die Stelle des kirchlichen Aufgebotes tritt eine von dem zur Mitwirkung bei Eingehung der Ehe berufenen Bezirksrichter (Art. 7.) zu erlassende Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe mittelst Anschlags an dem Rathhause des Wohnorts der Verlobten, oder in dessen Ermanglung an demjenigen ihres Geburtsortes, sowie an dem Rathhause ihres neuen Niederlassungsortes.

Diese Bekanntmachung muss an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen angeheftet bleiben und verliert ihre rechtliche Wirkung, wenn nicht innerhalb 6 Monaten, vom letzten Sonntage an gerechnet, die Ehe geschlossen wird.

Art. 6. Diese Einsprache gegen die Schliessung der Ehe ist bei dem Bezirksrichter, welcher die Bekanntmachung unterzeichnet hat, anzuzeigen.

Derselbe hat die Einsprache, wenn sie auf erhebliche Behauptungen gestützt wird, beiden Betheiligten zu eröffnen, und nöthigen Falls dem Bezirksgerichte des betreffenden Verlobten zu übergeben.

Höchst auffallend ist es, dass in *Würtemberg* in neuerer Zeit schon mehrerer Fälle vorgekommen sind, wo *protestantische Pastoren* auf Grund des Art. 2 des revidirten Ehegesetzes, Katholiken, *welche eine geschiedene Protestantin ehelichten,* getraut haben.

Diesem Unfuge, welcher gegen das Staats- und Kirchenrecht verstösst, sollte mit aller Entschiedenheit gesteuert werden, was aber bisher noch nicht geschehen ist.

Die Klagen auf Trennung von Tisch und Bett oder auf Trennung vom Bande sind nach dem österreichisch-Josephinischen Rechte, wie weltliche Sachen zu behandeln.

Dieselben sind in Würtemberg zuerst durch das gemeinschaftliche Amt (Pfarrer und Schultheiss), dann durch das k. Oberamtsgericht und in letzter Instanz durch den Civilsenat der k. Gerichtshöfe zu verhandeln.

In Sachen, die bloss das *Gewissen* betreffen, ist auch in vormals österreichischen Orten das bischöfliche Ordinariat competent.

Da nunmehr das canonische Recht und namentlich die Bestimmungen des Concils von Trient in Ehesachen zur Anwendung kommen sollen, so müssen mehrere staatliche Verordnungen und auch die Verordnung des Domcapitels vom 9. Dez. 1845 betreffend die Behandlung von Ehedissidien abgeändert werden.[1])

Dass Schuldklagen gegen Geistliche nach der neueren Gesetzgebung bei den Ortsvorstehern, Schultheissenämtern einzureichen und zu verhandeln sind, führt zu vielen Gehässigkeiten und trägt wenig zur Hebung des Ansehens der Geistlichkeit bei.

Früher hatten dieselben wenigstens *einigermassen* einen *befreiten Gerichtsstand*, die *Gleichmacherei* im Jahre 1848 hat auch diesen beseitigt.

Die Instruction zu der Convention enthält zu Art. V. die Bestimmung: „Wenn es sich bei Strafen von Geistlichen um Privation oder Suspension vom Amte, um länger dauernde Detention in einem Correctionshause oder um grössere Geldbussen handelt, so wird der Bischof von seiner Strafverfügung der k. Regierung Mittheilung machen. Wird aber zum Vollzuge kirchlicher Strafen die staatliche Mitwirkung in Anspruch genommen, so hat

---

Art. 7. Die Eheschliessung geschieht nach der Wahl der Verlobten vor dem Bezirksrichter des Wohn- oder Geburtsortes des Bräutigams oder der Braut, oder auch vor dem Bezirksrichter des neuen Niederlassungsortes der Verlobten, oder des Ortes, wo sie das Bürgerrecht haben, in Gegenwart des Gerichtsbeisitzer öffentlich in dem Rathhause.

Eine Ehe, welche nicht vor dem zuständigen Bezirksrichter und den weiteren im Absatz 1. genannten Personen geschlossen worden, ist ungültig." Die weiteren Bestimmungen, siehe Regierungsblatt a. a. O. S. 100 fg.

Die Abschliessung einer *Civilehe* gehört in der Diöcese Rottenburg unter die dem *Bischofe vorbehaltenen Fälle.*

[1]) Vgl. Behandlung in Ehesachen im Bisthum Rottenburg von *I. B. Hafen*, Rottenburg 1853.

der Bischof der k. Regierung auf deren Verlangen die angemessenen Aufklärungen zu geben."

Hiemit ist aber keineswegs gesagt, dass die betreffenden Acten oder die Entscheidungsgründe mitgetheilt werden müssen.

Die Beleuchtung im Staatsanzeiger bemerkt, die bischöfliche Disciplinargewalt gegen die Geistlichen war bisher vorzugsweise dadurch beschränkt, dass das in §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde für Entlassung und Versetzung vom Amte, sowie für die mit Gehaltsverlust verbundenen Suspensionen vorgeschriebene Verfahren auch auf die *Geistlichen* angewendet worden ist, eben damit diese Strafen durch das bischöfliche Gericht nicht verhängt werden konnten und in letzter Instanz von der Staatsbehörde darüber entschieden wurde, wodurch ein Geistlicher die zur Bekleidung seines Amtes erforderlichen Eigenschaften verlieren könne.

Da die Verfassungsurkunde in §. 47 die Geistlichen nicht nennt, sondern zunächst nur von *Staatsdienern* und dann von *Vorstehern und Beamten der Gemeinden und andern Körperschaften* spricht, es aber nicht wahrscheinlich ist, dass hier unter den andern Körperschaften nur so beiläufig und stillschweigend auch die Kirchen gemeint waren, deren Rechtsverhältnisse doch in einem besondern Kapitel nach allen Richtungen geregelt sind, ohne dass dort einer so wesentlichen Beschränkung der kirchlichen Autonomie Erwähnung geschähe; da vielmehr die Disciplin gegen die Diener einer Religionsgesellschaft und die Beurtheilung der Frage, ob dieselben die für ihren Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen oder nicht, unzweifelhaft unter die *innern* Geschäftsangelegenheiten gerechnet werden muss; da endlich die fragliche Ausdehnung jener Verfassungsparagraphen auf keinem Gesetze beruht, nur auf einer zwar von Anfang an bestehenden, aber auch von Anfang an vielfach angefochtenen Praxis und Anordnung (vgl. *Mohls* würtembergisches Staatsrecht. II. Bd. p. 448.) so konnte sich die Regierung der Anerkennung, dass es sich hier um die Wiederherstellung eines kirchlichen Rechtes handle, nicht entziehen.

Diese Anerkennung des Princips muss sich jedoch zunächst auf die Voraussetzung beschränken, dass die Geistlichen dabei nur als Träger kirchlicher Functionen in Betracht kommen. Einer unabhängigen Erwägung wird die Frage bedürfen, welche Bedeutung dem Umstande beizumessen sei, dass nach dem Stande unserer Gesetzgebung die Geistlichen in verschiedenen Beziehungen mit bürgerlichen Verrichtungen beauftragt sind und in dieser Hinsicht allerdings auch als Vorsteher und Beamte der Gemeinden im Sinne des §. 47. betrachtet werden können. Ueberhaupt aber beruht die ganze Auffassung der Sache von Seite der königl. Regierung auf der Voraussetzung, dass alle kirchlichen Strafen nur auf kirchlichem Gebiete eine Wirkung äussern, und bürgerliche Folgen sich daran entweder gar nicht, oder nur soweit anknüpfen können, als dies von Seiten des Staates ausdrücklich bestimmt oder anerkannt wird. Ein *recursus ab abusu* gegen kirchliche Strafverfügungen

kann hiebei in dem Sinne nicht mehr Platz greifen, dass die Staatsbehörde eine Revisionsinstanz in dem kirchlichen Strafverfahren bilden würde.

Was ein abusus ist, wird natürlich nach der jetzt getroffenen Vereinbarung ganz anders beurtheilt werden müssen, als bisher; aber jedenfalls bleiben auch so noch Missbräuche und Ueberschreitungen der kirchlichen Gewalt denkbar, und die Pflicht des Staates, jedem seiner Angehörigen das Recht der Beschwerde und den Schutz unverzichtbarer Rechte zu gewähren, ist eine so unzweifelhafte, dass die k. Regierung, den angerufenen Rechtsschutz Jedem, somit auch den Geistlichen offen halten muss, und in diesem Sinne, soviel wir wissen, bei den Verhandlungen mit der Curie *eine ausdrückliche Verwahrung niedergelegt hat.* Ueberdies wird sie aber der Uebereinkunft gemäss ihr Oberaufsichtsrecht schon dadurch in geordneter Weise auszuüben im Stande sein, dass ihr von allen erheblichen Strafverfügungen des bischöflichen Gerichtes Anzeige zu erstatten sein wird.

Wenn in dem letzten Absatze des Artikels der heilige Stuhl *die Competenz der weltlichen Gerichte in bürgerlichen Verhältnissen* der Kirche und der Geistlichen gestattet, so ist dies nicht so zu verstehen, als ob die Regierung Dinge, die auf dem Standpunkte des modernen Staates gar nicht mehr in Frage stehen, erst noch zum Gegenstande von Unterhandlungen gemacht hätte. Es lag vielmehr hiebei das Interesse auf Seite der Kirche, factische Verhältnisse, deren Anerkennung sie weder verweigern will noch kann, die aber mit dem canonischen Rechte in vielseitigem Widerspruche stehen, in den Augen ihrer Angehörigen dadurch auch zu kirchlich legalen zu machen, dass sie, als Ausnahmen, von der höchsten Instanz in kirchlichen Dingen ausdrücklich anerkannt werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus hatte die Regierung nicht nur nichts dagegen zu erinnern, sondern es konnte auch ihr selbst nur erwünscht sein, wenn denkbare Conflicte für das Gewissen zum voraus beseitigt werden.

So loyal auch diese Bestimmung der Vereinbarung und die Erklärungen dazu im Staatsanzeiger sind, so finden sie doch grossen Anstoss und Anfechtung von Seiten der *sogenannten liberalen Partei.* Der Verfasser der erwähnten Schrift: „das *würtemb. Concordat*" sagt S. 20: „Nach der bisherigen Einrichtung können die Geistlichen nur in denselben Formen abgesetzt, entlassen, auf eine geringere Stelle versetzt, oder mit Verlust ihres Amtsgehaltes suspendirt werden, welche die Verfassungsurkunde für die Staats- und Körperschaftsdiener vorschreibt: durch richterliches Erkenntniss, oder auf Antrag des Geheimenraths, und beruht auch diese Ausdehnung jener Verfassungsbestimmung auf dieselben nur auf königlichen Verordnungen und auf einer fast vierzigjährigen Uebung, so haben doch die katholischen Kirchendiener so lange einen verfassungsmässigen Anspruch auf diese Stellung, als dieselbe den protestantischen Geistlichen gewährt wird, denn §. 80 der Verfassungsurkunde bestimmt ausdrücklich: „die katholischen Kirchendiener geniessen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirche eingeräumt sind."

Dass dieser §. auf den vorliegenden Fall nicht passe, leuchtet von selbst ein. Aber auch die schon erwähnten §§. 47, 48. können auf *katholische* Geistliche nicht angewendet werden. Ausser dem, was bereits die Beleuchtung im Staatsanzeiger bemerkt, wollen wir nur an das erinnern, was ein *scharfsinniger Jurist,* der Verfasser der *Censuren* über die Abweisung des Bischofs von Rottenburg durch die würtembergische Abgeordnetenkammer gesagt hat. [1])

Als die ständische Commission, welche die bischöfliche Motion und ihren Nachtrag zu begutachten hatte, zur Rechtfertigung der bisherigen Praxis beim gerichtlichen Verfahren gegen katholische Geistliche sich auf die erwähnten §§. der Verfassung berief, bemerkte dieser mit Recht: Die Commission habe den §. 73 der Verfassungsurkunde, auf welchen sich die bischöfliche Motion berufe, *ganz umgangen.* Dieser §. bestimme aber ausdrücklich, dass die Kirchendiener in Ansehung ihrer *bürgerlichen* Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen seien. Hieraus folge mit Nothwendigkeit, dass die Kirchendiener in Ansehung ihrer *kirchlichen* Handlungen und Verhältnisse der *weltlichen* Obrigkeit *nicht* unterworfen sind; denn sonst stünde jener §. ganz überflüssig da und müsste als ein unnützes gedankenlos hereingeschlepptes Meubelstück in die Rumpelkammer verwiesen werden. Nach blosser Wortauslegung könnte man zwar unter den in §. 47 erwähnten Beamten der Körperschaften wohl auch die Kirchendiener begreifen; allein die dem Wortlaute nach allgemeine Bestimmung dieses §. müsse einschränkend erklärt und dahin erläutert werden, dass Kirchendiener *nicht* darunter fallen. Um diess darzuthun genüge es mit Uebergehung anderer Gründe auf drei Hauptregeln der Hermeneutik hinzuweisen, welche durch die Auslegung der Commission grob verletzt werden. Es ist nämlich, 1) ein Gesetz so auszulegen, das keine Bestimmung desselben als überflüssig erscheint; 2) die Auslegung hat so zu geschehen, dass Widersprüche zwischen verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes vermieden werden; 3) wenn ein Gesetz widersprechende Bestimmungen enthält, so geht die besondere der allgemeinen vor. Diese drei Regeln der juridischen Auslegung führen alle in gleicher Weise zur Verwerfung der von der Commission beliebten Erklärung. Zu 1) ist bereits nachgewiesen, dass der §. 73 des Verfassungsgesetzes durch diese Auslegung ganz überflüssig wird. Zu 2) muss an das mit der bischöflichen Würde wesentlich verbundene Recht über Dienstvergehen der Priester Gericht zu halten erinnert werden, welches Recht durch den §. 78 des Grundgesetzes in Uebereinstimmung mit §§. 71 und 73 dem Landesbischofe zugesichert ist; mit diesen Paragraphen bringt aber die Auslegung der Commissionen den §. 47 in grellsten Widerspruch. Zu 3) endlich folgt aus der Regel: Species generi derogat, dass die allgemeine nach grammatischer Auslegung auch die Kirchen-

[1]) *Censuren* über die Abweisung des Bischofs von Rottenburg durch die würtembergische Abgeordnetenkammer, Schaffhausen bei Hurter 1842. S. 39 — 43.

diener umfassende Bestimmung des §. 47 gegen die besonderen Bestimmungen der §§. 71, 73, 78 über die Rechte des Bischofs und die Autonomie der Kirche zurückstehen muss.

Hiernach dürfte es klar sein, dass die Auslegung der Commission gleichwie die ausgehobene Bemerkung in dem angeführten, übrigens nur an das *evangelische* Consistorium gerichteten, daher nur auf *evangelische* Geistliche zu beziehenden Ministerialerlasses *unrichtig* ist.

In Betreff der langjährigen Uebung beruft sich der Verfasser der Censuren auf den von dem würtembergischen Staatsrechtslehrer *Mohl* erhobenen starken Widerspruch. Staatsrecht II. Aufl. S. 443, 448. Note 17.

Wenn das Lamento, welches der Verfasser der Schrift: „das *würtembergische Concordat*", S. 27 fg. erhebt, auch nicht aus unlautern Motiven hervorginge, so würde doch seine Deduction an sich schon seiner modernen staatsrechtlichen Theorie wenig Ehre machen.

Jetzt, ruft er aus, soll dieses Recht, dass die Kirchendiener wie Staatsdiener behandelt werden, aufgehoben werden.

Dem Concordate zufolge hat der Bischof das Recht, über Geistliche, die sich verfehlen, in seinem Gerichte die kirchlichen Strafen zu verhängen, und diese Strafen können nicht allein bis zu grössern Geldbussen (diese werden wohl sehr selten vorkommen) sondern auch zu Suspension und Absetzung und zu länger dauernder Detention in einem Correctionshaus aufsteigen; wie gross die Geldbussen oder die Dauer jener Detention sein dürfen, darüber setzt das Concordat nichts fest, so dass demnach von Seiten des Staates keine Einsprache erhoben werden kann, wenn auch die Geldstrafen bis zur *Vermögensconfiscation*, und die Detention bis zu mehrjähriger, ja *lebenslänglicher Gefangenschaft* fortgehen sollte. (wie gross ist doch in dem aufgeklärten Würtemberg die Gespensterfurcht!)

Ueber die Motive, welche den Verfasser bei dem unerbetenen Schutze, welchen er dem niedern Klerus aufdringen möchte, leiteten, gibt er selbst folgenden Aufschluss:

„Es liegt am Tage, wie vollständig der Klerus in diesem Verhältniss seinen kirchlichen Obern in die Hand gegeben ist. Nicht minder klar ist aber, wie wenig eine solche Abhängigkeit desselben im Interesse des Staates liegt. Der hierarchische Charakter der katholischen Kirchenverfassung bringt es mit sich, dass *immer ein stiller Antagonismus des niedern Klerus gegen die hohe Geistlichkeit bestanden hat*; und dieser Gegensatz ist so sehr in der Natur der Dinge begründet, dass er sich nicht verlieren wird, wie sehr auch die Rechtgläubigkeit und der kirchliche Eifer im Klerus gepflegt werde; *je schrankenloser vielmehr die Macht der hohen Geistlichkeit sich ausdehnt*, um so schwerer wird ihr Druck auf der niedern lasten, um so mehr ist diese genöthigt, sich nach einer anderweitigen Stütze umzusehen. *Diese Stütze wird sie aber zunächst bei der Staatsgewalt zu suchen haben. Die niedere Geistlichkeit ist daher der natürliche Bundesgenosse der Regierungen im Streite gegen bischöfliche und päpstliche Uebergriffe.*

Diesen Bundesgenossen nun, *dessen Beistand so unbezahlbar, dessen Einfluss auf das Volk so unendlich gross ist* — diesen Bundesgenossen dem Rivalen, der jeden Augenblick zum Gegner werden kann, *mit gebundenen Händen zu überliefern,* sich selbst in die Unmöglichkeit versetzen, ihm beizuspringen, den natürlichen Verbündeten, wie wir diess eben erst in Baden gesehen haben, gegen seinen Willen in einen Feind zu verwandeln, dies, wir gestehen es, ist ein Verfahren, das allen unsern *Begriffen von politischer Zweckmässigkeit widerstreitet.*"

Wahrlich, wir müssen gestehen, wir haben keinen hohen Begriff von dem politischen Scharfsinn des Verfassers. Difficile est Satyram non scribere! Seine *Strafrechtstheorie* gibt er in Folgendem kund:

„Was für's Erste die bischöfliche Strafgewalt gegen die Geistlichen betrifft, so ist eine solche in dem Umfange, wie sie das Concordat in Aussicht nimmt, *mit dem Begriffe eines wohlgeordneten Staates unvereinbar.*

Denn die Strafgewalt, so weit sie nicht kraft der elterlichen Rechte gegen Minderjährige zum Zwecke der Erziehung in Anwendung gebracht wird, kommt *ausschliesslich* dem Staate zu, und kann nur im Auftrage des Staates, eben deshalb auch nur nach seinen Gesetzen und unter seiner Aufsicht ausgeübt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden nur die *Conventionstrafen;* aber diese können nur in Geld oder Geldeswerth bestehen, denn nur Solches kann durch einen Vertrag veräussert werden. Die persönliche Freiheit dagegen ist ein unveräusserliches Recht, über das Niemand einem Dritten durch Vertrag Gewalt einräumen kann. Der Staat darf daher eine Strafgewalt, welche bis zur Detention von unbestimmter Dauer fortgeht, weder selbst an Andere, als seine eigenen Organe, übertragen, noch kann er dulden, dass sie Solchen auf dem Wege des Vertrags übertragen werde. Er wird natürlich Niemand verhindern können, sich in einem geistlichen Correctionshause aufzuhalten, so lange es ihm beliebt, aber er wird den Bischof und jede andere geistliche Behörde verhindern müssen, ihn gegen seinen Willen darin festzuhalten."

Nur als Bevollmächtigter des Staats könnte der Bischof eine solche Gewalt ausüben. Die Kirchendiener erklärt er als *Staatsdiener,* wenn gleich nicht der vollständige Begriff des Staatsdieners auf sie Anwendung findet und behauptet nun: „der Staat kann daher mit Fug und Recht verlangen, dass diese Diener, denen er so wichtige Geschäfte anvertraut und so bedeutende Vortheile gewährt, für deren Ausbildung und Belohnung er so grosse Opfer bringt, in ihrer amtlichen Existenz nicht von Gesetzen und Gerichten abhängig seien, bei denen er selbst nicht mitzusprechen hat." [1]) Wenn es wahr ist, was die fama sagt, dass der Verfasser dieses Pamphletes Professor der Staatswissenschaft an einer Universität ist, dann können wir seine Zuhörer nur bedauern.

Das würtembergische Strafgesetzbuch vom Jahre 1839 enthält in Cap. V.

---

[1]) Das würtembergische Concordat S. 27—30.

Von den Kirchendienern, folgende Bestimmungen: §. 447. Geistliche, welche ihr Amt dazu missbrauchen, in öffentlichen Vorträgen Schmähungen oder ehrenrührige Beschuldigungen gegen die bestehenden Religionsgesellschaften vorzubringen, sind neben der an sich verwirkten Ahndung (Art. 192. 284. §. 2) in besonders schweren Fällen, oder bei dem zweiten Rückfalle, mit *Dienstentlassung* zu bestrafen.

§. 448. Geistliche, welche in amtlichen Vorträgen die bestehende Staatsverfassung, die Staatsregierung oder ihre Verwaltung verunglimpfen, werden mit Geldbussen von 50 bis zu 200 fl., bei dem ersten Rückfalle mit Geldbussen von 100 bis 300 fl. und bei dem zweiten Rückfalle sowie in besonders schweren Fällen *mit Dienstentlassung bestraft.*

Wenn es nun in Art. V. der Convention auch heisst: Aus gleichem Grunde ist der heilige Stuhl nicht entgegen, dass die Kleriker wegen Verbrechen und Vergehen, wider welche die *Strafgesetze* des Königreichs gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; so kann nach dem Sinn und Geiste der Convention die Dienstentlassung eines Geistlichen als Kirchendiener keineswegs dem weltlichen Gerichte zustehen. Es muss also auch eine Abänderung dieses Punktes im Strafgesetzbuche stattfinden. Da übrigens bei dem bischöflichen Ordinariate in Rottenburg noch kein eigenes Gericht (Gerichtshof) für Streit- und Strafsachen der Geistlichen, sowie für Ehesachen niedergesetzt ist, so sind solche Gerichte nach den Bestimmungen des canonischen Rechtes noch einzusetzen, und die Unabhängigkeit dieser Gerichte vom weltlichen Einflusse auszusprechen. Der Einfluss, welchen die würtembergische Regierung in ihrer Erwiederung auf die bischöfliche Denkschrift in Art. III. geltend machen wollte, ist nach der Convention keineswegs zulässig.

Art. VI. „In kirchlichen Angelegenheiten wird der wechselseitige Verkehr des Bischofs, des Klerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle völlig frei sein.[1]) Ebenso wird der Bischof mit seinem Klerus und dem Volke frei verkehren.[2])

Daher können die Belehrungen und Erlasse des Bischofs, die Actenstücke der Diöcesansynoden, des Provincialconcils und des heiligen Stuhles selbst, *die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der k. Regierung veröffentlicht werden*

Die Beleuchtung im Staatsanzeiger macht darauf aufmerksam, dass der Zusatz der Instruction zu Art. IV. wornach von dem Bischof keine veralteten canones erneuert, von allen allgemeinen und wichtigen Special-Erlässen der Regierung gleichzeitige Mittheilung gemacht werden soll, bei allen Erlässen über Gegenstände aber, die zugleich auch im Gebiete der Staatsgewalt liegen, *eine vorgängige Zustimmung der Regierung erforderlich ist,*[3]) auch hieher

---

[1]) Schon in der Bulle: Ad Dominici gregis custodiam Art. VI. heisst es: „Liberum erit, cum sancta Sede de negotiis ecclesiasticis communicare.

[2]) Vgl. Art. III. des österreichischen Concordats.

[3]) Dies scheint nicht *die richtige Interpretation* zu sein. Die Bestimmung: *Conciliis*

zu beziehen sei, und dass der §. 2. der k. Verordnung vom 1. März 1853, welcher bisher massgebend war, dem *Inhalte nach wesentlich identisch*, der Form nach aber insofern verschieden sei, als hier der Standpunkt der Kirche, dort der des Staates in den Vordergrund trete, *als das Zwar in ein Aber, das Aber in ein Zwar verwandelt worden sei.*

Die k. Verordnung stelle als Regel die Fälle voran, in welchen das Placet ausgeübt werde, und führe hintendrein auch diejenigen auf, in welchen es beschränkt oder aufgehoben werde. Die Auffassung der Curie, welche nach dem oben über die Form der Vereinbarung Gesagten in einem als päpstliche Bulle zu veröffentlichenden Documente ihre Berechtigung hatte, stelle die Rechte der Kirche voran und lasse die Beschränkungen durch die Staatsgewalt als Ausnahmen darauf folgen. *Materiell aber seien die gezogenen Grenzlinien selbst genau dieselben, nur in etwas andern Formen.* [1]

Wir müssen die Richtigkeit dieser Ansicht bezweifeln. Es handelt sich hier nicht blos um ein *Vor-* oder *Nachstellen* der getroffenen Bestimmungen,

---

conferre heisst doch nicht *die vorgängige Zustimmung* im Sinne einer *Genehmigung* einholen. Bei Art. IV. ist collatis consiliis mit „*sich in's Einvernehmen setzen*" in der officiellen Uebersetzung gegeben.

Quoad passum concernentem besagt die Instruction blos: „Te autem monemus, ut in pastorali istius Tuae Dioeceseos regimine et administratione ea jura, de quibus tum in prima quarti Conventionis articuli parte, tum in articulo sexto agitur, ita ad gregis Tibi commissi salutem exerceas, ut minime renoves illos canones, qui ob diversam rerum locorumque rationem ex vigenti nunc et ab hac apostolica Sede approbata ecclesiae disciplina obsoleverunt, vel ipsa hac conventione modificati sunt.

Cum vero pro episcopali tuo officio generalis aliqua, aut majoris momenti ordinatio tibi erit edenda, illius exemplar Regio gubernio mittendum curabis eodem tempore, quo illam in lucem eris emissurus. Quatenus vero pastoralium tuarum ordinationum vis non contineatur intra ea, quae referantur sed, simul extendatur ad res Regii gubernii auctoritate constituendas, *tum antequam illas e vulges, tibi cum eodem gubernio consilia erunt conferenda.*"

Diese Bestmmungen sind im Ganzen dieselben, wie die der kaiserl. Verordnung vom 18. April 1850.

§. 1. Sowohl den Bischöfen als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an *eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu sein.*

§. 2. Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Gränzen derselben an ihren Klerus und ihre Gemeinden *ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde* Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch vor ihrer Erlassung, *in soferne sie äussere Wirkungen nach sich ziehen oder öffentlich kundgemacht werden sollen*, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen.

[1]) Vgl. die Bestimmungen der revidirten k. Verordnung vom 1. März 1853. *Archiv* II. Bd. und 4. Heft, S. 157, 158.

um ein *Zwar* und *Aber*, oder *Aber* und *Zwar*, sondern darum, ob das *Princip der Convention*, welches das *Princip der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche*, oder das der revidirten Verordnung vom 1. März 1853, welches noch das *Princip des bureaucratischen Misstrauens und der Bevormundung der Kirche ist*, bei der Durchführung der Convention zur Geltung kommen soll. Letzteres lag gewiss nicht im Sinne der beiden erhabenen und hochherzigen Paciscenten.

Darin stimmen wir der Beleuchtung im Staatsanzeiger bei, dass die *jetzige mit dem heiligen Stuhle getroffene Vereinbarung mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde sich wohl in Uebereinstimmung bringen lasse*. Denn §. 71. derselben bestimmt: „Die Anordnungen in Betreff der *innern* kirchlichen Angelegenheiten bleiben der *verfassungsmässigen Autonomie* einer jeden Kirche überlassen."

Freilich kömmt hiebei alles darauf an, wie der Begriff: *„innere Angelegenheiten* der Kirche" und *„verfassungsmässige Autonomie der Kirche"* aufgefasst wird.

Wenn hiebei die alte bureaucratische, oder niedere liberale Auffassung geltend gemacht werden will, wornach *innere Angelegenheiten* der Kirche gleichbedeutend mit *rein geistlichen Angelegenheiten* sind, (mere spiritualia,) so würde nicht einmal das Dogma eine res mere spiritualis sein, denn auch das Dogma, wie ein früherer würtembergischer Minister sagte, berühre *Personen* und *Rechte*. Wie wir schon bei Art. IV. bemerkt, rechnet der liberale Verfasser der Broschüre *„das würtembergische Concordat"* die Besetzung der Kirchenstellen, das Unterrichtswesen, die Armenpflege, Sittenpolizei, Ehesachen etc. zu den *äussern* Angelegenheiten der Kirche. Eine so beschränkte Ansicht scheint zwar das gegenwärtige Cultministerium nicht zu haben; allein die staatlichen Beziehungen werden doch in einer Weise geltend gemacht, bei welcher die durch die Convention gewährleisteten Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche beeinträchtigt wird.

So heisst es z. B. in der Beleuchtung im Staatsanzeiger (welche vom Cultusministerium ausging): „Jede Kirche ist in Beziehung auf ihre *innern* Angelegenheiten *autonom*; der Staat aber hat die Pflicht, darüber zu wachen, dass die kirchlichen Anordnungen sich wirklich auf die innern Angelegenheiten beschränken und zu diesem Zwecke das Recht bei jeder kirchlichen Anordnung zu verlangen, dass sie seiner vorgängigen Genehmigung unterstellt werde. In welchem Umfange das Staatsoberhaupt dieses letztere Recht wirklich auszuüben für nöthig findet, um seiner Pflicht zu genügen, ist Sache der Handhabung und Vollziehung; und es ist keineswegs ausgeschlossen, dass bestimmte Gegenstände zum voraus als innere Angelegenheiten bezeichnet und anerkannt werden, bei denen eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich ist, sondern nur eine gleichzeitige, zur Controle dienende Anzeige."

Die vorgängige Genehmigung wird damit nur gewissen Kategorien von kirchlichen Anordnungen, die ganz innerhalb des autonomen Gebiets der

Kirche liegen, zum voraus ertheilt. Wollte man aber in dem Placet des §. 72 der Verfassungs-Urkunde nicht ein blosses *Recht* erkennen, für dessen Handhabung auch die §§. 71 und 78 massgebend sind [1]), sondern eine *absolute Vorschrift*, dass überhaupt alle kirchlichen Anordnungen einer vorgängigen Genehmigung des Staatsoberhauptes bedürfen, so würden die beiden unmittelbar auf einander folgenden Bestimmungen, kirchliche Autonomie in innern Angelegenheiten und unbedingtes Placet, in directem Widerspruche stehen (dies ist auch bei bedingtem Placet der Fall, weshalb es in Oesterreich ganz beseitigt ist) und dem Placet würde ein Sinn gegeben, in welchem es niemals ausgeübt worden ist, noch ausgeübt werden kann. Denn auch früher und vor dem 1. März 1853 waren es nie *alle* Anordnungen der Kirchengewalt, welche einer Genehmigung der Staatsbehörde (oder gar, dem Wortlaute nach, des *Staatsoberhaupts*) unterstellt wurden, was ganz undenkbar wäre, sondern nur die wichtigeren und allgemeineren Erlasse.

In diesem Sinne liesse sich sagen, es habe der §. 72 jetzt erst diejenige Auslegung gefunden, in welcher er mit dem vorangegangenen Paragraphen allein vereinbar ist. [2])

§. 72 der Verfassungs-Urkunde ist noch ein Ueberbleibsel des alten Misstrauens- und Bevormundungs-Systems, und lässt sich, wenn die Autonomie der Kirche *nicht illusorisch* sein soll, dem Wortlaute nach nicht beibehalten.

---

[1]) §. 78 der Verfassungs-Urkunde lautet: „Die Leitung der inneren Angelegenheiten der Kirche steht dem Landesbischofe nebst dem Domcapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Capitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.“

[2]) §. 72 der Verfassungs-Urkunde lautet: „Dem Könige gebührt das oberstholieitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündigt, noch vollzogen werden.“

Da das Staatsoberhaupt in Art. 12 der Convention erklärt hat: „Die mit der vorstehenden Vereinbarung im Widerspruche stehenden k. Verordnungen und Verfügungen treten ausser Kraft; soweit aber *gesetzliche* Bestimmungen derselben entgegenstehen, werden diese geändert werden“ — so muss jene Bestimmung dahin abgeändert werden, dass wenigstens der Ausdruck „*Genehmigung*,“ welcher sich mit der Autonomie der Kirche, wie wir zeigen werden, nicht in Uebereinstimmung bringen lässt, wegfällt.

Die Beleuchtung sagt, die Regierung sei bei den Verhandlungen von der Auslegung des §. 72 im Sinn der revidirten Verordnung vom 1. März 1853 ausgegangen, sie habe dabei jedoch die Möglichkeit nicht verkannt, dass auch eine andere Auffassung dieser nicht ganz unzweifelhaften Frage sich begründen liesse, und wenn sie ihrer Genehmigung des Vertrags *eventuell* den Vorbehalt der ständischen Zustimmung für die über die Competenz einer k. Verordnung hinausgreifenden Punkte beigefügt hat, so sei dies namentlich auch mit Rücksicht und unter ausdrücklicher Hinweisung auf den Art. VI der Vereinbarung und den §. 72 der Verfassungs-Urkunde geschehen.

Es ist eine ganz richtige Bemerkung, wenn *Phillips* in seinem Kirchenrechte sagt: „Unter dem Placet versteht man die von dem Staate in Anspruch genommene Befugniss, die Publication der Kirchengesetze, wie überhaupt die Anordnungen der geistlichen Obrigkeit von seinem Wohlgefallen und seiner Genehmigung abhängig zu machen. Es ist ersichtlich, dass, sobald dem Staate diese Befugniss zustände, nicht die vom heil. Geiste dazu eingesetzten Bischöfe, sondern die weltliche Obrigkeit die Kirche regieren würde. Denn da jedes Gesetz der Publication bedarf, so kann diese nicht durch den guten Willen einer anderen Gewalt bedingt sein, denn sonst würde diese die eigentliche Gesetzgeberin; bei ihr würde es stehen, indem sie ihre Schutzpflicht in ein *Bestätigungsrecht* verwandelt, einer jeden ihr missliebigen canonischen Bestimmung ihre Genehmigung zu versagen. Unmöglich kann aber auch eine solche Befugniss in den Rechten der Staatsgewalt, als solcher, liegen, so zwar, *dass der Fürst sich sogar des Placets nicht begeben dürfte*; denn sonst hätten selbst die heidnischen Kaiser und jeder heidnische König sie haben müssen. Das Placet setzt unstreitig das grösste Misstrauen, ja eine dem göttlichen Rechte völlig widersprechende Entfremdung zwischen Kirche und Staat voraus, wenn dieser der geistlichen Obrigkeit mit dem Argwohn entgegen tritt, dass die zum Heile des christlichen Volkes erlassenen canones etwas Staatsgefährliches enthalten könnten. Solche Zustände sind nicht *die normalen*. Man mag das Placet nehmen, wie man will, so wird das Resultat immer das sein, dass dasselbe die Selbstständigkeit, das Ansehen und die Ehre der Kirche auf das empfindlichste verletzt. Soll das Placet aber etwa auch nur die Bedeutung haben, dass der Staat, der nicht darum ersucht worden ist, der kirchlichen Massregel seine Unterstützung zu versagen berechtigt sei, so entzieht er sich auf eine ihm nicht zustehende Weise einer ihm von Gott auferlegten Pflicht. Wenn jedoch zwischen den beiden die Welt regierenden Gewalten (diese beiden will freilich der moderne Staat, welcher gerne Alles in Allem wäre, nicht anerkennen), Eintracht besteht, so liegt es auch nahe, dass sie sich gegenseitig von ihren Massregeln (so fern sie sich gegenseitig berühren) Mittheilung machen, insonderheit die Kirche dem Staate, damit er die nöthigen Vorbereitungen für den ihr in dem einzelnen Falle zu gewährenden Schutz treffe. Allein, sobald der Staat eine solche Mittheilung, welche zu machen die Kirche nie Anstand genommen hat, als eine *Pflicht* fordert, auf deren Leistung er einen *Rechtsanspruch* sich beilegt, so überschreitet er ganz und gar die ihm zugewiesenen Gränzen." [1])

Rücksichtlich des Begriffs der *wahren Freiheit* und der Gespensterfurcht unserer modernen Liberalen, welche überall Gefahr für den Staat und die persönliche Freiheit der Einzelnen, namentlich des niedern Klerus fürchten (wobei es ihnen nicht einmal Ernst ist, indem sie keineswegs Freunde des Klerus sind) bemerkt Dr. *Fessler* in seinem Aufsatze: *„Ueber die kirchliche Freiheit, und was dazu gehört,"* ganz vortrefflich: „Die kirchliche Freiheit

---

[1]) Kirchenrecht von Georg Phillips. II. Bd. S. 564—569.

besteht eigentlich in der Möglichkeit ungehindert von der Staatsgewalt *den Gesetzen der Kirche gemäss* zu handeln, auch in solchen Dingen, welche dem *äussern Rechtsbereich* angehören. Denn was nur im Innern des Menschen vorgeht, und sich im äussern Leben gar nicht kundgibt, das ist zwar allerdings von selbst dem Gebiete der Staatsgewalt entrückt; da aber der Mensch ein Doppelwesen ist, bestehend aus Seele und Leib, die Seele befiehlt, der Leib gehorcht, und namentlich die Religion, als das höchste Verhältniss, den ganzen Menschen umfasst, so dass nach dem Innern das Aeussere sich gestaltet, und hinwiederum die Aussenwelt fördernd oder hemmend auf das Innere jedes Menschen zurückwirkt, so ergibt sich von selbst, wie das Aeussere und das Innere des Menschen, der Gewissensbereich und der Rechtsbereich, in den meisten Fällen so aufeinander einwirken, dass eine Trennung und Sonderung derselben gar nicht angeht, und daher der Ausdruck: *kirchliche Freiheit* je nach Umständen einen bedeutenden Umfang haben kann. Indem so der Begriff der kirchlichen Freiheit im Allgemeinen ausgesprochen ist, ergibt sich weiter, wie er oft missbräuchlich gedeutet werde, oft aber auch in einem beschränkten Sinn genommen werde.

Unter den missbräuchlichen Begriff der Freiheit rechnet er die sogenannte *evangelische Freiheit* d. h. den Zustand jener Ungebundenheit, wonach alle gesetzgebende Gewalt in der Kirche als unevangelisch verworfen, und das Joch des Gesetzes ein für allemal grundsätzlich abgeschüttelt wird. II. Petr. 2, 19.

Sodann die verschollenen *Freiheiten der gallicanischen Kirche*.

Es war diess eine Freiheit zum Verderben, wie die sogenannte *religiöse Freiheit* unserer Tage, wo sich der Mensch nicht blos mehr losmacht von den Gesetzen der Kirche, oder von dem Gehorsam gegen den Papst, als das göttlich gesetzte sichtbare Oberhaupt der Kirche, sondern im naturgemässen Fortschritt auch von den Geboten Gottes.

Die *Gefahr* in Betreff der Freiheit liegt darin, wenn man bei dem Ausdruck *Freiheit* nicht zugleich an das Gesetz denkt. Es verhält sich auf dem kirchlichen Gebiete ähnlich, wie auf dem politischen. Eine Freiheit, die sich nicht ihrer Schranken im Gesetze bewusst ist, bringt der Kirche, wie dem Staate keinen Segen.

Dem Einwurfe, dass Priester und Laien *dem Gesetze unterworfen sein sollen*, die Bischöfe aber in kirchlichen Dingen *Gesetze geben*, begegnet er dadurch, dass er sagt: Allerdings geben die Bischöfe Gesetze, aber diese sind gegründet auf die *allgemeinen Gesetze der Kirche* und diesen ist auch der Bischof unterworfen. Also muss nicht blos der Priester und der Laie die Gesetze der Kirche kennen, um sie getreu zu befolgen und so seine Freiheit recht zu gebrauchen; sondern auch die Bischöfe. [1])

[1]) Archiv für katholisches Kirchenrecht von Moy. I. Bd. S. 689—698.

Bemerkungen über Domicilium in Rücksicht auf Verkündigung der Ehe und Trauung.

I. Ueber diesen Gegenstand enthält zwar „die *Anweisung* für die geistlichen Gerichte des K. Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ die nothwendigsten Erklärungen; auch haben die bisher über das Eherecht in Oesterreich erschienenen Schriften, z. B. Kutschker in seinem „Eherecht der katholischen Kirche“ Wien, 1857, Loberschiner in dessen „Praktischer Anleitung — in Eheangelegenheiten“ Budweis, 1857, 2. Aufl. sich mehr oder minder ausführlich über die Frage vom Domicil verbreitet; indessen verlautete doch, dass über diese Art der Zuständigkeit unter den Seelsorgern Zweifel und abweichende Ansichten sich erhoben, so dass es nicht überflüssig scheinen dürfte, einen oder den andern Punkt hier etwas näher zu besprechen. Dass ich einige, allerdings anders woher bekannte Erklärungen nicht ausschliesse, erfordert der Zusammenhang des Ganzen.

II. „*Domicilium verum, eigentlicher Wohnsitz*“ nennt die „*Anweisung*“ „den Ort,“ wo Jemand seine Wohnung ausschliesslich oder vorzugsweise aufschlägt, so dass man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich dort nicht aufhält. (§. 40.) Vergl. L. 7. Cod. de incol. (19. 39) *Kutschker* schreibt (4. B. S. 11.): „Ad domicilium proprie dictum alicubi acquirendum requiritur, wie die Canonisten sagen, habitatio cum voluntate ibi semper manendi.“ Fast gleichlautend *Scavini* in „Theologia moralis universa,“ tract. XII. disp. III. de imped. matr. mit dem Beisatze: „et adquiritur ipso primo habitationis die.“ Hieraus ist ersichtlich, dass beim Domicil zwei Umstände wesentlich sind, und zusammen treffen müssen. Einerseits der wirkliche, d. i. der thatsächlich begonnene, wenn auch auf einige, sogar auf längere Zeit unterbrechbare Aufenthalt; andererseits der damit verbundene Entschluss, an diesem Orte eine bleibende Wohnstätte zu behaupten. Ein *uneigentlicher Wohnsitz, Quasi domicilium* hingegen heisst jener Ort, „wo Jemand zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtiget, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längern Aufenthalt nothwendig macht.“ (*Anweisung* §. 40.) Andere bezeichnen es als den Ort, wo sich Jemand Geschäfte halber längere Zeit — „per majorem anni partem“ — aufhält. *Scavini* sagt (a. a. O.): „Ad hoc adquirendum necessarium est factum habitationis simul cum intentione eo in loco manendi per majorem vel saltem dimidiam anni partem.“ *Kutschker* (a. a. O.): „Ad quasi domicilium sufficit habitatio cum voluntate ibi manendi notabili tempore vel majori parte anni;“ und fügt noch bei: „quod sape pro magna parte moraliter ex circumstantiis ac communi existimatione erit colligendum.“

III. Wenn es sich nun um die Anwendung dieser Erklärungen auf einzelne Fälle handelt, so wird es freilich in sehr vielen gar nicht zweifelhaft

sein, ob Jemand, und wo er einen Wohnsitz der einen oder der andern Art habe; denn die Thatsache des Einwohnens ist augenfällig, und die Absicht oder der Entschluss, fortwährend oder auf längere Zeit in einem Orte zu verbleiben, lässt oft ebenfalls sich nicht in Abrede stellen. Für manche Fälle hat das Gesetz eine Bestimmung getroffen, wie in Hinsicht der Ehefrauen und Kinder §. 41. der *Anweisung*, der Beamteten §. 42., der auf einige Zeit angestellten Personen §. 43. Es kommen aber auch andere Fälle vor, wo wegen Wechsel des Aufenthaltes oder wegen Veränderung anderer Verhältnisse Zweifel entstehen, wie es sich von nun an mit dem Domicil oder Quasidomicil eines Individuums verhalte. Ein Beispiel möge uns *Kutschker* bieten. Er schreibt S. 12.: „Hiernach hat der minorenne Handwerksgeselle den eigentlichen Wohnsitz in seiner Heimath (ich setze bei: unter Voraussetzung der Bedingungen des §. 41. der Anweisung), den uneigentlichen an dem Orte, wo er in Arbeit steht; so auch der minorenne Dienstbote. Werden solche Personen grossjährig, so verlieren sie ihren eigentlichen Wohnsitz in der Heimat, weil sie sich dann aufhalten können, wo sie wollen.“ So unser Autor. Gegen die letzte Behauptung desselben lassen sich meines Erachtens begründete Einwendungen erheben. Einsweilen soll dieses Beispiel nur dazu dienen, zu zeigen, wie über das Domicil durch Aenderung der Verhältnisse eine Streitfrage sich erheben kann.

IV. Nach welchen Gründen hat man sich nun in zweifelhaften Fällen zu richten? Es ist offenbar, dass die Schwierigkeit nicht in dem einen Erfordernisse, d. i. in der Erhebung der Absicht von Seite desjenigen, der hierüber sich frei bestimmen kann, in solchen Fällen liege. Das einfachste Mittel schiene nun allerdings die Erklärung abzufordern, in welcher Absicht Jemand sich in einem bestimmten Orte aufhalte. Allein wie leicht könnte man durch trügerische Versicherungen getäuscht werden! Desshalb haben die Gesetze selbst gewisse Kriterien festgestelt, welche auf „animus perpetuo ibidem permanendi“ schliessen lassen. In dieser Beziehung ist besonders von Bedeutung Bulla Innocentii XII. „*Speculatores*“, wo es heisst: Illud (scil. domicilium) adeo stabiliter constituerit in aliquo loco, ut vel per decennium saltem in eo habitando, vel majorem rerum ac bonorum suorum partem cum instructis sedibus in locum ejusmodi transferendo, ibique semper per aliquod considerabile tempus commorando satis superque suum perpetuo ibidem permanendi animum demonstraverit, et nihilo minus ulterius utroque casu vere et realiter animum hujusmodi habere jurejurando adfirmet.“

Diese strengen Bestimmungen sind zunächst erflossen zur Entscheidung der Frage, wer ausser dem Episcopus *originis* für Weihe-Candidaten als Episcopus proprius ratione *domicilii* anzusehen sei. Daraus folgt noch keineswegs, dass sie auch in Rücksicht der Eheverkündigungen und Trauungen in ihrer ganzen Schärfe zu gelten haben. Allein sie deuten wenigstens an, welche Kriterien in Fällen eines zweifelhaften Domicils der Brautleute entscheidend seien. Es sind dieses 1) ein lange fortgesetzter Aufenthalt 2) die Uebersiedlung mit dem grössern Theile der beweglichen Habe, 3) die Erwer-

bung unbeweglicher Güter an einem bestimmten Orte, 4) die verlässliche Versicherung, dass Jemand an diesem Orte sich bleibend aufhalten wolle. Dazu kann man der Analogie zufolge noch rechnen: 5) die Erlangung örtlicher Befugnisse und Rechte, welche einen fortdauernden Aufenthalt voraussetzen. Hierüber ist zu bemerken a) das erste Kennzeichen, d. i. der lange fortgesetzte Aufenthalt deutet allerdings ein Domicilium an; allein von welcher Art dieses sei, utrum domicilium verum, an quasi-domicilium, wird daraus nicht entnommen; denn es kann Jemand sehr lange an einem Orte in Geschäften verweilen, ohne im geringsten alldort einen beständigen Aufenthalt zu beabsichtigen. b) Das zweite, die Uebersiedlung mit dem grössern Theile der beweglichen Habe, bewirket zwar eine starke Vermuthung für die Begründung eines neuen, eigentlichen Domicils; schliesst jedoch die Beabsichtigung eines nur zeitweiligen Aufenthaltes nicht geradezu aus, und ist daher für sich allein kein sichererer Beweis eines erworbenen eigentlichen Domicils. c) Eben so wenig bietet das folgende Kriterium, nämlich der Erwerb von Grundstücken, Häusern, an einem Orte für sich allein betrachtet eine Gewähr, dass man dort sich niederlassen wolle; denn nicht selten besitzt Jemand Güter dieser Art ausserhalb seines Wohnortes. d) Mit diesem Kennzeichen verbinde ich das ihm analoge fünfte, d. h. die Erwerbung örtlicher Befugnisse und Rechte, welche einen fortdauernden Aufenthalt voraussetzen. Nur muss, um auf domicilium verum schliessen zu dürfen, dass die persönliche Gegenwart nothwendig sein, und die Erwerbung nicht blos für einige Zeit, sondern auf immer beantragt werden. Sonst könnte daraus höchstens ein quasi-domicilium, und selbst dieses nicht in jedem Falle gefolgert werden. e) Zur genauern Bestimmung und Unterstützung der andern Kriterien dient vorzugsweise das an der vierten Stelle genannte, nämlich die verlässliche Versicherung über die beabsichtigte Beschaffenheit des Aufenthaltes; diese Versicherung selbst aber erhält wieder ihre Bestätigung und Bekräftigung durch das Hinzutreten eines oder des andern der vorgenannten übrigen Kriterien.

V. In Rücksicht des eigentlichen Wohnsitzes wurde besonders betont die Absicht und der Entschluss, an diesem bestimmten Orte fortwährend seinen Aufenthalt zu haben: animus perpetuo ibidem permanendi, wie Innocenz sich ausdrückt. Es ist aber dieser Umstand nur bei dem *freigewählten* oder *willkürlichen* Domicil von entscheidendem Einflusse; ist hingegen Jemand, wie z. B. dem Minderjährigen, der Gattin — von dem Gesetze das Domicil zuerkannt, welches daher auch *gesetzliches* oder *nothwendiges* genannt wird, so kommt es auf das oben bezeichnete Moment an. Es ist aber auch jener Entschluss kein unabänderlicher, und er kann wie andere Entschliessungen abgeändert und aufgegeben werden. Doch verliert man durch die blose Willensänderung das Recht des Domicils noch nicht, sondern wie zur Erwerbung nicht der Entschluss allein, sondern das wirkliche Einwohnen erfordert wird, so geht auch das Domicil, sei es nun ein eigentliches oder ein uneigentliches, erst durch das jenem Entschlusse entsprechende, thatsäch-

liche Aufgeben des bisherigen Wohnsitzes verloren. Auf ähnliche Weise erlöscht das gesetzliche (nothwendige) Domicil in dem Augenblicke, wo dessen Grund und Band aufhört, nicht in dem Sinne, als ob nun der Betheiligte auf einmal ohne Domicil dastände, sondern es geht stillschweigend in ein willkürliches über, was nun nach eigenem Gutbefinden fortgesetzt, oder aufgegeben werden kann. „Aufgehoben wird das Domicil — durch Derelictíon, in der Absicht ein anderes Domicil zu nehmen, L. 20. L. 27. §. 8. Dig. ad municip. (50. 1.), und so viel das nothwendige betrifft, durch Aenderung des Verhältnisses, welches dasselbe begründete, verbunden mit der Wahl eines neuen Wohnsitzes. L. 22. §. 1. Dig. eod." Sartorius in Wetz. und W. Kirchenlexicon. III. B. S. 229. — Aber selbst das Beziehen eines neuen eigentlichen Wohnsitzes bringt noch nicht nothwendig den Verlust des bisherigen mit sich; denn, wie sowohl die Lehrer des römischen Rechtes als jene des canonischen behaupten, es kann der, obgleich seltene Fall eintreten, dass Jemand sein bisheriges Domicil bewahrend und ein neues erwerbend, zwei domicilia vera besitze: „se collocans aequaliter in utroque" Cap. *Cum quis* 2. de sepult. in VI. L. 6. §. 2. Dig. eod. Um so weniger geht das domicilium verum durch das lange Verweilen in einem quasi-domicilium, mag es auch Jahre hindurch dauern, für den Berechtigten verloren.

VI. Was die Trauung anbelangt, gilt nicht nur parochus domicilii, sondern auch parochus quasi-domicilii als parochus proprius: „si quidem novum non est neque insolitum, quod quis domicilium habeat in loco, et quasi-domicilium adipiscatur in alio; in quo rerum statu si versetur, tunc eidem liberum erit matrimonium contrahere coram illo parocho, intra cujus paroeciae fines tunc inhabitat." Bened. XIV. *Paucis abhinc* 19. Mart. 1758. Dieses berührt zunächst die *Gültigkeit der Ehe,* ohne particuläre Vorschriften zur *Einhaltung der Ordnung* auszuschliessen.

VII. Ich wende nun diese Grundsätze auf die Lösung einiger Fragen an.

1. Wo ist die Ehe eines Minderjährigen zu verkünden, welcher bei Lebzeiten seines ehelichen Vaters anderswo in Diensten sich befindet, und alldort sich verehelichen will?

Antw. Abgesehen von den Personalien des andern Brauttheiles, ist diese Ehe A, nach canonischen Vorschriften zu verkünden 1) im eigentlichen Domicil des Vaters, wenn anders dieser ein solches hat; denn eben dasselbe ist nach §. 41. der Anweisung auch der eigentliche Wohnsitz des minderjährigen Sohnes. 2) Im Orte, wo der minderjährige Bräutigam gegenwärtig im Dienste steht, als in quasi-domicilio ebend. §. 61. vergl. mit §. 43. Würde er noch nicht volle sechs Wochen daselbst wohnhaft sein, so müsste das Aufgebot 3) „überdies auch" dort geschehen, wo der Betreffende zuletzt durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft war. Ebd. §. 62. Hätte aber der Vater nicht, wie Nr. 1. angenommen wurde, domicilium verum, sondern nur quasidomicilium, so wäre alldort das Aufgebot nur dann erforderlich, wenn auf diesen Ort die im §. 62. der Anw. erwähnte Bedingung entfiele. Würde nämlich der Bräutigam im uneigentlichen Domicil noch kein Jahr erfüllet haben, so muss

diese Ehe auch noch im Orte seines Heimatrechtes oder endlich in seinem Geburtsorte verkündet werden. §. 63. Uebrigens bemerke ich in Rücksicht des im §. 62. geforderten 6 wöchentlichen Aufenthaltes, dass die Anweisung keinen Unterschied zwischen dem eigentlichen und uneigentlichen Wohnsitze macht; dass es aber auch dem Betreffenden frei steht, zur Vermeidung des Aufgebotes an einem andern Orte die sechste Woche abzuwarten, um nach deren Erfüllung das Aufgebot zu veranlassen. Ich sage: nach deren Erfüllung; — denn die Worte der Anweisung: Si sponsus — in nulla parochiarum, ubi — promulgatio fieri debet, per sex saltem septimanas habitet, proclamatio praeterea instituatur etc.", lassen keinem Zweifel Raum, dass der Bräutigam sechs Wochen des Aufenthaltes vollenden müsse, ehe das erste Aufgebot geschieht, indem von dem Dasein oder dem Abgange dieser Bedingung die Bestimmung abhängig gemacht wird, wo das Aufgebot vorzunehmen sei.

B. Nach dem bürgerlichen Ehegesetze für Oesterreich soll jede Ehe in der Pfarrkirche des Bezirkes, wo beide wohnen, oder bei verschiedenem Wohnorte der Brautleute, in der beiderseitigen Pfarrkirche geschehen. §. 15. des kaiserl. Ehegesetzes. Dieses Gesetz nimmt nämlich ohne weitere Unterscheidung nur allein Rücksicht auf den Ort, wo jedes der Brautleute wohnt, und verlangt daher, dass das Aufgebot in zwei Seelsorgskirchen geschehe, wenn beide Brauttheile in verschiedenen Pfarrbezirken wohnhaft sind. Auch in Beziehung des sechswöchentlichen Aufenthaltes ist ein Unterschied zwischen den kirchlichen und bürgerlichen Anordnungen. Denn gemäss der oben angeführten Worte der Anweisung bezieht das kirchliche Gesetz den Zeitraum von sechs Wochen auf den Beginn der Verkündigungen, ohne weitere Berücksichtigung, ob der Ort der Verkündigung auch jener der Trauung sei: hingegen das kaiserl. Ehegesetz sagt: „Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger, als die ebenbestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei." Ehegesetz §. 16. Diesem ist §. 72. des a. b. G. B. gleichlautend. Die österreichischen Rechtslehrer sind über den Sinn dieser Anordnung in Hinsicht der Frage, von welchem Zeitpunkte an die sechs Wochen zurück zu zählen sind, nicht einig, indem einige als Abschluss des Zeitraumes die erste Verkündung, andere die Trauung betrachten. Ich halte mit *Kutschker* IV. Bd. S. 15. (vgl. J. Helfert Handbuch des Kirchenrechts. 3. Aufl. S. 494.) jene Ansicht dem Wortlaute des Gesetzes mehr entsprechend, welcher zufolge in dem ersten Absatze des §. 5, wo von der Zeit des Aufenthaltes im Orte der beantragten Trauung die Rede ist, von eben dieser zurückgerechnet wird; und in letztern Absatze, wo von der Erstreckung des Aufenthaltes auf 6 Wochen gesprochen wird, die Zeit, welche während der Verkündigungen verfliesst, in jenem gesetzlichen Zeitraum einbegriffen wird. Indessen ist es für die Anwendung von keinem

Belange, wie man diesen §. des bürgerlichen Ehegesetzes deute, indem man wegen der kirchlichen Anordnung, wie schon bemerkt worden, die sechs Wochen von der ersten Verkündigung zurückzuzählen hat.

2. Wo hat nach kirchlicher Gesetzgebung das Aufgebot zu geschehen, wenn eine zu B in Diensten stehende majorenne Braut alldort sich verehelichen will, deren Vater aus ihrem Geburtsorte A inzwischen nach C übersiedelte?

Antw. Da diese Person nach §. 43. der Anw. in B einen uneigentlichen Wohnsitz hat, so entsteht die Frage, ob sie auch einen eigentlichen besitze, um nach §. 61. in selbem verkündet zu werden. Es lässt sich aber ein Domicilium verum für sie weder in A noch in C annehmen. Nicht in A; denn in ihrem Geburtsorte hat sie nach dem Abzuge ihrer Eltern weder einen eigenen Herd, noch eine rechtlich gesicherte Unterkunft bei den Ihrigen, und kann auch keines der oben (N. IV.) erwähnten Merkmale eines Domicils für sich nachweisen; nicht in C, denn hier hat sie nie den Wohnsitz angetreten, was doch zur Erwerbung eines freiwilligen Domicils nothwendig ist, nach dem Grundsatze des römischen Rechtes: „domicilium re et facto transfertur, non nuda contestatione.“ L. 20. Dig. ad municip. (50. 1.) Hat nun diese Braut nach dem Bisherigen keinen eigentlichen Wohnsitz, sondern nur einen uneigentlichen, so ist §. 63 der *Anweisung* massgebend, und es ist Rücksicht zu nehmen, ob sie im „*Orte*“, wo sie gegenwärtig im Dienste steht, wenigstens ein Jahr lang verweilte: verweilte sie alldort nur eine kürzere Zeit, so muss das Aufgebot auch dort, wo ihr das Heimatsrecht zusteht, worüber sie sich auszuweisen hätte, ebenfalls vorgenommen werden. Der Ausdruck „im Orte“ ihres uneigentlichen Wohnsitzes — „in loco quasi-domicilii“ — wird in vielen oder den meisten Fällen keinem Zweifel Raum geben, welches Kirchspiel bezeichnet sei; allein bei einer grössern Ortschaft, wie einer Stadt, welche mehrere Pfarrbezirke begreift, kann die Frage aufgeworfen werden, ob der genannte Ausdruck die ganze Ortschaft, oder nur ein bestimmtes Kirchspiel derselben bedeute, ob daher der Aufenthalt eines Jahres in der ganzen Ortschaft erfordert werde. In den mir zu Gebote stehenden Erörterungen über das Ehewesen in Oesterreich finde ich diese Sache nicht besprochen. Ich sehe mich daher nur auf die *Anweisung* gewiesen, um eine Antwort auf die angeregte Frage zu finden. Hier scheint nun der nächst vorhergehende §. 62 Aufschluss zu geben. Die einschlägige Stelle lautet im lateinischen Texte: „Si sponsus vel sponsa in nulla parochiarum — per sex saltem septimanas habitet, proclamatio instituatur praeterea in ecclesia parochiali ejus loci, ubi persona — ultimo per sex saltem hebdomadas habitaverit.“ In diesem Zusammenhange kann nicht von *irgend einer*, sondern es muss von einer *bestimmten Pfarrkirche* die Rede sein, wie auch die Uebersetzung: „in *der* Pfarrkirche“ lautet; diese ist aber nur dann bestimmt, wenn Locus nicht eine Ortschaft, welche möglicher Weise auch mehrere Pfarren begreift, sondern einen abgegränzten, nur Eine Pfarrkirche einschliessenden Bezirk, ein Kirchspiel bedeutet. Diese Wortbedeutung wird nun auch im nächstfolgenden §. (63) anzunehmen sein; es wird daher in Rücksicht der

mehr erwähnten Braut zu erforschen kommen nicht blos, ob sie in der Ortschaft B, sondern auch, ob sie im nämlichen Kirchspiele daselbst ein Quasi-domicilium durch ein volles Jahr gehabt habe.

3. Wo hat das Aufgebot und die Trauung zu geschehen, wenn die Witwe eines in M angestellten Beamten sich in ihrem Geburtsorte N verheiraten will, wo sie das elterliche Anwesen übernehmen soll?

Wenn gleich diese Person ursprünglich ihr eigentliches Domicil in ihrem Geburtsorte N hatte, wo ihre Eltern ansässig waren, so hat sie doch dasselbe verloren, da die Frauen gesetzlich dem Domicil ihres Mannes folgen, Anw. §. 41.; jedoch dafür nach §. 42 ein neues in dem Orte M erlangt, wo ihr Gatte seine bleibende Anstellung hatte. Wenn nun aber auch das Band, welches sie an ihren Gemahl knüpfte, durch dessen Tod gelöset wurde, so stand doch die Witwe nicht heimatlos da, sondern ihr Domicil, das sie nun einmal gesetzlich in M. erworben hatte, dauert daselbst fort, bis sie es freiwillig durch Dereliction aufgibt, L. 22. §. 1. Dig. ad municip. (50. 1.) und cap. Is, qui habens, de sepult. in VI. Es hängt daher die Beantwortung dieser Frage von dem Umstande ab, wann die Braut nach N sich begibt. Es sind 3 Fälle zu unterscheiden: 1) ob sie so frühzeitig in ihren Geburtsort zurückkehrt, dass sie volle sechs Wochen vor der ersten Verkündigung dort zubringt; 2) ob sie diesen Zeitraum nicht erfüllt; 3) ob sie erst vor der Trauung nach N kommt. Im I. Falle hat das Aufgebot und die Trauung in N zu geschehen, ausgenommen, wenn von Seiten des Bräutigams etwas anderes erforderlich wäre. Im 2. Falle würde auch in M das Aufgebot erfordert werden. Im 3. Falle müsste von Seite der Braut die Verkündigung in M veranlasst werden; die Trauung aber geschähe in N, abgesehen von besondern Umständen, wie z. B. wenn der Bräutigam sein früheres Domicil in P aufgegeben, und sein neues in N noch nicht bezogen hätte, so könnte die Trauung von dem Pfarrer in M als Seelsorger des noch nicht verlassenen Domicils der Braut unmittelbar vor ihrer Abreise nach N vorgenommen werden, was unter dem Gesichtspunkte der Gültigkeit allein für jeden Fall geschehen könnte.

Nach dem bürgerlichen Ehegesetze hat die Verkündigung dieser Ehe keine Schwierigkeit. Sie wird in M verkündiget, wenn die Braut nicht früher als zur Trauung nach N abgeht; in M und N, wenn sie einige, nicht volle sechs Wochen vor jener dahin sich begibt, in N allein, wenn sie das gesetzliche Mass der sechs Wochen in diesem neuen Wohnorte vor der Hochzeit erfüllt. Es ist daher ersichtlich, dass durch die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften auch dem bürgerlichen Ehegesetze Genüge geschieht.

4. Wo hat das Aufgebot und die Trauung zu geschehen, wenn ein Jüngling aus einer grössern Stadt gebürtig, im Kirchspiele P daselbst seinen eigentlichen Wohnsitz hat, im Kirchspiele Q aber als Werkführer angestellt ist, und sich nun da verehelichen will mit einer Auswärtigen?

Die Bestimmungen des *bürgerlichen* Ehegesetzes sind auch in diesem Falle klar genug. Die Aufgebote sollen geschehen im gemeinsamen „Pfarr-

bezirke", wo sie zur Zeit „wohnen." Wäre der eine Theil in diesem, der andere in jenem Kirchspiele wohnhaft, so hätte die Verkündigung da wie dort vor sich zu geben, §. 15. Wegen des sechswöchentlichen Aufenthaltes gilt das oben (1, B.) Bemerkte. Nach *kirchlichen* Bestimmungen geschieht zufolge der Anweisung das Aufgebot in P und Q als dem eigentlichen und uneigentlichen Wohnsitze des Bräutigams: in Hinsicht der Braut, welche als eine Auswärtige, daher nicht als in der nämlichen Stadt wohnhaft bezeichnet wird, kämen die schon mehr erwähnten §§. 40—44 und 60—63 der Anw. in Anwendung. Wer soll aber als eigener Pfarrer die Trauung vornehmen? Der §. 39. sagt: „Der Brautleute eigener Pfarrer ist jener, in dessen Pfarrbezirke sie ihren eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben;" womit auch die oben (N. VI.) angeführte Stelle Bened. XIV. übereinstimmt. Eigener Pfarrer des Bräutigams ist daher jener des Bezirkes P und Q, ausser diesen Beiden könnte die Trauung auch noch der Seelsorger des Domicils der Braut gültiger Weise vornehmen, jedoch nur bis zum Zeitpunkte, wo diese ihr bisheriges Domicil verlässt, um ihr neues in Q zu beziehen. „Sacra Congr. censuit, ad validitatem matrimonii sufficere praesentiam solius parochi proprii sponsae, quando matrimonium in parochia sponsae contrahitur; similiter etc." (Conc. Trid. c. declar. ed. Richter et Schulte Lips. 1853. pag. 227, 228, num. 43.) Sind nun aber alle diese im gleichen Masse berechtigt, und soll es dem Belieben der Brautleute überlassen bleiben, vor welchem der angedeuteten Seelsorger sie die Ehe abschliessen wollen? Es würde mit der Einhaltung einer angemessenen Ordnung kaum vereinbar sein, wenn diese Auswahl blosser Willkür anheim gegeben wäre. Allein es ist nicht so leicht auszumitteln, was in dieser Sache zu gelten habe. *Kutschker* hat im 4. Bd. S. 416—461 manche doctrinelle Ansichten und particuläre Entscheidungen hierüber gesammelt, jedoch hat die Klarheit durch die Menge und Breite der Allegate nicht sonderlich gewonnen. Am meisten dürfte für unsere Untersuchung der Bescheid zu bedeuten haben, welcher auf eine Anfrage des Bischofs zu Gubbio von der S. Congr. Conc. unter 24. Mai 1788 erfloss, wovon *Kutschker* l. c. S. 426, *Richter-Schulte* l. c. pag. 228. num. 45. *Knopp* Lehre von den Ehehindernissen S. 451. Meldung thun. Jener Bischof hatte die Frage gestellt: „an matrimoniis Famularum assistere debeat parochus domicilii paterni, seu potius alter, in cujus parochia puellae famulatum praestant? Hierüber wurde derselbe angewiesen: „Episcopus per decretum jubeat, ut matrimoniis puellarum, quae famulatum Eugubii praestant, assistat parochus domicilii paterni; materni, fraterni, ejusdem puellae, quatenus illud habeant in eadem civitate; si non habeant, assistat parochus domicilii (d. h. quasi domicilii), in quo degunt, quatenus in eadem civitate matrimonium contrahant." Was der bemeldete Bischof für seine Diöcese gesetzlich anordnen soll, das stimmt mit der Gepflogenheit in Rom und mit dem überein, was Benedict XIV. einst als Erzbischof von Bologna angeordnet hatte. Der Umstand, dass der Bischof geheissen wird ein Decret in diesem Sinne zu erlassen, ist nicht ohne Bedeutung. Denn obschon der genannte Papst in seiner frühern Stellung

(für seine Erzdiöcese massgebend für andere doctrinell) sich für eine Entscheidung der Rota erklärt (bei *Kutschker* IV. S. 426), wo es heisst: „Urbis consuetudo, velut in conspectu Sedis Apostolicae inducta haberi solet pro lege in universo Orbe, et normam episcopis — tribuere debet"; so bemerkt doch *Scavini* in seiner dem P. Pius IX. gewidmeten Theologia moralis universa (tom. III. pag. 499. edit. IV.) „Contraria dispositio, cujus meminit Benedictus XIV. Notif. 33. respicit tantum Statum Romanum, cujus quidem talis est usus, ut familiares ac famuli (famulae), si habent domicilium in alia paroecia, ad hanc pertineant." Für andere Diöcesen, wo eine solche particulare Anordnung oder Gewohnheit nicht besteht, gilt nach diesem Autor das gemeine Recht, nach welchem Dienstleute von jenem Seelsorger, in dessen Bezirke sie dienen, und quasi-domicilium haben, so gut wie von jenem ihres eigentlichen Wohnortes getraut werden können, welche Ansicht Scavini's ihre Stütze findet in dem Decr. der S. Congr. Conc. vom 19. Dez. 1648, (angeführt bei Kutschker Seite 423.) und womit der oben erwähnte Erlass an den Bischof von Gubbio ganz wohl sich vereinigen lässt.

Kehren wir nun nach dieser Digression wieder zur ursprünglichen (4) Frage zurück. In dem berührten Falle würde die Antwort nicht für alle Orte die nämliche sein, da die Bestimmung, wo unter den angedeuteten Umständen die Trauung vorzunehmen sei, von particulären Gesetzen und Gewohnheiten hergeleitet werden muss. So würde z. B. in der Brixner-Diöcese dieser Act in der Pfarre des uneigentlichen Wohnsitzes des Bräutigams vorzunehmen sein. Des Bräutigams — indem nach einer legitimen Gepflogenheit in dieser Diöcese die Regel gilt: „Sponsalia (i. e. examen matrimoniale), ubi sponsa; nuptiae, ubi sponsus." Für das quasi-domicilium desselben gälte der Ausspruch Benedict XIV. (oben N. VI.): „Liberum erit contrahere coram illo parocho, *intra cujus paroeciae fines tunc inhabitat.*" Es versteht sich von selbst, dass es ihm auch unbenommen bliebe, auf eine kurze Zeit den uneigentlichen Wohnsitz zu vertauschen, um als „inhabitans" alldort sich trauen lassen. Anders lautet die Antwort für die Diöcese Wien; denn unterm 21. Dez. 1856 verordnete der Hochwürdigste Cardinal Fürsterzbischof: „Wenn Jemand in der Erzdiöcese Wien seinen eigentlichen Wohnsitz hat, so darf kein Pfarrer Meines Kirchensprengels, in dessen Bezirke derselbe einen uneigentlichen Wohnsitz hat, — die Trauung vornehmen, ohne von mir oder von dem Pfarrer des eigentlichen Wohnsitzes hiezu die Erlaubniss erhalten zu haben." In der nämlichen Erzdiöcese findet für unsern Fall noch eine andere Verordnung Anwendung, welche lautet: „ut in parochia sponsae matrimonium celebretur; — hoc tamen ad validitatem non refert, sed uterque parochus valide assistit." Rit. Vien. bei *Kutschker* IV. B. S. 375. Für diese Frage werden also die Diöcesan-Vorschriften oder Gepflogenheiten massgebend sein. *Hofmann.*

De Jure Rom. Pontificis Concilia oecumenica convocandi iisque praesidendi [1])

Introductio.

Quae semper et ubique a sinceris catholicis uno ore proclamata est Romani Pontificis concilia oecumenica convocandi iisque praesidendi potestas, ea posterioribus praesertim temporibus non solum apud eos invenit oppugnatores, qui aperta fronte recusantes erga pientissimam matrem obedientiam ad haereticorum et schismaticorum transfugere castra, verum etiam apud illos, qui, sin minus orthodoxi sensus, nominis tamen studiosi, veri catholici faciem prae se ferre nunquam non satagunt. Non in dogmatica et hermeneutica tantum, sed et in re historica et in sacris canonibus pro sententia sua tuenda adminiculum sibi videntur invenisse, ac principio contendunt, ipso facto ex Conciliis orientalibus patefieri, non penes Romanum Pontificem residere hanc Concilia generalia convocandi potestatem, utpote quam Imperatores *suo jure* semper exercuerint. Subdunt deinde, neque Romanum Praesulem in iisdem Conciliis principem obtinuisse locum neque alios episcopos in ferenda sententia praeisse; quod si forte primas aliquando occuparit partes, id potius ex conniventia quadam caeterorum pastorum ac honoris deferentia contigisse, quam ex jure sedi Romanae proprio eique jam inde ab aetate apostolica jugiter annexo. Quam assertionem falsam atque non minus ab historica veritate quam a sacris canonibus esse alienam demonstrandum aggredientes dogmaticam controversiam de juribus universae ecclesiae capitis theologiae tractatoribus versandam relinquimus, et ipsas synodos adimus ac porro ex earum historia atque ex sacris canonibus certis nos argumentis confecturos esse confidimus, non solum de nudo facto constare, quod Concilia generalia a Romano Praesule semper fuerint convocata, sed in tuto quoque positum esse

---

[1]) So wie die febronianischen Gegner der Suprematie des Papstes sich nicht damit begnügten, die suprema potestas jurisdictionis Romani pontificis im Allgemeinen zu bekämpfen, sondern vielmehr bemüht waren, auch in specie bei allen vorkommenden Fällen — wie namentlich bei der Convocatio et praesidentia generalium synodorum — diese Gewalt wegzuraisonniren, ja als historisch unbegründet und falsch darzustellen, eben so thut es jetzt noth, dass die Lehre vom Primat nicht nur auf dogmatischem Wege in genere u. s. w. theoretisch bewiesen und ausser Zweifel gesetzt werde, sondern es muss auch im Einzelnen — für die vornehmsten Fälle wenigstens, aus den canones der alten Kirche, so wie aus dem Verhältnisse zwischen den Kaisern und den Päpsten dargethan werden, dass der Römische Bischof diese Jurisdiction stets actu ausgeübt hat, und das ist eben der Zweck der nachstehenden Abhandlung. Da die Acten des Conciliums von Chalcedon nun aber in dieser Hinsicht ein reichhaltiges Archiv bilden, aus welchem Argumente genommen werden können, um auch das Verhältniss des Staatsoberhauptes zu der Convocatio et praesidentia Conciliorum festzustellen, so wurde hier dieses Concil eigens weitläufiger behandelt und dadurch wie uns bedünkt, die Sache in noch helleres Licht gestellt. (Anmerkung des Herausgebers.)

jus ipsius Romani Episcopi in Conciliorum convocationem atque in eorum praesidentiam.

Agemus autem potissimum de Conciliis Orientalibus, nam de Occidentalibus non movetur quaestio, quum ipsi adversarii praesidentiam horum convocationemque Pontificiam agnoscant. Prolatis igitur antiquitatis documentis jus Romani Episcopi in concilia oecumenica examinemus generatim ac deinde dicemus de nonnullis synodis generalibus in particulari, Adversariorum dubia in ultimo capite solventes.

Caput I.

De jure Romani Pontificis circa convocationem et praesidentiam in Conciliis generalibus generatim.

2. Non una est adversariorum classis, contra quos haec quaestio instituitur, de quibus agemus in objectionibus: generatim hic notare sufficiat duplex esse genus eorum, qui refragantur; alii sunt protestantes, qui Primatum Romani Pontificis denegant, et alii sunt qui se catholicos dicunt et Primatum Romani Praesulis saltem verbis admittunt, ast ejus praecipua jura vel negare vel infirmare contendunt; homines de grege Janseniano et Febroniano, qui se dicunt Catholicos esse et non sunt, plane similes iis de quibus in Apocalypsi dicitur c. 2. 9. *Qui se dicunt judaeos esse, et non sunt, sed sunt Synogoga Satanae.*

Jam ex ipsa doctrina primatus, qui solide a theologis catholicis demonstratur, cum plenitudine potestatis spiritualis pro regimine universalis Ecclesiae, id evidenter colligitur; ad quem enim pertineret convocare coetum pastorum universam Ecclesiam repraesentantem, nisi ad eum, cui universa Ecclesia, agni et oves concrediti fuerunt? Et sane ad nullum alium potest pertinere; non ad Principes, intellige *juro proprio,* prout infra latius declarabitur, non ad Patriarchas nec Primates cet., unde restat illud jus nulli alteri competere posse, nisi illi, qui universae Ecclesiae praeest, quique illud semper exercuit.

Pro jure praesidendi conciliis generalibus eaque convocandi, luculentissimum prae caeteris habetur documentum in Concilio Chalcedonensi act. apud Harduin. Tom. 2. Col. 67.

Dioscorus in latrocinio quod prius ut Oecumenicum convocatum fuerat, sibi praesidentiam et dominatum usurpaverat, exclusis legatis S. Leonis, postea vero in concilio Chalcedonensi sedebat loco suo: *Ast Paschasinus reverendissimus Episcopus, et Vicarius Sedis Apostolicae cum in medio una cum aliis viris reverendissimis collegis suis stetisset, dixit: Beatissimi ac Apostolici viri Papae urbis Romae, qui est caput omnium Ecclesiarum, praecepta habemus prae manibus, in quibus censuit interloquendum, ut Dioscorus non sedeat in Concilio: sin autem hoc facere aggrediatur, ejiciatur. Hoc nos observare necesse est. Si ergo praecipit vestra magnificentia, aut ille egrediatur, aut nos eximus.*

Quid ex hoc textu in rem praesentem sequatur, clare patebit, ex iis quae deinde subjiciuntur: sed prius apportunam erit nonnullas adnotationes facere.

1. Ex textu manifeste colligitur supremam esse Rom. Pontificis in Conciliis generalibus auctoritatem: agebatur de judicio criminali contra Dioscorum Alexandrinum seu Patriarcham secundae Sedis, et quidem nemine reclamante; quae enim opposita fuerunt, praeterquam quod nullum effectum fuerint sortita, spectabant ad formam criminaliter procedendi.

2. Qui sic loquitur nomine Pontificis, is profecto ostendit se toti coetui praesidere, non solum ut primum inter pares, sed cum potestate jurisdictionis.

3. Deinde nonnullis interjectis, *gloriosissimi judices et amplissimus senatus dixerunt: quid enim specialiter ingeritur Dioscoro reverendissimo Episcopo?* Haec verba non continent negationem potestatis, sed referuntur ad formam criminaliter procedendi, et petitur, ut indicentur causae ob quas Dioscorus judicandus sit.

Paschasinus reverendissimus Episcopus et Vicarius Sedis Apostolicae dixit: Cum intromissus fuerit necesse est, ut illi objiciantur.

Dioscorus praesens erat in Concilio et residebat loco suo, qua igitur ratione dicitur intromittendus? *Resp.* intromittendus dicitur, ut judicandus, et quia ardua res erat Patriarcham secundae Sedis expelli e loco, quem jam occupabat, eumque intromittere ut judicetur, ideo sequitur:

Ut jam interfati sumus, causa, quae objicitur, specialiter manifestetur.

Lucentius reverendissimus Episcopus et Vicarius Apostolicae Sedis dixit: Judicii sui necesse est eum dare rationem, quia cum personam judicandi non haberet, praesumpsit, et synodum ausus est facere sine auctoritate Sedis Apostolicae, quod nunquam factum est nec fieri licuit.

4. Antequam pergam, nonnulla sunt adnotanda.

1) Agitur hic de concilio generali, vel quod ut generale convocatum fuerat, quod tamen ob praepotentem dominatum Dioscori in Latrocinium desiit, unde et communiter vocatur Latrocinium Ephesinum: adeoque de conciliis generalibus textus citatus intelligitur, nec pertinet ad concilia particularia, saltem eadem ratione. Pro conciliis particularibus sive Dioecesanis, sive Provincialibus, sive Patriarchalibus semper requisitum fuisse expressum Pontificis consensum non contendo: attamen contra ejus voluntatem celebrari nequeunt, prout satis superque colligitur ex iis, quae dicit Socrates Lib. 2. Hist. Eccl. C. 8. Edit. Vales. agens de synodo Antiochena in qua S. Athanasius damnatus fuit: *Sed neque Julius, inquit, interfuit Romanae Urbis Episcopus, nec quemquam eo misit qui locum suum impleret: cum tamen Ecclesiastica regula vetet, ne absque consensu Romani Pontificis quidquam in Ecclesia decernatur,* quamquam et alia ratio sit ob quam S. Athanasius Patriarcha Alexandrinus, a Concilio Antiocheno judicari non potuerit: nam Patriarcha secundae sedis judicari non poterat nisi a Pontifice, vel a concilio cum Pontificis assensu. Similia habentur apud Sozomenum Lib. 3. c. 10.

2. Secundo colligitur Pontificis auctoritatem intervenisse in celebratione omnium Conciliorum generalium, quae ad illud usque tempus fuerant congregata, nempe Nicaeni, Sardicensis, Constantinopolitani primi et Ephesini:

tametsi enim Constantinopolitano 1. non praesederit Pontifex per se vel per suos legatos, tamen Pontifex in ejus convocationem assensit, ut patet etiam ex sermone prosphonetico jam citato; alii dicunt hoc concilium per se non fuisse oecumenicum, sed unice ob secutam approbationem Pontificis, vel ut unitum cum Concilio romano sub Damaso oecumenicis annumerari.

5. Post supra relata Lucentii verba sequitur: Paschasinus vero Reverendissimus Episcopus et Vicarius Sedis Apostolicae dixit: *Nos contra praecepta beatissimi atque apostolici Papae gubernatoris sedis Apostolicae venire non possumus, nec contra Ecclesiasticas regulas, vel contra Patrum instituta. Gloriosissimi Judices et amplissimus Senatus dixerunt: convenit vos specialiter, quid erraverit exponere. Lucentius vir venerandus Episcopus et Vicarius sedis Apostolicae dixit: Non patimur tantam injuriam nec vobis fieri, nec nobis, ut iste sedeat qui judicandus advenit.*

Ex dictis patet, quantum desiderassent gloriosissimi judices et amplissimus senatus, ut a judicio Dioscori abstineretur; ast Lucentius ac Paschasinus firmi steterunt; quae a gloriosissimis judicibus et amplissimo senatu oggerebantur, partim ostendebant desiderium, ut a judicio Dioscori abstineretur, partim referebantur ad formam processus criminalis. Porro verba illa: *convenit vos specialiter, quid erraverit, exponere,* recte dicta fuissent, si Paschasinus et Lucentius personas accusatorum sustinuissent, tunc enim in specie puncta accusationum exponere debuissent; ast non agebant personas accusatorum sed judicum ex mandato et auctoritate S. Leonis. Notetur insuper, neminem exceptionem instituisse circa asserta Lucentii nempe sine auctoritate Apostolicae Sedis nullam Synodum congregari posse, idque nunquam factum fuisse; neminem exceptionem instituisse, Dioscorum jure suo Synodum facere potuisse, et falsum esse, illud pertinere ad solum Pontificem, Dioscorum munitum fuisse facultate Imperatoris, penes quem sit Conciliorum congregandorum auctoritas. Hae tamen exceptiones, si iis locus fuisset, salvis justitiae legibus praetermitti non poterant in judicio criminali contra Patriarcham secundae Sedis instituendo in venerando et numerosissimo coetu chalcedonensi; unde ne omnes Episcopos ibidem praesentes ut praevaricatores habeamus, dicendum est, illis exceptionibus locum non fuisse: et asserta a Lucentio ut certa et indubia et hactenus servata ac deinde servanda habita fuisse.

6. *Gloriosissimi judices et amplissimus senatus dixerunt: Si judicis obtines personam, non ut accusator debes prosequi.*

Recte, nam nec illa, quae, ut supra dixerat Lucentius, dicta fuerant per modum accusationis, sed dixit Dioscorum judicandum esse, ut campus daretur accusatoribus.

Dioscorus igitur jussus fuit in medium procedere, atque accusationem suscepit Eusebius Episcopus Dorylaeae civitatis, ac deinde plures alii querelas suas exposuerunt tam de iis, quae vel ipsi passi fuerant a Dioscoro, quam de iis, quae ab eo gesta fuerant contra fidem et jura Apostolicae Sedis; quae

cum prima illa actio, ubi haec tractata fuerunt, longissima sit, hic praetermittere cogimur.

Probatio, quam adduximus est generalis et invictissima, ostendit regulam hactenus servatam et porro semper servandam.

Pelagius II. Epist. 1 in Edit. Rom, a. 1591. ad Episcopos Orientis convocatos ad praetensum Conc. Generale a Joanne Jejunatore superbia et ambitione inflato: *Relatum est*, inquit, *ad Apostolicam sedem, Joannem Constantinopolitanum Episcopum universalem se scribere, vosque ex hac sua praesumptione ad Synodum convocare generalem: cum generalium Synodorum convocandarum authoritas Apostolicae Sedi B. Petri singulari privilegio sit tradita: et nulla unquam synodus rata legatur, quae apostolica auctoritate non fuerit fulta. Quapropter quidquid in praedicto vestro conventiculo (quia synodus taliter praesumpta esse non potuit) statuistis, ex auctoritate S. Petri Apostolorum Principis, et Domini Salvatoris voce, qua etc. praecipio omnia, quae ibi statuistis, et vana et cassata esse etc.*

Possent et plura alia addi, sed dabuntur infra, ubi de nonnullis Conciliis generalibus in specie dicemus.

7. Una hic superest difficultas solvenda, sed in genere tantum, quia de ea in specie redit sermo per decursum. Nempe concilia generalia in Oriente convocata fuisse ab Imperatoribus, imo Pontifices nonnunquam rogarunt Imperatores, ut Concilium congregarent: ergo hoc jus pertinet ad Imperatores.

R. Distinguendo, Concilia convocata fuerunt ab Imperatoribus Jure a Rom. Pontificibus tacite vel expresso concesso, vel iis convocationi annuentibus idque ob rationabiles causas, *Conc.*; jure proprio, *Nego* et addo sequentes adnotationes.

1. Jus convocandi concilia est jus sacrum, quod regibus, principibus, vel imperatoribus nulla ratione competere potest, ergo a fortiori iis competere non potest jus convocandi concilia oecumenica, quod influeret in universa jura sacra, sive fidem sive disciplinam spectent.

2. Si imperatores partem habuerunt in convocatione Conciliorum Orientalium: Occidentalia a solo Pontifice fuerunt convocata.

3. Sicut Pontifices dum graves et justae aderant rationes Imperatoribus assentiebantur quoad convocationem Conciliorum generalium; ita quando ex convocatione pericula fidei timebantur, acriter eorum convocationi resistebant: ita ab initio restitit Vigilius Justiniano Imperatori quoad convocationem Concilii Gen. V. quamvis deinde, mutatis circumstantiis, illius Concilii Decreta sua auctoritate confirmaverit. Gregorius II. Imperatori Leoni Isaurico volenti Concilium oecumenicum congregare, fortiter restitit (apud Harduin. Tom. 4. col. 10.) *Scripsisti*, inquit, *ut concilium universale cogeretur: et nobis inutilis ea res visa est. Tu persecutor es imaginum, et hostis contumeliosus et eversor. Cessa, nobis hoc largire, ut taceas: tum mundus pace perfruetur, et scandala cessabunt... Cessa et quiesce, tum synodo minime opus erit.* In eadem epist. pluribus ostendit ad Imperatores non pertinere ut sibi jura sacra vindicent. Deinde cum Leo Isauricus et post eum Con-

stantinus Copronymus Constantinopoli numerosissimum Concilium congregassent, utrumque hoc Concilium nullius unquam in ecclesia auctoritatis habitum fuit, quin imo ut haereticum fuit rejectum, non solum ideo quod haereses contineret, quod, si Oecumenicum fuisset, fieri non potuisset, sed ideo quod sine consensu Romani Pontificis, vel potius eo repugnante, fuisset convocatum.

4. Ubi nullum timebatur fidei vel ecclesiasticae disciplinae praejudicium Rmi. Pontifices haud aegre consentiebant Imperatoribus convocare volentibus concilia generalia, ob sequentes rationes:

a) Quia tunc vigebat Imperialis lex antiqua, qua frequentes hominum conventus absque Imperatoris auctoritate metu seditionum aut conspirationis vetabantur.

b) Concilia commode fieri non poterant nisi in urbe aliqua Imperiali. Igitur sana ratio dictabat conventum tunc fieri non debere absque consensu Domini illius urbis.

c) Haeretici et Schismatici legitimae auctoritati ecclesiasticae non satis subjecti Imperatorum erant compescendi auctoritate, quam ipsi cum minori zelo adhibuissent, si negotia in Conciliis a se non indictis fuissent tractata.

d) Propter ecclesiarum paupertatem non potuissent Episcopi longa itinera conficere, praesertim ut ex universo orbe ad unum locum pro celebratione Concilii generalis concurrerent, nisi vehicula et sumptus necessarios pia Augustorum liberalitas suppeditasset.

e) Nisi Imperatoris consensus adfuisset, via non juris sed facti celebratio Concilii impediri potuisset.

Jam vero istae rationes a multis saeculis partim cessarunt, partim non eadem ratione subsistunt. Posterioribus enim saeculis non amplius omnia soli imperatori subdita erant, sed florentissimae ac cultissimae Orbis partes distributae erant inter diversos Principes Christianos, eosque Catholicos saltem usque ad epocham defectionis protestantium etc.

Caput II.

De concilio Ephesino.

Caput dividitur in duos articulos, in quorum priori de convocatione, in posteriori de Praesidentia.

ARTICULUS I.

De convocatione Concilii Ephesini.

Cyrillus Alexandrinus certior factus de blasphemiis Nestorii, binas ad ipsum dedit litteras, quarum posterioribus incipientibus: *Cum salvator noster*, causam ad Coelestinum Papam detulit: Coelestinus de tota re apprime instructus, lectisque Nestorii paginis et epistolis S. Cyrillo Alexandrino suas in hac parte vices commisit, et inter alia ad ipsum scribit: *Auctoritate igitur tecum nostrae sedis adscita vice nostra usus, hanc exsequeris districto vigore sententiam, ut aut infra decem dies ab hujus conventionis die numerandos,*

pravas praedicationes suas scripta professione condemnet; et hanc se de Nativitate Christi Dei nostri fidem tenere confirmet, quam et Romana, et tuae sanctitatis Ecclesia, et universalis devotio tenet. Aut nisi hoc fecerit, mox Sanctitas tua illi Ecclesiae provisura, a nostro eum corpore modis omnibus sciat esse removendum. Harduin. T. 1. col. 1323. Datae sunt hae litterae IV. Id. Augusti Theodosio XIII. et Valentiniano III. Coss. Ast vero ob diversa impedimenta, et nominatim quod Imperator Theodosius circumventus profanis nonnullorum insinuationibus huic negotio se immiscuisset, res tunc executioni data non fuit, et cogitari coeptum est de oecumenica Synodo convocanda. Interim ex hisce patet supremam in hoc negotio auctoritatem exercuisse Coelestinum R. Pontificem.

10. Concilium ab Imperatoribus Theodosio et Valentiniano convocatum fuit, ast assentiente Coelestino Pontifice: patet imprimis ex sermone prosphonetico jam citato: 2. Ex commonitorio a Coelestino dato Episcopis et Presbyteris euntibus ad Orientem, nempe ut universali synodo una cum S. Cyrillo nomine Pontificis praesiderent: *Auctoritatem Sedis Apostolicae custodire debere mandamus... ad disceptationem si fuerit ventum, vos de eorum sententiis judicare debeatis, non subire certamen.* Usque ad adventum Vicariorum Apostolicorum S. Cyrillus Alexandrinus vice Coelestini Papae praesidebat. In ipsa prima actione ante adventum Vicariorum Apostolicorum et Joannis Antiocheni Nestorius judicatus et depositus fuit, primusque subscripsit S. Cyrillus. In hac depositionis sententia, quae videri potest apud Harduin. T. 1. col. 1422. haec leguntur: *Coacti per sacros Canones et Epistolam sanctissimi Patris nostri et comministri Coelestini Romanae Ecclesiae Episcopi, lacrymis subinde perfusi, ad lugubrem hanc contra eum sententiam necessario venimus. Igitur Dominus N. JESUS CHRISTUS, quem suis ille blasphemis vocibus impetivit, per sanctissimam hanc synodum Nestorium eundem episcopali dignitate privatum, et ab universo sacerdotum consortio et coetu alienum esse definit.*

Sed de auctoritate Rom. Pontificis exercita in illa Synodo per suos Legatos plura addemus art. seq., nonnulla hic sunt addenda de *convocatione.*

Socrates Lib. 7. a Cap. 29. de Nestorio et ejus occasione gestis historiam texit: nihil ex illo scriptore in rem nostram proferam: satis sit monere, tametsi nihil in ejus narratione sit, quod hactenus a nobis dictis opponatur, eam tamen non uno ex capite admodum esse inexactam, imo et falsam.

Evagrius scholasticus Lib. 1. H. E. c. 3. *Merito,* inquit, *Cyrillus petiit a Theodosio, qui tunc Orientis imperium administrabat, ut ejus mandato prima Synodus Ephesi congregaretur, Imperialibus litteris tum ad Cyrillum ipsum tum ad omnes ubique sanctissimarum Ecclesiarum Episcopos missis:* ubi vides S. Cyrillum, cui tota causa Nestoriana a S. Coelestino commissa fuerat, Imperatori proposuisse ut synodus fieret. Deinde sequitur: *Igitur Theodosius synodum indixit die Pentecostes.* Sed dices: si S. Cyrillus indiguit petere ab Imperatore, ut Synodus congregaretur, jus convocationis ad Imperatorem pertinere dicendum est, et non ad Pontificem.

R. *Distinguendo*. Jus convocationis ad Imperatorem pertinere dicendum est etc. *jure proprio*, *Nego*. Secus et in sensu jam supra explicato. *Conc.* et recolantur dicta superius, quibus addi potest, nulla Concilia, etiamsi maximus interfuerit Episcoporum numerus, sine consensu Romani Pontificis nisi saltem is deinceps accesserit, non dico ut oecumenica, sed ut legitima in Ecclesia catholica unquam habita fuisse: sed rejecta fuere ut conciliabula vel latrocinia: praeter duo ab Imperatoribus Iconoclastis congregata, et supra memorata, exempla sunt, Concilium *Mediolanense* 300 Episcoporum, in quo S. Athanasius damnatus, et Liberius Pontifex in exilium actus fuit, *Ariminense* 400 Episcoporum.

ARTICULUS II.

Quis et quo Jure praesederit in Concilio Ephesino?

11. Jam vidimus supra a Coelestino Pontifice S. Cyrillum constitutum fuisse Apostolicae sedis Vicarium in toto hoc negotio. Quibus positis, dico: S. Cyrillus Concilio Ephesino oecumenico praesedit nomine Romani Pontificis Coelestini, una cum Arcadio et Projecto Episcopis ac Philippo presbytero.

Prob. 1) Ex commissione S. Coelestini data S. Cyrillo in toto hoc negotio: *Auctoritate igitur tecum nostrae sedis adscita* etc. textus jam fuit citatus.

2) Ex Commonitorio a Coelestino dato Episcopis et presbyteris in Orientem (hoc est ad Concilium) profecturis, in quo: *ad Fratrem*, inquit, *et coepiscopum nostrum Cyrillum consilium vestrum omne convertite, et quidquid in ejus videritis arbitrio, facietis*. Unde intelligitur S. Cyrillum primarium inter praesidentes fuisse constitutum: et nihilominus legati etiam praesederunt, et primarias partes in Concilio egerunt cum S. Cyrillo et sub ipso, exceptis iis, quae ipsis peculiariter fuerant ab Apostolica sede commissa, in quibus vice Pontificis supremas partes agebant; atque hinc sequitur in Commonitorio: *Et auctoritatem sedis Apostolicae custodiri debere mandamus. Si quidem instructiones, quae vobis traditae sunt, hoc loquuntur; ad disceptationem si fuerit ventum, vos de eorum sententiis judicare debeatis, non subire certamen*.

Primae actioni, in qua Nestorius est depositus, ante adventum Legatorum, et Joannis Antiocheni cum Episcopis Orientalibus praesedit S. Cyrillus, et primus subscripsit: ab initio 1. actionis apud Harduin. Tom 1. col. 1354 expresse dicitur Cyrillum tenuisse locum Coelestini R. P. his verbis: *Considentibus in sanctissima Ecclesia, quae appellatur Maria, religiosissimis et sanctissimis Episcopis, Cyrillo Alexandrino, qui et Coelestini quoque Sanctissimi Sacratissimique Romanae Ecclesiae Archiepiscopi locum obtinebat.*

Cum deinde ante act. 2 legati ex urbe Roma advenissent, circa res sibi peculiariter commissas supremam exercuerunt auctoritatem.

Secundae actioni interfuerunt mox dicti legati, atque primo omnium requisierunt, ut litterae Coelestini Papae legerentur, quod et factum fuit. Vid.

loc. cit. col. 1466 et seqq. Deinde col. 1471. Arcadius Episcopus petiit, ut ostendantur ea, quae hactenus gesta fuerant, nempe ante eorum adventum. *Vestram beatitudinem*, inquit, *rogatam cupimus, ut quae a vestra Sanctitate decreta sunt, a nobis exponi jubeatis.*

3) Illi praesident in Concilio, qui primarias in rebus gerendis partes habuerunt; atqui S. Cyrillus et caeteri Apostolicae sedis legati primarias partes in gestione negotiorum habuerunt, et ante caeteros subscripserunt: ergo.

Tam major quam minor probantur ex actis Concilii, et ex subscriptionibus, quae locis citatis legi possunt.

12. Dices 1) Joannes Antiochenus cum Ephesum advenisset, una cum suis Orientalibus Episcopis coacto Concilio, depositionis sententiam tulit in S. Cyrillum et Memnonem Ephesiorum Episcopum, ut videri potest. Act. 4. loc. cit. col. 1486 et 87; atqui ita facere nec potuisset, nec ausus fuisset si S. Cyrillus vices gessisset Rom. Pontificis, et hoc titulo Ephesino Concilio praefuisset: ergo. R. 1. Joannis Antiocheni cum suis Orientalibus Episcopis Conciliabulum fuit, et non concilium: erat paucorum Episcoporum, inter quos aliqui de Nestorianismo suspecti aliqui jam antea depositi fuerant; praeterea in illo Conciliabulo omnia temere et contra Canonum praescripta acta fuerunt; ideoque ab oecumenica Synodo Joannes act. 4. bis citatus fuit, cumque non comparuisset, irrita decreta fuerunt, quae ab ipso gesta fuerant. Actione vero 5. tertio citatus cum venire noluisset, cum sibi adhaerentibus ab Ecclesiastica communione alieni declarati sunt, donec resipiscant.

2) Quaeritur qua ratione Joannes ita procedere ausus fuit?

R. Parum referre, cum constet ita egisse: Joannes cum Nestorio, qui ex presbytero ejus Ecclesiae Episcopus Constantinopolitanus factus fuerat, amicitia junctus erat. Praeterea forsan indignatus fuit, quod ante ejus adventum Nestorius judicatus et depositus fuerat; tametsi enim ex itinere scripsisset, ut se non expectato, cum dies convocationi Concilii praefixa jam aliquo tempore esset elapsa, negotiorum tractationem inchoarent, tamen postea mutavit sententiam; ac demum quia Joannes milites ante domum suam habebat, et multi ab iis, qui ex Imperatoris mandato concilio adesse debebant, ut ordinem tuerentur, commissi fuerunt potestatis saecularis abusus.

13. Dices 2. Actioni illi V. primo loco subscripsit Juvenalis Hierosolymorum Episcopus, et post eum tres legati Apostolicae sedis: ergo.

R. 1. Huic actioni S. Cyrillus praesidere non potuit, quia ejus causa agebatur; equidem ea, quae a Joanne Antiocheno cum suo conciliabulo contra S. Cyrillum et Memnonem decreta fuerant, omni jure nulla et invalida erant; non solum, ut ita dicam, *materialiter*, eo quod res decretae iniquae erant in se, sed et *formaliter*, eo quod tribunal, quod eas decreverat non esset *competens*; sed patribus concilii visum fuit, ut in plena sessione totum hoc negotium examinaretur, quo a S. Cyrillo omnis macula et suspicio abstergeretur praesertim apud Imperatorem.

2) Sed quare igitur non praesederunt Legati Coelestini Pontificis?

Respondeo sequentibus animadversionibus:

a) Proprie ex commissione S. Coelestini Pont. R. praeses Concilii erat S. Cyrillus; Legati vero Romam missi in rebus sibi commissis, sive in iis, quae in Instructionibus habebant, inter quas certe non fuit causa illa prorsus impraevisa, quaeque praeter omnium expectationem evenit.

b) Actio V. non est nisi continuatio Actionis IV. et in utraque de eadem causa actum fuit: nam Actione IV. bis citatus fuit Joannes Antiochenus cum suis, et venire noluit; tertia citatio juxta canones facienda, dilata fuit usque ad Act. V., quae sequenti die habita fuit; atque hinc intelligitur, cur in fine Actionis IV. nullae factae sint subscriptiones. Jam vero initio actionis IV. legati nominantur ante Juvenalem.

c) Subscriptio Juvenalis ante legatos in fine actionis V. fortassis nihil aliud fuit nisi effectus ambitionis Juvenalis: constat enim eum tum in hoc concilio, tum deinde in Concilio Chalcedonensi ambitionis consilia fovisse, quae a Legatis dissimulata fuerunt, ne perturbaretur negotium principale, ob quod Concilium fuerat convocatum.

14. Dices 3. Imperator ipse deputaverat aliquos primarios viros ex ordine Laicorum, qui ejus nomine Concilio adessent, et Ordinem tuerentur; et praeterea tum Concilii Patres, tum etiam Conciliabulum Joannis Antiocheni acta sua ad Imperatorem direxerunt pro confirmatione; ergo penes Imperatorem fuit suprema in hoc concilio auctoritas.

Ad quae respondemus:

a) Imperatores ut legitur in *Sacra ad S. Synodum missa* apud Hardein. Col. 134 cet. Candidianum comitem ad Synodum miserunt, non ut circa res sacras aliquam auctoritatem exerceret, sed ut ordinem tueretur et ut concilium defenderet: *Candidianum,* inquiunt, *praeclarissimum sacrorum domesticorum Comitem ad sacram vestram Synodum abire jussimus; sed ea lege et conditione, ut cum quaestionibus et controversiis, quae circa fidei dogmata incidunt, nihil quidquam commune habeat; nefas est enim, qui Sanctissimorum Episcoporum Catalogo adscriptus non est, illum Ecclesiasticis negotiis et consultationibus sese immiscere.* Unde patet nec Imperatorem circa res sacras auctoritatem habere; unde patet etiam nec jus praesidendi ipsi competere posse: praesidentia enim non merum importat honoris titulum, sed annexum habet primarium influxum circa omnia propemodum negotia tractanda.

b) Quare ergo Candidianus ad Concilium missus fuit? Audiamus ea, quae sequuntur: *ut monachos et saeculares, qui hujus spectaculi causa vel eo nunc confluxerunt, vel in posterum confluent, ab eadem civitate modis omnibus submoveat (quandoquidem non licet, illos qui omnino necessarii non sunt ad sacrorum dogmatum examen, tumultus excitare, et iis quae cum tranquillitate a vestra Sanctitate constitui definirique debent, obstaculum aliquod afferre)*; igitur Imperatores haec decreverunt, non quasi existimarent se sacra potestate instructos esse, sed ut officium protectionis erga Ecclesiam exercerent.

Audiamus porro. *Tum rursum, ut diligenter prospiciat, ne qua dissensio ex mutuo repugnandi studio coorta increbrescat, et saevas tempe-*

statis instar debacchata, sanctissimae Synodi vestrae consultationem, exactioremque veritatis indagationem forte obturbet etc. Unde nihil aliud intendit Imperator nisi protegere Concilium.

c) Candidianus comes non plane secutus est Imperatoris mentem; causae Nestorianae et Joannis Antiocheni favit, ac libertatem Concilii multipliciter impedivit; curavit ad Imp. pervenire relationes Conciliabuli Ephesini, veras autem relationes, oecumenici Concilii impedivit, quae ideo nonnisi serius ad Imperatoris notitiam pervenerunt, qui deinde Nestorium jam a Concilio depositum in exilium misit.

d) Quod dictum est de assistentia laicorum in Concilio ex mandato Imperatoris, intelligendum quoque est de eo, quod Concilium acta sua miserit ad Imperatorem pro confirmatione: haec enim ideo fiunt, ut Imperator auctoritate sua Decreta Concilii tueatur, et adversarios compescat: haec referuntur ad officium Imperatorum protegendi Ecclesiam. Porro de Officio protectionis, quod nequaquam est confundendum cum praetenso quodam jure protectionis, redit sermo Cap. seq.

15. Supradicta pluribus exemplis confirmari possunt. Eusebius Lib. 3. de vita Constantini Cap. 10 de Imp. Constantino, qui Nicaeno interfuit concilio, *Postquam*, inquit, *Imperator ad caput subselliorum venit, primum medius stetit. Positaque ante eum humili sella ex auro fabrefacta non prius assedit, quam episcopi ei innuissent. Idem omnes post Imp. fecere.* Similia leguntur apud Socr. Libr. 1. Hist. c. 8. Pariter Ruffinus narrat Lib. 1. H. E. c. 2. cum causae Episcoporum ad Imperatorem delatae fuissent, ipsum respondisse: *Deus vos constituit Sacerdotes et potestatem vobis dedit de nobis quoque judicandi, et ideo nos a vobis recte judicamur. Vos autem non potestis ab hominibus judicari.*

Exemplum Constantini aemulatus est Marcianus Imperator, de quo redit Sermo Cap. seq. et plures alii Reges, Imperatores et Principes Christiani.

(Fortsetzung folgt.)

Gibt es im Gebiete des Kirchenrechtes Rechte, welche die Natur von Privatrechten haben?

Mit besonderer Rücksicht auf das kirchliche Vermögensrecht und das Patronatsrecht, beantwortet von Dr. Friedrich H. Vering, Docenten der Rechte zu Heidelberg.

Die Eintheilung in *öffentliches* und *privates* Kirchenrecht, welche sich mit mancherlei Modificationen in einer Reihe jetzt veralteter Compendien vorfindet, war in der neueren Zeit so ziemlich allgemein aufgegeben worden. Insbesondere hatten sich *Jacobson* (in den kirchenrechtlichen Untersuchungen zur Begründung eines Systems des Kirchenrechts. Zweiter Beitr. Königsberg 1833. S. 43), *Richter* (Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts §. 5 a. E. §. 4 der 4. Auflage), *Buss* (Methodologie des Kirchenrechts, Freiburg 1842. S. 85 ff.), *Phillips* (Kirchenrecht Bd. I, §. 3, S. 18 f.) da-

gegen ausgesprochen, die Bezeichnung *Privatrecht* auf dem Gebiete des Kirchenrechtes anzuwenden. In der neuesten Zeit hat jedoch *Schulte* (in seinem Systeme des allgemeinen katholischen Kirchenrechts. Giessen 1856, S. 79 ff.) den gesammten kirchenrechtlichen Stoff in *öffentliches Recht der Kirche, Privatrecht der Kirche und Privatrecht in der Kirche* eingetheilt. Zum öffentlichen Rechte der Kirche rechnet er dasjenige, was sich auf die Kirche als Ganzes, auf die Verhältnisse der Kirche als solcher bezieht, und dahin gehört die Lehre von der Verfassung und Verwaltung der Kirche. Als Privatrecht der Kirche betrachtet er das kirchliche Vermögensrecht, indem es sich hier um Rechte der Kirche handle, welche sie im Bereiche des weltlichen Rechtes, insonderheit des Privatrechtes habe. (Man sehe auch *Schulte* §. 92, S. 470 f.) Als Privatrecht in der Kirche bezeichnet er die Rechte und Pflichten der einzelnen kirchlichen Glieder als solcher. Dieses sein System hat *Schulte* (vgl. die Vorrede S. X. f.) in dem zu erwartenden 1. Theile seines Kirchenrechts ausführlich zu rechtfertigen versprochen. Der Herausgeber dieses Archivs (Bd. II. S. 75) hat in einer Besprechung des *Schulte*'schen Werkes die Unterscheidung von öffentlichem und Privatrecht in der Kirche in Schutz genommen. Dies veranlasst mich, in dem Archive nun auch einige Bedenken dagegen geltend zu machen.

Selbst wenn man sich die von Schulte getroffene Anordnung des Stoffes im Uebrigen gefallen lassen wollte, so möchte es doch nicht gut gethan sein, dabei von einem Privatrechte der Kirche und Privatrechte in der Kirche zu reden. Denn die juristische Technik verbindet *von den alten römischen Juristen her* mit der Bezeichnung *Privatrecht* einmal einen *bestimmten, dem Kirchenrechte völlig fremden Sinn.*

Privatrechte tragen den *Charakter des absoluten Beliebens an sich; das Privatrecht* enthält stets eine Dispositionsbefugniss (jus disponendi); es ist ein gewillkürtes Recht, es untersteht darum der *Willkür* der Parteien und kann durch Privatdisposition abgeändert werden. Das *öffentliche* Recht dagegen, dessen Entstehung unmittelbar mit öffentlichen Interessen zusammenhängt, steht über aller Einwirkung der Einzelnen. So sagt *Papinian* l. 38. Dig. de pactis 2. 14: „Jus publicum privatorum pactis mutari non potest.“ Man sehe auch *Pompon.* l. 27. Dig. de R. J. 50. 17. Ebenso bemerkt *Ulpian* l. 45, §. 1 eod.: „Privatorum conventio juri publico non derogat.“ Man vgl. auch *Ulpian.* l. 52. pr. de V. O. 45. 1. l. 5. §. 7 de adm. tut. 26. 7. *Gajus* l. 4 de colleg. et corpor. 47. 22. *Papinian.* l. 42. de oper. libert. 38. 1. l. 3. qui testam. 28. 1. *Diocl.* et *Maxim.* l. 13. cod. de testam. 6. 23. *Böcking* Pandekten des römischen Privatrechts oder Institutionen des gemeinen deutschen Civilrechts. Bd. I. 2. Aufl. Bonn 1853. S. 312, 693. Note 4. *Blume*, Encyklopädie der in Deutschland geltenden Rechte. Erste Abtheil. Uebersicht der in Deutschland geltenden Rechtsquellen. 2. Ausgabe. Bonn 1854. S. 11. §. 12. *Vering*, das römische Erbrecht in seiner geschichtlichen Entwickelung. Heidelberg 1856, S. 69. Die Normen des öffentlichen Rechts sind absolute; der Berechtigte ist verpflichtet, die

öffentlichen Rechte, und zwar so, wie sie vom Gesetze vorgeschrieben sind, auszuüben, falls nicht die Gesetzgebung entweder dieselben nur als beneficium legis aufstellt oder ausdrücklich facultativen Gebrauch gestattet, oder eine Weigerungs- und Ablehnungsbefugniss des Betheiligten anerkennt. Vgl. *Zöpfl*, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. Th. I. 4. Aufl. Heidelberg und Leipzig 1855. §. 20. S. 28. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. Göttingen 1855. Th. I. §. 1. *Stahl*, Rechtsphilosophie Bd. II. Abth. 1, 1854, S. 304. *Gerber*, Ueber öffentliche Rechte. Tübingen 1852 S. 29 f. *Held*, System des Verfassungsrechtes. Th. I. Würzburg 1856, S. 12 ff. und die hier angemerkte Literatur.

Diesen Charakter des *öffentlichen Rechts* trägt nun aber das *gesammte kirchliche Recht* durchaus an sich. Nicht blos steht das Kirchenrecht überhaupt als ein *anderes* öffentliches Recht neben dem des Staates, weil die Kirche eine vom Staate unabhängige selbstständige Macht besitzt; sondern, die Kirche kennt auch für ihre Glieder und auf ihrem Gebiete schlechthin *nur öffentliches* Recht.

Das *kirchliche Vermögensrecht* kann man im Systeme des Kirchenrechts nicht als ein Privatrecht der Kirche bezeichnen, weil das Kirchenvermögen im *Kirchenrechte nur* als Mittel für die kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungszwecke in Betracht kommt. Aus diesem Grunde, wie *Walter* (Kirchr. §. 6. Note 3. S. 6 der 12. Aufl.) richtig bemerkt, ist es auch uncorrect, wenn *Richter* (Kirchr. §. 8), der sich übrigens dem Systeme des *Walter*'schen Lehrbuches im Ganzen angeschlossen hat, die Lehre vom Kirchenvermögen dem Verfassungsrechte und der Lehre vom kirchlichen Leben als einen dritten Haupttheil zur Seite stellt. Dieselbe Bemerkung müssen wir auch auf *Schulte's* System anwenden, wie sehr wir auch im Uebrigen die grossen Vorzüge seines Werkes überhaupt, und besonders auch in der Lehre vom kirchlichen Vermögensrechte anerkennen.

Freilich tritt die Kirche, indem sie Vermögen erwirbt und besitzt, in das Gebiet des Vermögensrechtes überhaupt, und damit in den privatrechtlichen Kreis des staatlichen Rechtslebens ein. Indem die Kirche hier auf dem Gebiete des weltlichen Rechtes als eine erwerbsfähige, mit vermögensrechtlicher Persönlichkeit begabte juristische Person erscheint, und alle Vorzüge und Privilegien derselben dabei nothwendig vom Staate gewährt werden, so tritt hier allerdings im Allgemeinen der sonstige Charakter der Kirche zurück, und kommt es auf denselben hier zunächst und hauptsächlich nicht an. Ganz richtig hebt daher auch *Schulte* (S. 471) hervor, dass alle Fragen über die rechtliche Natur der verschiedenen Vermögensobjecte, über deren Erwerb und Besitz dem Privatrechte anheimfallen, und sich nach dessen Grundsätzen richten, so dass in Betreff ihrer die Kirche offenbar den allgemeinen Gesetzen der Staaten unterliegt. Insoweit also das Vermögensrecht der Kirche in den Bereich des weltlichen Rechtes fällt, kann und muss man hier auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes von *Privatrechten der Kirche* reden. Man kann auf dem Gebiete des positiven weltlichen Rechts von

Privatrechten der Kirche reden, indem man darunter, im Gegensatze zu dem, was juris publici des Staates ist, die wohlerworbenen Rechte, die jura quaesita der Kirche in Bezug auf die ihr als einer moralischen Person im Staate zu eigenem und ausschliesslichem Rechte gehörigen Verhältnisse versteht, d. h. die *privativen* Rechte (vgl. *Zachariä* a. a. O. S. 2 f.), in so fern sie der Staat zwar zu regeln und zu schützen, aber nicht darüber zu verfügen hat. Wenn aber das Vermögensrecht der Kirche, in so fern es dem weltlichen staatlichen Gebiete anheimfällt, als Privatrecht der Kirche erscheint, so folgt daraus noch nicht, dass auch das Vermögensrecht der Kirche, in sofern es nicht in die Sphäre des weltlichen bürgerlichen Rechts, sondern in die Sphäre des Kirchenrechts fällt, dass das eigenthümlich *kirchliche, das von der Kirche ausgehende und durchzuführende Güterrecht gleichfalls die Natur eines privaten Rechtes* an sich trägt, und man *demgemäss auch auf dem Gebiete des Kirchenrechts* von einem Privatrechte der Kirche reden dürfte.

Dass das Vermögensrecht in der Kirche gemäss ihrer göttlichen Verfassung mit rechtlicher Nothwendigkeit durch die *Natur und das Wesen derselben begründet wird* (vgl. *Schulte* §. 91, S. 469 f.), und dasselbe demgemäss in der Kirche den Charakter des öffentlichen Rechtes an sich trägt, das wird auch auf dem Gebiete des weltlichen bürgerlichen Rechtes von Bedeutung, sowie es im Bereiche des Kirchenrechtes durchaus massgebend ist. *Schulte* selbst (S. 471) macht darüber ganz gute Bemerkungen.

Der Staat kann die der Kirche zu verleihende vermögensrechtliche Persönlichkeit nicht gerade von der besondern Rechtssubjectivität der Kirche überhaupt trennen. Man kann darum auch im weltlichen Privatrechte die Kirche nicht gerade jedem anderen Rechtssubjecte gleichstellen, als habe die Kirche als vermögensfähiges Subject andere als kirchliche Zwecke zu verfolgen, und habe sie daher hier nach anderen Grundsätzen zu verfahren, als dort, wo sie als Kirche kirchenrechtliche Zwecke verfolge. Wie der Staat überhaupt die Kirche als solche anerkennen soll, so hat er auch auf dem Gebiete des Vermögensrechtes die Kirche und ihre Institute nicht als Rechtssubjecte anzuerkennen, damit sie Vermögen besitzen *können*, sondern weil die Kirche als Kirche und ihre Institute als kirchliche, zur Erfüllung der Aufgabe der Kirche Vermögen besitzen *müssen*. *Da die Kirche nur wegen ihres Zweckes auch vermögensfähig ist, so dürfen auch auf dem Gebiete des Vermögensrechtes ihre obersten eigenen Rechtsgrundsätze nicht verletzt werden.* Wenngleich alle Fragen über die rechtliche Natur der verschiedenen Vermögensobjecte, über deren Erwerb und Besitz dem bürgerlichen Privatrechte anheimfallen, so müssen doch, damit ein Act auch für die Kirche seine Geltung erlange, selbstverständlich zugleich auch die Gesetze der Kirche darüber beobachtet werden. Und was in der Kirche mit dem Vermögen geschehen solle, wem dessen *Verwendung* und *Verwaltung* zustehe, *wie es verwendet werden solle*, das sind an und für sich Dinge, welche eben so sehr nur durch die Gesetze der Kirche bestimmt werden können,

als die gleichen Fragen bei den physischen Rechtssubjecten sich durch *deren Willen* erledigen.“ In dieser Weise hält *Schulte* (a. a. O.) es mit Recht für die Aufgabe des Juristen, scharf zu sondern, wo *nur* die privatrechtliche Seite, wo *blos* die öffentliche, und wo endlich beide zugleich zu berücksichtigen sind.

In einem Systeme des Kirchenrechtes (und so auch in dem *Schulte's*) wird aber nur die in's Gebiet des kirchlichen Rechtes fallende *öffentliche Seite des kirchlichen Vermögensrechtes* und die Wechselbeziehung zwischen dieser und *der privatrechtlichen* Seite, nicht die dem weltlichen Rechte anheimfallende privatrechtliche Seite des Vermögensrechtes der Kirche dargestellt. Von den vermögensrechtlichen Grundsätzen des bürgerlichen Privatrechts werden regelmässig und zweckmässig in den Lesebüchern des Kirchenrechts nur einige Bemerkungen über die Erwerbsfähigkeit der Kirche, über die Begünstigungen und Beschränkungen derselben in Betreff des Erwerbs beigefügt. Man *darf* darum in einem Systeme des Kirchenrechts das hier zu behandelnde kirchliche Vermögensrecht *nicht als Privatrecht der Kirche bezeichnen.* Man würde dadurch zu der Ansicht verleiten können, — eine Ansicht, von der sich so manche Staatsmänner und Schriftsteller so ungern trennen wollen — als ob der Einfluss des Staates und seiner Gesetze auf das Vermögen der Kirche ein solcher sein müsste, dass dadurch überhaupt die eigenen öffentlichen, rechtlichen Grundsätze der Kirche abgeändert oder *beseitigt werden dürften*, oder gar dass der Staat auch ein Verwaltungs- und Aufsichtsrecht u. s. w. über das Kirchenvermögen beanspruchen dürfe, dass er die Art der Verwendung desselben zu regeln und durchzuführen habe. (Eine Zusammenstellung der einschlagenden Paragraphen der deutschen Verfassungsgesetze und anderer Staatsgesetze über die Anerkennung der Kirche als Corporation, namentlich in Bezug auf das Vermögen, findet sich nebst weiterer Literatur, wie wir beiläufig bemerken, bei *Held* (Professor in Würzburg) System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands. Th. 2. Würzburg 1857. S. 649 ff.)

Eben so wenig wie es nun aber in Bezug auf das Vermögensrecht unzulässig ist, im Gebiete des Kirchenrechtes von einem *Privatrechte der Kirche* zu reden, *eben so wenig* kann man sonst von einem *Privatrechte in der Kirche* oder einem *kirchlichen Privatrechte* reden, wie dies jetzt von *Schulte*, und ähnlich von *Bluhme* (a. a. O. S. 12. §. 14, Note 3), in einer viel unhaltbareren und umfassenderen Weise aber z. B. noch von *Cherrier* (Enchiridion juris ecclesiastici. editio IV. Pestini 1855. Tom. I. §. 9) [1]) geschieht. Wenn es sich um die kirchlichen Rechte und Pflichten des Einzelnen als solchen handelt, kann man *doch nicht füglich die Bezeichnung Privatrechte dafür gebrauchen,* weil auch hier in der Kirche *jenes Kriterium* des Privatrechtes fehlt, dass es als blos *ergänzende Regel der Willkür* der

---

[1]) Man vergleiche über die 4. Auflage von *Cherrier's* Enchiridion jur. eccl. *meine* Recension in der katholischen Literatur Ztg. IV. Jahrgang 1857. Nr. 37.

Parteien, der *Verfügung des Privaten* unterliegt. *Cherrier* hält zwar sogar die Kirchenämter für Privatrechte, über die die Person als private verfügen könne. Am Ende einer Anmerkung (Tom. I. §. 9 cit.) ruft er aus: „Quis asserat, Superiores et Ministros Ecclesiae non gaudere proventuum suorum personalium, aut functionum ac officiorum quorundam ecclesiasticorum jure privato? seu proprietate ita, ut eadem et in alios quandoque transferre possint? Wenn und wo die Kirchenobern von ihren Amtsbefugnissen auf Andere übertragen und sich durch Andere vertreten lassen können, da thun sie dies eben vermöge ihrer Kirchengewalt, und in so weit und in der Weise, als dies gerade durch die Kirchengesetze für zulässig erklärt ist. Es liegen im Kirchenrechte aber auch bei allen den Rechten und Pflichten, welche die Einzelnen, ohne Theil an der Kirchengewalt zu haben, sei es vollziehen *müssen*, sei es erwerben *können*, überall schlechthin verpflichtende Normen vor. Liegt es etwa in der Willkür der Parteien, den Begriff oder das Wesen der Ehe zu verändern, oder den Begriff und das Wesen und die Nothwendigkeit der Taufe bei Seite zu setzen? *Liegt es in dem privaten Willen* der Einzelnen, *kirchliche Genossenschaften, religiöse Orden* zu gründen, ihre Rechte und Pflichten zu bestimmen, den Eintritt oder den Austritt daraus beliebig vorzunehmen? Ueberall im Kirchenrechte und besonders auch bei dem den Einzelnen, sei es allgemein, sei es unter besonderen Rechtstiteln verliehenen Rechten, wo und in so fern als ein facultativer Gebrauch gestattet ist, beruht dieses, wie z. B. bei dem Patronatrechte auf einem beneficium legis, oder doch auf einer ausdrücklichen Anerkennung einer Weigerungs- oder Ablehnungsbefugniss durch das Gesetz selbst. Immer trifft im Kirchenrechte das oben angegebene Kriterium des öffentlichen Rechtes ein. Insbesondere tritt dies aber auch gerade bei dem *Patronatrechte* hervor, und eben beim Patronatrechte hat die Auffassung desselben als eines Privatrechtes zu grossen Missverständnissen geführt. Man hat behauptet, das Patronatrecht entspringe aus einem privatrechtlichen Titel, es sei als Privatrecht zu behandeln, es unterstehe den weltlichen Landesgesetzen, und man hat es unter die *Jurisdiction der Civilgerichte* gezogen. Das Letzte ist besonders seit dem 17. Jahrhundert und noch mehr seit Auflösung des deutschen Reichs und mit dem Untergange der meisten geistlichen Gerichte nicht blos gegen das canonische Recht (c. 3. x. de judic. 2. 1), sondern auch gegen die Reichsgesetze und den garantirten Rechtsbestand der Kirche in vielen Staaten geschehen. Alle jene Behauptungen zusammen wurden auch von Seiten der Regierungen in dem oberrheinischen Kirchenstreite aufgestellt.

Das Patronatrecht ist allerdings ein von der Kirche dem Privaten verliehenes Recht. Wenn man es aber darum ein Privatrecht nennen will, so muss man dann auch zugleich den Nachdruck darauf legen, dass es ein „*kirchliches Privatrecht*“ ist, und deshalb unter das kirchliche Recht und die kirchliche Gerichtsbarkeit gehört, sowie überhaupt nach der allen kirchlichen Rechten innewohnenden *öffentlichen rechtlichen Natur* zu behandeln ist. Das Patronatrecht wird auf den speciellen Rechtstitel der dotatio, fundatio und

constructio hin verliehen; aber damit aus diesen Acten ein Privatrecht entspringe, genügt nicht schon an sich die Vornahme dieser Acte, sondern es muss nothwendig erst die Zustimmung des Bischofs hinzukommen (c. 9. Dist. 1 de consecr. c. 1. C. I. q. 2. c. 25 x. h. t. 3. 38. vgl. c. 9. Sess. XXV. Conc. Trid. *Richter*. Kirchr. §. 142. *Schulte*. S. 684 f. und die bei diesem angemerkte Literatur.) Der Bischof, in dessen Diöcese der Ort liegt, hat zu prüfen, ob die Errichtung der Kirche oder der Pfründe überhaupt nothwendig sei, und ob die gesetzlichen Bedingungen zur Begründung des Patronatrechtes vorliegen; er braucht aber nicht darein zu willigen, dass ein Patronatrecht entstehe, sondern nur den Bau und die Dotation zu genehmigen. Da aber der Laie als solcher auf keine Weise an der Besetzung eines Kirchenamtes Antheil haben soll, so verlangt die in dem Patronatrechte liegende Vergünstigung immer jenen kirchenrechtlich vorausgesetzten Rechtstitel. (Man sehe das Nähere bei *Schmalzgrueber*. Jus eccles. lib. III. tit. 38. §. 30—63. *Schulte*. §. 165. S. 677 ff.; wo auch eine grosse Auswahl von Literatur berücksichtigt ist.) Nur den Geistlichen kann das Patronatrecht, auch ohne dass ihrerseits jene sonst als Rechtstitel geltende Leistung geschehen ist, durch ein Privilegium verliehen werden (jedoch nicht durch den Bischof, der nichts gegen die Erfordernisse des jus commune vermag, sondern nur durch den Papst. Vgl. Bd. 1. des Archivs S. 555 ff.) oder auch in Folge der canonischen Verjährung von 40 Jahren zugesprochen werden. Hier liegt nämlich das Interesse der Kirche vor, und hat der Patron ja auch als Geistlicher Theil am Kirchenregimente. Das jus patronatus mixtum hat immer den Charakter einer der Geistlichkeit geschehenen Verleihung für sich. (Vgl. *Rosshirt*, Canonisches Recht. Schaffhausen 1857. S. 443.) Dagegen soll der Laie das Patronatrecht auch nicht durch die praescriptio definita erwerben können, sondern nur durch die unvordenkliche Verjährung (c. 1 de praescr. in VI. 2. 13.), wobei man annehmen muss, in ihr werde ein speciell begründeter Rechtstitel präsumirt. (Vgl. auch *Permaneder*, Kirchenrecht §. 256. *Schulte*, S. 685—87. 690 f.) Von einem privatrechtlichen Erwerbgrunde des Patronatrechtes kann übrigens durchaus nicht die Rede sein. In so fern als das Patronat als Realrecht mit dem herrschenden Gute verkauft werden kann (*Richter*, §. 142. S. 276 der 4. Aufl. *Schulte*, S. 689 f.) ferner wenn es durch Erbrecht auf Andere, als den Stifter übergeht (*Schulte*, S. 689); wenn der Patronatsherr mit bischöflicher Genehmigung das Patronat verschenken kann (*Richter* a. a. O., *Schulte*, S. 689): so sind das, wie *Rosshirt* (a. a. O.) treffend bemerkt hat, keine Erwerbgründe des Privatrechtes, sondern es ist eine geregelte *Fortsetzung* der Vergünstigung, welche die Kirche gewährt. Dem entspricht denn auch, dass die Kirche, namentlich der Papst, wenn er guten, der Kirche nützlichen Grund hat, das Patronatrecht zurücknehmen kann, zumal wenn es einem kirchlichen Institute selbst zusteht. Einigen Unterschied macht hier zwar das Laienpatronat, weil hier der Laie sein Vermögen aufgewandt und dadurch sich gleichsam den rechtlichen Dank der Kirche erworben hat. (Man sehe auch *Schmalzgrueber*, lib. III

38. §. VII. nr. 247 ff.) Es liegt hier, so zu sagen, etwas Oneroses im Hintergrunde, wie *Rosshirt* (a. a. O.) sagt. In keiner Weise hängt übrigens wegen der stets nöthigen Rücksicht auf die Kirche das Patronatrecht unbedingt von der Privatwillkür ab; in keiner Weise kann von einer *privaten Verfügung über das Patronatrecht* die Rede sein, sondern nur in so weit als die Kirche diese Vergünstigung gestattet hat; die, so wie es von der Kirche festgesetzt worden, in der Natur des Privatrechtes liegenden Schranken kann Niemand durch Privatwillkür beseitigen, weder bei der Uebertragung seines Patronates auf einen Andern (vgl. *Schulte*, S. 680), noch bei der Ausübung der Befugnisse als Patron und bei dem Erwerbe, und bei der Ausübung des Patronatrechtes werden auch gewisse Erfordernisse in der Person des Erwerbers verlangt. (Vgl. *Schulte*, S. 671 ff.) Als ein Recht geistlicher Natur, als res temporalis spirituali annexa ist das Patronatrecht keiner Schätzung im Gelde fähig. Ein persönliches Patronatrecht kann deshalb nicht Gegenstand eines Kaufes sein (c. 6. 13. 16. x. h. t. 3. 38. c. 9. de reform. Sess. XXV. Conc. Trid.); beim Verkaufe eines patronatberechtigten Gutes geht zwar das Patronat mit über, aber es darf um des Patronates willen kein besonderer oder höherer Kaufpreis aufgestellt werden, sonst wird der Contract nichtig, das Patronat geht unter, und es wird die Kirche, falls nicht noch andere Compatrone da sind, zur ecclesia libera. (c. 13. 16. x. cit. c. 42 de Reg. Jur. in VI. 5. 12. c. 9. de reform. Sess. XXV. Conc. Trident.) Vertauscht werden kann das persönliche Patronatrecht nur gegen eine andere res spiritualis, z. B. ein anderes Patronat oder ein sonstiges geistliches Gut, nicht gegen res temporales, gegen ein weltliches Recht oder eine weltliche Sache, darin würde Simonie liegen (c. ult. 9. x. de rerum permutat. 3. 19. c. 16. x. h. t. 3. 38. vgl. auch die Resolut. der congregat. Concilii nr. 10 zu cap. 9 de ref. Sess. XXV. in der Ausgabe von *Richter* und *Schulte*. Lipsiae 1853.) Weil der Tausch eine Veräusserung enthält, und auch dann, wenn die Person überhaupt fähig ist, muss sowohl beim Tausche des geistlichen, wie des persönlichen Laienpatronats der Consens des Bischofes hinzukommen. Auch bei der Schenkung eines persönlichen Patronates an einen Laien ist der Consens des Ordinarius erforderlich (c. 7. x. h. t. 3. 38. arg. c. un. h. t. in VI. Glossa ad c. 8. 11. 14. 17. x. h. t.) Und überhaupt ist dieser erforderlich bei der Schenkung eines geistlichen Patronates, wo alle Erfordernisse einer gültigen Veräusserung vorliegen müssen. (c. un. de rebus eccl. non alienandis in Extravag. comm. 3. 4.) Auch dort, wo nicht das Patronatrecht selbst, sondern blos eine Uebertragung des *Rechtes der Ausübung* vorkommen sollte, treten nothwendig ähnliche Beschränkungen ein, wie bei der Uebertragung des Rechtes selbst, indem hier dieselben Gründe sich geltend machen. (Vgl. *Schulte*, S. 691.) Eine Verpfändung des Patronatrechtes ist aber unmöglich, indem hier die Natur des Patronates und damit auch die des Pfandrechtes entgegensteht. Das Patronatrecht vermag als ein nicht im Gelde anzuschlagendes Recht keine Sicherheit darzubieten, es kann nicht verkauft werden, und ohne das jus distrahendi lässt sich doch

weder ein pignus an dem persönlichen, noch eine hypotheca beim dinglichen Patronate an dem Grundstücke denken. (Vgl. *Schulte,* S. 692.) Die Natur des Patronatrechtes als eines geistlichen Rechts bringt auch in der Person des Erwerbers gewisse Erfordernisse mit sich. Die Natur des Patronatrechtes legt dem Patron die Pflicht auf, für das Wohl der Kirche zu sorgen. Der Patron nimmt durch das Präsentationsrecht in gewissem Sinne Theil an der Regierung der Kirche. Darum kann das Patronatrecht nicht von den Ungläubigen (infideles) erworben und ausgeübt werden, die einestheils der Kirche feind sind, anderntheils sich nicht einmal zu dem Glauben an Gott, aber auch nicht von denen, die sich nicht zu dem Glauben an die Kirche bekennen. Ob Anhänger der von der Kirche getrennten christlichen Confessionen Patronate erwerben und ausüben können, diese Frage wird von dem katholischen Kirchenrechte verneint, während die Praxis zwar in Deutschland ziemlich allgemein das Gegentheil angenommen hat. (Vgl. *Schulte.* S. 672 ff.) Man sehe jedoch auch *Rosshirt.* Canon. Recht. S. 437 ff. *Schmalzgrueber.* l. c. lib. III. tit. 38. nr. 68.) Es ist dem Charakter des Patronatrechtes, dessen Erwerbsgrund auf der Begnadigung durch die Kirche beruht, das als ein von der Kirche verliehenes Privilegium erscheint, entgegen, dass der ausserhalb der Kirche Befindliche und darum nothwendig feindlich Gesinnte, für das Wohl der Kirche sorgen und ihr solche Diener vorschlagen könne, die zu ihrem Heile wirken sollen. Wenn Jemand auf Bitten von Häretikern Beneficien besitzt, so zwingt ihn das Kirchengesetz, sich von diesen zu trennen, und wenn Jemand wissentlich solche annimmt, so wird er unfähig, andere der Art zu erlangen. (c. 2. de haeret. in VI. 4. 2.) Es ist überhaupt gegen das innerste Wesen der Kirche, dass Andersgläubige an der Regierung derselben Theil nehmen. Es läge darin, wie *Schulte* (a. a. O.) sagt, eine communicatio in sacris. Ferner geht die Fähigkeit zur Erwerbung und Ausübung des Patronatrechtes nothwendig verloren durch die Excommunication. Nach der allgemeinen Ansicht der Canonisten hat ein Excommunicirter keinen Anspruch auf die Ausübung des Patronatrechtes, dürfen die Mitpatrone, weil den Gläubigen der Verkehr mit dem Excommunicirten untersagt ist, ihn nicht zur gemeinschaftlichen Vornahme der Präsentation beiziehen, und aus demselben Grunde kann der Bischof den Vorschlag des Einzelpatrones nicht acceptiren, sondern hat ihn als nicht erfolgt zu betrachten. (Vgl. *Kober.* Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes. Tübingen 1857. S. 372—75 und die dort gegebenen Quellen- und Literaturbelege). Es hat hier zwar Martins V. Bulle: Ad vitanda in so fern eine Milderung zugelassen, als der Bischof die von einem excommunicatus toleratus vorgenommene Präsentation acceptiren *kann,* wenngleich er *nicht dazu verpflichtet ist.* Besonders ausgeschlossen vom Patronatrechte sind aber diejenigen, welche sich der Simonie schuldig gemacht haben (c. 6. x. h. t.), und auch durch den Verlust der Ehrenhaftigkeit, durch eine Ehrenschmälerung wird Jemand unfähig, der mit dem Patronatrecht verbundenen Ehrenvorrechte und der in demselben liegenden, zum

Wohle der Kirche anzuwendenden Macht. (Vgl. *Schulte*, S. 674 ff.) Und was die Ausübung des Präsentationsrechtes, dieses wichtigsten und eigentlichsten Rechtes des Patrons angeht, so zeigt sich auch hier wieder die öffentlich rechtliche kirchliche Natur des Patronatrechtes. Denn indem der Patron dem zur Verleihung des beneficiums berechtigten Kirchenobern bei Erledigung der Pfründe ein taugliches Subject vorzuschlagen hat, und den Präsentirten, falls er tauglich ist, auch das beneficium verliehen werden muss: so hat doch der Bischof unbeschränkt auf die von ihm beliebte oder im Rechte festgesetzte Art die Würdigkeit des Präsentirten zu untersuchen und darüber zu erkennen. (Vgl. *Rosshirt*, S. 434. *Schulte*. S. 693.) Und auch abgesehen davon ist der Patron an manche Schranken gebunden, z. B. kann er sich nicht selbst präsentiren. (c. 26. x. h. t. c. 7. x. de instit. 3. 7. vgl. *Schulte*, a. a. O. Note 4. *Schmalzgrueber*, III. 38. nr. 2 ff.) *Rosshirt*, S. 445). Wenn der geistliche Patron einmal ein taugliches Subject für die Pfründe vorgeschlagen hat, so ist er hieran gebunden und kann dem Bischof kein ferneres Subject benennen, weil er gleich von vorneherein den Würdigeren hat vorschlagen sollen (vgl. *Rosshirt*, S. 445. *Schmalzgrueber*, l. c. nr. 193); der Laienpatron dagegen, der nur gehalten ist, einen Würdigen zu präsentiren und sich auf eine nähere Untersuchung der grösseren oder geringeren Würdigkeit nicht einzulassen braucht, hat das Recht, innerhalb der gesetzlichen Frist auch noch ein zweites taugliches Subject dem Bischofe zu benennen und selbst noch weitere Benennungen vorzunehmen (jus variandi.) Es kann ja dem Bischofe nur daran gelegen sein, eine grössere Auswahl zu haben. Factisch lässt der Patron, indem er eine grössere Anzahl präsentirt, dem freien bischöflichen Collationsrecht noch einen grösseren Spielraum und braucht man sich daher für die Berechtigung zum öftern Wiederholen der Präsentation nicht erst, wie gewöhnlich geschieht, auf clem. 2. h. t. 3. 12. zu berufen. Es steht aber dem Laienpatron nicht das Recht zu, die einmal vorgenommene Präsentation zu widerrufen (variatio privativa). Der Bischof behält also immer das Recht unter allen Vorgeschlagenen den Würdigeren zu wählen. (c. 24. x. h. t. 3. 38. Vgl. *Schulte* S. 695 f. *Walter*, Kirchr. §. 235. S. 462 der 12. Auflage. *Richter*, §. 143. Note 6. und die von diesen angegebene Literatur.) Ferner, weil die Wiederbesetzung der Beneficien nicht ohne Noth verzögert werden soll. (vgl. *Schulte*, §. 59), so ist der geistliche Patron, weil sein Recht als eine Art Collation angesehen wird, verpflichtet, binnen sechs Monaten, der Laienpatron, von dem man leichter als von dem geistlichen Patrone besorgt, dass er Unfähige vorschlagen möge (vgl. c. 2. x. de concessione praeb. 3. 8.), binnen vier Monaten die Präsentation vorzunehmen. (c. 3. 22. 27. x. h. t. c. un. h. t. in VI. vgl. *Schulte*, S. 699.) Die Präsentation muss auch unentgeltlich geschehen, denn sonst würde der Patron Simonie begehen. (Vgl. über diese c. 114. t. 1. q. 1. caus. 1. p. tot. besond. q. 3. c. 2. 3. 8. 9., tit. Extravag. de simonia 5. 3. Extrav. comm. eod. 5. 1.) Endlich ist auch noch in Betracht zu ziehen, dass das Patronatrecht ein untheilbares Recht ist, und daher von

mehreren Compatronen nur in solidum besessen werden kann (c. 1. x. h. t. nebst der Glossa). Es richtet sich hier Alles nach den civilrechtlichen Grundsätzen eines facti individui. Von mehreren Erben erwirbt jeder das Patronatrecht in solidum, und ist daher jeder berechtigt, das ganze Recht auszuüben. Nur rücksichtlich der Form der Ausübung namentlich in Betreff des Präsentationsrechtes lässt sich eine Theilung denken. Die Präsentation kann bei mehreren Erben pro rata sein. (Vgl. c. 1—3. x. h. t. Clem. 2. h. t. *Richter* §. 143. S. 278. und 280. Nota 2. *Schulte* S. 667. *Rosshirt* S. 448.) Zuletzt ist hier noch anzuführen, dass zur Strafe ein Verlust des Patronatrechtes eintritt bei simonischer Präsentation oder Veräusserung (c. 6. 16. x. h. t. c. 9. de ref. Sess. XXV. Conc. Trient.), wegen thätlicher Verletzung des Geistlichen (c. 12. x. de poenis. 5. 37.), oder wenn der Patron sich Eingriffe in die Rechte der Kirche, besonders in das Kirchengut zu Schulden kommen lässt, (c. 11. Conc. Trid. Sess. XXII. de ref.) Eine Suspension des Patronatrechtes, ein Verlust des Rechtes der Ausübung des Patronatrechtes tritt, wie wir bereits bemerkten ein, wenn der Patron in die excommunicatio major oder Ketzerei fällt. Aus allem Bisherigen sehen wir, wie das Patronatrecht durch objective kirchliche Normen festbegrenzt und der Privatdisposition entzogen ist. *Schulte*, an dessen vortreffliche, alle bisherigen Bearbeitungen weit hinter sich zurücklassende Darstellung des Patronatrechtes wir uns bei der vorstehenden Erörterung vornehmlich gehalten haben, spricht (S. 667. fg.) jenen Satz, auf den es uns hier ankommt, auch geradezu aus. Er stellt bei seiner Darstellung an die Spitze (S. 667. fg.) folgendes Princip, das wir überall an dem Patronatrechte bewährt gefunden haben: „nach dem geltenden Rechte liegt der Rechtsgrund des Patronatrechtes weder in dem Eigenthum am Grund und Boden, auf dem eine Kirche gebaut ist, noch in dem Akte der Stiftung (Erbauung oder Dotation eines Beneficiums u. s. w.), *sondern in der Einräumung Seitens der Kirche*, mag diese nun ein Privileg oder die Folge der durch das Gesetz für den Fall ausgesprochenen Bewilligung sein, dass gewisse Bedingungen erfüllt sind. In gewisser Hinsicht erscheint somit das Patronat stets als ein Privilegium. Es ist nicht schwer, diese verschiedenen Principien als die bildenden wieder zu finden, indem bald der Ursprung des Rechtes, bald der Rechtsgrund desselben, die Natur des Privilegs, jedoch mit steter Rücksicht darauf, dass *bei der Ausübung die Kirche als solche interessirt ist, Rechte und Pflichten in dem Zwecke des ganzen Instituts zum Nutzen der Kirche Ziel und Grenzen finden*, die Ausbildung geleitet haben.“

Nirgends finden wir also im Kirchenrechte jenen *von den alten römischen Juristen* hergebrachten Begriff eines Privatrechtes, das der Privatdisposition unterliegt. Wir finden freilich Rechte, welche den Privaten von der Kirche *verliehen* sind, aber sie tragen nicht den Charakter des Privatrechtes; das kirchliche Privatrecht trägt im Vergleiche zum weltlichen Privatrecht die Natur des *öffentlichen Rechtes* in sich. *Weil* man aber durch

die Bezeichnung der Rechte und Pflichten der Einzelnen in der Kirche als Privatrechte sehr leicht zu der Ansicht verführt wird, und auch sehr oft schon aus *Missverstand* oder bösem Willen unter der Bezeichnung von Privatrechten die Behauptung aufgestellt ist; es sei hier auch im kirchlichen Rechte jener Charakter des (weltlichen) Privatrechtes anzunehmen, *so scheint* es besser, den hier verwirrenden Namen von Privatrechten im Gebiete des Kirchenrechtes ganz zu vermeiden. Alle kirchenrechtlichen Normen tragen, wie wir sehen, für Jeden, der die Kirche anerkennt, für die Staaten wie für die Kirche den Charakter des öffentlichen Rechtes an sich. (vgl. auch *Stahl.* Rechtsphilosophie. Bd. II. Abth. 1. Dritte Aufl. Heidelberg 1854. §. 45. S. 301. Anm.) Eben darum aber, weil jene auf dem Gebiete des weltlichen Rechts vorkommende Unterscheidung von öffentlichem und privatem Rechte dem Gebiete des kirchlichen Rechtes fremd ist, und weil das Kirchenrecht sich überhaupt keinem der übrigen Theile des weltlichen Rechtes unterordnet, so müssen wir, wie die Kirche selbständig und von den Staaten verschieden ist in dem Ursprunge, an Zweck und Ziel, in den Mitteln und in dem Umfange und der Organisation, so auch das Kirchenrecht neben dem weltlichen Rechte als ein selbständiges, für sich selbst bestehendes, individuelles, eigenthümliches Rechtsgebiet ansehen, welches auch weder dem öffentlichen noch dem Privatrechte untergeordnet werden darf. (Vgl. auch *Savigny.* System des heutigen römischen Rechts. Bd. I. Berlin 1840. S. 27 fg. *O. Meyer.* Institutionen des gem. deutschen Kirchenrechtes. 2. Aufl. Göttingen 1856. §. 1. S. 16.)

Wenn nun aber das Kirchenrecht im engern Sinne dem staatlichen weltlichen Rechte und dessen Abstufungen im Straf-, Privat-, Staats- und Völkerrecht coordinirt ist, so brauchen wir wohl eigentlich nicht hinzuzufügen, dass dieses nicht auch von dem *canonischen* Rechte überhaupt gilt, in so fern sich dieses nicht nur auf kirchliche, sondern auch auf weltliche Rechtsverhältnisse bezieht. Bei der Stellung, welche die Kirche im Mittelalter in der Culturentwickelung der von ihr bekehrten Völker einnahm, wurden durch die kirchlichen Organe nicht blos die kirchlichen Verhältnisse geordnet, sondern die Kirche griff daneben auch in das Gebiet der damals noch vielseitig ungeordneten und unentwickelten Staaten ein, und gestaltete auch das weltliche Rechtsgebiet um, indem sie den Grundsatz christlicher Sittlichkeit darin zur Geltung brachte. In diesen Gesetzen, welche die Kirche und die Kirchengewalt nicht als solche, sondern als Inhaberin von Befugnissen, welche an sich zur Sphäre der staatlichen Gewalt gehören, also auf staatlichem, weltlichem Gebiete erlies; in diesem canonischen Rechte, welches noch heute in allen im weltlichen Rechte vorkommenden Rechtsmaterien mehr oder weniger die Grundlage bildet, wiederholen sich alle jene Eintheilungen und Abstufungen des weltlichen Rechts; wir können hier von Civil- und Criminalrecht, Staatsrecht und Völkerrecht reden, und auch mit allem Fug und Recht und ohne gegen einmal bestehende Terminologien zu verstossen *öffentliches* und *privates* Recht im *canonischen* Rechte unterscheiden.

Bemerkungen der Redaction.

Die in vorstehendem Artikel erörterte Streitfrage lässt sich unseres Erachtens durch eine einfache Verständigung schlichten.

Wäre freilich der Begriff des Privatrechts wirklich und nothwendig der vom Herrn Verfasser aufgestellte, eines Rechtes der *„Willkür“* und *des absoluten Beliebens,“* dann müssten wir zugeben, dass derselbe in das Kirchenrecht nicht passe. Allein, dass er das sei, lässt sich so unbedingt und absolut nicht behaupten. Höchstens könnte man sagen, er sei es im *römischen* Rechte. Denn schon im germanischen Rechte findet, wie Schmidt [1]) treffend nachgewiesen hat, eine solche Willkür nicht Platz. Hier hat der Staat nicht die Aufgabe, die Berechtigung subjectiv willkürlicher Selbstbestimmung der Einzelnen zu realisiren, sondern seine Aufgabe ist die Realisirung der sittlichen, d. h. objectiv sittlicher Selbstbestimmung der Einzelnen; daher die Einzelrechte (Privatrechte) von vorne herein nach sittlichen Principien begrenzt werden müssen, und der subjectiven Ueberzeugung der Einzelnen nur so weit Raum gelassen werden darf, als die Vorschriften des Sittengesetzes verschiedener Auffassung fähig sind. Und doch hat auch das germanische Recht sein Privatrecht, ja ein freieres und mannigfaltigeres, als das römische.

Selbst im römischen Rechte findet aber jene, von dem Herrn Verfasser behauptete „Willkür“ höchstens nur im Vermögensrechte Platz, nicht im Familienrechte; und doch gehört auch dieses zum Privatrechte. Mithin ist jener Charakter der *„Willkür“* und *„des absoluten Beliebens“* nicht ein wesentliches Merkmal des Privatrechtes überhaupt, sondern nur höchstens eines Theiles desselben, nämlich des römischen Vermögensrechtes.

Die vom Herrn Verfasser angeführten Stellen aus den Digesten und dem Codex sagen nichts von *Willkür“* und *„absolutem Belieben,“* sondern sprechen blos davon, dass die Bestimmungen des öffentlichen Rechtes nicht durch Privathandlungen unter Lebenden oder von Todeswegen aufgehoben, abgeändert oder ausser Wirksamkeit gesetzt werden können, was Niemand bestreitet.

Der allgemeine Begriff, den die römischen Juristen vom Privatrechte aufstellen, enthält eben so wenig etwas von jener *„Willkür,“* jenem *„absoluten Belieben.“* Publicum jus est, quod ad statum rei Romanae spectat. Privatum quod ad Singulorum utilitatem. Privatum jus tripartitum est, collectum enim est ex naturalibus praeceptis, aut gentium, aut civilibus. §. 4. Inst. de just. et jure (1, 1) L. 1. §. 2. Dig. cod. Tit. (1, 1). Darum hebt auch Savigny bei der Charakterisirung des Privatrechtes keineswegs jenes Merkmal der Wilkür und des absoluten Beliebens als das unterscheidende hervor, sondern sagt vielmehr (Syst. I, 22.): „Uebersehen wir von

---

[1]) Der principielle Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Rechte. Rostock und Schwerin 1853. S. 165 fg.

dem nun gewonnenen Standpunkt aus das gesammte Recht, so unterscheiden wir in demselben zwei Gebiete, das *Staatsrecht* und das *Privatrecht*. Das erste hat zum Gegenstande den Staat, d. h. die organische Erscheinung des Volks: das zweite die Gesammtheit der Rechtsverhältnisse, welche den einzelnen Menschen umgeben, damit er in ihnen sein inneres Leben führe *und zu einer bestimmten Gestalt bilde*.......... Zwischen beiden Gebieten (bleibt) ein fest bestimmter Gegensatz darin, dass in dem öffentlichen Recht das Ganze als Zweck, der Einzelne als untergeordnet erscheint, anstatt dass in dem Privatrecht der einzelne Mensch für sich Zweck ist, und jedes Rechtsverhältniss sich nur als Mittel auf sein Dasein oder seine besonderen Zustände bezieht."

Diese Unterscheidung und Entgegensetzung der Gesammtheit und des Einzelnen ist naturnothwendig, und muss in jeder gesellschaftlichen Vereinigung vorkommen. „In jeder Gesellschaft muss man, wie wir bereits (Bd. II. S. 75 dieses Archivs) gesagt haben, die den einzelnen Mitgliedern um des Ganzen willen und für den Zweck des Ganzen zukommenden Pflichten und Rechte derselben von denjenigen unterscheiden, die ihnen um ihrer selbst willen und zum Zwecke ihrer eigenen persönlichen Befriedigung zukommen." Diese letzteren nennt man im Staate Privatrechte, und es lässt sich für dieselben auch in der Kirche, die gleich dem Staate eine öffentliche Gesellschaft ist, kein passenderer, bezeichnenderer Namen schöpfen. Es liegt aber in der Natur jeder gesellschaftlichen Vereinigung, dass die Einzelrechte (Privatrechte) der Mitglieder in derselben nur in so ferne in Betracht kommen, als sie durch die Verbindung selbst und ihren Zweck bedingt sind. Daraus folgt, dass sie auch durch diesen Zweck beherrscht und bestimmt werden müssen. Weit entfernt also, dass bei dem Begriffe der Privatrechte als solcher das Merkmal der „*Willkür*" und des „*absoluten Beliebens*" wesentlich inwohnend gedacht werden müsste, stellt sich vielmehr gerade das Gegentheil heraus: dass sie, wie durch den Bestand der Gesellschaft bedingt, so auch durch den Zweck derselben nothwendig beherrscht sind. Und es ist nur eine Eigenthümlichkeit des römischen Staates und römischen Rechtes, dass, weil jener auf das Princip der *Subjectivität* gebaut war, und somit gerade die *absolute Freiheit des Einzelnen* innerhalb gewisser, für den Bestand der Gesammtheit unerlässlicher Schranken, zum Zwecke und zur Aufgabe hatte, hier auch der Begriff des Eigenthums, als ein Ausfluss jener naturalis facultas ejus, quod cuique facere libet, sich zum jus utendi et abutendi, zu einem Rechte der willkürlichen Verfügung über seinen Gegenstand gestaltete. (Arndt's Lehrbuch der Pandekten II. Aufl. §. 130. Note 2. Schmidt a. a. O. S. 29 flg.)

Keineswegs liegt aber dieses im Wesen der Freiheit und des Eigenthums selbst. Nicht im Wesen der Freiheit, weil diese von der Idee der menschlichen Bestimmung dergestalt unzertrennlich, dergestalt bedingt und getragen ist, dass sie thatsächlich nur als die ungezwungene und ungehinderte Willensthätigkeit des Menschen in der Verfolgung dieses seines Endzweckes begriffen werden kann. (Meine Grundlinien einer Philosophie des

Rechtes I. 61.) Daher auch, wie Schmidt (a. a. O. S. 166) bemerkt, die Freiheit nach germanischem Begriffe dadurch keine Beschränkung erleidet, dass offenbar unsittliche Handlungen durch das Recht verboten und verhindert werden, weil die Freiheit selbst, nach germanischer Auffassung, nichts anders ist, als die Berechtigung sittlicher Selbstbestimmung, d. h. das Recht des Menschen, sein Leben den Vorschriften des Sittengesetzes gemäss zu gestalten. (Schmidt a. a. O. S. 162.) Nicht im Wesen des Eigenthums liegt jene Willkür, weil das Eigenthum durch die Gesellschaft bedingt und gewissermassen begründet, auch ein ausschliessliches Recht des Besitzes und der Verfügung an Sachen nur zu Zwecken enthält und enthalten kann, die mit der Existenz und dem Zwecke der Gesellschaft mindestens nicht unverträglich sind. (Meine Grundlinien a. a. O. S. 77 fg.) Ist auch die eigene Befriedigung des Eigenthümers der letzte und allein denkbare Zweck des Eigenthums, so muss doch diese nicht nothwendig eine Befriedigung der Willkür sein; im Gegentheile, es hat etwas Widersprechendes und an die walddursprüngliche Wildheit, aus der sich die Römer den Staat hervorgegangen dachten [1]), Erinnerndes, diese Willkür mitten im geselligen Zustand und sogar als den Gegenstand rechtlicher Gewährleistung zu denken und anzuerkennen. In den germanischen Reichen des Mittelalters war mit Hülfe der Kirche diese so zu sagen wildegoistische Auffassung des Eigenthumsrechtes zurückgedrängt und wesentlich modificirt worden. Das Institut der Stammgüter, die Theilung des Eigenthums bei den Lehen- und Bauerngütern, die eheliche Gütergemeinschaft und die Rechte der Kinder hatten ihr Schranken gesetzt, und das Eigenthumsrecht in ein ausschliessliches Recht des Genusses und der Erhaltung verwandelt. Erst der Protestantismus hat jener rohen Auffassung des Eigenthumsrechtes wieder zur Herrschaft verholfen, indem er der menschlichen Freiheit ihr höchstes und eigentliches Ziel auf Erden entrückte, und den Einzelnen in Bezug auf die Auffassung und Realisirung desselben wieder seiner eigenen Willkür überantwortete. Die Folgen davon haben dann im natürlichen Rückschlag die Lehren der Communisten und Socialisten hervorgerufen. (Meine Grundlinien a. a. O. S. 80 fg.) Wenn nun dem so ist und nach allem Gesagten das Charakteristische und Unterscheidende des Privatrechtes nicht in der „*Willkür*“ und dem „*absoluten Belieben*,“ sondern in dem bestimmten und unabweisbaren Anspruch des Einzelnen auf die Freiheit und Macht über sich selbst und über Anderes besteht, welche die Gesellschaft *durch die Erfüllung ihres Zweckes* ihm gewähren kann und soll; so ist auch der Begriff des Privatrechts nicht nur der Kirche nicht fremd, sondern er ist, da sie recht eigentlich, und weit mehr noch als der Staat um ihrer einzelnen Glieder willen besteht, hier erst recht eigentlich heimisch und zu seiner wahren Bedeutung eines wohlerworbenen und (weil auf die unerschütterliche Grundlage des göttlichen Gesetzes durch rechtmässiges Handeln gegründet) von der Eigenschaft eines Gesellschafts-

[1]) Schmidt a. a. O. S. 32 fg.

gliedes unzertrennlichen Anspruches auf persönliche Geltung und auf alles, was durch rechtmässige Bethätigung der Freiheit mit der Person in Verbindung gebracht und ihr angeeignet worden, erhoben. Dass dieses kirchliche Privatrecht von dem öffentlichen Rechte der Kirche getragen und beherrscht wird, ist nichts Besonderes. Dasselbe Verhältniss findet auch beim weltlichen Privatrecht, gegenüber dem öffentlichen Rechte des Staates statt. Man kann darum nicht sagen, die Kirche kenne auch für ihre Glieder auf ihrem Gebiete schlechthin nur öffentliches Recht. Um das mit Grund sagen zu können, müsste die Kirche ihren Gliedern keine anderen Ansprüche zuerkennen, als die ihnen um der Gesammtheit willen oder als Vergeltung dessen, was sie für die Gesammtheit leisten, zuzuerkennen wären. Das kann man aber nicht behaupten bezüglich des Anspruchs auf die Sacramente, auf das kirchliche Begräbniss, auf das Eherecht, auf das Recht, Stiftungen zu machen und mit denselben beliebige Bedingungen und Nebenbestimmungen zu verbinden, auf das Vereinsrecht und auf alle die Verhältnisse, wo die Kirche, so gut wie der Staat, das Naturrecht und die in demselben wurzelnde Privatfreiheit und Berechtigung anerkennt. Selbst in Bezug auf das kirchliche Vermögensrecht kann man nicht behaupten, dass es ganz dem öffentlichen Rechte anheimfallen müsse, weil das Kirchenvermögen im Kirchenrechte *nur* als Mittel für die kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungszwecke in Betracht komme. Denn die Kirche erkennt auch in Bezug auf dieses privatrechtliche Erwerbungstitel, z. B. die Verjährung, gegen sich an. Sie gestattet den Beneficiaten ein privatrechtliches Dispositionsrecht über das in ihren Händen befindliche, aus kirchlichem Vermögen fliessende Einkommen unter Lebenden und von Todes wegen, und erkennt selbst ein Intestaterbrecht der Verwandten auf den in das volle, unbeschränkte Eigenthum der Beneficiaten übergegangenen Theil dieses Einkommens (die bona parsimonialia) an. Sie gewährleistet endlich durch ihre Gesetzgebung denjenigen, die sich, wie die Bischöfe und Mönche, ihrem Dienste mit ihrer ganzen Person hingegeben und gewidmet haben, doch das unbeschränkte Verfügungsrecht über ihr aus nicht kirchlichen Titeln erworbenes Vermögen.

Dass auch auf dem Gebiete des Vermögensrechtes die obersten eigenen Rechtsgrundsätze der Kirche nicht verletzt werden dürfen, weil die Kirche nur wegen ihres Zweckes vermögensfähig ist, ändert an der Sache nichts, weil der Zweck der Kirche kein anderer ist, als den göttlichen Willen, das göttliche Gesetz in Allem und Jedem zur Anerkennung zu bringen, die Kirche aber auch das dem weltlichen Privatrecht zum Grunde liegende Naturrecht als göttliches Gesetz anerkennt und achtet. Sie lässt darum, so gut wie der Staat, den *Willen* ihrer Glieder gelten und schalten, wo derselbe auf diese Grundlage gestützt, und nicht durch die gegen die Gesammtheit eingegangenen Verpflichtungen beschränkt ist. Dass in den Systemen des Kirchenrechtes (auch in dem von Schulte) nur die öffentliche Seite des kirchenrechtlichen Vermögensrechtes und die Wechselbeziehung zwischen dieser und der privatrechtlichen Seite dargestellt wird, ist sehr natürlich, hat aber hieher

keinen Bezug, weil aus der Anerkennung des staatlichen, weltlichen Privatrechtes von Seite der Kirche und der Geltung derselben auch für das kirchliche Vermögen keineswegs folgt, dass die Kirche auf die Formulirung ihres eigenen kirchlichen Privatrechtes verzichten könne. Daraus endlich, dass im Staate das Vermögensrecht der Kirche nur um ihres Zweckes willen anerkannt und geschützt ist, folgt keineswegs, dass man dieses Vermögensrecht nicht als ein Privatrecht der Kirche bezeichnen dürfe. Sobald nur der Staat der Kirche die Verfolgung und Realisirung dieses ihres Zweckes innerhalb der von seiner Gesetzgebung vorgezeichneten Formen frei and ungehindert überlässt, ohne die Motive und die Zweckmässigkeit ihrer Verfügungen seiner Prüfung und seinem Einflusse zu unterwerfen, steht er ihr ganz so gegenüber, wie jedem einzelnen Privaten, indem er eben nur ihre im göttlichen Willen begründete *Freiheit* und Selbstbestimmung äusserlich schützt und gewährleistet. Dass diese Freiheit nicht eine Freiheit der Willkür und des absoluten Beliebens sein müsse, um eine privatrechtliche genannt werden zu können, haben wir schon im Eingange gezeigt. Wir halten es für überflüssig, auf die specielle Erörterung über die Natur des Patronatrechtes hier einzugehen. Dass aber die Kirche nur von ihr verliehene Rechte anerkennen, und darum nur von öffentlichem Rechte bei ihr die Rede sein könne, halten wir für eine durchaus irrige Behauptung, die schon durch die Erörterungen und Beschlüsse des Conciliums von Trient über das Ehehinderniss der Clandestinität genugsam widerlegt wird. Wenn je, so erkannte hier die Kirche, dass es in ihrem Schosse Rechte gebe, die sie nicht verliehen habe, und daher auch nicht nehmen könne, wahre, unantastbare Privatrechte.

Es braucht daher auch nicht unterschieden zu werden zwischen canonischem und Kirchenrecht, um die Anerkennung eines Privatrechtes auf kirchlichem Boden zu rechtfertigen; diese Anerkennung ist unabweisbar, naturnothwendig und im Wesen der Kirche, als einer öffentlichen Gesellschaft, gleich dem Staate, begründet. *Moy.*

Rechtsfälle.

Eherechtsfragen bei der heil. Congregation des Conciliums von Trient zwischen 1844 und 1852.

§. 13.

Das Domicil. [1])

1. Bevor wir die kostbaren Entscheidungen der heil. Congregation über die aus dem vom Concilium von Trient erlassenen Gesetze hervorgehenden Fragen über das Domicil erwähnen, wollen wir einige sichere Grundsätze

[1]) Vgl. Archiv Bd. I. S. 132 fg.

aufstellen, welche von den Autoren gemeinhin angenommen werden. Zuerst kann die Gepflogenheit nicht bewirken, dass derjenige, der nicht der Pfarrer der Parteien ist, gültig bei der Eheschliessung assistire; eine solche Gepflogenheit darf nicht geduldet werden, wie man es aus einem von Zamboni (verbo Matrimonium §. 19) in folgenden Ausdrücken mitgetheilten Resolution vom 31. Mai 1704 ersieht: „Consuetudo habilitare non valet illum, qui non est parochus contrahentium ad confirmandum sacramentum matrimonii, nec est in posterum toleranda."

Zweitens, man kann sich ohne Unterschied vor dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut verheirathen, nach einer Resolution der heil. Congregation, welche Benedict XIV. (Inst. 33. num. 5) in folgenden Ausdrücken anführt: „Da das Concil von Trient unter andern Dingen befiehlt, dass die Ehen in Gegenwart des Pfarrers oder eines Priesters mit seiner Erlaubniss oder jener des Ordinarius geschlossen werden sollen, so fragt man, was man zu thun habe, wenn die Contrahirenden verschiedenen Pfarreien angehören. Braucht es die Gegenwart des einen und des andern Pfarrers, oder die Einwilligung beider? Die heil. Congregation entscheidet, dass zur Gültigkeit der Ehe die Gegenwart des eigenen Pfarrers der Braut genüge, wenn die Ehe in der Pfarrei der Braut geschlossen wird; ebenso genügt die Gegenwart des Pfarrers des Bräutigams, wenn die Ehe in der Pfarrei des besagten Bräutigams geschlossen wird." Drittens, wenn es sich um die Ehe handelt, muss man denjenigen für den parochus proprius halten, in dessen Pfarrei man das Domicil hat, und nicht denjenigen, in dessen Pfarrei man geboren ist. Die priesterlichen Weihen können von dem des Domicils oder von demjenigen des Abstammungortes ertheilt werden, weil es die heil. Canone ausdrücklich sagen; anders verhält es sich mit der Ehe, und die Autoren lehren, dass der Pfarrer, vor dem man contrahiren müsse, kein anderer sei, als derjenige, in dessen Pfarrei man das Domicil habe; und diese Regel ist die einzige, die man billigen und befolgen soll, gemäss der heil. Congregation des Concils in einer Entscheidung, welche Benedict XIV. (loco cit. num. 6) anführt. Nichtsdestoweniger müssen die Eheverkündigungen an dem Geburtsorte vorgenommen werden; Zeuge dessen die Declaration, die man im 34. Buche Decretorum S. C. Concilii pag. 28 in folgenden Ausdrücken liest: „Bartholomaeus Joannes Pitta origine Senogalliensis matrimonium contrahere desiderans extra locum originis supplicat declarari, an ultra fidem status liberi, necessario faciendae sint denunciationes matrimoniales etiam in loco originis. Sacra etc. respondit, denuntiationes etiam in loco originis esse necessarias."

Nach sieben oder acht Jahren Abwesenheit ist es nicht mehr nothwendig, die Proclamationen an dem Geburtsorte vorzunehmen, wie man es entschieden sieht lib. 2. Decretorum p. 184. Im 1. Bande des thesaurus resolutionum p. 192 bestätigt die heil. Congregation diese Regel, und entscheidet, dass die Proclamationen nach zehn Jahren Abwesenheit nicht mehr nothwendig wären, unter den folgenden Umständen: Johann Peter Ferrari,

aus dem Orte St. Agatha, der Diöcese Vercelli, schloss die Ehe mit Anna Maria, geboren von Dorzani aus der nämlichen Diöcese, nach den Verkündigungen in der Pfarrei St. Agatha. Man unterliess es, sie auch in jener von Dorzani vorzunehmen, nach dem Rathe des Pfarrers, der sie nicht für nothwendig erachtete, in Anbetracht, dass besagte Anna Maria seit zehn Jahren in St. Agatha wohnte. Man entdeckte hernach ein Hinderniss der Schwägerschaft im dritten Grade, von welchem man beim heil. Stuhl um Dispens ansuchte; und damals erklärte die heil. Congregation des Conciliums, dass die Proclamationen in einem solchen Falle nicht nothwendig seien. So hat die Ehe nicht das Privilegium der Ordination in Betreff des Geburtsortes; aber sie hat mehrere andere. Z. B. (und das ist die 4. Regel, die wir aufstellen wollen) derjenige, der zwei Domicile hat, kann gesetzlich vor dem Pfarrer contrahiren, unter dessen Jurisdiction er wohnt, zur Zeit, da die Ehe geschlossen wird; und es wird erachtet, man habe zwei Domicile, wenn man gleicherweise im Einen und im Andern wohnt. Fünftens, das Quasidomicil genügt zur Eheschliessung; woraus folgt, dass die öffentlichen Beamten, die Professoren und Studenten der Facultäten, die Arbeiter oder Dienstboten, die einige Zeit hindurch in einer Stadt wohnen, vor dem Pfarrer des Ortes, in dem sie wohnen, die Ehe schliessen können. Sechstens endlich der Pfarrer eines Landaufenthalts assistirt nicht gültig bei den Ehen, und diejenigen, die causa recreationis vel pro rusticanis negotiis auf das Land gehen (wie die Resolution der heil. Congregation sagt, die Benedict XIV. unter Numero 7 der Inst. 33 citirt) können sich daselbst nicht verheirathen. Solches sind die Regeln, welche die Autoren gemeiniglich lehren. Folgendes sind die Resolutionen der heil. Congregation, welche dazu dienen können, andere praktische Fälle zu lösen.

2. Zehn Monate Aufenthalt in einer Pfarrei sind sicherlich mehr als hinreichend, um die Ehe zu schliessen. Im dritten Bande des thesaurus resolutionum p. 161 bestätiget die heil. Congregation des Conciliums die Ehe des Fürsten Constantin Sobieski, des Sohnes des ruhmreichen polnischen Königs Johann III., mit der Gräfin Josepha von Wessel. Der Fürst hielt sie für ungültig, weil sie nicht vor dem eigenen Pfarrer, sondern vor jenem von Gedan geschlossen worden war. Die heil. Congregation wollte, bevor sie einen Ausspruch thäte, noch die Ansicht der Rota vornehmen, die sich für die Gültigkeit erklärte, in Anbetracht, dass die Gräfin diesen Ort während zehn Monaten vor der Verheirathung bewohnt hatte, und weil sie zwei Jahre nachher daselbst verblieb. Diese Ansicht wurde von der heil. Congregation getheilt, welche befahl, sie in Vollzug zu setzen. Das Votum der Rota beweist sehr gut, dass die Gültigkeit der Ehe blos verlange, dass sie vor dem Pfarrer eines der Brautleute contrahirt werde, und dass die örtliche Bewohnung zur Wirkung, vor dem Pfarrer eines Ortes contrahiren zu können, nicht sehr lange sein müsse; die Resolutionen der heil. Congregation des Concils verlangen nur zwei Monate Aufenthalt.

3. Was hat man von reichen und vornehmen Familien zu denken, die kein fixes Domicil haben, und nacheinander im Laufe des Jahres an verschiedenen Orten wohnen, wo sie Eigenthum oder Beamte haben? Die heil. Congregation untersuchte diese Frage im 15. Bande des thesaurus resolutionum p. 6, ohne in diesem Umstande eine definitive Entscheidung zu treffen. Der Bischof von Posen und Warschau fragte darum an. Er wollte wissen, ob die Adelichen, die kein fixes Domicil haben, weil das von den Aemtern abhängt, die der König ihnen anvertraut, oder auch, weil sie Domänen an verschiedenen Orten haben, die sie nacheinander bewohnen, nicht tamquam vagi betrachtet werden könnten. Die heil. Congregation antwortete: Dilata et ad mentem. Wir haben im thesaurus keine andere Discussion über die Angelegenheit wahrgenommen. Das Blättchen des Secretärs zeigt genugsam, dass die Dispositionen circa vagos auf die fraglichen Individuen keine Anwendung finden, dass man in einem solchen Falle in der Pfarrei contrahiren könne, die man zur Zeit der Heirath bewohnt; diese Adelichen sind nicht an diesen Oertern aus einem blossen Beweggrunde der Unterhaltung oder der Gesundheit, und sie bewohnen Häuser, die ihnen angehören. Das nämliche Blättchen citirt nach Fagnan eine alte Resolution der heil. Congregation, die nur einen Monat Aufenthalts fordert: „Quodsi fuerit saltem unius mensis, dandam esse decisionem pro validitate, alias de novo referendum in Congregatione".

4. Man contrahirt die Ehe gültig an jedem Orte, den man in der Absicht bezieht, sich dort zu fixiren. Nach dem 29. Bande des thesaurus resolutionum p. 73 verheirathet sich der Graf Bernabei ohne die vorläufigen Proclamationen mit Anna Bulgarelli vor dem Pfarrer der Pfarrei Monte Angelo, wo er sein Landgut Monte-Drago hatte. Antonius Martelli, dessen Tochter dem Grafen verlobt war, griff die Gültigkeit der Ehe an, als nicht vor dem eigenen Pfarrer gefeiert. Aber die bischöfliche Curie erklärte sie für gültig, und erlaubte den Gatten, sich zu vereinigen unter der Bedingung, die eheliche Einsegnung zu erhalten, und eine heilsame Busse dafür zu verrichten, weil sie sich clandestin verheirathet hatten; die heil. Congregation des Conciliums bestätigte den Spruch des Bischofes. An constet de nullitate matrimonii. Sacra etc. Negative et amplius. In der That, obwohl der Graf Bernabei den Monte Drago seit sehr wenig Tagen bewohnte, als er sich verheirathete, so bewies er doch, dass er die Absicht hatte, sich daselbst niederzulassen. Er hatte sein Haus zu Ancona am 2. April verkaufen und einen Theil des Mobiliare nach Monte-Drago bringen lassen, wo er sich am 20. des nämlichen Monates verehelichte. In der Zwischenzeit wohnte er bald da, bald dort. Er behauptete, von dem Augenblicke an das Domicil auf seinem Landgute erworben zu haben, wo er, nachdem er sein Haus zu Ancona verkauft hatte, anfing, jenes zu bewohnen, mit der Absicht, sich daselbst bleibend niederzulassen. Er bewies diese Absicht durch die Bequemlichkeit des Landhauses, durch die Reparationen, die er daselbst vorgenommen hatte, durch die Niederlassung seiner ganzen Familie, endlich

durch Zeugen, die bestätigten, dass er vor und nach dem Verkaufe seines Hauses klar die Absicht geoffenbart habe, sich auf dem Lande niederzulassen.

5. Die heil. Congregation hat beständig geurtheilt, dass die Ehe ungültig sei, wenn man betrügerischer Weise von einem Orte an einen andern ginge, mit dem blossen Zwecke, die Ehe zu contrahiren, und ohne die Absicht zu haben, das Domicil oder das Quasidomicil zu erlangen. Man kann einige alte Resolutionen in der Inst. 33 von Benedict XIV. num. 8. und 9 nachsehen. Folgendes ist ein neueres Beispiel, welches wir dem 38. Bande des thesaurus resolutionum p. 72 entlehnen. Als Johann Feroë, dänischer Lutheraner, mit Katharina Dormier, die in Livorno wohnte, die Ehe schliessen wollte, aber es in dieser Stadt wegen der disparitas cultus nicht thun konnte, entschloss er sich, die List anzuwenden. Er begab sich mit Katharina nach Chur in der Schweiz; sie wiesen die Zeugnisse des ledigen Standes vor, und contrahirten daselbst, vier oder fünf Tage nach ihrer Ankunft, die Ehe vor dem Pfarrer und den Zeugen. Als sie nach Livorno zurückgekehrt waren, rieth ihm ein reicher protestantischer Engländer, der mit Feroë in Freundschaftsverbindungen stand, wegen Handelsoperationen nach Holland zu gehen. Er reiste in der That ab, und vertraute seine Frau seinem Freunde an. Man erhielt bald Briefe, die seinen Tod anmeldeten. Der Engländer trug der Katharina die Ehe an. Man rief den Pfarrer unter einem Vorwande, die Verbindung wurde so in seiner Gegenwart clandestin contrahirt. Die Gatten reisten hernach nach Jerusalem ab, wo der Engländer den Protestantismus abschwor, und in den Schoss der Kirche zurück trat. Sie erneuerten ihre Einwilligung vor dem Pater Quardian des heiligen Landes, der in diesen Gegenden die Vollmachten des Ordinarius besass. Aber Feroë war nicht gestorben, und wollte Katharina wieder zu sich nehmen, die, indem sie sich weigerte, ihm zu folgen, den Ungültigkeitsprocess der zu Chur contrahirten Ehe anhängig machte, wo die Brautleute nicht die Absicht gehabt hatten, zu verbleiben. Die heil. Congregation des Conciliums erklärte, dass die erste Ehe ungültig war. In der That stand Feroë, wie es das Rubrum des Processes bemerkt, unter dem Gesetze des Conciliums von Trient, das zu Livorno in voller Kraft stand. Die Exemtion, auf welche er in der Eigenschaft eines Dänen Anspruch machte, war, weit entfernt, eine persönliche zu sein, ein locales Privilegium, welches ihn sein Aufenthalt zu Livorno hatte verlieren lassen. Es ist nicht ohne Interesse, zu bemerken, dass es hier eine gemischte Ehe sei, welche die heil. Congregation aus Ursache der Clandestinität als ungültig erklärt, lange nach der berühmten Decision Benedicts XIV. für die Niederlande. So sind, nach dem Urtheile der heil. Congregation die geheimen Ehen zwischen Häretikern und Katholiken in den Ländern ungültig, auf die der heil. Stuhl das Indult nicht ausgedehnt hat, welches Benedict XIV. Holland gewährte.

6. Die heil. Congregation des Conciliums ist im Jahre 1841 über die Gültigkeit der in einem Lande contrahirten Ehe um Rath gefragt worden,

wo man nur acht oder zehn Tage verweilt hat. Diese Frage wurde von dem General-Vicar von Grenoble bei Gelegenheit der folgenden Thatsache vorgelegt. Sempronius, indem er sich mit einem Mädchen niederen Standes verheirathen wollte, und fürchtete, in seiner Familie, deren Einwilligung er nach dem bürgerlichen Gesetze brauchte, Hindernisse zu finden, geht nach London und schliesst, acht oder zehn Tage nach seiner Ankunft die Ehe. Er thut es vor einem apostolischen Missionär, der den ehelichen Segen ertheilt. Nach Grenoble zurückgekehrt, wohnt er mit Bertha zusammen und mehrere Kinder werden geboren. Da Niemand weiss, was zu London geschehen ist, so hält man sie für Concubinäre, und das ist ein grosses Aergerniss. Endlich wird die Wahrheit entdeckt, die Eheacte wird an's Licht gezogen, und die Gatten behandeln sich ostensibel für das, was sie sind. Die Familie des Sempronius, auf den höchsten Grad aufgebracht, behauptet, dass die Ehe ungültig sei, und will die Gatten trennen lassen. Dieses ist der Fall, in Bezug auf welchen die heil. Congregation geurtheilt hat, dass die Gültigkeit der Ehe nicht klar vorliege: „An et quomodo sit respondendum in casu. Sacra etc. censuit. Ex hactenus deductis non constare de validitate matrimonii, sed ad declarationem nullitatis esse procedendum confectione processus servata saltem in substantialibus forma constitutionis ss. mem. Benedicti XIV. — Dei miseratione — inspecto praesertim animo, et tempore, quo asserti sponsi commorati sunt nedum Londini, sed etiam in districtu illius apostolici vicariatus; quatenus autem episcopo magis expedire visa fuerit matrimonii convalidatio, renovato consensu secreto, pro facultate dispensandi super quovis impedimento juris ecclesiastici tantum juxta solitas clausulas, quatenus adsit; ac etiam pro facultate sanandi in radice juxta formam, quatenus id necessarium duxerit, facto verbo cum SSmo super omnibus.“ So wollte die heil. Congregation eine solche Rechtssache nicht ohne einen förmlichen Process entscheiden, in welchem die Constitution Benedict's XIV. in den wesentlichen Dingen beobachtet werden sollte. Sie schrieb vor, sich wohl über die Zeit zu erkundigen, welche die Brautleute entweder zu London, oder in seinem ganzen apostolischen Vicariate zugebracht hatten, weil, da das Decret des Conciliums in England nicht in Kraft bestehe, wo es nie promulgirt worden war, man nicht blos die Zeit in Erwägung ziehen müsste, während welcher die Gatten an dem Orte gewohnt hatten, wo sie die Ehe contrahirten, sondern auch die Zeit, die sie in England zugebracht hatten. Es ist gewiss, dass die Ehe ungültig sei, wenn man durch den Ort nur durchgeht, wo das Concilium von Trient nicht in Kraft steht; die Decisionen der heil. Congregation zur Zeit Urbans VIII. beweisen es unzweifelhaft, und stellen fernerhin fest, dass die Ehe auch ungültig sei, wenn man sich ohne den Wohnort zu verändern, an diesen Ort in der blossen Absicht zu heirathen begibt, ohne Pfarrer und Zeugen zu contrahiren. Aber sie sprechen sich für die Gültigkeit aus, wenn das Domicil wahrhaft transferirt ist, obwohl man es per fraudem thue, und um sich dem Concilium zu entziehen. Alles hängt also von dem Ablaufe der Zeit ab, die er-

fordert wird, damit das Domicil als transferirt erachtet werden könne. Nun berichtet Fagnan eine Entscheidung der heil. Congregation, die die Gültigkeit einer Ehe ausspricht, die wenigstens nach einem Monate Aufenthalts contrahirt worden: „Da ein Mann und eine Frau von Mästricht von Seite der Eltern Hindernisse fürchteten, begaben sie sich in die Stadt Aachen, und contrahirten, nachdem sie dort einige Zeit verweilt hatten. Die heil. Congregation, über die Gültigkeit der Ehe befragt, antwortete, dass man die Zeit namhaft machen müsse, welche die Contrahirenden zu Aachen zugebracht hatten, und wenn diese wenigstens ein Monat wäre, so müsste man sich für die Gültigkeit aussprechen."

7. Im Jahre 1844 erklärte die heil. Congregation des Conciliums die Ungültigkeit einer unter folgenden Umständen geschlossenen Ehe. Als sich Franz M. anschickte, sich mit Grazia K. im Jahre 1830 zu verheirathen, so erhob Maria B. vor der bischöflichen Curie gegen diese Verbindung Einwendung, indem sie sagte, dass Franz schon im Jahre 1828 mit ihr selbst contrahirt habe. In der That bezeugte der Pfarrer von St. Matthäus, dass sich am 14. Jänner besagten Jahres die genannten Franz und Maria in der Kirche vorgestellt haben, während er Beichte hörte, und dass sie da, vor mehreren Zeugen, mit lauter Stimme ihre gegenseitige Einwilligung ausgesprochen haben; ein Act, worüber der Pfarrer noch am nämlichen Tage ein Protokoll aufsetzte. Angesichts einer solchen Einwendung suspendirte die bischöfliche Curie die Publicationen der anderen Ehe, welche Franz M. contrahiren wollte; ein förmlicher Process wurde über die erste Ehe eingeleitet, und endlich schnitt der kirchliche Richter die Streitfrage durch einen Spruch ab, in welchem er erklärte: dass die besagte vor dem Pfarrer von St. Matthäus contrahirte Ehe, welcher nicht derjenige der contrahirenden Parteien war, illegitim, ungültig und ohne Kraft war." Maria B. brachte ihre Appellation vor die heil. Congregation des Conciliums. Dann versuchten Franz und Grazia, indem sie langen Aufschub fürchteten, sich zu verheirathen, indem sie sich durch Ueberraschung vor dem Pfarrer der Kathedrale stellten, während er die Messe las. — Die heil. Congregation, nachdem sie von all' dem im Jahre 1835 Kenntniss erlangt hatte, verordnete, die Processacten einzusenden, ohne die provisorische Trennung der neuen Gatten aufzuschieben, unter den in der Consitution Benedict's XIV. festgesetzten Strafen. In der Folge, als Maria B. erkannte, dass ihre Einwendung unhaltbar sei, verzichtete sie ausdrücklich auf eine Verfolgung im Wege der Appellation. Da es sich aber um eine sehr wichtige Sache handelte, in welcher der amtliche Vertheidiger verbunden ist, die Appellation aufrecht zu erhalten, wenn gleich die betheiligten Parteien auf dieselbe verzichten, bis zwei gleichförmige Urtheile die Ungültigkeit der Ehe ausgesprochen haben, so trug man der Verzichtleistung Mariens keine Rechnung, und die Rechtssache verfolgte ihren Lauf. Als sie endlich am 25. Mai 1844 der heil. Congregation vorgelegt wurde, hielt sich der Vertheidiger Franzens besonders daran, die Ungültigkeit der vor einem solchen Priester contrahirten Ehe zu zeigen, der nicht der

eigene Pfarrer der Parteien wäre; denn der Pfarrer der Kathedrale bezeugte, dass Maria B. immer in seiner Pfarrei residirt habe, und derjenige von S. Adéon stellte das Zeugniss aus, dass Franz M. die seinige seit 1827 bewohne, daher war der Rector von St. Matthäus für keines von ihnen der legitime Pfarrer. Der von Amtswegen aufgestellte Vertheidiger seinerseits machte dem Processe des Ordinarius mehrere Fehler zum Vorwurfe: 1) der Vertheidiger der Ehe war nicht gegenwärtig, entgegengesetzt der Bulle Benedict XIV., die es fordert, als einen wesentlichen Theil der Aburtheilung. 2) Ein Canoniker war delegirt worden, um die Acten zu vervollständigen, und das Urtheil zu schöpfen, während das Concilium von Trient will (sess. 24. c. 20 de Reform.), dass die Ehe- und Criminal-Processe nur von dem Bischofe gerichtet werden sollen. Zum Grunde übergehend, stellte es der Vertheidiger in Zweifel, dass die Hauptsache, die Incompetenz des Rectors von St. Matthäus wohl constatirt sei, denn es konnte wohl geschehen, dass der Mann oder die Frau, oder ihre Eltern zwei Domicile hatten, eines davon in den Pfarreien der Kathedrale und von St. Adéon, und das andere in jener von St. Matthäus. Endlich war es nicht unmöglich, dass Franz und Maria ihre Ehe vor ihrem eigenen Pfarrer erneuert hätten, in Anbetracht vorzüglich, dass sie zwei Jahre lang zusammen wohnten, und dass sie die ganze Nachbarschaft und die Eltern für gehörig verheirathet hielten. Solches waren die Einwendungen des Vertheidigers. Bei diesem Stande der Dinge schickte die heil. Congregation die Angelegenheit zurück und verordnete, die Zeugen auf ein neues zu verhören. An constet de nullitate matrimonii in casu. Sacra etc. Dilata, et praevia sanatione processus, facto verbo cum SSmo, scribatur archiepiscopo administratori, ut, adstante Defensore Matrimonii formaliter examinentur cum juramento parochus cathedralis, et Sancti Adeoni, utrum coram alterutro renovatus fuit consensus a Maria B. et Francisco M., nec non abbas S. Matthaei, utrum vir domicilium habuerit in sua paroecia ante matrimonium diei 14. Januarii 1828, transmissis actis, 25. Maji 1844.

Der Erzbischof beeilte sich, diese Anordnungen zu erfüllen, und die Rechtssache wurde am 24. August 1844 zum zweiten Male der heil. Congregation vorgelegt. Beim Verhöre, das vor dem Vertheidiger der Ehe stattfand, bezeugten die Pfarrer der Kathedrale und von St. Adéon eidlich, dass Maria B. und Franz M. nie in ihrer Gegenwart eine Einwilligung abgegeben oder erneuert hätten. Der Pfarrer von St. Matthäus, seinerseits, bezeugte, dass Franz M. nie in seiner Pfarre wohnte, weder vor der vorgeblichen Verheirathung vom 14. Jänner 1828, noch nachher. Als dieser neue Process dem Vertheidiger der Ehe in Rom mitgetheilt worden war, so beklagte er sich über einige Mängel, die er darin fand; anstatt die drei Pfarrer förmlich zu verhören, wie es die heil. Congregation vorschrieb, hatte man sie einfach befragt, ohne die Regeln zu beobachten, welche der Papst Innocenz III. c. 37 de testibus vorzeichnet. Er beklagte sich gleichfalls über das Schweigen des Vertheidigers, der doch die Sachen hätte wohl untersuchen

sollen, z. B. ob sich der Mann und die Frau in die Pfarrbücher als Verheirathete während der zwei Jahre, die sie mitsammen lebten, haben einschreiben lassen; ob sie Kinder bekamen, und was für Namen ihnen gegeben wurden; ob, mit einem Worte, vor dem eigenen Pfarrer, irgend einer jener Acte vorkam, die die Erneuerung der Einwilligung bezeichnen. Nichts desto weniger erliess die heil. Congregation ihr Endurtheil. An constet de nullitate matrimonii in casu. Sacra etc. Affirmative. 24. Augusti 1844.

8. Folgendes ist eine neueste Resolution, welche die Ungültigkeit der vor einem anderen Pfarrer, als dem des Domicils contrahirten Ehe erklärt. Vincenz F. hatte der Jèsualda C. die Ehe versprochen. Da er den Widerstand seiner Eltern sah, und die Dispens von den Verkündigungen nicht erhalten konnte, so beschloss er, eine clandestine Ehe einzugehen. Indem er sich mit Jèsualda vor dem Pfarrer der Pfarrei zu den heil. Schutzengeln in dem Augenblicke stellte, als dieser die Messe beendet hatte, so nahmen sie sich gegenseitig zu Gatten, in Gegenwart des ganzen Volkes. Das war in jeder Hinsicht ein thörichter Versuch. Der Pfarrer machte sie sogleich aufmerksam, dass ihre Ehe ungültig sei, in Anbetracht, dass sie nicht unter seiner Jurisdiction stünden; und bald büssten sie ihren Fehler durch das Gefängniss. Vincenz, nun seine Augen der Wahrheit und der Vernunft öffnend, fasste eine tiefe Abneigung gegen Jèsualda, und erklärte, dass er die Ehe nicht ratificiren würde. Der kirchliche Gerichtshof erliess einen Spruch nach seinen Wünschen, und urtheilte, dass die Ehe ungültig sei, weil die Zeugen und die Documente vollständig bewiesen, dass die Gatten zur Zeit des Contractes eine andere Pfarrei bewohnten. Nachdem der amtliche Vertheidiger an die heil. Congregation des Concils Appellation eingelegt, und sich Jèsualda der Appellation angeschlossen hatte, so wurde der Rechtshandel auf Kosten ersparendem Wege abgethan, und ein Theologe und ein Canonist sprachen ausser den Bemerkungen des amtlichen Vertheidigers ihre Ansicht aus. Die heil. Congregation erliess den Spruch am 27. März 1847. An sententia curiae episcopalis sit confirmanda, vel infirmanda in casu. Sacra etc. censuit: Sententiam quoad declarationem nullitatis matrimonii esse confirmandam; in reliquis, quoad sponsalia, expensas et damna, partes utantur juribus suis. In der That, obwohl Jèsualda ehemals mit ihrer Schwester, die in der Pfarrei der heiligen Engel war, gewohnt hatte, so wurde doch bewiesen, dass sie mehr als zwei Monate vor der Verheirathung zu ihrem Vater in die Pfarrei St. Elpidius zurückkehrte, wo sie bis zum Zeitpunkte des Contractes verblieb. Vincenz F. gehörte dieser Pfarrei an. Der Pfarrer der heiligen Engel war also nicht der ihrige, und die Ehe, die sie in seiner Gegenwart versuchten, konnte nicht gültig sein.

§. 14.

Die Assistenz des Pfarrers und der Zeugen.

Es ist nicht nothwendig, dass der Pfarrer seine Autorität einsetze, dass er von der Verheirathung benachrichtiget worden sei, dass er ausdrücklich

gerufen worden sei; die Gültigkeit des Contractes verlangt nur die Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen, die durch Worte oder Zeichen verstehen, dass die Contrahirenden ihre gegenseitige Einwilligung zur Ehe de praesenti ausdrücken. Dieses ist die Regel, welche die heil. Congregation des Conciliums beständig befolgt hat, Zeuge dessen die oben citirten Resolutionen. Die Declaration, die wir (§. XII. num. 12,) in Bezug auf die vor dem Pfarrer ungeachtet des ausdrücklichen Verbotes des Bischofes contrahirten Ehen angeführt haben, enthält ferner die Lösung mehrerer Zweifel, die das betreffen, was wir beweisen wollen. Man fragte: 1. Wenn sich der Priester gegen seinen Willen und gezwungener Weise bei dem Contracte gegenwärtig befindet, den man ungeachtet des Verbotes des Bischofes, oder ohne dieses Verbot feierte, wird eine solche Ehe gültig sein? Die heil. Congregation entscheidet, dass sie gültig sei. 2. Wenn der Priester, falls er auch immerhin gegenwärtig ist, nicht sieht und nicht hört, was geschieht, wird eine solche Ehe gültig contrahirt sein; oder wird sie wohl ohne Gültigkeit und Wirkung sein, als ohne den Priester vorgenommen? Die Entscheidung ist, dass sie nicht gültig sei, wenn der Priester nicht verstanden hat, ausser er habe affectirt nicht zu verstehen. 3. Wenn endlich der Priester bei dem Contracte gegenwärtig ist, ohne dazu gerufen worden zu sein, ohne aufmerksam gemacht worden zu sein, ohne zu einem solchen Gegenstande berufen worden zu sein, ohne seine Autorität durch ein Dictum oder Factum einzusetzen, ist eine solche Ehe gültig? Die heil. Congregation erklärt, dass sie gültig sei. Folgendes sind die Entscheidungen, wie sie Zamboni anführt, beim Worte Matrimonium §. 19, num. 9 und den folgenden: 1. Quod si invitus et compulsus per vim adsit sacerdos, dum contrahitur matrimonium praecedente vel non praecedente dicta prohibitione, vel tali interdictione, utrum tale matrimonium subsistat. S. C. subsistere censuit. 2. Si sacerdos adfuerit, nihil tamen eorum, quae agebantur, vidit, neque audivit; utrum tale matrimonium valide contrahatur, vel tamquam sine sacerdote nullius sit ponderis et momenti. Respondetur non valere, si sacerdos non intellexit, nisi tamen affectasset non intelligere. 3. Denique si adsit sacerdos, dum contrahitur matrimonium, casu, quo non cogitans se esse ad id vocatum, sed aliud agens audit quos inter se contrahentes matrimonium, in quo fuit praesens, non tamen certior factus, nec ad id expresse vocatus, neque interponens suam auctoritatem dicto, vel facto, vel potius sit nullum, quasi assistentia auctoritativa per Concilium requiratur, et non nuda vel casualis praesentia. Valere, etiamsi parochus aliam ob causam adhibitus sit ad illum actum, est definitum. Das ist die authentische Interpretation des Conciliums von Trient. Wir sind, wie man sieht, weit von der Forderung entfernt, die die Ungültigkeit jeder Ehe verlangte, die nicht in der Kirche geschlossen, und von dem Priester eingesegnet worden wäre. So haben das Concilium und der apostolische Stuhl für die Freiheit der Ehe Vorsorge getroffen. Zu viele Fesseln würden für die Sitten verhängnissvolle Folgen haben, und obwohl aus diesen durch Ueberraschung und ohne die vorgeschriebenen Proclamationen

contrahirten Ehen grosse Unzukömmlichkeiten entstehen mögen, so ist es doch besser, wenn man alles erwägt, diese Unzukömmlichkeiten zu dulden, als denselben durch irritirende Verbote entgegen wirken zu wollen, die ein schlimmeres Heilmittel, als das Uebel selbst, sein würden. Man erwäge aufmerksam die Gesetzgebung der Kirche, man vergleiche sie mit derjenigen, die die freiwillige Intervention der öffentlichen Obrigkeit fordern würde, unterworfen der vorläufigen Einwilligung der Eltern und anderen Formalitäten; man nehme in Erwägung die Lage der Gesellschaft, die gewöhnlichen Ereignisse des Lebens, die Leidenschaften der Menschen, und man urtheile, auf welcher Seite sich die Freiheit der Ehe, und die Schutzwehre der Sitten befinde.

2. Indessen darf die Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen nicht eine blos einfach materielle sein. Es ist nöthig, dass sie über die Einwilligung der Gatten Zeugniss ablegen können, und folglich, dass diese Einwilligung vor ihnen durch Worte oder äussere Zeichen ausgedrückt werde. Die heil. Congregation hat die Meinung verworfen, welche behauptete, dass die blosse materielle oder physische Gegenwart hinreichend sei, um die Ehe gültig zu machen. Man legte ihr unter andern die zwei folgenden Fragen vor: „1. An parochi praesentia, de qua loquitur S. Concilium in 2 part. cap. sess. 24 cum illis verbis, qui aliter quam praesente parocho etc., debeat esse moralis humano modo, et cum advertentia, ita ut possit esse testis matrimonii actualiter et de facto contracti, non vero voluntatis contrahendi, vel sufficiat potius sola praesentia physica seu materialis. 2. An affectante parocho non audire verba, vel non videre nutus attentantium clandestine contrahere matrimonium, et revera illa non audiente, vel non vidente, validum sit matrimonium coram ipso attentatum. Sacra Congregatio rescripsit: reprobata opinione, quod sufficiat praesentia parochi pure physica seu materialis, providebitur in casibus particularibus. Romana super dubiis Matrim. 6. Martii 1700.

Die Schwierigkeit besteht nicht darin, zu entscheiden, ob die Ehe gültig sei, wenn der gezwungener Weise oder durch Ueberraschung intervenirende Pfarrer die Stimme erhebt, oder die Flucht ergreift, oder sich stellt, die Brautleute nicht zu sehen, obwohl er wirklich, was sie thun, sieht und hört; denn die Gültigkeit scheint in diesen Fällen nicht zweifelhaft. Aber man fragte die heil. Congregation, was man von jenen Ehen zu denken habe, in Bezug auf welche der Pfarrer alles Mögliche that, um nichts zu hören, und wirklich nichts hörte. Darüber wollte die heil. Congregation keine allgemeine Entscheidung erlassen, indem sie sich vorbehielt, die einzelnen Fälle zu richten. Lasset uns sehen, was für Entscheidungen sie in einzelnen Fällen erlassen habe. Wir werden erfahren, welches die verschiedenen Umstände seien, in welchen sie sich für die Gültigkeit ausgesprochen hat.

3. Wir werden zuerst einige Rechtshändel citiren, die älter sind, als jener Zeitpunkt, wo der thesaurus resolutionum der heil. Congregation beginnt. Sie erklärt die Ehe für gültig, bei welcher der Pfarrer die

Worte der Braut nicht hört, deren Einwilligung legitim durch andere Zeichen constatirt ist. Folgendes ist diese Resolution nach Zamboni, beim Worte Matrimonium §. 19, num. 30 u. ff. „Quaesitum fuit, an matrimonium contractum absque denunciationibus, et sine licentia Ordinarii coram testibus et parocho contradicente, qui audivit tantummodo verba consensus per sponsum praestiti, dum prae manibus habens sponsam dixit, questa è la mia moglie; et audivit, quod sponsa dixit nonnulla verba, quae tamen non intellexit, an sit de jure validum, et subsistat. S. C. respondit matrimonium subsistere; etiamsi parochus non intellexerit verba sponsae, dum tamen de illius consensu ex aliis signis juxta juris communis dispositionem legitime constet; idque ad ipsius episcopi disquisitionem pertinere. Et dubio, an quatenus matrimonium praedictum esset invalidum, debeat contrahentes in foro exteriori punire, et quibus poenis? Rescripsit episcopum posse tam contrahentes, quam alios, qui ministerium praestiterunt, poenis arbitrariis punire. Sarzanen. Matrim. 15. Febr. 1648."

4. Wenn zwei Zeugen bestätigen, die Einwilligung der Frau gehört zu haben, so erklärt die heil. Congregation die Ehe für gültig, obwohl der Pfarrer die die Einwilligung ausdrückenden Worte nicht gehört hat. Dies ersieht man aus einer, vom nämlichen Auctor, num 33, in diesen Ausdrücken angeführten Entscheidung: „Responsum est a S. C. pro validitate matrimonii clandestine contracti coram parocho, qui consensum sponsae non audivit, quo tamen testes adhibiti deponebant de verbis sponsae exprimentibus suum consensum; nam postquam Franciscus innuens parocho Mariam pronunciavit haec verba: Vedete, questa è mia moglie; quo audito parochus coepit indignatus eos increpare et redarguere, et terga vertens non auscultavit (ut ipse asserit) eamdem Mariam, quae suum consensum expressit. Patavina Matrimonium 11. Maii 1669."

5. Die Ehe wird für gültig erklärt, wenn der Pfarrer, indem er die Worte der Frau hört, diejenigen des Mannes nicht hört, indem die Zeugen die ausdrückliche und gegenseitige Einwilligung des Einen und des Anderen, wie beim vorhergehenden Falle bestätigen. „Defendit Sacra Congregatio validitatem matrimonii contracti coram parocho, qui tantum audivit verba foeminae, sed non viri, et annuli traditionem aspexit, testibus deponentibus de utriusque consensu. Ac dubiis perpensis: An qui ita contraxerunt sint puniendi, et quibus poenis. An etiam testes, qui scienter interfuerunt. An etiam qui consilium dederunt. Rescribitur affirmative, poena arbitraria arbitrio episcopi. Venetiarum seu Vicentina. 11. Martii 1673."

6. Sie spricht die Gültigkeit der Ehe aus, bei welcher der Pfarrer, nachdem er die Einwilligung des Mannes vernommen hat, die Flucht ergriffen hat, um diejenige der Frau nicht zu vernehmen, deren Einwilligung er nur durch ein Zeichen mit dem Kopfe gesehen hat. Man sagt bei diesem Falle nicht, ob die Zeugen die gegenseitige Einwilligung durch ausdrückliche Worte bestätigen. „Amore invicem flagrantes Franciscus Tossius et Helena Lucretia Antonina in Ecclesia S. Ivonis accersito parocho illi obviam

iverant cum duobus testibus, et vir verba protulit consensus, mulierque capite annuit. Nam exclamans parochus illico discessit, et verba mulieris aut non expectavit, aut non audivit. Re in S. C. disceptata causa defectus moralis praesentiae parochi, decretum ab eadem de praedicti matrimonii validitate emanavit. Romana Matrim. 2. Junii 1697." Solches sind die vorzüglichsten Entscheidungen, die wir in der Sammlung Zamboni's bemerken.

7. Bei den verschiedenen Beispielen, die wir so eben angeführt haben, sieht der Pfarrer wirklich die Zeichen, und hört die Worte der Brautleute, obwohl er sich stellt, nichts zu sehen und zu hören. Es ist aber unter den Auctoren eine grosse Controverse, ob die Ehe gültig sei, wenn der Pfarrer, indem er das Möglichste thut, um sich der geheimen Ehe zu widersetzen, die Brautleute nicht hört, oder sie nicht sieht. Nach dem 5. Bande des thesaurus resolutionum pag. 29, verspricht Alexander Orsini der Anna Gonfiantini die Ehe. Der Graf Virginio Orsini widersetzt sich aus allen Kräften, während die Verkündigungen stattfinden. Alexander entschliesst sich, sich clandestin zu verheirathen. Die Brautleute stellen sich daher vor dem Pfarrer und den Zeugen; aber der Pfarrer flüchtet sich, ohne den Alexander das Wort *Braut* vollenden zu lassen; er sagt blos: diese hier ist meine Brau... Man wollte den Pfarrer bei den Kleidern zurückhalten; er zog es aber vor, sie zerreissen zu lassen. Es war Nacht und der Pfarrer sah die Braut nicht, und vernahm ihre Einwilligung nicht. Nach diesem Versuche reisten die Brautleute nach St. Polo ab, und brachten acht Tage in figura matrimonii zu. Nach Rom zurückgekehrt, wurden sie getrennt, und ins Gefängniss gelegt, und der kirchliche Gerichtshof begann die Instruction des Processes, während dessen Alexander erklärte, dass er in seiner Absicht beharre, und dass er ganz gewillt sei, die Einwilligung zu erneuern. Zwei Zeugen bestätigten, dass die Frau die ihrige auch in Gegenwart des Pfarrers ausgedrückt habe. Die heil. Congregation antwortete, man solle sie ad cautelam vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, gemäss dem Concile von Trient erneuern.

8. Wenn der Pfarrer, ohne die Worte der Brautleute zu vernehmen, durch Zeichen und Gebärden das sehr wohl versteht, was sie thun wollen, so ist die Ehe gültig. Im 9. Bande des thesaurus resolutionum pag. 106, sieht man, wie Rosalie Papi bei der erzbischöflichen Curie von Neapel das Zeugniss des ledigen Standes verlangt und eine abschlägige Antwort erhält, aus dem Grunde, weil sie früher mit dem Fürsten della Valle eine clandestine Ehe contrahirt hatte. Das war wahr, aber man hatte diesem Versuche keine Folge gegeben, in der Ueberzeugung, dass man ihn nicht durchgesetzt hätte. Folgendes war der Vorgang: Der Fürst und Rosalie stellten sich vor dem Pfarrer in dem Augenblicke, als er in aller Eile vom Altare herabstieg, denn er war von dem benachrichtiget worden, was man vorhatte. Er hört diese einzigen Worte; „*Herr Pfarrer*," und ergreift die Flucht. Die Zeugen hörten nichts weiteres, aber alle begriffen, was die Brautleute

thun wollten, aus den Gebärden, den Zeichen und den Acten. Der Fürst liess seinen Sohn im Kastelle St. Elmo einsperren; unglaubliche Anstrengungen wurden gemacht, um Erklärungen herauszupressen; aber er fand das Mittel, den Erzbischof von Neapel zu benachrichtigen, dass diese Erklärungen nicht frei seien. Die heil. Congregation erklärte die Ehe für gültig.

9. Es ist eine grosse Frage, zu wissen, ob die Ehe gültig sei, wenn der Pfarrer das Eine der Contrahirenden nicht gekannt hat, und es wegen der Dunkelheit der Nacht nicht hat kennen können, obwohl er in der Folge erfahren hat, wer es war. Die heil. Congregation liess diese Frage durch zwei Theologen und zwei Canonisten bei Gelegenheit des Rechtshandels, von dem wir nun sprechen wollen, untersuchen. Der Zweifel war in folgenden Ausdrücken abgefasst: „An validum sit matrimonium coram parocho, qui alterutrum ex contrahentibus identifice et in individuo non cognovit, nec cognoscere potuit, vel propter noctem et obscuritatem loci, vel propter tegumentum, quo operiebatur, licet adhibuerit omnem diligentiam, ut perspectum haberet, etiam cum aliquali violentia coram testibus, et quamvis iidem testes ad matrimonium perducti scirent, quis ille esset, et parochus non simultanee, sed successive, et post factam Ordinario relationem ejusdem matrimonii certior factus fuerit, de illius identitate et subsequuta inquisitione. Einer der Theologen sprach sich für die Gültigkeit aus; die zwei Canonisten waren der Ansicht, dass die Ehe ungültig sei. Nichtsdestoweniger urtheilte die heil. Congregation, dass die Ehe gültig sei, in Anbetracht der Umstände des Ereignisses. Betrachten wir diese Umstände näher. Diégo Archayna, ein Adelicher, nachdem er ein ehrbares und armes Mädchen, Namens Melitona Melendez verführt hatte, wollte seinen Fehler durch die Ehe gut machen. Er begab sich also in das Haus des Pfarrers, in Gesellschaft der Melitona und der Zeugen. Es war am Abend, und eine tiefe Dunkelheit herrschte in dem Zimmer. Melitona trug den spanischen Peplo, der es verhinderte, zu unterscheiden, ob es eine Frau oder ein Mann sei. Diégo sagte: *Vater Pfarrer seid Zeuge*, und nahm die Hand der Melitona. Der Pfarrer, vermuthend, was man thun wollte, fing an zu schreien, und verstopfte sich die Ohren, indem er sagte: Ich höre nicht, ich höre nicht. Furcht ergriff alle, und man floh davon. Der Pfarrer fasste den Peplo, den Melitona fliehend fahren liess; dann erkannte er eine Frau, ohne zu wissen, was für eine, ausser dass ihm der Sacristan sagte, das müsste Melitona Melendez sein. Der Vicar-Capitular von Carthagena liess die Gatten einkerkern, und ordnete eine Untersuchung an, nach welcher der kirchliche Richter die Ungültigkeit der Ehe aussprach, was die apostolische Nuntiatur von Madrid auf dem Wege der Appellation bestätigte. Die heil. Congregation des Concils urtheilte anders: An constet de validitate matrimonii in casu etc. Sacra etc. Affirmative pro validitate matrimonii, attentis facti circumstantiis in casu, de quo agitur. (Thesaur. resol. t. 22. p. 24.)

10. Folgendes ist ein Fall, in dem die heil. Congregation erklärt, dass die Ehe nicht klar vorliege. — Im Augenblicke, als der Pfarrer Bonnard

die heil. Gewänder in der Sakristei der Pfarr- und Collegiatkirche von Baune, nahm, knieten sich Joseph Vernay und Blanka Dumas vor ihm nieder, und fingen zu reden an. Der Pfarrer begriff, was sie thun wollten, und flüchtete sich, indem er ihnen Vorwürfe machte. Weder er, noch die Zeugen, vernahmen den wörtlichen Ausdruck der Einwilligung. Nach diesem Versuche verliessen die Brautleute die Stadt; sie wurden von bewaffneten Männern erreicht, welche man zu ihrer Verfolgung nachschickte, so dass die Ehe nie consummirt wurde. Blanka säumte nicht, den Vorgang zu bereuen, und verlangte, in Uebereinstimmung mit ihrem Vater, dass die heil. Congregation des Conciliums die Ungültigkeit der Ehe erklärete. Sie entschied nach ihren Wünschen, und urtheilte, dass die Gültigkeit nicht klar vorliege. In der That, der Cleriker Peter Goudard, der in der Sakristei war, hörte nur das Wort: *Mein Herr*, welches Joseph aussprach; Franz Tertivel, ein von Joseph beigebrachter Zeuge, um bei der Verheirathung zu assistiren, hörte nur confuse Stimmen. In der That war die Einwilligung weder durch Zeichen, noch durch Worte ausgedrückt worden, und die Brautleute hatten nur die vorläufigen Acte erfüllt. (Thesaur. resol. tom. 26. pag. 23.)

11. Die heil. Congregation hielt eine im Jahre 1845 unter folgenden Umständen geschlossene Ehe für gültig. Es handelte sich um eine clandestine Ehe. Louis Z. hatte sich durch ein Eheversprechen gegen Angela M. gebunden, und wusste nicht, wie er es erfüllen sollte, in Anbetracht des Widerstandes, den er bei seinen Eltern zu finden fürchtete. Man flüsterte ihm ein, sich clandestin zu verheirathen. Ihr könnt sehr wohl (sagte ihm Peter F., der hernach als Zeuge diente) den guten Namen des Mädchens retten, ohne euch euren Eltern gegenüber zu compromittiren, und ihr müsst Folgendes thun. Stellet euch beide diesen Abend vor dem Prior der heiligen Dreifaltigkeit; und es genügt, dass ihr in seiner Gegenwart das Eine nach dem Andern sagt: diese da ist meine Gattin — dieser da ist mein Gatte — und die Ehe wird fix und fertig sein, vorausgesetzt, dass zwei Zeugen dabei seien (ich werde der Eine derselben sein, und euch den anderen in der Person des Lorenz A. verschaffen, den wir rufen lassen werden). Dieser Rath wurde in's Werk gesetzt, wie es der Pfarrer später berichtet, da er als Zeuge des Processes verhört wurde. „Am besagten Abend des 30. Aug. gegen halb zwei Uhr Nachts, als ich nach meinem Widdum heimkehrte, welches an die Pfarrkirche der heil. Dreifaltigkeit angebaut ist, gewahrte ich, im Saale meiner Wohnung, als ich den Fuss hineinsetzte, den Herrn Peter F., Lorenz A., Louise B., Gattin des Herrn Peter F., Louis Z., Angela M. und Johannes M., die mich grüssten, und welchen ich den Gruss aus Schicklichkeit erwiederte; und alsogleich, ohne mich bei ihnen anzuhalten, zog ich mich in mein Studierkabinet zurück. Wenige Augenblicke nachher kam Peter F. und sagte mir, dass Louis Z., indem er Vertraulichkeiten mit Angela M. gehabt hätte, die den Gegenstand der Unterhaltungen der Stadt bildeten, mit mir reden möchte, um den Fehler gut zu machen. Dann befahl ich ausdrücklich, dass Z. allein mit mir zu sprechen käme. Er stellte sich vor,

und sagte einige Worte, an die ich mich nicht erinnere; und kaum hatte er geendet, als ich Angela M., die ich zu meinem grossen Erstaunen unter der Thüre des Kabinetes sah, sehr klar sagen hörte: *dieser hier ist mein Gatte;* und es scheint mir, dass sie es wiederholte, aber ich kann es nicht behaupten; denn, indem ich das hörte, wurde ich sehr erregt, und ich fing zu schreien an, indem ich sagte: Mit welcher Erlaubniss? Ich kann nicht, gehet fort. Ich hörte, dass Z. auf meine Invectiven antwortete, aber auch diesmal konnte ich das nicht wohl vernehmen, was er sagte; indessen ist es sehr wahrscheinlich, dass er sagte: diese hier ist meine Gattin; aber, ich wiederhole es, ich kann es nicht behaupten. Dann zogen sich Z. u. Angela zurück; und immer unruhig, ging ich aus dem Kabinet, und sah Peter F. und Lorenz A., welche ich fragte: *Habet ihr vernommen?* Und sie antworteten mir: Wir haben vernommen. Alsogleich dachte ich daran, an diese Curie zu berichten, und alsogleich stellte ich mich Euer Hochwürden vor, in Gesellschaft besagter F. und A., um die Geschichte der Sache, wie ich es that, zu berichten." Die Zeugen bestätigen die Erzählung des Pfarrers, ausgenommen einige kleine Abweichungen über Umstände ohne Wichtigkeit. Niemand, ohne den Generalvicar davon auszunehmen, hatte einen Zweifel über die Gültigkeit der Ehe. Die Gatten wohnten bis am nächsten Tage miteinander, wo ein Befehl des Bischofs sie zu trennen kam.

Bald fasste Louis gegen Angela einen Widerwillen und eine Abneigung, entweder, weil er sich von seinen Eltern gewinnen liess, oder aus irgend einer anderen Ursache; und seit dem Tage der Trennung vereinigte er sich nie mehr mit ihr. Er fing an, alle Verhältnisse mit dieser Frau zu läugnen, und behauptete, alles, was man davon sagte, sei nur eine Erfindung des Peter F. und seiner Frau. In Bezug auf die vor dem Pfarrer geschlossene Ehe ist Folgendes der Bericht, den er abgab, als man ihn gerichtlich darüber verhörte: Der Herr Peter F. folgte dem Pfarrer, und nachdem er mit ihm einige Augenblicke gesprochen hatte, kam er mir zu sagen, dass mich der Prior sehen wollte; und um mich besser auszudrücken, nachdem ich von Herrn F. gerufen worden war, ohne den Beweggrund davon zu wissen, ging ich, zu erfahren, was er wollte. Indem ich mich vor den Herrn F. stellte, der vor dem Arbeitskabinete des Priors war, welcher sich unter der Thüre befand, trat Angela M. hervor, die hinter mir sagte: *Dieser hier ist mein Gatte.* Bei dieser Ueberraschung sagte ich: *Welcher Gatte? Ihr seid närrisch.* Auch Herr Lorenz A. war dort, und ich erinnere mich nicht, dass noch eine andere Person dabei gewesen wäre. Sobald der Prior hörte, wie Angela sagte: *Dieser hier ist mein Gatte*, so schickte er sich an, zu schreien: *Ich weiss nichts, ich weiss nichts.* Da dieses geschehen war, sah ich, dass der Herr Prior von seinem Canonikathause fortging, begleitet vom Herrn Peter F. und dem Herrn Lorenz A. und ich weiss nicht, wohin sie gingen." Dieser sonderbaren, von Unredlichkeit dictirten Erklärung wurde durch die Aussage der Zeugen und vorzüglich durch den so genauen Bericht des Pfarrers, durch die Thatsachen, die der Verheirathung vorangingen und nach-

folgten, und endlich durch die gerichtlichen Antworten von Z. widersprochen, der sich über nicht wenige Punkte mit sich selbst nicht in Einklang zu setzen vermochte.

So wurde die Gültigkeit dieser Ehe vor dem kirchlichen Richter dem Process unterzogen. Der Bischof entschied, die Beurtheilung der heil. Congregation des Conciliums zu überlassen. Nachdem man den Parteien eine Zeitfrist festgesezt hatte, um ihre Rechte geltend zu machen, beobachtete Alles das tiefste Stillschweigen, so dass die heil. Congregation glauben konnte, es hätte ein Uebereinkommen stattgefunden. Mehr als 10 Jahre waren so verflossen, als Z., indem er das Domicil mehrere Male veränderte, sich endlich an einem Orte niederliess, wo er, indem er sich für einen Vagabonden gelten liess, das Zeugniss des ledigen Standes vermittelst eines Ergänzungseides erlangte, und mit Columba B. im Jahre 1843 die Ehe schloss. Als es die bischöfliche Curie erfahren hatte, beeilte sie sich, die heil. Congregation davon zu benachrichtigen, indem sie dieselbe anflehte, die Rechtssache, die seit zehn Jahren schwebend war, ohne Aufschub abzuurtheilen. Der Papst verordnete, die Angelegenheit auf Kosten ersparendem Wege zu behandeln, mit den Ansichten eines Canonisten und eines Theologen, und den Bemerkungen des amtlichen Vertheidigers. Sie stimmten überein, die Gültigkeit der ersten Ehe anzuerkennen, und die heil. Congregation urtheilte nicht anders. An constet de validitate matrimonii in casu. Sacra etc. respondit. Affirmative. 20. Septembris 1845.

12. Die Abstimmungen, von denen wir so eben gesprochen haben, behandeln mit Weisheit dasjenige, was die Assistenz des Pfarrers und der Zeugen betrifft. Der Theologe stützt sich vorzüglich auf die Autorität Benedict's XIV. (lib. 13 de syn. c. 23), der zeigt, dass der Pfarrer die Contrahirenden sehen, ihre Worte vernehmen, oder wohl wenigstens, wenn er sie nicht vernimmt, die die gegenseitige Einwilligung beider ausdrückenden Zeichen sehen und verstehen müsse, ausser dessen man nicht sagen könne, dass er ein Zeuge sei: Parochus autem non potest testem agere tantae in Ecclesia auctoritatis, nisi et videat contrahentes, et vel eorum audiat verba vel ea non perspiciens, signa saltem videat et intelligat, quae mutuum significent utriusque consensum. Benedict XIV. erwähnt die oben n. 10 angeführte Entscheidung, und belehrt uns, dass er, bei einer so wichtigen Sache, die Congregation des Conciliums in seiner Gegenwart abhalten wollte: „Indem man, sagt er, alle Umstände aufmerksam untersuchte, erkannte man, dass, wenn der Pfarrer die Frau nicht sah, und ihre Worte nicht vernahm, dies darum geschah, weil er sich hartnäckig bestrebte, sie nicht sehen und hören zu wollen, da er sie doch leicht hätte sehen und hören können, sowie sie die Zeugen sehr wohl gesehen und gehört hatten. So entschied man, und so wurde zu unserem Wohlgefallen das Urtheil für die Gültigkeit der Ehe erlassen."

§. 15.
Vermeintliche Ehe. Procuration.

1. Die vor dem fremden Pfarrer in der Weise, dass man den Namen einer Person annimmt, für welche der Ordinarius die Delegation erlaubt hat, contrahirte Ehe ist ungültig und ohne Kraft, wie man es aus einer Entscheidung ersieht, die im 10. Bande des thesaurus resolutionum p. 21 mit den folgenden Umständen zu lesen ist. Als der Baron von Breisingh gestorben war, so machte Anton Koppenhat, sein Jäger, den Plan, die Witwe zu heirathen. Da er es in Hortualde nicht zu thun wagte, aus Furcht vor den Eltern der Baronin, so gab er vor, mit ihrer Kammerfräulein Anna Francisca Altoff das Eheverlöbniss eingegangen zu haben, und er stellte an den Ordinarius von Paderborn das Ansuchen, für besagte Anna Franciska Altoff, die keinen fixen Wohnort hatte, zu Vinsembk, das der Geburtsort Antons war, Domicil zu constituiren, so dass der Pfarrer von Vinsembk ermächtigt wurde, ihn mit besagter Anna Francisca Altoff ohne die gewöhnlichen Verkündigungen zu verehelichen. Er erhielt, um was er ansuchte und verheirathete sich mit der Baronin, welche er für Anna Francisca Altoff gelten liess, deren Namen sie annahm. Die Gatten kehrten nach Hortualde zurück, wo sie beisammen wohnten. Zwieträchtigkeiten säumten nicht, auszubrechen, und die Baronin stellte bei der heil. Congregation des Conciliums das Ansuchen um Ungültigkeitserklärung der Ehe. Diese erklärte auch, dass die vom Anfang an bis zum Zeitpunkte des Urtheilspruches dargestellten Dinge diese Ungültigkeit wirklich constatirten.

2. Wenn man sich in gutem Glauben und aus Irrthum vor einem Pfarrer verheirathet, der nicht derjenige des Domicils ist, so scheint die Eheschliessung gültig vorgenommen zu sein. Zamboni citirt eine alte Entscheidung der heil. Congregation des Conciliums in folgenden Ausdrücken: Julianus et Berta matrimonium inter se contracturi interrogati fuerunt a notario, quisnam esset eorum parochus, responderunt per errorem parochum S. Demetrii, in cujus parochia jampridem habitaverant, sed tunc temporis non incolabant. Ita celebratum fuit matrimonium coram dicto parocho; inde dubitatum fuit de ejusdem validitate; et modo instant declarari, an praefatum matrimonium fuerit validum? Et affirmativum datum est responsum. Dub. Matrim. 9. Septembris 1684."

3. Ein berühmter Rechtsprocess ist im Jahre 1844 und 1847 in Bezug auf die Gültigkeit einer vor einem unbekannten Pfarrer geschlossenen Ehe entschieden worden. Joseph von Rogger, nachdem er der Grazia S., einer Dienstmagd seines Hauses, schriftlich die Ehe versprochen, und später mit ihr vor dem Pfarrer von S. Johann de Teduccio, einem Dorfe der Umgebung von Neapel, wo er ein Landhaus hatte, ein Eheverlöbniss geschlossen hatte, vollendete endlich seine Ehe mit ihr vor einem als Priester gekleideten Manne, der sich als den Pfarrer ankündigte, und alle in einem solchen Falle vorgeschriebenen Ceremonien vornahm. Die Ehe wurde des Abends gefeiert, in einem Hause, welches Grazia seit ihrer Vertreibung aus jenem

des Ritters bewohnte. Man that es ohne die Verkündigungen und ohne irgend eine der vorgeschriebenen Formalitäten. Nach diesem verliefen alle Dinge friedlich zwischen Rogger und Grasia, bis diese erfuhr, dass ihre Ehe von einem verkleideten Manne eingesegnet worden sei, der kein Priester war. Indem sie von da an fürchtete, Rogger möchte eine andere Ehe schliessen, so liess sie vor der erzbischöflichen Curie das Hinderniss des vor dem Pfarrer von S. Johann geschlossenen Eheverlöbnisses anmelden; sie liess sich ihren Sohn zurückgeben, den Rogger bei den Findelkindern hatte unterbringen lassen, und erhielt 300 Dukaten Nahrungspension; endlich weit entfernt, sich auf das Eheverlöbniss zu beschränken, machte sie einen Process über die clandestine Ehe anhängig. Nach vielen Aufschüben und interlocutorischen Urtheilen erklärte der Metropolitan-Richter durch einen Urtheilsspruch, „dass die vorgebliche Ehe, nach dem Eheverlöbnisse, da sie nicht vor der Kirche und den Vorschriften des hl. Concils von Trient gemäss geschehen war, ungültig sei; und dass das Scheinbild der von der Frau angeführten Verehelichung, weit entfernt, eine Ehe genannt werden zu können, eine der Missbilligung würdige Handlung sei.“ Man appellirte von diesem Spruche an die heil. Congregation des Conciliums, vor welcher Rogger seine Gründe geltend machte, während der amtliche Vertheidiger alles das in's Licht setzte, was zur Unterstützung der Ehe angerufen werden konnte. Die heil. Congregation schrieb zuerst einen Ergänzungsprocess gemäss der Constitution „Dei miseratione“ von Benedict XIV., und nach einer Instruction, welche der Vertheidiger der Ehe entwerfen würde, vor. Folgendes Urtheil wurde am 14. December 1844 geschöpft: „Dilata et suppleatur processus intra sex menses, servata forma constitutionis sa. mem. Benedicti XIV. — Dei miseratione — juxta instructionem a Defensore matrimonii conficiendam.“ Nun schrieb diese Instruction vor, den Pfarrer des Domicils des Gemahles zur Zeit der Verheirathung förmlich zu verhören, um zu erfahren, ob er in Person oder durch andere assistirte; ebenso die Zeugen zu vernehmen, die geeignet wären, die Assistenz entweder des nämlichen Pfarrers, oder desjenigen von S. Johann de Teduccio, in eigener Person oder durch andere festzustellen, oder auszuschliessen; endlich die auf das Domicil zu S. Johann bezüglichen Beweise zu erhärten. Nachdem dieser Ergänzungsprocess der heil. Congregation übersendet worden war, legte Rogger neue Angaben vor, und der Vertheidiger der Ehe machte seinerseits neue Bemerkungen. Endlich erklärte die heil. Congregation am 23. Jänner 1847, dass die Ungültigkeit der Ehe nicht hinreichend klar vorliege. An constet de nullitate matrimonii in casu. Sacra etc. censuit: Ex hactenus deductis non satis constare de nullitate matrimonii.

Suchen wir Aufklärungen in den von den Parteien angeführten Gründen. Rogger sagte, dass man beweise, nicht blos dass der Pfarrer des Mannes, oder derjenige der Frau bei der Verheirathung nicht gegenwärtig war, sondern dass man bis auf diesen Tag nicht wisse, wer der Ruchlose gewesen sei, der ein so grosses Sacrilegium zu begehen wagte. Grasia ge-

steht, dass sie die Eheacte nirgends habe finden können; sie hat Nachforschungen angestellt, um den Pfarrer zu entdecken, und sie hat gefunden, dass dieser Mann kein Priester war. Ihre Mutter legt das nämliche Geständniss ab. Ein Zeuge sagt das nämliche. Die nämliche Ungewissheit herrscht in Bezug auf die Zeugen, von denen man weder den Namen, noch die Familie, noch den Charakter kennt. Luzio, der in der Eigenschaft als Gevatter bei der Verheirathung assistirte, bezeugt eidlich, dass er weder die Zeugen, noch den Minister kannte: „Ich weiss nicht, sagt er, wer dieser Priester war; ich sah ferner drei Männer, von denen mir zwei unbekannt waren; der dritte war Antonio Caso. Der Priester, von dem man mir sagte, dass er der Pfarrer sei, ohne dass ich gewusst habe, welcher Pfarrei er angehörte, legte die Cotta an, und nahm die Ehe vor." Dieses waren die Thatsachen, auf die Rogger die Ungültigkeit der Ehe begründete.

Der amtliche Vertheidiger dachte ganz anders. Es ist gewiss, sagt er, dass Jemand der Ehe als Pfarrer assistirte, denn alle stimmen darin überein, die Contrahirenden, wie die Zeugen. Die Frage reducirt sich darauf, zu wissen, ob dieser Priester der Pfarrer eines der Contrahirenden war. Nun kann man im Allgemeinen nicht zweifeln, dass er es war, in der Ueberzeugung der Contrahirenden und der Zeugen, die ihn für diesen hielten, als sie ihn die Handlungen vornehmen sahen, die er unter diesem Umstande erfüllte. Dieses vorausgesetzt, muss man das glauben, was sie sagen, obwohl sie beifügen, dass sie den Pfarrer persönlich nicht kannten, in Anbetracht, einerseits, dass das Concilium von Trient will, dass die Zeugen beim Acte gegenwärtig seien, und nicht, dass sie den Pfarrer persönlich kennen; andererseits hat man das Rechtsaxiom über die Zeugen, die aus Fürwahrhaltung aussagen: „Testes de crudelitate admittuntur, quando deponunt de actu latente in animo, et intellectu si circa negotium principale deponant de scientia ex proprio corporis sensu." Da nun aber fünf unverwerfliche Zeugen und die Contrahirenden selbst übereinstimmen in Bezug auf den ersten Punkt, nämlich, dass ein mit priesterlichen Kleidern angethaner Mann ernstlich das that, was ein Pfarrer thut, so muss auch der andere Punkt gewiss sein, nämlich, dass dieser Mann der Pfarrer war, denn an dieses muss man sich halten, bis die Gegenpartei peremptorische Beweise vom Gegentheile beibringt, das nicht präsumirt werden kann. Der Mann hat dieses bis auf den heutigen Tag nicht bewiesen. Daran liegt wenig, dass die Ehe nicht in die Pfarrbücher eingeschrieben worden ist, denn die Unterlassung dieser Formalität thut nichts, wenn die Ehe anderwärts constatirt wird. Man wendet ein, dass die zwei Pfarrer von Neapel erklärt haben, nichts von dieser Ehe zu wissen; aber (ohne zu sagen, dass sie verdächtig seien, in Anbetracht, dass sie so sprechen können, um die gegen jene Pfarrer ausgesprochenen Strafen zu vermeiden, die die Ehen einsegnen, ohne sie zu verkünden, und ohne sie einzuregistriren) ihr negatives Zeugniss wird durch die positive Aussage aller Zeugen vernichtet, die uns versichern, dass der Pfarrer bei der Verheirathung assistirte. Dazu kommt, dass dieses der Pfarrer von

S. Johann de Teduccio sein konnte, der schon das Eheverlöbniss aufgenommen hatte, und in dessen Pfarrei Rogger ein zweites Domicil mit seiner ganzen Familie hatte. Nun, eben so sehr, als die Beweise abgehen, um die Gültigkeit der Ehe zu erschüttern, eben so sehr wirken die Präsumtionen und das Gesammte der Thatsachen dazu bei, sie zu erhärten. So das Stillschweigen, und die durch mehrere Jahre beobachteten Verhältnisse, die Kindesgeburt, bevor man die Frage über die Ungültigkeit der Ehe aufwirft; das brennende Verlangen, sie zu schliessen, von den Zeugen bestätiget, die Feierlichkeit, die man dem Eheverlöbnisse gab, obwohl das nicht nothwendig war; die fruchtlosen Nachforschungen, die man angestellt hat, um diesen verkleideten Priester zu entdecken, von dem man vorgibt, dass er der Eheschliessung assistirt habe, während Rogger, der ihn kennen musste, so viel Interesse hatte, ihn zu bezeichnen. Wenn jeder Act als gültig präsumirt werden muss, so ist das vorzüglich vom grossen Sacramente der Ehe wahr. Uebrigens wenn man selbst beweisen würde, dass der Priester, der die Ehe vornahm, nicht der Pfarrer war, so würde das Sacrament nichtsdestoweniger stehen bleiben, kraft des allgemeinen Irrthumes. Denn es ist in der That gewiss, dass weder die Contrahirenden, noch die Zeugen das Gegentheil vermutheten, und, im Rechte, assistirt der vermeintliche Pfarrer gültig bei der Eheschliessung, weil die Kirche, zum allgemeinen Wohle der Gesellschaft, die Jurisdiction supplirt.

Bei der zweiten Vorlage der Streitsache, als man den Ergänzungsprocess erhalten hatte, zeigte sich der Vertheidiger in seinen Conclusionen noch bestimmter. Er stellte fest: 1) dass die Ehe vom Pfarrer aufgenommen worden sei, und er bewies es durch das Vorhaben, welches Rogger hatte, die Grazia zu heirathen, und durch den guten Glauben derselben, und durch die Aussagen der fünf Zeugen, die als Räthe oder Helfer, oder als aufgeforderte Zeugen an der Eheschliessung Theil nahmen; denn es ist unter diesen gerichtlich vernommenen Zeugen keiner, der nicht gestehe, überzeugt gewesen zu sein, dass der Assistirende wirklich der Pfarrer war, in Anbetracht, dass seine Haltung, seine Kleider, seine Acte diejenigen des Ministers der Ehe waren. Bis also der Mann überzeugende Beweise der Betrügerei beibringe, könne man die Gegenwart des Pfarrers nicht in Zweifel ziehen. Der Vertheidiger zeigte 2) dass Rogger damals sein Domicil in der Landpfarre von S. Johann hatte, und dass der Pfarrer dieser Pfarrei (zur Zeit des Processes verstorben) nach aller Wahrscheinlichkeit bei der Eheschliessung assistirt habe. — Das waren die Discussionen, nach welchen die heil. Congregation des Conciliums entschied, dass die Ungültigkeit der Ehe nicht hinlänglich klar vorliege.

4) Nach der Decretale von Bonifaz VIII., im letzten Capitel de procuratoribus in 6., ist die Ehe durch Procuration ungültig, wenn das Mandat vor dem Zeitpunkte der Feier zurückgenommen wird, obwohl der Procurator diese Zurücknahme seiner Vollmachten nicht kannte. Dieses Rechtsprincip wurde bei einer Rechtssache angewendet, die man im 15. Bande des thesaurus

resolutionum p. 15, 50, 80 findet. Elisabeth von Ghirardis suchte um die Ungültigkeits-Erklärung der Ehe an, die sie durch einen Procurator mit Hieronymus de Raphaelis geschlossen hatte; da sie bewies, dass sie das Mandat zurückgenommen habe, bevor der Procurator davon Gebrauch machte, so sprach sich die heil. Congregation des Conciliums für die Ungültigkeit aus.

5. Wir werden mit einem der verwickeltsten Processe schliessen, den die heil. Congregation des Conciliums im Jahre 1853 und 1854 in Bezug auf eine durch Procuration geschlossene Ehe entschieden hat. Folgendes sind zuerst die Thatsachen mit ihren hauptsächlichen Umständen.

Der Graf Marcus Martelli, aus der erlauchten und edlen Familie dieses Namens zu Florenz geboren, verliebte sich, in seinem jugendlichen Alter, in Therese Ristori, ein ehrbares Mädchen, das seit 1832 im Dienste seines Hauses stand. Die Schwangerschaft des Mädchens, die sich im Laufe des Jahres 1835 zeigte, warf ihn in die grösste Verlegenheit. Im Wunsche, ihren Fehler zu verheimlichen, und um jeden Preis gut zu machen, rufen sie den Vater Theresens, Cajetan Ristori nach Florenz, und indem sie ihn überredeten, dass seine Tochter schon eine geheime Ehe mit Marcus geschlossen habe (eine Sache, die man im grössten Stillschweigen halten müsse, weil der Graf Baly Martelli um keinen Preis eine Ehe dulden würde, die seinem Adel Nachtheil brächte), bringen sie ihn zur Einwilligung Therese in sein Haus zurückzuführen, öffentlich auszubreiten, dass sie sich mit einem Kaufmanne von Savignano, der Diöcese Pistoia, verheirathen werde; sie versprechen ihm endlich nach dem, was Therese sagte, vor dem Pfarrer von Viesca alles zu thun, was zur vollen Gültigkeit der Ehe nothwendig wäre. Das Geheimniss wurde auch einem gewissen Pascal Masini und dem Priester Dominik Benelli anvertraut, deren man bedurfte, um nach dem, was Martelli sagt, die Verkündigung der vorgeblichen Ehe vom Pfarrer von Viesca oder, wie Therese behauptete, die Feier der geheimen und durch Procuration geschlossenen Ehe zu erlangen. Was für ein Mandat hatten Pascal Masini und Dominik Benelli? Wie erfüllten sie es, und was thaten sie vor dem Pfarrer von Viesca? Da Cajetan Ristori und der Pfarrer vor dem Beginne des Processes gestorben waren, so hat man es nicht erfahren können, ausser indem man die überlebenden Actoren befragte.

Pascal Masini hat ausgesagt: Ich wurde von dem Grafen Martelli beauftragt, fünf oder sechs Mal in das väterliche Haus der Therese Ristori zu gehen, sagend, dass ich sie eben heirathen wollte. Hierauf begab ich mich mit Dominik Benelli, der mich für seinen Vetter ausgab, zum Pfarrer von Viesca, und der Pfarrer nahm es auf sich, die Verkündigungen meiner Ehe unter dem Namen Pascal Resi, mit Therese Ristori vorzunehmen.“ Man stellte ihm folgende Frage: „Ist es wahr, dass bei dem Antheil, den ihr genommen habt, um das Gerücht von der Verheirathung der Therese Ristori zu beglaubigen, mit dem einzigen Zwecke, ihre Ehre vor den Augen des Publikums zu retten, ihr nie Hrn. Marc. Martelli zu irgend einem Erfolg habet repräsentiren wollen, und dass er euch zu diesem Vorhaben nie ein

Mandat gegeben hat? Masini hat geantwortet: Das ist vollkommen wahr." — Der Priester Benelli hat die Sache ganz anders erzählt: Herr Martelli, nachdem er mir anvertraut hatte, was zwischen ihm und der jungen Therese Ristori geschehen war, versicherte mich, dass er als Mann von Ehre und als Christ handeln und folglich besagte Dame Therese Ristori heirathen wolle; aber er bat mich, gegen die ganze Welt das tiefste Stillschweigen zu beobachten. Zu diesem Zwecke beauftragte er mich, zum Pfarrer von Viesca zu gehen, der schon über die Thatsache und die Nothwendigkeit, das, was man zu thun beginne, dem Herrn Baly Martelli zu verbergen, unterrichtet sei, und dort, vor dem besagten Pfarrer, die Sache moralisch und christlich für ihn selbst, Marc. Martelli, auf die dem nämlichen Pfarrer schon angekündigte Weise zu verrichten, so dass nie das geringste Gerücht zu den Ohren des Herrn Baly Martelli, nicht einmal auf éine confuse und ungewisse Weise, gelange. Ich musste mich desswegen mit einem gewissen Pascal Masini verbinden, den ich kannte, und dem Herr Martelli zum nämlichen Zwecke Auftrag gab; er sagte mir, dass mich besagter Herr Masini mit einem Tilbury erwarten, und mich an Ort und Stelle führen würde. In der That begab ich mich in Gesellschaft besagten Masini's, Cajetan Ristori's und seines Sohnes Joachim, am Abend des 3. Mai 1835 zu dem Herrn Pfarrer von Viesca, und sagte ihm: *Herr Pfarrer, Ihr wisst, dass sich Eine Euerer Pfarrangehörigen verheirathet; Ihr wisst, wer der Gatte ist, Ihr wisst, zu welchem Zwecke ich hieher gekommen bin.* Er sagte: *Ich weiss Alles, Alles geht gut.* Nach einigen Worten, die man, dem Uebereinkommen gemäss, hinzufügte, rief der Pfarrer: *Es leben die Brautleute!* Ich bot ihm 20 Liren Honorar, die mir Herr Martelli gegeben hatte, und wir gingen fort. Ich erkläre ferner, dass ich diese Sendung auch auf die Bitte annahm, die der Priester Louis Taddei, pensionirter Secretär des Hauses Martelli, an mich stellte, und wissend, dass die Dame Katharina Martelli, Mutter des besagten Marc. Martelli, ihrerseits davon unterrichtet war."

Joachim Ristori endlich, der Bruder Theresens, von dem man sagt, dass er sich mit den Uebrigen vor dem Pfarrer gestellt habe, hat folgendes ausgesagt: „Als ich mit meinem Vater zum Herrn Pfarrer von Viesca ging, im Monate Mai 1835, in Gesellschaft der Herren Pascal Masini und Benelli, sagte der Pfarrer, dass er von Allem unterrichtet sei, und rief: „Es leben die Gatten! indem er von Herrn Marc. Martelli und meiner Schwester Therese reden wollte."

Gewiss ist (wie auch die Sache sich zugetragen haben mag), dass nach dem 3. Mai der Pfarrer von Viesca, an drei Sonntagen nacheinander die Eheverkündigungen zwischen Pascal Resi, Sohn Josephs, aus St. Andreas de Savignan, der Diöcese Pistoia, und Therese Ristori, Tochter Cajetans vornahm. Nachdem die Verkündigungen vorgenommen waren, kehrte Masini gemäss seiner Aussage zum Pfarrer von Viesca zurück, und indem er das vorgeschrittene Alter und den kränklichen Zustand seines Vaters, der der Ehe beizuwohnen wünschte, und es nicht thun könnte, wenn man sie zu

Viesca vornähme, zum Vorwande nahm, wünschte und erlangte er, dass der Pfarrer von Savignano delegirt wurde, um die Eheschliessung vorzunehmen. Wenige Tage nachher reisten Therese und Masini von Viesca ab, das ganze Dorf glaubte, dass sie nach Sevignano die Ehe abzuschliessen gingen; aber man kehrte um und nahm den Weg nach Florenz, wo Martelli alles angeordnet hatte, um Therese zu empfangen. Sie genas im Monate August des nämlichen Jahres 1835 eines Sohnes; in den folgenden Jahren wurden zwei andere Kinder geboren, und wurden in die Pfarrbücher als Kinder des Pascal Resi und der Therese Ristori eingetragen. Während dieser ganzen Zeit hörte der Graf Martelli nicht auf, die Zeichen der lebhaftesten Sorgfalt um Therese Ristori und ihre Kinder zu verschwenden; er kaufte ihr eine grosse Domäne, wo er ein sehr schönes Haus bauen liess. Er hatte der ganzen Familie Ristori vorgeschrieben: Theresen den Titel Dame zu geben, und sie in Allem als Frau des Sohnes Sr. Exc. des Herrn Baly Nicolas Martelli zu behandeln.“ Mehrere Zeugen haben berichtet, dass er alle Jahre im Monate Mai Theresen einen goldenen Ring gab, mit den Worten: Das ist das Comple annos unserer Ehe, ohne von einer Menge anderer Beweise von Zuneigung zu sprechen.

Im Jahre 1841 begannen die Sachen eine andere Gestalt anzunehmen. Um den Verdacht seines Vaters zu beseitigen, hatte Marc. einer Schrift nöthig, in welcher Therese erklärte, „dass kein Eheband zwischen ihr und dem Herrn Marc. Martelli bestehe.“ Sie liess sich dazu nur ungern herbei, und schrieb um die nämliche Zeit seiner Mutter: „Rufet dem Marc seine Pflicht in's Gedächtniss, mich zu heirathen.“ Sie hörte auch nicht auf, es ihm vorzuwerfen, sowie man es aus dem im Processe selbst vorgelegten Briefe bewiesen hat. Im Jahre 1843 erlaubte Marc., dass das Civilgericht einen Vormundschaftsrath für die Kinder ernennete, und bald erkannte er sie öffentlich als ausser der Ehe erzeugte an. In der gerichtlichen Protestation, welche Therese gegen diesen Vormundschaftsrath einlegte, wurde die Anerkennungsacte vorgelegt, „als ein erster Schritt des Vaters gegen seine unglücklichen Kinder, der die Hoffnung gebe, dass er den anderen wichtigeren, der ihm noch zu thun übrig blieb, thun werde.“ Diese Geständnisse scheinen die Ehe auszuschliessen. Nichtsdestoweniger, da Therese erfuhr, dass Marc. Martelli überall sagte, dass er von jedem ehelichen Bande frei wäre, so stellte sie ein Gesuch an die bischöfliche Curie von Florenz, in welchem sie darstellte, dass sie mit dem adelichen jungen Manne Marc. Martelli ein Eheverlöbniss per verba de futuro geschlossen habe, und bestand darauf, dass man ein Verbot in die inhibitorischen Register der Curie von Florenz gegen besagten Herrn etc. etc. eintrüge. Sie erwirkte ein förmliches Urtheil über die Existenz des Eheverlöbnisses am 31. März 1846 aber, bald einen andern Weg einschlagend, nahm sie ihre erste Klageschrift zurück, und gab eine zweite ein, in welcher sie „alle geistlichen Rechte, die ihr auf den Grafen Martelli aus Grund der zwischen ihnen gefeierten Ehe zuständen,“ in Anspruch nahm. Die Procuratoren versuchten eine Aussöhnung,

ohne dass es ihnen gelang, und man musste den Weg des Gerichtshofes wieder aufgreifen.

Der kirchliche Richter von Florenz, nachdem er alle von der Constitution Benedicts XIV. vorgeschriebene Formalitäten erfüllt hatte, erliess endlich, nach lebhaften Debatten, am 3. Mai 1850 einen Spruch, durch welchen er erklärte „dass zwischen dem adelichen Herrn Marc. Martelli, Sohn Sr. Excel. des Herrn Rathes Baly Nicolas Martelli und der edlen Dame Therese Ristori, Tochter des sel. Cajetan, eine wahrhafte und gültige, nach den Vorschriften des heil. Concils von Trient contrahirte Ehe bestehe.“ Er ermahnte die Gatten, „ihre Einwilligung persönlich vor dem Pfarrer und vor Zeugen ad cautelam zu erneuern, und die eheliche Einsegnung zu erhalten.“ Der Graf Martelli appellirte von diesem Spruche an den Erzbischof von Pisa, bei welchen er das Glück hatte, seine Sache durchzusetzen; denn der Appellationsrichter sprach durch ein Urtheil vom 26. Mai 1851 aus, „dass die Ehe nicht klar vorliege.“ Nun wurde der Process vor die heil. Congregation des Concils gebracht. Der amtliche Vertheidiger machte alle Gründe geltend, die er zu Gunsten der Ehe vorfand. Die Parteien ihrerseits ermangelten nicht ihre Rechte geltend zu machen. Die heilige Congregation beschäftigte sich mit dem Rechtshandel zu vier verschiedenen Malen. Bevor wir das Urtheil geben, wollen wir im Auszuge die angeführten Gründe der Parteien vorlegen, und zwar um so mehr, als sie Umstände zeigen, die geeignet sind, den wahren Stand dieser wichtigen Frage deutlich zu machen.

6. Der amtliche Vertheidiger der Ehe sagte, man könne die vor dem Pfarrer und den Zeugen, die dabei gegenwärtig waren, bezeugte Feier nicht in Zweifel setzen. 1) der Pfarrer von Viesca habe sie bezeugt, zuerst durch die Verkündigungen, die er nach der Feier der Ehe vornahm; hernach, als er sie im Jahre 1841 in das Seelenverzeichniss einschrieb, und man müsse ihn entschuldigen, es nicht früher gethan zu haben, in Anbetracht des tiefen Stillschweigens, das ihm anempfohlen worden war; endlich als er das Geheimniss zweien Pfarrern anvertraute, welchen er sagte „dass Therese Ristori die Frau des Herrn Martelli sei, und dass er dieses Geheimniss besitze! Das Zeugniss des Pfarrers finde sich erhärtet durch das lange Beisammenwohnen der Gatten, durch ihre Art ehelichen Lebens, und durch die öffentliche Meinung, über die der Bischof von Fiesole nicht Bedenken getragen habe, Zeugniss abzulegen. Wenn man einwende, dass es nicht zu präsumiren sei, dass der Pfarrer von Viesca, den man einstimmig als sehr pflichtgetreu schildere, einer geheimen Ehe ohne die Erlaubniss des Ordinarius habe assistiren wollen, so könne man antworten, dass der Pfarrer von zwei Uebeln das kleinere wählte und es vorzog, eine geheime Ehe vorzunehmen, als dieses Mädchen in einem fortwährenden Concubinate zu lassen. 2) Die Aussagen der Zeugen, Benelli, Joachim und Franz Ristori, und ihr Vater selbst, der, so lange er lebte, nie zweifelte, dass seine Tochter die legitime Gattin des Marc. Martelli wäre. Obwohl diese Zeugen nicht sagen, auf

welche Weise die Ehe stattfand, so stimmen sie doch darin überein, zu bezeugen, dass sie gefeiert worden sei. Dominic. Benelli, den der Erzbischof von Florenz und der Bischof von Arezzo als einen der empfehlenswerthesten Priester darstellen, habe sich nicht zu einer blos fictiven Eheschliessung hergeben können und seine Aussage erzählt auf klare Weise den ganzen Vorgang. 3) Die Ehe habe durch Procuration stattgefunden. Therese sei durch ihren Vater repräsentirt gewesen, sie behauptet es, und man müsse ihr dabei glauben, um desto mehr, weil die Zeugen Benelli, Joachim und Franz Ristori es bestätigen. Masini sei der Mandatar Martelli's gewesen; er gestehe es nicht, aber man beweise es durch das Zeugniss Benelli's und der Brüder Ristori; das zeige auch der Schritt, den er vor dem Pfarrer von Viesca gethan; denn wozu wäre es gut gewesen, sich in einem solchen Gepränge vor ihm zu stellen, ausser um die Ehe zu schliessen? Man könne folglich über das Mandat nicht zweifeln. Uebrigens, wenn es selbst die Zeugen nicht sagten, so hätte man noch die Vermuthungen, denen alle Thatsachen folgen, die sie bestätigen. Das sind im Auszuge die Gründe des amtlichen Vertheidigers der Ehe.

7. Derjenige der Therese Ristori machte beinahe die nämlichen Beweisgründe geltend. Nachdem er gezeigt hatte, dass heutzutage wie vor dem Concilium von Trient die Ehe durch Procuration stattfinden könne, ohne dass es nothwendig sei, dass der Pfarrer und die Zeugen das Mandat sehen, vorausgesetzt, dass man anderswoher über dieses Mandat und über die Einwilligung des Committenten vergewissert sei, so beweist er die Ehe durch das Zeugniss des Pfarrers und der Zeugen, wie man es oben gesehen hat. Er sagt, dass Benelli der wahre Mandatar Martellis gewesen sei, und dass Masini nur beauftragt war, die Person des Gatten vor dem Publicum zu repräsentiren, um das Geheimniss zu decken. Sodann, der Ausdruck der Einwilligung durch das Mittel der Procuratoren, (Cajetan Ristori und Benelli) indem der Pfarrer und die Zeugen moralisch gegenwärtig waren, wissend, was man that, indem sie zum Voraus von allen Dingen unterrichtet waren, Alles dieses, sagen wir, ist durch den Process constatirt. Martelli läugnet, die Procuration gegeben zu haben, um die Ehe abzuschliessen; aber da er gesteht, deren eine gegeben zu haben, und dass er den Benelli zum Pfarrer geschickt habe, so liegt es ihm ob, zu beweisen, dass das nicht zur Abschliessung der Ehe gewesen sei. Uebrigens beweist man es ihm direct durch die Zeugen, Benelli, seinen eigenen Procurator, Cajetan Ristori und den Pfarrer; indirect durch die vorausgehenden, begleitenden und nachfolgenden Umstände. Vorausgehende Umstände: nämlich der Plan, den er geoffenbaret hat, Therese heirathen zu wollen, die Räthe, die er bei würdigen Priestern einholte, endlich, die Commission, die er dem Benelli und Masini gab. Die begleitenden Umstände, wie der Wille, der fortdauerte in dem Acte der Feier der Ehe durch die Procuratoren, der Schritt dieser Procuratoren bei dem Pfarrer, das von Martelli gegebene und dem Pfarrer für die Ehe bezahlte Honorar. Nachfolgende Acte; nämlich: Versetzung der

Gattin in das Haus Martelli's, Consummation der Ehe; Geburt dreier Kinder, die die ausgezeichnetsten Namen der Familie tragen, und nach ihren Stande erzogen wurden; Anerkennung dieser Kinder; acht Jahre ehelichen Lebens; öffentliche Acte des Ankaufes von Ländereien, an denen Martelli unter dem Namen Pascal Resi Theil nimmt; Procuration, Schenkung von Gütern zu Gunsten Theresen's als Gattin Resi's; endlich, die Uebergabe eines Ringes, den 3. Mai jedes Jahres, am Jahrestage der Ehe, alles das zielt dahin, die Ehe zu beweisen, die übrigens unter dem Publikum eine notorische Sache war. Es liegt wenig am falschen Namen Resi, den Martelli angenommen, um das Geheimniss zu verbergen, sobald die Identität der Person constatirt ist, vorzüglich da dieser Name den ehelichen Stand vor dem Pfarrer und den Zeugen bezeichnet. Endlich suchte der Vertheidiger den Beweisgrund zu vernichten, den man aus den Geständnissen Theresens entnahm, den man oben in der Erzählung der Thatsache hat sehen können, nämlich dass, indem sie an die Gräfin Martelli schrieb, ihrem Sohne die Pflicht, sie zu heirathen, in's Gedächtniss zu rufen, sie von der öffentlichen Ehe spreche; in Bezug auf die Erklärung, die sie unterzeichnete, so hatte sie keinen andern Zweck, als den Vater zu täuschen.

8. Der Leser wird auch die Gründe der anderen Partei kennen wollen. Wir müssen sie in sehr wenig Worten zusammenfassen. Seit dem Concilium von Trient, sagt sie, ist jede Ehe ungültig, wenn man nicht constatirt, dass der Mann und die Frau vor dem Pfarrer und den Zeugen per verba de praesenti eingewilliget haben. Hier haben sich der Mann und die Frau nie vor dem Pfarrer gestellt, das geben Alle zu; aber es ist auch nicht weniger gewiss, dass die Ehe nicht durch Procuratoren stattgehabt habe. Dass Cajetan Ristori seine Tochter repräsentirt habe, und dass Masini der Mandatar Martelli's gewesen sei, ist eine der wohlfeilsten Vermuthungen. Denn ein Mandat wird nicht präsumirt, vorzüglich in Ehefragen, die eine ganz besondere Procuration fordern. Man muss es also beweisen. Nun beweist man aber das Mandat Masini's nicht nur nicht, weder durch Schriften, noch durch Zeugen, noch durch die Aussage des Mandatares; sondern diese Aussage selbst zeigt, dass er nicht Mandatar war, weil er bei seinem Verhöre eidlich ausgesagt hat, dass er nie das Mandat erhalten habe, im Namen Martelli's die Ehe zu schliessen. Endlich zeigt das Stillschweigen der Zeugen der Gegenpartei, ihrer Brüder und ihrer Schwester, dass kein Mandat vorkam, da es unmöglich wäre, dass sie es nicht gekannt hätten, wenn es gegeben worden wäre. Dem füge man bei, dass nicht blos Therese nicht gewagt hat, ihre eigenen Zeugen in Bezug auf das Mandat zu befragen, sondern sie hat den Masini auf eine Weise interpellirt, um jede Präsumtion über dieses Mandat zu zerstören; denn sie hat in ihren Artikeln gesagt, „dass Masini sich hergab, die Comödie zu spielen, mit der ihn Martelli beauftragte, weil er glaubte, dass all dieses zu einem gesetzlichen Zwecke abzielte, und dass besagter Herr der Gemahl der Klägerin wäre.“ Nun, wenn Masini, nach dem Zugeständnisse Theresens, die Ehe schon geschlossen

glaubte, so ist es unmöglich, dass Masini glaubte, dass man ihm ein Mandat geben könnte, sie abzuschliessen. Was dasjenige betrifft, das Therese ihrem Vater gegeben zu haben sagt, so unterliegt es der Controverse nicht weniger. Niemand als sie hat von diesem Mandate gesprochen; ihr Vater war überzeugt, dass die Ehe schon geschlossen sei; sie hat anerkannt, dass man vor dem Pfarrer von Viesca Comödie habe spielen wollen; alles Dinge, die ein wahres Mandat unmöglich machen.

Geben wir zu, das Mandat sei von beiden Seiten gegeben worden; man müsste beweisen, dass es erfüllt, erklärt worden sei. Nun stimmen die Zeugen überein, zu sagen, dass Cajetan Ristori und Masini den Mund vor dem Pfarrer nicht öffneten, wo Benelli allein sprach. Nach dem Rechte, ist die Ehe nicht geschlossen, wenn die Einwilligung nicht durch Worte, oder sehr evidente Zeichen kundgemacht worden ist. Kann man sie aus den Worten schliessen, welche der Pfarrer aussprach: *„Ich weiss alles, und das genügt.“ „Es leben die Gatten!“* das heisst ein Räthsel errathen, anstatt der unzweifelhaften Zeichen, die es braucht, und welche den Ausdruck der Einwilligung beweisen müssen; um desto mehr, da diese Worte sich sehr gut auf die Verkündigungen der Ehe beziehen können, für welche man sich bei dem Pfarrer vorstellte. In der That, wenn es sich um etwas anderes, als um Verkündigungen gehandelt hätte, so würde man nicht begreifen, warum sich Benelli in Person zum Pfarrer begeben und Masini für seinen Vetter ausgeben musste. Dieser Schritt, diese Lüge, waren nicht nothwendig, um die Ehe vorzunehmen. Da aber dieser nächtliche Schritt nur dahin zielte, vom Pfarrer zu erlangen, dass er ohne Schwierigkeit einwilligte, die Verkündigungen vorzunehmen, so war es von der grössten Wichtigkeit, dass Benelli, sein Freund, gegenwärtig war, und dass Masini, den der Pfarrer gar nicht kannte, für einen Vetter Benelli's galt.

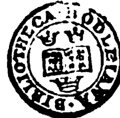
Ueber alle diese Gründe hinaus zeigen das Zeugniss des Pfarrers, das Benelli's und Theresens selbst, dass keine Ehe stattgefunden habe. Da der Pfarrer im Jahre 1841 gestorben war, so hat er kein Zeugniss zum Processe abgeben können; aber wir haben seine Handlungen. Nun sehen wir, dass er nicht nur die Ehe in die Pfarrbücher nicht eingeschrieben habe, sondern noch später als am 3. Mai, dem Tage, den man für die Feier der Ehe angibt, nahm er die Verkündigungen matrimonii contrahendi vor, und am 29. Mai unterzeichnete er die Delegation zu Gunsten des Pfarrers von Savignano. Wird man sagen, dass er es that, um den Verdacht abzuwenden, welchen die Pfarkinder über die Feier der Ehe schöpfen konnten? Aber es hätte genügt, die Verkündigungen vorzunehmen, und die Delegation, eine geheime Sache, war hiezu nicht nothwendig. Uebrigens ist es unmöglich, einen solchen Betrug, einen so schuldvollen Missbrauch des Ministeriums von Seite eines pflichtgetreuen Pfarrers zuzugeben, wie der von Viesca einer war. Man sagt, dass er das Geheimniss der Ehe zweien Freunden offenbarte; aber die Vertheidiger Theresens haben dafür gesorgt, diese Thatsache zu erklären, in der Schrift der Einführung der Rechtssache des Eheverlöbnisses,

wo sie ihre Clientin haben sagen lassen: „Der Pfarrer von Viesca erhielt vielleicht vom Vater der Braut, seinem Pfarrkinde, das Geheimniss der Gewissensehe seiner Tochter mit dem Grafen Martelli."

Wir haben auch das Geständniss Benelli's, dieses zu Gunsten Theresens so entschiedenen Zeugen. Er hat mehrere Male den Priestern Caesar Buratti und Anton Papi gestanden, dass zwischen Marc und Therese kein Eheband bestehe. Er hat nicht gefürchtet, dieser eine andere Ehe vorzuschlagen, was zeigt, dass er sehr gut wusste, dass sie nicht verheirathet sei. Wir haben endlich das Geständniss Theresens, ihre Briefe an Marc., diejenigen, die sie an seine Mutter schrieb, ihre Forderung an den Erzbischof von Florenz, um das Certificat des ledigen Standes zu verhindern, ihre Protestation gegen den Vormundschaftsrath, die Instanz, die sie in Bezug auf das Eheverlöbniss vorlegte, alles Stücke, welche zeigen, dass sie überzeugt war, nicht mit Martelli verheirathet zu sein.

Wir zeigen diese verschiedenen Umstände nur an, die, einer nach dem andern, in den angeführten Gründen der Parteien, und vorzüglich in dem Urtheilsspruche des kirchlichen Gerichtshofes von Pisa besprochen sind, der sie alle mit der grössten Weisheit erwog, und ein in den gerichtlichen Annalen für immer denkwürdiges Urtheil erliess.

9. So wie wir oben gesagt haben, wurde die Rechtssache viermal der heiligen Congregation des Concils vorgelegt, und der erhabene Gerichtshof hat beständig entschieden, dass die Ehe nicht klar vorliege. An constet de matrimonio in casu. Sacra etc. Negative. Diese am 10. September 1853 erflossene Entscheidung wurde am 28. Jänner, 18. März, und endlich 29. Juli 1854. bestätiget.



Literatur über das Recht der Regularen.

Erster Artikel.

Wenn vor ungefähr drei Decennien ein geistreicher Mann von einigen Parthien des Kirchenrechtes (nämlich mit Beziehung auf deren praktische Geltung in Deutschland und anderwärts,) zu sagen pflegte, dass sie ein „umgefallener Zaun" seien, so darf selbst der laudator temporis acti nicht in Abrede stellen, dass unsere gegenwärtige Zeit diessfalls viel besser und glücklicher daran sei. Denn während die Kirche Christi durch ihren Episcopat und vornehmlich durch ihr Oberhaupt mit Eifer sich anstrengt, die in den Stürmen der Zeit vielfach eingestürzten „Mauern von Jerusalem wieder aufzubauen", sehen wir eine grosse Zahl wohlgesinnter Männer diesen Anstrengungen der Kirche mit vereinten Kräften die Hand reichen, damit das Pfahlwerk des „umgefallenen Zaunes" wieder aufgehoben und fest in die Erde

gesenkt werde. In die Zahl dieser um die Sache Gottes verdienten Männer gehören auch diejenigen, die mit Erfolg die Bearbeitung des canonischen Rechtes in Angriff nehmen und die Literatur desselben mit Rücksicht auf die Zeitbedürfnisse bereichern. Wir nehmen keinen Anstand den Aufschwung, den das Studium des Kirchenrechtes seit einem Decennium genommen, zu jenen bessern Zeichen der Zeit zu rechnen, an welche in gegenwärtiger Trostlosigkeit jeder treue Anhänger der Kirche seine Hoffnungen anknüpft.

Das Erspriesslichste für die Beleuchtung dunkler Parthien des Kirchenrechtes ist unstreitig die monographische Bearbeitung desselben. Und gerade hierin hat die neueste Zeit, namentlich in Deutschland mannigfaltige Producte sorgfältiger Studien hervorgebracht. Auffallend lange hat aber der wichtige und umfangsreiche Tractat de jure Regularium keinen Bearbeiter gefunden.[1] Wir freuen uns nun auch diese Lücke der canonischen Literatur ausgefüllt zu sehen. Wir haben, indem wir dieses sagen, folgende zwei Werke im Auge:

1. Tractatus de jure regularium, ubi et de religiosis familiis, quae vota solemnia vel etiam simplicia perpetua non habent, auctore D. Bouix Theol. et utriusque Juris Dr. volum. 2, 8. p. 702 et 659. Parisiis apud Jac. Lecoffre 1857.

2. Die neuen religiösen Frauengenossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen dargestellt von Dr. B. Schels. Schaffhausen. Hurter. 1857. S. 256 sammt Beilagen 295.

Wie schon der Titel beider Werke erkennen lässt, ergeht sich ersteres über das ganze, weite Gebieth des Jus regularium d. i. es behandelt die gesammten Rechtsverhältnisse sowohl der eigentlich und förmlich adprobirten Orden als auch jener Genossenschaften, die in Verfassung und Regel den religiösen Orden ähnlich sind, und die man gemeinhin Congregationen oder Institute nennt. Das zweitgenannte Werk nimmt aus diesem Kreise nur ein Segment heraus, eine bisher ganz brachgelegene Parthie, und wählt sich nur die neuern *weiblichen* Institute, die blos einfache Gelübde haben, zum Vorwurfe.

Wenn wir nun in den Inhalt dieser zwei Bearbeitungen einlässlicher eingehen, als der Umfang einer Recension eigentlich gestattet, so leitet uns hiebei einzig *die* Absicht, einen in der neuern Zeit so wenig besprochenen, im Leben der Kirche so bedeutsamen Gegenstand anzuregen, was namentlich für die Gegenwart, wo die Kirche eine neue Auffrischung des Ordenslebens mit Sehnsucht anstrebt, von Belang sein dürfte.

Wir besprechen zuerst das Werk des französischen Auctors, als das umfangsreichere; nur wo ein Anlass sich biethet, die Ansichten beider Schriftsteller zu vergleichen, soll und wird dieses geschehen, was um

[1]) Ausgenommen die Arbeiten von Henrion, übersetzt von Fehr (Tübingen 1845) und von Verhoeven: de regularium et saecularium clericorum juribus et officiis, Lovanii 1846.

so mehr Interesse gewährt, als der Eine des Andern Arbeit nicht gekannt hat.

Dr. Domin. Bouix hat bereits mehrere canonistische Monographien [1]) herausgegeben und sich weit ausser den Gränzen seines Vaterlandes den Ruf eines tüchtigen Canonisten erworben. Dessenungeachtet haben kleinlichte Neider den Verfasser dadurch in Verruf zu bringen gesucht, dass sie das Gerücht in Umlauf setzten, seine kirchenrechtlichen Erzeugnisse hätten in Rom und selbst beim heil. Vater solches Missfallen hervorgerufen, dass sogar eine kirchliche Reprobation derselben bevorstehe. Allein eine für den Verfasser sehr ehrenvolle und zu weiterer Ausdauer ermunternde Erklärung Pius IX. selbst musste wohl geeignet sein, das in leichtgläubigen Gemüthern geweckte Misstrauen zu ersticken. [2])

Indem uns der Verfasser vor Allem den Plan seines Werkes zeigt wie folgt:

1) De status religiosi natura et origine; 2) De canonica norma, novas erigendi religiosas familias; 3) de extraordinaria conditione canonica tum monialium absque clausura tum regularium vi dispersorum tum hodiernorum Galliae religiosorum et sanctimonialium; 4) de norma canonica statum religiosum ingrediendi seu de novitiatu et professione; 5) de jure regularium ad extra; 6) tandem de jure eorundem ad intra; — entschuldiget er sich, dass er, anstatt ein logisch gegliedertes System zu wählen, um des praktischen Nutzens willen, seinen Stoff blos tractatweise in Behandlung genommen habe. Wir halten diess um so weniger für einen grossen Fehler, als bei der oben gezeigten Anordnung sich das Materiale leicht überblicken und behandeln lässt, und jene sechs Theile genauer betrachtet wirklich etwas mehr sind als disjecta membra poëtae. Man hat mit Systemmachen in letzter Zeit in Deutschland oft schnöden Missbrauch begangen. Mancher hat durch sein künstlich angelegtes System seinen Lesern und Schülern die Uebersicht über das Ganze anstatt leichter nur schwerer gemacht. Andere, die einer organischen Behandlungsweise sich rühmten, anstatt die natürlichen Wurzeln und Zweige des Baumes aufzuzeigen, ein von ihrer Phantasie unnatürlich geschlungenes Geflechte als den wahren Organismus des Baumes vor die Augen des Publikums hingehalten. Wir haben allen Respect vor einem

[1]) 1. Tractatus de principiis juris canonici. (Der regierende Papst hat diese Abhandlung in einem besondern Breve (1851) belobt, und dieselbe in der academia ecclesiastica zu Rom einzuführen befohlen.)
2. Tractatus de capitulis,
3. Tractatus de jure liturgico.
4. Tractatus de judiciis ecclesiasticis,
5. Tractatus de parocho, ubi et de vicariis parochialibus etc.

[2]) Der päpstlichen Zuschrift ungeachtet schmeichelt sich der Verfasser keineswegs mit dem Gedanken, dass in seinen Abhandlungen Alles nagelfest und über jede Einrede erhaben sei. — Referent weiss u. A., dass insbesonders die Auffassung der sententia episcopi ex conscientia informata im Tractate: de judiciis ecclesiasticis angesehenen Canonisten nicht gefallen will. —

System, welches der Gegenstand in sich selbst trägt und das in der That ist, was das Wort (συνιςημι) sagt: ein Gliederbau, wo in Wahrheit

— Alles sich zum Ganzen webt,
Eins in dem Andern wirkt und lebt.

Allein wenn das, was System sein soll, nicht wahr und naturwüchsig ist, sondern blos künstliches Fächerwerk, ziehen wir die tractatmässige Behandlung vor, zumal in einer praktischen Wissenschaft, wie das Kirchenrecht ist, wobei es sich mehr um die Beleuchtung der einzelnen Punkte und um gründliche Resultate als um einen kunstgerechten Bau handelt.

Das Kirchenrecht stand eben damals in der schönsten Blüthe, als es noch nach der Ordnung der Decretalen behandelt wurde, und jeder den ausgetretenen Weg verfolgte. Es ist nach unserer Ansicht für die Gegenwart ein viel dringenderes Bedürfniss dunkle Parthien gründlich durchzuarbeiten und schwierige Fragen zu lösen, als die alten Stücke immer wieder und wieder zu einem neuen Kleide zusammen zu fügen.

Und nun wollen wir die Wanderung an der Hand unsers Führers beginnen.

I. Theil.

De status religiosi natura et origine.

Begreiflicher Weise musste der Verfasser von jenen christlichen Wahrheiten den Ausgang nehmen, welche die ideale Grundlage alles Ordenslebens bilden. Da das Mönchthum die Realisirung der Idee der christlichen Vollkommenheit ist, d. h. jene Lebensweise, die ausser der Erfüllung der allgemeinen Christenpflichten noch die Beobachtung der evangelischen Räthe sich zum Ziele setzt, musste zuerst die Idee der christlichen Vollkommenheit entwickelt werden. Da aber das Streben nach Heiligung des Lebens sich in der Kirche zu einem Stande verkörpert hat, musste sofort der Begriff und die Natur des status religiosus [1]) erklärt, dann aber auch, da der status religiosus auf den drei Gelübden der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams sich erbaut, die Natur dieser Gelübde, so wie der Unterschied zwischen einfachen und feierlichen Gelübden besprochen werden. Erst dann, nachdem so das Entstehen des Ordenslebens aus der christlichen Idee klar geworden, konnte von dem historischen Ursprung und der Erhabenheit desselben die Rede sein. Demnach sind die weitern Abschnitte des I. Theiles: 1) De statu perfectionis, 2) de essentia status religiosi, 3) de votorum salemnitate, 4) de status religiosi origine, 5) ipsius excellentia.

---

[1]) Es gibt in der deutschen Sprache keine dem status religiosus so ganz adaequate Bezeichnung. Denn der Name: Ordensstand ist, wie sich zeigen wird, nicht so ganz dasselbe. Nach einer in Deutschland oft gebrauchten, freilich mitunter schwankenden Ausdrucksweise begreift man die zum Stande des Gott geweihten Lebens Gehörenden unter dem Namen: Mönchthum.

1. *De statu perfectionis.*

Diejenigen, die sich permanent zu höherer Selbstheiligung verpflichtet haben, bilden in der Kirche einen eigenen Stand — den status religiosus.[1]) Unter Stand (status a stare) versteht man eine mit einer gewissen Stabilität verbundene Lebensweise, welche Stabilität durch eine fortdauernde nicht leicht veränderliche Ursache bewirkt wird. Quidam existendi seu vivendi modus cum permanentia ex causa non facile mutabili, sed perenni. Also die Fortdauer jenes Verhältnisses muss durch ein beständig bleibendes Motiv bewirkt werden, gleichviel ob jenes Motiv in einer Verpflichtung oder in einer äussern Nothwendigkeit oder in einer dem Menschen angebornen Neigung besteht. In so weit wird vom Stande der Sclaverei, der Freiheit, vom Stande der Gnade u. s. w. sowie vom Mönchs-, Saecular- und vom verehelichten Stande gesprochen. Bei allen diesen Ständen ist es eine perpetuirliche Ursache, die den Menschen an irgend ein Lebensverhältniss bleibend bindet. Nicht aber will der Auctor (mit Suarez) die Bezeichnung: „*eheloser Stand*“ gelten lassen, da ja weder die natürliche Neigung noch sonst ein bleibendes Band (es wäre denn ein Gelübde) an denselben fesselt. Ist aber das nicht zu subtil?

Nach Verschiedenheit der Interessen und Zwecke gibt es verschiedene entweder auf das natürliche oder auf das übernatürliche Leben Bezug habende Stände. Begreiflicher Weise ist hier nur von den letztern die Rede. In dieser Beziehung unterscheidet man den status viae und den Status termini, welch' letzterer im jenseitigen Leben sich abschliesst, und in den status beatorum et damnatorum auseinander geht. Der status viae ist ein dreifacher: status innocentiae, status naturae lapsae und status vitae christianae. Dieser letztere ist die Lebensweise derjenigen, welche unter Anleitung der Kirche dem Evangelium folgen, und umfasst verschiedene einzelne Stände als: Klerus- und Laienstand, den verehelichten und (Gott gelobten) Jungfrauenstand. Die Haupt-Species des christlichen Lebensstandes sind der status vitae communis, wozu diejenigen gehören, welche sich zu höherer Vollkommenheit nicht verpflichtet haben, und der status religiosus oder der Stand derjenigen, die nach der evangelischen Vollkommenheit ringen.

Um somit den Begriff des status religiosus zu gewinnen, muss auf das Wesen der christlichen Vollkommenheit eingegangen werden. Die christliche Vollkommenheit ist jene habituelle und intensive Geneigtheit, welche den

---

[1]) Suarez, dem unser Auctor in diesem Theile grossentheils gefolgt ist (De religione tract. 7.), sagt l. 3. c. 2. n. 9: Christum fecisse *quandam religionem in particulari* ad eam quosdam homines congregando, eisque proprium et particularem modum vitae religiosae tribuendo.

„Die *Religion* des Mönchthums ist eine nach Grundsätzen des evangelischen Rathes potenzirte, in den Verpflichtungen des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit liegende und von weltlichen Geschäften sich abwendende Contemplation göttlicher Weisheit.“ Canon. Recht von Dr. Rosshirt S. 379. Wir bedauern, dass in dem sonst mit Vorliebe bearbeiteten Tractate de statu religioso dieses Werkes nicht unbedeutende Versehen sich eingeschlichen haben.

Menschen disponirt die evangelischen Gebote *und* Räthe mit einer gewissen Fertigkeit zu erfüllen. Dieselbe bleibt sohin nicht auf der Stufe jener von Allen geforderten Liebe stehen, wornach Gott der Schätzung nach über Alles geliebt wird (charitas essentialis appretiative summa), sondern bestrebt sich ausserdem noch einer besondern Treue auch in scheinbar geringfügigen Dingen, ist stets auf eine tiefere Heiligung und Reinigung der Seele so wie auf Werke der Uebergebühr — kurz auch auf die Beobachtung der evangelischen Räthe bedacht.

Es ist denkbar, dass diese Tugendhöhe auch ausser dem Mönchthum erreicht werde. Nach Suarez, der sich auf den consensus Theologorum beruft, wird der Besitz dieser Vollkommenheit von den Bischöfen und nach vielen Theologen auch von den Priestern gefordert. Der Episcopat ist demnach ein status perfectionis acquisitae vel exercendae, indem derjenige, der Andere berufsgemäss zur Volkommenheit anleiten soll, dieselbe selbst besitzen muss. Allein im vorliegenden Werke ist nicht vom status perfectorum oder perfectionis acquisitae, sondern vom status tendentium ad perfectionem die Rede. Insofern diejenigen, die in eine tiefere Heiligung des religiösen Lebens eingehen, in der Kirche einen Stand bilden, versteht es sich von selbst, dass derselbe nicht lauter Vollkommene in sich begreift. Denn er ist nicht ein status perfectorum, sed status qui ordinatur ad perfectionem.

Weil die evangelischen Räthe die Grundlage des Standes der Vollkommenheit sind, war es nothwendig in die Lehre von den evangelischen Räthen und zwar namentlich derjenigen, welche bei der Professleistung übernommen werden, näher einzugehen. Mit welcher Zähigkeit seit den Zeiten der Reformatoren der Unterschied zwischen Rath und Gebot bestritten wurde, ist allgemein bekannt. Leider haben selbst Katholiken entweder jenen Unterschied geläugnet oder doch behauptet, dass die Befolgung der Räthe an und für sich kein grösseres sittliches Verdienst begründe als die Erfüllung der strengen Pflicht. Unter den letztern befindet sich in neuester Zeit der Löwener Professor Marian Verhoeven,[1]) dessen Behauptungen von den neuern Bollandisten[2]) gründlich widerlegt worden sind. Diesen Gegnern gegenüber, welche nichts Geringeres im Schilde führen, als dem religiösen Stande die Basis unter den Füssen wegzuziehen, beweist unser Auctor mit schlagenden Gründen sowohl die Realität als auch die grössere Vorzüglichkeit[3]) der evangelischen Räthe. In die Beweisführung selbst können wir uns nicht weiter einlassen.

Nach vorausgeschickter Bemerkung, dass es der evangelischen Räthe viele gebe und dass fast jede einzelne Handlung durch Uebung des Rathes potenzirt werden könne, folgt nun der Beweis, dass diejenigen, welche

---

[1]) de regularium et saecularium clericorum juribus et officiis. Lovan. 1846.

[2]) Examen . . . libri Mariani Verhoefen.

[3]) U. A. spricht für das Letztere s. Hieron. adv. Jovin. c. 1. n. 12: „Et ideo plus amat virgines Christus, quia sponte tribuunt, quod sibi non fuerat imperatum, majorisque gratiae est offerre quod non debeas, quam reddere quod exigaris.“

standesgemäss die christliche Vollkommenheit anstreben, nothwendig die drei wesentlichen Gelübde übernehmen müssen,[1]) dass aber anderseits in diesen dreien das Wesen der christlichen Vollkommenheit enthalten sei. Der Grund für den ersten Theil des Satzes ist ein negativer und positiver. Die genannten Gelöbnisse entfernen *erstens* die vorzüglichsten Hindernisse des Heiles, nämlich die Fallstricke des Reichthums und der zeitlichen Sorgen, die Anreizungen der sinnlichen Begierden und den ausschweifenden Gebrauch der Willensfreiheit. Sie sind aber *zweitens* vollkommen geeignet den Menschen und sein Handeln zur Vollkommenheit zu leiten. Dieses positive Moment eines Tugendmittels liegt namentlich im Gelübde der Obediens.[2])

Wird demnach durch die Befolgung der drei Räthe das religiöse Leben wesentlich berührt und bestimmt, so ist zugleich ausgesprochen, dass ihre Uebernahme zur Erstrebung der christlichen Vollkommenheit hinreiche. Wohl ist der Religios durch dieselben nicht unmittelbar gegen alle Ausschreitungen sicher gestellt z. B. gegen die Gaumenlust, gegen Ausartung des Ehrtriebes. Allein wer die Keuschheit bewahren will, ist eo ipso zur Mässigkeit genöthigt; wer dem Gehorsam nachlebt, wird von den Sünden der Ehr- und Schwungsucht sicher sein, nichts davon zu sagen, dass jeder, der die Gelübde ablegt, sich anheischig macht, in allweg sich immer grösserer Vollkommenheit zu befleissen.

Allein, so zeigt der Verfasser am Schlusse dieses Abschnittes, wenn vom *Stande* der Vollkommenheit und zwar im wesentlichen Sinne des Wortes die Rede sein soll, so muss die Uebernahme der drei Räthe durch

---

[1]) Zum status acquisitae seu exercendae perfectionis, dergleichen der Episcopat ist, gehört ausser dem Coelibat nicht wesentlich auch die Uebernahme der drei Ordensgelübde, weil dieselben, so bemerkt der Verfasser, blos Mittel zur Vollkommenheit sind, und sohin von denen nicht gefordert werden können, welche diese letztere selbst besitzen sollen. Das Nähere, das uns gerade nicht Alles gefällt, beim Auctor p. 36.

[2]) Sehr schön und auf viel breiterer Grundlage hat Thomas Aq. die Bedeutung der Ordensgelübde dargestellt. Er fasst den Ordensstand unter einem dreifachen Gesichtspunkte auf:

1. als Uebung die vollkommene Liebe anzustreben;
2. als Befreiung des Gemüthes von allen äusseren Sorgen und Unruhen;
3. als eine Art fortgesetzten Brandopfers. Gerade die 3 wesentlichen Gelübde nun sind es, welche

1. jene Hindernisse aus dem Wege räumen, welche der vollkommenen Liebe gemeinhin entgegen sind nämlich: die Begierde nach äussern Glücksgütern, die Begierde nach fleischlichen Ergetzungen, und die Unordnung des menschlichen Willens;
2. dem Menschen die Sorge um die Verwaltung des Vermögens, die Sorge um Kinder und Frau und die Sorge um die Einrichtung seiner eigenen Willensacte abnehmen;
3. wodurch sein Leben ein vollendetes Brandopfer wird, indem der Mensch sein Vermögen, das Gut seines Leibes und das Gut seines Willens bei der Professleistung hinopfert. s. Tom. 2. 2. qu. 186. art. 7.

ein Gelübde bestätiget werden. Der Grund liegt einfach darin, weil einzig das Band eines Gelübdes dem Streben nach Vollkommenheit jene Stabilität verleihen kann, welche im Begriffe: „Stand“ als ein nothwendiger Factor mit enthalten ist. Es ist nicht möglich die nach höherer Heiligkeit Strebenden als einen *Stand* zu denken, es sei denn in Kraft eines Gelübdes. Denn da das Streben nach Vollkommenheit der Freiheit des Menschen anheimgestellt ist, wird dasselbe selbstverständlich weder von Gott auferlegt, noch kann es von irgend einem Menschen zur Pflicht gemacht werden. Daraus folgt, dass nur der Betreffende selbst und zwar durch ein Gelübde, welches ihn alltäglich und allstündlich bindet, die von ihm intendirte Lebensweise zu einem stabilen Verhlätnisse gestalten und derselben dauernde Festigkeit verleihen kann. (S. 1 — 45.)

2. *De essentia status religiosi.*

Wir schreiten nun vom Begriffe: „Stand der Vollkommenheit“ zu dem noch bestimmteren Begriffe: „status religiosus“ weiter. Der letztere ist nur der concrete Ausdruck und die lebendige Darstellung des ersteren. Im Stande der Gott Geweihten und in den mannigfaltigen Formen dieses Standes hat die Idee der christlichen Vollkommenheit ihre Verwirklichung gefunden. Man unterscheidet einen Status religiosus completus und einen status incompletus, je nachdem alle drei Gelübde übernommen werden oder nur das eine oder das andere derselben. Zum Begriffe des status religiosus gehört ausserdem noch das Eine und das Andere dazu. Dahin rechnet der Verfasser, dass die mit der Gelübdeablegung verbundene unbedingte Hingabe des Menschen an Gott von einem die Stelle Gottes vertretenden Menschen acceptirt werde. Der Beweis hiefür ist folgender: Der definitive Eintritt in den Stand des gottgeweihten Lebens ist in Wahrheit eine gänzliche Hingabe des Menschen an Gott, wodurch er seine Persönlichkeit dem Herrn zum Opfer bringt, und ihm gewisse Rechte der natürlichen Freiheit abtritt, so dass Gott ausser den allgemeinen Oberherrlichkeitsrechten, die er über jeden Menschen besitzt, noch ein Dominium speciale erwirbt. Denn das gottgeweihte Leben wird von den heil. Vätern und Ordensstiftern als ein Brandopfer bezeichnet, wodurch der Mensch sein Besitzthum, sein Leben und seine Einsicht dem Herrn Himmels und der Erde darbringt.[1] Diese Hingabe nun, welche eine Art Schenkung ist, mus auch, damit sie Realität erhalte, acceptirt werden, gerade so, wie ein dem Menschen gemachtes Versprechen, von diesem angenommen werden muss, damit in der That der Schenkungsvertrag zu Stande komme. Das Gelübde an für sich ist mehr nicht, als ein Versprechen, welches zwar im Gewissen verpflichtet, allein das Eigenthum der Gott verlobten Sache noch nicht eo ipso Gott überträgt. Denn beim Gelübde ist das Geloben selbst von der Ausführung des Gelobten

[1]) s. Gregor. homil. 20. in Ezech. „Cum aliquis omne quod habet, omne quod vivit, omne quod sapit, omnipotenti Deo vovit, holocaustum est.“

wohl zu unterscheiden. Wer z. B. seine Habe den Armen zu geben verlobt, verliert noch eo ipso nicht das Eigenthumsrecht darüber, und wenn er sein Gelübde bricht, begeht er wohl eine Sünde gegen die Religion, nicht aber gegen die Gerechtigkeit. Erst durch die Acceptation und Uebergabe des Versprochenen realisirt sich der Vertrag vollkommen. In gleicher Weise müssen auch die religiösen Gelöbnisse acceptirt werden, theils damit sie Gott gefällig sind, theils damit die volle Hingabe an Gott bei der Gelübdeablegung alsogleich verwirklicht werde. Da nun diese Schenkung Gott selbst nicht unmittelbar gemacht werden kann, indem er ja nach seiner Providenz die förmliche Leitung der Willensacte eines Menschen nicht übernimmt, so folgt daraus, dass jene Uebergabe von einem Stellvertreter Gottes im Namen Gottes acceptirt werde.

Diese Beweisführung hat mehr als Eine Achilles-Ferse. Für's Erste ist es unrichtig, dass *alle* Gelübde, damit sie Gott gefällig seien, acceptirt werden müssen. Denn das Gelübde trägt den Charakter nicht nur des Guten sondern sogar des Bessern in sich, und ist Gott ohne Acceptation wohlgefällig. Zweitens ist nicht jedes Gelübde einem Schenkungsvertrage zu vergleichen, wobei das Geloben und die Uebergabe der Sache als zwei Momente hervortreten. Denn wer z. B. die Keuschheit gelobt, übergibt der nicht im Momente des Gelobens selbst seinen Leib dem Herrn? Drittens wenn es bei andern Gelübden gleich wahr ist, dass sie noch bestimmter Handlungen und Ausführungen bedürfen, damit sie reel werden z. B. das Aufgeben des Eigenthums beim Gelübde der Armuth, so kann ja der Vovent eben diese Handlungen vollbringen und durch diese Inswerksetzung die Hingabe an Gott realisiren. Das Wahre am angeführten Grunde scheint dieses uns aber zu sein, dass die Acceptation der Gelübde nicht für den religiösen Stand überhaupt, sondern blos für das cönobitische oder Ordensleben erforderlich sei. Nicht die Hingabe an Gott sondern die Hingabe an den Orden und den Ordenszweck erheischt, dass die Gelübde in die Hände des Obern abgelegt und von ihm acceptirt werden müssen. Der Verfasser lässt sowohl die sogenannten Asceten in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeit als die zerstreut lebenden Einsiedler Aegyptens Religiosen gewesen sein, und wir stimmen ihm hierin bei. Allein wenn diese Acceptation ein wesentliches Moment des status religiosus sein soll, wird man ihnen jenen Charakter schwerlich zuerkennen können, da rücksichtlich der Asceten sowohl als der Anachoreten die Beibringung historischer Beweise für jene Ratification sehr schwer halten dürfte. Der Verfasser führt anderswo einen anonymen Schriftsteller des 12. Jahrhundertes an,[1] der uns hierüber wichtige Aufschlüsse gibt. Er sagt, dass bei der Profess der Benedictiner die Formel vorkomme: Coram Deo et sanctis ejus und der Beisatz: In praesentia Abbatis oder: In praesentia istius Abbatis et totius hujus congregationis. Erstere Formel, bemerkt er, erklärt, wem die Gelübde gemacht werden. Die

[1]) Bei Martene de antiq. eccl. rit. tom. 3. p. 65.

letztere sei nur eine rechtsgültige Bekräftigung, eine Zeugenschaft des Gelöbniss-Actes, wie wenn es hiesse: Teste Abbate. Die Aebte hätten Unrecht, daraus den Schluss zu machen, es seien nun die Gelobenden *ihre* Professen und sie hätten *ihnen* die Gelübde gethan. So fasste man damals die Profession und die Acceptation der Gelübde auf. Erst später kam die hier gerügte Ansicht der Ordensäbte zur Geltung, indem Innocenz III.[1] verordnete, dass die Ordensprofession vom Oberen oder dessen Stellvertreter angenommen werden müsse. Demnach geschah es, dass nach den Professformeln vieler Orden z. B. der Prämonstratenser, der Jesuiten u. s. w. die Angelobungen Gott und dem Ordensobern gemacht werden. Sohin ist die Acceptation der drei wesentlichen Gelübde wohl nothwendig für den status regularis und für den status religiosus *coenobiticus* und zwar dieses zalten jure humano, nicht aber für den status religiosus überhaupt.

Ein Zweites, welches für die individuellen Gestaltungen des religiösen Standes gefordert wird, ist, dass sie den Bedingungen der Kirche gemäss und von ihr approbirt seien. Die Kirche hat ihren religiösen Instituten gegenüber beiläufig dieselbe Macht, wie in Absicht auf die Ehe. Sie kann jene Bedingungen festsetzen, unter denen sie eine bestimmte Lebensweise als religiösen Stand ansehen will, sie kann einzelnen ascetischen Instituten ihre Anerkennung ganz versagen. Als nothwendige Bedingung der Rechtsgültigkeit hat die Kirche in späterer Zeit[2] den Religiosen das gemeinsame Leben zur Vorschrift gemacht, so dass gegenwärtig der religiöse Stand immer als Cönobiten-Stand gedacht werden muss. Dem gemäss ist heut zu Tage der Stand der Einsiedler, wie der Verfasser allzu grell sich ausdrückt, zwar nicht verboten; aber die Anachoreten sind jetzt keine Religiosen mehr. Diese Gestaltung des religiösen Lebens rührt einzig aus kirchlicher Anordnung her, indem das cönobitische und das monastische Leben der Gott Geweihten an und für sich gleichgültige Formen sind. — Was den zweiten Punkt, die kirchliche Anerkennung der religiösen Institute betrifft, ist die Frage, ob dieselbe durch die Natur der Sache, i. e. jure divino oder nur jure ecclesiastico gefordert werde, bestritten.

Der Auctor vertheidigt die Ansicht als die wahrscheinlichere, dass die Anerkennung eines religiösen Ordens seit Innocenz III. blos durch das positive Kirchenrecht gefordert werde. Seine Begründung ist eben nicht stark. Dazu kommt noch die Schwierigkeit, wie denn ein Oberer das Opfer der drei Gelübde nomine Dei acceptiren könne, wenn das betreffende Institut keinerlei Garantie kirchlicher Rechtmässigkeit in sich trägt. Der Verfasser sagt zwar, der Ordensvorstand oder wer immer, könne als blosser Privatmann jene Stellvertretung vollführen, nachdem er die Vortrefflichkeit der Regel erkannt habe. Allein uns scheint ein solcher homo privatus denn doch zu einem solchen Stellvertretungs-Acte nicht legitim genug; derselbe gleicht so ganz und gar einem Gesandten, der keine Creditive vorzuweisen vermag.

[1]) C. ad apostolicum de Regularibus. (III. 31.)
[2]) Cap. fin. de domibus religiosis et cap. un. eod. tit. in VI.

Wir geben gerne zu, dass eine *ausdrückliche* Adprobation religiöser Corporationen durch das göttliche Recht nicht geboten sei, denn sonst würde es vor dem 3. Lateran-Concil [1]) keine Religiosen gegeben haben. Allein irgend eine Gewähr kirchlicher Anerkennung muss jedes kirchliche Institut bieten, damit diejenigen, die den Hafen des Heiles suchen, nicht blindlings dem Schiffbruch entgegen gehen. Es genügt aber ex jure divino auch die Begutachtung der Bischöfe oder die *stillschweigende* Anerkennung der Kirche. Es hat sich aber jene Adprobation der Kirche einzig auf die Regel und das individuelle Gepräge eines Ordens zu beziehen — die drei wesentlichen Gelübde bedürfen keiner Anerkennung.

Endlich ist nicht zu übersehen, dass zur Constituirung des Begriffes: status religiosus die Verpflichtung zwischen dem Religiosen und der Communität nicht nothwendig eine gleiche sein müsse. Die Scholastiker der Gesellschaft Jesu werden durch ihre Gelübde bleibend an den Orden gebunden, während die Societät sich das Recht vorbehält, dieselben nach Umständen zu entlassen. Und doch sind diese Scholastiker als wahre und eigentliche Religiosen anzusehen. (S. 46—65.)

3. *De votorum solemnitate.*

Ueber den so wichtigen, auf das Leben höchst einflussreichen Unterschied zwischen feierlichen und einfachen Gelübden begegnet man häufig unklaren und nebelhaften Begriffen. Desto mehr dankenswerth ist daher die Nachweisung des Verfassers, worin die Solemnität der religiösen Gelöbnisse bestehe. Er bewerkstelligt dies sehr gründlich bei jedem einzelnen der drei Gelöbnisse.

a) Die Solemnität des Keuschheitsgelübdes besteht *erstens* nicht, wie manche glaubten, in irgend einer kirchlichen Segnung oder Consecration, weil nach kirchlicher Uebung manchmal ein Gelübde ohne dieselbe als ein feierliches, und mit derselben nur als ein einfaches angesehen wird. Das Gelübde der Keuschheit (sowie die beiden andern) muss allerdings durch ein äusseres Zeichen manifestirt werden. Allein mit welchem Gepränge man diese Kundgebung umgeben möge, nie und nimmer wird *dadurch* das Gelübde solemnisirt.

Das Keuschheitsgelübde wird *zweitens* nicht deswegen ein solemnes, weil, wie man sagt, die darin enthaltene Hinopferung des Leibes an Gott jede Ehe der Natur der Sache nach nicht blos unerlaubt, sondern selbst ungültig mache. Dieser Auffassung zufolge wäre die Solemnität des Keuschheitsgelübdes im *Wesen* des Gelöbnisses selbst gelegen und sohin jeder kirchlichen Anordnung entgegen. Letzteres ist aber nicht der Fall. Wir haben deutliche Belegstellen dafür, dass die Solemnität des Keuschheitsgelübdes keineswegs eine demselben wesentlich inhärirende Qualität, sondern vielmehr ein Acci-

[1]) C. 9. (III. 36.)

dentelles, durch die kirchliche Autorität Beigegebenes sei. Bonifaz VIII. sagt: [1]) Voti solemnitas ex sola institutione ecclesiae est inventa, was in der bekannten Bulle Gregors XIII. „Quanto fructuosius" (1583) wiederholt wird.

Die einzig wahre Ansicht ist folgende: Die Solemnität des Keuschheitsgelübdes ist in der von der Kirche damit verknüpften Wirkung gelegen, dass es eine gültige Ehe nicht mehr zu Stande kommen lässt, und sogar ein matrimonium ratum, sed nondum consummatum noch auflöst. Diese zweifache Wirkung ist das Einzige, was das votum simplex und solemne unterscheidet; es kann aber dieselbe eben darum nur von der Kirche in das Gelübde hineingelegt worden sein.

Ist aber die Unfähigkeit eines feierlich Gelobenden zur Eheschliessung einzig und allein die Wirkung des Kirchengesetzes, so folgt daraus, dass die Kirche nach Gutdünken ein feierliches Gelübde in ein einfaches, und ein einfach abgelegtes in ein feierliches verwandeln könne. Denn es steht in der Macht der Kirche, die besagte Wirkung einem Gelübde beizugeben oder davon wegzunehmen, unabhängig vom Willen oder von der Intention des Votanten.

Die Frage, warum das Keuschheitsgelübde der Scholastiker der Gesellschaft Jesu nicht ein feierliches sei, da es doch ein trennendes Ehehinderniss begründet, löst sich einfach dadurch, dass die Eheunfähigkeit solcher nicht eine absolut perpetuirliche ist, da die Societät das Gelübde durch die Entlassung immerhin auflösen könnte.

b) Die Solemnität des Gelübdes der Armuth. Die Canonisten unterschieden vier Grade der Armuth, in so fern dieselbe Gegenstand des Gelübdes ist. Der erste Grad schliesst jedes Eigenthum zeitlichen Besitzes so wie den unabhängigen Gebrauch gänzlich aus. Auf dieser Stufe ist der Religios ganz *unfähig*, zeitliche Güter zu besitzen, zu erwerben, ja sogar den Nutzgenuss und das Gebrauchsrecht ward ihm entzogen, in so fern diese Rechte ein Ausfluss des Eigenthumes sind. Wohl aber ist die Verwaltung von Temporalien, sowie der Gebrauch zeitlicher Dinge durch *Erlaubniss* des Ordensobern und in Abhängigkeit von ihm mit dem Gelübde selbst der vollkommenen Armuth vereinbarlich. Der zweite Grad benimmt zwar nicht die Fähigkeit, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen; allein er *verbietet* dies, sowie das freie Gebrauchsrecht. Dies ist die natürliche Wirkung der einfachen Gelübde, wenn sie absolut abgelegt worden sind. Denn eine völlige Besitzunfähigkeit bewirkt nur das feierliche Gelübde — es wäre denn, dass dieselbe von der Kirche ausnahmsweise auch an das votum simplex geknüpft würde, wie dies bei den adprobirten Coadjutoren der Gesellschaft Jesu der Fall ist. Der dritte Grad gestattet das Eigen-

---

[1]) C. quod votum. (III. 15.) in VI.

thumsrecht, schliesst aber den freien Gebrauch aus, z. B. bei den Scholastikern der Gesellschaft Jesu. Der vierte Grad fordert weder die Entäusserung des Eigenthumes noch den vollen Verzicht auf das freie Gebrauchsrecht, sondern nur die Beschränkung des letztern auf ein bestimmtes, zum Lebensunterhalte noch zureichendes Mass. Diese Art Armuth wollen Einige bei manchen Asceten des Alterthums entdeckt haben, während Andere selbe als nicht mehr zureichend ansehen. Wie dem auch sein mag — nach der heutigen Verfassung des religiösen Standes ist der mindeste Grad der Gott gelobten Armuth der, dass Jemand zwar irdische Habe besitzen und erwerben kann; allein in der Verwendung und im Gebrauche ganz und gar vom Willen des Ordensobern abhängig ist.

Nach diesen Vorbemerkungen hält es nicht schwer, die Solemnität des Gelübdes der Armuth zu bestimmen. Nämlich: *die von der Kirche an das Gelübde geknüpfte Besitz- und Erwerbsunfähigkeit macht dasselbe zu einem feierlichen.* Auch hier gilt die frühere Bemerkung, dass die Solemnität nicht in der Natur der Gelübde gelegen, sondern durch das Kirchengesetz beigegeben worden sei. Der früher angeführte Ausspruch Bonifaz VIII. und Gregors XIII. hat auch hier Anwendung. Es wäre irrig anzunehmen, die incapacitas dominii fliesse aus der Natur des Gelübdes selbst. Viele Congregationen haben lebenslängliche Gelübde, und doch sind die Mitglieder besitz- und erwerbsfähig, weil ihre Gelübde blos einfache sind. Durch das Gelübde an und für sich kann sich der Mensch nicht einmal besitz- und erwerbsunfähig machen, eine derlei Unfähigkeit kann einzig durch das Kirchengesetz dem Gelübde annex werden. Es hilft auch nichts zu sagen: „Der Votant hat alle seine Güter und Rechte, auch die zu erwerbenden, Gott und dem Orden übergeben, und die Acceptation dieser Uebergabe benimmt ihm *die* Fähigkeit des Erwerbes.“ Denn hier hätten wir wieder einen im *Wesen* des Gelübdes liegenden Grund der incapacitas dominii, was zur Läugnung des Unterschiedes zwischen votum simplex und solemne hinführen würde.

Zur Solemnität des Gelübdes der Armuth wird aber gefordert, dass die incapacitas dominii eine beständige und unveränderliche sei, d. i. dass die Möglichkeit Eigenthum zu erwerben durch zweiseitige Verbindlichkeit, des Religiosen nämlich *und* des Ordens für immer ausgeschlossen bleibe. So lang der Orden das Entlassungsrecht sich vorbehält (z. B. die coadjutores formati der Jesuiten) und daher die gedachte Möglichkeit noch fortdauert, sind die Gelübde nur einfache, wenn sie gleich die Unfähigkeit des Besitzes zeitlicher Güter herbeiführen.

e) Weit schwerer ist die Solemnität des Gehorsamsgelübdes zu bestimmen. Nach Suarez, dem unser Autor folgt, liegt die Solemnität des fraglichen Gelübdes in der von der Kirche daran geknüpften Wirkung, dass alle nach der Professleistung Gott oder den Menschen gemachten Versprechungen des Religiosen vom Ordensobern entkräftet (irritirt) werden können. Der Grund ist folgender: Es ist an und für sich

keine Ursache vorhanden, warum ein Religios nicht Gott oder den Menschen gegenüber mancherlei Verpflichtungen, ohne dem vollkommenen Gehorsam zu nahe zu treten, freiwillig übernehmen könnte, z. B. das Gelübde, täglich in der freien Zeit ein bestimmtes Gebet zu verrichten. Und doch gestattet das Kirchengesetz den Ordensprälaten das Recht *alle* Gelübde und Versprechungen der Religiosen, die sie als Professen gethan, zu irritiren. Da diese Irritabilität aus der Natur der Gelübde nicht fliesst, muss man sie als eine Wirkung ansehen, welche die Kirche an das Gelübde gebunden hat. Ein anderer Unterschied zwischen dem feierlichen und einfachen Gelübde des Gehorsams kann nicht angegeben werden, als der angeführte; somit kann die Solemnität des Gelübdes der Obedienz nicht wohl in etwas Anderm bestehen.

Aus dem Gesagten ergibt sich:

1) dass zwischen feierlichen und einfachen Gelübden kein wesentlicher d. i. im Wesen des Gelöbnisses selbst liegender Unterschied stattfinde. Jedes auch noch so vollkommene Gelübde ist an sich nur einfaches; die Solemnität beruht auf kirchlicher Einsetzung.

2) Die Natur der *feierlichen* Gelübde besteht in gewissen ihnen annexen Wirkungen, vermöge deren solche Handlungen ungültig sind oder ungültig gemacht werden können, welche einer höher stehenden Heiligkeit entgegen sind. Durch die *feierlichen* Gelübde der Keuschheit und der Armuth soll der Mensch von der Welt und ihren Banden noch mehr abgetrennt, durch die *feierlich* gelobte Obedienz seine Freiheit noch mehr eingeschränkt werden, als dies durch die einfachen Gelübde geschieht.

3) Damit aber das Gelübde jene irritirende Kraft besitze, welche dasselbe zu einem feierlichen macht, muss die Hingabe des Religiosen an den Orden eine absolute, d. i. beide Theile (den Orden und den Professen) immerdar verbindende sein.

Den Schluss dieses Abschnittes bildet die Erörterung der Frage, ob die Solemnität der Gelübde zum Begriffe des Standes der Religiosen wesentlich erfordert werde. Die Frage ist nicht ohne Bedeutung. Einmal handelt es sich darum, ob den zahlreichen Mitgliedern der vielen Congregationen mit einfachen Gelübden mit Recht das Ehrenprädicat „Religios“ beigelegt werden dürfe, und ob dieselben noch zum „edelsten Theile der Herde Christi“ gehören, oder höchstens eine gewisse Mittelstellung zwischen der Welt und dem Ordensstande einnehmen. Dann aber wird von der Auffassung dieses Punktes ohne Zweifel auch die wichtige Frage berührt, ob und in wie fern das allgemeine Jus regularium auch auf jene Genossenschaften Anwendung finde. —

In diesem Punkte scheinen sich denn auch unsere beiden Autoren zu widersprechen. Dr. Bouix ist durchgängig der Ansicht, dass diejenigen, welche die einfachen Gelübde absolut abgelegt haben, noch Religiosen im

wahren Sinne des Wortes seien. Zur Begründung beruft er sich auf die beiden Bullen Gregors XIII. „Quanto fructuosius" (1583) und „Ascendente" (1584), worin ausgesprochen wird, dass die Scholastiker der Gesellschaft Jesu, obgleich mit nur einfachen Gelübden, als wahre Religiosen zu betrachten seien. Dadurch sei die in diesem Punkte früher obschwebende Controverse als beendigt anzusehen, wie schon Suarez [1]) und Schmalzgrueber [2]) bemerken, so dass gegenwärtig nach der allgemeinen Uebereinstimmung aller Theologen die Solemnität der Gelübde zur Wesenheit des status religiosus nicht als nothwendig angesehen werden müsse. Dazu kommt noch der geschichtliche Beweis, dass man in früheren Jahrhunderten nur durch einfache Gelübde sich zum Gott geweihten Leben verpflichtet habe. Endlich treffe bei jenen Congregationen, welche beständige und zweiseitig bindende einfache Gelübde haben, alles das zu, was zum religiosen Stande gehört und gelte darum der Spruch des Suarez [3]): Impossibile est, aliquam Congregationem habere omnia, quae sunt de substantia religionis, et non esse religionem. Consequenter Weise betrachtet der Verfasser die Mitglieder der neueren Frauengenossenschaften, wie solche dermalen auch in Frankreich bestehen, als wahre Religiosinnen, indem er S. 524 die Proposition aufstellt: Dictae moniales Galliae, quamvis dumtaxat toleratae, essentiam status religiosi habere censendae sunt.

Dr. Schels hingegen glaubt den Mitgliedern der nicht als Orden adprobirten Frauengenossenschaften den Ehrennamen: „Religiosen" absprechen zu müssen. „Ordensperson, beziehungsweise Ordensfrau (*Religiosa*, Monialis) ist nur diejenige, welche in einer Genossenschaft, die als *solche* (qua talis) adprobirt ist, die drei wesentlichen Gelübde unwiderruflich abgelegt hat. Da nun nach der wenigstens früher allgemeinen kirchlichen Disciplin die Approbation einer als *solche* bestätigten Ordensgenossenschaft die Gelübde des Votanten solemnisirte, die Frauen aber nach dem oft erklärten Willen der Kirche nur in einem (kirchlich adprobirten) *eigentlichen Orden* Gelübde thun sollten und solches ziemlich allgemein auch thaten, so bringt begreiflicher Weise das canonische Recht die *Feierlichkeit der Gelübde* in so enge Beziehung mit dem Begriffe von Ordenspersonen, dass es als *Religiosae* Moniales (Ordensfrauen, Nonnen) nur diejenigen bezeichnet, welche durch *feierliche Gelübde* ihr Leben nach einer kirchlich bestätigten Regel einzurichten sich verbunden haben, dass es sogar den Ausdruck „Profess" nur von dem Acte der Leistung *feierlicher* Gelübde, niemals aber einfacher, gebraucht. [4]) Sofort beruft er sich auf den Cardinal de Luca, welcher sagt, dass jene Frauen, welche nicht durch feierliche Gelübde Profess leisten

---

1) L. c. l. 2. c. 14. n. 1.
2) Tit. de Regul. n. 14. et 15.
3) Tom. 3. l. 2. c. 16.
4) S. 3. 4. — Die Bezeichnung „Profess," wie sich später zeigen wird, kommt auch bei einfachen Gelübden (in sensu latiori) in Anwendung. Sieh das Decret der Congregatio de statu Regul. 7. Mai 1857.

mehr als Oblaten, denn als Nonnen anzusehen seien. [1] Was aber Dr. Schels besonders bestärkt, ist die zwischen jenen Instituten und den eigentlich adprobirten Orden factisch stattfindende Verschiedenheit, die er mit grosser Sachkunde auseinandersetzt, und woraus er den Schluss zieht: „Ist aber das Institut selbst kein Orden, so sind auch dessen Mitglieder nichts weniger als personae religiosae oder moniales nach der Auffassung des kirchlichen Rechtes, nach dessen Bestimmung dasselbe weder errichtet, noch organisirt, noch bestätigt ist.“ Letztlich beruft er sich auf eine Entscheidung der Congregation der Bischöfe und Regularen, welche unterm 15. Jänner 1706 auf die Anfrage:

1) an virgines anglicanae in communione et sub certa regula a sede Apostolica probata viventes dici debeant vere religiosae, et domus per ipsas inhabitata censenda sit pariter religiosa?

2) An dictae virgines sint immediate subjectae jurisdictioni et correctioni Ordinarii?.. Sacra congregatio.... censuit infra scriptum in modum respondendum, videlicet ad primum *negative*, quoad primam partem, affirmative quoad secundam; ad secundum affirmative.

Dieses Decret erhielt später dadurch ein besonderes Gewicht, dass Benedict XIV. dasselbe sanctionirte und den neuerlichen Beschluss der gedachten Congregation: „Virgines anglicanas non esse veras religiosas“ bestätigte und zwar darum, weil sie nicht feierliche Gelübde in einem päpstlich adprobirten Orden gethan hätten. [2]

Dem Dr. Bouix war diese Entscheidung nicht entgangen. Sie macht ihn nicht blos verlegen, sondern völlig verwirrt. S. 232. Da er seine Ansicht, die er sententia theologorum communis nennt, nicht aufgeben, aber auch dem Ansehen des päpstlichen Stuhles nicht zu nahe treten will, weiss er sich nicht anders zu helfen, als mit der Bemerkung, er verstehe die Entscheidung des Papstes nicht.

Wie lösen sich nun diese (wenigstens scheinbaren) Widersprüche unserer Gewährsmänner? Dr. Bouix selbst zeigt anderswo in ein paar flüchtigen Andeutungen [3] den Weg zur Lösung an. Wir müssen nämlich den status religiosus (im bisher behandelten Sinne des Wortes) vom status regularis (-religio, im strengen Sinne) unterscheiden. Ersterer ist, wie im nächsten Abschnitte dargethan wird, der Kirche coëxistent; der letztere ist eine besondere, später allgemein üblich gewordene Form. Nach canonischem, durch das 4. Lateran- (1215) und durch das 2. Lyoner-Concil (1274) herbeigeführtem Sprachgebrauche des Mittelalters verstand man unter Orden einzig die vom Papste adprobirten religiösen Congregationen mit feierlichen Gelübden, und Niemand konnte wahrhaft Profess leisten (religionem profiteri) und Religios sein ausser in einem solchen kirchlich anerkannten Orden

---

[1] De regularibus discursu 1. n. 126. Bouix hat die Stelle in extenso I. Bd. S. 522.
[2] Constitution: „Quamvis justo“ 30. April 1749. Nr. 13.
[3] S. 521 und 525.

mit feierlichen Gelübden. Als aber hernach auch religiöse Häuser mit blos einfachen Gelübden von der Kirche geduldet wurden und sohin der religiöse Stand theilweise aus der strengen Form adprobirter Orden wieder heraustrat; nannte man häufig — wenn schon nicht allgemein — auch diejenigen Religiosen, welche bloss einfache Gelübde ablegten, da ja ihre Lebensweise die wesentlichen Merkmale des status religiosus an sich trug. Dies war noch mehr der Fall, nachdem Gregor XIII. von jenen, die im Jesuitenorden auch blos einfache Gelübde thun, erklärt hatte, dass sie wahre und eigentliche Religiosen sind. [1])

Seither hat man den Namen „Religios" ziemlich allgemein in weiterer Bedeutung genommen. Wenn nun die s. congregatio episcoporum et regularium unter Clemens XI. und später Benedict XIV. den englischen Fräulein jene ehrenvolle Bezeichnung nicht zugestehen wollten, so liegt auf der Hand, dass das Oberhaupt der Kirche und sein Organ die römische Curie nur zu der strengern Ausdrucksweise früherer Zeiten zurückgekehrt seien und dass jene Fräulein nur in so fern nicht den Charakter der Religiosinnen haben, als ihr Institut nicht eine religio im strengen Sinne des Wortes ist, keineswegs sollte dadurch gesagt werden, dass sie nicht zum status religiosus im weiteren Sinne des Wortes gehören. Diese Auffassung wird auch durch die Art und Weise, wie Benedict XIV. sein Urtheil begründet, unterstützt, indem er darlegt, dass die englischen Fräulein darum keine Religiosinnen wären, weil sie blos einfache Gelübde in einem nicht förmlich adprobirten Orden ablegten. Dass ihnen das Merkmal des status religiosus im weitern Sinne des Wortes nicht abgesprochen werden sollte, dürfte auch daraus gefolgert werden, dass doch von der nämlichen Congregatio episc. et regul. ihr Haus als „domus religiosa" erklärt wurde.

Demnach gleichen sich die Ansichten beider Autoren dahin aus, dass die Mitglieder dergleichen nicht als Orden anerkannter Genossenschaften, in so fern sie die Merkmale des status religiosus im weitern Sinne an sich tragen, Religiosen sind; in so fern es aber nicht sind, als sie nicht zu einem förmlich adprobirten Orden gehören. -- Um Missverständnissen vorzubeugen, muss man sich hüten, eine einzelne Bedeutung eines Wortes ausschliesslich zu urgiren und für seine Meinung in Beschlag zu nehmen.

(S. 66—122.)

4. *De status religiosi origine.*

Bekanntlich datiren die Reformatoren, um ihrem Hasse gegen das Mönchthum einen historischen Haltpunkt zu verschaffen, seinen Ursprung erst aus dem vierten Jahrhundert. Diese Ansicht breitete sich dergestalt aus, dass selbst Katholiken des Glaubens waren und noch sind, das Mönchthum sei,

[1]) Dass dies blos per modum privilegii, also ausnahmsweise geschehen sei, wie S. 18 Dr. Schels sagt, lässt sich aus den beiden Bullen nicht beweisen.

in so fern dasselbe einen eigenen Stand in der Kirche bildet, rein menschlichen Ursprungs — eine blosse, die Kirche verunstaltende Zufälligkeit. Selbst der gelehrte Thomassin z. B. spricht sich dahin aus, dass das Mönchthum erst durch Paulus, Antonius und Hilarion in das Leben gerufen worden sei. [1])

Im gegenwärtigen Abschnitt bemüht sich der Autor, die Grundlosigkeit dieser Anschauungen durch folgende zwei Propositionen zu beweisen:

a) Christus selbst ist der Begründer und Urheber des Standes der Religiosen;

b) die historischen Anfänge dieses Standes reichen in die ersten Zeiten des Christenthums hinauf.

Den ersten Satz begründet er damit, dass Christus die wesentlichen Elemente des status religiosus festgesetzt habe, indem er die Menschen zur christlichen Vollkommenheit und zu den drei wesentlichen Gelübden ermunterte. — Wir vermissen bei der ganzen Deduction jene historische Anschauung, welche die Institutionen Christi als fruchtbare Keime betrachtet, die, befruchtet vom Geiste Gottes, erst im Fortgange der Zeit ihre Ausbildung und Vollendung erhalten haben. Der Verfasser dünkt uns zu mechanisch zu Werke zu gehen, wenn er alle einzelnen Merkmale, die zum Begriffe des religiösen Standes gehören, in der Schrift und in der Urgeschichte des Christenthums nachweisen will. Wir sagen lieber mit Möhler [2]), dass Christus in so fern der Gründer des status religiosus sei, weil derselbe aus den *wesentlichsten Lehren* des Christenthums hervorgetrieben ist, und dieselben zur frischesten Anschauung bringt.

Das Christenthum und seine wesentliche Form, die Kirche, ist die Wiederherstellung des im Paradiese verlorenen gottgefälligen Lebens. Da aber das Ideal wahrer Vollkommenheit aus bekannten Gründen von der *Gesammtheit* der Gläubigen durch ein *ganz* Gott geweihtes Leben nicht ausgeprägt wird; muss in der Kirche, dem vielgegliederten Leibe des Herrn, doch ein Glied bestehen, „das als lebendige Erinnerung an den verlassenen höheren Zustand des gesammten Geschlechtes zu betrachten ist, und als verkörperter Seufzer, als tief athmende Sehnsucht der Gläubigen nach der Rückkehr zu demselben zugleich. In diesem Gliede stellt sich nur am reinsten dar, wohin Alle mit schmerzenreicher Wehmuth zurückblicken, und wohin Alle mit heissem Verlangen, als dem endlichen Ziele, vorwärts schauen. Wo dieses Glied nicht erstirbt, das ist wohl klar, wo es vielmehr frische Wurzeln hat und grünt und Blüthen treibt und edle Früchte trägt, da ist christliches Leben....“ [3])

Nun schreitet der Verfasser zum historischen Beweise, dass es in der Kirche von der frühesten Zeit an immer Religiosen gegeben habe. Allerdings bestand dazumal nicht die heut übliche Klosterform (obgleich auch diese weit älter ist, als man insgemein annimmt) d. h. das gemeinsame Leben

---

[1]) Vetus et nova discipl. p. 1. l. 3. c. 12.

[2]) Vermischte Schriften 2. B. S. 168.

[3]) Möhler l. c. S. 170.

unter einem Oberen mit besonderer Regel, Kleidung u. s. w. Allein das Alles gehört nicht zum Wesen des religiösen Standes, wie manche Schriftsteller aus Unkenntniss oder mit Absichtlichkeit annehmen. Ob die Gottgeweihten, wie dies Anfangs der Fall war, in Städten und Dörfern sich aufhielten, oder, wie es später geschah, als Anachoreten die Einöde bevölkerten; oder endlich in religiösen Vereinen als Cönobiten lebten; — immer erscheinen sie als ein eigener Stand von Christen, die unwiderruflich, ja durch Gelübde der Vollkommenheit sich geweiht haben.

Und wo waren in jenen Zeiten die Religiosen? Dr. Bouix adoptirt vor Allem den von den neuern Bollandisten verfochtenen Satz, „dass die egyptischen Essener oder Therapeuten im apostolischen Zeitalter wahre Religiosen gewesen seien, ist wenigstens als wahrscheinlich zuzugeben.“ Bekannt ist die Controverse, ob Philo, der die Lebensweise der Therapeuten so genau beschreibt, mit der Beifügung, dass auch Frauenspersonen, nach freiwilliger Angelobung der jungfräulichen Keuschheit unter der Leitung jener Männer gelebt haben, von christlichen oder jüdischen Asceten rede. Auffallend ist, dass drei gewichtige Zeugen des Alterthums: Eusebius, der heilige Hieronymus und der heilige Epiphanius den Juden Philo von christlichen Asceten sprechen lassen. Hieronymus lässt dieselben vom Evangelisten Markus gestiftet sein und glaubt, dass Philo wegen ihrer Anhänglichkeit an jüdische Gebräuche ihnen solches Lob spende. Derselben Ansicht über die Therapeuten sind später Cassianus, Nicephorus und, wie es scheint, auch Sozomenus. Gestützt auf diese Zeugnisse halten Baronius, Bellarmin, Petavius, Tillemont und andere Auctoritäten von Ansehen, darunter selbst akatholische Schriftsteller, die Therapeuten für Christen und folglich als Religiosen. Daraus erhellt die Grundlosigkeit der Behauptung, dass die katholischen Schriftsteller *einstimmig* den Ursprung des religiösen Standes erst aus dem 4. Jahrhundert datiren.

Weiter meint der Verfasser mit den neuern Bollandisten, dass viele Gläubige der Mutterkirche zu Jerusalem wahre Religiosen gewesen seien. Er glaubt nämlich mit Estius (Comment. in Act. 4. Apost.), dass die in der Apostelgeschichte erwähnte Gütergemeinschaft nicht auf *alle* Gläubigen, sondern auf einen besonderen, erwählten Kreis derselben zu beziehen sei, und zwar so, dass die Christen dieser Geistesrichtung auch die beiden anderen Gelübde beobachtet, und sohin einen Verein von Religiosen gebildet hätten. Müssen wir gleich in der ersten christlichen Gemeinde den Urtypus des Mönchthums, wie auch der heil. Chrysostomus [1]) darauf aufmerksam macht, anerkennen, so können wir dem Verfasser in so fern nicht beipflichten, als er schon damals eine so vollständig ausgeprägte Form des status religiosus annimmt, und die in der Urkirche nach höherer Vollkommenheit Strebenden einen gesonderten Stand bilden lässt. Für die ausgesprochene Behauptung führt der Verfasser S. 160 in der That, statt geschichtlicher Beweise, lauter

---

1) Tom. 2. in Act. Ap.

Conjecturen und willkürliche Schlüsse an. Noch weniger wird sich beweisen lassen, dass die Apostel Religiosen im vollkommenen Sinne des Wortes gewesen seien.

Der sachliche Grund für das Alterthum der Religiosen, nämlich, dass die Kirche als die „heilige" dieses edelsten ihrer Glieder zu *keiner* Zeit habe entbehren können, wird von Dr. Bouix anderswo selbst widerlegt, indem er S. 130 sagt, aus dem Umstande, dass der status religiosus erst später in die Geschichte eingetreten sei, liessen sich *gegen* seinen göttlichen Ursprung keine Schlüsse ziehen, indem Christus jenen Stand nicht als einen obligatorischen, sondern als einen gerathenen eingesetzt habe. Darum könne derselbe gar wohl von Christus gestiftet sein, wenn er auch erst nach ein paar Jahrhunderten seinen Anlauf in der Geschichte genommen hätte. Quandoque bonus dormitat Homerus.

Desto mehr begründet ist dasjenige, was der Verfasser von den Asceten und gottgeweihten Jungfrauen sagt.

Es gab nämlich schon lange vor dem 4. Jahrhundert eine bedeutende Zahl von Christen, die, vom Geiste Gottes angetrieben, wenn nicht dem Umgange nach, so doch der Gesinnung nach von der Welt sich abtrennten, und in Städten, Dörfern und auf Landgütern ein sehr strenges, der Tugend und Weisheit geweihtes Leben führten. Diese, die man auch christliche Philosophen nannte, unterschieden sich durch eigene Kleidung und Lebensart, beobachteten die evangelischen Räthe, und wurden manchmal sogar vom Bischof unter mancherlei Feierlichkeiten in ihren Beruf eingeführt. Als eigener öffentlicher Stand in der Kirche sind sie darin charakterisirt, dass sie, gleich den gottgeweihten Jungfrauen, einen besonderen Platz in der Kirche erhielten, und bei der heiligen Liturgie zuerst die heilige Communion empfingen.

Ebenso finden wir sehr frühzeitig Jungfrauen, welche das Leben der Engel nachzuahmen bemüht waren, und zwar schon lange vor dem Friedens-Edicte Constantin's in klösterliche Vereine gesammelt. So wird in den echten Acten des heiligen Bonifacius, der im Jahre 290 den Martyrtod erlitt, der seligen Aglaë erwähnt, welche nach ihrer Bekehrung mit mehreren Jungfrauen in einem Klosteranzuge (in habitu sanctimonialis) in stiller Einsamkeit lebte. Desgleichen wird in den Martyrer-Acten der heil. Febronia erzählt, dass diese heil. Jungfrau, die beiläufig im J. 304 zu Nisibis gemartert wurde, Mitglied eines Klosters von 50 Personen war, die eine besondere Kleidung hatten und unter der Oberin Bryenne, einer Schülerin der frommen Platonia, standen. [1])

Weitere Belege für die frühzeitige Existenz solcher Jungfrauengenossenschaften finden sich in der Schrift des heil. Cyprian († 258): „De habitu virginum, so, dass selbst Thomassinus [2]) nicht im Geringsten daran

[1]) Mehrere Beispiele s. in Binterims Denkwürdigkeiten. 3. Bd. S. 414 fgg.
[2]) L. c. p. 1. l. 3. c. 42.

zweifelt, dass jene Jungfrauen in der That wahre Nonnen mit klösterlicher Verfassung gewesen seien.

Hieraus ergibt sich zur Genüge, was von der vulgären Meinung, welche die heil. Paulus und Antonius zu den ersten Stiftern der Mönchs-Institute macht, zu halten sei. Als Gewährsmänner für diese Meinung müssen gewöhnlich der heil. Athanasius und der heil. Hieronymus herhalten. Und doch sagt Ersterer [1]) gerade das Gegentheil. Denn er berichtet, dass es schon vor Paulus und Antonius Asceten und in Egypten selbst Klöster, obgleich nicht viele, gegeben habe. Antonius hat dem Mönchthum nur dadurch neuen Vorschub gegeben, dass auf seine Anregung zuerst die Wüste von Mönchen bewohnt und Klöster in einsamen Orten gegründet wurden. [2])

Der heil. Hieronymus berichtiget in so fern die Angabe des heil. Athanasius, als er als Urheber des in die Wüste verpflanzten Anachoretenthums den heil. Paulus (um das Jahr 250) anführt, dem heil. Antonius aber das Verdienst weiterer Ausbildung zuschreibt. „Hujus vitae auctor Paulus, illustrator Antonius. [3]) Der Ausdruck: „hujus vitae" deutet, wie der Context beweist, nicht auf den Stand der Religiosen überhaupt hin, sondern gilt nur von den in der *Wüste* lebenden Einsiedlern. Ein Beweis, wie ausgebildet das Mönchthum zur Zeit des heil. Hieronymus namentlich in Egypten war, ist dessen Brief an die Jungfrau Eustochium, worin drei Arten in Egypten lebender Mönche aufgeführt werden, nämlich: Cönobiten oder klösterlich Lebende, in der Volkssprache Sauses genannt; Anachoreten, welche einzeln, und die nicht gut beleumundeten Remaboth, welche zu Zweien oder Dreien lebten.

Dass übrigens schon vor Paulus und Antonius nicht blos Frauen-, sondern selbst Mönchsklöster bestanden haben, lässt sich durch unwidersprechliche Beweise darthun. So z. B. kamen zum Leichenbegängniss der oben gedachten heil. Febronia alte Mönche mit ihrem Archimandriten, wie die Martyrer-Acten gegen das Ende erzählen. Dies war in Mesopotamien. Von Egypten sagt dasselbe Athanasius. [4])

Ob aber in jenen ehrwürdigen Zeiten den Gottgeweihten die Beobachtung der Keuschheit, der Armuth und der Obediens vorgeschrieben war? Und ob sie dazu durch Gelübde sich verpflichteten? Die erste Frage beantwortet unser Auctor nicht; wir verweisen zu dem Ende auf Binterim. Wohl aber geht er auf die zweite näher ein, indem er eine ziemlich weitläufige historische Dissertation der neueren Bollandisten einrückt. Aus derselben ergibt

---

[1]) In vita s. Antonii.

[2]) Der erste von Antonius gestiftete Mönchsverein war bei Pisper, eine Tagreise vom rothen Meere; ein zweiter bildete sich weiter westwärts bei Arsinoe.

[3]) In vita Pauli.

[4]) „Glaubt man den britannischen Schriftstellern, so fanden sich schon unter dem König Lucius gegen das Jahr 189 Mönchsklöster in Britannien." Binterim l. c. S. 409.

sich, dass damals der Eintritt in den status religiosus allerdings nicht durch die ausdrückliche Ablegung der drei Gelübde geschah, dass man aber daraus nicht den Schluss ziehen dürfe, dieselben seien nicht übernommen worden. Denn für's Erste war im Alterthum die stillschweigende Professleistung, die das Kirchenrecht auch heut zu Tage noch kennt, sehr häufig. Denn es gab concludente Handlungen, denen man ganz und gar die Wirkung einer ausdrücklichen und unwiderruflichen Hingabe an Gott beizumessen pflegte. Dergleichen waren entweder das Anziehen des Asceten- oder Klosterkleides [1], mag es von Kranken oder von Gesunden geschehen sein, oder das Tragen der Mönchstonsur. Das Eine wie das Andere galt dergestalt als Profession, dass Austretende, die also bezeichnet gewesen, als Treubrüchige und Apostaten betrachtet wurden.

Zweitens ergibt sich, dass selbst später, da doch eine Profession mündlich oder schriftlich stattfand, sowohl bei den Basilianern, als Benedictinern, dabei nur des einen oder des andern der drei Gelübde ausdrücklich erwähnt wurde, obgleich sie alle drei in der Gelobung mit einbegriffen waren. So z. B. bestimmte der heil. Benedict, dass der Profitent vor allen Mönchen die Stabilität [2] im Kloster, die Bekehrung seines Wandels und den Gehorsam versprechen sollte. Die ausdrückliche Nennung aller drei Gelübde kommt erst später, wie der Auctor behauptet, das erste Mal bei den Franciscanern vor und wurde selbst dann nicht allgemein.

Wir finden sohin in jenen Zeiten nicht alles Einzelne, wie später, zur stehenden Form ausgeprägt. Dies ändert aber am Wesen der Sache nichts. Was wir aus den ältesten Zeiten vom Mönchthum wissen, reicht zur Begründung der Ueberzeugung hin, dass der Stand der Religiosen, weil mit dem Wesen des Christenthums so eng zusammenhängend, mit dem letztern gleichen Alters sei. Aber anstatt, wie Dr. Bouix, gleich von vornherein überall schon genau ausgeprägte Gestaltungen zu suchen, wären wir mehr geneigt, die Gesetze des Wachsthums auf diese Pflanzung des Herrn besser in Anwendung zu bringen. Die junge Saat ist im Wesen ja dasselbe, wie das Halmfeld, wenn schon von Knotenansätzen daran noch nichts zu sehen ist. (S. 123—171.)

5. *De religiosi status excellentia et ejusdem in ecclesia indefectibilitate.*

Dieser kurze Abschnitt handelt von der Erhabenheit und dem Werthe des gottgeweihten Standes, und ist daher eine Apologie desselben oder besser gesagt eine Polemik gegen die Angriffe der Zeit. Der Verfasser bekämpft

[1] Binterim beschreibt die Kleidung der alten Mönche. S. 428—37.

[2] Durch die Profess wurde damals der Religios wohl an den status religiosus, nicht aber an ein bestimmtes Kloster gebunden. Daher konnte er ohne Anstand wieder in ein anderes Kloster und zwar selbst leichterer Regel übertreten. Zur Verhütung von Missbräuchen schrieben dann mehrere Regeln vor, dass die stabilitas domicilii bei der Profession besonders angelobt werde.

vor Allem die Behauptung, die religiösen Orden seien ein unnatürlicher Auswuchs des kirchlichen Lebens (Les ordres religieux sont une superfetation dans l'Eglise) darum leicht entbehrlich, während der Weltpriesterstand ihr unentbehrlich sei. Dieser Zeitansicht, die der Verfasser selbst in rechtgläubigen Kreisen gefunden hat, tritt derselbe dadurch entgegen, dass er zeigt, wie für's *Erste* nicht der Weltpriesterstand, sondern das Priesterthum überhaupt ein integrirender Bestandtheil der von Christus der Kirche verliehenen Verfassung sei, da ja alle Priester gar wohl Regularen sein können, was der Kirche sicherlich mehr zum Nutzen als zum Schaden wäre. Für's *Zweite* wird gezeigt, dass vielmehr der Ordensstand in der Kirche unentbehrlich und darum indefectibel sei. Denn die Kirche muss das Merkmal der Heiligkeit auch darin zur Darstellung bringen, dass in ihr ein förmlicher Stand der nach Heiligkeit Ringenden immerdar bestehe, was nur durch die Profession der Ordensgelübde möglich sei. Sodann richtet er seine Polemik gegen die oft vorgebrachte Anklage, dass die alten Mönchs-Institute sich überlebt hätten (ils on fait leur temps) und daher unzeitgemäss und unnütz wären. Wir gehen in die Begründung des Verfassers nicht näher ein, in der Ueberzeugung, dass er zu viel und zu wenig gesagt habe. Zu viel für jene, welche die idealen Lehren des Christenthums zu würdigen wissen und die Bedürfnisse der Zeit verstehen; zu wenig für jene Gegner, die das Christliche entweder gar hassen und folglich noch mehr den Superlativ des Christlichen, oder die über Ascese und Mystik so bescheidene und nüchterne Begriffe haben, dass ihnen eine höhere Geistesrichtung als Thorheit, Uebertreibung, Unnatur u. s. w. erscheinen muss.

Wir wüssten über diesen Gegenstand nichts Besseres vorzubringen, als die Worte Möhlers, der, nachdem er angedeutet, dass die Geschichte bei allen *gebildeteren* Völkern der alten Welt Spuren des Mönchthums aufzeige, weiter bemerkt, wie folgt: „Nur wilde Völker haben keine erkennbaren Spuren des Mönchthums aufzuzeigen und ihr Gegentheil, die überverfeinerten Völker, scheinen wieder zur Vertilgung und zum Hasse desselben geneigt zu sein. Dort ist das Geistesleben zu dumpf, um den Mönch zu erzeugen, hier zu kraftlos, um ihn zu erhalten; und ist er auch vorhanden, so gleicht er nur dem traurigen Schatten, der nach dem Verschwinden des Körpers zuweilen noch auf kurze Zeit gesehen wird. So bleibt es dann, bis eine allgemeine Lebensneuerung eintritt.“ [1]) (S. 172—183.)

---

[1]) Vermischte Schriften II. Bd. S. 166.

Anhang.

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg an die hochwürdige Geistlichkeit des Bisthums.

Die zwischen Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. und Sr. königl. Majestät Wilhelm I. König von Würtemberg abgeschlossene Convention bestimmt unter Artikel IV. lit. b., dass der Bischof zur Leitung seiner Diöcese die Freiheit haben wird, „die Landdecane zu erwählen, zu ernennen, beziehungsweise zu bestätigen," zu welcher Bestimmung die der Convention Seitens des heiligen Stuhls beigegebene Instruction folgenden Zusatz enthält: „Da die Landdecane zugleich staatliche Geschäfte zu besorgen haben, so wird der Bischof, so lange dieses der Fall ist, über deren Erwählung oder Bestätigung sich mit der k. Regierung in's Einvernehmen setzen. Sollte aber eine Verständigung nicht erzielt werden, so wird die k. Regierung die staatlichen Verrichtungen des Decans einem andern Geistlichen des Landcapitels übertragen."

Wenn durch diese Bestimmungen es in Unser Ermessen gelegt erscheint, ob Wir selbst die Erwählung und Ernennung der Landdecane ausüben, oder unter Ueberlassung der Wahl an die Landcapitel nur die Bestätigung Uns vorbehalten wollen; so haben Wir Uns für das Letztere entschieden, denn, wie allgemein bekannt, hat es Uns längst sehnlichst verlangt, Unsere hochwürdigste Seelsorgsgeistlichkeit wieder mit einem Rechte zu begaben, mit welchem die in Gott ruhenden Bischöfe derjenigen Diöcesen, aus deren Bestandtheilen Unser Bisthum zusammengesetzt ist, die Landcapitel durch eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch beschenkt hatten.

Bei dieser Begabung sind Wir von dem zuversichtlichen Vertrauen beseelt, dass sie, wie ehedem, den Landcapiteln zum grossen Segen für clericale Zucht, Ordnung und brüderliches Zusammenhalten gereichen werde. In diesem Vertrauen verkündigen Wir nunmehr in den nachstehenden Paragraphen das von Uns berathene und beschlossene Statut, nach welchem sich unter der Gefahr der Nichtigkeitserklärung bei der Vornahme der Decanatswahlen zu achten ist.

§. 1. Das Amt eines Decans wird je auf die besondere Anordnung des bischöflichen Ordinariats durch die Wahl der versammelten Geistlichkeit eines Landcapitels besetzt.

§. 2. Mit der Besorgung der die Wahl vorbereitenden Geschäfte wird der Decanatsverweser (Decanatsadjunct) beauftragt, welcher unter schwerer Verpflichtung darauf zu achten hat, dass die sämmtlichen Capitelsgeistlichen wenigstens acht Tage vor dem Eintritt des Wahltermins von der die Wahl anordnenden Verfügung des bischöflichen Ordinariats Kenntniss erhalten.

§. 3. Die Wahlhandlung leitet ein bischöflicher Commissär unter Zuziehung zweier Scrutatoren. Zum bischöflichen Commissär wird in der Regel ein angesehener Geistlicher eines benachbarten Landcapitels ernannt;

als Scrutatoren, welche wohl activ-, nicht aber passiv wahlfähig sind, werden Capläne bestellt. In Ermanglung von solchen haben unständige Geistliche sich als Scrutatoren verwenden zu lassen.

§. 4. In einem von dem bischöflichen Commissär zu celebrirenden Messamt de Spiritu sancto erflehen sich die Capitularen die Erleuchtung des göttlichen Geistes, und geloben in ihrem Gebete, dass sie in der Wahl nur Gott vor Augen haben, und mit Beseitigung aller Partei-Interessen, persönlicher Zu- oder Abneigung und anderer dergleichen menschlichen Rücksichten, denjenigen zum Decan wählen werden, welcher durch Frömmigkeit, Rechtschaffenheit, Kenntnisse und Geschick in Führung der Amtsgeschäfte sich am meisten empfiehlt, und als der Würdigste ihnen von dem Gewissen bezeichnet wird.

§. 5. Unmittelbar nach Beendigung des Gottesdienstes beginnt der wo möglich in der Sakristei vorzunehmende Wahlact, nachdem der bischöfliche Commissär unter Zugrundlegung der die wichtige Bedeutung eines Decans bezeichnenden Stelle der Constanzer Synodalstatuten:

„Quoniam gravis et lata est pastoralis Officii Nostri cura, recte a majoribus nostris Decani rurales certis regiunculis sunt praefecti, qui una Nobiscum onus ferre Nostramque sollicitudinem sublevare possint. Hi quia sunt quodam modo pastores pastorum, et alios exemplo, consilio, verbo et opere juvare tenentur, nonnisi viri prudentes, docti, vitae probatae multaeque experientiae esse debent."

die Capitularen auf die ernste Verpflichtung zu einer gewissenhaften Wahl aufmerksam gemacht hat.

§. 6. Wahlberechtigt sind die im Capitel definitiv angestellten Pfarrer und Capläne, passiv wahlfähig sind jedoch nur die im Capitel bediensteten Pfarrer.

§. 7. Zur Gültigkeit einer Wahl ist die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten erforderlich.

§. 8. Wer durch eine ärztlich bezeugte Krankheit oder durch wichtige nicht abzuwendende Dienstverhältnisse gehindert ist, bei der Wahlhandlung persönlich anwesend zu sein, ist zur Betheiligung an der Wahl mittelst Uebersendung eines verschlossenen und versiegelten Wahlzettels an den bischöflichen Commissär berechtigt.

Ob der angegebene Abwesenheitsgrund als rechtmässiger anzuerkennen sei, darüber steht die Entscheidung dem bischöflichen Commissär zu.

§. 9. Eine Wahl kommt zu Stande, wenn sich auf einen passivwahlfähigen Capitularen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen vereiniget.

§. 10. Die Wahl geschieht geheim mittelst Abgebens von zusammengelegten Stimmzetteln, welche der bischöfliche Commissär im Beisein der beiden Scrutatoren von den Wählern entgegennimmt und uneröffnet in einen vor ihm stehenden Kelch legt.

Nach Empfangnahme sämmtlicher Stimmzettel und nach geschehener Constatirung der Uebereinstimmung der Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Abstimmenden öffnet der bischöfliche Commissär die einzelnen Stimmzettel, verzeichnet deren Inhalt und zieht endlich das Wahlresultat — alles dieses unter der Controle der beiden Scrutatoren. Das festgestellte Gesammt-Ergebniss der geschehenen Abstimmung verkündet er sofort den versammelten Capitularen.

§. 11. Wenn die Stimmberechtigten sich nicht mit einer absoluten Mehrheit auf eine Person vereinigen, so ist die Wahl zu wiederholen.

Wenn jedoch drei Scrutinien nach einander erfolglos bleiben, so geht für diesen Fall das Landcapitel des Wahlrechts verlustig, und es wird wegen Ernennung eines Decans sofort Seitens des bischöflichen Ordinariats das Nöthige eingeleitet, beziehungsweise verfügt.

Dasselbe tritt bei einer zweimaligen Verwerfung einer Wahl durch den Bischof ein.

§. 12. Ueber den ganzen Wahlact ist von dem bischöflichen Commissär ein von den beiden Scrutatoren mit zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen. Die Stimmzettel sind sofort zu vernichten.

§. 13. Unter Vorlegung dieses Protokolls hat der Decanatsverweser (Decanatsadjunct) oder nach Umständen der Landcapitelskammerer Namens des Landcapitels den zum Decan Erwählten dem Bischof mit der Bitte um Confirmation zu präsentiren.

Der bischöfliche Commissär seinerseits erstattet dem bischöflichen Ordinariat abgesonderten Bericht über den Vollzug des erhaltenen Auftrags.

§. 14. Wegen anständiger Honorirung des bischöflichen Commissärs aus den Mitteln des Capitelsvermögens wird den Capitularen die ordnungsmässige Beschlussnahme anheimgegeben.

Das vorstehende Statut hat den Fall nicht in sich aufgenommen, dass ein Capitular eine auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen zu können meint, weil Wir einestheils zu der umsichtigen Ueberlegung der Wahlberechtigten vertrauen, dass die je bei den einzelnen Wahlfähigen obwaltenden besondern Umstände und Verhältnisse gebührend gewürdigt werden, anderntheils aber die Bereitwilligkeit voraussetzen, wenn immer möglich dem durch die Wahl ergehenden Rufe Folge zu geben. Sollte aber nichts desto weniger der Fall eintreten, dass ein Capitular eine auf ihn gefallene Wahl aus wichtigen Gründen ablehnen zu müssen glaubt, so würde das betreffende Landcapitel in Folge einer solchen Ablehnung in seiner Wahlbefugniss nicht beeinträchtiget werden, vielmehr würde die geschehene aber nicht angenommene Wahl rechtlich als nicht existirend betrachtet werden.

Nach Massgabe des gegenwärtigen Status werden Wir für diejenigen Landcapitel, in welchen das Amt eines Decans zur Zeit vacant ist, die Vornahme der Wahl mittelst besonderer Anordnung verfügen. Gegeben *Rottenburg*, den 12. Januar 1858. † *JOSEPH*, Bischof.

Des Departements des Kirchen- und Schulwesens — (des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens) Verfügung, betreffend die staatliche Aufsicht und das Verfahren bei privatpatronatischen Ernennungen auf katholische Kirchenpfründen.

(Würtemb. Regbl. 20. Febr. 1858 Nr. 21.)

Um die Ausübung des der Staatsgewalt zustehenden *Aufsichtsrechtes* bei privatpatronatischen Ernennungen auf katholische Kirchenpfründen mehr den Bestimmungen in der mit dem römischen Stuhle unterm 8. April v. J. getroffenen Vereinbarung anzupassen, und um das Verfahren bei jenen Grundsätzen des Kirchenrechts entsprechender zu ordnen, wird mit höchser Genehmigung Sr. königl. Majestät vom 26. d. M. Folgendes zur allgemeinen Nachachtung verfügt:

1) An die Stelle der in dem General-Rescripte der kurfürstlichen Oberlandesregierung in Ellwangen vom 4. Mai 1805 und in dem Organisations-Manifeste vom 18. März 1806 §. 65 vorbehaltenen landesherrlichen *Bestätigung* bei patronatischen Ernennungen auf katholische Kirchenpfründen tritt in Zukunft eine *Prüfung* und *Erklärung* der Staatsbehörde darüber, ob der betreffende Geistliche nicht eine der Regierung aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällige Person sei.

2) Die Patrone haben sich hierüber vor Ausstellung der Präsentations-Urkunde zu vergewissern, und zu diesem Zwecke den Geistlichen, den sie auf die erledigte Kirchenstelle zu präsentiren beabsichtigen, dem k. *kathol. Kirchenrathe* zu bezeichnen, der ihnen den Bescheid der königlichen Regierung in thunlichster Zeitkürze eröffnen wird.

3) Geht der Bescheid dahin, dass der bezeichnete Geistliche in den erwähnten Beziehungen Seitens der Staatsbehörde *nicht beanstandet* werde, so kann derselbe vom Patron präsentirt werden.

4) Die Präsentation geschieht sodann vom Patron unmittelbar an den Bischof; der Präsentations-Urkunde muss aber der die Nichtbeanstandung des betreffenden Geistlichen aussprechende Bescheid der k. Staatsbehörde beigelegt sein.

5) Hiernach ist auch die Verfügung vom 22. Nov. 1828 betreffend die bei Ernennungen der Patrone zu katholischen Kirchen- und Schuldiensten (Regierungsblatt S. 862.) in Ansehung der *Kirchen*-Dienste aufgehoben.

Stuttgart den 27. Jänner 1858. *Rümelin.*

Instanzenzug in Ehe- und andern kirchlichen Streit-Sachen.

(Brixner-Diöcesanblatt III. Stück.)

Kraft eines vom Hochw. Fürsterzbischöflichen Ordinariate Salzburg unterm 23. v. M. Nr. 24—Pr. in Abschrift anher mitgetheilten Apostolischen

Breve haben Se. Heiligkeit Papst Pius IX. für Ehe- und andere kirchliche Streitsachen, in welchen in erster Instanz von den Hochwürdigsten Suffragan-Bischöfen der Salzburger-Kirchenprovinz, und in zweiter Instanz vom Hochw. Erzbischofe in Salzburg das Urtheil gefällt worden ist, als Richter in dritter Instanz den Hochwürdigsten Erzbischof von Olmütz auf zehn Jahre zu delegiren geruht. Die Rechtsfälle, über welche das Ehegericht, oder das kirchliche Gericht dieser Diöcese in erster Instanz gesprochen, werden demnach in zweiter Instanz von dem Hochwürdigsten Metropoliten und in dritter Instanz vom Hochw. Erzbischofe zu Olmütz entschieden. Es bleibt übrigens den Gläubigen unbenommen, sich ungeachtet dieser Delegation unmittelbar an den heil. Stuhl zu wenden.

Das oben erwähnte Apostolische Breve lautet, wie folgt:

Pius PP. IX.

Ad perpetuam rei memoriam.

Ad Romanum Pontificem jus pertinere appellationes fidelium ex universi orbis partibus recipiendi in causis de rebus sacris cuique est exploratissimum; quippe jus illud necessario promanat ex honoris et jurisdictionis primatu, quem Romani iidem Pontifices utpote Beatissimi Petri Apostolorum Principis Successores in Ecclesiam universam divinitus exercent. Quapropter ad Imperatorem Michaelem scribebat Praedecessor Noster Nicolaus hujus nominis primus: „Ad illam, scilicet ad Apostolicam Sedem, de qualibet mundi parte Canones appellari voluerunt, ab illa autem nemo est appellare permissus.“ Constat proinde licere fidelibus ab ordinarii sui statim sententia ad Sanctae Sedis judicium provocare; a sententiis vero, quas in ecclesiasticis causis Metropolitani tanquam dioecesani Antistites in prima instantia, vel quas tamquam Metropolitae in secunda instantia ediderint, nonnisi ad Apostolicam Sedem provocandum esse cuique patet. Jam vero gravibus adducti rationibus per Austriacum imperium nonnullos sacros Antistites datis in simili forma Brevis Litteris non ita pridem designavimus, qui ad definitum temporis spatium nostro et Apostolicae Sedis nomine causas cognoscerent, quas in primo gradu jurisdictionis Metropolitani Antistites judicassent; nunc vero iisdem permoti rationibus sacros alios Antistites eligendos duximus, qui in tertia instantia tamquam Nostri, et Sanctae Sedis Delegati de causis sententiam ferant, quae in secunda instantia sive a Metropolitis in sua provincia, sive a judicibus per Nos designatis fuerint definitae. Itaque hisce Litteris Venerabili Fratri Metropolitano Olomucensi Auctoritate Nostra Apostolica ad decennii spatium facultatem tribuimus, ut in tertio jurisdictionis gradu cognoscere, atque ad sententiam usque inclusive judicare possit et valeat matrimoniales aliasque ecclesiasticas causas, quae in prima instantia ab Episcopis suffraganeis Metropolitae Viennensis, in secunda vero ab ipso Metropolitano Viennensi definitae sint; item ecclesiasticas omnes causas, quas in prima instantia Metropolitanus ipse Viennensis tamquam dioecesanus Antistes judicaverit, ac deinde in secunda instantia Metropolitanus

Pragensis tamquam Delegatus Apostolicae Sedis definiverit; praeterea omnes et singulas, quae in prima instantia ab Episcopo suffraganeo Metropolitae Leopoliensis Rutheni ritus judicatae, deinde in secunda instantia ab Archiepiscopo ipso Leopoliensi diremtae fuerint; insuper, quas in prima instantia Metropolitanus ipse Leopoliensis Rutheni ritus tamquam dioecesanus Antistes cognoverit, ac deinde in secunda instantia Metropolita Leopoliensis latini ritus tamquam ab Apostolica Sede Delegatus judicaverit, item quas in prima instantia Episcopi suffraganei Archiepiscopi Salisburgensis, deinde in secunda instantia Archiepiscopus ipse Salisburgensis definiverit, praeterea quas in prima instantia idem Metropolitanus Salisburgensis tamquam dioecesanus Antistes, deinde in secunda instantia Metropolitanus Pragensis uti Delegatus Apostolicus judicaverit. Decennium vero, quo Apostolica haec delegatio definitur, initium habere volumus a die, quo similes in forma Brevis Litterae expeditae sunt pro facultate ecclesiasticas causas in secundo gradu jurisdictionis cognoscendi. Volumus autem atque mandamus, ut in causis matrimonialibus accurate servetur fel. me. Benedicti XIV. Praedecessoris Nostri Constitutio, quae incipit „Dei miseratione" utque ad maturitatem debitam adhibendam in tanti momenti causis prae oculis habeantur providae, sapientesque memorati Praedecessoris Nostri Litterae, quae ab ipso datae sunt ad Poloniae Antistites die XI. Aprilis Ann. MDCCXLI. et die XVIII. Maji Ann. MDCCXLIII., in ceteris vero ecclesiasticis causis omnia custodiantur, quae a sacris canonibus praescripta sunt, denique ut in omnibus et singulis causarum actis Apostolicae hujus Delegationis expresse ac nominatim mentiò fiat. Caeterum a delegata hujusmodi judicandi facultate excipi omnino volumus ac mandamus majores causas, quae nimirum, ut legitur apud Tridentinum Concilium Sess. 24. Cap. 20. de Reformat., „apud S. Sedem juxta Canonicas Sanctiones tractandae sunt, vel quas ex urgenti rationabilique causa judicaverit Summus Pontifex per speciale rescriptum manu propria subscribendam committere atque avocare." Porro non obstante hac delegatione liberam esse volumus fidelibus facultatem Nostrum, et Apostolicae Sedis judicium implorandi, ac nulli plane liceat ipsos quamlibet ob causam ab hac facultate praepedire aut retardare. Haec concedimus, volumus, mandamus, contrariis licet expressa atque individua mentione dignis non obstantibus quibuscumque. Datum Romae apud S. Petrum sub Annullo Piscatoris die IV. Decembris MDCCCLVII. Pontificatus Nostri Anno Duodecimo.

Concordare cum Originali testamur

Vindobonae die decima quinta Januarii 1858.

† Ant. Xav. de Luca, Archiepiscopus Tarsensis, Nuntius Apostolicus.

(L. S.)

Fürstbischöfliches Consistorium Brixen den 10. Februar 1858.

Georg Habtmann, Präses.

Johann Stippler, Secretär.

Ueber die Taufe der Kinder akatholischer Eltern und Eintragung derselben ins Taufbuch.

(Brixner Diöcesanblatt III. Stück.)

Da sich auch in dieser Diöcese nicht selten der Fall ereignet, dass Kinder akatholischer Eltern den hochwürdigen Herren Seelsorgern zur Taufe gebracht werden: so ist es von grosser Wichtigkeit, dass sich dieselben die hiebei zu befolgenden Grundsätze klar machen.

Auf den ausdrücklichen Wunsch akatholischer Eltern soll sich der Seelsorger nicht weigern, ihrem Kinde das heil. Sacrament der Taufe zu ertheilen, besonders wenn Gefahr wäre, dass es vielleicht der Gnade der Widergeburt sonst lange entbehren müsste. Dabei muss aber der Seelsorger den Eltern eines solchen Kindes bemerklich machen, dass er bei dieser heil. Handlung etwa nicht den Stellvertreter des akatholischen Pastors mache, sondern nur als Diener der katholischen Kirche dieselbe vornehmen könne. Zu Taufpathen sollen nur Katholiken zugelassen werden: Andersgläubige können blos als Zeugen der vorgenommenen Handlung dabei anwesend sein.

Da ein solches Kind, wie sich dies von selbst versteht, durch das Sacrament der Taufe ein Glied der katholischen Kirche wird; so ist es auch in der Rubrik „katholisch“ einzuzeichnen. Um jedoch die Confession der Eltern ersichtlich zu machen, soll bis zum Erscheinen neuer Taufregister-Formulare in der Rubrik der Eltern vorgemerkt werden, welcher Confession sie angehören, und ob sie ein Versprechen, das Kind in der katholischen Religion erziehen zu lassen, abgegeben haben oder nicht.

Brixen, den 11. Februar 1858.

VINCENZ, Fürstbischof.

Bischöfliche Verordnungen für die Diöcese Czanad.

(Concubinarii et arbitrarie divortiati abs mora ad Ordinariatum deferendi.)

Lugubri experientia didicimus occasione recens institutae conscriptionis popularis *numerosos* detectos fuisse *concubinatus* et *arbitaria divortia.* Ecquidem oportebat, ut Curati, quorum ad oficium spectat oves suas noscere, in notitiam corruptelarum hujusmodi suamet vigilantia devenissent, cum quippe etsi malis, quae ignorantur, medela quodam modo non deberi videatur, tamen excusandi haud sint, qui quod nosse ex officio debebant, ignorarent. Tanto igitur solertius curandum esse duximus, ut detectis cognitisque his corruptelis, quae ipsam medullam christianae morum rationis arrodunt, remedia congrua deesse non pateremur.

Quare omnes et singulos Vestrum V. Fr. et F. in Christo D. N. de quorum manibus sanguis aliquando animarum sibi creditarum requiretur, praesentibus excitandos a officii serio admonendos duximus, ut posito personarum respectu *nomina concubinariorum vel in arbitrario divortio viventium* — quod laudabili zelo bene multi iam praestiterunt — *ad Nos deferatis,* quo adhibitis remediis juris canonici ac implorato pro re nata etiam brachii secularis auxilio aut divellantur scelerate conviventes, aut suas con-

cubinas celebrato cum illis legitimo matrimonio, cohonestent, et denique arbitrario in divortio viventes viam juris periclitentur.

Nos certe nulli parcemus labori, quo haec pessima contagio, quae jam proh dolor! omnem pene hominum classem pervadere pergit, tempestive praefocetur et exstirpetur. Quod ut assequi Nobis liceat, Vestrum erit V. F. et F. D. *annuas* populi fidelis *conscriptiones* omni cum *diligentia* et *circumspectione* ita peragere, ut attentionem Vestram nulla modo effugiant temerarii et scelerati, de quibus agimus, legum divinarum humanarumque contemptores, sed detecti ad saniora reducantur.

Caeterum monitos etiam volumus, ne levibus suspicionibus aut infundatis forte malevolorum susurrationibus aures fidemque praebeatis; sed tum demum pro medela isthuc confugiatis, cum *violenta praesumtio* vel *positiva scientia* de *re facti* nullum dubium relinquunt et ad malum tollendum nullum Vobis jam superest remedium.

Datum Temesvárini die 23. Januarii 1858.

(Dispensatio in jejunio quadragesimali conceditur, Indulgentiae plenariae lucrandae significantur.)

Appropinquante *sacro Quadragesimae tempore* cum probe noverimus non paucos de fidelibus partim iis arctari rei domesticae angustiis, partim valetudinis laborare incommodis, partim denique gravi manuum labore vitae media quaerere, ut a conscientiosa Ecclesiae praecepti observatione vel inviti retineantur: opportunum duximus congruo dispensationis remedio eorum conscientiae hoc etiam anno consulere.

Itaque virtute facultatis Nobis ab Apostolica sede dto. 19. Januarii 1857 neo delegatae in hunc tenorem: „Dispensandi quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum tempore jejuniorum et quadragesimae“ — ad eundem modum et iisdem sub conditionibus, quas anno praeterito praescripsimus, beneficium dispensationis elargiendum duximus et in Domino praesentibus elargimur; cum illa tamen in rei natura fundata restrictione, ut illi, qui praecepta Ecclesiae reliqua temere contemnunt ac violant, beneficii dispensationis incapaces habeantur. Huc imprimis referendi sunt, qui Confessionem s. et Communionem paschalem negligunt; festos dies non observant, sed profanant eorumque sanctimoniam violant.

Quamquam vero noverimus hujus ingenii homines haud multum legem jejunii aut dispensationem ab ea curaturos; hoc non obstante conditionem praeexpositam ideo potissimum duximus apponendam, ut tenoribus praesentium Nostrorum Ordinum pro more ex s. Ambone publicatis occasio Vobis fiat ad easdem conditiones fideles reflectendo, legum Ecclesiae observantiam inculcandi.

Reliquum est, ut hac utamur opportunitate tenores *Allocutionis*, quam Beatissimus Pater Pius IX. in Consistorio Secreto die 25. Septembris 1857 habuit, in ea parte, qua se ad universam Ecclesiam referunt, publici juris faciamus.

„Et quo facilius Deus Nostris Vestrisque annuat votis, ad universae Ecclesiae preces confugere censuimus. Quamobrem hic sermonem Nostrum ad omnes Venerabiles Fratres, totius catholici orbis Patriarchas, Primates, Archiepiscopos, Episcopos et alios locorum Ordinarios convertimus, eorumque eximiam religionem ac pietatem summopere hortamur, ut si ita oportunum in Domino existimaverint, pro eorum prudentia et arbitrio publicas in propriis Dioecesibus preces indicendas curent, quibus a Deo imploretur, ut Ecclesia sua sancta ejusque salutaris doctrina ubicumque terrarum, cunctis amotis difficultatibus, majora in dies incrementa suscipiat et prospere vigeat ac dominetur, omnesque populi occurrant in unitatem fidei et agnitionis Domini Nostri Jesu Christi. Ut autem fideles ardentiori studio atque uberiori fructu hisce precationibus instent, coelestium munerum thesauros, quorum dispensationem Nobis credidit Altissimus, proferre et erogare statuimus. Quocirca *plenariam Indulgentiam*, intra temporis spatium ab eisdem Venerabilibus Fratribus locorumque Ordinariis praefiniendum, usque ad proximi futuri anni millesimi octingentesimi quinquagesimi octavi finem et non ultra tribuimus et largimur in forma Jubilaei eodem plane modo, iisdemque facultatibus, quibus Jubilaeum Nostris Encyclicis Literis die vicesima prima Novembris anni milesimi octingentesimi quinquagesimi primi datis et incipientibus „Ex aliis Nostris Literis“ universo catholico orbi concessimus.“

In horum itaque conformitate praesentium tenore praecipimus et mandamus,

a) Ut fideles de *tenore* suprapositae Allocutionis ex s. Ambone *Dominica Quinquagesimae* edocti ad preces juxta intentionem praeexpositam Beatissimi Patris tempus *sacrae Quadragesimae* fundendas, quo taliter *indulgentiae plenariae in forma Jubilaei* participes fieri valeant, excitentur, una edoceantur, singulos quosque qui Confessionem paschalem corde contrito peregerint, hujus beneficii spiritualis participes futuros.

b) Ut post peractum S. Missae sacrificium *coram exposito Ciborio per tempus Quadragesimae quotidie 5 Pater et Ave* praeorante Sacerdote persolvantur.

c) Praemoneantur fideles quod indulgentiarum harum participes fieri illi quoque possint, qui — ab aditu quotidiano Ecclesiae justa et rationabili causa retenti praedictas preces *domi idque in communi cum tota familia domestica quotidie* persolverint.

Denique significamus, curae Nobis fuisse, ut *schedae confessionales novam* textum accomodum s. Scripturae referentes imprimerentur, quarum exempla apud Cancellariam Dioecesanam acquiri poterunt; una vero volumus et mandamus, ut singuli Cūrati ductu harum schedarum (pro more recepto colligendarum) *numerum eorum ineant, qui Confessionem paschalem peregerunt*, et dehinc in notatis pro *schematismo Dioecesano* exhiberi solitis, sicut baptisatorum et mortuorum, ita etiam horum numerum exponant.

Datum Temesvārini in Residentia Nostra Episcopali Festo S. Francisci Salesii (29. Januarii 1858).

Die Vereinbarung der würtembergischen Regierung mit dem heil. Stuhle.

(Fortsetzung.)

Artikel VII. „Die *religiöse Unterweisung* und *Erziehung* der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen wird der Bischof, gemäss der ihm eigenen Hirtenpflicht, leiten und überweisen. Darum wird derselbe auch die Katechismen und Religionshandbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen ist.

In den Elementarschulen ertheilt der Ortsgeistliche den Religionsunterricht, in andern Lehranstalten nur Solche, denen der Bischof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder entzogen hat."

Die Beleuchtung im Staatsanzeiger bemerkt hiezu. Die dritte Beilage enthält den Zusatz: „Auf das Elementarschulwesen wird dem Bischof der mit der *bestehenden Gesetzgebung und der nothwendigen einheitlichen Leitung vereinbare Einfluss gewährt werden.*"

Mit diesem Abschnitt sind die Art. 24—26 und der Art. 78 des Volksschulgesetzes zu vergleichen, welcher bestimmt: „die Oberschulbehörde für die katholischen Schulen ist der katholische Kirchenrath, jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religionsunterrichts in den katholischen Schulen.

Bei dem in der gedachten Erklärung der Regierung zugesicherten *weiteren Einfluss* des Bischofs ist vorzugweise daran zu denken, dass die Wünsche und Desiderien des Ordinariats, die sich auf das religiöse Moment der Volksschulbildung beziehen, stets sorgfältig geprüft und die thunlichste Beachtung finden werden, sowie dass in Schulsachen, namentlich in den innern Einrichtungen, im Lehrplan, Einführung von Schulbüchern etc. eingreifendere Aenderungen nicht werden verfügt werden, ohne dass dem Bischofe zuvor Gelegenheit dargeboten wäre, die etwaigen kirchlichen Gesichtspunkte in der Sache zu vertreten.

An den Competenzverhältnissen, wie sie das Schulgesetz feststellt, wird dadurch selbstverständlich nichts geändert; es liegt aber darin doch eine billige Ausgleichung einer zwischen der evangelischen und katholischen Kirche hierin bestehenden Ungleichheit gegenüber.

Während nämlich für die evangelische Seite das *Consistorium* zugleich die Oberschulbehörde ist, und hiedurch die evangelische Kirche schon in der Identität der Behörde eine Bürgschaft dafür hat, dass bei der Leitung des Elementarschulwesens das religiöse Moment zur Geltung komme, werden im

Zukunft bei den katholischen Schulen die Organe des Kirchen- und Schulregiments ganz auseinander fallen, und der Einfluss der Kirche auf die Schule dadurch minder gesichert erscheinen.

Zwar kommt hingegen der ganze Unterschied der evangelischen und katholischen Kirchenverfassung und die zwischen dem evangelischen Consistorium und katholischen Kirchenrath in anderer Beziehung bestehende Analogie in Betracht; und es wird die k. Regierung, welche in beiden Fällen durch die Wahl der Personen die gleiche Einwirkung zu üben im Stande ist, wohl stets darauf bedacht sein, *dass auch in der Zusammensetzung der katholischen Oberschulbehörde das Interesse der Kirche seine Vertretung finde*, aber gleichwohl lässt sich nicht verkennen, dass immer noch ein *Rest der Differenz übrig bleibt*, der in der oben erwähnten Zusicherung seine Ausgleichung finden sollte.

Da in Obigem ausgesprochen ist, dass dem Bischofe nur der in der *bestehenden Gesetzgebung* und der *nothwendigen einheitlichen Leitung* vereinbare Einfluss gestattet werden könne, und dass an den Competenzverhältnissen, wie sie das *Schulgesetz* feststellt, selbstverständlich nichts geändert werden könne, so fragt es sich zuerst: Welches ist nach der bestehenden Gesetzgebung das Rechtsverhältniss der Kirche zur Schule, und welches sind die Competenzverhältnisse, welche nicht geändert werden sollen?

Das dermalen bestehende Gesetz ist zunächst das *Schulgesetz* vom Jahre 1836.

Dasselbe kam *ohne alle vorgängige Berathung mit der Kirche*, nicht ohne Widerspruch des † Bischofs Johann Baptist v. Keller und mehrerer katholischer Abgeordneten in beiden Kammern, zu Stande.

Schon die Motive, mit welchen das damalige Ministerium *Schlayer* dieses Gesetz einbrachte, musste auf Seiten der Katholiken *gerechte* Bedenken erregen.

Herr v. *Schlayer* erklärte in seinem Begleitungsvortrage:

„Ihrer wesentlichen Bestimmung nach sind die Volksschulen, wenngleich religiöse Bildung stets ihre Grundlage bleibt, *Anstalten der bürgerlichen und nicht der religiösen Gesellschaft.*

Gewiss wird immer weniger bezweifelt werden, dass die Volksschule eine *Anstalt des Staates und nicht der Kirche sei*, *und dass sie diesen Charakter behalten müsse;* aber es wird auch bei keiner anderen öffentlichen Einrichtung, als wie bei der Volksschule immer anschaulicher hervortreten, dass zwischen Staat und Kirche die innigste Verwandtschaft bestehe.“ [1])

Das Volksschulgesetz vom 29. Sept. 1836 (Regbl. Nr. 50) enthält im Betreff des Verhältnisses der Kirche zur Schule folgende Bestimmungen:

Art. 1. Zweck der Volksschulen ist religiös-sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend in den *für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten.*“

---

[1]) Begleitungsvortrag S. 32. 66.

Art. 2. Wesentliche Gegenstände des Unterrichts in der Volksschule sind: Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen und Singen. Der Religionsunterricht ist in allen Volksschulen, *soweit nicht in besonderen Fällen die Oberschulbehörde etwas anders anordnet*, unter angemessener Theilnahme der Schullehrer von den *Ortsgeistlichen zu ertheilen*."

Der Zusatz: „*soweit nicht in besonderen Fällen die Oberschulbehörde etwas anders anordnet*," hatte in der Kammer der Abgeordneten heftige Debatten verursacht, weil er *bedenklich;* allein er blieb dennoch.

Art. 24. Ein nur den Unterricht der Volksschule vertretender *Privatunterricht* muss von einem von der Oberschulbehörde für befähigt erklärten und zum Privatunterricht ermächtigten Lehrer ertheilt werden. [1])

Die Kinder, welche einen solchen Privatunterricht erhalten, sind zu den periodischen, öffentlichen Prüfungen in der Volksschule regelmässig beizuziehen. Der Privatunterricht, welcher neben dem öffentlichen Unterricht ertheilt wird, ist von der Ermächtigung der Oberschulbehörde unabhängig."

Art. 25. *Privatunterrichtsanstalten* können, wenn die Benützung derselben von dem Besuche der öffentlichen Volksschulen befreien soll, *nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet werden*, und es dürfen dabei nur Lehrer, welche diese Behörde nach Kenntnissen und Sittlichkeit für befähigt erkennt, angestellt sein.

Diese Anstalten stehen in Beziehung auf Beobachtung des genehmigten Unterrichtswesens auf die Schulzucht und auf die Aufführung der Lehrer *unter Aufsicht der Schulbehörden*. Die Ermächtigung zu einer solchen Anstalt kann wegen beharrlichen Ungehorsams gegen die Aufsichtsstelle widerrufen werden."

Art. 26. Ueber die Entlassungsfähigkeit aus dem Privatunterricht bei denjenigen Kindern, welche nur einen den Unterricht der Volksschule vertretenden Privatunterricht erhielten, hat die Oberschulbehörde auf gleiche Weise, wie über die Entlassung aus dem öffentlichen Schulunterricht zu erkennen."

Es ist sehr bedeutungsvoll, dass die Beleuchtung im Staatsanzeiger gerade auf diese Bestimmungen besonders aufmerksam macht. Dieselben werden, wenn Privatschulen errichtet und etwa Ordenspersonen unterstellt werden wollten, besonders praktisch werden.

Art. 72. Die Volksschulen stehen in jedem Orte unter der Aufsicht des Pfarrers derjenigen Confession, welcher der Schulmeister angehört, und der übrigen Mitglieder des Kirchenconvents. Wo mehrere Geistliche einer Confession angestellt sind, wird einer derselben von der Oberschulbehörde besonders mit der örtlichen Schulaufsicht beauftragt.

---

[1]) Lehrerinnen waren bisher vom öffentlichen Unterrichte ausgeschlossen.

Art. 78. Die Oberschulbehörde ist für die evangelischen Schulen das evangelische Consistorium und für die katholischen Schulen der katholishe Kirchenrath, *jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religionsunterrichts.*

Den *Geist* dieses Volksschulgesetzes hat der edle Freiherr *v. Hornstein*, der eifrige, nunmehr dahin geschiedene Vertheidiger der Rechte der katholischen Kirche in der Kammer der Abgeordneten wohl durchschaut, wenn er bei der Berathung desselben sagte:

„Es wäre wirklich traurig, wenn die Diener der Kirche in den Volksschulen nicht dasjenige sollten zu Stande bringen können, *was nur unter Aufsicht des Staates geschehen soll.* Glaubt man denn, die Freiheit eines Landes werde grösser, wenn die Kirchengewalt ganz von den Schulanstalten zurückgedrängt wird?

Das Schulgesetz ist auch den Principien des westphälischen Friedensschlusses entgegen. [1])

Wenn dieses Gesetz mit den betreffenden Kirchen vorher berathen und in Uebereinstimmung mit denselben nachher in die Kammer gebracht worden wäre, so würde es besser gewesen sein und auch zu mehrer Beruhigung haben dienen können. [2])

So sehe ich es aber für nichts anderes an, als für eine Brücke, über welche die Staatsgewalt jeden Augenblick in die heiligsten Interessen der Menschheit, nämlich in den Glauben, einzugreifen im Stande ist.

Da also die Rechte unsers Glaubens, wenigstens meiner Ueberzeugung nach, nicht gewahrt sind, so muss ich gegen dieses Gesetz und gegen alle Bestimmungen, die jetzt schon im Schulwesen bestehen und unsern Rechten zu nahe treten, als *Katholik* protestiren.

Meiner Ueberzeugung nach ist die Freiheit des Unterrichts eine Sache, die dem jetzigen Zeitgeist, auf den man sich so oft beruft, am meisten entspricht. Gerade dieses ist es aber, was ich in dem Gesetze am meisten vermisse. *Ich sehe den ganzen Geist des Gesetzes als eine Art von Monopolisirung des Unterrichtswesens an,* und so wenig ich sagen will, dass unsere Regierung je dergleichen Absichten haben werde, so ist doch gewiss, dass in dem Geist des Gesetzes jeder Vorschub gegeben ist, einen doctrinellen Absolutismus einzuführen.

Der hochwürdigste Bischof *v. Keller* erklärte: Er wolle sich zwar in keinen Principienstreit einlassen. Allein das Princip sei gleichwohl nicht aus dem Auge zu lassen, denn es hinge sehr viel davon ab, ob die Schul-

---

[1]) Auf den westphälischen Frieden und den Reichsdeputationshauptschluss §. 63 bezogen sich auch die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz in ihrer II. Denkschrift vom Jahre 1853 bei der Reclamation der Rechte der Kirche in Betreff der Schule. §. 12.

[2]) Domdecan *v. Jaumann* sprach in der Kammer gleichfalls sein Bedauern aus, dass ein solches Gesetz, das die Interessen der Kirchen so vielfach in Anspruch nehme, nicht vorher dem bischöflichen Ordinariate zur Begutachtung zugestellt worden sei.

anstalten als reine *Staatsanstalten* zu betrachten seien. Seien die Schulen dies, so sei die Kirche eo ipso davon ausgeschlossen. Er wisse zwar wohl, dass die falsche Ansicht, als ob die Schulen reine Staatsanstalten seien, aus der *Josephinischen Zeit* stamme; allein Kaiser *Joseph* habe doch die Geistlichen aufgefordert und in den Stand gesetzt, in der Schule Grosses zu leisten." [1])

Freiherr v. *Maucler* erwiederte in der I. Kammer auf die Bemerkung des Grafen v. *Schäsberg:* „dass er sich als Katholik feierlich gegen den Grundsatz verwahren müsse, welcher vom Ministertische ausgesprochen wurde, dass die Schule eine *reine Staatsanstalt sei*, ein Grundsatz, der wohl für einen *rationalistischen*, nicht aber für einen *christlichen* Staat passe."

„Die Leitung der Erziehung der künftigen Generation müsse der *Regierung* zustehen. Eine Theilung dieser Leitung würde die Kraft der Direction lähmen. Dem Bischofe sollen alle Elementarschulen offen stehen; er möge seine Bemerkungen, Wünsche und Ansichten der Staatsregierung mittheilen, welche sie auch gewiss beobachten werde; aber ein *imperium coordinatum* habe der Bischof nicht anzusprechen. Ein solches sei auch im katholischen Oesterreich ausgeschlossen. [2])

Obgleich wie wir schon in unserm I. Artikel S. 162 erwähnt haben, die würtembergische Regierung in ihrer Erwiederung auf die bischöfliche Denkschrift bemerkt hat, sie erkenne vollkommen an, dass das ganze Schulwesen und namentlich die Volksschule vom *Geiste des positiven Christenthums* bestimmt und durchdrungen sein, und eben darum der Kirche ein wesentlicher Einfluss hierauf zugestanden werden müsse;" obgleich die Be-

---

[1]) Die Josephinischen Grundsätze haben auch in der Schule in Oesterreich ihre Endschaft erreicht. Vgl. Erledigung eines Theils der Vorlagen der bischöflichen Versammlung von Seiten des hohen Ministeriums bei *Schöpf*, Kirchenrecht I. Bd. S. 151. Oesterreich. Concordat Art. V.

Wenn man das *Schlimme* in der österreichischen Gesetzgebung nachahmte, warum nicht auch das *Gute?*

[2]) Nach Artikel V des österreichischen Concordates heisst es: „Der *ganze* Unterricht der katholischen Jugend wird in allen, sowohl öffentlichen, als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein, die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die *religiöse Erziehung* der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, dass bei keinem Gegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft."

Artikel VIII. „Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der *kirchlichen Beaufsichtigung der Bischöfe* unterstehen. Den Schuloberaufseher des Kirchensprengels wird Se. Majestät aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit der zum Schullehrer zu Bestellenden muss makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden."

leuchtung im Staatsanzeiger die Versicherung gibt, dass die Wünsche und Desiderien des Ordinariats, die sich auf das religiöse Moment der Volksschulbildung beziehen, stets sorgfältigst geprüft und die thunlichste Beachtung finden werden; so leuchtet doch von selbst ein, dass der Standpunkt, auf welchem die würtembergische Regierung steht, noch fast ganz derselbe ist, wie im Jahre 1836, während der der österreichischen Regierung ein weit erhabenerer in Beziehung auf das Schulwesen ist. Der Trost, welchen die Beleuchtung im Staatsanzeiger gibt, die Regierung wird darauf bedacht sein, dass auch in der Zusammensetzung der katholischen Oberschulbehörde das Interesse der Kirche ihre Vertretung finde, ist im Ganzen derselbe, welchen schon der vormalige Director des k. katholischen Kirchenraths, Freiherr von *Soden* in der I. Kammer gegeben hat, wo er sagte:

„Es seien bei der Oberschulbehörde zwei katholische Geistliche angestellt und es sei Pflicht dieser Central-Stelle, den wohlthätigen Einfluss der Kirche auf die sittlich religiöse Erziehung des Volkes von selbst pflichtmässig zu befördern.“ [1])

Hierauf erwiederte der Fürst *v. Waldburg-Zeil-Wurzach*:

„Diese zwei Geistlichen seien als *Kirchen- oder Schulräthe* dem Bischofe nicht verpflichtet, also auch demselben nicht verantwortlich. Vielmehr sei der Bischof denselben in Beziehung auf die Schulangelegenheiten subordinirt (hatte doch Herr v. Maucler erklärt: die Regierung kenne kein imperium coordinatum an). Durch diese Subordinirung des Bischofs unter die im Kirchenrathe befindlichen Priester werden diese aus ihrer Sphäre gänzlich herausgerissen, und hören dadurch gleichsam auf, Priester zu sein, da sie nicht mehr dem Bischofe untergeordnet seien. Darum sei auch durch die Anwesenheit dieser Geistlichen bei der Oberschulbehörde die katholische Kirche nicht gehörig repräsentirt.“ [2])

Der neue Gesetzesentwurf, welcher den Ständen unterbreitet werden soll, enthält Art. 3 die Bestimmung:

„An Mädchenschulen und an den untersten Knabenklassen, sowie an den untersten gemischten Schulklassen können mit *Zustimmung der Gemeindebehörden* und mit *Genehmigung der Oberschulbehörde* an der Stelle von Unterlehrern und Lehrgehilfen auch *Lehrerinnen* verwendet werden, welche der Oberschulbehörde ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben. Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Wege der Verordnungen erlassen werden. [3])

Hiedurch ist wenigstens Aussicht gegeben, dass auch weibliche Ordensgenossen, arme Schulschwestern oder barmherzige Schwestern etc. zum Unterricht in der Volksschule zugelassen werden können. Warum aber diese nur in den untersten und nicht auch in den höheren Mädchenklassen, wo

---

[1]) Die Erörterung *ob* und in *wie weit* diese Behörde die sittlich-religiöse Bildung befördert habe, würde hier zu weit führen.

[2]) Darstellung der Rechtsverhältnisse etc. von *Longner* S. 284—299.

[3]) Weitere Bestimmungen, welche der katholischen Kirche günstig wären, enthält der neue Gesetzesentwurf nicht.

es gerade am zweckmässigsten wäre, zugelassen werden sollen, ist nicht wohl abzusehen. In welcher Weise sie sich über ihre Befähigung bei der Oberschulbehörde auszuweisen haben, ob sie sich von derselben müssen prüfen lassen, oder ob anderwärtige Zeugnisse ihrer Befähigung genügen werden, kann noch nicht gesagt werden. Obgleich aus all' dem Bisherigen erhellt, dass der Kirche im Verhältniss zur Schule nur ein *minimum* von Rechten eingeräumt ist, und von Ueberschreitungen gar keine Rede ist, so ist dies dem *modernen Liberalismus* doch schon zu viel, und er fürchtete schon deshalb Gefahr für den Staat. Der Verfasser der Broschüre: „*Das würtembergische Concordat* und seine Folgen“ sagt S. 36: „Der richtige Grundsatz kann nur der sein, dass der Religionsunterricht und die religiöse Erziehung (welche durch den blossen Katechismus-Unterricht erzielt werden soll) in den *Bereich der Kirche, aller sonstige Unterricht aber in den des Staates* gehöre.“

Auch das würtembergische Concordat scheint von diesem Grundsatz auszugehen. *Im Einzelnen jedoch fürchten wir, ist derselbe nicht streng und folgerichtig genug festgehalten.* Vgl. *Art. VII.* der Convention. Hiergegen meint er, lasse sich wohl nichts einwenden, und nur das verstehe sich von selbst, dass auch hier das Oberaufsichtsrecht des Staates gewahrt bleiben muss, *Religionslehrbücher*, welche staats- und sittengefährliche Grundsätze verbreiten, wie dies namentlich in *Jesuitischen* Schriften häufig der Fall war, zu *verbieten*. [1])

Nicht unbedenklich erscheint dagegen der weitere Zusatz: „Auf das Elementarschulwesen wird dem Bischof der mit der bestehenden Gesetzgebung und der nothwendigen einheitlichen Leitung vereinbare Einfluss gewährt werden.“ Denn einmal sieht man nicht ein, welches Recht der Bischof hätte, auf einen andern, als den Religionsunterricht Einfluss auszuüben; es wäre daher besser, wenn statt jener Bestimmungen nur gesagt wäre, was die Denkschrift des würtembergischen Cultministeriums sagt, *es solle dem Bischof Gelegenheit gegeben werden, in Schulsachen die etwaigen kirchlichen Gesichtspunkte zu vertreten.*

Sodann aber könnte aus dem Ausdrucke: „der mit der *bestehenden* Gesetzgebung vereinbare Einfluss“ die Folgerung gezogen werden, dass sich der Staat des Rechtes begeben habe, in seiner Gesetzgebung späterhin Aenderungen vorzunehmen, durch welche der Einfluss des Bischofs auf das Elementarschulwesen geschmälert würde. (Diese Folgerung werden wohl Wenige, höchstens etwa noch Leute wie der Exprofessor des Kirchenrechts an der Universität Tübingen, Dr. *Warnkönig*, ziehen.)

Es war dies ohne Zweifel nicht die Meinung der Regierung. Aber die

---

[1]) Wenn für die Volksschulen nichts mehr zu fürchten wäre, als die Religionslehrbücher der Jesuiten, dann stünde es mit derselben vortrefflich, wir könnten aber Lehrbücher von *andern Gesellschaften* nennen, die in grossem Ansehen stehen, von welchen die Volksschule viel zu *fürchten* hat.

Worte des Vertrags sind dieser Auslegung offenbar günstig. *Wie sehr aber freilich die Rechte und Interessen des Staates dadurch beeinträchtigt würden*, liegt am Tage. Dieser muss durchaus die Freiheit haben, sein Unterrichtswesen so einzurichten, *wie er es am angemessensten findet*, und er kann sich unmöglich durch eine Verpflichtung auf die bestehende Gesetzgebung an den Veränderungen hindern lassen, welche durch die *fortschreitende Bildung* nöthig werden. Schon jetzt wären mehrere derartige Veränderungen zu wünschen, von denen sich mit Sicherheit annehmen lässt, dass ihnen von Seiten des katholischen Klerus lebhafter Widerstand entgegen trete. So namentlich *die mit der Mischung der Bevölkerung immer nothwendiger werdende allmählige Verwandlung der confessionellen Schulen in paritätische und eine andere Stellung zur Volksschule*. Denn, so zweckmässig und unvermeidlich es in der Regel sein mag, dass die Beaufsichtigung der Volksschulen, zumal auf dem Lande, den Ortsgeistlichen anvertraut werde, so wünschenswerth ist doch auch eine klare Feststellung der rechtlichen Verhältnisse, nachdem einmal die Kirchen sich nicht länger in ihrem bisherigen Verhältniss zum Staate festhalten lassen wollen. Das Angemessenste und Gerechteste dürfte sein, dass die *Functionen des Pfarrers und des Schulaufsehers auch da, wo sie thatsächlich in Einer Person vereinigt sind, doch dem Rechte nach getrennt werden*; dass der *Pfarrer von der kirchlichen Behörde*, oder dem Patron, der *Schulaufseher vom Staate ernannt werde*; dass der Lehrer bei seiner Wahl *nicht an den geistlichen Stand gebunden sei*; dass von den Gehalten, welche die Geistlichen bisher für die beiden vereinigten Verrichtungen erhielten, oder von den bisherigen Beiträgen des Staats zu den Bedürfnissen der Kirche ein *entsprechender Theil als Belohnung des Schulaufsehers ausgeschieden werde*." [1])

Diesem Wunsche des geängstigten Verfassers ist durch die würtembergische Gesetzgebung theilweise schon entsprochen und ihr soll noch mehr entsprochen werden, so dass er beruhigt mit *Göthe* sprechen kann: „*Es ist dafür gesorgt, dass die Bäume nicht zum Himmel wachsen.*" Wir wollen zu seinem und anderer liberalen Herren Trost nur auf Einiges aufmerksam machen. Einmal auf den schon erwähnten Art. 72 des Schulgesetzes. Sodann besagt §. 73: „Wird eine Schule von Kindern einer *andern Confession*, als derjenigen, zu welcher sich der Schulmeister bekennt, besucht, so steht dem *Ortspfarrer dieser Confession* die Befugniss zu, von der Schule in Beziehung, auf die Kinder Einsicht zu nehmen, und seine etwaigen Bemerkungen dem Kirchenconvent mitzutheilen und nöthigen Falls an die höhere Behörde zu bringen."

Endlich sagt Art. 76. noch ausdrücklich: „Die Pfarrer und Kirchenconvente sind als Schulbehörden dem Bezirkspolizeiamt, theils dem Bezirksschulaufseher, theils dem gemeinschaftlichen Bezirksamt in Schulsachen untergeordnet. Zum Bezirks-Schulaufseher wird von der *Oberschulbehörde* der

[1]) Das würtembergische Concordat und seine Folgen. S. 36—38.

Decan (bei den Protestanten) oder einer der Geistlichen derjenigen christlichen Confession, welcher die ihm untergebenen Schullehrer angehören, in widerruflicher Eigenschaft bestellt. Der Umfang seines Bezirks wird von der Oberschulbehörde bestimmt.

Uebrigens bleiben die katholischen Decane verpflichtet, bei *Gelegenheit* der ihnen obliegenden Kirchenvisitationberichte einen die Religions- und Sittenlehre in den Volksschulen umfassenden Hauptbericht an die bischöfliche Behörde zu erstatten. [1])

Soll der Einfluss der Kirche auf die Schule ein wesentlicher sein, so muss ihr nothwendig auch auf die *Erziehung und Bildung der Lehrer* sowohl in *öffentlichen*, als in den *Privat-Bildungsanstalten* derselben ein Einfluss gestattet werden.

Der Geist des Lehrers ist in der Regel auch der Geist der Schule. Ist der Geist des Lehrers ein unchristlicher, unkatholischer, ein aufgeblasener und dünkelhafter, ein unbotmässiger und unwirksamer, so wird es auch der Geist der Schule sein; ist dagegen der Geist des Lehrers ein wahrhaft christlicher, ein katholisch-kirchlicher, ist er ein demüthiger, bescheidener und genügsamer, so wird es auch der Geist der Schule sein. Niemand wird aber behaupten wollen, dass der erstere oder letztere nur eine Folge der *Ertheilung und Ueberwachung* oder *Nichtüberwachung* des *Religionsunterrichtes* sei, sondern vielmehr eine Folge der *Gesammterziehung* und *Bildung*, welche im Institute herrscht. Vor Allem wird es darauf ankommen, welcher Geist die Lehrer des Institutes beherrsche.

Die ganze Garantie, welche bisher der Kirche in dem Schullehrerseminare in Gmünd geboten wurde, war die, dass der Vorstand des Institutes ein *katholischer Geistlicher*, welcher aber, wie alle übrigen Lehrer vom Staate angestellt wurde.

Der Vorstand oder sonst ein katholischer Geistlicher ertheilt den Religionsunterricht, der am Orte des Institutes befindliche Decan, in Gmünd, hat das Recht den Prüfungen anzuwohnen, und die Ertheilung des Religionsunterrichtes zu überwachen und darüber dem Bischofe Bericht zu erstatten. Diess ist der ganze Einfluss der Kirche auf das so wichtige Schullehrerseminar, ebenso bei dem Privatbildungs-Institute der Lehrer.

In Oesterreich, auf dessen Gesetzgebung, wenn sie ungünstig für die Kirche ist, man sich so gerne beruft, ist der Einfluss der Kirche auf die Schullehrerbildungs-Anstalten ein weit günstigerer. Man vergleiche die Ver-

---

[1]) Dies ist der ganze Einfluss, welcher bisher der Kirche auf die Schule gestattet war — die Ertheilung und Ueberwachung des Religionsunterrichts. Als Schulaufseher und Schulinspectoren sind die katholischen Geistlichen als Staatsdiener zu betrachten.

Dies soll freilich in Folge der Convention anders werden, denn diese versteht unter religiosa instructio et educatio in omnibus scholis publicis et privatis offenbar mehr, als die blosse Ertheilung des Religionsunterrichts. Allein wir werden sogleich sehen, dass hierin nicht viel Besserung zu erwarten ist.

ordnung des Fürstbischöflichen Consistoriums Brixen vom 12. August 1857 und die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. Oktober 1857 für Ungarn im Archiv für kath. Kirchenrecht 5. u. 6. Heft S. 365 — 368. S. 371 — 377.

Zur Ertheilung des pädagogischen Privatunterrichtes sollen nur jene Lehrer berechtigt sein, welche durch Geschicklichkeit, Fleiss und einen *religiös-sittlichen Wandel sich rühmlich hervorthun*, und eine wohl eingerichtete Schule unterhalten, und im Stande sind, die Kandidaten ausser den Schulgegenständen im Gesange und Orgelspiel zu unterrichten. Sie werden von den Schuldistricts-Inspectoren gewählt[1]) und für den Fall, dass sie sich mit der Privatbildung der Schulcandidaten befassen wollen, dem fürstbischöflichen Consistorium zur Bestätigung angezeigt.

Der Schulbezirks-Inspector hat bei den Schulvisitationen auch von dem Fortschritte und dem religiös-sittlichen Verhalten der Privatschul-Ortscandidaten sich zu überzeugen. Der Kandidat hat sich durch den Ortspfarrer und Districts-Schulinspector beim *fürstbischöflichen Consistorium* zur Prüfung zu melden. Die Landesschulbehörde hat sich über die Abhaltung dieser Prüfung mit dem Ordinariate in's Einvernehmen zu setzen. Ueber Antrag des Ordinariats bestimmt die Landesbehörde den Ort und die Zeit der Prüfung und zwei Lehrer, und das Ordinariat einen Commissär. Aus der Religion prüft der bischöfliche Commissär. Das Ergebniss der Prüfung ist mit Vorlage der schriftlichen Arbeit und mit Gutachten der Prüfungs-Commission an das Ordinariat zu berichten, welches bei gut bestandener Prüfung dann das vom Schuloberaufseher unterzeichnete Zeugniss ausstellt. Privatpräparanden, welche die Prüfung an einer *öffentlichen Anstalt* zu bestehen verlangen, sind ebenfalls dem Ordinariate durch die Districts-Inspectoren anzumelden, welche im Falle der Gestattung der Prüfung jene Prüfungscandidaten und den Director der betreffenden Lehrer-Bildungsanstalt hievon in Kenntniss setzt. Derselbe hat den Erfolg dieser Prüfung dem *Ordinariate* besonders einzuberichten.

Aehnliche Bestimmungen finden für *Ungarn* statt.

Directoren und Lehrer an Schulen, welche von *geistlichen Orden* besorgt werden, ernennt der Ordensvorstand. Jede in dieser Beziehung verfügte Aenderung ist aber entweder unmittelbar oder im Wege des Schulbezirksaufsehers der *Diöcesanbehörde* bekannt zu geben, welche darüber zu wachen hat, dass nur vorschriftsmässig befähigte Individuen bei dem Schulunterrichte verwendet werden.

Man ersieht hieraus, dass in Oesterreich die einheitliche Leitung des Schulwesens gut und zwar noch besser als in Würtemberg gewährt wird, weil sämmtliche Verordnungen im Schulwesen vom *Cultministerium selbst*, nicht von einem untergeordneten Collegium — Oberschulbehörde — aus-

---

[1]) Wer nach dem Concordate die Districts-Schulinspectoren ernenne, sieh oben.

geben, ohne dass desshalb die Rechte der bischöflichen Behörde wie in Würtemberg beeinträchtigt werden.

Unter Beziehung auf acta Apost. 20, 28. Concil. Trident. sess. V. de ref. c. 2. Can. Sicut vir. c. VII. qu. 1. stellt Dr. *B. Schele* in seiner vortrefflichen Schrift: „Die *neuern religiösen Frauengenossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen*“ in Betreff des Verhältnisses der Kirche und den unter solchen Ordensgenossenschaften stehenden Schulen folgende sehr beherzenswerthe Grundsätze auf:

„Es ist eine der allerkühnsten und frivolsten Theorien, welche dem Bischofe das Recht bestreitet jenen zahlreichen Theil seiner Herde, der während mehrerer Jahre in der *Volksschule* Unterricht, Bildung und Erziehung empfangen soll, in den Heilswahrheiten zu unterrichten, zu einem sittlichen Wandel anzuleiten oder davon Kenntniss zu nehmen, welcher Art der Unterricht und die Leitung ist, die den jugendlichen Gemüthern beigebracht wird.

Die religiösen Fraueninstitute, deren Hauptzweck *Unterricht* und *Erziehung* bildet, sind *kirchliche* Genossenschaften; ihre Mitglieder sind *kirchliche* Personen, die nicht anders als unter *kirchlichem Einflusse und kirchlicher Obsorge wirken sollen und wollen*. Zugleich ist *nicht* der Unterricht in gemeinnützlichen und nothwendigen Lehrgegenständen, wiewohl sie auch diesen eine Sorgfalt zuwenden, welche allen gerechten Ansprüchen genügen muss, ihre vornehmste Aufgabe; sondern der *religiöse* Unterricht, die *Erziehung*, die Bildung des Herzens zur christlichen Frömmigkeit und Sitte bildet den Mittelpunkt ihrer Lehrthätigkeit.

Dieses Moment ist aber, wie jedes religiöse überhaupt, unbestreitbar der Leitung und Ueberwachung des Bischofes unterstellt.

Nach katholischer Anschauungsweise wird desshalb dem Bischofe bezüglich der katholischen Volksschulen immer ein solches Mass der Rechte eingeräumt werden müssen, welches Leo der XII. den Bischöfen des Kirchenstaates zutheilt: „*Die Vorstände dieser Schulen sind die Bischöfe.*“ Sie sollen in jeder Gemeinde einen Priester aufstellen, der persönlich den gesammten Unterricht und die Erziehung zu überwachen hat; sie werden sich's angelegen sein lassen, dass die Lehrer ihren Schülern den anfänglichen Unterricht in der Religionslehre beibringen.“

Die Zutheilung oder Inanspruchnahme dieser Rechte beeinträchtigt den rechtlichen Einfluss der Staatsgewalt auf die Volksschulen nicht. Denn mit Fug und Recht kann es einem wohlgeordneten christlichen Staate nicht gleichgültig sein, ob die Volksschulen ihre Aufgaben erfüllen oder nicht, ob darin ein entsprechender, den Bedürfnissen der Zeit angemessener Unterricht ertheilt, ob dieselben von den Unterthanen pflichtschuldig beschickt werden oder nicht. Die Sorge für das *unterrichtliche* Moment, die Anordnung und Regelung der Lehrgegenstände, die Schulordnung, zeitweise Prüfung der Schülerinnen wird desshalb der amtlichen Sphäre der *christlichen* Staatsregierung nicht nur nicht entzogen werden können, sondern eine solche Beeinflussung und Betheiligung muss im Interesse des Gedeihens der Schule

geradezu wünschenswerth erscheinen. Allein die Schule als *Ganzes*, als Stätte katholischer Erziehung und Bildung der Jugend, muss der Ueberwachung und Leitung dessen unterstellt sein, dem vermöge seines von Gott ihm übertragenen Amtes die Sorge für religiösen Unterricht und Erziehung der Gläubigen obliegt, d. h. dem Diöcesan-Bischofe.

Mit der Uebergabe einer Schule an ein *kirchlich approbirtes* Lehrinstitut ist die Anerkennung dieses Principes, dass die Schule als Glied zum kirchlichen Organismus gehöre, verbunden, und dem Bischofe steht bezüglich der Schulen der Frauencongregationen das Recht zu:

1. Die Lehrfähigkeit der Ordenspersonen zu prüfen,
2. die gesammte Erziehungs- und Lehrthätigkeit der Frauen zu überwachen,
3. in eigener Person oder durch einen Delegirten die Schulen zu visitiren,
4. für den Unterricht der Religionslehre Sorge zu tragen,
5. die in der Schule zu gebrauchenden Lehrbücher der Religion und der biblischen Geschichte zu bestimmen und die übrigen hinsichtlich der in ihnen bemerkbaren religiösen Tendenz in der Art zu controliren, dass der religiöse Unterricht nicht gefährdet werde,
6. zur Wahrung der Pflege der Religiosität angemessene Bestimmungen zu erlassen. [1])

Am Schlusse dieser Schrift warnt der Verfasser unter Beziehung auf die kirchlich-politische Denkschrift: *„das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Baiern“* Schaffhausen 1852 vor Eingriffen in die zum eigentlichen Lebensbereiche solcher Institute gehörige Selbständigkeit.

Jedes unbefugte Uebergreifen einer andern Macht hindert die gedeihliche Entwickelung solcher Institute, hemmt ihren Einfluss und macht sie zum Schatten dessen, was sie sein sollen. So wenig der Bischof der Ordensobere eines Klosters sein kann, so wenig es ihm zusteht, in die Grundbedingungen und die Regeln eines Institutes einzugreifen, so wenig, ja um so weniger ist dazu die Staatsgewalt befugt. [2])

Als bei der Berathung des würtembergischen Schulgesetzes *Graf Schäsberg* in der Kammer der Standesherrn auch nur den Antrag stellte, es solle volle Gleichheit der katholischen mit der protestantischen Confession hergestellt werden, und er fordre als Katholik *überall Mitwirkung der Kirche* im Schulwesen und zu Art. 78 den Zusatz: *„ein vom Bischofe ernannter Scholaster* und bei den Worten, an das Ministerium, die Worte zu setzen: „und den Landesbischof, welche in Schulsachen im Einverständniss zu handeln haben,“ da erfolgte durch *Freiherrn v. Maucler* die von uns bereits angeführte *Erklärung*, welche noch heut zu Tage als leitendes Princip gilt.

Das k. Cultministerium erklärte zwar in seiner Beleuchtung selbst, dass die Stellung der katholischen Kirche zur Schule gegenüber der protestantischen, wo die Schulen unter dem *Consistorium* stehen, welches zugleich

---

[1]) Dr. Scheis a. a. O. S. 227—229.
[2]) Dr. Scheis a. a. O. S. 255—256.

die Oberkirchenbehörde ist, eine ungleiche sei; allein wodurch diese Ungleichheit ausgeglichen werden soll, da *die alte Gesetzgebung bestehen soll*, ist nicht abzusehen.

Die gemachte Versprechung ist von keiner grossen Bedeutung.

Die Oberschulbehörde d. h. der k. katholische Kirchenrath, soll, obgleich es der entschiedene Wunsch und Wille des heil. Stuhles ist, dass er abgeschafft werde, dennoch bleiben, vielleicht mit etwas verändertem Namen, aber mit den, wenn auch etwas geschmälerten Rechten und den alten Traditionen und Gewohnheiten.

Wenn nicht alle Anzeichen (prodigia et portenta) täuschen, so dürfte der liberale Abgeordnete, Prof. *Dr. Mak*, welcher im Jahre des Heils 1849 begeistert in der Kammer der Abgeordneten ausrief: „Meine Herren! wir hatten einen Kirchenrath und wir haben ihn noch, obgleich wir auch seinen Leichensager haben. Ist der Kirchenrath unter einem neuen Kirchenregiment mit der Freiheit der katholischen Kirche unvereinbar? Nein meine Herren!“ wird zur Ehre eines Propheten gelangen.

Auffallen muss es, mit welcher ängstlichen Sorgfalt allenthalben die sogenannten *staatlichen Beziehungen* der katholischen Geistlichen hervorgehoben werden.

So unterliegt es keinem Zweifel, dass die Ueberwachung der Residenzpflicht der Geistlichen Sache des Bischofs ist. (Vgl. Trident. sess. VI. c. 2. de ref.)

Nun sollen zwar die Geistlichen als solche in Folge der Convention in dieser Beziehung unter dem Bischofe stehen und bei ihm oder den theilweise hiezu bevollmächtigten Decanen Urlaub einzuholen haben.

Allein in ihren *staatlichen Beziehungen* sollen sie zugleich unter der Controle des *gemeinschaftlichen Oberamts in Schulsachen* stehen und diesem, wenn sie ihren Urlaub benützen wollen, Anzeige machen; die Schulinspectoren und Decane der höhern Staatsbehörde — dem k. katholischen Kirchenrathe. Welches sollen nun die *staatlichen* Beziehungen sein, um derer willen der kirchliche Urlaub nicht ausreichen soll, sondern noch eine Controle des gemeinschaftlichen Oberamtes in Schulsachen nöthig ist?

Hier kann man zunächst nur daran denken, dass die katholischen Pfarrer und Pfarrverweser zugleich *Schulaufseher* sind, und als solche als *Staatsdiener* betrachtet werden und somit auch ihre staatlichen Pflichten wahr zu nehmen haben.

Man sollte doch glauben, dass dem bischöflichen Ordinariate gewiss eben so viel daran liegt, dass ein katholischer Pfarrer, Kaplan oder Pfarrverweser *seine Pflichten in der Schule* eben so gewissenhaft, als die übrigen Amtsobliegenheiten erfülle, wenn er auf längere Zeit Urlaub nimmt, für dieselben durch einen Stellvertreter zu sorgen hat, wie in der Kirche. Ebenso die Decane und Schulinspectoren.

Wozu also dieses Misstrauen und diese Doppelcontrole? Verdient denn die Kirche kein Vertrauen? Schon bisher wurde einem Geistlichen, wenn er sich auch über seinen *kirchlichen* Urlaub ausweisen konnte,

von den Oberämtern kein Pass ausgefertigt, bis er auch den Urlaub der Staatsbehörde, des k. katholischen Kirchenraths, vorgelegt hatte. Verdient denn die Kirche gar kein Vertrauen?

Die katholischen Geistlichen müssen bei ihrer Anstellung als Vicare und Pfarrverweser schon einen *Staatsrevers* ausstellen, einen Huldigungseid ablegen; bei ihrer definitiven Anstellung müssen sie die professio fidei ablegen, und dem Bischofe den Investitur- oder Obedienzeid ablegen; in ihrer *kirchlich-staatlichen Eigenschaft* den *Huldigungseid gegen das Staatsoberhaupt*, juramentum fidelitatis; nun sollen sie künftig vollends in ihren reinstaatlichen Beziehungen auch noch einen Diensteid auf die Beobachtung der Gesetze und Verordnungen des Staates ablegen. [1]

Welches diese *staatlichen Beziehungen* der Geistlichen sind, ist noch nicht einmal formulirt; man kann nur vermuthen, dass es ihre Beziehungen zur *Schule*, zum *Stiftungs- und Armenwesen* seien, also ihre Eigenschaft als *Schulaufseher*, *Kirchen- und Armenvögte*; allein diese Beziehungen sind doch ihrer wahren Natur nach *principaliter kirchliche* und nur per accessorium *staatliche*. Nun sollte man annehmen dürfen, es gälte der Grundsatz: accessorium sequitur principale.

Welches die Gesetze und Verordnungen sind, deren Beobachtung sie zu beschwören haben, wissen die Geistlichen nur theilweise; denn es tauchen immer wie Pilze neue auf; sie müssen also auf ein unbestimmtes x schwören, und es kann sie etwa nur der Gedanke beruhigen, dass die Gesetze und Verordnungen, die sie zu beschwören haben, der Convention und den göttlichen und kirchlichen Gesetzen nicht widersprechen dürfen. In der Natur ist alles Zwitterwesen ein *anomales*.

Nun sollen aber die katholischen Geistlichen in ihren *amtlichen Functionen* [2] wenn sie auch nur Eine Person ausmachen, doch immer als *Doppelnatur* oder als *Doppelmanifestation* betrachtet werden.

Dieser Dualismus wird sicherlich kein heilbringender, er wird die fruchtbare Mutter von Collisionen und allerlei Unzuträglichkeiten werden.

Würde das *Schul-*, *Stiftungs-* und *Armenwesen* nicht zu den eigentlichsten Lebensfunctionen der Kirche gehören, so könnte sie auf dieselben verzichten; so aber ist es, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, für sie eine Unmöglichkeit.

Die Beleuchtung im Staatsanzeiger gibt selbst zu, dass durch diesen Dualismus im Schulwesen, weil nämlich bei den katholischen Schulen die Organe des Kirchen- und Schulamtes ganz auseinander fallen, *der Einfluss der Kirche auf die Schule minder gesichert sei*. Ob sich dieser Dualismus nicht zum Besten der Kirche und des Staates durch eine *Einheit*, aber eine

---

[1] Ob dieser staatliche Doppeleid bei der Investitur eines Geistlichen wie bisher in der Kirche *vor* dem bischöflichen Obedienzeid abzulegen sein wird, darüber scheint noch nichts entschieden zu sein.

[2] Dass sie als Staatsbürger unter der Gerichtsbarkeit des Staates stehen, wird nicht bestritten.

andere als die bisherige, deren Träger der k. katholische Kirchenrath ist, ausgleichen lasse, müssen wir weiserer und höherer Erwägung überlassen, haben aber unter Hinweisung auf Oesterreich die nöthigen Fingerzeige gegeben. Wenn eine Oberschulbehörde auch verfassungsmässig ist, so muss sie doch nicht gerade ein Collegium wie das des k. katholischen Kirchenrathes sein. Dieser Gedanke sollte wenigstens auch unsern Finanzkünstlern einleuchtend sein.

Dass, wie der Verfasser der mehrerwähnten Broschüre wünscht, statt der Geistlichen *weltliche* Schulaufseher und Schulinspectoren kommen werden, ist nicht zu fürchten; denn seine Voraussetzung, dass von dem Einkommen, welches die katholischen Geistlichen als Schulaufseher und Schulinspectoren haben, etwas hinweggenommen und die weltlichen damit belohnt werden möchten, ist eine grundfalsche.

Die katholischen Geistlichen haben als Schulaufseher und Schulinspectoren keine Besoldung vom Staate. Die Pfarrer beziehen für das Anwohnen bei der Schulprüfung für $1/2$ Tag 30 kr. aus der Gemeindekasse. Die Schulinspectoren haben als solche keine Staatsbesoldung, sondern erhalten für Abhaltung der Schulprüfungen sehr mässige Diäten und Reise-Entschädigung gleichfalls aus der Gemeindekasse, sonst nichts. Was die protestantischen Decane als Schulinspectoren haben, wissen wir nicht.

In Betreff der Elementarschulen wird also die Convention keine solche Veränderungen hervorrufen, welche das Leben des Staates, wie der moderne Liberalismus fürchtet, gefährden könnte; auch wird eine egyptische Finsterniss in der Schule nicht zu befürchten sein.

Was von Seite des hochwürdigsten Bischofs unter den obwaltenden Umständen geschehen konnte, ist schon vor dem Erscheinen der Convention geschehen.

Derselbe hat schon unterm 5. August 1853 folgende *allgemeine Verordnung* ergehen lassen:

Wir haben mittelst Hirtenschreibens vom 5. Februar 1850 unseren hochwürdigen Seelsorgersgeistlichen an's Herz gelegt, wie sie, getragen von der Liebe zu dem erhabenen Berufe, unsterbliche Seelen zu Jesus Christus hinzuführen; durchdrungen von einem lebendigen und demüthigen Glauben an die seligmachende Kraft der in der heiligen Kirche hinterlegten Wahrheiten des Christenthums; bestrebt mit allem Fleisse, in die Erkenntniss der unergründlichen Gnadenschätze des uns in Christo dargebotenen Heils tiefer und tiefer einzudringen, — als geistliche Väter der Jugend des katechetischen Amtes warten sollen. Es ist nun aber noch erforderlich, dass wir für die äussere Regelung der Ertheilung des Religionsunterrichts an die Schuljugend, sowie für die Sicherstellung der unmangelhaften Verwaltung des katechetischen Amtes einerseits und der Schule gegen unkirchliche, irreligiöse und sittenverderbliche Einflüsse andererseits unsere oberhirtlichen Anordnungen treffen, in welchem Betracht wir Nachstehendes verfügen:

1. Für jede Schulklasse ist wöchentlich in zwei Stunden der Religions-

unterricht zu ertheilen, so dass bei einer Schule von drei Klassen in der Woche sechs Stunden auf den Religionsunterricht zu verwenden sind.

2. Wo zur Sommerszeit die sämmtliche Schülerzahl in zwei Abtheilungen zu je zwei Stunden täglich Unterricht erhält, ist der Religionsunterricht für eine Abtheilung in zwei Wochenstunden zu ertheilen.

3. Während der Fastenzeit sind für den Religionsunterricht in der obern Klasse zum Zwecke der Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Sacramente noch wöchentlich zwei weitere Stunden zu verwenden, welchem Unterricht auch diejenigen Schüler dieser Klasse anzuwohnen haben, welche in dem darauf folgenden Jahre zur heiligen Communion zugelassen werden.

4. In Filialschulen ist, wenn für den Pfarrsprengel nur Ein Geistlicher bestellt ist, der Religionsunterricht in wöchentlich wenigstens zwei Stunden zu ertheilen, wobei die vorbereitende und nachhelfende Thätigkeit des Lehrers für den Katecheten ein Gegenstand ganz besonderer Achtsamkeit und liebender Sorgfalt zu sein hat.

5. Dem Bezirksaufseher wird hiemit die kirchliche Mission zur Ueberwachung des Religionsunterrichts und zur Wahrung der kirchlichen und religiösen Interessen bei dem Unterricht und der Erziehung der Schuljugend ertheilt.

Als bischöflicher Bevollmächtigter lässt der Bezirksschulinspector:

a) bei der jährlichen Schulvisitation die Schuljugend über ihre Kenntnisse in der Religions- und Sittenlehre prüfen und nimmt von dem in der Schule aufliegenden und daselbst zu führenden Verzeichnisse der abgehaltenen Katechesen Einsicht, um sich sowohl über die Einhaltung einer systematischen Aufeinanderfolge, als über die pünktliche Ertheilung der vorgeschriebenen Religionsstunden zu überzeugen;

b) cognoscirt er über die Betheiligung der Kinder an dem öffentlichen Gottesdienste, beziehungsweise über zweckmässige Einrichtung desselben Behufs der Erbauung der Schuljugend;

c) nimmt er alles wahr, was in Schule und Gemeinde eine christliche und kirchliche Bildung der Jugend fördert oder hemmt, oder gar gefährdet;

d) erstattet er uns unter Vermittlung des Decanats nicht nur nach der jährlichen Schulvisitation ausführlichen Bericht über den bei sämmtlichen Schulen seines Bezirks gemachten Erfund in den sub a) gedachten Beziehungen, sondern setzt uns auch von allen wichtigeren, das religiöse Gebiet berührenden Vorkommnissen aus dem Schulleben, zumal wenn solche die religiöse und sittliche Gefährdung der Schuljugend durch einen Lehrer betreffen, in Kenntniss.

Artikel VIII. „Dem Bischofe wird es freistehen, Seminarien nach der Vorschrift des tridentinischen Concils zu errichten, und in dieselben nach Befugniss und Nutzen der Diöcese Jünglinge und Knaben zur Ausbildung aufzunehmen. Diese Anstalten werden in Absicht auf Einrichtung,

Unterricht, Leitung und Verwaltung der *völlig freien bischöflichen Autorität unterstellt sein.* Auch die Vorsteher und Lehrer derselben wird der Bischof ernennen, und so oft er es nothwendig oder zweckdienlich findet, wieder entlassen.

So lange aber Seminarien in besagter Form nicht errichtet sind, und die wesentlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Convicte zu Ehingen, Rottweil und Tübingen fortbestehen, werden in Betreff derselben folgende Bestimmungen eingehalten werden:

a) Diese Institute stehen bezüglich der religiösen Erziehung und der Hausordnung *unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs.*

b) Insofern die Zöglinge dieser Institute den Unterricht an selbstständigen staatlichen Studienanstalten erhalten, stehen sie gleich den anderen Schülern unter den für diese Studienanstalten geltenden Gesetzen und dem für dieselben vorgeschriebenen Lehrplan. Sollte aber der Bischof bezüglich der Gymnasien hierin eine Aenderung für nothwendig oder zweckmässig erachten, so wird er sich in's Einvernehmen setzen mit der königl. Regierung, welche auch ihrerseits nichts ändern wird, ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Bischof.

c) *Vorsteher und Repetenten* der genannten Institute wird der Bischof ernennen und entlassen; jedoch wird er dazu niemals solche ausersehen, von denen er weiss, dass sie der königl. Regierung aus erheblichen und auf Thatsachen beruhenden Gründen in bürgerlicher oder politischer Hinsicht minder angenehm sind, und ebenso jene entlassen, welche aus denselben Gründen nach ihrer Anstellung unangenehm geworden sind.

d) Dem Bischof steht es zu, diese Institute zu visitiren, eigene Abgeordnete den öffentlichen Prüfungen, zumal jenen für die Aufnahme neuer Zöglinge, beizugeben und sich periodische Berichte erstatten zu lassen.

e) Die königl. Regierung wird dafür Sorge tragen, dass an den oberen Gymnasien, mit welchen die niederen Convicte verbunden sind, nach und nach *nur geistliche* Professoren angestellt werden.

Die dritte Beilage fügt diesem Artikel bei:

„Es wird dem Bischofe nie erschwert werden, die Entfernung von ihm für unwürdig erklärter Zöglinge aus den öffentlichen Convicten zu erwirken.“

Zum grösseren Verständniss dieses Artikels gibt die Beleuchtung im Staatsanzeiger folgende Erläuterungen.

Das Tridentinum ordnet in jeder Diöcese die Errichtung von Seminarien an, in welchen die künftigen Cleriker vom zwölften Lebensjahre an bis zur Priesterweihe abgesondert von der Welt und anderen Lehranstalten für ihren künftigen Beruf erzogen und ausgebildet werden sollen; eine Bestimmung, die freilich in Deutschland nur in wenigen Diöcesen zur genauen und vollständigen Ausführung gelangt ist. Die von Sr. Majestät dem Könige

gleich am Anfang ihrer Regierung gegründeten Convicte haben mit jenen tridentinischen Seminarien das gemein, dass die Zöglinge derselben wenigstens von der Grenze des Knabenalters (dem 14. Lebensjahre an) in besonderen Anstalten nach einer ihren künftigen Beruf in's Auge fassenden Lebensordnung unter der Aufsicht von Geistlichen zusammenwohnen und erzogen werden. Dagegen ist es ein wesentlicher Unterschied, dass sie sich hinsichtlich des Unterrichts an die allgemeinen und öffentlichen Lehranstalten anschliessen, und die Zöglinge ihren gesammten Unterricht zuerst vier Jahre lang als ordentliche Schüler eines oberen Gymnasiums und dann die gleiche Zeit als Studirende der Landesuniversität erhalten, und in dieser Beziehung den für jene Studienanstalten bestehenden allgemeinen Ordnungen gleichmässig unterworfen sind.

Dass der Staat keinerlei Verbindlichkeit gehabt habe, für die Ausbildung katholischer Geistlichen Sorge zu tragen, soll im Hinblicke auf die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses und der §§. 82 und 84 der Verfassungsurkunde nicht behauptet werden. [1])

Aber Niemand wird läugnen können, dass er einer solchen Verpflichtung auch mit einem Bruchtheil des jetzigen Aufwandes hätte nachkommen können, ohne hinter dem, was in andern Ländern unter gleichen Verhältnissen geschehen ist, zurückzubleiben.

Dass aber eine das gesammte Bedürfniss der Kirche deckende Zahl von Zöglingen acht Jahre lang *ganz aus Staatsmitteln* unterhalten, ernährt, gekleidet, unterrichtet wird, dass der katholischen Kirche ganz dieselben Institute, wie sie die evangelische Landeskirche in Folge einer besonderen Stiftung der Vorzeit besitzt, und sogar mit einem verhältnissmässig weit grösseren Staatsaufwand verliehen wurden, dies war ein über jede rechtliche Verbindlichkeit weit hinausreichender Act des Wohlwollens und der landesväterlichen Fürsorge unsers Königs, der als solcher auch Seitens der Organe der katholischen Kirche des Landes stets vollkommene Anerkennung gefunden hat.

Die Bedeutung dieser Sache liegt aber keineswegs in der Grösse des finanziellen Opfers, sondern mehr noch in der oben erwähnten Einrichtung dieser Anstalten. Die k. Regierung sah und sieht eben darin, dass die katholischen Geistlichen einen vollen Gymnasial- und Universitätscursus mit

---

[1]) §. 82 lautet: „Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen diesen Zwecken ausschliesslich gewidmeten Kirchenfond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgute und der nähern Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Weise, wie bei dem altwürtembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden."

§. 84. „Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanstalten jeder Art und namentlich der Landesuniversität, wird auch künftig auf das Zweckmässigste gesorgt."

und neben andern Schülern zu absolviren haben, und dadurch mit den übrigen wissenschaftlich gebildeten Ständen auf der gleichen Stufe allgemeiner Bildung stehen, eines der wirksamsten und besten Mittel, um die Conflicte der Kirche mit der Zeitbildung zu beseitigen, *welche die Wirksamkeit eines unwissenden und in mönchischer Abgeschlossenheit aufgewachsenen Klerus begleiten*, und alle die Vortheile zu erreichen, welche das Vorhandensein gebildeter und einflussreicher Männer in den einzelnen Gemeinden des Landes mit sich führt. Kein Sachkundiger aber wird läugnen, dass diese Auffassung durch die Erfahrung bestätigt wurde, und dass, wenn die katholische Geistlichkeit unseres Landes an wissenschaftlicher Bildung, sittlicher Haltung und praktischer Tüchtigkeit, wenn ebenso die katholische Volks- und Schulbildung den Vergleich mit keinem andern katholischen Lande zu scheuen hat, wenn die katholische Landesuniversität an wissenschaftlicher Bedeutung längst eine der ersten Stellen in Deutschland einnimmt, und wenn neben allem dem der *confessionelle Frieden noch niemals in einer das Staatswohl berührenden Weise gestört worden ist*, zu allem dem unsere Convicte eines der ersten und wirksamsten Mittel gewesen sind.

Es wäre ein ebenso bequemer, als formell berechtigter Standpunkt für die Regierung gewesen, gegenüber von den Anfechtungen jener Institute zu erklären: wenn der katholischen Kirche diese Convicte nicht mehr recht seien, so wie sie sind, so könne der Staat das theure Geld, das er dafür ausgibt, sparen; *wenn die Kirche unwissendere und mönchisch erzogene Geistliche haben wolle*, so möge sie zusehen, wie weit sie damit kommen werde; wenn sie durchaus Seminarien nach dem Tridentinum haben zu müssen meine, so möge sie suchen, wie sie Mittel dazu finde. Ein höherer und der Regierung würdigerer Standpunkt war es aber, der katholischen Kirche und dem Lande jene Anstalten in ihrem wesentlichen Bestande auch für die Zukunft zu sichern.

Wenn die Convicte bisher ganz und ausschliesslich unter einer Staatsbehörde standen, so erklärt sich dies theils aus dem ganzen System, welches eine solche überhaupt zum Schwerpunkt des Kirchenregiments machte, theils aus dem Umstande, dass der Aufwand für jene Anstalten ganz wie bei allen andern Staatsinstituten der periodischen ständischen Verabschiedung unterliegt, somit auch die volle Verantwortung der Regierung für deren Einrichtung und Verwaltung erfordert.

Allein auf der anderen Seite liess sich auch nicht verkennen, dass wenn dem Bischofe mit seinem Capitel die Leitung der *innern* Angelegenheiten der katholischen Kirche nach dem §. 78 der Verfassungs-Urkunde überlassen werden soll, ihm auch *eine wesentliche Einwirkung auf die Erziehung der Geistlichen nicht entzogen werden kann.* Wenn daher einmal eine principielle Auseinandersetzung über die Competenz der Staatsbehörde und des Ordinariats eintrat, so lag es in der Natur der Sache, das auch die Bildungsanstalten der Geistlichen der Cognition des Bischofs unterstellt werden mussten, und es konnte sich nur darum handeln, der Regierung jene Be-

fugnisse zu sichern, welche theils aus ihrer Verantwortlichkeit für die Verwendung von Staatsgeldern, theils aus ihrem Oberaufsichtsrechte abzuleiten sind.

Der Zweck und die Bedeutung des Artikel VIII besteht demnach darin, dass zwar der Vorschrift des Tridentinums die formelle Anerkennung nicht versagt, und sogar die Ehre der Voranstellung zuerkannt wurde, dass aber gleichwohl die Convicte unter Erhaltung ihres wesentlichen Charakters ebenfalls, wenn auch erst in zweiter Linie, zu kirchlich legalen erhoben werden, und eine Beziehung zum Kirchenregimente erhalten, welche ihr Bestehen auch für die Zukunft sichern und jede anderweitige Fürsorge für Bildung der Geistlichen entbehrlich machen wird. Diese Aussicht dürfte um so gegründeter sein, als man wohl zu den jetzigen und künftigen Würdeträgern der katholischen Kirche unseres Landes das zuversichtliche Vertrauen hegen darf, dass sie den Werth ihrer eigenen wissenschaftlichen Bildung, die sie in der Regel diesen Instituten zu danken haben werden, hinreichend zu würdigen wissen, um diejenige Seite ihrer Organisation, auf welcher die wissenschaftliche Bedeutung vorzugsweise beruht, niemals antasten zu wollen.

Die dem Bischofe hinsichtlich der Convicte gemachten Einräumungen sind in mehreren Punkten sehr bedeutend, aber gleichwohl enthalten sie nur separate oder neben der ordentlichen Leitung derselben hergehende Rechte, und heben die Regel und Grundvoraussetzung nicht auf, dass die dem Lande für die Verwendung von öffentlichen Mitteln verantwortliche Staatsbehörde *nicht blos in ökonomischen Fragen*, sondern überhaupt eine *ordentliche Aufsichtsbehörde* bildet, und von dem gesammten Zustand der Anstalten auch ihrerseits durch *periodische Berichte* und *Visitationen* fortlaufende Einsicht nimmt.

Von den einzelnen Bestimmungen erfordert nur eine einzige eine nähere Erläuterung. Nach Art. 1, Ziff. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1842 ist der Vorstand des Wilhelmstiftes Staatsdiener im Sinne der §§. 47—50 der Verfassungsurkunde, und kann demnach nicht durch den Bischof widerruflich ernannt und entlassen werden.

Es folgt daraus, dass die lit. c. des Art. VIII auf den dermaligen Inhaber jener Stelle keine Anwendung erleiden und dass bis zur Abänderung jener Gesetzesbestimmung eine definitive Besetzung jener Stelle überhaupt nicht stattfinden kann."

Gegen diese Erläuterungen im Staatsanzeiger, welche grösstentheils richtig sind, lässt sich nicht viel einwenden, nur dagegen, dass die Zöglinge der Convicte *ganz aus Staatsmitteln* unterhalten, dass der katholischen Kirche ganz dieselben Institute, wie sie die evangelische Landeskirche in Folge einer besondern Stiftung besitzt, und sogar mit einem verhältnissmässig weit grösserem Staatsaufwand verliehen wurden; dass ferner als nächste Folge der Errichtung von Knabenseminarien ein *in Unwissenheit und mönchischer Abgeschlossenheit aufgewachsener Klerus, welcher den confessionellen Frieden gefährden und die katholische Volks- und Schulbildung*

wenig fördern könnte, in Aussicht gestellt wird, dagegen liesse sich Vieles sagen; allein wir wollen hievon Umgang nehmen.

Dass die Kirche, namentlich seit der Kirchenversammlung von Trient und den daselbst getroffenen sehr weisen Bestimmungen in Betreff der Errichtung von Seminarien, alle Ursache hatte und noch hat, diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit einzuschärfen, dies wird jedem Unbefangenen einleuchten.

Der heil. Stuhl hat schon in der mehrerwähnten Note vom 10. August 1819 in Betreff des Art. IV der Declaration der vereinten protestantischen Fürsten Ziff. 9, 10, 11 die Gründe angegeben, welche ihn bewogen, ganz besonders auf die Errichtung von Seminarien nach der Form des Tridentinums, d. h. auf Knabenseminarien zu dringen, damit die Aspiranten des geistlichen Standes von ihrer zartesten Jugend an unter der Aufsicht und der gänzlichen Abhängigkeit von den Bischöfen in der Uebung der — ihrem Stande eigenen Tugenden und besonders in den heiligen Wissenschaften erzogen und gebildet werden.

Der heil. Vater machte ganz besonders darauf aufmerksam, wohin schlechte Grundsätze und eine übel verstandene Freiheit die christliche Jugend führen könne. Es ist nicht zu verkennen, dass die in Würtemberg durch den Edelsinn Sr. Majestät des Königs gegründeten Convicte gewissermassen einen Ersatz für die Knabenseminarien bildeten. Sie würden diese aber noch weit mehr ersetzt und noch grösseren Nutzen gestiftet haben, wenn sie gleich bei ihrer Errichtung nicht als blosse *Staatsanstalten* betrachtet und unter die fast ausschliessliche Aufsicht und Leitung des Staates gestellt und nicht blos der Unterricht, sondern auch die sittlich-religiöse Erziehung und Bildung als ihr Hauptzweck betrachtet worden wäre.

Die Kirche soll allerdings in der wissenschaftlichen Bildung nicht zurückbleiben; allein es liegt ihr zunächst die Pflege der heiligen Wissenschaft ob; von der sogenannten modernen Bildung gilt zunächst, was der Apostel sagt: „scientia inflat.“ Es war gewiss fehlerhaft, dass das kirchlich ascetische Moment, Gebet und Betrachtung, früher fast ganz vernachlässigt wurde. Der Einfluss der Kirche auf diese Institute war bisher ein ganz unbedeutender.

Die niederen Convicte in Rottweil und Ehingen wurden zunächst für die in den philosophischen Vorstudien begriffenen Candidaten des geistlichen Standes errichtet. §. 1 des Statuts ist allerdings gesagt, dass die beiden Convicte der Bildung und Erziehung der Candidaten des geistlichen Standes während der sogenannten Gymnasialstudien bis zum Uebergang an die Universität gewidmet seien.

§. 14. Mit dem Eintritt in die Convicte übernimmt jeder Zögling die Verpflichtung, sich dem katholisch geistlichen Stande zu widmen, für denselben geistig und sittlich auszubilden und dereinst zum Dienste der vaterländischen Kirchen- und Lehranstalten gebrauchen zu lassen, im Entstehungsfall aber die auf ihn verwendeten Kosten nach dem hiefür bestehenden Tarif zu ersetzen.

§. 17. Wer durch Unsittlichkeit, Irreligiosität und Unbotmässigkeit sich des von ihm erwählten Berufes unwürdig beweist, die Ehre des geistlichen Standes oder die Ordnung in der Anstalt gefährdet, wird nach dem Masse seiner Verschuldung mit Disciplinarstrafen belegt, mit der Entfernung aus der Anstalt bedroht, oder auf den Antrag des Kirchenraths aus dem Convicte ausgestossen.

Nach §. 20 wurde der Vorstand aus der Zahl der am Sitze desselben angestellten Professoren auf den Vorschlag des k. katholischen Kirchenraths unter Rücksprache mit dem bischöflichen Ordinariate vom Könige ernannt.

Nach §. 21 wurden die Unterinspectoren, Repetenten vom Kirchenrathe ernannt.

Nach §. 24 ist die Oberaufsicht über die beiden Convicte dem k. katholischen Kirchenrathe übertragen, welcher das bischöfliche Ordinariat alljährlich von dem Zustande derselben, von der Zahl der Zöglinge, von ihren wissenschaftlichen Fortschritten und ihrem sittlichen Betragen in Kenntniss setzt. Dem Landesbischofe oder dessen Commissarien bleibt unbenommen, bei ihrer Anwesenheit am Sitze der Convicte von denselben Einsicht zu nehmen, und ihre diesfallsigen Wünsche und Desiderien der Oberaufsichtsbehörde mitzutheilen. Dies war Alles. [1])

In Folge der Convention hat sich nun die Sache allerdings bei weitem besser gestaltet. Vergl. oben lit. a — e.

Allerdings bedürfen die statutarischen Bestimmungen nunmehr einer durchgreifenden Revision, und auch die Hausordnung muss eine andere werden.

Dasselbe gilt von dem höheren Convicte, dem *Wilhelmsstifte* in Tübingen. Schon im Jahre 1817 erkannte Se. Majestät König *Wilhelm*, nachdem die katholisch-theologische Lehranstalt in Ellwangen als theologische Facultät mit der Landesuniversität in Tübingen vereinigt ward, um dem damals höchst sichtbaren Mangel an Kandidaten des katholisch-geistlichen Standes durch gehörige Unterstützung zu begegnen, das dringende Bedürfniss der Errichtung eines höheren Convictes. Es wurde dieses in dem früheren sogenannten Collegium illustre in Tübingen mit dem Titel „Wilhelmsstift" errichtet. In dieses höhere Convict sollten alle Kandidaten des katholisch - geistlichen Standes, welche nach geendigtem Laufe durch die Gymnasien hinreichende Tüchtigkeit zum Uebergange an die Universität erprobt haben, je auf *fünf* Jahre (später auf *vier*) zur Erwerbung der philologischen, philosophischen und theologischen Kenntnisse aufgenommen werden.

Sie erhalten hier auf öffentliche Kosten, welche künftig, nach erfolgter Ausscheidung des katholischen Kirchenguts von diesem zu übernehmen sind, unentgeltlichen Unterricht, Kleidung und Verpflegung.

Ein katholischer Geistlicher, welcher zugleich Stadtpfarrer der katholischen Ortsgemeinde ist, und im Convictsgebäude wohnt, erhält unter dem

---

[1]) *Lang* Kirchengesetze S. 794—799. Regbl. 1824. Nr. 80. S. 720.

Titel eines *Directors* die oberste Aufsicht und Leitung des Convictes. Unter ihm sind ausgezeichnete katholische Priester als *Repetenten* angestellt für die Erhaltung der Disciplin und zur Nachhülfe für den Unterricht der Zöglinge, den die Lehrer der philosophischen Facultät, und soviel die theologischen Fächer betrifft, ausschliesslich die Lehrer der katholisch-theologischen Facultät zu geben haben. [1])

In Betreff der *organischen Bestimmungen* für das Wilhelmsstift machen wir nur auf folgende aufmerksam:

Nach §. 29 wird vom k. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens mit der bischöflichen Behörde Rücksprache über die Tauglichkeit der vom k. katholischen Kirchenrathe zur Stelle eines Convicts-Directors Vorgeschlagenen genommen.

Nach §. 34 macht der katholische Kirchenrath von der Ernennung der Repetenten der bischöflichen Behörde eine Anzeige.

Nach §. 48 ist die bischöfliche Behörde durch den Director des Convicts von der Zeit, in welcher die halbjährigen Prüfungen der Convictoren und die etwa stattfindenden öffentlichen Disputationen gehalten werden sollen, jedesmal in Kenntniss zu setzen, damit der Bischof denselben entweder selbst anwohnen, oder dazu einen Commissär abordnen könne. Wenn die kirchliche Oberbehörde des Landes in dem Zustande des Convicts Gebrechen wahrzunehmen und Vorschläge zur Verbesserung desselben machen zu können, glaubt, so wird sie deshalb mit der Staatsbehörde Rücksprache nehmen, und von dieser hierauf das Weitere eingeleitet werden. Bei einer etwaigen commissarischen Untersuchung des Zustandes des Convictes nach Umständen die kirchliche Oberbehörde zur Beigabe eines Abgeordneten einzuladen, behält sich die Staatsbehörde vor. Da von der mit der Herbstprüfung zu verbindenden Hauptprüfung der Kandidaten des III. theologischen Curses aus allen theologischen Fächern zugleich die Aufnahme in das Priesterseminar abhängt, so werden nach §. 49 auf die Anzeige des Convicts-Directors an die kirchliche Oberbehörde zwei Abgeordnete derselben zugegen sein und ihr darüber Bericht erstatten. (Vgl. Minist. Erl. v. 7. Juli 1821.) Ueber die Aufnahme in das Priesterseminar wird sodann die kirchliche Oberbehörde mit dem k. katholischen Kirchenrathe Rücksprache nehmen.

Letzterer bringt nach §. 50 im Einverständnisse mit der bischöflichen Behörde den Antrag zur Entlassung der Kandidaten aus dem Convicte und zu ihrer Aufnahme in das Priesterseminar an das k. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Von der erfolgten höchsten Genehmigung setzt nach §. 81 der katholische Kirchenrath die kirchlichen Oberbehörde in Kenntniss, und gibt zugleich dem Convictsdirector Anweisung und Vollmacht, die Kandidaten

---

[1]) Vgl. k. Verordnung, die katholischen Lehranstalten im Königreich betreffend, vom 25. Oktober 1817 bei *Lang* Kirchengesetze S. 571—575.

zu entlassen und an den Regens des Priesterseminars zu übergeben, der ihre Aufnahme in das Seminar bei der obern Kirchenbehörde einleitet. [1])

Unterm 14. Febr. 1831 erschienen die vom k. katholischen Kirchenrathe abgefassten Bestimmungen für die Zöglinge des Wilhelmsstiftes in Tübingen.

Sie handeln in sechs Abschnitten:

I. Von den Verhältnissen der Convictoren im Allgemeinen. II. Von den Studien derselben. III. Von dem Gottesdienste derselben. IV. Von der Hausordnung in der Anstalt. V. Von dem Betragen der Zöglinge überhaupt. VI. Von Belohnungen und Strafen und dem Austritt aus der Anstalt.

Wir entnehmen aus denselben aus Abschnitt III folgende Bestimmungen:

§. 19. An den Sonn- und Festtagen wird die Morgenandacht in Beisein eines Repetenten in dem Speisesaal um 7 Uhr gehalten, welcher sämmtliche Zöglinge, sowie dem an diesen Tagen stattfindenden Vormittags- und Nachmittags-Pfarrgottesdienste in der Haus- und Pfarrkirche anzuwohnen haben.

§. 20. An den Werktagen im Winter um 7, im April und September um 5½, im Mai, Juni, Juli und August um 5 Uhr gehen die Zöglinge in Begleitung eines Repetenten in die Kirche zur Morgenandacht, womit die Messe verbunden wird.

§. 21. Am Donnerstag Vormittags, wenn kein Festtag darauf fällt, wird vom Vorsteher oder von einem Repetenten in dem Speisesaal ein halbstündiger religiöser Vortrag den Zöglingen gehalten.

§. 22. Um 8½ Uhr ist die gemeinsame Abendandacht im Speisesaal.

§. 23. Zweimal im Winter und zweimal im Sommer werden die Zöglinge an der liturgischen Beicht und Communion in der Pfarrkirche Antheil nehmen. Eine weitere Privatandacht der Einzelnen ist hiedurch nicht beschränkt.

Abschnitt V. §. 47 vom religiös-moralischen Charakter heisst es:

„Ein religiös-sittlicher Charakter und christliche Frömmigkeit gehören zu den ersten Eigenschaften der Geistlichen. Die Convictoren werden daher ihr Bestreben dahin richten, dass sie ihr Herz bilden, ihre moralischen Kräfte stärken und entwickeln, ihre guten Gesinnungen erweitern und befestigen. Eingedenk ihrer künftigen wichtigen Bestimmung, die heiligsten Angelegenheiten der Menschen zu besorgen, ihnen nach ihren verschiedenen Fähigkeiten und Bedürfnissen Ueberzeugung von den Lehren der Religion beizubringen, und durch ihr eigenes Beispiel vorzuleuchten, werden die Convictoren nach Weisheit und Tugend trachten, Unglauben, Aberglauben, Gleissnerei und Sittenlosigkeit auf's tiefste verabscheuen; Reinheit, Unschuld

[1]) Vgl. organische Bestimmungen, die Vereinigung der bisherigen katholischen theologischen Lehranstalt in Ellwangen mit der Landesuniversität Tübingen und die Errichtung eines höhern katholischen Convicts daselbst betreffend vom 22. Jan. 1818, Lang a. a. O. S. 578.

und gutes Gewissen bewahren, und sich in Absicht auf Sittlichkeit und wahre Gottseligkeit auf's möglichste auszubilden streben. Sie werden sich Freiheit von unnöthigen Bedürfnissen, eine einfache Lebensart, Nüchternheit, Ordnungsliebe, Eifer, Thätigkeit, Gehorsam, Dienstfertigkeit, Verträglichkeit und Selbstverläugnung eigen machen. Geweckte Gefühl für Wahrheit und Tugend, echte Gottesfurcht, Reitz der Wissenschaft, verstärkter Geschmack an Gelehrsamkeit, edle Ehrbegierde, billige Beurtheilung der von jedem Erziehungsinstitute untrennbaren Einschränkungen, dankbare Schätzung der — dem Wilhelmsstifte eigenen Vorzüge und Wohlthaten, Ueberzeugung von der Wichtigkeit des geistlichen Amtes, Befolgung guter Lehren und Beispiele sind die Kennzeichen eines gutgearteten Convictors.

In Folge der Convention bedürfen sowohl die organischen Bestimmungen als auch die Bestimmung für die Zöglinge des Wilhelmsstiftes und die Hausordnung derselben *einer durchgreifenden Revision.*

In der Beilage III hat die k. Regierung die Zusicherung gegeben: „damit den Zöglingen des Wilhelmsstiftes Gelegenheit werde, philosophische Vorlesungen bei Katholiken zu hören, so werde vor Allem der Bischof, von dem ihm durch die Ernennung des Directors und der Repetenten dieser Anstalt zustehenden Rechte Gebrauch machend, das Geeignete verfügen; allein auch die k. Regierung werde bei Besetzung der Lehrstühle in der philosophischen Facultät auf diesen Gegenstand die thunliche Rücksicht nehmen.

Die k. Regierung werde auch nicht hindern, dass *der Bischof einen Theil der Ueberschüsse aus den Erträgnissen des Intercalarfondes auf bischöfliche Seminarien verwende,* vorausgesetzt, dass vor allem die in der Convention festgesetzten Verbindlichkeiten des Intercalarfonds immer erfüllt werden.

Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, dass es vor Allem in den Wünschen des heil. Stuhles liegt, dass auch in der Diöcese Rottenburg sobald als möglich ein Seminarium puerorum nach der Form des Tridentinums errichtet werde.

Schon in der Errichtungs-Bulle der oberrheinischen Kirchenprovinz „Provida solersque“ vom 16. August 1821 hat der heil. Stuhl sich dahin ausgesprochen: „Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro cleri educatione ac institutione seminarium puerorum Ecclesiasticum ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis a praedictis tam Archiepiscopali, quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respective Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cum in quatuor ex illis jam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quam primum poterit, congrue erigendum mandamus.“

Die Errichtung solcher Seminarien bildete auch einen der *Hauptpunkte* des an die vereinten protestantischen Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz gestellten Ultimatums und ging als Art. V in die Ergänzungs-Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 über, wo es heisst: „Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus

ali atque *ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini instituì ac educari debebit*, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus."

Die Errichtung von Knaben-Seminarien ist eine Lieblingsidee des dermaligen glorreich regierenden Papstes Pius IX. Schon in seiner ersten *Encyclica* an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe vom 9. Nov. 1846 hat sich der heilige Vater dahin ausgesprochen:

„Da es nichts gibt, was Andere mehr zur Frömmigkeit und Gottesverehrung nachhaltig unterweiset, als das Leben und Beispiel derjenigen, welche dem göttlichen Dienste sich gewidmet haben, und das Volk in der Regel gerade so zu sein pflegt, wie die Priester, so sehet Ihr in Eurer ausgezeichneten Weisheit selbst ein, ehrwürdige Brüder, wie Ihr mit der grössten Sorgfalt und dem höchsten Eifer dahin streben müsst, dass an dem Klerus sittlicher Ernst, Makellosigkeit des Lebens, Heiligkeit und Wissenschaft hervorleuchte, und die kirchliche Disciplin nach der Vorschrift der heiligen Canones mit allem Fleisse gehandhabt und da, wo sie verfallen ist, zu ihrem vorigen Glanze wieder hergestellt werde. Desshalb müsset Ihr Euch, wie Ihr selbst am besten wisset, nach dem Befehle des Apostels wohl hüten, Jemanden die Hände vorschnell aufzulegen, sondern nur jene zu den heiligen Weihen und zur Verrichtung der heiligen Geheimnisse zulassen, von welchen es sich nach einer sorgfältigen Prüfung ergibt, dass sie, ausgezeichnet durch den Glanz aller Tugenden und das Lob der Weisheit, Euren Diöcesen zum Nutzen und zur Zierde gereichen, und fern von Allem, was den Geistlichen verboten ist, und bedacht auf Lesen, Ermahnen und Lehren, den Gläubigen in Wort, Wandel, in Liebe, im Glauben, in Keuschheit ein Muster seien, Allen Ehrfurcht einflössen und das Volk zum Christenthum heranziehen und für dasselbe ermuntern und begeistern.

Besser ist es nämlich, wie unser Vorgänger Benedict XIV. unsterblichen Gedächtnisses sehr weise bemerkt, wenige aber gute, brauchbare und nützliche Geistliche zu haben, als Viele, welche zur Auferbauung des Leibes Christi, welcher die Kirche ist, nichts taugen. Mit um so grösserer Sorgfalt ist darum von Eurer Seite besonders auf die Sitten und Bildung jener zu achten, denen die Seelsorge anvertraut wird, damit diese, als getreue Verwalter der vielfachen Gnade Gottes, das ihnen anvertraute Volk durch Spendung der Sacramente, durch die Predigt des Wortes Gottes und das Beispiel guter Werke unausgesetzt weiden und pflegen, zu christlichem Leben und Wissen es heranbilden und auf die Bahn des Heiles zu führen sich bestreben . . . Da es aber, ehrwürdige Brüder, Eurer Weisheit nicht entgehen kann, dass taugliche Diener der Kirche nur aus sehr wohlgebildeten Klerikern hervorgehen, und dass ihr ganzer kirchlicher Lebenslauf von der guten Erziehung derselben abhängt, so richtet Euern ganzen bischöflichen Eifer fortwährend und vorzüglich darauf, junge Kleriker schon vom zartesten Alter an, sowohl zur Frömmigkeit und bewährten Tugend, als auch zu Kenntnissen und ernstern Wissenschaften, besonders den kirchlichen, gründ-

lich heranzubilden. Nichts soll Euch darum so sehr am Herzen liegen, als mit aller Anstrengung, Sorgfalt und allem Fleisse Klerikalseminarien, nach der Vorschrift des Concils von Trient, anzulegen, wo solche noch nicht bestehen, und wo sie schon bestehen, insoweit es Noth thut zu erweitern. Gebet, ihnen die besten Vorstände und Lehrer; sorget mit dem nachdrücklichsten Eifer unablässig dafür, dass die jüngern Kleriker dort in der Furcht Gottes und kirchlicher Zucht heilig und sorgfältig erzogen, und vorzüglich in den heiligen, nach katholischer Lehre von aller Gefahr des Irrthums freien Wissenschaften, in den Ueberlieferungen der Kirche, in den Schriften der heiligen Väter, in den heiligen Ceremonien und Ritus sorgfältig und gründlich unterrichtet werden, damit Ihr auf diese Weise eifrige und fleissige Mitarbeiter bekommet, die mit kirchlichem Geiste und kirchlicher Wissenschaft ausgerüstet, das Ackerfeld des Herrn zur rechten Zeit sorgfältig anzubauen und die Schlachten des Herrn tapfer zu schlagen vermögen."

Sodann empfiehlt der heilige Vater noch ganz besonders die öftere Abhaltung *geistlicher Exercitien,* auf dass die Kleriker, aller äussern Sorgen sich entschlagend, ihren Geist der Betrachtung der ewigen und göttlichen Dinge zuwenden, die vom Staube der Welt sich zugezogenen Flecken wieder abstreifen, den kirchlichen Geist in sich erneuern, den alten Menschen mit seinen Werken ausziehen und den neuen anziehen, der da geschaffen ist in Gerechtigkeit und Heiligkeit."[1])

Wir dürfen uns daher nicht wundern, dass auch im Art. VIII. der Convention die Errichtung eines Knabenseminariums an die Spitze gestellt ist.

Allein wenn der hochwürdigste Bischof Joseph von Rottenburg in Erwägung All dieses auch noch so geneigt ist, in seiner Diöcese in thunlichster Bälde ein Knabenseminar zu errichten, so wird er hiebei doch auf sehr grosse Schwierigkeiten stossen.

Zur Errichtung eines Knabenseminars, wenn es den Bedürfnissen der Diöcese Rottenburg entsprechen soll, gehört vor allem Geld, und zwar viel Geld.

Man braucht ein grosses Gebäude für die Alumnen, Professoren und Repetenten, wo möglich mit einer eigenen Hauskapelle. Die innern Einrichtungen, das Mobilar eines solchen Institutes, welches nicht blos für 10–12 Zöglinge, sondern für hunderte zu errichten ist, fordert grossen Kostenaufwand. Will man ein solches Seminar nicht wie die mindern Convicte mit einem Gymnasium in Verbindung bringen, so müssen besondere Professoren und Repetenten aufgestellt und besoldet werden; die Zöglinge müssen, wie in den mindern Convicten freie Verpflegung und Kleidung erhalten.

Wer soll nun die grossen Kosten bestreiten? Die Staatsregierung hat bereits die bestimmte Erklärung abgegeben, dass sie zu diesem Zwecke nichts beisteuere, sondern sich auf die Erhaltung der Convicte beschränke. Was sie zugegeben, ist, dass ein Theil der Einkünfte des Intercalarfonds, unbeschadet seiner übrigen Zwecke, für ein Knabenseminar verwendet werde.

---

[1]) *Ginzel* Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht I. Theil. S. 44—48.

Allein, wenn man die eigentlichen Zwecke des Intercalarfonds, wie sie in Art X. der Convention des Nähern angegeben sind:

„Vor allem Ergänzung der Pfarrgehalte bis zur Congrua, Anweisung von angemessenen Pensionen für alterschwache oder gebrechliche Pfründner, zu Tischtitel für neu zu weihende Geistliche und zu den Kosten der nothwendigen ausserordentlichen Vicarien und andere kirchliche Bedürfnisse" — in's Auge fasst; wenn man in Erwägung zieht, wie viele Pfarreien in Folge der unheilvollen Zehnt- und Gefällablösung unter die Congrua herabgesunken sind, wenn man erwägt, dass die meisten Pfarrer in Folge der bedeutenden Schmälerung ihres Einkommens durch dieselben Ablösungsgesetze bei eintretenden Krankheitsfällen oder höherm Alter nicht im Stande sind, aus *eigenen Mitteln* einen Vicar zu halten; wenn man erwägt, wie viele, namentlich jüngere Geistliche in Folge von Kränklichkeit in neuerer Zeit *auf den Tischtitel gesetzt,* oder doch wenigstens *aus dem Intercalarfond unterstützt werden müssen;* wenn man erwägt, wie die Einkünfte des Intercalarfonds seit der Zehnt- und Gefällablösung nicht mehr so reichlich, wie früher fliessen, so braucht man gerade kein Prophet zu sein, wenn man sagt, es brauchen keine sieben magere Jahre zu kommen, und die fette Melkkuh sei der Art ausgemolken, dass für ein Knabenseminar wenig oder keine Milch, noch viel weniger Fett übrig bleibe.

Oder hofft man vielleicht auf baldige Herausgabe des katholischen Kirchenguts? Diese Hoffnung dürfte eine eitle sein. Oder soll etwa eine *Alumnatssteuer* auf die Geistlichkeit umgelegt werden? Dies kann um so weniger angehen, als die Geistlichkeit in Folge der neuern Steuergesetzgebung schon mehr als genug besteuert ist.

Oder will man auf milde Beiträge der Geistlichen rechnen?

Diese werden voraussichtlich nicht sehr reichlich ausfallen und bald versiegen, da der grösste Theil der Geistlichen in seinem Einkommen sehr geschmälert ist und von allen Seiten in Anspruch genommen wird. Oder will man sich auf die milden Gaben der Laien verlassen? Die Beamten sind grösstentheils so gestellt, dass sie nicht viel geben können, und die Gewerbsleute klagen über Gewerbsstockung, und die reichen Bauern, welche von der Kirche in Folge der Ablösungen sehr viel erhalten haben, möchten lieber noch mehr erhalten, als der Kirche geben.

Nach der Beleuchtung im Staatsanzeiger besteht der damalige Grundstock des Intercalarfonds in 600,000 fl.

Zieht man all' die angeführten Ausgaben desselben in Erwägung, so wird einleuchten, dass für ein Knabenseminar nicht viel von den Zinsen übrig bleibe, und der Grundstock soll nicht angegriffen werden.

Da der heil. Stuhl das einstweilige Fortbestehen der Convicte selbst sanctionirt hat; da die von Seite der Staatsregierung der Kirche gemachten Concessionen in Betreff der Convicte der Art sind, dass sich wohl annehmen lässt, dass diese Pflanzen, welche, obgleich auf rein staatlichen Boden ge-

pflanzt, bisher schon recht viele gute Früchte getragen haben, auch fernerhin, wenn sie nunmehr unter Gottes Beistand von der Kirche treulich gepflegt werden, gedeihlich blühen und schöne Früchte bringen werden: so wäre es doch, obschon auch manches Unkraut in diesen staatlichen Pflanzschulen aufwuchs, was selbst bei der treuesten kirchlichen Pflege gleichfalls geschehen wird, gewiss höchst unklug und unvernünftig, wenn der hochwürdigste Bischof jetzt auf einmal den Waitzen sammt dem Unkraute ausrotten würde.

Es wird sich doch gewiss der Versuch lohnen, abzuwarten, welche Früchte diese Pflanzschulen unter der neuen Obhut und Pflege bringen werden.

Der moderne Pseudoliberalismus verspricht sich freilich von der neuen Organisation nicht viel Gutes.

Er hat sich einmal in den Kopf gesetzt, Niemand als der moderne Staat sei im Stande zu unterrichten und zu erziehen; wo die Kirche hintrete, da verderbe das Gras, und alle Blüthe der Wissenschaft ersterbe. Licht und Wärme sei nur im Staate; wo die Kirche, da sei Unfruchtbarkeit und eitel Finsterniss.

Man höre und staune, wie dieser Liberalismus sich vernehmen lässt. Weil in *Art. IX. der Convention* noch weiter bestimmt ist:

„Die katholisch theologische Facultät an der Landes-Universität steht in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter Leitung und Aufsicht des Bischofs; demnach kann derselbe den Professoren und Docenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen, das Glaubensbekenntniss abnehmen, auch ihre Hefte und Vorlesebücher prüfen" — so erhebt die mehrerwähnte Professorenstimme in der Jenaer Minerva folgende Jeremiade:

„Was bei den Volksschulen wünschenswerth ist, das gilt noch weit mehr von den gelehrten Schulen, deren niederste Klasse, die sogenannten lateinischen Schulen, in Würtemberg gleichfalls unter der Aufsicht der Geistlichkeit steht. Gerade hier entsteht aber durch die Anforderungen der Kirche eine eigenthümliche Verwicklung. Die katholischen Theologen Würtembergs erhalten ihre Erziehung vom 14. bis 18. Jahre der überwiegenden Mehrzahl nach in den zwei sogenannten niedern Convicten, welche mit den Gymnasien der betreffenden Städte in der Art verbunden sind, dass den Convictszöglingen der Unterricht ganz in diesen Anstalten ertheilt wird. Für die Universitätsjahre ist das Convict in Tübingen bestimmt, dessen Bewohner aber, wie andere Studirende der Theologie, die theologischen und philosophischen Vorlesungen besuchen.

Die katholische Kirche macht nun den Anspruch, ihre künftigen Geistlichen selbst zu erziehen. Man vergleiche Artikel VIII der Convention und die Beleuchtung im Staatsanzeiger. Diese Zugeständnisse glaubt der Verfasser seien gewiss Alles, wozu eine protestantische Regierung der katholischen Kirche gegenüber sich herbeilassen konnte. Dass solche Anstalten

der völlig freien bischöflichen Auctorität unterstellt sein sollen, das laute schon bedenklich. Denn theils dürfte der Staat auf diejenige Aufsicht, welche er jeder Privatlehranstalt gegenüber ausübe, in keinem Falle verzichten; theils handle es sich aber hier nicht um einen blossen Privatunterricht, sondern um die Vorbereitung zu dem Amt, dem der Staat *wesentliche bürgerliche Functionen anvertraut hat;* so lange diese nicht von dem geistlichen Amte getrennt werden, so lange der Klerus seine bisherige Stellung im Staate behaupte, werde auch der Staat seinerseits Recht und Pflicht haben, bei den Anstalten für die Bildung der Kleriker nicht blos als müssiger Zuschauer sich zu betheiligen. Mit welcher ungleichen Elle hier das Concordat messe, zeigen seine Bestimmungen über die gegenwärtigen katholischen Convicte. Wenn der Bischof eigene Anstalten gründe, soll der Staat nicht das Geringste darin zu sagen haben; in den Anstalten dagegen, welche der Staat über alle rechtliche Verpflichtung hinaus, aus seinen Mitteln gegründet habe (?) und aus seinen Mitteln unterhalte, in diesen Anstalten werde dem Bischofe so fast Alles in die Hand gegeben, dass der Staat in den wichtigsten Beziehungen nicht mehr Herr im eigenen Hause sei. Man müsse sich fragen, welchen Werth es für den Staat noch haben könne, mit schweren Kosten Institute für Kleriker zu unterhalten, wenn er über die Richtung dieser Institute nichts mehr zu bestimmen habe. Denn auch die Vortheile, welche die ministerielle Denkschrift von der regelmässigen Gymnasial- und Universitäts-Bildung der katholischen Geistlichen in beredten Worten zu rühmen wisse, werden durch die weitern Bestimmungen des Concordats grossentheils wieder aufgehoben. Die künftigen Geistlichen sollen ja schon in den Gymnasien nur von Geistlichen unterrichtet werden, die als solche ganz abhängig vom Bischof sind; ihre theoligischen Lehrer werden gleichfalls mit ihrer akademischen Wirksamkeit ganz und gar in seine Hand gegeben; selbst in den philosophischen Fächern wird dafür gesorgt, dass sie von keinem fremdartigen Hauch berührt werden; wie lässt sich da hoffen, dass Leute, die in solcher Art gegen alle geistigen Einflüsse, ausser denen des herrschenden kirchlichen Systems, abgesperrt wurden, „*mit den übrigen wissenschaftlich gebildeten Ständen auf der gleichen Stufe allgemeiner Bildung stehen*“ und alle die Früchte bringen werden, „welche das Vorhandensein gebildeter und einflussreicher Männer in den einzelnen Gemeinden des Landes mit sich führt?“ Im Vergleiche mit der bisherigen Erziehung des katholischen Klerus, die doch fürwahr der katholischen Kirche Würtembergs nur Vortheil gebracht habe, lassen sich die neu vorgeschlagenen Einrichtungen nur als *ein Rückschritt* bezeichnen. Dieser Rückschritt in der klerikalen Bildung soll nun aber überdies auch auf die allgemeinen Staatsanstalten zurückwirken, an denen die katholischen Theologen ihren Unterricht erhalten.

Während die Bildung eines selbstständigen philologischen Lehrstandes eine dringende, in Würtemberg viel zu sehr vernachlässigte Forderung unserer Zeit sei, soll die Erfüllung dieser Forderung für die katholischen Landestheile nun auch auf alle Zukunft hinaus dadurch so gut wie unmöglich ge-

macht werden, dass von den drei katholischen Gymnasien zwei ausschliesslich mit Geistlichen besetzt werden — nur damit die künftigen Kleriker nicht in die Gefahr kommen, den Unterricht in der lateinischen Sprache oder der Mathematik von Jemand zu erhalten, dessen Haupt nicht durch die sieben Weihen gegen allen Einfluss der profanen Wissenschaft gefeit ist.

Der gelehrte Verfasser geht hier von der Voraussetzung aus, die Philologie und profane Wissenschaft sei das ausschliessliche Privilegium der Laien, und lässt sich des Weitern also vernehmen: „Während der Fortschritt der Wissenschaften nothwendig von Zeit zu Zeit Aenderungen im gelehrten Unterrichtswesen nöthig macht, wird an den genannten Gymnasien jede Aenderung des jetzigen Lehrplans von der Zustimmung des Bischofs abhängig gemacht, der als solcher weder von den Bedürfnissen des philologischen Unterrichts etwas zu verstehen, noch andere, als die kirchlichen Interessen zu Rath zu ziehen braucht. Wenn der Bischof nicht will, muss die Regierung auf Durchführung der dringendsten Verbesserungen in ihren Lehranstalten verzichten."

Der gegenwärtige Bischof war mehrere Decennien Professor der Philologie an einem Gymnasium und Rector desselben, er braucht bei dem gelehrten Laienprofessor sicher nicht in die Schule zu gehen, um Philologie zu lernen, oder sich über die Bedürfnisse und Verbesserungen der Gymnasien Raths zu erholen.

Nun kommt aber noch ein wehmüthigeres Klaggeschrei.

Die theologische Facultät der Landesuniversität, bisher in ganz Deutschland und über die Gränzen Deutschlands hinaus wegen ihrer wissenschaftlichen Leistungen geachtet, soll in eine Stellung versetzt werden, die ihrer wissenschaftlichen Selbstständigkeit den Todesstoss geben müsste. Ihre Mitglieder sollen aus unabhängigen, vom Gesetze geschützten Staatsdienern in Diener des Ordinariats verwandelt werden, denen der Bischof ihre Lehrbefugnisse in jedem Augenblick wieder entziehen kann, ohne auch nur einen Grund hiefür anzugeben; die bei jedem Wort ihrer Lehrvorträge zu erwägen haben, ob es wohl auch die Feuerprobe der bischöflichen Controle bestehen werde.

Es liegt am Tage, dass damit der wissenschaftlichen Thätigkeit dieser Männer die Lebensluft entzogen wäre, ohne die sie sofort verkümmern müssten; dass sie auch auf ihre Zuhörer nicht mehr mit dem Gewichte einer freien wissenschaftlichen Ueberzeugung wirken, dass sie zu der frischen selbstständigen Forschung, die ihnen selbst untersagt wäre, keine Anregung geben könnten. Um so mehr dringt sich aber die Frage auf, was eine so unselbstständige Körperschaft an einer Universität sollte?

Das Leben der deutschen Universitäten beruht ganz wesentlich auf der wissenschaftlichen Freiheit ihrer Lehrer; um sie sicher zu stellen, ist den Professoren ihre geschützte äussere Stellung eingeräumt; die deutschen Regierungen haben bisher diese Freiheit in der Hauptsache geachtet und von der öffentlichen Meinung wird sie so eifrig bewacht, dass jeder Angriff auf dieselbe stets die lautesten Besorgnisse wach gerufen hat. Eine deutsche Universität ohne Lehrfreiheit ist ein Unding. Was dem Ganzen unentbehrlich

ist, kann einem Theil desselben nicht entzogen werden, ohne das Ganze auf's Tiefste zu gefährden; wenn die Universitätslehrer im Allgemeinen in ihrer wissenschaftlichen Freiheit und ihrer bürgerlichen Stellung geschützt sind, können nicht die Mitglieder einer Facultät zu widerruflich angestellten Dienern einer Behörde gemacht werden, die ihrer Natur nach ausser allem Zusammenhang mit der Universität steht; wenn Jene ihre wissenschaftlichen Ueberzeugungen frei zu suchen und vorzutragen haben, können nicht diese auf die Ausführung eines Programms beschränkt werden, das eine aussen stehende Macht ihnen vorschreibt.

Nicht allein, weil die Würde der Universität dies verbietet, nicht blos weil die bischöflichen Professoren in ihrer Abhängigkeit neben ihren freier gestellten Collegen eine gar zu schlechte Rolle spielen würden, weil die Facultät, welche sie zu vertreten hätten, weder von ihren Lehrern noch von den Studirenden als ebenbürtig anerkannt, weil sie immer als ein fremdartiges lästiges Anhängsel behandelt würde, sondern vor allem desshalb, weil wirklich die wesentlichsten Interessen der Universität durch diese Verbindung verletzt würden.

Denn als ein Glied der Universität müsste die katholische Facultät einerseits verlangen, dass man in den allgemeinen Universitätseinrichtungen auf ihre eigenthümlichen Verhältnisse beständig Rücksicht nehme; andererseits hätte sie aber bei all' den Fragen, welche das Universitätsganze betreffen, bei der Handhabung der Disciplin, bei der Verwaltung der Einkünfte, der Leitung der Institute, bei Berufungen, bei Vorschlägen über die Einrichtung der Studien u. s. w. so gut wie jede andere Facultät mitzusprechen.

Bis zu welchem Grade würde dadurch die freie Bewegung der Universität gelähmt, welche fremdartige Einflüsse ihr aufgedrungen?

Damit nicht zufrieden, bestimmt aber das Concordat überdies auch noch, dass um der katholischen Theologen willen, immer ein Theil der philosophischen Lehrstellen neben ihren etwaigen protestantischen Vertretern mit Katholiken besetzt sein solle.

Für die *Geschichte* hat dies die würtembergische Regierung bereits zugegeben; für die philosophischen Fächer versteht es sich gleichfalls; eine katholische Philologie ist wenigstens anderwärts lebhaft verlangt worden, und wenn die künftigen Theologen in Würtemberg so ungewöhnlich sensibel sind, dass der Gymnasialunterricht derselben nicht einmal katholischen Laien anvertraut werden kann, so werden sie sich noch weniger auf der Universität einen Klassiker von einen Protestanten erklären lassen dürfen.

Man könnte glauben, dies sei die Ansicht eines von Vorurtheilen befangenen, gegen die katholische Kirche feindlich gesinnten, intoleranten Mannes, dessen Expectorationen von keiner Bedeutung seien.

Allein was sollen wir dazu sagen, wenn wir in der ausgesprochenen Ansicht desselben ein Spiegelbild der Herzensmeinung des grössten Theils des academischen Senates der Alma Eberhardiana erblicken?

Soeben lesen wir im deutschen Volksblatte: Der Schwäb. Merkur vom 24. Febr. schreibt: „Dem Vernehmen nach haben sich im Schoosse des Senats der Universität Tübingen Bedenken darüber erhoben, ob die dortige *katholisch-theologische Facultät* nach der durch den Concordatsabschluss erfolgten Veränderung ihrer Stellung fortan in der Lage sei, als freies Mitglied in bisheriger Weise an der academischen Körperschaft theilzunehmen, und soll hierüber in vergangener Woche Berathung gepflogen und nun Beschluss gefasst worden sein."

Anderm Vernehmen nach hat Herr Professor *Hugo Mohl* den Antrag auf Ausschliessung der katholisch-theologischen Facultät gestellt, und wurde dieser Antrag vom Senate angenommen.

Wie der Merkur andeutet, ging die Majorität des Senats bei diesem Beschlusse von der Annahme aus, die katholisch-theologische Facultät habe in Folge der Convention aufgehört, *frei zu sein;* sie könne darum kein ebenbürtiges Mitglied der academischen Körperschaft mehr bleiben, da die Mitglieder dieser Körperschaft der Freiheit geniessen müssen.

Dagegen ist nun zu bemerken, dass die katholische Facultät durch die Convention keine andere Stellung zum Bischofe erhielt, als sie schon vor der Convention factisch bestand; ihre bisherige factische Stellung wurde nur rechtlich normirt und vertragsmässig anerkannt. Wenn die Majorität des Senats die katholische Facultät für unfrei ansieht, so kann man sich eines Lächelns nicht erwehren, denn unwillkürlich drängen sich da die Massregeln in Erinnerung, welche einen Dr. *Mak, Vischer, Reyscher, Robert Mohl, Schwegler, Zeller* trafen. Diese Namen könnten abrathen auf die Freiheit der academischen Körperschaft nicht zu hoch zu schwören.[1])

Wundern mussten wir uns, dass auch der frühere Universitäts-Professor *Reyscher*, welchem wir mehr Unbefangenheit und Sachkenntniss zugetraut hatten, sich in so befangener und oberflächlicher Weise über die Convention ausspricht und allenthalben Gespenster sieht.[2])

Der „Beobachter" bringt in neuester Zeit mehrere Artikel über die Convention, welche von Sachkenntniss und ziemlicher Unbefangenheit zeugen.

In Betreff des Verhältnisses der Kirche zu den höhern Lehranstalten, wie solches durch die Convention normirt ist, bemerkt der Verfaser rücksichtlich des Vorwurfes, dass die Convention die Freiheit der Wissenschaft in die grösste Gefahr bringe:

„Da brüstet man sich mit der deutschen Lehrfreiheit als dem Lebenselement der deutschen Universitäten; ja auch wir verlangen sie, und wohl

---

[1]) Deutsches Volksblatt vom 25. Febr. 1858 Nr. 45.

[2]) „Das österreichische und das würtembergische Concordat nebst den separaten Zugeständnissen verglichen und beleuchtet von Dr. *Reyscher*. Tübingen bei Fues 1858.

mit tieferem Ernst, als unsere Gegner. Aber müssen wir denn mit einem Infandum regina die ganze Geschichte der Universitäten erst ins Gedächtniss zurückrufen, um den Beweis zu führen, dass diese absolute Lehrfreiheit nicht bestanden hat und nicht besteht, sondern von dem jeweiligen politischen und staatsrechtlichen Systeme abhängig war?[1]) wie oft und wie sehr namentlich die evangelisch-theologischen Facultäten den Druck der wechselnden Ansichten des evangelischen Kirchenregiments zu fühlen hatten? Bedarf ja die Staatsbehörde, um ihr unangenehme Lehrer zu entfernen, nicht einmal des §. 47 der Verfassung, es genügt eine einfache Versetzung unter Vorbehalt des Rangs und Gehaltes. Wir sagen das einfach zu dem Zwecke, um zu zeigen, mit welchem Masse man auch in dieser Frage misst. Wenn ein Mitglied von der katholisch-theologischen Facultät von der Universität entfernt wurde (Dr. Mak wegen des Votums in Sachen der gemischten Ehen), weil dasselbe dem Staate missliebige theologische Ansichten geäussert hatte; so fand man dagegen keine Worte; aber wenn der katholischen Kirche ein Einfluss auf die öffentliche Lehre der katholischen Religion eingeräumt werden will, so soll die ganze Universität damit gefährdet sein. Wir wollen die Lehrfreiheit, aber eben weil wir sie in möglichster Unbeschränktheit wollen, so verstehen wir darunter nicht blos Freiheit gegen die katholische Kirche zu lehren, sondern auch das Recht die katholische Lehre unbehindert vorzutragen.

Und wenn wir in allen andern Facultäten die katholische Kirche beliebiger Behandlung preisgeben, so verlangen wir anderseits für die kathol. Facultät nur das Anerkenntniss dessen, was aus der Eigenthümlichkeit der katholischen Lehre, welche der Staat mit der Selbständigkeit der Kirche zugleich anerkannt hat, von selbst folgt. Die katholische Lehre gründet sich auf feste Glaubenssätze, deren Entwicklung in der Wissenschaft kein vages Belieben verträgt.

Die Facultät hat die Aufgabe, diese positive katholische Lehre den künftigen Geistlichen mitzutheilen. Ob dies in richtiger Weise geschieht, das kann nicht vom Staate beurtheilt werden. Der Bischof hat den Beruf, über den katholischen Glauben zu wachen. Wenn aber die Lehrfreiheit der Universität es nicht vertragen sollte, dass an ihr die katholische Wissenschaft in ungefälschtem kirchlichen Sinne vertreten sei, so möge man es unterlassen, überhaupt von einer solchen Freiheit zu sprechen.

(Schluss folgt.)

---

[1]) Es dürfte an der Zeit sein, dass namentlich die katholisch-theologische Facultät über ihre Schiksale und Erlebnisse seit ihrer Verbindung mit der Universität Tübingen den nöthigen Aufschluss gebe.

De Jure Rom. Pontificis Concilia oecumenica convocandi iisque praesidendi.

(Fortsetzung und Schluss.)

Caput III.

De Concilio Chalcedonensi.

Recolenda ante omnia breviter est historia haeresis Eutychetis Latrociniique Ephesini, ut eo luculentius suprema Pontificis Romani potestas super hoc concilium pateat. Ad concilium ipsum autem, quod spectat, non solum de nudo facto constat, quod a Romano praesule sit convocatum, sed in tuto quoque positum est jus Romanae urbis Episcopi ac mirifico quodam splendore vel invitis in oculos ita occurrit, ut tam contra devios a fide catholica quam contra illos catholicos, qui veneno haereticorum nonnihil infecta nutriunt sensa, statui merito possit, ipsius s. Leonis *auctoritate* Concilium Chalcedonense fuisse convocatum, ipsumque per suos legatos sacrae synodo praesedisse.

ARTICULUS I.

De Convocatione Concilii Chalcedonensis.

17. Eutyches Archimandrita a S. Leone Papa hactenus in honore habitus fuerat ob zelum, quem adversus Nestorianam haeresim praeseferebat. Ast hoc zelo viam sibi sternebat ad novam haeresim Nestorianae e diametro oppositam introducendam; eodem quo Nestorius usus falso principio, videlicet multiplicatis naturis, necesse esse ut multiplicentur personae, et viceversa, docuit, sicut in Christo una est tantum persona, ita quoque unicam tantum debere esse naturam. Quo in sensu unam dixerit naturam, an per mutationem vel conversionem naturae Divinae in humanam, an per absorptionem naturae humanae, an demum per commixtionem vel confusionem . . . disputant inter se theologi; sed nobis non vacat huic rei immorari; fortassis insensatus senex nulla fere alia re, praeterquam superbia et pertinacia conspicuus, ipse nescivit quid hac in re senserit, sed modo in hunc modo in alium sensum locutus fuerit, quo facilius se expediret difficultatibus, quibus urgebatur.

Reliqua hic breviter ex Evagrio scholastico Lib. 4. hist. eccl. c. 9. exhibemus: „Hujus (Flaviani) temporibus mota est quaestio de impio Eutyche; collecta particulari synodo apud Constantinopolim, cum Eusebius Borilaei Episcopus libellos porrexisset, is qui jam pridem, dum Rhetor esset, impietatem Nestorii primus coarguerat. Eutyches igitur cum ad Synodum vocatus non venisset, ac deinde coram convictus esset, haec dixisse fertur: Fateor Dominum Nostrum Jesum Christum ante unitionem quidem duas habuisse naturas: post unitionem vero unam duntaxat naturam confiteor. Sed et corpus Domini negabat ejusdem esse substantiae, cujus sunt nostra: depositus

est. Sed cum libellum precum obtulisset Theodosio, quasi acta Synodi falsata fuissent a Flaviano, primum quidem collecta est Constantinopoli Synodus Vicinorum Episcoporum. In qua praesentibus etiam quibusdam magistratibus Flavianus judicatus est."

Deinde actum fuit de convocando Concilio Ephesum, quod et factum fuit, sed ob Dioscori tyrannidem, et Chrysaphii, qui tunc plurimum in palatio poterat, praepotentem dominatum, plurima ibi infanda et nefanda commissa fuerunt, ac violenter omnia peracta sine libertate votorum: Legatis Apostolicis negata praesidentia, et lectio Epistolae S. Leonis: S. Flavianus tam male exceptus, ut paulo post ex vulneribus martyr occubuerit, ac demum, quod caput rei est, Eutyches absolutus et in pristinum restitutus fuit. Ob haec aliaque nefanda Conciliabulum illud jure merito sibi proprium obtinuit nomen Latrocinii Ephesini; nam in consessu latronum pejus fieri non potuit quam in illo conciliabulo sub attentata praesidentia Dioscori, una cum potestatis saecularis abusu. Haec ex actis Concilii constant, et videri etiam potest compendiosa relatio Evagrii.

18. Interim Eutyches post suam condemnationem in Concilio Constantinopolitano sub Flaviano, recurrerat ad S. Leonem conquestus se inique damnatum, et appellationem ab ipso factam ad Sedem Apostolicam non fuisse susceptam, simulque significavit Nestorianismum quorumdam rursus studiis pullulare; porro solita haereticorum fraude doctrinam Catholicam Nestorianismum vocabat. Tunc S. Leo nondum acceperat Flaviani relationem de gestis in Conc. Constantinopolitano; unde ad Eutychen rescribit laudans ejus zelum contra haeresim Nestorianam, ad Flavianum vero se mirari, quod nihil hactenus de negotio, de quo ab Imperatore et Eutyche fuerat edoctus, ad se retulisset, quodque Eutychis, qui citatus in Concilio comparuerat, appellationem ad Apostolicam sedem non suscepisset. Sed deinde S. Pontifex accepta Flaviani relatione, quae forte serius advenerat, ex Euticheti faventium machinatione, de tota re edoctus, celebrem illam dedit Epistolam ad Flavianum, qua vera traditur fides de Divina Incarnatione, quaque Nestorii acque ac Eutychetis impietas condemnatur, quaeque deinde in Concilio Chalcedonensi ut norma seu regula definitionum extitit.

19. Eo in statu res erat, cum Imperator Theodosius, qui nimis facile novatorum atque aulicorum fraudibus et astutia circumveniri se sinebat, ex equo in venatione lapsus insequenti nocte vitae finem fecit. Imperii Gubernacula ad S. Pulcheriam pervenerunt; quae Marcianum Senatorem, non quidem prosapiae nobilitate, sed prudentia, virtute ac religione conspicuum in conjugem cum pacto servandae virginitatis, et consortem imperii adscivit.

Tum vero rerum status in melius mutatus, ac cogitari coeptum fuit de Oecumenica Synodo convocanda, ad perturbatas Ecclesiae res componendas. Directae fuerunt litterae nomine Valentiniani Imp. Occidentis, et Marciani ad S. Leonem Papam, (exhibentur apud Harduin. Tom. 2. Coll. 42), in quibus dicitur: *omni impio errore sublato, per celebrandam Synodum, te auctore, maxima pax circa omnes episcopos fidei catholicae fiat.*

Et paulo infra, *quare cum omni alacritate eo se conferre dignetur et Synodum celebrare vel, si hoc ei grave videbitur, suis litteris significet, ut sacris litteris Episcopis vocatis, in qua placuerit civitate, fidei convenientia decernantur.*

Quum ea autem, quae ad convocationem hujus sacrae synodus spectant, paulo accuratiorem curam sibi vindicent, ordini simul et brevitati consulentes: omnia argumenta afferenda in tres dispescemus classes, quarum *prima* ea continebit, quae desumimus ex iis, quae concilium praecessere, *altera* vero ea, quae ex ipsius concilii actis exurgent; et *tertia* denique ea, quae depromemus ex iis, quae concilium consecuta sunt.

Ante omnia nostram merentur attentionem epistolae Imperatoris nec non Imperatricis ad S. Leonem datae, quippe quae comparatae ita sunt, ut splendentem huic materiae necessario affundant lucem. Poscenti itaque Pontifici, ut Concilium generale convocaretur ad sananda rectae fidei inflicta a Latrocinio Ephesino vulnera *Marcianus* respondet: „Ad hoc maximum imperium venimus Dei providentia et electione Senatus excellentissimi cunctaeque militiae. Unde pro reverenda et catholica religione fidei Christianorum, cujus auxiliis virtutem nostrae potentiae confidimus gubernari, tuam Sanctitatem *principatum in Episcopatu divinae fidei possidentem*, sacris litteris in principio justum credimus alloquendam: invitantes atque rogantes, ut pro firmitate et statu nostri imperii, aeternam Divinitatem tua Sanctitas deprecetur; ut et tale propositum atque desiderium habeamus, quatenus omni impio errore sublato per *convocandam synodum*, *te auctore* (δία τῆς συγκροτηθείσης ταύτης συνόδου, σοῦ αὐθεντοῦντος) maxima pax circa omnes episcopos fidei catholicae fiat, ab omni scelere pura et intemerata consistens.“ Sic ille!

Quid quaeso haec sibi volunt: *ἀποκινεῖται ἀσεβὴς πλάνη δία συγκροτηθείσης.. συνόδου, σοῦ αὐθεντοῦντος.. τῆς σῆς ἁγιοσύνης ἐπισκοπούσας καὶ ἀρχούσας; tollitur impius error per convocandam synodum, te auctore, cum Sanctitas tua principatum in Episcopatu obtineat?* Aut nihil haec significant, aut certe hunc fundunt sensum: Synodus convocanda, nisi eam suo velimus frustrari fine, nullum alium praeter te, qui princeps es Episcoporum, habere auctorem potest; a nullo alio potest procedere, nisi spei afferendae vulneribus medelae valedicere velimus. Tuam ergo mihi digneris ad hoc concilium convocandum necessario requisitam auctoritatem communicare, ut ita omni errore sublato pax restituatur ecclesiae.

Huic Imperatoris epistolae succedit altera Augustae S. *Pulcheriae*, quae non minus praeclara in rem nostram continet verba: „Tua reverentia (ἡ σὴ εὐσέβεια) *quocumque modo prospexerit* significare dignetur (καθ᾽ ον ἄν φανείη τρόπον, σημᾶναι καταξιώσει); ut omnes etiam totius Orientis Episcopi, Thraciae atque Illyrici, sicut etiam nostro Domino piissimo Imperatori meo conjugi placuit, in unam civitatem velociter ab Orientalibus partibus valeant convenire, et illic facto concilio.. de catholica confessione... *te auctore* decernant.“ Ex quibus patet, persuasum omnino fuisse Pulcheriae, nec Imperatorem licite posse convocare Episcopos ad celebrandam synodum,

nec Episcopos ipsos valide ad hoc convenire, nisi prius ipsis Summi Pontificis innotuerint dispositiones; ideo enim ex S. Leone de modo, quo ipse prospexerit, quaerit, „ut omnes Orientis Episcopi... in unam civitatem valeant convenire, et illic de fide decernant" (ἵνα πάντες... τῆς ἀνατολῆς οἱ ἐπίσκοποι.... εἰς μίαν πόλιν τὴν ταὐτην... παραγένωνται. κἀκεῖσε... περὶ τῆς.. ὁμολογίας... ὁρίσωσιν.)

Ab hac Augustae persuasione haud dissona ipsum Marcianum fovisse sensa, etiamsi abunde jam pateat ex ea, quam citavimus ad S. Leonem epistola, splendidius tamen adhuc conficitur ex aliis Imperatoris ad eundem S. Pontificem litteris, quae plane ostendunt, eum nullatenus credidisse, sibi fas esse ad celebrandam synodum cogere Episcopos, nisi prius ad id facultatem a Romano Pontifice obtinuisset. Postquam sui studii atque Zeli pro tuenda re catholica mentionem injecit, in hunc modum pergit Marcianus: „quapropter reverendissimos viros, quos ad nostram pietatem Sanctitas tua direxit, libenter et sicut decebat, animo grato suscepimus. Superest, ut si placuerit tuae Beatitudini in has partes advenire, et synodum celebrare, hoc facere religionis affectu dignetur: nostris utique desideriis vestra sanctitas satisfaciet, et sacrae religioni, quae utilia sunt, decernet. Si vero hoc onerosum est, ut tu ad has partes advenias, hoc ipsum nobis propriis litteris tua Sanctitas manifestet (τοῦτο αὐτὸ ἡμῖν ἰδίοις καταμηνύσει γράμμασιν ἡ ση ἁγιωσύνη), quatenus in omnem Orientem et in ipsam Thraciam et Illyricam sacrae nostrae litterae dirigantur (ὥστε κ. τ. λ. θεῖαι ἡμέτεραι ἀποσταλήσονται προσφωνήσεις), ut ad quemdam definitum locum, ubi nobis placuerit, omnes sanctissimi Episcopi debeant convenire, et quae Christianorum religioni atque catholicae fidei prosint, sicut Sanctitas tua secundum ecclesiasticas regulas definivit, sua dispositione declarent (καθὼς ἡ σὴ ἁγιωσύνη κατὰ τοὺς ἐκκλησιαστικοὺς κανόνας διετύπωσε). Nihil ergo manifestius quam quod Marcianus non voluerit, non potuerit, et quod caput est, non censuerit se posse ad Episcopos mittere suas *sacras litteras convocatorias*, nisi prius propriam S. Leonis epistolam hac de re accepisset, uti ipse ait ἰδίοις γράμμασιν. Quae cum ita sint, quaero jam, quid ex omnibus hucusque disputatis sit consequens. Certo nullo alio pacto huic satisfieri quaesito potest, nisi ajendo, ea, quae praecesserint Concilium Chalcedonense, non solummodo factum ipsum probare, quod auctoritate Romani Pontificis fuerit coactum, verum etiam ipsius juris, Romanae Sedi propriis ibique inseparabiliter connexi, illustre praebere ac minime suspectum documentum. Convertamus jam sermonem ad eas, quas ad *alteram* classem diximus posse revocari probationes. Et angustiarum temporis rationem habentes prolixiorem actorum tractationem non instituimus, sed compendii instar duo ex ipsis gestis ad thesim nostram probandam opportuna deducimus et idonea argumenta. Primum autem eruitur ex convocatoriis a Marciano ad omnes Imperii Episcopos et nominatim ad Anatolium Constantinopolitanum directis litteris. Ideo enim Imperatori placuit, Praesules totius Orientis et Thraciae et Illyrici ad celebrandam synodum convenire, quia, ut ipse scribit, Epistola Sanctissimi Epis-

copi inclytae Urbis Romae Leonis indicat (ἡ ἐπιστολὴ τοῦ θεοφιλεστάτου ἐπισκόπου τῆς ἐνδόξου πόλεως Ῥώμης Λέοντος δηλοῖ) dubitationes quasdam (ἀμφιβολίας τινας) circa orthodoxam fidem motas esse." Episcopis igitur tamquam motivum hujus convocandi concilii Marcianus proponit Romani Pontificis epistolam, ejusque tenorem aperit.

Quam probationem altera excipit deprompta ex synodica Concilii ad S. Leonem data: Suam auspicati relationem a verbis propheticis: „Repletum est gaudio os nostrum, et lingua nostra exultatione" ea Patres sibi a Divina gratia scribunt esse coaptata propter dominicam agnitionem (τῆς δεσποτικῆς γνώσεως) nunc etiam ad se usque Beato Petro custode atque interprete provenientem. *„Unde et nos*, sic pergunt PP. Chalcedonenses, *habentes te, tamquam ducem, inchoatorem atque auctorem* (ἀρχηγόν) *bonorum ecclesiae filiis haereditatem sortemque veritatis ostendimus."* Quae verba, nisi ea sensu esse vacua dicere velimus, procul dubio in luce ponunt, neminem alium praeter S. Leonem omnium illorum, quae memorant Patres, bonorum auctorem inchoatoremque esse censendum, quod tantundem est ac asserere, concilium ipsum, utpote propriam infinitae illius ac universalis exultationis fontem et originem, in Romano Pontifice suum agnoscere proprium auctorem.

Accedentes ad ea, quae tertio loco ponenda esse affirmavimus argumenta, nihil aliud praestandum superest, quam quaerere, quid ecclesiastici scriptores illius ac subsequentis aetatis nobis hac de re litteris consignatum reliquerint. Jam vero Moesiae Episcopi haec ad Leonem imperatorem dirigunt verba: „In Chalcedonensium civitate multi Episcopi convenerant per *jussionem* Leonis Romani Pontificis, qui vere caput est Episcoporum." Gelasius autem Papa in suis ad Dardaniae Episcopos litteris haec habet: „Apostolica sedes pro veritate ut Synodus Chalcedonensis fieret, sola decrevit." Hisce consona sunt, quae scribit Theodorus Lector l. I. Collectan. „Marcianus et Pulcheria inquit Leoni Papae Romano scripserunt, illique cunctam auctoritatem tribuerunt." Atque haec dicta sint de convocatione.

ARTICULUS II.

Quis et quo jure praesederit Concilio Chalcedonensi?

Alteram partem, quod S. Leo per legatos suos Synodo Chalcedonensi praefuerit, solidis comprobare argumentis minus operosum sane est, cum sufficiat vel ipsa acta aperire, cumque quaevis pagina idoneum ad rem conficiendam subministret documentum. Ex farragine igitur testimoniorum, quae adduci possent, ea seligemus, quae rem magis directe et luculenter videntur in aprico ponere. Et hic quoque ordinis memores et brevitatis tria, ut in praecedenti propositione, constituemus probationum genera, prout depromuntur vel ex iis, quae ante ipsum Concilium accidere, vel ex ipsius Concilii actis, vel ex iis, quae illud sunt consecuta. Et in primo genere duae reponendae sunt S. Leonis ad Imperatorem epistolae, quarum prior haec habet: „Nec me quoque, ut voluit vestra clementia, ab illo credatis abesse concilio, cum *in his fratribus*, quos direxi, *i. e.* Paschasino et Lucentio Episcopis, Bonifacio

et Basilio Presbyteris, sed et in fratre meo Juliano, quem eorum volui esse participem, etiam *mea sit aestimanda praesentia.*" In posteriori vero ad eundem Marcianum epistola S. Pontifex: „Quia vos, inquit, amore catholicae fidei congregationem nunc fieri voluistis,... fratrem et Coepiscopum meum Paschasinum, de ea provincia, quae videtur esse securior, evocatum, qui *vicem praesentiae meae possit implere,* direxi, Bonifacio fratre et compresbytero meo sociato et his, quos antea miseramus, adjunctis, consortem illis fratrem quoque meum Julianum addentes Episcopum.... Praedictum fratrem et Episcopum meum *vice mea synodo convenit praesidere.*" Extant praeterea duae aliae ejusdem Romani praesulis epistolae, quarum altera data est ad Julianum Coensem episcopum, altera ad ipsum Concilium. In priori autem haec ait S. Leo: „Cum secundum Christianissimi Principis voluntatem in Urbe Nicaena Sacerdotalis habenda sit Synodus, ut omnium scandalorum strepitus auferatur, necessariae fraternitati tuae, quod omni ecclesiae prosit, injungimus, ut cum fratribus et coepiscopis nostris Paschasino et Lucentio, sed et fratribus et compresbyteris nostris Bonifacio et Basilio, *quos vice nostra ad praedictum conventum ire praecipimus,* curam tuam actionemque conjungas in omnibus, auctoritate nostrae praeceptionis usurus: quoniam scimus omnium illic actarum rerum majorem te, quam nos habere notitiam, ut dum curam tuam illis consiliumque sociaveris, in nulla parte fallantur." In ea tandem, quam Leo direxit ad Concilium, epistola: „*In his* fratribus," inquit, „Paschasino et Lucentio Episcopis, Bonifacio et Basilio presbyteris, qui ab apostolica sede directi sunt, *me synodo vestrae fraternitatis aestimetis praesidere,* non abjunctaa vobis praesentia mea, qui nunc *in vicariis meis adsum,* et jam dudum fidei catholicae praedicatione non desum: ut qui non potestis ignorare, quid ex antiqua traditione credamus, non possitis dubitare, quod cupiamus."

Habemus ergo ex iis, quae concilium praecesserunt: 1. In duobus episcopis et duobus presbyteris *Leonis aestimari praesentiam.* 2. Illos viros Roma missos *vicem praesentiae S. Pontificis implere,* quos *conveniat vice sua synodo praesidere,* 3. S. Leonem praecepisse, quatuor illis viris ecclesiasticis *vice sua ad conventum ire,* 4. in iisque *synodo praesidere* et tandem 5. in iis, tanquam *in vicariis suis adesse,* quae quinque totidem verbis in quatuor laudatis epistolis contenta capita thesim, quantum satis est, confirmare videntur.

Quid porro ex ipsis actis erui in rem nostram possit, jam videamus. Cunctae vero actiones sic omnino incipiunt: „Conveniente sacro et oecumenico concilio, secundum sacram praeceptionem, in Chalcedonensium urbe congregato i. e. Paschasino et Lucentio Episcopis et Bonifacio presbytero locum tenentibus Sanctissimi et piissimi Archiepiscopi Leonis (ἐπεχόντων τὸν τόπον τοῦ ὁσιωτάτου καὶ θεοφιλεστάτου ἀρχιεπισκόπου τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης Λέοντος)" et postea sequuntur nomina 66. Actione 6. Paschasinus definitionem fidei ita subscribit: „Paschasinus Episcopus, Vicarius Domini mei atque universalis Ecclesiae Episcopi Urbis Romae Leonis, *Synodo*

praesidens, statui, consensi et subscripsi." Ita quoque caeteri duo Lucentius et Bonifacius.

Egregie tandem eadem veritas probatur ex synodica concilii ad S. Leonem directa, de qua jam supra locuti sumus. Sic ergo Patres post reseratum universalis exultationis fontem alloquuntur Pontificem: „eramus in communi corona gaudii, quasi in imperialibus coenis, deliciis spiritualibus epulantes, quas per tuas litteras Christus praeparaverat invitatis; et supercoelestem sponsum inter nos conversantem nos cernere putabamus.. et paulo infra. Quibus (sacerdotibus congregatis) tu quidem, sicut membris caput, praeeras in his, qui tuum tenebant ordinem benevolentiam praeferens.

20. Ex actis Concilii indubium igitur est praesedisse S. Leonem per suos legatos Paschasinum et Lucentium Episcopos, et Bonifacium presbyterum; hi enim initio singularum actionum primi nominantur, et in fine primi omnium subscribunt.

Praeterea illi haud dubie praesedisse dicendi sunt, qui in Conc. primariam exercuerunt auctoritatem, atqui Vicarii Apostolicae Sedis in Concilio primariam exercuerunt auctoritatem; go.

Et re quidem vera Legatos vel Vicarios Apostolicae Sedis primariam vel potius supremam auctoritatem exercuisse, et quidem hoc titulo, quod Vicarii essent, patet inprimis, ex iis, quae jam diximus cap. 1. a. n. 2. Idque magis elucet ex sententia condemnationis in Dioscorum lata Act. 3. apud Harduin. Tom. 2. coll. 344. et sequ. ex qua haec excerpimus: *Paschasinus Episcopus Lilybaetanus, provinciae Siciliae, et cum ipso Lucentius Episcopus Esculanensis* [1]*, et Bonifacius presbyter magnae Romanae Ecclesiae, tenentes locum sanctissimi et beatissimi Archiepiscopi Apostolicae Sedis magnae et senioris Romae Leonis, pronuntiaverunt. Manifesta facta sunt, quae a Dioscoro quondam Alexandriae magnae Ecclesiae Episcopo commissa sunt adversus sanctarum regularum ordinem et ecclesiasticam disciplinam, tam ex iis, quae dudum examinata sunt in priori consessu, quam ex iis, quae hodie acta sunt. Hic enim (ut plurima intermittamus) Eutychem similia sibi sapientem, et regulariter a proprio damnatum Episcopo praesumens sibi primatum, irregulariter in communionem suscepit etc.*

Deinde enumerantur diversa ejusdem Dioscori delicta, ut, quae in Latrocinio Ephesino perpetrata fuerunt, quod impedierit, ne legerentur Apostolicae sedis litterae, quod excommunicationem dictare ausus fuerit contra sanctissimum Archiepiscopum magnae Romae Leonem, quod spe impetrandae veniae uti noluerit, sicut caeteri, qui in latrocinio Ephesino vi et fraude inducti, deliquerant, quibus Apostolica sedes veniam concesserat, quod in Concilio (Chalcedonensi) citatus comparere noluerit, ac hisce enumeratis, sequitur: *Unde, sanctissimus et beatissimus Archiepiscopus magnae et senioris Romae Leo, per nos et per praesentem sanctam synodum, una cum ter beatissimo et omni laude digno beato Petro Apostolo, qui est petra et crepido catho-*

[1]) Alias Herculanensis.

licae Ecclesiae et rectae fidei fundamentum, nudavit eum tam Episcopatu dignitate, quam etiam et ab omni sacerdotali alienavit ministerio. Igitur sancta haec et magna synodus, quae placent regulis, super memorato Dioscoro decernat.

Huic sententiae adhaeserunt omnes Episcopi et subscripserunt.

21. Act. 6. ingressus est Imperator Marcianus, et in Allocutione sua haec inter alia dixit, apud Harduin. col. 466. *Nos enim ad fidem confirmandam, non ad potentiam aliquam exercendam, exemplo religiosi Principis Constantini, Synodo interesse voluimus.* Unde Imperator nullam sibi competere praetendit auctoritatem sacram, sed unice exercet officium protectoris Ecclesiae.

Superest tandem, ut videamus, quid scriptores illius temporis nobis de hac controversia retulerint. Vigilius itaque Papa in sua ad universum populum Dei epistola: „sed et Chalcedonensis," inquit, „Synodus sexcentorum triginta Patrum, quae sub piae memoriae Marciano Imperatore convenit, cuique sanctae recordationis decessor noster *Papa Leo per Legatos suos vicariosque praesedit.*"

Cui argumentationi nostrae tandem finem imponimus testimonio Facundi Hermionensis, qui haec omnino praeclara ad veritatem nostrae doctrinae stabiliendam l. 5. c. 5 habet: „Sufficit ad defensionem ipsius ecclesiae, quod eam tanta synodus, et ipsius auctor synodi, vir Apostolicus et in doctrina veritatis toto orbe notissimus approbavit."

Caput IV.

De Concilio quinto generali Constantinopolitano.

22. In hoc concilio potissimum Justinianus Imperator, qui ultra quam par est negotiis Ecclesiasticis sese immiscebat, Ecclesiae libertatem laesit et Concilium generale, si non sua auctoritate indicere, saltem omnibus modis, etiam minis Pontificem Vigilium renitentem inducere conatus est, ut convocationi concilii assentiretur. Sed ex hoc vel maxime elucet Pontificis in conciliis convocandis auctoritas. Si enim hoc per se et jure suo ad Imperatorem pertinuisset, nequaquam tantopere institisset, ut Vigilius Papa concilii celebrationi assentiretur; nequaquam tot violentias adhibuisset, ut Vigilium Papam in suam sententiam traheret; noverat enim Justinianus Imp. sine Pontificis assensu Concilia generalia celebrari non posse; ideoque ante exortam causam Origenistarum et trium Capitulorum in Cod. L. 1. Tit. 1. de summa Trinitate 1. *Reddentes §. 3 suscipimus autem sancta quatuor Concilia: id est*, trecentorum decem et octo Patrum etc., *sicut vestra apostolica sedes docet et praedicat. Omnes ergo sacerdotes sequentes doctrinam Apostolicae sedis vestrae, ita credunt et confitentur ac praedicant.* Legi merentur ea, quae narrat Evagrius Lib. 4. H. E. Cap. 38. *De sancta universali Synodo quinta, et quam ob causam congregata sit*, nec non c. 39. quomodo Justinianus Imperator tandem in haeresim lapsus sit, et dum illam

tueri contra sacerdotum sententiam conatur, invisibili plaga ictus ex hac luce migravit, cum imperasset in universum annos 38 et menses 8.

Monendum restat Pontificem hujus concilii convocationi alternis vicibus adhaesisse et restitisse, non ex voluntatis mutabilitate, sed oeconomiae Ecclesiasticae causa: timebatur enim, ne ex Acephalorum fraudibus aliquod praejudicium crearetur concilio Chalcedonensi; atque ex eadem causa, tametsi invitatus interesse concilio et praesidere noluit. Cum tamen deinde animadvertisset omnia decreta, recte et juxta sanam doctrinam fuisse exacta, illud sua auctoritate confirmavit, atque hac ratione hoc concilium Oecumenicis fuit adnumeratum. Defectus convocationis a Pontifice vel eo assentiente factae, nec non praesidentiae suppleri possunt et sanari per subsequentem Pontificis assensum, vel per confirmationem actorum, ut in praesenti casu.

Caput V.

De Concilio generali sexto, seu de tertio Constantinopolitano, et VII. generali Nicaeno II.

23. Haec duo Concilia in unum conjunximus. Sacra pro convocatione synodi directa fuit ab Imperatore Constantino Pogonato ad Dominum Pontificem Rom. sed accepta ab Agathone ejus successore; exhibetur apud Harduin. Tom. 3. col. 1043. Data fuit prid. Id. Augusti Constantinopoli Ind. 6. quod incidit in a. 678 tam juxta Ind. Rom. quam Constantinopolitanam, quia ante mensem Septembris non habetur differentia.

In praedicta sacra dicitur: *Adhortamur vestram paternam beatitudinem per praesentem nostram piam sacram, dirigere viros utiles ac modestos, notitiam habentes totius a Deo inspiratae doctrinae, et peritiam irreprehensibilem habentes dogmatum, induios personam vestrae Apostolicae sedis, ejusque concilii, deferentes et libros, qui oportent proferri: et omnem auctoritatem habentes etc.*

Assensit Agatho Pontifex, et legatos ad Concilium misit Theodorum et Georgium venerabiles presbyteros, et Joannem Venerabilem Diaconum, una cum litteris continentibus Catholicam de Incarnatione Dominica doctrinam, quae in Concilio ut norma definitionum exstitit.

Illi duo presbyteri et Diaconus nominantur ante caeteros omnes Episcopos, Metropolitanos et Patriarchas et sess. 18. ubi edita fuit fidei definitio ante caeteros subscripserunt, et post caeteros omnes Imperator, qui synodo interfuerat, subscripsit in hunc modum: Constantinus in Christo Deo Rex ac Imperator Romanorum, legimus et consensimus, unde non subscripsit, ut definiens sicut Episcopi.

24. Quod spectat ad septimam Synodum generalem, sive Nicaenam II. edita fuit pro ejus convocatione Divalis sacra Constantini et Irenes Augustorum directa ad Hadrianum Papam, quae exhibetur Tom. 4. apud Harduin. a col 21. In ea legitur: „*Rogamus vestram paternam beatitudinem, immo vero Dominus Deus rogat, qui vult omnes salvos fieri et in agnitionem*

veritatis venire, ut det seipsam et nullam tarditatem faciat, et ascendat huc in stabilitatem et firmitatem antiquae traditionis super venerabilibus imaginibus.... Et tamquam verus primus sacerdos, et is, qui in loco et sede sancti et superlaudabilis Apostoli Petri praesidet, sicut dictum est, ascendat.

Hadrianus Papa ipse non ascendit, sed loco sui misit duos Presbyteros Petrum et Petrum, quorum alter erat Archipresbyter Sanctissimae Romae Ecclesiae, scilicet Apostoli Petri, alter voro Presbyter, Monachus et Abbas Venerabilis Monasterii Sancti Sabbae Romae siti.

Hi in principio Actionum ante caeteros nominantur et ante caeteros subscripserunt.

Caput VI.

De Concilio Constantinopolitano IV., Oecumenico VIII.

25. Ut perturbatae Ecslesiae orientalis res per schisma Photianum componerentur, Basilius Imperator ad Nicolaum Papam litteras dedit pro convocatione Synodi Oecumenicae, quas litteras accepit Hadrianus II. Nicolai Successor. Annuens Pontifex, ad Concilium misit Donatum et Stephanum Episcopos et Marinum Diaconum, qui et Concilio praesederunt, et in actionibus ante caeteros omnes nominantur, et ante caeteros omnes subscripserunt. Porro quod illi non solum nomine praesederunt, sed primarias in hujus concilii negotiis partes habuerint, colligitur ex iis quae passim in illius Concilii actionibus occurrunt, quorum hic pauca subjicere sufficiet.

Atque in primis Act. 1. Lectus fuit libellus Romanus, in quo plenissime continetur suprema Pontificis in Ecclesia Auctoritas, et cujus vices Legati Pontificii in illo Conc. gerebant.

Act. IV. Senatus per Bahomem dixit: *Imperatores nostri miserunt nos, ut simus auditores eorum quae geruntur:* unde auditores erant et non negotiorum gestores.

Act. V. agebatur de judicio Photii et primarias partes agebant vicarii Sedis Apostolicae: in judicio autem criminali, ut jam notavimus, ubi de judicio Dioscori dicebamus, iniquitas est, dum criminaliter proceditur, ut judex sit, qui jurisdictione caret.

Iterum intravit Photius act. 7. innixus Baculo, et Marinus Romae Ecclesiae Vicarius dixit: *tollite baculum de manu ejus, signum est enim dignitatis pastoralis: eoque ablato, Bahomes Patritius dixit ei: Vicarii senioris Romae ac Sedium Orientalium mandant tibi, facis liebellum universalis Synodi? etc.*

Act. X. interfuit Imperator, et in allocutione ad Synodum, quae videri potest apud Harduin. Tom. V. col. 919. inter alia haec dicit: *De vobis autem laicis, tam qui in dignitatibus, quam qui absolute conversamini, quid amplius dicam non habeo, quam quia nullo modo vobis licet de Ecclesiasticis causis sermonem movere, neque penitus resistere integritati Ecclesiae, et universali Synodo adversari. Hoc enim investigare et quaerere Patriarcharum, Pontificum et Sacerdotum est, qui regiminis officium sortiti sunt; qui sanctificandi, qui ligandi ac solvendi potestatem habent:*

qui Ecclesiasticas caelestes adepti sunt claves; non nostrum qui pasci debemus, qui sanctificari, qui ligari, vel a ligamento solvi egemus. Unde apertissime laicos a juribus sacris, seu a sacra jurisdictione et potestate, alienos esse pronunciat Imperator et laicis etiam semetipsum annumerat, *non nostrum est* inquit. Deinde pergit: *Quantacumque enim religionis et sapientiae laicus existat, vel etiam si universa virtute interius polleat, donec laicus est, ovis vocari non desinet.*

Octavae Synodi Historiam quam exactissime describit Nicetas Paphlagonius David illius aetatis scriptor in vita S. Ignatii Patriarchae Constantinopolis.

Caput VII.

Exponuntur nonnulli circa hanc rem errores, et solvuntur reliquae difficultates.

26. Ut supra praefati sumus duplex potissimum est hac in parte errantium Classis nempe protestantium et Jansenianorum, vel qui ex horum officina profecti, ut Febroniani, vel ab iis influxum passi sunt.

Et quidem quod ad protestantes attinet, satis intelligitur eos impugnare jus Romani Pontificis convocandi Concilia generalia, in iisque praesidendi: Audiamus Basnagium Tom. 2. Annal. Politico-Ecclesiast. ad a. 32 §. N. IX. *Romani Pontificis esse,* inquit, *generalia convocare concilia, constans est aulicorum Romanorum sententia, quam totis viribus statuere conantur. Cum igitur inficias ire nequeant,* secundum Apostolicam Synodum: *omnium venerabiliorem Augustioremque Nicaenam Constantino esse coactam, negant primum ex facto Constantini colligi posse, jus convocandi concilia generalia ad Imperatorem pertinere, deinde non absque Sylvestri consensu congregatam fuisse contendunt.* Deinde pergit ad impugnandas Baronii rationes, quibus Romano Pontifici jus convocandi Concilia Generalia asserere conatur: hisce rationibus vindicandis non immorabimur, sed potius praestat breviter Basnagii imperitiam redarguere.

Negare, inquit ipse quoad substantiam, non possunt factum, sed loquuntur de jure. Quasi vero in praesenti casu de mero facto materialiter accepto, et non potius de natura facti et de jure ageretur: jam in superioribus concessimus decreta convocationis ab Imperatoribus facta fuisse, ast non jure suo, convocatio illa ad Pontificem dirigebatur, qui eam vel approbabat vel reprobabat, prout bonum Ecclesiae postulare videbatur: quam plurimorum Conciliorum celebrationi Rom. Pontifices restiterunt, ut Mediolanensi, Ariminensi sub Imperatore Constantio, Conciliis ab Imperatoribus Iconoclastis convocatis aliisque multis, quae vel ex hoc solo capite fuerunt rejecta, quod praeter Romani Pontificis voluntatem fuissent celebrata. Non nisi ad Pontificem jure suo pertinere Concilia Oecumenica congregare patet manifeste ex iis, quae gesta fuerunt in causa Dioscori, quae omnia jam latius per decursum hujus Dissertationis fuerunt exposita, ubi et rationes exposuimus cur expediebat, ut illa aetate Decretum convocationis permitteretur Imperatoribus.

Absurdum et non Christianum est dicere, ad Imperatores pertinere regimen universalis Ecclesiae, quod haud dubio ipsis tribuendum esset, si ad ipsos jure proprio pertineret convocare Concilia Oecumenica: nam in convocatum a se Concilium omnem exercerent influxum; et si tunc Imperatores hostes essent Ecclesiae, quod non raro evenit, universam possent perturbare Ecclesiam. Supra adduximus testimonia Constantini magni, Marciani, et Basilii Impp., quibus multa alia testimonia addi potuissent et possent, laicos generatim etiam Imperatores nullam habere potestatem circa res sacras.

Nec aliter hac de re locutus est Justinianus in Praefat. Nov. 6, cujus utinam semper memor extitisset, non enim tantopere vexasset Ecclesiam sub praetextu protectionis: *Maxima quidem*, inquit, *in hominibus sunt dona Dei, a superna collata clementia, sacerdotium et imperium: et illud quidem Divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens; ex uno eodemque principio utraque procedentia humanam exornant vitam.* Illud unum idemque principium de quo loquitur Imperator, est Deus, a quo omnis potestas, et qui nullibi regibus vel imperatoribus dedit potestatem negotiis sese Ecclesiasticis immiscendi, aut jure proprio convocandi coetus, in quibus de universae Ecclesiae negotiis tractaretur.

Praeterea Basnagius etiam ex alio capite imperitiam ostendit; redarguit enim Baronium aliosque scriptores Catholicos, quod quaestionem facti in quaestionem juris converterint: quasi vero Basnagius ipse, caeterique protestantes in praesenti causa meram quaestionem facti tractassent, et non potius juris. Ipsi ex factis materialiter consideratis, inferunt jus; Principi jus tribuunt et non merum factum; et pontifici denegant jus: unde ipse perperam, omnino, et secum ipsi non consentientes, catholicis scriptoribus objiciunt, quod quaestionem facti in quaestionem juris converterint.

27. Turpissime quoque aberravit Elias Dupinius, qui *Bibliotheque des Auteurs Ecclesiastiques Edit. de Paris pag. 1110.* cit: Verisimilius esse Osium praesedisse nomine suo, et non nomine Pontificis: haec in notis. In textu vero dixerat: multum esse verisimile Osium praesedisse *suo nomine*, quia jam de ea causa cognoverat, et quia multum aestimatus erat ab imperatore, qui concilio assistebat. Quamvis autem jura sacra tribui viderentur Imperatori, dum dicitur, inter rationes, ob quas Osius praesedit, *illum fuisse aestimatum ab imperatore;* asserendum quoque esset dum insinuatur, Osium exiguae in Hispania civitatis, nempe *Cordubae* Episcopum suo, id est proprio nomine, praesedisse ante Pontificem ejusve legatos, ante Patriarchas, Metropolitanos, caeterosque Episcopos, impugnari omnino Ordinem Hierarchicum. Si Osius sua aetate celebris erat ob doctrinam, si controversiarum contra Arium peritus; haec non tribuunt Jurisdictionem Ecclesiasticam, ferme sicut in judiciis civilibus, dum aliquando advocatus magis legum gnarus est, quam judex, tamen non ipsius sed judicis est judicare; et non deerant in illo venerando consessu alii earumden controversiarum periti, inter quos S. Alexander Patriarcha Alexandrinus, qui primus in suo concilio Alexandrino Arium condemnavit, cum suo Diacono Athanasio.

28. Launojus quoque hac in parte aberravit, cujus sententia refutatur a Natale Alexandro saeculi IV. Diss. XI. qui inter quamplurimas auctoritates et rationes profert etiam textum Evagrii Lib. 1. H. E. c. 1; ubi de Arianae Haeresis ortu et condemnatione agit: *sermo,* inquit, *usque ad aures religiosi principis, quippe qui omni studio et diligentia curaret, quae nostra sunt, pervenit. Tum ille ex sacerdotum sententia apud urbem Nicaeam Episcopale Concilium convocat etc.*

Porro optime animadvertit Natalis, si ex sacerdotum sententia, profecto ante omnes ex sententia Silvestri. Profert deinde Natalis Alexander Auctoritatem 6. synodi oecumenicae hoc est, sermonis prosphonetici, cujus pars supra a nobis citata fuit. Reliqua videri possunt apud eundem Natalem, qui bene hanc quaestionem tractat.

29. Ut plures alios omittam, qui circa eandem quaestionem aberrarunt, Febronium adhuc nominatim hic memorabimus. Febronius, ut ait Zaccaria in Antifebronio Vindicato Part. 3. Dissert. VII. n. IV. jam refutatus in Antifebronio, in priori errore perstitit, et octo prima Concilia generalia *unice* ab Imperatoribus fuisse convocata perperam contendit. Vide plura apud eundem Zaccaria. Mitius errarunt, qui, tametsi aperte non exclaserint jus Romani Pontificis in convocationem Conciliorum generalium, simpliciter et historice memorant convocationem ab Imperatoribus factam, et nihil addunt, ex quo colligi possit Pontificis assensus saltem subsecutus; plura concilia ab Imperatoribus convocata ut Oecumenica ex sola Pontificis resistentia, ut Concialiabula fuisse rejecta scimus.

30. Demum generatim hic notandum est, omnes, qui hac in parte errarunt, recessisse a statu quaestionis, quaesiisse de facto, cum esset quaestio de jure, et ex facto *materialiter accepto*, intulisse jus, nihil attendendo ad facti naturam.

Sed, inquit, ex ipsis factis praesertim talis naturae, inducitur inprimis possessio, quae continuata tribuit jus, ut fit in praescriptione.

R. 1. Pontifices restitisse hisce factis, quotiescunque ex convocatione alicujus concilii damna et pericula fidei incurrebantur. Confer supra dicta, et nominatim, quod Pontifices restiterint convocationi conciliorum sub Leone Isaurico et Constantino Copronymo.

2. Praescriptio non tribuit jus ex natura rei, sed ex jure humano: unde locum non habet, nisi in rebus, de quibus homines disponere possunt, non autem in jure Divino, et nominatim in sacris Primatus juribus divinitus datis.

Superest difficultas solvenda ex Concilio VI. Gen. Constantinopolitano III., de qua:

32. Dices: Concilio VI. Generali Constantinopolitano III. praesedit Imperator Constantinus Pogonatus, ut patet ex initio singularum actionum, in quarum aliquibus per se praesedit, in aliis per suos locum tenentes; sic initio Act. XVIII. legitur. *Praesidente eodem piissimo, et a Christo dilecto Con-*

stantino magno Imperatore in secretario divalis palatii, quod cognominatur Trullus etc.

R. *Distg.* Imperator habuit aliquam praesidentiam honoris: *Conc.* Praesidentiam, quae sacram potestatem et quidem propriam adnexam haberet: *Neg.* Imperator supradictae actioni post omnes subscripsit hisce terminis: *Constantinus in Christo Deo rex ac imperator Romanorum, legimus et consensimus:* unde non definiens aut cum potestate sacra subscripsit.

Rationes autem, cur Imperatori in hoc concedi vel permitti potuit *honoraria praesidentia*, hae erant:

1. Celebrabatur hoc concilium in palatio Imperatoris; unde decens erat honorem deferre imperatori in domo sua.

In hoc concilio valde erat necessaria imperatoris praesentia et protectio; circumstantiae erant idque non ex uno capite difficillimae: Episcopi Monothelitae per longam annorum seriem sederant in Cathedra Constantinopolitana; eadem haeresi infectus erat Macarius Patriarcha Antiochenus in ipso Concilio depositus Act. XII., substituto in ejus locum Theophane; Patriarcha Alexandrinus non erat, sed Petrus presbyter illius Ecclesiae locum servabat: multorum graecorum animis videntur praejudicia insedisse contra Romanum Pontificem ob causam Honorii. Unde quasi necessaria erat Imperatoris praesentia atque ex illa praesentia exurgens fluensque protectio Augusti.

Relicta ergo dogmatica controversia de juribus universae ecclesiae Capitis ac Rectoris (quam apud dogmatum tractatores reperies diremptam) ex ipsa Conciliorum historia atque ex venerandis Patrum canonibus probari solide potest, tum apud Romanum Pontificem residere potestatem convocandi oecumenica concilia, tum etiam ipsum in iisdem semper principem obtinere locum, aliosque episcopos in ferenda sententia judicando praeire, synodisque jure suo praeesse. *C. v. E.*

Literatur.

Die Literatur über die Vereinbarung Würtembergs mit dem heil. Stuhle, insbesondere: Die würtembergische Convention. (Eine Studie von Dr. *Florian Riess*, Priester. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1858. 150 S. in 8. Preis 1 Florin rheinisch, oder 18 Ngr.)

Das österreichische und das würtembergische Concordat nebst den separaten Zugeständnissen verglichen und beleuchtet von L. Reyscher. Tübingen. Verlag und Druck von L. Fr. Fues 1858. 60 S. 8.

Die ersten näheren Nachrichten und zugleich eine Beleuchtung der würtembergischen Convention brachte der „würtemb. Staatsanzeiger" 1857. Nr. 139—146. Im Anschlusse an die Mittheilungen des Staatsanzeigers

mitunter zu einer Kritik der Beleuchtung desselben, so wie zur weiteren Erläuterung wurde darauf die würtemb. Convention alsbald besprochen in der vortrefflichen theologischen Zeitschrift „der Katholik“ (Mainz 1857. Erstes Halbjahr. Heft 11. S. 481—493, Heft 12. S. 529—553. Zweites Halbjahr. Heft 1. S. 1—25). Später kam der „Katholik“ (1857. Zweites Halbjahr. Heft 9. S. 386—392) auf eine neuerliche Auslassung des „Staatsanzeigers“ unterm 4. November zurück, worin dieser, indem er die würtembergische Convention gegen die Angriffe der (Berliner ministeriellen) „Zeit“ zu vertheidigen sucht, sich zu einer für die Kirche sehr bedenklichen Interpretation der Convention verleiten lässt. Gleichfalls auf Grundlage der Darlegung des amtlichen „würtemb. Staatsanzeigers“ (als deren wohlunterrichteter Verfasser der Staatsrath *v. Rümelin* genannt wurde) brachten hierauf die „historisch-politischen Blätter“ (Bd. 40. Heft 6. S. 502 ff. Heft 7. S. 600 ff., Heft 8. S. 665 ff., Heft 9. S. 771 ff.) vier Artikel über die Convention, und begann der Herausgeber dieses „Archivs“ (Bd. II. Heft 3 ff.) eine eingehende Würdigung derselben. Von den Tagesblättern brachte namentlich das katholische Stuttgarter „Deutsche Volksblatt“ eine Reihe von Aufsätzen für, der demokratische würtembergische „Beobachter“ gegen die Convention; das letztere Blatt jetzt neuerdings auch eine Reihe Artikel für dieselbe. Ausführlichere polemische Erörterungen über „das würtembergische Concordat und seine Folgen“ enthielt die Zeitschrift „Minerva“ (Jena 1857) und dieselben wurden auch als eigene Broschüre abgedruckt. Auch von dem jetzt in den Ruhestand getretenen früheren Tübinger Professor *L. A. Warnkönig* erschien in *Reyscher's* Zeitschrift für deutsches Recht (Tübingen 1858. Bd. 18. Heft 2) eine Abhandlung über die Convention, welche in demselben staatskirchlichen Geiste geschrieben ist, wie die von demselben Verfasser früher über den oberrheinischen Kirchenstreit herausgegebenen Broschüren. Verschiedene Blätter, z. B. die „Zeit,“ die „Weserzeitung,“ der „Schwäbische Merkur“ etc. brachten auch alsogleich Auszüge aus diesem Aufsatze, den sie als das Zeugniss eines Katholiken gegen das Concordat und als einen Hinweis auf die angeblich aus der Convention drohenden Gefahren geltend machten. Darauf ist jedoch (wie Referent der „Weserzeitung“ vom 11. Februar, Morgenausgabe, ⊙ Correspondenz aus Stuttgart vom 9. Februar entnimmt), von *Warnkönig* in dem „würtemb. Staatsanzeiger“ vom 9. Februar eine merkwürdige Erklärung über seine Erläuterung der Convention abgegeben worden, worin er sagt: „Wenn ich am Ende meiner Darstellung auf einige wahrscheinliche Folgen der Emancipation der Kirche aufmerksam machte, so wollte ich dadurch zeigen, dass ich nicht als Parteimann schrieb. Diese Folgen bin ich weit entfernt, mit Manchen für gefährlich zu halten.“

Einen solchen Standpunkt gegen das Concordat, wie ihn *Warnkönig* jetzt für sich widerrufen hat, finden wir auch in folgender Schrift eines protestantischen, durch seine Leistungen auf dem Gebiete des deutschen Rechts bekannten Schriftstellers:

Das österreichische und würtembergische Concordat nebst den separaten Zugeständnissen, verglichen und beleuchtet von *L. Reyscher*. Tübingen. Verlag und Druck von L. Fr. Fues 1858. 60 S. 8.

Reyscher sagt (S. 54.) es sei *bedenklich*, dass zwei mächtige deutsche Staaten, Oesterreich und Würtemberg durch die von ihnen mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate jener *Anmassung* einen *Rechtstitel gegeben* hätten, wornach die katholische Kirche aus der Stellung einer Corporation im Staate heraustreten und eine selbständige Machtstellung neben dem Staate einnehmen wolle. Er klagt (S. 52 f.), die Regierungen seien nicht gut berathen gewesen; die Hoheitsrechte des Staates seien in wesentlichen Beziehungen eingeschränkt, die Gesetze des Staates in manchen Beziehungen fremden Gesetzen untergeordnet; das verfassungsmässige Gleichgewicht der drei in Würtemberg recipirten Kirchen sei durch Bevorrechtung der kathol. Kirche gestört, die *verfassungsmässige Autonomie* sei etwas Anderes als die gesetzgebende und richterliche Gewalt, welche jetzt der katholischen Kirche zugestanden worden. Hätte uns doch der Verfasser nachgewiesen, worin denn sonst die Autonomie bestehe, als in der selbständigen Leitung und Anordnung der eigenen, d. h. für die Kirche der kirchlichen Angelegenheiten, und wie diese ohne eigene Gesetzgebung und Jurisdiction für die eigenen kirchlichen Angelegenheiten durchgeführt werden könne. Schliesslich tröstet sich der Verfasser (S. 54) damit, dass eine eigentliche Gefahr für die evangeliche Kirche und den Staat doch nicht vorhanden sei, da es Niemanden verwehrt werden könne, aus der katholischen Kirche auszutreten. Er sieht die Sache so an, als sei der Staat wesentlich berufen, alle Angelegenheiten, die irgend in die äusseren Sinne fallen, in allen Beziehungen zu leiten und zu regieren, und als sei der Staat wie für weltliche und kirchliche Angelegenheiten competent, so auch in seiner Gesetzgebung und Jurisdiction unfehlbar, während dagegen von Seiten der katholischen Kirchengewalt nur ein Missbrauch derselben, ein willkürliches gesetzloses Verfahren zu erwarten, oder schlechte Gesetze und schlechte Jurisdiction vorhanden wären.

In diesem Sinne hat der Verfasser das würtembergische Concordat in Vergleichung mit dem österreichischen im Einzelnen einigermassen näher betrachtet. Eine kurze Einleitung (S. 1—3) theilt die geschehene Publication des Concordats mit, und zählt die zu dem würtembergischen Concordate gehörigen Actenstücke auf. Die päpstliche Bulle: Cum in sublimi, welche das Hauptinstrument der geschlossenen Vereinbarung mittheilte und nachdrücklich bekräftigte, ist im *Regierungsblatte des Königreiches Würtemberg* 1857 S. 110 mittelst Verordnung vom 21. December 1857 publicirt, die Beilagen des Hauptinstrumentes sind bis jetzt nur bruchstückweise aus den Mittheilungen des „würtembergischen Staatsanzeigers" bekannt. Hierauf wird über die Form der Vereinbarung (§ 1. S. 3—8.) bemerkt, sie sei ein Concordat, insoweit Verträge zwischen Staat und Kirche so benannt würden, in der päpstlichen Bestätigungsbulle vom 22. Juni 1857 werde des Vertrags unter dem Titel *concordatis, pacta, concessiones* gedacht. Ganz

unrichtig ist die auch von *Otto Mejer* (in *Herzogs* Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche. Art. Concordate. Band III. Stuttgart und Hamburg 1855 S. 78) und hier (S. 7, f.) von *Reyscher* vorgebrachte Behauptung, als sei der Inhalt der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* von 1827 (*Reyscher* a. a. O. zieht auch noch die Bulle *Provida solersque* von 1821 dazu) nicht zwischen dem päpstlichen Stuhle und den Regierungen völlig vereinbart worden, sondern die Curie habe dieselbe erlassen, ohne auf die gegen einzelne Stellen erhobenen Anstände Rücksicht zu nehmen. In Wahrheit hatten die Regierungen unter dem 8. Oktober 1827 schriftlich ihre einfache Zustimmung ohne Vorbehalt zu dem Inhalte der päpstlichen Constitution nach Rom abgehen lassen, und erst nach Erlass der vereinbarten Bulle als eines Kirchengesetzes von Seiten des Papstes hatten die Regierungen dieselbe nur unter Vorbehalt ihrer vermeintlichen Hoheitsrechte ihrerseits als Landesgesetz publicirt, und die Artikel 5 und 6 derselben nachträglich nicht gelten lassen wollen. Referent hat sich über diese Vorgänge bereits des Näheren ausgesprochen in der *katholischen Literaturzeitung* 1857. Nr. 6. S. 43.

Reyscher nimmt sodann (§. 2.) Anstoss an der weiten Fassung des in der würtembergischen Convention freilich fehlenden Artikels 1 des österreichischen Concordates über die Prärogativen der römischen Kirche; (S. 9—12.) ferner des Artikels 4 des österreichischen Concordates, dem der Artikel 4 des würtembergischen entspreche, worin die Geltung der kirchlichen Disciplin anerkannt sei. (S. 12—14.) Wenn ausnahmsweise Art. 4 lit. g. (*collatis tamen consiliis*) und Art. 8 lit. b. (consilia conferet, collatis consiliis) bei Einführung religiöser Orden und bei Aenderung des bisherigen Gymnasialbesuches für die Zöglinge der aus Staatsmitteln unterhaltenen Convicte zu Ehingen, Rottweil und Tübingen ein Einvernehmen des Bischofs mit der Regierung gefordert werde, so spräche der dabei gebrauchte lateinische stylus curiae (der lateinische Text ist der Orginaltext, welcher entscheidet) dafür, dass eine blosse Berathung mit der Regierung, nicht dafür, dass eine Zustimmung derselben erforderlich sei. (S. 14—16.) Nun wendet sich der Verfasser (§. 3. S. 16—22.) zu dem freien Verkehre mit dem römischen Stuhle. Die Aufhebung des Placet sei eine Schwächung der Staatsgewalt, (vgl. S. 53—58.) und es stehe ihr der Art. 72 der Verfassungs-Urkunde entgegen, welcher dem Staatsoberhaupte das Placet beilege. Ebenso bedenklich erscheint dem Verfasser (§. 4. S. 22—30.) die Wiederherstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Ehesachen, und die bischöfliche Strafgewalt wider Geistliche und Laien. (Vgl. S. 58. fg.) Er meint die Regierung habe sich den s. g. recursus ab abusu stillschweigend gewahrt. (S. 29 fg.) Wie es aber werden solle, fragt er gegen Ende der Schrift noch einmal (S. 53), wenn die Kirchenoberen dieses Recursrecht nicht anerkennen würden?

Selbst die Rechte des Bischofs in Schulsachen (§. 5. S. 30—36.) gehen ihm zu weit, insbesondere die Leitung der theologischen Facultät

(vgl. S. 33—60) in Bezug auf das kirchliche Lehramt durch den Bischof, und ebenso die Einrichtung der geistlichen Seminarien (S. 35). Ueberall findet der Verfasser Bedenken. Sogar in Bezug auf den Erwerb und die Verwaltung des Kirchenvermögens (§. 6. S. 36—40.) Es behagt ihm nicht, wenn (nach Art. 10 des Concordats) die milden Stiftungen zum Kirchenvermögen gerechnet und der Aufsicht der Kirche unterstellt werden sollen. Er weis't auf die jüngsten Vorgänge in Belgien hin, als wenn die künstliche Aufregung des liberalen Freimaurerthums dort eine natürliche Basis besässe. Dass der Regierung in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens in dem betreffenden Artikel 10 der Convention vom kirchlichen Standpunkte aus so umfassende Concessionen gemacht seien, davon sagt *Reyscher* kein Wort. Eben so wenig hebt er die grossen Zugeständnisse hervor, welche die Kirche bezüglich der Verleihung der Kirchenämter der Krone einräumte (§. 7. S. 40—46.) Er beruft sich zunächst insbesondere auf verschiedene dem allgemeinen katholischen Kirchenrechte widerstreitende Befugnisse weltlicher Fürsten, welche diese (ohne Bewilligung des päpstlichen Stuhles, der allein das jus commune abändern kann) sich in Bezug auf die Kirchenämter factisch beilegten, so ehemals in Brandenburg und in Würtemberg. Er behauptet auch (S. 45.) irrig eine Nachfolge des Staates in den Patronaten, welche mit den durch den R. D. H. S. säcularisirten geistlichen Besitzungen verbunden waren. Schliesslich äussert er, wenn auch die Krone für sehr viele Pfründen jetzt ein *Präsentationsrecht* erhalten habe, so sei doch der Einfluss des Bischofs sehr gross, weil er den Concurs und die Erziehung der Geistlichen in Händen habe. Endlich (§. 8.) zählt der Verfasser noch weitere angebliche staatliche Einräumungen auf, nämlich: 1) die Zulassung geistlicher Orden (S. 46—48.) Es fehle an einer Gesetzgebung darüber, auf dem Verordnungswege könne aber nicht eine neue Corporation eingeführt, noch auch der status der Religiosen normirt werden. 2) Sehr bedenklich sei die in Art. XI. des österreichischen Concordats anerkannte kirchliche Büchercensur. Das würtembergische Concordat schweige darüber. (S. 48—50.) 3) Dass der Bischof (wie nach dem österreichischen und baierirchen Concordate) nur dem König den Eid der Treue schwören soll, und nicht auch noch den würtembergischen Staatsgesetzen, diese Beschränkung des Eides der Bischöfe bildet ebenso einen Stein des Anstosses. (S. 51 fg.)

Als Schlussbetrachtungen (S. 52—60.) fasst der Verfasser nochmals die ungünstigen Eindrücke, die das Concordat auf ihn macht, und die Gefahren, die aus demselben drohen sollen, zusammen; wirft noch einen Blick auf den Gang der Verhandlungen. (S. 54—58.) Zuletzt sucht *Reyscher* (S. 58—60.) noch nach einem Rettungsanker zur Beseitigung des Concordates oder doch seiner hauptsächlichsten Bestimmungen. Er behauptet, es sei zur Durchführung des Concordates eine wirkliche Abänderung der würtembergischen Verfassungsurkunde nothwendig. Es habe das Königreich neue Lasten oder Beschränkungen seiner Souverainetät durch die Gestattung

der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit erfahren, und dies könne nach §. 85 der Verfassung nicht ohne Einwilligung der Stände geschehen. Zur Aufhebung des landesherrlichen Placets sei Aufhebung des §. 72 der Verfassung; zur Gestattung der Suspension oder Absetzung von Kirchendienern durch den Bischof sei Aufhebung des §. 47 der Verfassung nothwendig, wornach die Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften denselben Schutz wie die Staatsdiener geniessen solten. (Die Erfahrung wird beweisen, dass durch das Kirchengesetz die amtliche Stellung der Geistlichen viel besser gesichert ist, als durch irgend ein Staatsgesetz die der Staatsdiener). Nach §. 80 der Verfassung genössen die katholischen Kirchendiener dieselben persönlichen Vorrechte wie die protestantischen. Vom Standpunkte des Staates werde auch dieser §. durch das Concordat verletzt. Bestimmungen der Verfassungsurkunde könnten aber nach §. 176 derselben nur durch Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder der beiden Kammern aufgehoben werden. Das Gesetz vom 30. März 1828 über die Universitätsverhältnisse sei wegen der künftigen Abhängigkeit der theologischen Facultät vom Bischofe abzuändern, und die Stände hätten zu untersuchen, ob die Convicte, die jetzt factisch dem Bischofe untergeordnet würden, noch als Staatsanstalten zu bestehen hätten. Man wisse noch nicht, ob die mit der gegenwärtigen Convention unvereinbaren Verordnungen vom 30. Jan. 1830 und 1. März 1853, sowie das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828, soweit solches nicht von der Dotation des Bisthums handle, von der Regierung geradezu öffentlich zurückgenommen, (ist durch Art. XII. des Concordates bereits geschehen) oder nur revidirt werden solle, und wie sich das Verhältniss der Staatskirchenbehörde (Verfassungsurkunde §. 79.) gestalten solle. Dies sind im Wesentlichen die Ausführungen *Reyschers*. Sie sind kurz, klar und bündig, aber ohne besonders tiefes wissenschaftliches Eingehen. Es ist ein grosses Verdienst, der in der Ueberschrift unseres Aufsatzes genannten Schrift von *Riess*, genau nachgewiesen zu haben, dass dem würtembergischen Verfassungswerke von vorne herein die Verpflichtung innewohnte, der Kirche ihre Rechte zu gewähren und sich mit dem päpstlichen Stuhle darüber zu verständigen, so dass desshalb durch die Convention keine eigentliche Abänderung der Verfassung eintritt, indem etwa entgegenstehende Bestimmungen der Verfassungsurkunde nur eine bedingte Kraft hatten. Damit ist denn auch *Reyschers* Schrift, ebenso wie die anderen gegen die Convention polemisirenden Schriften, ohne dass specielle Rücksicht auf sie genommen worden ist, hinreichend vollkommen widerlegt.

Was übrigens an Einwendungen und Bedenken gegen ein Concordat überhaupt vorgebracht werden kann, ist im Allgemeinen schon Alles in den Schriften über das österreichische Concordat von den Gegnern desselben vorgebracht und von den Freunden desselben auch hinreichend widerlegt und als unbegründet nachgewiesen worden. (Vgl. die Uebersicht der Literatur des österreichischen Concordats von *Martin Huber* im „Archiv.“ Bd. I. S. 180 ff. S. 218 ff., 365 ff.) Andererseits sind gerade in Bezug auf die ober-

rheinische Kirchenprovinz und die besonderen Verhältnisse derselben, meistens in den letztern Jahren aus Veranlassung der bischöflichen Denkschriften von 1851 und 1853 und in Folge des badischen Kirchenstreites, eine so grosse Zahl von Schriften für und gegen die von der Kirche in Anspruch genommenen Rechte und die Vereinbarung der Staaten mit derselben erschienen, dass auch hier etwas eigentlich Neues zu sagen kaum möglich oder nothwendig ist. [1] Nachdem wirklich abgeschlossene neue Vereinbarungen vorliegen, wie jetzt in Würtemberg, ist aber doch der Standpunkt ein anderer geworden. Es handelt sich jetzt um die Tragweite der von dem Staate und der Kirche vertragsmässig festgesetzten, als Staatsgesetz wie als Kirchengesetz zu vollziehenden neuen Bestimmungen über ihr gegenseitiges Verhalten.

Aber um die Rechte und Pflichten gehörig auseinanderzusetzen, welche der Staat gegenüber der Kirche und die Kirche gegenüber dem Staate in Folge der Vereinbarung hat, dazu ist ein genaues Eingehen auf die bisher in Würtemberg für die Kirche factisch bestandenen staatskirchlich weltlichen Verordnungen und Einrichtungen unvermeidlich, um so mehr als die Convention zu ihrer praktischen Durchführung wohl noch der Gegenstand einer gesetzgeberischen Thätigkeit von Seiten des Staates unter Mitwirkung der Stände des Landes werden wird. Es war darum sehr gut, dass auch in der Rottenburger Diöcese im würtembergischen Lande ein Mann, dessen Berufsverhältnisse langjährige schriftstellerische Beschäftigung mit dem Gegenstande der Convention mit sich brachten, in Folge äuserer Aufforderung es unternahm, seine Auffassung und Meinung über den Inhalt der Vereinbarung ausführlich auseinanderzusetzen. Wir meinen den bekanntlich jetzt in das Novizìat des Jesuitenordens getretenen Dr. *Florian Riess*, den Begründer und langjährigen Herausgeber des vortrefflichen „deutschen Volksblattes," sowie der 1853 zu Stuttgart während des Kirchenstreites erschienenen „kirchlich-politischen Blätter." In der von ihm uns dargebotenen Studie über die „*würtembergische Convention*" finden wir in bündiger, übersichtlicher, mit ebenso ruhiger Besonnenheit und Milde, als innerer Wärme der Ueberzeugung geschriebener, gewandter Darstellung klar und unwiderleglich nachgewiesen, dass die Convention ihrer ganzen Anlage nach der würtembergischen Staatsverfassung entspricht, eine Erfüllung ihrer Verheissung für die Katholiken enthält, und die Parität, den Kern der Verfassung, zur vollen Wahrheit

---

[1] Referent brachte in der „Kathol. Literaturzeitung" 1858, Nr. 6 f. eine eingehende Widerlegung eines neuerlich in dem „Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung" Bd. III., Heft 2 enthaltenen und auch in besonderem Abdruck (Mannheim 1857) verbreiteten sehr rabulistischen Aufsatzes über „die Verleihung der Kirchenämter und das Patronat." Bei dieser Gelegenheit wurden in der „Lit. Ztg." in den Citaten die zahlreichen, überhaupt für die Rechte der Kirche eintretenden Schriften zusammengestellt. Beizufügen wäre nur noch der gediegene Artikel von *Longner:* Oberrhein. Kirchenprovinz, in dem Supplementbande zu *Wetzer* und *Welte's* Kirchenlexikon. Jene Abhandlung des „Magazins" wurde gleichfalls näher beleuchtet in dem „Freiburger kathol. Kirchenblatte" Nr. 26 vom 28. Dec. 1857.

macht. „Fasst man den Gesammteindruck in wenige Worte zusammen, so wird man sagen müssen, die Convention ändert an den in Würtemberg bestehenden kirchenstaatlichen (dieses Beiwort scheint jedoch wegen seiner Beziehung auf den *Kirchenstaat* nicht ganz gut gewählt zu sein) Uebungen, Anordnungen und Einrichtungen *nur soviel, als durch die Grundsätze des katholischen Kirchenrechts unerlässlich geboten ist.* Das auf der *beiderseitigen Unabhängigkeit* auferbaute Schutzverhältniss zwischen der katholischen Kirche und dem Staate, weit entfernt, gelöst worden zu sein, ist befestigt und bleibt in seinem Wesen unverändert. Ebenso bleibt die Aufsicht des Staates der Kirche gegenüber. Also die Trennung von Staat und Kirche ist nicht eingeführt, sie ist vielmehr von beiden Seiten abgelehnt. Das heisst aber: das in der Verfassung des Landes aufgestellte Grundverhältniss zwischen Staat und Kirche ist nicht nur nicht verändert, sondern vielmehr gesichert, und das Neue ist ein Weiterbau auf dieser Grundlage. Was allein beseitigt worden, ist eine *missbräuchliche Ausdehnung des staatlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes, welche mit der Verfassung der katholischen Kirche, wie mit der des Königreichs in Widerspruch stand.*" Zu diesem Schlusse gelangt der Verfasser (S. 124 f.), nachdem er vorher den Inhalt der Convention im Einzelnen näher betrachtet hat.

In der Einleitung (S. 29. g. E. f.) heisst es von der Bulle „Cum in sublimi", wodurch der Papst die Convention publicirte: „Zuerst erschien sie als organische Ergänzung der Bullen „Provida solersque" und „Ad dominici gregis custodiam," sodann als die Erfüllung einer im Reichsdeputationshauptschluss übernommenen völkerrechtlichen, und einer dem Verfassungswerke für Würtemberg von Anfang an inhärirenden, staatsrechtlichen Verpflichtung, sowie ausdrücklicher Zusagen in der letzteren; in dritter Linie bezeichnet sie einen Bruch mit dem rationalistischen Kirchenrecht, und in so ferne die Beseitigung verschiedener Einsprüche und Beschwerden, welche im Laufe der Zeit von den obersten Organen der katholischen Kirche erhoben wurden, sowie als vorbeugende Massregel gegen Kirchen-Conflicte und Abschluss derselben, soweit sie in der oberrheinischen Provinz ausgebrochen sind. Endlich ist sie, ihren Inhalt angesehen, eine neue, vertragsmässig zwischen den zuständigen Gewalten zu Stande gekommene Vergleichung über die Grenzen zwischen der Kirche und dem Staate. Im Allgemeinen werden in der Einleitung (S. 1—31) die Ereignisse, durch welche in diesem Jahrhunderte die Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz veranlasst wurde und ihre bisherigen rechtlichen und factischen Verhältnisse zu den betreffenden Staaten historisch geschildert. Daran schliesst sich (Cap. 1. S. 32—56) eine Betrachtung über „das Recht der Kirche und die Hoheitsrechte des Staates." Der Verfasser unterschreibt hier unbedenklich die Grundsätze, welche nach *Robert v. Mohl's* Ausspruch die des würtembergischen Staatsrechts sind. (Vgl. *Mohl* Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. II. 479 f., mit dem auch im Wesentlichen übereinstimmt *Pfizer*, Gedanken über Recht, Staat und Kirche. II. 43. 73.) Darnach sind Kirche und Staat wesentlich

verschiedene, von einander unabhängige Gesellschaften. „Der Grundsatz nach welchem ihre gegenseitigen Verhältnisse zu bestimmen sind, besteht wohl, wenn Achtung des Rechtes auf beiden Seiten stattfinden soll, darin, dass jede der beiden Gesellschaften ihre Zwecke ungestört von der anderen verfolgen darf, sich aber natürlich auch jedes Eingriffes in das Gebiet der anderen zu enthalten hat. Jede derselben hat zu beschliessen und auszuführen, was sie betrifft und wozu sie befugt ist, ihrer eigenen Natur und Verfassung nach. *Jede* hat die andere zu achten, als eine Anstalt zu Menschheitszwecken; allein *jede* hat auch das Recht, sich vorzusehen, dass ihr nicht von der anderen zu nahe getreten werde. Es ist somit einseitig, wenn nur, wie gewöhnlich geschieht, von dem Schutz- und dem Aufsichtsrechte des Staates gegenüber von der Kirche die Rede ist; ebenso gut hat die Kirche die Pflicht, den Staat zu achten, ihn als eine nützliche Anstalt zu betrachten, ihn ihren Anhängern als solche darzustellen und dadurch zu schützen; ebenso gut hat sie das Recht, sich vorzusehen, dass der Staat nicht eingreife in ihre Rechte, also Aufsicht über seine Handlungen zu führen.“ So *Robert v. Mohl*, ein ebenso ausgezeichneter Gelehrter im Gebiete der Staatswissenschaften, wie strenger Protestant. Das bisher im Königreich Würtemberg und in den andern Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz geübte Staatskirchenrecht enthielt aber, um mit *Robert von Mohl* (a. a. O. S. 480) zu reden, „*einige nicht unbedeutende Abweichungen* von jenen Grundsätzen. Der Verfasser führt (S. 37 ff.) näher aus, wie nach der im vorigen Jahrhundert unter der Herrschaft josephinischer Grundsätze aufgekommenen Theorie der Hoheitsrechte über die Kirche (jura majestatica circa sacra) in Würtemberg thatsächlich ein „oberstthoheitliches Schutz- und Aufsichtsrecht“ ausgeübt wurde, welches sich zuerst in einer ausgedehnten und bis in's Einzelnste des kirchlichen Lebens sich erstreckenden *Ueberwachung* äusserte, und woran sich dann die *unmittelbare Einmischung in die geistliche Verwaltung* schloss. Der Verfasser zeigt (S. 40 ff.) die Unhaltbarkeit eines solchen Systems, und (S. 42 ff.) wie durch die Convention allen dahin gehörigen, in der Anwendung auf die katholische Kirche das Recht verwirrenden, theils protestantisirenden, theils hegelianischen philosophischen Theorien der Abschied gegeben, und der Boden des positiven Rechtes wieder betreten ist, die Grundsätze des würtembergischen Staatsrechts über die Unabhängigkeit der beiden Gebiete und Gewalten zur Durchführung gebracht sind und diese gesäubert ist von Allem, was das staatliche Schutzrecht gefälscht, den grundsätzlich paritätischen Charakter des Staates beeinträchtigt, das verbürgte Recht der katholischen Kirche in seiner Uebung gekränkt und gehemmt hat. Damit werden denn die langjährigen Beschwerden und Proteste von Seiten des Papstes, des Bischofs und katholischer Abgeordneten (S. 49 f.) in der Wurzel gehoben. Indem aber durch die Convention die kirchlichen Beschwerden der Katholiken gehoben sind, so ist dadurch weder den anderen Religionsparteien, noch der Hoheit des Staates zu nahe getreten (S. 51 ff.) Der Verfasser handelt hierauf (Cap. 2 S. 56

bis 67) von den Elementen der katholischen Kirchenorganisation in Würtemberg, von dem Umfange der Diöcese Rottenburg, von der Besetzung des bischöflichen Stuhles, von dem Capitel, von dem Seminar, von dem Schulwesen und von dem Kirchenvermögen im Bisthum Rottenburg. Sodann bespricht der Verfasser (Cap. 3. S. 68—87) die bischöflichen Rechte, und als Angelegenheiten, welche in der Vereinbarung als rein kirchliche anerkannt sind, insbesondere: 1) die Seminarsprüfung (S. 73 f.), 2) den Weihetitel (S. 74 bis 77), 3) die Verleihung der Kirchenämter (S. 77—81), 4) die Missionen (S. 81 f.), 5) die Synoden (S. 82 f.), 6) die Klöster (S. 84—86); sodann (Cap. 4. S. 87—94) den Antheil der Kirche am Schulwesen, (Cap. 5. S. 94 bis 104) die geistlichen Erziehungsanstalten und die theologische Facultät (Cap. 6. S. 104 — 116) die bischöfliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt (Cap. 7. S. 116—124), das Kirchenvermögen. In einer Schlussbetrachtung (Cap. 8. S. 124—129) werden die Resultate und Wirkungen der Convention nochmals übersichtlich im Einzelnen kurz zusammengestellt.

Angehängt ist dem Buche (S. 130—149) der lateinische Text und eine deutsche Uebersetzung der Bulle „Cum in sublimi," wodurch der Papst die Convention als Kirchengesetz bekannt machte. Die Uebersetzung der Artikel der Vereinbarung ist dabei dem „Staatsanzeiger für Würtemberg" entnommen. Referent überlässt es dem Herausgeber des „Archivs," bei der Fortsetzung seiner Aufsätze über die Convention auf die einzelnen Ausführungen unseres Verfassers näher einzugehen. Nur einen Punkt will Referent hier noch hervorheben, der ihm in den bisherigen Darstellungen zu einigen Bedenken Anlass gibt. Es betrifft derselbe die Verleihung der Kirchenämter. Es sind in dieser Beziehung der Krone Würtemberg so umfassende Zugeständnisse gemacht worden, als dies nur irgend mit dem kirchlichen Standpunkte vereinbar ist. Zwar ist von der würtembergischen Regierung das mit den Bestimmungen des canonischen Rechts unvereinbare s. g. landesherrliche Patronatrecht aufgegeben und anerkannt worden, dass die libera collatio der Pfründen durch den Bischof die kirchenrechtliche Regel sei, der gegenüber die Ausnahmen im Einzelnen durch besondere Rechtstitel zu begründen seien. Sodann war 1856 eine Commission von Bevollmächtigten der Krone und des Bischofs zusammengetreten, um eine Auseinandersetzung bezüglich der libera und non libera collatio des Bischofs vorzunehmen. Im Allgemeinen wurden von derselben dem Bischofe die von den früheren Bischöfen, Domcapiteln, geistlichen Corporationen und Personen verliehenen, aus kirchlichen Mitteln neu errichteten oder aufgebesserten Pfründen zugeschieden, der Krone dagegen die früheren *Laienpatronate* aller Art und die aus Staatsmitteln dotirten oder redotirten Stellen. Diejenigen Pfründen, welche zwar von früheren geistlichen Corporationen, aber nicht vermöge persönlichen, sondern vermöge dinglichen Rechts verliehen worden zu sein scheinen, wurden von den Bevollmächtigten der Krone für diese, als die Rechtsnachfolgerin in den betreffenden Realitäten, von den Bevollmächtigten des Bischofs für diesen, sofern die erfolgte Incorporation eine Novation in sich geschlossen habe, in

Anspruch genommen. Da der Bischof sich weder zur definitiven Regelung dieser Angelegenheit überhaupt, noch insbesondere zur Entscheidung über diesen bestimmten Differenzpunkt für competent hielt, so wurde auch dieser Gegenstand dem heil. Stuhle zur Entscheidung vorgelegt, und die päpstliche Entscheidung als *dritte* Beilage (*Riess* S. 78. Z. 3. v. u. sagt einmal irrig: *zweite* Beilage) des Hauptvertrags in die Uebereinkunft mit aufgenommen. Der heil. Stuhl verwarf die von der Commission aufgestellten Grundsätze. Aus zarten Rücksichten bemerkt deshalb *Riess* (S. 78), ebenso wie früher der „Staatsanzeiger" gesagt hatte, die von jenen Bevollmächtigten aufgestellten Principien und näher erörterten Rechtsfragen könnten hier nicht eingehender besprochen werden. Im Ganzen genügt es freilich zu wissen, dass der heilige Stuhl ausdrücklich „Umgang genommen hat von jeder Untersuchung des Werthes der inneren Gründe, welche zur Begründung einzelner Titel für Verleihung von Beneficien angeführt wurden." Aber „mit Rücksicht auf die abgeschlossene Convention wurde von dem Papst die vereinbarte Pfründenausscheidung bestätigt, und hinsichtlich des oben erwähnten Differenzpunktes ein Compromiss beschlossen, wornach von weitern und schwierigen Untersuchungen über die früheren Verhältnisse Umgang genommen und die Hälfte derselben der Krone, die Hälfte dem Bischofe zugeschieden ist." Während der Regierung hinsichtlich der vom Bischofe frei zu conferirenden 198 Pfründen ausdrücklich eine Exclusive der ihr „aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Beziehung missfälligen" Personen zugestanden wird, so wird dagegen auch ausdrücklich in der Beilage III erwähnt, dass die Regierung für die ihr zugestandenen 351 Pfründen nur solche Personen präsentiren werde, welche den allgemeinen Pfarrconcurs, für dessen besondere Form noch päpstlichen Vorschriften entgegenzusehen ist, mit Erfolg bestanden haben. Die Regierung hat also nunmehr kraft eines durch die Vereinbarung gewährten päpstlichen Privilegs für eine bestimmte, sehr grosse Zahl von Pfründen das Präsentationsrecht, d. h. das Recht dem Bischofe bei der Vacanz eine persona idonea zu designiren, auf welche der Bischof das Kirchenamt überträgt. Unrichtig oder ungenau wäre es, wollte man schlechthin sagen, die Regierung habe hier ein wirkliches, eigentliches *Verleihungsrecht*, ein Recht, die Pfründen zu *vergeben*. Freilich darf der Bischof die institutio canonica nicht verweigern, wenn der Präsentirte die nöthigen Eigenschaften hat. Aber darum ist die Institution, durch welche erst der Bischof kraft seiner Jurisdiction das Amt selbst, das jus in re dem Präsentirten verleiht, keine blosse Förmlichkeit. Dies geht schon daraus hervor, dass der Bischof unbeschränkt auf die von ihm beliebte oder im Rechte festgestellte Art zu untersuchen und darüber zu erkennen hat, ob der Präsentirte die vom Rechte überhaupt für ein Kirchenamt der besondern Gattung und die etwaigen, durch die Stiftungsurkunde vorgeschriebenen Erfordernisse besitzt. (Vgl. *Rosshirt*. Canonisches Recht. S. 434 *Schulte*. Kathol. Kirchenrecht. II. §. 167. S. 693 f.) Dass in der Präsentation noch keine Vergebung des Amtes selbst liegt, geht ferner daraus hervor, dass

während der Präsentationsfrist von vier Monaten zu einem bereits präsentirten Kandidaten, wenn derselbe auch eine habilis persona ist, doch noch ein zweiter, dritter Kandidat u. s. w. hiezu präsentirt werden darf, so dass der Bischof unter diesen verschiedenen Vorgeschlagenen den tauglicheren auswählen kann. (Vgl. *Vermehren* in *Weiss* Archiv der Kirchenrechtswissenschaft. Bd. II. Nr. 6. S. 125 ff. Bd. V. Nr. 3. S. 52 ff. *Gerlach*, das Präsentationsrecht auf Pfarreien. Regensburg 1854. §. 23. 24. *Permaneder* Kirchr. §. 258. *Walter*, Kirchr. §. 235. *Richter*, Kirchr. §. 143. Note 6. *Bosshirt*, Can. Recht. S. 445. *Schulte*, S. 694 ff.) Es soll auch durchaus bei der Präsentation nur ein einfacher Vorschlag, d. h. eine Angabe eines oder mehrerer Subjecte vorliegen, und es muss jeder Ausdruck vermieden werden, welcher die Meinung oder die Berechtigung ausspräche, dass durch die Präsentation das Amt *conferirt werde*; ist eine Person dennoch in dieser Weise genannt worden, so wird sie als nicht genannt angesehen, die angebliche Collation gilt gar nicht, und es ist der Berechtigte dann ungehindert, eine anderweitige Benennung vorzunehmen. (Vgl. c. 5. 10. 31. X. h. t. 3. 48. *Schulte*, S. 698 f. Esposizione dei sentimenti di sua Santità vom J. 1819. §. 36 bei *Münch*. Vollständ. Sammlung aller Concordate Bd. II. S. 403. Es versteht sich übrigens von selbst, dass das Präsentationsrecht durchaus nur nach Massgabe der Normen des kirchlichen Rechtes auszuüben ist, und dass bei Ausübung desselben weder frühere, noch etwaige neue Staatsgesetze den Massstab abgeben können. Ueberhaupt, was von früheren, über kirchliche Dinge ergangenen staatlichen Gesetzen und Anordnungen in Zukunft gilt, gilt nicht, weil es in einem Staatsgesetze vorgeschrieben ist, sondern weil es in den Gesetzen der Kirche vorgeschrieben ist, deren Bereich die kirchlichen Dinge lediglich anheimfallen.

Das Präsentationsrecht, welches nun die Krone Würtemberg in Folge der Vereinbarung erworben hat, wird in den bisherigen Darstellungen als ein *Patronatrecht* bezeichnet. Unter den Rechten des Patrons ist allerdings das Präsentationsrecht ohne Zweifel das wichtigste, eigentlichste und wesentlichste. Der Patron hat aber doch ausser dem Präsentationsrechte auch noch andere Rechte. So hat der Patron allgemein die Befugniss, Einsicht in die Verwaltung des Vermögens zu nehmen, um Pflichtwidrigkeiten und Nachlässigkeiten zu rügen, oder dem Oberen anzuzeigen. (Vgl. *Schulte* §. 168. S. 700) und bestimmte Rechte im Falle der Veräusserung, der Union oder Theilung der betreffenden Pfründe (*Schulte*. §. 54—56). Die Krone Würtemberg hat nun aber nicht kraft eines Patronatrechtes, also nicht in Verbindung mit dem Präsentationsrechte eine Aufsicht über die Patronatsbeneficien erhalten, sondern ihr ist durch einen anderen Theil der Vereinbarung (Art. X des Hauptinstrumentes) in Bezug auf die Verwaltung des *gesammten* Kirchenvermögens nicht nur eine Mitaufsicht, sondern sogar ein wesentlicher Antheil an der Verwaltung selbst eingeräumt. (Man vgl. über das Nähere *Riess*. S. 117. 122 ff. Bei der Frage nach dem Subjecte des Kirchenvermögens könnte insbesondere noch berücksichtigt werden eine sehr

gediegene Abhandlung in der mit dem Ende des vorigen Jahres leider eingegangenen „Würzburger Kathol. Wochenschrift.“ 1856. Nr. 8—10 und sodann die Inauguraldissertation von *Schulte*. De rerum ecclesiasticarum domino. Berolini 1851, und jetzt *dessen* Kirchenrecht II. §. 94. S. 477 ff.) Bei Veränderung von Beneficien wird darum die Staatsgewalt allgemein ein Mitwirkungsrecht haben, in so fern die Substanz und die Verwaltung des Vermögens verändert wird, und bei denjenigen Pfründen, wo die Krone ein Präsentationsrecht hat, auch in so fern, als dieses dadurch alterirt wird. Die Staatsgewalt hat also bei Veränderung der Beneficien Rechte, welche, wenn sie auch nicht Ausfluss eines eigentlichen Patronatrechtes sind, so doch den Rechten eines Patrons analog sind.

Ein Patron hat aber ferner auch gewisse Ehrenrechte, und der unverschuldet arme Patron einer vermögenden Kirche erhält von derselben eventuell Alimente. (Vgl. *Walter*. Kirchr. §. 235. S. 461 d. 12. Aufl. *Schulte*. §. 169. S. 700 ff.) Das eventuelle Alimentationsrecht findet aber nur auf die einzelne physische Person als Patron Anwendung, nicht wenn eine juristische Person, wie z. B. der Staat, Patron ist. Von dem Alimentationsrechte würde hier also auch dann keine Rede sein können, wenn die Staatsgewalt vermöge der Vereinbarung ein wirkliches Patronatrecht hätte. Eben so wenig kann aber der Staatsgewalt ein Anspruch auf die Ehrenrechte eines Patrons beigelegt werden, und beansprucht dieselbe auch ohne Zweifel solche gar nicht. Unter den jura honorifica des Patrons befindet sich jedoch auch das jus intercessionum, d. h. die regelmässige Erwähnung der Patrone (und wohl ihrer Frau und Kinder) im öffentlichen Kirchengebete, und bei ausserordentlichen Ereignissen, welche sie betreffen, auch Anspruch auf entsprechende ausserordentliche Acte der Kirche, Te Deum u. s. w. Ein solches jus intercessionum besteht aber für den Regenten und die Glieder seines Hauses schon ohne alles Patronatrecht allgemein. Auch von den übrigen Ehrenrechten, die ein Patron hat, z. B. der Vortritt bei Processionen, ein besonderer Sitz auf dem Chore, das besondere Segnen mit dem Weihwasser und Rauchfasse u. s. w., würde dem Regenten, auch ohne dass er Patron wäre, allgemein schon von selbst kaum eines versagt werden, wenn er für seine Person den Glauben der Kirche bekennen und so am kirchlichen Gottesdienste Theil nehmen sollte.

Endlich entsprechen den Rechten des Patrons auch gewisse Pflichten. Dahin gehört die Beschützung und Beschirmung (advocatia, defensio) des Beneficiums, die jedoch im heutigen Rechtszustande kaum mehr hervortritt, weil der Staat und die Einrichtung der allgemeinen Sicherheitsorgane überhaupt auch ohne ein besonderes Patronat die bestehenden Rechtsverhältnisse und so auch den Bestand des beneficiums beschützt. Wie ferner dem Rechte des Patrons zur Aufsicht über das beneficium eine Pflicht dazu entspricht, so entspricht dem der Krone Würtemberg für das gesammte Kirchenvermögen des Landes, nicht als Folge des Patronatrechtes, sondern ohne dieses, durch die Vereinbarung gewährten Rechte der Mitbeaufsichtigung und Mitverwaltung.

eine hieraus, und nicht aus einem Patronatrechte, hervorgehende Verpflichtung zur Anwendung der gehörigen Sorgfalt bei der Ausübung dieses Rechtes. Auch trägt der Patron eine eventuelle, subsidiäre Baulast, wenn er nicht auf sein Patronat verzichten will. Vgl. *Permaneder*. Handb. des Kirchenrechts. §. 508, und dessen dort citirte Monographie. *Rosshirt*. Canonisches Recht. S. 409—412. *Schulte*. S. 548. f. *Walter*. Kirchenrecht 12. Aufl. §. 235. S. 462.) Die Staatsgewalt wird aber in Würtemberg gemäss der Vereinbarung in keinem Falle aus dem Gesichtspunkte eines ihr zustehenden Patronates eventuell zur Baulast angehalten werden können. Nur so viel ergibt sich von selbst, dass, wenn die Pfründe selbst untergeht und der Staat nicht aufhilft, dann natürlich mit dem Beneficium auch zugleich für den Staat das Recht untergeht, für die betreffende Pfründe einen Kandidaten dem Bischofe bei der Erledigung zur Institution zu designiren. Unbedingt liegt dem Staate jedoch in allen den Fällen die Baupflicht ob, wo er durch die Säcularisation das Kirchenvermögen oder die Zehenten an sich genommen hat, welche sonst zur Baupflicht zunächst heranzuziehen sind. (Argumento: R. D. H. Schl. von 1803. §. 36. Vgl. *Rosshirt, Schulte, Permaneder* a. a. O.)

So ersehen wir also, dass die Krone Würtemberg theils in Folge des Concordates, theils auch schon ohnehin vielseitig fast alle Rechte und Pflichten eines Patrons, aber nicht wie beim Patron als eine zusammengehörige Einheit, als der Inbegriff eines Patronatrechtes, sondern unter verschiedenen von einem Patronatrechte unabhängigen Gesichtspunkten, theils in demselben, theils in einem veränderten, weiteren oder engeren Masse und Umfange ausübt. Will man daher in solchen Fällen uneigentlich von einem Patronate der Krone Würtemberg reden, so hat dieses zwar keine besonderen praktischen Unterschiede zu bedeuten, aber der Wissenschaft geziemt es doch, völlig correct zu sein und darum den Namen eines Patronatrechtes zu vermeiden. Hätte der päpstliche Stuhl ein solches der Krone einräumen wollen, so würde er nicht ausdrücklich „von jeder Untersuchung des Werthes der inneren Gründe Umgang genommen" haben, wornach die Uebertragung früherer Laienpatronate an den Staat, und die von ihm geschehene Dotation oder Redotation der Pfründen zur Begründung der einzelnen Titel für Verleihung von Beneficien angeführt wurden. Wollen wir bezüglich des lediglich „mit Rücksicht auf die abgeschlossene Convention," d. h. der hierdurch an den Tag gelegten wohlwollenden billigen Gesinnung gegen die Kirche, der Krone Würtemberg vom heil. Stuhle für eine so grosse Zahl von Pfründen zugestandenen Rechtes, dem Bischofe einen tauglichen Kandidaten zur Verleihung der erledigten Pfründe vorzuschlagen, den technischen Namen gebrauchen, so haben wir dasselbe auch nicht als ein Präsentationsrecht, denn dieses entspringt aus dem Patronatrechte, sondern als ein nicht auf einem, durch das allgemeine Kirchenrecht bereits gegebenen Rechtstitel, vielmehr auf einem besonderen Indulte beruhendes *Nominationsrecht*, als ein *jus primarum precum* zu bezeichnen. (Vgl. *Rosshirt*. Lehrbuch des Kirchenrechts. Dritte Auflage. Schaffhausen 1858. S. 27. §. 49. S. 30. §. 54. M. s. auch über die Unter-

schiede *Rosshirt*, Canonisches Recht. Schaffhausen 1857. S. 421 fg. 427 fg. 432. *Schulte*, Katholisches Kirchenrecht. II. S. 231 sub III).

Ungenau und unrichtig ist es also, wenn auch *Riess* von einem „umfassenden königlichen Patronate" redet. Und er fügt (S. 126) sogleich noch hinzu, dass „bezüglich dessen der heil. Stuhl von der Maxime, protestantischen Fürsten ein solches nicht zu gestatten, Umgang genommen habe." Eine weitere Erklärung gibt *Riess* nicht. Die Tragweite und Bedeutung dieses Satzes verdient aber jedenfalls eine nähere Erläuterung. In dem *Katholik* (Mainz 1857. Erste Hälfte. Heft 12. S. 534 fg.) ist darauf hingewiesen, dass hier für den König von Würtemberg ein besonderes Indult vorliege, welches für andere Fälle, und namentlich für Patronatrechte von Privaten kein Präjudiz begründen könne. Wenn in Deutschland die Praxis unter dem Einflusse der weltlichen Gerichte auch Protestanten Patronatrechte über Kirchenämter der Katholiken und umgekehrt ausüben liess, so ist diese thatsächliche Abweichung vom gemeinen Kirchenrechte gewiss kein Grund für den päpstlichen Stuhl gewesen bei Verleihung der Nominationsrechte an die Krone Würtemberg von der protestantischen Confession des Königs abzusehen. Die Darstellung im *Katholiken* a. a. O. könnte aber vielleicht zur Annahme des Gegentheils verleiten.

Wie Pius VII. in der Esposizione dei sentimenti (§. 15. 36.), so erklärten auch noch die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz in der Denkschrift von 1853 (Freiburg 1853. S. 31 der 2. Auflage,) „dass das Patronat ein rein kirchliches und religiöses Recht und Vorrecht ist, daher der Grundsatz des canonischen Rechtes feststeht, dass nur solche das Patronatrecht üben können, welche wirklich gläubige und treue Mitglieder der Kirche sind." Der Cardinal *Consalvi* bemerkte in der Darstellung der Gesinnungen seiner Heiligkeit (*Esposizione dei sentimenti di sua Santità*) vom Jahre 1819 über die Erklärung der (jetzt zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen) vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes im §. 15 (bei *Münch*, Vollständige [? !] Sammlung aller Concordate Band II. S. 390) ausdrücklich: „es ist ein gemeiner und sehr bekannter Grundsatz bei den Katholiken, ein Grundsatz, von welchem der heilige Vater sich nicht entfernen könnte, ohne der ganzen Kirche das grösste Aergerniss zu geben, und ohne gerade im Gegensatze mit der von seinen Vorfahren standhaft beobachteten Handlungsweise zu verfahren, dass die Akatholiken, welche nicht zur Kirche gehören, des Patronatrechtes nicht theilhaftig sein können, welches die Kirche nur allein den Katholiken ertheilt." Und ausdrücklich erklärte der päpstliche Stuhl in jener *Esposizione* (§. 36, bei *Münch* a. a. O. S. 403.), dass er unmöglich *nichtkatholischen* Fürsten das Patronat der alten geistlichen Corporationen zugestehen könne. Und die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz wiederholten diesen Grundsatz des canonischen Rechts (in der zweiten *Denkschrift* im Jahre 1853, 2. Aufl. Freiburg 1853. S. 31.)

In der Macht der Bischöfe stand es nicht, eine Ausnahme von dem jus commune der Kirche zu Gunsten der Regierungen zu gestatten, (vgl. Band I. des *Archivs* S. 555 fg.), sondern es konnte dies nur vom päpstlichen Stuhle geschehen. Inwiefern hat derselbe nun eben in den würtembergischen Concordate bezüglich des dem Könige von Würtemberg für eine grosse Zahl von Pfründen verliehenen Nominationsrechtes von der Regel des jus commune abgesehen? Worin besteht der Unterschied zwischen der damaligen Erklärung des Papstes durch den Mund des Cardinals *Consalvi* und der jetzigen Einräumung in der Convention? Wir glauben, nicht in einer Verschiedenheit der Grundsätze, sondern nur in einer Verschiedenheit des damaligen und heutigen Verhältnisses der Krone zur Kirche.

Damals standen die vereinten Regierungen der protestantischen Staaten des deutschen Bundes dem päpstlichen Stuhle schroff und feindlich gegenüber. Sie wollten die Rechte der Kirche nicht anerkennen und legten dies auch eben durch jene Erklärung an den Tag, als deren Beantwortung die *Esposizione* des Cardinals *Consalvi* erschien. Zu einer in die einzelnen wichtigeren Punkte eingehenden Vereinbarung wollten sich die Staaten nicht verstehen. In der Bulle Provida solersque vom Jahre 1821 konnte der Papst nur die jetzige oberrheinische Kirchenprovinz mit den dazu gehörigen Bisthümern nach dem Wunsche der Regierungen errichten, um die verwaisten Gläubigen nicht zu lange ohne Oberhirten zu lassen, indem er dabei die Hoffnung aussprach, dass die Differenzen mit den betreffenden Staaten in der Folge durch die Weisheit und Gerechtigkeit der Fürsten würden erledigt werden. Die Vereinbarung, welche den Inhalt der Bulle Ad dominici gregis custodiam vom J. 1827 bildet, anerkennt zwar (im Art. 5,) mit klaren Worten die Geltung der bischöflichen Jurisdiction gemäss dem heutigen canonischen Rechte, aber zu einer weiteren Auseinandersetzung, zu einer näheren Formulirung und speciellen Anerkennung der einzelnen daraus hervorgehenden wichtigeren Rechte kam es nicht. Konnte die Kirche aber den Staaten aus Vergünstigung einen Einfluss auf kirchliche Verhältnisse einräumen, der nicht an sich im Rechte wirklich begründet war, wenn die Staaten Grundsätze durchzuführen suchten, welche mit der Verfassung und den wohlerworbenen Rechten der Kirche in entschiedenstem Widerspruche standen? Dass durch das Concordat von 1827 noch kein Zustand eines besonderen Vertrauens zwischen den Staaten und der Kirche herbeigeführt war, bewiesen die nachfolgenden Ereignisse, die ausdrückliche Nichtbeachtung der Artikel 5 und 6 desselben von Seiten der Staaten, und die mit der Convention völlig unvereinbare Verordnung vom 30. Januar 1830 in Betreff des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche, worin die zuerst 1818 zu Frankfurt a. M. von Deputirten der Staaten entworfene Kirchenpragmatik, gegen welche in ihrer zweiten Fassung auch die *Esposizione dei sentimenti* gerichtet war, zum dritten Male geltend gemacht wurde, und welche die Grundlage des endlich in den letzten Jahren zum entschiedenen Ausbruche gekommenen Kirchenstreites bildete. Insbesondere

machten die Staaten ein allgemeines Staatspatronat geltend, und übten sogar statt des blossen Präsentationsrechtes eines Patrons ein eigentliches Verleihungsrecht aus. Bei den Protestanten besassen die Fürsten allerdings stets das Recht, die geistlichen Stellen und Aemter zu vergeben. „Wollten die protestantischen Fürsten dieses ihnen in ihrer Confession zustehende Recht auch auf die katholische Kirche übertragen, so wäre dies offenbar die empfindlichste Rechtsverletzung, welche derselben nur zugefügt werden kann, ja das hiesse nichts anderes, als der katholischen Kirche die protestantische Kirchenverfassung aufzwingen. Die Schwere dieser Verletzung würde dadurch unendlich erhöht, dass der protestantische Fürst kein Mitglied der katholischen Kirche ist, und den Glauben derselben weder theilt, noch deren inneres Leben und religiöse Bedürfnisse kennt." [1])

Aber sollen denn die Staaten und insbesondere die protestantischen Fürsten gehalten sein, das katholische Dogma, dass die Kirchengewalt weder den weltlichen Fürsten, noch dem Volke, sondern kraft göttlicher Einsetzung den Bischöfen und dem Papste zustehe, anzuerkennen und zu glauben? Es handelt sich hier nicht darum, dass die Staaten und die protestantischen Fürsten jenes Dogma glauben sollen, sondern darum, dass sie den Katholiken und der katholischen Kirche die rechtliche Freiheit gestatten, diesem Glauben gemäss ihre kirchlichen Verhältnisse zu ordnen und darnach zu leben; dass sie insbesondere die Jurisdiction der katholischen Kirche und lediglich für die katholische Kirche rechtlich anerkennen, nicht aber sich selbst diese Kirchengewalt und Jurisdiction in der katholischen Kirche zuschreiben.[2])

So lange die Staaten und Fürsten einen entgegengesetzten Standpunkt einnahmen, standen sie der Kirche nicht als Regenten, welche als solche *jeder* rechtlich bestehenden Kirche ihre volle Selbständigkeit nach der Eigenthümlichkeit ihres Glaubens und ihrer Verfassung zugestehen sollen, sondern *gerade als Protestanten* gegenüber, welche die katholische Kirche protestantischen Grundsätzen unterwerfen und sich zu diesem Zwecke auch der Staatsgewalt bedienen wollten. Mit Recht wurde daher auch, abgesehen von den sonst an sich wichtigen Gründen, aus welchen die Staaten ihr angebliches Besetzungsrecht der Pfründen herleiten wollten, [3]) den Regenten in der Note des

---

[1]) Worte der *Denkschrift* des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprovinz in Bezug auf die Königlich Würtembergische, Grossherzoglich Badische, Grossh. Hessische und Herzoglich Nassauische allerhöchste Entschliessung vom 5. März 1853 in Betreff der Denkschrift des Episcopates vom März 1851. Zweite Auflage. Freiburg i. Br. Herdersche Verlagshandlung. 1853. S. 22.

[2]) Ebendaselbst S. 21.

[3]) Insbesondere behaupteten die Regierungen ein Nachfolgerecht in die Patronatrechte der aufgehobenen geistlichen Corporationen. Dieselben hielten noch in ihren Entschliessungen vom 5. März 1853 an dieser Behauptung fest, und *Reyscher* wiederholt dieselbe in seiner Schrift über das würtembergische Concordat als eine ohne allen Zweifel feststehende. Eine Vertheidigung derselben versucht zuletzt *Hinschius* in seiner Inauguraldissertation: De jure patronatus regio. Berolini 1855, und in einer deutschen Bearbeitung: das landesherrliche Patronatrecht. Berlin 1856. Ein

Cardinalstaatssekretärs *Consalvi* vom päpstlichen Stuhle, ihre Eigenschaft als Protestanten und der canonische Grundsatz, dass Akatholiken des Patronatrechtes nicht theilhaftig werden können, entgegengehalten, und ihnen demgemäss auch keinerlei von einem Patronatrechte unabhängiges Nominationsrecht für die Pfründen eingeräumt.

Ein anderes ist das Verhältniss der würtembergischen Regierung zum päpstlichen Stuhle durch das jetzige Concordat geworden. Der Staat bekennt sich in der Convention nicht blos im Allgemeinen zur ausdrücklichen Anerkennung des Rechtes der Kirche, auf ihrem eigenen Gebiete und in ihren eigenen Angelegenheiten selbst frei zu bestehen und zu walten nach Massgabe ihrer eigenen Verfassung und ihrer eigenen Gesetze, sondern er anerkennt auch speciell im Einzelnen die der Kirche von ihm bisher vorenthaltenen Rechte, und hebt die von ihm erlassenen, die Rechte der Kirche verletzenden Gesetze und Verordnungen wieder auf. Insbesondere hat die Regierung auch das richtige Princip bezüglich der Verleihung der Kirchenämter anerkannt, wornach die libera collatio des Bischofs die Regel bildet, und ein Patronatrecht nur dann ausgeübt werden kann, wenn es „rechtmässig erworben" (legitime acquisitum) ist.

Wenn gleich der König von Würtemberg für seine Privatperson, als Protestant vom religiösen kirchlichen Standpunkte aus der katholischen Kirche keinerlei Berechtigung zugestehen kann, so hat er doch jetzt zugegeben, dass er von politischem Standpunkte aus als König, als Regent eines paritätischen Staates der katholischen Kirche gegenüber keinen protestantischen Standpunkt einnehmen darf, sondern die, sowohl durch die Verfassung, wie auch völkerrechtlich garantirte rechtliche Stellung derselben anerkennen muss. Und so wurde es denn möglich, dass ihm, wenn auch nicht

---

vergl. dagegen aber die Recensionen über letztere Schrift im *Archiv*. Band I. S. 644. fg., in der *Kathol. Literaturzeitg*. 1857 Nr. 22., *Rosshirt*. Canon R. S. 440 fg. Der päpstliche Stuhl verwarf die ganze Theorie von dem landesherrlichen Patronatrechte in der Esposizione dei sentimenti (bei *Münch* a. a. O. S. 403 fg.) Am gründlichsten wurde aber über diesen Punkt, über die richtige und die verschiedenen sonstigen verkehrten, gegen die Kirche geltend gemachten Theorien über die Verleihung der Kirchenämter in der angeführten *Denkschrift* der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz von 1853 §. 5. S. 9—42. gehandelt. Man vergl. auch die Nachweisungen in der Recension „von dem Rechte der Verleihung der Kirchenämter und dem Patronate" in der katholischen Literaturzeitg. 1858. Nr. 6 7, und gegen das sg. landesherrliche Patronat insbesondere auch noch die bei *Rosshirt* Canon. R. S. 440 angemerkten Schriften von *Frey* und *Montag* ferner *Gerlach*. Das Präsentationsrecht §. 36. *Mayer*. Reichskammergerichtliche Miscellen. Bd. II. Heft I. Giessen und Wetzlar 1806, wiederabgedruckt im *Katholik*. Mainz 1855. Zweite Hälfte. S. 163 fg. *Walter* Kirchenrecht §. 235 Note 38. *Richter* Kirchenrecht §. 145. Permaneder §. 255. S. 404 der 3. Aufl. *Schulte* kath. Kirchenrecht Bd. II. S. 669. fg. 704 fg. *Longner*, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz Tübingen 1840. S. 30. fg. Beleuchtung der Entschliessungen der Regierungen etc. Schaffhausen 1853. S. 28 fg.

für seine Privatperson, so doch in seiner Eigenschaft als Landesfürst, als Träger der Staatsgewalt, von der Kirche „in Rücksicht auf die abgeschlossene Vereinbarung" als Zeichen besonderer Gunst und besonderen Vertrauens kirchliche Rechte eingeräumt worden, welche sonst den Akatholiken versagt sind.

Dass die Unterscheidung zwischen dem Regenten in seiner juristischen Persönlichkeit als Träger der Staatsgewalt und als Privatperson in Bezug auf die Stellung zur Kirche eine sehr wesentliche Bedeutung hat, ist von *Kober* (Der Kirchenbann. Tübingen 1857. S. 272 fg.) jetzt in einer anderen wichtigen Beziehung gut hervorgehoben worden. Er entwickelt, „dass sowohl die Excommunicati vitandi als auch die tolerati von den öffentlichen Gebeten und der Darbringung des heil. Messopfers ausgeschlossen seien. Als einfache Consequenz dieses Satzes ergibt sich, dass das gewöhnliche Kirchengebet für den Patron und die Erwähnung des Bischofs im Canon der heil. Messe hinwegzulassen sei, sobald der Eine oder Andere notorisch in der Excommunication sich befindet, sei es als toleratus oder vitandus. In derselben Weise und aus denselben Gründen ist das öffentliche Gebet und die Darbringung des heil. Messopfers *für Akatholiken* untersagt, denn sie gehören zu den Excommunicatis toleratis. Nur in Betreff des *Landesfürsten*, sowohl des katholischen, wenn er excommunicirt ist, als des akatholischen gestattet die Kirche eine Ausnahme; sie betet für denselben beim öffentlichen Gottesdienste und bringt für ihn an gewissen feierlichen Tagen das heil. Messopfer dar; denn so lange der Landesfürst am Leben ist, tritt er der Kirche nicht als blosse *Person* gegenüber, sondern es kommt vor Allem seine Stellung *als Regent des Landes* in Betracht, das Wohl des einen und andern kann nicht getrennt werden, das Gebet für den Landesherrn ist zugleich ein Gebet für den Staat und umgekehrt. Wenn also die Kirche ihre patriotischen Pflichten gegen den Staat, die ihr so gut obliegen, wie den einzelnen Unterthanen, getreulich erfüllt, wenn sie für den Regenten und seine Regierung die Gnade und den Schutz Gottes erfleht, so handelt es sich nicht um die *Person*, welche die Trägerin der Regentenwürde ist, und es muss in *diesem Punkte* gleichgültig sein, welche persönliche Stellung dieselbe zur Kirche einnehme. Diese ihre Unterthanenpflicht hat sie von jeher auch gegen ganz heidnische und offen häretische Fürsten [1]) erfüllt, sie erfüllt sie noch heute gegenüber den akatholischen Regenten in den Ländern, wo solche sich finden, und der heilige Stuhl hat gegen diese Praxis niemals auch nur die leiseste Einsprache erhoben. In einem ganz andern Verhältnisse dagegen steht der bereits *verstorbene* Landesfürst zur Kirche; er erscheint nicht mehr als der Träger der Staatsgewalt, für deren Gedeihen sie betet, sondern lediglich als *Privatperson*. Da nun aber die Kirche nur für jene Todten ihre Gebete und das heilige Opfer darbringen kann, die in ihrer Gemeinschaft abgeschieden sind, so hat der akatholische

[1]) *Binterim*, Denkwürdigkeiten. Bd. IV. 2. Theil. Anhang. S. 1—124.

Regent ebensowenig Anspruch auf diese Wohlthaten, als der katholische, der in der über ihn verhängten Excommunication verharrend und ohne sich mit der Kirche versöhnt zu haben, aus dem Leben schied. Diese Anschauung liegt in der Natur der Sache, die kirchliche Gesetzgebung kann von derselben nicht abgehen, so lange sie auf Consequenz Anspruch machen will; nie war die Praxis eine andere und noch aus den neuesten Zeiten liegen über diesen Punkt ausdrückliche Verbote des heiligen Stuhles vor." [1])

Wie nun ein akatholischer Landesherr in seiner Eigenschaft als Landesherr des katholischen Kirchengebetes theilhaftig wird, so kann die Kirche vermöge eines Indultes dem Staate, resp. dem akatholischen Landesherrn auch andere kirchliche Rechte einräumen. So hat der König von Preussen seit der Erwerbung Schlesiens von *Benedict XIV.* beim Domcapitel in Breslau, und durch die Bulle: *„De salute animarum,"* §. 21 (*Futuro autem tempore*) auch bei den übrigen Domcapiteln und dem Collegiatstifte zu Aachen ein Nominationsrecht erhalten für die in den päpstlichen Monaten vacant werdenden Canonicate, wo dann der Papst auf Grund eines sog. testimonium idoneitatis die sog. Provista ertheilt. Die preussische Verfassungsurkunde schloss zwar consequenter Weise einen *Verzicht* auf dieses Nominationsrecht in sich [2]), jedoch hat der päpstliche Stuhl, nachdem die Verfassungsurkunde vom Jahre 1850 publicirt worden war, die Fortdauer dieses Verhältnisses ausdrücklich zugestanden. [3]) Auch der König von Würtemberg hat nun durch die dritte Beilage des Concordates in seiner Eigenschaft als Landesherr vermöge eines Indultes ein Nominationsrecht für eine grosse Zahl von Pfarreien erhalten. Wenn die Kirche aber Rechte verliehen hat, wie in vorliegendem Falle *Nominationsrechte* an einen akatholischen Landesherrn, welche den Berechtigten zu einem positiven Handeln, zu einer activen Thätigkeit innerhalb des Bereiches der Kirche die Befugniss ertheilen, so kann und muss sie natürlich auch verlangen und die Zusicherung haben, dass eine solche auf dem Gebiete der Kirche vorzunehmende Handlung den kirchlichen Gesetzen gemäss vorgenommen werde. Diese Zusicherung hat die würtembergische Regierung einerseits in der Convention dadurch gegeben, dass sie ausdrücklich das Recht des Bischofes anerkannte (Art. IV. c.), die Prüfungen für Zulassungen zu Seelsorgerstellen anzuordnen und zu leiten, und indem sie ferner die canonische Jurisdiction des Bischofs überhaupt (Art. IV princ.)

---

[1]) Vgl. das Breve *Gregors XVI.* an den Bischof von Augsburg vom 13. Februar 1842 und an den Abt von Scheyern vom 9. Juli dess. J. bei *Probst.* Exequien S. 148 f. und in der Berliner allgem. Kirchenztg. 1852. Nr. 60. (*Kober* hätte noch beifügen sollen die Abhandlung von *Döllinger:* Pflicht und Recht der Kirche gegen Verstorbene eines fremden Bekenntnisses. Aus den „historisch-politischen Blättern" von 1842 besonders abgedruckt. Freiburg im Breisgau. 1852.)

[2]) Die gegentheilige Behauptung *Schulte's.* Kirchenr. II. S. 331. Note 4, und der von ihm deshalb gegen den preussischen Episcopat gerichtete Tadel ist in Anbetracht der Rechtsgrundsätze über den *Verzicht* unrichtig.

[3]) Vgl. *Richter.* Kirchenr. §. 149. S. 292. Note 1 der 4. Aufl. *Schulte* a. a. O.

und sein Verleihungsrecht der Pfründen (Art. IV. a.) anerkannte. Das Nominationsrecht ist nicht Ausfluss eines Patronatrechtes, aber ganz gleich dem Präsentationsrechte eines Patrons, darum auch an alle die rechtlichen canonischen Vorschriften gebunden, denen das Präsentationsrecht unterliegt. Ob in der Beilage III der Convention, worin der Krone jene Nominationsrechte eingeräumt sind, von Seiten der Regierung ausdrücklich noch besondere Cautionen gegeben sind, wissen wir nicht, weil uns der Text der Beilagen nur aus den vom „würtembergischen Staatsanzeiger" mitgetheilten Bruchstücken bekannt ist. Jedenfalls aber wird die Krone ein derartiges kirchliches Recht in der katholischen Kirche, wie das Nominationsrecht, nur durch katholische Unterthanen ausüben können, da Protestanten das innere Leben und die religiösen Bedürfnisse und Interessen der Katholiken nicht kennen. Und die Auswahl des Geistlichen ist doch ein so wichtiges Recht, von dem viele andere sehr wichtige Momente des kirchlichen Lebens abhängen. Nur von demjenigen, der katholisch glaubt und denkt, kann man erwarten, und einem Protestanten kann man deshalb nicht zumuthen, dass er einen katholischen Massstab bei der Benennung eines Geistlichen zum Grunde lege. Ebenso wie die Protestanten unter einem katholischen Landesherrn ein Recht auf eine ihrem Geiste angemessene kirchliche Verfassung und Freiheit haben, und der katholische Landesherr, wenn ihm nach der herrschenden Praxis das oberste Episcopalrecht von den Protestanten wie einem evangelischen Landesherrn beigelegt wird, sich nicht selbst mit dessen Ausübung befassen kann und darf, sondern dafür sich eigener, blos aus Protestanten zusammengesetzter Behörden bedienen muss [1]): so kann und darf auch die katholische Kirche mit Recht verlangen, dass protestantische Fürsten über Religions- und Kirchensachen mit der katholischen Kirche nur durch Katholiken verhandeln und die ihnen zustehenden Rechte in Bezug auf die katholische Kirche ausüben lassen. Dies haben auch die protestantischen Staatsrechtsschriftsteller über das deutsche Reich anerkannt, z. B. *Moser* im III. Bande seiner Zusätze zum „Neuen Staatsrecht." S. 1029. Vgl. *Rosshirt.* Can. Recht. S. 210 f. Anm. *Derselb.* in den Heidelberger Jahrbüchern für Literatur. 1857. S. 756.

Aus der vorstehenden Betrachtung ergibt sich, dass man bei dem einem akatholischen Fürsten verliehenen Nominationsrechte durchaus eigentlich nicht sage, es sei dasselbe einem Protestanten als solchem verliehen worden. Die besonderen Umstände, welche bei dem Landesherrn als solchem einzig und allein in dieser seiner Eigenschaft zusammentreffen, und die in dem vorliegenden Falle durch den Abschluss des Concordates gegebenen Garantien liessen davon absehen, dass der Landesherr für seine *Person* Protestant ist. Der päpstliche Stuhl konnte unbeschadet und ohne Aufgeben des Grundsatzes,

---

[1]) Die Protestanten verlangten und erhielten dafür häufig in den Grundgesetzen und Verfassungsurkunden noch besondere Garantien. Vgl. *Walter*. Kirchenr. §. 51. Note 14. S. 108. der 12. Aufl. *Richter*. Kirchenr. §. 33. Note 7, 8. S. 75 f. der 4. Aufl.

wornach Protestanten kein Patronatrecht in der katholischen Kirche ausüben können, im vorliegenden Falle doch wenigstens ein Nominationsrecht, welches zwar von den übrigen Vortheilen eines Patronatrechtes getrennt, aber mit dem wichtigsten Rechte des Patrons, dem Präsentationsrechte, identisch ist, zugestehen, indem er dafürhielt, dass die ratio legis, dass der Grund, weshalb den Protestanten das Patronat in der katholischen Kirche versagt wird, hier nicht vorhanden sei. Die hier „mit Rücksicht auf die abgeschlossene Convention" vom päpstlichen Stuhle ausnahmsweise dem protestantischen Könige von Würtemberg durch ein Indult zugestandenen Nominationsrechte, schliessen also durchaus von Seiten des päpstlichen Stuhles keine Aufhebung des canonischen Grundsatzes in sich, dass Protestanten kein Patronatrecht, kein Präsentationsrecht für katholische Kirchenämter besitzen können. Bei Protestanten als solchen, bei protestantischen Privatpersonen, und dahin gehören auch die Standesherren, seitdem sie durch die Mediatisirung den Charakter als Landesherren verloren — treffen jene besonderen Voraussetzungen nicht ein, unter denen hier beim protestantischen Könige von Würtemberg vom päpstlichen Stuhle als der obersten gesetzgebenden und zur Abänderung des jus commune der Kirche allein befugten Gewalt, eine Ausnahme von der canonischen Regel zugelassen wurde. Zwar hat in Deutschland die Praxis häufig keinen Unterschied der christlichen Confessionen bei katholischen oder protestantischen Patronaten berücksichtigt. Dieses beruhte auf einer unrichtigen Auslegung des westphälischen Friedens (*I. P. O.* V. 31) [1]; der Friede war obendrein ein blosser Act weltlicher Mächte, gegen dessen den wohlerworbenen Rechten der Kirche widerstreitende Bestimmungen der Papst auch ausdrücklich protestirte. Die Bischöfe und eine Gewohnheit können das jus commune der Kirche eben so wenig in diesem, wie in einem anderen Punkte abändern. Und der Papst hat dieses hier nie gethan, auch in der gegenwärtigen Convention nicht.

Höchstens kann man sagen, dass, seit Papst *Martins V.* Bulle „Ad vitanda" nur noch den Umgang mit den ausdrücklich und speciell Excommunicirten verbot, den vollen bürgerlichen Verkehr und passiven Verkehr in kirchlichen Dingen mit den übrigen nicht durch specielle, ausdrückliche Sentenz Excommunicirten erlaubte [2]), dass seitdem der Bischof die von einem Protestanten, also einem Excommunicatus toleratus, auf dessen Grundbesitz etwa ein dingliches Patronatrecht ruhen sollte, vorgenommene Präsentation annehmen *dürfe*, wenn er es für gut befindet; aber eine Pflicht des Bischofs, die Präsentation anzunehmen, also ein eigentliches Patronats- oder

[1]) Vgl. v. *Maiern.* Acta Pacis Westphal. IV. Thl. pag. 542. *Rosshirt.* Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Aufl. Schaffhausen 1858. §. 49. S. 26 f. Derselbe Can. Recht S. 437 ff. *Schulte.* Kirchenr. II. §. 163. S. 673 f. Anm. *Pachmann.* Kirchenrecht, 2. Aufl. I. 268.

[2]) Vgl. *Kober.* Der Kirchenbann. S. 249—267.

Präsentations-*Recht* eines Protestanten in der katholischen Kirche kann es niemals de jure geben. [1] *Dr. Friedrich Heinrich Vering.*

Lehrbuch des Kirchenrechts von C. F. Rosshirt. Dritte ganz umgearbeitete Auflage. Schaffhausen. Verlag der F. Hurter'schen Buchhandlung 1858. XVI. und 160 S. in. 8. (Preis 1 Flor. rhein.)

In seinem *Canonischen Rechte* (XXXIV und 1048 Seiten in 2 Bänden 8. Preis 3 Thlr. 22 Sgr.), welches im vorigen Jahre in demselben Verlage erschien, wollte *Rosshirt* die Bedeutung des canonischen Rechtes als einer zweiten Quelle des gesammten Rechtes darstellen. In dem vorliegenden Werke desselben Verfassers finden wir die dritte, um mehr als das Doppelte vermehrte Auflage des Grundrisses zum Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, welches *Rosshirt* seinen Zuhörern als Leitfaden in die Hand gibt. In 212 Paragraphenüberschriften öfter mit Quellen und Literaturangaben, namentlich Verweisungen auf die Seitenzahlen des grösseren canonischen Rechts, und fast immer mit einzelnen kürzeren oder längeren Ausführungen ist hier der Gang der Vorlesungen des Verfassers angedeutet. An die *Einleitung* (§. 1 — 3) schliesst sich die äussere Rechtsgeschichte des canonischen Rechts (§. 4 — 25). Sodann handelt im *Allgemeinen Theile* (§. 26 — 140) I. von der Kirche und ihrer Verfassung a. der katholischen Kirche (§. 27 — 62), b. der protestantischen Kirche (§. 63 — 74), II. von dem christlichen Volke und den christlichen Ständen, d. i. dem Subject (§. 75 — 112), III. von dem Objecte des canonischen Rechts und der Ausdehnung desselben auf weltliche Dinge (§. 113—140). Der *Besondere Theil* handelt I. von den Sacramenten und sacramentalischen Handlungen (§. 141 bis 166), II. von der kirchlich-gesellschaftlichen Ordnung oder Disciplin (§. 167—184), III. von dem Vermögen der Kirche (§. 185—200), IV. von den vigentes ecclesiae catholicae canones (§. 201—212).

Wichtig ist besonders der hier an's Ende gestellte Abschnitt, worin die wichtigsten Quellen der heutigen kirchlichen Disciplin im Allgemeinen und für die einzelnen deutschen Länder aufgezählt werden. Ueber *Permaneder's* Kirchenrecht wird dabei in einem eigenen Paragraphe (293. S. 98 f.) geklagt, dass darin der weltliche usus überall nicht als solcher, sondern als eine Beseitigung entweder des Concordates, oder anderer durch das Concordat gesicherten Kirchengesetze aufgestellt werde, und sodann, dass bei der Zusammenstellung der einschlagenden Staatsgesetze das Ganze als eine Fortentwickelung des gemeinen Kirchenrechts selbst gezeigt werde. Diese alle Freunde des *Staatskirchenthums* gewinnende sog. praktische Richtung sei durchaus falsch und verführend.



---

[1] Vgl. *Kober.* S. 375. *Schmalzgrueber.* Jus Canon. lib. III. tit. 38. n. 68. *Rosshirt.* Canon. Recht. S. 438 ff.

Vielfach kann diese kleinere Schrift durch die Mittheilung einer Reihe neuer Ansichten auch zur Ergänzung der grösseren des Verfassers dienen. Insbesondere werden manche Punkte aus dem Gebiete des canonischen Civil- und Criminalprocesses näher erörtert, wofür auch noch (S. 110 ff. S. 127 ff.) zwei Beilagen und mehrere Anhänge (S. 149 — 160) gegeben sind. Die Beilagen namentlich handeln vom forum internum oder poli und vom forum externum oder fori.

Von Druckfehlern haben wir ausser den wenigen S. XVI bereits verbesserten nur noch zu berichtigen, dass S. XVI. Z. 5 von oben zu lesen ist: *Maasen* statt *Mansen*. S. 12, Z. 12 zu lesen: *Sarpi* statt *Sarti*. S. 26, Z. 8 von unten: V. 31 statt V, XII, 31. *V.*

Anhang.

Tituli S. Ordinationis.

(Schluss. [1])

Queis Germaniae Collegiis, ab ipso restitutis, eamdem facultatem rursus contulit Urbanus VIII; scilicet Collegio Fuldensi, quod Pontifex restituit cum dote 1800 scutorum aureorum quotannis a Camera Apostolica persolvendorum; et habetur tom. 6, Bullar. Rom. part. I. §. 157; Collegio Viennensi in Austria quoque a Gregorio XIII. instituto, ab Urbano VIII. restituto cum assignatione scutorum 1380 aureorum a Camera Apostolica persolvendorum Constit. *Quoniam Divinae bonitati.* tom. 6. Bullar. part. I. p. 56.; necnon Alumnis Collegii Illyrici in Civitate Lauretana institutis et sumptibus Almae Domus alendis, ut videre est in Constitutione quae incipit Zelus Domus Dei. diei I. Junii 1627. Bullar. Roman. tom. 6 part. I. pag. 46; ac demum Collegio Pragensi, quod pariter a Gregorio XIII., assignata dote institutum, postea Urbanus VIII. restituit confirmata eadem 1530 thalerum dote. Idem demum privilegium de suscipiendis Ordinibus Sacris sine beneficii aut patrimonii titulo contulit saepe laudatus Pontifex Urbanus VIII. Alumnis Collegii de Propaganda Fide.

Quaenam vero fuerit Sacrae hujus Congregationis praxis in themate dispensationum supra titulum Sacrae ordinationis, nunc inspiciendum. De praxi antiqua perpauca dicere fas est, scilicet id unum, quod testatur Campanil. diversor. Jur. canonic. rubr. 8. cap. 4. num. 6 et Garzias de Benefic. part. 2. cap. 5. num. 97; nempe Sacram Congregationem quandoque permisisse ob penuriam sacerdotum, ut clerici beneficio aliquo vel patrimonio destituti Sacros Ordines reciperent, ad simplicem sponsionem alicujus, qui promitteret se necessaria ordinandis subministraturum, id est, cum simplici obligatione personali — ille autem (verba sunt Campanil. loco citat.) qui beneficium non retinet, neve patrimonium, aut donationem, attamen ordinari

---

[1]) Siehe „Archiv“ 7. und 8. Heft.

potest, quum penuria sacerdotum existit, si tamen, qui spondeat ei necessaria subministrare, adsit, ut Sacra Congregatio Concilii interpretata est, cujus declarationis testis est Moder. de Resign. benefic. lib. 2. quaest. 6. num. 11.

Resolutiones potius medias, ex quibus mens et praxis S. O. manifestius apparet, plurimas proferre praesto est. Cum enim Episcopus Sanctae Crucis de la Sierra in Indiis Occidentalibus anno 1719 supplicaverit pro facultate initiandi Sacris Ordinibus ejus regionis incolas, licet titulum beneficii aut patrimonii non haberent, et nullum, ipsius antistitis testimonio, adesset periculum, quod promoti mendicare viderentur, proposito dubio — An Episcopo Sanctae Crucis de la Sierra sit indulgendum, ut promovere valeat ad Sacros Ordines in civitate Sancti Laurentii della Baranca, eos, quos ipse necessarios judicaverit, licet nec beneficium nec pensionem nec patrimonium obtineant. Sacra Congregatio die 8. Julii 1719, respondit — Pro gratia, dummodo non excedat numerum duodenarium. — Rursus in Zacynthien. Et Cephalonien. cum Sacra Congregatio ob sacerdotum penuriam indulsisset antecessori Episcopo facultatem promovendi ad Sacros Ordines quatuor clericos titulo servitii Ecclesiae, et successor Episcopus instaret pro renovatione indulti, quia praecedenter ordinatis provisum jam fuerat de beneficiis, relata instantia per Summaria precum, rescriptum fuit die 23. Julii 1749— Pro gratia juxta formam praecedentis indulti. Lib. 79. decret. pag. 246. Ac iterum in Aemonien. die 9. Julii 1757. supplicante Episcopo pro facultate ordinandi ad titulum servitii Ecclesiae Cathedralis binos clericos in ea inservientes, attenta penuria sacerdotum rescriptum pariter fuit; — Pro gratia arbitrio Episcopi, ut videre est lib. 107. decret. pag. 286.

In Valentina anno 1761, Episcopus postulavit renovationem indulti quod a Summo pontifice Benedicto XIV. ab anno 1748 obtinuerat. Cum enim amplissima dioecesis magna paroeciarum copia abundaret, nec facile invenirentur cooperatores parochorum ad formam Cap. 8. Sess. 6. Cap. 6. Sess. 21. et Cap. 18. Sess. 24. Concilii Tridentini, ideo Episcopus rogavit, ut sibi facultas indulgeretur initiandi Sacris ordinibus titulo sufficientiae digniores ex oppositoribus concurrentibus ad beneficia curata, fere omnibus in S. Theologia doctoribus, qui parati invenirentur ad partes coadjutoris hujusmodi suscipiendas, etsi quibus congrua deesset, eam levius foret antistiti sua pecunia largiri, quam assiduis affici angoribus ob ministrorum penuriam in promovenda animarum salute. Ex audientia autem Sanctissimi die 1. Novembris 1748, rescriptum prodiit, quo — Sanctissimus benigne annuit pro facultate admittendi ad Sacros Ordines, et sic per consequens ad presbyteratum, ad titulum sufficientiae viginti quatuor ex magis idoneis oppositoribus ad beneficia curata, attenta informatione Archiepiscopi Oratoris super necessitate, et attenta etiam informatione Nuntii Apostolici etc.

Postquam vero Archiepiscopus praefinitum presbyterorum numerum vigore impetratae facultatis ordinaverit, novas obtulit preces, quibus, necessitate urgente, postulabat prioris indulti renovationem, ac licet Nuntius Apostolicus Hispaniarum petitis annuendum censuerit, negativum tamen tulit

responsum. Iterum supplicavit Archiepiscopus, maxime quod urgens necessitas Ecclesiarum parochialium et inopia Sacerdotum ex praecedenti indulto Benedicti XIV. comprobata, adhuc vigeret, teste ipso Nuntio Apostolico,, ac demum verendum non esse aiebat de mendicitate ordinandorum, quia, si reliqua omnia deessent, illorum sustentationi satis consultum remaneret ex obligatione, quae de jure imminet ordinanti ejusque successoribus, alendi ordinatos sine titulo, donec aliunde provideantur juxta censuram textus in cap. *Cum secundum* 16. de praebendis; quin ratio habenda sit de praejudicio inde successoribus resultante, cum ex debito pastoralis sollicitudinis teneantur Episcopi indigentiae populi et curae animarum providere de sufficienti ministrorum numero, illisque alimenta praestare de bonis Ecclesiae. Haec Archiepiscopus. Proposito autem dubio: An sit concedendum Archiepiscopo Valentino novum indultum promovendi ad Sacros, etiam presbyteratus, Ordines clericos magis idoneos, ex oppositoribus ad Curata, titulo Sufficientiae, ad instar praecedentis indulti concessi a sa. me. Benedicto XIV., ita ut sit recedendum a decisis in casu etc. Sacra Congregatio diei 17. Januarii 1761. censuit — Affirmative pro viginti quatuor presbyteris, ad formam praecedentis indulti, facto verbo cum SSmo — sicuti videre est in Thesauro resolutionum tom. 30. pag. 10.

Quaenam vero sit novissima hisce in casibus praxis ejusdem S. C. potissimum quoad dioeceses Regni B . . . . . pandunt plura, nostra praesertim aetate elargita indulta, penes thesaurum resolutionum inter supplices libellos relata. Quae inter sufficiat memorare indultum triginta supra unum ex alumnis Seminarii N. concessum die 4. Septembris 1837, qui quum exposuissent ipsis haud licere ad Sacros promoveri Ordines ob deficientiam integri tituli patrimonialis, instarentque pro opportuna dispensatione sub spe obtinendi officii ecclesiastici, ubi e Seminario egrederentur, S. Congregatio— attentis peculiaribus circumstantiis, praesertim Ecclesiae necessitate, dummodo absit periculum, quod oratores cum Ordinis dedecore mendicare teneantur, pro gratia dispensationis ab integritate patrimonii sacri, et habilitationis arbit. et consc. Episcopi indulsit, qui curet Oratores providere, antequam e Seminario egrediantur de aliquo beneficio vel saltem munere ecclesiastico.— Quam rescribendi normam aliis etiam in casibus servatam conspicimus et pro diversis quoque dioecesibus, ceu videre est in Meliten. die 27. Novembris dicti anni inter supplices libellos pariter relata.

His positis, videant EE. VV., an et quomodo sit annuendum precibus Episcopi B.; an sit habenda ratio illa uniformitatis, quam satis esse autumat antistes ut indultum de promovendis Clericis ad Sacros Ordines sine titulo, etiam extendere velit ad eos clericos qui patrimonium ecclesiasticum sibi constituere possunt; seu potius firmanda sanctio Tridentina pro iis casibus, quibus servari queat; Quia, ut dicit Benedictus XIV., in tractatu de Synodo lib. 12. Cap. 5. numer. 14. ita fert Sedis Apostolicae institutum et consuetudo, ut in peculiaribus quidem casibus, si graves causae ita suadeant, dispensationes a legibus generalibus aliquando concedere non recuset; ipsas

tamen leges pro ceteris casibus in suo robore subsistere velit; cum Romanus Pontifex Sacrorum Canonum atque Constitutionum a Praedecessoribus suis editarum, quoad licet, custodem se ac vindicem praebeat.

Videant etiam, an expediat indultum concedere de clericis promovendis perpetuo duraturum, sicuti expostulare videtur episcopus orator; quod unquam concessum fuisse in actis Sacrae hujus Congregationis reperire non licuit; nec episcopo Felitrano indefinite permittere ordinationes titulo Mensae Cathedralis Sacram Congregationem Episcoporum et Regularium voluisse, refert Pignatelli, illi rescribendo ex Oraculo Papae, ut recurreret in casibus particularibus, si quando opus esset parochialium, vel aliarum Ecclesiarum indigentiae occurrere, sicuti habetur apud dictum auctorem tom. 5. consult. 77. num. 43; seu potius annuendum pro facultate admittendi clericos sine titulo ad Sacros Ordines pro aliquo certo et determinato casuum numero, sicut fert Sacrae hujus Congregationis stylus, et praxis.

Insuper erit Sapientiae EE. VV. judicare de eo, quod proponit Nuntius Apostolicus B. . . . in sua informatione, nempe, pro negotio facilius expediendo, ne res quidquam detrimenti ex dilatione experiatur, veniam facultatis de promovendis clericis sine titulo, singulis vicibus concedendae, Nuntio Apostolico in B. . . pro tempore residentiae a SSmo. D. Nostro permitti posse arbitratur.

Agitur in secunda dubii parte, utrum approbanda sit nova, quam invehendam censuit episcopus disciplinam, qua singuli ordinandi summam ducentorum francorum semel solvere deberent, ut deinceps ex fructibus pecuniae cura episcopi collocandae, provideretur sustentationi clericorum, qui pro aegritudine aut debilitate munus Ecclesiasticum jam exercere nequeunt, asserit saepelaudatus B. Antistes eam unicam occurrere viam, ut miserrimae conditioni complurium Ecclesiasticorum, qui sine sufficienti, vel etiam sine vero et frugifero patrimonio ad Ordines Sacros assumpti, non habent unde sustententur, cum jam non suppetant vires ministerii vel officii exercendi, sicut quotidie de Vicariis parochiarum cooperatoribus, necnon de professoribus in schola publica muneri instruendae juventuti adlaborantibus accidere videtur.

Hac solummodo opportuna provisione succurri posse ait gravissimis oneribus mensae Episcopalis, quae Clericis sine titulo ordinatis de congrua sustentatione providere tenetur; et praesumi potest saepius, quod oneri impar, prohibere nequit, quominus afflicto non addatur afflictio, et clericis aegrotantibus desit opportunum alimentationis subsidium. Addi potest insuper id, quod maximi habendum est, scilicet quod viri ecclesiastici alacriori pede ministeriis sacris incumberent, nec de futura sua conditione cum anxietatibus cogitarent; nec avaritiae periculo succumbere, sicuti hodie accidere potest, amplius adducerentur, si semel per institutionem novae propositae disciplinae de convenienti toto vitae suae tempore subsidio certiores facti essent.

Nec nova methodus quidquam difficultatis praeseferre videtur, cum nec

ullus forsan Ordinandus extiterit, qui modicam summam vel ex parentibus, vel ex piis benefactorum largitionibus sibi procurare nequeat. Neque periculum scandali, sive admirationis in ordinandis aut in illorum consanguineis exoriri posse testantur Episcopi G., T. et L. qui novae methodo sese subscribere significarunt, et quod ita conficeretur commune aerarium, quo Clericis esurientibus succurratur, apertissime comprobarunt.

Contra vero propositam disciplinam perinutilem fore, imo et implicatissimis difficultatibus obnoxiam ex animadversionibus ceterorum R. Antistitum deprehenditur. Cum enim in R. generatim ad majores ordines non assumantur, nisi ii Clerici, quos Ecclesiae necessitas aut utilitas exposcere videatur, et de quibus indubia spes est, ut statim ac Sacerdotio initiati sunt, aliquod officium consequantur, cui honesta pensio a publico aerario assignatur, hinc fit, ut nonnisi perraro accidere possit, ut viri ecclesiastici non habeant unde sustententur, et de eo quod raro occurrit, legem statui non debere nec introduci novissimam disciplinam, quae praxi universae Ecclesiae valde adversatur.

Gravissima autem scandala, ac admirationem in ordinandis et eorum consanguineis suboriri posse ex nova introducenda methodo, asserunt plurimi ejusdem regionis antistites, ceu reperitur in informatione Emi. Cardinalis Archiepiscopi M. ad Emum. Sacrae hujus Congregationis Praefectum — Si ordinandi (ita Ille) deinceps loco tituli patrimonialis aut pensionis semel solvere cogerentur ducentos francos ad annuos census applicandos, facile evenire posset, ut hoc in dioecesi mea tam ordinandis quam eorum propinquis displiceret, et Ecclesiae hostes inde occasionem sumerent calumniandi clerum; — et forsan non effugere apud imperitum vulgus aliquam simoniae speciem eam summae solutionem pro acquirendo jure quodam ad sustentationem futuram, de qua ordinati, majori sane ex parte, statuto casu haud eveniente, subsidium nullum accipere deberent.

Nec satis tutum videretur hujusmodi constituendum commune aerarium, cum spes non adsit fore, ut praesidio potestatis civilis muniretur, et ideo nec difficile esset accidere, ut deperirent census ex solutionibus singulorum ordinandorum constituti; ac eo in casu qualibus oneribus obnoxiam fore mensam episcopalem, et qualiter murmurationibus et querelis locus praeberetur, satis praevideri potest. Nec etiam ambigendum quin administratio communis aerarii innumeris obnoxia esset difficultatibus, et insuper utilium inde provenientium divisio querelis, dissidiis et accusationibus, ipso episcopo minime excepto, viam aperire posset, sicuti in historiis accidisse legimus antequam de divisione bonorum ac redituum sapientissime ab Ecclesia provideretur; de quo mentio est in Verulana divis, massae capit. Die 29. martii 1817.

Obstat proinde etiam illa inveterata Ecclesiae universae praxis, qua, licet patrimonium sacrum confici debeat ab iis ordinandis, qui nec beneficium ecclesiasticum, nec pensionem pacifice possident, ac etiam alienatio bonorum in titulum ordinationis assignatorum ipsis prorsus prohibeatur, donec bene-

ficium congruum assecuti fuerint, attamen nec minimam bonorum patrimonialium partem ad Ecclesiam transire debere fert praxis universa, sed eorumdem bonorum plenum dominium clericis omnimodo habetur; et ideo distractio, atque consumptio eorum arbitrio relinquitur, ex cap. I. de testamentis, et cap. I. de succes. ab. intestat. Cui profecto disciplinae minus consentanea videri posset novissima methodus, qua singuli ordinandi modicam equidem, sed plerisque familiis forsan gravosam patrimonialium bonorum partem perdere tenerentur, ad commune aerarium transituram, de cujus fructibus nec ullum forsan subsidium semel ordinati percipere deberent, cum pro non interrupta valetudine ecclesiasticis ministeriis ac muneribus sedulo incumberent.

Nec valeret exemplum e praxi Ordinum religiosorum desumptum, cum aliter de Ordinibus regularium, aliter vero de clericis saecularibus disposuerit ecclesiastica disciplina. Etenim, dum regularibus omnia communia, nihilque proprium statuit canonica sanctio, voluit e contra ut ecclesiasticis viris, reditus certi et determinati assignarentur, quibus, tamquam rebus propriis absque ulla episcopi auctoritate uterentur, sicuti habet Gonzales ad cap. 3. de praebendis et dignitatibus n. 8. Hinc parochis beneficia, canonicisque praebendae distinctae plerumque attributae: nec quandoque probari a S. C., quod massa communis statuatur iis in Capitulis, ubi existit praebendarum distinctio, eruere licet ex Alatrina 15. Decembris 1826, quemadmodum contra faciliter divisionem massae communis in praebendas admitti patet ex Firmana 11. Julii 1801, maxime vero ex Verulana supra cit.

Quidquod nec prioribus saeculis extitisse plenam bonorum communionem probatur ex cap. Dilectissimis 12. Quaest. I. nec non ex Extravaganti Com. inter. de Verb. Signif.; et insuper ex eo, quod ipsis canonibus Apostolorum statuatur Episcopum communitati praeesse debere et rebus communibus uti posse, casu, quo indigeret, unde tacite innuitur aliquid habere potuisse in patrimonio, quod necessitatibus suis non sufficiebat, ut fere eisdem verbis deduxit Gratianus in cap. Praecipimus §. Cum ergo. 12. Quaest. I. Idem apparet ex canone: Sint manifestae. 12. quaest. I. et can. Illi autem. nec non can. Si privatam. sicuti notat Gonzales loco supr. citat: e licet Gregorius, qui creditur VIII. cap. 9. de Vita et honestate clericorum, rescribens Episcopis statuat — ut facultatibus Ecclesiarum vestrarum, atque proventibus et expensis etiam diligenter inspectis, certum in eis valeatis imponere numerum clericorum, et statuere, ut bona eorum veniant in communione, et in una domo vescantur etc. — nihilomis agi in hoc textu de regularibus, seu de Ecclesia canonicorum regularium jam constructa, et in regularem erecta, notant Glossa et Lotterius lib. I. de re Benefic. cap. 14. num. 44.

Hinc concludendum videtur constitutionem communis aerarii favore clericorum saecularium universae adversari praxi, multis abhinc saeculis inveteratae, et disciplinae generali cleri saecularis valde repugnare. Nec impraesentiarum, ubi errores communismi, ut ajunt, undique grassantur, opportunam esse novissimam methodum, quae quamdam communismi speciem

praeseferre videre posset. Sapientissimo enim consilio factum est, ut, dum Ecclesia proventus distinctos statuit, jura insimul proprietatis in clero saeculari tueretur, sicque apertissime sese alienissimam profiteatur ab illis monstruosis figmentis, quae jura peculiaria evellendo, totum humanum genus in miserum cataclysmum adducere conantur.

Nec deesse juris remedia in favorem clerici aegrotantis vel debilitati, evincitur ex ipso decretalium titulo. Clericum aegrotantem integre percipere fructus sui beneficii, aperte ibi statuitur, et insuper probatur ex cap. Praecepta 53. distinct. ex capit. 1. 2. 3. 4. 5. Quaest. I. caus. 7. ex cap. Significatum. 11. de praebendis ex cap. unic. de clericis non residentibus in Sexto Cap. Grandi. de suppl. neglig. praelatorum cap. Gonsaldus 17. quaest. 2. cap. licet de censibus et aliis passim. Ratio est ea, quam tradit Pontifex cap. I. de clerico aegrotante, scilicet, ne addatur flaggellatis, afflictio; altera autem, ne si privarentur clerici suis beneficiis, nullus de caetero, qui Ecclesiae militet, poterit inveniri.

Rectorem vero animarum ab officio amoveri pro aegritudine non debere, sicut in dioecesi B. ex ipsa Episcopi relatione factum esse constare videtur, sed illi dandum esse coadjutorem, deducitur ex cap. 3. 4. 5. 6. eod. tit. de clerico aegrotante vel debilitato; ita ut habitus curae sit penes coadjutum, exercitium vero penes coadjutorem, sicuti totidem verbis ait Fagnan. ad cap. 3. eod. titul. num. 4.. qui addit eum textum loqui de rectoribus ecclesiarum et curam animarum habentibus, quorum appellatione ex proprietate vocabuli veniunt inferiores curati, cap. final. de praebend. cap. Ex transmissa. de decimis. Et licet coadjutor vivere debeat de Ecclesiae proventibus cap. unic. eod. tit. in 6. et inde congruam accipere portionem ab Ordinario taxandam, attamen, quatenus reditus Ecclesiae non sufficiant coadjutori et rectori aegrotanti, tunc proventus primo et principaliter esse debere in dispositione rectoris, et consequenter illius necessitati prius esse providendum, coadjutori autem providendum ab Episcopo vel a parochianis, tradit cum aliis Fagnan. eod. cap. 3. de clerico aegrotan. num. 12.

Nec aliter dicendum de rectoribus parochiarum ad nutum amovibilibus ipsamet dictitat aequitatis ratio; quod insuper asserendum de ceteris clericis officium aliquod exercentibus, testatur supra laudatus Fagnan. in cap. Consultationibus eod. tit. n. 40. ubi indiscriminatim ait quod — omnia jura clamant inhabilem ad officium exercendum propter morbum perpetuum, et incurabilem non posse ab officio, seu beneficio prius habito amoveri, sed tantummodo dandum esse illi coadjutorem — Nec sane frequentiores evaderent casus, quos lamentatur et quibus occurrere satagit Episcopus Orator novissima proposita methodo, nisi ecclesiastici viri, infirmitate correpti, ab officio seu munere amoveri viderentur.

Erit quocirca EE. VV. judicare, utrum aliqua reprehensione dignum sit, illud hodierni Antistitis B. factum, si consulta equidem Apostolica Sede, sed non expectato ejusdem oraculo, novissimae methodo locum dare non dubitavit, sicuti ex ipsius Antistitis supplici libello patere videtur, ubi Pontificium

adprecatur judicium „circa institutionem novae formae tituli clericalis, quam ob rerum et temporum circumstantias inducere coactus sum, ne clerici sine titulo reali ad ordines Sacros, ut pridem factum est, deinceps promoverentur." Quamvis consideratione nec indignum videtur omnia, quae a suo praedecessore instituta sunt, aut a seipso recenter decreta, judicio Apostolicae Sedis plene et integre subjici, ceu ibidem apertissime profitetur.

Ceterum est equidem lugenda conditio Episcoporum illis in regionibus versantium, quum, expoliata Ecclesia a laicali potestate innumeris bene ordinationum titulis, et proventibus ecclesiasticis, jam media ipsis defecerint, quomodo clericis patrimonio proprio destitutis, vel muneri ecclesiastico imparibus, providere valeant. Nec ambigendum illud fore aequitati maxime congruum, si clericis ordinandis, quatenus pro injuria temporum aliter fieri nequeat, aliquis saltem titulus sustentationis, assignaretur, eodem prorsus modo, quo canonicis et parochis retribuitur pensio alienatis bonis subrogata; ceu in Germania in praxi esse testatur Philipps auctor operis canonici idiomate germanico nuperrime evulgati, tom. I. pag. 631. edit. Ratisbonen. ann. 1845.

Superest ut pauca dicamus de alio, quod quaerit B. Episcopus, quatenus EE. VV. placuerit amicum de novissima proposita methodo ferre judicium; scilicet utrum, approbata illa forma tituli clericalis, qui quasi patrimonialis appellandus foret, haec tituli denominatio inseri possit in aliqua futura Pontificalis Romani editione: super quo brevius notandum quod, licet Apostolica Sedes aliquando indulserit, ut clerici ad Sacros Ordines promoverentur titulis quibusdam subsidiariis ex. gr. ad titulum Missionis, Servitii Ecclesiae, collegii Sufficientiae, ut supra jam adnotatum habetur; et quamvis etiam nonnulli ex dictis titulis perpetuo concessi reperiantur, attamen nec unquam eam insimul indulsisse, ut tituli illi subsidiarii insererentur in Pontificali Romano invenire licuit. Nec mirum; de peculiaribus enim indultis et de casibus particularibus legi generali mentionem habere non decet, uti monet vel ipse Ulpianus in Leg. 8. ff. de legib.

His pro munere adnotatis, erit EE. VV. sequentia resolvere

DUBIA

I. An sit concedendum Episcopo Oratori indultum promovendi clericos ad S. Ordines absque legitimo ac sufficienti ordinationis titulo, ita ut sit approbanda institutio novae tituli ordinationis formae in casu —

Et quatenus affirmative

II. An permittenda sit insertio ejusdem novae formae tituli in futura aliqua editione Pontificalis romani in casu —

Sacra Congregatio die 24. Augusti 1850. — Ad primum negative et providebitur in casibus particularibus — Ad secundum provisum in primo.

Die Folgen einer Excommunication in Preussen betreffend.

Im Namen des Königs.

Auf den von der königl. Regierung zu *Koblenz* erhobenen Conflict in der bei dem königl. Finanzgerichte Nr. I zu Koblenz anhängigen Processsache des Handelsmannes Wilhelm Heinrich *Sonntag* zu Koblenz Klägers, gegen die Lehrerin Susanna *Grisar* daselbst Verklagte, betreffend Entschädigung wegen Benachtheiligung im Gewerbe, erkennt der k. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht: dass der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In Folge der wider den Kläger auf Veranlassung des Bischofs zu Trier verhängten feierlichen Excommunication hat die Verklagte, öffentliche Lehrerin an der confessionell katholischen Schule zu St. Castor in Koblenz, ihren Schulkindern den Besuch des Verkaufs-Locals des auch mit Schreibmaterialien handelnden Klägers bei Strafe untersagt, auch Strafe gegen Zuwiderhandelnde verhängt, der Kläger aber deshalb sie auf Zahlung einer Entschädigung von 5 Rthlr. nebst Zinsen wegen Benachtheiligung in seinem Gewerbe belangt, worauf die Regierung zu Koblenz auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 den Conflict — den sie unrichtiger Weise Competenz-Conflict nennt — eingelegt hat. Derselbe war zunächst für zulässig zu erachten, weil die Verklagte als öffentliche Lehrerin an einer städtischen Schule nach Art. 23 der Verfassungs-Urkunde die Rechte und Pflichten der Staatsdiener hat, und daher auch die aus dem Gesetze vom 13. Februar 1854 entspringenden Rechte. — Der Conflict war aber auch für begründet anzunehmen.

Es gehört zu den Berufspflichten des Schullehrers, nicht blos für die entsprechende *geistige* Ausbildung der ihm anvertrauten Kinder zu sorgen, sondern auch für die *religiös-sittliche* Bildung derselben, so weit es die Schule möglich macht. Er hat dies bei confessionellen Schulen mit Rücksicht auf die Confession zu thun, der die Schule angehört. Der katholische Lehrer an einer confessionell-katholischen Schule tritt daher auch nicht aus den Gränzen seines Berufes, wenn er den Schülern die Grundsätze der katholischen Kirche über Excommunication, deren Wirkung und die Pflichten vorträgt, welche eine solche Massregel den Glaubensgenossen auferlegt. Die Excommunication hat aber nach den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht allein die Folgen der Ausschliessung von kirchlichen Beziehungen, sondern auch von dem gewöhnlichen Lebensverkehr mit den Gläubigen, so dass ein Verkehr mit dem Excommunicirten nicht blos für sündhaft, sondern auch für kirchlich strafbar gilt. Bleibt auch die Excommunication eine kirchliche Strafe, die nicht über das Gebiet der Kirchengemeinschaft hinausgeht, immerhin wird sie in Bezug auf denjenigen, der ihr unterworfen wird, den *Glaubensgenossen*, die den Umgang mit demselben meiden sollen, kund zu

geben sein. Wenn also die Verklagte, die als Lehrerin an der confessionell-katholischen Schule zu St. Castor für die religiös sittliche Bildung der anvertrauten Kinder im Sinne der Confession mitzuwirken hatte, in der Schule vor dem Umgange und Verkehr mit bestimmten, von der Kirche excommunicirten Personen als etwas den Lehren der Kirche Zuwiderlaufendes und Strafbares zu warnen, und selbst mit der Schuldisciplin entgegen zu wirken, sich verpflichtet glaubte, so lässt sich ihr eine Ueberschreitung ihrer Amtsbefugniss nicht wohl beimessen, deren Dasein Bedingung der Zulassung des Rechtswegs dem eingelegten Conflicte gegenüber nach dem Gesetze vom 13. Febr. 1854 ist. Der Conflict musste daher für begründet angenommen werden.

Berlin, 30. Mai 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

(L. S.) (gez.) *Lemprecht.*

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg an den hochwürdigen Diöcesanklerus.

Die vom heil. Stuhle der Convention begegebene Instruction gibt dem Bischofe unter Anderem folgende Weisung:

„Denique si istud Gubernium postulaverit, ut Tuus Clerus fidelitatis juramentum emittat, id sine ulla difficultate permittere poteris, dummodo tamen jurisjurandi formula nihil habeat, quod Dei Ejusque Sanctae Ecclesiae legibus adversetur.“

Wie Unserm hochwürdigen Diöcesanclerus bekannt ist, haben Wir es schon im Jahre 1849 zu einem Gegenstande Unserer angelegentlichen Sorge gemacht, dass die Formularien, nach welchen bis dahin die katholischen Geistlichen für den Staat in Pflichten genommen worden waren, abgeändert werden, und es geschah in Folge Unserer damaligen Bitte, dass Se. k. Majestät durch höchste Entschliessung vom 7. Februar 1849 in provisorischer Weise genehmigten; dass bei der Verpflichtung dieser Geistlichen für den Staat die von da an bis jetzt gebräuchlichen abgeänderten Formularien in Anwendung gebracht wurden.

Würden schon die der Convention zu Grunde liegenden Principien Uns dazu bestimmt haben, der in Rede stehenden Angelegenheit Unsere erneuerte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dahin zu wirken, dass auch sie in Einklang mit diesen Principien gebracht werde, so erhielten Wir hiezu durch die vorbelobte Instruction noch einen besonderen Anlass.

Wir haben der k. Regierung die grosse Bereitwilligkeit zu verdanken, mit welcher Hochdieselbe Unser hierauf gerichtetes Benehmen aufnahm und würdigte. Hochdieselbe unterstellte sofort die bis jetzt bestandenen Verpflichtungsformularien einer Revision, und gab Uns Gelegenheit, Uns über die revidirten Formularien zu äussern. Bei der Revision war die Erwägung leitend, dass die Geistlichen Sr. k. Majestät von Würtemberg und Allerhöchst

deren Thronfolgern Gehorsam und Treue zu schwören haben, *und das Gelöbniss ablegen, bei Ausübung der mit einem geistlichen Amte verbundenen staatlichen Functionen, insbesondere was die Aufsicht über die Volksschule und die Betheiligung bei Verwaltung von bürgerlichen Angelegenheiten der Gemeinde betrifft, sich genau nach den Gesetzen und Verordnungen des Staats zu achten;* dass aber die Geistlichen, da das kathol. Kirchendienstwesen als ein Bestandtheil des Kirchenregiments in die Hände des Bischofs übergegangen ist, in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener in Absicht auf das kirchliche Amt, dessen Führung und Ausübung, eine dienstliche Reversirung gegen die Staatsbehörde nicht einzugehen haben. Wir haben diese Erwägung den zwischen dem hl. Stuhl und der k. Regierung eingegangenen Stipulationen entsprechend gefunden, und da Wir überdies zu erkennen hatten, dass die revidirten Formularien der in der vorgedachten Instruction gestellten Anforderung vollständiges Genüge leisten, so gereicht es Uns zu einer nicht geringen Beruhigung und zu einem herzlichen Vergnügen, auch diesen wichtigen Gegenstand so geordnet zu sehen, dass einerseits die Gewissen Unserer Kleriker sich nicht beschwert finden können, andererseits den berechtigten Anforderungen an dieselben die gebührende Rechnung getragen ist.

Indem Wir bemerken, einestheils dass die mehrgedachten revidirten Formularien Seitens der Staatsbehörden an die Decanate werden hinausgegeben werden, auch von dieser Seite Vorschrift ertheilt werden wird, wie die bei Dienstveränderungen in gleicher Eigenschaft staatlich nur geforderte Verweisung auf die frühere Verpflichtung zu vollziehen ist, anderntheils dass Wir Unsererseits keinen Grund gehabt haben, an den hergebrachten Formularien in Betreff der Verpflichtung für den Diöcesan-Bischof und für den kirchlichen Dienst eine Aenderung anzubringen, haben Wir bezüglich der Vornahme der beiderseitigen Verpflichtungen noch ein die seitherige Uebung abänderndes Anfügen zu machen.

Die Verordnung des bischöflichen Ordinariats vom 24. December 1829, die kirchliche Einsetzung und Vorstellung der Pfarrer und Kapläne betreffend, schreibt nämlich vor, dass an dem Tage der Investitur, vor Beginn der Feierlichkeit in der Kirche, der Decan den neuen Pfarrer in dessen Wohnung in Gegenwart des bisherigen Pfarrverwesers das katholische Glaubensbekenntniss ablegen und den Revers gegen den Staat, sowie die eidliche Verpflichtung gegen die Kirche gehörig ausstellen lässt, und dass sodann der Pfarrer während seiner feierlichen Vorstellung die schon unterzeichneten Urkunden der Verpflichtung gegen den Staat und gegen die Kirche vor der Gemeinde laut und vernehmlich ablese. Wir ändern hiemit diese Vorschrift — auch im Einverständnisse mit der k. Regierung bezüglich der Verpflichtung für das Staatsoberhaupt — dahin ab, dass mit der im Pfarrhause geschehenen Unterfertigung der beiderseitigen Verpflichtungsurkunden der ganze Act der Verpflichtung eines Pfarrers künftighin abgeschlossen sein wird, so dass diese Urkunden in der Kirche nicht weiter zu verlesen sind.

Nebstdem dass, Wir mittelst dieser abändernden Verfügung auf eine Einrichtung zurückgehen, wie solche bis zu dem Jahre 1829 in den verschiedenen Bisthumsantheilen bestanden hatte, haben Wir auch in Erwägung gezogen, dass, da die Ablegung des kirchlichen Glaubensbekenntnisses auf einem allgemeinen Kirchengesetze beruht (Conc. Trid. sess. 24. cp. 12 de reform.), sie somit den principalen Theil der kirchlichen Verpflichtung bildet, in folgerichtiger Weise das Secundäre dieser Verpflichtung, die Angelobung für den Diöcesanbischof und für den betreffenden kirchlichen Dienst, im engsten Anschlusse an jene sich vollzieht und abmacht.

Gegeben *Rottenburg* im bischöflichen Ordinariat, 2. März 1858.

† *JOSEPH*, Bischof.

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg an den hochwürdigen Klerus der Diöcese und an die T. T. Herren Patrone katholischer Kirchenstellen.

Bei Unsern gegenwärtigen Bestrebungen, das gesammte Kirchendienstwesen nach Massgabe des kirchlichen Rechts und der in der Convention enthaltenen Principien zu ordnen, sind Wir auch auf die seitherige Behandlung der Gesuche von Geistlichen um Genehmigung einer beabsichtigten *Resignation* und *Permutation* geführt worden. Da Wir zu erkennen hatten, dass diese Behandlung den kirchlichen Rechtsnormen in mehrfacher Weise weniger entsprach, so haben Wir mit der k. Regierung wegen Abänderung der seither vorwiegend staatlichen Cognition und Genehmhaltung geeignetes Benehmen gepflogen, und befinden Uns nunmehr, nachdem die k. Regierung Unserer Darlegung eine sehr rühmenswerthe Würdigung angedeihen liess, in dem erwünschten Falle, Unserm hochw. Diöcesanklerus und den T. T. Herren Patronen katholischer Kirchenstellen in Absicht auf *Resignations-* und *Permutations-*Gesuche Nachstehendes bekannt zu geben, beziehungsweise zu deren Nachachtung zu verfügen.

I. Nach den gemeingültigen kirchlichen Satzungen hat die *Resignation* auf eine Kirchenpfründe in die Hände desjenigen Kirchenobern zu geschehen, welcher das Beneficium conferirt oder auf dasselbe instituirt hat. Unter Unsern Verhältnissen ist dieser Kirchenobere gegenüber sämmtlichen kirchlichen Beneficien der Bischof. Der Kirchenobere hat die kirchengesetzliche Gültigkeit der Gründe, aus welchen die Genehmigung einer Resignation nachgesucht wird, zu prüfen, und je nach Erfund willfahrt er der Bitte, oder bescheidet dieselbe abweisend. Ist das Beneficium, auf welches verzichtet werden will, eine Patronatspfründe, so ist zu einer ordnungsmässigen Ge-

stattung der Resignation die Erbringung des Consenses des Patrons erforderlich.

Indem die Convention im Artikel IV. a. das ordentliche Collaturrecht des Bischofs zur Anerkennung gebracht hat, und dasselbe nur durch rechtmässig erworbene Patronatrechte beschränkt sein lässt, hat dieselbe eben damit auch bei uns wieder das Princip hergestellt, aus welchem die kaum gedachten Grundsätze des kirchlichen Rechtes abgeflossen sind. Demgemäss sind

1. die Gesuche der Geistlichen um Entlassung vom kirchlichen Dienste oder um Genehmhaltung einer beabsichtigten Resignation auf eine Kirchenstelle künftighin durch das vorgesetzte Decanat bei dem bischöflichen Ordinariat einzubringen.

2. Bezieht sich die Resignation auf eine patronatische Kirchenstelle, sei es dass der Landesherr oder ein Private der zuständige Patron ist, so hat der Bittsteller den patronatischen Consens zu seinem Vorhaben zu erholen, und denselben urkundlich dem bischöflichen Ordinariat vorzulegen.

3. Das bischöfliche Ordinariat prüft und würdigt nach Massgabe der kirchlichen Vorschriften die Gründe, welche für ein Resignationsgesuch vorgetragen werden, und gewährt oder versagt, je nach dem Erfund, die erbetene Genehmigung.

4. Wenn mit einem Entlassungsgesuche noch weitere Bitten, z. B. um Gewährung einer staatlichen Pension, um Auswerfung eines Sustentationsgehalts aus dem Intercalarfonds etc. in Verbindung stehen, so verfügt das bischöfliche Ordinariat die Entlassung vom kirchlichen Dienste nicht eher, als bis solche weiteren Bitten je in dem betreffenden Ressort unter dem geeigneten Benehmen der resp. Behörden ihre Erledigung erhalten haben.

5. Eine bischöflich stattgegebene Resignation wird unter der Formel: „Die von dem katholischen Pfarrer (Kaplan) N. N. in N. nachgesuchte Dienstentlassung ist kirchenregimentlich genehmigt worden“ öffentlich bekannt gegeben; auch wird solche als eine kirchliche Verfügung majoris momenti speciell der k. Regierung notificirt.

II. Unter der Resignation begreift das kirchliche Recht auch die *Permutation*, indem zwei Geistliche je auf die von ihnen bis dahin inne gehabten Kirchenstellen in der Absicht und unter dem Vorbehalte resigniren, dass je der Eine die seitherige Kirchenstelle des Anderen übertragen erhalte. Ein solcher Stellentausch kann gleichfalls nur mit Genehmigung des Kirchenobern, und sind die Stellen, oder eine derselben, Patronatspfründen, mit patronatischem Consens geschehen. Demgemäss ergeben sich nachstehende Bestimmungen:

1. Die Gesuche um Genehmigung eines beabsichtigten Stellentausches sind bei dem bischöflichen Ordinariat einzureichen.

2. Bei Patronatspfründen ist die Zustimmung des oder der Patrone zu

erbringen, welche Zustimmung mittelst Ausstellung förmlicher Präsentationsurkunden zu ertheilen ist, und zwar unter Einhaltung der für Präsentationen gegebenen allgemeinen Vorschriften.

3. Wenn Pfründen bischöflicher Collatur die Objecte des beabsichtigten Tausches bilden, so bestimmt der Bischof sein weiteres Verfahren nach der ihm in der Instruction des heiligen Stuhls für die Collation der Pfründen gegebenen Weisung.

4. Das bischöfliche Ordinariat cognoscirt über die kirchengesetzliche Zulässigkeit eines Stellentausches, und vollzieht die wirkliche Genehmigung eines solchen durch die Ertheilung der canonischen Institution bei Patronatspfründen, und bei Stellen der bischöflichen Collatur durch den Act der Verleihung.

5. Die öffentliche Bekanntmachung geschieht nach dem je bei den Pfarreien des Patronats oder der bischöflichen Collatur üblichen Modus.

Gegeben *Rottenburg* im bischöflichen Ordinariat, 2. März 1858.

† *JOSEPH, Bischof.*

Sammlung mehrerer bischöflichen Verordnungen für die Diöcese St. Pölten.

(Entnommen aus den Consistorial-Currenden des Jahres 1857.)

A. *In eherechtlicher Beziehung.*

I. Anweisung zur Führung des Rapulars für Brautpersonen.

(Currende Nr. 4, §. 3.)

Da es Pflicht der Seelsorger ist, unter ihrer eigenen schweren Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, dass die Ehen in gültiger und erlaubter Weise geschlossen, nach Vorschrift verkündiget und in die Trauungsmatrikel eingetragen werden: so müssen dieselben nach geschehener Anmeldung einer zu schliessenden Ehe nicht nur die Behufs jener Zwecke nöthigen Notizen, sondern auch die Gewissheit sich verschaffen, dass der fraglichen Ehe kein Hinderniss im Wege stehe.

Dies geschieht durch eine Prüfung, welche sie mit den Brautpersonen und deren Zeugen vorzunehmen, und deren Resultate sie in einer Prüfungstabelle (Einschreibbuch, Rapular) ersichtlich zu machen haben.

Damit in der ganzen Diöcese auf eine gleichförmige Weise vorgegangen werde, haben Se. bischöflichen Gnaden, der hochwürdigste Herr Ordinarius für solche Prüfungstabellen ein eigenes Formular, von dem für jede Curatie ein Exemplar in der Anlage mitfolgt, gutgeheissen, und zum Gebrauche für die Herren Seelsorger vorgeschrieben. Die Herren Bezirksdecane haben demnach den Bedarf an diesen Tabellen im ganzen Decanate ungesäumt zu

erheben, und hierüber sogleich anher zu berichten, damit wegen Zusendung derselben durch die bischöfliche Consistorial-Kanzlei, in welcher jederzeit solche Tabellen vorräthig sein werden, das Erforderliche eingeleitet werden könne.

Die Prüfung selbst kann füglich in derselben Ordnung, wie sie die Rubriken obiger Tabelle andeuten, vorgenommen werden.

1. Die *Anmeldungen* der zu schliessenden Ehen werden in der ersten Rubrik in chronologischer Reihenfolge durch's ganze Jahr bezeichnet.

Da oft erst in Folge der mit den Brautleuten vorgenommenen Prüfung Ehehindernisse zum Vorschein kommen, die Verkündigungen aber nicht eher stattfinden sollen, als bis alle obwaltenden Anstände gehoben und die nöthigen Documente beigebracht sind: so ist allen denen, die in den Stand der heiligen Ehe treten wollen, zu empfehlen, dass sie die beabsichtigte Eheschliessung bei Zeiten, immer aber an den ersten Tagen der Woche anmelden. Es könnte auch, wenn erst am letzten Tage der Woche zu viele Anmeldungen erfolgten, nicht so leicht mit allen Parteien die nöthige Vorprüfung mit jener Genauigkeit, welche die Wichtigkeit der Sache fordert, vorgenommen werden.

2. In der zweiten Rubrik ist das *Jahr*, der *Monat* und *Tag*, an welchem die Prüfung der Brautleute und das Zeugenverhör vorgenommen worden, wie auch der *Name des prüfenden Priesters*, welcher in der Regel der Pfarrer ist, zu verzeichnen.

3. Bei Ausfüllung der für die Brautleute und Zeugen bestimmten Rubriken werden zuerst die Ansätze gemacht, welche den Bräutigam, dann jene, welche die Braut betreffen.

Wenn die zu machenden Ansätze nicht ohnehin schon, wie vielleicht bei den meisten Pfarrkindern, dem Seelsorger bekannt sind, oder doch aus den vorhandenen Pfarrmatrikeln von ihm selbst eruirt werden können: müssen die Brautpersonen über ihren Namen, Charakter, Stand, Geburts-, Wohnort etc. befragt werden, und es darf nur das als gewiss angenommen werden, was durch die eigene Wahrnehmung des Seelsorgers, durch gehörig abgefasste und hier zu allegirende ämtliche Documente oder Zeugenaussagen erwiesen ist.

Bei Einschreibung der *Namen*, sowohl der Tauf- als Familiennamen, muss die grösste Genauigkeit beobachtet, daher, wenn Zweifel entstehen, die Pfarrprotokolle oder die beigebrachten Documente eingesehen, oder von den Parteien verlangt werden, dass sie selbst ihren Namen, richtig geschrieben, vorlegen. Der Adel in allen seinen Abstufungen ist im Falle eines Zweifels durch das Adelsdiplom oder anderweitige geeignete Documente zu erweisen.

Unter *Charakter* versteht man hier die specielle bürgerliche Stellung im Staate, das Amt, Gewerbe, die Beschäftigung, den Beruf, Broterwerb des Bräutigams. Allgemeine Ausdrücke, z. B. Beamter, Handwerker, genügen nicht. Der Name der beiderseitigen (leiblichen, nach Umständen Adoptiv-) *Eltern*, des Vaters und der Mutter (bei der Mutter auch der Name, welcher

ihr vermöge ihrer Geburt zukömmt, oder was sie für eine geborne ist), ihr Charakter, Religionsbekenntniss, Wohnort und Hausnummer sind mit der Bemerkung, ob sie noch am Leben sind oder nicht, anzufügen, was besonders bei minderjährigen Brautpersonen sehr wichtig ist. — Sind die Brautpersonen *Waisen* oder *unehelich* geboren, Findelkinder, und stehen noch unter der Vormundschaft: so ist der Name des Vormunds und die obervormundschaftliche Gerichtsbehörde, dann bei solchen, die unter einer Curatel stehen, der Name des Curators anzusetzen. Wo es nur immer möglich ist, sind auch die Grosseltern hier vorzumerken.

4. Die *Religion* weiset nach der Taufschein oder ein anderweitiges Document, z. B. das pfarrliche Zeugniss über das abgelegte katholische Glaubensbekenntniss. Bei akatholischen (protestantischen) Brautpersonen ist genau anzugeben, zu welcher Confession sie sich bekennen.

Das *Alter* ergibt sich aus dem Taufscheine, und es ist genau aus diesem zugleich der Tag und das Jahr der Geburt anzusetzen. Was in Ermanglung des Taufscheines zu thun sei, bestimmt die Instruction für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich §. 70.

Der *ledige* Stand ist bei unbekannten, insbesondere einer andern Diöcese angehörigen Personen durch ein schriftliches Zeugniss ihres eigenen Pfarrers (nach Umständen des Ordinariats jener Diöcese, welcher sie angehören) darzuthun; der *verwitwete* Stand aus der Vergleichung des Trauungsscheines mit dem Todtenscheine des verstorbenen Gatten (mit der Todeserklärung des verschollenen) zu ersehen.

5. Der *Geburtsort*, über welchen auch der Taufschein Auskunft gibt, muss namhaft gemacht werden, damit ersichtlich werde, ob die Brautpersonen dem In- oder Auslande angehören, und wohin sie zuständig seien; der *Wohnort*, damit bestimmt werden könne, welchem Seelsorger die Trauung zustehe, und wo die Verkündigung zu geschehen habe. Geburts- und Wohnort sind durch Anfügung des Landes, Kreises, Bezirksamtes, der Pfarre genauer zu bestimmen. Hier muss zugleich nach den §§. 40—44 incl. der Instruction für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in's Reine gebracht werden, ob die Brautpersonen einen *eigentlichen* oder *uneigentlichen* Wohnsitz, einen oder mehrere uneigentliche Wohnsitze haben, *wie lange* sie an dem Orte ihres dermaligen Aufenthaltes wohnen, und im Falle eines noch nicht sechswöchentlichen Aufenthaltes, wo sie früher *länger* als sechs Wochen gewohnt haben?

6. Bezüglich der *Ehehindernisse* müssen die Herren Seelsorger ein Schema aller Hindernisse, welche die Ehe ungültig, oder (nach Staats- und Kirchengesetzen) unerlaubt machen, vor Augen haben, und nach Erwägung der vorhandenen Umstände die Fragen abgesondert an den Bräutigam und die Braut, oder an beide gemeinschaftlich und ebenso an die Zeugen stellen. Der prüfende Seelsorger wird sich aller überflüssigen, unschicklichen oder anscheinend vorwitzigen Fragen enthalten, und bei Stellung einer jeden

Frage nach des Grundes (bekannte Thatsachen, allgemeiner Ruf, ein Gerücht, specielle Anzeige etc.) sich bewusst sein, warum er diese Frage gestellt. Er wird nöthigenfalls den Brautpersonen vorerst über derlei Hindernisse die nöthige Belehrung ertheilen, und nach dieser angemessene Fragen stellen. Vor Allem wird er auf das Eheverlöbniss, dann die Hindernisse der Blutsverwandtschaft der geistlichen und bürgerlichen Verwandtschaft, der Schwägerschaft, des bestehenden Ehebandes und des widerrechtlichen Zwanges Rücksicht nehmen und beachten, ob die Brautpersonen nicht unmündig, minderjährig sind, ob sie nicht einer Erlaubniss zu ihrer Verehelichung bedürfen, und wer diese zu geben habe?

Kommt durch die eigene offene Angabe der Brautpersonen, oder in Folge des Examens ein Ehehinderniss zum Vorschein, so muss es *genau* untersucht und dann erwogen werden, ob und wie es beseitigt werden könnte. Hiernach richten sich die weitern seelsorglichen Belehrungen, Mahnungen und Rathschläge. Besondere Beachtung verdient das angezeigte Vorhaben, eine gemischte Ehe einzugehen. (Sieh Consistorial-Currende vom Jahre 1842, Nro. 9, §. II., und die Currende an sämmtliche Decanate vom 26. Mai 1856, Z. 2444). Die Hindernisse selbst müssen mit aller Bestimmtheit in der bezüglichen Rubrik verzeichnet, und

7. in der daranstossenden Rubrik die *Documente* angeführt werden, welche vor Schliessung, ja noch vor Verkündigung der Ehe beigebracht, oder den Brautpersonen von ihrem eigenen Pfarrer ausgestellt werden müssen, z. B. eine päpstliche Dispens, die väterliche Einwilligung, der Taufschein, das Religionszeugniss, der Verkündschein etc.

Werden von den Brautpersonen einige Documente gleich *beigebracht*, so ist dies in dieser Rubrik zu bemerken. Bei allen Documenten ist aber genau darauf zu sehen, ob sie von der competenten Behörde oder Person ausgestellt und vorschriftmässig abgefasst seien. Auf etwaige Mängel in diesen Documenten müssen die Parteien aufmerksam gemacht und angeleitet werden, wie sie die legalen Documente sich zu verschaffen hätten.

8. Diejenigen, welche in den Stand der heiligen Ehe treten wollen, müssen allzeit, besonders aber dann, wenn sie eine Mischehe eingehen wollen, in der heil. *Religion* genau, ihrem Stande gemäss, *unterrichtet* sein, daher in dem Falle, dass sie es nicht wären, nach Bedürfniss unterrichtet werden. Eine förmliche Religionsprüfung ist nicht allzeit nothwendig, wohl aber der specielle Unterricht über das heil. Sacrament der Ehe oder der *Brautunterricht*. Die Beschaffenheit der Religionskenntnisse der Brautpersonen überhaupt, und die Tage, an welchen dieser Unterricht in der Religion überhaupt oder der specielle Brautunterricht ertheilt worden, sind in der angemessenen Rubrik des Rapulars zu verzeichnen.

9. Im Laufe der Prüfung zeigt es sich, ob die *Verkündigung* der Ehe ohne Anstand vor sich gehen könne oder nicht, dann wo sie stattfinden solle. Ist kein Anstand vorhanden, so sind die *Orte* der Verkündigung so-

gleich zu bezeichnen. Wird aus wichtigen Gründen eine *Dispens* von einem oder zwei Aufgeboten angesucht, so ist hierauf Rücksicht zu nehmen, daher anzumerken, *wie oft* nach erhaltener Dispens die Ehe zu verkündigen. Auch können, wenn keine Hindernisse sich vorfinden, die *Tage* der Verkündigung im Voraus bestimmt werden. Treten Hindernisse ein, so ist zu bemerken, dass die Tage der Verkündigung erst nach Hebung jener Hindernisse bezeichnet werden können.

10. Ebenso wird im Laufe des Examens ersichtlich werden, *wo*, ob in der eigenen oder in einer fremden, genau zu bezeichnenden Pfarre, und *wann* und *durch wen,* ob durch den eigenen Pfarrer des Bräutigams oder der Braut, oder einen andern Priester nach erhaltener Vollmacht des eigenen zur Trauung berechtigten Pfarrers (oder des Diöcesanbischofes) die Trauung stattfinden solle? Dass hiebei auf die *verbotene Zeit,* dann auf den Unterschied zwischen der militia vaga und stabilis genau Rücksicht zu nehmen, versteht sich von selbst.

11. Die Richtigkeit ihrer Angaben haben die Brautpersonen in der folgenden Rubrik durch ihre eigenhändige *Unterschrift* und, falls sie des Schreibens nicht kundig wären, durch ihr beigesetztes Kreuzzeichen zu bestätigen, nachdem ihnen die Angaben nochmal vorgelesen und sie über die Richtigkeit der Aufzeichnung eigens befragt worden.

12. Die Zeugen, welche wo möglich den Brautpersonen nahe stehende und dem Seelsorger bekannte, in allgemeiner Achtung stehende Männer sein sollten, werden nicht blos über ihren Namen, Charakter und ihre Religion, sondern auch darüber befragt, ob sie die Brautpersonen und ihre Verhältnisse genau kennen, ob sie von irgend einem Hindernisse, das der ehelichen Verbindung dieser Brautpersonen im Wege stünde, und bei dem Examen nicht zum Vorschein kam, Wissenschaft haben, und alle ihre Aussagen nöthigen Falls auch eidlich bestätigen können. Sie haben dann unter denselben Modalitäten, wie die Brautpersonen, die Richtigkeit ihrer Angaben durch ihre eigenhändige Unterschrift in der bezüglichen Rubrik zu bestätigen.

13. In der Rubrik *Anmerkung* kommen vor anderweitige auf die Schliessung der Ehe bezügliche Bemerkungen, z. B. dass die Ehe nicht zu Stande gekommen und der Grund hievon, Rücktritt des einen Brautwerbers, Nichterlangung der angesuchten Dispens etc., dass nach dem ersten Aufgebote die weiteren Verkündigungen wegen eines entdeckten oder angezeigten Hindernisses eingestellt worden etc.

14. Die an die Parteien *zurückzustellenden* und die in der Pfarrregistratur *aufzubewahrenden* Belege sind in der letzten Rubrik anzuführen, daher auch bezüglich der letztern der Nr., der Fascikel, sowie auch das Fach, wo die Acten zu reponiren, genau zu bezeichnen.

Dieses Rapular ist, wie jedes andere Pfarrprotokoll mit einem alphabetischen Index zu versehen.

Die Vornahme des Brautexamens liegt dem eigenen Seelsorger ob. Wenn demnach die Brautpersonen verschiedenen Pfarrbezirken angehören, haben

ihre resp. Herren Seelsorger die Resultate des mit der andern Brautperson vorgenommenen Examens mittelst eines gehörig gefertigten Extracts aus dem Rapular einander wechselseitig bekannt zu geben; in dem Falle aber, dass die Trauung mittelst Delegation an einem dritten Orte vorzunehmen wäre, ist die Trauungs-Vollmacht oder Delegation für die Pfarre jenes Ortes und resp. für den zur Trauung besonders berufenen Priester von dem eigenen Pfarrer der Brautpersonen, und falls sie in verschiedenen Pfarrbezirken wohnten, von jenem Pfarrer, der ordnungsmässig zu dieser Trauung berufen gewesen wäre, auszustellen, und sind in diese Vollmacht alle jene Daten aufzunehmen, welche der besagten Pfarre bezüglich der ehelichen Trauung und deren Eintragung in die Trauungsmatrikel zu wissen nothwendig sind. Die Rapulare haben die Herren Decane zur Zeit der canonischen Visitation einzusehen, und über deren Führung, wie über andere Gegenstände der canonischen Visitation, Bericht an das bischöfl. Consistorium zu erstatten.

Dieser Currende ist ein Fragen-Formular, welches den Herren Seelsorgern als Leitfaden bei dem Brautexamen dienen kann, beigefügt.

Trauungs-

Post-Nummer.	1. Zeit des Brautexamens und Zeugenverhörs. 2. Name des prüfenden Priesters.	Des Bräutigams und			
		1. Name, 2. Charakter, 3. Abstammung. [Eltern Grosseltern.]	1. Religion 2. Stand [ledig verwitwet], 3. Alter.	1. Geburtsort, 2. Wohnort, Wohnsitz, [eigentlicher] uneigentlicher] a) seit wie lange? b) wo früher?	1. Ob und 2. welche Hindernisse ihrer gültigen und erlaubten Eheschliessung entgegen stehen?

Kapular.

der Braut							
Nöthige Documente 1. beige- brachte, 2. beizubringende, 3. auszustellende.	1. Religionskenntniss [Beschaffenheit]. 2. Brautunterricht ertheilt wann?	Verkündigung 1. wo? 2. wie oft? 3. wann?	Trauung 1. wo? 2. wann? 3. durch wen?	Unterschrift [eigenhändige].	Der Zeugen 1. Name, 2. Charakter, 3. Religion.	Anmerkung.	Belege 1) zurückgestellte, 2) aufzubewahrende in der Pfarr-Registratur, Fach, Fascikel, Nro.

Fragen-Formular,

dessen sich die Herren Seelsorger nach Befund der Sache bei dem Brautexamen bedienen können.

ad Rubr. III. Wie heissen Sie?

[Geben Sie an Ihren Tauf- und Familiennamen.]

Ihr Stand [Amt, Gewerbe, Beruf, Beschäftigung] ist?

Welche Anstellung haben Sie?

Leben noch Ihre Eltern? Beide? Vater und Mutter?

Sind sie beide katholisch?

Wie heisst der Vater?

Wie heisst die Mutter?

Was ist sie für eine Geborne [welches ist der Geschlechtsname der Mutter?]

Was ist der Vater vermöge seines Standes und Berufes?]

Wo wohnt er?

Können Sie mir auch die Namen Ihrer Grosseltern angeben?

Wer ist Ihr Vormund? Die obervormundschaftliche Gerichtsbehörde? Ihr Curator?

Wer ist Ihr Adoptivvater?

ad Rubr. IV. Zeigen Sie mir Ihren Taufschein.

Sie sind also katholisch?

Römisch-katholisch?

Griechisch-katholisch?

Sind Sie nicht katholisch?

Protestantisch?

Augsburgischer oder Helvetischer Confession?

Griechisch nichtunirt?

Wie alt sind Sie?

Wann geboren?

Sind Sie ledig?

Zeigen Sie mir das Zeugniss Ihres ledigen Standes.

Waren Sie nie verehelicht?

Zeigen Sie mir den Trauungsschein.

Ist Ihr Gatte [Gattin] gestorben?

Wann?

Können Sie den Todtenschein vorweisen?

Ist eine Todeserklärung erfolgt? Wo ist diese?

Also ist Ihre frühere Ehe ungültig erklärt worden?

Sie müssen diese Erklärung vorzeigen.

Ihre frühere Ehe [bei Protestanten] ist getrennt worden?

Warum?

Lebt noch der andere Ehegatte?

Sie sind Witwe?

Wie lange?

Und Sie wollen sich schon wieder verehelichen?

Haben Sie die nöthige Bewilligung? der Landesstelle?

ad Rubr. V. Wo sind Sie geboren? [Land, Kreis, Bezirk und Pfarre.]

Also im Auslande?

Haben Sie die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt?

Wie?

Weisen Sie sich aus.

Wo wohnen Sie?

Also ist zu N. Ihr eigentlicher Wohnsitz?
uneigentlicher Wohnsitz?

Haben Sie mehrere solcher Wohnsitze?

Wie lange wohnen Sie da?

Wo haben Sie früher gewohnt?

Haben Sie einen Heimathsschein?

Wo ist Ihre Zuständigkeitsbehörde?

ad Rubr. VI. Sie sind entschlossen, die N., Ihre Braut, zu ehelichen?

Ganz frei?

Von Niemand gezwungen?

Durch kein Gelübde gebunden?

Durch kein Eheverlöbniss oder auf eine anderweitige Weise an eine andere Person gebunden?

Haben Sie mit Ihrer Braut ein Eheverlöbniss bereits früher geschlossen?

Mit welcher Person haben Sie ein Eheverlöbniss geschlossen?

Wann?

Wie?

Besteht noch dieses Eheverlöbniss?

Wann ist es aufgelöst worden? Wie?

Ist Ihre Braut nicht eine nahe Verwandte jener Person, mit der Sie bereits verlobt waren?

Wie verwandt?

Sind Sie nicht selbst verwandt mit der Braut? [Bräutigam?]

Blutsverwandt?

Wie?

In welchem Grade?

Sind Sie mit einander Geschwisterkinder?
Zweite, dritte Geschwisterkinder? etc.

Stehen Sie nicht mit einander in geistlicher Verwandtschaft durch die heil. Taufe, durch die heil. Firmung?

In bürgerlicher Verwandtschaft als Adoptivkind des N. N.?

Sind Sie nicht verschwägert mit der Braut? [Bräutigam?]

Wie?

In welchem Grade?

Sie haben noch nicht volle 14 Jahre?
Sie sind minderjährig?
Hat Ihr Vater eingewilligt in diese Ehe?

(Fragen an den etwa anwesenden Vater über diese Einwilligung vor zwei Zeugen.)

(Dessen schriftliche Erklärung.)

Haben Sie die Bewilligung der obervormundschaftlichen Gerichtsbehörde?
Was sagt der Vormund?
Ihre Eltern sind noch am Leben?
Haben sie eingewilligt in Ihre vorhabende Verehelichung?
Sie bedürfen zur Schliessung der Ehe einer Bewilligung,
z. B. der k. k. Militärbehörde,
Finanzbehörde,
politischer Obrigkeit,
des k. k. Bezirksamtes,
der Entlassung aus dem Heimathslande.
Haben Sie diese?
Sie bedürfen keiner behördlichen Bewilligung?
Zeigen Sie mir das diesfällige Certifikat Ihres Herrn Amtsvorstandes.
Dürfen Sie nach den Gesetzen Ihres Vaterlandes sich hier verehelichen? [Bestätigung der Gesandtschaft.]
Sonach waltet hier ob das Hinderniss . . . . . .

ad Rubr. VII. Sie müssen beibringen . . . . [Documente.]
Sie müssen einen Revers ausstellen über die katholische Erziehung aller aus der zu schliessenden Ehe anzuhoffenden Kinder etc.
Sie müssen sich bei dem Herrn Pfarrer zu N. ausweisen mit z. B. dem Religionszeugnisse,
Taufscheine,
Verkündscheine etc.
Diese werde ich Ihnen ausstellen.

ad Rubr. VIII. Sind Sie in der heil. Religion gut unterrichtet?
Haben Sie ein Religionszeugniss?
Mein Kind, dir fehlen ja die nothwendigsten Religionskenntnisse. Du musst erst in der Religion unterrichtet werden. Komme zu mir an dem . . . . Tage, zu der . . . Stunde.
Zum Brautunterrichte kommen Sie
Bräutigam [Tag, Stunde]
Braut [Tag, Stunde.] .

ad Rubr. IX. Ihre vorgehabte Ehe muss verkündigt werden in ... und ...
Sie kann verkündigt werden
Das 1. Mal am .....
„ 2. „ „ .....
„ 3. „ „ .....
Sie wollen von einer [zwei] Verkündigung dispensirt werden?
Da müssen Sie sich an das hochwürdigste bischöfliche Consistorium und an die politische Behörde bittlich um Dispens wenden, und sich mit der erhaltenen Dispens ausweisen, dann kann die Verkündigung Ein für alle Mal am .....
oder zum 1. Male am ......
zum 2. u. 3. „ „ ......
stattfinden.

ad Rubr. X. *Wann* wollen Sie copulirt werden?
Der Tag fällt schon in die verbotene Zeit. Da müssten Sie eine eigene bischöfliche Dispens erwirken.
Sie wünschen *Nachmittags* copulirt zu werden? Dazu ist die Erlaubniss des bischöflichen Consistoriums nothwendig.
Von wem wollen Sie copulirt werden?
Da müssten Sie als Militärperson von dem Herrn Militär-Seelsorger zur Trauung in meine Pfarre entlassen werden.
Ich werde die Vollmacht ausstellen, dass Sie in N. von N. copulirt werden können.

ad Rubr XI. Jetzt werde ich Ihnen alle Ihre Angaben wiederholen und Sie werden mir sagen, ob Sie alle diese Angaben richtig aufgezeichnet finden, und nöthigen Falls sie mit einem Eide bestätigen könnten.
Ist Alles richtig? Also *schreiben* Sie selbst zur Bestätigung dessen Ihren *Namen* in diese Rubrik. Setzen Sie Ihr *Handzeichen* zu Ihrem, von dem N. N. eingetragenen Namen.

ad Rubr. XII. Wie *heissen* Sie *Zeuge* des Bräutigams?
„ *Zeuge* der Braut?
Geben Sie an Ihren *Charakter,* [Stand, Amt, Gewerbe etc.]
Sie *kennen* ja diese Brautpersonen und ihre Verhältnisse genau?
Sie haben bereits über dies und jenes nähere Auskunft gegeben, das und jenes bestätigt.
Ist Ihnen nicht ein *Hinderniss* bekannt, das der ehelichen Verbindung dieser Brautpersonen im Wege stünde und,

auch jetzt während der Prüfung nicht zum Vorschein kam?

Würden Sie die Wahrheit und Richtigkeit Ihrer Aussagen nöthigen Falls auch mit einem *Eide bestätigen* können? *Tragen Sie* zur Bestätigung dessen Ihren Namen *ein* in diese Rubrik.

ad Rubr. XIV. Von den beigebrachten Documenten kann ich Ihnen diese wieder *zurück*stellen, jene . . . müssen bei den Acten *bleiben*.

Quodsi Curatus rationem habeat sponsum vel sponsam secreto de quibusdam interrogandi, illis prae omnibus hancce rationem indigitet et dein quaestiones necessarias ponat. E. g. Ego audivi, Tuum consilium, sponsam hanc ducendi, non esse plane liberum. Exponas igitur sincere nunc coram me sensus Tuos, ne fors invalide contrahas matrimonium.

Audivi, Te esse gravidam? — Novitne sponsus hanc rem?

Annon emisisti votum perpetuae castitatis? [virginitatis?]

Annon habuisti familiare consortium cum cognata sponsae Tuae? Sorore? Filia etc. et vice versa cum cognato sponsi Tui?

Annon vivente adhuc prima uxore Tua cum illa, quam nunc sponsam habes, convenisti? Annon illam carnaliter cognovisti?

Annon defuncta uxore, Te illam ducturum, ei promisisti?

Annon illa ipsa, se Tibi dehinc nupturam, spopondit?

Annon adulterium inter Te et sponsam commissum ad judices civiles fuit delatum?

Quae sententia a judice lata?

II. Vorschrift für die pfarrliche Amtsführung in Ehescheidungsfällen.

(Currende Nr. 3, §. 2.)

Die Herren Seelsorger werden hiermit aufmerksam gemacht, dass der §. 213 der Instruction für die geistlichen Gerichte in Betreff der Ehesachen bei Erfolglosigkeit der zwischen den Ehegatten vor der gerichtlichen Anmeldung der Scheidungsklage vorzunehmenden Aussöhnungsversuche einen eigenen an den Präses des Ehegerichtes zu erstattenden pfarrämtlichen Bericht hierüber vorschreibt, in welchem auch beizufügen, ob und in wie weit die vorgebrachten Beschwerden dem Berichterstatter begründet scheinen.

In diesen Bericht können und sollen übrigens auch andere Daten aufgenommen werden, deren Kenntniss für das Ehegericht oder dessen Commissär bezüglich des voraussichtlichen Scheidungsfalles von Belang und Wichtigkeit sein könnte, z. B. über einschlägige Beweis- oder Entlastungsdocumente, über Grund und allfällige Urheber der ehelichen Zwistigkeiten,

über den muthmasslichsten Zweck böswilliger Aufhetzungen Seitens Anderer und etwaige zeitliche Interessen, welche diese hiedurch zu erreichen gedenken, über die Unverlässlichkeit oder Parteilichkeit der Zeugen, welche von dem einen oder anderen der betreffenden Ehegatten wahrscheinlich namhaft gemacht werden dürften, über Personen, von welchen, wenn sie auch von keiner Parthei als Zeugen voraussichtlich in Anspruch genommen werden würden, dennoch eine Aufklärung des Thatbestandes sich erwarten liesse (§. 220 der Anweisung f. g. G.), endlich über solche Umstände, welche den §. 236 und den letzten Abschnitt des §. 238 betreffen.

Durch diesen an das Ehegerichtspräsidium zu erstattenden Bericht sind aber die bisher üblichen an die Parteien selbst hinauszugebenden Zeugnisse über die vergebens vorgenommenen Ausgleichungsversuche für die Diöcese keineswegs aufgehoben. Vielmehr werden die Pfarrämter angewiesen, auch künftighin den betreffenden Parteien die Bescheinigung über die stattgehabten, aber erfolglosen Aussöhnungsversuche um so mehr einzuhändigen, als hiermit unter Einem auch den bischöflichen Untersuchungs-Commissariaten bedeutet wird, jedesmal vor Entgegennahme eines Scheidungsgesuches der klagenden Partei das vorerwähnte pfarrliche Zeugniss abzuverlangen. In diesem Zeugnisse jedoch ist ausser der Bestätigung der an den darin bezeichneten Tagen vorgenommenen Ausgleichungsversuche und deren Erfolglosigkeit nichts weiter aufzunehmen, und sich jeder Aeusserung über Beschaffenheit der geltend gemachten Scheidungsgründe, so wie über Schuld oder Schuldlosigkeit des einen oder des anderen Ehetheiles gänzlich zu enthalten.

III. Instruction in Betreff der gemischten Ehen.

(Ad Curr. 2. v. J. 1858.)

Damit bezüglich des pfarrämtlichen Verhaltens in den Fällen, dass Katholiken eine Ehe mit nichtkatholischen Christen schliessen wollen, Missverständnissen vorgebeugt und ein gleichförmiges Verfahren in der Diöcese erzielet werde, wird im Auftrage Sr. Bischöflichen Gnaden des hochwürdigsten Herrn Ordinarius dem ehrwürdigen Diöcesanklerus nachstehende Instruction zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

§. 1. Das Eheverbot der Religionsverschiedenheit besteht zwischen allen Mitgliedern der katholischen Kirche einerseits und allen nichtkatholischen, jedoch gültig getauften Christen anderseits, gleichviel ob letztere wegen des *Irrglaubens* oder wegen des *Schisma* ausserhalb der Gemeinschaft der katholischen Kirche stehen.

§. 2. Die Kirche hat die Ehen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen stets missbilliget und mahnt ihre Kinder von Schliessung derselben ab. (§. 66 der Anw. f. g. G.) Hierbei macht es *keinen Unter-*

schied, ob der Bräutigam oder die Braut einem nichtkatholischen christlichen Religionsbekenntnisse angehöre.

Die *Gründe* dieses Eheverbotes finden sich in der Weisung des heil. apostolischen Stuhles vom 22. Mai 1841, welche mittelst Currende Nr. 9 vom Jahre 1842 dem Diöcesanklerus publicirt worden, auseinandergesetzt und werden dem Seelsorger als Anhaltspunkte dienen bei den Belehrungen und Mahnungen, welche er im Sinne des §. 66 der Anw. f. g. Ger. dem katholischen Ehewerber mit liebreichem Ernst und Nachdrucke zu ertheilen hat.

§. 3. Eine Mischehe was immer für einer Art kann *gültiger Weise* nur in Gegenwart des zuständigen *katholischen* Pfarrers oder seines gehörig bevollmächtigten priesterlichen Stellvertreters und unter Beiziehung zweier Zeugen geschlossen werden, da die hierortige Diöcese *nicht* zu jenen Theilen des Kaiserthums gehört, für welche der heil. Stuhl die im §. 38 der Anw. f. g. G. und §. 19 des polit. Eheges. erwähnte Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat.

§. 4. Das Eheverbot der Religionsverschiedenheit ist bereits durch das öcumenische Concil von Chalcedon im Jahre 451 für die Gesammtkirche erlassen und im Laufe der Jahrhunderte wiederholt durch päpstliche Constitutionen eingeschärft worden, kann somit nur durch eine *Dispens des heil. apostolischen Stuhles* (§. 79 der Anw. f. g. G.) gehoben werden, in dessen Namen Se. Bischöflichen Gnaden der hochwürdigste Herr Ordinarius laut der durch Currende vom 26. Mai 1856 Z. 2444 bekannt gegebenen Facultät, so fern gewichtige Gründe vorhanden sind, die Nachsicht dann zu ertheilen ermächtiget sind, wenn die nöthigen Bürgschaften über nachstehende *drei Punkte* geleistet werden:

a) dass vom katholischen Ehewerber alle Gefahr entfernt sei, in Folge der vorhabenden Ehe zum Abfalle von der katholischen Kirche verleitet zu werden;

b) dass der katholische Ehewerber seiner Pflicht eingedenk sein werde, den katholischen Gatten wo möglich für die Gemeinschaft der heil. römisch-katholischen Kirche zu gewinnen;

c) dass sämmtliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der kathol. Religion werden erzogen werden.

Je nachdem die betreffenden Nupturienten sich entweder zur Erfüllung der vorbenannten Bedingungen verstehen, oder aber dieselben verweigern, wird auch das weitere Verhalten des Seelsorgers in Bezug auf die ferneren Vorkehrungen zum Eheabschlusse ein *verschiedenes* sein.

§. 5. *Erklären sich die betreffenden Ehewerber zur Erfüllung der von der Kirche geforderten Bedingungen bereit*, so hat der Seelsorger

1. für die gehörige *Sicherstellung* der diessfälligen Bürgschaften Sorge zu tragen.

Diese Sicherstellung geschieht durch schriftliche von den Parteien an Eidesstatt auszustellende und von zwei katholischen Zeugen mitzufertigende *Reverse* folgenden Inhaltes:

Revers des nichtkatholischen Brauttheiles.

Ich Endesgefertigter (te) betheure und verspreche hiemit an Eides statt frei und ungezwungen, dass es mein fester und aufrichtiger Wille sei, alle Kinder, mit welchen Gott meine Ehe mit N. N. meiner (m) gegenwärtigen Braut (Bräutigam) segnen wird, ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Kirche taufen, und als Glieder dieser Kirche erziehen zu lassen; wesshalb ich hiermit ausdrücklich auf alle jene Rechte verzichte, welche rücksichtlich der religiösen Kindererziehung mir in was immer für einer Lage und in was immer für einem Lande durch die bürgerliche Gesetzgebung zukommen mögen, und gestehe auch zu, dass ich jederzeit und unbedingt zur Erfüllung dieses meines freiwillig und ohne Vorbehalt geleisteten Versprechens gerichtlich verhalten werden könne und solle.

Ebenso betheure und gelobe ich eidlich, dass ich meiner (m) zukünftigen Gattin (en) N. N. keinerlei Hinderniss in der gewissenhaften Ausübung der Pflichten der katholischen Religion in den Weg legen, noch jemals versuchen werde, sie (ihn) in irgend einer Weise von der kathol. Kirche abwendig zu machen.

N. den . . . . .

N. N.
Bräutigam (Braut)
N. N. als *Zeuge.*
N. N. als *Zeuge.*

Vidi
Pfarre N. am . . . .
(L. S.) N. N.
Pfarrer.

Revers des katholischen Brauttheiles.

Ich Endesgefertigte (er) betheure und gelobe hiermit an Eides statt, dass ich in der bevorstehenden Ehe mit N. N. meinen heiligen kathol. Glauben treu und unverbrüchlich bewahren, alle Vorschriften und Satzungen der heiligen römisch-katholischen Kirche genau und gewissenhaft bis an mein Lebensende befolgen und mich bestreben will, meinen (ne) Gatten (in) wo möglich derselben katholischen Kirche zuzuführen.

Inbesondere gelobe ich sorgfältig und eifrigst darüber zu wachen, dass alle Kinder aus meiner vorhabenden Ehe mit N. N. in jeder Lage und in was immer für einem Lande ausschliesslich und unbedingt in der katholischen Kirche werden getauft und als Glieder der heil. römisch-katholischen Kirche erzogen werden.

N. am . . . .

N. N.
Braut (Bräutigam).
N. N. als *Zeuge.*
N. N. als *Zeuge.*

Vidi
Pfarre N. am . . . . .
(L. S.) N. N.
Pfarrer.

Bezüglich dieser Reverse ist Folgendes zu bemerken:

a) Die Ausstellung derselben ist bei *jeder* gemischten Ehe, also auch *dann* zu verlangen, wenn der Bräutigam ein Katholik ist, und die Braut einer nichtkatholischen Religionsgenossenschaft angehört. Denn der katholische Brauttheil hat in jedem Falle den unverbrüchlichen Entschluss treuer Erfüllung der ihm obliegenden und neu erwachsenden Religionspflichten, und der nichtkatholische Theil die Versicherung anzugeloben, dass er dem zukünftigen Gatten nie ein Hinderniss in der Erfüllung seiner Religionspflichten und in der katholischen Erziehung der Kinder bereiten werde. Zudem ist bei Ertheilung der Dispens ab impedimento mixtae religionis stets auch der mögliche Fall wahrzunehmen, dass die Bittsteller sich in solche Ländergebiete begäben, in welchen sie trotz des katholischen Religionsbekenntnisses des Bräutigams doch staatsgesetzlich nicht zur katholischen Erziehung sämmtlicher Kinder verpflichtet wären;

b) der Revers ist mit einer 15 kr. Stempelmarke zu versehen und von dem Pfarrer des katholischen Brauttheiles mit dem Vidi unter Beidrückung des Pfarrsigills zu bekräftigen.

c) Diese Reverse sind in Originali dem sofort an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat einzureichenden Dispensgesuche beizuschliessen, und nach ihrer Zurücklangung im *Pfarrarchive* zu hinterlegen.

2. Nach ordnungsmässiger Ausstellung der Reverse ist gemäss Currende vom 26. Mai 1856 Z. 2444 die *kirchliche Nachsicht* vom Eheverbote der Religionsverschiedenheit mittelst gehörig instruirten Bittgesuches an das hochwürdigste bischöfliche *Ordinariat* einzuholen.

Bezüglich dieses Dispensgesuches ist zu bemerken:

a) bei dem in Rede stehenden Eheverbote wird es von Seite des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates ausnahmsweise gestattet, dass der *betreffende Pfarrer* des katholischen Brauttheiles sich selbst im Namen der Nupturienten um die kirchliche Dispens bewerbe, während bei allen übrigen Ehehindernissen und Eheverboten, woferne sie nicht via occulta zu beheben kommen, die Parteien unmittelbar und in eigenem Namen die Nachsichtgewährung bittlich anzusuchen haben;

b) in dem Bittgesuche wird sich der Pfarrer über die *näheren Umstände*, namentlich über den Befund der mit dem katholischen Brauttheile vorgenommenen Religionsprüfung, sowie über die Zuversicht aussprechen, die er in Bezug auf das treue Verharren des katholischen Ehewerbers in dem Glauben und in der Gemeinschaft der heil. römisch-katholischen Kirche hegt.

3. Nach erlangter Dispens hat die *Verkündigung* der vorhabenden Ehe in der durch die Anweisung f. g. G. §§. 60—65 und durch das politische Ehegesetz §. 15 vorgeschriebenen Weise, somit auch in der katholischen Pfarrkirche *jenes* Bezirkes, in welchem der nichtkatholische Brauttheil wohnt, zu geschehen; wobei sich übrigens der bei rein katholischen Ehen üblichen Angabe des *Religionsbekenntnisses* der Brautleute zu enthalten ist.

Bei Ausstellung des etwa an eine andere Pfarre zu verabfolgenden *Verkündscheines* ist im Sinne der Currende Nro. 9. vom Jahre 1842 jederzeit auf die erlangte kirchliche Dispens Bezug zu nehmen.

4. Der katholische Brauttheil hat der im §. 75 der Anw. f. g. G. eingeschärften Verordnung der heil. Synode von Trient über den vorläufigen Empfang der heil. *Sacramente der Busse und des Altars* gemäss sich zu benehmen und darf, da ihm durch die erlangte Dispens seine vorhabende Ehe zur erlaubten geworden, bei sonstiger Absolutionsfähigkeit nicht von dem Empfange der heiligen Sacramente zurückgewiesen werden.

5. Die *Trauung* hat nach dem im Diöcesan-Rituale vorgeschriebenen kirchlichen Trauungs-Ritus zu geschehen.

6. Bei Eintragung der Ehe in das *Trauungsbuch* ist sich wie auf die übrigen Documente, ebenso auf die Dispensurkunde und die ausgestellten Reverse ausdrücklich zu berufen.

Bei Ausstellung des *Trauungsscheines* ist sich gleichfalls auf die ertheilte Dispens, sowie auf den Kindererziehungs-Revers ausdrücklich zu beziehen.

7. Der in einer derartigen Mischehe lebenden *Wöchnerin*, wenn sie der *katholischen* Kirche angehört, ist über ihr Ansuchen die kirchliche *Vorsegnung* zu ertheilen.

§. 6. *Weigern sich hingegen die Ehewerber, den von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen nachzukommen,* so hat der Seelsorger

1. den Brautleuten zu erklären, dass weder eine Hebung des bestehenden Eheverbotes durch Dispens möglich sei, noch eine Trauung ihrer Ehe nach katholischem Ritus vorgenommen werden dürfe.

2. Das *Brautexamen* ist um so sorgfältiger, jedoch mit behutsamer Vermeidung alles dessen vorzunehmen, was den Schein der Animosität zu erregen geeignet wäre.

3. Zugleich ist, sobald der Seelsorger von der Fruchtlosigkeit seiner von einer derartigen Ehe abrathenden Mahnungen sich überzeugt hat, ein ämtlicher *Bericht an das bischöfliche Consistorium* Behufs allfälliger specieller Weisungen zu erstatten.

4. Die *Eheverkündigung* hat in der oben §. 5. n. 3. angegebenen Weise, jedoch nicht früher zu geschehen, als bis die Ehewerber mittelst Beibringung der zu einer gesetzlichen Eheschliessung nöthigen Documente nachgewiesen haben, dass ihrer vorhabenden Verehelichung kein weiteres Hinderniss ausser der Religionsverschiedenheit entgegenstehe.

Ein allfälliger *Verkündschein* hat mit dem Beifügen ausgestellt zu werden, dass ausser dem canonischen Eheverbote der Religionsverschiedenheit kein weiteres Hinderniss gültiger und erlaubter Eheschliessung entdeckt worden sei. Hiebei ist sich zugleich jedes Ausdruckes zu enthalten, aus welchem eine Billigung oder Gutheissung der fraglichen Ehe gefolgert werden könnte.

5. Der katholische Brauttheil ist zu belehren, dass er durch sein Verharren auf dem canonisch verbotenen Eheabschlusse sich in offenen Widerspruch gegen die Kirche setze, und somit der sacramentalen Absolution in diesem Zustande *nicht* fähig sei.

Wie ein solcher Nupturient zu behandeln sei, wenn er *nach bereits geschlossener Ehe* die Spendung der heiligen Sacramente verlangt, erhellt aus der an den hochwürdigsten Episcopat Ungarns unterm 30. Aprill 1841 erlassenen Weisung des heil. apostolischen Stuhles folgenden Wortlautes: „Si . . . constet, eum revera resipuisse paratumque esse ad opportunam, quoad valuerit, scandali reparationem, tunc sane poterit ipse Sacramentorum particeps fieri, quemadmodum respondens die 13. Julii 1782. Archiepiscopo Mechliniensi s. m. Pius VI. in rem adnotavit." Des Seelsorgers angelegentlichste und unablässige Sorge wird es sein, im Geiste seines göttlichen Erlösers und Lehrmeisters die Seele des gegen die mütterliche Stimme der Kirche ungehorsamen Kindes baldmöglichst zu einem würdigen Empfange der heiligen Sacramente zu disponiren und solchergestalt den an die Seelenhirten gerichteten Mahnungen der päpstlichen Instruction vom 22. Mai 1841 (s. Currende Nro. 9 vom Jahre 1842) gewissenhaft nachzukommen.

5. Der *Eheabschluss* hat vor dem Seelsorger des *katholischen* Brauttheiles (oder einem anderen gehörig bevollmächtigten römisch-katholischen Priester) in Gegenwart *zweier* von den Brautleuten beizuziehenden *Zeugen* zu geschehen.

Hiebei ist jedoch zu beachten:

a) Der Pfarrer (oder sein Stellvertreter) fungirt in einem solchen Falle keineswegs als sacerdos copulans, sondern blos als testis qualificatus seu auctorizabilis; weshalb er auch weder der liturgischen Kleider sich bedienen, noch irgendwelchen kirchlichen Ritus vornehmen darf, sondern einfach im *Talare* und auf seinem *Wohn- oder Amtszimmer* die Eheerklärung der beiden Nupturienten anzuhören hat. Durch Leistung dieser sogenannten *passiven* Assistenz wird der durch das heil. Concil von Trient zur Gültigkeit der Ehe vorgeschriebenen wesentlichen Form der Eheschliessung genügt.

b) *Vor* Anhörung der Consenserklärung der Nupturienten hat der Pfarrer dem katholischen Brautheile nochmals mit Sanftmuth und Ernst zu bedeuten, dass er den vorhabenden Schritt desselben als sündhaft und vor Gott schwer verantwortlich erklären und daher missbilligen müsse.

Eine *Trauungstaxe* darf bei einer sub assistentia passiva abgeschlossenen Ehe selbstverständlich *nicht* abgenommen werden.

7. Bei Eintragung einer derartigen Ehe in das pfarrliche *Trauungsbuch* ist laut Weisung der Currenden Nro. 9 vom Jahre 1842 §. 2 und Nr. 7 vom Jahre 1843 §. 4,

a) die Rubrik „Copulans" leer zu lassen;

b) die Ausfüllung aller übrigen Rubriken in gewöhnlicher Weise vorzunehmen;

c) der diesfällige Act von dem betreffenden Seelsorger mit „Coram me N.“ zu fertigen.

In einem allfällig abverlangten *Matrikscheine* (welcher, da eine kirchliche Trauung nicht stattgefunden, überschriftlich keineswegs als „Trauungsschein“ zu bezeichnen ist) soll die Formel dahin lauten „*dass N. und N. in Gegenwart des Pfarrers N.* (oder seines Stellvertreters N.) *und der beiden Zeugen N. und N. die Ehe geschlossen haben.*“

Für Ausstellung eines derartigen Matrikscheines ist der Pfarrer die gesetzliche Taxe einzufordern berechtiget.

§. 7. Ueber die *katholische Erziehung* der betreffenden Kinder aus gemischten Ehen wird der Seelsorger stets mit gewissenhafter Sorgfalt und Umsicht wachen, und zu diesem Behufe nachstehende Bestimmungen genau beobachten:

a) Zur Vermeidung jedweder Irrung ist beim Taufacte eines Kindes aus einer mit kirchlicher Dispens geschlossenen Mischehe *stets* in der Rubrik „*Anmerkung*“ die Berufung auf den Kindererziehungs-Revers beizusetzen.

Wenn ein nichtkatholischer Vater, welcher bei Abschliessung der Ehe mit seiner katholischen Gattin keinen Revers über die katholische Kindererziehung ausgestellt hatte, sein (nicht ohnehin nach den bestehenden Gesetzen in der katholischen Religion zu erziehendes) Kind in der katholischen Kirche taufen und erziehen lassen zu wollen erklärt: so ist seiner diesfälligen *bei der Taufe des Kindes* geäusserten Willenserklärung (laut h. Hofk. Decret vom 24. Dezember 1829 Z. 39528, mitgetheilt durch Currende Nro. 3, vom J. 1830) die *gesetzliche Beweiskraft* dadurch zu sichern, dass diese Willenserklärung des nichtkatholischen Vaters im Taufbuche unter der Rubrik „*Anmerkung*“ eingetragen und *durch das Zeugniss des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beisatze, dass der Vater des Kindes ihnen von Person bekannt sei, bestätiget wird.* — Doch bleibt es dem nichtkatholischen Vater unbenommen, die in Rede stehende Erklärung dem katholischen Seelsorger auch in einer *andern* gesetzlichen und verbindlichen Form zu übergeben, für welchen Fall dieses Document bei den pfarrlichen Schriften aufzubewahren ist, während sich zugleich *am Orte des eingetragenen Taufactes auf dasselbe gehörig berufen werden muss.*

b) Um über die aus gemischten Ehen gebornen Kinder, welche in der katholischen Religion zu erziehen sind, stets einen Ueberblick zu haben, ist bei jeder betreffenden Seelsorgsstation dieser Diöcese künftighin ein eigenes fortlaufendes *Verzeichniss* dieser Kinder in nachstehender Weise zu führen:

Verzeichniss

der in der katholischen Religion zu erziehenden Kinder aus Mischehen

in der Pfarre N.

Post-Nro.	Ortschaft Haus-Nro.	Name und Alter des Kindes	Jahre der Schulpflichtigkeit	Datum der Christenlehrpflichtigkeit	Aeltern		Gesetzlicher Verpflichtungsgrund zur katholischen Erziehung	Anmerkung
					Name, Stand und Religion des Vaters	Name und Religion der Mutter		
1	Niederthal Nro. 16	Joseph Halmer geb. 3. Febr. 18 . .	von 18 . . bis 18 . .	bis 18 . .	Theodor H., Tischlermeister; Augsb. Conf.	Juliana ux. kath.	in Folge Reverses	—
2	Heim Nro. 13	Carl Fried, geb. 1. Juni 18 . .	von 18 . . bis 18 . .	bis 18 . .	Anton F., Spenglermeister; helv. Conf. †	Theresia ux. kath.	in Folge protokollirter Willenserklärung des Vaters	Vormund: Jos. Thaller, Gastwirth zu Heim; kath.
3	Eichberg Nro. 3	Anna Weider, geb. 13. Aug. 18 . .	von 18 . . bis 18 . .	bis 18 . .	Johann W., Kaufmann; Augsb. Conf.	Katharina ux. kath.	in Folge des Staatsgesetzes	
4	Oberndorf Nro. 37	Johann Elber, geb. 19. Sept. 18 . .	von 18 . . bis 18 . .	bis 18 . .	Heinrich E., Jäger; kath.	Anna ux. Augsb. Conf.	in Folge Staatsgesetzes und Reverses	

Dieses Verzeichniss hat sich nicht blos auf die in der Pfarre *gebornen*, sondern auch auf die aus andern Pfarren *eingewanderten* Kinder zu erstrecken, und ist *alljährlich dem Schuldistrictsaufseher bei Abhaltung der Schulvisitation vorzulegen*, damit demselben Gelegenheit geboten werde, sich von dem Stande der religiösen Erziehung der betreffenden Kinder speciell zu überzeugen und allfälligen Verabsäumungen rechtzeitig zu begegnen.

c) Wenn es sich je ereignen sollte, dass die katholische Erziehung eines betreffenden Kindes in widerrechtlicher Weise *gehindert oder verweigert* würde, so hat der Pfarrer, falls gütliche Mahnungen nicht zum Ziele führen, in Gemässheit des h. Hofammerdecretes vom 3. Juli 1842 Z. 20466—3018 (s. Currende Nro. 9 vom Jahre 1842) den Schutz *der politischen Behörden* anzurufen, und unter Einem die Anzeige an das bischöfliche *Consistorium* zu erstatten.

§. 8. Von einer vor dem *nichtkatholischen* Seelsorger stattfindenden *Nachtrauung* der unter passiver oder activer Assistenz des *katholischen Pfarrers* gültig geschlossenen Mischehe ist der katholische Brauttheil mit Ruhe und Nachdruck und unter Hinweisung auf die in der communicatio in sacris liegende *schwere Versündigung* um so mehr abzumahnen, als eine solche Nachtrauung staatsgesetzlich keineswegs gefordert, sondern blos gestattet wird. (Currende Nr. 3 §. 2 und Nr. 5 §. 4 vom Jahre 1850).

Ex Mandato Rev. ac Illustr.
D. D. *Eppi.*

St. Pölten am 13. Februar 1858.

Joseph Schmonn,
Dompropst und Kanzler.

IV. Dispens von der Witwenfrist.

(Currende Nr. 2. §. 6.)

Die hochlöbliche k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 19. Jänner d. J., Z. 2620 Nachstehendes anher eröffnet:

Unter die Obliegenheiten der Statthalterei und der Kreisämter gehörte vor Erlassung des neuen Ehegesetzes für die Katholiken im Kaiserthume Oesterreich vom 8. October v. J. die Ertheilung von Dispensationen für Witwen von der 6monatlichen Frist zum Behufe der Eingehung einer neuen Ehe, eine Obliegenheit, die nach dem §. 76 jenes neuen Gesetzes nicht nur der Landesstelle auch für die Zukunft belassen, sondern derselben ausschliessend anvertraut wurde.

Der §. 76 des neuen Ehegesetzes unterscheidet sich bei aller Aehnlichkeit mit dem analogen §. 120 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von diesem dadurch, dass derlei Nachsichten nur *aus höchst dringenden Gründen* ertheilt werden dürfen.

Hiedurch ist die Landesstelle verpflichtet worden, bei Erledigung solcher Dispensations-Gesuche mit grösserer Strenge vorzugehen, als dies in früherer

Zeit nöthig war, und insbesondere deren Beweggründe einer sorgfältigen Würdigung zu unterziehen.

Die jetzige Einrichtung der einschlägigen Partei-Eingaben ist nur unvollständig geeignet, hiefür als Grundlage zu dienen, indem darin meistens die Beweggründe der einzugehenden neuen Ehe nur obenhin berührt werden, derselben auch öfters gar keine Erwähnung geschieht, namentlich aber die allenfalls in dieser Beziehung angeführten Thatsachen nicht glaubwürdig bestätigt zu werden pflegen, und sich darauf beschränkt wird, das Nichtvorhandensein oder die Unwahrscheinlichkeit der Schwangerschaft der Witwe durch Zeugnisse von Hebammen und Aerzten darzuthun, und durch einen Todtenschein nachzuweisen, dass seit dem Tode des Gatten bereits 3 Monate verflossen sind.

Es ist in der Natur der Sache gelegen, dass derlei Ehekandidaten sich vor Allem bei dem zuständigen Pfarramte melden, und sich bei demselben wegen der Erfüllung der Bedingungen der beabsichtigten Ehe Raths erholen, bei welcher Gelegenheit sie ihre Verhältnisse und die Beweggründe ihres Vorhabens darzulegen gewohnt sind.

Auch ist das Pfarramt durch den ununterbrochenen Verkehr mit den Parteien seines Sprengels in der Lage, die Richtigkeit der vorgebrachten Daten zu beurtheilen.

Von der Absicht geleitet, dem neuen Ehegesetze möglichst vollkommen zu entsprechen, sieht sich daher die Statthalterei in der Lage, das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat angelegentlichst ersuchen zu müssen, die unterstehenden Pfarrämter zur Unterstützung der politischen Behörden bei Behandlung der in Rede stehenden Nachsichtsgesuche in der Art zu beauftragen, dass ihnen zur Pflicht gemacht werde, die Kandidaten einer Witwenehe jederzeit, wenn sie sich bei ihnen melden, auf die Nothwendigkeit des Eingehens in die Beweggründe des beabsichtigten Ehebundes und deren Dringlichkeit bei Abfassung des Dispensations-Gesuches speciell aufmerksam zu machen, und die Richtigkeit ihrer diesfalls angeführten Motive nach bestem Wissen und Gewissen auf dem Gesuche selbst zu bestätigen.

Es wäre übrigens zur Abkürzung des Geschäftsganges zu wünschen, dass bei dieser Gelegenheit die Parteien von Seite des Pfarrers auf eine allenfalls mangelhafte Instruirung des Gesuches, und insbesondere auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht würden, dass das Zeugniss über das Nichtvorhandensein einer Schwangerschaft immer von einem öffentlich angestellten Arzte bestätigt sein müsse.

Hievon werden die Herren Seelsorger zur Wissenschaft und zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiermit in die Kenntniss gesetzt.

B. *Vorschrift bezüglich einer Convertiten-Matrik.*

(Currende Nr. 7, §. 2.)

Die Taufen der Judenproselyten sind nach allgemeinen Vorschriften in das Geburts- oder Taufbuch einzutragen, und die Licenz des bischöflichen

Ordinariats zur Vornahme der heil. Taufhandlung in der Rubrik „Anmerkung“ mit Datum und Geschäftszahl gehörig vorzumerken.

Wenn aber nicht katholische Personen zur heiligen römisch-katholischen Kirche zurücktreten, und wenn sie dann das katholische Glaubensbekenntniss abgelegt haben, so ist dieser Act in ein eigenes Buch — die Convertiten-Matrikel — wovon ein Formular beiliegt, einzutragen. Diese Matrikel ist daher nun in jenen Pfarren, wo dergleichen Fälle vorkommen, nach Erforderniss zu verlegen, und bei den Taufacten zu verwahren.

Bezüglich der Ausfüllung der Rubriken wird nun Nachstehendes bemerkt:

Sollte derjenige Priester, welcher zur Aufnahme des fraglichen Glaubensbekenntnisses vom Ordinariate autorisirt worden, in der Seelsorge nicht angestellt, oder zur Ortspfarre nicht jurisdictionirt sein, so soll dem Acte der Ablegung des Glaubensbekenntnisses der Ortspfarrer selbst, oder einer seiner Cooperatoren beiwohnen, und der das Glaubensbekenntniss aufnehmende Priester sogleich nach dem abgenommenen Glaubensbekenntnisse mit dem Convertiten und den Zeugen, welche ihre Namen selbst einzuschreiben haben, zu dem Ortspfarrer sich begeben, damit der Act in die Convertiten-Matrikel vorschriftmässig eingetragen werde.

Die hiezu ertheilte Ordinariats-Bewilligung ist in der Rubrik „Anmerkung“ mit Datum und Geschäftszahl aufzuführen.

Im Falle, dass der Convertit ungültig getauft worden wäre, und deshalb das bischöfliche Ordinariat auch die Vornahme der heiligen Taufhandlung mit demselben angeordnet hätte: wäre dies auch in der Convertiten-Matrikel in der Rubrik „Anmerkung,“ mit Berufung auf das Taufprotokoll ersichtlich zu machen, und im Tauf-Protokolle hinwieder auf die Convertiten-

Name u. Charakter des Priesters, welcher das kath. Glaubensbekenntniss aufgenommen	Jahr, Monat u. Tag der Ablegung des kathol. Glaubensbekenntnisses	Kirche [Kapelle] in welcher es abgelegt worden	Des Convertiten						Name und Charakter der Zeugen d. abgelegten kathol. Glaubensbekenntnisses	Anmerkung
			Tauf- und Familien-Name	Charakter	Alter	Geburtsort u. Wohnort	früheres Glaubensbekenntniss	Eltern		

Matrikel (Rubrik „Anmerkung") hinzuweisen. — Die Vorschriften bezüglich der Matrikel-Duplicate finden auch auf diese Convertiten-Matrikel ihre Anwendung. — Die Convertiten-Tabellen sind, wie früher, einzusenden, und die Berichte zu erstatten.

C. *Künftige Abhaltung der Pfarrconcursprüfung; Vorgang bei Besetzung erledigter Pfründen; Ernennung von Prosynodal-Examinatoren.*

(Currende Nr. 14, §. 1.)

Durch Artikel XXIV. des Concordats vom 18. August 1855 ist die in dieser Diöcese bestehende Uebung, nicht blos die vacanten Pfarrstellen bischöflicher Collation und geistlichen Patronates, sondern auch die von dem heiligen Kirchenrathe zu Trient hievon ausgenommenen Pfarrpfründen des Laienpatronates zur öffentlichen Bewerbung auszuschreiben, aufrecht erhalten, und zugleich die Beobachtung der Vorschriften des besagten Conciliums eingeschärft worden, woraus sich die Nothwendigkeit ergibt, alle Bewerber solcher erledigter Präbenden jederzeit einer besonderen, sowohl auf deren scientifische, als sonstige Tauglichkeit sich beziehenden Prüfung zu unterziehen, da das gedachte allgemeine Concil Sessio XXIV. cap. XXIV. keine generelle Pfarr-Concurs-Prüfung zulässt, sondern die Tauglichkeit der Kandidaten in jedem Erledigungsfalle von den Synodalexaminatoren unter dem Vorsitze des Bischofs oder dessen Generalvicars geprüft wissen will.

Se. bischöfliche Gnaden der hochw. Herr *Ordinarius* haben jedoch in Berücksichtigung der grossen Ausdehnung der *Hochdenselben* unterstehenden Diöcese und der dadurch bedingten weiten Entfernung der meisten Pfarrorte von dem Sitze des Bisthums, sowie der geringen Dotation einer grossen Anzahl der Pfarrpfründen und der Cooperatoren unter dem 25. Februar d. Js. an den heil. apostol. Stuhl bittlich sich gewendet um Ertheilung der Vollmacht, dass die bisher bestandene Uebung, wornach durch eine alle Jahre zweimal abzuhaltende Generalconcursprüfung die Fähigkeit zur Competenz für jede erledigte Pfarrpfründe auf je sechs Jahre erlangt, und besonders verdiente Geistliche von dieser Prüfung oder von Wiederholung derselben durch bischöfliche Dispens freigesprochen wurden, ihren Fortgang haben könne; worauf nachstehendes Rescript der „Sacra Congregatio super negotiis ecclesiasticis extraordinariis" erfolgte:

Ex audientia Eminentissimi et Reverendissimi Domini Cardinalis Jacobi Antonelli.

Die 22. Junii 1857.

Eminentissimus et Reverendissimus Dominus a Sanctissimo Domino Nostro Pio PP. IX. specialiter deputatus referente me infrascripto Secretario S. Congregationis Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis praepositae, attentis circumstantiis animum suum moventibus Episcopo S. Hippolyti Oratori ad

decennium hinc proximum tantum benigne concessit, ut vigentem in sua Dioecesi praxim exercere pergat, habendi scilicet bis in anno concursus pro approbandis *quoad scientiam* sacerdotibus, qui parochorum munere fungi velint. Id tamen ea lege concessum voluit, ut hujus modi concursus habeantur per Synodales Examinatores ad Sacrorum Canonum normam electos, veluti monet Benedictus XIV. de Synodo Dioecesana lib. IV. cap. VII. et quoties hi desint, per Examinatores Prosynodales Apostolica auctoritate peculiariter delectos, diligenter servatis Canonicis Sanctionibus, ac praesertim Apostolicis ejusdem Benedicti XIV. literis, quae incipiunt — Cum illud —. Ut autem sacerdotes admittantur ad ejusmodi concursus, iis dotibus pollere debent, quas Sacri Canones et Lex Dioecesana postulant, ac tum voce tum scripto respondere debebunt quaestionibus, quae ab Examinatoribus fuerint propositae, quaeque inter caetera de positiva, uti dicunt, Dogmatica, et Morali Theologia, itemque de positivo jure Canonico erunt ferendae. Quovis exeunte sexennio, qui approbati fuerint, denuo concursui se sistant oportet, a quo onere ii dumtaxat ecclesiastici eximentur viri, qui in praesentia inter Synodales vel Prosynodales Examinatores sint adsciti, quique propter muneris aut beneficii, quo fruuntur, dignitatem, vel propter diuturnam operam, qua Ecclesiae cum laude servierunt, de eorum scientia probationem satis superque exhibeant, quique idcirco ab Episcopo audita Examinatorum sententia ab hac concursus lege immunes fuerint declarati. Praeterea Sanctissimus Dominus Noster permittit, ut cum quaevis paroecia suo fuerit orbata Rectore, prae oculis habita praedicta approbatione quoad scientiam habeatur per commemoratos Synodales vel Prosynodales Examinatores de collatione concursus, in quo ipsi eam adhibentes cautionem, quae in usu est, judicent, qui ex petitoribus *digni* sint, quibus parochia sit conferenda; servato tamen semper Episcopo jure, eligendi inter sic approbatos, quem ipse digniorem in Domino censuerit. Contrariis quibuscumque minime obfuturis. Datum Romae e Secretaria ejusdem S. Congregationis die, mense et anno praedictis."

(L. S.) *Joannes Baptista Canella*, Secretarius.

In Gemässheit dieses hohen Rescriptes werden vorbehaltlich weiterer im nächsten Provinzial-Concil allfällig zu erlassender Anordnungen folgende Bestimmungen bezüglich der Pfarrconcursprüfung in Hinkunft massgebend sein:

1. Alljährlich wird zweimal zum Erweise der scientifischen Befähigung zur Verwaltung eines pfarrlichen Amtes eine Generalprüfung stattfinden.

2. Zu dieser Prüfung werden nur jene Priester zugelassen, welche entweder durch drei volle Jahre in der Seelsorge gedient oder von dem bischöflichen Ordinariate in dem Bisthumssprengel zur Uebung des Beichtvateramtes ad Quinquennium ermächtigt, dieses heil. Amt auch wirklich durch so lange Zeit ausgeübt haben.

3. Gegenstand dieser Prüfung sind:

a) Dogmatik.

b) Moral und Pastoral sammt Liturgik mit vorherrschend praktischer Richtung.

c) Kirchenrecht.
d) Erläuterung der heiligen Schrift nach der Vulgata.
e) Vollständiger Entwurf und theilweise Ausarbeitung einer Predigt.
f) Mündlicher Vortrag.
g) Katechese.

4. Aus den sub *a, b, c* bezeichneten Fächern werden den Concurrenten zwei Fragen zur schriftlichen Bearbeitung, aus der heiligen Schrift ein in dem Missale oder Brevier vorkommendes Lesestück zur Erläuterung vorgelegt, darnach aber auch mit jedem zur Prüfung erscheinenden Priester ein mündliches Examen aus den genannten Disciplinen vorgenommen werden.

5. Jene Concurrenten, welche in Folge einer solchen Prüfung für scientifisch tauglich von den Synodal- (Prosynodal-) Examinatoren anerkannt worden, erlangen dadurch die Fähigkeit, für jede innerhalb der darauf folgenden sechs Jahre erledigt werdende selbstständige Seelsorgerstelle zu competiren.

6. Nach Verlauf jedoch dieses Sexenniums müssen sie sich zur Erwirkung der Competenzfähigkeit dem Pfarrconcurs-Examen von Neuem unterziehen.

7. Von der Wiederholung dieser Prüfung werden auf Grund der päpstlichen Vollmacht nur jene Priester dispensirt werden, welche während einer langjährigen vollkommen befriedigenden Verwendung in der Seelsorge oder in einem andern kirchlichen Amte ausreichende Beweise ihrer wissenschaftlischen Befähigung zur Verwaltung des Pfarramtes gegeben haben.

8. Da nach Anordnung der heiligen Synode von Trient am angeführten Orte die Prüfung der Pfarrkandidaten nicht blos auf ihre wissenschaftliche Befähigung, sondern auch darauf sich zu beziehen hat, ob sie nach ihrem Alter, ihrem sittlichen Lebenswandel, ihrer Erfahrung und Klugheit und auch rücksichtlich anderer Erfordernisse, welche bei dem erledigten Seelsorgsamte in Betracht kommen, als tauglich und würdig zu erkennen seien; werden in jedem solchen Erledigungsfalle die Kandidaten, die sich für den bestimmten vacanten selbstständigen Seelsorgsposten gemeldet haben, einer genauen Prüfung rücksichtlich dieser anderweitigen Qualification von den Synodal- (Prosynodal-) Examinatoren unterzogen werden.

(Folgen die Namen der von *Sr. bischöflichen Gnaden* consentiente capitulo bestellten Prosynodal-Examinatoren.)

D. *Weisungen über den künftigen Vorgang des Seelsorgers bei sich ergebendem Falle eines Selbstmordes.*

(Currende Nr. 14, §. 2.)

Von Seite des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ist mit hoher Zuschrift vom 30. Octbr. und 5. Novbr. d. J., Zahl 1420 C. U. M. nachstehende, den politischen Länderstellen zugegangene, mit Bezug auf die Artikel IV., X., und XXXIV. des Concordates modificirte Instruction über den bezüglich der Beerdigung von Selbstmördern zu beobachtenden Vorgang dem hochw. bischöflichen Ordinariate mitgetheilt worden:

„In allen Fällen einer gehörig constatirten Selbstentleibung hat die betreffende politische Bezirksbehörde durch eine eigens hiefür aufzustellende Commission eine genaue Untersuchung der Umstände, welche der That vorhergegangen sind, oder sie begleiteten, und auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Selbentleibten einen Bezug haben, vornehmen zu lassen.

Die Bezirksbehörden haben bei der Wahl dieser Untersuchungs-Commissäre ihr Augenmerk auf solche Männer zu richten, welche das volle Vertrauen in Beziehung auf ihre Befähigung und ihren Charakter verdienen.

Es ist sehr zu wünschen, dass zu dieser Untersuchung jeweilen der Pfarrer des Ortes, in dessen Sprengel der Selbstentleibungsfall vorgekommen, beigezogen werde, damit derselbe in die Lage komme, sowohl unmittelbar von dem Sachverhalte sich zu überzeugen, als auch die allenfalls zu Gebote stehenden Auskünfte der Commission unmittelbar an die Hand zu geben.

Den Bezirksbehörden ist gleichzeitig die Beobachtung der durch Verordnung vom 8. April 1857, Nr. 73 des Reichsgesetzblattes gegebenen Vorschrift über Vornahme einer Leichensection bei Selbstentleibungen neuerdings einzuschärfen.

Das Resultat dieser Erhebung, sowie der ärztliche Sectionsbefund ist sodann dem betreffenden Seelsorger mitzutheilen.

Ist dieser mit den Ansichten der Bezirksbehörde über die Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten einverstanden, so kann ohne weiters zur Beerdigung nach Massgabe der Anordnung des Pfarramtes geschritten werden.

Tritt aber der Fall einer abweichenden Ansicht in der Richtung ein, dass ein von der politischen Behörde als unzurechnungsfähig erklärter Selbstentleibter von der Pfarrstelle als zurechnungsfähig behandelt, und von dem Begräbnisse auf dem christlichen Friedhofe ausgeschlossen werden will, so hat die erstere den Gegenstand an die Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation), und wo diese nicht bestehen, an die Landesstelle zu leiten, deren Aufgabe es sein wird, sich mit dem Ordinariate in's Einvernehmen zu setzen, und im gegenseitigen Einverständnisse die Sache auszutragen.

Die dadurch veranlasste Verzögerung darf jedoch den über Beerdigung der Leichname bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften keinen Abbruch bringen. Es wird deswegen ferner angeordnet, dass, wenn voraussichtlich in einem solchen gegebenen Falle die Aufbewahrung des Leichnams bis zur Austragung der Sache, ohne den sanitätspolizeilichen Vorschriften zuwider zu handeln, nicht möglich ist, eine provisorische Beerdigung ausserhalb des Friedhofes vorgenommen werde. Wird sodann die Unzurechnungsfähigkeit des Betreffenden anerkannt, so hat sofort die definitive Beerdigung auf dem Friedhofe stattzufinden. Jedenfalls sind die Bezirksbehörden anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, dass für solche provisorische Beerdigungen, sowie für die Beerdigung anerkannt zurechnungsfähiger Selbstmörder solche Orte gewählt werden, welche eben so gut den kirchlichen Vorschriften, wie dem Gebote christlicher Liebe Rechnung tragen."

Im Sinne dieser hohen Ministerial-Vorschriften werden den Herren Seelsorgern bezüglich ihres Benehmens bei vorkommenden Fällen einer Selbstentleibung folgende Weisungen zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben:

1. Sobald dem Ortsseelsorger von Seite der k. k. Bezirksbehörde die Einladung zu der für die Erörterung der Zurechnungsfähigkeit eines Selbstmörders bestellten Commission zukommt, wird derselbe es für seine Pflicht halten, dieser Einladung Folge zu geben. Er wird sich bei dieser Gelegenheit von dem wahren Sachverhalte so genau als möglich selbst überzeugen, zugleich aber auch bereit sein, der Commission die allenfalls ihm zu Gebote stehenden und verlangten Auskünfte über die Persönlichkeit des Selbstmörders und die Umstände, welche der That vorausgingen, oder sie begleiteten, in wie weit dieselben ihm bekannt geworden und mittheilbar sind, zu ertheilen, damit, wo möglich, ein übereinstimmendes Urtheil über die Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten erzielt werde.

2. Ist dem Seelsorger sofort das Resultat dieser commissionellen Erhebungen, so wie der ärztliche Sectionsbefund mitgetheilt worden, so wird er auf Grundlage derselben sich selbst die moralische Gewissheit darüber, ob die grauenvolle That dem Selbstentleibten imputirt werden könne, oder nicht, zu verschaffen suchen, und deshalb nebst den kirchlichen Gesetzen, bezüglich des Begräbnisses der Selbstmörder (Rituale Rom. de Exequiis tit. VI. c. II.) die allgemeinen Regeln der Moral über die Imputation sich gegenwärtig halten, dann die individuelle Beschaffenheit des Thäters und alle seine Verhältnisse, die Umstände der Person, des Ortes, wo, und der Zeit, wann die That geschehen, und der Todesart selbst sorgfältig prüfen.

In dem Rituale Romanum an besagter Stelle heisst es:

„Negatur igitur ecclesiastica sepultura . . . seipsos occidentibus *ob desperationem, vel iracundiam* (non tamen si ex *insania* id accidat), nisi ante mortem dederint signa poenitentiae."

Ergibt sich demnach in Folge der sorgfältig angestellten unpartheiischen Prüfung, dass die Selbstentleibung bei vollem Vernunftgebrauche und Selbstbewusstsein, mit Wissen und Willen, also mit voller Besonnenheit, Ueberlegung, Absicht und Vorsatz, ob desperationem vel iracundiam vollbracht worden: so muss sie dem Thäter imputirt werden; ist hingegen die Selbstentleibung ex insania, im Zustande des Wahnsinnes, der Geistesabwesenheit, Besinnungslosigkeit, des gestörten Vernunftgebrauches, ohne vorhergegangene Ueberlegung, ohne Absicht und Vorsatz erfolgt, dann kann und darf sie dem Thäter nicht imputirt werden.

3. Stimmt hiernach die Ansicht des Seelsorgers mit dem Urtheile der k. k. Bezirksbehörde überein, und lautet das gemeinsame, *übereinstimmende* Urtheil

a) auf *Zurechnungsfähigkeit* des Selbstentleibten, dann ist der Leiche das kirchliche Begräbniss (also die kirchliche Einsegnung und Bestattung auf dem Friedhofe) zu versagen, nach Vorschrift des Rituale Romanum l. c., wo es heisst: „Ignorare non debet parochus, qui ab ecclesiastica

sepultura ipso jure sunt excludendi, ne quemquam ad illam contra sacrorum Canonum decreta unquam admittat."

Die Wahl des Ortes, an welchem in diesem Falle die Leiche des Selbstmörders beerdigt wird, soll nach dem Inhalte der oben erwähnten h. Ministerial-Weisungen eben so gut den kirchlichen Vorschriften, wie dem Gebote christlicher Liebe Rechnung tragen.

Lautet das gemeinsame, übereinstimmende Urtheil

b) auf *Unzurechnungsfähigkeit* des Selbstentleibten, dann ist demselben das kirhliche Begräbniss zu gestatten, die Leiche sonach kirchlich einzusegnen, und auf dem Friedhofe beizusetzen. Es muss dies Alles jedoch in der Stille, ohne alle zur Wesenheit der kirchlichen Beerdigung nicht gehörige Feierlichkeit, ohne alles, durch die bestehenden Anordnungen de Sepultura ecclesiastica nicht gebotene Gepränge geschehen.

c) Ist die Zurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten *zweifelhaft*, kann sonach die moralische Gewissheit über die Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit desselben nicht erzielt werden; dann steht die Vermuthung für die Unzurechnungsfähigkeit der That, und es ist mit dem kirchlichen Begräbnisse nach den sub b) enthaltenen Weisungen vorzugehen.

4. Stimmt jedoch die Ansicht des Seelsorgers mit dem Urtheile der k. k. Bezirksbehörde in *der* Richtung *nicht* überein, dass die politische Behörde den Selbstentleibten als unzurechnungsfähig, der Seelsorger jedoch als zurechnungsfähig erklärt, dann ist der Leichnam entweder, wenn es die sanitätspolizeilichen Vorschriften erlauben, bis zur Austragung der Sache aufzubewahren, oder, wenn dies den sanitätspolizeilichen Vorschriften entgegen wäre, provisorisch an einem Orte ausserhalb des Friedhofes, wie er in den oberwähnten hohen Ministerial-Weisungen bezeichnet ist, beizusetzen, von dem Seelsorger jedoch unverweilt die diesfällige Anzeige hierüber unter genauer Angabe der ganzen Sachlage und der wichtigen Gründe, auf welche sein divergirendes Urtheil sich stützt, an das hochw. bischöfliche Ordinariat zu erstatten.

So lange diese Angelegenheit im gegenseitigen Einverständnisse des Ordinariates und der höheren politischen Behörde nicht ausgetragen ist, hat sich der Seelsorger jedes weiteren Vorganges zu enthalten. Wird in Folge dieser gegenseitigen Verhandlung die Unzurechnungsfähigkeit des Betreffenden anerkannt, so hat sonach die definitive kirchliche Beerdigung desselben auf dem Friedhofe stattzufinden.

5. Bei der Sorgfalt, mit welcher die in jedem Selbstentleibungsfalle aufzustellende Commission bei der Untersuchung über die Zurechnungsfähigkeit des Selbstmörders vorzugehen beauftragt ist, steht zu erwarten, dass der Seelsorger, welchem das Resultat der über die Frage der Zurechnungsfähigkeit gepflogenen commissionellen Erhebung mit dem ärztlichen Sections-

befunde mitgetheilt worden, mit der hierüber ausgesprochenen Ansicht der Bezirksbehörde einverstanden sein werde.

Die Herren Seelsorger werden sonach derlei Divergenzen im Urtheile über die Zurechnungsfähigkeit der Selbstentleibten möglich zu vermeiden bemüht sein, und, wenn nicht sehr erhebliche Gründe dagegen sich geltend machen, für die Entscheidung über den Ort und die Art der Beerdigung des Selbstentleibten das Erkenntniss der stattgehabten Untersuchungs-Commission über die Zurechnungsfähigkeit desselben als massgebende Grundlage ansehen.

E. *Weisungen bezüglich der Erbauung von Betkapellen oder Errichtung von Crucifixen, kirchlichen Statuen, u. s. w. an öffentlichen Plätzen.*

(Currende Nro. 8, §. 4.)

In dieser Beziehung sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die Gemeinde, oder die Privatperson, welche eine Betkapelle erbauen will, ist anzuweisen, ein (mit einer 15 kr. Stempelmarke versehenes) Gesuch um die Ertheilung der kirchlichen Bewilligung zum Baue einer Betkapelle bei dem bischöflichen Consistorium zu überreichen, da Kapellen als kirchliche Gebäude zunächst der kirchlichen Jurisdiction unterstehen. In diesem Gesuche sind

a) die Gründe, welche für die Errichtung einer eigenen Kapelle in der bezeichneten Gemeinde sprechen, so wie der religiöse Zweck, zu dem dieselbe verwendet werden will, daher die Privatandachten, welche in derselben, jederzeit mit Wissen und Billigung des Pfarramtes abgehalten werden sollen, genau aufzuführen;

b) haben die Bittsteller zu erklären, dass sie die Kapelle durchaus auf eigene Kosten, und aus gutem Materiale zu erbauen entschlossen sind, und daher einen von einem berechtigten Werkmeister abgefassten Bauplan dem Gesuche beizuschliessen;

c) haben die Bittsteller *vorläufig* zu erklären, dass die Gemeinde in ihrem und ihrer Nachfolger Namen die Verpflichtung übernehme, die Kapelle sammt ihrer inneren Einrichtung jederzeit in einem guten, ihrem kirchlichen Zwecke entsprechenden Zustande zu erhalten, und bereit sei, den hierüber seiner Zeit auszustellenden Revers auf das Communal-Vermögen der Gemeinde grundbücherlich intabuliren zu lassen, oder, falls die Gemeinde kein eigenthümliches Vermögen besässe, in dem auszufertigenden Reverse die Haftungspflicht in solidum zu übernehmen. — Wird der Bau von einer Privatperson auf eigene Kosten geführt, und übernimmt dieselbe die Kosten der Erhaltung der Kapelle auf sich, so hat dieselbe diese Zusicherung in ihrem eigenen und ihrer Nachfolger Namen auszustellen, und beizufügen, dass sie geneigt sei, den auszufertigenden Revers auf ihre eigenthümliche Besitzung grundbücherlich intabuliren zu lassen.

d) Dem Pfarramte liegt es ob, die von den Bittstellern angeführten Gründe, in so ferne sie auf Wahrheit beruhen, zu bestätigen, dasjenige anzuführen, was die bittstellende Gemeinde Behufs der Berücksichtigung ihres Ansuchens empfehlungswürdig macht, und zugleich die Erklärung beizufügen, dass das Pfarramt mit der Errichtung der Kapelle vollkommen einverstanden sei.

2. Findet das bischöfliche Consistorium die von den Bittstellern angeführten Gründe berücksichtigungswürdig, so wird die Bewilligung zum Baue der zu errichtenden Kapelle vorläufig zugesichert, ohne dass jedoch hiermit schon die Erlaubniss verbunden wäre, den Bau beginnen zu dürfen. Nach erlangter Zusicherung haben die Bittsteller

a) einen rechtskräftigen Revers auszustellen, in welchem die Gemeinde in ihrem und ihrer Nachfolger Namen für immerwährende Zeiten sich verpflichtet, die Kapelle sammt ihrer inneren Einrichtung jederzeit in einem guten, ihrem kirchlichen Zwecke entsprechenden Zustande zu erhalten, und dafür zu sorgen, dass durch die in derselben mit Wissen und Erlaubniss ihres jeweiligen Herrn Pfarrers abzuhaltenden Privatandachten der pfarrliche Gottesdienst in keiner Weise einen Abbruch erleide. Diesen Revers hat die Gemeinde auf ihr Communal-Vermögen, im gesetzlichen Wege grundbücherlich intabuliren zu lassen; ein Exemplar der mit der Intabulations-Klausel versehenen Urkunde ist durch das Pfarramt an das bischöfliche Consistorium einzusenden, ein zweites Exemplar im Pfarrarchive aufzubewahren.

b) Sollte die Gemeinde kein eigenes Communal-Vermögen besitzen, so ist der Revers unter Beobachtung der in dieser Beziehung bestehenden politischen Vorschriften (wofür die Gemeinde selbst verantwortlich bleibt) dahin auszustellen, dass sämmtliche Gemeindeglieder in solidum d. h. Einer für Alle und Alle für Einen in ihrem und ihrer Nachfolger Namen die fragliche Verpflichtung in der obigen Ausdehnung übernehmen. Die Ausfertigung der diesfälligen Urkunde ist, wie oben, in duplo zu veranlassen.

c) Wird der Bau von einer Privatperson geführt, und von ihr die Verpflichtung zur Erhaltung der Kapelle übernommen, so ist der Revers in der oben sub 1, c angedeuteten Weise auszufertigen, und es hat hiernach auch die Intabulation desselben auf ihr Privatbesitzthum zu geschehen. Uebernimmt die Privatperson, welche die Kapelle baut, die Verpflichtung zur Erhaltung der Kapelle nicht, so muss die Gemeinde, in deren Bezirke die Kapelle errichtet wird, den Erhaltungsrevers in der einen oder andern erwähnten legalen Form ausfertigen.

3. Mit der hierüber erhaltenen definitiven kirchlichen Bewilligung zum Kapellenbau haben sich die Bittsteller bei der betreffenden politischen Behörde auszuweisen, und um die Ertheilung der politischen Bewilligung in dem Sinne, dass gegen den beantragten Bau in Bezug auf Eigenthumsrechte,

auf Passage-, Sicherheits- oder sonstige politische und polizeiliche Rücksichten kein Anstand obwalte, anzusuchen, nach deren Erlangung erst der Bau in Angriff genommen werden kann.

4. Dem Pfarramte liegt es ob, die Bauführung selbst strenge zu überwachen und dafür zu sorgen, dass hierbei der von hieraus approbirte Bauplan genau im Auge behalten werde.

5. Nach vollendetem Baue hat das Pfarramt hierüber die Anzeige an das bischöfliche Consistorium zu erstatten, und im Namen der Gemeinde das Ansuchen zu stellen, dass der neu erbauten Kapelle die kirchliche Benediction ertheilt werde.

6. Das bischöfliche Consistorium glaubt nicht erst beifügen zu sollen, dass es vornehmlich Pflicht der Herren Seelsorger bleibe, Sorge zu tragen, dass durch die Privatandachten in solchen Kapellen den kirchlichen Satzungen im Allgemeinen, und dem pfarrlichen Gottesdienste insbesondere kein Eintrag geschehe, und kein Missbrauch sich einschleiche; in welcher Beziehung die Herren Seelsorger auf die bereits mit Currende Nro. 6 vom Jahre 1821 hinausgegebenen Weisungen aufmerksam gemacht werden.

7. Schliesslich werden die Herren Seelsorger auch darauf Bedacht nehmen, dass derlei Kapellen als kirchliche Gebäude jederzeit in einem ihrer heiligen Bestimmung würdigen Baustande erhalten werden, und Falls die betreffende Gemeinde in der genauen Erfüllung ihrer Reversal-Verpflichtung saumselig wäre, zur rechten Zeit es an wohlmeinenden Erinnerungen, und, wenn diese fruchtlos wären, an dem erforderlichen Einschreiten um Abhilfe im gesetzlichen Wege nicht fehlen lassen, damit einem gänzlichen, jedes religiöse Gemüth tief verletzenden Verfalle solcher kirchlichen Gebäude vorgebeugt werde.

Bezüglich der Errichtung von Crucifixen, Bildern und Statuen von Heiligen u. s. w. an öffentlichen Plätzen und Strassen werden nur die mit Consistorial-Currende Nro. 10 vom Jahre 1845 erlassenen Weisungen mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dass bei Errichtung derselben die für die Erbauung von Kapellen sub 1, 2, 3, 4, 6 dermalen erlassenen Vorschriften zu beobachten seien.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. März 1858,

(R. G. B. St. XIV.)

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, die Durchführung der Artikel VI und XVII des Concordates, bezüglich der theologischen Studien, betreffend.

Ueber die Regelung des Unterrichtes in den theologischen Wissenschaften wird mit Hinsicht auf die Bestimmungen des Concordates und in Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. März 1858 Nachstehendes bekannt gemacht:

Nach dem siebzehnten Artikel des Concordates steht es den Bischöfen frei, den Unterricht der Zöglinge ihrer Seminarien nach Richtschnur des Kirchengesetzes mit voller Freiheit zu leiten. Die Bischöfe der im Jahre 1856 zu Wien gehaltenen Versammlung haben es jedoch als wichtig und heilsam anerkannt, bei Einrichtung ihrer theologischen Diöcesan-Lehranstalten gemeinsam zu Werke zu gehen, und sich daher für dieselben, mit Ausnahme der, den lombardisch-venetianischen Diöcesen angehörigen, zu den folgenden Bestimmungen geeinigt, welche sie bei den Verfügungen der Provinzialconcilien im Auge zu behalten beabsichtigen.

§. 1. In die theologischen Studien sind nur Solche aufzunehmen, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben.

§. 2. Die Theologie zerfällt in vier Jahrgänge, und wird von sechs oder wenigstens vier Professoren vorgetragen.

§. 3. An allen theologischen Lehranstalten müssen Dogmatik, Moral und Pastoral, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, die heil. Schrift des alten und neuen Bundes und hebräische Sprache gelehrt werden; doch kann der Bischof die Zöglinge von Erlernung der hebräischen Sprache, in so weit es ihm zweckmässig scheint, losszählen.

§. 4. In so weit es nach Massgabe der Verhältnisse möglich ist, sollen vorzüglich über die Väterkunde, doch auch über andere dem Diener der Kirche nützliche Gegenstände ausserordentliche Vorlesungen gehalten werden.

§. 5. Die Bischöfe beabsichtigen bei dem Unterrichte ihrer Seminariumszöglinge die Reihenfolge der ordentlichen Lehrfächer nach folgendem Entwurfe zu bestimmen:

Erster Jahrgang.

Allgemeiner Theil der Dogmatik.
Einleitung in die heilige Schrift.
Erklärung der heiligen Schrift des alten Bundes aus der Vulgata.
Hebräische Sprache.

Zweiter Jahrgang.

Besonderer Theil der Dogmatik.
Erklärung der heiligen Schrift des neuen Bundes aus der Vulgata, mit fortlaufender Rücksicht auf die Begründung der Glaubenslehre.
Erklärung des Urtextes.

Dritter Jahrgang.

Kirchengeschichte, mit vorherrschender Rücksicht auf Dogmen und Verfassungsgeschichte.
Moraltheologie, mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Beichtvaters.

Vierter Jahrgang.

Pastoraltheologie im engeren Sinne.
Liturgik.
Geistliche Beredsamkeit.
Katechetik, Unterrichtslehre.
Kirchenrecht.

§. 6. Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. Eine Ausnahme soll nur für einzelne Lehrfächer und aus wichtigen Gründen gemacht werden.

§. 7. Als Professoren der Theologie sollen nur Solche angestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine schriftliche Prüfung und einen mündlichen Probevortrag ausgewiesen haben, doch kann mit Männern, welche ihre Fähigkeit durch Leistungen als Lehrer oder Schriftsteller bereits hinreichend bewährt haben, eine Ausnahme gemacht werden.

§. 8. Bei Erledigung von Lehrkanzeln an Diöcesan-Lehranstalten ist die Bewerbung von dem Bischofe wenigstens in der ganzen Diöcese auszuschreiben. Bei Lehranstalten, welche mehreren Diöcesen gemeinsam sind, soll die Ausschreibung in allen diesen Diöcesen veranlasst werden.

§. 9. Wo der Religionsfond für den Gehalt des Professors Sorge trägt, wird der Bischof die eingetretene Erledigung der Lehrkanzel der obersten Landesbehörde bekannt geben.

§. 10. Der Bischof bestimmt die Fragen und trägt Sorge, dass die schriftliche Prüfung der Bewerber unter einer, jeden Missbrauch ausschliessenden Aufsicht gehalten werde. Ueber das Ergebniss derselben wird er nebst dem Gutachten der Professoren der Diöcesan-Lehranstalt auch das einer andern theologischen Lehranstalt einholen.

§. 11. Die Beurtheilung des Probevortrages ist von einem Ordinariats-commissäre und den Professoren der Theologie vorzunehmen.

§. 12. Sollte keine Hoffnung vorhanden sein, durch eine Ausschreibung der Lehrkanzel befähigte Bewerber zu gewinnen, so wird der Bischof für den Vortrag des erledigten Lehrfaches Vorsorge treffen. Wenn der supplirende Lehrer Ein Jahr hindurch den in ihn gesetzten Erwartungen entsprochen hat, so kann der Bischof denselben zu einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zulassen, bei deren Beurtheilung nach §§. 10, 11 vorzugehen ist.

§. 13. Nach vorgenommener Beurtheilung der Prüfungsleistungen wählt der Bischof aus den Bewerbern Jenen, welcher am meisten Bürgschaften für eine heilbringende Wirksamkeit darbietet, und versichert sich mittelst einer an den Statthalter gerichteten Anfrage, dass demselben kein politisches Bedenken im Wege stehe; worauf er ihm das Lehramt verleiht. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Bischof einen Mann, welcher durch seine Leistungen als Schriftsteller oder Lehrer sich auszeichnet, ohne vorausgegangene Concursprüfung als Professor bezeichnet.

§. 14. Wo die theologische Lehranstalt für zwei oder mehrere Diöcesen gemeinsam ist, wird zwischen den betreffenden Bischöfen eine Uebereinkunft zu Besetzung der theologischen Lehrämter zu schliessen sein.

Se. k. k. apostol. Majestät haben diese Bestimmungen als den, im Concordate aufgestellten Grundsätzen vollkommen entsprechend zu genehmigen geruht, und erwarten, dass dieselben bei der Wichtigkeit, welche die Heranbildung der durch Seelsorge und Unterricht wirkenden Geistlichkeit auch für

den Staat hat, ohne Vorwissen der kaiserlichen Regierung nicht abgeändert werden. Allerhöchstdieselben setzen voraus, dass die Bischöfe bei Oberleitung und Beaufsichtigung der theologischen Lehranstalten jener Ordensgeistlichen, welche einem Generalobern, der bei dem heil. Stuhle seinen Wohnsitz hat, nicht unterstehen, an den vorgelegten zweckmässigen Anordnungen in allen wesentlichen Punkten festhalten werden. In Betreff der Männer, welche an solchen Anstalten das Lehramt übernehmen sollen, werden die Bischöfe sich in derselben Weise, wie bei den Professoren ihrer Diöcesan-Lehranstalten die Ueberzeugung verschaffen, dass denselben kein politisches Bedenken im Wege stehe.

Zugleich haben Se. k. k. apostol. Majestät anzuordnen geruht, dass die Ministerialverordnung vom 30. Juni 1850 (Nr. 319 des R. G. Bl.), nachdem dieselbe die selbständige kirchliche Leitung der betreffenden Lehranstalten nicht beirrt, auf den ganzen Umfang des Reiches ausgedehnt werde; demnach haben die Bischöfe von den ihrer Leitung unterstehenden theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten zu Anfang jedes Studienjahres, und zwar längstens bis Ende des ersten Monates nach Beginn der Vorlesungen eine Personalstandes-Tabelle des Lehrkörpers, dann in einer gesonderten Eingabe ein Verzeichniss der Lehrgegenstände mit Angabe der Stundenzahl, wie auch ein nach Jahrgängen geordnetes Verzeichniss der Schüler mit Angabe ihres Alters, und bei denen des ersten Jahrganges mit dem Nachweise ihrer Vorstudien, dem Ministerium im Wege der politischen Landesstelle einzusenden.

An den theologischen Facultäten ist bei Anstellung der von Sr. Majestät zu ernennenden Professoren in nachstehender Weise vorzugehen:

Wird an einer theologischen Facultät die Stelle eines Professors erlediget, dessen Lehrthätigkeit nothwendig ist, damit die Zöglinge des bischöflichen Seminars in Gemässheit des Sr. Majestät vorgelegten Lehrplanes unterrichtet werden, und wünscht der Bischof für dieselbe einen Mann, welcher seine Befähigung bereits durch Leistungen im Lehrfache, oder als Schriftsteller hinreichend bewährt hat, so bleibt es demselben unbenommen, sich nach Anhörung des theologischen Lehrkörpers mit dem Unterrichtsministerium in's Einvernehmen zu setzen. Wünscht der Bischof keine Berufung, oder sollte über dieselbe ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, so ist durch das Unterrichtsministerium mittelst der öffentlichen Blätter eine Bewerbung auszuschreiben. Die zur schriftlichen Prüfung erforderlichen Fragen bestimmt der Bischof und übergibt dieselben dem genannten Ministerium, welchem es vorbehalten ist, einem Bewerber zu gestatten, der Concursprüfung sich an einer, in der Ausschreibung nicht bezeichneten theologischen Lehranstalt zu unterziehen. Der Probevortrag wird im Beisein eines bischöflichen Commissärs gehalten.

Die Beurtheilung des wissenschaftlichen Werthes der Prüfungsarbeiten wird das Ministerium in der bisher üblichen Weise veranlassen, und sodann unter Mittheilung sämmtlicher Gesuche, der Prüfungsarbeiten und der Be-

urtheilung des Probevortrages sich mit dem betreffenden Bischofe in's Einvernehmen setzen, damit die Wünsche desselben im Sinne des sechsten Concordats-Artikels berücksichtigt werden können. In letzterer Beziehung müsste eine Ausnahme eintreten, wenn einem Manne, welchen der Bischof zu Verwaltung des erledigten Lehramtes für vorzugsweise tauglich hielte, ein politisches Bedenken im Wege stünde.

Wird an einer theologischen Facultät die Stelle eines Professors erlediget, dessen Lehrthätigkeit nicht nothwendig ist, damit die Zöglinge des bischöflichen Seminars in Gemässheit des Sr. Majestät vorgelegten Lehrplans unterrichtet werden, so steht es dem Bischofe der Diöcese frei, auf die Berufung eines befähigten Mannes anzutragen, sowie auch das Ministerium dem Bischofe einen solchen bezeichnen kann. Wird es als nothwendig anerkannt, eine Bewerbung auszuschreiben, so sind die obigen Bestimmungen zu beobachten. Die Ernennung wird stets Einem aus Jenen zu Theil werden, welchen der Bischof die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist.

Alle theologischen Facultäts-Professoren sollen übrigens in der Regel Doctoren der Theologie sein und ihre Anstellung ist, wie bisher, durch drei Jahre als eine provisorische zu betrachten, wenn sie nicht gleich bei der Ernennung für definitiv erklärt wird.

Dem Bischofe der Diöcese, in welcher sich die Lehranstalt befindet, steht es zu, von sämmtlichen Professoren und Lehrern der Theologie die Gewährleistung kirchlicher Gesinnung zu fordern, ihren Wandel, ihre Lehre und gesammte Amtsthätigkeit fortwährend zu überwachen, und, wenn sie in einer dieser Beziehungen sich ihres Berufes unwürdig erweisen sollten, die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie zurückzunehmen.

Im Uebrigen haben, in wie weit durch die gegenwärtige Verordnung nicht anders verfügt wird, für die Wirksamkeit der theologischen Facultätsprofessoren die Bestimmungen der Cultusministerial-Erlässe vom 30. Juni 1850 (Nr. 319 des R. G. Bl.) und vom 16. Sept. 1851 (Nr. 216 des R. G. Bl.) zu gelten, durch welchen letzteren die Anwendung der allgemeinen Anordnungen vom 1. Oct. 1850 über die Facultätsstudien auf die Studirenden der Theologie ihre nähere Bestimmung erhält und dem Vorhaben der Bischöfe Genüge geschieht, sich über die Fortschritte der Schüler in sämmtlichen Lehrfächern durch genau zu überwachende Prüfungen Gewissheit zu verschaffen, und über den Erfolg der ganz- oder halbjährigen Prüfungen in bisheriger Weise Zeugnisse ausstellen zu lassen.

Graf *Thun*, m. p.

Verordnung über einige bei Eheschliessungen zu befolgenden Punkte.

(Brixner Diöcesanblatt IV. Stück.)

Ehrwürdige Brüder! Einer der vorzüglichsten Gegenstände, auf den Euere seelsorglichen Bemühungen unablässig gerichtet sein müssen, ist das

christliche Familienleben. Alles, was dasselbe zu sichern und zu heben geeignet ist, hat einen unberechenbaren Werth, und alles, was dasselbe bedroht und zerstört, ist von unberechenbar schlimmen Folgen. Denn die theuersten Güter der Menschheit, Gottesfurcht, keusche Sitte und Friedfertigkeit, sowie zeitliches Glück und Wohlstand gedeihen nur im Schosse der christlichen Familie. Die Ehe ist auch in dieser Beziehung „ein grosses Geheimniss." Geheiliget durch die Weihe des Sacramentes ist sie einer der vorzüglichsten Canäle, durch welche Jesus Christus den Strom seiner Gnaden dem von ihm erlösten menschlichen Geschlechte zukommen lässt. Es liegt daher alles daran, dass die Ehe auf würdige Weise eingegangen wird. Denn wenn die Brautleute „so die Ehe eingehen," dass sie dabei Gott von sich und ihrem Sinne ausschliessen" (Tob. VI. 17.); so kann auf einer solchen Verbindung unmöglich der Segen Gottes ruhen; sie wird leider nur zu oft aus einer Quelle des Segens eine ergiebige Quelle des Fluches werden. Die würdige Eingehung der Ehe ist aber in der Regel wesentlich bedingt durch die Art und Weise, wie der Seelsorger auf dieselbe einwirkt. Denn die Brautleute lassen sich bei diesem Geschäfte nur allzuoft blos von Fleisch und Blut leiten; erst durch die Ermahnungen des Seelsorgers gehen ihnen die Augen auf, und sie lernen die Wichtigkeit, Heiligkeit und Verantwortlichkeit des Ehestandes einsehen. Wie zu diesem Ende das seelsorgliche Einwirken beschaffen sein soll, darüber gibt unser Manuale sacrum die vortrefflichsten Winke, und ich ermahne, ja ich bitte Euch, ehrwürdige Brüder, dieselben oftmals von Neuem zu durchlesen und zu durchdenken, um in den Sinn und Geist derselben immer vollkommener einzudringen. Wir haben an diesem Manuale einen thesaurus absconditus in agro, um dessen willen wir umfangreiche Bände der Mode-Literatur getrost hingeben können. So einlässlich in diesem Manuale all dasjenige, was der Seelsorger bei Eheschliessungen zu beobachten hat, behandelt wird, gibt es doch einige Punkte, auf die ich Euch, ehrwürdige Brüder, besonders aufmerksam machen muss. Es sind dieselben, welche ich bei Gelegenheit der vorjährigen Visitationen mit Euch oftmals besprochen, und worüber ich auch Euere Erfahrungen zu Rathe gezogen habe. Sie bestehen in Folgendem:

1. Da das Braut-Examen von so grosser Wichtigkeit ist, so soll es nie zu einer Zeit aufgenommen werden, in welcher der Seelsorger hiezu nicht gehörig beweilt ist. Aus diesem Grunde eignen sich daher die Samstage und Festvorabende in der Regel nicht zu diesem Geschäfte, weil es aus Mangel an Zeit nur übereilt behandelt werden kann. Sollte daher irgendwo diese Sitte noch bestehen, so ist sie als ein nicht zu rechtfertigender Missbrauch zu beseitigen. Denn so billig es auch ist, dass der Seelsorger auf die Bequemlichkeit der Brautleute, besonders wenn sie der Classe der Dienstboten, Handwerker u. s. w. angehören, alle mögliche Rücksicht nimmt, so soll doch darunter die gute Sache nie leiden, und dem Braut-Examen nie durch Uebereilung irgend ein Abbruch geschehen.

2. Wird dem Seelsorger irgend ein Eheantrag gemeldet, so hat er sich

den Grundsatz zu vergegenwärtigen: Ad matrimonii celebrationem contracturi tunc tantum admitti debent, quando conjunctioni eorum nullum, quantum sciri potest, obstet impedimentum *et cuncta praestiterint, quae Ecclesiae leges ad matrimonia invalida aut illicita excludendum praescribunt.* Instr. pro jud. eccl. §. 70. Was den so genannten politischen Consens betrifft, hat bekanntlich in dieser Diöcese das Hofdecret vom 12. Mai 1820 Gesetzeskraft. Vermöge dieses Gesetzes ist es den Seelsorgern verboten, „unansässige Personen aus der Classe der Dienstboten, Gesellen und Tagwerker oder sogenannte Inwohner ohne ein beizubringendes Zeugniss ihrer Obrigkeit, dass gegen ihre Verehelichung kein politisches Hinderniss obwalte," zur Trauung zuzulassen. Da es mitunter Fälle geben kann, die zweifelhafter Natur sind, und da es für den Seelsorger immer von Wichtigkeit ist, zu wissen, wie die öffentliche Meinung in der Gemeinde über einen Eheantrag urtheile: so will ich gestatten, dass sich die Seelsorger besonders dort, wo diese Gepflogenheit schon bisher herrschte, bei allen Eheanträgen mit der Gemeinde-Vorstehung in's Einvernehmen setzen. Es hat dies jedoch in Form einer schriftlichen Anfrage, ob die Gemeinde gegen die beantragte Verehelichung von ihrem Standpunkte aus irgend etwas einzuwenden habe, zu geschehen. Der eigentliche politische Eheconsens von Seite der Gemeinde und des politischen Bezirksamtes soll streng auf die im obigen Hofdecrete enthaltenen Fälle beschränkt werden. Fühlen sich die Ehewerber wegen des verweigerten Consenses beschwert, so hat sich in der Regel der Seelsorger nicht in die Sache zu mischen, sondern sie ist auf dem Wege des politischen Recurses zu erledigen.

3. Die Seelsorger haben darüber zu wachen, dass die Brautleute während ihres Brautstandes nicht unter einem Dache wohnen. Die Vorschrift des Conciliums von Trient gilt hierüber als Norm. Sie lautet: Praeterea s. Synodus hortatur, ut conjuges ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo non cohabitent. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr. Diese Vorschrift gilt etwa keineswegs blos für die Nachtzeit, sondern ebenso gut auch während des Tages. Der heil. Carl von Borr. bestimmte hierüber in der sechsten Provincialsynode folgendes: Itaque Episcopi cura sit, poenis et censuris, quas arbitratu suo constituerit, sancire, ne sponsi, priusquam matrimonium in Ecclesia per verba de praesenti ex ritu celebraverint, non modo non simul habitent, sed ne ullo quidem modo mutua consuetudine commerciove utantur. Act. Eccl. Mediol. Tom. I. pag. 257. Daraus ist die Ausdehnung und Wichtigkeit dieser kirchlichen Vorschrift von selbst ersichtlich.

4. Zu meinem grossen Leidwesen nehmen in dieser Diöcese die Eheanträge in jenen Graden der Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft, in denen nur der apostolische Stuhl dispensiren kann, bedeutend überhand. Das Ueberhandnehmen solcher Ehen hat unstreitig viele moralisch nachtheilige Folgen. Sie sind selbst mit physischen Nachtheilen verbunden. Die Irrenhäuser geben Zeugniss, dass der Blöd- und Irrsinn unter den Kindern

solcher blutsverwandten Eltern nicht selten einheimisch ist. Ich erneuere daher die Verordnungen meiner Vorgänger, und ermahne die Hochw. Seelsorger, dass sie solche Eheanträge nach Kräften ferne zu halten suchen. Ist ihnen jedoch dies nicht möglich, so verordne ich hiemit, dass dem Gesuche des betreffenden Decanalamtes um die Erlaubniss, das Examen juratum aufnehmen zu dürfen, jedesmal ein motivirtes Gutachten des Ortsseelsorgers beigelegt werden soll. In demselben ist namentlich auf den moralischen Eindruck, den die beantragte Verehelichung in der Gemeinde hervorgerufen hat, Rücksicht zu nehmen. —

5. Bei jenen Anträgen, zu deren Verwirklichung eine Dispens nothwendig ist, die auf Grund der Quinquennal-Vollmachten ich ertheilen kann, ist sich an den Grundsatz zu halten, dass auch zu solchen Dispensen ein canonischer Grund vorhanden sein muss. Die Prüfung desselben steht meinem Consistorium zu, und darum dürfen solche Eheanträge nicht früher aufgeboten werden, als bis die Dispensation wirklich erlangt ist. Die Erneuerung dieses Verbotes, welches zwar erst unterm 23. Decbr. 1856 von Seite des Capitular-Vicariates erlassen worden ist, erscheint mir darum als nothwendig, weil sich über den Sinn desselben eine verschiedene Auffassung ergeben haben soll.

6. Endlich ermahne ich Euch, ehrwürdige Brüder, die Belehrung der Neuvermählten (instructio neoconjugatorum) d. h. den Unterricht über die Rechte und Pflichten der Ehegatten stets in jener Weise vorzunehmen, wie ihn das Manuale sacrum (pag. 192 sq. Ausg. vom Jahre 1838, oder pag. 188 sq. in der Ausg. vom Jahre 1855) vorzeichnet. Es ist mein ausdrücklicher Wille, dass dieser Unterricht nicht zugleich mit dem Brautexamen, sondern einige Tage nach der Copulation zu einer gelegenen Zeit ertheilt werde. Ob bei diesem Unterrichte beide Theile miteinander erscheinen oder nicht, darüber müssen die Wünsche und Verhältnisse derselben berücksichtiget werden. In der Regel sollen sie zugleich diesem Unterrichte beiwohnen.

Möge es Euch, ehrwürdige Brüder, gelingen, den Neuvermählten das schöne Bild einer christlichen Familie und einer geordneten Haushaltung so lebhaft und anziehend vorzuhalten, dass es sich ihren Herzen unvertilgbar eindrückt! Gott gebe seinen Segen dazu!

Brixen, den 23. März 1858.

VINCENZ, Fürstbischof.

Da dieser vortreffliche Unterricht des seligen M. Feichter ausserhalb der Diöcese Brixen wahrscheinlich nicht bekannt ist, fügen wir ihn hier bei:

Commendanda neo-conjugibus.

Conjugibus hebdomada post nuptias (uti eis dictum est in examine matrimoniali) coram Parocho se sistentibus, suggeruntur 1. Media necessaria et apta ad conservandam gratiam Sacramenti matrimonii: uti sunt — oratio — Sacramentorum non rara susceptio, — non inaniter vagari per domos, —

occludere aures susurrationibus, — justa semper occupatio, — charitas ad invicem, et fiducia, cavens tamen vel suspicionem ciere amoris alieni intra cor admissi, — prudens dispensatio operum, secundum ductum ipsius naturae, ita ut uxor non praesumat disponere de negotiis viro convenientibus, nec vir moleste ingrediatur labores uxori committendos, — oeconomia sapienter instituta, absque tamen laesione charitatis pauperibus impendendae, — reverens subjectio uxoris ergà maritum: mariti in uxorem pium regimen: — denique — patientia.

2. Per matrimonium mutuo sibi dederunt jus in corpus ad actus generationi aptos: ne ergo in debito conjugali praestando molestiam exhibeant comparti petenti.

3. Circa usum matrimonii notent sibi regulas sequentes: a) Actus conjugalis nunquam perficiendus est contra institutionem Creatoris, et finem suum; ie. quantum ex se, sit aptus ad generationem. b) Actus imperfecti, si ad debitum conjugale explendum necessario aut modeste adhibentur, vel contestandum prudentem inter conjuges amorem fiunt, culpa vacant; si autem ex solo motu concupiscentiae, absque altiori fine peraguntur, quantum ad conjugem, qui talia sponte agit (non simpliciter permittit fieri a comparte) non carent omni labe. c) Si autem actus isti imperfecti a verecundia sic deficerent, ut causarent sensationem et effectum, qualis per ipsum actum conjugalem producitur, graviter peccaminosi dici deberent. Caeterum quisque secum solo omnem honestatem observet; et dum tanquam conjuges invicem conversantur, nihil loquantur, aut admittant, quod aut oculos alicujus auresve forte auscultantis offendat, aut contra institutorem honorabilis connubii, Deum ubique praesentem, per immoderantiam delinquat

4. Si is, qui format hominis nativitatem, spem posteritatis ipsis facit: caveant sibi, plus quam alias, ab immoderatione in usu matrimonii, quia talis excessus proli conceptae nocere posset; id quod ex sententia Medicorum praecipue primis post conceptionem mensibus, quibus foetus nondum plene est efformatus, fieri solet. Uxor praeterea attendat, ne nimio labore, sudore et defatigatione, aut concitato cursu vel saltu, aut portando onus justo gravius, aut vehementiore affectu irae, tristitiae, vel pruritus ad rem quampiam, noceat proli.

5. Si (quae est humanae naturae miseria) contingeret abortum fieri, ob debilitatem corporis, ex lapsu, vel alio inopinato casu: curam foetus ne negligant, sed eumdem, licet vita carere videatur, statim baptizent, saltem sub conditione. *Si vivis, ego te baptizo etc.* Postea mundent os infantis et linguam a crasso mucore, qui illi adhaeret: sufflent in os infantis, et sic motum cordis animare nitantur: lavent prolem vino tepente, aqua mixto, et leniter fricent. Scilicet spes vitae tunc tantum abest ex integro, si foetus jam incoepit abire in putredinem.

6. Baptismus vero qualiter conferendus sit, qua materia, forma, intentione, quando, item quando absolute, et quando sub conditione, sedulo sibi notent.

7. Uxor prolem obtentam modeste lactet, cavens ne aliis, praesertim alterius sexus, tentationum et fortasse lapsuum inde sequentium ansam praebeat; decentiam vestitus semper sollicite observet: a puellari vanitate longe absit.

8. Infantem saltem intra primum annum nolint assumere in lectum suum, ne (quod accidit) mali quid eidem inferatur.

9. Crescente aetate prolium nolint expectare, donec certa signa discretionis edant; sed mature eas assuescant modestiae, removeant e cubiculo, in quo parentes dormiunt: nec proles, maxime diversi sexus proles, in latebris diu una ludere sinant, quin illis intendant; timore Domini, christianis moribus et praeceptis eas imbuant.

10. Atque ut hoc efficacius fiat, curent, ut tenella aetas et in parentibus, et in domesticis non nisi verae probitatis exempla cernat.

11. Quotannis Dominicam proximam diei, quo per Sacramentum matrimonii invicem juncti fuerunt, ferventioribus pietatis actibus celebrent, consensum matrimonialem coram Deo renovent, seque ipsos et compartem et proles et totam domum protectioni divinae efficacioribus precibus commendent.

Denique maritus solus (abscedente interim uxore) hortandus est, ut, ad exemplum antiquorum Christianorum, orationis ac praesertim jejuniorum et solemnitatum tempore continentiam cum conjuge servet: instrui quoque potest monitis peculiaribus, siquibus opus est; haec enim audiri etiam a foeminis, quarum indoles aliquantum imprudens esse solet, minus convenit. Certe virum Deo et virtuti lucratum fuisse multo optabilius et solidius bonum est, quam inconstantiam foeminae ad temporaneum pietatis ardorem incitasse.

Die confessionelle Kindererziehung in Hannover.

(Ausschreiben des Justiz-Ministeriums.)

„Der Umstand, dass die Bestimmungen der k. Verordnung vom 31. Juli 1826 über die religiöse Erziehung der Kinder, deren Eltern verschiedener Confession sind, sowie auch der Findlinge mehrfach nicht genügend zur Anwendung gebracht sind, veranlasst uns, den obervormundschaftlichen Behörden Folgendes zu eröffnen:

1) Es ist eine der wichtigsten Pflichten der Vormünder, dafür Sorge zu tragen, dass die religiöse Erziehung vaterloser, minderjähriger Kinder, seien sie aus gemischten Ehen entsprungen, oder unehelicher Geburt, in Gemässheit der Vorschriften der vorerwähnten Verordnung erfolge. Den obervormundschaftlichen Behörden aber liegt es ob, nicht nur mit Sorgfalt darüber zu wachen, dass die Vormünder diese Pflicht nicht verabsäumen, sondern es haben dieselben von vorn herein bei Bestellung der Vormünder

darauf das Augenmerk zu richten, dass auch in dieser Beziehung geeignete Personen ausgewählt werden. Es wird sich dabei meistens empfehlen, dass, falls nicht entgegenstehende Rücksichten überwiegen, wenigstens ein Vormund von derjenigen Confession berufen werde, in welcher die Pupillen zu erziehen sind.

2) Die obervormundschaftliche Behörde hat sich nicht darauf zu beschränken, den ihr zur Kenntniss kommenden Pflichtwidrigkeiten der Vormünder bezüglich der religiösen Erziehung der Pupillen entgegenzutreten, sondern sie hat diese Erziehung von Amtswegen zu überwachen, und sich hierüber von den Vormündern etwa bei Gelegenheit der Rechnungsablage oder in sonstigen Perioden regelmässigen Bericht erstatten zu lassen. Namentlich hat sie darauf zu halten, dass die Kinder eine Schule besuchen, welche derjenigen religiösen Erziehung entspricht, die den Pupillen zu Theil werden muss. Die Auswahl einer anderen Schule, als derjenigen Confession, welcher das Kind angehört, wird nur aus dringenden Gründen — und selbstredend mit Ausschluss des Religionsunterrichtes — zu genehmigen sein. — Liegen derartige Gründe nicht vor, so hat die obervormundschaftliche Behörde den Besuch einer Schule fremder Confession nicht zu gestatten. Zu dem Ende ist erforderlichen Falls durch den Vormund, oder direct von dem betreffenden Geistlichen und Lehrer zu verlangen, dass das Kind von dieser Schule zurückgewiesen werde, ja selbst, wenn dem nicht entsprochen würde, bei dem vorgesetzten Consistorium, eventuell bei dem k. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Beschwerde zu führen.

3) An denjenigen Orten, wo nach localem Rechte, etwa in Folge ehelicher Gütergemeinschaft oder weil der überlebenden Mutter ein ausschliessliches Recht auf die Vertretung der Kinder in ihren persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zusteht, eine Vormundschaft nicht angeordnet wird, hat die obervormundschaftliche Behörde besonders darüber zu wachen, dass die religiöse Erziehung der betreffenden Kinder nach Massgabe der Verordnung vom 31. Juli 1826 erfolge. Falls in dieser Beziehung das Interesse der Mutter mit dem des Kindes collidirt, wird ein Special-Curator zu bestellen sein.

4) In welcher Confession ein Kind nach Massgabe der Bestimmung jener Verordnung vom 31. Juli 1826 zu erziehen sei, insbesondere ob einer der Ausnahmsfälle der §. 5 von der im §. 4 ausgesprochenen Präsumtion, dass der Vater die ehelichen Kinder in seiner eigenen Religion habe erziehen lassen wollen, vorliege, hat die obervormundschaftliche Behörde zu prüfen und festzustellen, wobei es ihr aber nicht gestattet ist, gegen die Bestimmungen der Verordnung eine von deren Vorschriften abweichende religiöse Erziehung des Kindes eintreten zu lassen, indem es hierzu einer ausdrücklichen k. Dispensation bedürfen würde.

Hannover, 17. August 1857."

Die Verordnung vom 31. Juli 1826 wurde ohne Gegenzeichnung eines Ministers und ohne vorgängige Communication mit den Ständen erlassen. Nach derselben steht dem Ehemann allein das Recht zu, über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen. Jeder Vertrag, wodurch der Ehemann und der Vater auf dieses Recht, gleichviel vor oder nach eingegangener Ehe, im Geringsten verzichten würde, ist für unverbindlich erklärt. Nach des Vaters Tode muss die religiöse Erziehung der Kinder so eingeleitet oder fortgesetzt und verwendet werden, wie es dem vom Vater gehegten Willen gemäss ist. In dieser Hinsicht wird gesetzlich vermuthet, dass der Vater seine sämmtlichen Kinder in seiner Religion habe erziehen lassen wollen. Ein Glaubenswechsel des Vaters in letzter Krankheit kommt hiebei nicht in Betracht. Von dieser gesetzlichen Vermuthung darf abgewichen werden 1) wenn der Vater dem einzigen oder den mehreren bereits schulfähigen Kindern bis an seinen Tod den Hauptunterricht in der Religion mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren immer nur durch Geistliche der andern Kirche hat ertheilen lassen, nicht etwa abwechselnd auch durch Geistliche seiner eigenen Kirche. Blos *der* Umstand, dass das Kind von einem Geistlichen der andern Kirche getauft oder einem dieser angehörigen Schullehrer behufs des allgemeinen Elementarunterrichts zugesandt worden ist, genügt noch nicht, die Ausnahme zu begründen. Und 2) für die Fälle, wo jener Hauptunterricht in der Religion noch bei keinem der Kinder begonnen hat, mithin die unter 1. bemerkte Thatsache nicht entscheidet; wenn der Vater bei seinem zuständigen persönlichen Gerichte zu Protocoll erklärt hat, *dass er seine Kinder in der Religion ihrer Mutter erzogen wissen wolle*, auch diese Erklärung von ihm nachmals weder ausdrücklich noch durch die That widerrufen worden ist. Doch darf diese Erklärung, wenn sie wirksam sein soll, nicht während der letzten Krankheit erfolgen.

In Beziehung auf legitimirte Kinder und solche uneheliche Kinder, welche der Vater anerkannt und in seinem Hause oder doch ohne Zuthun der Mutter auf alleinige Kosten erziehen lässt, gelten dieselben Grundsätze. Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Ueber die religiöse Erziehung der Findlinge, oder sonstiger von ihren Eltern verlassenen Kinder hat Derjenige zu bestimmen, dem die Verpflegung oder Erziehung derselben entweder nach den Gesetzen obliegt — in zweifelhaften Fällen die Ortsobrigkeit — oder welcher solche gleich Anfangs freiwillig übernimmt. Bei namhafter nach den Umständen zu ermässigenden Strafe darf kein Geistlicher ein Kind, welches sein vierzehntes Jahr noch nicht vollendet hat, zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer anderen Religion zulassen, als worin dasselbe den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäss bis dahin zu erziehen gewesen ist. Darüber, welche Behörde eintretenden Falles diese Strafe zu erkennen hätte, liesse sich streiten. Die Praxis und der Erlass des Justizministeriums vom 17. Aug. c. scheinen die k. Consistorien und eventuell das k. Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten

als Disciplinarbehörden zu bezeichnen. Ob dies richtig, und insbesondere in wiefern die neben den bischöflichen Generalvicariaten bestehenden k. katholischen Consistorien hier eine Competenz besitzen, lassen wir für jetzt unerörtert. Ebenso enthalten wir uns jeder Bemerkung über den Inhalt der Verordnung vom 31. Oct. 1826 und des Ministerialrescripts vom 17. Aug. d. J. Es genügt uns, darauf hingewiesen zu haben.

Ende des II. Bandes.

Druckfehler-Berichtigung.

Im IX. u. X. Hefte S. 547, Z. 22 v. oben soll es statt: „Es ist offenbar, dass die Schwierigkeit nicht in dem einen Erfordernisse, das ist in der Erhebung der Absicht von Seite" etc. heissen: *Es ist offenbar, dass die Schwierigkeit nicht in dem einen Erfordernisse, d. i. in der Thatsache des begonnenen Einwohnens, sondern in der Erhebung der Absicht von Seite* etc.

Dessgleichen S. 548, Z. 7 v. unten, statt: „so kommt es auf das oben bezeichnete Moment an" — *so kommt es auf das oben bezeichnete Moment nicht an.*

Und S. 554, Z. 13 v. unten, statt: „den uneigentlichen Wohnsitz zu vertauschen" etc. — *Wohnsitz mit dem eigentlichen zu vertauschen* etc.

Inhalts-Verzeichniss des II. Bandes.

Abhandlungen.

Rechtsfälle.

Literatur.

Miscellanea.

Anhang.

Seite

